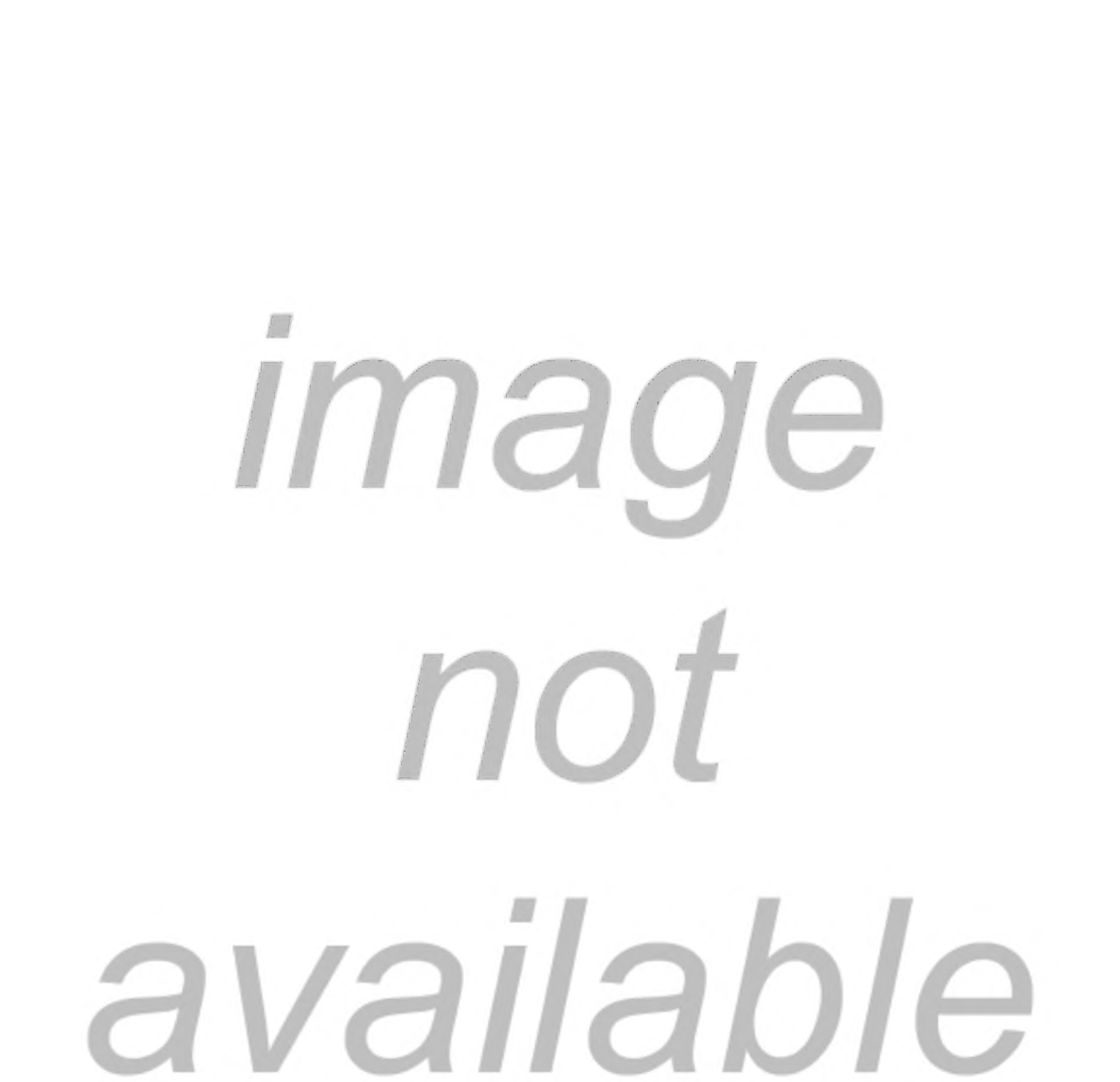
image
not
available

1475

Digitized by Google

Palat LIX 244

Digitized by Google

Digitized by Google

Militär-
Oekonomie-System
der
kaiserlichen königlichen
österreichischen Armee.

Bearbeitet
von

Franz Hübler,
wirklichem
kaiserl. königl. Ober-Kriegs-Commissär und ökonomischen Referenten des niederösterreichischen General-Commando.

3

Dritter Band.

POLYTECHNIQUE
PARIS

Wien, 1820.
Im Verlage der J. Geistinger'schen Buchhandlung.

Gedruckt bey L. Grund.

Digitized by Google

Digitized by Google

XII. Hauptstück.

Von der Geld- und Natural-Gebühr der Armee.

I. Abschnitt.

Von der Gebührsbestimmung und dem Anfange derselben.

§. 2724.

Was einem jeden Individuum der k. k. Armee auf dem Friedens- und auf dem Kriegsfuß sowohl im Gelde, als an Naturalien gebührt, enthält das Gebührs-Tableau Lit. A.

Geld- und Natural-Gebührs-Tableau der zum Armee-Stande gehörigen Individuen.
Hfth. am 7. März 774.
„ „ 29. Apr. 775.
„ „ 18. Apr. 785.
„ „ 27. Jul. 791.
„ „ 27. Apr. 798.
„ „ 16. März 801. G 3970.
„ „ 1. Apr. 801. G 2911.
„ „ 24. Apr. 801. A 1803.
„ „ 24. Jun. 801. G 5055.
„ „ 6. Aug. 801. G 6169.
„ „ 7. Jän. 802. G 2092.
„ „ 5. Jun. 803.
„ „ 9. Oct. 805.
„ „ 25. Jän. 810. G 623.
„ „ 31. Dec. 811.
„ „ 10. Apr. 812. D 3159.
„ „ 14. Jan. 813. I 81.
„ „ 7. März 816. I 1659.
„ „ 6. Jun. 816. I 4096.
„ „ 15. Jul. 816.
„ „ 8. Sep. 817.
„ „ 23. Oct. 817. I 7456.
„ „ 15. Dec. 817. I 8856.
„ „ 15. Dec. 817.
„ „ 19. Dec. 817.
„ „ 5. Jan. 818.
„ „ 29. Jän. 818.
„ „ 16. Jun. 818.
„ „ 26. Sep. 818. D 4077.
„ „ 12. Nov. 818. D 4577.
„ „ 27. März 819. B 1287.
„ „ 14. May 819. I 3185.
„ „ 30. Sep. 819. I 6081.

§. 2725.

Jene Individuen, welche auf hofkriegsräthliche Veranlassung in Zuwachs kommen, treten, wenn der Tag nicht ausdrücklich bestimmt ist, vom Tage der dießfallsigen Verordnung, diejenigen, welche der Regiments-Inhaber ersetzt, vom Tage seiner Veranlassung, die übrigen vom Tage der Assentirung, Präsentirung oder Vorstellung, dann die Avancirten vom Tage des hofkriegsräthlichen Decrets, oder der von Seite des Regiments-Inhabers erfolgten Benennung in die auf die erlangte Charge bestimmte Gebühr, mit Rücksicht auf die in Betreff des Sterb-Quartals (§. 3123) und wegen der einjährigen Gage-Carenz (§. 2768) vorkommende Vorschrift.

Anfang der Gebühr überhaupt.
Hfth. am 18. Apr. 785.

§. 2726.

Die aus der Neustädter Militär-Akademie zu den Regimentern abgehenden Zöglinge sind von dem Tage der jeweilig ergehenden hofkriegsräthlichen Verordnung in Stand und Gebühr zu bringen, und es ist darauf zu sehen, daß sie in der gehörigen Zeit eintreffen, und nicht übermäßig lang vom Dienste entfernt bleiben.

Wann die aus Stiftungen ausgemusterten Cadetten in die Gebühr zu treten haben.
Hfth. am 18. Apr. 785.
„ „ 20. Apr. 789. D 1197.

§. 2727.

Die aus der Kriegsgefangenschaft zurück kehrenden Officiere treten nicht eher wieder in die Gebühr, als von dem Tage, an welchem sie sich bey dem ersten k. k. Militär oder bey dem Feld-Kriegs-Commissariat melden.

Wann die aus der Kriegsgefangenschaft zurück gekehrten Officiere wieder in die Gebühr zu treten haben.
Hfth. am 29. Jun. 807. I 3591.
„ „ 21. Sep. 809. I 1958.

§. 2728.

Die mit einer Abfertigung entlassenen Individuen können, wenn sie zu einer neuen Charge gelangen, nicht gleich vom Tage ihres Eintrittes in dieselbe die Gebühr dieser neuen Charge erhalten, sondern diese hat erst dann anzufangen, wenn die Zeit, auf welche sie die Abfertigung erhielten, verflossen ist. Nur in so weit können diese Individuen für die Zeit der bey der Reduction erhaltenen Gage-Abfertigung eine Gebühr ansprechen, wenn diese bey der neuen Anstellung mehr als die empfangene Abfertigung betrüge.

Von welcher Zeit die mit einer Abfertigung entlassenen und wieder angestellten Individuen den neuen Gehalt zu beziehen haben.
Hfth. am 22. Jän. 812. I 286.

Digitized by Google

§. 2729.

Truppengattungen, bey welchen die Friedensgebühr in allen Ländern gleich iſt. Hfth. am 18. Apr. 785.

Bey den nachſtehenden Truppenkörpern, als:
a) bey den Artillerie-Regimentern,
b) » dem Artillerie-Bombardier-Corps,
c) » » Artillerie-Feldzeugamte,
d) » den Garniſons-Artillerie-Diſtricten,
e) » dem Feuerwerks-Corps,
f) » » Mineurs- »
g) » » Pioniers-Corps hinſichtlich der Mannſchaft vom Feldwebel abwärts,
h) » » Pontoniers-Bataillon,
i) » » Gränz-Cordon,
k) » » Militär-Fuhrweſens-Corps und
l) » den Monturs-Commiſſionen hat jedes Individuum die in dem Gebühr-Tableau Lit. A für die Friedenszeiten beſtimmte Geld- und Naturalien-Gebühr, in was immer für Erblanden dasſelbe angeſtellt ſeyn mag, zu genießen.

§. 2730.

Truppengattungen, bey welchen die Friedensgebühr in den Erblanden verſchieden iſt. Hfth. am 18. Apr. 785.

Bey den übrigen Truppenkörpern beſteht für die Friedenszeiten nach Verſchiedenheit der Länder eine andere Geld- und Naturalien-Gebühr, welche in dem Tableau Lit. A länderweiſe zu erſehen iſt. Von dieſen Truppenkörpern empfängt jedes Individuum das Tractament nach dem Verpflegsfuße des Landes, wo dasſelbe dient.

§. 2731.

Ausnahme bey dieſer Gebührsvorſchrift.

Hierbey treten folgende Ausnahmen und Beobachtungen ein:

Bey der Inhabers-Gage. Hfth. am 18. Apr. 785.

a) So weit noch Regiments-Inhaber vorhanden ſind, welche die Inhabers-Gage beziehen, erhalten dieſelben die Inhabers-Gage allezeit nach dem Verpflegsfuße des Landes, wo der Regiments-Stab bequartiert iſt. Befinden ſich aber die Regimenter in fremden Ländern, ſo bekommen dieſe Inhaber die deutſch-erbländiſche Gebühr.

Bey den Garniſonen in Lemberg, Peſth, Ofen und Preſsburg. Hfth. am 18. Apr. 785. » » 28. Nov. 806. A 9171.

b) Die Garniſonen zu Lemberg, Peſth und Ofen, Preßburg, dann die aufwärts in den aufgelöſeten Feſtungen bequartierten Garniſonen, und die zwiſchen der Theiß, Donau und der galliziſchen Gränze erhalten die deutſche Löhnung.

Bey den Werb- und Transports-Commanden. Hfth. am 18. Apr. 785.

c) Die Werb- und Transports-Commanden in den Erblanden werden nach dem Fuße des Landes verpflegt, wo dieſelben ſtehen.

Bey den Zugetheilten. Hfth. am 18. Apr. 785.

d) Die bey den Feld-Bataillonen, bey dem dritten Bataillon, oder ſonſt bey einem Regiment oder Corps rechtmäßig Zugetheilten empfangen gleichfalls das Tractament nach dem Fuße des Landes, wo ſie dienen.

Bey den bey Garniſons-Bataillonen dienenden und vorher bey der Kronwache geſtandenen Leuten. Hfth. am 18. Apr. 785.

e) Der Mannſchaft, welche bey der ungariſchen Kronwache gedient hat, wird bey dem Garniſons-Bataillon die bey der Kronwache genoſſene Löhnung, ſo lange ſie beym Garniſons-Bataillon dienet, beybelaſſen.

Bey den marſchirenden Truppen-Commanden. Hfth. am 18. Apr. 785.

f) Die von einem in das andere Land marſchirenden Truppen-Commanden und ſonſt Transportirenden, wie auch die von einem zum andern Regiment transportirt werdenden Leute, erhalten das höhere oder mindere Tractament von dem Tage an, wo ſie das eine oder andere Land betreten oder verlaſſen.

Bey den im Carlſtädter Kreiſe verlegten und durch denſelben ziehenden Truppen. Hfth. am 30. Jul. 818. 1 4713.

g) Den im Carlſtädter Kreiſe verlegten und durch denſelben ziehenden Truppen wird die deutſche Friedensgebühr erfolgt, indem dieſer Kreis nunmehr zu dem Königreiche Illyrien gehört, mithin die vorher dort bezogene ungariſche Gebühr aufzuhören hat.

§. 2732.

Wann die Militär-Gränz-Regimenter in dieſem Kreiſe auf die deutſche Gebühr Anſpruch haben. Hfth. am 30. Jul. 818. 1 4713.

Die Militär-Gränz-Regimenter haben jedoch bey ihrem bisherigen Gebührsausmaße zu verbleiben, und können nur dann auch die deutſche Gebühr erhalten, wenn der Dienſt den Durchmarſch durch dieſen Kreis nothwendig macht, oder wenn zu Garniſons-, Cordons- oder ſonſtigen Dienſten, mit Ausnahme der eigenen Regiments-Dienſte, als z. B. Stabswachen, Ordonanzen, Gränzmannſchaft in dieſen Kreis commandirt und dort ver-

Digitized by Google

wendet wird, in welchen Fällen nicht nur die gemeine Mannschaft, wenn dieselbe in der ärarischen Verpflegung steht, sondern auch die dazu commandirten Ober- und Unter-Officiere die deutsche Gebühr auf die Zeit dieser Verwendung beziehen können.

§. 2733.

Ist in einem Lande für eine oder die andere Station eine höhere Gebühr ad tempus bemessen, so legitimirt solche immer eine specielle Verordnung.

Eine höhere Gebühr wird immer durch besondere Verordnung bestimmt.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

§. 2734.

Die Gebühr an Geld und Naturalien im Kriege ist in allen Ländern gleich.

Die Kriegsgebühr ist in allen Ländern gleich.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

§. 2735.

Was von einem Gränz-Infanterie-Regiment und von dem Tschaikisten-Bataillon bey einem Kriege in das Feld ziehet, hat in Geld, Naturalien und Montur alles so zu erhalten, wie das eine und das andere für die Linientruppen bemessen ist.

Kriegsgebühr der Gränz-Infanterie-Regimenter und des Tschaikisten-Bataillons.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

§. 2736.

Eben so hat das Szekler Husaren-Regiment im Kriege das Nähmliche zu beziehen, was für ein anderes Husaren-Regiment ausgemessen ist.

Kriegsgebühr des Szekler Husaren-Regiments.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

§. 2737.

Wenn die Garnisons-Bataillone in Kriegszeiten in das Feld gezogen werden, so hat jedes Individuum das für die Linientruppen in Geld und Naturalien bemessene Tractament zu erhalten.

Kriegsgebühr für die Garnisons-Bataillone.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

§. 2738.

Die Ober-Officiere der Monturs-Commission, so wie die Mannschaft vom Unter-Officier abwärts, haben im Felde auf die Infanterie-Kriegsgebühr Anspruch. Die Kriegsgebühr der Rechnungsführer besteht in der gewöhnlichen Friedens-Gage und einer monathlichen Zulage von 9 Gulden, jene der Rechnungs-Adjuncten in einem monathlichen Gehalte von 30 Gulden, sie haben aber auf die Kriegs-Naturalien keinen Anspruch, sondern sind an ihren jeweiligen Bestimmungsort mit Vorspann zu befördern.

Feldgebühr der bey den Monturs-Commissionen im Felde angestellten Officiers Parteyen und Mannschaft.
Hfrh. am 14. Aug. 815. P. 3741. u. f. Hofr.

§. 2739.

In den zur Aufbewahrung der Staats-Arrestanten bestimmten zwey Festungen Kufstein und Munkats haben der Commandant und die Officiere ohne Unterschied des Landes die ganze deutsche Gebühr von der Infanterie zu beziehen, für die unmittelbar zur Bewachung der Staats-Arrestanten bestimmten Unter-Officiere, Gefreyten und Gemeinen wird die nach dem Verpflegsfuße des Landes gebührende doppelte Löhnung erfolgt, wogegen die übrige zum Dienste in dem Platze selbst, als bey Thoren u. dgl., zu verwendende Mannschaft und übrigen Parteyen nur das nach dem Fuße des Landes bestehende gewöhnliche Tractament zu genießen haben.

Gebühr des in den zwey Festungen Kufstein und Munkats zur Verwahrung der Staats-Arrestanten bestimmten Militairs.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

II. Abschnitt.

Von der Gebühr der Supernumeräre.

§. 2740.

Für die supernumerären Stabs- und Ober-Officiere wird de ordinario nur die Hälfte der charaktermäßigen Gage passiert, wenn nicht vom allerhöchsten Orte etwas Besonderes zu bestimmen befunden wird.

Seit dem Jahre 1791 haben die Supernumeräre in Folge allerhöchster Bewilligung den ganzen Genuß ihres charaktermäßigen Gehaltes erhalten.

Die Gebühr an Naturalien und deren Vergütung für derley Supernumeräre ist in dem Gebührenaufsatze Lit. A bey den betreffenden Chargen bemerkt.

Gebühr der supernumerären Stabs- und Ober-Officiere.
Hfrh. am 18. Apr. 785.
" " 8. Feb. 791.
" " 29. Oct. 791. G. 1596.

Digitized by Google

§. 2741.

Gebühr der ſupernumerären Regiments-Profoßen. Hfth. am 18. Apr. 785.

Da unter der Gebühr der Regiments-Profoßen auch die Freymanns- und Stöckelknechts-unkoſten mitbegriffen ſind, welche ſowohl bey der Infanterie, als auch bey der Cavallerie auf monathliche 11 fl. 18 kr. in Anſchlag gebracht wurden, ſo gebühren einem ſupernumerären Regiments-Profoßen nur 14 fl. 13⅜ kr. monathlich an Tractament in den deutſchen Provinzen.

§. 2742.

Gebühr der Supernumerären Unter-Officiere u. Gemeinen. Hfth. am 18. Apr. 785.

Die ſupernumerären Unter-Officiere und Gemeinen behalten das ganze Tractament.

§. 2743.

Wer den Erſatz zu leiſten hat, wenn Supernumeräre widerrechtlich creirt werden. Hfth. am 18. Apr. 785.

Für die durch ein widerrechtliches Avancement ſich ergebenden ſupernumerären Chargen, ſo wie auch für die, ohne Einbringung der vorhandenen Supernumerären, Avancirten wird ab aerario kein Tractament paſſiert, ſondern es muß daſſelbe der daran Schuldtragende zahlen.

§. 2744.

Wie die von der Infanterie zur Cavallerie eingetheilten Officiere, in ſo lange ſie ſupernumerär ſind, hinſichtlich der Naturalien-Gebühr zu behandeln ſind. Hfth. am 18. Apr. 810. I 2166.

Wenn Ober-Officiere von der Infanterie zur Cavallerie dergeſtalt eingetheilt werden, daß ſie als Supernumeräre die Fourage für ihre auf der Streu haltenden Pferde bis zu ihrer Einbringung in die Wirklichkeit aus Eigenem zu vergüten haben, ſo haben derley Officiere, ſo lange ſie als überzählig die Fourage aus Eigenem, nähmlich bis zur Einbringung in die Wirklichkeit, den bey der Cavallerie in Friedenszeiten von der Gage entgeltenden Natural-Genuß pr. Portion zu 1 fl. und rückſichtlich 3 fl. zur Geldgebühr zu erhalten, weil bey ihnen das Motiv wegfällt, wegen deſſen die Gebühr der Cavallerie-Officiere in Friedenszeiten durch das abgeſchlagene Aequivalent des Naturalien-Genuſſes beſchränkt iſt.

§. 2745.

Welche ſupernumerären Stabs- und Ober-Officiere das Fourierſchützen-Verpflegs-Aequivalent erhalten.
Hfth. am 19. Aug. 806. I 4450.
» » 4. Dec. 810. I 4762.

In was ſolches beſteht.
Hfth. am 26. Apr. 810. I 2055.
» » 16. Aug. 816. I 3834.

Den Stabs- und Ober-Officieren, welchen im Stande der Wirklichkeit ein Fourierſchütz bemeſſen iſt, gebührt, ſo lange ſie überzählig ſind, ſtatt dieſen Fourierſchützen nur das ausgemeſſene Aequivalent im Gelde.

§. 2746.

Dieſes Fourierſchützen-Aequivalent beſteht aus der gewöhnlichen Löhnung, dem Brotgelde, dem Schlafkreuzer und dem jährlichen Monturs-Gelde.

§. 2747.

Was die ſupernumerären ſubalternen Officiere ſtatt der Privat-Diener erhalten. Hfth. am 26. Apr. 810. I 2055.

Den überzähligen ſubalternen Officieren ſind bloß Leute aus dem Dienſtſtande zu Privat-Dienſten bewilligt, ohne jedoch dieſe Leute in der für Privat-Diener beſtehenden Rubrik aufzuführen.

III. Abſchnitt.

Von der Gebühr der bey diplomatiſchen Geſchäften Angeſtellten.

§. 2748.

Woher die zu diplomatiſchen Geſchäften verwendet werdenden Militär-Perſonen ihre Gebühr erhalten. Hfth. am 2. Jun. 810.

Alle zu diplomatiſchen Geſchäften verwendet werdenden Militär-Perſonen erhalten ihre Beſoldungen während der Zeit einer ſolchen Verwendung lediglich von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzelley.

Hiervon ſind nur allein die Regiments-Inhaber rückſichtlich ihrer Inhabersgebühr ausgenommen.

Digitized by Google

IV. Abſchnitt.

Von der Gebühr der Adjutanten.

§. 2749.

Die bey den Generalen als Adjutanten ſtehenden Officiere erhalten die Geld- und Natural-Gebühr nach der bekleidenden Charge, und nach dem Fuße des Landes, wo ſie dienen, wobey in Anſehung der Cavallerie, hinſichtlich der Contractions-Zulage, dasjenige zu berückſichtigen iſt, was in den §. 2991 und 2992 bemerkt wird. Hiernach hat ein ſolcher Officier, welcher zu einem in Ungarn, Siebenbürgen oder Gallizien liegenden Regiment gehört, und bey einem in deutſchen Erblanden befindlichen General Adjutantens-Dienſte leiſtet, nicht das ungariſche, ſondern das deutſche Tractament, und im Gegentheile, wenn er in Ungarn, Gallizien oder Siebenbürgen dienet, ohne Rückſicht auf die anderweitige Ubication des Regiments, lediglich die in Ungarn, Siebenbürgen und Gallizien bemeſſene Gebühr zu erhalten.

Geld- und Naturalien-Gebühr der bey Generalen ſtehenden Adjutanten.
Hfth. am 18. Apr. 785.

§. 2750.

Wenn Officiere der Infanterie bey den in der Linie dienenden Diviſions- und Brigade-Generalen als Adjutanten angeſtellt ſind, ſo erhalten ſie in Friedenszeiten eine Pferd-Portion gegen Bezahlung täglicher 6 kr. pr. Portion, wenn ſie wirklich ein eigenes Pferd auf der Streu hatten.

Natural-Gebühr für die bey Generalen als Adjutanten ſtehenden Officiere der Infanterie.
Hfth. am 8. Jän. 807. I. 164.

§. 2751.

Hiervon ſind jedoch jene Officiere ausgenommen, welche bey Commandirenden und den ihnen ad latus beygegebenen Generalen, oder bey Diviſions-Commanden und Brigaden in der Militär-Gränze als Adjutanten angeſtellt ſind.

Ausnahme davon.
Hfth. am 8. Jän. 807. I. 164.

§. 2752.

Die bey Generalen als Adjutanten angeſtellten Officiere der Cavallerie, welche kein Dienſtpferd, mithin auch keine für dasſelbe bemeſſene Dienſtpferd-Portion erhalten, dürfen keine mehreren Prima-Plana-Pferd-Portionen in natura faſſen, als ihnen bemeſſen ſind, wornach dem zweyten Rittmeiſter täglich drey, und den Ober- und Unter-Lieutenants täglich zwey Prima-Plana-Pferd-Portionen in natura gebühren, und die erſteren für die vierte, die beyden andern für die dritte Pferd-Portion die bey der Friedens-Gage abgezogene Reluition mit monathlichen 3 fl. im Gelde zu erhalten haben.

Natural-Gebühr der bey Generalen als Adjutanten ſtehenden Officiere der Cavallerie.
Hfth. am 10. Apr. 811. I. 2431.
» » 30. Oct. 811. I. 7116.
» » 31. Dec. 811. I. 8543.
» » 18. Nov. 816. I. 8519.

§. 2753.

Im Kriege haben die bey einem Feldzeugmeiſter, General der Cavallerie, Feldmarſchall-Lieutenant oder General-Major als Adjutanten angeſtellten Officiere, nebſt der bey ihrem Regiment nach der bekleidenden Charge zu beziehenden Gebühr, als Adjutanten eine Zulage von monathlichen 20 fl. und täglich zwey Pferd-Portionen zu erhalten, welche ſie in Conto des großen General-Stabes zu quittiren haben, wie ſolches ſchon in dem Gebührs-Tableau Lit. A bemerkt worden iſt.

Geld- und Natural-Gebühr der Adjutanten im Kriege.
Hfth. am 18. Apr. 785.

V. Abſchnitt.

Von der Gebühr der als Brigadiere verwendet werdenden Oberſten.

§. 2754.

In der Regel haben die Oberſten, wenn ſie Brigadiers-Dienſte verſehen, und in dieſer Angelegenheit reiſen, nur auf die Vorſpannsvergütung, nicht aber auf eine erhöhte Gebühr Anſpruch zu machen.

Gebühr der als Brigadiere im Dienſte reiſenden Oberſten.
Hfth. am 11. Jän. 816. I. 166.

VI. Abſchnitt.

Von der Gebühr der beym Fleiſch-Geſchäfte Angeſtellten.

§. 2755.

Gebühr der zum Armee-Fleiſch-Regie-Geſchäfte auf die Zeit des Krieges von den Regimentern zugetheilt werdenden Officiere.
Hfth. am 26. Feb. 806. A 993.

Die zu dem Armee-Fleiſch-Regie-Geſchäfte auf die Zeit des Krieges von den Regimentern zugetheilt werdenden Officiere haben nicht die Fourage-Portionen nach dem Ausmaße der wirklich während des Krieges im Regiment Dienenden, ſondern nach der für die bey der Fleiſch-Regie angeſtellten Officiere beſtimmten Ausmaß zu beziehen, indem ihre Anſtellung die Gebühr beſtimmt, welche bey der Fleiſch-Regie ſowohl im Gelde, als in Naturalien von jener der Regimenter nach der Dienſtleiſtung verſchieden iſt.

§. 2756.

Wie lange dem Regiments-Fleiſchhauer die Pferd-Portionen gegen Vergütung zu erfolgen ſind.
Hfth. am 25. Feb. 806. A 657.

Dem Regiments-Fleiſchhauer können die bemeſſenen zwey Pferd-Portionen gegen gehörige Vergütung mit 12 kr. pr. Pferd-Portion, welche ihm während des Feldzuges gebühren, auch während der vier Wochen nach der Einrückung des Regiments in die Friedens-Stationen erfolgt werden, in ſo fern ſie noch in dieſer Zeit wirklich Pferde auf der Streu und ſich derſelben nicht früher entledigt haben.

VII. Abſchnitt.

Von der Gebühr der auf Execution Stehenden.

§. 2757.

Bemeſſung der Executions-Gebühr in den conſcribirten Erblanden.
Hfth. am 18. Apr. 785.
» » 16. März 815. A 1347.

Bey den auf Verlangen des Politicums auf Execution abgeſchickt werdenden Commanden müſſen in den deutſchen Erblanden in Gallizien und in Italien:

Für einen Feldwebel oder Wachtmeiſter 9 kr.
» » Corporal 6 »
» » Gefreyten oder Gemeinen 3 » täglich Executions-Geld nach der auf dem Executions-Zettel bemerkten Zahl der Commandirten von dem Provinciale entrichtet werden.

§. 2758.

Was hiervon die auf Execution commandirte Mannſchaft zu erhalten hat, und was dagegen und wohin es abzuführen iſt.
Hfth. am 18. Apr. 785.
» » 21. Dec. 795.

Hiervon bekommt jeder auf Execution ſtehende Mann durchgehends nur 3 kr. über ſeine ab Aerario gebührende Verpflegung auf die Hand, der Ueberreſt von dem Executions-Geld der Feldwebel und Corporale, ſo auch derjenigen, welche vom Provinciale in einer größern Zahl verlangt, aber nicht abzuſchicken befunden werden, iſt zum Behufe des zu Baden in Nieder-Oeſterreich errichteten Militär-Badhauſes von Fall zu Fall zur Kriegs-Caſſa abzuführen.

§. 2759.

Executions-Gebühr für Officiere.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Wenn Officiere zur Execution abzuſchicken für nothwendig befunden wird, ſind ihnen die Charaktermäßigen Diäten von dem Provinciale abzureichen.

§. 2760.

Executions-Gebühr in Ungarn und Siebenbürgen.
Hfth. am 18. Apr. 785.
» » 28. Feb. 787. G 1091.

Bey Executions-Fällen in Ungarn und Siebenbürgen iſt ſich ganz nach der in deutſchen Erblanden beſtehenden Vorſchrift zu benehmen, und hiernach hat derjenige, welchen die Execution eingelegt wird, da er die Executions-Gebühr in Geld bezahlen muß, nicht mehr auch die im Jahre 1785 beſtandene Verpflegung der Mannſchaft in natura zu beſtreiten.

Der Ueberreſt von demjenigen, was der Mann über tägliche 3 kr. auf die Hand bekommt, hat eben ſo, wie in den deutſchen Erbländern, dem Badner Militär-Badhauſe anheim zu fallen.

§. 2761.

Zulagen bey Aſſiſtenz-Leiſtungen.
Hfth. am 18. Apr. 785.

In Fällen, wo das Militär zur Aſſiſtenz-Leiſtung gegen aufrühreriſche Unterthanen nöthig iſt, und dießfalls außer der Löhnung keine beſondere Executions-Gebühr beziehet, hat die

Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts pr. Kopf die tägliche Zulage pr. 3 kr., so wie bey Eintreibung der Contributions-Rückstände zu genießen, dem Officier hingegen wird das Unterkommen und der Unterhalt verschafft, eines und das andere aber von der Obrigkeit ohne Entgeld der Unterthanen geleistet. Wenn aber das Militär bloß zur Handhabung der landesfürstlichen Befehle Assistenz zu leisten hat, und dem betreffenden Dominium oder der Obrigkeit hierbey nichts zur Last fällt, so wird keine Zulage abgereicht.

VIII. Abschnitt.

Von der Gebühr der bey Truppen-Revisionen verwendet werdenden pensionirten Generale.

§. 2762.

Wenn zu Truppen-Revisionen, der Beförderung des Dienstes wegen, pensionirte Generale am Orte ihres Aufenthaltes verwendet werden, so haben dieselben hierfür auf eine Zulage oder Entschädigung keinen Anspruch zu machen, weil die genießende Pension sie zu solchen Dienstleistungen, wenn sie dazu die Kräfte und Eigenschaften haben, verbindet.

Zu Truppen-Revisionen verwendet werdende pensionirte Generale erhalten keine Entschädigung.
Hfh. am 18. März 801. D 1613.

§. 2763.

Wenn aber der eine oder der andere dieser Generale in Ermanglung oder bey Verhinderung der Brigadiers, außer seinem Aufenthaltsorte zu derley Dienstesverrichtungen gebraucht wird, und derselbe deßwegen Reisen im Lande zu machen hat, so kann für einen solchen General außer der Vorspannsvergütung, mit Rücksicht auf die Distanz und die im Geschäfte zugebrachte Zeit, um eine den Umständen angemessene Entschädigung eingeschritten werden.

Ausnahme hievon.
Hfh. am 18. März 801. D 1613.

IX. Abschnitt.

Von der Gebühr der in zeitlicher Dienstleistung Angestellten.

§. 2764.

Es ist Grundsatz und Beobachtung, daß die in einer zeitlichen Dienstleistung stehenden pensionirten Officiere, mithin auch jene, welche in den Feldspitälern dienen, auf die Zeit einer solchen zeitlichen Verwendung nur die Friedens-Gage zu beziehen haben. Ergibt sich in Friedensländern der Fall, daß ein pensionirter Officier zur Dienstleistung beygezogen werden muß, so kann ihm nur das Supplement zur Complettirung der charaktermäßigen Friedens-Gage nach dem Fuß des Landes, in welchem solches geschieht, zu Statten kommen.

Gebühr für die in einer zeitlichen Dienstleistung stehenden pensionirten Officiere.
Hfh. am 21. Feb. 801. L 385.

§. 2765.

Ein solcher aus dem Pensions-Stande zu einer Interimal-Dienstleistung gelangender Officier oder ein sonstiges Individuum kann nach der allgemeinen Beobachtung keinen höheren Gehalt erlangen, als jenen, der dem in seiner vorigen Dienstleistung bekleidenden Charakter anklebet.

Beobachtung bey Erfolglassung dieser Gebühr.
Hfh. am 7. Apr. 806. G 3277.

§. 2766.

In dem Pensions-Stande befindliche Officiere, welche bey einer zeitlichen Dienstleistung zu einer Charge gelangen, die unter ihrem Charakter ist, haben auf die Zeit dieser ihrer Verwendung den ihrem Charakter anklebenden ganzen Gehalt zu bekommen, wenn sie bereits bey den Regimentern und Corps, wo sie gedient haben, in diesem Charakter gestanden sind, und nicht etwa erst bey ihrem Austritte einen höheren Charakter ad honores er-

Wie die pensionirten, zu einer Interimal-Dienstleistung unter ihrem Charakter gelangenden Officiere zu behandeln sind.
Hfh. am 27. Aug. 791. G 976.

halten haben, weil sie sonst wie die mit Quittirung oder mit Verkauf ihrer Charge ausgetretenen Officiere lediglich die Gage zu bekommen haben, welche der Charge anklebet, der sie vorstehen.

X. Abschnitt.

Von der Gebühr der in zeitlicher Dienstleistung verwendet werdenden Invaliden-Mannschaft.

§. 2767.

Gebühr der bey Feldspitalern zur Dienstleistung verwendet werdenden Invaliden.
Hfrh. am 24. Feb. 809. I 479.
» » 21. Apr. 809. L 955.
» » 18. Nov. 813. L 3543.

Nach dem allgemeinen Grundsatze werden die Krankenwärter in den Feldspitälern mit dem Infanterie-Friedens-Tractament verpflegt. Wenn invalide Gemeine zu Krankenwärtern verwendet werden, die in der Invaliden-Versorgung eine Zulage genießen, so ist ihnen in der Spital-Dienstleistung wenn ihr Invaliden-Gehalt einschließlich der Zulage die complette Gebühr eines dienenden Infanteristen übersteigt, auf die Zeit ihrer sogestaltigen Verwendung immer nur um 1 Kreuzer täglich mehr abzureichen, damit sie in der Dienstleistung als Krankenwärter um 1 Kreuzer besser als in der Versorgung zu stehen kommen; sobald aber das Invaliden-Tractament mit oder ohne Zulage die Gebühr eines Infanteristen nicht erreicht, so sind sie mit dieser letztern zu verpflegen. Auf gleiche Art sind auch die Invaliden-Unter-Officiere mit Rücksicht auf die für ihre Charge ausgemessene Infanterie-Gebühr zu behandeln, und wenn ein Invalide als Fourier verwendet, und in dieser Eigenschaft bey dem Spitale im Stande geführt wird, so ist ihm der für die Spitals-Fouriere ausgemessene Genuß zu verabreichen.

§. 2768.

Was die Invaliden während einer zeitlichen Dienstleistung für einen Sold zu beziehen haben.
Hfrh. am 18. Jun. 799 G 53. 3.

Wenn die zur Dienstleistung beygezogenen Invaliden in der Versorgung einen höheren Sold genießen, so ist ihnen, um sie doch auch in der Dienstleistung gegen die übrigen Invaliden in einen höheren Genuß zu setzen, zwar nicht die ganze Löhnung jener Branchen, bey welchen sie vorher gedient haben, jedoch über die gewöhnliche Infanterie-Friedenslöhnung um eben so viel mehr abzureichen, als ihr Invaliden-Gehalt das gewöhnliche Infanterie-Friedens-Tractament übersteigt.

XI. Abschnitt.

Von der einjährigen Gage-Carenz.

§. 2769.

Wer die einjährige Gage-Carenz zu erleiden hat.
Hfrh. am 15. Apr. 785.
» » 30. Jun. 78-. II 1498.
» » 22. Apr. 809. I 1910.

Alle in Friedenszeiten bey der Infanterie, Cavallerie, bey den Gränztruppen, bey der Feld-Artillerie, bey dem Feldzeugamte, Mineur-, Sapeur-, Pionier- und Fuhrwesens-Corps, bey dem Pontonier- und Tschaikisten-Bataillon, bey den Platz-Commanden, bey dem Ingenieur-Corps und bey dem General-Stabe bis einschlüssig Obersten aufwärts vorrückenden Stabs- und Ober-Officiere, die Beförderung mag sich aus Anlaß eines Todfalles, einer Quittirung, oder auf was immer für eine Art ergeben, unterliegen der Gage-Carenz, und bleiben sonach ohne Unterschied, ob die Charge lang oder kurz offen gewesen ist, vom Tage der Beförderung ein Jahr lang bey dem vorhin genossenen Tractament.

§. 2770.

Die einjährige Gage-Carenz haben ferner zu erleiden.

Die mit Convention beförderten Officiere.
Hfrh. am 16. März 801. I 1454.

Die Fälle, wo nach der obigen Vorausschickung die Gage-Carenz noch ferner Statt findet, werden hiermit näher bezeichnet:

a) Wenn ein Officier mit Convention zu einer höheren Charge gelangt, so unterliegt derselbe, so wie jeder andere Vorrückende, der einjährigen Gage-Carenz, da die Vor

rückung in eine höhere Charge mit Convention nicht weniger als eine höhere Beförderung angesehen werden kann.

b) Die aus der Kriegsgefangenschaft auf Parole zurück kehrenden Officiere haben in dem Falle einer sie treffenden Beförderung die Gage-Carenz zu erleiden, bis ihre Rangconirung erfolgt, und bey ihrer Bestimmung zur Felddienstleistung der Bezug der Feld-Gage wieder den Anfang nimmt, indem derley Officiere nach ihrer Gefangennehmung in den Friedensstand übersetzt werden sollen.

Die aus der Kriegsgefangenschaft auf Parole zurück gelangten Officiere.
Hfh. am 14. Feb. 801. L 803.
„ „ 27. Jun. 806. B 1705.

c) Derjenige, welcher bey seiner Beförderung einen oder zwey Grade überspringt, unterliegt der Gage-Carenz. Diese Carenz hat jener, der von der Unter- zu der Ober-Officiers-Charge avancirt, dergestalt zu tragen, daß er ein Jahr lang bey der Gage des jüngsten Grades, nähmlich bey der Infanterie mit Fähnrichs- und bey der Cavallerie und den übrigen Branchen mit Unter-Lieutenants-Gebühr zu verbleiben hat.

Jene, welche bey der Beförderung einen oder zwey Grade überspringen.
Hfh. am 18. Apr. 785.

d) Wenn ein Fähnrich zum Ober-Lieutenant bey der Cavallerie befördert wird, und sohin einen Grad überspringt, so hat er durch ein Jahr die Unter-Lieutenants-Gage und die auf diese Charge ausgemessenen einen Theil der Gage ausmachenden Pferd- und Brot-Portionen, mithin das Cavallerie-Unter-Lieutenants-Tractament zu erhalten.

Wenn ein Fähnrich zum Ober-Lieutenant bey der Cavallerie befordert wird, welche Carenz er zu tragen hat.
Hfh. am 24. Apr. 805. L 1053.

e) Derjenige, welcher in einem Jahre zwey Mahl avancirt, tritt vom Tage des zweyten Avancements in das der Charge des ersten Avancements anklebende Tractament, und erst nach einem Jahre des zweyten Avancements in die höhere Gage der zweyten Beförderung, z. B. ein Unter-Lieutenant, welcher zum Ober-Lieutenant avancirt, und nach 6 Monathen zum Capitan-Lieutenant befördert wird, hat nur auf die erstbesagten 6 Monathe den Unter-Lieutenants-Gehalt zu beziehen, und tritt sodann in die Ober-Lieutenants-Gebühr, bis vom Tage seiner zweyten Vorrückung zum Capitän-Lieutenant ein Jahr vorüber ist, wo er sonach erst die Capitän-Lieutenants-Gebühr zu erhalten hat.

Jene, welche in einem Jahre zwey Mahl befördert werden.
Hfh. am 18. Apr. 785.

f) Obschon in Ansehung der in der Neustädter Akademie avancirten Stabs- und Ober-Officiere keine Gage-Carenz besteht, so haben doch die aus Anlaß eines vom Regiment in die Neustädter Akademie beförderten Individuums im Regiment Nachrückenden die vorgeschriebene Gage-Carenz zu tragen.

Die aus Anlaß einer Beförderung in der Neustädter Akademie im Regiment nachrückenden Individuen.
Hfh. am 18. Apr. 785.

g) Wenn ein extra ordinär beförderter Stabs- und Ober-Officier von der sonst zu tragen habenden Gage-Carenz aus besonderer allerhöchsten Gnade dispensirt wird, kann solches auf die nachrückenden Individuen nicht erstreckt werden, sondern diese haben bey der vorgeschriebenen Carenz zu verbleiben.

Die Nachrückenden in dem Falle als ein extraordinar beförderter Stabs- und Ober-Officier von der Gage-Carenz dispensirt wurde.
Hfh. am 18. Apr. 785.

h) Ueberhaupt müssen alle Vorrückenden, wenn auch mehrere Regimenter an der Beförderung wegen Transferirung Theil nehmen, sie mögen bey diesem oder jenem Regiment seyn, durch ein Jahr bey dem vorigen Gehalte verbleiben, welchen sie bey einer solchen Gelegenheit nach dem Fuße des Landes zu erhalten haben, wohin sie durch ihre Transferirung zu stehen kommen.

Alle Beförderungen, woran durch Transferirung mehrere Regimenter Antheil nehmen.
Hfh. am 18. Apr. 785.

i) Die in Kriegszeiten vom Feld- zum Garnisons-Stande avancirenden Stabs- und Ober-Officiere unterliegen der einjährigen Gage-Carenz mit der Beschränkung jedoch, daß sie so lange, als sie des Dienstes wegen im Felde bleiben müssen, das Feld-Tractament in jener Charge beziehen, aus welcher sie avancirt sind. Uebrigens wird ihnen diese Zeit auf das Carenz-Jahr zu gute gerechnet.

Die in Kriegszeiten vom Feld- zum Garnisons-Stande avancirenden Individuen.
Hfh. am 1. März 794.
„ „ 8. Nov. 797. B 5198 und 5190.

§. 2771.

Von der einjährigen Gage-Carenz sind dagegen in Friedenszeiten ausgenommen:

Wer dagegen in Friedenszeiten von der einjährigen Gage-Carenz befreyt ist.

a) Alle die bey der Infanterie zu Fähnrichen, bey der Cavallerie, Artillerie und bey sonstigen Corps, wo keine Fähnriche sind, zu Unter-Lieutenants befördert werden, damit diejenigen, welche erst von Unter- zu Ober-Officieren avanciren, die Last nicht auf sich haben, ein Jahr lang bey Unter-Officiers-Tractament zu stehen.

Jene, die bey der Infanterie zu Fähnrichs, und bey der Cavallerie od. bey sonstigen Corps zu Unter-Lieutenants befördert werden.
Hfh. am 18. Apr. 785.
„ „ 14. Oct. 802. K 2680.

K. k. ord. Cadetten, wenn ſie zu Fahnrichen oder Unter-Lieutenants bey der Cavallerie avanciren.
Hfrh. am 2. Oct. 794. G 1460.

Die zu Auditoren, Rechnungsführern und ſonſtigen kleinen Stabspartegen avanciren.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Die zu Oekonomie-Verwaltungs-Officieren avanciren.
Hfrh. am 8. Feb. 809. B 501.

Die von einer Garde zu Regimentern befördert werden.
Hfrh. am 17. März 787. D 1181.

Officiere, welche aus fremden in der nahmlichen Charge in dieſſeitige Dienſte übertreten.
Hfrh. am 18. Jul. 810. I 3648.

Regiments-Auditore, wenn ſie zum Degen übertreten.
Hfrh. am 7. Aug. 805. I 4070.

Die in der Neuſtädter Akademie avancirten Stabs- und Ober-Officiere.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Officiere, welche zur Garniſons-Artillerie, zu der Garniſons-Mineurs-Abtheilung, zur Monturs-Commiſſion, oder zu einer ſolchen Anſtellung kommen, wozu ſie von Regimentern völlig austreten.
Hfrh. am 18. Apr. 785.
" " 7. Dec. 787. F 1884.

Was unter der einjährigen Gage-Carenz verſtanden wird.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Wann die Gage-Carenz anzufangen hat, wenn auch ein Sterb-Quartal eintritt.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Was hinſichtlich der Pferd-Portionen für die wegen Carenz bey Hauptmannsgebühr ſtehenden Majore und von der Infanterie zur Cavallerie beförderten Individuen zu beobachten iſt.
Hfrh. am 18. Apr. 785.
" " 4. Jun. 785.

In der Kriegsgebühr findet die einjährige Gage-Carenz nicht Statt.
Hfrh. am 18. Apr. 785.
" " 29. Feb. 816. I 1350.

b) Darunter gehören auch die k. k. ordinären Cadetten, wenn ſie, ſo wie die Unter-Officiere, zu Fahnrichen bey der Infanterie oder zu Unter-Lieutenants bey der Cavallerie oder bey ſonſtigen Corps avanciren.

c) Jene Individuen, welche zur Charge eines Auditors, Rechnungsführers oder einer ſonſtigen kleinen Stabspartey vorrücken.

d) Eben ſo diejenigen, welche bey der Gränze zu Oekonomie-Verwaltungs-Officieren avanciren,

e) Die von einer Garde zu Regimentern befördert werdenden Officiere. Dieſe rücken gleich in ihren neuen Regiments-Genuß.

f) Wenn Officiere aus fremden Dienſten in der nähmlichen Charge in die k. k. Armee übertreten, ſo haben ſie den Anſpruch auf die der bekleidenden Charge anklebende Gebühr.

g) Ein Regiments-Auditor, welcher bey ſeiner Anſtellung den Ober-Lieutenants-Titel hat, wenn er in der Folge in dieſem Charakter zum Degen übertritt, da er dadurch kein Avancement erhält, und als Auditor ſchon ein höheres als das Unter-Lieutenants-Tractament genoſſen hat.

h) Die Stabs- und Ober-Officiere der Neuſtädter Akademie, weil ſie aus dem Akademie-Fonde bezahlt werden.

i) Ferner die Officiere, die zur Garniſons-Artillerie, zu der Garniſons-Mineurs-Abtheilung, zu der Monturs-Commiſſion oder zu anderen ſolchen Anſtellungen kommen, und vom Regiment völlig austreten, indem dieſe, wie die in eine Penſion Ueberſetzten, vom Tage des Austrittes in die neue Gage treten. Eben ſo bey Beförderung in der Garniſons-Artillerie ſelbſt.

§. 2772.

Die einjährige Gage-Carenz erſtreckt ſich nur auf das charaktermäßige Tractament, das iſt, auf Gage und Naturalien, nicht aber auch auf beſondere, der bekleidenden Charge anklebende Zulagen, Adjuten, Tafelgelder ꝛc., daher jedes Individuum, wenn es ſich auch im Falle der einjährigen Gage-Carenz befindet, dennoch die außer dem gewöhnlichen Tractament zu genießen habende, oben angeführte beſondere Zulage oder ſonſtige, nur auf gewiſſe Zeit und Umſtände beſtimmte Beträge allemahl gleich nach ſeinem wirklich anklebenden Charakter zu empfangen hat.

§. 2773.

Wenn die Erſetzung einer Charge ſtatt eines Geſtorbenen geſchieht, wo ein Sterb-Quartal zu entrichten iſt, und die drey Monathe, die zum Sterb-Quartal gehören, bey der Erſetzung noch nicht vorüber ſind, ſo fängt das Carenz-Jahr erſt nach Ablauf des Sterb-Quartals an.

§. 2774.

Den während der Gage-Carenz bey der Hauptmannsgebühr ſtehenden Majoren der Infanterie können die ihnen für die Friedenszeiten ausgemeſſenen Pferd-Portionen, und den Individuen der Cavallerie die Naturalien für die nach der neuen Charge mehr erforderlichen Pferd- und Brot-Portionen gegen reglementsmäßige Vergütung zu 6 kr. und 2 kr. verabfolgt werden.

§. 2775.

Bey einem ausbrechenden Kriege hat die einjährige Gage-Carenz der vorgerückten Stabs- und Ober-Officiere von dem Tage, wo dieſelben die Feld-Gage zu beziehen anfangen, dergeſtalt aufzuhören, daß von dieſer Zeit an dieſen bereits Avancirten, und den nach der Hand im Kriege bis zur Herſtellung des Friedens avancirenden Individuen die Gebühr nach ihrem bekleidenden Charakter anzuweiſen iſt, und in der Folge dieſelben deßwegen keinen nachträglichen Abzug mehr zu tragen haben.

Es ergibt ſich daraus von ſelbſt, daß die Gage-Carenz, welche nach hergeſtelltem Frieden, ſobald die Regimenter und Corps wieder in ihre Quartiers-Stationen einrücken, wieder den Anfang zu nehmen hat, nicht die ſchon aus der Carenz getretenen, ſondern nur jene Stabs- und Ober-Officiere betrifft, welche nach erfolgtem Frieden avanciren, und durch ein Jahr lang bey dem vorigen Gehalte zu verbleiben haben.

§. 2776.

So wie bey einem ausbrechenden Kriege von dem Tage, von welchem die vorgerückten Stabs- und Ober-Officiere die Feld-Gage beziehen, die Gage-Carenz aufhört, eben ſo kann dieſe Carenz nur jene Individuen treffen, welche erſt zu jener Zeit eine Beförderung erhalten, als ſie in der Friedensgebühr geſtanden ſind, woraus denn folgt, daß die nach Ende eines Krieges avancirten und bey ihrer Beförderung in der Kriegsgebühr geſtandenen Individuen, wenn ſie auch am folgenden Tage in die Friedensgebühr übertreten, der einjährigen Gage-Carenz keinesweges unterliegen.

Die nach Ende eines Krieges avancirten und bey ihrer Beförderung noch in der Kriegsgebühr geſtandenen Individuen unterliegen der Gage-Carenz nicht, wenn ſie auch am folgenden Tage in die Friedensgebühr übertreten.
Hfh. am 4. Aug. 810. I 4443.

XII. Abſchnitt.

Von der Gebühr der Arreſtanten.

§. 2777.

Den in Arreſt kommenden Officieren, Stabsparteyen und Prima-Planiſten, die ſich ſelbſt kleiden, bleibt auch im Arreſte ihr Tractament, ſo lange ſie noch in den Stand des Regiments, Bataillons oder Corps gehören, und ſonach ihrer Charge nicht entſetzt ſind.

Gebühr der in Arreſt kommenden Officiere, Stabsparteyen und Prima-Planiſten.
Hfh. am 18. Apr. 785.

§. 2778.

In Kriegszeiten hingegen, wenn ſolche Officiere, Stabsparteyen und Prima-Planiſten im Felde ſind, haben ſie auf die Zeit des Arreſtes lediglich das Friedens-Tractament in Geld und Naturalien zu erhalten.

Ausnahme bey dieſen Individuen in Kriegszeiten.
Hfh. am 30. May 789.

§. 2779.

Wenn Officiere, Stabsparteyen und Prima-Planiſten, die ſchon in Abgang gebracht ſind, und ſich der bekleideten Charge ſelbſt verluſtig gemacht haben, wieder in Arreſt kommen, ſo haben ſie, ohne Unterſchied der zuvor bekleideten Charge, während des Arreſtes lediglich die Verpflegung eines gemeinen Arreſtanten zu erhalten; es wäre denn, daß wegen gewiſſer Umſtände in dem Kriegsrechte für ein ſolches Individuum eine beſondere Atzung zu beſtimmen befunden würde, worüber jedoch allemahl die Bedeckung des k. k. Hofkriegsrathes nöthig iſt.

Wie derley bereits in Abgang gebrachte und ſich der bekleidenden Charge verluſtig gemachte Individuen bey einem neuerlichen Arreſte zu behandeln ſind.
Hfh. am 18. Apr. 785.

§. 2780.

Officiere, welche in contumaciam caſſiert worden ſind, nach der Hand aber ſich ſelbſt ſtellen oder eingebracht werden, haben, wenn ſie mittellos ſind, während ihrer neuerlichen Inhaftirung und Reaſſumirung ihres Prozeſſes bis zur erfolgenden öffentlichen Aburtheilung zur Alimentation täglich 30 kr. W. W. vom Aerarium zu erhalten.

Wie Officiere, welche in contumaciam caſſiert werden ſind, nach der Hand aber wieder in Verhaft kommen, während ihres Arreſtes zu verpflegen ſind.
Hfh. am 1. Dec. 817.

§. 2781.

Die auf ein oder mehrere Tage in Arreſt kommenden Leute vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts haben ohne Unterſchied der Charge in Gallizien, Siebenbürgen und Ungarn nur 3 kr. Löhnung täglich, in allen übrigen Erblanden aber, ſo wie zu Kriegszeiten im Felde, ohne Unterſchied der Länder 4 kr. nebſt dem Brote zu erhalten.

Gebühr der Arreſtanten vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts.
Hfh. am 18. Apr. 785.

§. 2782.

Wenn Fleiſch- und Theuerungsbeyträge der Subſiſtenz wegen bewilliget ſind, ſo haben die Arreſtanten den einen und den anderen Beytrag nach Maß, als ſolcher zu Folge der beſtehenden Bewilligung in einem jeden Lande ausgemeſſen iſt, zu erhalten, welches ſich jedoch nur auf die zu Regimentern und Corps gehörigen Arreſtanten, keinesweges aber auch auf

Wenn Fleiſch- und Subſiſtenz-Beytrag beſtehen, in wiefern ſolche den Arreſtanten belaſſen werden können.
Hfh. am 13. März 799. D 1413.
" " 20. Oct. 807. I 5821.

die zur Schanzarbeit oder zum Feſtungs-Arreſte verurtheilten Sträflinge erſtreckt, für welche letztere die Verpflegung beſonders beſtimmt iſt.

§. 2783.

Die Medaillen-Zulage wird den Arreſtanten bey geringen Verbrechen belaſſen.
Hfrh. am 11. März 798.

Der mit einer Medaille verſehenen Mannſchaft gebührt die ausgemeſſene Zulage, wenn ſie nur wegen geringer Verbrechen mit Arreſt belegt iſt.

§. 2784.

Beſondere Zulagen, welche der Arreſtant genoſſen hat, fallen dem Aerarium anheim.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Wenn ein Arreſtant auch außer der ordinären Löhnung vor ſeiner Inhaftirung noch eine beſondere Zulage vom Aerarium genoſſen hat, wie z. B. die Zulagen für das Artillerie-Guß-Perſonal, für die Rimontirungs-Commandirten ꝛc. ſind, ſo kann derſelbe im Arreſte nicht mehr als das Arreſtanten-Tractament erhalten, und die Zulage fällt dem Aerarium anheim.

§. 2785.

Wie die ad tempus degradirten Unter-Officiere zu behandeln ſind.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Der Löhnungsabfall der ad tempus degradirten Unter-Officiere fällt dem Aerarium anheim, und wenn dieſelben ſich in keinem Arreſte befinden, haben ſie die gewöhnliche Löhnung eines gemeinen Mannes zu erhalten.

Behandlung der zu Waſſer und Brot Verurtheilten.
Hfrh. am 18. Apr. 785.
» » 10. Oct. 807. I 5811.
» » 15. Jun. 819. I 4509.

Die zu Waſſer und Brot Verurtheilten bekommen nur das Brot in natura, ihre Arreſtanten-Löhnung aber fällt bey der Artillerie und den Mineurs, dann dem Militär-Fuhrweſens-Corps dem Militär-Fonde, bey der Infanterie, Cavallerie und bey anderen Corps hingegen dem Spitals-Fonde anheim, wenn ſie nicht zur Entſchädigung eines Dritten beſtimmt iſt, in welchem letzteren Falle aber ebenfalls nicht mehr als 3 und rückſichtlich 4 kr. zu paſſieren ſeyn können.

§. 2786.

Wie die Gränzer im Arreſte zu verpflegen ſind.
Hfrh. am 18. März 799.
» » 15. Dec. 815. B 5317.

Die Gränz-Arreſtanten haben während der Unterſuchung gegen ſie und bis zu ihrer Wiederentlaſſung weiter nichts als täglich 3 kr. zur Löhnung oder rückſichtlich Atzung zu erhalten, wovon 2 kr. für das Brot beſtimmt ſind.

Wie die Monturs-Milizer während des Arreſtes zu behandeln ſind.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Den Monturs-Milizern wird das im Arreſte genoſſene Tractament, wenn ſie wieder aus dem Arreſte befreyt und beybehalten werden, nachher von dem Arbeitslohne abgezogen und dem Aerarium erſetzt.

§. 2787.

Arreſtanten Gebühr der Invaliden, welche zu Krankenwärtern od. ſonſtigen Dienſten verwendet werden.
Hfrh. am 31. May 800. D 3020.

Wird ein Invalid als Krankenwärter oder zu ſonſtigen Dienſten verwendet, und kommt er eines Verbrechens wegen in Arreſt, ſo iſt ein ſolcher in der wirklichen Dienſtleiſtung ſtehender Invalide während der Arreſtzeit wie ein anderer Soldat zu behandeln, und hat ohne Rückſicht der Charge bloß das Arreſtanten-Tractament in Gallizien, Siebenbürgen und Ungarn mit täglichen 3 kr. und in allen übrigen Erblanden mit ½ kr. nebſt dem Brote zu erhalten.

§. 2788.

Wenn eine Garniſon in Gallizien, Siebenbürgen und in Ungarn die deutſche Friedensgebühr bezieht, wie ſodann die Arreſtanten zu verpflegen ſind.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Wenn eine oder die andere Garniſon in Gallizien, Siebenbürgen und in Ungarn auf allerhöchſte Bewilligung die deutſche Friedensgebühr beziehet, wovon die Fälle in dem §. 2731 Lit. b aufgeführt ſind, ſo bekommen auch die Arreſtanten dieſer Garniſon täglich 4 kr. nebſt dem Brote zur Verpflegung.

§. 2789.

Wie das Bäcker-Perſonal während des Arreſtes zu behandeln iſt.
Hfrh. am 1. Nov. 781.
» » 4. May 791. C 510.

Das Bäcker-Perſonal erhält während ſeines Arreſtes keine höhere Verpflegung, als die für die gemeinen Arreſtanten bemeſſen iſt.

Auf die hierdurch in Erſparung gebrachte Löhnung kann nur dann der Arreſtant einen Anſpruch machen, wenn er durch die Unterſuchung unſchuldig befunden wird.

Jene, die wegen Deſertions-Verbrechen in Arreſt ſitzen, werden bis zu ihrer Sententienirung ebenfalls ſo verpflegt, der Reſt der Löhnung aber zur Bezahlung der Taglia gewidmet.

Wenn ein derley Deſerteur durch gerichtlichen Spruch ſimpliciter oder mit Laufpaß zu entlaſſen erkannt wird, ſo kann der Ueberreſt der noch nicht abgezogenen Taglia dem Aerarium aufgerechnet werden.

Bey anderen Verbrechen wird von der während des Arrestes in Ersparung gebrachten Löhnung die Hälfte für das Aerarium eingezogen, die andere Hälfte aber dem Arrestanten nach ausgestandener Strafe erfolgt, weil das Bäcker-Personal von der Löhnung die nöthigen Montur-Stücke sich aus Eigenem beyzuschaffen hat.

Dagegen muß den Verbrechern, die nebst der Strafe auch noch das Aerarium oder einen Dritten zu entschädigen haben, die Ersparung von der Löhnung ganz zurück behalten und nach dieser Absicht verwendet werden.

§. 2790.

Behandlung der in Arreste kommenden, bey einem Fortifications Baue commandirten Militar-Arbeiter.
Hfh. am 18. Apr. 785.

Wenn ein bey einem Festungsbaue commandirter Militär-Arbeiter Verbrechen halber in Arrest kommt, und dieser auch in Eisen zur Arbeit verwenden zu lassen befunden wird, so hat derselbe bloß das Friedens-Tractament, jedoch keine Arbeits-Zulage zu genießen.

§. 2791.

Atzung für die in Verhaft kommenden ausgetretenen Officiere, dann deren Frauen und Kinder.
Hfh. am 6. Oct. 805. I 5139.
„ „ 22. Aug. 807. I 4711.
„ „ 28. Nov. 813. I 6131.

Werden Individuen in Verhaft gebracht, welche mit Beybehaltung des Charakters ohne Gehalt ausgetreten und ganz mittellos sind, so besteht ihre Alimentation bis zum Ausgange des Prozesses ohne Unterschied der bekleidenden Charge in täglichen 30 kr. W. W.; für verhaftet werdende Officiers-Frauen, derley Söhne und Töchter aber sind bey gänzlicher Mittellosigkeit 15 kr. W. W. täglich passiert.

§. 2792.

Verpflegung der zum Festungs-Arreste condemnirt werdenden Officiere.
Hfh. am 8. Sep. 811. I 5914.
u. 6003.

Wenn von den in Arrest kommenden Generalen, Stabs- und Ober-Officieren einer nach kriegsrechtlichem Spruche seiner Charge entsetzt, und zum Festungs-Arreste condemnirt wird, so hat er, sofern er kein eigenes Vermögen besitzt, auf solche Zeit täglich 8 kr. W. W. und eine Brot-Portion vom Aerarium zu erhalten.

§. 2793.

Verpflegung der zur Schanzarbeit verurtheilten Arrestanten und der weiblichen Zuchthaus-Sträflinge.
Hfh. am. 6. Aug. 805. II 500.
„ „ 9. May 812. I 1495.
„ „ 4. Nov. 816. I 8026.

Für die zur Schanzarbeit verurtheilten Arrestanten und für die im Zuchthause befindlichen weiblichen Sträflinge sind täglich zur Verpflegung 4 kr. nebst einer Brot Portion bemessen, welche Gebühr der Stabs-Profoß in der Arrestanten Berechnung mit den von diesen Arrestanten und Sträflingen eingehenden Verdienstgeldern und sonstigen Geldeinflüssen gehörig in Empfang zu stellen hat.

§. 2794.

Verpflegung der Schanzarbeits-Sträflinge während ihrer Transportirung.
Hfh. am 10. Feb. 817. I 1381.

Da die zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge mit dieser Verpflegung in der Zeit ihrer Transportirung ohne Nachtheil ihrer Gesundheit nicht alimentirt werden können, so darf ihnen auf die Zeit der Th uerung während ihrer Transportirung, und bis zum Tage des Eintreffens an ihrem Bestimmungsorte, jene Geld- und Natural-Verpflegung täglich abgereicht werden, welche im Allgemeinen derzeit für die Militär-Arrestanten ausgemessen ist.

§. 2795.

Atzung der Civil-Arrestanten in Militär-Stockhausern.
Hfh. am 18. Apr. 785.

Wenn in fremden Landen in Kriegszeiten Civil-Arrestanten, wofür das Militär-Aerarium ein Ersatz mit Gewißheit nicht zu hoffen ist, in die militär-ärarische Verpflegung kommen, erhalten sie täglich 2 kr. und das Brot, wenn sie keine eigenen Mittel haben, sonst wird ihnen die nöthige Atzung aus ihrem eigenen Vermögen erfolgt.

§. 2796.

Die Verpflegskosten der Civil- und Militär-Arrestanten sind von den Civil- und Militar-Behörden einander wechselseitig zu vergüten.
Hfh. am 30. Nov. 815. I 6925.
„ „ 18. Jun. 813. I 3750.
„ „ 15. Oct. 818. I 6581.

Wenn Militär-Arrestanten in Civil-Arreste, und gegenseitig Civil-Arrestanten in Militär-Arreste gebracht, und daselbst bis zur Uebergabe an die Militar- oder Civil-Behörde, wohin sie nach der Erhebung des Standes gehören, verpflegt werden, so ist von dem Militär-Aerarium den Civil-Behörden die für die Militär-Arrestanten nach dem beym Civil bestehenden Ausmaße vorgeschossene Verpflegung zu vergüten, gegenseitig aber auch von den Civil-Behörden die vom Militär den Civil-Arrestanten nach dem für Militär-Arrestanten im Allgemeinen bestimmten Ausmaße vorgeschossene Verpflegung dem Militär-Aerarium zurück zu ersetzen.

In diese wechselseitige Vergütung gehören auch die Auslagen auf Service, Kleidungsstücke, und Arzeneykosten, Bothenlohn, Diäten, Reisekosten, welche Aufrechnungen jedoch immer von den Civil- und Militär-Behörden gemeinschaftlich beurtheilt und entschieden werden müssen, um jede überspannte Anforderung hindann zu halten.

§. 2797.

Atzung der in Arreſt kommenden feindlichen Deſerteure. Hfth. am 18. Apr. 785.

Die in Arreſt kommenden feindlichen Deſerteure, welche bey den dießſeitigen Truppen nicht gedient haben, erhalten täglich 2 kr. und das Brot.

Feindliche Deſerteure, die lediglich in der Abſicht im Haupt-Quartiere angehalten werden, um ſie entweder zu Dienſten zu engagiren oder weiter abzuſtiken, bekommen nichts, als täglich eine Brot-Portion, oder das Aequivalent mit 2 kr., und zwar nur ſo lange, als ſie im Haupt-Quartiere ſind.

§. 2798.

Gebührsausmaß der eingebrachten ruſſiſchen Deſerteure. Hfth. am 9. März 8.8. A 1201. » » 13. März 8.8. A 1262. » » 30. Sep. 8.8. A 4260.

Vermöge einer mit dem k. ruſſiſchen Hofe getroffenen Uebereinkunft iſt der in dem zwiſchen Oeſterreich und Rußland wegen Auslieferung der Deſerteure beſtehenden Cartel hinſichtlich der Verpflegung und Verpflegsvergütung enthaltene Maßſtab dahin beſtimmt werden, daß die tägliche Verpflegung des eingebrachten und zur Auslieferung transportirten ruſſiſchen Deſerteurs in einer Brot-Portion in natura, in dem Geld-Aequivalent für ein Drittel Pfund Fleiſch, und in dem Geld-Aequivalent für eine Gemüſe-Portion, wie ſolche für die öſterreichiſche Mannſchaft in jedem Landesbezirke bemeſſen iſt, dann in dem dem Manne auf die Hand zu bezahlenden Tractamente von 4 kr. in Einlöſungsſcheinen beſtehe.

§. 2799.

Atzung der verhaftet werdenden Soldatenweiber und Kinder. Hfth. am 18. Apr. 785. » » 27. Sep. 808. I 4095. » » 5. Aug. 811. I 4131. » » 9. Aug. 811. I 4178.

Den zur gerichtlichen Unterſuchung in Militär-Arreſt kommenden, zur Militär-Jurisdiction gehörigen, aus Mangel eines möglichen Arbeitsverdienſtes ganz nahrungsloſen Soldatenweibern und Kindern, ſo weit letztere das Alter von 10 Jahren und darüber erreicht haben, ſind zur täglichen Atzung pr. Kopf 4 kr. W. W. und eine Brot-Portion, den Kindern unter 10 Jahren aber nebſt täglichen 4 kr. W. W. eine halbe Brot-Portion auf die Zeit ihrer Arretirung vom Aerarium bewilligt.

§. 2800.

Verpflegung der weiblichen Sträflinge. Hfth. am 6. Dec. 806. H 1034.

Die nähmliche Verpflegung hat auch bey weiblichen Sträflingen Statt, welche kein Vermögen beſitzen, und ihre Atzung durch Handarbeit nicht verdienen können.

Sobald ſie ſich aber ihren Unterhalt ganz oder zum Theil verdienen können, muß auch das Aerarium ebenfalls ganz oder zum Theil von der Laſt der Verpflegung befreyt bleiben.

XIII. Abſchnitt.

Von der Gebühr des Spitals-Aufſichts-Perſonals.

§. 2801.

Behandlung der Officiere in dem Feldſpitale. Hfth. am 19. Dec. 817. L 4381.

Die Stabs-Officiere, welche bey den Feld-Aufnahms-Spitälern, Ober- und Unter-Directionen angeſtellt ſind, erhalten das Infanterie-Kriegs-Tractament ſammt den Naturalien nach ihrer Charge.

Die Stabs- und Ober-Officiere hingegen, die bey den rückwärtigen Feldſpitälern angeſtellt ſind, haben nur die Infanterie-Friedens-Gage, daher auch keine Naturalien zu beziehen, nur das Aufſichts- und das Wart-Perſonal bey den Aufnahms-Spitälern, da dieſes die Regimenter aus ihrem Stande beyſtellen, bleiben in dem Kriegs-Tractament und dem Naturalien-Genuſſe.

XIV. Abſchnitt.

Von der Gebühr des Spitals-Wart-Perſonals.

§. 2802.

Es beſteht der allgemeine Grundſatz, daß jeder, der zu der Spitalsdienſtleiſtung aus der Penſion oder aus dem Invaliden-Stande gezogen wird, die in dem Lande der Anſtellung beſtehende Friedensgebühr erhalte.

Gebühr jener Individuen, welche aus dem Penſions- oder Invaliden-Stande zur Spitals-Dienſtleiſtung verwendet werden.
Hfh. am 18. Apr. 785.
» » 30. Jan. 814. L. 511.

Wenn nun Prima-Planiſten der Umſtände wegen zur Spitalsdienſtleiſtung beyzuziehen nothwendig ſind, ſo bringt es jener Grundſatz und die Billigkeit mit ſich, daß ihnen gleichfalls während dieſer Dienſtleiſtung die Friedensgebühr des Landes, wo das Spital beſtehet, nach ihrer Charge angewieſen werde.

XV. Abſchnitt.

Von der Gebühr der Kranken.

§. 2803.

Behandlung der kranken Mannſchaft.
Hfh. am 18. Apr. 785.

Wenn ein Mann vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts erkrankt, ſo wird derſelbe entweder

a) in leichten und unbedeutenden Krankheiten bey dem Regiment, Bataillon oder Corps ſelbſt in die ärztliche Behandlung genommen, oder aber
b) in die Regiments-, Bataillons-, Diviſions- und überhaupt in ſolche Militär-Spitäler zur ärztlichen Behandlung abgegeben, welche durch die Gebühr des kranken Mannes ihren Unterhaltungs-Fond begründen, oder
c) in die in einigen Hauptſtädten beſtehenden Garniſons-Spitäler, bey welchen die kranke Mannſchaft in Conto Aerarii verpflegt wird, oder endlich
d) in die im Kriege errichtet werdenden Feldſpitäler, wo ebenfalls die Verpflegung nicht mit der Gebühr des Mannes, ſondern in Conto Aerarii geſchieht, aufgenommen.

§. 2804.

Gebühr der Kranken bey den Compagnien oder Escadronen.
Hfh. am 18. Apr. 785.

In dem erſten Falle (Litera a) behält der kranke Mann, ſo lange er bey der Compagnie und Escadron verbleibt, ſein volles Tractament.

§. 2805.

Gebühr der Kranken in den Regiments- und Bataillons-Spitälern.
Hfh. am 18. Apr. 785.

In dem zweyten Falle (Litera b) wird von der Mannſchaft vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts, dann von allen jenen Parteyen und Prima-Planiſten, die vom Aerarium montirt werden, das ganze Tractament ſammt dem Brotgelde in das Spital gebracht.

§. 2806.

Was zu dem in das Spital mitzubringenden Tractament gehört.
Hfh. am 3. Oct. 815. L. 4136.

Zu dem ganzen Tractament gehören auch die Fleiſch- und Theuerungsbeyträge in jenen Ländern, wo ſolche beſtehen, weil es dem beſtehenden Grundſatze entſpricht, daß dem kranken Manne eben jene Gebühr zuzukommen habe, welche er in dem geſunden Zuſtande zu beziehen hat.

§. 2807.

Die Brotgebühr der k. k. ordinären Cadetten gehört auch zum Tractament.
Hfh. am 19. Jun. 818. L 3758.

Zu dem Tractament gehört ferner die Brotgebühr der k. k. ordinären Cadetten, weil alle jene Militär-Parteyen und Prima-Planiſten, welche vom Aerarium montirt werden, das ganze Tractament in das Spital abzugeben haben.

§. 2808.

Das Brot darf für die Kranken nie in natura empfangen werden.
Hfh. am 17. März 811. L 1131. u. 2133.
» » 4. Jun. 819. L. 1499.

Das Brot darf zur Beſeitigung aller Mißbräuche für die in den bemerkten Spitälern krank befindliche Mannſchaft und ſonſtige Individuen mit dem Tractament in keinem Falle in natura abgefaßt werden, ſondern es iſt dafür das Brotgeld zur Gebühr zu ſtellen.

§. 2809.

In welchem Betrage das Brotgeld zu verrechnen ist.
Hfrh. am 7. Nov. 816. L. 4674.

Das Brotgeld ist nach dem jährlichen Durchschnitte des Broterzeugungspreises in Empfang zu nehmen und zu verrechnen, um sonach bey den Spitälern, welche ihren Unterhaltungs-Fond von der Gebühr des kranken Mannes begründen, die Supererrogate möglichst zu vermeiden.

§. 2810.

Was die zu Regimentern und Corps gehörigen Arrestanten in das Spital mitbringen.
Hfrh. am 10. Oct. 807. L 5811.

Die zu Regimentern und Corps gehörigen Arrestanten bringen die Arrestanten-Löhnung und das Brotgeld mit in das Spital, welches letztere ebenfalls nach dem jährlichen Durchschnitte des Verköstigungspreises in Empfang zu nehmen und zu verrechnen ist. Da Arrestanten in jenen Ländern, wo Fleisch- und Theuerungsbeyträge bestehen, hieran ebenfalls Theil nehmen, so bringen sie auch diese Beyträge mit in das Spital.

§. 2811.

Was die Schanzarbeits-Arrestanten in das Spital mitbringen.
Hfrh. am 14. Nov. 816. L 8016.

Von den erkrankten, in das Spital kommenden Schanzarbeits-Arrestanten und Sträflingen wird lediglich das Gebührausmaß pr. Kopf täglich mit 4 kr. und für das Brot täglich mit 2 kr. zur Spitals-Cassa abgegeben.

§. 2812.

Extra-Zulagen gehören nicht zu dem in das Spital mitzubringenden Tractament.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Die Extra-Zulagen, welche der Mannschaft nur in besonderen Gelegenheiten erfolgt werden, als z. B. die Zulage des Guß-Personals, die Zulage für die Commandirten bey der Rimontirung auf Beschäl-Stationen, und der in anderen dergleichen Verhältnissen commandirten Mannschaft, gehören nicht zu dem in das Spital mitzubringenden Tractament, weil derley besondere Zulagen vom Aerarium für die in das Spital kommenden Kranken nicht erfolgt werden.

§. 2813.

Auch die Zulage, welche den bey der Trabanten-Garde zugetheilten Unter-Officieren erfolgt wird, gehört nicht zu dem in das Spital mitzubringenden Tractament.
Hfrh. am 19. Aug. 814. M 1079.

Wenn Unter-Officiere bey der Trabanten-Leibgarde zeitlich zugetheilt sind, und daselbst auf die Zeit ihrer Zutheilung eine Zulage genießen, so gehört diese Zulage ebenfalls nicht zu dem gewöhnlichen, dem Spital zu überlassenden Tractament, sondern diese Zulage ist derley Unter-Officieren während des Aufenthaltes im Spitale dergestalt beyzubelassen, daß ihnen solche auf die Hand gegeben wird.

§. 2814.

Diese Vorschrift leidet jedoch bey den Zulagen der bey Kriegskanzelleyen und Cassen angestellten Invaliden eine Ausnahme.
Hfrh. am 19. Feb. 810. Z 1079.

Hiervon machen jedoch die bey Kriegskanzelleyen und Kriegs-Cassen aus dem Invaliden-Stande als Haus- und rücksichtlich Cassa-Diener mit einer Zulage von täglichen 15 kr. angestellten Invaliden eine Ausnahme, indem für solche Invaliden, wenn sie in ein Militär-Spital im Erkrankungsfalle zu liegen kommen, und ledig sind, das Spital nebst dem Invaliden-Tractament auch die Hälfte der aus dem Fonde der Kanzelley-Spesen-Gelder bezahlt werdenden Zulage zu beziehen hat.

§. 2815.

Wie das Tractament dem Spitals-Fonde in dem Falle zu vergüten ist, wenn der in das Spital kommende Mann die im voraus erhaltene Löhnung bereits verzehrt hat.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Wenn ein Mann in das Spital gebracht wird, welcher nach der bestehenden Anordnung die Löhnung auf einige Tage voraus erhalten und solche verzehrt hat, so muß sich das Spital mit dem Menage-Gelde auf diese Tage begnügen, welches sich auch auf das im voraus empfangene, oder zum Theil ganz verzehrte Brot erstreckt.

Im dem dritten und vierten Falle (Litera c und d) wird die kranke Mannschaft von dem Tage, als sie in die Garnisons- oder Feldspitäler abgegeben wird, bey den Regimentern, Bataillonen und Corps ohne Gebühr geführt, und die sämmtlichen in diesen beyden Gattungen von Spitälern für die kranke Mannschaft sich ergebenden Auslagen werden in Conto des Aerariums bestritten und verrechnet.

§. 2816.

Wer ferner in die Militär-Spitäler und unter welchen Modificationen aufgenommen werden darf.

Nebst der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts können auch nachstehende Militär-Individuen in die verschiedenen Militär-Spitäler theils unentgeldlich, theils gegen Zurücklassung des ganzen oder halben Tractaments, und theils gegen einen bestimmten oder von Zeit zu Zeit ausgemessen werdenden Verköstigungsbetrag aufgenommen werden.

§. 2817.

Unentgeldlich werden in die Militär-Spitäler aufgenommen und verpflegt: Wer unentgeldlich in die Spitäler aufgenommen wird.

a) Die Soldatenweiber, wovon jedoch jene Weiber ausgenommen sind, die sich nicht bey den Regimentern, Bataillonen und Corps aufhalten dürfen, und nicht unter die Militär-Jurisdiction gehören, wozu auch die Weiber der von den Ländern als Recruten gestellt werdenden verheiratheten Leute zu rechnen sind. a) Die Soldatenweiber. Hfth. am 18. Apr. 785.

b) Die Weiber jener Militär-Parteyen und Prima-Planisten, die vom Aerarium montirt werden. b) Die Weiber der Militär-Parteyen u. Prima-Planisten. Hfth. am 18. Apr. 785.

c) Die Gränzzöglinge und die übrigen akademischen Zöglinge. c) Akademische und Gränzzöglinge. Hfth. am 26. Feb. 809. L. 1056.

d) Die in das Haupt-Quartier kommenden feindlichen Deserteure, welche dergestalt erkranken, daß sie ohne Lebensgefahr nicht weiter kommen können. Diese werden auf die zur Herstellung unumgänglich nöthige Zeit in den Feldspitälern versorgt. d) Feindliche Deserteure, wenn sie ohne Lebensgefahr nicht weiter kommen können. Hfth. am 18. Apr. 785.

§. 2818.

Gegen Zurücklassung des ganzen oder halben Tractaments werden weiter verpflegt: Wer gegen Zurücklassung des ganzen oder halben Tractaments in die Militär-Spitäler aufgenommen wird.

a) Die Reserve- und Ergänzungsmänner, wenn sie während der Dressier-Zeit erkranken. Verlangt jedoch ein Ergänzungsmann die Aufnahme in das Militär-Spital außer dieser Zeit, so ist dessen Aufnahme nur dann gestattet, wenn derselbe sich freywillig sogleich zum Regiment präsentiren läßt, um daselbst nach seiner Genesung fortzudienen, wobey jedoch voraus gesetzt wird, daß er die erforderliche Tauglichkeit zum Militär besitzt. a) Die Reserve-Männer. Hfth. am 8. Jun. 808. " " 8. Oct. 808. G 2478. " " 7. Jän. 809. G 80.

b) Die Mannschaft der Hofburgwache und der Wiener Polizey-Wache vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, gegen Abführung ihres ganzen Tractaments sammt Brotgeld. b) Die Mannschaft der Hofburgwache und der Wiener Polizey-Wache. Hfth. am 17. Feb. 801. D. 1391.

c) Die bey Kriegskanzelleyen und Kriegs-Cassen aus dem Invaliden-Stande als Hausrücksichtlich Cassa-Diener mit einer Zulage von täglichen 15 krn. angestellten Invaliden, gegen Entrichtung des ganzen Invaliden-Tractaments, und wenn sie ledig sind, auch nebst diesem Tractament gegen Bezahlung der Hälfte der bemerkten, aus dem Fonde der Kanzelley-Spesen-Gelder bezahlt werdenden Zulage. c) Die bey Kriegskanzelleyen und Kriegs-Cassen als Haus- und rücksichtlich Cassa-Diener angestellten Invaliden. Hfth. am 19. Feb. 810. L 1079.

d) Die Erziehungsknaben, für welche das Erziehungshaus von den zum Unterhalte eines und Knaben bestimmten täglichen 5 krn. die Hälfte mit 2½ kr. in das Spital abzugeben hat. d) Die Erziehungsknaben. Hfth. am 19. Dec. 785. G 7399.

e) Die Prima-Planisten, welche sich selbst kleiden und ihre Pferde selbst anschaffen müssen, so wie die Verpflegsbäcker, dieselben haben die Hälfte des Tractaments in das Spital abzugeben, die andere Hälfte aber und das Brotgeld hat ihnen zu verbleiben. Sollten der Theuerung wegen zu dem Tractament der Prima-Planisten und der Verpflegsbäcker Procenten-Zuschüsse oder Theuerungs- und Fleischbeyträge bestehen, so ist auch die Hälfte der Procenten-Zuschüsse, und bezüglich der Fleisch- und Theuerungsbeyträge dem Spitale zu entrichten, die andere Hälfte aber den bemerkten Individuen zu belassen, nachdem diese zeitlich bewilligten Genüsse nur als ein Surrogat für das wegen der zeitlich herrschenden Theuerung nicht hinreichende Tractament anzusehen sind. e) Die Prima-Planisten und Verpflegsbäcker. Hfth. am 18. Apr. 785. " " 21. Jul. 817. L 2294. " " 10. Nov. 817. L 3648.

f) Wenn Prima-Planisten als Arrestanten erkranken und in das Spital kommen, so haben derley Prima-Planisten, welche bey sonstiger Erkrankung nach der gegenwärtigen Vorschrift die Gage-Hälfte in das Spital abzugeben haben, auch als Arrestanten die halbe Gage zurück zu lassen, da sie bis zur erfolgenden Aburtheilung ohnehin im ganzen Genusse derselben bleiben. f) Prima-Planisten, wenn sie als Arrestanten in das Spital kommen. Hfth. am 19. Oct. 818. L 7091.

§. 2819.

Gegen einen bestimmten oder gegen einen von Zeit zu Zeit ausgemessen werdenden Verköstigungsbetrag: Welche Individuen gegen einen zu bezahlenden Verköstigungsbetrag in die Militär-Spitäler aufgenomm. werden.

a) Die Feldärzte aller Grade; dieselben haben bey ihrer Erkrankung im Militär-Spitale die Wartung und Medicamente unentgeldlich zu genießen, für die Verköstigung aber a) Die Feldärzte aller Grade. Hfth. am 8. Apr. 818. L 2397.

die Vergütung nach dem in dem betreffenden Spitale ausfallenden, von Zeit zu Zeit bestimmt werdenden Verköstigungs-Durchschnitts-Preis zu leisten.

b) Officiere, wenn sie gänzlich mittellos sind.
Hfkh. am 18. Jun. 804. L 1407. und 2434.

b) Die Officiere, wenn sie gänzlich mittellos sind, gegen Bezahlung des bestimmt werdenden Verköstigungs-Durchschnitts-Preises. Die blessirten und kranken Officiere, welche zur Herstellung in ein Feldspital angewiesen sind, so wie die in der Feldspitals-dienstleistung erkrankenden Officiere und Rechnungsführer erhalten die Medicamenten unentgeldlich. Jene Officiere hingegen, die außer dem Feldspitale behandelt werden, und sich der außer der Norm gesetzten Medicamente aus den Civil-Apotheken bedienen, haben solche aus Eigenem zu bezahlen.

Behandlung der Officiere in Feldspitälern.
Hfkh. am 24. Feb. 810. B 4681.
„ „ 18. Jul. 810. B 3477.

c) Die Domestiken der Officiere oder anderer Militär-Parteyen.
Hfkh. am 9. May 811. L 2097.
„ „ 22. Jun. 817. L 1977.
„ „ 18. Jul. 817. L 2396.

c) Die Domestiken der Officiere und anderer Militär-Parteyen gegen Bezahlung von täglichen 12 krn., welcher Betrag, so lange Papiergeld im gesetzlichen Umlaufe ist, mit dem doppelten Betrage in Papiergeld, das ist: mit 24 krn., zu entrichten ist.

d) Die bey einem Festungsbaue verwendet werdenden Civil-Handlanger.
Hfkh. am 18. Apr. 785.

d) Die Civil-Handlanger bey einem Festungsbaue gegen die mit 7 krn. pr. Kopf von der Fortifications- in die Spitals-Cassa zu entrichten kommende Vergütung.

e) Die Mannschaft von fremden Truppenkörpern.
Hfkh. am 24. Dec. 809. G 2393.

e) Die Mannschaft von fremden Truppenkörpern gegen Bezahlung des von Zeit zu Zeit bestimmt werdenden Verköstigungsbetrages, wobey auch die Medicamente mit in Anschlag zu bringen sind.

f) Witwen von Militär-Beamten als Arrestanten.
Hfkh. am 19. Oct. 818. L 7391.

f) Witwen von Militär-Beamten als Arrestanten; dieselben haben, wenn sie vermögend sind, den vorgeschriebenen Verköstigungsbetrag zu ersetzen, sind sie aber mittellos, so rechnet das Spital jene Alimentation für dieselben auf, wie sie überhaupt für Arrestanten bewilligt ist.

g) Gallizische Adels-Cadetten.
Hfkh. am 18. März 801. D 1717.

g) Die erkrankten und blessirten gallizischen Adels-Cadetten bey den Uhlanen-Regimentern zahlen täglich 12 kr. zum Spitals-Fonde, der Ueberrest ihrer Löhnung und Zulage wird ihnen auf die Hand bezahlt.

§. 2820.

Welche Individuen zur Aufnahme in ein Militär-Spital nicht geeignet sind, in besonderen Fällen und unter gewissen Modificationen jedoch aufgenommen werden dürfen.
Hfkh. am 19. Oct. 818. L 7091.

Nachstehende Individuen, als:

a) Pensionirte Oberärzte,

b) Officieres- und Militär-Beamtens-Witwen aller Grade, und deren Kinder, dann

c) die Gattinnen und Kinder der Ober- und Unterärzte, der Fouriere und anderer Prima-Planisten haben keinen Anspruch zur Aufnahme in das Militär-Spital. Die Aufnahme dieser Individuen in ein Militär-Spital kann nur auf eine nach gründlich erhobenen und erwogenen Umständen ergehende General-Commando-Bewilligung Statt finden; wobey das General-Commando auch zugleich zu bestimmen hat, ob die jeweilige Beköstigung wirklich vergütet werden soll, oder ob vorzüglich mit Rücksicht auf die vorhandene Familie, oder wegen gänzlicher Mittellosigkeit und Dürftigkeit die Aufnahme und Verpflegung unentgeldlich Statt finden darf.

§. 2821.

Jene Regimenter, welche ihre Kranken in ein Garnisons-Spital abgeben, haben das im Invaliden-Fonde auf Spitals-Utensilien bemessene Pausch-Quantum dahin abzugeben.
Hfkh. am 27. Jan. 804. L 304.

Jene Regimenter, Bataillone und Corps, welche ihre kranke Mannschaft nicht in eigenen Spitälern behandeln, sondern in die hin und wieder bestehenden Garnisons-Spitäler abgeben, haben das in dem Regiments-, Bataillons- und Corps-Unkosten-Fonde auf Spitals-Utensilien bemessene Pausch-Quantum zur Spitals-Cassa abzuführen.

§. 2822.

Für die zur Cur in das Badner Badhaus kommende Mannschaft ist pr. Kopf 1 kr. Badgeld zu bezahlen.
Hfkh. am 27. Jän. 804. L 304.

Für die zur Cur in das Badner Badhaus kommende Mannschaft haben die Regimenter, Bataillone und Corps täglich pr. Kopf 1 kr. an den Badner Badhaus-Fond zu entrichten, welcher Betrag von dem in den Regiments-, Bataillons- und Corps-Unkosten-Fonde bemessenen Pausch-Quantum zu bestreiten ist. Für die Mannschaft jener Regimenter, Bataillone und Corps, welche, wie oben bemerkt wurde, das Spitals-Utensilien-Pausch-Quantum ganz zu dem Garnisons-Spitale abgeben, hat das Garnisons-Spital die Bezahlung zu leisten.

Die Militär-Gränzer haben, wenn sie entfernt von ihrem Quartier-Orte eine Bade-Cur gebrauchen, auf die Zeit der Cur die volle Friedensgebühr zu erhalten.

Für die eine Bade-Cur brauchenden Militär-Gränzer ist die Friedensgebühr bewilligt. Hfrh. am 18. Nov. 769.
„ „ 19. Jul. 816. A 4009.

§. 2823.

Die Soldatenweiber, deren Männer in das Spital kommen, sobald sie mit Kindern beladen, und dießfalls oder sonst einen Nahrungsverdienst zu erwerben unfähig sind, bekommen von dem Tage, als ihre Männer in das Spital abgehen, eine Brot-Portion in natura oder das Aequivalent dafür im Gelde nach dem bestimmten Ausmaße mit täglichen 2 krn., ohne Unterschied, ob der Mann ein Aus- oder Inländer-Capitulant, oder auf beständig obligat ist.

Verpflegung der Soldatenweiber während der Krankheit ihrer Männer.
Hfrh. am 18. Apr. 785.
„ „ 6. Feb. 808. L 457.

§. 2824.

Den Weibern der feindlichen kriegsgefangenen Soldaten, wenn ihre Männer als krank in das Spital kommen, kann auf die Zeit der Erkrankung ihrer Männer täglich eine Brot-Portion in natura, oder der Durchschnitts-Beköstigungs-Preis derselben erfolgt werden.

Verpflegung der Soldatenweiber der feindlichen Kriegsgefangenen während der Krankheit ihrer Männer.
Hfrh. am 30. Oct. 815. L 4549.

§. 2825.

Wenn ein verheiratheter Monturs-Milizer erkrankt, und in das Spital kommt, so muß die betreffende Monturs-Commission dem zurück gebliebenen Weibe und auch etwa den vorhandenen Kindern einen Nahrungsverdienst zuwenden, weil dieselben keine Brot-Portion genießen, wenn aber die Weiber selbst krank in das Spital kommen, haben sie dort die Verpflegung zu erhalten.

Verpflegung der Weiber der Monturs-Milizer während der Krankheit ihrer Männer.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

§. 2826.

Den im Kriege zurück gebliebenen Soldatenweibern wird ohnehin vermöge der bestehenden Vorschrift §. 3096 täglich eine Brot-Portion oder das Aequivalent im Gelde erfolgt. Diese Weiber können daher bey der Erkrankung ihrer Männer nichts mehr weiter erhalten.

Verpflegung der im Kriege zurück bleibenden Soldatenweiber während der Krankheit ihrer Männer.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

§. 2827.

Die im Felde befindlichen Soldatenweiber haben keinen Anspruch auf die in Kriegszeiten bey Erkrankung ihrer Männer bewilligten Brot-Portionen, sondern sie müssen sich entweder bey der Compagnie oder Escadron selbst ernähren, oder mit dem Manne als Krankenwärterinn in das Spital, oder aber zu den übrigen Regiments-Weibern zurück gehen.

Verpflegung der im Felde befindlichen Soldatenweiber während der Krankheit ihrer Männer.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

§. 2828.

Bevor die Regimenter die Brot-Portionen oder das Aequivalent an die Weiber, deren Männer erkranken, und in das Spital kommen, verabfolgen, haben sie genau zu erforschen, ob diese Weiber nicht im Stande sind, sich auf diese Zeit selbst zu ernähren, weil im widrigen Falle die Regiments- oder Corps-Commandanten und die zu derley Ungebühren die Passierung ertheilenden feldkriegscommissariatischen Beamten dem Aerarium den Ersatz leisten müssen.

Was bey Erfolglassung der Brot-Portionen oder des Aequivalents zu beobachten ist.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

§. 2829.

Sobald der Mann im Spitale stirbt, oder sonst davon abgeht, hat die dem Weibe bewilligte Brot-Portion aufzuhören.

Wann die Erfolglassung der Brot-Portion oder des Aequivalents aufzuhören hat.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

§. 2830.

Die krank in das Spital kommenden Soldatenweiber haben weder die Brot-Portion, noch das Aequivalent vom Aerarium zu genießen, sondern sie werden mit Arzeneyen und der Verpflegung von jenem Spitale versorgt, in welches sie kommen.

Verpflegung der Soldatenweiber, wenn solche erkranken.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

§. 2831.

Die erkrankten Cordonisten-Weiber können in die nächstgelegenen Regiments- oder Bataillons-Spitäler zur Wartung überbracht, und die für derley Weiber erforderlichen Medicamente aus dem Spitals-Fonde eben dieser Regimenter bestritten werden, weil ihnen von den kranken Cordonisten die ganze Löhnung nebst dem Brotgelde zu gute kommt. Für die in

Behandlung der erkrankten Cordonisten-Weiber.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

den auswärtigen Stationen erkrankten Cordonisten-Weiber hingegen, welche in kein Militär-Spital überbracht werden können, sind zum Unterhalte täglich 2 kr. passiert, und den Civil-Aerzten werden die Unkosten vom Aerarium vergütet.

§. 2832.

Behandlung der erkrankten Weiber der bey den Monturs-Commissionen angestellten Unter-Officiere und Handlanger. Hfth. am 18. Apr. 785.

Von den erkrankten Weibern der bey den Monturs-Commissionen angestellten Unter-Officiere und Handlanger sind für den Fall, als sie nicht im Regiments- oder sonstigen Militär-Spitale untergebracht werden konnen, die erforderlichen Cur-Kosten dem Aerarium aufzurechnen.

§. 2833.

Behandlung der erkrankten Weiber der Privat-Diener, der beurlaubten und der auf Arbeit befindlichen Mannschaft. Hfth. am 18. Apr. 785.

Die erkrankten Weiber der in Privat-Diensten bey Ober-Officieren Stehenden, der im Regiments-Nummer Arbeitenden oder auch der sonstigen Beurlaubten sind von der Versorgung im Spitale nicht ausgeschlossen, wenn sie anders nach der gegenwärtigen Vorschrift dazu ohnehin qualificirt sind.

§. 2834.

Behandlung der auf einem Transporte erkrankten Soldatenweiber. Hfth. am 18. Apr. 785.

Die während des Transportes erkrankten und zur Versorgung im Spitale geeigneten Weiber sind in die nächsten Regiments- oder Garnisons-Spitäler einzunehmen, und dort zu versorgen.

§. 2835.

Verpflegung der im Felde erkrankten Soldatenweiber. Hfth. am 18. Apr. 785.

Wenn ein im Felde bey ihrem Manne befindliches Weib erkrankt, und vermöge ihrer Qualification in das Spital genommen werden muß, so wird es dort eben so wie im Frieden versorgt.

§. 2836.

Welche Soldatenweiber weder auf die Brot-Portionen, noch auf die Versorgung in den Spitälern Anspruch haben. Hfth. am 18. Apr. 785.
» » 1. Oct. 788.

Die Weiber, welche sich nicht bey den Regimentern aufhalten dürfen, und nicht unter die Militär-Jurisdiction gehören, in welche Classe auch die Weiber der von den Ländern als Recruten gestellt werdenden verheiratheten Leute zu rechnen sind, dann die Weiber jener Prima-Planisten, die sich selbst kleiden müssen, haben weder auf die Brot-Portion oder das Aequivalent, noch auf die Versorgung in einem Militär-Spitale Anspruch.

XVI. Abschnitt.

Von dem Gehalte der Hebammen.

§. 2837.

Gehalt für die zur Hörung des Hebammen-Lehr-Curses aus der Gränze kommenden Frauen. Hfth. am 13. Jul. 811. B 2192.
» » 1. Dec. 818. B 7585.

Die zur Hörung des Hebammen-Lehr-Curses an der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie einberufen werdenden Frauen der Gränz-Regimenter oder des Gränz-Verwaltungs-Personals haben auf die Dauer des Curses den ausgemessenen Gehalt von monathlichen acht Gulden aus dem allgemeinen Gränz-Vermögens-Fonde zu beziehen.

§. 2838.

Verpflichtung nach beendigtem Curse, oder widrigenfalls zu leistender Ersatz der Unkosten. Hfth. am 13. Jul. 811. B 2192.

Wenn diese Cursistinnen seiner Zeit zu Gränzhebammen geeignet befunden werden, so liegt ihnen die Verbindlichkeit ob, bey was immer für einem Gränz-Regiment, wo sich eine Oeffnung ergibt, ohne Rücksicht auf die größere oder kleinere Entfernung, oder sonstige Verhältnisse, diese Anstellung unweigerlich anzunehmen, widrigen Falls sie alle durch ihre Ausbildung dem Aerarium verursachten Kosten ersetzen müssen.

§. 2839.

Wartgeld für den Fall, als diese Cursistinnen nicht gleich nach beendigtem Lehr-Curse angestellt werden können. Hfth. am 13. Jul. 811. B 2192.
» » 1. Dec. 818. B 7585.

In dem Falle, wenn sich nicht gleich nach beendigtem Curse eine Anstellung ergeben sollte, haben diese Individuen bis dahin bloß das Wartgeld von monathlichen 4 fl. zu erhalten.

XVII. Abſchnitt.

Von dem Rettungs-Douceur.

§. 2840.

In Folge beſtehenden allerhöchſten Patente von den Jahren 1769 und 1780 wird allen jenen, welche einen verunglückten, in offenbarer Todesgefahr ſchwebenden Menſchen retten, von Seite des Staates eine Belohnung von fünf und zwanzig Gulden verabfolgt.

Belohnungen für diejenigen, welche eine verunglückte, in offenbarer Todesgefahr ſchwebende Militär-Perſon retten. Hfth. am 5. May 808. I 2318.

Dieſe allerhöchſte Anordnung hat ſich auch auf die zum Militär-Körper gehörigen Individuen zu beziehen, wornach daher in allen Fällen, wo eine in offenbarer Todesgefahr ſchwebende Militär-Perſon von Militär- oder Civil-Perſonen gerettet wird, für die Rettung derſelben die zur Belohnung patentmäßig beſtimmten 25 Gulden aus dem Militär-Fonde verabfolgt werden dürfen, nur muß in einem jeden ſolchen Falle von dem Geſchehenen mit Beybringung des Rettungszeugniſſes die Anzeige an das General-Commando erſtattet, und von dieſem die Bewilligung zur Auszahlung abgewartet werden.

§. 2841.

Dieſe Belohnung findet im Kriege bey einem feindlichen Vorfalle nicht Statt. Hfth. am 5. May 808. I 2315.

Zur Beſeitigung eines möglichen Mißverſtändniſſes wird noch dabey erinnert, daß dieſe Bewilligung ſich nicht auf jenen Fall beziehet, wenn eine Militär-Perſon im Kriege bey einem feindlichen Vorfalle einem Anderen das Leben rettet, indem für eine ſolche Handlung nach Umſtänden andere Belohnungen durch beſondere Verordnungen beſtimmt ſind.

XVIII. Abſchnitt.

Von der Gebühr der Arbeiter.

§. 2842.

Gebühr der im Regiments-Nummer arbeitenden Mannſchaft. Hfth. am 18. Apr. 785.

Die in der Regiments-Nummer durch Arbeit ſich beſſer nähren wollende Mannſchaft verliert das Tractament, ſobald ſie vom Regiment freygelaſſen wird.

Wenn aber der Mann in den Stunden, wo der Dienſt nicht verſäumt wird, einen Nebenverdienſt ſich erwirbt, ſo kann ihm vom Tractament nichts abgezogen werden.

§. 2843.

Gebühr der im Regiment, Bataillon oder Corps zur Verarbeitung der Montur verwendet werdenden Leute. Hfth. am 18. Apr. 785.

Den Leuten, welche zur Verarbeitung der Monturs-Stücke bey den Regimentern, Bataillonen und Corps gebraucht werden, wird das ganze Tractament erfolgt.

§. 2844.

Gebühr jener Leute, welche im Regiment zur Verfertigung der im zugeſchnittenen oder im ganzen Materiale erhaltenen Monturs-Sorten verwendet werden. Hfth. am 18. Apr. 785.

Wenn von einem Regiment, Bataillon oder Corps das Monturs-Materiale im Ganzen oder zugeſchnitten empfangen wird, und das Regiment, Bataillon oder Corps zur Verfertigung der Monturs-Stücke den Arbeitslohn erhält, ſo muß auch dieſer Lohn der hierzu verwendet werdenden Mannſchaft ganz gegeben werden.

§. 2845.

Entſchädigung der Mannſchaft für die Flickerey und Ausbeſſerung der Monturs-Sorten. Hfth. am 18. Apr. 785.

Handelt es ſich aber um Flickerey und Ausbeſſerung der Monturs-Stücke, ſo müſſen die Compagnie- und Escadrons-Commandanten aus dem Pauſch-Quantum der Mannſchaft die billige Vergütung angedeihen laſſen.

§. 2846.

Gebühr der Mannſchaft, welche zu Militär- und Civil-Arbeiten commandirt und abgegeben wird. Hfth. am 18. Apr. 785.

Die Mannſchaft, welche zu Militär- oder Civil-Arbeiten commandirt und abgegeben wird, ſo wie die Officiere und Unter-Officiere, welche dabey zur Aufſicht verwendet werden, behalten nach Umſtänden zum Theil das Tractament, zum Theil verlieren ſie dasſelbe, indem die Mannſchaft anderen Arbeitern gleich gehalten wird.

Das XXXII. Hauptſtück über die Militär-Arbeiten gibt ausführlich zu entnehmen, was bey Verwendung des Militärs zu öffentlichen Arbeiten zu beobachten, und wie dasſelbe in dieſem Falle hinſichtlich der Gebühr zu behandeln iſt.

§. 2847.

Zulagen für die Mannſchaft bey Artillerie-Arbeiten.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Bey vorfallenden ſehr dringenden Artillerie-Arbeiten werden den Zeughandwerks-Geſellen für jede Extra-Arbeitsſtunde 3 kr., dann der Mannſchaft, welche zur Erzeugung der Munition verwendet wird, für jedes hundert ſcharfe Patronen 3 kr., und für jedes hundert Stuck-Patronen 45 kr. nach der hierzu eingeholten Bewilligung des Hofkriegsrathes verabreicht.

§. 2848.

Dieſe Zulage hat auch für die Feldzeugamts-Poſten zu gelten.
Hfth. am 5. Oct 806. N 1907.

Dieſe Laborier-Zulage hat nicht nur für die Artillerie-Mannſchaft bey dem Wiener, ſondern auch bey den übrigen Feldzeugamts-Poſten zu gelten.

§. 2849.

Zulagen für die Mannſchaft der Infanterie bey Artillerie-Arbeiten.
Hfth. am 4. Jul. 798. I 3595.
» » 29. Apr. 811. I 2293.

In dem Falle, als zu Artillerie-Arbeiten nebſt dem beſoldeten Artillerie-Perſonale und den Zeughandwerks-Leuten auch noch anderweitige Handlanger nothwendig werden ſollten, ſind ſolche von der Infanterie abzuverlangen, und denſelben für die leichten Arbeiten täglich 6 kr., und für die ſchweren, worunter auch das Auf- und Abpacken gehört, täglich 9 kr. zu ihrer gewöhnlichen Gebühr als Arbeitszulage zu erfolgen.

§. 2850.

Zulage für die Untermeiſter und gemeinen Profeſſioniſten bey dem Feuerwerks-Corps zu Wiener-Neuſtadt.
Hfth. am 20. Feb. 818.

Auf die Zeit, als es die Theuerung erheiſcht, haben Seine Majeſtät den Untermeiſtern und gemeinen Profeſſioniſten für die Tage, an welchen ſie in dem Laboratorium arbeiten, eine Zulage von 6 kr. in Metallgeld zu bewilligen geruhet.

§. 2851.

Zulagen für die Pioniers, welche zu Maurer- und Zimmermanns-Arbeiten bey den Geſtüten verwendet werden.
Hfth. am 7. May 818. N 785.

Den zeitweiſe zu den vorkommenden Maurer- und Zimmermanns-Arbeiten bey den Geſtüten commandirten Pionieren wird außer der in Conto ihres Corps zu beziehenden ordinären Gebühr an wirklichen Arbeitstagen nach Umſtänden eine Zulage von täglichen 6 kr. Conventions-Münze, oder 10 krn. in Enlöſungsſcheinen auf Rechnung des Geſtüts-Fondes erfolgt.

XIX. Abſchnitt.

Von der Gebühr der Beurlaubten.

§. 2852.

Gebühr der beurlaubten Stabs- und Ober-Officiere, dann Stabspartenen.
Hfth. am 18. Apr. 785.
» » 2. Jul. 796. D 3355.

Die von dem Regiments-Commandanten auf einige Tage in der Regiments-Nummer beurlaubten Officiere behalten ihr volles Tractament.

Der ohne oder mit Gage-Carenz beurlaubte Officier behält, wenn er ſeine Bagage zurück läßt, das Natural-Quartier oder ſtatt deſſen das ihm angewieſene Quartier-Geld.

Ein ohne Carenz beurlaubter Officier von der Cavallerie, wenn er nicht Krankheits wegen beurlaubt iſt, hat auf die Contractions-Zulage keinen Anſpruch.

Dagegen gebührt demjenigen Cavallerie-Officiere, welcher aus dem Felde Krankheits halber und ohne Gage-Carenz beurlaubt wird, auf die Zeit auch die Contractions-Zulage, da dieſelbe ohne dieß einen Theil ſeines Tractaments ausmacht.

§. 2853.

In welchen Fällen den Stabs- und Ober-Officieren, wenn ſie beurlaubt ſind, die Pferds-Portionen gebühren.
Hfth. am 18. Apr. 785.
» » 13. May 808. I 2507.

Die Naturalien werden den beurlaubten Officieren nur für die wirklich beyhabenden Pferde und Knechte in natura paſſiert, die übrigen werden, ſo wie das Holz, welchen es gebührt, im Gelde reluirt.

Die Krankheits wegen abweſenden oder aus dieſer Urſache mit Prolongation verſehenen Individuen behalten ihre volle Gebühr im Gelde, an Service und Naturalien.

§. 2854.

In wie weit beurlaubte Generale, Stabs- und Ober-Officiere über Pferde unter welchen Bedingniſſen beybehalten können.
Hfth. am 7. Jun. 808. I 2840.
» » 9. Sep. 808. I 4553.

Alle auf Urlaub abgehenden Generale, Stabs- und Ober-Officiere, welche des Dienſtes wegen Pferde halten müſſen, und für ſolche die Naturalien aus den Verpflegs-Magazinen zu faſſen berechtigt ſind, haben ohne Unterſchied, ob ſie mit oder ohne Gage-Carenz

beurlaubt werden, ihre Pferde in dem Orte ihrer Anstellung oder bey ihren Regimentern zurück zu lassen, und nur diejenigen können ihre Pferde bey der Beurlaubung mit sich nehmen, und an dem Orte ihres Aufenthaltes die Naturalien fassen, welche im Kriege wegen Krankheit oder Wunden mit Urlaub von der Armee abgehen, oder welche in Friedenszeiten während ihres Urlaubes ein zu ihrem Dienste taugliches Pferd zu erkaufen Gelegenheit finden, und solches zum Regiment mitbringen, wobey jedoch immer voraus gesetzt wird, daß die ihnen normalmäßig zu halten bewilligte Anzahl von Pferden nicht überschritten werde. In allen anderen Fällen, wo andere ganz besonders rücksichtswürdige Gründe eintreten, ist die dießfallsige Bewilligung beym Hofkriegsrathe anzusuchen, und wenn diese hierauf erfolgt, so hat der Impetrant dem Aerarium das Superplus, was die Fourage und das Brot, die er für seine Pferde und Knechte faßt, in der Anschaffung mehr als auf seinem Anstellungsorte kostet, jedes Mahl zu ersetzen. Zu dieser Wohlthat sind jedoch nur solche Individuen geeignet, welche ohne Carenz der Gage den Urlaub haben, indem die mit Gage-Carenz Beurlaubten die Fourage und das Brot in vero praetio vergüten müssen, und so fern beurlaubte Generale, Stabs- und Ober-Officiere dennoch, dem bestehenden Verbothe zuwider, ohne hierzu erhaltene Bewilligung Pferde mitnehmen, für welche das Aerarium eine Fourage unentgeldlich oder gegen die bestimmte geringe Vergütung abgibt, so muß von dem Regiments-Commandanten und nach Umständen selbst von dem General-Commando für solche widerrechtlich von den Officieren mitgenommene Pferde auf die Zeit der Abwesenheit die Fourage im Anschaffungspreise bezahlt werden.

§. 2855.

Die Zulagen aus dem Regiments-Unkosten-Fonde für Beurlaubte fallen diesem Fonde anheim, und können auch dem Stellvertreter zugewendet werden.

Zulagen und Tafelgelder haben Beurlaubte zu cariren. Hfth. am 15. Apr. 785. „ „ 6. Jun. 800.

Wenn ein commandirender General, der Tafelgelder bemessen hat, auf Urlaub gehet, oder im Kriege Krankheits halber die Armee zu verlassen bemüssiget ist, so hat während seiner Abwesenheit der das Commando führende General diese Tafelgelder zu beziehen, wenn er auch von niederem Grade wäre.

§. 2856.

Die mit Beybehaltung der Gage beurlaubten Officiere behalten die Gage nach dem nähmlichen Fuße, wie das Regiment, wozu sie gehören, verpflegt wird.

Nach welchem Tractaments-Fuße die beurlaubten Officiere zu behandeln sind. Hfth. am 19. Apr. 785.

§. 2857.

Bey Beurlaubung der Generäle, Stabs- und Ober-Officiere ist der Termin mit Beybehaltung der Gage nach folgenden Abstufungen der Meilen-Distanzen, welche das beurlaubte Individuum bereiset, zu bestimmen.

Bestimmung des Termins, auf welchen die Beybehaltung der Gage bey den mit Urlaub abgehenden Generalen, Stabs- und Ober-Officieren Statt findet. Hfth. am 28. Jän. 810. G 90. „ „ 22. Dec. 815. G 7404. „ „ 10. Apr. 816. G 2605. „ „ 2. Jan. 817. G 180.

Wenn der Urlaubsort vom Dienstposten des betreffenden Individuums auf 40 Meilen entfernt ist, kann demselben der Urlaub auf 6 Wochen; von 41 bis 60 Meilen auf 2 Monathe, und wenn die Entfernung über 60 bis 80 Meilen beträgt, auf 3 Monathe ohne Gage-Carenz und ohne Unterschied, ob solcher in das In- oder Ausland angesucht wird, ertheilt werden. In den Ländern der österreichischen Monarchie ertheilt das General-Commando nach diesen Abstufungen den Stabs- und Ober-Officieren mit Beybehaltung der Gage auch einen dreymonathlichen Urlaub, sonst aber hat es rücksichtlich der Urlaubsverlängerungen und der von Stabs- und Ober-Officieren in das Ausland angesucht werdenden Beurlaubungen, dann in Betreff der in der activen Dienstleistung stehenden Generalen, sie mögen in das In- oder Ausland einen Urlaub ansuchen, bey der durch den Weg des Hofkriegsrathes zu ertheilenden Bewilligung sein ferneres Verbleiben.

§. 2858.

Nach dem Invaliden-Systeme haben die beurlaubten Invaliden-Officiere nur die Gage zu genießen, ihre Naturalien-Gebühr verbleibt dem Invaliden-Fonde zu gute, und nur diejenigen aus ihnen, welche zur Herstellung ihrer Gesundheit irgend wohin beurlaubt werden, dürfen auf diese Zeit die Naturalien und das Service beziehen.

Gebühr der beurlaubten Invaliden-Officiere. Hfth. am 17. Oct. 815. G 6294.

§. 2859.

Wann die Gage-Carenz bey den mit Urlaub abgegangenen Generalen, Stabs- und Ober-Officieren einzutreten hat.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Bey der Urlaubsverlängerung in eigenen Angelegenheiten hat alle Mahl die Gage-Carenz einzutreten, in Krankheitsfallen aber wird die Urlaubsverlängerung, wenn ſich der Officier vor Verſtreichung des Urlaubes meldet, und den legalen Beweis über die Krankheit beybringt, ohne Carenz verliehen.

§. 2860.

Generalen, wenn ſie aus erheblichen Urſachen eine Urlaubs-Licenz erhalten, kann die Gage-Carenz nur mit beſonderem Befehle zugemuthet werden.
Hfth. am 31. May 777.
„ „ 9. May 804. I 1401.

Nach dem Abſentirungs-Licenz-Normale kann den Generalen, wenn ſie aus erheblichen Urſachen eine Urlaubs-Licenz erhalten, die Gage-Carenz nur durch einen beſonderen Befehl zugemuthet werden. In dieſer Hinſicht ſind auch die Generale nicht auf gleiche Weiſe mit den Stabs- und Ober-Officieren zu behandeln, indem für beurlaubte Generale die Gage-Carenz nur von dem Hofkriegsrathe beſtimmt wird.

§. 2861.

Gebühr der mit Carenz beurlaubten Officiere.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Den mit Carenz beurlaubten Officieren gebührt, wenn ſie ihre Bagage zurück laſſen, das Quartier oder das Quartier-Geld und die Naturalien für die wirklich beym Regiment zurück gelaſſenen Pferde und Knechte. Wenn jemand über den Urlaub ausbleibt, verliert er während dieſer Zeit die Gage. Die Nachſicht kann nur dann Statt haben, wenn der Urlaub nicht über 14 Tage überſchritten worden iſt, und das betreffende Individuum über das längere Ausbleiben wegen übler Straße oder eines anderen unvermeidlichen Zufalles mit einem glaubwürdigen Zeugniſſe ſich auszuweiſen vermag.

§. 2862.

Wie ſich mit den Brot- und Pferd-Portionen, dann mit der Verpflegung der Fourierſchützen der mit Carenz beurlaubten Cavallerie-Officiere zu benehmen iſt.
Hfth. am 29. Sep. 801. D 6308.

Officiere, welche von dem einen zu dem andern Regiment transferirt, und zugleich mit der Gage-Carenz beurlaubt werden, können für die Pferde, die ſie des Dienſtes wegen zu halten verbunden ſind, und welche das beſtimmte Ausmaß nicht überſteigen, die Pferd-Portionen, für ihre dazu mitgegebenen Diener die Brot-Portionen, und für die Fourierſchützen die Verpflegung anſprechen, ſobald ihre Leute und Pferde bey einem der beyden Regimenter zurück bleiben.

§. 2863.

Die nicht in rechter Zeit die Urlaubsverlängerung anſuchenden Officiere unterliegen der Gage-Carenz.
Hfth. am 18. Apr. 792. G 3413.

Nach der allgemeinen Vorſchrift haben die, obgleich wegen Krankheitsumſtände an der Rückkehr zu ihren Regimentern und Corps gehindert werdenden Officiere, welche nicht in rechter Zeit eine Urlaubsverlängerung anſuchen, der Gage-Carenz zu unterliegen.

§. 2864.

Wenn bey ertheilter Urlaubsverlängerung in Familien-Angelegenheiten auch ſpäterhin ärztliche Zeugniſſe über Erkrankung beygebracht werden, kann die einmahl verhängte Gage-Carenz nicht aufgehoben werden.
Hfth. am 25. Oct. 801. G 8805.

Bey ertheilten Urlaubsverlängerungen in Familien-Angelegenheiten kann, wenn auch ſpäterhin ärztliche Zeugniſſe über mittlerweile erlittene Erkrankungen beygebracht werden, deßhalb die einmahl verhängte Gage-Carenz nicht aufgehoben werden, weil die Verlängerung gewiß gleich anfänglich Krankheits halber angeſucht worden ſeyn würde, wenn nicht vielmehr bloß Privat-Angelegenheiten den Anlaß dazu gegeben hätten.

§. 2865.

Gebühr der in das Ausland auf Urlaub gehenden Officiere, welche in der Kriegsgebühr ſtehen.
Hfth. am 3. Jän. 798. G 19.

Alle jene Officiere, welche wegen dringender Familien-Angelegenheiten in das Ausland beurlaubt werden, und auch in der Kriegsgebühr ſtehen, ſind, ſobald ſie länger als auf drey Monathe den Urlaub erhalten, gleich bey ihrem Abgange dergeſtalt auf die Friedensgebühr zu ſetzen, daß ihnen nur für die bey ihren Regimentern zurück laſſenden Pferde die unentgeldlichen Naturalien in ſo lang zu erfolgen ſeyn werden, als die Regimenter und Corps, zu welchen ſie gehören, ſelbſt in dem dießfallſigen Genuſſe verbleiben.

§. 2866.

Auf wie lange die Penſioniſten mit Beybehaltung ihrer Penſion in das Ausland beurlaubt werden dürfen.
Hfth. am 22. Nov. 801.
„ „ 8. Jän. 810. G 90.
„ „ 1. May 810. G 3743.

Es iſt als Grundſatz anzunehmen, daß bey Penſioniſten die erſte Beurlaubung in das Ausland, wenn der Termin von drey Monathen nicht überſchritten wird, zwar mit dem Genuſſe der Penſion bewilliget, jede Verlängerung hingegen, wenn ſie nicht Krankheits halber angeſucht wird, nur mit Carenz der Penſion ertheilt werden könne; in Fällen aber, wo die Bittwerber durch rechtsgültige Beweiſe darthun, daß ſie zur Sicherheit ihrer Angelegenheiten eine Urlaubsverlängerung im Auslande unumgänglich benöthigen, iſt immer die

Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten, um hierzu die allerhöchste Bewilligung einhohlen zu können.

§. 2867.

Den penſionirten Stabs- und Ober-Officieren, welche ihrer Privat-Angelegenheiten halber ihren Aufenthalt im Auslande zu nehmen genöthigt ſind, kann ihre Penſion durch 3 Jahre vorbehalten werden, für die Zeit ihrer Abweſenheit aber haben ſie die Penſion zu cariren, und wenn ſie binnen der 3 Jahre in die k. k. Staaten nicht zurück kehren, iſt die Penſion nach Verlauf dieſer Zeit einzuziehen.

Wie die im Auslande beurlaubten Stabs- und Ober-Officiere mit ihrer Penſion zu behandeln ſind, wenn ſie nach Verlauf von 3 Jahren nicht zurück kehren.
Hfkh. am 13. März 808. L 1083.

§. 2868.

So lange noch überzählige Officiere in der Armee vorhanden ſind, beſteht gegenwärtig die Bewilligung, daß Officiere, vom Hauptmanne und Rittmeiſter abwärts, gegen Beybehaltung der halben Gage in Conventions-Geld, jedoch ohne alle ſonſtigen Zuſchüſſe und Emolumente, auf 6 bis 12 Monathe beurlaubt werden können. Den Urlaub nehmenden Officieren der Cavallerie wird eine Pferd-Portion auf die Zeit bewilligt, in ſo fern ſie während der Urlaubszeit bey dem Regiment ein Pferd auf der Streu wirklich zurück gelaſſen haben, damit ſie ſodann bey ihrer Zurückkunft gleich wieder beritten ſind. Vor dem Abgange auf Urlaub wird einem jeden ſolchen Officiere ein dreymonathlicher Vorſchuß der halben Gage in Conventions-Münze erfolgt, und es iſt demſelben ein beſtätigter Gage-Anweiſungsbogen einzuhändigen, wo er ſodann während des Urlaubes bey der ſeinem Aufenthaltsorte zunächſt liegenden Kriegs- oder Regiments-Caſſa ſeine Gage jedes Mahl vierteljährig vorhinein beheben kann.

Gebühr der überzähligen Officiere, vom Hauptmanne oder Rittmeiſter abwärts, welche von 6 bis 12 Monathen im Inlande beurlaubt werden.
Hfkh. am 13. Oct. 817. G 4861.
" " 4. Dec. 817. L 8513.

Sollte ein auf kurze Zeit im Inlande mit Beybehaltung der Gage beurlaubter Officier nach Verlauf ſeines Urlaubes einen weiteren Urlaub von 6 bis 12 Monathen zu erhalten wünſchen, ſo kann er ihm zwar bewilligt werden, in dieſem Falle iſt jedoch ein ſolcher Officier hinſichtlich der Gage ſo zu behandeln, als wenn er gleich Anfangs auf längere Zeit mit dem Genuſſe der halben Gage auf Urlaub abgegangen wäre, und ihm daher die auf die erſteren 6 Wochen bereits bewilligte volle Gage in die neue Gebühr mit einzurechnen.

§. 2869.

Den mit Urlaub abgehenden gemeinen Leuten, worunter auch die Gefreyten zu zählen ſind, gebührt während des Urlaubes kein Tractament.

Gebühr der beurlaubten Gefreyten und Gemeinen.
Hfkh. am 18. Apr. 786.

Die nur auf 2 oder höchſtens 3 Tage zum Beſuche ihrer Freunde beurlaubt Werdenden behalten Löhnung und Brot; die, welche keine Wegzehrung, jedoch auch nicht weit zu gehen haben, können am erſten Tage der fünftägigen Löhnung abgehen, das Brot gebührt ihnen jedoch auf dieſen Tag nicht mehr. Wenn dergleichen Leute aus entfernten Provinzen gebürtig ſind, und dahin beurlaubt werden, kann ihnen die Löhnung nebſt dem Brotgelde auf ſo viele Tage als Viaticum gereicht werden, als ſie dahin zu gehen haben, wobey drey oder vier Meilen auf einen Tag zu rechnen ſind. Gehen aber mehrere in dieſes Land, ſind ſie in einen Transport zuſammen zu ſetzen, und bis in ihre Heimath zu verpflegen. Einem in das Ausland beurlaubt Werdenden gebührt kein Viaticum. Die wegen Mangels an Nahrung ſich meldenden Beurlaubten treten am Tage der Meldung wieder in die Verpflegung. Diejenigen, welche wegen verübter Exceſſe dem nächſten Militär übergeben werden, erhalten vom Tage der Uebergabe die Arreſtanten-Verpflegung.

§. 2870.

Beurlaubte Leute, die mit Tapferkeits-Medaillen betheilt ſind, haben die hierauf bemeſſene Zulage zu gute, und erhalten ſolche bey ihrer Zurückkunft im Ganzen.

Der beurlaubten Mannſchaft gebührt die Medaillen-Zulage.
Hfkh. am 19. May 809. M 954.

§. 2871.

Die während des Urlaubes erkrankte Mannſchaft iſt mittelſt Vorſpann in die nächſten Militär-Spitäler zu ſchaffen, und es darf hiervon nur Eine Ausnahme Statt finden, wenn die volle Ueberzeugung vorhanden iſt, daß der erkrankte Beurlaubte zu Hauſe, wenn er da-

Auf welche Art die während der Urlaubs erkrankte Mannſchaft in Conto des Aerariums verpflegt wird.
Hfkh. am 13. Nov. 817. L 3953.

selbst zu bleiben wünscht, einer ganz entsprechenden Heilung, so wie einer anderwärtigen Pflege sich zu erfreuen habe.

In diesem Falle hat er aber gar keinen Anspruch auf Ersatz der Cur-Kosten an das Aerarium.

§. 2872.

Gebühr der beurlaubten Fourierschützen und Privat-Diener.
Hfth. am 22. März 777.
„ „ 27. Feb. Bot. I. 1165.

Wenn der Officier seinen Fourierschützen oder Privat-Diener mit sich auf Urlaub nimmt, und nicht selbst die Gage zu cariren hat, so behält auch dieser sein Tractament. Steht aber der Officier während seiner Urlaubszeit in der Carenz, so versteht es sich von selbst, daß der Fourierschütz oder Privat-Diener auch ohne Tractament bleibt. Geht der Fourierschütz oder Privat-Diener mit Erlaubniß seines Herrn allein auf Urlaub, so wird er der übrigen obligaten Mannschaft gleich gehalten.

Da die Contractions-Zulage bey der Cavallerie einen Theil des Geld-Tractaments ausmacht, so ist solche auch den beurlaubten Fourierschützen und Privat-Dienern, so lange ihnen die Löhnung gebührt, mit dieser zugleich abzureichen.

§. 2873.

Viaticum für die aus den Invaliden-Häusern auf Urlaub gehende Mannschaft.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Jene Invaliden, welche von Invaliden-Häusern auf Urlaub gehen, haben für ihre Weiber und Kinder selbst zu sorgen.
Hfth. am 15. Apr. 772.
„ „ 10. Sep. Bot. D 3803.

Die aus den Invaliden-Häusern Beurlaubten erhalten nach Maß der Entfernung eine Ein- oder zweymonathliche Löhnung als Viaticum.

§. 2874.

Es ist schon im Invaliden-Systeme gegründet, daß die Gebühr des Invaliden während seines Urlaubes nicht auf sein Weib und Kind im Invaliden-Hause zu übertragen sey; mithin daß diesen während der Urlaubszeit selbst der Aufenthalt im Invaliden-Hause nicht gestattet werden kann, und daß die beurlaubten Invaliden für ihre Familien selbst zu sorgen haben.

§. 2875.

Gebühr der beurlaubten Aerzte, Fouriere, Prima-Plantzen und Unter-Officiere.
Hfth. am 15. Apr. 772.
„ „ 10. Sep. Bot. D 3803.

Die Aerzte, Fouriere, wie auch alle sonstigen Prima-Plantzen und alle Unter-Officiere behalten das Tractament, wenn sie auf einen oder höchstens zwey Monathe beurlaubt werden. Die Hälfte davon wird diesen Individuen gleich mitgegeben, die zweyte Hälfte aber erst dann abgereicht, wenn sie zur rechten Zeit einrücken, weil sonst von den über den Urlaub Ausbleibenden die zweyte Hälfte dem Aerarium anheim fällt. Eben so haben diese Individuen auf gar kein Tractament Anspruch, wenn sie gleich Anfangs auf mehr als zwey Monathe beurlaubt werden. Zu dieser Gebühr wird bloß das ordinäre Tractament ohne alle Beyträge und das Brotgeld à 2 kr. gerechnet.

§. 2876.

In welchen Fällen Unter-Officiere, auch auf längere Zeit beurlaubt, das Tractament erhalten.
Hfth. am 10. Dec. Bio N 3-59.
„ „ 8. Apr. Bio. N 1490.
„ „ 23. Nov. Bio. I 7689.
„ „ 6. Dec. Bio. K 5635.

In so weit überzählige Unter-Officiere bey den deutschen Infanterie-Regimentern vorhanden sind, können diese mit Beybehaltung eines Fünftels der Löhnung, jedoch ohne alle Beyträge, auf längere Zeit beurlaubt werden. Diese Bewilligung ist jedoch nur zeitweilig, und es muß immer von Zeit zu Zeit die weitere hohe Begnehmigung eingeholt werden.

§. 2877.

Wie die bey der Hofburgwache als Gemeine dienenden Unter-Officiere in Beurlaubungsfällen mit dem Tractament zu behandeln sind.
Hfth. am 9. Nov. Bot. I 5567.

Die als Gemeine bey der Hofburgwache dienenden Unter-Officiere werden in Beurlaubungsfällen mit ihrem Tractamente nach dem für die Unter-Officiere der Armee bestehenden Systeme behandelt.

§. 2878.

Gebühr der beurlaubten k. k. ordinären Cadetten.
Hfth. am 18. Apr. 795.

Die beurlaubten k. k. ordinären Cadetten, wenn sie nicht über sechs Monathe abwesend sind, behalten das ordinäre Tractament.

§. 2879.

Gebühr der Reserve-Mannschaft, die zur Waffenübung eingerücken hat, und nach der Dressier-Zeit wieder in ihren Wohnort abgehet.
Hfth. am 1. Sep. Bio. K 3191.

Die Reserve-Mannschaft der deutschen Infanterie, die auf bestimmte Zeit zur Waffenübung jährlich einzurücken, und durch diese Zeit die Verpflegung wie die übrige Mannschaft des Regiments zu erhalten hat, bekommt nach zurück gelegter Dressier-Zeit zur Zurückreise von der Abrichtungs-Station bis in ihre Wohnorte die Löhnung eines gemeinen Mannes, doch ohne Beyträge, nebst dem Brote in natura auf so viele Tage als Viaticum, als der

Mann zum nach Hauſe Gehen nöthig hat. Auf einen Tag werden drey oder vier Meilen gerechnet, je nachdem die Reiſe nach der Localität beſchwerlicher oder leichter zurück zu legen iſt.

§. 2880.

Wie die gleich nach ihrer bewirkten Aſſentirung ohne allen Aufenthalt wieder nach Hauſe entlaſſen werdenden Reſerve-Männer hinſichtlich der Verpflegung zu behandeln ſind. Hfth. am 30. Oct. 813. R 2953.

Auf eine gemachte Anfrage, ob den auszuhebenden Reſerve-Männern während der die Tage ihrer Aſſentirung das Infanterie-Militär-Tractament zu verabfolgen ſey, wurde beſtimmt, daß, da die auszuhebenden Reſerve-Männer gleich nach ihrer bewirkten Aſſentirung ohne allen Aufenthalt wieder nach Hauſe zu ihren Beſchäftigungen entlaſſen werden müſſen, ihnen für die kurze Zeit ihres Aufenthaltes auf den Aſſentirungs-Plätzen weder Brot, noch das Militär-Infanterie-Tractament in Conto des Militär-Aerariums zu verabreichen iſt. Nur in dem Falle würden ſie hierauf Anſpruch haben, wenn ſolche einige Zeit nach vorher gegangener Anordnung in den Waffen geübt werden müſſen.

Die von der Beurlaubung zur Waffenübung einberufene und nach Beendigung derſelben in ihre Heimath entlaſſen werdende Mannſchaft iſt nach Maß der Entfernung ihrer Urlaubsorte mit der Löhnung und den Beyträgen, dann einer Brot-Portion bis zu ihrem Wohnorte dergeſtalt zu verpflegen, daß auf die Entfernung von vier Meilen die zweytägige Verpflegung, und ſo im Verhältniſſe auf die weitere Entfernung auch die mehrtägige Verpflegung zu berechnen iſt.

§. 2881.

Gebühr der commandirt Beurlaubten. Hfth. am 18. Apr. 785.

Wenn Leute zu öffentlichen Staatsanſtalten, als zum Straßen-, Brücken-, Canal-Baue ꝛc. als Arbeiter verwendet werden, ſind ſie als commandirt beurlaubt zu behandeln, und es iſt auf dieſe Zeit ſowohl für ſie, als für die dabey zur Aufſicht mit commandirten Unter-Officiere keine Gebühr zu entwerfen.

Das Nähmliche iſt auch in Anſehung jener Leute zu beobachten, die bey Militär-Anſtalten als Arbeiter verwendet, ſo wie auch jener Ober-Officiere, die mit der Arbeitsmannſchaft bey Militär-Anſtalten zur Aufſicht commandirt werden, wenn nicht beſonders deßwegen ergehende Verordnungen etwas Anderes beſtimmen.

Was die Arbeiter und die dabey commandirten Ober- und Unter-Officiere für eine Bezahlung aus dem Fonde derjenigen Behörde zu erhalten haben, bey welcher ſie ſich als commandirt befinden, dieſes Alles iſt in dem XXXII. Hauptſtücke zu erſehen, wo von den Militär-Arbeitern überhaupt gehandelt wird.

§. 2882.

Den gegen Taglohn auf Arbeit abgehenden Leuten iſt die ganze Gebühr beyzubelaſſen. Hfth. am 8. Dec. 810. ℥ 7634. » » 16. März 811. G 1779.

Den zur Zeit, wo der Dienſt nicht verſäumt wird, auf halbe oder ganze Tage auf Arbeit gegen Taglohn abgehenden Leuten iſt die volle Gebühr beyzubelaſſen, wornach es von den früher angeordneten Abzügen wieder abzukommen hat.

XX. Abſchnitt.

Von den Fleiſch- und Theuerungsbeyträgen.

§. 2883.

In was die Fleiſch- und Theuerungsbeyträge beſtehen, und wem ſie gebühren.

Die wegen der in Ländern herrſchenden Theuerung hier und da bemeſſenen Fleiſch- und Theuerungsbeyträge ſind in dem Gebühr-Tableau darum nicht aufgenommen worden, weil ſie nur zeitlich ſind, und nach Zeit und Umſtänden entweder ganz aufhören, oder einer Abänderung unterliegen, auch jedes Mahl durch eigens hierzu ergehende Verordnungen bemeſſen werden. Was bey Verrechnung und Erfolglaſſung derſelben zu berückſichtigen iſt, darüber werden hier folgende Directiven aufgeſtellt.

§. 2884.

Wann der Fleiſchbetrag ſeinen Anfang zu nehmen hat, und wie derſelbe der Mannſchaft zu erfolgen iſt. Hfth am 19. Jun. 791. » » 24. Jun. 806. I 3145. » 24. Dec. 807. I 4147.

Es iſt bisher als Grundſatz beſtanden, daß der Mannſchaft, vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts, in jenen Erblanden, wo das Pfund Rindfleiſch auf 7 kr. zu ſtehen kommt, täglich ½ kr. Fleiſchzulage bewilliget, und in der Folge, als die Theuerung des Fleiſches

zunahm, dieſe Zulage um ½ kr. für jeden Kreuzer, als das Pfund Rindfleiſch höher zu ſtehen kommt, dergeſtalt vermehrt worden iſt, daß bey einem Pfund Fleiſch pr. 6 kr. täglich ⅔ kr., bey einem Pfund Fleiſch pr. 9 kr. täglich 1 kr., bey einem Pfund Fleiſch pr. 10 kr. täglich 1⅓ kr. u. ſ. w. als Zulage erfolgt werden.

Die Fleiſchzulage darf nur, wie das Pfund Fleiſch um einen ganzen Kreuzer, keineswegs aber wenn es um ½ Kreuzer ſteigt, verhältnißmäßig berechnet und verabfolgt werden.
Hfth. am 14. Dec. 807. L 4177.
» » 28. Jun. 815. L 3733.

§. 2885.

Der Fleiſchbeytrag, er mag mit einem Drittel- oder mit einem halben Kreuzer bewilligt ſeyn, darf nie auf die halben und Dreyviertel Kreuzer, um welche das Pfund Rindfleiſch mehr als 7 kr. koſtet, ſondern nur auf die ganzen Kreuzer, um welche dasſelbe ſteigt, berechnet werden, damit das Rechnungsweſen nicht noch mehr erſchwert wird.

§. 2886.

Wer nebſt der Mannſchaft vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts noch an den Fleiſchbeyträgen Theil zu nehmen hat.
Hfth. am 14. Feb. 807. A 1319.
» » 18. März 807. A 1496.

Wenn Fleiſchbeyträge bewilliget werden, ſo haben nebſt der Mannſchaft, vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts, auch das Verpflegsbäcker-Perſonal vom Bäckermeiſter erſter Claſſe abwärts, das wirkliche Magazins-Handwerks-Perſonal, ſo wie auch die bey den Militär-Verpflegs-Magazinen von Zeit zu Zeit aufgenommen werdenden Hülfsbäcker und Binder an dieſer Wohlthat Antheil zu nehmen.

§. 2887.

Die Arreſtanten und Kranken haben an den Fleiſch- und Theuerungsbeyträgen Theil zu nehmen.
Hfth. am 10. Oct. 807. L 5601.
» » 8. Oct. 815. L 4135.

Jenen Individuen, welchen nach den aufgeſtellten Grundſätzen und den von Zeit zu Zeit ergehenden Verordnungen die Fleiſch- und Theuerungsbeyträge bewilliget ſind, haben ſolche im Arreſte beyzubehalten, auch bringen ſie dieſe Beyträge mit in das Spital.

§. 2888.

Wenn bey einer cernirten Feſtung die Beſatzung von dem Approviſionement verpflegt wird, ſo hören alle Fleiſch- und Theuerungszulagen auf.
Hfth. am 27. Aug. 808.
» » 9. Sep. 808. W 182.

Wenn zu Kriegszeiten in einer Feſtung, ſobald ſie vom Feinde cernirt wird, die Beſatzung aus dem Approviſionement verpflegt wird, ſo haben von dieſem Tage an bey Officieren und bey der Mannſchaft alle Theuerungszulagen und Fleiſchbeyträge aufzuhören, weil die einen wie die anderen die Victualien in einem wohlfeiler beſtimmten Preiſe erlangen, und nur den Feldbeytrag beyzubehalten haben.

XXI. Abſchnitt.

Von dem Feld- oder Kriegsbeytrage.

§. 2889.

In was der eigentliche Feld- oder Kriegsbeytrag beſteht.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Der Feldbeytrag beſteht bey den Officieren und Staatsparteyen von der Infanterie in der vormahl in Abzug gebrachten Arrha, bey den Majoren von der Infanterie, Artillerie, Sappeurs und Mineurs in der Arrha und in den Naturalien, welche von dem Majors-Tractament im Frieden abgerechnet, dann bey der Cavallerie ebenfalls in der Arrha und in den Naturalien, welche in Friedenszeiten von dem Tractamente abgezogen, im Kriege aber ſo, wie den übrigen ſämmtlichen Officieren und Parteyen von der Armee, gratis erfolgt werden.

§. 2890.

Ausma es Feldbeytrages für jede Charge.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Das Ausmaß es Feldbeytrages ſowohl für die Officiere und Stabsparteyen, als auch für die Mannſchaft vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts, iſt in dem Gebühr-Tableau Lit. A. enthalten.

§. 2891.

Zeitpunct, wann der Feldbeytrag oder das Kriegs-Tractament ſeinen Anfang nimmt.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Ueber den Zeitpunct, wann eigentlich der Feldbeytrag oder das Tractament nach dem Kriegsfuße ſeinen Anfang zu nehmen hat, iſt allemahl der allerhöchſte Befehl abzuwarten. Die Stabs- und Ober-Officiere, dann die übrigen Parteyen erhalten das Feld-Tractament, wenn nichts Beſonderes befohlen wird, von dem Tage, wo ihnen die von allerhöchſten Orten bewilligt werdende Gratis-Gage angewieſen wird, von welchem Tage an auch die Feldärzte von der Feld- und Granz-Infanterie, von den Jägern, der Artillerie, den Sappeurs-, Mineurs-

und übrigen Corps, wo ſie zwar keine Pferd-Portionen haben, ſich aber von ihrer Gage montiren, die Feld-Gage erhalten.

§. 2892.

An dem Feldbeytrage können nur Antheil nehmen:

a) Jene Individuen, die wirklich im Felde oder dort dienen, wo der Feldbeytrag eigens bewilliget iſt.

b) Detachements und Parteyen, die während des Krieges aus dem Felde irgend wohin commandirt werden, und nach vollzogenem Auftrage wieder zur Armee zurück zu kehren haben, bleiben ununterbrochen in dem Feld-Tractamente, ſie mögen kurz oder lang abweſend ſeyn.

c) Die wegen Bleſſuren oder Krankheiten in ein Spital oder ſonſt wohin von der Armee mit Bewilligung abgehenden Generale, Stabs- und Ober-Officiere behalten bis zur Geneſung das Feld-Tractament, wenn nicht etwa ein ſolcher aus der Urſache, daß ſeine Herſtellung entweder gar nicht, oder nur zu ſpät zu bewirken wäre, mittlerweile in die Garniſon zurück überſetzt worden iſt.

d) Den aus der Kriegsgefangenſchaft ranzonirten Officieren, wenn ſie im Kriege wieder zu Felde dienen, wird die Natural-Gebühr von dem Tage, als ſie ſich Pferde beygeſchafft haben, in natura, bis dahin aber vom Tage der Ranzonirung nebſt dem Feldbeytrage die Natural-Reluition im Gelde verabreicht.

e) Die deſertirten und atrappirten Deſerteure oder ſonſt im Arreſte ſitzenden Leute bekommen den Feldbeytrag von dem Tage, wo ſie wieder in den dienſtleiſtenden Stand der Armee treten, die bey den Regimentern im Felde in loco angeworbenen Recruten oder neu aufgenommenen Leute aber vom Tage des Zuwachſes.

f) Die zur Ergänzung der Armee abgeſchickt werdende Mannſchaft vom Tage des Eintreffens bey der Armee, oder wenn ſie das fremde Gebieth betreten.

g) Die Reconvalescenten aus den Feldſpitälern, welche wieder gerade zur Armee abgehen zu laſſen befunden wird, vom Tage des Abmarſches aus dem Feldſpitale zur Armee.

h) Die Gränz-Infanterie-Regimenter, das Tſchaikiſten-Bataillon, die Garniſons-Bataillone uno das Szekler Huſaren-Regiment erhalten, wenn ſie in das Feld beordert werden, das nähmliche Kriegs-Tractament wie die Linien-Infanterie und die ſonſtigen Huſaren-Regimenter.

Wer an dem Feldbeytrage Theil zu nehmen hat.
Hfrh. am 18. Apr. 785.
" " 25. Sep. 805. I 5176.

Die Detachements und Parteyen, die während des Krieges commandirt werden.
Hfrh. am 14. Jun. 788. G 5877.
" " 1. May 791. G 3171.

Generale, Stabs- und Ober-Officiere, die wegen Bleſſuren oder Krankheiten in ein Spital kommen.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Ranzonirte Kriegsgefangene Officiere, wenn ſie wieder im Kriege dienen.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Revertirte und atrappirte Deſerteure, wenn ſie wieder in dienſtleiſtenden Stand treten.
Hfrh. am 18. Apr. 785.
" " 16. Oct. 790. G 1721.

Die Ergänzungsmannſchaft vom Tage des Eintreffens bey der Armee.
Hfrh. am 18. May 789.

Die Reconvalescenten aus den Feldſpitälern, wenn ſie wieder zur Armee abgehen.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Die Gränz-Infanterie-Regimenter, das Tſchaikiſten-Bataillon und die Garniſons-Bataillone, ſo wie das Szekler Huſaren-Regiment, erhalten im Felde die Kriegsgebühr wie die Linien-Truppen.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

§. 2893.

Um die Ingenieurs-Officiere, welche zu dem General-Quartiermeiſter-Stabe commandirt werden, mit dem Dienſte des General-Quartiermeiſter-Stabes in die möglichſte Verbindung zu bringen, iſt die Kriegsgebühr derſelben bey dieſer Commandirung folgender Maßen beſtimmt:

Die Stabs-Officiere und Hauptleute erhalten die Geld- und Bretgebühr nach dem Ausmaße für das Ingenieur-Corps im Kriege, die Pferd-Portionen aber nach dem Ausmaße für den General-Quartiermeiſter-Stab im Kriege; die Second-Hauptleute beziehen die für das Ingenieur-Corps bemeſſene Kriegsgebühr, da bey dem General-Quartiermeiſter-Stabe keine ſolche Chargen beſtehen. Die Ober-Lieutenants haben die höhere Geld- und Natural-Gebühr des General-Quartiermeiſter-Stabes zu erhalten. Dieſe Gebühr haben ſie vom Tage des Aufbruches aus ihren Stationen, und in ſo lange zu beziehen, als ſie zur Dienſtleiſtung bey dem General-Quartiermeiſter-Stabe zugetheilt ſind.

Kriegsgebühr der Ingenieurs-Officiere, welche zu dem General-Quartiermeiſter-Stabe commandirt werden.
Hfrh. am 17. Jul. 813. I 355.

§. 2894.

Den zu Feldſpitäler-Directionen oder auch zur Beſorgung der erſten Aufnahmsſpitäler angeſtellten Stabs- und Ober-Officieren ſind in Hinſicht der mit dieſem Geſchäfte verbundenen Anſtrengung das charaktermäßige Feld-Tracament und der Naturalien-Genuß bewilliget. Die dabey commandirte Mannſchaft iſt jedoch von dem Feldbeytrage ausgeſchloſſen.

Den den Feldſpitäler-Directionen und Aufnahmsſpitälern angeſtellten Stabs- und Ober-Officiere und das Feld-Tractament und der Naturalien-Genuß bewilligt.
Hfrh. am 26. Oct. 806. I 4168.
" " 15. Jun. 815. I 338.
" " 24. Jun. 815. I 372.

§. 2895.

Wann die Kriegsgebühr der Chef-Aerzte und des Perſonals bey den Spitälern einzutreten hat.
Hfkh. am 25. Jul. 813. L. 1917.

Bey dem Perſonale der Armee-Spitäler hat die Kriegsgebühr von dem Zeitpuncte an einzutreten, wo die Truppen, zu denen ſie gehören, in die Kriegsgebühr geſetzt worden ſind. In was die Kriegsgebühr der erſten und zweyten Chef-Aerzte beſteht, iſt aus dem Gebührs Tableau Lit. A zu erſehen.

§. 2896.

Wer die Kriegsgebühr der Garniſonen in Feſtungen beſtimmt.
Hfkh. am 29. L. t. 813. L 5838.

Wenn es nothwendig wird, daß Garniſonen in Feſtungen, welche ſich im Bezirke der Armee befinden, auf den Kriegsfuß geſetzt werden ſollen, ſo bleibt es dem commandirenden General der Armee überlaſſen, zu beſtimmen, ob und wann die Garniſon in die Feldgebühr zu treten habe, ſo wie es eben demſelben überlaſſen bleibt, zu beurtheilen und zu entſcheiden, ob es thunlich, nützlich und nothwendig ſey, daß die Officiere vom Hauptmanne abwärts, die kriegscommiſſariatiſchen, Militär-Verpflegs-, Sanitäts- und Fortifications-Beamten mit Pferden in der Feſtung ſich verſehen. Es laſſen ſich dießfalls keine permanenten Grundſätze aufſtellen, weil nur aus den Kriegs-Operationen von dem commandirenden General der Armee am richtigſten beurtheilt werden kann, welcher Erfolg bey einer vom Feinde bedrohten oder gar cernirten Feſtung mit Wahrſcheinlichkeit ſich hoffen laſſe.

Sofern nun der commandirende General zu entſcheiden findet, daß in einer Feſtung die Officiere vom Hauptmanne abwärts und die daſelbſt angeſtellten Militar-Parteyen ſich vollſtändig ausrüſten, mithin die für ihre Charge bemeſſenen Pferde anſchaffen ſollen, um auch außer der Feſtung im Felde dienen zu können, ſo haben die in dieſem Falle befindlichen Chargen, ſoweit ſie hierauf Anſpruch haben, die Kriegs-Gage und Kriegs-Naturalien zu empfangen.

Wird aber der Garniſon einer vom Feinde bedrohten Feſtung vom commandirenden General das Kriegs-Tractament mit der Beſchränkung bewilligt, daß ſich dieſelbe nicht durchgängig feldmäßig zu equipiren habe, ſo haben jene Chargen, denen nicht beſtimmt befohlen wird, ſich Pferde anzuſchaffen, zwar auf die Kriegs-Gage, keineswegs aber auf die Kriegs-Naturalien Anſpruch.

§. 2897.

Auch den Commandanten und Platz-Officieren gebühret in Feſtungen die Kriegsgebühr, wenn ſie die Truppe herführet.
Hfkh. am 18. May 805. L 2803.

In denjenigen Feſtungen und Plätzen, wo die Garniſon in der Kriegsgebühr ſtehet, haben auch die Feſtungs-Commandanten und Platz-Officiere den Feldbeytrag zu beziehen, hingegen findet die Erfolglaſſung der Kriegs-Naturalien an dieſe nicht Statt.

§. 2898.

Gebühr der zu Kriegszeiten in Feſtungen hergezogenen Mannſchaft der Gränz-Cordons oder Garniſons-Bataillone.
Hfkh. am 18. Apr. 785.

Die Officiere und die übrige Mannſchaft vom Gränz-Cordon und von Garniſons-Bataillonen, wenn ſie in Kriegszeiten Garniſons-Dienſte leiſten, erhalten das Tractament in eben dem Ausmaße wie die Officiere und Mannſchaft der übrigen Garniſon von Regimentern.

§. 2899.

Feldgebühr der bey den Montur-Commiſſionen im Felde angeſtellten Officiere, Parteyen und Mannſchaft.
Hfkh. am 14. Aug. 813. L 3714. u. 4390.

Die Ober-Officiere der Montur-Commiſſionen, ſo wie die Mannſchaft vom Unter-Officiere abwärts, haben im Felde auf die Infanterie-Kriegsgebühr Anſpruch; der Feldbeytrag fängt ſo wie bey anderen Truppen an. Dem Ober-Officiere gebühren ebenfalls vom Tage der bewilligten und rückſichtlich empfangenen Gratis-Gage die Kriegs-Naturalien. Die Kriegsgebühr der Rechnungsführer beſtehet in der gewöhnlichen Friedens-Gage und in einer monathlichen Zulage von 9 Gulden. Jene der Rechnungs-Adjuncten in einem monathlichen Gehalte von 50 Gulden, dieſelben haben aber auf die Kriegs-Naturalien keinen Anſpruch, ſondern ſind an ihren jeweiligen Beſtimmungsort mit Vorſpann zu befördern.

§. 2900.

Den zurück geſendeten Feldſpitälern, Depots, Bagagen und einzelnen Commanden kann die Kriegsgebühr nicht entzogen werden.
Hfkh. am 23. Jul. 800.

Die Zurückſendung und Verlegung der Feldſpitäler, Depots, Bagagen und der ſonſtigen Armee-Abtheilungen in die rückwärtigen Erblande erfolgt nur zeitweiſe, bis die Umſtände ſich ändern, und ſolche wieder vorwärts gezogen werden.

Es kann daher den dabey commandirten Officieren und Parteyen die bis dahin bezogene Kriegsgebühr bis auf eine weitere Anordnung nicht entzogen werden.

§. 2901.

An dem Feldbeytrage können nur jene Theil nehmen, welche wirklich im Felde dienen; hieraus ergibt ſich die Folge von ſelbſt, daß alle jene Mannſchaft, welche beym Ausmarſche zur Armee auf was immer für eine Art, entweder in den Spitälern oder bey den in den Ländern zurück gebliebenen Reſerve-Escadronen, Reſerve-Bataillonen oder bey den Regiments-Depots zugetheilt worden iſt, hierauf keinen Anſpruch habe, und daß jene Mannſchaft, wenn ſie nach ihrer Reconvalescirung zur Armee in das Feld abgeſchickt worden iſt, den Feldbeytrag erſt von der Zeit an zu erhalten habe, als ſie bey der Armee eintrifft, oder wenn die Armee bereits in ein auswärtiges Land eingerückt wäre, von dem Tage an, an welchem ſie über die erbländiſche Gränze das fremde Gebieth betritt.

In wie weit den in Regiments- oder Stations-Spitälern krank zurück gebliebenen Leuten der Feldbeytrag gebührt.
Hfth. am 25. Sep. 805. I 1376.

§. 2902.

Wird ein General, Stabs- oder Ober-Officier aus dem Felde in den Penſions-Stand oder in eine Friedensanſtellung überſetzt, ſo behält er die Feldgebühr bis zu dem Zeitpuncte, wo er an ſeinem Beſtimmungsorte eingetroffen iſt, die Naturalien aber noch durch 4 Wochen oder 28 Tage vom Tage des Eintreffens, mit der Beſchränkung jedoch, daß er gehalten iſt, mit eigenen Pferden täglich 3 Meilen zurück zu legen, und nur den dritten Tag Raſttag zu halten; wenn er aber nicht mit eigenen Pferden, ſondern mittelſt Vorſpann reiſet, täglich 4 Meilen, ohne Raſttag mache; auch müſſen die Abgangs- und Ankunfts-Tage durch legale Zeugniſſe erwieſen werden.

Die unentgeldlichen Naturalien gebühren den in Penſions-Stand Ueberſetzten, welche von der Armee abzugehen haben, nur für die wirklich auf der Streu habenden Pferde, mit Einhaltung der vorgeſchriebenen Meilen-Diſtanz. Auf eben dieſe Zeit findet jedoch eine Relation derſelben im Gelde damahls nicht Statt, ſobald ſolche bey der Armee überhaupt unterſagt iſt.

Wie lange den Generalen, Stabs- und Ober-Officieren, die aus dem Felde in Garniſons- od. Penſions-Stand überſetzt werden, das Feld-Tractament zu dauern hat.
Hfth. am 18. Apr. 785.
» » 1. Nov. 794.
» » 11. Apr. 801. G 2867.
» » 24. März 813. G 993.
» » 13. Oct. 814.

§. 2903.

Bey der aus dem Felde in die Garniſon oder ſonſt wohin für beſtändig zurück kehrenden, wie auch bey der in die Invaliden-Verſorgung abgeſchickt werdenden Mannſchaft hat der Feldbeytrag der leichteren Verrechnung halber nicht vom Tage des Abganges, ſondern von dem folgenden erſten Löhnungstage aufzuhören.

Beſtimmung des Tages, an welchem der Feldbeytrag bey der von der Armee zurück kehrenden Mannſchaft aufzuhören hat.
Hfth. am 18. Apr. 785.

§. 2904.

Wenn Generale, Stabs- und Ober-Officiere bey feindlichen Vorfällen in die Kriegsgefangenſchaft gerathen, und ſohin auf Parole entlaſſen werden, kann die Kriegsgebühr nur bis zu dem Tage ihrer Gefangenſchaft Statt finden, und dieſelben haben vom folgenden Tage in die Friedensgebühr einzutreten.

Für die zurück gelaſſenen Pferde ſolcher Individuen hingegen können die Naturalien noch (28 Tage) verabreicht werden.

Wann die Kriegsgebühr der in die Kriegsgefangenſchaft gerathenen Generale, Stabs- u. Ober-Officiere aufzuhören hat.
Hfth. am 24. Jul. 792. R 7178.
» » 20. Apr. 803. D 1124.

§. 2905.

Leute, welche aus Feldſpitälern reconvalesciren, und nicht gerade zu ihren Regimentern und Bataillonen in das Feld abgehen, ſondern in die Friedens-Station zu den Reſerve-Bataillonen, Escadronen und Depots abgeſchickt werden, haben bey ihrer Reconvalescirung nur den Friedensgehalt nach dem Fuße des Landes zu beziehen, in welchem ſie ſich während des Marſches befinden.

Wann der Feldbeytrag den aus Spitälern reconvalescirten und in die Friedens-Station abgeſchickt werdenden Leuten aufzuhören hat.
Hfth. am 25. Sep. 805. I 1376.

§. 2906.

Die Commandirten, welche aus den Ländern mit der zur Armee nachrückenden Ergänzungsmannſchaft als Begleitung mitgehen, und bey der Armee nicht ſelbſt zu bleiben haben, erhalten keinen Feldbeytrag weder auf dem Hin- noch Rückwege.

Die Commandirten, welche mit der Ergänzungsmannſchaft zur Armee abgehen, haben auf den Feldbeytrag keinen Anſpruch.
Hfth. am 18. Apr. 785.

§. 2907.

Wie lange nach hergeſtelltem Frieden bey der ganzen Armee das Feld-Tractament und die Naturalien noch zu dauern haben, wird jederzeit durch eine eigene Verordnung beſtimmt.

Zeitpunct der gänzlichen Ceſſirung des Feld-Tractaments.
Hfth. am 18. Apr. 785.

§. 2908.

Wem der vierwöchentliche Naturalien-Genuß gebühret. Hfkh. am 10. Jun. 804. I 1731. „ „ 17. May 811. I 3381.

Der vierwöchentliche Naturalien-Genuß hat nur bey jenen Parteyen Statt, welche nach Ende des Krieges von der Feld- in die Friedensgebühr übertreten.

In Friedenszeiten hingegen können jenen Parteyen, welchen bey der Friedensgebühr nach ihren Dienſtes-Categorien Pferde bemeſſen ſind, wenn ſie aus dieſer Dienſtes-Categorie treten, die charaktermäßigen Portionen für die wirklich auf der Streu haltende, und die ausgemeſſene Competenz nicht überſteigende Anzahl Pferde nur noch 14 Tage gegen den Reluitions-Preis angewieſen werden.

§. 2909.

Naturalien-Gebühr der nach geendigtem Kriege zu einem anderen Regiment als Supernumeräre die Beſtimmung erhaltenden Officiere. Hfkh. am 27. Feb. 811. I 1401.

Wenn Officiere nach geendigtem Kriege in dem unentgeldlichen Naturalien-Genuſſe ſtehen, und in dem Orte, wo die Reduction des Regiments, Bataillons oder Corps vor ſich ging, und noch vor Erlöſchung des vierwöchentlichen Termins zu einem anderen Regiment als Supernumerär die Beſtimmung erhalten, ſo haben ſie in dieſem Falle ſowohl für die Zeit ihres Marſches, als auch nach dem Eintreffen daſelbſt noch durch 4 Wochen (28 Tage) den Naturalien-Genuß zu erhalten.

§. 2910.

Wie die Officiere in Anſehung der Kriegsgebühr zu behandeln ſind, die ſich, während die Regimenter in die Friedens-Station einrücken, in der Bade-Cur befinden. Hfkh. am 18. May 801.

Die in der Bade-Cur befindlichen Officiere und die unter der Rubrik Gage ſtehenden Parteyen ſind, während die Regimenter und Corps in ihre Friedens-Stationen einrücken, mit ihren Regimentern, zu welchen ſie gehören, ganz gleich zu behandeln, das iſt: ſie erhalten das Kriegs-Tractament, in ſo lange als die Regimenter und Corps, wovon ſie ein Theil ſind, nach den ergangenen Verordnungen in ſolchem zu bleiben haben, und die Gratis-Naturalien haben ſie nach eben dem Grundſatze durch 4 Wochen von dem Tage an gerechnet zu genießen, wo die Regimenter oder Corps in ihre Friedens-Dislocationen eintreten.

XXII. Abſchnitt.

Von der Gratis-Gage.

§. 2911.

Von der Gratis-Gage und deren Beſtimmung. Hfkh. am 18. Apr. 785.

Die Gratis-Gage iſt lediglich vor Ausbruch eines Krieges, und während desſelben vor Eröffnung jeder Campagne zur Equipirung beſtimmt.

§. 2912.

In was die Gratis-Gage beſteht. Hfkh. am 18. Apr. 785.

Sie beſteht in einem monathlichen Gehalte nach dem Kriegsfuße nach Maßgabe der am Tage der Bewilligung bekleidenden Charge.

§. 2913.

Was bey den Chef-Aerzten noch dazu gehört Hfkh. am 10. Jun. 805. I. 1601.

Da die den zweyten Chef-Aerzten im Kriege neben der Kriegs-Gage eines wirklichen Regiments-Arztes bewilligte Zulage von jährlichen 300 fl. einen integrirenden Theil ihrer bey der Spitalsanſtellung zu beziehenden Gage ausmacht, ſo iſt ſolche bey Bemeſſung der Gratis-Gage eben ſo in Anſchlag zu bringen, wie die den erſten Chef-Aerzten bewilligte Gebühr zum Maßſtabe der denſelben zu erfolgenden Gratis-Gage zu dienen hat.

§. 2914.

Was zur Gratis-Gage nicht gehöre. Hfkh. am 18. Apr. 785.

Die Tafelgelder, Zulagen aus dem Regiments-, Bataillons- oder Corps-Unkoſten-Fonde gehören nicht zur Gratis-Gage.

§. 2915.

Zeitpunct der Erfolgtaſſung der Gratis-Gage. Hfkh. am 18. Apr. 785.

Die Gratis-Gage darf nicht eher angewieſen werden, als bis von allerhöchſten Orten dazu die Bewilligung ertheilt wird; für die jedoch während des Feldzuges zuwachſenden Officiere und Parteyen, denen die Gratis-Gage nach der gegenwärtigen Vorſchrift gebührt, kann ſolche ohne eine weitere Begnehmigung angewieſen und erfolgt werden.

§. 2916.

An der Gratis-Gage haben Theil zu nehmen:

a) Nicht nur die Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Militär-Beamten, sondern auch jene Parteyen, welche keine Dienstpferde reiten, denen Pferd-Portionen unentgeldlich zur Gebühr ausgemessen sind, und die wirklich in das Feld abzugehen haben.

Wer an der Gratis-Gage Theil zu nehmen hat.
Hfth. am 18. Apr. 785.
„ „ 11. Apr. 789. G 3919.

b) Die Trompeter des Szekler Husaren-Regiments, weil sie kein Dienst-, sondern ihr eigenes Pferd reiten.

Die Trompeter des Szekler Husaren-Regiments haben auf dieselbe Anspruch.
Hfth. am 14. May 809. I 1014.

c) Die Oberärzte, welche dem dirigirenden Stabsarzte der Armee beygegeben werden, da ihnen die Erfolglassung einer Pferd-Portion bewilliget ist, weil sie sowohl wegen ihres Fortkommens, als zur Versehung der ihnen obliegenden Dienstespflichten, und ins Besondere, um sich bey vorfallenden Gefechten mit dem Dirigirenden, oder auf dessen Auftrag auf die Verbandplätze begeben zu können, ein Reitpferd wirklich nothwendig bedürfen.

Die bey dem dirigirenden Stabsarzte der Armee zugetheilten Oberärzte.
Hfth. am 26. Oct. 813. L 3147.

d) Diejenigen Individuen, welche von den Garnisons-Bataillonen, von den Cordons-Abtheilungen, von den Depots, Reserve-Escadronen und von dem Hausstande der Gränzer ohne Beförderung in das Feld beordert oder transferirt werden, erhalten die Gratis-Gage mit der Rücksicht, daß, wenn diese Beorderung oder Transferirung in den letzten 2 Monathen der Campagne geschieht, denselben die Gratis-Gage bey Eröffnung des darauf folgenden Feldzuges nicht wieder erfolgt werden darf.

Diejenigen, welche von den Garnisons-Bataillonen, Reserven, Cordons-Abtheilungen ꝛc. ohne Beförderung in das Feld beordert werden.
Hfth. am 18. Apr. 785.
„ „ 29. Apr. 789.

e) Den Officieren, die als Adjutanten bey den Generalen im Felde stehen, gehört die Gratis-Gage auf die bekleidende Charge in conto ihres Regiments, und außerdem noch besonders von der Adjutanten-Zulage pr. 20 fl. in conto des großen General-Stabes.

Die Officiere, welche als Adjutanten bey den zum Feldstande gehörigen Generalen sich befinden.
Hfth. am 18. Apr. 785.

f) Der Verpflegsbäckermeister hat gleich dem Oberbäckermeister die der Armee bewilligte Gratis-Gage zu erhalten, obschon er die ihm nach dem Systeme bemessene Pferd-Portion im Reluitions-Betrage empfangen muß, und sie nur auf besondere Bewilligung des commandirenden Generals in natura abfassen darf.

Die Verpflegsbäckermeister, obschon sie die Pferd-Portionen nur reluirt erhalten.
Hfth. am 18. Apr. 785.
„ „ 6. März 809. I 1198.
„ „ 29. Oct. 813. I 6822.

g) Den von einem solchen Stande, wo keine Gratis-Gage erfolgt wird, zu der Infanterie, Cavallerie oder zu einem andern Corps ohne Beförderung transferirten Individuen gebührt die Gratis-Gage nach dem Tractament, welches sie durch ihre Transferirung erlangen.

Gebühr an Gratis-Gage für solche Individuen, welche von der Montur-Commission ꝛc. zur Infanterie, Cavallerie ꝛc. übersetzt werden.
Hfth. am 18. Apr. 785.

h) Die commandirt, absent und krank zurück bleibenden Officiere und Parteyen erhalten die Gratis-Gage erst dann, so bald sie zur Dienstleistung zu ihren Regimentern in das Feld abgehen, worunter auch jene gehören, welche von dem Garnisons-Stand späterhin ohne Beförderung ins Feld gezogen werden.

Für die Commandirten, Absenten oder krank zurück Bleibenden.
Hfth. am 18. Apr. 785.

§. 2917.

An der Gratis-Gage haben keinen Antheil zu nehmen:

a) Alle jene Individuen, welche zu dem Garnisons-Stande gehören oder in der Garnison dienen, oder aber bey den Depots und Reserve-Escadronen bleiben, wenn auch die Garnison, wo sie liegen, in jenem Lande ist, wo der Krieg geführt wird, außer es würde in diesem Falle die Gratis-Gage von allerhöchsten Orten besonders bewilligt.

Wer überhaupt an der Gratis-Gage keinen Antheil zu nehmen hat.
Hfth. am 18. Apr. 785.

b) Die Fuhrwesens-Adjutanten, da sie mit ärarischen Pferden beritten gemacht werden.

Die Fuhrwesens-Adjutanten.
Hfth. am 18. Apr. 785.

c) Die Oberfeuerwerker bey der Artillerie, so wie die aus den Feuerwerkern zu Adjutanten für die Artillerie-Stabs-Officiere gewählten Individuen, da letztere über dieß vom Aerario montirt werden, und ihre Pferde im Kriege von dem Militär-Fuhrwesen mit Sattel und Zeug erhalten.

Die Ober- und Feuerwerker.
Hfth. am 18. Apr. 785.

d) Alle jene Individuen, welche ein Dienstpferd reiten, daher auch die Stabstrompeter bey den Jägern, und die Trompeter bey der Cavallerie von der Gratis-Gage ausgeschlossen sind, mit Ausnahme der Trompeter des Szekler Husaren-Regiments, welche,

Alle jene Individuen, welche ein Dienstpferd reiten.
Hfth. am 18. Apr. 785.
„ „ 18. Aug. 806. I 4618.

da ſie ihr eigenes Pferd reiten, auf die Gratis-Gage, wie unter Lit. b bemerkt wurde, den Anſpruch haben.

Für das erſte Jahr ſind von der Gratis-Gage ausgeſchloſſen:

Ferner ſind noch für das erſte Jahr von der Gratis-Gage ausgeſchloſſen:

Die aus dem Civil-Stande Zuwachſenden.
Hfth. am 18. Apr. 785.

c) Die aus dem Civil-Stande zuwachſenden noch nicht in Militär-Dienſten geſtandenen Individuen.

Die aus Militär-Akademien oder Stiftungen als Officiere Eintretenden.
Hfth. am 18. Apr. 785.

f) Die aus Militär-Akademien oder Stiftungen bey Regimentern oder Corps eintretenden Individuen, weil ſie mit der erforderlichen Equipirung auf Koſten der Militär-Akademie oder des ſonſtigen Stiftungs-Fondes verſehen werden.

Die aus dem Feuergewehrſtande zu Ober-Officieren Beförderten.
Hfth. am 18. Apr. 785.
„ „ 4. Apr. 809. 1 1688. und 1706.

g) Die aus dem Feuergewehrſtande zu Officieren Beförderten, da ſie nach dem Normale den Equipirungs-Beytrag anſprechen können, wobey jedoch zu berückſichtigen iſt, daß die vor der Bewilligung der Gratis-Gage Beförderten in Hinſicht des Gratis-Gagen-Empfanges nicht mehr als Avancirte zu behandeln ſind.

Die zu Prima-Planiſten Vorrückenden.
Hfth. am 18. Apr. 785.

h) Alle jene Individuen, welche zu Prima-Planiſten vorrücken.

Frey-Corps-Officiere.
Hfth. am 6. Apr. 791. G 3448.

i) Die Frey-Corps-Officiere im Jahre der Errichtung des Frey-Corps.

Die vom Friedensſtande mit Beförderung zur Armee Kommenden.
Hfth. am 18. Apr. 785.

k) Die von den Garniſons-Bataillonen, Depots, Reſerve-Escadronen, von dem Hausſtande der Gränzer und überhaupt von dem Friedensſtande mit Beförderung zur Armee kommenden Individuen.

Die von Regimentern zu neu errichteten Corps überſetzten Individuen.
Hfth. am 18. Apr. 785.

l) Den bereits bey einem Regiment oder Corps ſtehenden und zu einem im Kriege errichteten Corps oder einem andern Regiment übertretenden Individuen, es möge ſolches mit oder ohne Beförderung geſchehen, darf die Gratis-Gage bey dem neuen Corps oder andern Regiment weder erfolgt werden, wenn ſie ſolche da, wo ſie geſtanden ſind, bereits erhalten haben, noch können ſie in Rückſicht des höhern Tractaments, welches bey dem neuen Corps oder andern Regiment auf die Charge bemeſſen iſt, einen Nachtrag auf die Gratis-Gage fordern.

§. 2918.

Auf einen nach der Hand erlangenden höheren Charakter findet überhaupt kein Nachtrag an Gratis-Gage Statt.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Wenn jemand in dem nähmlichen Jahre des Gratis-Gagen-Empfanges zu einem höheren Charakter gelangt, oder ſonſt bey Ueberſetzungen in eine höhere Gage tritt, ſo darf auf dieſe höhere Gebühr kein Nachtrag an Gratis-Gage bewirkt werden.

§. 2919.

Maßſtab der Gratis-Gage für die in einer höheren Function ſtehenden Individuen.
Hfth. am 6. Oct. 792. G 3461.

Jene Individuen, welche eine höhere Charge vertreten, haben deſſen ungeachtet die Gratis-Gage nur nach der wirklichen Charge, in welcher ſie ſtehen, zu erhalten, und es kann auf die fungirende höhere Charge um ſo weniger ein Nachtrag empfangen werden, als auch jene Officiere, die nach dem Empfange der Gratis-Gage avanciren, den Nachtrag der Gratis-Gage auf die höhere Charge in dem nähmlichen Jahre ebenfalls nicht anſprechen können.

§. 2920.

Maßſtab an Gratis-Gage für Officiere, die noch in der Gage-Carenz ſtehen.
Hfth. am 18. Apr. 812. 1 2019.

Wenn Officiere wegen erhaltener Beförderung bey der Bewilligung der Gratis-Gage noch in der Gage-Carenz ſtehen, ſo haben ſie die Gratis-Gage nach der bekleidenden Charge und der für dieſe Charge bemeſſenen Gebühr zu erhalten, wenn ſie anders nach der gegenwärtigen Vorſchrift zum Empfange der Gratis-Gage geeignet ſind, weil dieſe letztere mit der nur für den Frieden beſtehenden einjährigen Gage-Carenz nichts gemein hat.

§. 2921.

Von der Gratis-Gage, die in den letzten zwey Monathen der Campagne bezahlt wird.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Wer die Gratis-Gage in den letzten zwey Monathen der Campagne erhält, kann ſolche im folgenden Jahre nicht wieder erhalten.

Das Gratis-Gage-Jahr fängt immer von dem Tage an, an welchem die Gratis-Gage zu bezahlen von höchſten Orten bewilligt wird.

§. 2922.

Gratis-Gage für rançonirte Officiere.
Hfth. am 18. Apr. 785.
„ „ 2. Oct. 795. G 1687.

Die rançonirten kriegsgefangenen Officiere können im nähmlichen Jahre auf eine zweyte Gratis-Gage keinen Anſpruch machen, ſondern ſie erhalten in der folgenden Cam-

pagne die Gratis-Gage, und werden dießfalls den bey den Regimentern fortgedienten Officieren gleich gehalten.

Geschieht die Rancenirung und die abermahlige Beorderung in das Feld in den letzten zwey Monathen der Campagne, so kann ihnen die Gratis-Gage nur in conto des künftigen Feldzuges erfolgt werden.

§. 2923.

In welchen Fällen die empfangene Gratis-Gage zurück zu bezahlen ist. Hofk. am 18. Apr. 785.

Wenn ein im Felde gestandener Officier, welcher die Gratis-Gage erhalten hat, durch Todfall, Quittirung oder durch Uebertritt zu einer politischen Stelle abgeht, und noch außer der Feld-Equipage ist, der wenn ein Officier auf sein eigenes Ansuchen zu der Garnison, den Depots, Reserve-Escadronen oder bey den Gränzern zu dem Hausstande transferirt wird, so muß von ihm und rücksichtlich seiner Verlassenschaft die empfangene Gratis-Gage zurück gestellt werden.

§. 2924.

In welchen Fällen die empfangene Gratis-Gage nicht zurück zu stellen ist. Hofk. am 18. Apr. 785.

Dagegen haben die empfangene Gratis-Gage nicht zurück zu zahlen:

a) Alle jene Individuen der Regimenter, Bataillone und Corps, welche auf hohe Bewilligung die Gratis-Gage empfangen, und sich bereits in das Feld equipirt zu haben darthun, wenn sie auch noch vor dem Ausmarsche zurück zu bleiben den Befehl erhielten.
b) Die Generale und Militär-Beamten, wenn sie sich in dem nähmlichen Falle befinden.
c) Die im Felde gestandenen Officiere, welche durch Todfall, Quittirung oder Uebertritt in eine politische Stelle abgehen, oder aus besonderen Ursachen ohne ihr Verschulden zur Garnison, zu den Depots, Reserve-Escadronen oder bey den Gränzern zu dem Hausstande transferirt werden, wenn es sich erweiset, daß sie die Gratis-Gage empfangen, und sie zu ihrer Equipirung, mithin für den Dienst verwendet haben.

§. 2925.

Nöthige Vorsichten bey Auszahlung der Gratis-Gage. Hofk. am 18. Apr. 785.

Bey Erlangung des Befehles, womit die Regimenter in das Feld zu rücken und sich in die Feld-Equipage zu setzen die Anweisung erhalten, und überhaupt bevor die Gratis-Gage ausbezahlt wird, müssen die Commandanten jene Officiere, die aus Dienstesrücksichten in's Feld nicht mitzunehmen sind, mit anderen aus dem Garnisons-Stande verwechseln, um nicht etwa späterhin, wenn sie die Gratis-Gage empfangen, und sich bereits equipirt haben, eine für das Aerarium nachtheilige Transferirung einleiten zu müssen.

§. 2926.

Ersatzleistung bey Außerachtlassung dieser Vorsichten. Hofk. am 18. Apr. 785.

Bey einer solchen erst nach dem Empfange der Gratis-Gage bewirkten Transferirung, wenn sie nicht etwa aus besonderen nicht voraus zu sehen gewesenen Ursachen geschehen müßte, hat der Commandant entweder dem einen die angeschaffte Equipirung zu vergüten, oder dem andern die Gratis-Gage aus Eigenem zu zahlen.

§. 2927.

Ausnahme von dieser Ersatzleistung. Hofk. am 18. Apr. 785.

Sollte jedoch eine derley Transferirung aus besonderen nicht vorzusehen gewesenen Ursachen, und ohne Verschulden des Einen und des Andern wegen des Dienstes unumgänglich nöthig werden, so ist sich wegen der Gratis-Gage nach demjenigen zu benehmen, was bey der Gebühr der gegenwärtigen Vorschrift unter Lit. c hinsichtlich der ohne Beförderung von den Garnisons-Bataillonen oder Reserve-Escadronen in das Feld beorderten Individuen angeführt worden ist.

§. 2928.

Was die Commandanten überhaupt bey Transferirungen zu beobachten haben. Hofk. am 18. Apr. 785.

Ueberhaupt müssen die Commandanten auch während der Feldzüge die Transferirungen zwischen den Feld- und Garnisons-Bataillonen nach Thunlichkeit und Umständen immer solcher Gestalt vernehmen, damit das Aerarium außer einem Nothfalle keine doppelte Gratis-Gage zu bezahlen habe.

§. 2929.

Was zu beobachten ist, wenn statt einer einfachen eine doppelte Gratis-Gage bewilliget wird.
Hfth. am 18. Sep. 805. I 5037.
» » 26. Aug. 813. I 4418.

Wenn aus besonderer allerhöchsten Gnade statt einer einfachen eine doppelte Gratis-Gage bewilligt wird, so ist hinsichtlich der Gebühr und Erfolglassung dieser doppelten Gratis-Gage das Nähmliche zu beobachten, was die gegenwärtige Vorschrift vorgezeichnet hat, und der Umstand, daß den Jahren 1805 und 1809 bey Bewilligung der doppelten Gratis-Gage den neu zuwachsenden Chargen, welche nach der Vorschrift das erste Jahr von der Gratis-Gage ausgeschlossen sind, aus besonderer Gnade die einfache Gratis-Gage zugestanden worden ist, kann nicht unbedingt als eine Norm für die Zukunft angenommen werden, sondern, wenn nicht besondere Verordnungen bey manchen Fällen eine Ausnahme machen, ist sich auch bey der Bewilligung der doppelten Gratis-Gage ganz nach der gegenwärtigen Vorschrift zu halten.

§. 2930.

Obliegenheit der Brigadiere, auf die gehörige Feld-Equipirung der unterstehenden Regimenter zu sehen.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Die Brigadiere haben darauf zu sehen, daß die höheren und subalternen Officiere beym Ausbruche eines Krieges, und hernach allemahl vor Eröffnung der Campagne sich Alles, was zur charaktermäßigen Equipirung in das Feld nöthig ist, bald möglichst anschaffen, weil widrigen Falls die Brigadiere sich selbst hierfür verantwortlich machen würden.

XXIII. Abschnitt.

Von der Gratis-Löhnung.

§. 2931.

Wer an der Gratis-Löhnung Antheil zu nehmen hat.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Wenn in Friedenszeiten von allerhöchsten Orten und in Kriegszeiten von dem commandirenden General der Armee Gratis-Löhnungen bewilliget werden, so ist hierunter alle Mahl der ganze Feuergewehrstand vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts verstanden, er mag präsent oder in loco krank seyn.

§. 2932.

Wer ferner, an der Gratis-Löhnung Theil zu nehmen hat.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Hierzu gehören auch die Tambours, Trompeter, Zimmerleute, die zugetheilten Artilleristen und die bey der Geschützbespannung befindlichen Fuhrwesensgemeinen.

§. 2933.

Wer an der Gratis-Löhnung keinen Theil zu nehmen hat.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Dagegen sind von der Gratis-Löhnung ausgeschlossen: die Fourierschützen, Privat-Diener, Packknechte und das Transports-Fuhrwesen.

§. 2934.

Was zur Gratis-Löhnung gehört.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Zu den Gratis-Löhnungen gehört bey der Cavallerie auch die Contractions-Zulage, nie aber der Feld- oder ein sonstiger Beytrag, wenn nicht derley Beyträge bey Anschaffung zur Bezahlung einer Gratis-Löhnung besonders benannt und dazu mitbewilliget werden.

§. 2935.

Zu der Gratis-Löhnung gebührt bey der Cavallerie nicht die Contractions-Zulage.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Zu der für das Feuerlöschen bewilligten Gratis-Löhnung wird bey der Cavallerie die Contractions-Zulage nicht erfolgt.

XXIV. Abschnitt.

Von der Zulage der Adjutanten.

§. 2936.

In was die Zulage der General-Commando-Adjutanten und der bey denselben ad latus angestellten Officiere bestehe.
Hfth. am 15. Feb. 810. G 910.
» » 9. März 816. I 8110.

Die bey den General-Commanden als Adjutanten und Militär-Referenten angestellten Stabs-Officiere erhalten nebst der charaktermäßigen Gage und Gebühr, welche sie bey den Regimentern, wohin sie gehören, zu beziehen hätten, während dieser Anstellung eine monathliche Zulage von 50 Gulden aus der Kriegs-Cassa.

Die Hauptleute oder Rittmeister, welche dem General-Commando-Adjutanten ad Latus zur Aushülfe beygegeben sind, erhalten ebenfalls nebst der charaktermäßigen Gage und Gebühr des Regiments, wohin sie gehören, auf die Zeit dieser Anstellung eine Zulage, welche in monathlichen 20 Gulden bestehet.

§. 2937.

Wenn in Kriegszeiten die General-Commando-Adjutanten in das Feld abgehen, so ist die bemerkte Zulage von monathlichen 50 Gulden denjenigen zu erfolgen, welche sie in ihrer aufgehabten Dienstleistung substituiren.

Wenn die General-Commando-Adjutanten in das Feld beordert werden, wem sodann die Zulage gebühret.
Hfkb. am 17. Jul. 815. G 4505.

§. 2938.

Die Zulagen von monathlichen 20 Gulden für die bey den Generalen im Felde als Adjutanten commandirten Officiere, welche als ein Feldbeytrag anzusehen sind, haben mit dem Feldbeytrage aufzuhören, das ist, von dem Tage an, als der Officier mit dem General, bey dem er commandirt ist, in die Friedens-Station einrückt, wenn er nicht etwa schon früher die Bestimmung als Adjutant bey dem General verloren hat.

Wenn die Adjutanten-Zulage der bey den Generalen bey der Armee angestellten Officiere, welche als Feldbeytrag zu betrachten ist, aufzuhören hat.
Hfkb. am 3. Nov. 813. I 5643.

Die dem Adjutanten in dieser Eigenschaft bewilligten zwey Pferd-Portionen sind auf den General-Stab so lange fort zu beziehen, bis die Abschaffung der Naturalien-Fassung nach den allgemeinen Grundsätzen vor sich geht.

XXV. Abschnitt.

Von der Zulage des Conscriptions-Directors.

§. 2939.

Die in den Ländern als Conscriptions-Directoren angestellten Stabs-Officiere beziehen nebst der charaktermäßigen Gage und Gebühr jener Regimenter, wohin sie gehören, auch noch auf die Zeit dieser Anstellung statt der Diäten und so genannten Lieferzelder eine jährliche Zulage von drey hundert Gulden.

Ausmaß an Zulage für die als Conscriptions-Directoren angestellte Stabs-Officiere.
Hfkb. am 25. Sept. 804.
» » 10. Nov. 816. D 4413.

XXVI. Abschnitt.

Von der Mappirungs-Zulage.

§. 2940.

Die Zulagen für die auf Mappirung, Triangulirung und Landesbeschreibung angestellt werdenden Stabs- und Ober-Officiere, dann sonstigen Militär-Individuen werden immer nach Zeit und Umständen und nach Verschiedenheit der Länder besonders von hohen Orten bestimmt.

Zulagen für die auf Mappirung und Triangulirung verwendet werdenden Militar-Individuen.
Hfkb. am 18. Apr. 785.
» » 16. May 801. G 3969.
» » 16. Feb. 811. I 1139.
» » 9. Jul. 811. I 4641.
» » 26. Apr. 816. I 2952.

Dermahl sind für die bey der Länderaufnahme verwendet werdenden Individuen ohne Unterschied des militärischen Charakters nach den verschiedenen Categorien an Zulagen bestimmt, und zwar:

In Ländern, wo das Papiergeld im Umlaufe ist:

Einem Director monathlich	200	fl.
» Sous-Director monathlich	150	»
» Mappeur ohne Unterschied der Charge monathlich	100	»
» Zugetheilten, wenn er Ober-Officier ist, »	60	»
» Zugetheilten, wenn er Unter-Officier oder Cadett ist, monathlich	40	»
» Trianguleur monathlich	150	»
» Observateur »	100	»
» Gehülfen »	100	»
» Militär-Handlanger täglich 15 Kreuzer.		

In Ländern, in welchen Conventions-Münze im Umlaufe iſt:

Einem	Director monathlich	100 fl.
»	Sous-Director monathlich	60 »
»	Mappeur »	40 »
»	Zugetheilten, wenn er Officier iſt, monathlich	30 »
»	Zugetheilten, wenn er Unter-Officier oder Cadett iſt, monathlich	20 »
»	Trianguleur monathlich	60 »
»	Obſervateur oder Gehülfen jedem monathlich	40 »
»	Militär-Handlanger täglich 10 Kreuzer.	

§. 2941.

Dieſe Zulagen ſind auch den von den Landesbeſchreibungs-, Mappirungs- und Triangulirungs-Reiſen eingerückten Individuen während der Wintermonathe auf die Zeit bewilliget, als ſie mit den auf dieſes Geſchäft Bezug nehmenden und das Reſultat der Reiſen in das Reine bringenden Arbeiten beſchäftiget ſind.

Dieſe Zulagen ſind auch für die Wintermonathe bewilliget, wo die Reſultate der Reiſen in das Reine gebracht werden.
Hfh. am 16. May 801. G 3969.
» » 16. Feb. 811. I 1189.

§. 2942.

Die bey der Mappirung und Triangulirung angeſtellten Officiere des General-Quartiermeiſter-Stabes erhalten die ordinäre Gebühr nach dem in dem Gebühr-Tableau Lit. A. beſtimmten Ausmaße in allen Ländern gleich; was jedoch die zu dieſem Geſchäfte verwendet werdenden Officiere der Linien-Regimenter betrifft, ſo erhalten dieſelben das gewöhnliche Tractament nach dem Fuße des Landes, wo ſie mappiren oder trianguliren.

Nach welchem Verpflegsfuße den bey der Mappirung und Triangulirung angeſtellten Officieren des General-Stabes u. der Linien-Regimenter die ordinäre Gebühr zu erfolgen iſt.
Hfh. am 18. Apr. 785.
» » 21. Apr. 804. B 1093.

§. 2943.

Wenn penſionirte Officiere zur Militär-Mappirung zugetheilt werden, ſo wird ihnen zwar auf die Zeit dieſer Dienſtleiſtung das Superplus der Infanterie-Friedensgebühr auf die beziehende Penſion nach der Charge, in der ſie bey dem Uebertritte in die Penſion geſtanden ſind, erfolgt, jedoch ſind ſie nicht länger, als es unumgänglich nöthig iſt, beyzubehalten.

Penſionirte Officiere erhalten auf Mappirung das Superplus auf die Infanterie-Friedensgebühr.
Hfh. am 6. Jun. 816. I 891.

§. 2944.

Den zur Aufnahme der Gränzwaldungen beorderten Officieren Grundbuchsführern und Waldbereitern werden zeitweiſe Zulagen bemeſſen, die dermahl in ⅔ Gage, dann bey den Unter-Officieren und Figuranten in täglichen 20 Kreuzern als Zulage beſtehen.

Zulagen für die Mappirungs-Officiere bey Aufnahme der Gränzwaldungen.
Hfh. am 9. Apr. 818. B 1661.

XXVII. Abſchnitt.

Von der Zulage bey der Cataſtral-Vermeſſung.

§. 2945.

Die bey der Cataſtral-Vermeſſung angeſtellten, in den Stand der Armee gehörigen Officiere beziehen aus der Cameral-Caſſa, ohne Unterſchied ihres militäriſchen Charakters, die nachſtehenden, für die verſchiedenen Categorien beſtimmten Zulagen durch das ganze Jahr, und es wird ihnen nebſtbey die nothwendige Wohnung unentgeldlich angewieſen.

Zulagen für die bey der Cataſtral-Vermeſſung angeſtellten Militär-Individuen.
Hfh. am 18. May 818. G 2059.
» » 20. Aug. 818. I 1530.

In jenen Ländern, wo Papiergeld im Umlaufe iſt:

Ein	Inſpector und Unter-Director monathlich	150 fl.
Ein	Geometer » »	100 »
Ein	Mappirungs-Adjunct » »	50 »

In jenen Ländern, wo Conventions-Münze im Umlaufe iſt:

Ein	Inſpector und Unter-Director monathlich	60 fl.
Ein	Geometer » »	40 »
Ein	Mappirungs-Adjunct »	20 »

§. 2946.

Wenn Individuen aus dem Penſions-Stande zur Cataſtral-Vermeſſung verwendet werden, ſo erhalten ſie auf ihre charaktermäßige Penſion ebenfalls die für die verſchiedenen Cathegorien oben angeführten Zulagen, und haben ebenfalls auf unentgeldliche Wohnung Anſpruch.

Zulagen für die zur Cataſtral-Vermeſſung beygezogenen penſionirten Officirre.
Hfkh. am 18. May 818. G 2059.

§. 2947.

Die zu dem Stande der Armee gehörigen Officiere beziehen, wenn ſie bey dem Cataſtral-Vermeſſungsgeſchäfte angeſtellt ſind, die bemerkten Zulagen von dem Tage ihrer Abreiſe von ihren Truppenkörpern, jedoch mit der Modalität, daß zur Reiſe auf den Tag ſechs deutſche Meilen gerechnet werden.

Wenn die Zulagen bey dem Cataſtral-Vermeſſungsgeſchäfte ihren Anfang zu nehmen haben.
Hfkh. am 18. May 818. I 2059.
» » 20. Aug. 818. I 5334.

Penſionirte und mit Charakter ausgetretene Officiere ſind jedoch von dieſer Begünſtigung ausgeſchloſſen, ſie erhalten die benannten Gebühren erſt von dem Tage ihrer Verwendung.

§. 2948.

Um in Anſehung der Reiſekoſten jener Militär-Individuen, welche aus was immer für Urſachen von der Cataſtral-Vermeſſung abgehen, eine beſtimmte Norm feſt zu ſetzen, iſt man über folgende Puncte überein gekommen:

Wer die Reiſekoſten und Zulagen der zu der Cataſtral-Vermeſſung zu- und abgehenden Individuen zu tragen hat.
Hfkh. am 23. Dec. 818. I 3285.

1tens: Wenn ein Vermeſſungs-Individuum wegen ſchwächlicher Conſtitution vom Cataſtral-Geſchäfte abzugehen verlangt, oder aus dieſer Urſache nicht tauglich dazu befunden wird, ſo hat dasſelbe die Rückreiſe auf ſeine eigenen Koſten zu beſtreiten, und es hört auch die Zulage vom Tage des Abganges auf.

2tens: Wird das Individuum während des Cataſtral-Dienſtes von einer ſolchen Krankheit befallen, oder zieht es ſich dabey eine ſolche Beſchädigung zu, welche dasſelbe für dieſen Dienſt untauglich macht, ſo erhält es Reiſekoſten und Zulagen bis auf ſeinen Beſtimmungsort aus dem Cataſtral-Fonde, die Reiſe iſt jedoch dergeſtalt zu vollführen, daß in der Regel täglich ſechs, und nur wenn es die Gebrechen des Körpers durchaus nicht zuließen, was aber ärztlich beſtätigt ſeyn muß, wenigſtens drey Meilen zurück gelegt werden.

3tens: Wird ein Militär-Vermeſſungs-Individuum von ſeiner competenten Behörde zu einer Beſtimmung vom Cataſtral-Geſchäfte abgerufen, und kehrt es an ſeinen Standort zurück, ſo trägt der Cataſtral-Fond die Reiſekoſten ſammt Zulage, und es tritt auch hier die Regel ein, daß täglich ſechs Meilen zurück zu legen ſind.

Kehrt das Individuum nicht an ſeinen Standort zurück, ſondern wird es an einen anderen Beſtimmungsort commandirt, ſo treffen ſämmtliche Reiſekoſten das Militär-Aerarium.

4tens: Wird das Vermeſſungs-Individuum wegen Unfähigkeit oder übler Aufführung entlaſſen, oder ſucht es ſeine Entlaſſung aus einer anderen, als der unter Nr. 2 bemerkten Urſache ſelbſt an, ſo muß dasſelbe die Reiſekoſten aus Eigenem beſtreiten, und iſt vom Tage ſeines Abganges vom Cataſtral-Geſchäfte aus der Gebühr zu bringen.

XXVIII. Abſchnitt.

Von der Zulage für die bey der Zeichnungs-Kanzelley Angeſtellten.

§. 2949.

Die in der Zeichnungs-Kanzelley und in den Calculs-Bureaux angeſtellten Individuen erhalten eine monathliche Zulage, die von Zeit zu Zeit von hohen Orten beſtimmt wird, und dermahl in monathlichen 25 Gulden Papiergeld beſtehet.

Zulagen für die in der Zeichnungs-Kanzelley und in den Calculs-Bureaux angeſtellten Individuen.
Hfkh. am 25. Apr. 816. I 2951.

XXIX. Abſchnitt.

Von der Zulage der Handlanger bey den Aufnahms-Brigaden.

§. 2950.

Zulage für die bey den Aufnahms-Brigaden commandirten Militär-Handlanger wird beſtimmt.
Hfth. am 2. Sep. 819. L 5611.

Seine Majeſtät der Kaiſer haben den Militär-Handlangern, die von Regimentern zu den Aufnahms-Brigaden verſchiedener Puncte zur Befeſtigung der Monarchie dermahl commandirt worden ſind, auf die Zeit dieſer gegenwärtigen Dienſtleiſtung zu ihrer Regiments-Gebühr eine tägliche Zulage von fünfzehn Kreuzern; dann der bey den Ingenieurs-Brigaden dabey commandirten Mannſchaft des Sappeurs- und Mineurs-Corps auf die Zeit ihrer Verwendung bey dieſer Aufnahme außer der gewöhnlichen Löhnung an den Arbeitstagen noch eine doppelte Löhnung zu verabreichen bewilliget.

XXX. Abſchnitt.

Von der Zulage auf dem mediciniſchen Lehr-Curſe.

§. 2951.

Zulage für die zum medicinisch-chirurgiſchen Lehr-Curſe berufen werdenden Militär-Aerzte.
Hfth. am 18. Apr. 785.
» » 23. » 818. L 2701.
» » 1. Dec. 818. N 7585.

Die Oberärzte, welche zum mediciniſch-chirurgiſchen Lehr-Curſe nach Wien berufen werden, haben während ihrer Anweſenheit daſelbſt 4 fl. monathlich Quartier-Geld, und wenn ſie ledig ſind, auch eine monathliche Zulage von 4 fl. zu genießen.

Die Verheiratheten hingegen bekommen für ihre bey dem Regiment zurück bleibende Familie den halben Regiments-Genuß, für ſich ſelbſt aber während ihres Aufenthaltes in Wien monathlich 4 fl. Quartier-Geld, und nebſt der zur Complettirung ihrer Gebühr gehörigen anderweitigen Hälfte noch die halbe Gage mit 9 fl. 30 kr. zur beſonderen Zulage.

§. 2952.

Zulagen für die ex speciali zum Lehr-Curſe einberufenen Unterärzte.
Hfth. am 23. Apr. 818. L 2701.

Wenn Unterärzte ex specali zum akademiſchen Lehr-Curſe einberufen werden, ſo haben ſie die Zulagen, jedoch ohne Erhöhung ihrer unterärztlichen Gage, gleich den Oberärzten zu erhalten, ſo daß ein verheiratheter, zu dem akademiſchen Lehr-Curſe einberufener Unterarzt ſich nebſt ſeiner unterärztlichen Gage der Zulage einer oberärztlichen Gage-Hälfte mit monathlichen 9 fl. 30 kr. zu erfreuen hat.

§. 2953.

Die Curſiſten können das Brot in natura oder in der beſtimmten Retuition empfangen.
Hfth. am 23. Apr. 818. L 2701.
» » 1. Dec. 818. N 7585.

Die auf dem Lehr-Curſe befindlichen Feldärzte können die zu ihrer Gage gehörigen Brot-Portionen entweder in natura faſſen, oder nach dem jedes Mahle beſtimmten Betrage reluiren.

§. 2954.

Zulagen für die von den in Wien garniſonirenden Regimentern zum Lehr-Curſe beſtimmten Feldärzte.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Den zur Anhörung des Lehr-Curſes von den in Wien garniſonirenden Regimentern commandirt werdenden Feldärzten wird dieſe Zulage nur damahls zugewendet, wenn ſie zu den auf dem Lande verlegten Compagnien und Escadronen gehören.

§. 2955.

Wie die Erſatzleiſtung bey den Feldärzten, welche nach vollendetem Lehr-Curſe die Entlaſſung erhalten, rückſichtlich der gemachten Empfange einzuleiten iſt.
Hfth. am 6. Dec. 818. L 5906.

Die Erſatzleiſtungen bey den Feldärzten, welche vor Vollendung der ihnen wegen Hörung des Curſes obliegenden Dienſtpflichtigkeit nach hierzu erhaltener Erlaubniß austreten, ſind folgender Maßen einzuleiten:

Die Summe, welche der Schüler während des Unterrichtes an der Akademie allein oder an dieſem und dem Veterinär-Inſtitute entweder als Gage, oder als Gage und Zulage bezog, iſt in ſo viele gleiche Theile, als er Jahre zu dienen verbunden iſt, abzutheilen, und bey dem früheren Austritte erlegt der Feldarzt ſo viele dieſer Theile, als ihm noch Jahre zur Vollendung der Dienſtpflichtigkeit mangeln.

§. 2956.

Die auf obige Art berechnete Erſatzleiſtung hat dergeſtalt zu geſchehen, daß, wenn der Austritt vor Verlauf der erſten Jahreshälfte erfolgt, der Austretende für dieſes Jahr die ganze, nach Verlauf der erſten Jahreshälfte aber für das nähmliche Jahr keine Entſchadigung mehr zu entrichten hat.

Wie die Erſatzleiſtung zu geſchehen hat, wenn der Austritt vor oder nach Verlauf der erſten Jahreshälfte ſich ergibt.
Hfth. am 19. Jän. 809. O 145.

§. 2957.

Die Feldärzte, welche den Lehr-Curs gehört haben, und vor vollſtreckter zwölfjähriger Dienſtpflichtigkeit ihre Entlaſſung erhalten, haben nur dann den Rückerſatz der genoſſenen Empfänge zu leiſten, wenn ſie aus den Dienſten des Staates ganz austreten; wenn ſie aber ihre Dienſte fortſetzen, und nur zu einer anderen Branche übertreten, wo ſie bey dem ihnen von Seiner Majeſtät verliehenen Lehramte die auf Koſten des Aerariums erworbenen Kenntniſſe benutzen, ſind ſie von dem Erſatze frey.

Dieſe Erſatzleiſtung findet nur dann Statt, wenn die Feldärzte aus den Staatsdienſten ganz austreten.
Hfth. am 18. Sep. 802. L 3460.

XXXI. Abſchnitt.

Von der Zulage auf dem Veterinär-Lehr-Curſe.

§. 2958.

Die zum Veterinär-Curſe einberufen werdenden Feldärzte ſind während ihrer Anweſenheit daſelbſt in Anſehung des Tractaments, der Zulagen und des Quartier-Geldes ganz wie die übrigen Curſiſten der Joſephs-Akademie zu behandeln.

Zulagen für die zu der Veterinär-Schule einberufenen Feldärzte.
Hfth. am 4. Sep. 801. D 5893.
» » 1. Dec. 818. B 7585.

§. 2959.

Alle jene Feldärzte, welche an der Joſephs-Akademie mit Zulagen oder mit dem Bezuge der Gage allein den Curs vollenden, ſind zu einer zwölfjährigen Dienſtleiſtung oder Erſatzleiſtung der während des Lehr-Curſes genoſſenen Empfänge verbunden.

Für diejenigen im nähmlichen Falle befindlichen, welche abgeſondert von dem Unterrichte an der Akademie, das iſt, zu einer verſchiedenen Zeit auch zu Thierärzten in der Veterinär-Schule gebildet werden, wächſt die Dienſtpflichtigkeit oder Erſatzſchuldigkeit noch um ſechs Jahre, ſo, daß ſie im Ganzen nach vollendeter Unterrichtszeit achtzehn Jahre zu dienen, oder wegen der während des Unterrichtes genoſſenen Empfänge einen Erſatz zu leiſten haben.

Jeder der neu eintretenden Schüler muß ſich daher zu der benannten Dienſtpflichtigkeit oder Erſatzleiſtung ſchriftlich reverſiren.

Wie lange die Feldärzte, welche den Lehr-Curs an der Joſephs-Akademie und dem Thierarzeney-Inſtitute hörten, nach beendigtem Lehr-Curs noch zu dienen haben.
Hfth. am 6. Dec. 814. L 6906.

§. 2960.

Die Schmiede, welche zur Hörung des Lehr-Curſes am Thierarzeney-Inſtitute abgeſchickt werden, erhalten eine Zulage von monathlichen 3 fl. Dieſe Schmiede ſind aus den zur geſetzlichen Dienſtzeit Verpflichteten zu wählen.

Zulage für die zum Lehr-Curſe am Thierarzeney-Inſtitute beſtimmt werdenden Schmiede.
Hfth. am 1. May 811. K 1912.
» » 4. Sep. 811. K 3745.

Unobligate Schmiede, welche den Lehr-Curs zu hören wünſchen, ſind nur unter der Bedingung zur Anhörung desſelben an das Thierarzeney-Inſtitut abzuſchicken, daß ſie ſich zur geſetzlichen Dienſteszeit verpflichten.

XXXII. Abſchnitt.

Von der Zulage der als Magazins-Controllore angeſtellten penſionirten Stabs- und Ober-Officiere.

§. 2961.

Wenn durch den Abmarſch der Truppen manche Magazins-Stationen mit keinem Magazins-Controllor vom wirklich dienenden Truppen-Stande verſehen werden können, ſo werden in ſolchen Orten, wo keine Garniſonen, Depots oder andere wirklich dienende Offi-

Gebühr für die penſionirten Officiere, welche in Ermangelung dienender Officiere bey den Verpflegs-Magazinen als Controllors angeſtellt werden.
Hfth. am 11. Aug. 813. A 3209.
» » 23. Sep. » 15089.

ciere ſich befinden, zu dieſem Geſchäfte geeignete penſionirte Officiere nach voraus zu gehen habender hoher Bewilligung angeſtellt, welche während dieſer Anſtellung, wenn ſie wegen der entfernten Magazins Station ihren Aufenthaltsort zeitlich verwechſeln müſſen, das Süperplus auf die Infanterie-Friedens-Gage nach der Charge aus dem Verpflegs-Fonde erhalten, die ſie wirklich in der Dienſtleiſtung bekleideten.

Wenn jedoch die in derley Fällen angeſtellt werdenden penſionirten Officiere in ihrem Wohnorte die Magazins-Controlle verſehen können, ſo haben ſie lediglich das unentgeldliche Quartier, und wenn ſie ſubalterne Officiere ſind, das winterliche Brennholz von dem Militär-Aerarium, ſonſt aber nichts, anzuſprechen.

XXXIII. Abſchnitt.

Von der Zulage der Verpflegsbäcker und Militär-Mannſchaft bey Magazins-Arbeiten.

§. 2962.

Zulagen für das bey einem Exercier-Lager verwendet werdende Verpflegsbäcker-Perſonal.
Hfrd. am 18. Apr. 785.

Von dem bey den Exercier-Lagern verwendet werdenden Verpflegsbäcker-Perſonale werden in Friedenszeiten

einem Bäckermeiſter täglich	. . . . .	10 kr.
» Oberbäcker »	. . . . .	7 »
» gemeinen Bäcker täglich	. . . . .	5 »

über die genießende Löhnung als ein beſonderer Beytrag von dem Tage abgereicht, wo das Bäcker-Perſonal von ſeinem Standorte abrückt, bis zu dem Tage, an welchem dasſelbe wieder in ſeinem Stande eingetroffen iſt.

§. 2963.

Zulagen für das Verpflegsbäcker- und Binder-Perſonal bey außerordentlichen Transporten.
Hfrd. am 15. Jun. 808. W. 78.
» » 18. Oct. 810. A 4569.

In dem außerordentlichen Falle, wo das Verpflegsbäcker- und Binder-Perſonal zur Aufſicht und Transportirung von Säcken und ſonſt unumganglich verwendet werden muß, hat dieſes Perſonal außer ſeiner in loco beziehenden vollen Gebühr die Zulage mit einer ordinären Friedens-Löhnung, und zwar:

der Verpflegsbäckermeiſter mit täglichen	. . . .	47 kr.
» Oberbäcker mit täglichen	. . . . .	30 »
» gemeine Bäcker »	. . . . .	24 »
» Oberbinder »	. . . . .	30 »
» Bindergeſell »	. . . . .	24 »

mit der Beſchränkung zu erhalten, daß dieſe Escorts-Zulage von dem Tage, als nähmlich das äräriſche Gut zur Transportirung wirklich übernommen wird, bis einſchlüſſig zu dem Tage, wo dasſelbe wirklich abgegeben wird, keinesweges aber auf dem Rückwege Statt findet.

§. 2964.

Zulagen für das auf Vermahlungs-Stationen angeſtellte Verpflegsbäcker Perſonal.
Hfrd. am 18. Oct 810. A 4569.
» » 1. Jan. 816. A 10.

Dem auf Vermahlungs-Stationen angeſtellten Verpflegsbäcker-Perſonale wird, wenn dasſelbe verheirathet iſt, die oben bemerkte für das zur Transports-Aufſicht verwendete Verpflegsbäcker-Perſonal beſtimmte Zulage, und zwar für einen Verpflegsbäckermeiſter mit täglichen 47 kr., und für einen Oberbäcker mit täglichen 30 kr. zu verabreichen bewilligt.

§. 2965.

Arbeitszulage für die bey Verpflege-Magazinen commandirte Militär-Mannſchaft.
Hfrd. am 18. Apr. 785.
» » 24. Feb. 810. A 917.
» » 16. März 816. A 1607.
» » 18. Apr. 818. A 5794.

Wenn Leute von den Regimentern zu den Verpflegs-Magazinen auf einige Zeit commandirt werden, ſo erhalten dieſelben auf die Zeit, als ſie nöthig und in der Arbeit ſind, eine Zulage, die nach Umſtänden von Zeit zu Zeit beſtimmt wird, und dermahl in den deutſchen Provinzen in 10½ kr., in Siebenbürgen und in den ungariſchen Provinzen (mit Ausnahme der Bezirke, wo Conventions-Münze curſirt) in 9 kr. W. W., und in jenen Ländern, wo bloß Conventions-Münze curſirt, auf das urſprüngliche Ausmaß von 3 kr. in Conventions-Münze feſt geſetzt wurde.

§. 2966.

Nach den bestehenden Vorschriften kann die Mannschaft zu schweren Magazins-Arbeiten keinesweges gezwungen, und eben so wenig derselben eine bloß militärische Zulage für die Arbeitstage bemessen werden, sondern es sind hierzu robuste, zu den betreffenden Arbeiten geübte Leute außer der Tour als commandirt Beurlaubte (wenn es auch nur tagweise nothwendig ist) zu verwenden, ihnen für die Zeit ihrer Verwendung bey den Regimentern und Bataillone keine Gebühr zu stellen, und dagegen zwey Drittel des Civil-Taglohnes zu erfolgen, von welchen sie täglich sechs Kreuzer für Monturs-Abnützung zurück zu lassen haben.

Welche Leute zu den schweren Magazins-Arbeiten zu verwenden und wie sie zu verpflegen sind.
Hfrh. am 6. Dec. 813. A 5613.

§. 2967.

Wenn die Pioniers-Mannschaft zu dem Backöfenbaue verwendet wird, so hat dieselbe von dem Tage des Eintreffens in den Backöfen-Bauorten, und während der Verwendung bey diesen Arbeiten, und zwar der des Maurer- und des Zimmermanns-Handwerkes kundige Unter-Officier in der Eigenschaft als Polier zu dem gewöhnlichen Tractamente die Zulage zur Complettirung von 30 kr. täglich, die übrige Pionier-Mannschaft hingegen die Zulage bloß zur Complettirung von 20 kr. täglich aus der Magazins-Cassa zu erhalten.

Zulagen für die zum Backöfenbau verwendet werdenden Unter-Officiere und Gemeinen des Pionier-Corps.
Hfrh. am 11. Jul. 813. A 3033.
„ „ 15. Jul. 813. A 3075.

XXXIV. Abschnitt.

Von der Zulage für die Jägermannschaft.

§. 2968.

Es ist als Grundsatz aufgestellt worden, daß die gemeine Mannschaft sowohl bey dem Tyroler-Jäger-Regiment, als bey den Jäger-Bataillonen die Grenadiers-Löhnung, das ist, täglich 6 kr. erhalten soll, daß jedoch jene Leute, welche vorhin die höhere Jägergebühr mit 9 kr. bezogen haben, solche fortan, und zwar das Superplus von 3 kr. als eine Zulage zu genießen haben. Da auf solche Art diese Zulage zu 3 kr. für jene Jäger, welche forthin täglich 9 kr. Löhnung bezogen haben, nur ein ergänzender Theil ihrer vorigen Gebühr ist, an welcher dieselben auf keinen Fall verkürzt werden können, so bringt es die Billigkeit mit sich, daß solchen Jägern in allen Fällen, in welchen eine Zulage der einfachen Löhnung bewilliget ist, diese Zulage mit 9 kr. erfolgt werde.

Zulage für die gemeinen Jäger, welche früher die höhere Löhnung von 9 krn. bezogen haben.
Hfrh. am 6. Jun. 816. I 4132.
„ „ 2. Sep. 819. I 5611.

XXXV. Abschnitt.

Von der Zulage für die Mannschaft auf dem pädagogischen Lehr-Curse.

§. 2969.

Den Militär-Individuen, welche zur Hörung des pädagogischen Lehr-Curses bestimmt werden, und sich dadurch zu Lehrern in den Regiments-Erziehungshäusern bilden, ist ohne Unterschied der Charge und des Landes, in welchem sie sich befinden, eine besondere Zulage von täglichen 6 krn. auf die Zeit des Lehr-Curses bewilliget.

Zulagen für die auf dem pädagogischen Lehr-Curse commandirten Militär-Individuen.
Hfrh. am 6. März 815. I 815.

XXXVI. Abschnitt.

Von der Anlage bey der Schwimmanstalt.

§. 2970.

So lange der Schwimmanstalts-Fond unbemittelt ist, werden den daselbst als Schwimm- und Vice-Schwimm-Meistern verwendet werdenden Unter-Officieren und Gemeinen von Zeit zu Zeit von dem Hofkriegsrathe auf das diesfallsige Einschreiten Zulagen in Conto des Aerariums bewilliget, und zwar:

Zulage für die bey der Militär-Schwimmanstalt als Schwimm- u. Vice-Schwimmmeister verwendeten Unter-Officiere und Gemeinen.
Hfrh. am 14. May 817. G 2591.
„ „ 16. May 818. G 2287.
„ „ 9. Aug. 818. G 3477.

für einen Schwimm-Meiſter monathlich 25 Gulden, und für einen Vice-Schwimm-Meiſter monathlich 15 Gulden. Dieſe Zulagen werden nur auf die Dauer der dießfallſigen Verwendung verabreicht.

XXXVII. Abſchnitt.

Von der Zulage für die Sicherheits-Commanden gegen die Räuber.

§. 2971.

Zulagen für die Sicherheits-Commanden gegen die Räuber in Gallizien.
Hfh. am 23. Aug. 816. Z 3537 und 3680.

Um dem Unweſen der Räuber in Gallizien durch Anwendung der kräftigſten militäriſchen Maßregel auf eine dauerhafte Art zu ſteuern, wird den Officieren ſowohl, als der Mannſchaft der Sicherheits-Commanden eine angemeſſene Zulage zugeſtanden, und da Seine Majeſtät im Jahre 1804 den Officieren der damahls zwiſchen Fiume und Trieſt, dann auf der Carlſtädter Straße aufgeſtellt geweſenen Sicherheits-Commanden 1/3 Gage, der Mannſchaft aber täglich 11/2 kr. als Zulage aus dem Cameral-Fonde zu bewilligen geruht haben, ſo iſt in ähnlichen Fällen auch auf dieſe nähmliche Zulage anzutragen, und hierüber die Bedeckung einzuhohlen.

XXXVIII. Abſchnitt.

Von der Zulage für die in der Contumaz Befindlichen.

§. 2972.

Ausmaß der Zulage für jene, welche ſich der Contumaz unterziehen müſſen.
Hfh. am 17. Oct. 816. Z 7400.

Die Stabs- und Ober-Officiere, ſo wie die Mannſchaft vom Unter-Officiere abwärts, welche des Dienſtes wegen aus dem Auslande in die öſterreichiſchen Staaten zurück kehren, und ſich aus Sanitäts-Rückſichten der Contumaz unterziehen müſſen, haben wegen ihrer durch dieſen Aufenthalt erſchwerten Subſiſtenz für die betreffenden Tage eine Zulage mit der Hälfte der ihnen gebührenden Gage und rückſichtlich Löhnung zu erhalten.

XXXIX. Abſchnitt.

Von der Zulage für die bey der Conſcription verwendet werdenden Militär-Individuen.

§. 2973.

Gebühr der penſionirten Officiere, wenn ſie in Kriegszeiten bey Conſcriptions-Revi-ſionen verwendet werden.
Hfh. am 13. Oct. 813. Z 4668.

Wenn es nothwendig wird, zu Kriegszeiten in jenen Ländern, wo die Conſcriptions-Reviſoren, deren Bezirke oft in mehreren Kreiſen liegen, ihre Geſchäfte nicht wohl ohne Aushülfe auf gehörige Art beſorgen können, penſionirte Officiere zur Aushülfe auf die Dauer des Krieges anzuſtellen, ſo erhalten dieſe Officiere, deren Auswahl dem Conſcriptions-Director nach einer vorgenommenen kurzen Präfung überlaſſen iſt, das Supplement von der Penſion auf die charaktermäßige Infanterie-Friedens-Gage, ſo lange ihre ſo geſtalte Anſtellung dauert.

§. 2974.

Zulagen für die Militär-Schreiber, dann Unter-Officiere und Gefreuten, welche zur Aushülfe bey der Conſcription verwendet werden.
Hfh. am 18. Apr. 785.
" " 10. Sept. 807. Z 3822.

Der ſowohl im Kriege als in Friedenszeiten von dem Militär-Officiere bey den jährlichen Conſcriptionen als Militär-Schreiber verwendet werdenden Mannſchaft wird die doppelte Löhnung gegeben; wenn aber allenfalls Unter-Officiere oder Gefreyte bey den Conſcriptionen zur Aushülfe verwendet werden, ſo wird die Zulage für ſie eben nur in dem Betrage der Löhnung eines gemeinen Mannes abgereicht.

Die Unter-Officiere von der Cavallerie, welche hierzu verwendet werden, haben ebenfalls diese Zulage nur nach dem Infanterie-Fuße zu erhalten.

XL. Abſchnitt.

Von der Zulage für die Commandirten gegen Tabakſchwarzer.

§. 2975.

Der vom Militär wider die Tabakſchwärzer commandirten Mannſchaft, wenn dieſelbe länger als 24 Stunden den Landesſtreifungen beywohnet, wird für jeden Tag und Kopf 3 kr. als eine Zulage erfolgt.

Zulagen für die wider die Tabakſchwärzer commandirte Mannſchaft.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

XLI. Abſchnitt.

Von der Zulage für die Commandirten zur Vertilgung der Heuſchrecken.

§. 2976.

Der zur Vertilgung der Heuſchrecken verwendet werdenden Mannſchaft wird die Hälfte der gewöhnlichen Löhnung als ein Douceur vom Politicum gegeben.

Heuſchrecken-Vertilgungs-Douceur.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

XLII. Abſchnitt.

Von der Zulage bey Geld-Rimeſſen.

§. 2977.

Wenn eine doppelte Löhnung bewilligt wird, iſt dieſelbe durchgängig ſo zu verſtehen, daß der Mann zu der ſchon beziehenden Löhnung noch eine zweyte zu erhalten hat.

Wie die doppelte Löhnung zu verſtehen iſt.
Hfrh. am 18. Apr. 75.

§. 2978.

Dieſe Zulagen dauern von dem Tage an, wo die Geld-Rimeſſe übernommen und abgeführt wird, bis einſchlüſſig des Tages der Uebergabe. Auf dem Rückwege findet dieſe Zulage nicht mehr Statt.

Dauer dieſer Zulage.
Hfrh. am 15. Jun. 808. W. 76 und 78.

§. 2979.

Wenn in einigen Ländern der Theuerung wegen zu dem ordinären Tractamente Fleiſch- und Gemüſe- oder Theurungsbeyträge erfolgt werden, ſo ſchließen die oben bemerkten Zulagen dieſe Beyträge nicht aus, ſondern es ſind die einen und die anderen zu erfolgen.

Dieſe Zulagen ſchließen die Fleiſch- und Theuerungsbeyträge, wenn ſie zu dem ordinären Tractamente erfolgt werden, nicht aus.
Hfrh. am 15. Jun. 808. W. 76 und 78.
» » 21. Feb. 816. E. 692.

§. 2980.

Bey Transportirung von Geld Rimeſſen, wenn dieſe nicht für das eigene Regiment oder Corps beſtimmt ſind, erhalten die dabey von Regimentern und Corps commandirten Ober-Officiere die charaktermäßigen Diäten, die Leute vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts aber täglich eine einfache Löhnung als Escorts-Zulage nach dem Fuße des Landes, in welches der Transport gehet, wovon jedoch bey der Cavallerie-Mannſchaft die Contractions-Zulage abgezogen wird.

Die Zulagen für die Militär-Mannſchaft bey Begleitung ſchwerer Civil-Aerarial-Geld-Transporte werden immer von Zeit zu Zeit bemeſſen.

Auf gleiche Art hat es in Anſehung derjenigen Militär-Bedeckung, welche zur Begleitung der Civil-Geld-Transporte auf dem Poſtwagen verwendet wird, ſein Bewenden.

Wann bey Geld-Rimeſſen Diäten und Zulagen gebühren, und in was ſie beſtehen.
Hfrh. am 18. Apr. 785.
» » 15. Jun. 808. W. 76.
» » 17. Nov. 819. I. 334.

§. 2981.

Wann dieſe Diäten und Zulagen anzufangen, und wann ſie wieder aufzuhören haben.
Hfth. am 11. Dec. 807. 18854.
» » 4. Apr. 808. I 1704.
» » 15. Jun. 808. W 78.

Dieſe Diäten und Zulagen ſchließen jedoch die ſonſt bey dem ordinären Tractamente beſtehenden extraordinären Beyträge nicht aus.
Hfth. am 15. Jun. 808. W 78.

Dieſe Diäten und Zulagen gebühren von dem Tage an, als die Geld-Rimeſſe wirklich übernommen und abgeführt, und dauert bis einſchließlich zu dem Tage, wo dieſelbe wirklich abgegeben worden iſt.

Auf dem Rückwege, mithin auf jene Tage, welche ohne die zu escortirende Geld-Rimeſſe auf dem Marſche zugebracht werden, findet die Verabreichung der Diäten und Zulagen nicht Statt.

§. 2982.

Uebrigens haben die commandirten Officiere, ſo wie die Mannſchaft, ſowohl für die Tage, wo ſie die Geld-Rimeſſe wirklich escortiren, und dafür die bemerkten Diäten und Zulagen genießen, als auch für die übrigen auf dem Marſche zugebrachten Tage ihr gewöhnliches Tractament, nebſt allen ſonſtigen zeitlich bewilligten extraordinären Beyträgen als Procenten-Zuſchüſſe, Victualien, Theuerungs- und Fleiſchbeyträge jedes Mahl ohne Abbruch ſo zu erhalten, wie ihnen ſolche in der gewöhnlichen Station oder nach dem Fuße des Landes, welches ſie betreten, gebühren.

§. 2983.

Das zur Transportirung der Geld-Rimeſſen verwendet werdende Fuhrweſen hat keinen Anſpruch auf eine Zulage.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Die zu derley Geld-Transporten verwendet werdende Fuhrweſens-Mannſchaft hat auf eine Zulage keinen Anſpruch, indem ſie ihrer Beſtimmung nach zu ſolchen ärariſchen Geld-Transporten gewidmet iſt.

§. 2984.

Zulagen bey Geld-Transporten in Kriegszeiten.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Ob und wie weit in Kriegszeiten der zu Geld-Rimeſſen commandirten Mannſchaft die in Friedenszeiten bewilligte doppelte Löhnung zu erfolgen ſeyn darf, wird immer nach Umſtänden von der beſonderen Bewilligung des commandirenden Generals der Armee abhängen.

§. 2985.

Zulagen bey Geld-Transporten zur See.
Hfth. am 2. Jun. 800. A 5517.
» » 17. Oct. 814. D 5160.

Die Officiere, welche Geld-Rimeſſen zu Meere begleiten, erhalten nur die in einer halben Friedens-Gage beſtehende Seezulage, und ſie dürfen keinesweges die zu Lande bewilligten charaktermäßigen Diäten aufrechnen, weil nähmlich die Transporte zur See mit weit weniger Beſchwerlichkeiten und Koſten verbunden ſind, und über dieß die Meerzulage auch auf der Rückfahrt gebührt, welches bey den Diäten und Zulagen für Geld-Rimeſſen zu Lande der Fall nicht iſt.

Die Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts beziehet ebenfalls die Meerzulage, die ohne dieß in einer täglichen Infanterie-Friedenslöhnung, wie die Zulagen bey Geld-Rimeſſen zu Lande, beſtehet.

§. 2986.

Zulagen für die Marine-Officiere und Schiffsmannſchaft, welche bey Geld-Transporten zu Meere zur Aufſicht verwendet werden.
Hfth. am 9. Jul. 798.

Wenn bey Geld-Transporten zu Meere zur Aufſicht bey den Geldfäſſern eine Schildwache von der Schiffsmannſchaft nothwendig wird, ſo iſt für einen Unter-Officier und drey Mann, und wo zwey Wachpoſten wegen der etwa beträchtlichen Maſſa erforderlich ſind, für einen Unter-Officier und ſechs Mann die Zulage, welche für die Unter-Officiere in einer Corporals-, und für die Gemeinen in einer gemeinen deutſchen Infanterie-Friedenslöhnung zu beſtehen hat, täglich vom Aerarium bewilligt, wo hingegen weder die Marine-Officiere, noch die andere Schiffs-Equipage auf eine Zulage einen Anſpruch zu machen hat, weil der Endzweck der Marine nicht nur in der Vertheidigung beſtehet, ſondern es auch ihre Obliegenheit iſt, alle wie immer Nahmen habenden Mannſchafts- und Aerarial-Transporte ohne ein beſonderes Douceur auf ſich zu nehmen.

§. 2987.

Gebühr für penſionirte Officiere, wenn dieſelben zur Transportirung von Geld-Rimeſſen in Kriegszeiten verwendet werden.
Hfth. am 8. März 814. D 5170.
» » 16. » 815. I 1401.

Wenn penſionirte Officiere in Kriegszeiten bey den häufigen Dienſten, welche die in den Friedens-Stationen befindlichen Reſerve-Bataillone und Depots-Diviſionen der Regimenter, und rückſichtlich die Landwehr zu verrichten haben, zur Führung von Geld-Rimeſſen verwendet werden, ſo haben dieſe Officiere nicht nur auf die ganze Zeit ihrer ſo geſtalten

Beorderung auf dem Hin- und Herwege das Superplus von der Penſion auf die charaktermäßige Infanterie-Friedens-Gage eines Dienſtleiſtenden, ſondern auch für die Zeit der Rückreiſe die bemeſſenen Diäten nach ihren Chargen zu erhalten.

Da übrigens ohne dieß bey jeder Geld-Rimeſſe die möglichſte Beſchleunigung des Transports Statt finden muß, ſo haben auch auf der Rückreiſe derley penſionirte Officiere jene Meilen zurück zu legen, welche für die mit Vorſpann im Diäten-Genuſſe reiſenden Individuen in dem Diäten-Normale vorgeſchrieben ſind.

§. 2988.

Die Verwendung der penſionirten Officiere zu dieſer Dienſtleiſtung darf jedoch in dieſer Vorausſetzung nur zu Kriegszeiten bey eintretender unvermeidlicher Nothwendigkeit Platz greifen, um das Aerarium mit keinem unnöthigen Aufwande zu beläſtigen.

Die Verwendung der penſionirten Officiere zu derley Dienſtleiſtungen hat nur bey unvermeidlicher Nothwendigkeit zu geſchehen. Hfth. am 11. May 806. I. 357.

Werden die penſionirten Officiere aber in Friedenszeiten zu Geld-Rimeſſe-Transporten verwendet, ſo erhalten ſie zwar auf der Hinreiſe die Diäten, aber keineswegs das Superplus auf die Penſion zur Complettirung der Infanterie-Friedens-Gage, und auch keine Diäten auf der Rückreiſe.

§. 2989.

Die Mannſchaft der Invaliden-Häuſer, welche zu Geld-Transporten verwendet wird, erhält täglich eine Infanterie-Friedenslöhnung als Zulage auf die ganze, zu dem ihr übertragenen Geſchäfte erforderliche Zeit.

Zulagen für die Mannſchaft der Invaliden-Häuſer, wenn ſie zu Geld-Transporten verwendet wird. Hfth. am 8. May 806. I. 2020.

XLIII. Abſchnitt.

Von der Contractions-Zulage.

§. 2990.

Für welche Chargen und in welchen Beträgen bey den Cavallerie-Regimentern die Contractions-Zulage nach Verſchiedenheit der Länder bemeſſen iſt, enthält das Gebührs-Tableau Lit. A.

Beſtimmung der Contractions-Zulage, und in was ſie beſtehet. Hfth. am 18. Apr. 785.

Dieſe Zulage gebührt zu dem ordinären Tractamente.

§. 2991.

Die bey Generalen als Adjutanten ſtehenden Ober- und Unter-Lieutenants der Cavallerie erhalten bey dieſer Anſtellung ſowohl im Kriege als im Frieden die Contractions-Zulage.

Gebühr an Contractions-Zulage für die bey den Generalen als Adjutanten ſtehenden Officiere. Hfth. am 18. Apr. 785. » » 8. Jan. 807. I. 164. » » 28. Jän. 807. I. 493.

§. 2992.

Die bey einem General als Adjutanten ſtehenden Second-Rittmeiſter, ſie mögen ſich bey einem General der Cavallerie bey einem Feld-Marſchall-Lieutenant als Adjutanten befinden, haben im Frieden auf die Contractions-Zulage keinen Anſpruch.

Im Kriege hingegen erhalten dieſe Adjutanten, wenn der General im Felde dienet, die Contractions-Zulage.

Ausnahme hievon bey den als Adjutanten bey einem General ſtehenden Second-Rittmeiſter. Hfth. am 18. Apr. 785. » » 28. Jän. 807. I. 493.

Wenn aber der General, wo er ſtehet, nicht im Felde dienet, ſo gebührt dieſen Adjutanten keine Contractions-Zulage, wenn ſie auch zu einem im Felde ſtehenden Regiment gehören.

§. 2993.

Alle ſonſt im Dienſte commandirten Officiere behalten die Contractions-Zulage während des Commando, ſie mögen in oder außer dem Lande ſeyn.

Gebühr der Contractions-Zulage für die ſonſt im Dienſte commandirten Officiere. Hfth. am 18. Apr. 785.

Wenn Commandirte von einem in das andere Land rücken, und das Tractament nach dem Fuße des Landes empfangen, in welchem ſie eingerückt ſind, und wo ſie dienen, ſo empfangen ſie auch die in dieſem Lande bemeſſene Contractions-Zulage, ſo lange ſie die Gage nach dem Fuße des Landes erhalten.

§. 2994.

Die Contractions-Zulage gebührt bey den Gratis-Löhnungen.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Wenn Gratis-Löhnungen bewilligt werden, ſo gehört hierzu bey der Cavallerie auch die Contractions-Zulage.

§. 2995.

Ausnahme hiervon bey den Gratis-Löhnungen, welche bey Feuersbrünſten bewilliget werden.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Bey jenen Gratis-Löhnungen hingegen, welche für die bey Feuersbrünſten commandirten und zum Löſchen verwendet werdenden Leute bewilliget werden, gehört die Contractions-Zulage nicht mit unter die Gratis-Löhnung.

§. 2996.

Ausnahme hiervon bey der doppelten Löhnung, die bey Geld-Rimeſſen erfolgt wird.
Hfrh. am 18. Apr. 785.
„ „ 15. Jun. 808. W 76 und 78.

In den Fällen, wo der commandirten Mannſchaft bey Geld-Rimeſſen, Naturalien- und Monturs-Transporten die doppelte Löhnung bewilligt iſt, wird die Contractions-Zulage zu dieſer Löhnung nicht gerechnet; überhaupt wird in beſonderen Fällen, wo eine doppelte Löhnung als Zulage bewilligt wird, immer beſtimmt, ob die Contractions-Zulage dazu zu rechnen iſt oder nicht.

§. 2997.

Zum Sterb-Quartale gehört die Contractions-Zulage.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Zu dem Sterb-Quartale gehört die Contractions-Zulage, indem überhaupt dieſe Zulage, wie am Eingange bemerkt wurde, zu dem ordinären Tractamente zu rechnen iſt.

XLIV. Abſchnitt.

Von der Zulage bey Feuersbrünſten.

§. 2998.

Wem die Zulagen bey Feuersbrünſten gebühren, und worin ſie beſtehen.
Hfrh. am 18. Apr. 785.
„ „ 18. Aug. 814.

Der bey Feuersbrünſten zum Löſchen commandirten Mannſchaft der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, des Sappeurs-, Mineurs- und der ſonſtigen Corps, ſo wie dem Zeughandwerks-Perſonale, wird für jeden Tag, als die Feuersbrunſt dauert, die doppelte, oder rückſichtlich zu der gewöhnlichen Löhnung eine Gratis-Löhnung nach der hierzu vom General-Commando ertheilten Bewilligung verabreicht, wovon jedoch die Piquete und die zur Abhaltung der Unordnung commandirten Leute ausgeſchloſſen ſind.

§. 2999.

Wem noch ferner beym Feuerlöſchen die Gratis-Löhnung gebühret.
Hfrh. am 10. Aug. 810. I 456.
„ „ 30. Jun. 814. 1386.
„ „ 18. Aug. 814. 1418.

Da es zur Erhaltung der Ordnung nothwendig iſt, daß zum Feuerlöſchen nicht allein gemeine Mannſchaft, ſondern auch, ſo weit es thunlich iſt, Unter-Officiere commandirt werden, ſo gebührt auch denſelben auf die Tage, als ſie zum Feuerlöſchen verwendet werden, die Gratis-Löhnung nach ihrer bekleidenden Charge.

§. 3000.

Den Munitionären gebührt auch beym Feuerlöſchen die Gratis-Löhnung.
Hfrh. am 9. Sep. 791. 1387.

Auch die Munitionäre, welche den Rang als Feuerwerker haben, da ſie unter der Rubrik Löhnung ſtehen, mithin als Unter-Officiere zu betrachten ſind, haben in dem Falle, als ſie zum Feuerlöſchen verwendet werden, den Anſpruch auf die Gratis-Löhnung.

XLV. Abſchnitt.

Von der Eſcorte-Zulage.

§. 3001.

Wann die Eſcorte-Zulage ihren Anfang zu nehmen hat, und wann ſie aufhört.
Hfrh. am 15. Jun. 808. W 78.

Die Eſcorte-Zulage gebührt der Mannſchaft von dem Tage an, als ſie das ärariſche Gut zu eſcortiren wirklich übernommen, bis einſchließlich zu dem Tage, wo ſie daſſelbe wirklich abgegeben hat, mithin nicht auch auf jene Tage, welche ſie außerdem ohne das zu eſcortirende Aerarial-Gut auf dem Marſche zubringt.

§. 3002.

Uebrigens hat die commandirte Mannschaft sowohl für die Tage, wo sie das Aerarial-Gut wirklich escortirt, und dafür die bemerkte Escorte-Zulage genießt, als auch für die übrigen auf dem Marsche zugebrachten Tage ihr gewöhnliches Tractament nebst allen sonstigen zeitlich bewilligten extraordinären Beyträgen, z. B. Victualien, Theuerungs- und Fleischbeyträge jedenfalls ohne Abbruch so zu erhalten, wie ihr solche in der gewöhnlichen Station, oder nach dem Fuße des Landes, welches sie betritt, gebühren.

Diese Zulage schließt die sonst bey dem ordinären Tractamente bestehenden extraordinären Beyträge nicht aus. Hfh. am 15. Jun. 808. W 78.

§. 3003.

Die Escorte-Zulage hat bloß auf die bey den vorbenannten Transporten commandirte Militär-Mannschaft der Regimenter und Corps Bezug, in Ansehung desjenigen, was der Invaliden-Mannschaft, welche in besonderen Fällen zur Begleitung von derley Transporten verwendet wird, bey dieser Transportirung sowohl auf dem Hin- als Rückwege gebührt, ist sich nach demjenigen zu halten, was in dem §. 2989 für die Invaliden bey Transportirung von Geld-Rimessen vorgeschrieben ist.

Diese Zulage ist nur für die commandirte Militär-Mannschaft, keineswegs aber für die Invaliden-Mannschaft bewilliget, für welche letztere besondere Verfügungen bestehen.
Hfh. am 15. Jun. 808. W 78.
„ „ 8. Nov. 808. 15457.

XLVI. Abschnitt.

Von den Zulagen bey den Mannschafts- und sonstigen Transporten zur See.

§. 3004.

Den subalternen Officieren werden zwey, den Hauptleuten drey, und vom Stabs-Officiere aufwärts sechs Etappen-Portionen gegen Zurücklassung von 6 kr. täglich pr. Portion bewilliget, jedoch lassen dieselben in diesem Falle die bemessene Seezulage zurück.

Für die Stabs- und Ober-Officiere.
Hfh. am 28. Apr. 816. A 1164.

Es bleibt denselben übrigens unbenommen, sich auf eigene Kosten den Unterhalt zu verschaffen, und sich für die Beziehung der Seezulage vor der Einbarquirung zu erklären, in welchem Falle für ihre Portionen auch kein Approvisionement beygeschafft wird.

§. 3005.

Diese Cinsur hinsichtlich der Erfolglassung der Etappen-Portionen darf auf die Schiffs-Equipagen, welche ohnehin die Panatica beziehen, nicht angewendet werden.

Für die Schiffs-Equipage.
Hfh. am 28. Apr. 816. A 1164.

§. 3006.

Wenn es nothwendig wird, Truppen-Transporte von größerer Gattung zu Meere abzusenden, so haben die betreffenden Verpflegs-Magazine, um der zu Meere transportirt werdenden Mannschaft die zur Erhaltung ihrer Gesundheit nöthige Subsistenz zu versichern, die erforderliche Approvisionirung eines Transports-Schiffes zur See nach einem mit der Entfernung und der Zahl der Mannschaft proportionirten Ueberschlage zu besorgen, und diese Approvisionirung dem betroffenden Regiments- oder Transports-Commandanten in Vertheilung und Verrechnung zu übergeben.

Gebührbestimmung für große Mannschafts-Transporte zur See.
Hfh. am 28. Apr. 816. A 1164.

§. 3007.

Auf einen Kopf vom Feldwebel abwärts ist nebst dem Brote auf die ersteren 5, und Zwieback auf die ferneren Tage, noch täglich bemessen:

Für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts.
Hfh. am 28. Apr. 816. A 1164.

½ Pfund Fleisch,
1 Seitel Wein,
1 Gemüse-Portion à ½ Pfund Kochmehl, oder ½ Pfund Reiß.
1/10 Pfund Speck.
1/8 Seitel Essig und
„ Branntewein.

Das erforderliche wenige Salz und den Pfeffer hat die Mannſchaft, ſo wie im Felde, ſelbſt beyzuſchaffen, und den kleinen Vorrath menageweiſe mit ſich zu nehmen.

Für dieſe See-Etappen-Portionen hat der Mann vom Feldwebel abwärts nebſt Zurücklaſſung aller etwa der Theuerung wegen beſtehenden Geldbeyträge täglich 3 kr. von ſeiner Löhnung zu bezahlen.

§. 3008.

Zulagen für einzelne Militär-Individuen und kleine Transporte zur See.
Hfth. am 10. Feb. 798. B 563.
» » 7. Jul. 814. M 543.
» » 28. Apr. 816. A 1164.

Wenn einzelne Militär-Individuen oder kleine Transporte unter 100 Köpfen zu Meere abgeſendet werden, ſo wird jenen Individuen, welche in dem Genuſſe der Gage ſtehen, die Hälfte des Friedensgehaltes, und der unter der Rubrik Löhnung begriffenen Mannſchaft eine tägliche Friedenslöhnung als Zulage während der Seereiſe erfolget.

§. 3009.

Zulage für das in Dalmatien von einer in die andere Station zu Meere verſchickt werdende Verpflegsbäcker-Perſonal.
Hfth. am 24. März 799. A 1184.

Die in Dalmatien von einer in die andere Station zu Meere verſchickt werdenden Verpflegs-, Ober- und gemeinen Bäcker erhalten wegen des damit verbundenen mehreren Aufwandes auf die Tage, die ſie auf dem Meere zubringen, die halbe Löhnung als eine Zulage.

§. 3010.

Die Seezulage iſt auch während der in Sanitäts-Rückſichten vorgeſchriebenen Quarantaine zu erfolgen.
Hfth. am 22. May 805. B 1504.

Da ſich Fälle ereignen können, daß Truppen und Militär-Parteyen nach gemachter Seereiſe wegen Sanitäts-Vorſichten die vorgeſchriebene Quarantaine zu halten bemüſſiget ſind, ſo haben dieſelben aus dem Anbetrachte, wo in ſolchen Fällen der Lebensunterhalt nicht minder koſtſpielig als zur See ſelbſt iſt, die Seezulage mit der Gage-Hälfte und rückſichtlich die doppelte Löhnung, ſo wie es für die Officiere und Mannſchaft, welche ſich der Contumaz unterziehen müſſen, in dem §. 2972 bewilliget iſt, auf die Dauerzeit der Quarantaine zu erhalten.

§. 3011.

Gebühr der Militär-Mannſchaft, welche ſich auf Querſegel- oder auf Ruderſchiffen befindet.
Hfth. am 18. Aug. 815. M 990.

Die Militär-Mannſchaft, wenn ſie ſich zum Dienſte auf Querſegel-Schiffe befindet, wird nach der beſtehenden allgemeinen Vorſchrift mit Schiffskoſtgeld betheilt, weil ſie ſich auf der Fahrt nicht täglich approviſioniren kann, ſonach den beſtimmten Vorrath einſchiffen muß. Werden Ruderſchiffe in Ermanglung von Querſegel-Schiffen zu einer weiteren Sendung verwendet, welcher Fall nur ſelten eintreten kann, ſo darf der Mannſchaft derſelben nur auf die Zeit der Reiſe auch das Schiffskoſtgeld erfolgt werden, nur müſſen dieſe Schiffe zum Belege ihrer Rechnung mit dem Sendungsbefehle verſehen ſeyn, worin der Tag ihrer Abfahrt und der Wiedereinrückung an dem Orte, von wo ſie abgeſchickt ſind, angemerkt iſt.

Die Mannſchaft der Marine-Infanterie hat ſonach die Löhnung à 11 kr. täglich, ſammt einer Brot- und Service-Portion, jene der Landtruppen-Infanterie hingegen außer der landesüblichen Gebühr noch eine tägliche Löhnung als Seezulage mit einer Brot- und einer Service-Portion zu überkommen.

3012.

Gebühr der Land-Infanteriſten, wenn ſie eingeſchifft werden, und wenn ſie die Stelle der Marine-Infanteriſten zu verſehen haben.
Hfth. am 5. Apr. 816. M 1315.

Wenn der Land-Infanteriſt bloß zur Ueberfahrt an irgend einen Ort zur See ſich befindet, ſo hat er zu ſeiner gewöhnlichen Gebühr an Geld, Brot und Service noch eine einfache Land-Infanterie-Friedenslöhnung zu erhalten.

Wenn Landes-Infanteriſten aus Mangel an Marine-Infanteriſten auf einem Kriegsſchiffe eingeſchifft werden, um die Stelle der letzteren zu verſehen, ſo ſind jene auf die Zeit ihrer Dienſtleiſtung bey ihren betreffenden Regimentern und Corps auswärts ohne Gebühr zu führen, und den Marine-Infanteriſten in der Gebühr völlig gleich zu halten.

Hieraus folgt nun von ſelbſt, daß jene Land-Infanteriſten, welche auf einem Ruderſchiffe dienen, das zu einer Sendung verwendet werden muß, erſtlich die einfache Löhnung eines Marine-Infanteriſten, weil ſie nähmlich denſelben gleich gehalten werden ſollen, und auf die Tage der Sendung die Panatica (Koſtgeld) zu erhalten haben.

XLVII. Abſchnitt.

Von den Zulagen bey Monturs-Oekonomie-Commiſſionen.

§. 3013.

Die in dem wirklichen Monturs-Oekonomie-Commiſſions-Stande befindlichen Stabs- und Ober-Officiere genießen in allen Erblanden durchgehends das deutſche erbländiſche Infanterie-Tractament, wie ſolches das Gebührs-Tableau Lit. A zu entnehmen gibt.

Gebühr der in den wirklichen Monturs-Commiſſions-Stand gehörigen Militär-Individuen.
Hfkh. am 18. Apr. 785.

§. 3014.

Wenn es nothwendig wird, aus dem Stande der Regimenter Stabs- und Ober-Officiere auf einige Zeit zu den Monturs-Commiſſionen und derley Depots zu commandiren, ſo erhalten dieſelben über ihre ordinäre Gebühr monathlich folgende Zulage:

Zulagen für die zu den Monturs-Commiſſionen aus dem Stande der Regimenter commandirt werdenden Stabs- und Ober-Officiere.
Hfkh. am 18. Apr. 785.

Von der Cavallerie.

1 Oberſter	monathlich	. . .	36 fl.
1 Oberſt-Lieutenant	»	. . .	24 »
1 Major . .	»	. . .	24 »
1 Rittmeiſter .	»	. . .	12 »
1 Second-Rittmeiſter	»	. . .	12 »
1 Ober-Lieutenant	»	. . .	9 »
1 Unter-Lieutenant	»	. . .	9 »

Von der Infanterie.

1 Oberſter	monathlich	. . .	24 fl.
1 Oberſt-Lieutenant	»	. . .	12 »
1 Major . .	»	. . .	12 »
1 Hauptmann .	»	. . .	8 »
1 Capitän-Lieutenant ſo viel an Zulage, damit er mit Einſchluß ſeiner ordinären Gebühr auf 60 fl. zu ſtehen kommt, dieſe beträgt monathlich.		. . .	20 » 36½ kr.
1 Ober-Lieutenant	monathlich	. . .	7 » 30 »
1 Unter-Lieutenant	»	. . .	7 » 30 »
1 Fähnrich . .	»	. . .	7 » 30 »

§. 3015.

Den bloß zur Prüfung bey der Monturs-Commiſſion befindlichen Officieren und der übrigen Mannſchaft wird außer dem bey den Regimentern gebührenden ordinären Tractamente nichts paſſiert.

Gebühr für die bey der Monturs-Commiſſion zur Prüfung befindlichen Officiere.
Hfkh. am 18. Apr. 785.

§. 3016.

Wenn Officiere, Werk- und Obermeiſter in Commiſſions-Dienſten beordert werden, ſo erhalten ſie auf dieſe Zeit entweder ⅔ Gage oder nach Umſtänden die Officiere und Werkmeiſter täglich Einen Gulden, dann die Ober- und Untermeiſter täglich 30 kr. als Zulage, wovon das Eine oder das Andere immer beſonders beſtimmt wird.

Zulage für die Officiere und Werkmeiſter, dann Ober- und Untermeiſter bey beſonderen Verſchickungen.
Hfkh. am 10. May 808. E 688.

§. 3017.

Die Monturs-Milizer, einſchließlich der Ober- und Untermeiſter, welche mit Monturs-Transporten oder in ſonſtigen Dienſtesangelegenheiten verſchickt, oder von einer Commiſſion zur andern ohne eigenes Anſuchen überſetzt werden, haben auf ſolche Zeit die doppelte Löhnung zu erhalten. Eben ſo haben ſie die doppelte Löhnung als Zulagen zu erhalten, wenn ſie wegen Mangel an Materialien oder ſonſtigen Urſachen zu keiner Manipulations-Arbeit verwendet werden können.

Zulage für die Monturs-Milizer, Ober- und Untermeiſter bey Monturs-Transporten.
Hfkh. am 18. Apr. 785.
» » 15. Jun. 808. W 76 und 78.
» » 14. Aug. 815. K 3714 und 4090.

§. 3018.

Zulage für die im Dienſte verſchickt werdenden oder auf Commando zu ſtehen kommenden Commiſſions-Unter-Officiere.
Hfth. am 18. Apr. 785.
» » 15. Jun. 808. W 76 u. 78.

So weit Commiſſions-Unter-Officiere im Dienſte verſchickt werden oder auf Commando zu ſtehen kommen, haben ſie nur 3 kr. Zulage, bey Geld-Rimeſſen aber ebenfalls die doppelte Löhnung zu beziehen.

§. 3019.

Zulage für die zu Handlangern bey den Monturs-Commiſſionen verwendet werdende Militär-Mannſchaft.
Hfth. am 16. Jun. 817, E 1960.

Die Zulage für die zu Handlangern bey den Monturs-Commiſſionen verwendet werdende Militär-Mannſchaft wird immer von Zeit zu Zeit beſtimmt; dermahl beſteht ſolche in jenen Ländern, wo noch Papiergeld im Umlaufe iſt, in täglichen 15 krn. pr. Kopf.

§. 3020.

Zulage für die über die geſetzliche Zeit arbeitenden Handlanger.
Hfth. am 13. Jun. 815, E 2039.

Jene Militär-Handlanger der Stockerauer Monturs-Commiſſion, welche über die beſtimmte Zeit ihre Arbeit fortſetzen, erhalten für jede ſolcher Geſtalt verwendete Stunden 3 kr. als Zulage.

§. 3021.

Zulage für die zu Brief-Ordonanzen verwendet werdenden Unter-Officiere.
Hfth. am 9. Oct. 791.
» » 17. Dec. 797.
» » 17. Sept. 799.

Die bey den Oekonomie-Commiſſionen zu Stockerau, Alt Ofen und Jaroslau zu Brief-Ordonanzen verwendet werdenden Unter-Officiere und Gefreyten erhalten eine Zulage, die von Zeit zu Zeit auf das dießfallſige Einſchreiten der Monturs-Commiſſionen von dem k. k. Hofkriegsrathe beſtimmt wird.

§. 3022.

Zulage für die Monturs-Commiſſions-Unter-Officiere bey Geld-Rimeſſen.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Wenn Monturs-Commiſſions-Unter-Officiere zu Geld-Rimeſſen verwendet werden müſſen, ſo haben ſie ebenfalls bey dieſer Transportirung die doppelte Löhnung zu erhalten.

§. 3023.

Zulage für die zur Transportirung von Monturs-Gütern commandirte Militär-Mannſchaft.
Hfth. am 16. Jun. 808. W 78.

Wenn Monturs-Güter von einer Monturs-Commiſſion oder einem Depot zum anderen transportirt werden, ſo hat die von Regimentern und Corps zur Begleitung und Bewachung dabey commandirte Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts täglich eine einfache ordinäre Löhnung als Escorte-Zulage nach dem Fuße des Landes zu erhalten, wo der Transport gehet, wovon jedoch bey der Cavallerie die Contractions-Zulage abgezogen wird. Dieſe Zulage gebührt jedoch nur während des Transportes, und nicht auch auf dem Rückwege.

§. 3024.

Zulage für die Monturs-Milizer, welche den Transport begleiten.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Auch die Monturs-Milizer, einſchließlich der Ober- und Untermeiſter, welche mit Monturs-Transporten verſchickt werden, haben auf dieſe Zeit die doppelte Löhnung zu erhalten.

§. 3025.

Zulage für die Monturs-Commiſſions-Unter-Officiere auf Commando.
Hfth. am 18. Apr. 785.

So weit hingegen Commiſſions-Unter-Officiere auf Commando zu ſtehen kommen haben ſie täglich nur 3 kr. Zulage.

§. 3026.

Zulage für die Invaliden-Mannſchaft, wenn ſie Monturs-Transporte begleitet.
Hfth. am 8 Mai 806. L 2020.
» » 15. Jun. 808. W 78.

Wenn die Mannſchaft der Invaliden-Häuſer zu Monturs-Transporten verwendet wird, ſo iſt ſolche in Anſehung der Löhnungszulage zu behandeln, wie ſolches in dem §. 2989 für die Invaliden-Mannſchaft bey Transportirung der Geld-Rimeſſen vorgeſchrieben iſt.

§. 3027.

Arbeitszulage für die bey Monturs-Commiſſionen commandirte Militär-Mannſchaft.
Hfth. am 18. Apr. 785.
» » 24. Feb. 810. A 917.
» » 26. März 816. A 1607.
» » 28. Apr. 818. A 5794.

Wenn Leute von den Regimentern zu den Monturs-Commiſſionen auf einige Zeit auf Arbeit commandirt werden, ſo erhalten dieſelben auf die Zeit, als ſie nöthig, und in der Arbeit ſind, eine Zulage, die nach Umſtänden von Zeit zu Zeit beſtimmt wird, und dermahl in den deutſchen Provinzen in 10½ kr., in Siebenbürgen und in den ungariſchen Provinzen (mit Ausnahme der Bezirke, wo Conventions-Münze curſirt) in 9 kr. W. W., in jenen Ländern, wo bloß Conventions-Münze curſirt, auf das urſprüngliche Ausmaß von 3 kr. in Conventions-Münze feſt geſetzt wurde.

XLVIII. Abſchnitt.

Von den Zulagen für die Ober-Officiere und Mannſchaft des Pontoniers- und Tſchaikiſten-Bataillons.

§. 3028.

Zulagen für die Pontoniers-Officiere und Mannſchaft bey Waſſer-Transporten.
Hfrh. am 18. Apr. 786.
„ „ 6. Apr. 799.
„ „ 16. Oct. 799. I 6574.

Den bey beträchtlichen ärariſchen Waſſer-Transporten verwendet werdenden Pontonier-Officieren wird die Zulage von zwey Drittel Gage auf die Zeit des Transportes für den Fall erfolgt, wenn ſie die Beſtätigung beybringen, daß die Transporte an Ort und Stelle ihrer Beſtimmung gut und unbeſchädigt angekommen ſind.

Die zu dergleichen Transporten commandirten Unter-Officiere und Gemeinen des Pontoniers-Bataillons erhalten die tägliche Zulage mit 6 kr. für einen Unter-Officier, und mit 3 kr. für einen Gemeinen.

§. 3029.

Wie lange dieſe Zulage zu dauern hat.
Hfrh. am 6. Apr. 799.
„ „ 10. Jul. 806. E 1661.

Die hier erwähnte Zulage für die Pontoniers-Officiere darf nur auf die Zeit des fortdauernden Transportes abgereicht werden, und ſolche hat daher, ſobald der Transport an ſeiner Beſtimmung eingetroffen iſt, gleich aufzuhören. Der Mannſchaft vom Unterbrückenmeiſter abwärts hingegen iſt die Zulage auch auf der Rückreiſe zu Land bewilliget.

§. 3030.

Zulage für die Pontoniers-Mannſchaft, welche ſtatt der mangelnden Chargen die Arbeit verrichtet.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Wenn die Pontoniers-Mannſchaft ſtatt der mangelnden Chargen die Arbeit verrichtet, ſo bekommt dafür jeder Unter-Officier täglich 6 kr. und jeder Gemeine 3 kr. als eine Zulage.

§. 3031.

Zulage für die bey dem Ponton-Baue ſich hervorthuenden Zimmerleute.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Die bey dem Pontons-Baue ſich beſonders hervor thuenden Zimmerleute erhalten an den Arbeitstagen eine Zulage von 3 bis 6 kr. täglich, welches der Bataillons-Commandant auszumeſſen befugt iſt.

§. 3032.

Wie die Tſchaikiſten zu behandeln ſind, wenn ſie zu Pontons-Dienſten u. zu Waſſer-Transporten verwendet werden.
Hfrh. am 4. Feb. 786.
„ „ 22. Aug. 792. G 7951.
„ „ 1. May 795. G 4176.

Von dem Tage, wo Tſchaikiſten die Pontons-Dienſte und Verrichtungen der Pontoniers zu verſehen anfangen, gebühret ihnen das Pontoniers-Tractament, und in dem Falle, als ſie zu Militär-Waſſer-Transporten verwendet werden, haben ſie auch die gleiche Zulage, wie oben für die Pontoniers beſtimmt iſt, zu erhalten.

Ueberhaupt haben die Tſchaikiſten, wenn ſie wie die Pontoniers dienen, in allen jenen Fällen, wo den Pontoniers-Commanden eine Zulage bewilliget iſt, hierauf den gleichmäßigen Anſpruch, weil die Tſchaikiſten in wirklichen Waſſerdienſten nach dem beſtehenden Syſteme den Pontonieren durchaus gleich zu halten ſind.

XLIX. Abſchnitt.

Von der Zulage für die Stabs- und Ober-Officiere, dann Mannſchaft der Beſchäl-Departements und Geſtüte.

Zulagen für die Commandanten und andere Officiere der Beſchäl-Departements während der Beſchälzeit, Rimonten-Transporte und Reiſen im Departements-Bezirke.
Hfrh. am 18. Apr. 785.
„ „ 26. Oct. 793. D 5752.
„ „ 22. Jun. 799. D 8771.
„ „ 24. Sep. 808. D 11497.
„ „ 15. Oct. 808. D 11573.
„ „ 18. Feb. 809. D 451.
„ „ 28. Apr. 809. D 1821.
„ „ 2. Mar. 811. H 1353.
„ „ 16. Nov. 815. H 5439.
„ „ 9. Apr. 818. I 2257.

§. 3033.

Die Commandanten der Beſchäl- und Rimontirungs-Departements in Böhmen, Mähren, Nieder- und Inner-Oeſterreich haben, in ſo fern ſie Stabs-Officiere ſind, die auf Reiſen mit täglichen 4 Gulden ausgemeſſene Zulage während der ganzen Beſchälzeit ununterbrochen zu genießen, wogegen ſie verpflichtet ſind, daß ſie in dieſer Zeit die Viſitations-Reiſen in den Beſchäl-Statienen, welche in ihrem Diſtricte liegen, öfter unternehmen, worauf auch die Brigadiere ſehen ſollen.

Den Rittmeiſtern und ſubalternen Officieren gebührt während der Beſchalzeit die tägliche Zulage mit 1 fl. 30 kr.

Dem Adjutanten gebührt keine Zulage, und es muß für denſelben in dergleichen Fällen, wenn er die Officiers-Dienſte verſiehet, darum eingeſchritten werden.

§. 3034.

Einem Wachtmeiſter gebühren täglich . . . . 9 kr.
» Corporal » » . . . . 6 »
» Oberſchmiede » » . . . . 9 »
» Unterſchmiede » » . . . . 6 »

Zulagen für Unter-Officiere der Beſchal-Departements während der Beſchalzeit u. bey Transportirung der Hengſte und Rimonten.
Hfth. am 18. Apr. 785.
» » 17. Aug. 808. D 1826.

§. 3035.

In welchen Fällen den Gemeinen der Beſchäl-Departements eine Zulage zu erfolgen iſt.
Hfth. am 18. Apr. 785.
» » 16. Jul. 818. I 4360.

Der Gemeine vom Beſchäl-Departement hat weder in noch außer der Beſchälzeit eine Zulage zu erhalten; nur wenn derſelbe mit den Gebrauchpferden mit dem Officiere zu reiſen hat, kann demſelben eine tägliche Zulage von 3 kr. erfolgt werden.

§. 3036.

Zulagen für die Aushülfs-Mannſchaft, welche zum Behufe der Feldarbeiten bey den Geſtuten zeitlich commandirt iſt.
Hfth. am 7. May 818. R 1785.
» » 14. März 818. R 1086.
» » 19. Apr. 818. R 1408.

In ſo weit durch die überzählige und vom Loco-Stande entbehrliche Mannſchaft der Bedarf an Arbeitern für die Geſtüte nicht gedeckt werden kann, wird den Geſtüts-Commanden zeitweiſe die Befugniß zur Aufnahme von Civil-Taglöhnern auf vorher eingeholte Bewilligung ertheilet.

Was die Behandlung der zu ſolchen Geſtüten aushülfsweiſe auf Arbeit commandirten Militär-Mannſchaft betrifft, ſo beſteht dermahl die Bewilligung, daß derſelben auf die ganze Zeit ihrer dießfallſigen Zutheilung nach Verſchiedenheit der Chargen durchgängig, mithin ohne Unterſchied der Truppengattungen, die volle Geſtütslöhnung, und nebſt dem an Arbeitstagen auch die der Geſtütsmannſchaft bewilligte Arbeitszulage erfolgt werden könne.

Da dieſe zugetheilte Mannſchaft nach dem aufgeſtellten Grundſatze in dem Stande ihrer Regimenter und Corps fortzuführen und in Conto derſelben mit der gewöhnlichen Gebühr zu verpflegen iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe Mannſchaft die ordinäre Löhnung nebſt Brot und dem Fleiſchbeytrage, dann die Gemüſe-Portionen, oder wenn dieſe nicht in natura verabreicht werden, die Geld-Reluition für dieſe letzteren in Conto ihrer Regimenter und Corps zu empfangen, dagegen aber das Superplus auf die ordinäre Regiments-Löhnung zur Ergänzung der Geſtütslöhnung, dann die an Arbeitstagen bewilligte beſondere Zulage auf Rechnung des Geſtüts-Fondes zu empfangen habe.

Bey Beſtimmung dieſer Zulage iſt der Grundſatz aufgeſtellt, daß jeder Militär-Arbeiter mit Einrechnung der ordinären Regiments-Gebühr im Ganzen bey dem Geſtüte zu Mezehögyes 45 kr. im Gelde, nebſt 1½ Brot-Portion, bey dem Geſtüte zu Babolna wegen der dort beſtehenden größeren Theuerung der Lebensmittel 54 kr. W. W. im Gelde, nebſt 1½ Brot-Portion an jedem Arbeitstage erhalten ſolle; von obigem Geldbetrage iſt die der Mannſchaft in Conto der Regimenter zu verabreichende Verpflegung abzuſchlagen, und der hiernach verbleibende Betrag als die den Militär-Arbeitern in Conto des Geſtüts-Fondes zu erfolgende Zulage zu betrachten.

L. Abſchnitt.

Von den Zulagen bey Rimonten-Ankaufs-Commanden und Transporten.

§. 3037.

Zulagen für das Rimonten-Ankaufs-Commando.
Hfth. am 18. Apr. 785.
» » 15. Feb. 792.
» » 10. Feb. 793. D 943.
» » 6. Mar. 793. D 1181.
» » 22. Jun. 813. I 6362.

Bey den Rimonten-Ankaufs-Commanden werden nebſt der ausgemeſſenen ordinären Gebühr, und zwar:

Für den dirigierenden Stabs-Officier täglich	.	.	.	2	fl.	—	kr.
» einen Officier	.	.	»	1	»	—	»
» einen Cur-Schmied oder Oberschmied	»	.	.	—		12	»
» einen Wachtmeister	.	»	.	—		9	»
» einen Schmied oder Corporal		»	.	—		6	»
» einen Gemeinen	.	.	»	—		3	»

als eine besondere Zulage vom Tage der Eintreffung beym Rimontirungs-Commando bis zum Tage des Abganges zum Regiment erfolgt.

§. 3038.

Wer diese Zulage zu tragen hat.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Diese Zulage wird für den Stabs-Officier, den beyhabenden Wachtmeister und für den aus dem Thier-Spitale bey dem Rimontirungs-Commando befindlichen Schmied vom Aerarium bestritten.

Für die übrigen Regiments-Commandirten aber wird diese Zulage in Conto des Regiments-Unkosten-Fondes von der Kriegs-Cassa vorgeschossen, und wenn bey einem Regiment dadurch die auf die Rimontirungs-Unkosten ausgemessene Rubrik überschritten wird, kann der Ersatz durch das Regiment pro aerario angesucht werden.

§. 3039.

Das Beschäl-Personal ist von dieser Zulage ausgeschlossen.
Hfth. am 18. Apr. 8[illegible]. I 2818.
» » 14. Oct. 813. I 5546.

Dem Beschäl-Personale, welches bey Aushebung, Uebernahme und Transportirung der Fuhrwesenspferde verwendet wird, kann jedoch keine Zulage zugestanden werden.

§. 3040.

Wann den zur Rimonten-Uebernahme commandirten Officiere die charaktermäßigen Diäten gebühren.
Hfth. am 20. Apr. 809. D. 1630. und 1637.

Wenn Officiere der Beschäl-Departements oder von Cavallerie-Regimentern in dem Orte ihrer Anstellung zur Uebernahme der vom Lande gestellt werdenden Rimonten-Pferde commandirt werden, so haben derley Officiere, weil diese Uebernahme ohne dieß zu ihrer Dienstespflicht gehört, auf Diäten keinen Anspruch, und nur in dem Falle, wenn Officiere von der Cavallerie zur Uebernahme derley gestellter Rimonten in auswärtige Ortschaften commandirt werden, können ihnen die charaktermäßigen Diäten erfolgt werden.

§. 3041.

Zulagen bey Transportirung der Beschäler durch Regiments-Mannschaft.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Wenn die Beschäler von einem Orte oder von einem Lande in das andere transportirt werden, so erhält die dazu commandirt werdende Regiments-Mannschaft die nähmliche Zulage auf dem Hin- und Rückmarsche, bis zu dem Regiment, wie die auf den Beschäl-Stationen commandirte.

§. 3042.

Zulagen bey Abhohlung der Rimonten für die Officiere und für das Commando sind aus dem Regiments-Unkosten-Fonde zu bestreiten.
Hfth. am 6. Jul. 813. N 2819.

Die Zulagen, welche bey Abhohlung der Rimonten für den Officier und das Commando bestritten werden, müssen aus dem Regiments-Unkosten-Fonde jener Regimenter getragen werden, denen die Rimonten gehören, ohne Unterschied, ob die Rimonten aus einer mehr oder minder großen Entfernung abgehohlt werden.

§. 3043.

Zulagen bey Transportirung der Remonten durch die Cavallerie im Kriege für fremde Regimenter.
Hfth. am 18. Apr. 785.
» » 16. Dec. 789.
» » 17. Apr. 793.
» » 8. Apr. 796. N 1659.

Denjenigen Commandirten, welche in Kriegszeiten Rimonten für andere Regimenter transportiren, werden die Diäten oder Zulagen nach dem für den Regiments-Unkosten-Fond bestimmten Ausmaße, nähmlich:

Für einen Rittmeister oder Ober-Lieutenant täglich mit 2 fl.
» » Unter-Lieutenant. . » » 1 » 30 kr.,

dann den Unter-Officieren und Gemeinen die doppelte Löhnung ausschließlich der Contractions-Zulage vom Aerarium gereicht.

Bey jenen Rimonten, die für das eigene Regiment gehören, sind derley Zulagen aus dem Regiments-Unkost n-Fonde selbst zu bestreiten.

§. 3044.

Zulage bey Transportirung der Rimonten durch Cavallerie für fremde Regimenter in Friedenszeiten.
Hfth. am 18. Apr. 785.
„ „ 17. Apr. 793.
„ „ 11. März 793. D 1569.
„ „ 26. Oct. 793. D 5761.
„ „ 3. März 798. D 1312.
„ „ 4. Sept. 799. D 5407.

In Friedenszeiten werden derley Zulagen vom Aerarium für die Rimonten-Transporte niemahls passiert, sondern es sind solche aus dem Regiments-Unkosten-Fonde jener Regimenter, denen die Rimonten gehören, zu erfolgen, jedoch soll ein Regiment dießfalls dem anderen, dessen Pferde durch seine Commandirten geführt werden, nicht mehr, als:

Für einen Rittmeister	täglich	. .	1 fl.	— kr.
» » Ober- oder Unter-Lieutenant	»	. .	— »	45 »
» » Wachtmeister und Oberschmied	»	. .	— »	4 »
» » Unterschmied und Corporal	»	. .	— »	4 »
» » Gemeinen . .	»	. .	— »	2 »

aufrechnen können.

§. 3045.

Zulagen für die Commandirten von der Cavallerie, wenn sie für die Beschal-Departements junge Hengste und Rimonten transportiren.
Hfth. am 18. Apr. 785.
„ „ 5 Sept. 787. D 4454.
„ „ 16 Sept. 789.

Diese nähmliche Zulage wird auch den Commandirten von der Cavallerie in conto aerarii erfolgt, wenn sie junge Hengste, welche noch keine wirklichen Beschäler sind, und Rimonten für die Beschäl-Departements zu transportiren haben.

§. 3046.

Mit welchem Vorbehalt den Officieren der Cavallerie, welche junge Hengste und Rimonten für die Beschal-Departements transportiren, eine höhere Zulage zugestanden ist.
Hfth. am 23. Nov. 818. R 4180.

Den Rittmeistern, Ober- und Unter-Lieutenants ohne Unterschied wird bey Transportirung junger Hengste oder Rimonten für das Beschäl-Departement die höhere Zulage mit täglichen 1 fl. 30 kr. unter der Bedingniß bewilliget, daß, bevor ihnen die Vergütung geleistet wird, deren Reiserechnung an den Hofkriegsrath einzusenden ist.

§. 3047.

Zulage in Siebenbürgen für jedes angekaufte Rimonten-Pferd.
Hfth. am 18. Apr. 785.

In Siebenbürgen haben die Officiere beym Rimonten-Ankaufe keine Zulage, sondern es wird dafür auf jedes Rimont-Pferd 1 fl. 30 kr. passiert, die übrigen Commandirten vom Wachtmeister abwärts sind mit der Zulage eben so wie in Ungarn zu behandeln.

§. 3048.

Zulagen für die Rimontirungs Commanden in Ungarn und Siebenbürgen.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Die Individuen der ungarischen und gallizischen Gestüte haben das ganze Jahr eine Zulage, wie solche in dem Gebührs-Tableau Lit. A zu ersehen ist.

§. 3049.

Cavallerie-Mannschaft, welche zur Wartung der Rimonten bey dem gallizischen Beschäl-Departement commandirt ist, erhält eine doppelte Löhnung.
Hfth. am 17. Aug. 818. R 3098.

Wenn Cavallerie-Mannschaft zu den Beschäl- und Rimontirungs-Departements zur Wartung der Rimonten commandirt wird, so erhält sie nach Umständen eine Zulage, die dermahl in einer zweyten Löhnung, als Zulage, bemessen ist.

§. 3050.

Zulage für die Wartmannschaft bey Rimonten wird bestimmt, und wie sie zu berechnen ist.
Hfth. am 13. Apr. 819. R 1185.
„ „ 14. Apr. 819. R 1325.

Wenn die eingekauft werdenden Rimonten von Zeit zu Zeit in Transporte zusammengestellt und an ihre Bestimmung abgeschickt werden, so wird die Anhäufung von Rimonten und somit auch die Nothwendigkeit einer zahlreichen und dauernden Commandirung von Wartmannschaft vermieden. Treten dessen ungeachtet Fälle ein, wo zur Wartung der Rimonten auf kurze Zeit Leute von der Cavallerie commandirt werden müssen, so ist ihnen zur Vermeidung weitläufiger Zurechnungen die systemmäßige Zulage in conto aerarii zu erfolgen und in Aufrechnung zu bringen.

§. 3051.

Den zur Transportirung der ausgehobenen Rimonten verwendeten Wartknechten kann auf dem Rückwege der halbe Lohn erfolgt werden.
Hfth. am 25. Feb. 809. D 571.

Der Fall, daß aufgenommene Wartknechte auch zur Transportirung von Rimonten verwendet werden, kann zwar nicht oft eintreten, in so fern sich jedoch dieser bisweilen ereignet, so ist bewilligt, daß diesen Knechten auf dem Rückwege in die Heimath die Hälfte des Lohnes, welchen sie während der Transportirung erhalten, von Tag zu Tag erfolgt werden könne, wobey jedoch zu bemerken ist, daß solche Knechte täglich drey Meilen zurück zu legen haben.

§. 3052.

Arbeitszulage bey Gestüten für Militär-Arbeiter.
Hfth. am 30. Oct. 818. R 3983.

Den Militär-Arbeitern, zu welchen Verrichtungen sie immer bey den Gestüts-Commanden zu Mezehögyes und Babolna verwendet werden, ist, außer ihrer ganzen Militär-Gebühr, an Arbeitstagen eine Zulage von 15 kr. und ½ Brot-Portion, an Ruhe- und Regen-

tagen aber nur eine Zulage von 5 kr., jedoch ohne Zubuße einer ½ Brot-Portion, zu erfolgen und aus dem Gestüts-Fonde zu leisten.

LI. Abschnitt.

Von den Zulagen für die Fuhrwesens-Officiere und Mannschaft.

§. 3053.

Zulagen für die Stabs-Officiere des Fuhrwesens-Corps bey Visitirung der Depositorien.
Hfth am 9. Jun. 801. D 4306.

Den Stabs-Officieren des Militär-Fuhrwesens-Corps, wenn sie zur Visitirung der Depositorien Dienstreisen machen müssen, sind auf diese Zeit täglich 4 fl. als Zulage bewilliget.

§. 3054.

Gebühr jener Mannschaft, welche, als der Schmied-, Sattler- und Wagner-Profession kundig, zum Fuhrwesens-Depot in die Prüfung beordert werden.
Hfh. am 27. Nov. 811. H 4468.

Die der Schmied-, Sattler- und Wagner-Profession kundigen Leute, wenn sie von Regimentern zum Fuhrwesens-Depot in die Prüfung beordert oder commandirt werden, haben auf die Zeit ihrer wirklichen Verwendung, und von dem Tage, als sie zu arbeiten anfangen, eben jene Gebühr zu erhalten, welche für die obligaten, zum Stande des Fuhrwesens-Corps gehörigen Professionisten bestimmt ist, wobey es sich von selbst verstehet, daß die höhere Gebühr auf dem Marsche zum Depot oder auf dem etwannigen Rückmarsche zum Regiment hinweg fälle.

§. 3055.

Gebühr für die bey einer Fuhrwesens-Ausrüstung die Corporals- und Gefreyten-Stellen fungirenden Gefreyten und Gemeinen.
Hfh. am 30. May 811. H 4042.

Wenn bey einer Fuhrwesens-Ausrüstung die ermangelnden Unter-Officiers- und Gefreyten-Chargen provisorisch durch Stellvertreter ersetzt werden müssen, so wird nach der bisher angenommenen Beobachtung dem die Corporals-Dienste leistenden Gefreyten das Corporals-Tractament, und dem als Gefreyten fungirenden Gemeinen das Gefreyten-Tractament auf die Zeit dieser ihrer Stellvertretung erfolgt.

Dieses darf jedoch immer nur in der Zahl, welche den angeordneten Ausrüstungen systemmäßig entspricht, Statt finden, und es ist daher darauf zu sehen, daß die systemmäßig Zahl an Corporals- und Gefreyten-Stellen nicht überschritten werde.

§. 3056.

Gebühr der die Wachtmeisters-Stellen fungirenden Corporale.
Hfh. am 30. May 811. H 4042.

Die Corporale hingegen, welche die Stellen eines Wachtmeisters ad interim vertreten, haben bey ihrem Corporals-Tractament zu verbleiben.

§. 3057.

Zulage für die Professionisten des Fuhrwesens-Corps, wenn sie ausser den Arbeitsstunden arbeiten.
Hfh. am 10. März 809. D 1089.
» » 17. May 809. D 4104.
» » 19. Jul. 813. K 3035.

Bey dringenden Arbeiten kann den bey den Fuhrwesens-Depots über die gewöhnlichen Arbeitsstunden arbeitenden Gesellen für jede Stunde 4 Kreuzer, den Altgesellen, welche gleich den Meistern über die ordinären Gesellen die Aufsicht haben, für jede Stunde 6 Kreuzer, und den Meistern das Doppelte des Soldes, welcher pro rata für jede Stunde ausfällt, bezahlt werden.

Diese Zulage wurde auch im Jahre 1813, um bey Dringlichkeit der Arbeiten, die Fuhrwesens-Professionisten zu einer angestrengten Thätigkeit aufzumuntern, für jede Stunde mit 6 Kreuzer dergestalt fest gesetzt, daß hierbey die Meister und Gesellen durchaus gleich zu behandeln sind.

Ueberhaupt richtet sich die Bestimmung dieser Zulagen nach der Dringlichkeit der Arbeiten und den sonst eintretenden Umständen, weßwegen solche auch von Zeit zu Zeit Abänderungen unterlieget, die immer durch eigens deßwegen ergehende hohe Verordnungen bekannt gegeben werden.

§. 3058.

Zulage für die Fuhrwesensmannschaft, welche bey den Wasser-Transporten zum Gegentriebe verwendet wird.
Hfh. am 10. Aug. 799. I 4044.

Die Fuhrwesensgemeinen, welche bey Wasser-Transporten zum Gegentriebe verwendet werden, und daselbst mit Lebensgefahr dienen müssen, erhalten eine Zulage mit täglichen 4 Kreuzer pr. Kopf, woron jedoch die Gefreyten, wenn sie nicht ebenfalls zu Vorreiters-

dienſten verwendet, ſondern nur zur Aufſicht auf die Pferde und Mannſchaft gebraucht werden, ausgeſchloſſen ſind.

§. 3059.

Erhöhung der obigen Zulagen.
Hfkh. am 24. Jul. 810. E 2431.
» » 27. Jun. 816. I 4518.
» » 21. Nov. 816. K 5184.

Wegen der in einigen Ländern herrſchenden Theuerung ſind auf die erwähnten Zulagen von Zeit zu Zeit Zuſchüſſe bewilliget worden, worüber jedoch die dießfallſigen ergehenden beſonderen Verordnungen immer das Nähere bekannt geben.

§. 3060.

Zulagen für die bey Aushebung der Pferde commandirten Civil-Schmiede und für die Commandirten des Fuhrweſens.
Hfkh. am 20. Feb. 793. D 978.

Den zur Aushebung der Pferde nöthigen Falls vom Lande beygezogenen Civil-Schmieden ſind täglich 2 fl. zu verabreichen; die Commandirten vom Fuhrweſen haben keine Zulage zu genießen.

§. 3061.

Zulagen für die Mannſchaft des Fuhrweſens-Corps während der Transportirung.
Hfkh. am 27 Jun. 801. D 3695.
» » 6. Dec. 807. I 4211.
» » 19. Oct. 811. K 4428.
» » 27. Dec. 814. A 7434.
» » 31. Dec. 814. K 4894.
» » 26. Jän. 815. K 325.
» » 10. Jun. 816. K 914.
» » 24. May 816. K 2345.
» » 6. Apr. 819. O 847.

Der Mannſchaft bey den Friedens-Transports- und Artillerie-Fuhrweſens-Diviſionen vom Wachtmeiſter abwärts, welche zu auswärtigen Transporten verwendet wird, gebührt in dem Falle, als mit den Zügen die gehörige Verführung geleiſtet, der Zug mit 25 Zentner geladen, hiermit im Winter drey und im Sommer vier Meilen zurück gelegt, und erſt den vierten Tag Raſttag gehalten wird, täglich pr. Kopf eine Zulage von vier Kreuzern.

§. 3062.

Auf welche Zeit dieſe Zulage zu dauern hat.
Hfkh. am 24. May 816. K 2345.

Dieſe Zulage iſt auf die Zeit der beſtehenden Theuerung auch auf die Raſttage und bey der leeren Retour-Fahrt bewilliget, und ſie gebühret demnach vom Tage des Abgehens bis zu dem Tage des Wiedereintreffens in der Station.

§. 3063.

Wie die Zulagen zu erfolgen ſind, und was der Rechnungsrichtigkeit wegen hierbey zu beobachten iſt.
Hfkh. am 21. Nov. 816. K 5184.

Der Mannſchaft muß dieſe Zulage zugleich mit der Löhnung erfolgt werden, damit jedoch kein Unterſchleif entſteht, iſt immer die Marſch-Route demjenigen Individual-Ausweiſe zur Combination beyzulegen, welcher im dritten Abſchnitte des XLIX. Hauptſtückes zur Rechnungsvorſchrift für das Militär-Fuhrweſen hinſichtlich dieſer Zulagen vorgeſchrieben iſt.

§. 3064.

In wie weit dieſe Zulage auch bey einer geringen Ladung, und für eine geringere Meilen-Diſtanz bey unchauſſirten Wegen zu erfolgen iſt.
Hfkh. am 20. Sep. 816. O 2015.

Wenn mit den vorhandenen und im Allgemeinen nur zur Aufnahme einer Ladung von 18 Zentnern geeigneten vierſpännigen Fuhrweſenswägen die vorgeſchriebene Meilen-Diſtanz, und zwar auf chauſſirten Straßen im Sommer 4, und im Winter 3, auf unchauſſirten Straßen aber 3 und 2½ Meilen täglich hinterlegt, hiernächſt die verführten Güter durch die Mannſchaft auf- und abgeladen (jedoch nicht auf- und abgetragen) werden, ſo hat die geringere Ladung auf die der Fuhrweſensmannſchaft für auswärtige entferntere Transporte bewilligte Zulage keinen Bezug, ſondern dieſe Zulage iſt nach dem beſtehenden Ausmaße mit der Rückſicht zu erfolgen, daß die vorgeſchriebene Meilenanzahl hinterlegt, und alle übrigen Vorſchriften, dann ſonſtigen, die Zulage begründenden Bedingniſſe erfüllt werden.

§. 3065.

In wie weit die Transports-Zulage den obligaten Profeſſioniſten des Fuhrweſens-Corps erfolgt werden darf.
Hfkh. am 20. Sep. 816. O 2015.
» » 22. Apr. 819. O 1010.

Den obligaten Profeſſioniſten des Fuhrweſens-Corps, wenn ſie ſich mit Aerarial-Transporten auf dem Marſche befinden, iſt auf die Zeit der herrſchenden Theuerung jene Zulage zu verabreichen, wie ſolche gegenwärtig in den beſtimmten Fällen der Fuhrweſensmannſchaft vom Wachtmeiſter abwärts zugeſtanden iſt, nur muß immer von Zeit zu Zeit vorerſt die hohe Bewilligung dazu eingeholt werden.

§. 3066.

Die Transports-Zulage darf auf die Zeit der Theuerung in doppeltem Betrage erfolgt werden.
Hfkh. am 21. Nov. 816. K 5184.
» » 6. Apr. 819. O 847.

So lange, als der Theuerung wegen auf die Diäten und Zehrungs-Speſen in Papiergeld ein Zuſchuß von 100 Procenten bewilliget iſt, darf die Transports-Zulage für die Mannſchaft des Fuhrweſens-Corps vom Wachtmeiſter abwärts in dem doppelten Betrage von 8 Kreuzern erfolgt werden.

§. 3067.

In wie weit die Transports-Zulage auch der Mannſchaft der von der Armee in die Erblande zurück kehrenden Fuhrweſens-Diviſionen gebührt.
Hfkh. am 31. Dec. 814. K 4894.

Der Mannſchaft der von der Armee in die Erblande zurück kehrenden Fuhrweſens-Diviſionen vom Wachtmeiſter abwärts gebührt ebenfalls die Transports-Zulage, wenn ſie anders die für dieſe Zulage beſtehenden Vorſchriften erfüllet.

§. 3068.

Die Fuhrwesens-Gemeinen, welche bey Wasser-Transporten im Gegentriebe zu Vorreitern verwendet werden, erhalten, wie gesagt, eine Zulage von 4 Kreuzern täglich pr Kopf; den Gefreyten, wenn sie nicht ebenfalls zu Vorreitersdiensten verwendet, sondern nur zur Aufsicht auf die Pferde und Mannschaft gebraucht werden, darf diese Zulage nicht verabreicht werden. Diese Zulage ist so, wie die Transports-Zulage, auf die Zeit der Theuerung in dem doppelten Betrage zu erfolgen.

Zulage für die Fuhrwesens-Mannschaft, welche bey Wasser-Transporten zum Gegentriebe verwendet wird.
Hfkh. am 10. Aug. 799. I 3066.

§. 3069.

Wenn Fuhrwesenszüge zu den Gestüten commandirt werden, so wird nach Umständen eine Zulage bemessen, die dermahl für den Officier täglich in 1 fl., dann für den Unter-Officier und die gemeine Mannschaft in täglichen 15 Kreuzern besteht.

Zulage für die zu Babolna commandirte Fuhrwesens-Mannschaft.
Hfkh. am 16. Aug. 818. H 3065.

LII. Abschnitt.

Von der Zulage bey Uebernahme und Transportirung der Fuhrwesenspferde.

§. 3070.

In jenen Provinzen, in welchen die Aushebung, Uebernahme und Transportirung von Fuhrwesenspferden Statt hat, werden den von Regimentern dazu commandirten Individuen für die Zeit ihrer Verwendung bey diesem Geschäfte folgende Zulagen bewilliget, als:

Einem Stabs-Officier täglich	.	.	.	.	3 fl.	— kr.	W.	W.
» Rittmeister »	.	.	.	.	2 »	— »	»	»
» Ober-Lieutenant »	.	.	.	.	2 »	— »	»	»
» Unter-Lieutenant »	.	.	.	.	1 »	30 »	»	»
» Schmiede »	.	.	.	.	— »	12 »	»	»

Den Unter-Officieren oder Gemeinen eine einfache Löhnung als Zulage, mit Ausnahme der Contractions-Zulage.

Zulagen für die zur Aushebung, Uebernahme und Transportirung der Fuhrwesenspferde von Regimentern commandirten Officiere und Mannschaft.
Hfkh. am 18. Apr. 811. I 3018.
» » 14. Oct. 813. I 6546.

LIII. Abschnitt.

Von der Zulage für die Officiere und Mannschaft beym Equitations-Institute.

§. 3071.

Bey dem Equitations-Institute bestehet ein Fond für die daselbst commandirten Officiere zur Entschädigung bey unglücklichen Ereignissen, z. B. bey dem Verluste eines Pferdes oder als Beyhülfe für sich besonders auszeichnende Mittellose, welches eine zweckmäßigere Unterstützung, als eine gleich vertheilte zeitliche Zulage ist, die für den Bemittelten von keiner Bedeutung ist, und die Möglichkeit erschwert, den Mittellosen bey einem erlittenen Unglücke verhältnißmäßig zu entschädigen.

Von dem Fonde des Equitations-Instituts zur Entschädigung für commandirte Officiere bey unglücklichen Ereignissen.
Hfkh. am 12. Nov. 808. D 3851.

§. 3072.

Die Bewilligung einer Unterstützung aus diesem Fonde ist dem Inspector des Equitations-Instituts vorbehalten.

Wem die Bewilligung dieser Fonds-Unterstützungen zusteht.
Hfkh. am 12. Nov. 808. D 3851.

§. 3073.

Für die Unter-Officiere und mittellosen Cadetten, welche von den Cavallerie-Regimentern bey dem Equitations-Institute commandirt sind, ist eine Zulage von 12 Kreuzern täglich pr. Kopf aus dem Fonde bewilliget, weil sie wegen ihrer stäten Verwendung und Mangel an hinreichendem Holz-Service in der Menage nicht kochen können.

Zulage für die im Institute commandirten Unter-Officiere und Cadetten.
Hfkh. am 12. Nov. 808. D 3851.
» » 6. März 811. K 1434.
» » 29. Feb. 816. I 3340.
» » 21. Feb. 819. I 1050.

§. 3074.

Zulage für die zur Einhohlung der practiſchen Anleitung in der einzelnen Reiterey von den Cavallerie-Regimentern commandirten Stabs-, Ober- und Unter-Officiere.
Hfth. am 4. Apr. 816. I 1538.

Um den zur Einhohlung der practiſchen Anleitung in der einzelnen Reiterey von den Cavallerie-Regimentern commandirten Stabs-, Ober- und Unter-Officieren für die nothwendige Zeit ihrer Abweſenheit von ihren Regimentern die Subſiſtenz nach Billigkeit zu erleichtern, können in den Ländern, wo nur Conventions-Münze curſirt, einem Stabs-Officiere täglich 2 fl., einem Ober-Officier täglich 1 fl., einem Wachtmeiſter täglich 9 kr. und einem Corporal täglich 6 kr.; in jenen Ländern hingegen, in welchen das Papiergeld im Umlaufe iſt, einem Stabs-Officiere täglich 4 fl., einem Ober-Officiere täglich 2 fl., einem Wachtmeiſter täglich 15 kr., und einem Corporal täglich 9 kr. für die Zeit ihrer dießfallſigen Commandirung als eine außerordentliche Zulage zur Gebühr geſtellt und angewieſen werden.

LIV. Abſchnitt.

Von der Zulage bey Transportirung der Pferde aus dem Equitations-Inſtitute.

§. 3075.

Zulagen für die Commandirten, welche Rimonten aus dem Equitations-Inſtitute für die Stabs-Officiere transportiren.
Hfth. am 24. Jän. 809. D 209.

Den Commandirten, welche Rimonten und abgerichtete Pferde aus dem Neuſtädter Equitations-Inſtitute für die damit zu betheilenden Majore von der Infanterie, den Jägern und der Artillerie ꝛc. führen, iſt die Zulage bis zu dem Tage der Uebergabe ſolcher Pferde, wo ſie ein äräriſches Eigenthum zu ſeyn aufhören, in eben dem Ausmaße bewilligt, wie ſie aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde bemeſſen iſt, jedoch daß ſie aus den Pauſch-Geldern des Equitations-Inſtituts verabfolgt wird.

LV. Abſchnitt.

Von der Zulage bey Transportirung der Packpferde.

§. 3076.

Zulagen für Cavallerie-Individuen bey Transportirung von Packpferden für die Pack-Reſerve.
Hfth. am 17. Apr. 794.
» » 28. Jän. 807. D 319.

Bey Transportirung von Packpferden für die Pack-Reſerve ſind den von der Cavallerie verwendeten Individuen folgende Zulagen in conto aerarii bemeſſen:

Für einen Lieutenant täglich	45 kr.
» » Unter-Officier und Schmied täglich . . .	4 »
» » Gemeinen täglich	3 »

LVI. Abſchnitt.

Von der Zulage bey Naturalien und Betten-Transporten.

§. 3077.

Zulage für die zur Transportirung von Naturalien und Bett-Fournituren commandirte Militär-Mannſchaft.
Hfth. am 16. Jun. 808. W 98.
» » 3. Nov. 808. I 6457.

Bey Transportirung von Naturalien und Bett-Fournituren von einem Verpflegs- oder Betten-Magazine zu dem andern hat die von Regimentern und Corps zur Begleitung und Bewachung commandirte Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts täglich eine einfache ordinäre Löhnung als Escorte-Zulage (wovon bey der Cavallerie-Mannſchaft jedoch die Contractions-Zulage abgezogen wird) nach dem Fuße des Landes zu erhalten, in welches der Transport gehet.

LVII. Abſchnitt.

Von der Zulage für Officiere, welche Recruten und Pferde transportiren.

§. 3078.

Den Officieren und Commandirten von den Reſerve-Escadronen, welche in Ungarn in andere Comitate abgeſchickt werden müſſen, um die freywillig geſtellte Mannſchaft und Pferde für ihr eigenes Regiment zu übernehmen, iſt keinesweges jene Zulage bewilliget, die für Individuen bemeſſen iſt, welche für fremde Regimenter Rimonten führen, ſondern ſie haben nur auf die in dem Regiments-Unkoſten-Fonde ausgemeſſene Zulage den Anſpruch.

Zulage für Officiere, welche freywillig geſtellte Mannſchaft und Pferde für ihr eigenes Regiment übernehmen; dann woher dieſe Zulage zu beſtreiten iſt.
Hofk. am 27. May 809. D 1143.

LVIII. Abſchnitt.

Von der Zulage bey Recruten-Transporten in Kriegszeiten.

§. 3079.

Wenn Officiere der Garniſons-Bataillone und Depots in Kriegszeiten Recruten-Transporte zur Armee auf eine ungewöhnlich weite Strecke führen, oder wenn ſie aus entfernten Stationen zur Uebernahme derſelben beordert werden, erhalten die Officiere nach den in den letzten Kriegen beſtandenen Bewilligungen nebſt der Vorſpannsvergütung in dem Falle, als ſie über 10 Tage auf derley Transporten zubringen, vom eilften Tage angefangen auch die Hälfte der normalmäßigen Diäten.

Zulage für die in Kriegszeiten zur Transportirung der Recruten verwendet werdenden Officiere.
Hofk. am 19. Nov. 806. I 1278.
" " 10. May 814. I 1357.

Dieſe Diäten haben von dem eilften Tage, und zwar von dem Tage an gerechnet, anzufangen, an welchem der Transport den Marſch angetreten hat, und haben mit dem Tage wieder aufzuhören, an welchem der transportirende Officier in ſeiner Bequartierungs-Station wieder zurück eintrifft. Es iſt übrigens ſtreng darauf zu halten, daß weder während des Marſches oder bey der Ablöſung und Uebergabe des Transportes, noch auf dem Rückmarſche eine unnöthige Verzögerung geduldet werde, indem auf die Zeit, als ſich der transportirende Officier eine unnöthige Verzögerung zu Schulden kommen laſſen ſollte, die Diäten nicht paſſiert werden dürfen.

Dieſe allerhöchſte Bewilligung iſt jedoch nur zeitlich, und es muß in dem Falle eines Krieges neuerdings um die Fortſetzung derſelben eingeſchritten werden. Auf jene Officiere, welche von Werbbezirken, Garniſons-Bataillonen und Depots zu einem im Felde ſtehenden Regiment, oder in dem Lande, wohin der Transport geführt wird, zu einem daſelbſt befindlichen Regiment transferirt werden und daſelbſt zu verbleiben haben, ſomit den Transport nur gelegenheitlich zu führen, den Auftrag erhalten, darf dieſe Bewilligung nicht ausgedehnt werden.

LIX. Abſchnitt.

Von der Zulage bey Transportirung der Kriegsgefangenen.

§. 3080.

Den Officieren der Garniſons-Bataillone und Depots, welche bey Führung oder Uebernahme der Kriegsgefangenen-Transporte verwendet werden, iſt nebſt der Vorſpannsvergütung, wenn ſie über 10 Tage auf dem Transporte zubringen, vom eilften Tage an die Hälfte der normalmäßigen Diäten unter den nähmlichen Modalitäten zugeſtanden, wie ſolches in Kriegszeiten derley Officieren bey Führung der Recruten-Transporte zur Armee nach dem §. 3079 bewilliget worden iſt.

Den bey Transportirung der Kriegsgefangenen verwendet werdenden Officieren ſind die halben Diäten nebſt der Vorſpann bewilliget.
Hofk. am 17. Jän. 814. L 144.

§. 3081.

Gebühr der penſionirten Officiere, welche im Erforderniſſfalle zur Verpflegung der Kriegsgefangenen aufgeſtellt werden.
Hfrh. am 31. Dec. 813. L. 4056. und 4327.

Wenn penſionirte Officiere zur Verpflegung der kriegsgefangenen Generale und Officiere aufgeſtellt werden müſſen, ſo iſt ihnen auf dieſe Zeit das Supplement auf die Penſion zur Ergänzung der Infanterie-Friedens-Gage bewilliget.

So weit dieſe Officiere ſowohl, als die zu Regimentern, Corps oder Branchen gehörigen, welche mit der Aufſicht und Verpflegung der Kriegsgefangenen beauftraget ſind, in dieſen Geſchäften zu reiſen haben, ſollen ſie hierzu die Vorſpann auf ärariſche Rechnung bekommen.

Was aber eine Entſchädigung wegen der Reiſezehrung betrifft, ſo iſt geſtattet, daß am Ende eines jeden Monathes ein Ausweis über die von dem Einen oder dem Andern auf Reiſen zugebrachten Tage mit einem gutächtlichen Antrage auf eine verhältnißmäßige billige Remuneration dem k. k. Hofkriegsrathe unterlegt werde.

Uebrigens iſt ſowohl jenes Supplement, welches die zu dieſem Geſchäfte eigens aus dem Penſions-Stande angeſtellten Officiere erhalten, als auch die Reiſekoſten, und ſo auch die gedachte Remuneration als ein der Kriegsgefangenen wegen entſtehender Aufwand immer in die über dieſelben zu legenden Rechnungen aufzunehmen.

§. 3082.

Zulagen für die Unter-Officiere und Gemeinen, welche bey einem Transporte kriegsgefangener Officiere verwendet werden.
Hfrh. am 18. Dec. 799. Gr. 11. und 5848.

In den Fällen, wo feindliche Officiere zur Auslieferung abgeſchickt und, ohne ſolche in Transporte zuſammen zu ſetzen, nur Unter-Officiere zur Aufſicht mitgegeben werden, kann ſolchen Leuten, wie es auch bey der Begleitung fremder Reiſenden bewilliget iſt, die doppelte Löhnung abgereicht werden.

Bey ordentlichen Transporten aber findet dieſe Zulage nicht Statt.

LX. Abſchnitt.

Von der Zulage bey Befeſtigungen.

§. 3083.

Zulagen für die zu Befeſtigungsarbeiten verwendet werdenden Kriegsgefangenen.
Hfrh. am 22. Apr. 809. G. 2870.

Wenn Kriegsgefangene zu Befeſtigungsarbeiten verwendet werden, ſo wird die Zulage, welche ſie nebſt dem ordinären Friedens-Tractamente auf die Zeit dieſer Verwendung zu erhalten haben, immer nach Umſtänden von hohen Orten beſtimmt.

§. 3084.

Gebühr, Feldbeytrag und Zulagen für die bey einem Feſtungsbaue verwendet werdenden Militär-Individuen.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

Wenn bey einem neuen Feſtungsbau auch in Friedenszeiten dem dazu commandirt werdenden Militär ein höheres Tractament abreichen zu laſſen befunden wird, ſo bekommen die Stabs- und Ober-Officiere den Feldbeytrag an Geld und Naturalien, jedoch kann der in einem ſolchen Falle befindliche Major von der Infanterie, Artillerie und den Extra-Corps nicht zugleich die für die Friedenszeiten bewilligten Pferd-Portionen in natura genießen, weil ſie ihm ohnehin mit dem bewilligten Feldbeytrage im Gelde vergütet werden.

Die Fouriere, Aerzte, Tambours und Fourierſchützen genießen ebenfalls den Feldbeytrag.

Die Unter-Officiere haben täglich 3 kr. und jene vom Mineurs-Corps täglich 4 kr. als Zulage zu erhalten.

Den Sappeur-Führern, dann den übrigen Unter-Officieren und Gemeinen des Sappeurs-Corps, wenn ſie die Dienſte als Aufſeher oder als Oberſchanz-Corporale verrichten, ſind täglich 6 kr. als eine Zulage zu erfolgen.

Der gemeine Mann erhält an den Arbeitstagen die doppelte Löhnung, an den Tagen aber, wo nicht gearbeitet wird, nur um 1 kr. mehr, als die ordinäre Löhnung im Frieden beträgt.

Die Privat-Diener der bey dem Festungsbaue commandirten Officieren bleiben in dem Genusse wie die bey den übrigen Officieren nach der Vorschrift bestehenden Privat-Diener, und es hat für sie keine mehrere Passierung in conto aerarii Statt.

Den bey dem Festungsbaue angestellt werdenden Baubeamten wird in dem Falle einer bewilligt werdenden Zulage ein Viertel ihres Gehaltes besonders erfolgt.

§. 3085.

Wie lange dieser für das bey einem Festungsbaue commandirte Militär bewilligte Feldbeytrag und die sonstigen Zulagen zu dauern haben, wird allemahl mittelst eines besonderen allerhöchsten Befehles bestimmt.

Wie lange diese Beyträge und Zulagen zu dauern haben. Hfth. am 18. Apr. 785.

§. 3086.

Die oben angeführten Beyträge und die sonstigen Zulagen werden extraordinär von dem Fortificatorium bezahlt, auch dürfen diese Auslagen mit der Gebühr der Regimenter nicht vermischt werden.

Von welchem Fonde diese Beyträge und Zulagen zu bezahlen sind. Hfth. am 18. Apr. 785.

§. 3087.

Diese Vorschriften unterliegen nach Zeit und Umständen einigen Abänderungen, die jedoch immer durch eigens hier über ergehende Verordnungen bestimmt werden.

Diese Vorschriften unterliegen auch von Zeit zu Zeit einigen Abänderungen. Hfth. am 10. Jul. 807. W 813.

LXI. Abschnitt.

Von der Zulage bey Arbeiten an Verschanzungen und Verhauen.

§. 3088.

Den in Kriegszeiten zu Verschanzungen, Verhauen und derley besonderen Arbeiten verwendet werdenden, im Felde stehenden Soldaten wird nur damahls eine Zulage gegeben, wenn es der commandirende General von der Armee in besonderen Fällen und bey hinreichender Ursache für nöthig befindet und anordnet.

Wann Zulagen bey besonderen Arbeiten im Kriege verabreicht werden. Hfth. am 18. Apr. 785.

§. 3089.

Der Gemeine von der Infanterie, welcher auf Arbeit stehet, bekommt nebst dem im Felde genießenden Tractamente in einem solchen Falle den Betrag der Friedenslöhnung als Zulage nach dem Fuße des Landes, wo die Armee stehet; befindet sich die Armee in fremden Landen, so erhält er die deutsche erbländische Friedenslöhnung als Zulage.

Bemessung der Zulagen für die gemeine Mannschaft der Infanterie. Hfth. am 18. Apr. 785.

§. 3090.

Die dabey commandirten Unter-Officiere und Gefreyten haben nebst ihrem Feld-Tractamente die Hälfte der Friedenslöhnung als Zulage zu erhalten.

Zulage für die Unter-Officiere und Gefreyten. Hfth. am 18. Apr. 785.

§. 3091.

Bey der Artillerie erhalten die zu derley Arbeiten verwendet werdenden Kanoniere nebst dem Feld-Tractamente die Hälfte der Friedenslöhnung, die Unter-Kanoniere aber die volle Friedenslöhnung als Zulage.

Zulagen für die zu derley Arbeiten verwendet werdende Mannschaft der Artillerie. Hfth. am 18. Apr. 785.

§. 3092.

Die dazu commandirten Unter-Officiere der Artillerie hingegen haben außer dem ohnehin beziehenden höheren Feld-Tractamente keine besondere Zulage zu genießen.

Die Artillerie-Unter-Officiere haben dabey keine Zulagen. Hfth. am 18. Apr. 785.

LXII. Abschnitt.

Von den Tafelgeldern.

§. 3093.

Die Tafelgelder, welche in Friedenszeiten die commandirten Generale in Ländern zu beziehen haben, werden allemahl mittelst einer besonderen allerhöchsten Entschließung bestimmt.

Wer das Ausmaß der Tafelgelder für die Generalität zu bestimmen hat. Hfth. am 18. Apr. 785.

§. 3094.

Ausmaß der Tafelgelder für die Generalität im Kriege. Hfth. am 18. Apr. 785.

Das Ausmaß der Tafelgelder für die commandirenden Generale im Kriege iſt in dem Gebührs-Tableau Lit. A enthalten.

Zu deren Verabfolgung hat jedoch immer die allerhöchſte Bewilligung voraus zu gehen.

§. 3095.

Wem die Tafelgelder gebühren, wenn ein commandirender General auf längere Zeit von der Armee abgehet.
Hfth. am 18. Apr. 785.
„ „ 6. May 802.

Die Tafelgelder, da ſie nicht als ein Theil des Gehaltes betrachtet werden können, ſondern zur Beſtreitung der Tafelunkoſten beſtimmt ſind, haben nach der Natur der Sache demjenigen zuzukommen, der die dießfallſigen Unkoſten zu beſtreiten hat.

Wenn daher ein Commandirender auf längere Zeit auf Urlaub oder ſonſt abgeht, ſo hat er die Tafelgelder pro rata der Zeit ſeiner Abweſenheit ſeinem Stellvertreter ganz zu überlaſſen.

LXIII. Abſchnitt.

Von der Brotgebühr für die zurück bleibenden Weiber.

§. 3096.

Gebühr der täglichen Brot-Portion für die im Kriege zurück bleibenden Soldatenweiber vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Eine tägliche Brot-Portion gebührt:

a) Den beym Ausmarſche der Regimenter in's Feld beym Depot oder bey der Reſerve zurück bleibenden, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Soldatenweibern vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts ohne Unterſchied, ob deren Männer Aus- oder Inländer-Capitulanten oder Nicht-Capitulanten ſind, wenn ſie Kinder haben, oder ſonſt ſich keinen Nahrungsverdienſt erwerben können.

Für die Weiber der im Felde ſtehenden Trompeter von der Cavallerie.
Hfth. am 3. März 814. I 1036.

b) Den bey den Reſerve-Eſcadronen der Cavallerie-Regimenter zurück bleibenden Weibern der im Felde ſtehenden Trompeter.

Für die Weiber der von Regimentern zu den Feldſpitälern überſetzten Mannſchaft
Hfth. am 11. März 813. L 1554.
„ „ 13. Feb. 813. D 781.
„ „ 15. Jul. 813. L 3046.

c) Den Weibern jener Mannſchaft, welche von den Regimentern zu den Feldſpitälern überſetzt wird, wenn ſie ſich beym Depot aufhalten, da es ihre Verhältniſſe nicht ändern kann, daß ihre Männer wegen ihrer eingetretenen geringen Eignung für den Feldkriegsdienſt, anſtatt mit dem Regiment auszurücken, unmittelbar eine andere Dienſtesbeſtimmung erhalten haben.

Für die Weiber der zur Spitalsdienſtleiſtung beorderten Patental-Invaliden.
Hfth. am 18. Feb. 813. D 781.
„ „ 15. Jul. 813. L 3046.

d) Den Weibern der zur Feldſpitalsdienſtleiſtung beorderten Patental-Invaliden, wenn ſich dieſe Invaliden nicht erſt während ihres Invaliden-Standes verheirathet haben, ſondern wenn ſie bereits während ihrer frühern Dienſte nach der erſten Claſſe verehelicht geweſen ſind.

Für die Weiber der in das Feld abrückenden Garniſons-Bataillonen, und von der Garniſons-Artillerie im Felde ſtehenden Mannſchaft.
Hfth. am 18. Apr. 785.
„ „ 6. Sep. 794.

e) Den Weibern von den in das Feld abrückenden Garniſons-Bataillonen, ſo wie den Weibern der von der Garniſons-Artillerie im Felde ſtehenden Mannſchaft.

Für die Weiber, deren Männer bey der Stabs-Infanterie, den Stabs-Dragonern, der Sanitäts-Diviſion, oder bey der Landwehr im Felde dienen.
Hfth. am 19. Aug. 813. I 2990.
„ „ 16. Dec. 813. I 4820.
„ „ 30. Dec. 813. I 4934.

f) Den Weibern, deren Männer bey der Stabs-Infanterie, bey den Stabs-Dragonern oder der Sanitäts-Diviſion dienen, ſo wie den Weibern der Landwehrmänner, welche mit den Bataillonen wirklich zur Armee abgerückt ſind.

Wann die Gebühr der täglichen Brot-Portion eintritt, und unter welchen Modalitäten ſolche zu erfolgen iſt.
Hfth. am 18. Apr. 785.

§. 3097.

Dieſe tägliche Brot-Portion wird von dem Tage, an welchem das Regiment, Bataillon oder Corps in das Feld ausmarſchirt, in natura oder wo, dieſe Abgabe in natura nicht thunlich iſt, in dem Aequivalent pr. 2 Kreuzer, oder rückſichtlich in jenem Reluitions-

Preiſe, welcher in dem Lande für die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts beſtimmt iſt, erfolgt.

Nur alsdann ſind die im Kriege zurück gebliebenen Soldatenweiber zu dem Genuſſe der täglichen Brot-Portionen geeignet, wenn ſie unter die oben angeführten Categorien gehören, und wenn ſie, wie bereits sub a bemerkt worden iſt, mit Kindern beladen ſind, oder ſich ſonſt keinen Nahrungsverdienſt erwerben können, und wenn ſie nicht etwa, wie ſolches bey der Landwehr der Fall ſeyn kann, Unterſtützungen aus den Beyträgen für die zurück gebliebenen Landwehr-Familien erhalten.

§. 3098.

Den Weibern kann auch die tägliche Brot-Portion erfolgt werden, wenn ſie aus Mangel der Mittel nicht zu den entfernten Depots gelangen konnen.
Hfth. am 18. Jun. 789.

Ueberhaupt können die Weiber der bey der Armee dienenden Mannſchaft die tägliche Brot-Portion oder das Aequivalent nur bey ihren Depots oder Reſerven empfangen. Wenn jedoch der Fall eintritt, daß derley Weiber wegen ermangelnder Mittel zu ihren entfernten Depots nicht gelangen können, und dieſer Umſtand gehörig erwieſen wird, ſo unterliegt es keinem Anſtande, dieſen Weibern in einem ſolchen Falle die Brotgebühr zu erfolgen.

§. 3099.

Was hinſichtlich dieſer Brotgebühr zu beobachten iſt, wenn ein Mann in die Kriegsgefangenſchaft geräth.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Wenn ein Mann in die Kriegsgefangenſchaft verfällt, ſo behält das Weib die Brot-Portion in ſo lange, bis nicht der Mann in der Kriegsgefangenſchaft verſtorben oder etwa in feindliche Dienſte übergetreten, oder ſonſt, ohne zu dem Regiment zurück zu kehren, abgegangen iſt.

In dem Falle, als von ſeinem Abgange nichts bekannt wird, und ein ſolcher Mann nach geendigtem Kriege durch eine angemeſſene Zeit nicht zurück kehren ſollte, iſt ſodann immer die hofkriegsräthliche Entſcheidung anzuſuchen, bis wie lange noch an ſein zurück gebliebenes Weib die Brot-Portion erfolgt werden darf.

§. 3100.

Was hinſichtlich der Brot-Portions-Gebühr zu beobachten iſt, wenn ein Mann ſtirbt, deſertirt oder feindliche Dienſte nimmt.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Wenn ein Mann im Felde ſtirbt, deſertirt, feindliche Dienſte nimmt, oder ſonſt in Abgang kommt, müſſen die Regimenter, Bataillone und Corps, ſobald ſie es erfahren, dem General-Commando des Landes, wo deſſen Weib ſich befindet, davon die Anzeige erſtatten, und die Commandanten der Depots oder der Reſerven davon verſtändigen, damit ein ſolches Weib bald möglichſt abgefertigt und aus dem Brotgenuſſe gebracht werden kann.

§. 3101.

Was zu beobachten iſt, wenn ſich die Weiber auf beſonderen Befehl zu ihren Männern in die Winter-Quartiere begeben.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Wenn die Weiber vermöge des darüber allemahl beſonders zu ergehen habenden Befehles des General-Commando der Armee von den Depots oder Reſerven zu ihren Männern in die Winter-Quartiere gehen, werden ſie von einem commiſſariatiſchen Beamten oder in deſſen Ermanglung von dem Commandanten des Depots oder der Reſerve revidirt, und ihnen ohne Unterſchied, ob ſie Kinder haben oder nicht, täglich 2 Kreuzer erfolgt.

Auf jeden Tag werden 2 Meilen, der vierte Tag aber als Raſttag gerechnet, und es iſt der Empfang in der Reviſions-Liſte anzumerken.

Sobald die Regimenter aus den Winter-Quartieren in das Feld rücken, werden die Weiber auf die nähmliche Art zu den Depots oder Reſerven wieder zurück geſchickt. Von dem Tage an, wo ſie bey den Regimentern im Winter-Quartiere eintreffen, hört das Brot-Aequivalent auf, und dasſelbe nimmt erſt von dem Tage wieder den Anfang, an welchem ſie zu den Depots oder Reſerven zurück geſchickt werden.

§. 3102.

Wie lange die Weiber die Brotgebühr bey erfolgtem Frieden zu beziehen haben.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Bey erfolgtem Frieden behalten die Weiber das Brot ſo lange, bis die Regimenter, Bataillone und Corps in die Quartiers-Stationen einrücken.

Befinden ſich jedoch derley Weiber in einer geraumen Entfernung von derjenigen Friedens-Station, in welche das Regiment, Bataillon oder Corps verlegt wird, ſo kann ihnen eine angemeſſene Zeit nachgeſehen werden, binnen welcher ſie zu ihren Regimentern

und Corps sich begeben können, und auf welche sie daher auch die Brotgebühr zu beziehen haben.

§. 3103.

Die Erfolgung der täglichen Brot-Portion findet dagegen in nachstehenden Fällen nicht Statt:

Wann die Erfolgung der Brot-Portion nicht Statt findet.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

a) Bey den Weibern der Prima-Planisten, welche sich von dem zu erhaltenden Tractamente selbst kleiden müssen.

Bey den Weibern der Prima-Planisten.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

b) Wenn ein Mann bey einem Stabs- oder Frey-Corps erst während des Krieges geheirathet hat, ist das Weib von der Brot-Portion ausgeschlossen.

Wenn der Mann bey einem Stabs- oder Frey-Corps erst während des Krieges geheirathet hat.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

c) Jene Soldatenweiber, welche zur Armee zu handeln die Erlaubniß haben, die auf eigene Wirthschaft zu ihren Aeltern oder Verwandten gehen, und sich, so lange der Krieg dauert, dort aufhalten, dann jene, welche sich beständig außer der Regiments-Nro. aufhalten müssen, folglich zur Militär-Jurisdiction nicht gehören, haben keinen Anspruch auf eine Brot-Portion. Eben so:

Die Weiber, die zur Armee handeln, die bey ihren Aeltern leben, und die nicht zur Militär-Jurisdiction gehören, sind von der Brotgebühr ausgeschlossen.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

d) Jene Weiber, deren Männer von den nicht im Felde stehenden Bataillonen oder von den Depots und Reserven nur als commandirt zur Armee abgehen, und dort nicht zu verbleiben haben.

Weiber, deren Manner von den Depots nur als commandirt zur Armee abgehen.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

e) Alle jene Weiber, welche wegen Erkrankung in das Spital des Depots oder der Reserve eingenommen werden, haben während des Aufenthaltes im Spitale keinen Antheil an der Brot-Portion.

Weiber, die in das Depots-Spital kommen, haben während des Aufenthaltes im Spitale keinen Antheil an der Brot-Portion.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

f) Wenn zurück gebliebene, mit kleinen Kindern nicht beladene Soldatenweiber zu Krankenwärterinnen in den Spitälern für tauglich befunden, und dazu gewählt worden sind, diese Weiber aber zu der bemerkten Dienstleistung sich nicht bequemen wollen, so sind sie von der Brotgebühr ausgeschlossen.

Weiber, welche sich nicht zu Krankenwartersdiensten verleyen lassen wollen.
Hfrh. am 18. Apr. 785.

g) Den Weibern der zu Spitalsdiensten beorderten Patental-Invaliden, welche in der Dienstzeit nach der zweyten Classe verehelicht waren, oder sich erst während ihres Invaliden-Standes verheirathet haben, denen also nach den Normal-Vorschriften die Heirath nur dann gestattet werden durfte, wenn sie sich ausgewiesen hatten, daß sich ihre Weiber selbst ernähren können, kann die Abreichung einer Brot-Portion nicht zugestanden werden.

Weiber der zu Spitalsdiensten beorderten Patental-Invaliden, wenn sie nach der zweyten Classe verehelicht sind, oder erst im Invaliden-Stande geheirathet haben.
Hfrh. am 26. Sept. 813. I. 3046.
" " 15. Jul. 815. I. 3046.

Sollten jedoch in einzelnen Fällen Weiber dieser Patental-Invaliden nach der geschehenen Beorderung ihrer Männer zu den Spitälern in einer des Unterhaltes wirklich bedürftigen Lage sich befinden, so bleibt nichts Anderes übrig, als daß einem solchen Weibe zeitlich aus den bey den Invaliden-Häusern bestehenden Aushülfs-Cassen, welche für Fälle zufällig nothwendiger außerordentlicher Hülfen bestimmt sind, eine Unterstützung zugewendet, oder, wenn dieses nicht wohl thunlich ist, in dem einzelnen Falle bey dem Hofkriegsrathe eingeschritten werde.

Wenn dieser Weiber ganz mittellos sind, kann um eine Unterstützung eingeschritten werden.
Hfrh. am 15. Jul. 815. I. 3046.

h) Den Weibern, deren Männer aus dem Civil-Stande als Krankenwärter zur zeitlichen Dienstleistung bey den Feldspitälern angestellt werden, kann von dem Militär-Aerarium weder das Brot noch das Aequivalent dafür zugestanden werden, weil sie nicht unter die Categorie der der Militär-Jurisdiction unterstehenden Soldatenweiber gehören, auch außerdem in ihren Wohnörtern in verschiedenen Kreisen sich aufhalten. Es muß daher der Landesstelle überlassen bleiben, für die Subsistenz solcher Weiber, so weit sie mit Kindern beladen, oder sich wahrhaft etwas zu verdienen außer Stande sind, aus den häufig eingehenden milden Beyträgen zu sorgen.

Weiber der aus dem Civil-Stande zu Krankenwartern bey den Feldspitälern verwendeten Individuen.
Hfrh. am 13. Oct. 813. I. 6739.

i) Die Weiber des im Kriege errichtet werdenden Fuhrwesens und der Frey-Corps haben, in so weit nicht ihre Männer von den Regimentern dahin transferirt werden, und sie nicht schon bey den Regimentern nach der ersten Classe verheirathet gewesen sind, auf die Brotgebühr keinen Anspruch.

Weiber des im Kriege errichtet werdenden Fuhrwesens und der Frey-Corps, dann die Weiber der ausgehoben werdenden Recruten sind von der Brotgebühr ausgeschlossen.
Hfrh. am 18. Apr. 785.
" " 1. Oct. 788.

k) Eben ſo ſind die Weiber der im Kriege ausgehoben werdenden verheiratheten Recruten nach der zweyten Claſſe zu behandeln, mithin von der Brotgebühr ausgeſchloſſen.

Endlich:

l) haben die zurück gebliebenen Weiber des im Felde befindlichen Verpflegsbäcker-Perſonals auf die Zeit der Abweſenheit ihrer Männer keinen Anſpruch auf eine tägliche Brot-Portion, weil dieſe Weiber mit den Soldatenweibern in kein gleiches Verhältniß gezogen werden können.

Weiber des Verpflegsbäcker-Perſonals haben keinen Anſpruch auf die Brot-Portion. Hfrh. am 17. März 809. I. 359.

LXIV. Abſchnitt.

Von der Verpflegung der Recruten, welche wegen Untauglichkeit entlaſſen werden.

§. 3104.

Die Recruten, welche wegen Dienſtuntauglichkeit abgeſchafft werden, ſind gleich nach der Superarbitrirung mittelſt eines Transportes in ihre Geburtsörter abzuſchicken, und erhalten während ihrer Transportirung bis zu dem Tage der erfolgten Eintreffung in ihrem Geburtsorte nebſt dem Brotgelde in deutſchen Erblanden täglich 4 kr., in Ungarn und Gallizien, und überhaupt dort, wo das ungariſche Tractament eingeführt iſt, täglich 3 kr. zur Verpflegung.

Verpflegung der Inländer-Recruten, welche wegen Untauglichkeit entlaſſen werden. Hfrh. am 18. Apr. 785.

§. 3105.

Da derley Leute vom Tage des Abmarſches vom Regiment in Abgang kommen, ſo iſt die ihnen erfolgt werdende Verpflegung in conto aerarii zu verrechnen, und um dießfalls keinen unnöthigen Aufwand zu verurſachen, ſind derley Leute ſo geſchwind, als es möglich iſt, zu befördern, und nicht in Erwartung eines ſtarken Transportes monathweiſe aufzuhalten.

Dieſe Verpflegung iſt in conto aerarii zu verrechnen. Hfrh. am 18. Apr. 785.

§. 3106.

Die untauglichen Ausländer-Recruten kommen vom Tage der Abſchaffung beym Regiment in Abgang, und ſind ohne Verpflegung dem Politicum zur Verſchickung über die Gränze zu übergeben.

Ausländer-Recruten, welche Untauglichkeit halber entlaſſen werden, erhalten keine Verpflegung. Hfrh. am 18. Apr. 785.

§. 3107.

Jene Regimenter, welche untaugliche Recruten zu voreilig oder ohne die nothwendige Erhebung aller auf die Defecte Bezug habenden Umſtände, und rückſichtlich ohne vorherige Arbitrirung und Superarbitrirung entlaſſen, haben in einem ſolchen Falle den Unkoſtenerſatz zu leiſten.

Regimenter, welche die untauglichen Recruten zu voreilig entlaſſen, ſind zum Unkoſtenerſatze zu verhalten. Hfrh. am 27. Sept. 803. D. 1736. „ „ 7. May 805. D. 1866.

LXV. Abſchnitt.

Wenn die Gebühr, der abgängig Werdenden aufhört.

§. 3108.

Mit dem Tage, als ein Militär-Individuum ſtirbt, oder auf andere Art in Abgang kommt, hört deſſen Gebühr im Gelde und der Naturalien-Genuß auf.

Wann die Gebühr der abgängig Werdenden aufhört. Hfrh. am 18. Apr. 785.

§. 3109.

Wenn Leute auf eine Art abgehen, daß man die ihnen nach der Vorſchrift im voraus erfolgte Löhnung und das Brot nicht zurück erhalten kann, ſo kann dieſes Tractament paſſierlich zur Gebühr gebracht werden; daher auch derjenige Mann, welcher mit dem im voraus empfangenen Tractamente deſertirt oder in die Kriegsgefangenſchaft geräth, und eher, als ihm die Löhnung und das Brot wieder gebührt, atrapirt wird oder ſelbſt revertirt, in dem Falle, als er das Geld und Brot bereits verzehrt hat, von dem Tage ſeiner Atrapirung

Was in Anſehung der voraus erfolgten Löhnung bey der früher abdankenden Mannſchaft zu beobachten iſt. Hfrh. am 18. Apr. 785.

und Revertirung wieder in die Gebühr gebracht und ſohin in die Verpflegung genommen werden kann.

§. 3110.

Was in ſolchen Fällen bey den Unter-Officieren hinſichtlich der Beſetzung ihrer Charge zu beobachten iſt.
Hfkh. am 18. Apr. 785.

Wenn ein Unter-Officier mit der vorſchriftmäßig im voraus empfangenen Löhnung deſertirt oder ſonſt abgehet, ſo kann derjenige, der ſtatt ſeiner avancirt, nicht eher in die Gebühr treten, als bis die Verpflegung des Deſertirten oder ſonſt Abgegangenen aufhört.

§. 3111.

Wenn bey einem Regiment die Profoßen-Stelle abgängig wird, wer auf die Zeit des Abganges die Executions-Koſten zu tragen hat.
Hfkh. am 18. Apr. 785.

Während der Oeffnung einer Profoſen-Stelle bey einem Regiment werden die unter deſſen Tractament begriffenen Freymanns- und Stöckelknechts-Unkoſten, welche ſowohl bey der Infanterie als auch bey der Cavallerie mit 11 fl. 13 kr. ausgemeſſen ſind, in Anſchlag gebracht, und, wenn derley Unkoſten in dieſer Zeit ſich ergeben, werden ſolche vom Aerarium beſonders vergütet.

§. 3112.

Wann die Gebühr der quittirenden, in Penſions-Stand überſetzten oder ſonſt transferirten Generale, Stabs- und Ober-Officiere in Friedenszeiten aufzuheren hat.
Hfkh. am 10. Jun. 804. I 113.
» » 8. Jan. 808. I 113.

Die in Friedenszeiten mit Quittirung oder in Penſions-Stand austretenden, dann die zu einer anderen Truppengattung transferirt werdenden Generale, Stabs- und Ober-Officiere haben bis zu dem Tage, an welchem ihnen die dießfallſigen Verordnungen bekannt werden, und aus der Dienſtleiſtung abzugehen geſtattet wird, den vollen Gehalt nach ihrer bisherigen Dienſtleiſtung zu erhalten, und die in die Penſion tretenden Generale, Stabs- und Ober-Officiere können ſodann noch durch 14 Tage die charaktermäßig gebührenden Natural-Portionen für die wirklich auf der Streu haltenden Pferde gegen die regulamentsmäßige Bezahlung faſſen.

§. 3113.

Was hierbey zur Vermeidung eines doppelten Aufwandes für das Aerarium zu berückſichtigen iſt.
Hfkh. am 8. Jän. 803. I 113.

Dagegen hat aber zur Vermeidung eines doppelten Aufwandes für das Aerarium das an den Platz des abgehenden einrückende Individuum erſt von dem Tage, als jenes aus der dienſtleiſtenden Gebühr tritt oder transferirt wird, bey dem betreffenden Regiment in die Gebühr einzurücken, und wenn es avancirt, hat es auch nicht eher als an dieſem Tage in die Carenz zu kommen.

§. 3114.

Ausnahme bey den mit Tod abgehenden oder in die Kriegsgefangenſchaft gerathenen Officieren.
Hfkh. am 18. Jän. 808. I 113.

Nur bey den mit Tod abgehenden und bey den in die Kriegsgefangenſchaft verfallenden Individuen, bey welchen das Tractament auch mit dem Abgangstage aufhört, leidet dieſe Vorſchrift eine Ausnahme, und es iſt ſich in dieſen Fällen fortan, wie bisher, zu benehmen, wornach auch für die von den Kriegsgefangenen auf der Streu zurück gebliebenen, das Ausmaß nicht überſteigenden Pferde die Naturalien noch durch 4 Wochen normalmäßig paſſiert ſind.

§. 3115.

Wann die Gebühr der Transferirten oder ſonſt einzeln von der Armee Abgehenden in Kriegszeiten aufzuheren hat.
Hfkh. am 1. Nov. 793.
» » 8. Jan. 808. I 113.

Die aus der Felddienſtleiſtung einzeln abgehenden Generale, Stabs- und Ober-Officiere haben die Feldgebühr im Gelde nach Maß der bisherigen Dienſtleiſtung noch durch 4 Wochen von der Zeit an zu genießen, als ihnen ihre anderweitige Beſtimmung bekannt gemacht, und von der Dienſtleiſtung abzugehen geſtattet wird, die unentgeldlichen Naturalien hingegen gebühren ihnen bis an den Ort ihrer Beſtimmung, und von dem Tage der Eintreffung an dieſem Orte noch durch 4 Wochen, mit der Beobachtung, daß ſie während des Marſches täglich 3 Meilen zurück zu legen und nur den dritten Tag als einen Raſttag zu rechnen haben.

§. 3116.

Gebühr der in der feindlichen Kriegsgefangenſchaft befindlichen Individuen.
Hfkh. am 27. Sep. 804. D 433.

So lange Individuen ſich in feindlicher Kriegsgefangenſchaft befinden, haben ſie im Inlande keine Gebühr anzuſprechen.

§. 3117.

Welche Gebühr die im Felde Superarbitrirten und in die Erblande in Penſion abgehenden Generale, Stabs- u Ober-Officiere zu erhalten haben.
Hfkh. am 24. März 803. G 993.

Wenn Generale, Stabs- und Ober-Officiere im Auslande in der Feldkriegsdienſtleiſtung ſtehen, und nach voraus gegangener Superarbitrirung zur Beziehung der charaktermäßigen Penſion in die Erblande zurück kehren müſſen, ſo hat es zwar bey der bisherigen Beobachtung, wornach jedem der vorbenannten Militär-Individuen der Tag ſeines Uebertrittes in den Penſions-Stand vom Hofkriegsrathe beſtimmt wird, zu verbleiben, es iſt aber

denſelben während der Reiſe das Superplus auf die Penſion zur Ergänzung der vorher bezogenen charaktermäßigen Gage bis zu dem Ankunftstage in dem neuen Aufenthaltsorte dergeſtalt bewilliget, daß ſie während des Marſches, wenn ſie mit eigenen Pferden reiſen, täglich 3 Meilen, und nur den dritten Tag als einen Rasttag zu rechnen haben, wenn ſie aber nicht mit eigenen Pferden, ſondern mit Vorſpann reiſen, täglich 4 Meilen ohne Rasttag zu machen haben, wobey es ſich von ſelbſt verſtehet, daß die Ankunfts- und Abgangstage durch legale Zeugniſſe erwieſen werden müſſen.

§. 3118.

Sobald die Verordnung wegen Penſionirung, Transferirung, Quittirung oder ſonſtiger Außerſtandbringung eines Militär-Individuums vorkommt, ſo iſt ſolche unverzüglich dem betreffenden Individuum bekannt zu machen, und nicht zu geſtatten, daß es ferner unter irgend einem Vorwande die bisher genoſſene Gebühr beziehe; jene Individuen, welche daher allenfalls in eigenen Angelegenheiten wegen einer Regiments-Uebergabe, Abrechnung, wegen Krankheit, Urlaubes oder ſonſtiger Urſachen nicht gleich nach eingetroffener Verordnung an ihre neue Beſtimmung abgehen können, ſind in keinem Falle befugt, deßwegen fortan die allenfalls bis dahin genoſſene höhere Gebühr anzuſprechen, ſondern haben gleich ihre künftige Gebühr zu erhalten.

Die Verordnung wegen Penſionirung oder ſonſtigen Außerſtandbringung iſt den Betreffenden immer gleich zuzuſtellen, und jene, welche in eigenen Angelegenheiten über die Zeit ſich aufhalten, haben auf die bisher genoſſene Gebühr keinen Anſpruch.
Hfh. am 8. Jan. 808. I 110.

§. 3119.

Nach der bisherigen allgemeinen Beobachtung hat bey den vom Militär in Civil-Dienſte übertretenden Officieren und ſonſtigen Parteyen der in der Militär-Dienſtleiſtung genoſſene Gehalt von dem Tage aufzuhören, an welchem ſie den Eid in ihrer neuen Eigenſchaft ablegen, mithin in den eintretenden Genuß einrücken, wobey die eingeführte, von jedem vorrückenden Beamten zu tragende dreymonathliche Carenz-Taxe zu einer dem Militär-Aerarium läſtigen Ausnahme keinen Anlaß geben kann, nachdem die neu eintretenden Civil-Beamten die Taxen nicht auf ein Mahl, ſondern in vierteljährigen Raten nach und nach entrichten, und im Ganzen immer ſo viel beziehen, als ihr voriger Gehalt betragen hat.

Wann die Gebühr eines in Civil-Dienſte übertretenden Militär-Individuums aufzuhören hat.
Hfh. am 15. Jän. 798. I 540.

§. 3120.

Die von den Regimentern, Bataillonen und Corps in die Invaliden-Verſorgung abgegeben werdende Mannſchaft iſt künftighin nicht früher bey ihrem Regimentern, Corps und Branchen in Abgang zu bringen, bis ſie an ihrem neuem Beſtimmungsorte eingetroffen und dort in die Verpflegung übernommen worden iſt, überhaupt iſt ſich bey derley Leuten an den nachſtehender Paragraph zu halten, welcher hinſichtlich der Sappeurs, Mineurs, der Monturs-Branche und der in die Invaliden-Häuſer abgeſchickt werdenden Mannſchaft die beſtehende Verſchrift enthält.

Abgabe der Mannſchaft von den Regimentern an die Militär-Polizey-Wache, was hinſichtlich ihrer Verpflegung zu geſchehen hat.
Hfh. am 3. Sep. 818. I 1463.

§. 3121.

Die von den Regimentern, Bataillonen und Corps in die Invaliden-Verſorgung beſtimmten Leute ſind von den Regimentern, Bataillonen und Corps bis zur Ankunft in die Invaliden-Häuſer in Stand und Gebühr zu behalten, und erſt als dann in Abgang zu bringen, wenn den Regimentern, Bataillonen und Corps der Tag bekannt ſeyn wird, an welchem dieſe Leute bey den Invaliden-Häuſern in Stand und Gebühr getreten ſind.

Wann bey den Regimentern und Corps die Gebühr der in d. Invaliden-Verſorgung kommenden Leute aufzuheren hat.
Hfh. am 15. Oct. 807. I 4113.

§. 3122.

Dieſe Vorſchrift hat auch für das Militär-Verpflegsbäcker-Perſonal und überhaupt für alle Prima-Planiſten zu gelten, und es haben daher auch dieſe erſt von dem Tage in das Invaliden-Tractament einzutreten, an welchem ſie in dem Invaliden-Hauſe eintreffen.

§. Dieſe Beobachtung der in Abgangbringung hat auch bey den invaliden Prima-Planiſten und Verpflegsbäckern zu gelten.
Hfh. am 19. Nov. 811. D 4006.

LXVI. Abſchnitt.

Von dem Sterb-Quartale.

§. 3123

Wann und an wen das Sterb-Quartal zu bezahlen iſt. Hfth. am 18. Apr. 785. » » 5. Apr. 800. » » 8. Feb. 809. M 511.

Das Sterb-Quartal wird in nachfolgenden Fällen an die Witwen oder Kinder, und in deren Ermanglung an den Invaliden-Fond entrichtet:

a) Nach dem Ableben einer in der Dienſtleiſtung geſtandenen, der Militär-Penſion fähigen Partey wird das Sterb-Quartal an die hinterbliebene Witwe ohne Unterſchied, ob ſie eine Heiraths-Caution oder einen Verzichts-Revers eingelegt hat, und wenn keine Witwe vorhanden iſt, an die ehelichen Kinder, ſie mögen verſorgt oder nicht verſorgt ſeyn, bezahlt.

Auf den Fall, als die Witwe von ihrem Manne geſchieden iſt. Hfth. am 18. Apr. 785.

b) Wenn eine Witwe von ihrem Manne geſchieden geweſen iſt, und von demſelben keine Suſtentation erhalten hat, ſo gehört das Sterb-Quartal den Kindern; wenn aber keine Kinder vorhanden ſind, fällt es dem Invaliden-Fonde anheim.

Nach dem Ableben der angeſtellten und unangeſtellten Generale. Hfth. am 18. Apr. 785.

c) Bey den in der Dienſtleiſtung ſterbenden Generalen wird von dem wirklich bezogenen gewöhnlichen Generals-Gehalte das Sterb-Quartal vom Aerarium getragen, und wenn ſie zugleich Regiments-Inhaber ſind, und noch die Regiments-Inhabers-Gage zu beziehen haben, ſo wird auch von dieſer letzteren das Sterb-Quartal entrichtet. In Kriegszeiten wird bey den das Feld-Tractament beziehenden verſtorbenen Generalen das Sterb-Quartal von ihrem ordinären Feldgehalte, nicht aber auch, wenn ſie Regiments-Inhaber waren, von der Inhabers-Gage entrichtet, weil ſie im Felde darauf keine Gebühr haben. Wenn ein unangeſtellter oder penſionirter General ſtirbt, der zugleich die Regiments-Inhabers-Gage bezogen hat, ſo kommt von der Inhabers-Gage das Sterb-Quartal zu entrichten.

Nach dem Ableben der in der ſupernumeräre Dienſtleiſtung oder bey den Reſerven, vierten Bataillonen, und Beſchäl-Departements geſtandenen Officiere. Hfth. am 18. Apr. 785. » » 5. Apr. 800. » » 26. Apr. 800.

d) Nach dem Ableben der in der ſupernumeräre Dienſtleiſtung geſtandenen Stabs- und Ober-Officiere wird das Sterb-Quartal an die Witwe, und in deren Ermangelung an die Kinder eben ſo, wie bey jenen Stabs- und Ober-Officieren erfolgt, welche aus dem Penſions-Stande bey den Reſerven, vierten Bataillonen und Beſchäl-Departements angeſtellt, und in einer ſolchen Dienſtleiſtung geſtorben ſind.

Nach dem Ableben der in der Feldſpitals-Dienſtleiſtung geſtandenen Officiere. Hfth. am 7. May 791. » » 16. Jul. 796. G 7549. » » 23. May 810. I 2767. » » 25. Apr. 819. L 1875.

e) Den Witwen oder Kindern der in der Feldſpitals-Dienſtleiſtung abgelebten Officiere gebührt das Sterb-Quartal ohne Unterſchied, ob dieſe Officiere vor ihrer Feldſpitals Dienſtleiſtung bey den Regimentern in der Dienſtleiſtung oder in der Penſion geſtanden, oder aus dem Stande der mit Charakter Quittirten geweſen ſind.

Nach dem Ableben der bey den Monturs-Commiſſionen und Verpflegsämtern angeſtellt geweſenen Stabs- und Ober-Officiere. Hfth. am 18. Apr. 785. » » 9. Aug. 800. G 7732.

f) Von den bey Monturs-Commiſſionen und Verpflegsämtern verſterbenden Stabs- und Ober-Officieren wird das ganze Sterb-Quartal an die Witwen oder Kinder in ſo fern vom Aerarium entrichtet, als derley Officiere nicht als unangeſtellt aus dem Penſions-Stande, und nur interimal zu dieſer Dienſtleiſtung gekommen ſind, weil bey dem Ableben eines unangeſtellten und interimal angeſtellten Penſionirten kein Sterb-Quartal entrichtet wird, wenn er auch den ganzen Gehalt der Dienſtleiſtenden bezogen hätte.

Nach dem Ableben der in einem Invaliden-Hauſe in der wirklichen Dienſtleiſtung verſterbenden Auditore, Rechnungsführer, Regiments- und Oberärzte. Hfth. am 18. Apr. 785. » » 10. Jun. 813. I 1080.

g) Bey den in einem Invaliden-Hauſe zur Dienſtleiſtung angeſtellten und in dieſer Dienſtleiſtung verſterbenden Auditoren und Rechnungsführern haben die Witwen oder Kinder, in der Vorausſetzung, daß ihre Männer oder Väter nicht mit der Penſion, ſondern in der wirklichen Dienſtleiſtung mit dem hierauf ſyſtemmäßig fixirten Gehalte lebten, den Anſpruch auf das Sterb-Quartal. Bey Witwen und Waiſen eines daſelbſt angeſtellt geweſenen Feldſtabsarztes kann von einem Sterb-Quartale keine Rede ſeyn, weil

die Stabsärzte in die Classe der Civil-Personen, mithin nicht in die Categorie der zum Sterb-Quartale Geeigneten gehören.

Wenn aber ein Regiments-Arzt statt eines Stabsarztes oder ein Oberarzt in einem Invaliden-Hause mit dem dienstleistenden Gehalte angestellt ist, und in dieser Dienstleistung stirbt, sind dessen Witwe oder Kinder zum Empfange des Sterb-Quartals fähig.

h) Von einem absterbenden katholischen weltgeistlichen Regiments-Capellan wird das Sterb-Quartal dem Invaliden-Fonde entrichtet, und wenn ein griechischer Regiments-Capellan, welcher beständig bey dem Regiment existirt, mit Tode abgeht, und eine Witwe oder Kinder hinterläßt, so gehört diesen das Sterb-Quartal; hat er aber weder Witwe noch Kinder, so gehört es dem Invaliden-Fonde.

Nach dem Ableben der katholischen Weltgeistlichen oder griechischen Regiments-Capellane.
Hfh. am 18. Apr. 785.

i) Für die in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Officiere wird ebenfalls das Sterb-Quartal entweder an die Witwe oder Kinder, oder an den Invaliden-Fond entrichtet, und für den Fall, daß deren Chargen gleich nach ihrer Gefangennehmung zu ersetzen erlaubt wäre, und sie auch ersetzt worden sind, trägt solches das Aerarium.

Für die in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Officiere.
Hfh. am 18. Apr. 785.

k) Für die Officiere von einem im Kriege errichteten Frey- oder sonstigen Corps, wenn gleich die Dienste auf eine bestimmte Zeit, z. B. bis zum Ende des Krieges, beschränkt sind, wird das Sterb-Quartal entworfen, und an die Witwen oder Kinder, oder an den Invaliden-Fond entrichtet.

Nach dem Ableben der im Kriege bey einem errichteten Frey- oder sonstigen Corps dienenden Officiere.
Hfh. am 18. Apr. 785.

l) Nach dem Ableben der Auditor-Lieutenants, Stabs-Auditore und Gerichts-Actuare, so weit letztere vom Auditor zu einer solchen Charge gelangt sind, dann der Gränz-Oekonomie-Verwaltungs-Officiere, wird das Sterb-Quartal den hinterbliebenen Witwen oder Kindern, und in deren Ermanglung dem Invaliden-Fonde bezahlt.

Nach dem Ableben der Auditor-Lieutenants, Stabs-Auditore, Gerichts-Actuare und Gränz-Oekonomie-Verwaltungs-Officiere.
Hfh. am 18. Apr. 785.
» » 8. Feb. 809. N 511.

m) Von allen in stabiler Dienstleistung, jedoch ledigen Standes oder als Witwer ohne Kinder verstorbenen Generalen, Stabs- und Ober-Officieren, Auditor-Lieutenants, Stabs- und Garnisons-Auditoren, dann Gränz-Oekonomie-Verwaltungs-Officieren, kommt das Sterb-Quartal dem Invaliden-Fonde zu entrichten.

Bey den ledigen Standes oder als Witwer ohne Kinder Verstorbenen gebührt das Sterb-Quartal dem Invaliden-Fonde.
Hfh. am 18. Apr. 785.
» » 9. Feb. 809. B 511.

§. 3124.

Wann u. bey wem das Sterb-Quartal nicht erfolget wird.

Dagegen gebührt das Sterb-Quartal in nachstehenden Fällen nicht:

a) Bey dem Ableben eines unangestellten Pensionirten oder eines in der Invaliden-Versorgung Sterbenden, wenn er auch den ganzen Gehalt der Dienstleistenden gezogen hätte.

Bey unangestellten Pensionirten und in der Invaliden-Versorgung Sterbenden.
Hfh. am 18. Apr. 785.

b) Bey den supernumerär in Dienstleistung stehenden, so wie bey jenen Stabs- und Ober-Officieren, welche bey den Reserven, vierten Bataillonen, Beschäl-Departements, Feldspitälern oder irgendwo in der Interimal-Anstellung bey den Monturs-Commissionen, oder Verpflegsämtern sich befinden, wenn sie ledigen Standes oder als Witwer ohne Kinder mit Tod abgegangen sind.

Nach dem Ableben der Supernumerären und Interimal-Dienstleistenden.
Hfh. am 18. Apr. 785.

c) Bey den Chargen der Invaliden-Häuser vom Obersten abwärts, die zum eigenen Pensions-Stande gerechnet werden, und deßwegen auch die eigentliche Pension genießen, wenn sie auch Dienste beym Hause leisten, so wie bey den in Invaliden-Häusern lebenden Auditoren Rechnungsführern, Regiments- und Oberärzten, welche dort nicht in der wirklichen Dienstleistung angestellt sind, und deßwegen auch nur die Pension zu beziehen haben.

Bey den Chargen der Invaliden-Häuser.
Hfh. am 10. Jun. 813. Droßo.

d) Bey dem Absterben der Feld-Superioren, der Garnisons- und Festungs-, dann jener Regiments-Capelläne, die Ordensgeistliche sind, wie auch solcher Capelläne, welche dem Regiment oder Bataillon nur auf eine Zeitlang beygegeben werden, und deren Stelle keine beständige Charge des Regiments ist, wie es bey den Gränztruppen beym Ausmarsche in's Feld geschieht, wo die Capelläne bey der Zurückkunft nach Hause wieder aus dem Stande treten.

Bey den Feld-Superioren, Garnisons- u. Festungs-, dann nicht beständigen Regiments-Capellanen.
Hfh. am 18. Apr. 785.

e) Bey den unehelichen Kindern, welche kein Recht auf das Sterb-Quartal des Vaters haben.

Bey den unehelichen Kindern.
Hfh. am 13. Sept. 785.

Bey den Leib-Garden.
Hfth. am 25. Jän. 815. D 453.

f) Bey den Leibgarden, wo die Conduct-Quartale ſtatt der Sterb-Quartale eingeführt ſind.

Bey den Parteyen, welche das Dienſt-Gratiale erhalten.
Hfth. am 18. Apr. 785.

g) Bey allen Parteyen, welche das Dienſt-Gratiale erhalten, und endlich

Bey den Beamten und Feldſtabsärzten.
Hfth. am 18. Apr. 785.
„ „ 12. Aug 811. B 1080.
„ „ 6. May 818. D 1613.

h) bey den Militär-Beamten, bey den Contumaz-Beamten in der Gränze, und bey den Feldſtabsärzten, weil dieſe letzteren unter die Claſſe der Civil-Perſonen, mithin nicht in die Categorie des Sterb-Quartales gehören.

§. 3125.

In was das Sterb-Quartal beſteht.
Hfth. am 18. Apr. 785.
„ „ 1. Feb. 801. I 1105.

Das Sterb-Quartal beſteht in dem dreymonathlichen Tractamente, welches der Verſtorbene wirklich genoſſen hat, worunter die Contractions-Zulage, das Aequivalent der im Kriege bewilligten Gratis-Naturalien und das Supplement gehört, welches dem Verſtorbenen etwa zur Ergänzung eines vorhin gehabten höhern Gehalts beygelaſſen worden iſt.

§. 3126.

In welchem Reluitions-Preiſe die Gratis-Naturalien dem Sterb-Quartal zuzuſchlagen ſind.
Hfth. am 6. Jeb. 806. I 306.

Das Geld-Aequivalent der Gratis-Naturalien darf nie in einer höhern als der reglementsmäßigen Reluition à 3 fl. für eine Pferd-, und à 1 fl. für eine Brot-Portion dem Sterb-Quartale zugeſchlagen werden.

§. 3127.

Was noch ferner zu dem Sterb-Quartal gehört.
Hfth. am 18. Apr. 785.
„ „ 4. Jun. 785.
„ „ 16. März 799. D 1536.

Zu dem Sterb-Quartale gehört ferner das Naturalien-Aequivalent, welches dem Verſtorbenen monathlich vom Gehalte abgezogen worden iſt, welcher Fall in Friedenszeiten bey der Cavallerie vorhanden iſt, dann das Aequivalent der auf den Friedensfuß bewilligten unentgeldlichen Naturalien, welche einen Theil des Friedensgehaltes, und auch jene Emolumente, welche einen wirklichen Theil der Gage des Verſtorbenen ausgemacht haben.

§. 3128.

Was zum Sterb-Quartal nicht gehört.
Hfth. am 18. Apr. 785.
„ „ 16. März 799. D 1536.

Dagegen gehören zu dem Sterb-Quartale nicht: Das winterliche Holz, alle Douceurs, und alle Extra-Zulagen, die ſich nur auf eine gewiſſe Zeit, Umſtände und Perſonen erſtrecken, als Theuerungsbeyträge, Zulage ad personam, Tafelgelder, deßgleichen die Zulagen aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde, das Quartier-Geld, und das Geld-Aquivalent jener Naturalien, welche den Stabs- und Ober-Officieren bey den Regimentern, Bataillonen, Corps und Cordons-Abtheilungen, dann den bey dem Feſtungsbaue commandirten Officiere in Friedenszeiten ex speciali bloß für die wirklich haltenden Knechte und Pferde bewilliget ſind.

§. 3129.

In welcher Valuta das Sterb-Quartal zu bemeſſen iſt.
Hfth. am 18. Apr. 785.
„ „ 9. Feb. 807. I 630.
„ „ 9. Dec. 814. D 1838.

Das Sterb-Quartal wird nach dem vollen charaktermäßigen Gage-Ausmaße in der Eigenſchaft und in der Valuta an die Witwen und Waiſen erfolgt, oder an den Invaliden-Fond abgeführt, in welcher der verſtorbene Gatte oder Vater zur Zeit ſeines Todes ſeinen Gehalt zu beziehen hatte.

§. 3130.

Was bey den in der einjährigen Gage-Carenz Verſtorbenen an Sterb-Quartal zu erfolgen iſt.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Wenn daher ein Individuum, welche in der einjährigen Gage-Carenz geſtanden iſt, vor Ausgang derſelben mit Tod abgeht, ſo kann das Sterb-Quartal nur nach dem wirklich bezogenen, nicht aber nach dem höheren Tractamente entrichtet werden.

§. 3131.

Abzug von dem Sterb-Quartale findet nicht Statt.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Von dem Sterb-Quartale kann kein Abzug gemacht werden, wenn auch auf die Gage des Verſtorbenen ein Verbrich beſtanden hätte.

§. 3132.

Carenz des Sterb-Quartales und wer dasſelbe zu tragen hat.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Wenn bey einem Regimente oder Corps die Charge eines Verſtorbenen erſetzt wird, für welche das Sterb-Quartal zu entrichten war, ſo haben alle an dieſer Erſetzung Antheil Nehmenden durch drey Monathe bey ihrer vorigen Gebühr an Geld und Naturalien zu bleiben.

§. 3133.

Carenz bey den Neueintretenden.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Ein neu eingetretenes Individuum genießt auf dieſe Zeit kein Tractament, ſondern nur die zum Sterb-Quartale nicht gehörigen Gebühren und Emolumente.

§. 3134.

Carenz bey den Stiftungen.

Wenn einer aus der Neuſtädter Akademie oder einer ſonſtigen Stiftung in eine ſolche Charge einrückt, wo ein Sterb-Quartal zu entrichten iſt, ſo wird ſolche erſt nach Ausgang des Sterb-Quartals durch ihn erſetzt.

Hfkh. am 18. Apr. 785.

§. 3135.

Carenz bey den zu Gränz-Oekonomie-Verwaltungs-Lieutenants beförderten unbeſoldeten Individuen oder Unter-Officieren.

Um den zu Oekonomie-Verwaltungs-Lieutenants beförderten unbeſoldeten Individuen oder Unter-Officieren, welche das Sterb-Quartal zu tragen haben, die dießfallſige Carenz zu erleichtern, darf einem ſolchen Individuum nach dem Maße der zur Zeit der Vorrückung noch beſtehenden kürzern oder längern Carenz ein Equipirungs-, oder Suſtentations-Betrag von 60, 80 bis 100 fl. aus dem Gränz-Proventen-Fonde angewieſen werden, um welchen jedoch immer erſt bey dem k. k. Hofkriegsrathe einzuſchreiten iſt.

Hfkh. am 6. Feb. 809. B 511.

§. 3136.

Carenz für den Fall, als ein doppeltes Sterb-Quartal eintritt.

Wenn ein ſtatt des Verſtorbenen Nachgerückter auch während der drey Monathe des Sterb-Quartales ſtirbt, ſo tritt ein doppeltes Sterb-Quartal ein, und das Tractament der eröffneten Stelle kann erſt nach ſechs Monathen a dato des erſten Abganges vergeben werden.

Hfkh. am 18. Apr. 785.

§. 3137.

Carenz des Sterb-Quartales, wenn nicht gleich die Charge des Verſtorbenen erſetzt wird.

Wird die Charge des Verſtorbenen nicht gleich erſetzt, ſo kommt dem Nachfolger in die Charge die Zeit, während welcher ſolche offen geblieben iſt, zu gute.

Hfkh. am 18. Apr. 785.

§. 3138.

Was bey denjenigen, welche ſich wegen der Carenz des Sterb-Quartales ohne, oder mit weniger Naturalien begnügen müſſen, zu beobachten iſt.

Demjenigen, welcher wegen des Sterb-Quartales ſich ohne alle, oder mit weniger Naturalien begnügen muß, werden die ihm für den Dienſt nöthigen Portionen gegen reglementsmäßige Bezahlung erfolgt.

Hfkh. am 18. Apr. 785.
„ „ 4. Jun. 785.

§. 3139.

Wer in Kriegszeiten kein Sterb-Quartal zu tragen hat.

In Kriegszeiten haben die bey Gelegenheit eines Todfalles vom Cadetten oder Unter-Officiere zu Fähnrichen bey der Infanterie, und zu Unter-Lieutenants bey der Cavallerie Avancirenden, dann die in Chargen von Auditoren, Rechnungsführern, oder einer andern kleinen Stabspartey eintretenden Individuen, die in Friedenszeiten der einjährigen Gage-Carenz nicht unterliegen, wenn ſie im Felde dienen, kein Sterb-Quartal zu tragen.

Hfkh. am 16. Jun. 788. C 5999.
„ „ 13. Jul. 796.

LXVII. Abſchnitt.

Von dem Termine, wann die Gagen ausbezahlt werden.

§. 3140.

Wann die Gagen ausbezahlt werden.

Die Gage wird jederzeit mit Ende eines jeden Monathes erfolgt.

Hfkh. am 18. Apr. 785.

§. 3141.

Wie die etwa bewilligte Gage-Zulage zu bezahlen iſt.

Wenn einem Individuum eine Zulage von ⅓ oder ⅔ Gage bewilliget iſt, ſo dieſe Zulage für einen jeden Monath ohne Unterſchied durchgehends auf 30 Tage zu berechnen.

Hfkh. am 18. Apr. 785.

LXVIII. Abſchnitt.

Von dem Termine, wann die Löhnungen ausbezahlt werden.

§. 3142.

Wann die Löhnung erfolgt wird.

Die Löhnung wird von 5 zu 5 Tagen nebſt den ſonſt bewilligten Beyträgen, und das Brot von 4 zu 4 Tagen vorhinein erfolgt.

Hfkh. am 18. Apr. 785.

§. 3143.

Ausnahme von dieſer Vorſchrift.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Von dieſer Vorſchrift darf nur bey den Gränz-Cordonen hinſichtlich ſolcher Leute abgewichen werden, die von den Officieren zu entfernt detachirt ſtehen; dieſen Leuten kann auch die Löhnung auf 10 Tage abgereicht werden, nur iſt vorzüglich auf die Sicherheit des Aerariums zu ſehen, daß dieſe Erfolglaſſung nicht etwa bey den gleich in den erſten Tagen in Abgang kommenden Leute geſchieht.

§. 3144.

Wie und durch wen die Löhnung bezahlt wird.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Die Löhnung iſt im Beyſeyn des Hauptmanns und aller Officiere durch einen Officier jedem Manne im Ganzen auf die Hand zu bezahlen.

Liegt eine Compagnie oder Escadron in mehreren Ortſchaften vertheilt, ſo gibt ein jeder Officier die Löhnung in ſeinem Orte aus.

LXIX. Abſchnitt.

Von dem Verpflegs- und Münzfuße, nach welchem die Gagen und Löhnungen zu zahlen ſind.

§. 3145.

Nach welchem Verpflegs- und Münzfuße die Gagen und Löhnungen erfolgt werden.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Die Gagen, Löhnungen und Beyträge werden immer nach dem Verpflegsfuße des Landes, wo das Individuum dient, mit Rückſicht auf die in dem §. 2731 vorkommende Ausnahme, in dem patentmäßigen Münz-Curſe des Landes erfolgt.

§. 3146.

Eine Verwechſelung der Münz-Sorten darf nicht Statt finden.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Jedermann hat ſich mit den Münz-Sorten, welche aus der Kriegs-Caſſa erfolgt werden, zu begnügen, und es iſt verbothen, dieſe Sorten in ſchlechtere oder beſchwerliche umzuſetzen, und die Verpflegung in ſolchen zu bezahlen.

§. 3147.

Wenn die currente Münzwährung die patentmäßige Satzung überſteigt, gehört der Nutzen der Mannſchaft.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Wenn die Umſtände eine Ueberſetzung der Münze erfordern, und wenn die currente Münzwährung die patentmäßige Satzung überſteigt, ſo muß der hieraus entſtehende Nutzen der Mannſchaft erfolgt werden. Die dagegen Handelnden werden nach den Kriegs-Artikeln beſtraft.

§. 3148.

Was bey dem durch patentmäßige Erhöhung der Münz-Sorten ſich ergebenden Gewinn zu beobachten iſt.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Der durch patentmäßige Erhöhung der Gold- und Silbermünzen in den Erblanden ſich ergebende Gewinn muß hinſichtlich der in den Regiments-, Bataillons- und Corps-Caſſen vorhandenen Aerarial-Gelder dem Aerarium zugewendet werden.

LXX. Abſchnitt.

Von dem Abzuge an der Gage.

§. 3149.

Abzüge an Gagen auf Agenten-Beſtallungen, dann Vorſchüſſe und Verläge für die Agenten ſind verbothen.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Die Regimenter, Bataillone und Corps dürfen ſich bey Verantwortung nicht beygehen laſſen, den Officieren von ihren Gagen Abzüge zu machen, um Agenten aufnehmen und ihnen eine Beſtallung geben zu können. Auch ſind Vorſchüſſe und Verläge, dann andere dergleichen Verbindungen mit Agenten unterſagt.

§. 3150.

Abzug von der Gage zur Tilgung einer Aerarial- oder Privat-Forderung.

Was den Officieren zur Tilgung von Aerarial- und Privat-Forderungen an der Gage in Abzug gebracht werden darf, und welche Grundſätze zur Vormerkung dieſer Forderungen beſtehen, dieſes gibt das 43. Hauptſtück über die Abzüge umſtändlich zu entnehmen.

LXXI. Abſchnitt.

Von dem Abzuge an der Löhnung.

§. 3151.

Ein Löhnungsabzug zur Entſchädigung eines Dritten hat der Regel nach nicht Statt zu finden.

Abzüge von der Löhnung dürfen in der Regel nicht Statt finden.
Hfth. am 18. Apr. 785.
» » 28. Aug. Bod. X 110.

§. 3152.

Iſt jedoch die Beſchädigung durch eine Handlung entſtanden, welche mit Arreſt bey Waſſer und Brot bis zu einer Dauer von höchſtens 14 Tagen beſtraft werden kann, ſo kann die während der Strafzeit in Erſparung kommende Löhnung zum Erſatze des verurſachten Schadens beſtimmt werden, doch muß der Arreſtant auch in dieſem Falle drey Mahl die Woche eine warme Suppe erhalten.

Hat aber nach der Beſchaffenheit der That und der Vorſchrift der Geſetze eine andere Strafe, als die eben angegebene, einzutreten, ſo darf dieſelbe aus dem Grunde, daß dem Beſchädigten Erſatz geſchehe, in keinem Falle weder ganz, noch zum Theil, in Arreſt bey Waſſer und Brot verändert werden.

Beſondere Fälle, wo ein Löhnungsabzug Statt finden darf, u. was dabey zu beobachten iſt.
Hfth. am 18. Apr. 785.
» » 28. Aug. Bod. X 110.

§. 3153.

Der Mannſchaft darf überhaupt außer dem erſtangeführten Falle niemahls etwas von der Löhnung und den ſonſtigen Beyträgen vorenthalten werden; auch ſind dem Manne alle ſonſt woher zufließenden Zulagen und Douceurs, ſo wie die ordinäre Gebühr, immer richtig zu verabfolgen.

Außer dem erſt angeführten Falle darf der Mannſchaft von der Löhnung und den ſonſtigen Zulagen nichts vorenthalten werden.
Hfth. am 18. Apr. 785.

§. 3154.

Bey den Montur-Milizern geſchieht der Abzug für Schulden und Exceſſen von dem Macherlohne.

Abzug für Schulden der Montur-Milizer findet Statt.
Hfth. am 18. Apr. 785.

Geld- und

für die Generalität, die verschiedenen Truppen-

Truppengattung.		Chargen.	Im Frieden. In allen Ländern gleich an: jährlicher Gage fl.	kr.	monathlicher Gage fl.	kr.	täglichen Gratis-Naturalien. Brot Portionen	Prima-Plana-Pferd. Hafer Portionen	Heu à 8 Pf. Portionen	Streustroh à 3 Pf. Portionen	Im Kriege. In allen Ländern gleich an: jährlicher Gage fl.	kr.	monathlicher Gage fl.	kr.	täglichen Gratis-Naturalien. Brot Portionen	Prima-Plana-Pferd. Hafer Portionen	Heu à 10 Pf. Portionen	Streustroh à 3 Pf. Portionen
Großer General-Stab.	1	Feldmarschall	10000	.	830	50	.	.	.	.	11000	.	997	30	36	41	41	41
		Feldzeugmeister	8000	.	665	.	.	.	.	.	9000	.	748	20	24	35	35	35
		General der Cavallerie	8000	.	664	40	.	.	.	.	9000	.	748	.	24	35	35	35
		Feldmarschall-Lieutenant	6000	.	498	50	.	.	.	.	7500	.	623	50	18	21	21	21
		General-Major	4000	.	332	20	.	.	.	.	6000	.	499	.	14	16	16	16
		Oberster als General- oder Corps-Adjutant	2019	57	168	19 6/7	9	11	11	11	2019	57	168	19 6/7	9	11	11	11
		Oberst-Lieutenant als General- oder Corps-Adjutant	1533	40 4/7	127	48 3/7	6	10	10	10	1533	40 4/7	127	48 3/7	6	10	10	10
		Major als Flügel- oder Corps-Adjutant	1267	48	105	39	6	10	10	10	1267	48	105	39	6	10	10	10
		Adjutant bey einem Feldzeugmeister, General der Cavallerie, Feldmarschall-Lieutenant, General-Major, über die bey seinem Regiment beziehende Gebühr als Adjutant	.	.	.	.	.	.	.	.	240	.	20	.	.	2	2	2

Natural-Gebühr
gattungen, Branchen und Militär-Individuen.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
So weit unter den Generalen vom Feldzeugmeister abwärts noch einige sind, die zur Zeit, als der allerhöchste Befehl bekannt gemacht wurde, daß fernerhin die Inhabers-Gage der neu vergeben werdenden Regimenter dem Aerarium zufallen soll, schon Regimenter hatten, gebühret diesen nur die Hälfte der für die Friedenszeit nebenangesetzten Gage, und wenn ein solcher in das Feld bestimmt wird, so hört auf diese Zeit die Inhabers-Gage auf, dagegen genießt derselbe die volle General-Kriegs-Gage nach seinem Charakter.	17. Apr. 798.
Die Tafelgelder, welche in Friedenszeiten die commandirenden Generale in den Ländern zu beziehen haben, werden allemahl mittelst besonderer allerhöchsten Entschließung bestimmt. Zur Verabfolgung der Tafelgelder für die Generale in Kriegszeiten ist ebenfalls die allerhöchste Entschließung nothwendig, dieselben sind jedoch folgender Maßen bemessen:	18. Apr. 785.
Für einen Feldmarschall, wenn er eine Armee commandirt, jährlich . . . . . 18000 fl. — kr.	
» » Feldmarschall, ... 12000 » — »	
» » Feldzeugmeister oder General der Cavallerie, wenn sie ein besonderes Corps unter sich haben, jährlich . . . 10000 » — »	
» » Feldmarschall-Lieutenant, ... 8000 » — »	
» » General-Major, ... 6000 » — »	
Der General-Quartiermeister bekommt als Feldmarschall-Lieutenant die charaktermäßigen Tafelgelder.	
Für die in den Ländern angestellten Inspecteure der Infanterie und Cavallerie ist nebst der Vergütung der Vorspann auf ihren jeweiligen Reisen auch noch eine jährliche Zulage von 2000 fl. bewilligt.	26. Jän. 810. G 613.
Den commandirenden Generalen in den Ländern gehören systemmäßig keine Naturalien, sie können dieselben nur auf besondere allerhöchste Bewilligungen beziehen, und es ist daher dießfalls sich bloß nach den von Seiner Majestät von Fall zu Fall erfließenden Entschließungen zu benehmen.	31. Dec. 811.
Ein als Divisionär bey Truppen angestellter Feldmarschall-Lieutenant kann in Friedenszeiten 7, und ein als Brigadier angestellter General-Major 6 Pferd-Portionen gegen reglementsmäßige Bezahlung mit 6 kr. täglich pr. Portion fassen, wenn er eigene Pferde auf der Streu hat. Wird zu den Pferd-Portionen auch das Streustroh aus den Verpflegs-Magazinen empfangen, so ist es in's Besondere dem Aerarium alle Monathe im Anschaffungspreise beym Empfange der Gage zu vergüten, und rücksichtlich von der Gebühr zurück zu lassen; die Vergütung der Pferde- und Streustroh-Portionen hat auch für den 31. des Monathes zu geschehen, indem die Pferd-Portionen auch auf diesen Tag empfangen werden.	24. Jun. 801. G 5055. 6. Aug. 801. G 6169. 24. Apr. 801. A 2803. 7. Jän. 802. G 1092. 10. Apr. 814. D 3159. 14. Jän. 813. I 81. 7. März 816. I 1659 6. Jun. 816. I 4036 23. Oct. 817. I 7356. 15. Dec. 817. I 8356. 29. Jän. 818. 26. Sep. 818. D 4077 11. Nov. 818. D 4577. 17. März 819. B 1187. 9. Oct. 805. B 1087.
Die angestellten Ingenieur-Generale erhalten in Friedenszeiten ebenfalls die für die Generale bey den Linien-Truppen bewilligten Pferd-Portionen gegen Bezahlung des bestimmten Preises.	
Die Naturalien, welche die Generale im Kriege an ihrer Gebühr in natura nicht fassen, werden denselben im reglementsmäßigen Preise, oder wenn ein höherer bewilliget ist, in diesem reluirt.	18. Apr. 785.
Die Generalität hat sowohl in Friedens- als Kriegszeiten den Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer an der Gage zu entrichten, welcher auch bey der vorstehend ausgewiesenen monathlichen Gage bereits abgeschlagen worden ist, nähmlich:	
1 Feldmarschall jährlich 30 fl., oder monathlich 2 fl. 30 kr.	
1 Feldzeugmeister » 20 » » » 1 » 40 »	
1 General der Cavallerie » 24 » » » 2 » — »	
1 Feldmarschal-Lieutenant » 14 » » » 1 » 10 »	
1 General-Major » 12 » » » 1 » — »	
Der Genie-Director hat nebst dem Gehalte der bekleidenden General-Charge eigentlich als Genie-Corps-Commandant noch jährlich an Gage 5160 fl. Der gegenwärtige Genie-Director beziehet jedoch statt dessen eine jährliche Zulage von 6000 fl.	1. Apr. 801. G 2911.
Die bey dem Ingenieur-Corps angestellten Generale haben keinen Invaliden-Mund-Portion-Kreuzer zu entrichten. Ueberhaupt wird für die angestellten Generale immer von hohen Orten die Gebühr besonders bestimmt.	18. Apr. 785.
Der dermahlige Artillerie-Director hat nebst dem Gehalte der bekleidenden Generals-Charge noch einen Gehalt als Artillerie-Director von jährlichen 6000 fl. aus der Kriegs-Cassa zu beziehen.	14. May 819. I 3185.

Gebühr.

Benennung der Garden.	Chargen.	Monathlich. Ordinäre Gage. fl.	kr.	Adjutum. fl.	kr.	Extra-Zulage. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
Königlich adelige Trabanten-Leib-Garde.	**Garde-Stab.**								
	Garde-Capitän und General der Cavallerie.	166	40	.	.	.	.	166	40
	Garde-Capitän-Lieutenant und General der Cavallerie.	333	20	.	.	.	.	333	20
	Garde-Ober-Lieutenant und Feldmarschall-Lieutenant.	500	.	.	.	.	.	500	.
	Garde-Unter-Lieutenant und General-Major.	208	20	.	.	.	.	208	20
	Garde-Premier-Wachtmeister und Oberster.	133	.	17	.	.	.	150	.
	Garde-Capellan.	38	.	8	20	8	20	54	40
	Garde-Auditor, Stabs-Auditor und Major.	95	.	.	.	16	40	111	40
	Garde-Oekonomie- und Cassa-Verwalter und Rittmeister.	95	.	.	.	8	20	103	20
	Garde-Adjutant und Rittmeister.	33	.	17	.	.	.	50	.
	Oberarzt und Stabsarzt.	40	.	.	.	.	.	40	.
	Garde-Fourier.	25	.	.	.	.	.	25	.
	Garde-Profoß.	25	.	.	.	.	.	25	.
	Vom Dienststande.								
	Garde-Second-Wachtmeister und Major.	88	22½	.	.	.	.	88	22½
	Garde und Rittmeister.	56	3½	.	.	.	.	56	3½
	Garde und Ober-Lieutenant.	35	8⅓	.	.	.	.	35	8⅓
	Garde und Unter-Lieutenant.	30	57	.	.	.	.	30	57
	Vom Haus-Personale.								
	Haus-Inspector.	33	20	.	.	.	.	33	20
	Haus-Portier.	18	.	.	.	.	.	18	.
	Hauskutscher.	18	.	.	.	.	.	18	.
	Hausbedienter.	18	.	.	.	.	.	18	.
	Hausknecht.	18	.	.	.	.	.	18	.

Ausweis.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Der Garde-Capitän und Capitän-Lieutenant beziehen nebſt obiger Gage auch jene, die ihnen nach dem bekleidenden General-Charakter bemeſſen iſt.	29. Apr. 776. 5. Jun. 803.
Die Garde-Witwen bekommen nach dem Tode ihrer Männer ein Conduct-Quartal.	

Gebühren.

Benennung der Garden.	Chargen	Monathlich: In barem Gelde an: Gage.	Löhnung.	Ab tarum.	Extra Zulage	Perſonal-Zulage.	Summa.	Täglich: Koſtgeld.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Königlich ungariſche adelige Leib-Garde.	**Vom Stabe.**							
	Capitän und Feldzeugmeiſter	33 20	. .	. .	. .	. .	333 20	. .
	Capitän-Lieutenant und Feldmarſchall-Lieutenant	250 .	. .	. .	. .	. .	250 .	. .
	Ober-Lieutenant und Feldmarſchall-Lieutenant	250 .	. .	. .	. .	. .	250 .	. .
	Unter-Lieutenant und General-Major	200 .	. .	. .	. .	. .	200 .	. .
	Premier-Wachtmeiſter und Oberſt-Lieutenant	140 .	. .	. .	. .	. .	140 .	. .
	Capellan	40 .	. .	8 20	. .	. .	48 20	. .
	Auditor } einſchluſſig der Zulage wegen Vorleſung die Militär-Geſetze	73 20	. .	25 .	. .	. .	98 20	. .
	Rechnungsführer	50 .	. .	. .	. .	. .	50 .	. .
	[illegible]	33 .	. .	. .	. .	. .	33 .	. 18
	Oberarzt	33 20	. .	. .	. .	. .	33 20	. .
	1ter Fourier	20 .	. .	. .	. .	5 .	25 .	. .
	2ter »	20 .	. .	. .	. .	. .	20 .	. .
	Bereiter	25 .	. .	. .	. .	. .	25 .	. .
	Schmied	25 .	. .	. .	. .	. .	25 .	. .
	Profoß	20 .	. .	. .	. .	5 .	25 .	. .
	Vom Dienſtſtande.							
	Second-Wachtmeiſter	75 .	. .	. .	. .	. .	75 .	. 18
	Garden und Unter-Lieutenant	25 .	. .	. .	. .	. .	25 .	. 18
	Trompeter	20 .	. .	. .	. .	. .	20 .	. .
	Leibknechte	. .	9 .	. .	. .	. .	9 .	. .
	Vom Extra-Perſonale.							
	Doctor der Arzeneykunde	1 [illegible]	. .	. .	. .	. .	41 [illegible]	. .
	Ingenieur	25 .	. .	. .	. .	. .	25 .	. .
	Deutſcher } Sprachlehrer.	25 .	. .	. .	. .	. .	25 .	. .
	Franzöſiſcher } Sprachlehrer.	25 .	. .	. .	. .	. .	25 .	. .
	Tanz- } Meiſter.	25 .	. .	. .	. .	. .	25 .	. .
	Fecht- } Meiſter.	16 40	. .	. .	. .	. .	16 40	. .
	Haus-Inſpector	25 .	. .	. .	. .	. .	25 .	. .
	Portier	16 .	. .	. .	. .	. .	16 .	. .
	Hausknecht	. .	10 .	. .	. .	. .	10 .	. .
	Krankenwärter	. .	10 .	. .	2 .	. .	12 .	. .
	Poſtillon	. .	10 .	. .	. .	. .	10 .	. .

Ausweis.

an Prima-Plana-Pferd- Hafer.	Heu à 8 Pf.	Streustroh à 3 Pf. Portionen.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
.	.	.		
6	6	6		
.	.	.		
4	4	4		
3	3	3		
.	.	.		
.	.	.	Die Garde-Capitäne beziehen nebſt obiger Gage auch jene, die ihnen nach dem bekleidenden General-Charakter bemeſſen iſt.	
.	.	.		
.	.	.		
.	.	.	Der Garde-Second-Lieutenant, als General-Major, erhält das Superplus auf die als Second-Lieutenant beziehende Gage pr. 1600 fl.	10. Jun. 8.2. 1744.
.	.	.		
.	.	.		
1	1	1		
.	.	.	Die angeſetzten Löhnungen werden nicht nach den Tagen, ſondern, ſo wie die Gagen, nach den Monathen, zu 30 Tagen gerechnet, bezahlt, und zur Gebühr gebracht.	
.	.	.		
.	.	.		
.	.	.		
.	.	.		
.	.	.		
.	.	.		
.	.	.		
.	.	.		
.	.	.		
.	.	.		
.	.	.		
.	.	.		
.	.	.		
.	.	.		

Gebühren.

Benennung der Garden.	Chargen.	Monathlich. Gage. fl.	kr.	Extra-Zulage. fl.	kr.	Perſonal-Zulage. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Täglich. Löhnung. fl.	kr.	Extra-Zulage fl.	kr.	Brot in natura. Port.
Kaiſerliche königliche Trabanten-Leib-Garde.	**Vom Stabe.**													
	Garde-Capitän und Feldmarſchall.	83	20	.	.	.	.	83	20	.	.	.	.	.
	Garde-Capitän-Lieutenant und Oberſter.	166	40	.	.	.	.	166	40	.	.	.	.	.
	Garde-Unter-Lieutenant und Major.	100	.	.	.	.	.	100	.	.	.	.	.	.
	Garde-Premier-Wachtmeiſter und Hauptmann.	83	20	.	.	.	.	83	20	.	.	.	.	.
	Garde-Rechnungsführer.	35	13	.	.	.	.	35	13	.	.	.	.	.
	Garde-Oberarzt.	40	.	.	.	.	.	40	.	.	.	.	.	.
	Garde-Profoß.	25	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.	.
	Vom Dienſtſtande.													
	Second-Wachtmeiſter und Ober-Lieutenant.	35	.	.	.	.	.	35	.	.	.	.	.	.
	Second-Wachtmeiſter und Unter-Lieutenant.	30	.	.	.	.	.	30	.	.	.	.	.	.
	Vice-Wachtmeiſter.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	33	.	3	1
	Trabant.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	3	1
1	Spielmann.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	3	1
	Vom Haus-Perſonale.													
	Hausknecht.	18	.	.	.	.	.	18	.	.	.	.	.	.
	Detachement in Mailand.													
	Vom Stabe.													
	Garde-Ober-Lieutenant und Oberſt-Lieutenant.	125	.	14	13	25	.	164	43	.	.	.	.	.
	Garde-Fourier.	25	.	8	.	.	.	33	.	.	.	.	.	.
	Vom Dienſtſtande.													
	Second-Wachtmeiſter.	30	.	9	11	.	.	39	41	.	.	.	.	.
	Vice-Wachtmeiſter.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	33	.	5	1
	Trabant.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	5	1
	Spielmann.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	5	1

Ausweis.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Der Garde-Capitän bezieht nebst obiger Gage auch jene, die ihm nach dem bekleidenden Generals-Charakter bemessen ist.	15. Jul. 816.
Der Auditor und Capellan werden in dem Stande der Arcieren-Garde geführt, und erhalten dort für ihre Mühewaltung bey der Trabanten-Leib-Garde eine Remuneration, nähmlich der Auditor von 200 fl., der Capellan von 100 fl. jährlich, und zwar ersterer nebst der Uniformirung gleich dem Premier-Wachtmeister der Trabanten Leib-Garde, welche der letztere im Reluitions-Preise erhält.	
Bey Wiedererrichtung eines Mailänder Garde-Detachements haben Seine Majestät anbefohlen, und dabey zum Grundsatze angenommen, daß das Detachement, so viel, als es die Local-Umstände zulassen, dem Wiener-Corps gleichgehalten werden soll.	8. Sep. 817.
Außer dem haben Seine Majestät dem dermahligen Detachements-Commandanten eine Personal-Zulage von jährlichen 300 fl., in so lange er Commandant dieses Detachements seyn wird, verliehen, welche hier schon ausgewiesen ist.	5. Jän. 818.
Statt des ehemahligen Exemtions-Beytrages haben Seine Majestät dem Mailänder Detachement die neben angesetzte tägliche Extra-Zulage pr. 5 kr. zu bewilligen geruhet.	
Die Witwen der bey der Garde verstorbenen Officiere erhalten das Conduct-Quartal.	7. März 774.
Eben so erhalten dieselben nach Absterben ihrer Männer ein Abfertigungs-Gratiale.	17. Jul. 791.
Diejenigen Garde-Individuen, welche des Badner Bades bedürftig sind, erhalten eine Zulage, und zwar der Second-Wachtmeister 1 fl., der Vice-Wachtmeister 30 kr., und der Gardist 17 kr. täglich für die Zeit des Badgebrauches.	15. Dec. 817. 19. Dec. 817.
Das dermahlige Livrée-Personal bey den Garden ist in Hinsicht des Gehaltes jenem in den ärarischen Gebäuden gleich zu halten. Wenn ein Fleisch- und Gemüsebeytrag von dem Vice-Wachtmeister abwärts bewilligt würde, so ist sich dießfalls nach dem Ausmaße der Wiener Garnison, und bey dem Detachement in Mailand nach jenem der dortigen Garnison zu benehmen.	

Gebühres.

Benennung der Garden.	Chargen.	Monathlich Gage. fl.	kr.	Täglich Löhnung. fl.	kr.	Täglich Extra-Zulage. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Tägliche Brot-Portion.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Kaiſerliche königliche Hofburgwache.	**Vom Stabe.**											
	Major und Haus-Commandant.	116	40	.	.	.	.	116	40	.	Der Major und Haus-Commandant bezieht täglich 2 Pferd-Portionen, wie für Hofpferde, aus dem Oberſt-Stallmeiſteramte.	29. Jun. 803.
	Fourier.	20	.	.	.	.	.	20	.	.		
	Profoß.	22	.	.	.	.	.	22	.	.	Dem Major und Haus-Commandanten gebühren ferner für ſeinen Fourierſchützen täglich 6 kr. Löhnung und 1 Brot-Portion, dann jährlich 20 fl. Montirungs-Geld.	10. Jul. 803.
	Vom Dienſtſtande.											
	Ober-Lieutenant.	41	40	.	.	.	.	41	40	.	Die rechnungsführenden Geſchäfte beſorgt dermahl der Oekonomie-Verwalter von der Arcieren-Leib-Garde, und die Krankenpflege der Hof-Chirurgus, wofür jeder von Seite der Hofburgwache eine Remuneration von jährlichen 100 fl. erhält.	28. Oct. 803. 11. Apr. 804.
1	Unter-Lieutenant.	30	.	.	.	.	.	30	.	.		
	Feldwebel.	.	.	.	21	.	3	.	27	1		
	Corporal.	.	.	.	16	.	3	.	19	1	Die bey den Hofjärten zu Laxenburg, Schönbrunn und Döbling auf der Wache commandirte Mannſchaft bekommt täglich 6 kr. Wachzulage pr. Kopf.	6. Jul. 803. 17. Jun. 804.
	Vice-Corporal.	.	.	.	12	.	3	.	15	1		
	Gemeiner.	.	.	.	12	.	3	.	15	1	Wenn für die Mannſchaft der Hofburgwache ein Fleiſch- und Theuerungsbeytrag bemeſſen wird, ſo iſt ſich dießfalls nach dem Ausmaße der Wiener Garniſon zu benehmen.	
	Spielmann.	.	.	.	12	.	3	.	15	1		

Ausweis.

Benennung der Garden.

Chargen.	Monathlich. Gage. fl.	kr.	Täglich. Löhnung. fl.	kr.	Extra-Zulage. fl.	kr.	Brot. Port.	Summa. fl.	kr.	Anmerkung.
Hauptmann und Commandant.	71	42½	.	.	.	.	.	71	42½	
Lieutenant.	22	37	.	.	.	.	.	22	37	
Oberarzt (Titular.) . . .	14	.	.	.	.	.	1	14	.	
Fourier.	14	.	.	.	.	.	1	14	.	
1 Feldwebel.	.	.	.	17	.	1	1	.	18	
Corporal.	.	.	.	10	.	1	1	.	11	
Tambour.	.	.	.	5	.	1	1	.	6	
Fourierschutz.	.	.	.	5	.	1	1	.	6	
gemeiner Grenadier. . . .	.	.	.	5	.	1	1	.	6	

Königliche ungarische Kronwache.

Ist für die Mannschaft der Truppen in Ungarn ein Fleisch- oder Theuerungsbeytrag bemessen, so erhält solchen auch die Mannschaft der Kronwache.

Gebühres-

Truppengattung.

Chargen.

Im Frieden

an barem Gelde in

Deutſchen Erblanden — an monathlicher Gage (fl. | kr.) — täglicher Zehrung

Ungarn auf dem platten Lande — an monathlicher Gage (fl. | kr.) — täglicher Zehrung

Ungarn in pracsidio, dann in annexis provinciis und in Gallizien — an monathlicher Gage (fl. | kr.) — täglicher Zehrung

an Naturalien.

Quartiergeld- [illegible] — jaeg. Bes- [illegible]

Portionen: Brod | Hafer Pf. | Heu u. Stroh Pf. | Streustroh Pf. | Hafer Pf. | Heu u. Stroh Pf. | Streustroh Pf.

Im

An barem Geld.

in allen Ländern

monathlich — Gage (fl. | kr.) — Feldbeytrag. (fl. | kr.) — Summa (fl. | kr.)

täglich — Zehrung (kr. | pf.) — Feldbeytrag. (kr. | pf.) — Summa (kr. | pf.)

Deutſche, ungariſche und ſiebenbürgiſche Linien-Infanterie-Regimenter.

Chargen.	Deutſchen Erblanden: an monathlicher Gage (fl. kr.)	täglicher Zehrung	Ungarn auf dem platten Lande: an monathlicher Gage (fl. kr.)	täglicher Zehrung	Ungarn in pracsidio, dann in annexis provinciis und in Gallizien: an monathlicher Gage (fl. kr.)	täglicher Zehrung	an Naturalien: Brod	Hafer Pf.	Heu u. Stroh Pf.	Streustroh Pf.	Hafer Pf.	Heu u. Stroh Pf.	Streustroh Pf.	Im Frieden an barem Gelde in allen Ländern: monathlich Gage (fl. kr.)	monathlich Feldbeytrag.	monathlich Summa (fl. kr.)	täglich Zehrung (kr. pf.)	täglich Feldbeytrag. (kr. pf.)	täglich Summa (kr. pf.)
	fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		Portionen.							fl. kr.		fl. kr.	kr. pf.	kr. pf.	kr. pf.	
Oberſt u. Regiments-Inhaber	316 32½	.	280 .	.	280 31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oberſt u. Regiments-Commandant	149 33⅓	.	138 24⅔	.	135 12	.	.	.	.	.	.	.	.	149 33⅓	4 40	154 19⅓	.	.	.	.
Oberſt Lieutenant	110 9⅓	.	100 23⅓	.	107 14⅔	.	.	.	.	.	.	.	.	110 9⅓	3 .	113 .	.	.	.	.
Major	79 49	.	73 20	.	77 10	.	.	3	3	3	.	.	.	188 .	1 50	91 39	.	.	.	.
Regiments-Capellan	23 25⅓	.	21 11⅔	.	23 2⅔	.	.	.	.	.	.	.	.	23 25⅓	. 40	24 5⅓	.	.	.	.
» » Auditor	50 .	.	. .	.	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	50 .	1 .	51 .	.	.	.	.
» » Rechnungsführer	25 31⅓	.	24 4	.	23 2⅔	.	.	.	.	.	.	.	.	25 31⅓	. 40	26 20⅓	.	.	.	.
Regiments-Adjut. nach dem bekleideten Grade	19 42	.	18 14⅔	.	19 13⅓	.	.	.	.	.	.	.	.	19 42	. 38	20 20	.	.	.	.
Bataill. Adjut. Charakter hier als Fähnrich	19 42	.	18 14⅔	.	19 13⅓	.	.	.	.	.	.	.	.	19 42	. 38	20 20	.	.	.	.
Regiments-Arzt	25 31⅓	.	24 4	.	25 2⅔	.	.	.	.	.	.	.	.	25 31⅓	. 40	26 20⅓	.	.	.	.
Oberarzt	19 .	.	19 .	.	19 .	.	.	.	.	.	.	.	.	19 .	1 .	20 .	.	.	.	.
Unterarzt	14 .	.	14 .	.	14 .	.	.	.	.	.	.	.	.	14 .	1 .	15 .	.	.	.	.
K. K. ordinärer Cadett	7 .	.	7 .	.	7 .	.	.	.	.	.	.	.	.	7 .	. .	7 .	.	.	.	.
Ober-Fourier	14 .	.	13 45	.	13 45	.	.	.	.	.	.	.	.	14 .	1 .	15 .	.	.	.	.
Fourier	14 .	.	13 45	.	13 45	.	.	.	.	.	.	.	.	14 .	1 .	15 .	.	.	.	.
Regiments-Tambour	. .	10	. .	7	. .	7	1	.	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	.	10	1	11
Hautboiſt	. .	5	. .	1½	. .	4	1	.	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	.	5	1	6
Fuhrer	. .	10	. .	1	. .	7	1	.	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	.	10	1	11
Regiments-Profoß	25 31½	.	24 18⅔	.	25 17	.	.	.	.	.	.	.	.	25 31⅓	. 40	26 20⅔	.	.	.	.
Hauptmann	71 .	.	65 33	.	69 3	.	.	.	.	.	.	.	.	71 .	1 40	72 40	.	.	.	.
Capitan-Lieutenant	39 33⅓	.	36 14⅔	.	38 11⅔	.	.	.	.	.	.	.	.	39 33⅓	1 40	40 34⅔	.	.	.	.
Ober- »	26 38⅓	.	25 9⅓	.	26 2⅔	.	.	.	.	.	.	.	.	26 38⅓	. 52	27 30⅔	.	.	.	.
Unter- »	22 3⅓	.	21 .	.	22 .	.	.	.	.	.	.	.	.	22 3⅓	. 52	23 .	.	.	.	.
Fähnrich	19 42	.	18 14⅔	.	19 13⅓	.	.	.	.	.	.	.	.	19 42	. 38	20 20	.	.	.	.
Feldwebel	. .	17	. .	12⅔	. .	12⅔	1	.	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	.	17	1	18
Corporal	. .	10	. .	1	. .	1	1	.	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	.	10	1	11
Fourierſch. Gren.	. .	6	. .	4⅔	. .	4⅔	1	.	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	.	6	1	7
Fourierſch. Füſil.	. .	5	. .	4	. .	4	1	.	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	.	5	1	6
Tambour Gren.	. .	6	. .	4⅔	. .	4⅔	1	.	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	.	6	1	7
Tambour Füſil.	. .	5	. .	4	. .	4	1	.	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	.	5	1	6
Gefrepter	. .	7½	. .	5⅔	. .	5⅔	1	.	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	.	7½	⅓	8
Zimmermann Gren.	. .	6	. .	4⅔	. .	4⅔	1	.	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	.	6	1	7
Zimmermann Füſil.	. .	5	. .	4	. .	4	1	.	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	.	5	1	6
Gemeiner Gren.	. .	6	. .	4⅔	. .	4⅔	1	.	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	.	6	1	7
Gemeiner Füſil.	. .	5	. .	4	. .	4	1	.	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	.	5	1	6
Privat-Diener Gren.	. .	6	. .	4⅔	. .	4⅔	1	.	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	.	6	1	7
Privat-Diener Füſil.	. .	5	. .	4	. .	4	1	.	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	.	5	1	6

Ausweis.

Kriege. an Naturalien gleich. Pferd-Portionen. Prima-Plana in natura: Brod	Paber	Heu à 10 Pfd.	Streustr. à 3 Pf.	Dienst. innatur. im Reduit.-Preise: Haber	Heu à 8 Pf.	Streustr. à 3 Pf.	Anmerkung.	Postkriegsräthliches Reskript vom				
.	.	.	.	.	.	.	Die Gage der Regiments-Inhaber ist nach dem Kriegsfuße von jenem Lande, wo das Regiment steht, und von diesem der Regiments-Stab dislocirt ist, zur Gebühr zu nehmen; befindet sich das Regiment im Auslande, so hat der Regiments-Inhaber seine Gebühr immer nach dem deutsch-erblandischen Ausmaße zu erhalten.	18. April 785.			
.	.	.	.	.	.	.	Alles dieses hat nur bey solchen Inhabern Statt, die schon zur Zeit, als der allerhöchste Befehl vom 27. April 1752 bekannt gemacht worden; daß fernerhin die Inhabers-Gagen der neu vergeben werdenden Regimenter dem Aerario anheim fallen sollen, ein Regiment hatten. Soweit derley Regiments-Inhaber zu Kriegszeiten im Felde dienen, haben sie auf diese vom Regiment nichts, sondern die volle Charaktermäßige General-Kriegs-Gage zu beziehen.	6. Aug.	811	G	6169.
.	.	.	.	.	.	.	Die zum completten Stande gehörigen Obersten können in Friedenszeiten 3, die Ober-Lieutenants 4, die überzähligen Obersten und Ober-Lieutenants aber nur 2 Prima-Plana-Pferd-Portionen gegen reglementsmäßiger Bezahlung à 6 kr. pr. Portion Haber und Heu à 8 Pf. fassen. Empfangen sie hierzu auch das Streustroh aus dem Magazine, so ist solches ins Besondere dem Aerarium im Anschaffungspreise zu vergüten. Die Vergütung für diese in Friedenszeiten bewilligten Pferd-Portionen ist bey jedesmahligem Gage-Empfange zu leisten, und rücksichtlich von der Feldgebühr zurück zu fassen. Auch hat diese Vergütung für den 21. Tag des Monathes zu geschehen, indem die Pferd-Portionen auch auf diesen Tag empfangen werden. Die überzähligen Majore können gleichfalls nur 2 Fourage-Portionen fassen; da jedoch derley Majore für die nach dem Systeme zur Friedenszeit bemessenen Pferd-Portionen die reglementsmäßige Vergütung à 3 fl. von ihrer Gage zu entgelten haben, so haben dieselben bis zur Einbringung in die Wirklichkeit, in so lange sie 2 Portionen in natura fassen, für die dritte Pferd-Portion die Relition im Gelde mit monathlichen 3 fl. zu erhalten. Die Pferd-Portionen, welche den Hauptleuten und Capitän-Lieutenants im Kriege im Relitions-Preise bemessen sind, können ihnen in jenem Geldbetrage vergütet werden, welcher jeweilig in Kriegszeiten für die in natura nicht abgefaßt werdenden Naturalien überhaupt bewilliget wird. Aus dem Regiments-Unkosten-Fonde haben an monathlichen Zulagen zu empfangen:	15. Dec.	817	I	8856	
.	.	.	.	.	.	.	Der Regiments-Capellan 11 fl. / " " Auditor 6 " / " " Adjutant 5 " — wovon sie jedoch die Schreib-Materialien zu bestreiten haben. / " " Rechnungsführ. 11 fl. 30 kr. / " " Arzt. 25 fl. " — welches Adjutum als ein wirklicher Theil ihrer Gage betrachtet wird, so, daß wenn ein pensionirter Rechnungsführer oder Regiments-Arzt bey einem Regiment zur zeitlichen Dienstleistung wieder angestellt wird, die ihm bewilligte Erhöhung der Pension bis zur Infanterie-Friedens-Gage mit Einrechnung des Adjutums zu bemessen ist.	31. "	"	"	9116.
9	10	.	10	10	.	.	.					
6	7	.	7	7	.	.	.					
6	7	.	7	7	.	.	.					
2	3	3	.	3	.	.	.					
2	3	3	.	3	.	.	.					
2	3	3	.	3	.	.	.	Den Rechnungsführern der deutschen Werbbezirks-Infanterie-Regimenter wurde in der Hinsicht, daß sich die Geschäfte derselben durch die Einverleibung der Landwehr-Bataillone mit ihren Werbbezirks-Regimentern sehr vermehren, eine besondere Zulage von monathlichen 11 fl. 30 kr. oder jährlichen 150 fl. auf die Zeit bewilligt, als die Landwehr-Bataillone die Verpflegung von dem Militär-Aerarium erhalten.	29. Jul.	813	I	8766.
2	2	.	2	2	.	.	.					
2	2	.	2	2	.	.	.	Die Regiments- und Bataillons-Adjutanten beziehen ihre Gebühr nach ihrem bekleidenden Officiers-Charakter. Dem als Grenadier- oder Fusilier-Bataillons-Adjutanten dienenden Officier gebührt, wenn er zum Dienste ein eigenes Pferd auf der Stren hält, täglich eine unentgeldliche Pferd-Portion. Hiervon sind jedoch die Adjutanten jener dritten Bataillone ausgeschlossen, von welchem die Mannschaft auf Urlaub abgeht, weil diese Adjutanten in derley Fällen keine solchen Dienste leisten, wozu sie ein eigenes Pferd zu unterhalten nöthig haben. Die bey den in den Linien angestellten Generalen als Adjutanten stehenden Officiere der Infanterie können eine Pferd-Portion gegen Bezahlung à 6 kr. pr. Portion Haber und Heu à 8 Pf. fassen, wenn sie das Pferd wirklich auf der Stren haben. Die bey den commandirenden Generalen befindlichen oder bey Generalen in der Militär-Gränze stehenden sind hiervon ausgeschlossen.	31. "	"	"	9116.
2	3	3	.	3	.	.	.					
1	1	1	.	1	.	.	.					
1	.	.	.	.	.	.	.					
1	.	.	.	.	.	.	.					
1	1	1	.	1	.	.	.	Wenn ein Regiments-Feldarzt als erster Chef-Arzt in einem Hauptspitale commandirt wird, so erhält derselbe die Kriegsgebühr eines wirklichen Stabsfeldarztes, dessen Stelle er versieht. Der als zweyter Chef-Arzt bey einem Haupt- oder beweglichen Aufnahmsspitale commandirte Regiments-Feldarzt bezieht die Gebühr an Gage und Naturalien wie bey seinem Regiment, und er erhält eine besondere Zulage von 100 fl., welche einen integrirenden Theil seiner Gage ausmacht. Der monathlich ausgewiesene Gehalt bestehet daher an Kriegs-Gage in 26 fl. 40 3/8 kr. als Ersatz der sonst aus dem Regiments-Unkosten-Fonde beziehenden Zulage in 15 fl. dann an besonderer Zulage wegen der Anstellung bey den Feldspitälern in 25 fl., zusammen in 76 fl. 40 3/8 kr. Derjenige Oberarzt bey einem Regiment, welcher bey einer solchen Commandirung die Stelle des Regiments-Arztes vertritt, hat zu seinem Oberarzt-Gehalte eine Zulage von monathlichen 10 fl. vom Aerarium von dem Tage an, wo der Regiments-Arzt vom Regiment abgeht, bis zu jenem seines Wiedereintreffens zu erhalten, ohne Unterschied, ob der Regiments-Arzt auf eine kürzere oder längere Zeit zu einem Feldspitale commandirt, und ob das Regiment oder Corps, oder die Abtheilung, zu welcher der stellvertretende Oberarzt gehört, in Ansehung der Gebühren überhaupt auf den Kriegs- oder Friedensfuße stehet. Wenn ein in Landern angestellter Regiments-Arzt und Operateur in Kriegszeiten im Felde angestellt wird, so hat er ebenfalls 50 fl. monathlich an Gage zu beziehen, und nach dieser Bemessung die Gratis-Gage zu erhalten. Die neu ernannten Regiments-Aerzte, wenn sie noch nicht die bestimmte Eintheilung zu einem Regiment erhalten haben, haben das für eingetheilte Regiments-Aerzte bemessene Adjutum unmittelbar vom Aerarium zu beziehen.	17. Dec. 813 L 9744 und 1789.			
1	1	1	.	1	.	.	.		10. Jun.	815	L	2601.
1	.	.	.	.	.	.	.					
1	.	.	.	.	.	.	.					
1	.	.	.	.	.	.	.					
2	3	3	.	3	.	.	.					
3	2	.	2	2	1	1	1					
3	2	.	2	2	1	1	1					
2	2	.	2	2	.	.	.					
2	2	.	2	2	.	.	.					
2	2	.	2	2	.	.	.					
1	.	.	.	.	.	.	.					
1	.	.	.	.	.	.	.	Wenn ein Ober- oder Unterarzt, der auf dem Friedensfuß befindlichen Regimenter zu den Feldspitälern commandirt wird, so hat ersterer 20, letzterer 25 fl. monathlich, nebst dem Genusse einer täglichen Brot-Portion, wie die wirklich in den Stand eines Feldspitals gehörigen Ober- und Unterärzte zur Gebühr zu erhalten.	15. April	813	L	879.
1	.	.	.	.	.	.	.					
1	.	.	.	.	.	.	.	Die k. k. ordinären Cadetten haben dermahl und in so lange, als bey den Truppen ein Theuerungsbeytrag bestehet, im Inlande täglich eine unentgeldliche Brot-Portion zu erhalten.	25. Jul.	816	I	6335.
									14. Nov.	818	D	4639.
1	.	.	.	.	.	.	.	Wenn den k. k. ordinären Cadetten von dem Regiments-Commandanten nach Erkenntniß ihrer Fähigkeit die Unter-Officiers-Charge bewilliget wird, so ändert dieses nichts an der ihnen ausgemessenen Gebühr, weil diese Cadetten ihren Sold unter der Rubrik Gage beziehen.	1. Sept.	809.		
1	.	.	.	.	.	.	.	Wenn ein Fourier getrennt von der Rechnungskanzelley bey dem Regiments-Stabe im Felde die Regiments-Rechnungsrichtigkeit besorgt, so gebührt ihm von dem Zeitpuncte an, als das betreffende Regiment auf das Kriegs-Tractement gesetzt worden ist, eine Zulage von 10 fl. monathlich; die bey der Rechnungskanzelley befindlichen oder sonst detachirten Fouriere haben jedoch auf eine Zulage keinen Anspruch.	27. Aug.	813	I	4486.
1	.	.	.	.	.	.	.	Bey den deutschen und ungarischen Infanterie-Regimentern haben bey einem jeden Regiment 3 Fouriere, und zwar jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl., die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	15. April	807	I	2004.
									20. März	808	B	671.
									4. "	"	811	I 8111.
1	.	.	.	.	.	.	.	Der Regiments-Commandant hat die Fouriere zu bestimmen, welche diese höheren Gagen zu beziehen haben, kann sie aber auch den im Fleiße nachlassenden wieder nehmen. Wenn Fouriere, die in dem erhöhten Gage-Genusse stehen, zu andern Regimentern, Bataillonen oder Corps transferirt werden, so haben sie, so lange sie mit einer fleißigen und zweckmäßigen Verwendung auch eine gute Sittlichkeit verbinden, die erhöhte Gage zwar beyzubehalten, jedoch muß diese wieder bey erster Gelegenheit auf die in jedem Regiment, Bataillon oder Corps gesetzliche Anzahl von Fourieren beschränkt werden.	15. Nov.	807	I	6533.
									8. Jan.	811	I	111.
1	.	.	.	.	.	.	.	Bey Transferirungen zu den Feldspitälern haben jene Fouriere, welche bey den Regimentern die monathliche Zulage von 2, folglich im Ganzen 17 fl., nebst einer Brot-Portion bezogen haben, in dem Falle, wenn die Transferirung nicht auf ihr eigenes Ansuchen, sondern auf höhere Befehle geschehen ist, zur Gleichstellung ihrer bey den Feld-Spitälern mit 26 fl. Gage und einer Brot-Portion bemessenen Gebühr mit dem früheren oben erwähnten Genusse monathlich 9 fl. auf Rechnung des Spitals zu ihrer Gage zu erhalten. Geschieht jedoch die Transferirung auf eigenes Ansuchen, so hat die Ergänzung der Gebühr zur Gleichstellung mit der früheren nicht Statt.	15. Oct.	813	L	8035.
1	.	.	.	.	.	.	.	Unter der monathlichen Gebühr des Profoßen sind die Freymanns- und Stockknechts-Unkosten mit 21 fl. 45 kr. begriffen.				
1	.	.	.	.	.	.	.	Die gut conduisirten Grenadiere, wenn sie als Halb-Invaliden zu einem Militär-Corden oder Garnison-Bataillon übersetzt werden, erhalten den Zulagskreuzer bis zu ihrer nächsten Einbringung in eine Gefreyters-stelle. Wird ein solcher Grenadier bey dem Garnisons-Bataillon zu einem Privat-Diener übersetzt, so kann er durch diese Uebersetzung den Zulagskreuzer nicht verlieren, weil eine Tractaments-Verminderung in diesem Falle bey keiner Truppengattung Statt hat, und ein solcher Grenadier auch vom Privat-Diener in die erste vacante Gefreyters-Stelle eingebracht werden muß, damit der Zulagskreuzer dem Aerarium erspart wird.	18. April	785.		
									7. May	809	I	1081.
									28. Jan.	811	I	201.
								Die im Kriege errichtet werdenden Frey- oder leichten Infanterie-Truppen, Sanitäts- und Stabs-Infanterie-Divisionen werden mit der Gebühr der Linien-Infanterie gleich gehalten.				
								Den von der Infanterie als General-Commando-Adjutanten angestellten Stabs-Officieren gebührt keine höhere Natural-Gebühr zur Friedenszeit, als mit täglichen fünf Pferd- und fünf Brot-Portionen gegen Vergütung pr. 6 und 4 kr. Conventions-Münze.	26. Dec.	819	I	7856.

Gebühres-

Truppengattung.	Chargen.	Im Frieden															
		in der ganzen Gränze gleich.															
		Monathlich.													Jährlich.		
		Gage.		Wohnung.		Brod- Portionen-Aequivalent		Pferd- Portionen-Aequivalent		Monathliche Schreib-Gebühren.		Summa.			Dienſt-Conſcription.		Montur-Geld.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Slavonier des Gränz-Infanterie-Regiment.	Oberſt und Commandant	145	12	.	.	.	.	12	.	.	.	157	12		.	.	.	.
	Oberſt-Lieutenant	107	14⅔	.	.	.	.	12	.	.	.	119	14⅔		.	.	.	.
	Major	77	10	.	.	.	.	9	.	.	.	86	10		.	.	.	.
	Regiments-Capellan	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.
	Auditor	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	.		.	.	.	.
	Rechnungsführer	25	2⅔	.	.	.	.	.	.	.	.	25	2⅔		.	.	.	.
	Adjutant (Regiments- / Bataillons-) nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.
	Regiments-Arzt	25	2⅔	.	.	.	.	.	.	.	.	25	2⅔		.	.	.	.
	Ober- »	19	.	.	.	1	.	.	.	.	.	20	.		.	.	.	.
	Unter- »	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	15	.		.	.	.	.
	K. K. ordinärer Cadett	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.		12	.	.	.
	Fourier	13	45	.	.	1	.	.	.	.	.	14	45		.	.	.	.
	Regiments-Tambour	.	.	3	30	1	.	.	.	.	.	4	30		12	.	.	.
	Hautboiſt	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	3	.		12	.	.	.
	Fuhrer	.	.	3	30	.	.	.	.	.	.	3	30		12	.	.	.
	Profoß	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	.		.	.	.	.
	Hauptmann	69	31⅓	.	.	.	.	6	.	.	.	75	31⅓		.	.	.	.
	Capitän-Lieutenant	38	11⅔	.	.	.	.	6	.	.	.	41	11⅔		.	.	.	.
	Ober- »	26	22⅔	.	.	.	.	3	.	.	.	29	22⅔		.	.	.	.
	Unter- »	22	7⅔	.	.	.	.	3	.	.	.	25	7⅔		.	.	.	.
	Fahnrich	19	31⅓	.	.	.	.	3	.	.	.	22	31⅓		.	.	.	.
	Feldwebel	.	.	6	15	.	.	.	.	.	.	6	15		12	.	.	.
	Corporal	.	.	3	30	.	.	.	.	.	.	3	30		12	.	.	.
	Fourierſchüz	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	3	.		.	.	10	.
	Tambour	.	.	1	30	.	.	.	.	.	.	1	30		12	.	.	.
	Gefreyter	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.		12	.	.	.
	Zimmermann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		12	.	.	.
	Scharfſchüz Gemeiner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		12	.	.	.
	Artilleriſt »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		12	.	.	.
	Fuſilier »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		12	.	.	.
	Halbinvalide Privat-Diener	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	3	.		.	.	10	.
	Ganzinvalide » »	.	.	1	30	1	.	.	.	.	.	2	30		.	.	10	.
	Hauptmann	66	40	1	30	1	.	6	.	.	.	75	10		.	.	10	.
	1. Auditor	66	40	1	30	1	.	.	.	.	.	69	10		.	.	10	.
	2. »	50	.	1	30	1	.	.	.	.	.	52	30		.	.	10	.
	Rechnungsführer	25	2⅔	1	30	1	.	.	.	.	.	27	32⅔		.	.	10	.
	Ober-Lieutenant	50	.	1	30	1	.	3	.	.	.	55	30		.	.	10	.
	Unter- »	41	40	1	30	1	.	3	.	.	.	47	10		.	.	10	.
	Grundbuchsführer	25	.	1	30	1	.	.	.	.	.	27	30		.	.	0	.
	Practicant	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.		.	.	.	.
	2 Stabsſchreiber, jedem	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.		.	.	.	.
	den übrigen Stabsſchreibern	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.		.	.	.	.
	Compagnieſchreiber	.	.	1	30	.	.	.	.	.	.	1	30		.	.	.	.
	Oberlehrer	20	.	.	.	.	.	.	.	.	40	20	40		.	.	.	.
	Unter- »	15	.	.	.	.	.	.	.	.	40	15	40		.	.	.	.
	Mädchenlehrerinn	12	30	.	.	.	.	.	.	.	.	12	30		.	.	.	.
	Schulgehülfe	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.		.	.	.	.

Personale. — Feldſtands. — Gränzverwaltungs. — Schul-

Ausweis.

| Im Kriege | | |

Gebühr-

Truppengattung.	Chargen.		Gage. fl.	Gage. kr.	Löhnung. fl.	Löhnung. kr.	Im ganzen Werth: Brot. Portionen-Aequivalent. fl.	Im ganzen Werth: Brot. Portionen-Aequivalent. kr.	Im ganzen Werth: Pferd. fl.	Im ganzen Werth: Pferd. kr.
Liccaner 1tes Gränz-Infanterie-Regiment.	Bau-	Hauptmann	66	40	1	30	1	.	6	.
		Zimmer-Polier	25	.	.	.	.	.	.	.
		Maurer »	25	.	.	.	.	.	.	.
		Zimmer-Lehrjung	.	.	1	.	.	.	.	.
		Maurer »	.	.	1	.	.	.	.	.
	Forst-	Wald-Director	50	.	.	.	.	.	12	.
		» Bereiter	17	50	.	.	.	.	3	.
		berittener Waldaufseher	8	.	.	.	.	.	3	.
		unberittener » 1. Classe	.	.	7	.	.	.	.	.
		» » 2. Classe	.	.	6	.	.	.	.	.
		» » 3. Classe	.	.	5	.	.	.	.	.
		» » 4. Classe	.	.	4	.	.	.	.	.
	Holzverschleiß-	Holz-Depot-Aufseher	.	.	11	.	.	.	.	.
		See » Capo	.	.	10	.	.	.	.	.
		Seressaner	.	.	6	.	.	.	.	.
	Weintaz-	Obereinnehmer	33	20	.	.	.	.	.	.
		Ober-Controllor	20	50	.	.	.	.	.	.
		Filial-Einnehmer	16	40	.	.	.	.	.	.
		» »	8	20	.	.	.	.	.	.
		Weintaz-Aufseher	10	.	.	.	.	.	.	.
		» »	8	.	.	.	.	.	.	.
		Seressaner Bassy	10	.	.	.	.	.	.	.
		» Unter- »	.	.	6	.	.	.	.	.
	Mauth-	Mauthner	.	.	6	.	.	.	.	.
		Seressaner	.	.	6	.	.	.	.	.
	Cambiaturisten-	Cambiaturist	16	40	.	.	.	.	.	.
		»	12	30	.	.	.	.	.	.
	Cordons-	Seressaner Bassy	10	.	.	.	.	.	.	.
		» Vice- »	.	.	3	.	.	.	.	.
	Contumaz-	» » »	.	.	1	30	.	.	.	.
	Sonstiges	Director	41	40	.	.	.	.	.	.
		Uhraufzieher	.	.	1	30	.	.	.	.
		Rauchfanglehrer	.	.	.	.	.	.	.	.
		Thierarzt	16	40	.	.	.	.	.	.
		Hebamme	12	30	.	.	.	.	.	.
		Gospich	27	5/8	.	.	.	.	.	.
		Borichewacz	.	.	.	.	.	.	.	.
		St. Peter	4	52 4/7	.	.	.	.	.	.
		Udbina	34	1 1/2	.	.	.	.	.	.
		Podlapach	17	19 6/7	.	.	.	.	.	.
		Gracharz	18	2 2/7	.	.	.	.	.	.
		St. Michael	39	59 3/7	.	.	.	.	.	.
		St. Roch	1	37 2/7	.	.	.	.	.	.
		Richieze	7	7 2/7	.	.	.	.	.	.
		Ribnik	25	34 6/7	.	.	.	.	.	.
		Billay	14	17 6/7	.	.	.	.	.	.
		Novi	11	32 2/7	.	.	.	.	.	.
		Buxim	13	18	.	.	.	.	.	.
		Brussane	19	51 2/7	.	.	.	.	.	.
		Ledenik	.	.	.	.	.	.	.	.
		Carlopago	11	53 1/7	.	.	.	.	.	.
		Czesaricza	5	10 5/7	.	.	.	.	.	.
		Hagarta	13	2/7	.	.	.	.	.	.
		Smillan	26	37 1/7	.	.	.	.	.	.
		Ternowacz	14	22 3/7	.	.	.	.	.	.
		Budak	25	33 1/7	.	.	.	.	.	.
	Pfarrer. Administrator.	Jermania	4	16 6/7	.	.	.	.	.	.

Personal. 1

Gesellschaft.

Ausweis.

Frieden													
Gränze gleich													
nachstehende Zulagen.													
Von dem wirklichen Militär-Fonde aus der Regiments-Casse.		Aus dem ungarischen Religions-Fonde.		Ex Cassa parochorum Hungariae.		Auf Schreib-Spesen.		Summa.		Jährliches Monurs-Aequivalent.	Contractmäßige Bestallung.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reskript vom
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.		
.	.	.	.	.	.	.	.	75	10	10	.	Das für Parteyen und Individuen zur ordinären Gebühr bemessene Brotgeld, dann die Fourierschützen- und Privat-Diener-Verpflegung ist vom 1. November 1818 in Conventions-Münze zu entwerfen.	16. Dec. 818 B 7819.
.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	62	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	20	50	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	11	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	Den Officieren aus dem Feldstande in der Gränze kann auf die Zeit, als solche die Gränzverwaltungsdienste versehen, für die ihnen beygegebenen Privat-Diener, welche in den Stand der Gränzverwaltung gehören, keine höhere Gebühr, als mit 1 fl. 30 kr. Löhnung, und 1 fl. Brot-Portions-Aequivalent monathlich erfolgt werden.	19. Sept. 818 B 5451.
.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	33	20	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	20	50	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	16	40	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	8	20	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	2	30	19	10	.	.		
.	.	.	.	.	.	2	30	15	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	1	30	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	41	40	.	.	Bey einem jeden Gränz-Regiment haben 8 Fouriere und zwar jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl. zu beziehen, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	15. April 807 I 1004 20. März 808 B 671. 4. März 811 I 3124
.	.	.	.	.	.	.	.	1	30	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15		
.	.	4	.	.	.	.	.	16	40	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	12	30	.	.		
46	10	.	.	.	.	.	.	73	10½	.	.		
.	.	25	.	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	11	47½	8	20	.	.	25	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	34	11½	.	.		
.	.	.	.	6	1[illegible]	.	.	23	36½	.	.		
.	.	.	.	5	58½	.	.	24	6½	.	.		
.	.	.	.	2	5	.	.	42	42½	.	.		
.	.	14	50	8	20	.	.	25	7½	.	.		
.	.	25	.	.	.	.	.	32	7½	.	.		
.	.	.	.	6	10	.	.	31	44½	.	.		
.	.	10	42½	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	.	.	13	22½	.	.	25	.	.	.		
.	.	11	12	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	5	38½	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	25	.	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	.	.	8	47½	.	.	20	41½	.	.		
.	.	11	29½	8	20	.	.	25	.	.	.		
.	.	11	39½	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	.	.	5	.	.	.	31	37½	.	.		
.	.	10	37½	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	.	.	5	49½	.	.	31	13	.	.		
.	.	13	23½	8	20	.	.	25	.	.	.		

Truppengattung: Ottochaner ſtes Grenz-Infanterie-Regiment.

Schule | Grenzverwaltungs. | Beſtandes. | Perſonal.

Chargen.	Im Frieden in der ganzen Gränze gleich. Monathlich. Gage. fl.	kr.	Zehrung. fl.	kr.	Brot- Portionen-Aequivalent fl.	kr.	Pferd- Portionen-Aequivalent fl.	kr.	Schreib-Expenſen. fl.	kr.	Zulage. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Jährlich. Dienſt-Conſtitutiv. fl.	kr.	Montur-Geld. fl.	kr.
Oberſt und Commandant	145	12	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	157	12	.	.	.	.
Oberſt-Lieutenant	105	140/7	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	117	140/7	.	.	.	.
Major	77	10	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	86	10	.	.	.	.
Regiments-Capellan	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Auditor	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	.	.	.	.	.
Rechnungsführer	25	27/7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	27/7	.	.	.	.
Adjutant { Regiments- / Bataillons- } nach dem bekleidenden Officiers-Charakter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Regiments-Arzt	25	27/7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	27/7	.	.	.	.
Ober- »	19	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.
Unter- »	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.
K. K. ordinärer Cadett	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	18	.	.	.
Fourier	13	45	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	14	45	.	.	.	.
Regiments-Tambour	.	.	3	30	1	.	.	.	.	.	.	.	4	30	12	.	.	.
Hautboiſt	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	12	.	.	.
Führer	.	.	3	30	.	.	.	.	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
Profoß	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.
Hauptmann	69	31 3/7	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	75	31 3/7	.	.	.	.
Capitän-Lieutenant	38	11 2/7	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	44	11 2/7	.	.	.	.
Ober- »	26	22 2/7	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	29	22 2/7	.	.	.	.
Unter- »	22	7 2/7	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	25	7 2/7	.	.	.	.
Fähnrich	19	13 1/7	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	22	13	.	.	.	.
Feldwebel	.	.	6	15	.	.	.	.	.	.	.	.	6	15	12	.	.	.
Corporal	.	.	3	30	.	.	.	.	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
Fourierſchüz	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	10	.
Tambour	.	.	1	30	.	.	.	.	.	.	.	.	1	30	12	.	.	.
Gefreyter	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	12	.	.	.
Zimmermann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
Scharfſchüz Gemeiner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
Artilleriſt »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
Juſtilier »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
Halbinvalide Privat-Diener	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	10	.
Ganzinvalide »	.	.	1	30	1	.	.	.	.	.	.	.	2	30	.	.	10	.
Hauptmann	66	40	1	30	1	.	6	.	.	.	.	.	75	10	.	.	10	.
1. Auditor	66	40	1	30	1	.	.	.	.	.	.	.	69	10	.	.	10	.
2. »	50	.	1	30	1	.	.	.	.	.	.	.	52	30	.	.	10	.
Rechnungsführer	25	27/7	1	30	1	.	.	.	.	.	.	.	27	37/7	.	.	10	.
Ober-Lieutenant	50	.	1	30	1	.	3	.	.	.	.	.	55	30	.	.	10	.
Unter- »	41	40	1	30	1	.	3	.	.	.	.	.	47	10	.	.	10	.
Grundbuchsführer	25	.	1	30	1	.	.	.	.	.	.	.	27	30	.	.	10	.
2 Stabsſchreiber, jedem	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.
den übrigen Stabsſchreibern	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.
Compagnie-Schreiber	.	.	1	30	.	.	.	.	.	.	.	.	1	30	.	.	.	.
Practicant	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
Oberlehrer	20	.	.	.	.	.	.	.	40	5	.	.	25	40	.	.	.	.
Unter- »	15	.	.	.	.	.	.	.	40	.	.	.	15	40	.	.	.	.
Mädchenlehrer	12	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	30	.	.	.	.
Schulgehülfe	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.

Ausweis.

| Im Kriege | | |

Gebühr-

Truppengattung.			Chargen.	Im in der ganzen mo Gage. fl.	kr.	Zulage. fl.	kr.	Brot- Portionen-Aequivalent. fl.	kr.	Pferd- Portionen-Aequivalent. fl.	kr.
Ottochaner des Banal-Gränz-Infanterie-Regiment.	Personnel.	Bau.	Bau-Hauptmann	60	4	1	30	1	.	6	.
			Zimmer-Polier	25	.	.	.	.	.	.	.
			Maurer »	25	.	.	.	.	.	.	.
			Zimmer-Lehrjung	.	.	1	.	.	.	.	.
			Maurer- »	.	.	1	.	.	.	.	.
		Forst.	Schiffbau-Hauptmann	66	40	.	.	.	.	6	.
			» Schreiber	25	.	.	.	.	.	.	.
			» Capo	10	.	.	.	.	.	.	.
			» Marineur	.	.	6	.	.	.	.	.
			Waldbereiter	22	.	.	.	.	.	3	.
			berittener Waldaufseher	8	.	.	.	.	.	3	.
			unberittener » 1ter } Classe	7	.	.	.	.	.	.	.
			» » 2 »	6	.	.	.	.	.	.	.
			» » 3 »	5	.	.	.	.	.	.	.
			» » 4 »	4	.	.	.	.	.	.	.
		Holzver-schleiß.	Holz-Depot-Agent	16	40	.	.	.	.	.	.
			» Verschleiß-Schreiber	.	.	15	.	.	.	.	.
			» Depot-Aufseher	.	.	10	.	.	.	.	.
			See-Capo	.	.	6	15	.	.	.	.
			» Seraffaner	.	.	4	.	.	.	.	.
		Weintab.	Obereinnehmer	50	.	.	.	.	.	.	.
			Ober-Controllor	33	20	.	.	.	.	.	.
			St. Georger Weintab-Besorger	8	20	.	.	.	.	.	.
			» Aufseher 1ter } Classe	12	.	.	.	.	.	.	.
			» » 2 »	10	.	.	.	.	.	.	.
			» » 3 »	8	.	.	.	.	.	.	.
			» » 4 »	6	.	.	.	.	.	.	.
		Mauth-	Mauthner	23	.	.	.	.	.	.	.
			Mauthgehülf	10	.	.	.	.	.	.	.
			Ober-Straßeneinräumer	10	.	.	.	.	.	.	.
			Unter » »	5	.	.	.	.	.	.	.
		Cambiatur-	Cambiaturisten 1ter } Classe	33	20	.	.	.	.	.	.
			» 2 »	11	30	.	.	.	.	.	.
			» 3 »	12	30	.	.	.	.	.	.
	1	Cordons-	Seressaner-Bassy	10	.	.	.	.	.	.	.
			» Vice- »	.	.	3	.	.	.	.	.
			» »	.	.	1	30	.	.	.	.
		Consumaz-	Director	50	.	.	.	.	.	.	.
			Reinigungsdiener	15	.	.	.	.	.	.	.
		Sonstige	Uhraufzieher	1	40	.	.	.	.	.	.
			Rauchfangkehrer	.	.	.	.	.	.	.	.
			Thierarzt	16	40	.	.	.	.	.	.
			Hebamme	12	40	.	.	.	.	.	.
			Ottochatz	55	39¼	.	.	.	.	.	.
			Svicza	.	.	.	.	.	.	.	.
			Kuterevo	15	43½	.	.	.	.	.	.
			Berlog	15	3½	.	.	.	.	.	.
			Wratnik	11	57½	.	.	.	.	.	.
			St. Georgen	27	24	.	.	.	.	.	.
			Krasno	.	.	.	.	.	.	.	.
			Sturigrad	10	43½	.	.	.	.	.	.
			Lukovo	12	21½	.	.	.	.	.	.
			Draga	7	15½	.	.	.	.	.	.
			Jablanacz	23	13	.	.	.	.	.	.
			Prizna	3	27½	.	.	.	.	.	.
			Lesche	29	4½	.	.	.	.	.	.
			Sinacz	29	37½	.	.	.	.	.	.
			Doliane	11	11½	.	.	.	.	.	.
			Dabar	9	33½	.	.	.	.	.	.
			Kerbavicza	12	46½	.	.	.	.	.	.
			Zavalie	23	27½	.	.	.	.	.	.
			Bunaich	4	51½	.	.	.	.	.	.
			Chanke	18	30	.	.	.	.	.	.
			Pacopich	54	35½	.	.	.	.	.	.
			Kaludierovacz	11	9½	.	.	.	.	.	.
			Unter-Kossin	26	26½	.	.	.	.	.	.
		Admi-nist.	Ober- »	19	.	.	.	.	.	.	.
			Klanacz	31	46½	.	.	.	.	.	.
		Pfarr-	Unter-Pozarische	22	14½	.	.	.	.	.	.
			Ober- »	.	.	.	.	.	.	.	.
		Admi-nist.	Prozor	12	30	.	.	.	.	.	.
			Katholisch-Cympolie	10	½	.	.	.	.	.	.
		Dom Capit	Zengg	.	.	.	.	.	.	.	.
			.	.	.	.	.	.	.	.	.

Ausweis.

Frieden. Gränze gleich. nathlich. Zulagen. Von dem wirklichen Militär-Fonde aus der Regiments-Cassa. fl.	kr.	Aus dem ungarischen Religions-Fonde. fl.	kr.	Ex Cassa parochorum Hungariae. fl.	kr.	Auf Schreib-Spesen. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Jährliches Montur-Aequivalent. fl.	Contractmäßige Bestallung. fl	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
.	.	.	.	.	.	.	.	75	10	10	.	Das für Partegen und Individuen zur ordinären Gebühr bemessene Brotgeld, dann die Fourierschützen- und Privat-Diener-Verpflegung ist vom 1. November 1818 in Conventions-Münze zu entwerfen.	26. Dec. 818 B 7819.
.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	25	.		.		
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	1		.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	74	40	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	11	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	Den Officieren aus dem Feldstande in der Gränze kann auf die Zeit, als solche die Gränzverwaltungsdienste versehen, für die ihnen beygegebenen Privat-Diener, welche in den Stand der Gränzverwaltung gehören, keine höhere Gebühr, als mit 1 fl. 30 kr. Lohnung und 1 fl. Brot-Portions-Aequivalent monathlich, folglich auch in Ermanglung des Privat-Dieners kein höheres Aequivalent erfolgt werden.	29. Sept. 818 B 6456.
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	1	17	40	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	6	15	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	50	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	33	20	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	8	20	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.		15. April 807 I 8004.
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.		20. März 803 B 670.
.	.	.	.	.	.	4	10	37	30	.	.		4. März 811 I 3124.
.	.	.	.	.	.	2	30	15	.	.	.	Bey einem jeden Gränz-Regiment haben 6 Fouriere, und zwar jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl. zu beziehen, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	
.	.	.	.	.	.	.	.	12	30	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	1	30	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	50	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	1	40	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20		
.	.	.	.	.	.	.	.	16	40	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	12	30	.	.		
5	.	.	.	.	.	.	.	60	39½	.	.		
.	.	25	.	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	.	.	8	20	.	.	24	3½	.	.		
.	.	.	.	7	41½	.	.	32	44½	.	.		
.	.	6	19	8	20	.	.	26	36½	.	.		
.	.	.	.	5	59½	.	.	33	23½	.	.		
.	.	25	.	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	5	56	8	20	.	.	24	59½	.	.		
.	.	12	12½	.	.	.	.	24	34	.	.		
.	.	16	39½	.	.	.	.	24	25½	.	.		
.	.	.	.	8	52½	.	.	32	15½	.	.		
.	.	12	27½	8	20	.	.	24	14½	.	.		
.	.	.	.	2	5	.	.	31	9½	.	.		
.	.	.	.	2	5	.	.	31	9½	.	.		
.	.	4	16½	8	20	.	.	23	42½	.	.		
.	.	10	52½	1	40	.	.	22	57½	.	.		
.	.	11	34½	.	.	.	.	24	41½	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	23	37½	.	.		
.	.	12	19½	6	13	.	.	23	26½	.	.		
.	.	.	.	5	11½	.	.	24	1½	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	54	35½	.	.		
.	.	11	30½	.	.	.	.	22	40½	.	.		
.	.	.	.	5	8	.	.	31	34½	.	.		
.	.	.	.	4	14½	.	.	23	14½	.	.		
.	.	.	.	2	30	.	.	34	16½	.	.		
.	.	.	.	2	5	.	.	22	46½	.	.		
.	.	25	.	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	12	30	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	1	17	8	20	.	.	20	7½	.	.		
6	48	.	.	.	.	.	.	6	18	.	.		
5	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.		

Gebühres-

Truppengattung.			Chargen.	Im Frieden in der ganzen Gränze gleich. Monathlich. Gage. fl.	kr.	Löhnung. fl.	kr.	Brot-Portionen-Aequivalent fl.	kr.	Pferd-Portionen-Aequivalent fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Jährlich. Dienst-Competenz. fl.	kr.	Monturs-Geld. fl.	kr.
Oguliner 3tes Gränz-Infanterie-Regiment.	Bau-	Schul-	Oberst und Commandant	145	12	.	.	.	.	10	.	155	12	.	.	.	.
			Oberst-Lieutenant	107	14½	.	.	.	.	12	.	119	14½	.	.	.	.
			Major	72	10	.	.	.	.	9	.	81	10	.	.	.	.
			Regiments-Capellan	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			Auditor	50	.	.	.	.	.	.	.	50	.	.	.	.	.
			Rechnungsführer	25	2½	.	.	.	.	.	.	25	2½	.	.	.	.
			Adjutant { Regiments- / Bataillons- } nach dem bekleidenden Officiers-Charakter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			Regiments-Arzt	25	2½	.	.	.	.	.	.	25	2½	.	.	.	.
			Ober- »	19	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.
			Unter- »	11	.	.	.	1	.	.	.	15	.	.	.	.	.
			K. K. ordinärer Cadett	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	12	.	.	.
			Feurier	13	45	.	.	1	.	.	.	14	45	.	.	.	.
			Regiments-Tambour	.	.	3	30	1	.	.	.	4	30	12	.	.	.
			Hautboist	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	12	.	.	.
			Führer	.	.	2	30	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
			Profoß	14	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.
			Hauptmann	60	11½	.	.	.	.	6	.	65	11½	.	.	.	.
			Capitän-Lieutenant	38	11½	.	.	.	.	6	.	44	11½	.	.	.	.
			Ober- »	26	22½	.	.	.	.	3	.	29	22½	.	.	.	.
			Unter- »	22	7½	.	.	.	.	3	.	25	7½	.	.	.	.
			Fähnrich	19	13½	.	.	.	.	3	.	22	13½	.	.	.	.
			Feldwebel	.	.	6	15	.	.	.	.	6	15	12	.	.	.
			Corporal	.	.	3	30	.	.	.	.	3	30	.	.	.	.
			Feurierschütz	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	.	10	.
			Tambour	.	.	1	30	.	.	.	.	1	30	1	.	.	.
			Gefreyter	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.
			Zimmermann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
			Scharfschütz Gemeiner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
			Artillerist »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
			Füsilier »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	.	.	.
			Halbinvalide Privat-Diener	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	.	10	.
			Ganzinvalide » »	.	.	1	30	.	.	.	.	2	30	.	.	.	.
		Grenzermaltungs-	Hauptmann	66	40	1	30	1	.	6	.	75	10	.	.	1	.
			1. Auditor	66	40	1	3	1	.	.	.	69	10	.	.	1	.
			2. »	50	.	1	30	1	.	.	.	52	30	.	.	1	.
			Rechnungsführer	25	2½	.	30	1	.	.	.	27	30	.	.	10	.
			Ober-Lieutenant	50	.	1	30	1	.	3	.	55	30	.	.	10	.
			Unter- »	41	40	1	30	1	.	3	.	47	10	.	.	10	.
			Grundbuchsführer	25	.	1	30	.	.	.	.	27	30	.	.	10	.
			2 Stabsschreiber, jedem	10	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.
			übrige Schreiber	8	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.
			Compagnieschreiber	.	.	1	30	.	.	.	.	1	30	.	.	.	.
			Practicant	5	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
		Schul-	Ober-Lehrer	20	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.
			Unter- »	15	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.
			Mädchenlehrerinn	12	30	.	.	.	.	.	.	12	30	.	.	.	.
			Schulgehülfe	5	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
	Bau-		Hauptmann	66	40	1	30	1	.	6	.	75	10	.	.	10	.
			Zimmer-Pollier	25	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.
			Maurer- »	25	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.
			Zimmer-Lehrjung	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
			Maurer- »	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.

Ausweis.

Im Kriege

In allen Ländern gleich.

An barem Geld.												An täglichen unentgeldlichen Naturalien.									Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Monathlich.					Täglich.								Pferd:								
													Prima-Plana-					Dienſt-			
													in natura					in natura			
Sage.		Feldbeytrag.		Summa.	Löhnung.		Feldbeytrag.		Summa.			Brod.	Hafers	Heu 4 8 a 10 Pfund		Streu à 3 Pfund	im Reluitions-Preis.	Hafers	Heu à 8 Pf.	Streu à 3 Pfund	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.						Pfund.						
												Portionen.									
149	33½	3	36	185	10½	.	.	.	.	.	.	9	10	.	10	10	.	.	.	.	
110	9½	3	31	113	40½	.	.	.	.	.	.	6	7	.	7	7	.	.	.	.	
88	49	2	50	91	39	.	.	.	.	.	.	6	7	.	7	7	.	.	.	.	
23	25½	.	44	24	9½	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
50	.	1	6	51	6	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	16. Juny 818 C 574.
25	31½	.	49	26	20½	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
25	31½	.	49	26	20½	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
10	.	1	.	20	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	
14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
25	31½	.	49	26	20½	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
71	33½	2	18	71	4½	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	2	1	1	1	1	
39	23½	1	16	40	39½	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	2	1	1	1	1	
26	48½	.	52	27	40½	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.	
22	37	.	48	23	20	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.	
19	42	.	38	20	20	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	17	.	1	.	18	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	7½	.	½	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Gebühren.

Truppengattung.	Chargen.			Im in der ganzen Monat					
				Gage.		Löhnung.		Pferd-Portions-Aequivalent.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ogulliner 3tes Ordnz-Infanterie-Regiment.	Geiſtlichkeit.	Perſonal.	Forſt.	Wald-Bereiter		30	20	.	.	3	.
				Berittener Waldaufſeher		8	.	.	.	3	.
				Unberittener » 1. } Claſſe		8	.	.	.	.	.
				» » 2. }		6	.	.	.	.	.
				» » 3. }		5	.	.	.	.	.
				» » 4. }		4	.	.	.	.	.
			Holzverſchleiß-	Holz-Depot-Agent		8	20	.	.	.	.
				» Aufſeher		.	.	4	30	.	.
			Cambiaturiſten-	Cambiaturiſt		16	40	.	.	.	.
				»		12	30	.	.	.	.
				»		12	30	.	.	.	.
			Cordons-	Seressoner Bassy		10	.	.	.	.	.
				» Vice »		.	.	3	.	.	.
			Sonſtiges	Thierarzt		16	40	.	.	.	.
				Hebamme		12	30	.	.	.	.
			Seidenbau-	Maulbeerbaum-Aufſeher		5	.	.	.	.	.
		Pfarrer.		Kriviputh		25	34⅓	.	.	.	.
				St. Jacob		.	.	.	.	.	.
				Letinacz		.	.	.	.	.	.
				Jezereva		2	55⅓	.	.	.	.
				Stainicza		10	44	.	.	.	.
				Krizevach Capolie		.	.	.	.	.	.
				Modruß		27	25⅓	.	.	.	.
				Zagorje		10	54	.	.	.	.
				Ostaria		30	34⅔	.	.	.	.
				Josephsthal		12	12	.	.	.	.
				Czerovnik		.	.	.	.	.	.
				Ogulin		35	35⅔	.	.	.	.
				Saborsky		17	44⅔	.	.	.	.
				Plaßky		4	3⅔	.	.	.	.
				Rakovicza		19	40⅔	.	.	.	.
				Waganacz		36	13⅓	.	.	.	.
				Thonin		34	21⅔	.	.	.	.
				Ottock		.	.	.	.	.	.
				Terrich		4	5⅔	.	.	.	.
				Erdöll		12	1⅔	.	.	.	.
				Ledenicza		23	24⅔	.	.	.	.
				Bründel		41	40	.	.	.	.
				Dresnik		23	50⅔	.	.	.	.
			Administrator.	Ogulin		.	.	.	.	.	.
			Capellane.	Rakovicza		.	.	.	.	.	.
				Zengg		.	.	.	.	.	.
			Graeci ritus non uniti Kloſter-Biſch.	Gomirje		.	.	.	.	.	.

Ausweis.

Frieden	Gränze gleich.	nathlich	Zulagen. Auf Schreib-Spesen. fl.	kr.	Von dem wirklichen Militär-Fonde aus der Regiments-Cassa. fl.	kr.	Aus dem ungarischen Religions-Fonde. fl.	kr.	Ex Cassa parochorum Hungariae. fl.	kr.	Extra-Zulage. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	33	30	Das für Parteyen und Individuen zur ordinären Gebühr bemessene Brotgeld, dann die Fourierschützen- und Privat-Diener-Verpflegung ist vom 1. November 1818 in Conventions-Münze zu entwerfen.	16. Dec. 818 B 7819.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	20		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	30		
2	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	36	20	13⅓		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	18	30		
2	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	Den Officieren aus dem Feldstande in der Gränze kann auf die Zeit, als solche die Gränzverwaltungsdienste versehen, für die ihnen beygegebenen Privat-Diener, welche in den Stand der Gränzverwaltung gehören, keine höhere Gebühr, als mit 1 fl. 30 kr. Löhnung, und 1 fl. Brot-Portions-Aequivalent monathlich folglich auch in Ermanglung eines Privat-Dieners kein höheres Aequivalent erfolgt werden.	29. Sept. 818 B 5451.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	40		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	30		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.		
.	.	.	.	.	.	.	6	12	.	.	.	.	31	46⅔		
.	.	.	.	26	13⅓	.	.	.	.	.	.	.	26	13⅓		
.	.	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.		
.	.	.	.	11	55	8	20	.	.	.	.	.	23	10⅔		
.	.	.	.	11	45	.	.	.	.	.	.	.	22	29		
.	.	.	.	40	31⅓	.	.	.	.	.	.	.	40	31⅓		
.	.	.	.	.	.	3	55	.	.	.	.	.	31	20⅔		
.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	22	54		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30	34⅔		
.	.	.	.	10	26	.	.	.	.	.	.	.	22	38		
.	.	.	.	21	47⅓	.	.	.	.	.	.	.	21	47⅓		
.	.	.	.	.	.	8	20	.	.	.	.	.	43	55⅓		
.	.	.	.	.	.	6	40	.	.	.	.	.	24	24⅔		
.	.	.	.	12	21⅓	8	20	.	.	.	.	.	24	45⅓		
.	.	.	.	.	.	4	10	.	.	.	.	.	23	50⅓	Bey einem jeden Gränz-Regiment haben 6 Fouriere, und zwar jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl. zu beziehen, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	15. April 807 I 2005. 10. März 808 B 671. 4. März 811 I 3124.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	56	13⅓		
.	.	.	.	.	.	4	11⅓	.	.	.	.	.	38	32⅔		
.	.	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.		
.	.	.	.	12	22⅔	8	20	.	.	.	.	.	24	48⅓		
.	.	.	.	12	46	.	.	.	.	.	.	.	24	47⅓		
.	.	.	.	.	.	6	21⅓	.	.	.	.	.	29	45⅓		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	41	40		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23	50⅔		
.	.	.	.	12	30	.	.	.	.	.	.	.	12	30		
.	.	.	.	12	30	.	.	.	.	.	.	.	12	30		
.	.	.	.	.	.	.	.	17	8⅓	17	8⅓					
.	.	.	.	.	.	.	.	2	40	2	40					

Gebühres.

Im Frieden

in der ganzen Gränze gleich.

Truppengattung.	Chargen.	Monathlich. Gage. fl.	kr.	Zehrung. fl.	kr.	Brot-Portionen-Aequivalent fl.	kr.	Pferd fl.	kr.	Schreib-Spesen. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Jährlich. Dienſt-Conſtitutiv. fl.	kr.	Montours-Geld. fl.	kr.
Zillnier ates Gränz-Infanterie-Regiment.	Oberſt und Commandant	145	12	.	.	.	.	12	.	.	.	157	12	.	.	.	.
	Oberſt-Lieutenant	107	14½	.	.	.	.	12	.	.	.	119	14½	.	.	.	.
	Major	77	10	.	.	.	.	9	.	.	.	86	10	.	.	.	.
	Regiments-Capellan	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Auditor	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	.	.	.	.	.
	Rechnungsführer	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.
	Adjutant { Regiments- / Bataillons- } nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Regiments-Arzt	25	2½	.	.	.	.	.	.	.	.	25	2½	.	.	.	.
	Ober- »	19	.	.	.	1	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.
	Unter- »	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.
	K. K. ordinärer Cadett	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	12	.	.	.
	Fourier	13	45	.	.	1	.	.	.	.	.	14	45	.	.	.	.
	Regiments-Tambour	.	.	3	30	1	.	.	.	.	.	4	30	12	.	.	.
	Haubois	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	3	.	12	.	.	.
	Führer	.	.	3	30	.	.	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
	Profoß	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.
	Hauptmann	69	31½	.	.	.	.	6	.	.	.	75	31½	.	.	.	.
	Capitän-Lieutenant	38	11½	.	.	.	.	6	.	.	.	44	11½	.	.	.	.
	Ober- »	26	22½	.	.	.	.	3	.	.	.	29	22½	.	.	.	.
	Unter- »	22	7½	.	.	.	.	3	.	.	.	25	7½	.	.	.	.
	Fähnrich	19	13½	.	.	.	.	3	.	.	.	22	13½	.	.	.	.
	Feldwebel	.	.	6	15	.	.	.	.	.	.	6	15	12	.	.	.
	Corporal	.	.	3	30	.	.	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
	Fourierſchüz	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	3	.	.	.	10	.
	Tambour	.	.	1	30	.	.	.	.	.	.	1	30	12	.	.	.
	Gefreyter	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	12	.	.	.
	Zimmermann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
	Scharfſchüz Gemeiner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
	Artilleriſt »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
	Füſilier »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
	Halbinvalide Privat-Diener	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	3	.	.	.	10	.
	Ganzinvalide »	.	.	1	30	1	.	.	.	.	.	2	30	.	.	10	.
Gränzverwaltungs-	Hauptmann	66	40	1	30	1	.	6	.	.	.	75	10	.	.	10	.
	1. Auditor	66	40	1	30	1	.	.	.	.	.	69	10	.	.	10	.
	2. »	50	.	1	30	1	.	.	.	.	.	52	30	.	.	10	.
	Rechnungsführer	25	2½	1	30	1	.	.	.	.	.	27	32½	.	.	10	.
	Ober-Lieutenant	50	.	1	30	1	.	3	.	.	.	55	30	.	.	10	.
	Unter- »	41	40	1	30	1	.	3	.	.	.	47	10	.	.	10	.
	Grundbuchsführer	25	.	1	30	1	.	.	.	.	.	27	30	.	.	10	.
	Practicant	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
	3 Stabsſchreiber, jedem	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.
	den übrigen Stabsſchreibern	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.
	Compagnie-Schreiber	.	.	1	30	.	.	.	.	.	.	1	30	.	.	.	.
Schule	Director	41	40	.	.	.	.	.	.	2	30	44	10	.	.	.	.
	Oberlehrer	20	.	.	.	.	.	.	.	.	30	20	30	.	.	.	.
	Unter- »	15	.	.	.	.	.	.	.	.	30	15	30	.	.	.	.
	Schulgehülfe	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
	Mädchenlehrerinn	12	30	.	.	.	.	.	.	.	.	12	30	.	.	.	.

Perſonal. 1 — Feldſtands.

Ausweis.

| Im Kriege | | |

Gebühr s-

Truppengattung.	Chargen.			Im in der ganzen Monat: Gage. fl.	kr.	Lohnung. fl.	kr.	Brot- Portionen-Aequivalent. fl.	kr.	Pferd- Portionen-Aequivalent. fl.	kr.
Szluiner 4tes Gränz-Infanterie-Regiment.	Bau-	Personale.	Bau-Director	133	20	1	30	1	.	.	.
			Vice »	66	40	1	30	1	.	.	.
			1. Adjunct	41	40	1	30	1	.	.	.
			2. »	33	20	1	30	1	.	.	.
			1. Schreiber	25	.	.	.	.	.	.	.
			2. »	20	.	.	.	.	.	.	.
			Zimmer- / Maurer- } Polier	25	.	.	.	.	.	.	.
			Zimmer- / Maurer- } Lehrjungen	.	.	1	.	.	.	.	.
				.	.	1	.	.	.	.	.
	Forst-		Wald-Director	50	.	.	.	.	.	12	.
			berittener Waldaufseher	8	.	.	.	.	.	3	.
			unberittener » 1ter } Classe	7	.	.	.	.	.	.	.
			» » 2 »	6	.	.	.	.	.	.	.
			» » 3 »	5	.	.	.	.	.	.	.
			» » 4 »	4	.	.	.	.	.	.	.
	Seidenbau-		Seidenbau / Maulbeerbaum } Aufseher	16	40	.	.	.	.	.	.
	Mauth-		Einnehmer	5	.	.	.	.	.	.	.
			Gehülf	23	.	.	.	.	.	.	.
	Cambiatur-		Director	10	.	.	.	.	.	.	.
			Cambiaturist	8	20	.	.	.	.	.	.
	Cordons-		Seressaner - Bassy	12	30	.	.	.	.	.	.
	Contumaz-		Director	10	.	.	.	.	.	.	.
			Reinigungsdiener	50	.	.	.	.	.	.	.
			Szluin	15	.	.	.	.	.	.	.
		Pfarrer.	Chamerwatz	36	41⅙	.	.	.	.	.	.
1			Ladiewacz	.	.	.	.	.	.	.	.
			Czerowacz	9	54	.	.	.	.	.	.
			Wellemerich	10	18	.	.	.	.	.	.
			Dubawacz	11	28½	.	.	.	.	.	.
			St. Peter	7	8⅓	.	.	.	.	.	.
			Karmenska	34	.	.	.	.	.	.	.
			Santcieze	31	5⅙	.	.	.	.	.	.
			Radovich	9	35⅙	.	.	.	.	.	.
			Sichelburg	8	32⅙	.	.	.	.	.	.
			Pechno	27	9	.	.	.	.	.	.
			Merzlopolie	9	31⅔	.	.	.	.	.	.
			Stoydraga	18	27⅔	.	.	.	.	.	.
			Blagay	24	45⅙	.	.	.	.	.	.
			Wukmanich	12	21	.	.	.	.	.	.
			Wellemanich	9	35⅔	.	.	.	.	.	.
		Administr.	Moteskoczello	32	15⅓	.	.	.	.	.	.
		Vicar.	Czettin	.	.	.	.	.	.	.	.
			Gallis	.	.	.	.	.	.	.	.
		Capellane.	Wuckmanich	.	.	.	.	.	.	.	.
			Ladiewacz	.	.	.	.	.	.	.	.
			St. Peter	.	.	.	.	.	.	.	.
			Kamensko	.	.	.	.	.	.	.	.
		Fronztek. Kloster.	Radodowich	.	.	.	.	.	.	.	.
			Carlstadt	.	.	.	.	.	.	.	.
		Kastell-ämter.	Stabsarzt	.	.	.	.	.	.	.	.
			Thierarzt	66	40	.	.	.	.	.	.
		Polizey u. sonstige Gränz Person.	Rauchfangkehrer	25	.	.	.	.	.	.	.
			Hebamme	.	.	.	.	.	.	.	.
				12	30	.	.	.	.	.	.

Ausweis.

Friedens-Grenze gleich. natürlich.

Beylagen. Von dem wirklichen Militär-Fonde aus der Regiments-Casse. fl.	kr.	Aus dem ungarischen Religions-Fonde. fl.	kr.	Ex Cassa parochorum Hungariae. fl.	kr.	Auf Schreib-Spesen. fl.	kr.	Extra Zulage. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Jährliches Monurs-Aequivalent. fl.	contractmäßige Be-Rallung. fl.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	135	30	10	.	Das für Parteyen und Individuen zur ordinären Gebühr bemeſſene Brotgeld, dann die Fourierſchützen- und Privat-Diener-Verpflegung iſt vom 1. November 1818 in Conventions-Münze zu entwerfen.	16. Dec. 818 B 7809.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	69	10	10	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	45	10	10	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	55	30	10	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	62	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	40	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	3	15	.	.	28	15	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	9	40	25	.	88	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	18	30	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	41	41 1/8	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	25	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	—	50 3/8	17	53 3/8	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	6	22	16	40 3/8	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	9	12	20	40 4/8	.	.		15. April 807 I 3004.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	18 6/8	.	.		20. März 803 B 671.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	34	.	.	.		4. März 811 I 3104.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	31	30 1/8	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	12	30	21	30 1/8	.	.	Bey einem jeden Gränz-Regiment haben 6 Fouriere, und zwar jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl. zu beziehen, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen iſt, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	
.	.	.	.	.	.	.	.	12	30	21	226 8/8	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27	9	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	12	30	22	12/	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	12	30	30	5[illegible]	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	1[illegible]/	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	21	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	9	— 2/4	18	48 2/4	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	32	15 1/4	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	24	54 7/8	24	54 7/8	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	21	51 3/8	21	51 3/8	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	19	10	19	10	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	6	15	6	15	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	6	15	6	15	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	5	15	6	15	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	1	52 6/8	1	53 6/8	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	6	10 4/8	6	10 4/8	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	26	55	26	55	.	.		
.	.	.	.	.	.	4	40	.	.	71	20	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12 1/2	30		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	30	.	.		

Kreuzer des Grenz-Infanterie-Regiment.

Truppengattung.

Im Frieden in der ganzen Gränze gleich.

Monathlich. | Jährlich.

Truppengattung.			Chargen.	Sage. fl.	Sage. kr.	Löhnung. fl.	Löhnung. kr.	Brot- Portionen-Aequivalent fl.	Brot- Portionen-Aequivalent kr.	Pferde- Portionen-Aequivalent fl.	Pferde- Portionen-Aequivalent kr.	Schreib-Spesen und Extra-Zulage. fl.	Schreib-Spesen und Extra-Zulage. kr.	Summa. fl.	Summa. kr.	Dienst-Constitutiv. fl.	Dienst-Constitutiv. kr.	Montur-Geld. fl.	Montur-Geld. kr.
Kreuzer des Grenz-Infanterie-Regiment.	Feldstands-Personale.		Oberst und Commandant	145	12	.	.	.	.	12	.	.	.	157	12	.	.	.	.
			Oberst-Lieutenant	107	14⅔	.	.	.	.	12	.	.	.	119	14⅔	.	.	.	.
			Major	77	10	.	.	.	.	9	.	.	.	86	10	.	.	.	.
			Regiments-Capellan	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			Auditor	80	.	.	.	.	.	.	.	.	.	80	.	.	.	.	.
			Rechnungsführer	25	2⅔	.	.	.	.	.	.	.	.	25	2⅔	.	.	.	.
			Adjutant { Regiments- / Bataillons- }	nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.															
			Regiments-Arzt	25	2⅔	.	.	.	.	.	.	.	.	25	2⅔	.	.	.	.
			Ober- »	19	.	.	.	1	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.
			Unter- »	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.
			K. K. ordinärer Cadett	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	12	.	.	.
			Fourier	13	45	.	.	1	.	.	.	.	.	14	45	.	.	.	.
			Regiments-Tambour	.	.	3	30	1	.	.	.	.	.	4	30	12	.	.	.
			Hautboyst	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	3	.	12	.	.	.
			Führer	.	.	3	30	.	.	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
			Profoß	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.
			Hauptmann	69	31⅓	.	.	.	.	6	.	.	.	75	31⅓	.	.	.	.
			Capitän-Lieutenant	38	11⅔	.	.	.	.	6	.	.	.	44	11⅔	.	.	.	.
			Ober- »	26	22⅔	.	.	.	.	3	.	.	.	29	22⅔	.	.	.	.
			Unter- »	22	7⅔	.	.	.	.	3	.	.	.	25	7⅔	.	.	.	.
			Fähnrich	19	13⅓	.	.	.	.	3	.	.	.	22	13⅓	.	.	.	.
			Feldwebel	.	.	6	15	.	.	.	.	.	.	6	15	12	.	.	.
			Corporal	.	.	3	30	.	.	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
			Fourierschütz	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	3	.	.	.	10	.
			Tambour	.	.	1	30	.	.	.	.	.	.	1	30	12	.	.	.
			Gefreyter	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	12	.	.	.
			Zimmermann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
			Scharfschütz Gemeiner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
			Artilleriſt »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
			Füsilier »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
			Halbinvalide Privat-Diener	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	3	.	.	.	10	.
			Ganzinvalide »	.	.	1	30	1	.	.	.	.	.	2	30	.	.	10	.
	Grenzverwaltungs-Personale.		Hauptmann	66	40	1	30	1	.	6	.	.	.	75	10	.	.	10	.
			1. Auditor	66	40	1	30	1	.	.	.	.	.	69	10	.	.	10	.
			2. »	80	.	1	30	1	.	.	.	.	.	82	30	.	.	10	.
			Rechnungsführer	25	2⅔	1	30	1	.	.	.	.	.	27	32⅔	.	.	10	.
			Ober-Lieutenant	50	.	1	30	1	.	3	.	.	.	55	30	.	.	10	.
			Unter- »	41	40	1	30	1	.	3	.	.	.	47	10	.	.	10	.
			Grundbuchsführer	25	.	1	30	1	.	.	.	.	.	27	30	.	.	10	.
			Practicant	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
			2 Stabsschreiber, jedem	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.
			den übrigen Stabsschreibern	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.
			Compagnie-Schreiber	.	.	1	30	.	.	.	.	.	.	1	30	.	.	.	.
			Director	25	.	.	.	.	.	.	.	9	.	34	.	.	.	.	.
		Schul-	Unterlehrer { 1. Classe. / 2. }	15	.	.	.	.	.	.	.	3	40	18	40	.	.	.	.
			Schulgehülfe	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
			Praktikant	1	30	.	.	.	.	.	.	.	.	1	30	.	.	.	.
			Mädchenlehrerinn	12	30	.	.	.	.	.	.	.	.	12	30	.	.	.	.
		Bau-	Director	100	.	1	30	1	.	.	.	.	.	102	30	.	.	.	.
			Vice »	77	10	2	.	1	.	.	.	.	.	80	10	.	.	.	.
			Hauptmann	66	40	.	.	.	.	6	.	.	.	72	40	.	.	.	.
			1. Adjunct	41	40	1	30	1	.	.	.	.	.	44	10	.	.	.	.
			2. Adjunct	33	20	1	30	1	.	.	.	.	.	36	50	.	.	.	.
			1. Schreiber	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.
			2. »	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.
			Maurer Pollier	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.
			Zimmer »	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.
			Maurer Junge	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
			Zimmer »	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.

Ausweis.

Im Kriege In allen Ländern gleich.																						Hofkriegsräthliches Reſcript vom
An barem Gelde.										An täglichen unentgeldlichen Naturalien.												
Monathlich.					Täglich.						Pferd.											
											Prima-Plana- in natura						Dienſt- in natura				
Sage.		Feldbeytrag.		Summa.	Löhnung.		Feldbeytrag.		Summa.	Brot.	Haſer.	Heu		Streuſtroh à 3 Pfund	im Reiterns-Preiſe.		Haſer.	Heu à 8 Pf.	Streuſtroh à 3 Pfund		
												a 8 Pfund.	a 10 Pfund.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen.											
1	19	35	1/2	4	36	154	19	1/2	.	.	.	.	.	.	9	10	.	10	10	.	.	.	.	
1	10	9	1/2	3	31	113	40	1/2	.	.	.	.	.	.	6	7	.	7	7	.	.	.	.	
88		19		2	50	91	59		.	.	.	.	.	.	6	7	.	7	7	.	.	.	.	
23		25	1/2	.	44	24	9	1/2	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
5	0	.		1	6	51	6		.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	16. Juny 818. C 574.
25		31	1/2	.	49	26	20	1/2	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
.		.		.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.		.		.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
25		31	1/2	.	49	26	20	1/2	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
14		.		1	.	20	.		.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	
14		.		1	.	15	.		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
7		.		.	.	7	.		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
14		.		1	.	15	.		.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	
.		.		.	.	.	.		.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	
.		.		.	.	.	.		.	.	5	.	1	.	6	1		.	.	.	.	.	.	
.		.		.	.	.	.		.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	
25		31	1/2	.	49	26	20	1/2	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
71		42	1/2	2	18	74	2	1/2	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	2	1	1	1	1	
30		23	1/2	1	16	40	39	1/2	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	2	1	1	1	1	
20		48	1/2	.	52	1-	40	1/2	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.	
22		37		.	43	23	20		.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.	
19		42		.	38	20	20		.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.	
.		.		.	.	.	.		.	.	17	.	1	.	18	1	.	.	.	.	.	.	.	
.		.		.	.	.	.		.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	
.		.		.	.	.	.		.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	
.		.		.	.	.	.		.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	
.		.		.	.	.	.		.	.	7	1/2	1/2	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	
.		.		.	.	.	.		.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	
.		.		.	.	.	.		.	.	5	.	2	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.	
.		.		.	.	.	.		.	.	5	.	2	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.	
.		.		.	.	.	.		.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	
.		.		.	.	.	.		.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	
.		.		.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.

Gebühr-

Truppengattung.

Chargen.

Im in der ganzen Mo-

Sage. | Schreib-Spesen. | Brot- | Pferd- Portionen-Aequivalent.

fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr.

Kreutzer des Gränz-Infanterie-Regiment.

Forst-

Seidenbau-

Cambia-turisten-

Sägemühl-

Sonstiges

Personal.

Geistlichkeit.

Pfarrer.

Wald-Director							30	.	.	.	.	.	12	.
Wald-Bereiter							17	30	.	.	.	.	8	.
Berittener Waldaufseher							8	.	.	.	.	.	3	.
Unberittener	»	1.	} Classe				5	.	.	.	.	.	.	.
Unberittener	»	2.					4	.	.	.	.	.	.	.
Inspector							31	20	.	.	.	.	.	.
Aufseher							16	40	.	.	.	.	.	.
Maulberbaum-Aufseher							5	.	.	.	.	.	.	.
Cambiaturist							12	30	2	30	.	.	.	.
»							8	20	.	.	.	.	.	.
»							8	20	.	.	.	.	.	.
Sägmühler							15	.	.	.	.	.	.	.
Thierarzt							16	40	.	.	.	.	.	.
Hebamme							12	30	.	.	.	.	.	.
Bellovar							41	40	.	.	.	.	.	.
Chasma							37	30	.	.	.	.	.	.
Ternovitieza							37	30	.	.	.	.	.	.
Klein-Ivanich							33	20	.	.	.	.	.	.
Czirquena							37	30	.	.	.	.	.	.
Kriß							33	20	.	.	.	.	.	.
Thomassieza							29	10	.	.	.	.	.	.
Garesnieza							33	20	.	.	.	.	.	.
Chemernieza							29	10	.	.	.	.	.	.
Ivanzka							29	10	.	.	.	.	.	.
Stefanye							29	10	.	.	.	.	.	.
Draganecz							29	10	.	.	.	.	.	.
St. Ivan							33	20	.	.	.	.	.	.
St. Peter							33	20	.	.	.	.	.	.
Gyurgyicz							29	10	.	.	.	.	.	.
Dabrawa							16	40	.	.	.	.	.	.
Gradetz							16	40	.	.	.	.	.	.
Glogovnieza							14	35	.	.	.	.	.	.
Oszloviza							19	53	.	.	.	.	.	.
Wertlinzka							8	20	.	.	.	.	.	.

Ausweis.

Friedens Gränze gleich. natürlich Zulagen. Hospitalitäts- fl.	kr.	Extra- fl.	kr.	Fußboden-Gebühr fl.	kr.	Schreiber-Gebühr fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
.	.	.	.	.	.	.	.	62	.	Das für Parteyen und Individuen zur ordinären Gebühr bemessene Brotgeld, dann die Fourierschützen- und Privat-Diener-Verpflegung ist vom 1. November 1818 in Conventions-Münze zu entwerfen.	16. Dec. 818 B 7829.
.	.	.	.	.	.	.	.	20	50		
.	.	.	.	.	.	.	.	11	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	4	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	33	20		
.	.	.	.	.	.	.	.	16	40		
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.		
.	.	1	40	12	30	4	10	33	20		
.	.	.	.	.	.	3	.	11	20		
.	.	.	.	.	.	.	.	8	20		
.	.	.	.	.	.	.	.	15	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	16	40	Den Officieren aus dem Feldstande in der Gränze kann auf die Zeit, als solche die Gränzverwaltungsdienste versehen, für die ihnen beygegebenen Privat-Diener, welche in den Stand der Gränzverwaltung gehören, keine höhere Gebühr, als mit 1 fl. 30 kr. Löhnung, und 1 fl. Brot-Portions-Aequivalent monathlich folglich auch in Ermanglung eines Privat-Dieners kein höheres Aequivalent erfolgt werden.	29. Sept. 818 B 5451.
.	.	.	.	.	.	.	.	12	30		
25	.	16	40	.	.	.	.	83	20		
10	25	8	20	.	.	.	.	56	15		
10	25	6	15	.	.	.	.	54	10		
8	20	.	.	.	.	.	.	41	40		
10	25	.	.	.	.	.	.	47	55		
8	20	4	10	.	.	.	.	45	50		
6	15	.	.	.	.	.	.	35	25		
8	20	.	.	.	.	.	.	41	40		
6	15	.	.	.	.	.	.	35	25		
6	15	.	.	.	.	.	.	35	25		
6	15	.	.	.	.	.	.	35	25		
6	15	.	.	.	.	.	.	35	25		
8	20	.	.	.	.	.	.	41	40		
8	20	.	.	.	.	.	.	41	40		
6	15	.	.	.	.	.	.	35	25		
4	10	.	.	.	.	.	.	20	50		
4	10	.	.	.	.	.	.	22	50	Bey einem jeden Gränz-Regiment haben 6 Fouriere, und zwar jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl. zu beziehen, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	15. April 807 I 1004. 20. März 808 B 671. 4. März 811 I 3124.
3	7	.	.	.	.	.	.	17	40		
4	10	.	.	.	.	.	.	24	3		
4	10	.	.	.	.	.	.	12	30		

Gebühr-

Truppengattung.	Chargen.	Im Frieden in der ganzen Gränze gleich. Monathlich. Gage. fl.	kr.	Zehrung. fl.	kr.	Portionen-Aequivalent Brod. fl.	kr.	Pferd. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Jährlich. Dienſt-Genſtirung. fl.	kr.	Monturs-Geld. fl.	kr.
St. Georger des Gränz-Infanterie-Regiment.	Feldſtands-Perſonale.														
		Oberſt und Commandant	145	12	.	.	.	.	12	.	157	12	.	.	.	.
		Oberſt-Lieutenant	107	14 2/8	.	.	.	.	12	.	119	14 2/8	.	.	.	.
		Major	77	10	.	.	.	.	9	.	86	10	.	.	.	.
		Regiments-Capellan	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Auditor	50	.	.	.	.	.	.	.	50	.	.	.	.	.
		Rechnungsführer	25	2 2/8	.	.	.	.	.	.	25	2 2/8	.	.	.	.
		Adjutant { Regiments- / Bataillons- } nach dem bekleidenden Officiers-Charakter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Regiments-Arzt	25	2 2/8	.	.	.	.	.	.	25	2 2/8	.	.	.	.
		Ober- »	19	.	.	.	1	.	.	.	20	.	.	.	.	.
		Unter- »	14	.	.	.	1	.	.	.	15	.	.	.	.	.
		K. K. ordinärer Cadett	7	.	.	.	.	.	.	.	7	.	12	.	.	.
		Fourier	13	15	.	.	1	.	.	.	14	45	.	.	.	.
		Regiments-Tambour	.	.	3	30	1	.	.	.	4	30	12	.	.	.
		Hautboiſt	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	12	.	.	.
		Fuhrer	.	.	3	30	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
		Profoß	14	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.
		Hauptmann	69	31 2/8	.	.	.	.	6	.	75	31 2/8	.	.	.	.
		Capitän-Lieutenant	38	11 2/8	.	.	.	.	6	.	44	11 2/8	.	.	.	.
		Ober- »	26	22 2/8	.	.	.	.	3	.	29	22 2/8	.	.	.	.
		Unter- »	22	7 6/8	.	.	.	.	3	.	25	7 6/8	.	.	.	.
		Fähnrich	19	13 1/8	.	.	.	.	3	.	22	13 1/8	.	.	.	.
		Feldwebel	.	.	6	15	.	.	.	.	6	15	12	.	.	.
		Corporal	.	.	3	30	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
		Fourierſchüz	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	.	10	.
		Tambour	.	.	1	30	.	.	.	.	1	30	12	.	.	.
		Gefreyter	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	12	.	.	.
		Zimmermann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
		Scharfſchüz Gemeiner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
		Artilleriſt »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
		Füſilier »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
		Holbinvalide Privat-Diener	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	.	10	.
		Ganzinvalide » »	.	.	1	30	1	.	.	.	2	3	.	.	10	.
	Gränzverwaltungs-	Hauptmann	66	40	1	30	1	.	6	.	75	10	.	.	10	.
		1. Auditor	66	40	1	30	1	.	.	.	69	10	.	.	10	.
		2. »	50	.	1	30	1	.	.	.	52	30	.	.	10	.
		Rechnungsführer	25	2 2/8	1	30	1	.	.	.	27	32 2/8	.	.	10	.
		Ober-Lieutenant	50	.	1	30	1	.	3	.	55	30	.	.	10	.
		Unter- »	41	40	1	30	1	.	3	.	47	10	.	.	10	.
		Grundbuchsführer	25	.	1	30	1	.	.	.	27	30	.	.	10	.
		Practicant	5	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
		2 Stabsſchreiber, jedem	10	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.
		übrige Schreiber	8	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.
		Compagnieſchreiber	.	.	1	30	.	.	.	.	1	30	.	.	.	.

Ausweis.

| Im Kriege | | |

Gebührs-

Truppengattung.	Chargen.				Im ... in der ganzen ... mo ... Gage. fl.	kr.	Lohnung. fl.	kr.	Pferd-Portionen-Aequivalent. fl.	kr.	Auf Schreib-Spesen. fl.	kr.
St. Georger 6tes Gränz-Infanterie-Regiment.	Schul-	Personal.		Ober- } Lehrer.	20	.	.	.	.	.	.	40
				Unter- } Lehrer.	15	.	.	.	.	.	.	40
				Schul- { Gehülfe.	5	.	.	.	.	.	.	.
				Schul- { Practicant.	1	30	.	.	.	.	.	.
	Bau-			Hauptmann.	66	40	.	.	6	.	.	.
				Zimmer- } Pollier	25	.	.	.	.	.	.	.
				Maurer- } Pollier	25	.	.	.	.	.	.	.
				Ziegeldecker.	8	.	.	.	.	.	.	.
				Zimmer- } Lehrjungen	.	.	1	.	.	.	.	.
				Maurer- } Lehrjungen	.	.	1	.	.	.	.	.
	Forst			Wald-Bereiter	25	.	.	.	6	.	.	.
				berittener Waldaufseher	8	.	.	.	3	.	.	.
				unberittener " 1ter } Classe	5	.	.	.	.	.	.	.
				" " 2 " } Classe	4	.	.	.	.	.	.	.
	Seidenbau-			Seidenbau } Aufseher	12	30	.	.	.	.	.	.
				Maulbeerbaum } Aufseher	5	.	.	.	.	.	.	.
	Mauth-			Einnehmer	10	.	.	.	.	.	.	.
				Controllor.	5	.	.	.	.	.	.	.
	Cambiatur-			Cambiaturist	8	20	.	.	.	.	.	.
				Thierarzt.	16	40	.	.	.	.	.	.
	Sonstiges			Hebamme	12	30	.	.	.	.	.	.
				Abdecker.	12	.	.	.	.	.	.	.
				Hengstwärter.	1	.	.	.	.	.	.	.
	Geistlichkeit.	Pfarrer.		St. Georgen	25	.	.	.	.	.	.	.
				Pitomacha	29	10	.	.	.	.	.	.
			1	Kloster	29	10	.	.	.	.	.	.
				Troistivo	29	10	.	.	.	.	.	.
				Cziglana	.	.	.	.	.	.	.	.
				Wirje	25	.	.	.	.	.	.	.
				Novigrad	29	10	.	.	.	.	.	.
				Micholanecz	29	10	.	.	.	.	.	.
				Dernye	29	10	.	.	.	.	.	.
				Peteranecz	.	.	.	.	.	.	.	.
				Szigetecz	.	.	.	.	.	.	.	.
				Klebine	.	.	.	.	.	.	.	.
				Capella	29	10	.	.	.	.	.	.
				Topoloverz	29	10	.	.	.	.	.	.
				Mosty	.	.	.	.	.	.	.	.
		Griech. unnir. Pr.		Piszanicza	29	10	.	.	.	.	.	.
				Dernye	8	20	.	.	.	.	.	.
		Capelläne.		Topolowetz	8	20	.	.	.	.	.	.
				Capela	8	20	.	.	.	.	.	.
				Racha	8	20	.	.	.	.	.	.
				St. Georgen	8	20	.	.	.	.	.	.
				Revinecz	8	20	.	.	.	.	.	.
				Pitomacha	8	20	.	.	.	.	.	.
				Kloster	8	20	.	.	.	.	.	.
				Bresnitz	2	5	.	.	.	.	.	.
				Wirje	8	20	.	.	.	.	.	.
				Coprainiecz	8	20	.	.	.	.	.	.
		Vicar		Grubisnopolye	12	30	.	.	.	.	.	.
				Brood	12	30	.	.	.	.	.	.
				Molve	21	30	.	.	.	.	.	.

Ausweis.

Frieden. Gränze gleich. nächlich. Zulagen. Aus dem Proventen-Fonde. fl.	kr.	Hospitalitäts- fl.	kr.	Extra- fl.	kr.	Schreiber-Gebühr. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reskript vom
.	.	.	.	.	.	.	.	20	40	Das für Parteyen und Individuen zur ordinären Gebühr bemessene Brotgeld, dann die Fourierschützen- und Privat-Diener-Verpflegung ist vom 1. November 1818 in Conventions-Münze zu entwerfen.	26. Dec. 818 B 7809
.	.	.	.	.	.	.	.	15	40		
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	1	30		
.	.	.	.	.	.	.	.	72	40		
.	.	.	.	.	.	.	.	25	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	25	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	8	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	31	.		
8	.	.	.	.	.	.	.	19	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	Den Officieren aus dem Feldstande in der Gränze kann auf die Zeit, als solche die Gränzverwaltungsdienste versehen, für die ihnen beygegebenen Privat-Diener, welche in den Stand der Gränzverwaltung gehören, keine höhere Gebühr, als mit 1 fl. 30 kr. Löhnung und 1 fl. Brot-Portions-Aequivalent monathlich, folglich auch in Ermanglung des Privat-Dieners kein höheres Aequivalent erfolgt werden.	26. Sept. 818 B 5451.
.	.	.	.	.	.	.	.	4	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	12	30		
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.		
.	.	.	.	.	.	1	15	11	15		
.	.	.	.	.	.	1	15	6	15		
.	.	.	.	.	.	.	.	8	20		
.	.	.	.	.	.	.	.	16	40		
.	.	.	.	.	.	.	.	12	30		
.	.	.	.	.	.	.	.	12	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.		
.	.	4	10	8	20	.	.	37	30		
.	.	6	15	.	.	.	.	33	25		
.	.	6	15	4	10	.	.	39	35		
.	.	6	15	4	10	.	.	39	35		
.	.	4	10	.	.	.	.	4	10		
.	.	4	10	4	10	.	.	33	20		
.	.	6	15	.	.	.	.	35	25		
.	.	6	15	.	.	.	.	35	25		
.	.	6	15	4	10	.	.	39	35		
.	.	4	10	.	.	.	.	4	10	Bey einem jeden Gränz-Regiment haben 6 Fouriere, und zwar jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl. zu beziehen, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	15. April 807 I 1004. 20. März 808 B 671. 4. März 811 I 3124.
.	.	4	10	.	.	.	.	4	10		
.	.	4	10	.	.	.	.	4	10		
.	.	6	15	8	20	.	.	43	45		
.	.	6	15	4	10	.	.	39	35		
.	.	4	10	.	.	.	.	4	10		
.	.	6	15	.	.	.	.	35	25		
.	.	4	10	.	.	.	.	12	30		
.	.	4	10	.	.	.	.	12	30		
.	.	4	10	.	.	.	.	12	30		
.	.	4	10	.	.	.	.	12	30		
.	.	4	10	.	.	.	.	12	30		
.	.	4	10	.	.	.	.	12	30		
.	.	4	10	.	.	.	.	12	30		
.	.	4	10	.	.	.	.	12	30		
.	.	4	10	.	.	.	.	12	30		
.	.	4	10	.	.	.	.	12	30		
.	.	4	10	.	.	.	.	12	30		
.	.	4	10	.	.	.	.	12	30		
.	.	4	10	.	.	.	.	12	30		
.	.	.	.	.	.	.	.	2	5		
.	.	4	10	.	.	.	.	12	30		
.	.	4	10	4	10	.	.	16	40		
.	.	4	10	4	10	.	.	20	50		
.	.	4	10	.	.	.	.	16	40		
.	.	4	10	.	.	.	.	16	40		

Gebühren.

Truppengattung.			Chargen.	Im Frieden in der ganzen Gränze gleich. Monatlich. Obige. fl.	kr.	Löhnung. fl.	kr.	Brot-Portionen-Aequivalent fl.	kr.	Pferde-Portionen-Aequivalent fl.	kr.	Schreib-Spesen. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Jährlich. Dienst-Constitutiv. fl.	kr.	Monturs-Geld. fl.	kr.
Broder 7tes Gränz-Infanterie-Regiment.	Schul-	Gränzverwaltungs-	Oberst und Commandant	145	12	.	.	.	.	12	.	.	.	157	12	.	.	.	.
			Oberst-Lieutenant	102	30	.	.	.	.	12	.	.	.	114	30	.	.	.	.
			Major	72	10	.	.	.	.	9	.	.	.	86	10	.	.	.	.
			Regiments-Capellan	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			Auditor	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	.	.	.	.	.
			Rechnungsführer	25	22½	.	.	.	.	.	.	.	.	25	22½	.	.	.	.
			Adjutant { Regiments- / Bataillons- } nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			Regiments-Arzt	25	22½	.	.	.	.	.	.	.	.	25	22½	.	.	.	.
			Ober- »	19	.	.	.	1	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.
			Unter- »	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.
			K. K. ordinärer Cadett	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	12	.	.	.
			Fourier	13	45	.	.	1	.	.	.	.	.	14	45	.	.	.	.
			Regiments-Tambour	.	.	3	30	1	.	.	.	.	.	4	30	12	.	.	.
			Hautboist	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	3	.	12	.	.	.
			Fuhrer	.	.	3	30	.	.	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
			Profoß	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.
			Hauptmann	60	31½	.	.	.	.	6	.	.	.	91	31½	.	.	.	.
			Capitän-Lieutenant	38	11	.	.	.	.	6	.	.	.	44	11	.	.	.	.
			Ober- »	26	22½	.	.	.	.	4	.	.	.	30	22½	.	.	.	.
			Unter- »	21	7½	.	.	.	.	3	.	.	.	24	7½	.	.	.	.
			Fähnrich	19	15	.	.	.	.	3	.	.	.	22	15	.	.	.	.
			Feldwebel	.	.	6	15	.	.	.	.	.	.	6	15	12	.	.	.
			Corporal	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
			Fourierschütz	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	3	.	.	.	10	.
			Tambour	.	.	1	30	.	.	.	.	.	.	1	30	12	.	.	.
			Gefreytee	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	12	.	.	.
			Zimmermann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
			Scharfschütz Gemeiner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
			Artilleriſt »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
			Füsilier »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
			Halbinvalide Privat-Diener	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	3	.	.	.	10	.
			Ganzinvalide »	.	.	1	30	1	.	.	.	.	.	2	30	.	.	10	.
			Hauptmann	66	30	1	30	1	.	6	.	.	.	75	30	.	.	10	.
			1. Auditor	66	30	1	30	1	.	.	.	.	.	69	30	.	.	10	.
			2. »	50	.	1	30	1	.	.	.	.	.	52	30	.	.	10	.
			Rechnungsführer	25	22½	1	30	1	.	.	.	.	.	28	52½	.	.	10	.
			Ober-Lieutenant	50	.	1	30	1	.	3	.	.	.	55	30	.	.	10	.
			Unter- »	41	30	1	30	1	.	3	.	.	.	47	30	.	.	10	.
			Grundbuchsführer	25	.	1	30	1	.	.	.	.	.	27	30	.	.	10	.
			2 Stabsschreiber, jedem	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.
			den übrigen Stabsschreibern	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.
			Compagnie-Schreiber	.	.	1	30	.	.	.	.	.	.	1	30	.	.	.	.
			Practicant	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
			Director	66	40	.	.	.	.	.	.	2	30	69	10	.	.	.	.
			Professor der 5. und 6. lateinischen Schule.	45	30	.	.	.	.	.	.	.	.	45	30	.	.	.	.
			» » 1., 2., 3. u. 4. lateinischen Schule.	33	20	.	.	.	.	.	.	.	.	33	20	.	.	.	.
			Ober-Lehrer.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	30	20	50	.	.	.	.
			Unter- »	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	30	.	.	.	.
			Gehülfe	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
			Mädchenlehrerinn	12	30	.	.	.	.	.	.	.	.	12	30	.	.	.	.
			Practicant	1	30	.	.	.	.	.	.	.	.	1	30	.	.	.	.

Feldstands-Personal. 1

Ausweis.

| Im Kriege | | |

Gebühres.

Truppengattung.		Chargen.	Im ganzen Monate: Gage fl.	Gage kr.	Löhnung fl.	Löhnung kr.	Brot-Portionen-Aequivalent fl.	Brot-Portionen-Aequivalent kr.	Pferd-Portionen-Aequivalent fl.	Pferd-Portionen-Aequivalent kr.
Der 7te Gränz-Infanterie-Regiment.	Bau-	Bau-Director Oberſt-Lieutenant	66	40	1	30	1	.	.	.
		Vice- » Hauptmann	66	40	1	30	1	.	.	.
		Hauptmann	66	40	1	30	1	.	6	.
		1. Adjunct	41	40	1	30	1	.	.	.
		2. Adjunct	33	20	1	30	1	.	.	.
		Schreiber 1. } Claſſe	25	.	.	.	.	.	.	.
		» 2. } Claſſe	20	.	.	.	.	.	.	.
		Zimmer- } Poller	25	.	.	.	.	.	.	.
		Maurer- } Poller	25	.	.	.	.	.	.	.
		Zimmer- } Lehrjungen	.	.	1	.	.	.	.	.
		Maurer- } Lehrjungen	.	.	1	.	.	.	.	.
	Forſt-	Wald-Director	50	.	.	.	.	.	12	.
		Wald-Bereiter	26	10	.	.	.	.	3	.
		Berittener Waldaufſeher	8	.	.	.	.	.	3	.
		Unberittener » 1. } Claſſe	6	.	.	.	.	.	.	.
		» » 2. } Claſſe	5	.	.	.	.	.	.	.
		» » 3. } Claſſe	4	.	.	.	.	.	.	.
	Seidenbau-	Vice-Inſpector	16	.	.	.	.	.	.	.
		Aufſeher	10	.	.	.	.	.	.	.
		Practicant	5	.	.	.	.	.	.	.
		Plantagen-Aufſeher	5	.	.	.	.	.	.	.
	Cambiaturiſten-	Cambiaturiſt	8	20	.	.	.	.	.	.
		»	8	20	.	.	.	.	.	.
	Contumaz-	Director	50	.	.	.	.	.	.	.
		Contumaz-Arzt	41	40	.	.	.	.	.	.
		Amtsſchreiber	25	.	.	.	.	.	.	.
		Waaren-Aufſeher 1. } Claſſe	25	.	.	.	.	.	.	.
		» 2. } Claſſe	10	40	.	.	.	.	.	.
	Sonſtiges	Reinigungsdiener	15	.	.	.	.	.	.	.
		Thierarzt	16	40	.	.	.	.	.	.
		Hebamme	12	30	.	.	.	.	.	.

Personale.

Ausweis.

Frieden	Gränze gleich.	nathlich	Zulagen. Aus dem Regimente Unkosten-Fonde. fl.	kr.	Aus dem Provenien Fonde. fl.	kr.	Schreib-Spesen. fl.	kr.	Schreiber-Lohn. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
											169	10	Das für Parteyen und Individuen zur ordinären Gebühr bemessene Brotgeld, dann die Fourierschützen- und Privat-Diener-Verpflegung ist vom 1. November 1818 in Conventions-Münze zu entwerfen.	16. Dec. 818 B 7829.
											69	10		
											75	10		
											41	10		
											35	50		
											25	.		
											20	.		
											25	.		
											25	.		
											1	.		
											1	.		
											61	.		
											29	10	Den Officieren aus dem Feldstande in der Gränze kann auf die Zeit, als solche die Gränzverwaltungsdienste versehen, für die ihnen beygegebenen Privat-Diener, welche in den Stand der Gränzverwaltung gehören, keine hohere Gebühr, als mit 1 fl. 30 kr. Löhnung, und 1 fl. Brot-Portions-Aequivalent monathlich folglich auch in Ermanglung eines Privat-Dieners kein höheres Aequivalent erfolgt werden.	29. Sept. 818 B 5451.
											11	.		
											6	.		
											5	.		
											4	.		
											16	.		
											10	.		
											5	.		
											5	.		
							3	.			11	20		
								.			8	20		
								.			50	.		
								.			41	40		
								.			25	.		
								.			25	.		
								.			10	40		
								.			15	.		
								.			16	40		
								.			11	30	Bey einem jeden Gränz-Regiment haben 6 Fouriere, und zwar jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl. zu beziehen, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	15. April 807 I 1005. 20. März 808 B 671. 4. März 811 I 3114.

Gebühres

Gradiranen 8ter Gränz-Infanterie-Regiment.

Truppengattung.

Feldstande

Personale.

1

Chargen.	Im Frieden in der ganzen Gränze gleich.											
	Monathlich.										Jährlich.	
	Gage.		Löhnung.		Brod- Portionen-Aequivalent		Pferd- Portionen-Aequivalent		Summa.		Dienst-Constitutiv.	Montur-Geld.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.
Oberst und Commandant	145	12	.	.	.	.	12	.	157	12	.	.
Oberst-Lieutenant	107	14⅘	.	.	.	.	12	.	119	14⅘	.	.
Major	77	10	.	.	.	.	9	.	86	10	.	.
Regiments-Capellan	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Auditor	50	.	.	.	.	.	.	.	50	.	.	.
Rechnungsführer	25	23⅘	.	.	.	.	.	.	25	23⅘	.	.
Adjutant (Regiments- / Bataillons-)	nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.											
Regiments-Arzt	25	23⅘	.	.	.	.	.	.	25	23⅘	.	.
Ober- »	19	.	.	.	1	.	.	.	20	.	.	.
Unter- »	14	.	.	.	1	.	.	.	15	.	.	.
K. K. ordinärer Cadett	7	.	.	.	.	.	.	.	7	.	12	.
Fourier	13	45	.	.	1	.	.	.	14	45	.	.
Regiments-Tambour	.	.	3	30	1	.	.	.	4	30	12	.
Hautboist	.	.	3	.	1	.	.	.	4	.	12	.
Führer	.	.	3	30	.	.	.	.	3	30	12	.
Profoß	14	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.
Hauptmann	69	31⅘	.	.	.	.	6	.	75	31⅘	.	.
Capitän-Lieutenant	38	11⅘	.	.	.	.	6	.	44	11⅘	.	.
Ober- »	26	23⅘	.	.	.	.	3	.	29	23⅘	.	.
Unter- »	22	7⅘	.	.	.	.	3	.	25	7⅘	.	.
Fähnrich	19	13⅘	.	.	.	.	3	.	22	13⅘	.	.
Feldwebel	.	.	6	15	.	.	.	.	6	15	12	.
Corporal	.	.	3	30	.	.	.	.	3	30	.	.
Fourierschütz	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	10
Tambour	.	.	.	30	.	.	.	.	1	30	12	.
Gefreyter	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	2	.
Zimmermann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.
Scharfschütz Gemeiner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.
Artillerist »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.
Füsilier »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.
Halbinvalide Privat-Diener	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	10
Ganzinvalide » »	.	.	1	30	1	.	.	.	2	30	.	10

Ausweis.

Im Kriege

In allen Ländern gleich.

An barem Gelde.										An täglichen unentgeldlichen Naturalien.									Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Monatlich.					Täglich.						Pferde.								
											Prima-Plana-					Dienſt-			
											in natura					in natura			
											Hafer.	Heu		Streuſtroh à 3 Pfund	im Reluitions-Preiſe.	Hafer.	Heu à 8 Pf.	Streuſtroh à 3 Pfund	
												à 8 Pfund.	à 10 Pfund.						
Sege.		Feldſpetrag.		Summa.	Löhnung.		Feldſpetrag.		Summa.	Brot.	Portionen.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.								
149	33⅓	4	46	154	19⅓	.	.	.	.	.	.	9	10	.	10	10	.	.	.	.	
110	9⅓	3	31	113	40⅓	.	.	.	.	.	.	6	7	.	7	7	.	.	.	.	
88	49	2	50	91	39	.	.	.	.	.	.	6	7	.	7	7	.	.	.	.	
23	23⅓	.	44	24	9⅓	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
50	.	1	6	51	6	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	16. Juny 918 C 5741.
25	31⅓	.	49	26	20⅓	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
25	31⅓	.	49	26	20⅓	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
10	.	1	.	20	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	
7½	.	1	.	15	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
3	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
25	31⅓	.	49	26	20⅓	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
71	23⅓	3	18	74	41⅓	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	2	1	1	1	1	
39	23⅓	1	16	41	39⅓	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	2	1	1	1	1	
26	13⅓	.	59	27	40⅓	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.	
22	57	.	53	23	20	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.	
19	23	.	38	20	20	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	17	.	1	.	18	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	7½	.	1	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	

Gebühr-

Chargen.

Im in der ganzen mo

Truppengattung.	Grad der Militär-Canoner des Grenz-Infanterie-Regiment.	Grenzverwaltungs-	Schul-	Bau-	Forst-	Seidenbau-	Cambiatur-	Kastell-	Sonstiges	Geistlichkeit.	Personale.		Gage. fl.	Gage. kr.	Löhnung. fl.	Löhnung. kr.	Brot-Portionen-Aequivalent. fl.	Brot-Portionen-Aequivalent. kr.	Pferd-Portionen-Aequivalent. fl.	Pferd-Portionen-Aequivalent. kr.
											Hauptmann.		66	40	1	30	1	.	6	.
											1. Auditor		66	40	1	30	1	.	.	.
											2. »		50	.	1	30	1	.	.	.
											Rechnungsführer		25	27 8	1	30	1	.	.	.
											Ober-Lieutenant		50	.	1	30	1	.	3	.
											Unter- »		41	50	1	30	1	.	3	.
											Grundbuchsführer		25	.	1	30	1	.	.	.
											Practicant		5	.	.	.	.	.	.	.
											2 Stabsschreiber, jedem		10	.	.	.	.	.	.	.
											den übrigen Stabsschreibern		8	.	.	.	.	.	.	.
											Compagnie-Schreiber		.	.	1	30	.	.	.	.
											Ober-Lehrer		20	.	.	.	.	.	.	.
											Unter- »		15	.	.	.	.	.	.	.
											Gehulfe		5	.	.	.	.	.	.	.
											Mädchenlehrerinn		12	30	.	.	.	.	.	.
											Hauptmann		66	40	1	30	1	.	6	.
											Zimmer-Polier		25	.	.	.	.	.	.	.
											Maurer- »		25	.	.	.	.	.	.	.
											Zimmer-Lehrjungen		.	.	1	.	.	.	.	.
											Maurer- »		.	.	1	.	.	.	.	.
											Waldbereiter		86	10	.	.	.	.	3	.
											berittener Waldaufseher		8	.	.	.	.	.	3	.
											unberittener » 1ter	} Classe	6	.	.	.	.	.	.	.
											» » 2 »		5	.	.	.	.	.	.	.
											» » »		4	.	.	.	.	.	.	.
											Vice-Inspector		13	.	.	.	.	.	.	.
											» Aufseher 1ter	} Classe	10	.	.	.	.	.	.	.
											» » 2 »		7	.	.	.	.	.	.	.
											Practicant		5	.	.	.	.	.	.	.
											Maulbeerbaum-Aufseher		2	.	.	.	.	.	.	.
											Plantagen- »		5	.	.	.	.	.	.	.
											Cambiaturist		8	20	.	.	.	.	.	.
											»		8	20	.	.	.	.	.	.
											Inspector		41	40	.	.	.	.	.	.
											Aufseher		13	.	.	.	.	.	.	.
											Ueberreiter		16	40	.	.	.	.	.	.
											detto		15	.	.	.	.	.	.	.
											Reinigungs-Diener		15	.	.	.	.	.	.	.
											Thierarzt		16	40	.	.	.	.	.	.
											Hebamme		12	30	.	.	.	.	.	.
											Uhraufzieher		1	30	.	.	.	.	.	.
											Jaßenovacz		44	19 4/8	.	.	.	.	.	.

Ausweis.

Frieden.													
Gränze gleich.													
nathlich.										jährlich.		Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Zulagen.										An Monturs-Geld.			
Für Orgelschlagen.		Schreib-Spesen.		halbjährig.				Summa.					
				Schul-Prämien.		Schul-Visitation.							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
								75	10	10		Das für Parteyen und Individuen zur ordinären Gebühr bemessene Brotgeld, dann die Fourierschützen- und Privat-Diener-Verpflegung ist vom 1. November 1818 in Conventions-Münze zu entwerfen.	26. Dec. 818 B 7919.
								69	10	10			
								52	30	10			
								27	32½	10			
								55	30	10			
								47	10	10			
								27	30	10			
								5					
								10					
								8					
								1	30				
5			30	5		15		43	30			Den Officieren aus dem Feldstande in der Gränze kann auf die Zeit, als solche die Gränzverwaltungsdienste versehen, für die ihnen beygegebenen Privat-Diener, welche in den Stand der Gränzverwaltung gehören, keine höhere Gebühr, als mit 2 fl. 30 kr. Löhnung und 2 fl. Brot-Portions-Aequivalent monathlich, folglich auch in Ermanglung des Privat-Dieners kein höheres Aequivalent erfolgt werden.	26. Sept. 818 B 5451.
			30	5				20	30				
								5					
								12	30				
								75	10				
								25					
								25					
								1					
								1					
								29	10				
								11					
								6					
								5					
								4					
								12					
								10					
								7					
								5					
								7					
								5					
		2	30					10	30				
								8	20				
								41	45			Bey einem jeden Gränz-Regiment haben 6 Fouriere, und zwar jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl. zu beziehen, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	15. April 807 I 1005. 20. März 808 B 601. 4. März 811 I 3134.
								13					
								16	40				
								15					
								15					
								16	40				
								12	30				
								1	30				
								41	1945				

Gebühren.

Truppengattung.	Chargen.		Im Frieden									
			in der ganzen Gränze gleich.									
			Monatlich							Jährlich.		
			Sold.		Löhnung.		Portionen-Aequivalent		Summa.		Dienst-Constitutiv.	Montur-Geld.
							Brod.	Pferde				
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl. kr.
Peterwardeiner und Grani-Infanterie-Regiment.	Feldstands-Personale.		Oberst und Commandant		145	12	. .	. .	12 .	157	12	. . . .
			Oberst-Lieutenant		107	14⅘	. .	. .	12 .	119	14⅘	. . . .
			Major		77	10	. .	. .	9 .	86	10	. . . .
			Regiments-Capellan		.	.	. .	. .	. .	.	.	. . . .
			Auditor		50	.	. .	. .	. .	50	.	. . . .
			Rechnungsführer		25	2⅔	. .	. .	. .	25	2⅔	. . . .
			Adjutant (Regiments- / Bataillons-)	nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.	.	.	. .	. .	. .	.	.	. . . .
			Regiments-Arzt		25	2⅔	. .	. .	. .	25	2⅔	. . . .
			Ober- »		19	.	. .	1 .	. .	20	.	. . . .
			Unter- »		14	.	. .	1 .	. .	15	.	. . . .
			K. K. ordinärer Cadett		7	.	. .	. .	. .	7	.	12 . . .
			Fourier		13	45	. .	1 .	. .	14	45	. . . .
			Regiments-Tambour		.	.	3 30	1 .	. .	4	30	12 . . .
			Hautboist		.	.	2 .	1 .	. .	3	.	12 . . .
			Führer		.	.	3 30	. .	. .	3	30	12 . . .
			Profoß		14	.	. .	. .	. .	14	.	. . . .
			Hauptmann		69	31⅓	. .	. .	6 .	75	31⅓	. . . .
			Capitän-Lieutenant		38	11⅔	. .	. .	6 .	44	11⅔	. . . .
			Ober- »		26	22⅔	. .	. .	3 .	29	22⅔	. . . .
			Unter- »		22	7⅔	. .	. .	3 .	25	7⅔	. . . .
			Fähnrich		19	13⅓	. .	. .	3 .	22	13⅓	. . . .
			Feldwebel		.	.	6 15	. .	. .	6	15	12 . . .
			Corporal		.	.	3 30	. .	. .	8	30	12 . . .
		1	Fourierschütz		.	.	2 .	. .	. .	3	.	. . 10 .
			Tambour		.	.	1 30	. .	. .	1	30	12 . . .
			Gefreyter		.	.	2 .	. .	. .	2	.	12 . . .
			Zimmermann		.	.	. .	. .	. .	.	.	12 . . .
			Scharfschütz Gemeiner		.	.	. .	. .	. .	.	.	12 . . .
			Artillerist »		.	.	. .	. .	. .	.	.	12 . . .
			Füsilier »		.	.	. .	. .	. .	.	.	12 . . .
			Halbinvalide Privat-Diener		.	.	2 .	1 .	. .	3	.	. . 10 .
			Ganzinvalide »		.	.	1 30	1 .	. .	2	30	. . 10 .
	Gränzverwaltungs-		Hauptmann		66	40	1 30	1 .	6 .	75	10	. . 10 .
			1. Auditor		66	40	1 30	1 .	. .	69	10	. . 10 .
			2. »		60	.	1 30	1 .	. .	52	30	. . 10 .
			Rechnungsführer		25	2⅔	1 30	1 .	. .	27	32⅔	. . 10 .
			Ober-Lieutenant		60	.	1 30	1 .	3 .	65	30	. . 10 .
			Unter- »		41	40	1 30	1 .	3 .	47	10	. . 10 .
			Grundbuchsführer		25	.	1 30	1 .	. .	27	30	. . 10 .
			Gerichts-Kanzellist		25	.	. .	. .	. .	25	.	. . . .
			2 Stabsschreiber, jedem		10	.	. .	. .	. .	10	.	. . . .
			den übrigen Stabsschreibern		8	.	. .	. .	. .	8	.	. . . .
			Compagnie-Schreiber		.	.	1 30	. .	. .	1	30	. . . .
			Practicant		5	.	. .	. .	. .	5	.	. . . .

Ausweis.

Im Kriege

In allen Ländern gleich.

An barem Gelde.										An täglichen unentgeldlichen Naturalien.									Hofkriegsräthliches Reskript vom
Monatlich.				Täglich.						Brot.	Pferd								
											Prima-Piana- in natura				Dienst- in natura				
Sage.		Feldbeytrag.	Summa.	Löhnung.		Feldbeytrag.		Summa.			Haser.	Heu		Streustroh à 3 Pfund	im Aeußersten Falle.	Haser	Heu à 8 Pf.	Streustroh à 3 Pfund	
												à 8	à 10						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen.									
119	33½	4	46	154	19½	·	·	·	·	·	·	9	10	·	10	10	·	·	·	·	
110	9½	3	31	113	40	·	·	·	·	·	·	6	7	·	7	7	·	·	·	·	16. Juny 8.8. C 5941.
82	49	2	56	91	39	·	·	·	·	·	·	6	7	·	7	7	·	·	·	·	
23	1½	·	44	24	9½	·	·	·	·	·	·	2	3	3	·	3	·	·	·	·	
5	·	1	6	5	6	·	·	·	·	·	·	2	3	3	·	3	·	·	·	·	
25	3½	·	49	26	20½	·	·	·	·	·	·	2	3	3	·	3	·	·	·	·	
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	
25	30½	·	49	26	20½	·	·	·	·	·	·	2	3	3	·	3	·	·	·	·	
19	·	1	·	20	·	·	·	·	·	·	·	1	1	1	·	1	·	·	·	·	
14	·	1	·	15	·	·	·	·	·	·	·	1	·	·	·	·	·	·	·	·	
2	·	·	·	2	·	·	·	·	·	·	·	1	·	·	·	·	·	·	·	·	
14	·	1	·	15	·	·	·	·	·	·	·	1	1	1	·	1	·	·	·	·	
·	·	·	·	·	·	·	10	·	1	·	11	1	·	·	·	·	·	·	·	·	
·	·	·	·	·	·	·	5	·	1	·	6	1	·	·	·	·	·	·	·	·	
·	·	·	·	·	·	·	10	·	1	·	11	1	·	·	·	·	·	·	·	·	
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	
25	33½	·	49	26	20½	·	·	·	·	·	·	2	3	3	·	3	·	·	·	·	
7	12½	2	18	9	·	·	·	·	·	·	·	3	2	·	2	2	1	1	1	1	
50	23½	1	16	4	39½	·	·	·	·	·	·	3	2	·	2	2	1	1	1	1	
20	48½	·	52	22	10½	·	·	·	·	·	·	2	2	·	2	2	·	·	·	·	
2	37	·	43	23	30	·	·	·	·	·	·	2	2	·	2	2	·	·	·	·	
19	12	·	38	20	20	·	·	·	·	·	·	2	2	·	2	2	·	·	·	·	
·	·	·	·	·	·	·	17	·	1	·	18	1	·	·	·	·	·	·	·	·	
·	·	·	·	·	·	·	10	·	1	·	11	1	·	·	·	·	·	·	·	·	
·	·	·	·	·	·	·	5	·	1	·	6	1	·	·	·	·	·	·	·	·	
·	·	·	·	·	·	·	3	·	1	·	6	1	·	·	·	·	·	·	·	·	
·	·	·	·	·	·	·	7½	·	⅛	·	8	1	·	·	·	·	·	·	·	·	
·	·	·	·	·	·	·	5	·	1	·	6	1	·	·	·	·	·	·	·	·	
·	·	·	·	·	·	·	5	·	2	·	7	1	·	·	·	·	·	·	·	·	
·	·	·	·	·	·	·	5	·	2	·	7	1	·	·	·	·	·	·	·	·	
·	·	·	·	·	·	·	5	·	1	·	6	1	·	·	·	·	·	·	·	·	
·	·	·	·	·	·	·	5	·	1	·	6	1	·	·	·	·	·	·	·	·	
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·

Gebühr.

Peterwardeiner gres Gränz-Infanterie-Regiment.

Personal.

Truppengattung.	Chargen.	Gage. fl.	Gage. kr.	Löhnung. fl.	Löhnung. kr.	Schreibereybeytrag und Zulage auf Schreib-Spesen. fl.	Schreibereybeytrag und Zulage auf Schreib-Spesen. kr.	Extra Zulage. fl.	Extra Zulage. kr.	Im ganzen Betrag.
Contumaß. Schule	Ober- } Lehrer	25	.	.	.	.	30	.	.	
	Unter- } Lehrer	15	.	.	.	.	30	.	.	
	Mädchenlehrerinn	12	30	.	.	.	.	.	.	
	Schulgehülf	5	.	.	.	.	.	.	.	
Bau-	Bau-Hauptmann	66	40	1	30	nebst 2 fl. Brot-Portionen-Aequivalent.				
	Zimmer- } Polier	25	.	.	.					
	Maurer- } Polier	25	.	.	.					
	Zimmer- } Lehrjunge	.	.	1	.					
	Maurer- } Lehrjunge	.	.	1	.					
Forst-	Wald-Director	50	.	.	.					
	Waldbereiter	30	20	.	.					
	Berittener Waldaufseher	8	.	.	.					
	Unberittener » 1. } Classe	—	.	.	.					
	» » 2. } Classe	6	.	.	.					
	» » 3. } Classe	5	.	.	.					
	» » 4. } Classe	4	.	.	.					
Seidenbau-	Inspector	15	.	.	.					
	Plantagen-Aufseher	10	.	.	.					
	Practicant	5	.	.	.					
	Maulbeerbaum-Aufseher	5	.	.	.					
Cambiatur.	Cambiaturist	6	20	.	.	5	30			
	Director	83	20	.	.					
	Controllor	50	.	.	.					
	Capellan	25	.	.	.					
	Arzt	50	.	.	.					
	Waarenaufseher 1. } Classe	50	.	.	.					
	» 2. } Classe	41	40	.	.					
	Amtsschreiber	25	.	.	.					
	Amtsdiener	16	40	.	.					
	Baumwolle-Aufseher	27	.	.	.					
	Baumwolle-Adjunct.	16	40	.	.					
	Dollmetscher »	20	50	.	.					
	Stall- und Bauübergeher	25	.	.	.					
	Uebereiter	16	40	.	.					
	Ballensiegler	16	40	.	.					
	Magazins-Beschließer	16	40	.	.					
	Schiffreiniger	16	40	.	.					
	Kerkermeister	16	40	.	.					
	Portier	25	.	.	.					
	Thorsteher	16	40	.	.					
	Reinigungsdiener	15	.	.	.					
Rastell-	Inspector	41	40	.	.					
	Stabsarzt	66	40	.	.					
	Aufseher	25	.	.	.					
	Thierarzt	16	40	.	.					
Sonstiges	Dollmetscher	12	.	.	.					
	Hebamme	12	30	.	.					
Geistlichkeit.	Domherr	19	10	.	.			16	40	
	Administrators.	15	.	.	.					
	Sleu-Banovcze	15	.	.	.					

Ausweis.

Frieden Gränz gleich. nathlich				Halbjahrig.				Jahrig.		Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Pferd = Portions = Aequivalent.		Summa.		Schul = Prämien.		Schul = Visitations = Reise = Spesen.		Monturs = Geld.			
fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.		
.	.	25	30	10	.	30	.	.	.	Das für Parteyen und Individuen zur ordinären Gebühr bemessene Brotgeld, dann die Fourierschützen = und Privat = Diener = Verpflegung ist vom 1. November 1818 in Conventions Münze zu entwerfen.	16. Dec. 818 B 7819.
.	.	15	30	10	.	30	.	.	.		
.	.	12	30	.	.	.	.	.	.		
.	.	5	.	.	.	.	.	.	.		
6	.	75	10	.	.	.	.	10	.		
.	.	25	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	25	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.		
12	.	62	.	.	.	.	.	.	.		
3	.	33	20	.	.	.	.	.	.		
3	.	11	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	Den Officieren aus dem Feldstande in der Gränze kann auf die Zeit, als solche die Gränzverwaltungsdienste versehen, für die ihnen beygegebenen Privat = Diener, welche in den Stand der Gränzverwaltung gehören, keine höhere Gebühr, als mit 1 fl. 30 kr. Lohnung, und 1 fl. Brot = Portions = Aequivalent monathlich folglich auch in Ermanglung eines Privat = Dieners kein höheres Aequivalent erfolgt werden.	29. Sept. 818 B 5451.
.	.	6	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	5	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	4	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	16	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	10	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	5	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	5	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	13	50	.	.	.	.	.	.		
.	.	83	20	.	.	.	.	.	.		
.	.	60	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	25	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	50	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	50	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	41	40	.	.	.	.	.	.		
.	.	25	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	16	40	.	.	.	.	.	.		
.	.	25	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	16	40	.	.	.	.	.	.	Bey einem jeden Gränz = Regiment haben 6 Fouriere, und zwar jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl. zu beziehen, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	15. April 807 I 1005. 20. März 808 B 671. 4. März 811 I 3124.
.	.	20	50	.	.	.	.	.	.		
.	.	25	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	16	40	.	.	.	.	.	.		
.	.	16	40	.	.	.	.	.	.		
.	.	16	40	.	.	.	.	.	.		
.	.	16	40	.	.	.	.	.	.		
.	.	16	40	.	.	.	.	.	.		
.	.	25	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	16	40	.	.	.	.	.	.		
.	.	15	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	41	40	.	.	.	.	.	.		
.	.	66	40	.	.	.	.	.	.		
.	.	25	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	16	40	.	.	.	.	.	.		
.	.	12	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	12	30	.	.	.	.	.	.		
.	.	35	50	.	.	.	.	.	.		
.	.	15	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	15	.	.	.	.	.	.	.		

Gebühres-

Truppengattung.	Chargen.	Personale		Im Frieden in der ganzen Gränze gleich. Monathlich. Gage. fl.	kr.	Löhnung. fl.	kr.	Brot-Portionen-Aequivalent. fl.	kr.	Pferd-Portionen-Aequivalent. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Jährlich. Dienst-Constitutiv. fl.	kr.	Montirungs-Geld. fl.	kr.
Des Banat'schen Gränz-Infanterie-Regiments.	Feldstands.																
	Oberst und Commandant			145	12					12		157	12				
	Oberst-Lieutenant			107	14⅘					12		119	14⅘				
	Major			77	10					9		86	10				
	Regiments-Capellan																
	Auditor			50								50					
	Rechnungsführer			25	2⅔							25	2⅔				
	Adjutant { Regiments- / Bataillons- }			nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.													
	Regiments-Arzt			25	2⅔							25	2⅔				
	Ober- »			19								20					
	Unter- »			14								15					
	K. K. ordinärer Cadett			7								7		12			
	Fourier			13	45							14	45				
	Regiments-Tambour					3	30					4	30	12			
	Hautboist					2						3		12			
	Fuhrer					3	30					3	30	12			
	Profoß			14								14					
	Hauptmann			69	31⅓					6		75	31⅓				
	Capitän-Lieutenant	1		38	11⅔					6		44	11⅔				
	Ober- »			26	22⅔					3		29	22⅔				
	Unter- »			22	7⅔					3		25	7⅔				
	Fähnrich			19	13⅓					3		22	13⅓				
	Feldwebel					6	15					6	15	12			
	Corporal					3	30					3	30	12			
	Fourierschütz					2		1				3				10	
	Tambour					1	30					1	30	12			
	Gefreyter					2						2		2			
	Zimmermann													12			
	Scharfschütz Gemeiner													12			
	Artillerist »													12			
	Füsilier »													12			
	Halbinvalide Privat-Diener					2		1				3				10	
	Ganzinvalide » »					1	30	1				2	30			10	

Ausweis.

Im Kriege

in allen Ländern gleich.

An barem Gelde.										An täglichen unentgeldlichen Naturalien.									Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Monathlich.						Jährlich.					Pferd.								
											Prima- Plana-					Dienſt-			
											in natura					in natura			
												Heu							
Sage.		Feldbeytrag.		Summa.		Zehnung.		Feldbeytrag.		Summa.	Brot.	Hafer.	à 8 Pfund.	à 10 Pfund.	Streuſtroh à 3 Pfund	im Reluitions-Preiſe.	Hafer.	Heu à 8 Pf.	Streuſtroh à 3 Pfund	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	Portionen.									
249	33	4	46	154	19	.	.	.	.	. .	9	10	.	10	10	.	.	.	.	
110	9	3	31	143	40	.	.	.	.	. .	6	7	.	7	7	.	.	.	.	
88	49	2	50	91	59	.	.	.	.	. .	6	7	.	7	7	.	.	.	.	
23	15	.	41	24	9	.	.	.	.	. .	2	6	3	.	3	.	.	.	.	16. Juny 818 C 5741.
50	.	1	6	51	6	.	.	.	.	. .	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
25	31	.	49	26	20	.	.	.	.	. .	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
25	31	.	49	26	20	.	.	.	.	. .	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
80	.	1	.	20	.	.	.	.	.	. .	1	1	1	.	1	.	.	.	.	
34	.	1	.	15	.	.	.	.	.	. .	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
7	.	.	.	7	.	.	.	.	.	. .	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
34	.	1	.	15	.	.	.	.	.	. .	1	1	1	.	1	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	. 11	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	. 6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	10	.	3	. 11	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
25	31	.	49	26	20	.	.	.	.	. .	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
71	42	2	18	74	.	.	.	.	.	. .	3	2	.	2	2	1	1	1	1	
39	25	1	16	40	59	.	.	.	.	. .	3	2	.	2	2	1	1	1	1	
20	48	.	59	27	10	.	.	.	.	. .	2	2	.	2	2	.	.	.	.	
22	37	.	43	23	20	.	.	.	.	. .	2	2	.	2	2	.	.	.	.	
19	42	.	38	20	20	.	.	.	.	. .	2	2	.	2	2	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	17	.	1	. 18	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	. 11	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	. 6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	. 6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	7	.	1	. 8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	. 6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	. 7	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	. 7	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	. 6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	. 6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	

Gebühres-

Truppengattung.				Chargen.		Im in der ganzen mo Gage. fl.	kr.	Lehnung. fl.	kr.	Brot- Portionen-Aequivalent. fl.	kr.	Pferd- Portionen-Aequivalent. fl.	kr.
1tes Banal Illirisches Gränz-Infanterie-Regiment.	Gränzverwaltungs-		Personale.	Hauptmann.		66	40	1	30	1	.	6	.
				1. Auditor		66	40	1	30	1	.	.	.
				2. »		50	.	1	30	1	.	.	.
				Rechnungsführer		25	25	1	30	1	.	.	.
				Ober-Lieutenant		50	.	1	30	1	.	3	.
				Unter- »		41	40	1	30	1	.	3	.
				Grundbuchsführer		25	.	1	30	1	.	.	.
				2 Stabsschreiber, jedem		10	.	.	.	.	.	.	.
				den übrigen Stabsschreibern		8	.	.	.	.	.	.	.
				Compagnie-Schreiber		.	.	1	30	.	.	.	.
		Schul-		Practicant		5	.	.	.	.	.	.	.
				Ober-Lehrer		25	.	.	.	.	.	.	.
				Unter- »		15	.	.	.	.	.	.	.
				Mädchenlehrerinn		12	30	.	.	.	.	.	.
				Gehülfe		5	.	.	.	.	.	.	.
		Bau-		Hauptmann		66	40	1	30	1	.	6	.
				Zimmer-Polier		25	.	.	.	.	.	.	.
				Maurer- »		25	.	.	.	.	.	.	.
				Zimmer-Lehrjungen		.	.	1	.	.	.	.	.
				Maurer- »		.	.	1	.	.	.	.	.
		Forst-		Waldbereiter	1	30	20	.	.	.	.	3	.
				berittener Waldaufseher		8	.	.	.	.	.	3	.
				unberittener » 1ter } Classe		6	.	.	.	.	.	.	.
				» » 2 » } Classe		5	.	.	.	.	.	.	.
				» » 3 » } Classe		4	.	.	.	.	.	.	.
		Seidenbau-		Seidenbau-Aufseher		8	.	.	.	.	.	.	.
				Maulbeerbaum- »		5	.	.	.	.	.	.	.
		Cambiatur-		Cambiaturist		8	20	.	.	.	.	.	.
		Cordons-		Serassaner Basiy		10	.	.	.	.	.	.	.
				» Vice »		.	.	3	.	.	.	.	.
				»		.	.	1	30	.	.	.	.
		Contumaz-		Contumaz-Aufseher		16	40	.	.	.	.	.	.
		Sonstiges		Thierarzt		16	40	.	.	.	.	.	.
				Hebamme		12	30	.	.	.	.	.	.
				Windusewacz		50	.	.	.	.	.	.	.
	Geistlichkeit.		Pfarrer.	Glina		41	40	.	.	.	.	.	.
				Gorra		50	.	.	.	.	.	.	.
				Topusczko		33	20	.	.	.	.	.	.
				Gollina		25	.	.	.	.	.	.	.
			Administrator.	Jamme		25	.	.	.	.	.	.	.
				Laszetnitz		15	52½	.	.	.	.	.	.
				Maja		.	.	.	.	.	.	.	.

Ausweis.

Frieden.											
Gränze gleich.											
monathlich.						Jährlich.				Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Schreib-Epesen.		Extra Zulage.		Summa.		Dienst-Constitutiv.		Monturs-Geld.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
.	.	.	.	75	10	.	.	10	.	Das für Parteyen und Individuen zur ordinären Gebühr bemessene Brotgeld, dann die Fourierschützen- und Privat-Diener-Verpflegung ist vom 1. November 1818 in Conventions-Münze zu entwerfen.	16. Dec. 818 B 7819.
.	.	.	.	69	10	.	.	10	.		
.	.	.	.	52	30	.	.	10	.		
.	.	.	.	27	32½	.	.	10	.		
.	.	.	.	55	30	.	.	10	.		
.	.	.	.	47	10	.	.	10	.		
.	.	.	.	37	30	.	.	10	.		
.	.	.	.	10	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	8	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	1	30	.	.	.	.		
.	.	.	.	5	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	40	.	.	15	40	.	.	.	.	Den Officieren aus dem Feldstande in der Gränze kann auf die Zeit, als solche die Gränzverwaltungsdienste versehen, für die ihnen beygegebenen Privat-Diener, welche in den Stand der Gränzverwaltung gehören, keine höhere Gebühr, als mit 1 fl. 30 kr. Löhnung und 1 fl. Brot-Portions-Aequivalent monathlich, folglich auch in Ermangelung des Privat-Dieners kein höheres Aequivalent erfolgt werden.	19. Sept. 818 B 5455.
.	.	.	.	12	30	.	.	.	.		
.	.	.	.	5	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	75	10	.	.	10	.		
.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	33	30	.	.	.	.		
.	.	.	.	11	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	6	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	5	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	4	.	.	.	.	.		
.	.	2	30	10	30	.	.	.	.		
.	.	.	.	5	.	.	.	.	.		
2	30	.	.	10	50	.	.	.	.		
.	.	.	.	10	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	3	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	1	30	.	.	.	.		
.	.	.	.	16	49	.	.	.	.	Bey einem jeden Gränz-Regiment haben 6 Fouriere, und zwar jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl. zu beziehen, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	15. April 807 I 2004. 20. März 808 H 671. 4. März 811 I 3114.
.	.	.	.	16	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	12	30	.	.	.	.		
.	.	.	.	50	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	41	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	50	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	33	20	.	.	.	.		
.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	15	52½	.	.	.	.		
.	.	8	.	8	20	.	.	.	.		

Gebührs-

Truppengattung.				Chargen.	Im Frieden in der ganzen Gränze gleich. Monatlich: Gage. fl.	kr.	Löhnung. fl.	kr.	Portionen-Aequivalent Brot. fl.	kr.	Portionen-Aequivalent Pferd. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.	Jährlich: Dienst-Constitutiv. fl.	kr.	Monturs-Geld. fl.	kr.
2tes Banal 1tes Gränz-Infanterie-Regiment.	Feldstands-	Personal.	1	Oberst und Commandant	145	12	.	.	.	.	12	.	157	12	.	.	.	.
				Oberst-Lieutenant	107	14 6/8	.	.	.	.	12	.	119	14 6/8	.	.	.	.
				Major	77	10	.	.	.	.	9	.	86	10	.	.	.	.
				Regiments-Capellan	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				Auditor	50	.	.	.	.	.	.	.	50	.	.	.	.	.
				Rechnungsführer	25	2 2/8	.	.	.	.	.	.	25	2 2/8	.	.	.	.
				Adjutant Regiments- nach dem bekleidenden Officiers-Charakter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				Adjutant Bataillons- nach dem bekleidenden Officiers-Charakter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				Regiments-Arzt	25	2 2/8	.	.	.	.	.	.	25	2 2/8	.	.	.	.
				Ober- »	19	.	.	.	1	.	.	.	20	.	.	.	.	.
				Unter- »	14	.	.	.	1	.	.	.	15	.	.	.	.	.
				K. K. ordinärer Cadett	7	.	.	.	.	.	.	.	7	.	12	.	.	.
				Fourier	13	45	.	.	1	.	.	.	14	45	.	.	.	.
				Regiments-Tambour	.	.	3	30	1	.	.	.	4	30	12	.	.	.
				Hautboist	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	12	.	.	.
				Führer	.	.	3	30	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
				Profoß	14	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.
				Hauptmann	69	31 3/8	.	.	.	.	6	.	75	31 3/8	.	.	.	.
				Capitän-Lieutenant	38	11 3/8	.	.	.	.	6	.	44	11 3/8	.	.	.	.
				Ober- »	26	22 3/8	.	.	.	.	3	.	29	22 3/8	.	.	.	.
				Unter- »	22	7 6/8	.	.	.	.	3	.	25	7 6/8	.	.	.	.
				Fähnrich	19	13 1/8	.	.	.	.	3	.	22	13 1/8	.	.	.	.
				Feldwebel	.	.	6	15	.	.	.	.	6	15	12	.	.	.
				Corporal	.	.	3	30	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
				Fourierschütz	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	.	10	.
				Tambour	.	.	1	30	.	.	.	.	1	30	12	.	.	.
				Gefreyter	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	12	.	.	.
				Zimmermann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
				Scharfschütz Gemeiner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
				Artillerist »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
				Füsilier »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
				Halbinvalide Privat-Diener	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	.	10	.
				Ganzinvalide »	.	.	1	30	1	.	.	.	2	30	.	.	10	.
	Gränzverwaltungs-			Hauptmann	66	40	1	30	1	.	6	.	75	10	.	.	10	.
				1. Auditor	66	40	1	30	1	.	.	.	69	10	.	.	1	.
				2. »	50	.	1	30	1	.	.	.	52	30	.	.	10	.
				Rechnungsführer	25	2 2/8	1	30	1	.	.	.	27	32 2/8	.	.	10	.
				Ober-Lieutenant	50	.	1	30	1	.	3	.	55	30	.	.	10	.
				Unter- »	41	40	1	30	1	.	3	.	47	10	.	.	10	.
				Grundbuchsführer	25	.	1	30	1	.	.	.	27	30	.	.	10	.
				2 Stabsschreiber, jedem	10	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.
				den übrigen Stabsschreibern	8	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.
				Compagnie-Schreiber	.	.	1	30	.	.	.	.	1	30	.	.	.	.
				Practicant	5	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.

Ausweis.

Im Kriege

in allen Ländern gleich.

An barem Gelde.						An täglichen unentgeldlichen Naturalien.									Hofkriegsräthliches Reskript vom
Monatlich.				Täglich.					Pferd.						
							Prima-Prana				Dienst-				
							in natura				in natura				
Sage.		Feldbeytrag.	Summa.	Ehnung.	Feldbeytrag.	Summa.	Brot.	Haser.	Heu à 8 à 10 Pfund.	Streu à 3 Pfund	im Relutions-Preise.	Haser.	Heu à 8 Pf.	Streu à 3 Pfund	
fl.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Portionen.								
149	33⅓	4 46	154 19⅔	. .	. .	. .	9	10	.	10	10	.	.	.	.
110	9⅓	3 31	113 40⅓	. .	. .	. .	6	7	.	7	7	.	.	.	.
88	49	2 50	91 39	. .	. .	. .	6	7	.	7	7	.	.	.	.
23	15⅔	. 44	24 9⅔	. .	. .	. .	2	3	3	.	3	.	.	.	.
50	.	1 6	51 6	. .	. .	. .	2	3	3	.	3	.	.	.	.
25	31⅓	. 49	26 20⅓	. .	. .	. .	2	3	3	.	3	.	.	.	.
.	.	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	31⅓	. 49	26 20⅓	. .	. .	. .	2	3	3	.	3	.	.	.	.
19	.	1 .	20 .	. .	. .	. .	1	1	1	.	1	.	.	.	.
14	.	1 .	15 .	. .	. .	. .	1	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	. .	7 .	. .	. .	. .	1	.	.	.	.	.	.	.	.
14	.	1 .	15 .	. .	. .	. .	1	1	1	.	1	.	.	.	.
.	.	. .	. .	. 10	. 1	. 11	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	. .	. .	. 5	. 1	. 6	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	. .	. .	. 10	. 1	. 11	1	.	.	.	.	.	.	.	.
25	31⅓	. 49	26 20⅓	. .	. .	. .	2	3	3	.	3	.	.	.	.
71	43⅔	2 18	74 .	. .	. .	. .	3	2	.	2	2	1	1	1	1
39	23⅓	1 16	40 39⅓	. .	. .	. .	3	2	.	2	2	1	1	1	1
26	48⅔	. 52	27 40⅔	. .	. .	. .	2	2	.	2	2	.	.	.	.
22	37	. 43	23 20	. .	. .	. .	2	2	.	2	2	.	.	.	.
19	42	. 38	20 20	. .	. .	. .	2	2	.	2	2	.	.	.	.
.	.	. .	. .	. 17	. 1	. 18	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	. .	. .	. 10	. 1	. 11	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	. .	. .	. 5	. 1	. 6	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	. .	. .	. 5	. 1	. 6	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	. .	. .	. 7½	. ½	. 8	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	. .	. .	. 5	. 1	. 6	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	. .	. .	. 5	. 2	. 7	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	. .	. .	. 5	. 2	. 7	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	. .	. .	. 5	. 1	. 6	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	. .	. .	. 5	. 1	. 6	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	. .	. .	. .	. .	. .	.

Gebühren.

Truppengattung.	Chargen.	Gage. fl.	Gage. kr.	Zulage in der ganzen Armee fl.	Zulage in der ganzen Armee kr.	Brot-Portionen-Aequivalent. fl.	Brot-Portionen-Aequivalent. kr.	Pferd-Portionen-Aequivalent. fl.	Pferd-Portionen-Aequivalent. kr.
Aktiv Banal'sches Ordnungs-Infanterie-Regiment.									
Personale. Schul-	Director	25	.	.	.	.	.	.	.
	Ober- / Geometrie- / Unter- Lehrer	20	.	.	.	.	.	.	.
		25	.	.	.	.	.	.	.
		15	.	.	.	.	.	.	.
	Mädchenlehrerinn	12	30	.	.	.	.	.	.
	Gehülfe	6	.	.	.	.	.	.	.
Bau-	Hauptmann	66	40	1	30	1	.	6	.
	Zimmer- / Maurer- Polier	25	.	.	.	.	.	.	.
		23	.	.	.	.	.	.	.
	Zimmer- / Maurer- Lehrjunge	.	.	1	.	.	.	.	.
		.	.	1	.	.	.	.	.
Forst-	Waldbereiter	30	20	.	.	.	.	3	.
	Berittener Waldaufseher	8	.	.	.	.	.	3	.
	Unberittener » 1. / » 2. / » 3. Classe	6	.	.	.	.	.	.	.
		5	.	.	.	.	.	.	.
		4	.	.	.	.	.	.	.
Seidenbau-	Seidenbau-Oberaufseher	20	.	.	.	.	.	.	.
	» Aufseher 1. / » 2. Classe	10	.	.	.	.	.	.	.
		6	.	.	.	.	.	.	.
	Seidenspinnmeisterinn	3	.	.	.	.	.	.	.
Cambiatur-	Cambiaturist	8	20	.	.	.	.	.	.
Cordons-	Serressaner Unter-Bassy	.	.	6	.	.	.	.	.
Contumaz-	Director	50	.	.	.	.	.	.	.
	Ueberreiter	16	40	.	.	.	.	.	.
	Aufseher	25	.	.	.	.	.	.	.
	Reinigungsdiener	15	.	.	.	.	.	.	.
Sonstiges	Thierarzt	16	40	.	.	.	.	.	.
	Hebamme	12	30	.	.	.	.	.	.
Geistlichkeit. Pfarrer.	Petrinia	57	30 4/8	.	.	.	.	.	.
	Zrin	37	40	.	.	.	.	.	.
	Divussa	12	30	.	.	.	.	.	.
	Chuntich	30	50 4/8	.	.	.	.	.	.
	Sisseck	16	40	.	.	.	.	.	.
	Komarovaz	25	.	.	.	.	.	.	.
	Haßtowicza	25	.	.	.	.	.	.	.
	Greda	41	40	.	.	.	.	.	.
	Kostainiza	56	40	.	.	.	.	.	.
Administrator.	Dubitza	32	33	.	.	.	.	.	.
	Goosdanzko	16	40	.	.	.	.	.	.

Ausweis.

Frieden Gränze gleich nächstlich Zulagen. Eheleib-Spesen.		Aus dem ungarischen Religions-Fondes		Extra		Jährlich. Montur-Geld.		Summa.		Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reskript vom
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	30	.	.	.	.	.	.	26	30	Das für Partenen und Individuen zur ordinären Gebühr bemessene Brotgeld, dann die Fourierschützen- und Privat-Diener-Verpflegung ist vom 1. November 1818 in Conventions-Münze zu entwerfen.	16. Dec. 818 R 7819
.	40	.	.	.	.	.	.	20	40		
.	.	.	.	.	.	.	.	25	.		
.	40	.	.	.	.	.	.	15	40		
.	.	.	.	.	.	.	.	12	30		
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.		
.	.	.	.	.	.	10	.	75	10		
.	.	.	.	.	.	.	.	25	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	25	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	33	20	Den Officieren aus dem Feldstande in der Gränze kann auf die Zeit, als solche die Gränzverwaltungsdienste versehen, für die ihnen beygegebenen Privat-Diener, welche in den Stand der Gränzverwaltung gehören, keine höhere Gebuhr, als mit 1 fl. 30 kr. Löhnung, und 1 fl. Brot-Portions-Aequivalent monathlich folglich auch in Ermangelung eines Privat-Dieners kein höheres Aequivalent erfolgt werden.	29. Sept. 818 R 6451.
.	.	.	.	.	.	.	.	11	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	6	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	4	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	20	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	10	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	3	.		
2	30	.	.	.	.	.	.	10	30		
.	.	.	.	.	.	.	.	6	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	50	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	16	40		
.	.	.	.	.	.	.	.	25	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	15	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	16	40		
.	.	.	.	.	.	.	.	12	30		
.	.	.	.	.	.	.	.	57	54½		
.	.	.	.	.	.	.	.	37	40		
.	.	.	.	25	.	.	.	37	30	Bey einem jeden Gränz-Regiment haben 6 Fouriere, und zwar jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl. zu beziehen, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	15. April 807 I 1004. 10. März 808 R 671. 4. März 811 I 8114.
.	.	.	.	.	.	.	.	30	30½		
.	.	.	.	.	.	.	.	16	40		
.	.	.	.	.	.	.	.	25	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	25	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	41	40		
.	.	.	.	.	.	.	.	56	40		
.	.	.	.	.	.	.	.	32	35		
.	.	.	.	6	40	.	.	23	20		

Gebühren-

Truppengattung.	Chargen.	Im Frieden in der ganzen Gränze gleich. Monathlich. Gage.		Löhnung.		Brot- Portionen-Aequivalent		Pferd- Portionen-Aequivalent		Summa.		Jährlich. Dienst-Constitutiv.		Montur-Geld.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	r.	l	fl	l
Deutsch-Banatisches vereinigtes Gränz-Infanterie-Regiment.	Oberst und Commandant	143	12	.	.	.	.	12	.	155	12	.	.	.	.
	Oberst-Lieutenant	107	15	.	.	.	.	12	.	119	15	.	.	.	.
	Major	77	10	.	.	.	.	9	.	86	10	.	.	.	.
	Regiments-Capellan	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Auditor	50	.	.	.	.	.	.	.	50	.	.	.	.	.
	Rechnungsführer	20	22½	.	.	.	.	.	.	25	22½	.	.	.	.
	Adjutant (Regiments- / Bataillons-) nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Regiments-Arzt	25	22½	.	.	.	.	.	.	25	22½	.	.	.	.
	Ober- »	19	.	.	.	1	.	.	.	20	.	.	.	.	.
	Unter- »	14	.	.	.	1	.	.	.	15	.	.	.	.	.
	K. K. ordinärer Cadett	7	.	.	.	.	.	.	.	7	.	12	.	.	.
	Fourier	13	15	.	.	1	.	.	.	14	45	.	.	.	.
	Regiments-Tambour	.	.	3	30	1	.	.	.	4	30	12	.	.	.
	Hautboist	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	12	.	.	.
	Fuhrer	.	.	3	30	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
	Profoß	14	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.
	Hauptmann	69	31½	.	.	.	.	6	.	75	31½	.	.	.	.
	Capitän-Lieutenant	38	11½	.	.	.	.	6	.	44	11½	.	.	.	.
	Ober- »	26	22½	.	.	.	.	3	.	29	22½	.	.	.	.
	Unter- »	22	7½	.	.	.	.	3	.	25	7½	.	.	.	.
	Fähnrich	19	37½	.	.	.	.	3	.	22	37½	.	.	.	.
	Feldwebel	.	.	6	15	.	.	.	.	6	15	12	.	.	.
	Corporal	.	.	3	30	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
	Fourierschütz	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	.	10	.
	Tambour	.	.	1	30	.	.	.	.	1	30	12	.	.	.
	Gefreyter	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	12	.	.	.
	Zimmermann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
	Scharfschütz Gemeiner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
	Artillerist »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
	Fusilier »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
	Holbinvalide Privat-Diener	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	.	10	.
	Ganzinvalide » »	.	.	1	30	1	.	.	.	2	30	.	.	10	.
Gränzverwaltungs-Personale.	Hauptmann	66	40	1	30	1	.	6	.	75	10	.	.	10	.
	1ter Auditor	66	40	1	30	1	.	.	.	69	10	.	.	10	.
	2ter »	50	.	1	30	1	.	.	.	52	30	.	.	10	.
	Rechnungsführer	25	22½	1	30	1	.	.	.	28	32½	.	.	10	.
	Ober-Lieutenant	50	.	1	30	1	.	3	.	55	30	12	.	10	.
	Unter- »	41	10	1	30	1	.	3	.	47	10	.	.	10	.
	Grundbuchsführer	25	.	1	30	1	.	.	.	27	30	.	.	10	.
	Gerichts-Kanzellist	25	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.
	Practicant	5	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
	2 Stabsschreiber, jedem	10	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.
	den übrigen Stabsschreibern	8	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.
	Compagnie-Schreiber	.	.	1	30	.	.	.	.	1	30	.	.	.	.

Ausweis.

Im Kriege in allen Ländern gleich.																						Hofkriegsräthliches Reſcript vom
An barem Gelde.											An täglichen unentgeldlichen Naturalien.											
Monathlich.						Jährlich.						Pferd.										
												Prima-Plana-						Dienſt-				
												in natura						in natura				
													Heu									
Sage.		Feldbeytrag.		Summa.		Ablösung.		Feldbeytrag.		Summa.	Brod	Haſer	à 8	à 10	Pfund	Streuſtroh à 3 Pfund	um Reluitions-Preiſe.	Haſer	Heu à 8 Pf.	Streuſtroh à 3 Pfund	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen.										
1	19	33⅓	4	46	15	19⅓	.	.	.	.	.	.	9	10	.	10	10	.	.	.	.	
1	10	9⅓	3	31	13	10⅓	.	.	.	.	.	.	8	7	.	7	7	.	.	.	.	
8	19		2	50	91	19	.	.	.	.	.	.	6	7	.	7	7	.	.	.	.	
2	25⅓		.	44	24	9⅓	.	.	.	.	.	.	2	3	3		3	.	.	.	.	
5	.		1	6	51	6	.	.	.	.	.	.	5	3	3	.	3	.	.	.	.	16. Juny 3.8 C 5/4.
2	31⅓		.	49	26	20⅓	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
2	31⅓		.	49	26	20⅓	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
1	9		1	.	20	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	
	7½		1	.	15	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.		.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
	7½		1	.	15	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	
.	.		.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.		.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.		.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
2	31⅓		.	49	26	20⅓	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
7	4⅔		2	18	7	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	2	1	1	1	1	
30	23⅓		1	16	40	30⅓	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	2	1	1	1	1	
26	48⅔		.	52	2	10⅔	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2					
22	37		.	43	23	20	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2					
19	42		.	38	20	20	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2					
.	.		.	.	.	.	.	17	.	1	.	18	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.		.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.		.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.		.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.		.	.	.	.	.	7½	.	½	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.		.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.		.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.		.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.		.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Gebühr-

Deutsch-Banatisches 12tes Grenz-Infanterie-Regiment.

Truppengattung.	Chargen.	Personal		Gebühr-Im Ganzen Monath: Gage fl.	Gage kr.	Zulage fl.	Zulage kr.	Brot-Portionen-Aequivalent fl.	Brot-Portionen-Aequivalent kr.	Pferd- fl.	Pferd- kr.
	Ober-Lehrer	Schul-		25	.	.	.	.	.	.	.
	Unter- »			15	.	.	.	.	.	.	.
	Gehulfe			5	.	.	.	.	.	.	.
	Mädchenlehrerinn			12	30	.	.	.	.	.	.
	Director.	Bau-		133	20	.	.	.	.	.	.
	Vice-Director.			66	40	.	.	.	.	.	.
	Hauptmann.			66	40	1	30	1	.	6	.
	1. Adjunct.			41	40	.	.	.	.	.	.
	2. »			33	20	.	.	.	.	.	.
	1. Bauschreiber			25	.	.	.	.	.	.	.
	2. »			20	.	.	.	.	.	.	.
	Brunnenmeister.			25	.	.	.	.	.	.	.
	Ziegelmeister.			25	.	.	.	.	.	.	.
	Zimmer-Polier			25	.	.	.	.	.	.	.
	Maurer- »			25	.	.	.	.	.	.	.
	Zimmer-Lehrjunge			.	.	1	.	.	.	.	.
	Maurer- »			.	.	1	.	.	.	.	.
	Waldmeister	Forst-		33	20	.	.	.	.	3	.
	Unberittener Waldaufseher 1ter Classe			6	.	.	.	.	.	.	.
	» » 2» »			5	.	.	.	.	.	.	.
	Obergärtner	Obstgärtner-		20	.	.	.	.	.	.	.
1	Obstgärtner-Aufseher.			12	30	.	.	.	.	.	.
	Gärtner-Junge			10	.	.	.	.	.	.	.
	Inspector	Seidenbau-		25	.	.	.	.	.	.	.
	Maulbeerbaum-Aufseher			5	.	.	.	.	.	.	.
	Practicant			5	.	.	.	.	.	.	.
	Ueberfuhrs-Einnehmer 1. Classe.	Maut-		16	.	.	.	.	.	.	.
	» » 2. »			.	.	10	20	1	.	.	.
	Director			50	.	.	.	.	.	.	.
	Arzt	Contumaz-		41	40	.	.	.	.	.	.
	Reinigungs-Diener.			15	.	.	.	.	.	.	.
	Waren-Aufseher.			25	.	.	.	.	.	.	.
	Ueberreiter			16	40	.	.	.	.	.	.
	Kastner.	Kassen-amts		41	40	.	.	.	.	.	.
	Thierarzt			16	40	.	.	.	.	.	.
	Hebamme	Sonstiges		12	30	.	.	.	.	.	.
	»			10	.	.	.	.	.	.	.
	Panesova	Geistlichkeit.	Pfarr-Administrator.	25	.	.	.	.	.	.	.
	Perlas			15	.	.	.	.	.	.	.
	Appova			15	.	.	.	.	.	.	.
	Glogon			15	.	.	.	.	.	.	.
	Gabara			15	.	.	.	.	.	.	.
	Starefova			15	.	.	.	.	.	.	.
	Hamolis			15	.	.	.	.	.	.	.
	Brestovacz			15	.	.	.	.	.	.	.
	Kubin			15	.	.	.	.	.	.	.
	Ploschis			15	.	.	.	.	.	.	.
	Carlsdorf		Cappellane.	15	.	.	.	.	.	.	.
	Panesova			15	.	.	.	.	.	.	.

Ausweis.

Frieden.													
Gränze gleich.													
nathlich.								Jährlich.				Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Schreib-Spesen.		Congrua.		Extra Zulage.		Summa.		Reisepauschale.		Montur-Geld.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.		
1	40	.	.	.	.	26	40	50	.	.	.		
.	30	.	.	.	.	15	30	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	12	30	.	.	.	.	Das für Parteyen und Individuen zur ordinären Gebühr bemessene Brotgeld, dann die Fourierschützen- und Privat-Diener-Verpflegung ist vom 1. November 1818 in Conventions-Münze zu entwerfen.	16. Dec. 818 B 7809.
.	.	.	.	.	.	133	20	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	66	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	75	10	.	.	10	.		
.	.	.	.	.	.	41	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	33	20	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	23	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	Den Officieren aus dem Feldstande in der Gränze kann auf die Zeit, als solche die Gränzverwaltungsdienste versehen, für die ihnen beygegebenen Privat-Diener, welche in den Stand der Gränzverwaltung gehören, keine höhere Gebühr, als mit 1 fl. 30 kr. Löhnung und 1 fl. Brot-Portions-Aequivalent monathlich, folglich auch in Ermangelung des Privat-Dieners kein höheres Aequivalent erfolgt werden.	29. Sept. 818 B 6451.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	36	20	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	123	30	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	23	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	16	.	.	.	.	.		
.	20	.	.	.	.	11	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	50	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	41	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	16	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	41	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	16	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	12	30	.	.	.	.	Bey einem jeden Gränz-Regiment haben 6 Fouriere, und zwar jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl. zu beziehen, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	15. April 807 I 1004. 10. März 808 B 671. 4. März 811 I 8004.
.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	1	.		
.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.		
.	.	7	26 2/8	.	.	22	26 2/8	.	.	.	.		
.	.	7	45	.	.	22	45	.	.	.	.		
.	.	4	49 6/8	.	.	19	49 6/8	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	8	30	23	30	.	.	.	.		
.	.	7	42 4/8	.	.	22	42 4/8	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.		
.	.	9	29 4/8	.	.	24	29 4/8	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.		

Gebühren.

Truppengattung. Wallachisch-Illyrisches Gränz-Infanterie-Regiment.

Chargen.			Im Frieden in der ganzen Gränze gleich.													
			Monathlich								Jährlich.					
			Sage.		Löhnung.		Brot.	Pferd.	Portionen-Aequivalent		Summa.		Dienst-Constitutiv.		Monturs-Geld.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	k.	fl.	k.
Feldstands-Personale.	I.	Oberst und Commandant	145	12	.	.	.	.	12	.	157	12	.	.	.	.
		Oberst-Lieutenant	107	14⅔	.	.	.	.	12	.	119	14⅔	.	.	.	.
		Major	77	10	.	.	.	.	9	.	86	10	.	.	.	.
		Regiments-Capellan	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Auditor	50	.	.	.	.	.	.	.	50	.	.	.	.	.
		Rechnungsführer	25	23⅓	.	.	.	.	.	.	25	23⅓	.	.	.	.
		Adjutant (Regiments- / Bataillons-)	nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.													
		Regiments-Arzt	25	23⅓	.	.	.	.	.	.	25	23⅓	.	.	.	.
		Ober- »	19	.	.	.	1	.	.	.	20	.	.	.	.	.
		Unter- »	14	.	.	.	1	.	.	.	15	.	.	.	.	.
		K. K. ordinärer Cadet	7	.	.	.	.	.	.	.	7	.	12	.	.	.
		Fourier	13	45	.	.	1	.	.	.	14	45	.	.	.	.
		Regiments-Tambour	.	.	3	30	1	.	.	.	4	30	12	.	.	.
		Hautboist	.	.	3	.	1	.	.	.	3	.	12	.	.	.
		Führer	.	.	3	30	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
		Profoß	14	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.
		Hauptmann	69	31⅓	.	.	.	.	6	.	75	31⅓	.	.	.	.
		Capitän-Lieutenant	38	11⅔	.	.	.	.	6	.	44	11⅔	.	.	.	.
		Ober- »	26	22⅔	.	.	.	.	3	.	29	22⅔	.	.	.	.
		Unter- »	22	7⅔	.	.	.	.	3	.	25	7⅔	.	.	.	.
		Fähnrich	19	13⅓	.	.	.	.	3	.	22	13⅓	.	.	.	.
		Feldwebel	.	.	6	15	.	.	.	.	6	15	12	.	.	.
		Corporal	.	.	3	30	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
		Fourierschütz	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	.	16	.
		Tambour	.	.	1	30	.	.	.	.	1	30	12	.	.	.
		Gefreyter	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	12	.	.	.
		Zimmermann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
		Scharfschütz Gemeiner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
		Artillerist »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
		Füsilier »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
		Halbinvalide Privat-Diener	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	.	10	.
		Ganzinvalide »	.	.	1	30	1	.	.	.	2	30	.	.	10	.
Gränzverwaltungs-Personale.		Hauptmann	66	40	1	30	1	.	6	.	75	10	.	.	10	.
		1. Auditor	66	40	1	30	1	.	.	.	69	10	.	.	10	.
		2. »	50	.	1	30	1	.	.	.	52	30	.	.	10	.
		Rechnungsführer	25	23⅓	1	30	1	.	.	.	27	23⅓	.	.	10	.
		Ober-Lieutenant	50	.	1	30	1	.	3	.	55	30	.	.	10	.
		Unter- »	41	40	1	30	1	.	3	.	47	10	.	.	10	.
		Grundbuchsführer	25	.	1	30	1	.	.	.	27	30	.	.	10	.
		Gerichtskanzellist	23	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.
		Practicant	5	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
		2 Stabsschreiber, jedem	10	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.
		den übrigen Stabsschreibern	8	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.
		Compagnie-Schreiber	.	.	1	30	.	.	.	.	1	30	.	.	.	.

Ausweis.

Im Kriege

in allen Ländern gleich.

An barem Geide.											An täglichen unentgeldlichen Naturalien.									Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Monathlich.					Täglich.							Pferde:								
												Prima-Plana-					Dienſt-			
												in natura					in natura			
													Heu							
Sage.		Feldbetrag.		Summa.	Löhnung.		Feldbetrag.		Summa.	Brot.	Haſer.	à 8	à 10	Streuſtroh à 3 Pfund	im Reluitions-Preiſe.	Haſer.	Heu à 8 Pf.	Streuſtroh à 3 Pfund	
												Pfund.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen.										
149	33⅓	4	46	154	19⅓	.	.	.	.	.	.	9	10	.	10	10	.	.	.	.	
110	9⅓	3	31	113	30⅓	.	.	.	.	.	.	6	7	.	7	7	.	.	.	.	
88	20	2	50	91	10	.	.	.	.	.	.	6	7	.	7	7	.	.	.	.	
2	33⅓	.	44	2	17⅓	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
5	.	1	6	8	6	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	16. Juny 818 C 594.
25	33⅓	.	49	26	20⅓	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
25	33⅓	.	49	26	20⅓	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
19	.	1	.	20	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	
14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
7	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	2	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
25	33⅓	.	49	26	20⅓	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.	
71	33⅓	2	18	73	. ⅓	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	2	1	1	1	1	
39	23⅓	1	16	40	39⅓	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	2	1	1	1	1	
26	16⅔	.	12	27	10⅔	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.	
22	37	.	43	23	20	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.	
19	12	.	38	20	20	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	17	.	1	.	18	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	7⅓	.	¼	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Gebührs-

Truppengattung.			Chargen.	Im in der ganzen Mo- Gage. fl.	kr.	Löhnung. fl.	kr.	Brot-Portionen-Aequival. fl.	kr.	Pferd-Portionen-Aequival. fl.	kr.
Wallachisch-Illyrisches 13tes Gränz-Infanterie-Regiment.	Schul-	Personal	Ober-Lehrer	25	.	.	.	.	.	.	.
			Unter- »	15	.	.	.	.	.	.	.
			Gehülfe	5	.	.	.	.	.	.	.
			Mädchenlehrerinn	12	30	.	.	.	.	.	.
	Bau-		Hauptmann.	66	40	1	30	1	.	6	.
			Brunnenmeister.	25	.	.	.	.	.	.	.
			Ziegelmeister.	25	.	.	.	.	.	.	.
			Zimmer-Polier	25	.	.	.	.	.	.	.
			Maurer- »	25	.	.	.	.	.	.	.
			Schanz-Corporal	8	.	.	.	.	.	.	.
			Zimmer-Lehrjunge	.	.	1	.	.	.	.	.
			Maurer- »	.	.	1	.	.	.	.	.
	Navigation-		Schiffschopper	33	20	.	.	.	.	.	.
	Forst-		Wald-Director.	66	40	.	.	.	.	12	.
			» Meister	41	40	.	.	.	.	3	.
			» Förster	20	50	.	.	.	.	.	.
			» Bereiter	29	10	.	.	.	.	3	.
			Unberittener Waldaufseher 1ter Classe	8	.	.	.	.	.	.	.
			» » 2ter Classe	7	.	.	.	.	.	.	.
			» » 3ter Classe	6	.	.	.	.	.	.	.
			» » 4ter Classe	5	.	.	.	.	.	.	.
			» » 5ter Classe	4	.	.	.	.	.	.	.
	Holz-Verschleiß-		Verschleiß-Schreiber	12	.	.	.	.	.	.	.
			» Versilberer	25	.	.	.	.	.	.	.
			» Holzmesser	12	.	.	.	.	.	.	.
	Seidenbau-		Seidenbau-Inspector	25	.	.	.	.	.	.	.
			» Gärtner	12	.	.	.	.	.	.	.
			» Aufseher.	5	.	.	.	.	.	.	.
	Obstgarten-		Obergärtner	20	.	.	.	.	.	.	.
			» Junge	10	.	.	.	.	.	.	.
	Mauth-		Einnehmer	18	.	.	.	.	.	.	.
			Uebergeber	8	.	.	.	.	.	.	.
			Schreiber	6	.	.	.	.	.	.	.
	Cordons-		Serressaner Unter-Bassy	6	.	.	.	.	.	.	.
			» Vice- »	4	.	.	.	.	.	.	.
	Contumaz-		Director	83	20	.	.	.	.	.	.
			Capellan	25	.	.	.	.	.	.	.
			Kirchendiener	8	20	.	.	.	.	.	.
			»	5	.	.	.	.	.	.	.
			Controllor	50	.	.	.	.	.	.	.
			Amtschreiber	25	.	.	.	.	.	.	.
			1. Arzt	50	.	.	.	.	.	.	.
			2. Arzt	33	20	.	.	.	.	.	.
			Reinigungs-Diener.	15	.	.	.	.	.	.	.
			Briefräucherer	16	40	.	.	.	.	.	.
			1. Waren-Aufseher.	50	.	.	.	.	.	.	.
			2. » »	41	40	.	.	.	.	.	.
			Baumwollen-Aufseher	29	10	.	.	.	.	.	.
			Stadtbeschließer	20	50	.	.	.	.	.	.
			Dolmetsch	33	20	.	.	.	.	.	.
			Bruckenmauth-Einnehmer	18	.	.	.	.	.	.	.
	Sonstiges		Ueberreiter	16	40	.	.	.	.	.	.
			Bad-Verwalter	41	40	.	.	.	.	.	.
			» Arzt	41	40	.	.	.	.	.	.
			Plajagen	8	.	.	.	.	.	.	.
			Thierarzt	16	40	.	.	.	.	.	.
			Hebamme	12	30	.	.	.	.	.	.
			Hebamme	10	.	.	.	.	.	.	.
	Geistlichkeit.	Pfarrer.	Slatina	33	20	.	.	.	.	.	.
			Mehadia	25	.	.	.	.	.	.	.
			Caransebes	41	40	.	.	.	.	.	.

Ausweis.

Friedens Gränze gleich.										Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
monathlich						Jährlich.					
Ehren- Spesen.		Extra-Zulage.		Summa.		Montur-Geld.		Reiſe-Pauſch-geld.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
3	.	.	.	28	.	.	.	50	.	Das für Parteyen und Individuen zur ordinären Gebühr bemeſſene Brotgeld, dann die Fourierſchützen- und Privat-Diener-Verpflegung iſt vom 1. November 1818 in Conventions-Münze zu entwerfen.	16. Dec. 818 B 7819.
3	.	.	.	18	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	6	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	12	30	.	.	.	.		
.	.	.	.	75	10	10	.	.	.		
.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	8	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	33	20	.	.	.	.	Den Officieren aus dem Feldſtande in der Gränze kann auf die Zeit, als ſolche die Gränzverwaltungsdienſte verſehen, für die ihnen beygegebenen Privat-Diener, welche in den Stand der Gränzverwaltung gehören, keine höhere Gebühr, als mit 3 fl. 30 kr. Löhnung, und 1 fl. Brot-Portions-Aequivalent monathlich folglich auch in Ermangelung eines Privat-Dieners kein höheres Aequivalent erfolgt werden.	29. Sept. 818 B 6451.
.	.	.	.	78	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	41	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	20	50	.	.	.	.		
.	.	.	.	31	10	.	.	.	.		
.	.	.	.	8	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	7	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	6	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	5	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	4	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	12	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	12	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	12	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	5	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	20	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	10	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	18	.	.	.	.	.	Bey einem jeden Gränz-Regiment haben 6 Fouriere, und zwar jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl. zu beziehen, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen iſt, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	15. April 807 I 1004.
.	.	.	.	8	.	.	.	.	.		10. März 808 B 671.
.	.	.	.	6	.	.	.	.	.		4. März 811 I 3124.
.	.	.	.	6	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	4	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	83	20	.	.	.	.		
.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	8	20	.	.	.	.		
.	.	.	.	5	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	50	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	50	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	33	20	.	.	.	.		
.	.	.	.	15	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	16	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	50	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	41	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	29	10	.	.	.	.		
.	.	.	.	20	50	.	.	.	.		
.	.	.	.	33	20	.	.	.	.		
.	.	.	.	18	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	16	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	41	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	41	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	8	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	16	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	12	30	.	.	.	.		
.	.	.	.	10	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	33	20	.	.	.	.		
.	.	25	.	50	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	41	40	.	.	.	.		

Gebührs-

Truppengattung.	Chargen.				Im Frieden in der ganzen Gränze gleich. Monathlich. Gage. fl.	kr.	Löhnung. fl.	kr.	Portionen-Aequivalent Brot. fl.	kr.	Portionen-Aequivalent Pferd. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Jährlich. Dienst-Constitutiv. fl.	kr.	Monturs-Geld. fl.	kr.
...tes Szekler 14tes Gränz-Infanterie-Regiment.	Feldstands-	Personal.		Oberst und Commandant	145	12	.	.	.	.	12	.	157	12	.	.	.	.
				Oberst-Lieutenant	107	14 5/8	.	.	.	.	12	.	119	14 5/8	.	.	.	.
				Major	77	10	.	.	.	.	9	.	86	10	.	.	.	.
				Regiments-Capellan	23	2 2/4	.	.	.	.	.	.	23	2 2/4	.	.	.	.
				» Auditor	50	.	.	.	.	.	.	.	50	.	.	.	.	.
				» Rechnungsführer	25	2 2/4	.	.	.	.	.	.	25	2 2/4	.	.	.	.
				Adjutant Regiments- nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				Adjutant Bataillons- nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				Regiments-Arzt	25	2 2/4	.	.	.	.	.	.	25	2 2/4	.	.	.	.
				Ober- »	19	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.
				Unter- »	14	.	.	.	1	.	.	.	15	.	.	.	.	.
				K. K. ordinärer Cadett	7	.	.	.	.	.	.	.	7	.	12	.	.	.
				Fourier	13	45	.	.	1	.	.	.	14	45	.	.	.	.
				Regiments-Tambour	.	.	3	30	1	.	.	.	4	30	.	.	.	.
				Hautboist	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	.	.	.
				Fuhrer	.	.	3	30	.	.	.	.	3	30	.	.	.	.
				Profoß	14	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.
				Hauptmann	6[illegible]	31 3/4	.	.	.	.	6	.	75	31 3/4	.	.	.	.
			1	Capitän-Lieutenant	38	11 [illegible]	.	.	.	.	6	.	44	11 [illegible]	.	.	.	.
				Ober- »	26	22 [illegible]	.	.	.	.	3	.	29	22 [illegible]	.	.	.	.
				Unter- »	22	7 [illegible]	.	.	.	.	3	.	25	7 [illegible]	.	.	.	.
				Feldwebel	.	.	6	15	.	.	.	.	6	15	.	.	.	.
				Corporal	.	.	3	30	.	.	.	.	3	30	.	.	.	.
				Fourierschütz	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	.	10	.
				Tambour	.	.	1	30	.	.	.	.	1	30	.	.	.	.
				Gefreyter	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.
				Zimmermann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				Scharfschütz Gemeiner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				Artillerist »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				Füsilier »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				Halbinvalide Privat-Diener	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	.	10	.
				Ganzinvalide » »	.	.	1	30	1	.	.	.	2	30	.	.	10	.
	Gränzverwaltungs-			Procurator	25	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.
				Practicant	5	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
	Bau-			Zimmer- Pollier	25	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.
				Maurer- Pollier	25	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.
				Zimmer- Gesell	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
				Maurer- Gesell	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
				Zimmer- Junge	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
				Maurer- Junge	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
	Sonstiges.			Oder-Feld und Thierarzt.	16	40	.	.	.	.	.	.	16	40	.	.	.	.
				Hebamme	10	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.

Ausweis.

Im Kriege in allen Ländern gleich.																						Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reskript vom
An barem Gelde.								An tägl. unentgeldlichen Natural-															
Monatlich.				Täglich.				Pferde.															
								Pr.ma-Plana-						Dienst-									
								in natura						in natura									
Gage.		Feldbeytrag.		Summa.		Löhnung.	Feldbeytrag.	Summa.	Brot.	Hafer.	Heu à 8 Pf.	Heu à 10 Pf.	Streustroh à 8 Pfund	im Reluit. Preise	Hafer.	Heu à 8 Pf.	Streustroh à 3 Pfund						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	Portionen.														
140	33 4/8	4	46	154	19 4/8	.	.	.	.	.	.	.	9	10	.	10	10	.	.	.	.			
112	9 4/8	3	51	115	40 4/8	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	7	7	.	.	.	.			
88	49	2	50	91	39	.	.	.	.	.	.	.	6	7	.	.	7	.	.	.	.			
23	25 4/8	.	44	24	9 6/8	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	3	.	.	.	.			
50	.	1	6	51	6	.	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.			
25	31 4/8	.	49	26	20 4/8	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	3	.	.	.	.			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
25	31 4/8	.	49	26	20 4/8	.	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.			
10	.	1	.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.			
14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	Den Officieren aus dem Feldstande in der Gränze kann auf die Zeit, als solche die Gränzverwaltungsdienste versehen, für die ihnen beygegebenen Privat-Diener, welche in den Stand der Gränzverwaltung gehören, keine höhere Gebühr, als mit 1 fl. 30 kr. Löhnung und 1 fl. Brot-Portions-Aequivalent, folglich auch in Ermangelung des Privat-Dieners kein höheres Aequivalent erfolgt werden.	29. Sep. 818. D 5451.
14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
25	31 4/8	.	49	26	20 4/8	.	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.		
71	42 4/8	2	18	74	4 4/8	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	2	1	1	1	1		
39	23 4/8	1	16	40	39 4/8	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	2	1	1	1	1		
26	8 8/8	.	52	27	40 4/8	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.		
22	37	.	43	23	20	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	17	.	1	.	18	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	6	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	7 2/8	.	4/8	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Bey einem jeden Gränz-Regiment haben 6 Fouriers, und zwar jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl. zu beziehen, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	15. April 807. I 1004. 10. März 808. B 6-1. 4. Mar 818. I 2-13.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Gebühre-

Truppengattung.	Chargen.			Im Frieden. in der ganzen Gränze gleich. Monathlich. Gage. fl.	kr.	Löhnung. fl.	kr.	Brot- Portionen-Aequivalent. fl.	kr.	Pferd- Portionen-Aequivalent. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Jährlich. Dienſt-Conſcriptionum. fl.	kr.	Montur-Geld. fl.	kr.
2ten Szekler 1ſtes Gränz-Infanterie-Regiment.	Feldſtandes.	Perſonal		Oberſt und Commandant													
				Oberſt-Lieutenant													
				Major													
				Regiments-Capellan													
				Auditor													
				Rechnungsführer													
				Adjutant { Regiments- / Bataillons- } nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.													
				Regiment-Arzt													
				Ober- »													
				Unter- »													
				K. K. ordinärer Cadett													
				Fourier													
				Regiments-Tambour.													
				Hautboiſt													
				Führer													
				Profoß													
				Hauptmann													
				Capitän-Lieutenant													
				Ober- »													
				Unter- »													
				Feldwebel													
				Corporal													
				Fourierſchütz													
				Tambour													
				Gefreyter													
				Zimmermann													
				Scharfſchütz Gemeiner													
				Artilleriſt »													
				Füſilier »													
				Halbinvalide Privat-Diener													
				Ganzinvalide » »													
				Procurator													
				Practicant													
				Zimmer- / Maurer- } Polier													
				Zimmer- / Maurer- } Lehrjunge													
				Thierarzt													
				Hebamme													

Feldſtandes: Gränz-Werkmeiſter; Bau-; Sonſtiges

Ausweis.

Im Kriege

in allen Ländern gleich.

An barem Gelde. Monathlich. Gage. fl.	kr.	Feldbeytrag. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.	An bar. Gelde. Täglich. Löhnung. fl.	kr.	Feldbeytrag. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.	Anstatt. unentgeldlichen Natural-Portionen. Brod.	Pferd. Prima-Plana. in natura. Hafer.	Heu à 8 Pf.	Heu à 10 Pf.	Streu roh à 3 Pfund	im Reluit. Preise	Dienst. in natura. Hafer.	Heu à 8 Pf.	Streu roh à 3 Pfund	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reskript vom
												Portionen.										
149	33	4	46	153	19	.	.	.	.	.	.	9	10	.	10	10	.	.	.	.	Das für Parteyen und Individuen zur ordinären Gebühr bemessene Brotgeld, dann die Fourierschützen- und Privat-Diener-Verpflegung ist vom 1. November 1818 in Conventions-Münze zu entwerfen.	16. Dec. 818. B. 3819. 16. Juny 818. C. 5741.
110	9	3	31	113	40	.	.	.	.	.	.	6	7	.	7	7	.	.	.	.		
88	49	2	50	91	39	.	.	.	.	.	.	6	7	.	7	7	.	.	.	.		
23	25	.	14	24	9	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.		
50	.	1	6	51	6	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.		
25	31	.	49	26	20	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
25	31	.	49	26	20	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.		
19	.	1	.	20	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.		
14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.		
7	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.		
14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	.	Den Officieren aus dem Feldstande in der Gränze kann auf die Zeit, als solche die Gränzverwaltungsdienste versehen, für die ihnen beygegebenen Privat-Diener, welche in den Stand der Gränzverwaltung gehören, keine höhere Gebühr, als mit 1 fl. 30 kr. Löhnung und 1 fl. Brot-Portions-Aequivalent, folglich auch in Ermanglung des Privat-Dieners kein höheres Aequivalent erfolgt werden.	29. Sep. 818. B. 5451.
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	.		
25	31	.	49	26	20	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.	.		
71	42	2	18	74	0	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	2	1	1	1	1		
39	23	1	16	40	39	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	2	1	1	1	1		
26	48	.	52	27	40	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.		
22	37	.	43	23	20	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	17	.	1	.	18	1	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	7½	.	½	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	Bey einem jeden Gränz-Regiment haben 6 Fouriere, und zwar jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl. zu beziehen, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	15. April 805. B. 1004. 10. März 808. B. 1. 4. März 818. B. 3124.
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		

Truppenmatrikel	Chargen.	Im Frieden in der ganzen Gränze gleich. Monatlich. Gage. fl.	kr.	Löhnung. fl.	kr.	Brod- Portionen-Aequivalent. Pferde- Portionen-Aequivalent. fl.	kr.	Zulage. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Jährlich. Dienst-Constitutiv. fl.	kr.	Montur-Geld. fl.	kr.
Des Wallachen aus der Gränz-Infanterie-Regiment.	Feldstand. Personal. 1 Oberst und Commandant	145	12	.	.	.	.	12	.	.	.	157	12	.	.	.	.
	Oberst-Lieutenant	107	14⅘	.	.	.	.	12	.	.	.	119	14⅘	.	.	.	.
	Major	77	10	.	.	.	.	9	.	.	.	86	10	.	.	.	.
	Regiments-Capellan	23	2⅔	.	.	.	.	.	.	.	.	23	2⅔	.	.	.	.
	Auditor	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	.	.	.	.	.
	Rechnungsführer	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.
	Adjutant { Regiments- / Bataillons- } nach dem bekleidenden Officiers-Charakter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Regiments-Arzt	25	2⅔	.	.	.	.	.	.	.	.	25	2⅔	.	.	.	.
	Ober- »	19	.	.	.	1	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.
	Unter- »	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.
	K. K. ordinärer Cadett	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	12	.	.	.
	Feurier	13	15	.	.	1	.	.	.	.	.	14	45	.	.	.	.
	Regiments-Tambour	.	.	3	30	1	.	.	.	.	.	4	30	.	.	.	.
	Hautboist	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.
	Führer	.	.	3	30	.	.	.	.	.	.	3	30	.	.	.	.
	Profoß	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.
	Hauptmann	69	31⅓	.	.	.	.	6	.	.	.	75	31⅓	.	.	.	.
	Capitän-Lieutenant	38	11⅔	.	.	.	.	5	.	.	.	44	11⅔	.	.	.	.
	Ober- »	26	22⅔	.	.	.	.	3	.	.	.	29	22⅔	.	.	.	.
	Unter- »	22	7⅔	.	.	.	.	3	.	.	.	25	7⅔	.	.	.	.
	Feldwebel	.	.	6	15	.	.	.	.	.	.	6	15	.	.	.	.
	Corporal	.	.	3	30	.	.	.	.	.	.	3	30	.	.	.	.
	Feurierschütz	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	3	.	.	.	10	.
	Tambour	.	.	1	30	.	.	.	.	.	.	1	30	.	.	.	.
	Gefreyter	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.
	Zimmermann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Scharfschütz Gemeiner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Artillerist »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Fuhrer »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Halbinvalide Privat-Diener	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	3	.	.	.	10	.
	Ganzinvalide »	.	.	1	30	1	.	.	.	.	.	3	30	.	.	10	.
Grenz-Verm.	Procurotor	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.
Schul-	Practicant	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
	Ober-Lehrer	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.
	Unter- »	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.
	Gehülfe	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
Bau-	Hauptmann	66	40	1	30	1	.	.	.	.	.	69	10	.	.	10	.
	Adjunct	41	40	1	30	1	.	.	.	.	.	44	10	.	.	10	.
	Zimmer-Polier	23	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23	.	.	.	.	.
	Maurer- »	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.
	Schreiber	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.
	Zimmer-Lehrjunge	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
	Maurer- »	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Forst-	Unbesoldeter Wald-Aufseher 1ter Classe.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.
	» » » 2ter »	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
	» » » 3ter »	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.
Gemischte	Thierarzt	16	40	.	.	.	.	.	.	.	.	16	40	.	.	.	.
	Hebamme	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.

Ausweis.

Im Kriege. in allen Ländern gleich. An barem Gelde. Monatlich. Gage.	Fl.	Kr.	Feldbeytrag.	Fl.	Kr.	Summa.	Fl.	Kr.	Extra. Löhnung.	Fl.	Kr.	Feldbeytrag.	Fl.	Kr.	Summa.	Fl.	Kr.	An täglichen unentgeldlich. Natural. Pferd. Portionen.	Prima-Ration. in natura. Heu. à 8 Pfund.	Stroh à 10 Pfund.	Streustroh à 3 Pfund.	im Reduirungs-Preise.	Demi-Ration. in natura. Hafer.	Heu à 8 Pf.	Stroh à 3 Pf.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reskript vom
1	40	35½		4	40	15	15½											9	10	.	10	10	.	.	.	Das für Parteyen und Individuen zur ordinären Gebühr bemessene Brotgeld, dann die Fourierschützen- und Privat-Diener-Verpflegung ist vom 1. November 1818 in Conventions-Münze zu entwerfen.	26. Dec. 818 B 7829.
1	10	9½		3	51	13	13½														7	7					
88	10		2	30	91	30															7	7					
23	23½			41	23	9½												3	3	3	.	3					
50	.		1	6	51	6												3	3	3	.	3					
23	31½			49	24	20½												3	3	3	.	3					
.	.		.	.	.	.												.	.	.	.	.					
.	.		.	.	.	.												.	.	.	.	.					
23	31½			49	24	20½												3	3	3	.	3					
19	.		1	.	20	.												1	1	1	.	1					
14	6		1	.	15	6												1	.	.	.	.					
1	.		.	.	1	.												.	.	.	.	.					
14	.		1	.	15	.												1	1	1	.	1					
.	.		.	.	.	.			10		1	.		11				1	.	.	.	.					
.	.		.	.	.	.			5		1	.		6				1	.	.	.	.					
.	.		.	.	.	.			10		1	.		11				1	.	.	.	.					
23	31½		.	49	24	20½			.		.	.		.				2	3	3	.	3					
21	12½		2	18	23	30½			.		.	.		.				3	2	.	2	2	1	1	1		
39	13½		1	16	40	29½			.		.	.		.				3	2	.	2	2	1	1	1		
26	48½		.	52	27	40½			.		.	.		.				2	2	.	2	2	.	.	.		
22	37		.	43	23	20			.		.	.		.				2	2	.	2	2	.	.	.		
.	.		.	.	.	.			12		1	.		13				1	.	.	.	.					
.	.		.	.	.	.			10		1	.		11				1	.	.	.	.					
.	.		.	.	.	.			5		1	.		6				1	.	.	.	.					
.	.		.	.	.	.			3		.	45		3	45			1	.	.	.	.					
.	.		.	.	.	.			5		1	.		6				1	.	.	.	.					
.	.		.	.	.	.			5		2	.		7				1	.	.	.	.					
.	.		.	.	.	.			5		1	.		6				1	.	.	.	.					
.	.		.	.	.	.			5		1	.		6				1	.	.	.	.					
.	.		.	.	.	.			.		.	.		.				.

Gebühr-

Truppengattung.	Chargen.		Im Frieden											
			in der ganzen Gränze gleich.											
			Monathlich.										Jährlich.	
			Gage.		Löhnung.		Brod- Portionen-Aequivalent		Pferd- Aequivalent		Summa.		Dienſt-Conſtituts.	Monturs-Geld.
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl. kr.
1ste Wallacher 1ste Gränz-Infanterie-Regiment.	Feldſtand.	Perſonale.												
			Oberſt und Commandant	145	12	.	.	.	.	12	.	157	12	. .	. .
			Oberſt-Lieutenant	107	14⅘	.	.	.	.	12	.	119	14⅘	. .	. .
			Major	77	10	.	.	.	.	9	.	86	10	. .	. .
			Regiments-Capellan	23	2⅗	.	.	.	.	.	.	23	2⅗	. .	. .
			» Auditor	50	.	.	.	.	.	.	.	50	.	. .	. .
			» Rechnungsführer	25	2⅗	.	.	.	.	.	.	25	2⅗	. .	. .
			Adjutant { Regiments- / Bataillons- } nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	. .	. .
				.		.	.	.	.	.	.	.	.	. .	. .
			Regiments-Arzt	25	2⅗	.	.	.	.	.	.	25	2⅗	. .	. .
			Ober- »	19	.	.	.	1	.	.	.	20	.	. .	. .
			Unter- »	14	.	.	.	1	.	.	.	15	.	. .	. .
			K. K. ordinärer Cadett	7	.	.	.	.	.	.	.	7	.	12 .	. .
			Fourier	13	45	.	.	1	.	.	.	14	45	. .	. .
			Regiments-Tambour	.	.	3	30	1	.	.	.	4	30	. .	. .
			Hautbolſt	.	.	8	.	1	.	.	.	8	.	. .	. .
			Fuhrer	.	.	3	30	.	.	.	.	3	30	. .	. .
			Profoß	14	.	.	.	.	.	.	.	14	.	. .	. .
			Hauptmann	69	31⅓	.	.	.	.	6	.	75	31⅓	. .	. .
		1	Capitän-Lieutenant	38	11⅔	.	.	.	.	6	.	44	11⅔	. .	. .
			Ober- »	26	22⅔	.	.	.	.	3	.	29	22⅔	. .	. .
			Unter- »	22	7⅔	.	.	.	.	3	.	25	7⅔	. .	. .
			Feldwebel	.	.	6	15	.	.	.	.	6	15	. .	. .
			Corporal	.	.	3	30	.	.	.	.	3	30	. .	. .
			Fourierſchütz	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	. 10	. .
			Tambour	.	.	1	30	.	.	.	.	1	30	. .	. .
			Gefreyter	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	. .	. .
			Zimmermann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	. .
			Scharfſchütz Gemeiner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	. .
			Artilleriſt »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	. .
			Füſilier »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	. .
			Halbinvalide Privat-Diener	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	. 10	. .
	Gränzverwaltungs-		Ganzinvalide » »	.	.	1	30	.	.	.	.	2	30	. 10	. .
			Practicant	5	.	.	.	.	.	.	.	5	.	. .	. .
	Schul-		Director	25	.	.	.	.	.	.	.	25	.	. .	. .
			Unter-Lehrer 1. Claſſe	15	.	.	.	.	.	.	.	15	.	. .	. .
			» 2. »	5	.	.	.	.	.	.	.	5	.	. .	. .
	Bau-		Gehülfe	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	. .	. .
			Zimmer- / Maurer- } Poſſer	25	.	.	.	.	.	.	.	25	.	. .	. .
				25	.	.	.	.	.	.	.	25	.	. .	. .
			Zimmer- / Maurer- } Junge	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	. .	. .
				.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	. .	. .
	Forſt-		Wald-Bereiter	33	20	.	.	.	.	.	.	33	20	. .	. .
			» Aufſeher	5	.	.	.	.	.	.	.	5	.	. .	. .
	Straßen-		Straßen-Aufſeher	10	.	.	.	.	.	.	.	10	.	. .	. .
			» Einräumer	5	.	.	.	.	.	.	.	5	.	. .	. .
	Sonſtiges.		Thierarzt	16	30	.	.	.	.	.	.	16	30	. .	. .
			Hebamme	12	30	.	.	.	.	.	.	12	30	. .	. .

Ausweis.

| Im Kriege | | |

Gebührs-

Truppengattung.	Chargen.	Im Frieden. in der ganzen Gränze gleich. Monathlich. Gage. fl.	kr.	Löhnung. fl.	kr.	Brot- Portionen-Aequivalent. fl.	kr.	Pferd- Portionen-Aequivalent. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Jährlich Dienst-Constativum. fl.	kr.	Monturs-Geld. fl.	kr.
Tschaikisten-Bataillon.	Feldstands-Personal.														
	Oberst und Commandant	107	14[illegible]	.	.	.	.	12	.	119	14[illegible]	.	.	.	.
	Major	77	10	.	.	.	.	9	.	86	10	.	.	.	.
	Rechnungsführer	25	2[illegible]	.	.	.	.	.	.	25	2[illegible]	.	.	.	.
	Adjutant { Regiments- / Bataillons- } nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Regiment-Arzt	25	2[illegible]	.	.	.	.	.	.	25	2[illegible]	.	.	.	.
	Unter- »	14	.	.	.	1	.	.	.	15	.	.	.	.	.
	K. K. ordinärer Cadett	7	.	.	.	.	.	.	.	7	.	12	.	.	.
	Fourier	13	45	.	.	1	.	.	.	14	45	.	.	.	.
	Regiments-Tambour.	.	.	3	30	1	.	.	.	4	30	12	.	.	.
	Hautboist	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	12	.	.	.
	Führer	.	.	3	30	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
	Profoß	14	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.
	Hauptmann	69	31[illegible]	.	.	.	.	6	.	75	31[illegible]	.	.	.	.
	Capitän-Lieutenant	38	11	.	.	.	.	6	.	44	11	.	.	.	.
	Ober- »	26	22	.	.	.	.	3	.	29	22	.	.	.	.
	Unter- »	11	7[illegible]	.	.	.	.	3	.	15	7[illegible]	.	.	.	.
	Oberbrückenmeister	19	131	.	.	.	.	3	.	22	131	.	.	.	.
	Feldwebel	.	.	6	15	.	.	.	.	6	15	12	.	.	.
	Corporal	.	.	3	30	.	.	.	.	3	30	12	.	.	.
	Fourierschütz	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	.	10	.
	Tambour	.	.	1	30	.	.	.	.	1	30	12	.	.	.
	Gefreyter	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	12	.	.	.
	Zimmermann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
	Scharfschütz-Gemeiner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
	Artillerist »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
	Fusilier »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.
	Halbinvalide Privat-Diener	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	.	10	.
	Ganzinvalide » »	.	.	1	30	1	.	.	.	2	30	.	.	10	.

Ausweis.

Im Kriege.

in allen Ländern gleich.

An barem Gelde.										An täglichen unentgeldlichen Naturalien.								
Monatlich.						Täglich.					Pferde:							
											Prima-Plana:					Dienst-		
											in natura					in natura		
												Heu-						
Gage.		Feldbetrag.		Summa.		Löhnung.		Feldbetrag.		Summa.	Mann	Hafer	a 8 ℔	a 10	Streufroh a 3 Pf.	in Reluitions-Preise.	Hafer	Heu a 5 Pf.	Streufroh a 3 Pf.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	Personen.							
110	9	3	31	113	40	.	.	.	.	. .	1	.	.	.	.	.	.	.
88	49	2	50	91	39	.	.	.	.	. .	2	3	.	3	3	.	.	.
25	51	.	49	26	20	.	.	.	.	. .	2	3	3	.	3	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.	.	.	.	.	.	.
25	31	.	49	26	20	.	.	.	.	. .	2	3	3	.	3	.	.	.
1	.	1	.	2	.	.	.	.	.	. .	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	. .	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	.	2	15	.	.	.	.	. .	1	1	1	.	1	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	11	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	6	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	11	1	.	.	.	.	.	.	.
25	31	.	49	26	20	.	.	.	.	. .	2	3	3	.	3	.	.	.
1	1	2	1	3	2	.	.	.	.	. .	3	2	.	2	2	1	1	1
39	1	1	16	55	17	.	.	.	.	. .	3	2	.	2	2	1	1	1
20	49	.	50	71	39	.	.	.	.	. .	2	2	.	2	2	.	.	.
32	57	.	34	23	31	.	.	.	.	. .	2	2	.	2	2	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	18	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	11	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	6	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	11	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	6	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	10	.	2	12	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	7

Truppengattung.	Chargen.		Gebühres. Im ganzen Mo. Gage. fl.	kr.	Löhnung. fl.	kr.	Brot-Portionen-Aequivalent. fl.	kr.	Pferd-Portionen-Aequivalent. fl.	kr.
Tschaikisten-Bataillon.	Gränz-Verwaltungs-	Personale.	Hauptmann		66	40	1	30	1	.	6	.
			Auditor		50	.	1	30	1	.	.	.
			Rechnungsführer		25	27½	1	30	1	.	.	.
			Ober-Lieutenant		50	.	1	30	1	.	3	.
			Unter- »		41	40	1	30	1	.	3	.
			Grundbuchsführer		25	.	1	30	1	.	.	.
			Practicant		5	.	.	.	.	.	.	.
			2 Stabsschreiber, jedem		10	.	.	.	.	.	.	.
			den übrigen Stabsschreibern		8	.	.	.	.	.	.	.
			Compagnie-Schreiber		.	.	1	30	.	.	.	.
	Schiffbau-		Schiffbaumeister		100	.	1	30	1	.	.	.
			Zimmer-Polier		58	20	.	.	.	.	.	.
			Zimmermann		16	.	.	.	.	.	.	.
	Schul-		Oberlehrer		25	.	.	.	.	.	.	.
			Practicant		1	30	.	.	.	.	.	.
			Gehulfe		5	.	.	.	.	.	.	.
	Bau-	1	Hauptmann		66	40	.	.	.	.	6	.
			Zimmer- } Polier		25	.	.	.	.	.	.	.
			Maurer- } Polier		25	.	.	.	.	.	.	.
			Zimmer- } Lehrjunge		.	.	1	.	.	.	.	.
			Maurer- } Lehrjunge		.	.	1	.	.	.	.	.
			Waldbereiter		.	.	.	.	.	.	.	.
	Forst-		Unberittener Waldaufseher 1ter Classe		17	50	.	.	.	.	3	.
			» » 2ter »		6	.	.	.	.	.	.	.
			Mautheinnehmer		5	.	.	.	.	.	.	.
	Maut-		Aufseher		.	.	10	.	1	.	.	.
			Maulbeerbaum-Aufseher		10	.	.	.	.	.	.	.
	Seidenbau-		Practicant		5	.	.	.	.	.	.	.
	Sonstiges		Thierarzt		5	.	.	.	.	.	.	.
			Hebamme		16	40	.	.	.	.	.	.
	Geistlichkeit	Pfarrer.	Pfarrer		12	30	.	.	.	.	.	.
			Kirchendiener		25	40	.	.	.	.	.	.
					2	.	.	.	.	.	.	.

Ausweis.

Frieden.											
Gränze gleich.											
nathlich											
Extra-Zulage.		Service.	Schreib-Spesen.		Summa.		Dienst-Constitutiv.		Jährliches Monturs-Geld.		Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
.	.	.	.	.	75	10	.	.	10	.	Das für Parteyen und Individuen zur ordinären Gebühr bemessene Brotgeld, dann die Fourier-schützen- und Privat-Diener-Verpflegung ist vom 1. November 1818 in Conventions-Münze zu entwerfen.	16. Dec. 818 B 9819.
.	.	.	.	.	52	30	.	.	10	.		
12	30	.	.	.	40	23⅓	.	.	10	.		
.	.	.	.	.	55	30	.	.	10	.		
.	.	.	.	.	47	10	.	.	10	.		
.	.	.	.	.	27	30	.	.	10	.		
.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	1	30	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	103	30	.	.	10	.		
.	.	.	.	.	58	20	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	16	.	.	.	.	.	Den Officieren aus dem Feldstande in der Gränze kann auf die Zeit, als solche die Gränzverwaltungsdienste versehen, für die ihnen beygegebenen Privat-Diener, welche in den Stand der Gränzverwaltung gehören, keine höhere Gebühr, als mit 1 fl. 30 kr. Löhnung und 1 fl. Brot-Portions-Aequivalent monathlich, folglich auch in Ermangelung des Privat-Dieners kein höheres Aequivalent erfolgt werden.	29. Sept. 818 B 5451.
.	.	.	1	.	26	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	1	30	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	72	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	20	50	.	.		.		
.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.		
.	.	1	.	20	12	20	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	16	40	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	12	30	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	25	40	.	.	.	.	Bey dem Bataillon haben 3 Fouriere, und zwar jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl. zu beziehen, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	16. April 807 I 2004. 20. März 808 II 671. 4. März 811 I 3104.
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.		

Gebühr-

Tirolisches	Chargen.	Im Frieden: an barem Gelde: monatliche Gage.	Im Frieden: an barem Gelde: tägliche Löhnung.	Im Frieden: an täglichen Naturalien: unentgeldlich: Brot.	Im Frieden: an täglichen Naturalien: unentgeldlich: Pr. Pf. Hafer.	Im Frieden: an täglichen Naturalien: unentgeldlich: Pr. Pf. Heu à 8 Pfund.	Im Frieden: an täglichen Naturalien: unentgeldlich: Pr. Pf. St. Str. à 3 Pf.	Im Frieden: an täglichen Naturalien: gegen Bezahlung: Pferd: Hafer.	Im Frieden: an täglichen Naturalien: gegen Bezahlung: Pferd: Heu à 8 Pfund.	Im Frieden: an täglichen Naturalien: gegen Bezahlung: Pferd: St. Str. à 3 Pf.	Im Kriege: in allen Ländern gleich: an barem Gelde: monatliche: Gage.	Im Kriege: in allen Ländern gleich: an barem Gelde: monatliche: Feldbeytrag.	Im Kriege: in allen Ländern gleich: an barem Gelde: monatliche: Summa.	Im Kriege: in allen Ländern gleich: an barem Gelde: tägliche: Löhnung.	Im Kriege: in allen Ländern gleich: an barem Gelde: tägliche: Feldbeytrag.	Im Kriege: in allen Ländern gleich: an barem Gelde: tägliche: Summa.	Im Kriege: in allen Ländern gleich: an täglichen Naturalien: Pferd: Brot.	Pr Pl: in natura: Hafer.	Pr Pl: in natura: Heu à 8 Pfund.	Pr Pl: in natura: St. Str. à 3 Pf	Pr Pl: im Relutt.-Preise	Ord. mäß.: immahr: Hafer.	Ord. mäß.: immahr: Heu à 8 Pfund.	Ord. mäß.: immahr: St. Str. à 3 Pf.
		fl. kr.	fl. kr.	Portionen.							fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Portionen.							
Kaiſer Tyroler Jäger-Regiment.	Oberſt u. Regiments-Inhaber	316 32																						
	Oberſt und Commandant	149 33									149 33	4 46	153 19				9	10	10	10			
	Oberſt-Lieutenant	110 9									110 9	3 31	113 40				6	7	7	7			
	Major	79 40			3	3	3				88 40	2 50	91 30				6	7	7	7			
	Regiments-Capellan	23 25									23 25	1	24 9				2	3	3	3			
	» Auditor	50									50	1 6	51 6				2	3	3	3			
	» Rechnungsführ.	25 31									25 31	49	26 20				2	3	3	3			
	Ramts-Adjut. / Batall.adjut. — nach dem bekleidenden Officiers-Oberakter.																						
	Regiments-Arzt	25 31									25 31	49	26 20				2	3	3	3			
	Ober- »	19			1						19	1	20				1	1	1	1			
	Unter- »	14			1						14	1	15				1						
	Fourier	14			1						14	1	15				1	1	1	1			
	Stabstrompeter	11			1						11	1	12				1				1	1	1
1	Buchſenmacher (obligater)													20		20	1						
	Profoß	25 31									25 31	49	26 20				2	3	3	3			
	Hauptmann	71 42									71 42	2 18	73 60				3	2	2	2	1	1	1
	Capitän-Lieutenant	39 23									39 23	1 16	40 39				3	2	2	2	1	1	1
	Ober- »	26 48									26 48	51	27 40				2	2	2	2			
	Unter- »	22 30									22 30	43	23 20				2	2	2	2			
	Oberjäger			18	1									18	1	19	1						
	Unter- »			12	1									12	1	13	1						
	Trompeter			9	1									9	1	10	1						
	Patrouille-Führer			6	1									6	1	7	1						
	Fourierſchütz			6	1									6	1	7	1						
	Zimmermann			6	1									6	1	7	1						
	Gemeiner			6	1									6	1	7	1						
	Privat-Diener			6	1									6	1	7	1						

Ausweis.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reskript vom
Die Gage des Regiments-Inhabers ist nach dem Verpflegsfuße von jenem Lande, wo das Regiment steht, und von diesem der Regiments-Stab dislocirt ist, zur Gebühr zu bringen; befindet sich das Regiment im Auslande, so hat der Regiments-Inhaber seine Gebühr immer nach dem deutsch-erblandischen Ausmaße zu erhalten. Alles dieses hat nur bey solchen Inhabern Statt, die schon zur Zeit, als der allerhöchste Befehl vom 27. April 1798 bekannt gemacht worden, daß fernerhin die Inhabers-Gage der neu vergeben werdenden Regimenter dem Aerarium anheim fallen soll, ein Regiment hatten. Soweit derley Regiments-Inhaber zu Kriegszeiten im Felde dienen, haben sie auf die Inhabers-Gage vom Regiment nichts, sondern die volle charaktermäßige General-Kriegs-Gage zu beziehen.	18. April 785.
Die zum completten Stande gehörigen Obersten können in Friedenszeiten 3, die Oberst-Lieutenants 4, die überzähligen Obersten und Oberst-Lieutenants aber nur 2 Prima-Plana-Pferd-Portionen gegen reglementsmäßige Vergutung à 6 kr. pr. Portion Haser und Heu à 3 Pf. fassen. Empfangen sie hierzu auch das Streustroh aus dem Magazine, so ist solches ins Besondere dem Aerarium im Anschaffungspreise zu vergüten. Die Vergutung für diese in Friedenszeiten bewilligten Pferd-Portionen ist bey jedesmahligem Gage-Empfange zu leisten, und rucksichtlich von der Gebühr zurück zu lassen. Auch hat diese Vergutung für den 31. Tag des Monathes zu geschehen, indem die Pferd-Portionen auch auf diesen Tag empfangen werden. Die überzähligen Majore können gleichfalls nur 2 Pferd-Portionen fassen; da jedoch derley Majore für die nach dem Systeme zur Friedenszeit bemessenen 3 Pferd-Portionen die reglementsmäßige Vergutung à 3 fl. von ihrer Gage zu entgelten haben, so haben dieselben bis zur Eindringung in die Wirklichkeit, so lange sie 2 Portionen in natura fassen, für die dritte Pferd-Portion die Reluition im Gelde mit monathlichen 3 fl. zu erhalten. Die Pferd-Portionen, welche den Hauptleuten und Capitan-Lieutenants im Kriege im Reluitions-Preise bemessen sind, können ihnen in jenem Geldbetrage vergutet werden, welcher jeweilig in Kriegszeiten für die in natura nicht abgefaßt werdenden Naturalien überhaupt bewilliget wird. Den überzähligen Stabs-Officieren und Hauptleuten, welche das Fourierschützen-Aequivalent im Gelde zu empfangen haben, wird die Lohnung mit 6 kr. gegeben. Monathlich haben Zulagen aus dem Regiments-Unkosten-Fonde zu erhalten:	27. April 798.
Der Regiments-Capellan { 11 fl. / 6 „ } Auditor — wovon sie jedoch die Schreib-Materialien zu bestreiten haben. „ „ Adjutant 5 „ „ „ Rechnungsführ. } 12 fl. 30 kr. } Rechnungsführer „ „ Arzt } 25 fl. „ } Arzt Welches Adjutum als ein wirklicher Theil ihrer Gage betrachtet wird, so, daß wenn ein pensionirter Rechnungsführer oder Regiments-Arzt bey einem Regiment zur zeitlichen Dienstleistung wieder angestellt wird, die ihm bewilligte Erhöhung der Pension bis zur Jäger-Friedens-Gage mit Einrechnung des bewilligten Adjutums zu bemessen ist.	
Die Regiments- und Bataillons-Adjutanten beziehen ihre Geldgebühr nach ihrem bekleidenden Officiers-Charakter.	
Die bey den in der Linie angestellten Generalen als Adjutanten stehenden Officiere der Infanterie können eine Pferd-Portion gegen Bezahlung à 6 kr. pr. Portion Haser und Heu à 3 Pf. fassen, wenn sie das Pferd wirklich auf der Stream haben. Die bey den commandirenden Generalen befindlichen oder bey Generalen in der Militar-Grenze stehenden sind hiervon ausgeschlossen.	
Wenn ein Regiments-Arzt als 2. Chef-Arzt in einem Hauptspitale commandirt wird, so erhält er die Kriegsgebühr eines wirklichen Stabsarztes, dessen Stelle er versieht. Der als 2. Chef-Arzt bey einem Haupt- oder beweglichen Aufnahmsspitale commandirte Regiments-Arzt bezieht die Gebühr an Gage und Naturalien wie bey seinem Regiment, und erhält eine besondere Zulage von 300 fl., welche einen integrirenden Theil seiner Gage ausmacht. Der monathlich ausgewiesene Gehalt besteht daher an Kriegs-Gage an 26 fl. 30 3/5 kr., als Ersatz der sonst aus dem Regiments-Unkosten-Fonde beziehenden Zulage in 25 fl., dann an besonderer Zulage wegen der Anstellung bey den Feldspitalern in 25 fl., zusammen in 76 fl. 30 48 kr. Derjenige Oberarzt bey einem Regiment, welcher bey einer solchen Commandirung die Stelle des Regiments-Arztes vertritt, hat zu seinem Oberarzts-Gehalte eine Zulage von monathlichen 10 fl. vom Aerarium von dem Tage an, wo der Regiments-Arzt vom Regiment abgeht, bis zu jenem seines Wiedereintreffens zu erhalten, ohne Unterschied, ob der Regiments-Arzt auf eine kurzere oder langere Zeit zu einem Feldspitale commandirt, und ob das Regiment oder Corps, oder die Abtheilung, zu welcher der stellvertretende Oberarzt gehört, in Ansehung der Gebühren überhaupt auf dem Kriegs- oder Friedensfuße stehet. Wenn ein in Landern angestellter Regiments-Arzt und Operateur in Kriegszeiten im Felde angestellt wird, hat er ebenfalls 30 fl. monathlich an Gage zu beziehen, und nach dieser Bemessung die Gratis-Gage zu erhalten. Die neu ernannten Regiments-Aerzte, wenn sie noch nicht die bestimmte Eintheilung zu einem Regiment erhalten haben, haben das für eingetheilte Regiments-Aerzte bemessene Adjutum unmittelbar vom Aerarium zu beziehen.	12. März 1810. 11. Jun. 814 L 2979
Wenn ein Ober- oder Unterarzt der auf dem Friedensfuße befindlichen Regimenter zu den Feldspitalern commandirt wird, so hat ersterer 20 fl. und letzterer 15 fl. monathlich, nebst dem Genusse einer täglichen Brot-Portion, wie der wirklich in den Stand eines Feldspitals gehörige Oberarzt, zur Gebühr zu erhalten.	
Wenn ein Fourier getrennt von der Rechnungskanzelley bey dem Regiments-Stabe im Felde die Regiments-Rechnungsrichtigkeit besorgt, so gebührt ihm von dem Zeitpuncte an, als das betreffende Regiment auf das Kriegs-Tractament gesetzt worden ist, eine Zulage von 10 fl. monathlich; die bey der Rechnungskanzelley befindlichen oder sonst detachirten Fouriere haben jedoch auf eine Zulage keinen Anspruch.	5. April 813. L 8-9. 27. „ 813 L 4480.
Bey dem Jager-Regiment sind 3 Fouricren, und zwar jedem eine Zulage von monathlichen 3 fl., zu erfolgen, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmache.	15. April 807 L 1004.
Der Regiments-Commandant hat die Fouriere zu bestimmen, welche diese höhere Gage zu beziehen haben, kann sie aber auch den im Fleiße nachlassenden wieder benehmen. Wenn Fouriere, die in dem erhöhten Gage-Genusse stehen, zu andern Regimentern, Bataillonen und Corps transferirt werden, so haben dieselben, so lange sie mit einer fleißigen und zweckmäßigen Verwendung auch eine gute Sittlichkeit verbinden, die erhöhte Gage zwar beyzubehalten, jedoch muß diese wieder bey erster Gelegenheit auf die in jedem Regiment, Bataillon, Corps gesetzliche Anzahl von Fourieren beschränkt werden.	30. März 809 B 671. 15. Nov. 807 L 6533. 8. Jan. 813 L 122.
Bey Transferirungen zu den Feldspitalern haben jene Fouriere, welche bey den Regimentern die monathliche Zulage von 3 fl., sohin im Ganzen 27 fl. nebst einer Brot-Portion bezogen haben, in dem Falle, wenn die Transferirung nicht auf ihr eigenes Ansuchen, sondern auf höhere Befehle geschehen ist, zur Gleichstellung ihrer bey den Spitalern mit 16 fl. Gage und einer Brot-Portion bemessenen Gebühr mit dem frühernoben erwähnten Genusse monathlich 3 fl. auf Rechnung des Spitals zu ihrer Gage zu erhalten. Geschieht jedoch die Transferirung auf eigenes Ansuchen, so hat die Ergänzung der Gebühr zur Gleichstellung mit der früheren nicht Statt.	15. Oct. 813 L 3033.
Unter der monathlichen Gebühr des Profoßen sind die Freymann- und Stockknechts-Unkosten mit 12 fl. 12 kr. begriffen.	
Die vorstehende, für die Zimmerleute, Gemeinen, Fourierschützen und Privat-Diener des Jager-Regiments bemessene gemeine Grenadier-Löhnung taglich zu 6 kr. wurde erst mit dem hierneben angezogenen hofkriegsräthlichen Decrete dd 6. Juny 816 L 4232 dergestalt bestimmt, daß die Zimmerleute, gemeinen Jager und Privat-Diener, welche vor dieser hohen Anordnung die höhere Jagergebühr mit 9 kr. bezogen haben, solche fortan, und zwar das Supervivs als eine Zulage zu genießen haben, die in dem Verpflegsentwurfe mittelst einer besonderen Rubrik zur Gebühr zu stellen ist. Die gemeine Mannschaft, welche derzeit noch die erhöhte Löhnung mit 9 kr. beziehet, hat bey ihrer vorstehenden Neuengagirung zu weitern Diensten in der bisher bezogenen Gebühr zu 9 kr. fortan zu verbleiben, es mag solche gegen Empfang des Neuengagirungs-Geldes oder zum Ersatze eines entlassen werdenden Mannes geschehen. Wenn ein Fourierschutz bey den Jagern, welcher als Halb-Invalid vom gemeinen Jager zum Fourierschützen zu jener Zeit übersetzt worden ist, als noch bey den gemeinen Jagern die höhere Löhnung mit 9 kr. bestand, wieder als dienstuntauglich zum Gemeinen zurücktritt, so kann derselbe in seinem bey dem Eintritte bezogenen Tractament nicht verkürzt werden, und hat daher auf die höhere Löhnung allerdings den Anspruch.	18. April 785. 6. Juny 816 L 4232. 16. Aug. 816 L 5902. 8. Aug. 816 L 5741. 16. April 818 L 2343. 5. Aug. 819 L 4954.
Wenn Gemeine als Halb-Invaliden zu dem Militar-Granz-Corden transferirt werden, so haben sie sich eben so, wie die von der Cavallerie dahin abgegebenen derley Leute mit der Gebühr zu begnügen, die bey dem Corden bemessen ist.	15. May 811 K 2136.
Wenn das Jager-Regiment und die bestehenden Jager-Bataillone aus der Friedens- in die Kriegsgebühr treten, so erhalten die Stabstrompeter eine Dienst-Pferd-Portion und das Dienstpferd mit einem solchen Reitzeuge versehen, wie es vom Militar-Fuhrwesen dem Oberfeuerwerker bey der Artillerie ausgerüstet übergeben wird. Wenn daher eine Reparatur bey Rüstungs-Sorten vorfällt, so muß solche in Beobachtung der pflichtschuldigen Wirthschaft veranlaßt und dem Aerarium im Entwurfe über die monathlichen Pauschgelder verrechnet werden, dagegen hat der Jager-Stabstrompeter den Hufbeschlag für das reitende Dienstpferd eben so, wie die übrigen Trompeter bey der Cavallerie, von seinem Tractament zu bestreiten.	29. Aug. 813 L — 4639. — 4719. 18. Nov. 813 L 6259.
Die halbinvaliden Ober- und Unterjager haben bey ihrer Transferirung zu dem Granz-Corden daselbst in die Charge und Gebühr eines Feldwebels oder Corporals einzutreten.	5. Jun. 816 O 3130. 26. Sept. 811 L 6379.

Gebühr-

Chargen.	Im Frieden: an barem Gelde: monatliche Gage.	Im Frieden: an barem Gelde: tägliche Zehrung.	Im Frieden: an täglichen Naturalien: unentgeldlich: Brod	Im Frieden: an täglichen Naturalien: unentgeldlich: Pr. Pf. Pferde: Hafer	Im Frieden: an täglichen Naturalien: unentgeldlich: Pr. Pf. Pferde: Heu à 3 Pf.	Im Frieden: an täglichen Naturalien: unentgeldlich: Pr. Pf. Pferde: St. Str. à 3 Pf.	Im Frieden: an täglichen Naturalien: gegen Bezahlung: Pr. Pf. Pferde: Hafer	Im Frieden: an täglichen Naturalien: gegen Bezahlung: Pr. Pf. Pferde: Heu à 8 Pf.	Im Frieden: an täglichen Naturalien: gegen Bezahlung: Pr. Pf. Pferde: St. Str. à 3 Pf.	Im Kriege in allen Ländern gleich: an barem Gelde: monatliche: Gage.	Im Kriege: an barem Gelde: monatliche: Feldbeytrag.	Im Kriege: an barem Gelde: monatliche: Summa.	Im Kriege: an barem Gelde: tägliche: Löhnung.	Im Kriege: an barem Gelde: tägliche: Feldbeytrag.	Im Kriege: an barem Gelde: tägliche: Summa.	Im Kriege: an täglichen Naturalien: Brod	Im Kriege: an täglichen Naturalien: Pferde: Pr. Pf. in natura: Hafer	Heu à 8 Pfund	Stroh à 10	St. Str. à 3 Pf.	Pr. Pf. im Reluit.-Preise	Dienſt-Pferde: in nat.: Hafer	Heu à 8 Pfund	St. Str. à 3 Pf.
	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen.																			
Jäger-Bataillon.																								
Oberſt	140	33	.	.	.	.	.	.	.	.	140	33	1	36	178	09	.	.	.	.	9	10	.	10	10	.	.	.	.
Oberſt-Lieutenant	110	9	.	.	.	.	.	.	.	.	110	9	3	31	113	40	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.
Major	79	19	.	.	.	3	3	3	.	.	83	19	2	30	91	39	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.
Adjutant nach dem bekleidenden Officiers-Charakter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oberarzt	19	.	.	.	1	.	.	.	.	.	19	.	1	.	20	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.
Unterarzt	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Rechnungsführer	25	31	.	.	.	.	.	.	.	.	25	31	12	30	38	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Fourier	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.
Oberjäger als Profoß oder Wagenmeiſter.	.	.	.	.	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	.	.	.	19	1	.	.	.	.	.	.	.
Büchſenmacher	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Zulage 1 fl.				.	.	20	.	.	.	20	1	.	.	.	.	.	.	.
Stabstrompeter	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	11	.	1	.	12	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.
Hauptmann	71	.	.	.	.	.	.	.	.	.	71	.	2	18	73	18	.	.	.	.	3	2	.	2	2	1	1	1	1
Capitän-Lieutenant	39	3	.	.	.	.	.	.	.	.	39	3	1	16	40	39	.	.	.	.	3	2	.	2	2	1	1	1	1
Ober- »	26	18	.	.	.	.	.	.	.	.	26	18	.	32	27	50	.	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.
Unter- »	22	30	.	.	.	.	.	.	.	.	22	30	.	33	23	20	.	.	.	.	1	2	.	2	2	.	.	.	.
Oberjäger	.	.	.	.	18	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	.	1	.	19	1	.	.	.	.	.	.	.
Unter- »	.	.	.	.	13	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	.	1	.	13	1	.	.	.	.	.	.	.
Trompeter	.	.	.	.	9	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	.	1	.	10	1	.	.	.	.	.	.	.
Patrouille-Führer	.	.	.	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	1	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.
Fourierſchüz	.	.	.	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	1	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.
Zimmermann	.	.	.	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	1	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.
Gemeiner	.	.	.	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	1	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.
Privat-Diener	.	.	.	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	1	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.

Ausweis.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Die zum completten Stande gehörigen Obersten können in Friedenszeiten 5, der Oberst-Lieutenant 4, der überzählige Oberste und Oberst-Lieutenant aber nur 2 Prima-Plana Pferd-Portionen gegen regulamentsmäßige Bezahlung à 6 kr. pr. Portion Hafer und Heu à 8 Pfund fassen. Empfangen sie hierzu auch das Streustroh aus dem Magazine, so ist dasselbe ins Besondere dem Aerarium im Anschaffungspreise zu vergüten. Die Vergütung für diese in Friedenszeiten bewilligten Pferd-Portionen ist bey jedesmahligem Gage-Empfange zu leisten, und rücksichtlich von der Gebühr zurück zu lassen. Auch hat diese Vergütung für den 31. Tag des Monathes zu geschehen, indem die Pferd-Portionen auch auf diesen Tag empfangen werden. Der überzählige Major kann gleichfalls nur 2 Pferd-Portionen fassen. Da jedoch ein derley Major für die nach dem Systeme zur Friedenszeit bemessenen 3 Pferd-Portionen die regulamentsmäßige Vergütung a 3 fl. von seiner Gage zu entgelten hat, so hat derselbe bis zur Einbringung in die Wirklichkeit, in so lange er 2 Portionen in natura faßt, für die dritte Pferd-Portion die Reluition im Gelde mit monathlichen 3 fl. zu erhalten.	16. März 801. G 3070.
	24. Jun. 801. G 5050.
	6. Aug. 801. G 6169.
	7. Jän. 802. G 1092.
	10. Apr. 802. D 3159.
	24. Apr. 805. A 1803.
	28. Nov. 806. D 3437.
	3. März 809. I 1050.
	24. Jan. 810. G 611.
	19. März 811. I 1281.
	14. Nov. 813. I 81.
	25. Jun. 813. I 3031.
	7. März 816. I 1659.
	6. Jun. 816. I 3086.
	16. Aug. 816.
	13. Oct. 817. I 7456.
	15. Dec. 817. I 8806.
	29. Jan. 818. I 559.
	26. Sep. 818. D 4000.
	12. Nov. 818. D 4377.
	27. März 819. R 1187.
	16. Aug. 816. I 3834. 4131, 5902.
	15. Oct. 816. I 6731.
Die Pferd-Portionen, welche den Hauptleuten und Capitän-Lieutenants im Kriege im Reluitions-Preise bemessen sind, können ihnen in jenem Geldbetrage vergütet werden, welcher jeweilig in Kriegszeiten für die in natura nicht gefaßt werdenden Naturalien überhaupt bewilligt wird. Den überzähligen Stabs-Officieren und Hauptleuten, welche das Fourierschützen-Aequivalent im Gelde zu empfangen haben, wird die Löhnung mit 6 kr. gegeben.	
Der Bataillons-Adjutant erhält an Zulage aus dem Bataillons-Unkosten-Fonde monathlich 5 fl., wovon er jedoch die Schreib-Materialien zu bestreiten hat.	
Der rechnungsführende Fourier erhält 3 fl. aus dem Bataillons-Unkosten-Fonde als eine besondere Zulage.	
Der Bataillons-Adjutant bezieht seine Gebühr nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.	
Wenn ein Ober- oder Unterarzt der auf dem Friedensfuß befindlichen Bataillone zu den Feldspitälern commandirt wird, so hat ersterer 20 fl. und letzterer 15 fl. monathlich, nebst dem Genusse einer täglichen Brot-Portion, wie die wirklich in den Stand eines Feldspitals gehörigen Ober- und Unterärzte zur Gebühr zu erhalten.	15. Apr. 813. I. 879.
Wenn ein Fourier, getrennt von der Rechnungskanzelley, bey dem Bataillons-Stabe im Felde die Bataillons-Rechnungsrichtigkeit besorget, so gebührt demselben von dem Zeitpuncte an, als das betreffende Bataillon auf das Kriegs-Tractament gesetzt worden ist, eine Zulage von 10 fl. monathlich; die bey der Rechnungskanzelley befindlichen oder sonst detachirten Fouriere haben jedoch auf eine Zulage keinen Anspruch. Bey dem Jäger-Bataillon hat nur einer eine Zulage von monathlichen 3 fl., welche gleich unter der Gage zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	27. Aug. 813. I 4486.
Wenn die Bataillone aus der Friedens- in die Kriegsgebühr treten, so erhalten die Stabstrompeter eine Dienstpferd-Portion, und das Dienstpferd mit einem solchen Reitzeuge versehen, wie solches vom Militär-Fuhrwesen dem Oberfeuerwerker bey der Artillerie ausgerüstet übergeben wird. Wenn daher eine Reparatur dieser Rüstungs-Sorten vorfällt, so muß solche in Beobachtung der pflichtschuldigen Wirthschaft veranlaßt, und dem Aerarium in dem Entwurfe über die monathlichen Pauschgelder verrechnet werden, dagegen hat der Jäger-Stabstrompeter den Hufbeschlag für das reitende Dienstpferd eben so, wie die übrigen Trompeter bey der Cavallerie, von seinem Tractament zu bestreiten.	19. Aug. 813 I 4719. 4869.
	5. Jun. 816. G 3450.
	18. Nov. 813. I 6159.
Die halbinvaliden Ober- und Unterjäger haben bey ihrer Transferirung zu dem Gränz-Cordon daselbst in die Charge und Gebühr eines Feldwebels oder Corporals einzutreten.	16. Sep. 811. I 6319
	6. Jun. 816. I 4131.
Die vorstehende, für die Zimmerleute, Gemeinen, Fourierschützen und Privat-Diener des Jäger-Bataillons ausgemessene Grenadiers-Löhnung täglich à 6 kr. wurde erst mit dem hierneben angezogenen hofkriegsräthlichen Rescript dergestalt bestimmt, daß die Zimmerleute, gemeinen Jäger und Privat-Diener, welche vor dieser hohen Anordnung die höhere Jägergebühr mit 9 kr. bezogen haben, solche fortan und zwar das Superplus als eine Zulage zu genießen haben, die in dem Verpflegsentwurfe mittelst einer besonderen Rubrik zur Gebühr zu stellen ist. Die gemeine Mannschaft, welche derzeit noch die erhöhte Löhnung mit 9 kr. beziehet, hat bey ihrer vorstellenden Reengagirung zu weiteren Diensten in der bisher bezogenen Löhnung mit täglich 9 kr. fortan zu verbleiben, es mag solche gegen Empfang des Reengagirungs-Geldes, oder zum Ersatze eines entlassen werdenden Mannes geschehen. Wenn ein Fourierschütz bey den Jägern, welcher als Halbinvalid vom gemeinen Jäger zum Fourierschützen zu jener Zeit übersetzt worden ist, als noch bey den gemeinen Jägern die höhere Löhnung mit 9 kr. bestand, wieder als dienstuntauglich zum Gemeinen zurück tritt, so kann derselbe in seinem bey dem Eintritte bezogenen Tractament nicht verkürzt werden, und hat daher auf die höhere Löhnung allerdings den Anspruch.	8. Aug. 816. I 5751.
	16. Apr. 818. I 3343
Wenn Gemeine als Halbinvaliden zu dem Militär-Gränz-Cordon transferirt werden, so haben sie sich eben so, wie die von der Cavallerie dahin abgegebenen Leute, mit der Gebühr zu begnügen, die bey dem Cordon bemessen ist.	15. May 811 R 2136

Gebührs-

Truppengattung.	Chargen.	Für den Krieg allein in Ungarn und den damit verbundenen Provinzen. An barem Gelde monathlich. Gage. fl.	k.	Feldbeytrag. fl.	k.	Summe. fl.	k.	Löhnung. k.	Brot.	Naturalien täglich. Pr. Pl. Pferd- Hafer-	Heu à 8 Pfund.	» à 10 »	Streustroh-	im Reluitions-Preise.	Dienst- Hafer-	Heu-	Streustroh.
										Portionen.							
Adelige ungarische Infanterie-Insurrection.	Oberst	149	33	4	46	154	19	.	9	10	.	10	10	.	.	.	.
	Oberst-Lieutenant	110	9	3	31	113	40	.	6	7	.	7	7	.	.	.	.
	Major	88	49	2	50	91	39	.	6	7	.	7	7	.	.	.	.
	Adjutant nach der bekleidenden Charge	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ober-Feldarzt	19	.	1	.	20	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.
	Unter- »	14	.	1	.	15	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ober-Fourier	14	.	1	.	15	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.
	Fourier	14	.	1	.	15	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.
	Führer	.	.	.	.	.	.	24	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bataillons-Tambour	.	.	.	.	.	.	24	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Hauptmann	71	42	2	18	74	4/9	.	3	2	.	2	2	1	.	.	.
	Ober-Lieutenant	26	48	.	52	27	40	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.
	Unter- »	22	37	.	43	23	20	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.
	Feldwebel	.	.	.	.	.	.	40	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Corporal	.	.	.	.	.	.	24	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Spielmann	.	.	.	.	.	.	12	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gefreyter	.	.	.	.	.	.	18	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zimmermann	.	.	.	.	.	.	12	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gemeiner	.	.	.	.	.	.	12	1	.	.	.	.	.	.	.	.

Ausweis.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Die complette Dienſt- und Prima-Plana-Pferd-Portion für die Stabs- und Ober-Officiere beſteht in einem Achtel-Metzen Hafer und 10 Pfund Heu, für die Stabsparteyen und Prima-Planiſten aber in einem Achtel-Metzen Hafer und 8 Pfund Heu. Niemand darf von ſeiner Gebühr für mehrere Pferde und Knechte, als er wirklich hält, Portionen in natura faſſen, ſondern er muß den Ueberſchuß im Gelde reluiren. Der Reluitions-Preis iſt 3 fl. monathlich pr. Pferd- und 1 fl. monathlich pr. Brot-Portion, wenn ſonſt nicht ein anderer Reluitions-Preis beſtimmt werden ſollte.	10. May 805 I 2143.

Gebühres

Truppengattung.	Chargen.	Im Frieden. An barem Gelde monathlich															
		in den deutſchen Erblanden an						in Ungarn, im Banat und in Slavonien an						in Gallizien und Siebenbürgen an			
		Gage.		Contractions-Zulage.		Summa.		Gage.		Contractions-Zulage.		Summa.		Gage.		Contractions-Zulage.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kuraſſier-, Dragoner-, Chevauxlegers-, Huſaren- und Ulanen-Regiment.	Oberſter und Regiments-Inhaber.	341	6⅔	.	.	341	6⅔	313	50	.	.	313	50	313	50	.	.	313	50
	Oberſter und Regiments-Commandant.	129	14⅓	.	.	129	14⅓	118	14⅔	.	.	118	14⅔	125	16⅔	.	.	125	16⅔
	Oberſt-Lieutenant.	95	39⅔	.	.	95	39⅔	85	45	.	.	85	45	90	50⅔	.	.	90	50⅔
	Major.	68	45	.	.	68	45	61	29⅓	.	.	61	29⅓	65	31⅔	.	.	65	31⅔
	Regiments-Capellan.	13	19⅔	.	.	13	19⅔	12	21⅔	.	.	12	21⅔	13	1⅔	.	.	13	1⅔
	» Auditor.	42	.	.	.	42	.	42	.	.	.	42	.	42	.	.	.	42	.
	» Rechnungsführer.	20	26	.	.	20	26	18	58⅔	.	.	18	58⅔	19	56⅔	.	.	19	56⅔
	Adjutant (Regiments-) nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Regiments- / Ober- / Unter- Arzt.	17	31⅓	.	.	17	31⅓	16	¼	.	.	16	¼	17	2⅔	.	.	17	2⅔
		19	.	.	.	19	.	19	.	.	.	19	.	19	.	.	.	19	.
		14	.	.	.	14	.	14	.	.	.	14	.	14	.	.	.	14	.
	Fourier.	14	.	.	.	14	.	12	33	.	.	12	33	12	33	.	.	12	33
	Stabstrompeter.	11	.	.	.	11	.	10	15	.	.	10	15	10	15	.	.	10	15
	Diviſions- u. Escadrons-Trompeter.	11	.	.	.	11	.	10	15	.	.	10	15	10	15	.	.	10	15
	Eſtandarte-Führer.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ober-Schmied.	18	.	.	.	18	.	18	.	.	.	18	.	18	.	.	.	18	.
	Unter- »	14	.	.	.	14	.	13	15	.	.	13	15	13	15	.	.	13	15
	Riemer.	8	.	.	.	8	.	7	15	.	.	7	15	7	15	.	.	7	15
	Sattler.	8	.	.	.	8	.	7	15	.	.	7	15	7	15	.	.	7	15
	Schneider.	8	.	.	.	8	.	7	15	.	.	7	15	7	15	.	.	7	15
	Profeſſ.	13	31⅓	.	.	13	31⅓	12	48⅔	.	.	12	48⅔	13	16⅔	.	.	13	16⅔
	1. Rittmeiſter.	60	43⅓	.	.	60	43⅓	54	25⅔	.	.	54	25⅔	58	18⅓	.	.	58	18⅓
	2. »	30	43⅓	5	16⅔	35	30	27	⅓	8	35⅔	35	40	28	54⅓	8	33⅓	37	30
	Ober-Lieutenant.	21	5⅔	3	33⅓	25	.	19	18⅓	5	41⅔	25	.	19	18⅓	5	41⅔	25	.
	Unter- »	14	31⅓	5	28⅓	20	.	13	4⅔	6	55⅓	20	.	13	4⅓	6	55⅓	20	.
	Wachtmeiſter.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Corporal.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Fourierſchütz.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gemeiner berittener.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	» unberittener.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Privat-Diener.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Ausweis.

Im Frieden.

An täglichen Naturalien

täglich				für alle	für Kürassiere, Dragoner und Chevaurlegers.							für Hu		
in den deutschen Erbländern an		in Ungarn u. den damit verbundenen Prov. dann Gallizien.			Pferde.									
					Pr. Pf.			Dienst				Pr.		
Löhnung.	Contractions-Zulage.	Summa.	Löhnung.	Contractions-Zulage.	Summa.	Brote	Hafer.	Heu à 6 Pfund.	Heu à 10 Pfund.	Streustroh à 3 Pf.	Hafer.	Heu à 10 Pfund.	Streustroh à 3 Pf.	Hafer.	Heu à 8 Pfund.	
kr.					Portionen.									
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	12	8	8	.	8	.	.	.	8	8	
.	.	.	.	.	.	8	8	8	.	8	.	.	.	8	8	
.	.	.	.	.	.	6	9	9	.	9	.	.	.	9	9	
.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	2	.	.	.	2	2	
.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	2	.	.	.	2	2	
.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	2	.	.	.	2	2	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	2	.	.	.	2	2	
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	.	.	
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	.	.	
13	.	13	13	.	13	1	.	.	.	.	1	1	1	.	.	
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	3	.	.	.	3	3	
.	.	.	.	.	.	6	5	5	.	5	.	.	.	5	5	
.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	3	1	1	1	3	3	
.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	2	1	1	1	2	2	
.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	2	1	1	1	2	2	
22	.	22	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	.	.	
13	.	13	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	.	.	
6	1	7	4	1	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
6	1	7	4	1	6	1	.	.	.	.	1	1	1	.	.	
6	1	7	4	1	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
6	1	7	4	1	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

u n g.

Hofkriegsräthliches Reskript vom
18. Apr. 785
07. Apr. 798.
24 Jän. 810. G 61 .
18. Apr. 809. D 1236.
18. Apr. 785.
8. Jan. 807. I 163
08. Jan. 807. I 493.
7. Mai 810. I 1016.
29. Dec. 813. L 4102.
16. Dec. 817. I 8856.
17. Dec. 818. L 2774. 2989
10. Jun. 816. L 2601.
8. März 809. G 489.
21. Apr. 813. L 1091.
16. Apr. 813. L 879.
27. Aug. 813. I 4316.
15. Apr. 80 . I 1
20. März 8 8. B 1 .
4. März 81 . I 3 .
15. Apr. 8 . I 1
9. Jan. 810. I 120
15. Oct. 813. L 3036.
18. Aug. 785.
16. Dec. 819. I 7856.

Band III.

Schluß des Gebühr-Ausweises anzukleben.

Truppengattung.	Chargen.	Im Frieden monatlich: Gage.	Wohnung.	Contractions-Zulage für Officiers	Contractions-Zulage vom Wachtmeister abwärts.	Portionen Aequivalent: Brot.	Portionen Aequivalent: Pferd-Portion.	Portionen Aequivalent: Pferd-Dienst.	Summa.	Jährliches Montur-Geld.	Im Kriege an baarem Gelde monatlich: Gage.	Contractions-Zulage.	Feldbeytrag.	Summa.	Im Kriege an baarem Gelde täglich: Wohnung.	Contractions-Zulage.	Feldbeytrag.	Summa.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Gesellen Husaren-Regiment.	Oberst	125 16				12 .	24 .		161 16	. .	165 24	. .	5 16	170 40	.	.	.	.
	Oberst-Lieutenant	90 30				8 .	24 .		122 30	. .	125 30	. .	4 .	129 30	.	.	.	.
	Major	65 51				6 .	24 .		96 51	. .	101 15	. .	3 14	104 30	.	.	.	.
	Kapellan	14 .				2 .	6 .		21 4	. .	21 19	. .	. 40	21 59	.	.	.	.
	Auditor	44 .				. .	6 .		50 .	. .	50 .	. .	1 .	51 .	.	.	.	.
	Rechnungsführer	19 30				2 .	6 .		27 30	. .	28 26	. .	. 54	29 20	.	.	.	.
	Regim.-Adjut. nach d. bekleidenden Offic.-Charak.	. .				. .	. .		. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	.
	Regiments-Arzt	25 .				2 .	6 .		33 .	. .	25 31	. .	. 48	26 20	.	.	.	.
	Ober- »	19 .				1 .	. .		20 .	. .	19 .	. .	1 .	20 .	.	.	.	.
	Unter- »	14 .				1 .	. .		15 .	. .	14 .	. .	1 .	15 .	.	.	.	.
	Fourier	12 33				1 .	. .		13 33	. .	14 .	. .	1 .	15 .	.	.	.	.
	Stabs-Trompeter	10 15				1 .	3 .		14 15	. .	11 .	. .	1 .	12 .	.	.	.	.
	Divisions- »	10 15				1 .	3 .		14 15	. .	11 .	. .	1 .	12 .	.	.	.	.
	Estandartführer	. .	6 30			. .	. .		6 30	. .	. .	. .	. .	. .	13 .	2 17		
	Oberschmied	18 .				1 .	. .		19 .	. .	15 .	. .	. .	15 .	.	.	.	.
1	Riemer	7 45				1 .	. .		8 45	. .	8 .	. .	1 .	9 .	.	.	.	.
	Sattler	7 45				1 .	. .		8 45	. .	8 .	. .	1 .	9 .	.	.	.	.
	Schneider	7 45				1 .	. .		8 45	. .	8 .	. .	1 .	9 .	.	.	.	.
	Profoß	14 .				. .	. .		14 .	. .	25 31	. .	. 48	26 20	.	.	.	.
	1. Rittmeister	58 18			4/5	6 .	15 .		79 18	. .	81 43	. .	2 36	84 20	.	.	.	.
	2. »	28 54		8 35		3 .	9 .	3 .	52 30	. .	43 13	3 16	1 36	53 36	.	.	.	.
	Ober-Lieutenant	19 48		5 41		. 30	6 .	3 .	36 30	. .	32 30	3 32	1 30	37 32	.	.	.	.
	Unter- »	13 1		6 33		2 .	6 .	3 .	31 .	. .	25 31	5 28	. 58	31 18	.	.	.	.
	Wachtmeister	. .	11 .			. .	. .		11 .	. .	. .	. .	. .	. .	22 .	2 24		
	Trompeter	10 15	. .	. .	. .	1 .	3 .	. .	14 15	. .	11 .	. .	1 .	12 .	.	.	.	.
	Schmied	13 15	. .	. .	. .	1 .	. .	. .	14 15	. .	14 15	. .	1 .	15 .	.	.	.	.
	Corporal	. .	6 30	. .	. .	. .	. .	. .	6 30	. .	. .	. .	. .	. .	13 .	2 45		
	Fourierschütz	. .	2 15	. .	. .	1 .	. .	. .	4 .	10 .	. .	. .	. .	. .	6	1	1	8
	Gemeiner beritten	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	6	1	1	8
	Halbinval. Privat-Diener	. .	2 15	. .	. .	1 .	. .	. .	4 .	10 .	. .	. .	. .	. .	6	1	1	8
	Ganzinvalide »	. .	1 30	. .	. .	1 .	. .	. .	2 30	10 .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	.

Digitized by Google

Ausweis.

Preis	Portionen.						
	Haber	Heu à 48 Pf.	» à 10 Pf.	St. Str. à 3 Pf.	Haber	Heu à 8 Pf.	St. Str. à 3 Pf.
	q. e. an tägl. Naturalien. Pferde. Pr. Pf. Dienst. in natura.						
9	12	.	12	12	.	.	.
6	10	.	10	10	.	.	.
6	10	.	10	10	.	.	.
2	3	3	.	3	.	.	.
2	3	3	.	3	.	.	.
2	3	3	.	3	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
2	3	3	.	3	.	.	.
1	1	1	.	1	.	.	.
1	1	1	.	1	.	.	.
1	1	1	.	1	.	.	.
1	.	.	.	.	1	1	1
1	.	.	.	.	1	1	1
1	.	.	.	.	1	1	1
1	1	1	.	1	.	.	.
1	1	1	.	1	.	.	.
1	1	1	.	1	.	.	.
2	3	3	.	3	.	.	.
3	6	.	6	6	.	.	.
3	5	.	5	5	1	1	1
2	3	.	3	3	1	1	1
2	3	.	3	3	1	1	1
1	.	.	.	.	1	1	1
1	.	.	.	.	1	1	1
1	1	1	.	1	.	.	.
1	.	.	.	.	1	1	1
1	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	1	1	1
1		.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Der bey einem Generalen stehende Second-Rittmeister, erhält im Kriege, wenn er im Felde dienet, die Contractions-Zulage, wenn aber der General, wo er stehet, nicht im Felde dienet, so hat er hierauf keinen Anspruch zu machen, wenn selber auch zu einem im Felde stehenden Regiment gehört.	18. April 765. 8. Jan. 807 L 164. 18. Jan. 807 L 491.
Aus dem Regiments-Unkosten-Fonde haben monathlich an Zulage zu erhalten: Der Regiments-Capellan 12 fl.	
» » Auditor 6 fl. } wovon derselbe die Schreib-Materialien zu bestreiten hat.	
» » Adjutant 5 fl. }	
» » Rechnungsf. 12 fl. 30 kr. } Welches Adjutum als ein wirklicher Theil ihrer	27. Dec. 813 L 4001.
» » Arzt 25 fl. — } Gage betrachtet wird, so, daß wenn ein pensionirter Rechnungsführer oder Regiments-Arzt zur zeitlichen Dienstleistung wieder angestellt wird, die ihm bewilligte Erhöhung der Pension bis zur Infanterie-Friedens-Gage mit Einrechnung des Adjutums zu bemessen ist.	
Der Regiments-Adjutant bezieht seine Gebühr nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.	15. Dec. 817 L 8156.
Wenn ein Regiments-Feldarzt als erster Chef-Arzt bey einem Hauptspitale commandirt wird, so erhält derselbe die Kriegsgebühr eines wirklichen Stabsfeldarztes, dessen Stelle er versieht. Der als 2. Chef-Arzt bey einem Haupt- oder beweglichen Aufnahmsspitale commandirte Regiments-Feldarzt bezieht die Gebühr an Gage und Naturalien, wie bey seinem Regiment, und erhält eine besondere Zulage von 300 fl., welche einen integrirenden Theil seiner Gage ausmacht. Der monathlich ausgewiesene Gehalt besteht daher an Kriegs-Gage in 26 fl. 20 4/8 kr., als Ersatz der sonst aus dem Regiments-Unkosten-Fonde beziehenden Zulage in 25 fl., dann besonderer Zulage wegen der Anstellung bey den Feldspitälern in 25 fl. Zusammen in 76 fl. 20 3/8 kr.	31. Dec. 817 L 9216. 17. Dec. 813 L 4003. 2489 10. Jun. 815 L 2601.
Derjenige Oberarzt bey einem Regiment, welcher bey einer solchen Commandirung die Stelle des Regiments-Arztes vertritt, hat zu seinem Oberarztgehalte eine Zulage von monathlichen 10 fl. vom Aerarium von dem Tage an, wo der Regiments-Arzt vom Regiment abgehet, bis zu jenem seines Wiedereintreffens zu erhalten, ohne Unterschied, ob der Regiments-Arzt auf eine kurzere oder längere Zeit zu einem Feldspitale commandirt, und ob das Regiment oder Corps, oder die Abtheilung zu welchem der stellvertretende Oberarzt gehört, in Ansehung der Gebühr überhaupt auf dem Kriegs- oder Friedensfuße steht. Wenn ein in Ländern angestellter Regiments-Arzt und Operateur in Kriegszeiten im Felde angestellt wird, hat er ebenfalls 50 fl. monathlich an Gage zu beziehen, und nach dieser Bemessung die Gratis-Gage zu erhalten. Die neu ernannten Regiments-Aerzte, wenn sie noch nicht die bestimmte Eintheilung zu einem Regiment erhalten haben, haben das für eingetheilte Regiments-Aerzte bemessene Adjutum unmittelbar vom Aerarium zu beziehen.	8. März 809 G 489. 21. April 813 L 1091.
Wenn ein Ober- oder Unterarzt des auf dem Friedensfuße befindlichen Regiments zu den Feldspitälern commandirt wird, so hat ersterer 20 fl. und letzterer 15 fl. monathlich, nebst dem Genusse einer täglichen Brot-Portion, wie die wirklich in den Stand eines Feldspitals gehörigen Oberärzte zur Gebühr zu erhalten.	16. April 813 L 829.
Wenn ein Fourier, getrennt von der Rechnungskanzeley, bey dem Regiments-Stabe im Felde die Regiments-Rechnungsrichtigkeit besorget, so gebührt ihm demselben von dem Zeitpuncte an, als das betreffende Regiment auf das Kriegs-Tractament gesetzt worden ist, eine Zulage von 5 fl. monathlich; die bey der Rechnungskanzeley befindlichen oder sonst detachirten Fourier haben jedoch auf eine Zulage keinen Anspruch.	17. Aug. 813 L 4486.
Bey dem Szekler Husaren-Regiment haben 3 Fouriere, und zwar 1 jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl., welche gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	15. April 807 L 1005. 10. März 808 H 671. 4. » 811 L 3144.
Der Regiments-Commandant hat die Fouriere zu bestimmen, welche diese höhere Gage zu beziehen haben, kann sie aber auch den in Fleiß nachlassenden wieder benehmen.	15. Nov. 807 L 6533 8. Jan. 810 L 100.
Wenn Fouriere, die in dem erhöhten Gage-Genusse stehen, zu andern Regimentern transferirt werden, so haben selbe, so lange sie mit einer fleißigen und zweckmäßigen Verwendung auch eine gute Sittlichkeit verbinden, die erhöhte Gage zwar beyzubehalten, jedoch muß diese wieder bey erster Gelegenheit auf die in jedem Regiment und Corps gesetzliche Anzahl von Fourieren beschränkt werden.	
Bey Transferirungen zu den Feldspitälern haben jene Fouriere, welche bey den Regimentern die monathliche Zulage von 3 fl sohin im Ganzen 17 fl. nebst einer Brot-Portion bezogen haben, in dem Falle, wenn die Transferirung nicht auf ihr eigenes Ansuchen, sondern auf höhere Befehle geschehen ist, zur Gleichstellung ihrer bey den Spitälern mit 16 fl. Gage und einer Brot-Portion bemessenen Gebühr mit dem früheren, oben erwähnten Genusse monathlich 1 fl auf Rechnung des Spitals zu ihrer Gage zu erhalten. Geschieht jedoch die Transferirung auf eigenes Ansuchen, so hat die Ergänzung der Gebühr zur Gleichstellung mit der früheren nicht Statt	15. Oct. 813 L 3033.
Das Montur-Geld für die Fourierschützen und Privat-Diener kommt den betreffenden Stabs- und Ober-Officieren und den sonstigen Partey'n zu erfolgen, wo hingegen sie ihren Fourierschützen und Privat-Dienern die nöthige Montur anzuschaffen haben.	10. März 808 H 671.

Gebührs-

Truppengattung.		Chargen.	Für den Krieg allein. In Ungarn und den damit verbundenen Provinzen. An barem Geld. monatlich. Gage. fl.	k.	Contractions-Zulage. fl.	k.	Feldbeytrag. fl.	k.	Summa. fl.	k.	An unentgeldlichen Naturalien täglich. Löhnung. k.	Brot.	Pferd. Prima-Plana. Hafer.	Heu à 8 Pfund.	Heu à 10 Pf.	Streustroh.	Dienst. Hafer.	Heu à 10 Pf.	Streust. à 3 Pf.
												Portionen							
Ungarische adelige Cavallerie-Insurrection.	1	Oberst und Commandant.	165	24 1/4	.	.	5	16	170	40 1/4	.	9	12	.	12	12	.	.	.
		Oberst-Lieutenant.	125	59 7/8	.	.	4	.	129	59 4/8	.	6	10	.	10	10	.	.	.
		Major.	101	45	.	.	3	14	104	59	.	6	10	.	10	10	.	.	.
		Regiments-Capellan.	21	19 3/4	.	.	.	40 1/4	21	59 6/8	.	2	3	3	.	3	.	.	.
		» Auditor.	35	32 4/8	.	.	1	7 4/8	36	40	.	2	3	3	.	3	.	.	.
		» Feldarzt.	25	31 5/8	.	.	.	40 4/8	26	20	.	2	3	3	.	3	.	.	.
		Rechnungsführer.	28	26	.	.	.	54	29	20	.	2	3	3	.	3	.	.	.
		Adjutant nach der bekleidenden Charge.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Oberfeldarzt.	19	.	.	.	1	.	20	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.
		Unterfeldarzt.	14	.	.	.	1	.	15	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.
		Fourier.	14	.	.	.	1	.	15	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.
		Stabs-Trompeter.	11	.	.	.	1	.	12	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1
		Divisions-Trompeter.	11	.	.	.	1	.	12	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1
		Estandartführer.	.	.	.	.	.	.	.	.	34	1	.	.	.	.	1	1	1
		Oberschmied.	15	.	.	.	.	.	15	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.
		Riemer.	8	.	.	.	1	.	9	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.
		Sattler.	8	.	.	.	1	.	9	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.
		Schneider.	8	.	.	.	1	.	9	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.
		Profoß.	25	31 4/8	.	.	.	48 4/8	26	20	.	2	3	3	.	3	.	.	.
		1. Rittmeister.	81	43 4/8	.	.	2	36 4/8	84	20	.	3	6	.	6	6	.	.	.
		2. Rittmeister.	45	13 4/8	7	16 4/8	1	26	53	56	.	3	5	.	5	5	1	1	1
		Ober-Lieutenant.	32	37 7/8	3	52 1/8	1	2	37	32	.	2	3	.	3	3	1	1	1
		Unter-Lieutenant.	25	31 3/8	5	28 5/8	.	48 4/8	31	48 4/8	.	2	3	.	3	3	1	1	1
		Wachtmeister.	.	.	.	.	.	.	.	.	58	1	.	.	.	.	1	1	1
		Trompeter.	11	.	.	.	1	.	12	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1
		Schmied.	11	.	.	.	.	.	11	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.
		Corporal.	.	.	.	.	.	.	.	.	34	1	.	.	.	.	1	1	1
		Gemeine.		.	.	.	.	.	.	.	16	1	.	.		.	1	1	1

Ausweis.

Anmerkungen.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Die complette Dienſt- und Prima-Plana-Pferd-Portion für die Stabs- und Ober-Officiers beſteht in einem Achtel-Metzen Hafer und 10 Pfund Heu, für die Stabs-Parteyen und Prima-Planiſten aber in einem Achtel-Metzen Hafer und 8 Pfund Heu.	v. Dieß Beg. 1 1143.
Niemand darf von ſeiner Gebühr für mehrere Pferde und Knechte, als er wirklich hält, Portionen in Natura faſſen, ſondern er muß den Ueberſchuß im Gelde reluiren.	
Der Reluitions-Preis iſt 3 fl. monathlich pr. Pferd, und 1 fl. monathlich pr. Brot-Portion, wenn ſonſt nicht ein anderer Reluitions-Preis beſtimmt werden ſollte.	

Gebührs-

Lehrbeigattung.	Chargen.	Im Frieden: in barem Gelde monathlich Gage in deutschen Erblanden fl.	k.	in Ungarn und Gallizien fl.	k.	täglich Lohn in deutschen Erblanden kr.	in Ungarn und Gallizien kr.	Natur. Brot in Natura Por.	Im Kriege in allen Ländern gleich an barem Gelde monathlich Gage fl.	k.	Feldbeytrag fl.	k.	Summa fl.	k.	täglich Lohnung kr.	Feldbeytrag kr.	Summa kr.	an Naturalien unentgeldlich Brot Portionen	Pferd Prima-Plana Hafer	Heu à 8 Pfund	Heu à 10 Pf.	Streust. à 3 Pf.	in Reluit. Preis	Dienst Hafer	Heu à 10 Pf.	Streust. à 3 Pf.
Garnisons Bataillon.	Oberst-Lieutenant.	96	20	94	20	.	.	.	110	9	3	31	113	40	.	.	.	6	7	.	7	7	.	.	.	.
	Major.	76	25	74	55	.	.	.	88	40	2	50	91	39	.	.	.	6	7	.	7	7	.	.	.	.
	Fähnrich als Bataillons-Adjutant.	19	40	16	40	.	.	.	19	42	.	38	20	20	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.
	Oberarzt.	19	.	19	.	.	.	1	19	.	1	.	20	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.
	Unterarzt.	14	.	14	.	.	.	1	14	.	1	.	15	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Fourier.	14	.	13	45	.	.	1	14	.	1	.	15	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.
	Hauptmann.	59	45	53	15	.	.	.	71	42	2	18	74	44	.	.	.	3	2	.	2	2	1	1	1	1
	Capitän-Lieutenant.	37	7	36	.	.	.	.	39	23	1	16	40	39	.	.	.	3	2	.	2	2	1	1	1	1
	Ober-Lieutenant.	25	25	25	.	.	.	.	26	48	.	52	27	40	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.
	Unter-Lieutenant.	19	40	19	10	.	.	.	21	37	.	43	23	20	.	.	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.
1	Feldwebel.	.	.	.	.	17	12	1	.	.	.	.	.	.	17	1	18	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Corporal.	.	.	.	.	10	7	1	.	.	.	.	.	.	10	1	11	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Tambour.	.	.	.	.	5	4	1	.	.	.	.	.	.	5	1	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gefreyter.	.	.	.	.	7	5	1	.	.	.	.	.	.	7	1	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zimmermann.	.	.	.	.	5	4	1	.	.	.	.	.	.	5	1	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gemeine.	.	.	.	.	5	4	1	.	.	.	.	.	.	5	1	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Fourierschütz.	.	.	.	.	5	4	1	.	.	.	.	.	.	5	1	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Privat-Diener.	.	.	.	.	5	4	1	.	.	.	.	.	.	5	1	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.

Ausweis.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Wenn ein Ober- oder Unterarzt auf den Friedensfuße zu den Feldspitälern commandirt wird, so hat ersterer 20 fl. und letzterer 15 fl. monathlich nebst dem Genusse einer täglichen Brot-Portion, wie die wirklich in den Stand eines Feldspitals gehörigen Feldärzte zur Gebühr zu erhalten.	15. Apr. 813. L 879.
Vermöge allerhöchsten Entschließung erhalten die Fouriere in den deutschen Erblanden monathlich 14 fl. in Ungarn, und Gallizien 13 fl. 45 kr. an Gage.	16. Jän. 818. I 144. 27. Apr. 815. I 1406.
Die Feldwebel der Garnisons-Bataillons haben nunmehr statt der vorigen Löhnung von täglichen 15 kr. das nähmliche Tractament, wie jene der Feld-Infanterie-Regimenter zu beziehen.	
Die gut conduisirten Grenadiere, wenn sie als Halb-Invaliden zu einem Garnisons-Bataillons übersetzt werden, erhalten den Zulagskreuzer bis zu ihrer nächsten Einbringung in eine Gefreytenstelle.	7. März 809. I 1281. 18. Jan. 812. I 108.
Werden Garnisons-Bataillone in Festungen verlegt, und ihnen die Kriegsgebühr bemessen, so hat solche nur in Geld, ohne Naturalien, Statt, auch gebühren keine Gratis-Gagen, da sie keine Pferde sich beyzuschaffen haben.	

Gebühres.

Truppengattung.	Chargen.	Im Frieden: An barem Gelde: monatliche Gage.	Im Frieden: An barem Gelde: tägliche Wohnung.	Im Frieden: An täglichen Naturalien: unentgeldlich: Brot.	Im Frieden: An täglichen Naturalien: unentgeldlich: Hafer.	Im Frieden: An täglichen Naturalien: unentgeldlich: Heu à 8 Pfund.	Im Frieden: An täglichen Naturalien: unentgeldlich: Pr. Pf. St. Str. à 3 Pf.	Im Frieden: An täglichen Naturalien: gegen Bezahlung: Hafer.	Im Frieden: An täglichen Naturalien: gegen Bezahlung: Heu à 8 Pfund.	Im Frieden: An täglichen Naturalien: gegen Bezahlung: Pr. Pf. St. Str. à 3 Pf.	Im Kriege in allen Ländern gleich: An barem Gelde: monatliche: Gage.	Im Kriege: An barem Gelde: monatliche: Feldbeytrag.	Im Kriege: An barem Gelde: monatliche: Summa.	Im Kriege: An barem Gelde: tägliche: Zehrung.	Im Kriege: An barem Gelde: tägliche: Feldbeytrag.	Im Kriege: An barem Gelde: tägliche: Summa.	Im Kriege: An täglichen Naturalien: Brot.	Im Kriege: An täglichen Naturalien: Pferd: Pr. Pf.: Hafer.	Im Kriege: An täglichen Naturalien: Pferd: Pr. Pf.: Heu à 8 Pfund.	Im Kriege: An täglichen Naturalien: Pferd: Pr. Pf.: St. Str. à 3 Pf.	Im Kriege: An täglichen Naturalien: Pferd: Dienſt: in natura: Hafer.	Im Kriege: An täglichen Naturalien: Pferd: Dienſt: in natura: Heu à 10 Pfund.	Im Kriege: An täglichen Naturalien: Pferd: Dienſt: in natura: St. Str. à 3 Pf.
		fl. kr.	fl. kr.	Portionen.							fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Portionen.						
Feld-Artillerie-Regiment.	Regiments-Inhaber.	316 3/4	32	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Oberſt und Commandant	247	32	.	.	.	.	.	5	5	5	247	32	10	8	257	40	.	.	.	.	.	.	.	.
	Oberſt-Lieutenant	148	31	.	.	.	.	.	4	4	4	148	31	3	31	152	7	.	.	.	.	.	.	.	.
	Major	124	46	.	.	.	3	3	3	.	.	123	46	2	50	126	36	.	.	.	.	.	.	.	.
	Capellan	23	25	.	.	.	.	.	.	.	.	23	25	.	44	24	9	.	.	.	.	.	.	.	.
	Auditor	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	.	1	6	51	6	.	.	.	.	.	.	.	.
	Regiments-Arzt	26	3/4 41	.	.	.	.	.	.	.	.	25	51	.	49	26	40	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rechnungsführ.	25	1/2 31	.	.	.	.	.	.	.	.	25	1/4 31	.	49	26	1/4 20	.	.	.	.	.	.	.	.
	Adjutant (hier als Fähnrich, sonſt nach ſeinem begleitenden Officier-Charakter)	19	40	.	.	.	1	1	1	.	.	19	40	.	38	20	20	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ober-Arzt	19	.	.	.	1	.	.	.	.	.	19	.	1	.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Unter- »	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Regiments-Tambour	.	.	.	10	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.
	Hautboiſt	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	1	.	9	1	.	.	.	.	.
	Profoß	25	3/4 31	.	.	.	.	.	.	.	.	25	3/4 31	.	49	26	3/4 20	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.
	Hauptmann	71	1/8 15	.	.	.	.	.	.	.	.	71	1/8 15	2	18	86	3/8 33	.	.	.	.	.	.	3	5	.	5	5	.	.	.
	Capitän-Lieutenant	44	3/4 20	.	.	.	.	.	.	.	.	44	3/4 20	1	16	45	3/4 36	.	.	.	.	.	.	3	5	.	5	5	.	.	.
	Ober- »	28	1	.	.	.	.	.	.	.	.	28	1	.	51	28	51	.	.	.	.	.	.	2	3	.	3	3	.	.	.
	Unter- »	24	43	.	.	.	.	.	.	.	.	24	43	.	43	25	28	.	.	.	.	.	.	2	3	.	3	3	.	.	.
	Feldwebel	.	.	.	28	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28	.	1	.	29	1	.	.	.	.	.	.	.
	Fourier	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.
	Corporal	.	.	.	20	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	1	.	21	1	.	.	.	.	.	.	.
	Fourierſchütz	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	1	.	9	1	.	.	.	.	.	.	.
	Tambour	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	1	.	9	1	.	.	.	.	.	.	.
	Ober-Kanonier	.	.	.	10	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.
	Unter- »	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	1	.	10	1	.	.	.	.	.	.	.
	Privat-Diener	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	1	.	9	1	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Ausweis.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Die Gage des Regiments-Inhabers ist nach dem Verpflegsfuße von jenem Lande, wo das Regiment steht, und von diesem der Regiments-Stab dislocirt ist, zur Gebühr zu bringen; befindet sich das Regiment im Auslande, so hat der Regiments-Inhaber seine Gebühr immer nach dem deutsch-erblandischen Ausmaße zu erhalten. Alles dieses hat nur bey solchen Inhabern Statt, die schon zur Zeit, als der allerhöchste Befehl vom 27. April 1798 bekannt gemacht worden, daß fernerhin die Inhabers-Gage den neu vergebenden Regimentern dem Aerarium anheim fallen soll, ein Regiment hatten. Soweit derley Regiments-Inhaber zu Kriegszeiten im Felde dienen, haben sie auf die Inhabers-Gage vom Regiment nichts, sondern die volle charaktermäßige General-Kriegs-Gage zu beziehen.	18. April 785. 27. April 798.
Die zum completten Stande gehörigen Obersten können in Friedenszeiten, die Oberst-Lieutenants 4, die überzähligen Obersten und Oberst-Lieutenants aber nur 2 Prima-Plana-Pferd-Portionen gegen reglementsmäßige Vergutung à 6 kr. pr. Portion Haber und Heu à 3 Pf. fassen. Empfangen sie hierzu auch das Streustroh aus dem Magazine, so ist solches ins Besondere dem Aerarium im Anschaffungspreise zu vergüten. Die Vergutung für diese in Friedenszeiten bewilligten Pferd-Portionen ist bey jedesmahligem Gage-Empfange zu leisten, und rücksichtlich von der Gebühr zurück zu lassen. Auch hat diese Vergutung für den 31. Tag des Monathes zu geschehen, indem die Pferd-Portionen auch auf diesen Tag empfangen werden. Die überzähligen Majore können gleichfalls nur 2 Pferd-Portionen fassen; da jedoch derley Majore für die nach dem Systeme zur Friedenszeit bemessenen 3 Pferd-Portionen die reglementsmäßige Vergutung à 3 fl. von ihrer Gage zu entgelten haben, so haben dieselben bis zur Einbringung in die Wirklichkeit, so lange sie 2 Portionen in natura fassen, für die dritte Pferd-Portion die Relution im Gelde mit monathlichen 3 fl. zu erhalten.	16. März 801 G 3900. 22. Jun. 801 G 6065. 6. Aug. 801 G 6069. 7. Jan 802 G 2092. 10. April 802 D 3159. 24. April 803 A 2803. 28. Sept. 806 D 3137. 8. März 809 I 1080. 24. Jun. 810 G 622. 7. März 816 I 1659 6. Jun. 816 I 4086. 23. Oct. 817 I 7456 25. Dec. „ I 8846. 19. Jän. 818 I 619 26. Sept. 818 D 4077. 22. Nov. 818 D 4377. 27. März 819 B 1187.
Sowelt ein Oberst-Lieutenant, Major, Hauptmann, Capitän-, Ober- und Unter-Lieutenant in Kriegszeiten aus dem Feldstande bey den rückwärtigen Feld-Depots, schweren Artillerie-Reserven und dem zurück stehenden Belagerungsgeschütze angestellt ist, hat er an der bemerkten Feurage-Gebühr eine Pferd-Portion weniger zu erhalten.	11. Sept. 798 G 10876.
Der Artillerie-Hauptmann, Capitän-Lieutenant, Ober- und Unter-Lieutenant erhält, da sie in Kriegszeiten immer bey der Geschütz-Batterie eingetheilt sind, ein ararisches Dienstpferd, das in Stand und Gebühr des Fuhrwesens bleibt, wofür aber jeder, jedoch mit Ausnahme der bey der Cavallerie-Batterie angestellten Officiere, eine Pferd-Portion in seiner Naturalien-Gebühr weniger zu fassen hat, die ihm auch im Gelde nicht reluirt wird.	9. Feb. Reg. 11. „ Reg R 249.
Aus dem Regiments-Unkosten-Fonde beziehen monathliche Zulagen: Der Regiments-Capellan { 11 fl. } wovon sie jedoch die Schreib-Materialien zu bestreiten haben. „ „ Auditor { 6 „ } „ „ Adjutant { 5 „ } „ „ Rechnungsführ. { 12 fl. 30 kr. } welches Adjutum als ein wirklicher Theil ihrer Gage betrachtet wird, so, daß wenn ein pensionirter Rechnungsführer oder Regiments-Arzt bey einem Regiment zur zeitlichen Dienstleistung wieder angestellt wird, die ihm bewilligte Erhöhung der Pension bis zur Infanterie-Friedens-Gage mit Einrechnung des bewilligten Adjutums zu bemessen ist. „ „ Arzt { 25 fl. „ }	
Der Adjutant bey der Artillerie, wenn er Unter- oder Ober-Lieutenant ist, hat die charaktermäßige Artillerie-Gage nebst einer Pferd-Portion in Friedenszeiten zu erhalten, im Kriege aber die Gebühr an Geld und Naturalien gleich einem Artillerie-Ober- und Unter-Lieutenant zu genießen.	
Die bey den in der Linie angestellten Generalen als Adjutanten stehenden Officiere der Artillerie können eine Pferd-Portion à 6 kr. pr. Portion täglich fahren, wenn sie das Pferd wirklich auf der Stren haben.	
Wenn ein Regiments-Arzt oder der Ober-Arzt in einem Hauptspitale commandirt wird, so erhält derselbe die Kriegsgebühr eines wirklichen Stabsfeldarztes, dessen Stelle er versieht. Der als erster Chef-Arzt bey einem Haupt- oder beweglichen Aufnahmsspitale commandirte Regiments-Feldarzt bezieht die Gebühr an Gage und Naturalien wie bey seinem Regiment, und erhält eine besondere Zulage von 300 fl., welche einen integrirenden Theil seiner Gage ausmacht. Der monathlich ausgewiesene Gehalt besteht daher an Kriegs-Gage in 261 fl. 20 3/3 kr., als Ersatz der sonst aus dem Regiments-Unkosten-Fonde beziehenden Zulage in 25 fl., die besondere Zulage wegen der Anstellung bey den Feldspitälern in 25 fl., zusammen in 75 fl. 20 3/3 kr. Derjenige Oberarzt bey einem Regiment, welcher bey einer solchen Commandirung die Stelle des Regiments-Arztes vertritt, hat zu seinem Oberarztes-Gehalte eine Zulage von monathlichen 10 fl. vom Aerarium von dem Tage an, wo der Regiments-Arzt vom Regiment abgehet, bis zu jenem seines Wiedereintreffens zu erhalten, ohne Unterschied, ob der Regiments-Arzt auf eine kürzere oder längere Zeit zu einem Feldspitale commandirt, und ob das Regiment oder Corps, oder die Abtheilung, zu welcher der stellvertretende Oberarzt gehört, in Ansehung der Gebühren überhaupt auf dem Kriegs- oder Friedensfuße stehet. Wenn ein in Landern angestellter Regiments-Arzt und Operateur in Kriegszeiten im Felde angestellt wird, hat er ebenfalls 30 fl. monathlich an Gage zu beziehen, und nach dieser Bemessung die Gratis-Gage zu erhalten. Die neu ernannten Regiments-Aerzte, wenn sie noch nicht die bestimmte Eintheilung zu einem Regiment erhalten haben, haben das für eingetheilte Regiments-Aerzte bemessene Adjutum unmittelbar vom Aerarium zu beziehen.	17. Dec. 813 L. 279 1. 2089. 10. Jan. 813 L 1601.
Wenn ein Ober- oder Unterarzt der auf dem Friedensfuße befindlichen Regimenter zu den Feldspitälern commandirt wird, so hat ersterer 20 fl. und letzterer 15 fl. monathlich, nebst dem Genusse einer täglichen Brot-Portion, wie die, wirklich in den Stand eines Feldspitals gehörigen Aerzte, zur Gebühr zu erhalten.	8. März 809 O 489. 21. April 813 L 2091.
Bey den Artillerie-Regimentern haben bey einem jeden Regiment 2 Fouriere, und zwar jeder eine Zulage von monathlichen 3 fl. zu erhalten, die gleich unter der Gage mit zu entrichten ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	25. April 813. L 879.
Der Regiments-Commandant hat die Fouriere zu bestimmen, welche diese höhere Gage zu beziehen haben, kann sie aber auch den im Felde nachlassenden wieder benehmen. Wenn Fouriere, die in dem erhöhten Gage-Genusse stehen, zu andern Regimentern oder Corps transferirt werden, so haben dieselben, so lange sie mit einer fleißigen und zweckmäßigen Verwendung auch eine gute Sittlichkeit verbinden, die erhöhte Gage zwar beyzubehalten, jedoch muß diese wieder bey erster Gelegenheit auf die in jedem Regiment, Bataillon oder Corps gesetzliche Anzahl von Fouriern beschränkt werden.	15. April 803 I 1004. 20. März 808 B 671. 4. Mai 811 I 2124. 26. Nov. 809 I 6533. 8. Jan. 811 I 222.
Bey Transferirungen zu den Feldspitälern haben jene Fouriere, welche bey den Regimentern die monathliche Zulage von 3 fl., sohin im Ganzen 27 fl. nebst einer Brot-Portion bezogen haben, in dem Falle, wenn die Transferirung nicht auf ihr eigenes Ansuchen, sondern auf höhere Befehle geschehen ist, zur Gleichstellung ihrer bey den Spitälern mit 26 fl. Gage und einer Brot-Portion bemessenen Gebühr mit dem frühern oben erwähnten Genusse monathlich 2 fl. auf Rechnung des Spitals zu ihrer Gage zu erhalten. Geschieht jedoch die Transferirung auf eigenes Ansuchen, so hat die Ergänzung der Gebühr zur Gleichstellung mit der frühern nicht Statt.	15. Oct. 813 L. 3035.
Unter der monathlichen Gebühr des Profosen sind die Freymanns- und Stockknechts-Unkosten mit 11 fl. 28 kr. begriffen.	18. April 785.
Bey der Artillerie haben auch jene Privat-Diener die nebenstehende, für die Privat-Diener ausgewiesene Löhnung mit täglich 8 kr. zu beziehen, welche wegen jeweiligen Abganges der halbinvaliden Unter-Kanoniere von der Infanterie oder andern Corps als Privat-Diener zur Artillerie gelangen.	15. May 811 K 2736.

Gebührs-

Bombardier-Corps.	Chargen.	Im Frieden: an barem Gelde: monatliche Gage. fl.	kr.	tägliche Lohnung. fl.	kr.	an täglichen Naturalien: unentgeldlich: Brot.	Pr. Pl. Pferd: Hafer.	Heu à 8 Pf.	St. Str. à 3 Pf.	gegen Bezahlung: Hafer.	Heu à 8 Pf.	St. Str. à 3 Pf.	Im Kriege: an allen Ländern gleich: an barem Gelde: monatliche: Gage. fl.	kr.	Feldbeytrag. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	tägliche: Lohnung. fl.	kr.	Feldbeytrag. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	an täglichen unentgeldlichen Naturalien: Brot.	Pferd: Pr. Pl. in natura: Hafer.	Heu à 8 Pfund.	Streustroh à 3 Pf.	Dienst: in nat.: Hafer.	Heu à 8 Pfund.	St. Str. à 3 Pf.
						Portionen.																			Portionen.							
	Oberst. Corps-Command.	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	.	5	5	5	[illegible]	31	10	8	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	.	9	12	.	12	12	.	.	.
	Oberst-Lieutenant. Corps-Command.	148	31	.	.	.	.	.	.	4	4	4	148	31	3	31	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	.	6	10	.	10	10	.	.	.
	Major	114	46	.	.	.	3	3	3	.	.	.	[illegible]	46	[illegible]	50	126	36	.	.	.	.	.	.	6	10	.	10	10	.	.	.
	Professor der Mathematik	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]	[illegible]	.	.	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ober-Feuerwerksmeister	71	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	18	76	33	.	.	.	.	.	.	3	4	.	4	4	.	.	.
	Unter-Feuerwerksmeister	44	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	44	20	1	16	45	36	.	.	.	.	.	.	3	4	.	4	4	.	.	.
	Auditor	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	.	1	6	51	6	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.
	Corps-Arzt	25	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	31	.	49	26	20	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.
	Rechnungsführer	25	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	31	.	49	26	20	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.
	Adjutant, hier als Fähnrich sonst nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.	19	[illegible]	.	.	.	1	1	1	.	.	.	19	[illegible]	.	38	20	20	.	.	.	.	.	.	2	3	.	3	3	.	.	.
	Oberarzt	19	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	19	.	1	.	20	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.
1	Unterarzt	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
	Corps-Tambour	.	.	.	10	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.	.	.	.	.	.	.
	Profoß	25	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	31	.	49	26	20	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	3	.	.	.
	Hauptmann	74	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	74	15	2	18	76	33	.	.	.	.	.	.	3	5	.	5	5	.	.	.
	Ober-Lieutenant	28	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28	1	.	51	28	53	.	.	.	.	.	.	2	3	.	3	3	.	.	.
	Unter- »	24	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	45	.	43	25	28	.	.	.	.	.	.	2	3	.	3	3	.	.	.
	Oberfeuerwerker	.	.	.	36	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	.	1	.	37	1	.	.	.	.	.	.	.
	Feuerwerker	.	.	.	28	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28	.	1	.	29	1	.	.	.	.	.	.	.
	Cadett	12	51	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	51	.	.	12	51	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
	Fourier	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.
	Tambour	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	1	.	9	1	.	.	.	.	.	.	.
	Bombardier	.	.	.	12	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	1	.	13	1	.	.	.	.	.	.	.
	Fourierschütz	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	1	.	[illegible]	1	.	.	.	.	.	.	.
	Privat-Diener	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	1	.	[illegible]	1	.	.	.	.	.	.	.

Ausweis.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reskript vom
Der zum completten Stande gehörige Oberste kann in Friedenszeiten 5, der Oberst-Lieutenant 4, der überzählige Oberste und Oberst-Lieutenant aber nur 2 Prima-Plana-Pferd-Portionen gegen reglementsmäßige Bezahlung zu 6 kr. pr. Portion Haser und Heu zu 8 Pfund fassen. Empfangen sie hierzu auch das Streustroh aus dem Magazine, so ist dieses insbesondere dem Aerarium im Anschaffungspreise zu vergüten. Die Vergütung für diese in Friedenszeiten bewilligten Pferd-Portionen ist bey jedesmahligem Gage-Empfange zu leisten, und rücksichtlich von der Gebühr zurück zu lassen. Auch hat diese Vergütung für den 31 Tag des Monathes zu geschehen, indem die Pferd-Portionen auch auf diesen Tag empfangen werden. Der überzählige Major kann gleichfalls nur 2 Pferd-Portionen fassen, da jedoch derley Majore für die nach dem Systeme zur Friedenszeit bemessenen 3 Pferd-Portionen die reglementsmäßige Vergütung mit 3 fl. von ihrer Gage zu entgelten haben, so haben dieselben bis zur Einbringung in die Wirklichkeit, so lange sie 2 Pferd-Portionen in natura fassen, für die dritte Pferd-Portion die Reluition im Gelde mit monathlichen 3 fl. zu erhalten.	16. März 801 G 3970.
	24. Jun. 801 G 6055.
	6. Aug. 801 G 6269.
	2. Jan. 801 G 2097.
	10. April 803 D 3059
	15. " 805 A 3063.
	28. Sept. 806 D 3631.
	3. März 809 I 1050.
	24. Jan. 810 G 622.
	19. März 813 I 1180.
	12. April 813 I 81.
	22. Jun. 813 I 3040.
	7. März 816 I 1659.
	6. Jun. 816 I 4188
	23. Oct. 817 I 7406.
	15. Dec. 817 I 6406.
	29. Jan. 818 I 553
	26. Sept. 818 D 4007.
	12. Nov. 818 D 4500.
	27. März 819 B 1187.
	9. Febr. Emp.
	11. Febr. 819 B 249.
Soweit Stabs- und Ober-Officiere in Kriegszeiten aus dem Feldstande bey den rückwärtigen Feld-Depots, schweren Artillerie-Reserven und dem zurück stehenden Belagerungsgeschütze angestellt sind, haben solche an der bemessenen Fourage-Gebühr eine Portion weniger zu erhalten. Der Artillerie-Hauptmann, Capitan-Lieutenant, Ober- und Unter-Lieutenant erhalten, da sie in Kriegszeiten immer bey den Geschütz-Batterien eingetheilt sind, ein ärarisches Dienstpferd, das in Stand und Gebühr des Fuhrwesens bleibt, wofür aber jeder, jedoch mit Ausnahme der bey den Cavallerie-Batterien angestellten Officiere, eine Pferd-Portion an seiner Naturalien-Gebühr weniger zu fassen hat, die ihm auch im Gelde nicht reluirt wird. Die Oberfeuerwerker und die bey der leichten Batterie angestellten Feuerwerker erhalten im Kriege von dem Fuhrwesen-Corps ein Reitpferd vollkommen ausgerüstet, das in Stand und Gebühr des Fuhrwesens bleibt.	
Aus dem Regiments-Unkosten-Fonde haben monathlich an Zulage zu beziehen: Der Auditor 6 fl. » Adjutant 5 fl. } wovon sie jedoch die Schreib-Materialien zu bestreiten haben. » Rechnungsf. 12 fl. 30 kr., » Arzt 25 fl. — } welches Adjutum als ein wirklicher Theil ihrer Gage betrachtet wird, so, daß wenn ein pensionirter Rechnungsführer oder Corps-Arzt bey einem Regiment zur zeitlichen Dienstanstellung wieder angestellt wird, die ihm bewilligte Erhöhung der Pensien bis zur Infanterie-Friedens-Gage mit Einrechnung des Adjutums zu berechnen ist.	17. Dec. 813 I 5102.
Der Adjutant beym Bombardier-Corps hat, wenn er Unter- oder Ober-Lieutenant ist, die charaktermäßige Artillerie-Gage nebst einer Pferd-Portion in Friedenszeiten zu erhalten, im Kriege aber die Gebühr an Geld und Naturalien gleich einem Ober- oder Unter-Lieutenant zu genießen. Für die im Kriege den Stabs-Officieren als Adjutanten beygegebenen Feuerwerker ist für die Kriegszeit eine Zulage mit monathlichen 6 fl. bemessen, die jedoch von dem Zeitpuncte an, wo das Kriegs-Tractament ein Ende nimmt, wieder aufzuhören hat.	15. Dec. 817 I 8816. 31. Dec. 817 I 9216.
Die bey den in den Linien angestellten Generalen als Adjutanten stehenden Officiere der Artillerie können eine Pferd-Portion à 6 kr. pr. Portion täglich fassen, wenn sie das Pferd wirklich auf der Streu haben.	
Wenn der Corps-Feld-Arzt als erster Chef-Arzt bey einem Hauptspitale commandirt wird, so erhält derselbe die Kriegsgebühr eines wirklichen Stabsfeldarztes, dessen Stelle er versieht. Der als zweyter Chef-Arzt bey einem Haupt- oder beweglichen Aufnahmsspitale commandirte Regiments-Feldarzt beziehet die Gebühr an Gage und Naturalien wie bey seinem Regiment, und erhält eine besondere Zulage von 300 fl., welche einen integrirenden Theil seiner Gage ausmacht. Der monathlich ausgewiesene Gehalt bestehet daher an Kriegs-Gage in 26 fl. 20½ kr., als Ersatz der sonst aus dem Regiments-Unkosten-Fonde beziehenden Zulage in 25 fl., dann an besonderer Zulage wegen der Anstellung bey den Feldspitälern in 25 fl., zusammen in 76 fl. 20½ kr. Derjenige Oberarzt, welcher bey einer solchen Commandirung die Stelle des Corps-Arztes vertritt, hat zu seinem Oberarztesgehalte eine Zulage von monathlichen 10 fl. vom Aerarium von dem Tage an, wo der Corps-Arzt abgeht, bis zu jenem seines Wiedereintreffens zu erhalten, ohne Unterschied, ob der Corps-Arzt auf eine kürzere oder längere Zeit zu einem Feldspitale commandirt ist, und ob das Corps, zu welchem der stellvertretende Oberarzt gehört, in Ansehung der Gebühr überhaupt auf dem Kriegs- oder Friedensfuße steht. Wenn ein in Ländern angestellter Corps-Arzt und Operateur in Kriegszeiten im Felde angestellt wird, hat er ebenfalls 30 fl. monathlich an Gage zu beziehen, und nach dieser Bemessung die Gratis-Gage zu erhalten.	17. Dec. 813 I 2754. 2489. 10. Jun. 813 L 2601. 8. März 809 G 489. 11. April 813 L 1091
Wenn ein Ober- oder Unterarzt der auf dem Friedensfuße steht, zu den Feldspitälern commandirt wird, so hat ersterer 20, und letzterer 15 fl. monathlich, nebst dem Genusse einer täglichen Brot-Portion, wie die wirklich in den Stand eines Feldspitals gehörigen, zur Gebühr zu erhalten.	15. April 813 L 879
Wenn den k. k. ordinären Cadetten von dem Corps-Commandanten nach Erkenntniß ihrer Fähigkeit die Unter-Officiers-Charge bewilligt wird, so ändert dieses nichts an der ihnen ausgemessenen Gebühr, weil diese Cadetten ihren Sold unter der Gage beziehen. Die k. k. ordinären Cadetten haben dermahl in so lange, als bey den Truppen ein Theuerungsbeytrag besteht, im Inlande täglich eine unentgeldliche Brot-Portion. Bey dem Corps haben 3 Fouriere eine monathliche Zulage von 3 fl., die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht. Der Corps-Commandant hat die Fouriere zu bestimmen, welche diese höhere Gage zu beziehen haben, kann sie aber den in Fleiß nachlassenden wieder benehmen. Wenn Fouriere, die in dem erhöhten Gage-Genusse stehen, zu anderen Regimentern, Bataillonen oder Corps transferirt werden, so haben sie, so lange sie mit einer fleißigen und zweckmäßigen Verwendung auch eine gute Sittlichkeit verbinden, die erhöhte Gage zwar beyzubehalten, jedoch muß diese wieder bey erster Gelegenheit auf die in jedem Regiment oder Corps gesetzliche Anzahl von Fourieren beschränkt werden. Bey Transferirungen zu den Feldspitälern haben jene Fouriere, welche bey den Corps diesmonathliche Zulage von 3 fl., sohin im Ganzen 17 fl. nebst einer Brot-Portion bezogen haben, in dem Falle, wenn die Transferirung nicht auf ihr eigenes Ansuchen, sondern auf höhere Befehle geschehen ist, zur Gleichstellung ihrer bey den Spitälern mit 16 fl. Gage und einer Brot-Portion bemessenen Gebühr mit dem früheren, oben erwähnten Genusse, monathlich 1 fl. auf Rechnung des Spitals zu ihrer Gage zu erhalten. Geschieht jedoch die Transferirung auf eigenes Ansuchen, so hat die Ergänzung der Gebühr zur Gleichstellung mit der früheren nicht Statt. — Unter der monathlichen Gebühr des Profoßen sind die Freymanns- und Stöckelknechts-Unkosten mit 11 fl. 18 kr. begriffen.	15. Jul. 816 I 5333. 15. Nov. 818 D 4639. 15. April 817 I 2003 20. März 808 B 670. 4. März 811 I 3044 25. Nov. 807 I 6133. 8. Jan. 813 I 111. 15. Oct. 813 L 3035 18. April 785. 25. Mai 811 B 1736.
Bey dem Bombardier-Corps haben auch jene Privat-Diener die nebenstehende für die Privat-Diener ausgemessene Löhnung mit täglich 8 kr. zu beziehen, welche wegen jeweiligen Abganges der halbinvaliden Unter-Kanoniere der Infanterie oder andern Corps als Privat-Diener zum Bombardier-Corps gelangen.	

Gebühr=

Truppengattung.	Charakter.	Im Frieden: An barem Gelde: Gage. fl.	Zulage. kr.	Bier-Portionen.	Im Kriege in allen Ländern gleich: An barem Gelde: monatliche: Gage. fl.	kr.	Feldbeytrag. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	tägliche: Löhnung. kr.	Feldbeytrag. kr.	Summa. kr.	Naturalien: unentgeldliche: Brot.	Pferd-Portionen.	kr.	kr.	kr.
Kaiſerl. Königl. Militär-Feuerwerks-Corps.	Oberſt-Lieutenant	148	31	.	148	31	3	31	152	2	.	.		6	10	.	10	10
	Adjutant, hier als Unter-Lieutenant, ſonſt nach dem bekleidenden Officiers-Charaktee	24	15	.	24	15	.	10	25	25	.	.	.	2	3	.	3	3
	Fabriks-Werkführer	72	.	.	72	.	.	.	72	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Tiſchler-Obermeiſter	50	.	.	50	.	.	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Unterarzt	14	.	1	14	.	1	.	15	.	.	.	.	1	.	.	.	.
	Untermeiſter: Schloſſer	.	.	28	1	.	.	.	.	.	28	3	31	1	.	.	.	.
	Untermeiſter: Tiſchler	.	.	28	1	.	.	.	.	.	28	3	31	1	.	.	.	.
	Gemeiner: Schloſſer	.	.	24	1	.	.	.	.	.	24	2	26	1	.	.	.	.
	Gemeiner: Tiſchler	.	.	24	1	.	.	.	.	.	24	2	26	1	.	.	.	.
	Capitän-Lieutenant	41	20	.	41	20	1	16	43	36	.	.	.	3	5	.	5	5
	Ober- »	28	1	.	28	1	.	32	28	33	.	.	.	2	3	.	3	3
	Unter- »	24	15	.	24	15	.	43	25	28	.	.	.	2	3	.	3	3
	Oberfeuerwerker	.	.	36	1	.	.	.	.	.	36	1	37	1	.	.	.	.
	Feuerwerker	.	.	28	1	.	.	.	.	.	28	1	29	1	.	.	.	.
	Fourier	14	.	.	1	14	.	1	.	15	.	.	.	1	1	1	-	1
	Magazins-Diener	.	.	20	1	.	.	.	.	.	.	1	21	1	.	.	.	.
	Fourierſchüz	.	.	8	1	.	.	.	.	.	8	1	9	1	.	.	.	.
	Tambour	.	.	8	1	.	.	.	.	.	8	1	9	1	.	.	.	.
	Gemeiner	.	.	12	1	.	.	.	.	.	12	1	13	1	.	.	.	.
	Privat-Diener	.	.	8	1	.	.	.	.	.	8	1	9	1	.	.	.	.

Ausweis.

Anmerkung	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Dem Adjutanten daselbst kann keine Pferd-Portion weder unentgeldlich, noch gegen Vergütung im Frieden zugestanden werden, weil bey dem Dienste, welchen das Feuerwerks-Corps zu leisten hat, die Haltung eines Pferdes dem Adjutanten nicht nöthig wird. Nur dem das Rechnungsgeschäft besorgenden Fourier wird eine Zulage von monathlichen vier Gulden bewilligt; dagegen kann wegen Verabreichung von Tafelgeldern an den Commandanten oder sonstigen Adjuten an Individuen dermahl, wie diese Anstalt gegenwärtig bestehet, keine Rede seyn.	29. Jänner 1619.

Gebührs-

Truppengattung.		Chargen.	Im Frieden, in allen Ländern gleich: anbar. Geld: monathliche Gage. fl.	k.	an Naturalien, tägliche: Lohnung.	unentgeldl. Beot.	Pr. Pl. Pferd: Hafer.	Heu à 8 Pf.	St. Str. à 3 Pf.	geg. Bez.: Hafer.	Heu à 8 Pf.	St. Str. à 3 Pf.	Im Kriege, anbarem Gelde, monathliche: Gage. fl.	k.	Feldbeytrag. fl.	k.	Summa. fl.	kr.	Lohnung.	Feldbeytrag.	Summa.	an Naturalien, tägliche: unentgeldlich: Brot.	Pferd: Hafer.	Pr. Pl. à 8 Pf.	Pr. Pl. à 10 Pf.	St. Str. à 3 Pf.	im Reinit.-Preis.
					Portionen.																	Portionen.					
Artillerie-Feldzeugamt		Oberst oder Oberst-Lieutenant oder Major als Commandant.	247	32	.	.	.	.	.	.	.	.	247	32	10	8	[illegible]	[illegible]	.	.	.	9	12	.	12	12	.
			148	31	.	.	.	.	.	.	.	.	148	31	[illegible]	31	[illegible]	[illegible]	.	.	.	6	10	.	10	10	.
			114	46	.	.	3	3	3	.	.	.	123	46	2	50	[illegible]	[illegible]	.	.	.	6	10	.	10	10	.
		Oberzeugwart	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	40	.	.	[illegible]	40	[illegible]	.	.	.	3	3	.	3	3	.
		Unterzeugwart	[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	.	2	3	.	3	[illegible]	.
		Adjutant, hier als Fähnrich, sonst nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	19	[illegible]	.	[illegible]	20	[illegible]	.	.	.	2	3	.	3	[illegible]	.
		Regiments-Arzt	25	31	.	.	.	.	.	.	.	.	25	31	.	49	[illegible]	[illegible]	.	.	.		3	3	.	3	.
		Ober- »	19	.	.	1	.	.	.	.	.	.	19	.	1	.	20	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.
		Unter- »	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	14	.	.	1	15	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		Munitionär	.	.	28	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28	1	29	1	1	1	.	1	.
		Brückenmeister	.	.	36	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	4	40	1	2	2	.	2	.
		Armaturs-Inspector	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Magazins-Diener	[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	Hauptmann	74	15	.	.	.	.	.	.	.	.	74	15	2	18	76	33	.	.	.	3	5	.	5	5	.
		Ober-Lieutenant	28	1	.	.	.	.	.	.	.	.	28	1	.	[illegible]	28	53	.	.	.	2	3	.	3	3	.
		Unter- »	24	45	.	.	.	.	.	.	.	.	24	45	.	43	25	48	.	.	.	2	3	.	3	3	.
		Stückbohrer	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Obermeister	.	.	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	31	3	34	1	.	.	.	.	.
		Untermeister	.	.	24	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	3	[illegible]	1	.	.	.	.	.
		Büchsenmachergesell	.	.	20	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Schäfter- »	.	.	20	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Uebrige Gesellen	.	.	16	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	[illegible]	18	1	.	.	.	.	.
		Handlanger-Corporal	.	.	20	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	2	22	1	.	.	.	.	.
		Fourierschütz	.	.	10	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	1	11	1	.	.	.	.	.
		Gemeiner Handlanger	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	1	9	1	.	.	.	.	.
		Privat-Diener	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	1	9	1	.	.	.	.	.

Ausweis.

Dienst-Portion. Haser.	Heu à 10 Pfund.	Streustroh à 3 Pfund.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
			Der Stabs-Officier, welcher Commandant des Feldzeugamtes iſt, wird gewöhnlich im Stande und in der Gebühr des zweyten Feld-Artillerie-Regiments geführt.	18. April 785.
			Soweit Stabs- und Ober-Officiere in Kriegszeiten aus dem Feldſtande bey den rückwärtigen Feld-Depots, ſchweren Artillerie-Reſerven und dem zurück ſtehenden Belagerungsgeſchütze angeſtellt ſind, haben ſie an der bemeſſenen Fourage-Gebühr eine Portion weniger zu erhalten. Der Artillerie-Hauptmann, Capitän-Lieutenant, Ober- und Unter-Lieutenant erhalten, da ſie in Kriegszeiten immer bey den Geſchütz-Batterien eingetheilt ſind, ein ärariſches Dienſtpferd, welches im Stande und in der Gebühr des Fuhrweſens bleibt, wofür aber jeder, jedoch mit Ausnahme der bey den Cavallerie-Batterien angeſtellten Officiere, eine Pferd-Portion an ſeiner Naturalien-Gebühr weniger zu faſſen hat, die ihm auch im Gelde nicht reluirt wird.	9. Febr. 809. 11. Febr. 809. K 259.
			Die Oberfeuerwerker und die bey den leichten Batterien angeſtellten Feuerwerker erhalten im Kriege von dem Fuhrweſens-Corps ein Reitpferd, vollkommen ausgerüſtet, welches im Stande und in der Gebühr des Fuhrweſens bleibt.	9. Febr. 809.

Gebühr-

Truppengattung.		Chargen.	Im Frieden. in allen Ländern gleich: an barem Gelde monathlich: Gage. fl.	kr	Zulage auf die Gebühr der Feld-Artillerie für den Wiener Posten. fl.	kr	Summa. fl.	kr	Nat. tägl.: Lohnung.	unentgeldliche Beot-Port.	Im Kriege in allen Ländern gleich: an barem Gelde monathlich: Gage. fl.	k.	Feldbeytrag. fl.	k.	Summa. fl.	k.	an Natural tägl.: Lohnung.	Feldbeytrag.	Summa.	an Natural pr. Pf. Pferd: neutgeldl. Brotport.	Hafer.	Heu à 8 Pfund.	Streustroh à 3 Pf.
Garnisons-Artillerie.	Vom Artillerie-Personal.	Oberst	[illegible]	.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Oberst-Lieutenant	[illegible]	.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Major	[illegible]	.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Hauptmann	[illegible]	.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Capitän-Lieutenant	[illegible]	20	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Ober-Lieutenant	[illegible]	.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Unter- »	[illegible]	.	4	15	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Districts-Arzt	25	[illegible]	.	.	25	[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Unterarzt	14	.	.	.	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Fourier	14	.	.	.	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Feuerwerker	.	.	.	.	.	.	28	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Feldwebel	.	.	.	.	.	.	28	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Corporal	.	.	.	.	.	.	20	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Bombardier	.	.	.	.	.	.	12	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Ober-Kanonier	.	.	.	.	.	.	10	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Unter- »	.	.	.	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	Fourierschütz	.	.	.	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Tambour	.	.	.	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Privat-Diener	.	.	.	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Vom Zeugs-Personal.	Oberzeugwart	40	.	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Unter- »	25	.	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Munitionär	.	.	.	.	.	.	28	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Armaturs-Inspector	36	.	.	.	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Magazins-Diener	12	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Ober-Stückbohrermeister	.	.	.	.	.	.	[illegible]	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Unter- »	.	.	.	.	.	.	[illegible]	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Obermeister	.	.	.	.	.	.	31	1	.	.	.	.	.	.	31	3	3	1	1	1	1
		Untermeister	.	.	.	.	.	.	[illegible]	1	.	.	.	.	.	.	[illegible]	3	17	1	.	.	.
		Büchsenmachergesell	.	.	.	.	.	.	[illegible]	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Schäftergesell	.	.	.	.	.	.	20	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Gesellen überhaupt	.	.	.	.	.	.	16	1	.	.	.	.	.	.	16	2	18	1	.	.	.
		Handlanger-Corporal	.	.	.	.	.	.	10	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Gemeiner	.	.	.	.	.	.	10	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Portier	.	.	.	.	.	.	10	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Ausweis.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Der Oberste und die Ober-Officiere auf den Wiener Posten beziehen die Zulage zur Complettirung der Feld-Artillerie-Gebühr. Die Fourierschützen und Privat-Diener erhalten die Unter-Kanoniers-Löhnung. Wird im Kriege eine Festung in Belagerungsstand gesetzt, und die ganze Garnison erhält das Kriegs-Tractament; so bezieht die Garnisons-Artillerie auf diese Zeit die nähmliche Feldgebühr, welche für ein Artillerie-Regiment bemessen ist, jedoch nur im Gelde, ohne Naturalien und ohne Gratis-Gagen.	18. April 1798.

Gebühr-

Truppengattung.	Chargen.			An barem Gelde. Gage / Gehalt: Monathlich fl. kr.	Gehalt: Jährlich fl. kr.	Zulagen: Jährlich fl. kr.	Lohn: Täglich fl. kr.	Summa fl. kr.
Pulver- und Salniter-Perſonal.	Artillerie-Diſtricts-Poſten	zu Wien.	Oberſt und Diſtricts-Commandant	140				
			Major, Pulver- und Salniter-Director	80				
			Unter-Lieutenant bey der arariſchen Salniter-Leitung.			400		
	Bey der Läuterung		1 Magazins-Diener			144		
			1 erſter Läuterer } Einer hat jährlich			240		
			1 zweyter »			192		
			1 Magazins-Binder }			132		
			1 » Handlanger			120		
	Artillerie-, dann Pulver- und Salniter-Inſpections-Poſto	zu Salzburg.	Hauptmann u. Poſto-Commandant vom Zentner Scheibenpulver 1 fl. 40 kr. vom übrigen Pulver und dem Salniter	55				
			Ober-Lieutenant 50 kr. C. M. pr. Zentner Proviſion.	25				
	Bey der Lauterung.	zu Linz.	Capitän-Lieutenant	38	20	400		
			Ober- »			400		
			1 Handlanger			120		
	Inſpect. Poſto	zu Krems.	Pulver- und Salniter-Inſpector			600		
	Bey der Lauterung		1 Magazins-Diener			144		
			1 » Binder			120		
	Pulver-Magazins-Poſto	zu Steinfeld.	Capitän-Lieutenant			900		
			Ober- »			300		
	Bey der Lauterung		Magazins-Diener			185		
			Binder			168		
			Handlanger			156		
	Artillerie-Poſto	zu W. Neuſtadt.	Lieutenant	20			150	
	Salniter-Magazins-Haupt-Poſten	im Neugebäude.	Salniter-Magazins-Verwalter			500		
	Bey der Lauterung		1 Magazins-Diener			144		
			1 » Binder			132		
			1 » Handlanger			132		
	Art. dann Pulv. u. Salin. Inſp. Poſt.	zu Brünn.	Major und Poſto-Commandant	80				
	Bey d. Lauterung.		Ober-Lieutenant			400		
	Salin. Inſp. Poſt	zu Troppau.	1 Magazins-Diener			144		
			Lieutenant			200		
	Art. Diſtricts-Poſto	zu Prag.	Oberſt- und Diſtricts-Commandant	150			500	
			Oberzeugwart	40			400	
	Pulv. u. Salnit. Inſpect. Poſto	zu Budweis.	Unter-Lieutenant					
	Artill.-Diſtricts-Poſto	zu Ofen.	Hauptmann	55		400		
			Oberzeugwart	40			250	
	Bey d. Lauterung		1 Magazins-Diener				250	
	Pulver u. Salnit. Inſpect. Poſto	zu Neuſohl.	Ober-Lieutenant			144		
			Controllor			600		
	Bey d. Lauterung		1 Magazins-Diener			400		
	Pulv. u. Salniter Inſpect. Poſto	zu Caſchau.	Capitän-Lieutenant	38	20	144		
	Bey d. Lauterung		1 Magazins-Diener				600	
	Pulv. u. Salnit. Inſpect. Poſto	zu Preßburg.	Capitän-Lieutenant	38	20	141		
	Artill.	zu Gran.	Oberſt-Lieutenant und Diſtricts-Commandant.	110			500	
	Pulv. u. Salniter Inſpect. Poſto	zu St. Veith.	Oberzeugwart	40			150	
			Capitän-Lieutenant			600		
	Ditto	zu Laibach.	Unter- »			400		
			Capitän- »			600		
	Art. Poſto	zu Triеſt.	Lieutenant			400		
	Art. Diſtricts-Poſto	zu Innsbruck.	Hauptm. u. Poſto-Command. 1 fl. pr. Zentn. Proviſion.	55				
			Major und Diſtricts-Commandant	80				
	Pulv. u. Salniter Inſpection	zu Bregenz.	Ober-Lieutenant			600		
		zu Bozen.	Lieutenant	20			60	
	Art. Diſtr. Poſto	zu Lemberg.	Ober-Lieutenant	25			60	
	Bey d. Lauterung		Major und Diſtricts-Commandant	80				
	Artill. Diſtricts-Poſto	zu Temesvar.	1 Magazins-Diener			144		
		z. Peterwardein	Major	80				
	Artillerie-Poſto	zu Eſſeck	Oberſt-Lieutenant und Diſtricts-Commandant.	110				
		zu Karlsburg.	Major und Poſto-Commandant	80				
		zuvermannſtdt.	» » » »	80			150	
		zu Carlſtadt.	Capitän-Lieutenant	38	20		150	
	Artillerie-Diſtrict	zu Sara.	Major und Diſtricts-Commandant	80				
			Oberzeugwart	40				
			Major und Diſtricts-Commandant	80				

Ausweis.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reskript [illegible]
Der Oberst- und Artillerie-Districts-Commandant zu Wien besorgt das Pulver- und Salniter-Verschleißgeschäft als Director, wofür ihm nebst seiner charaktermäßigen Gage, die für Grossanten bemessene Provision bewilliget ist, und die im Durchschnitte jährlich 1900 fl. W. W. betragen kann.	18. April 1785.
Die zu Salzburg als Uebernehmer und Verschließer des Pulvers und Salniters daselbst angestellten Officiere haben nebst ihrer ausgemessenen Gage vom Zentner Scheibenpulver 1 fl. 40 kr. vom übrigen Pulver und dem Salniter 50 kr. Conv. Münze vom Zentner Provision.	
Der zu Linz als Posto-Commandant angestellte Capitän-Lieutenant hat nebst seiner Gage 400 fl. jährlich Conventions-Münze Zulage. Der Ober-Lieutenant daselbst ist als zweyter Beamter angestellt. Zu Krems sind für den Magazins-Diener an Extra-Zulage für das Wasser zu führen täglich 7 kr. bemessen.	
Der zu Wiener-Neustadt angestellte Lieutenant gehört zum Stande der Wiener Garnisons-Artillerie, und bezieht nebst seiner bemessenen Gage die neben bemerkte Provision wegen Führung des Pulver- und Salniter-Verschleisses. Dem am Neugebäude angestellten Magazins-Verwalter sind nebst seinem bemessenen Gehalte noch 200 fl. W. W. für Fuhr-Spesen jährlich bewilliget.	
Der Major und Posto-Commandant zu Brünn bezieht seinen hier bemessenen gewöhnlichen Gehalt, und gehört in den Stand zur Ollmützer Garnisons-Artillerie; controllirt das Pulver- und Salniter-Wesen daselbst, wofür ihm, so wie dem dort angestellten Ober-Lieutenant, eine Provision zugestanden ist, die für ersteren beyläufig 390 fl., für den letzteren aber 150 fl. Conventions-Münze jährlich betragen kann.	
Dem Triester Posto-Commandanten ist nebst seiner Gage eine Provision mit 1 fl. vom Zentner in Conventions-Münze bemessen.	
Den zu Lemberg, Temeswar, Peterwardein und Effeck angestellten Posto-Commandanten ist nebst ihrer hier bemessenen Gage noch die gewöhnliche Provision bewilligt, welche beyläufig jährlich für den zu Lemberg 450 fl., für jenen zu Temeswar 400 fl., für den zu Peterwardein 200 fl., und für den zu Effeck 170 fl. W. W. betragen kann. Den auf den Posten Carlstadt und Zara angestellten Officieren ist nebst ihrem bemessenen Gehalte die für Grossanten bemessenen Provision bewilliget.	
Alle diese Gebühren, Zulagen und Provisionen werden aus den betreffenden Pulver-Verlags-Cassen bestritten, und ändern sich auch jeweilig nach den Zeitumständen.	

Gebühr.

Truppengattung.	Charge.	Im Frieden monatlich Sage. fl.	kr.	Extra Zulage. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	täglich Löhnung. fl.	kr.	Extra-Zulage. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Brot in natura. Port.
Aus-Personal.	Major	123	46	.	.	123	46	.	.	.	.	.	.	.
	Hauptmann	74	15	25	.	99	15	.	.	.	.	.	.	.
	Unter-Lieutenant qua Gießer oder Lehrling	24	45	12	22	37	7	.	.	.	.	.	.	.
	Oberfeuerwerker	.	.	.	.	.	.	36	.	36	1	12		1
	Feuerwerker	.	.	.	.	.	.	28	.	28	.	56		1
	Corporal	.	.	.	.	.	.	20	.	20	.	40		1
	Kanonier	.	.	.	.	.	.	10	.	10	.	20		1
	Unter-Kanonier	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	8		1
1	Gemeiner Handlanger 1. Classe	.	.	.	.	.	.	16	.	.	.	16		1
	» » 2. Classe	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.	14		1
	» » 3. Classe	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.	12		1
	Zimmermeiſter	.	.	.	.	.	.	31	.	.	.	31		1
	Schloſſer »	.	.	.	.	.	.	31	.	.	.	31		1
	Drechslergeſellen	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	20		1
	Zimmer- »	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	20		1
	Maurer- »	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	20		1

Ausweis.

Chargen.			Im Frieden in Unter- Oesterreich monathlich an Gage. fl.	kr.	ordinärem Gehalte. fl.	kr.	sonst. fl.	kr.	Personal-Zulage. fl.	kr.	in Ober- Oesterreich monathlich an Gage. fl.	kr.	ordinärem Gehalte. fl.	kr.	Personal-Zulage. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
Aerarische Feuergewehr-Fabrik. Bey der Ober-Direction zu Wien.		Oberst	247	32	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	272	32
		Hauptmann	74	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	74	15
		Oberzeugwart	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	.
		Munitionär	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.
		Obermeister	.	.	34	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	34	20
		Schloßmacher	.	.	20	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	40
		Schäftermeister	.	.	20	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	40
		Rohr-Visitirer	.	.	18	10	.	.	.	.	.	.	19	.	.	.	18	1
		Bestandtheil-Visitirer	.	.	23	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23	20
		Beeideter Handlanger	.	.	8	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	40
Bey der Local-Direction zu Steyer.	1	Hauptmann	.	.	.	.	.	.	.	.	74	15	.	.	.	.	74	15
		Unterzeugwart	.	.	.	.	.	.	.	.	37	30	.	.	.	.	37	30
		Munitionär	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.	25	.
		Zimmermeister	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	40	.	.	20	40
		Bestandtheil-Visitirer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23	20	.	.	23	20
Bey dem Buchsenmacher-Lehrling-Institute zu Steyer.		Ober-Lieutenant	.	.	.	.	.	.	.	.	33	20	.	.	.	.	33	20
		Munitionär	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.	25	.
		Fourier	.	.	.	.	.	.	.	.	23	.	.	.	.	.	23	.
		Obermeister	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	50	.	.	20	50
		Untermeister	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	15	.
		Instituts-Köchinn	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	30	.	.	15	30

Gebühren.

Truppengattung.	Chargen.	Im Frieden: in baarem Gelde: monathlich: in deutſchen Erblanden: Gage. fl.	kr.	Beytrag. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	in Gallizien und Ungarn: Gage. fl.	kr.	Beytrag. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Naturalien: täglich: in deutſchen Erblanden Löhnung kr.	in Ungarn und Gallizien Löhnung kr.	unentgeldlich Brot. Port.
Ingenieur-Corps.	General-Genie-Director nach dem bekleidenden Generals-Charakter.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Oberſt.	200	.	25	.	225	.	200	.	16	.	216	.	.	.	.
	Oberſt-Lieutenant.	150	.	14	.	164	.	150	.	9	30	159	30	.	.	.
	Major.	100	.	10	.	110	.	100	.	7	.	107	.	.	.	.
	Hauptmann.	75	.	7	30	82	30	75	.	5	15	80	15	.	.	.
	Hauptmann en second.	50	.	2	30	52	30	50	.	1	52 4/6	51	52 4/6	.	.	.
	Ober-Lieutenant.	30	.	2	.	32	.	30	.	1	30	31	30	.	.	.
	Unter- »	24	45	.	.	24	45	24	45	.	.	24	45	.	.	.
	Fourierſchütz.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	4	1
	Privat-Diener.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	4	1
Feldartillerie.	Ober-Schanz-Corporal.	12	.	.	.	12	.	12	.	.	.	12	.	.	.	.
	Unter- » »	10	.	.	.	10	.	10	.	.	.	10	.	.	.	.

Ausweis.

Im Kriege											Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
in allen Ländern gleich												
in barem Gelde				an Naturalien								
monatlich	täglich											
Gage und Beytrag.	Löhnung.	Feldbeytrag.	Summa.	unentgeldlich								
				Brot.	Pr.- Pf.							
					Hafer.	Heu à 10 Pf.	Streuſt. à 3 Pf.					
fl.	kr.			Portionen.								
											Ingenieure, welche in Kriegszeiten zeitlich aus dem Felde in eine Garniſon zu ſtehen kommen, verbleiben in der Kriegs-Gebühr.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.			Diejenigen, welche in einem geringeren Genuſſe ſtehen, jedoch bey der Armee mit dem General-Stabe gleiche Dienſte leiſten, ſind auf die Zeit mit der Gage und der Naturalien-Gebühr den Individuen des General-Quartiermeiſter-Stabes gleich zu halten, weiter gebührt einem jeden Ingenieur-Stabs-Officier ein Fourierſchütz, und einem jeden Officiere vom Hauptmanne abwärts ein Privat-Diener mit dem Tractamente eines Gemeinen von der Infanterie, und einem Monturs-Aequivalent von jährlichen 10 fl. Beydes nimmt den Anfang vom Tage, wo der Mann zuwächſt.	
230	.	.	.	12	12	12	12					
480	.	.	.	10	10	10	10					
124	.	.	.	8	8	8	8					
93	.	.	.	6	6	6	6					
62	.	.	.	4	4	4	4					
39	.	.	.	3	3	3	3					
25	34/4	.	.	2	2	2	2				Bey der Fortification befinden ſich noch verſchiedene Chargen, nähmlich: Ober-Schleußen-Inſpector, Ober- und Unterſchleußenmeiſter, Zimmer-, Tiſchler-, Schloſſer- und Brunnenmeiſter, dann deren Geſellen, Rauchfangkehrer, Ochſenknechte ꝛc., für welche jedoch kein Gebührs-Syſtem beſtehet, ſondern deren Gehalt nach Geſtalt ihrer Verwendung und der jeweiligen Theuerung vom Haupt-Genie-Amte in Vorſchlag gebracht, und vom Hofkriegsrathe hiernach beſtimmt wird.	18. Apr. 785.
.	.	5	1	6	1	.	.	.				
.	.	5	1	6	1	.	.	.				
.	.	.	.	.	.	.	.	.				
.	.	.	.	.	.	.	.	.				

Gebührs-

Truppengattung.			Chargen.	Im Frieden an barem Gelde monathliche Gage fl.	kr.	Im Frieden an Naturalien tägliche Löhnung	unentgeldlich Brot	Prim. Hafer	Prim. Heu à 8 Pfund	Prim. Streustroh à 3 Pf.	geg. Bezahlung Pf. Hafer	Pf. Heu à 8 Pfund	Pf. Streustroh à 3 Pfund	Im in allen Ländern an barem Gelde monathliche Gage fl.	kr.	Feldbeytrag fl.	kr.	Summa fl.	kr.	tag Löhnung	Feldbeytrag	Summa
						Portion.														kr		
Mineur-Corps.	Feldstand.	1	Oberst	247	32	.	.	.	.	.	5	5	5	247	32	10	8	257	40	.	.	.
			Oberst-Lieutenant	148	31	.	.	.	.	.	4	4	4	148	31	3	31	152	2	.	.	.
			Major	114	46	.	.	3	3	3	.	.	.	123	46	2	50	126	36	.	.	.
			Rechnungsführer	25	31 3/8	.	.	.	.	.	.	.	.	25	31 3/8	.	49	26	20 3/8	.	.	.
			Corps-Arzt	25	31 3/8	.	.	.	.	.	.	.	.	25	31 3/8	.	49	26	20 3/8	.	.	.
			» Adjutant als Fähnrich sonst aber nach dem begleidenden Officiers-Charakter	19	42	.	.	1	1	1	.	.	.	19	42	.	38	20	20	.	.	.
			Oberarzt	19	.	.	1	.	.	.	.	.	.	19	.	1	.	20	.	.	.	.
			Unterarzt	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	14	.	1	.	15	.	.	.	.
			Fourier	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	14	.	1	.	15	.	.	.	.
			Corps-Tambour	.	.	10	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	1	11
			Profoß	25	31 3/8	.	.	.	.	.	.	.	.	25	31 3/8	.	49	26	20 3/8	.	.	.
			Hauptmann	74	15 5/8	.	.	.	.	.	.	.	.	74	15 5/8	2	18	76	33 3/8	.	.	.
			Capitän-Lieutenant	44	20 3/8	.	.	.	.	.	.	.	.	44	20 3/8	1	16	45	36 3/8	.	.	.
			Ober- »	31	24	.	.	.	.	.	.	.	.	31	24	.	52	32	16	.	.	.
			Unter- »	24	45	.	.	.	.	.	.	.	.	24	45	.	43	25	28	.	.	.
			Feldwebel	.	.	30	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30	1	31
			Mineur-Meister	.	.	30	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30	1	31
			» Führer	.	.	24	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	1	25
			Fourierschütz	.	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1	7
			Tambour	.	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1	7
			Ober-Mineur	.	.	20	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	1	21
			Alt- »	.	.	15	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	1	16
			Jung »	.	.	10	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	1	11
			Privat-Diener	.	.	10	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	1	11
	Garnisons-Abtheilung.		Hauptmann	60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			Capitän-Lieutenant	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			Ober- »	28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			Unter- »	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Anweis.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reskript vom				
	14. Jun.	801	G	6050.
	10. April	802	D	3169.
	14. »	805	A	1803.
	18. Sept.	806	D	8437.
	3. März	809	F	1060.
	24. Jan.	810	G	620.
	19. März	813	I	1181.
	14. April	813	I	81.
	26. Jun.	813	I	3041.
	7. März	816	I	1659.
	6. Jun.	816	I	4086.
	23. Oct.	817	I	2456.
	15. Dec.	817	I	8856.
	29. Jan.	818	I	559.
	26. Sept.	818	D	4077.
	12. Nov.	818	D	4577.
	27. März	819	B	1187.
	11. Nov.	798.		
	18. April	785.		
	27. Dec.	819	L	4000.
	15. Dec.	817	I	8856.
	17. Dec.	813	L	2774. 2789.
	10. Jun.	816	L	2601.
	16. April	807	I	2004.
	10. März	808	B	671.
	4. März	811	I	2004.
	25. Nov.	807	I	6633.
	8. Jän.	811	I	111.
	15. Oct.	813	L	2855
	18. April	785.		

Der zum completten Stande gehörige Oberste kann in Friedenszeiten 5, der Oberst-Lieutenant 4, der überzählige Oberste und Oberst-Lieutenant aber nur 2 Prima-Plana-Pferd-Portionen gegen reglementsmäßige Bezahlung zu 6 kr. pr. Portion Haser und Heu zu 8 Pfund fassen. Empfangen sie hierzu auch das Streustroh aus dem Magazine, so ist dieses insbesondere dem Aerarium im Anschaffungspreise zu vergüten. Die Vergütung für diese in Friedenszeiten bewilligten Pferd-Portionen ist bey jedesmahligem Gage-Empfange zu leisten, und rücksichtlich von der Gebühr zurück zu lassen. Auch hat diese Vergütung für den 31. Tag des Monathes zu geschehen, indem die Pferd-Portionen auch auf diesen Tag empfangen werden. Der überzählige Major kann gleichfalls nur 2 Pferd-Portionen fassen, da jedoch derley Majore für die nach dem Systeme zur Friedenszeit bemessenen 3 Pferd-Portionen die reglementsmäßige Vergütung mit 3 fl. von ihrer Gage zu entgelten haben, so haben dieselben bis zur Einbringung in die Wirklichkeit, so lange sie 2 Pferd-Portionen in natura fassen, für die 3. Portion die Relution im Gelde mit monathlichen 3 fl. zu erhalten.

Die Pferd-Portionen, welche den Hauptleuten und Capitän-Lieutenants im Kriege im Reluitions-Preise bemessen sind, können ihnen in jenem Geldbetrage vergütet werden, welcher jeweilig in Kriegszeiten für die in natura nicht abgefaßt werdenden Naturalien überhaupt bewilligt wird.

Aus dem Corps-Unkosten-Fonde haben monathlich an Zulage zu beziehen:

Der Corps-Adjutant erhält 5 fl., wovon derselbe die Schreib-Materialien zu bestreiten hat.

» » Rechnungsf. 12 fl. 30 kr., } welches Adjutum als ein wirklicher Theil ihrer Gage betrachtet
» » Arzt 25 fl. — } wird, so, daß wenn ein pensionirter Rechnungsführer oder Corps-Arzt zur zeitlichen Dienstleistung wieder angestellt wird, die ihm bewilligte Erhöhung der Pension bis zur Infanterie-Friedens-Gage mit Einrechnung des Adjutums zu berechnen ist.

Der Adjutant bezieht seine Gebühr nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.

Wenn der Corps-Arzt als erster Chef-Arzt bey einem Hauptspitale commandirt wird, so erhält derselbe die Kriegsgebühr eines wirklichen Stabsfeldarztes, dessen Stelle er versieht. Der als zweyter Chef-Arzt bey einem Haupt- oder beweglichen Aufnahmsspitale commandirte Corps-Arzt beziehet die Gebühr an Gage und Naturalien wie bey seinem Corps, und erhält eine besondere Zulage von 300 fl., welche einen integrirenden Theil seiner Gage ausmacht.

Der monathlich ausgewiesene Gehalt bestehet daher an Kriegs-Gage in 26 fl. 20 3/4 kr., als Ersatz der sonst aus dem Corps-Unkosten-Fonde beziehenden Zulage in 25 fl., dann an besonderer Zulage wegen der Anstellung bey den Feldspitälern in 25 fl., zusammen in 76 fl. 20 3/4 kr. Derjenige Oberarzt bey einem Corps, welcher bey einer solchen Commandirung die Stelle des Corps-Arztes vertritt, hat zu seinem Oberarztesgehalte eine Zulage von monathlichen 10 fl. vom Aerarium von dem Tage an, wo der Corps-Arzt vom Corps abgeht, bis zu jenem seines Wiedereintreffens zu erhalten, ohne Unterschied, ob er auf eine kürzere oder längere Zeit zu einem Feldspitale commandirt ist, und ob das Corps, zu welchem der stellvertretende Oberarzt gehört, in Ansehung der Gebühr überhaupt auf dem Kriegs- oder Friedensfuße steht.

Die neu ernannten Corps-Aerzte, wenn sie noch nicht die bestimmte Eintheilung zu einem Regiment erhalten haben, haben das für eingetheilte Corps-Aerzte bemessene Adjutum unmittelbar vom Aerarium zu beziehen.

Bey dem Mineur-Corps haben 2 Fouriere eine monathliche Zulage von 3 fl. jeder zu erhalten, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht. Der Corps-Commandant hat die Fouriere zu bestimmen, welche diese höhere Gage zu beziehen haben, kann sie aber den in Fleiß nachlassenden wieder benehmen.

Wenn Fouriere, die in dem erhöhten Gage-Genusse stehen, zu anderen Regimentern, Bataillonen oder Corps transferirt werden, so haben sie, so lange sie mit einer fleißigen und zweckmäßigen Verwendung auch eine gute Sittlichkeit verbinden, die erhöhte Gage zwar beyzubehalten, jedoch muß diese wieder bey erster Gelegenheit auf die in jedem Regiment, Bataillon oder Corps gesetzliche Anzahl von Fourieren beschränkt werden. Bey Transferirungen zu den Feldspitälern haben jene Fouriere, welche bey den Corps die monathliche Zulage von 3 fl., sohin im Ganzen 17 fl. nebst einer Brot-Portion bezogen haben, in dem Falle, wenn die Transferirung nicht auf ihr eigenes Ansuchen, sondern auf höhere Befehle geschehen ist, zur Gleichstellung ihrer bey den Spitälern mit 26 fl. Gage und einer Brot-Portion bemessenen Gebühr mit dem früheren, oben erwähnten Genusse monathlich 1 fl. auf Rechnung des Spitals zu ihrer Gage zu erhalten. Geschieht jedoch die Transferirung auf eigenes Ansuchen, so hat die Ergänzung der Gebühr zur Gleichstellung mit der früheren nicht Statt.

Unter der monathlichen Gebühr des Profoßen sind die Freymanns- und Stöckelknechts-Unkosten mit 11 fl. 18 kr. begriffen.

Gebühr

Truppengattung.	Chargen.	Im Frieden an baarem Gelde monatliche Gage. in den deutſchen Erblanden.	in Ungarn auf dem platten Lande	in Ung. in preſsburger Currentis provinzmäßig und Gulden	Im Frieden an baarem Gelde tägliche Löhnung. in den deutſchen Erblanden.	in Ung. in preſsburger Currentis provinzmäßig und Gulden	Naturalien tägliche unentgeldlich Brod	Hafer	Pr. Heu à 8 Pf. Str. à 3 Pf.	Pf. Hafer	Pferd- Heu à 8 Pf. Str. à 3 Pf.	gegen Bezahlung.	Im Kriege baarem Gelde monatliche Gage.	Feldſpectag.	Summa.	tägliche in allen Ländern Löhnung.	Feldſpectag.	Summa.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Sappeurs-Corps.	Oberſt	218	15/8	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	5	218	15/8	17	15	236	.	.	.	.	.	.
	Oberſt-Lieutenant	159	4/8	154	43	.	.	.	.	.	.	4	4	4	159	4/8	20	55	180	.	.	.	.	.	.
	Major	106	42	103	47	.	.	.	.	.	.	3	3	3	106	1/8	17	18	124	.	.	.	.	.	.
	Rechnungsführer	25	31/8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	31/8	.	49	26	20/8	.	.	.	.	.
	Corps-Adjutant als Fähnrich ſonſt aber nach ſeinem bekleidenden Officiers-Charakter	19	12/8	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	19	12/8	.	38	20	20/8	.	.	.	.	.
	Corps-Arzt	25	31/8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	31/8	.	49	26	20/8	.	.	.	.	.
	Ober- »	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	19	.	1	.	20	.	.	.	.	.	.
	Unter- »	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	.
	Fourier	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	.
	Corps-Tambour	.	.	.	.	.	.	10	.	10	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	.
	Profoß	25	31/8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	31/8	.	49	26	20/8	.	.	.	.	.	.
1	Hauptmann	80	1/8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	80	1/8	12	58/8	93	.	.	.	.	.	.	.
	Capitän-Lieutenant	50	55/8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	55/8	11	1/8	62	.	.	.	.	.	.	.
	Ober- »	31	2/8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	31	2/8	-	5/8	39	.	.	.	.	.	.	.
	Unter- »	22	37/8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22	3/8	3	3/8	26	.	.	.	.	.	.	.
	Sappeur-Meiſter	.	.	.	.	.	.	24	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	24	.	1	.	25	.
	» Führer	.	.	.	.	.	.	18	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	18	.	1	.	19	.
	Ober Sappeur	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	15	.	1	.	16	.
	Fourierſchütz	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	1	.	9	.
	Tambour	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	1	.	9	.
	Alt-Sappeur	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	1	.	13	.
	Jung- »	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	1	.	9	.
	Privat-Diener	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	1	.	9	.

Ausweis.

Portionen. Brot:	Hafer:	Heu à 8 Pfund	" à 10 "	St. Str. à 3 Kr.	im Reluit.-Preise	Portionen. Hafer:	Heu à 10 Pf.	St. Str. à 3 Kr.	Anmerkungen.	Hofkriegsräthliches Reskript vom
12	12	.	12	12	.	.	.	.	Der zum completten Stande gehörige Oberste kann in Friedenszeiten 5, — der Oberst-Lieutenant 4, — der überzählige Oberst und Oberst-Lieutenant aber nur 2 Prima-Plana-Pferd-Portionen gegen reglementsmäßige Bezahlung à 6 kr. pr. Portion Hafer und Heu à 8 Pfund fassen.	24. Jun. 801 G 5030.
10	10	.	10	10	.	.	.	.		10. April 801 D 3159.
8	8	.	8	8	.	.	.	.	Empfangen sie hierzu auch das Streustroh aus dem Magazine, so ist solches ins Besondere dem Aerarium im Anschaffungspreise zu vergüten. Die Vergütung für diese in Friedenszeiten bewilligten Pferd-Portionen ist bey jedesmahligem Gage-Empfange zu leisten, und rücksichtlich von der Gebühr zurück zu lassen.	25. April 805 Ag 8o3.
2	3	3	.	3	.	.	.	.		18. Sept. 806 D 3337.
										8. März 809 G 1050
										24. Jan. 810 G 622.
										19. März 813 L 1181.
										14. April 813 L 81.
										25. Jun. 813 L 3011.
									Auch hat diese Vergütung für den 31. Tag des Monathes zu geschehen, indem die Pferd-Portionen auch auf diesen Tag empfangen werden. Der überzählige Major kann gleichfalls nur 2 Pferd-Portionen fassen, da jedoch derley Majore für die nach dem Systeme zur Friedenszeit bemessenen 3 Pferd-Portionen die reglementsmäßige Vergütung à 3 fl. von ihrer Gage zu entgelten haben, so haben dieselben bis zur Eindringung in die Wirklichkeit,	7. März 816 L 1659.
										6. Juno 816 L 4086.
										28. Oct. 817 L 7456.
										15. Dec. 817 L 8856.
										29. Jan. 818 L 559.
										26. Sept. 818 D 4077.
										12. Nov. 818 D 4577.
										17. März 819 B 1187.
2	2	.	2	2	.	.	.	.		
2	3	3	.	3	.	.	.	.	so lange sie 2 Pferd-Portionen in natura fassen, für die 3. Pferd-Portion die Reluition im Gelde mit monathlichen 3 fl. zu erhalten.	
1	1	1	.	1	.	.	.	.	Aus dem Corps-Unkosten-Fonde haben monathlich an Zulage zu erhalten:	
1	.	.	.	.	.	.	.	.	Der Corps-Adjutant 5 fl. wovon derselbe die Schreib-Materialien zu bestreiten hat.	
1	1	1	.	1	.	.	.	.	" " Rechnungsf. 12 fl. 30 kr. } Welches Adjutum als ein wirklicher Theil ihrer	
1	.	.	.	.	.	.	.	.	" " Arzt 25 fl. — } Gage betrachtet wird, so, daß wenn ein pensionirter Rechnungsführer oder Corps-Arzt zur zeitlichen Dienstleistung wieder angestellt wird, die ihm bewilligte Erhöhung der Pension bis zur Infanterie-Friedens-Gage mit Einrechnung des Adjutums zu bemessen ist.	27. Dec. 813 L 4101.
2	3	3	.	3	.	.	.	.	Der Adjutant bezieht seine Gebühr nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.	15. Dec. 817 L 8856.
4	3	.	3	3	1	.	.	.	Wenn der Corps-Arzt als erster Chef-Arzt bey einem Spitale commandirt wird, so erhält derselbe die Kriegsgebühr eines wirklichen Stabsfeldarztes, dessen Stelle er versieht. Der als 2. Chef-Arzt bey einem Hauptspitale oder beweglichen Aufnahmsspitale commandirt, beziehet die Gebühr an Gage und Naturalien, wie bey seinem Corps, und erhält eine besondere Zulage von 300 fl., welche einen integrirenden Theil seiner Gage ausmacht. Der monathlich ausgewiesene Gehalt besteht, daher an Kriegs-Gage in 26 fl. 20 2/3 kr., als Ersatz der sonst aus dem Corps-Unkosten-Fonde beziehenden Zulage in 25 fl., dann besonderer Zulage wegen der Anstellung bey den Feldspitälern in 25 fl. Zusammen in 76 fl. 20 2/3 kr.	17. Dec. 813 L 4101. 1784.
4	3	.	3	3	1	.	.	.		10. Jun. 815 L 2601.
2	2	.	2	2	.	.	.	.		
2	2	.	2	2	.	.	.	.	Bey dem Sappeur-Corps sind 2 Fouriere mit einer Zulage von monathlichen 3 fl., die gleich unter der Gage mit zu entwerfen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.	15. April 807 I 1004.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	Der Corps-Commandant hat die Fouriere zu bestimmen, welche diese höhere Gage zu beziehen haben, kann sie aber auch den in Fleiß nachlassenden wieder benehmen.	20. März 808 B 601.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	Wenn Fouriere, die in dem erhöhten Gage-Genusse stehen, zu andern Regimentern, Bataillonen, oder Corps transferirt werden, so haben sie, so lange sie mit einer fleißigen und zweckmäßigen Verwendung auch eine gute Sittlichkeit verbinden, die erhöhte Gage zwar beyzubehalten, jedoch muß diese wieder bey erster Gelegenheit auf die in jedem	4. " 811 G 3124.
1	.	.	.	.	.	.	.	.		25. Nov. 807 I 6533.
1	.	.	.	.	.	.	.	.		8. Jän. 12 I 122.
1	.	.	.	.	.	.	.	.		
1	.	.	.	.	.	.	.	.		
1	.	.	.	.	.	.	.	.	Regiment, Bataillon oder Corps gesetzliche Anzahl von Fourieren beschränkt werden.	
1	.	.	.	.	.	.	.	.	Bey Transferirungen zu den Feldspitälern haben jene Fouriere, welche bey den Regimentern die monathliche Zulage von 3 fl. sohin im Ganzen 17 fl. nebst einer Brot-Portion bezogen haben, in dem Falle, wenn die Transferirung nicht auf ihr eigenes Ansuchen, sondern auf höhere Befehle geschehen ist, zur Gleichstellung ihrer bey den Spitälern mit 16 fl. Gage und einer Brot-Portion bemessenen Gebühr mit dem früheren, oben erwähnten Genusse monathlich 1 fl. auf Rechnung des Spitals zu ihrer Gage zu erhalten, geschieht jedoch die Transferirung auf eigenes Ansuchen, so hat die Ergänzung der Gebühr zur Gleichstellung mit der früheren nicht Statt	15. Oct. 813 L 3035.
1	.	.	.	.	.	.	.	.		
1	.	.	.	.	.	.	.	.		
1	.	.	.	.	.	.	.	.		
1	.	.	.	.	.	.	.	.		
1	.	.	.	.	.	.	.	.	Unter der monathlichen Gebühr des Profoßen sind die Freymanns- und Stöckelknechts-Unkosten mit 11 fl. 18 kr. begriffen.	18. April 785.

Gebühr-

Truppengattung.	Chargen.	Im Frieden								Im Kriege												
		in allen Ländern gleich																				
		an barem Gelde				an Naturalien				an barem Gelde								an Naturalien				
		monatlich		täglich						monatlich		täglich						unentgeldlich				
							geg. Vergütung Pr. Pf. Pferd-Port.												Pr. Pf. Pferd			
		Gage.		Löhnung.		Brot.	Hafer.	Heu à 8 Pf.	St. Str. à 3 Pf.	Gage.		Löhnung.		Feldbeytrag.		Summa.		Brot.	Hafer.	Heu à 8 Pf.	v. à 10 Pf.	St. Str. à 3 Pf.
		fl.	k.	fl.	k.	Portionen.				fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	Portionen				
General-Quartiermeister-Stab.	General-Quartiermeister nach seinem bekleidenden Generals-Charakter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Oberst	236	3/8 45	.	.	.	6	6	6	236	3/8 45	.	.	.	.	.	.	10	14	.	14	14
	Oberst-Lieutenant	134	7/8 56	.	.	.	5	5	5	139	.	.	.	.	.	.	.	8	12	.	12	12
	Major	109	5/8 48	.	.	.	4	4	4	114	.	.	.	.	.	.	.	6	10	.	10	10
	Hauptmann	89	5/8 44	.	.	.	3	3	3	90	30	.	.	.	.	.	.	6	8	.	8	8
	Ober-Lieutenant	33	6/8 48	.	.	.	2	2	2	41	30	.	.	.	.	.	.	1/2 3	4	.	4	4
	Stabs-Fourier	14	.	.	.	1	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1
	1 Fourierschütz	.	.	.	5	1	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.
	Privat-Diener	.	.	.	5	1	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	6	1	.	.	.	.
	Stabs-Quartiermeister	.	.	.	.	.	.	.	.	50	.	.	.	.	.	.	.	3	4	4	.	4
	Vice-Stabs-Quartiermeister	.	.	.	.	.	.	.	.	35	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	2
	Ober-Stabswagenmeister	.	.	.	.	.	.	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	2
	Unter- " "	.	.	.	.	.	.	.	.	24	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1
	Ober-Wegmeister	.	.	.	.	.	.	.	.	45	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	2
	Unter- "	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	2

Ausweis.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Der General-Quartiermeiſter bekommt im Kriege als Feldmarſchall-Lieutenant die charaktermäßige Gebühr.	18. April 785.
Dem dermahligen Chef des General-Quartiermeiſter-Stabes iſt als Hofkriegsrath eine jährliche Perſonal-Zulage von 1500 fl. und als Chef des General-Stabes an Tafelgeldern jährlich 3000 fl. bewilliget worden.	22. Aug. 816 G 5716.
Die bey dem General-Quartiermeiſter-Stabe angeſtellten Feldmarſchall-Lieutenants und General-Majore, wenn ſie bey der Armee zugleich als Diviſionäre und Brigadiere angeſtellt ſind, können, und zwar erſtere 7, letztere, ſo wie die zum completten Stande des General-Quartiermeiſter-Stabes gehörigen Oberſten 6, die Oberſt-Lieutenants 5, Majore 4, Hauptleute 3, und Ober-Lieutenants 2 Prima-Plana-Pferd-Portionen in Friedenszeiten gegen reglementsmäßige Vergütung zu 6 kr. pr. Portion Hafer und Heu zu 8 Pf., wenn ſie ſo viele Pferde auf der Streu haben, faſſen. Empfangen ſie hierzu auch das Streuſtroh aus den Magazinen, ſo iſt dieſes ins Beſondere dem Aerarium im Anſchaffungspreiſe zu vergüten. Die Vergütung für dieſe in Friedenszeiten bewilligten Pferd-Portionen iſt bey jedesmahligem Gage-Empfange zu leiſten, und rückſichtlich von der Gebühr zurück zu laſſen; auch hat dieſe Vergütung für den 31. Tag des Monathes zu geſchehen, indem die Pferd-Portionen auch auf dieſen Tag empfangen werden.	16. März 801 G 3470. 24. Jun. 801 G 5085. 6. Aug. 801 G 6169. 7. Jan. 802 G 1091. 10. April 802 D 3169. 14. " 805 A 1803. 28. Sept. 806 D 3437. 3. März 809 I 1050. 24. Jän. 810 G 602. 19. März 813 G 1181. 25. Jun. 813 I 3041. 14. April 813 I 81. 7. März 816 I 1659. 6. Jun. 818 I 4086. 23. Oct. 817 I 7486. 15. Dec. 817 I 8856. 29. Jän. 818 I 659. 26. Sept. 818 D 4077. 10. Nov. 818 D 4577.
Unter der Gage des Oberſten vom General-Quartiermeiſter-Stabe ſind auch die Kanzelley-Speſen monathlicher 60 fl. oder jährlicher 720 fl. begriffen. Dieſer Betrag iſt als ein ergänzender Theil der Gage anzuſehen.	18. April 816 I 1640.

Gebühren.

Militärisch-geographisches Institut in Mailand.

Truppengattung.	Charakter.	Monatlicher Gehalt.		Abzug à 2 Procent.		Nach Abzug verbleibt Summa.		Betrag in Wiener Währung.	
		Lire	Cent.	Lire	Cent.	Lire	Cent.	fl.	kr.
	Major	416	66	8	33	508	33	157	31 11/13
	Capitän-Lieutenant	166	66	3	33	163	33	62	49 3/13
	Lieutenant 1ter Classe	125	.	2	50	122	50	47	6 12/13
	» 2ter »	116	61	2	28	114	33	43	38 5/13
	Unter-Lieutenant	108	28	2	12	106	16	40	50
	» als Zögling	91	61	1	79	89	81	34	33 1/13
	Kupferstecher-Vorsteher	291	66	5	34	285	83	109	56 2/13
	» 1ter Classe	250	.	5	.	245	.	94	13 11/13
	» »	233	33	4	66	228	67	87	56 12/13
	» »	200	.	4	.	196	.	75	23 1/13
	» 2ter Classe	183	33	3	66	179	67	69	6 9/13
	» »	158	33	3	16	155	17	59	40 10/13
	» »	150	.	3	.	147	.	56	32 8/13
	Zeichen-Vorsteher	250	.	5	.	245	.	94	13 11/13
	» 1ter Classe	200	.	4	.	196	.	75	23 1/13
	» »	183	33	3	66	179	67	69	6 9/13
	» 2ter Classe	166	66	3	33	163	33	62	49 3/13
	» »	133	33	2	66	130	67	50	15 1/13
	Zögling	60	.	1	20	58	80	22	36 6/13
	Oekonom	133	33	2	66	130	67	50	15 1/13
	Cassier	150	.	3	.	147	.	56	32 8/13
	Schreiber	125	.	2	50	122	50	47	6 12/13
	Drucker	83	33	1	66	81	67	31	24 5/13
	Buchbinder	100	.	2	.	98	.	37	41 7/13
	Portier	62	50	1	25	61	25	23	33 9/13
	Haus-Inspector	15	.	.	.	15	.	5	46 2/13
	Diener	54	16	1	8	53	8	20	24 12/13
	Aufseher der Druckpresse	46	66	.	.	45	66	17	56 12/13

A u s w e i s.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Die hierneben ausgewieſenen Gebühren ſind bis zur gänzlichen Organiſirung dieſes Inſtituts dermahl nur zeitlich bemeſſen.	9. April 1815, G. 2033.

Gebühr

Truppengattung.	Chargen.	Im Frieden an barem Gelde monathliche Gage in den deutschen Erblanden fl.	kr.	in Ungarn auf dem platten Lande fl.	kr.	in Ungarn in provinciis et annexis provinciis, dann in Gallizien fl.	kr.	Löhnung in den deutschen Erblanden fl.	kr.	in Ungarn et annexis provinciis, dann in Gallizien fl.	kr.	an Naturalien tägliche unentgeldlich Portionen Brot	Pr. Pl. Pferd Hafer	Heu à 8 Pf.	Streuf. à 3 Pf.	gegen Bezahlung Hafer	Heu à 8 Pf.	Streuf. à 3 Pf.	Im an barem Gelde monathliche in allen Ländern Gage fl.	kr.	Feldbeytrag fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Löhnung fl.	kr.
Pioniers-Corps. 1	Oberst, wenn einer im Stande seyn sollte	149	6/8 33	138	3/8 24	145	12	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	5	149	6/8 33	4	46	154	6/8 19	.	.
	Oberst-Lieutenant	110	3/8 9	102	6/8 23	107	6/8 11	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	4	110	3/8 9	3	31	113	3/8 40	.	.
	Major	79	49	73	6/8 2	77	10	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	88	49	2	50	91	39	.	.
	Rechnungsführer	25	3/8 31	24	4	25	2/8 2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	3/8 31	.	49	26	3/8 20	.	.
	Corps-Arzt	25	3/8 31	24	4	25	2/8 2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	3/8 31	.	49	26	3/8 20	.	.
	» Adj. } die Gebühr nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bat. Adj. } die Gebühr nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ober- } Arzt	19	.	19	.	19	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	19	.	1	.	20	.	.	.
	Unter- } Arzt	14	.	14	.	14	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	14	.	1	.	15	.	.	.
	Fourier	14	.	13	45	13	45	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	14	.	1	.	15	.	.	.
	Hauptmann	71	4/8 24	65	1/8 33	69	3/8 31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	71	4/8 42	2	18	74	4/8	.	.
	Capitän-Lieutenant	39	4/8 23	36	6/8 14	38	2/8 11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	39	4/8 23	1	16	40	4/8 39	.	.
	Ober- } Lieutenant	26	6/8 48	25	4/8 9	26	7/8 22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26	6/8 48	.	52	27	6/8 40	.	.
	Unter- } Lieutenant	22	37	21	4/8 9	22	6/8 7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22	37	.	43	23	20	.	.
	Feldwebel	.	.	.	.	.	.	.	24	.	24	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24
	Corporal	.	.	.	.	.	.	.	18	.	18	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18
	Fourierschütz	.	.	.	.	.	.	.	5	.	5	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
	Tambour	.	.	.	.	.	.	.	12	.	12	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12
	Zimmermann	.	.	.	.	.	.	.	12	.	12	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12
	Gemeine	.	.	.	.	.	.	.	12	.	12	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12
	Privat-Diener	.	.	.	.	.	.	.	5	.	5	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5

Ausweis.

Beilage	Naturalien	tägliche	gleich.	Pferd	Prima-Plana-	Preis	Portionen.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reskript vom
9	1	.	10	10	.	.	.	Die Stabs- und Ober-Offiziere des Pontiers-Corps werden in der Gebühr den Stabs- und Ober-Offizieren der Infanterie ganz gleich gehalten.	16. May 801 G 1900.
								In Folge dessen kann daher ein Oberster, wenn er bey der Meldung zum completen Stande angestellet ist, 5, und ein Oberst-Lieutenant 4, die etwa überzählig darüber vorgefunden werden, nur 2 Prima-Plana-Pferd-Portionen gegen reglementsmäßiger Bezahlung mit ke. pr. Portion Haber und Heu à 3 Pf. fassen.	14. Juny 801 G 2050.
6	–	–	–	–	.	.	.	Empfangen sie hierin auch das Streu-Stroh aus dem Magazine, so kommt solches insbesondere dem Aerario um Anschaffungspreise zu vergüten. Die Vergütung für diese in Friedenszeiten bewilligten Pferd-Portionen ist bey jedesmahligem Sage-Empfange zu leisten, und rücksichtlich von der Gebühr zurück zu lassen. Auch hat diese Vergütung für den 30. Tag des Monathes zu geschehen, indem die Pferd-Portionen auch auf diesen Tag empfangen werden.	6. Aug. 801 G 6169.
2	2	.	–	–	.	.	.	Der überzählige Major kann gleichfalls nur 2 Pferd-Portionen fassen.	10. April 801 D 3150.
3	1	.	.	3	.	.	.	Da jedoch derley Majore für die nach dem System zur Friedenszeit bemessenen 3 Pferd-Portionen die reglementsmäßige Vergütung à 3 fl. von ihrer Sage zu entrichten haben, so haben dieselben bis zur Einberufung in die Wirklichkeit, in so lange sie 2 Pferd-Portionen in natura fassen, für die 3te Pferd-Portion die Reluition im Gelde mit monathl. 3 fl. zu erhalten.	24. " 805 A 2801.
7	3	3	.	3	.	.	.	Aus dem Corps-Unkosten-Fonde haben monathlich an Zulage zu beziehen:	28. Sept. 806 D 3439.
								Der Corps-Commandant 2 fl., wovon derselbe die Schreib-Materialien zu bestreiten hat.	23. Juin 808
3	1	.	.	3	.	.	.	" " Rechnungsf. 12 fl. 30 kr. } welches Adjutum als ein wirklicher Theil	3. März 809 I 1050.
								" " Arzt 25 fl. " } ihrer Sage betrachtet wird, so, daß wenn ein	24. Jän. 810 G 6120.
								pensionirter Rechnungsführer oder Corps-Arzt zur zeitlichen Dienstleistung	19. März 813 I 1281.
1	.	.	.	2	.	.	.	wieder angestellt wird, ihnen bewilligte Erhöhung der Pension bis zur Infanterie-Friedens-Sage mit Inrechnung des Adjutums zu bemessen ist.	14. April 813 I 81.
								Der Adjutant bezieht seine Gebühr nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.	25. Juny 813 I 3030.
1	1	1	.	1	.	.	.	Wenn der Corps-Arzt als erster Chef-Arzt bey einem Hauptspitale commandirt wird, so erhält derselbe die Kriegsgebühr eines wirklichen Stabsfeldarztes, dessen Stelle er versieht. Der als zweyter Chef-Arzt bey einem Haupt- oder beträchtlichen Aufnahmspitale commandirte bezieht die Gebühr an Sage und Naturalien wie bey seinem Corps, und erhält eine besondere Zulage von 300 fl., welche einen integrirenden Theil seiner Sage ausmacht. Der monathlich auszuzahlende Gehalt desselben Standes Sage in 25 fl. 20 kr. als Frau der sonst aus dem Corps-Unkosten-Fonde bestehenden Zulage in 25 fl. dann an besonderer Zulage wegen der Anstellung bey den Feldspitalern in 25 fl., zusammen 75 fl. 20 1/2 kr.	30. Dec. 813 I. 9095, 9098,
1	.	.	.	.	.	.	.	Derjenige Oberarzt bey dem Corps, welcher bey einer solchen Commandirung die Stelle des Corps-Arztes vertritt, hat zu seinem Oberarzt-Gehalte eine Zulage von monathlichen 10 fl. vom Aerario von dem Tage an, wo der Corps-Arzt vom Corps abgeht, bis zu seinem seines Wiedereintreffens zu erhalten, ohne Unterschied, ob der Corps-Arzt auf eine kürzere oder längere Zeit zu einem Feldspitale commandirt, und ob das Regiment oder Corps, oder die Abtheilung, zu welcher der stellvertretende Oberarzt gehört, in Ansehung der Gebühren überhaupt auf dem Kriegs- oder Friedensfuße stehet.	19. Juny 815 I. 1601.
1	1	1	.	1	.	.	.	Wenn ein zu Landern angestellter Regiments-Corps-Arzt oder Operateur in Kriegszeiten im Felde angestellt wird, so hat er ebenfalls 30 fl. monathlich an Sage zu beziehen, und nach dieser Bemessung die Quatis-Sage zu erhalten.	8. März 819 G 189.
3	1	.	1	2	1	.	.	Die neu ernannten Corps-Aerzte, wenn sie noch nicht die bestimmte Eintheilung zu einem Regiment erhalten haben, haben das für eingetheilte Corps-Aerzte bemessene Adjutum un mittelbar vom Aerario zu beziehen.	11. April 819 I. 1091.
4	2	.	2	2	1	.	.	Bey dem Pionier-Corps haben 2 Fourriere eine Zulage von monathlichen 3 fl., die gleich unter der Sage mit zu empfangen ist, folglich eine erhöhte Sage ausmachet. Der Corps-Commandant hat die Fourriere zu bestimmen, welche diese höhere Sage zu beziehen haben, kann sie aber auch, den im Fleiße nachlassenden wieder benehmen.	15. April 810 I 1004.
2	2	.	2	2	.	.	.	Wenn Fourriere, die in dem erhöhten Sage-Genusse stehen, zu andern Truppen transferirt werden, so haben sie, so lange sie mit einer fleißigen und zweckmäßigen Verwendung auch eine gute Sittlichkeit verbinden, die erhöhte Sage zwar beyzubehalten, jedoch muß diese wieder bey erster Gelegenheit auf die in jedem Regiment, Bataillon oder Corps gesetzliche Anzahl von Fourrieren beschränkt werden.	15. Nov. 810 I 4533.
								Bey Transferirungen zu den Feldspitälern haben jene Fourriere, welche bey dem Corps die monathliche Zulage von 3 fl., folglich im Ganzen 17 fl., nebst einer Brot-Portion bezogen haben, in dem Falle, wenn die Transferirung nicht auf ihr eigenes Ansuchen, sondern auf höhere Befehle geschehen ist, zur Gleichstellung ihrer bey den Feld-Spitälern mit 25 fl. Sage und einer Brot-Portion bemessenen Gebühr mit dem früheren oder erhaltenen Gehalte monathlich 8 fl. auf Rechnung des Spitals zu ihrer Sage zu erhalten. Da hiedurch die Transferirung auf eigenes Ansuchen hat die Ergänzung der Gebühr zur Gleichstellung mit der früheren nicht Statt.	8. Jan. 811 I. 122.
									15. Oct. 813 I. 3035

Gebühr 8-

Truppen-Gattung.	Chargen.	Gage. fl.	Gage. k.	Tägliche Löhnung. fl.	Tägliche Löhnung. k.	Extra-Zulagen. fl.	Extra-Zulagen. k.	Tägliche Natural-Gebühr. Brot-Portion.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Marine-Commando, Stabs- und Ober-Officiere, Cadetten und Administrations-Personal.	General und Commandant	.	.	.	.	.	.	.	Nach dem bekleidenden Charakter.	
	Oberst Linien-Schiffs-Capitän	200	.	.	.	.	.	.		
	Oberst-Lieutenant Fregatten-Capitän	130	.	.	.	.	.	.		
	Major Corvetten-Capitän	100	.	.	.	.	.	.		
	Linien-Schiffs-Lieutenant	70	.	.	.	.	.	.		
	Fregatten-Lieutenant	45	.	.	.	.	.	.		
	Linien-Schiffsfähnrich	32	.	.	.	.	.	.		
	Stabs-Capellan	50	.	.	.	.	.	.		
	Capellan	40	.	.	.	.	.	.		
	Marine-Auditor	66	40	.	.	.	.	.		14. März 809. I. 1164 30. November. 1816. M. 4906.
	Unter-Lieutenant Rechnungsführer	50	.	.	.	.	.	.		
	Corps- Arzt	50	.	.	.	.	.	.		
	Ober- Arzt	30	.	.	.	.	.	.		
	Unter- Arzt	20	.	.	.	.	.	.		
	Marine-Cadett	18	.	.	.	.	.	.		
	Stabs-Profoß	30	.	.	.	.	.	.		
	Kirchendiener	20	.	.	.	.	.	.		
	Fourierschütz	.	.	.	11	.	.	1	Die Schiffs-Lieutenants und Fähnriche, wenn sie auf Schiffen commandirt und Commandanten derselben sind, beziehen an Kostgeld, und zwar ein Lieutenant der ersten Classe täglich 4 fl. ein Lieutenant der zweyten Classe täglich 3 fl., und ein Schiffsfähnrich täglich 2 fl., alle 3 aber, wenn sie als subaltern auf Schiffen dienen, täglich nur 1 fl., der Schiffs-Cadett aber nur täglich 30 kr., der ordinäre Capellan daselbst hat nebst dem hier bemessenen Gehalte in dem Falle der Einschiffung die Panatica von 1 fl. täglich zu erhalten.	
	Privat-Diener	.	.	.	11	.	.	1		
Marine-Genie-Corps.	Oberst und Genie-Director	200	.	.	.	20	.	.	Die Stelle des künftigen Genie-Directors auf den completten Stand wird nur nach einem Oberst-Lieutenant bemessen, allezeit aber hat der jeweilige Genie-Director 20 fl. an Zulage monathlich zu erhalten.	
	Major und Unter-Genie-Director	100	.	.	.	.	.	.		
	Ingenieur und Hauptmann	48	.	.	.	.	.	.		
	Unter-Ingenieur und Ober-Lieutenant	30	.	.	.	.	.	.		
	Genie-Cadett	24	.	.	.	.	.	.		
	Fourierschütz	.	.	.	.	11	.	1		
	Privat-Diener	.	.	.	.	11	.	1		

Ausweis.

Truppen-Gattung.	Chargen.	Gebühr. Monathlich. fl.	kr.	Täglich. fl.	kr.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Arsenal-Arbeiter-Personal.	Oberst	.	.	.	.	Erscheint beym Marine-Stabe.	
	Genie-Director und Stabs-Officier	.	.	.	.		
	Unter-Genie-Director und Stabs-Officier	.	.	.	.	Erscheinen beym Genie-Corps.	
	Obermeister 1. Classe.	40	.	.	.		
	» 2. Classe.	35	.	.	.		
	» 3. Classe.	30	.	.	.		
	Untermeister	.	.	.	54		
	Meistersgehülfe	.	.	.	48		
	Lehrjunge	.	.	.	24		
	Arbeiter nach Erkenntniß theils	.	.	.	36 / n. 42		30. November. 1816. M. 4906.
	Taglöhner	.	.	.	30		
	Bey der Ausrüstungs-Direction.						
	Major und Ausrüstungs-Director	.	.	.	.	Erscheint beym Marine-Stabe.	
1	Bootsmann 1. Classe	40	.	.	.		
	» 2. Classe	35	.	.	.		
	» 3. Classe	30	.	.	.		
	Unter-Bootsmann	26	.	.	.		
	Quartmeister	23	.	.	.		
	Marsgasten	20	.	.	.		
	Matrose	18	.	.	.		
	Bey der Artillerie-Direction.						
	Major und Director	.	.	.	.	Kommen beym Artillerie-Zeugs-Personale vor.	
	Hauptmann und Unter-Director	.	.	.	.		
	Obermeister 1. Classe.	40	.	.	.		
	» 2. Classe.	35	.	.	.		
	Untermeister.	.	.	.	54		

Truppen-Gattung.	Chargen.	Gebühres: Monathliche Gage. fl.	kr.	Löhnung. Monathlich. fl.	kr.	Löhnung. Tägliche. fl.	kr.	Extra-Zulage. fl.	kr.	Tägliche Natural Gebühr. Brot-Portion.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript
Zeugamt und Marine-Direction.	Major und Marine-Artillerie-Director.	100	.	.	.	.	.	20	.	.	Der Artillerie-Director bezieht monathlich 20 fl. an Zulage.	30. November 1816. M 4906.
1	Hauptmann und Unter-Director	80	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Ober-Lieutenant	30	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Unter-Lieutenant	25	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Munitionär	.	.	15	.	.	.	.	.	1		
	Büchsenmacher	.	.	20	.	.	.	.	.	.		
	Fourierschütz	.	.	.	.	.	11	.	.	1		
	Privat-Diener	.	.	.	.	.	11	.	.	1		
Marine-Artillerie-Compagnie.	**Artillerie-Compagnie.**											
	Hauptmann und Commandant	80	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Ober-Lieutenant	30	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Unter-Lieutenant	25	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Fourier	15	.	.	.	.	.	.	.	1		
1	Feldwebel	.	.	.	.	.	30	.	.	1		
	Corporal	.	.	.	.	.	20	.	.	1		
	Ober-Kanonier	.	.	.	.	.	14	.	.	1		
	Unter-Kanonier	.	.	.	.	.	11	.	.	1		
	Gemeiner Feuerlöscher	.	.	.	.	.	11	.	.	1		
	Fourierschütz	.	.	.	.	.	11	.	.	1		
	Tambour	.	.	.	.	.	11	.	.	1		
	Privat-Diener	.	.	.	.	.	11	.	.	1		

Ausweis.

Truppen-Gattung.	Chargen.	Im Frieden: Monathliche Gage fl.	kr.	Extra Zulage monathlich. fl.	kr.	Löhnung: monathlich. fl.	kr.	täglich. fl.	kr.	Tägliche Brod-Portion.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Matrosen-Kanonier-Corps.	Fregatten-Capitän und Commandant	130	·	20	·	·	·	·	·	·	Die Naturalien werden zur Gebühr gegeben, wenn die Mannschaft nicht eingeschifft ist.	30. November 1816. M. 4906.
	Fourier	15	·	·	·	·	·	·	·	1		
	Corps-Tambour	·	·	·	·	·	·	·	18	1		
	Fourierschütz	·	·	·	·	·	·	·	11	1		
	Hauptmann und Schiffs-Lieutenant 1. Classe	70	·	·	·	·	·	·	·	·		
	Ober-Lieutenant und Schiffsfähnrich 1. Classe	32	·	·	·	·	·	·	·	·	Der Commandant hat jährlich aus dem Corps-Unkosten-Fonde 240 fl. zu erhalten, welche hier monathlich als Extra-Zulage ausgewiesen sind.	
	Oberbootsmann	·	·	·	·	30	·	·	·	1		
	Unterbootsmann	·	·	·	·	24	·	·	·	1		
	Bootsmannsgesell	·	·	·	·	19	·	·	·	1		
	Quartmeister	·	·	·	·	14	·	·	·	1		
	Steuermann	·	·	·	·	13	·	·	·	1		
	Marsgaste	·	·	·	·	12	·	·	·	1		
	Matrose 1. Classe	·	·	·	·	12	·	·	·	1		
	Matrose 2. Classe	·	·	·	·	10	·	·	·	1		
	Schiffsjunge	·	·	·	·	8	·	·	·	1		
	Privat-Diener	·	·	·	·	6	·	·	·	1		
	Zögling	·	·	·	·	·	·	·	11	1		
		·	·	·	·	6	·	·	·	1		
Marine-Infanterie-Bataillon.	Major und Bataillons-Commandant	100	·	16	40	·	·	·	·	·	Der Commandant hat jährlich aus dem Corps-Unkosten-Fonde 200 fl. zu erhalten, welche hier monathlich als Extra-Zulage ausgewiesen sind.	30. November 1816. M. 4906.
	k. k. ordinärer Cadett	7	·	·	·	·	·	·	·	1		
	Fourier	15	·	·	·	·	·	·	·	2		
	Bataillons-Tambour	·	·	·	·	·	·	·	18	1		
	Führer	·	·	·	·	·	·	·	16	1		
	Hauptmann	71	2/9	·	·	·	·	·	·	·		
	Capitän	40	30 4/9	·	·	·	·	·	·	·		
	Ober-Lieutenant	27	40 5/9	·	·	·	·	·	·	·		
	Unter-Lieutenant	23	20	·	·	·	·	·	·	·		
	Feldwebel	·	·	·	·	·	·	·	20 2/3	1		
	Corporal	·	·	·	·	·	·	·	16	1		
	Spielmann	·	·	·	·	·	·	·	11	1		
	Zimmermann	·	·	·	·	·	·	·	11	1		
	Gefreyter	·	·	·	·	·	·	·	11 1/2	1		
	Gemeiner	·	·	·	·	·	·	·	11	1		
	Fourierschütz	·	·	·	·	·	·	·	11	1		
	Privat-Diener	·	·	·	·	·	·	·	11	1		

Gebühr-

Truppen-Gattung.	Chargen.	Im Frieden: in allen Ländern: in barem Gelde monatlich: Gage.	Löhnung.	in barem Gelde täglich: Löhnung.	an Naturalien täglich unentgeldlich: Brod.	Hafer.	Heu à 8 Pf.	Streust. à 3 Pf.	gegen Bezahlung: Hafer.	Heu à 8 Pf.	Streust. à 3 Pf.	Im Kriege: in allen Ländern: in barem Gelde monatlich: Gage.	Feldbequartierung.	Summa.	täglich: Löhnung.	Feldbequartierung.	Summa.
		fl. kr.	fl. kr.		Portionen							fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	
Oberstes-Schiffamt.	Commandant nach dem bekleidenden Generals-Charakter	. .	. .		. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		. .	. .	
	Adjutant-Officiers hier als Unter-Lieutenant	29 6	. .		1	1	1	. .	. .	. .		29 6	. .		29 6	. .	
	Hauptmann und Amtsverwalter	72 45	. .		. .	. .	. .	. .	. .	. .		. .	. .		. .	. .	
	Cassier	40 26	. .		. .	. .	. .	. .	. .	. .		. .	. .		. .	. .	
	Oberbrückenmeister und Zeugverwahrer	23 17	. .		. .	. .	. .	. .	. .	. .		23 17	. .		23 17	. .	
	Seiler- / Schmied- / Wagner- Meister	14 .	. .		1	. .	. .	. .	. .	. .		14 .	. .		14 .	. .	
	Oberst	149 33⅓	. .		. .	. .	. .	5	5	5		149 33⅓	1 46		151 19⅓	. .	
	Oberst-Lieutenant	110 9⅓	. .		3	3	3	. .	. .	. .		110 9⅓	3 31		113 13⅓	. .	
	Major	79 49	. .		3	3	3	. .	. .	. .		88 49	2 50		91 39	. .	
	Adjutant hier als Oberbrückenmeister. / Zeugverwahrer hier als Unter-Lieutenant — nach dem bekleidenden Officiers Charakter.	23 17 / 29 6	. .		1	1	1	. .	. .	. .		23 17 / 29 6	. .		23 17 / 29 6	. .	
	Corps-Arzt	35 31⅓	. .		. .	. .	. .	. .	. .	. .		35 31⅓	. 49		36 20⅓	. .	
1	Rechnungsführer	40 26	. .		. .	. .	. .	. .	. .	. .		40 26	. .		40 26	. .	
	Ober- / Unter- Arzt	19 . / 14 .	. .		. .	. .	. .	. .	. .	. .		19 . / 14 .	. 1		20 . / 15 .	. .	
	Fourier	14 .	. .		. .	. .	. .	. .	. .	. .		14 .	. 1		15 .	. .	
	Profoß	15 .	. .		. .	. .	. .	. .	. .	. .		15 .	11 20⅓		26 20⅓	. .	
	Hauptmann	72 45	. .		. .	. .	. .	. .	. .	. .		72 45	1 15⅓		74 .	. .	
	Capitän- / Ober- / Unter- Lieutenant	39 23⅓ / 34 59 / 29 6	. .		. .	. .	. .	. .	. .	. .		39 23⅓ / 34 59 / 29 6	1 16 / . . / . .		40 39⅓ / 34 59 / 29 6	. .	
	Ober- / Unter- Brückenmeister	23 17 / . .	. .		. 28	1	. .	. .	. .	. .		23 17 / . .	. . / . .		23 17 / . .	. 28	
	Corporal	. .	. .		. 20	1	. .	. .	. .	. .		. .	. .		. .	. 20	
	Fourierschütz	. .	. .		. 6	1	. .	. .	. .	. .		. .	. .		. .	. 6	
	Tambour	. .	. .		. 12	1	. .	. .	. .	. .		. .	. .		. .	. 12	
	Zimmermann	. .	. .		. 16	1	. .	. .	. .	. .		. .	. .		. .	. 16	
	Alt-Pontonier	. .	. .		. 14	1	. .	. .	. .	. .		. .	. .		. .	. 14	
	Gemeiner	. .	. .		. 10	1	. .	. .	. .	. .		. .	. .		. .	. 10	
	Privat-Diener	. .	. .		. 10	1	. .	. .	. .	. .		. .	. .		. .	. 10	

Pontonier-Bataillon.

Ausweis.

Kriegs-gleich. an Naturalien lich unentgeldlich						Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Brod	Haser	Heu à 8 Pf.	Streuſt. à 3 Pf.	im Reluitions Preiſe.	Portionen.		
						Der zum completten Stand gehörige Oberſte kann in Friedenszeiten 5 Pr. Pl. Pferd-Portionen gegen reglementsmäßige Bezahlung à 6 kr. pr. Portion Hafer und Heu à 8 Pf. faſſen; empfanget derſelbe hierzu auch das Streuſtroh aus den Magazinen, ſo kommt ſolches in's Beſondere dem Aerarium im Anſchaffungspreiſe zu vergüten. Die Vergütung für dieſe in Friedenszeiten bewilligten Pferd-Portionen iſt bey jedesmahligem Gage-Empfang zu leiſten, und rückſichtlich von der Gebühr zurück zu laſſen. Auch hat dieſe Vergütung für den 31ſten Tag des Monathes zu geſchehen, indem die Pferd-Portionen auch auf dieſen Tag empfangen werden.	24. Juny 801 G. 5055. 6. Augſt. 801 G. 6169. 16. März 801 G. 3970. 25. Juny 813 I. 3031. 7. März 816 I. 1659. 6. Juny 816 I. 4086. 23. Nov. 817 I. 7456. 16. Dec. 817 I. 8856. 19. Jän. 818 I. 569. 26. Sept. 818 D 4077. 11. Nov. 818 D. 4577. 27. März 819. B. 1187.
						Wenn der Ober- oder Unterarzt des auf dem Friedensfuß befindlichen Bataillons zu den Feldſpitälern commandirt wird, ſo hat erſterer 20 fl. und letzterer 15 fl. monathlich nebſt dem Genuſſe einer täglichen Brot-Portion, wie die wirklich in den Stand eines Feldſpitals gehörigen, zur Gebühr zu erhalten.	5. April 813. I. 879.
						Bey dem Pontoniers-Bataillon haben 3 Fouriere, und zwar jeder eine monathliche Zulage von 3 fl. zu erhalten, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen iſt, folglich eine erhöhte Gage ausmachet.	15. April 807. I. 2006. 4. März 811. I. 3124.
						Der Bataillons-Commandant hat die Fouriere zu beſtimmen, welche die höhere Gage zu beziehen haben, kann ſie aber auch den im Fleiße nachlaſſenden wieder benehmen.	15. Nov. 807. I. 6533.
						Wenn Fouriere, die in dem erhöhten Gage-Genuſſe ſtehen, zu andern Truppen transferirt werden, ſo haben ſelbe in ſo lange ſie mit einer fleißigen und zweckmäßigen Verwendung, auch eine gute Sittlichkeit verbinden, die erhöhte Gage zwar beyzubehalten, jedoch muß dieſe wieder bey erſter Gelegenheit auf die im Bataillon geſetzliche Anzahl von Fourieren beſchränkt werden.	6. Jän. 811. I. 111.

Gebührs-

Kopfzahl	Chargen.	In Friedenszeiten: an barem Gelde: Gagen: Jährlich fl.	kr.	Gagen: Monathlich fl.	kr.	Löhnungen: Jährlich fl.	kr.	Löhnungen: Monathlich fl.	kr.	Massa-Pauschale: Jährlich fl.	kr.	Massa-Pauschale: Monathlich fl.	kr.	Tägliche Löhnungs Zulagen fl.	kr.	an täglichen Naturalien: Brot	Prima-Plana-Pferd: Hafer	Heu à 8 Pfund	Heu à 10 Pfund	Streustroh à 3 Pf.	Dienst-Pferd: Hafer	Heu à 10 Pf.	Streustroh à 3 Pf.
																Portionen.							
Gendarmerie-Regiment.	General-Inspector.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Oberster und Regiments-Commandant.	1000	.	166	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	8	.	8	.	.	.
	Major.	1500	.	125	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	9	.	9	.	.	.
	Rechnungsführer.	700	.	58	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	.	.	.
	Regiments-Adjutant.	5[illegible]	.	48	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	.	.	.
	Fourier.	2[illegible]8	.	20	40		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schmied.	21[illegible]	.	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Erster Rittmeister.	78[illegible]	.	65	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	.	5	.	.	.
	Zweyter »	700	.	58	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	3	1	1	1
	Ober-Lieutenant.	564	.	47	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	1	1	1
	Unter- »	414	.	34	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	1	1	1
1	berittener Wachtmeister.	.	.	.	.	317	36	26	28	50	.	4	10	.	16	.	.	.	.	.	1	1	1
	» Corporal.	.	.	.	.	279	.	23	15	50	.	4	10	.	14	.	.	.	.	.	1	1	1
	» Vice-Corporal.	.	.	.	.	232	24	19	22	50	.	4	10	.	13	.	.	.	.	.	1	1	1
	» gemeiner Trompeter.	.	.	.	.	193	36	16	8	50	.	4	10	.	11	.	.	.	.	.	1	1	1
	unberittener Wachtmeister.	.	.	.	.	232	24	19	22	34	48	2	54	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.
	» Corporal.	.	.	.		193	36	16	8	34	48	2	54	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.
	» Vice-Corporal.	.	.	.	.	186	.	15	30	34	48	2	54	.	7	.		.	.	.	.	.	.
	» gemeiner Trompeter.	.	.	.	.	155	.	12	55	34	48	2	54	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gendarmen zu Pferd.	.	.	.	.	193	36	16	8	50	.	4	10	.	11	.	.	.	.	.	1	1	1
	» zu Fuß.	.	.	.	.	155	.	12	55	34	48	2	54	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.

Ausweis.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Die Gagen der Officiere sind mit Ende des Monathes zahlbar, die Löhnung der Mannschaft wird auf den Monath vorhinein bezahlt. Die ordinäre Geldgebühr der Mannschaft zerfällt in reine Löhnung und in Massa-Gelder. Von der Löhnung hat der Gendarme einschlüssig Brot und Service zu bestreiten. Die Massa-Gelder sind bestimmt: 1. Zur ersten Anschaffung der durch den Tariff vorgeschriebenen Monturs- und Rüstungs-Sorten. 2. Zur Anschaffung der zu Grunde gehenden Monturs- und Rüstungsgegenstände, zur Bestreitung der großen und kleinen Reparaturen an Montur, Rüstung und Armatur. 3. Zur Bestreitung des Hufbeschlages, der Pferde-Curen ꝛc. Die Massa wird gebildet. 1. Durch die erste Einlage. 2. Durch ein monathliches Pauschale. Die erste Einlage des Gendarmen zu Pferd besteht in 88 Gulden. Die erste Einlage eines Gendarmen zu Fuß besteht in 57 Gulden. Für die aus den k. k. Regimentern und Bataillonen zum Gendarmerie-Regiment abgegebene Mannschaft bestreitet das Aerarium die erste Einlage, sofern die Mannschaft unvermögend ist, dieselbe aus Eigenem zu leisten. Die aus dem Civil-Stande Zuwachsenden erlegen die gedachte Summa bey der Assentirung. Das Pauschale eines Unter-Officiers und Gemeinen zu Pferd beträgt monathlich 4 fl. 10 kr. für die Massa, des Unter-Officiers und Gemeinen zu Fuß monathlich 2 fl. 54 kr. Die Massa ist Privat-Eigenthum eines jeden Gemeinen und Unter-Officiers, wird aber gemeinschaftlich verwaltet, doch so, daß hiervon nichts zu Gunsten eines Zweyten oder Dritten verwendet werden kann. Wenn der Gendarme mit den durch den Tariff vorgeschriebenen Monturs- und Rüstungs-Sorten versehen ist, und über dieß, wenn der Gendarme zu Pferd 120 fl., der Gendarme zu Fuß aber 62 fl. in der Massa liegen hat, so findet die Ausbezahlung des Ueberschusses an Massa-Geldern Statt. Die Massa wird vermehrt: 1. Durch den Verkauf der Effecten von Verstorbenen, Desertirten, Abgeurtheilten und Ausgestoßenen. 2. Durch die Massa-Gelder der im ersten Puncte genannten. 3. Durch einen Abzug, welcher den in Arrest Sitzenden mit dem vierten Theile von der reinen Löhnung gemacht wird. 4. Durch die Hälfte der Taglien, Prämien und Taxen für Einbringung der Deserteure und Verbrecher, Entdeckung der Schleichhändler ꝛc., welche nach Verschiedenheit der Umstände aus dem Militär-Polizey- oder Finanz-Fonde bezahlt werden. 5. Durch den Verkauf des Düngers. 6. Durch freywillige Einlagen der Mannschaft. 7. Durch die von dem Aerarium bewilligt werdenden außerordentlichen Zuschüsse für Verluste der Monturs- und Rüstungs-Sorten. Die Entschädigungen der Officiere und die Rüstungszulagen gebühren, wenn ein Individuum in Dienstesverrichtungen über 24 Stunden von seiner Station entfernt bleiben muß, und daher nicht menagiren kann. Die Vergütung der gesammten Auslagen sind dem Militär-Aerarium von der Wiener Polizey-Haupt-Cassa an das Universal-Kriegszahlamt über besondere, von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung zu verfassende Abrechnungen zu leisten.	30. Oct. 818. Z 4437.

Gebühres

Truppengattung.	Charge	Im Frieden in allen Ländern gleich. Monatliche Gage. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Löhnung.	Brod.	Prima-Plana. Haser.	Heu.	Streustroh.
Infanterie-Gordon. Militär.	1 Oberst-Lieutenant.	96	20	96	20	.	.	.	.	.
	Major.	76	25	76	25	.	.	.	.	.
	Hauptmann.	59	45	59	45	.	.	.	.	.
	Capitän-Lieutenant.	37	7	37	7	.	.	.	.	.
	Ober- »	25	25	25	25	.	.	.	.	.
	Unter- »	19	40	19	40	.	.	.	.	.
	Fähnrich.	19	40	19	40	.	.	.	.	.
	Oberarzt.	19	.	19	.	.	1	.	.	.
	Feldwebel.	.	.	.	.	17	1	.	.	.
	Fourier.	14	.	14	.	.	1	.	.	.
	Unterarzt.	14	.	14	.	.	1	.	.	.
	Corporal.	.	.	.	.	10	1	.	.	.
	Fourierschüz.	.	.	.	.	5	1	.	.	.
	Gefreyter.	.	.	.	.	7 4/6	1	.	.	.
	Gemeiner.	.	.	.	.	5	1	.	.	.
	Privat-Diener.	.	.	.	.	5	1	.	.	.

Ausweis.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Der Oberst-Lieutenant und Major bey dem Militär-Gränz-Cordon hat seine Dienstreisen durchgängig mittelst Vorspann in Conto des Aerariums zu bewirken.	
So weit bey den Gränz-Cordons Ober- oder Unterärzte aus Mangel von Civil-Aerzten wegen Visitirung der auf den Confinien-Werbungen aufgebracht werdenden Recruten angestellt werden, haben diese die nähmliche Gebühr zu beziehen, wie sie für die Infanterie bemessen ist.	
Uebrigens erhält bey jeder Gränz-Cordons-Abtheilung einer der geschicktesten und fleißigsten Fouriere die um 3 fl. monathlich erhöhte Gage, und der die Rechnung führende Fourier hat 5 fl. monathliche Zulage.	
Die gut conduisirten Grenadiere, wenn sie als Halb-Invaliden zu einem Militär-Cordon übersetzt werden, erhalten den Zulagskreuzer bis zu ihrer Einbringung in eine Gefreytenstelle.	7. März 809. L. 1081. 18. Jan. 810. L. 908.
Wird ein solcher Grenadier bey dem Garnisons-Bataillon zu einem Privat-Diener übersetzt, so kann er durch diese Uebersetzung den Zulagskreuzer nicht verlieren, weil eine Tractaments-Verminderung in diesem Falle bey keiner Truppengattung Statt hat, und ein solcher gewesener Grenadier auch vom Privat-Diener in die erste vacante Gefreytenstelle eingebracht werden muß, damit der Zulagskreuzer dem Aerarium erspart wird.	

Gebühren.

Truppengattung.	Chargen.	Im Frieden / Im Kriege — in allen Ländern gleich																					
		barem Gelde		Naturalien							barem Gelde		Naturalien										
		monatlich.		täglich							monatlich.		täglich										
						Brot.		Prima- Plana- in natura						Brot.		unentgeldlich						
																Prima- Plana- in natura				Dienſt-		
		Sage.		Lohnung.	in natura.	im Relutions-Preiſe.	Haſer.	Heu à 8 Pfund	Heu à 10 Pfund	Streuſtroh à 3 Pfund	im Relutions-Preiſe.	Sage.		Lohnung.	in natura.	im Relutions-Preiſe.	Haſer.	Heu à 8 Pfund	Heu à 10 Pfund	Streuſtroh.	im Relutions-Preiſe.	Haſer.	Heu à 10 Pfund.	Streuſtroh.
		fl.	kr.	Portionen.								fl.	kr.	Portionen.									
Militär-Fuhrweſens-Corps.	Oberſt	129	24	.	2	10	3	3	3	5	170	40	.	6	3	8	8	.	8	4	.	.	.
	Oberſt-Lieutenant	93	59	.	2	6	3	3	3	5	129	59	.	4	2	6	6	.	6	4	.	.	.
	Major	68	15	.	2	4	3	3	3	6	103	59	.	4	2	6	6	.	6	4	.	.	.
	Rechnungsführer	40	.	.	.	.	.	.	.	.	50	.	.	2	.	3	3	.	3	.	.	.	.
	Adjutant	19	.	.	1	1	.	.	.	3	24	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1
	Oberarzt	19	.	.	1	.	.	.	.	.	20	.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.
	Thierarzt	19	.	.	1	.	1	1	1	.	19	.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.
	Oberſchmied	18	.	.	1	.	.	.	.	.	15	.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.
	Ober-Fourier	17	.	.	1	.	.	.	.	.	18	.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.
	Ordinärer Fourier	14	.	.	1	.	.	.	.	.	15	.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.
	1ter Rittmeiſter	60	15	.	2	4	3	3	3	2	84	20	.	2	1	4	4	.	4	2	.	.	.
	2ter »	37	30	.	2	1	3	3	3	1	53	56	.	2	1	4	4	.	4	2	.	.	.
	Ober-Lieutenant	25	.	.	1	1	.	.	.	2	42	.	.	1	1	.	.	.	.	3	1	1	1
	Unter- »	20	.	.	1	1	.	.	.	2	36	.	.	1	1	.	.	.	.	3	1	1	1
	Wachtmeiſter	.	.	30	1	.	.	.	.	.	.	.	30	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Corporal	.	.	16	1	.	.	.	.	.	.	.	16	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Fourierſchütz	.	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Tambour	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gefreyter	.	.	12	1	.	.	.	.	.	.	.	12	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gemeiner	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Privat-Diener	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schmiedmeiſter	.	.	24	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Wagner- »	.	.	24	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Sattler- »	.	.	24	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schmidgeſellen unobligate	11	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Wagner- » »	11	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Sattler- » »	11	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schmiedgeſellen obligate	.	.	16	1	.	.	.	.	.	.	.	16	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Wagner- » »	.	.	16	1	.	.	.	.	.	.	.	16	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Sattler- » »	.	.	16	1	.	.	.	.	.	.	.	16	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Anhang.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Der Oberſt vom Fuhrweſens-Corps als Commandant beziehet nebſt der vorn angeſetzten Gebühr noch weiters monathlich 41 fl. 40 kr. als eine extraordinäre Zulage.	
Der Adjutant vom Fuhrweſens-Corps-Stabe kann, wenn er mit einem Pferde verſehen iſt, eine Fourage-Portion von ſeiner Friedensgebühr in natura faſſen.	
Bey dem Fuhrweſens-Corps ſind 14 Fouriere, welche eine Zulage von monathlichen 3 fl. haben, die gleich unter der Gage mit zu entwerfen iſt, folglich nur eine erhöhte Gage ausmacht.	15. April 807 I 1104. 20. März 808 B 671. 4. März 811 I 3104.
Der Corps-Commandant hat die Fouriere zu beſtimmen, welche dieſe höhere Gage zu beziehen haben, kann ſie aber auch den im Fleiße nachlaſſenden wieder benehmen.	25. Nov. 807 I 6633.
Wenn Fouriere, die in dem erhöhten Gage-Genuſſe ſtehen, zu andern Regimentern, Bataillon oder Corps transferirt werden, ſo haben ſie, ſo lange ſie mit einer fleißigen und zweckmäßigen Verwendung auch eine gute Sittlichkeit verbinden, die erhöhte Gage zwar beyzubehalten, jedoch muß dieſe bey erſter Gelegenheit auf die in jedem Regiment, Bataillon oder Corps geſetzliche Anzahl von Fourieren beſchränkt werden.	8. Jän. 810 I 100.
Bey Transferirungen zu den Feldſpitälern haben jene Fouriere, welche die monathliche Zulage von 3 fl., ſohin im Ganzen 17 fl. nebſt einer Brot-Portion bezogen haben, in dem Falle, wenn die Transferirung nicht auf ihr eigenes Anſuchen, ſondern vermöge höherer Befehle geſchieht, zur Gleichſtellung ihrer bey den Spitälern mit 16 fl. Gage und einer Brot-Portion bemeſſenen Gebühr mit dem früher erwähnten Genuſſe monathlich 1 fl. auf Rechnung des Spitals zu ihrer Gage zu erhalten. Geſchieht jedoch die Transferirung auf eigenes Anſuchen, ſo hat die Ergänzung der Gebühr zur Gleichſtellung der früheren nicht Statt.	16. Oct. 813 L 3085.
Die Profeſſioniſten des Fuhrweſens-Corps haben auf ihre Löhnung den Fleiſchbeytrag ſammt Gemüſebeytrag nach dem jeweilig für die übrige Mannſchaft beſtehenden Ausmaße zu erhalten.	28. May 813 I 3385.

Gebühres

Truppengattung.	Chargen.	In den deutſchen Erblanden															
		Monathliche Gage.		Reluirte Pferd-Portionen.		Summa.		Tägliche Lohnung.	täglich an Naturalien.								
									Brod.	Prim. Plan.			Dienſt-				
										Haſer.	Heu à 8 Pfund	Streuſtroh à 3 Pfund	Haſer.	Heu à 8 Pfund.	Heu à 10 Pfund.	Streuſtroh à 3 Pf.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	Portionen.								
Beſchäl- und Remontirungs-Departement.	Inſpecteur nach dem bekleidenden Generals-Charakter.																
	Oberſt.	129	24	12	.	141	24	.	12	4	4	4	.	.	.	.	
	Oberſt-Lieutenant.	93	30	12	.	105	30	.	8	4	4	4	.	.	.	.	
	Major.	68	45	15	.	83	45	.	6	4	4	4	.	.	.	.	
	1. Rittmeiſter.	60	45	15	.	75	45	.	6	.	.	.	.	.	.	.	
	2. »	37	30	12	.	49	30	.	3	.	.	.	.	.	.	.	
	Ober-Lieutenant.	25	.	9	.	34	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	
	Unter- »	20	.	9	.	29	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	
	Rechnungsführer.	50	.	.	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Adjutant.	19	.	9	.	28	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	
	Oberarzt.	19	.	.	.	19	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	
	Thierarzt.	19	.	3	.	22	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	
	Fourier.	14	.	.	.	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	
	Oberſchmied.	18	.	.	.	18	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	
	Schmiedgeſellen.	14	.	.	.	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	
	Sattler- »	14	.	.	.	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	
	Wagner- »	14	.	.	.	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	
	Wachtmeiſter.	.	.	.	.	.	.	22	1	.	.	.	.	.	.	.	
	Corporal.	.	.	.	.	.	.	13	1	.	.	.	.	.	.	.	
	Fourierſchütz.	.	.	.	.	.	.	9	1	.	.	.	.	.	.	.	
	Tambour.	.	.	.	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	
	Gemeiner.	.	.	.	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	
	Privat-Diener.	.	.	.	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	
	Beſchäler.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	½	1	.	1	1
	vier- und dreyjähriger Hengſt.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	½	1	.	1	1
	Zuggebrauch-Pferd.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	½	1	.	1	1
	Reitgebrauch-Pferd.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	½	1	.	1	1

A u s w e i s

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Die 4 Pferd-Portionen erhält der Commandant des Departements, jedoch muß allezeit bey Ernennung eines Commandanten hierum eingeſchritten werden.	
Von den Fourieren erhalten die um 3 fl. erhöhte Gage beym Beſchäl- und Remontirungs-Departement: in Böhmen 2, » Mähren 1, » J. Oeſterreich 2, » N. » 1, } in allem 6.	18. Feb. Reg. B 451. 18. Apr. Reg. B 1811. 17. März 811. R 1353. 16. Sep. 816. R 1492.
Während der Beſchälzeit und auf Reiſen in Departements-Angelegenheiten erhalten an Zulage Die Stabs-Officiere täglich . . . . 4 fl. — kr. » Ober- » » . . . . 1 fl. 30 kr. Der Oberſchmied und Wachtmeiſter » . . . . » fl. 9 kr. » Unterſchmied und Corporal » . . . . » fl. 6 kr.	
Für die Beſchäler des lombardiſchen Beſchal-Departements werden pr. Stück täglich 5 Pfund Streuſtroh zu verabreichen bewilliget, weil dieſes Gebührsausmaß ſchon unter der vorigen Regierung beſtanden hat, und die Stallungen der Beſchäler mit ſpitzigen Steinen gepflaſtert ſind.	4. Oct. 816. R 3654.

Gebühren.

Truppengattung.	Chargen.	In den deutschen Erblanden														In Ungarn							
		monathlich								täglich						monathlich							
		Gage.		Gefütszulage.		reluirte Brot-Portionen.		reluirte Pferd-		Summa.		Kommand. Geburtszulage.		Summa.		Brot-Portionen.	Gage.		Gefütszulage.		reluirte Brot-Portionen.		reluirte Pferd-		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Generalleperson.	Oberst																								
	Oberst-Lieutenant																								
	Major																								
	1ter Rittmeister																								
	2ter Rittmeister																								
	Ober-Lieutenant																								
	Unter- »																								
	Capellan																								
	Rechnungsführer																								
	Adjutant																								
	Oberarzt																								
	Unterarzt																								
	1ter Pferdarzt																								
	2ter Pferdarzt																								
	Bereiter																								
	Fourier																								
	Ober-Schmied																								
	Unter-Schmied																								
	Arbeitsschmied, Brunnmeister sammt allen übrigen Gesellen als unobligat																								
	Rauchfangkehrer																								
	Obligater Sattlergesell																								
	Wachtmeister																								
	Trompeter																								
	Corporal																								
	Fourierschuz																								
	Tambour																								
	Gemeiner																								
	Privat-Diener																								
	Fuhrknecht																								
	Ober-Obligater Cisikos																								
	Unter-Obligater Cisikos																								
	Unobligater Cisikos																								
	Wolfshund																								
Pferd- u. sonstiger Unterstand.	Beschäler																								
	vier- und dreyjähriger Hengst																								
	schweres Runout																								
	leichtes »																								
	Zuchtstute																								
	detto trächtig																								
	detto mit einem Saugfohlen																								
	Zuggebrauch-Pferd																								
	Reitgebrauch »																								
	zweyjähriges Fohlen																								
	einjähriges Fohlen																								
	zweyjähriges und 1 Saugfohlen																								
Invaliden-Institut.	Major und Commandant																								
	Rechnungs-Adjunct																								
	Fourier																								
	Oberschmied																								
	Unterschmied																								
	Tolerarzt																								
	Hausknecht																								
	Wachtmeister																								
	Corporal																								
	Fourierschüz																								
	Gemeiner																								

Ausweis.

und Gallizien. täglich. Dienst. Ubnung.	Gestüts-Zulage.	Summa.	Brots	Hafers Portion. Heu à	8 | 10 Pfund	Streustroh à 3 Pfund.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches: Rescript vom
kr.	fl.	kr.						
							Der Commandant des Gestütes zu Mezehögyes bezieht jährlich an Tafelgelder 500 fl. Nur dem Commandanten dieses Gestütes ist es erlaubt, eigene Pferde zu halten, und darauf die Fourage-Portionen in natura zu fassen, welche er von dem hier seiner Gage im Gelde à 3 fl. zugeschlagenen Aequivalent zu bezahlen hat.	19. April 1785.
			1				Zu Mezehögyes erhält der Thierarzt zwey Brot-Portionen gegen einen monathlichen Erlag von 1 fl. pr. Portion.	
16		16	1				Auch ist zu Mezehögyes ein erster Thierarzt mit dem Gehalte von jährlichen 1000 fl. systemisirt, und zur Besetzung dieser Stelle muß immer ein Concurs ausgeschrieben werden.	18. Jänner 1819 Z 136
22	9	31	1					
			1					
13	6	19	1					
6	3	9						
6	3	9	1				Die Professionisten des Gestütes zu Mezehögyes erhalten täglich eine Brot-Portion gegen einen monathlichen Erlag von 1 fl. pr. Portion. Von den Fourieren genießen die um 3 fl. erhöhte Gage bey den Militär-Gestuten zu Mezehögyes, Babolna, in Siebenbürgen und in der Bucowina allenthalben einer.	
6	3	9	1					
6	3	9	1					
8	3	11	1					
24		24	1					
18		18	1					
			1½					
			1½					
			1					
				1½		1		
				1½		1		
				1		1		
				1	1			
				1		1		
				1½		1		
				1½		1½		
				1½	1			
				1		1		
				1		1		
				½		2		
				¼		1½		
							Der Thierarzt in diesem Institute erhält täglich eine Prima-Plana-Pferd-Portion in natura.	30. Nov. 1819 Z 6081.

Gebühr-

Truppengattung.	Chargen.	Im Frieden: An barem Gelde: Gage. fl.	kr.	Lohnung.	Brot-Portion in natura.	Im Kriege. In allen Erbländern gleich. An barem Gelde monathlich: Gage. fl.	kr.	Feldbeytrag. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	täglich: Lohnung.	Feldbeytrag.	Summa.	An täglichen Natural. unentgeldliche: Brot.	Pferd Prima-Plana in natura: Hafer.	Heu Pfd.	Pfd.	St. Erbsen 3 Pfund	im Reluitions-Preis.
															Portionen.					
Montur-Oekonomie-Commission.	Oberst	149	33 6/7	.	.	149	33 6/7	4	46	154	19 6/7	.	.	.	9	10	.	10	10	.
	Oberst-Lieutenant	110	9 3/7	.	.	110	9 3/7	3	31	113	40 3/7	.	.	.	6	7	.	7	7	.
	Major	88	49	.	.	88	49	2	50	91	39	.	.	.	6	7	.	7	7	.
	Capellan	29	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ober-Lieutenant 1ter Rechnungsführer	50	.	.		50	.	.	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Unter- » 2ter »	35	.	.	.	35	.	.	.	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Oberarzt	19	.	.	1	19	.	1	.	20	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.
	Adjutant	.	.	19	1	.	.	.	.	.	.	19	1	20	1	.	.	.	.	.
	Hauptmann oder 1ter Rittmeister	71	42 4/7	.	.	71	42 4/7	2	18	74	4/7	.	.	.	3	2	.	2	2	1
	Capitän-Lieutenant oder 2ter Rittmeister	39	23 4/7	.	.	39	23 4/7	1	16	40	39 4/7	.	.	.	3	2	.	2	2	1
	Ober-Lieutenant	26	48 6/7	.	.	26	48 6/7	.	52	27	40 6/7	.	.	.	2	2	.	2	2	.
	Unter- »	22	37	.	.	22	37	.	43	23	20	.	.	.	2	2	.	2	2	.
	1 Fähnrich	19	42	.	.	19	42	.	38	20	20	.	.	.	2	2	.	2	2	.
	Feldwebel	.	.	17	1	.	.	.	.	.	.	17	1	18	1	.	.	.	.	.
	Führer	.	.	14	1	.	.	.	.	.	.	14	1	15	1	.	.	.	.	.
	Corporal	.	.	12	1	.	.	.	.	.	.	12	1	13	1	.	.	.	.	.
	Gefreyter	.	.	9 4/7	1	.	.	.	.	.	.	9 4/7	4/7	10	1	.	.	.	.	.
	Gemeiner als Handlanger	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	8	1	9	1	.	.	.	.	.
	Gemeiner zum Hausdienste	.	.	14	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Werkmeister nur bey der Haupt-Commission	.	.	.	.	30	.	.	.	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ober- } Meister	.	.	15	1	.	.	.	.	.	.	15	1	16	1	.	.	.	.	.
	Unter- } Meister	.	.	10	1	.	.	.	.	.	.	10	1	11	1	.	.	.	.	.
	Altgesell	.	.	7	1	.	.	.	.	.	.	7	1	8	1	.	.	.	.	.
	Alt-Milizer	.	.	5	1	.	.	.	.	.	.	5	1	6	1	.	.	.	.	.
	Jung- »	.	.	5	1	.	.	.	.	.	.	5	1	6	1	.	.	.	.	.

Ausweis.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Die in das Feld in Kriegszeiten beorderten Rechnungsführer haben an Zulage 9 fl. monathlich zu erhalten. Sie haben weder Gratis-Gage noch Naturalien zu empfangen, ſondern werden mit ärariſcher Vorſpann fortgebracht.	14. Aug. 1815. F. 3714 und 4090

Gebühr.

Truppengattung.		Chargen.	Jährlich an barem Gelde. Gage. fl.	kr.	Zulagen. fl.	kr.	Kerzengeld. fl.	kr.	Livereygeld. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Naturalien gegen Reluition. Haſer. Portionen.	Heu. Portionen.
K. K. Ingenieur-Akademie.		**Vom Stabe.**												
		Feldmarſchall-Lieutenant Local-Director	6000	.	.	.	.	.	.	.	6000	.	1825	1825
		Oberſter vom Genie-Corps leitet die Studien-Aufſicht, und lehret den 2. Theil der Fortification und den unterirdiſchen Krieg	2700	.	97	.	.	.	.	.	2797	.	.	.
		Oberſter von der Linie lehret die Tactik	1791	38	74	.	.	.	.	.	1866	38	.	.
		Oberſt-Lieutenant vom Genie-Corps für die Lehre des 1. Theils der Fortification und für den 3. Theil der reinen Mathematik	1968	.	71	.	.	.	.	.	2039	.	.	.
		Major leitet das Disciplinär-Weſen und die Oekonomie, und lehret die mathematiſche Geographie	1320	.	135	.	50	.	.	.	1495	.	.	.
		Major lehret die Mechanik und Experimental-Phyſik	1320	.	72	.	.	.	.	.	1392	.	.	.
		Hauptmann für die Lehre der Civil- und Militär-Baukunſt	990	.	72	.	.	.	.	.	1062	.	.	.
		» » » des 1. Theils d. Mathem.	990	.	72	.	.	.	.	.	1062	.	.	.
		» » » » 2. » » »	990	.	72	.	.	.	.	.	1062	.	.	.
		» zum Inſpections-Dienſte	960	.	72	.	.	.	.	.	1032	.	.	.
		» en'ſecond zum Inſections-Dienſte	600	.	72	.	.	.	.	.	672	.	.	.
		Ober-Lieutenant	372	30	69	.	.	.	.	.	441	30	.	.
		Unter- »	282	.	72	.	.	.	.	.	354	.	.	.
	1	Sappeur-Meiſter als Haus-Adjutant nebſt Löhnung und Brot	.	.	150	.	.	.	.	.	150	.	.	.
		Sappeur-Führer zur Aufſicht täglich 6kr. Zulage.	.	.	36	30	.	.	.	.	36	30	.	.
		Gemeiner zum Dienſte täglich mit 3 kr. Zulage	.	.	18	15	.	.	.	.	18	15	.	.
		Vom Lehr-Perſonale.												
		Geiſtlicher für den Religions-Unterricht	400	.	.	.	25	.	.	.	425	.	.	.
		» der die kirchlichen Functionen beſorgt	400	.	.	.	25	.	.	.	425	.	.	.
		Lehrer der böhmiſchen Sprache	400	.	.	.	.	.	.	.	400	.	.	.
		» der Weltgeſchichte { 1ter / 2ter } Claſſe	1100	.	.	.	.	.	.	.	1100	.	.	.
		» » » { 1ter / 2ter } Claſſe	600	.	.	.	.	.	.	.	600	.	.	.
		» der deutſchen Sprache	600	.	.	.	.	.	.	.	600	.	.	.
		» des » Styls	600	.	.	.	.	.	.	.	600	.	.	.
		Erſter franzöſiſcher Sprachlehrer	700	.	.	.	.	.	.	.	700	.	.	.
		Zweyter » »	400	.	.	.	.	.	.	.	400	.	.	.
		Lehrer der Situations-Zeichnung	600	.	.	.	.	.	.	.	600	.	.	.
		» » Figuren- »	500	.	.	.	.	.	.	.	500	.	.	.
		Zweyter Lehrer dieſer »	400	.	.	.	.	.	.	.	400	.	.	.
		Schreibmeiſter	500	.	.	.	.	.	.	.	500	.	.	.
		Fechtmeiſter	450	.	.	.	.	.	.	.	450	.	.	.
		Erſter Tanzmeiſter	400	.	.	.	.	.	.	.	400	.	.	.
		Zweyter »	400	.	.	.	.	.	.	.	400	.	.	.

Ausweis.

Tagesgattung.	Chargen.	Jährlich an barem Gelde: Gage. fl.	kr.	Zulage. fl.	kr.	Kerzengeld. fl.	kr.	Livereegeld. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	Naturalien gegen Resolution. Hafer. Portion.	Heu. Portion.	Service Brennholz. Klft.	Pf.	Kerzen. Pf.
	Vom Spitale.															
	Doctor	350	.	.	.	.	.	.	.	350	.	.	.	.	.	
	Augenarzt	150	.	.	.	.	.	.	.	150	.	.	.	.	.	
	Zahnarzt	150	.	.	.	.	.	.	.	150	.	.	.	.	.	
	Wundarzt	240	.	.	.	.	.	.	.	240	.	.	.	.	.	
	Oberkrankenwärter	216	.	.	.	.	.	20	.	236	.	.	.	3	20	
	Unterkrankenwärter	180	.	.	.	.	.	20	.	200	.	.	.	.	.	
	Comandirter Sappeur mit 3 kr.	.	.	18	15	.	.	.	.	18	15	.	.	.	.	
	Von der Reitschule.															
	Die Reitschule ist mit der Bedingniß an einen Bereiter überlassen, daß er die Stallungen und Reitbäume auf eigene Kosten unterhalte, den gestifteten unentgeldlich, den Kostgehern aber um eine angemessene Bezahlung den Unterricht gebe.															
	Kanzelley- und Wirthschafts-Personal.															
	Verwalter	1000	.	.	.	.	.	.	.	1000	.	.	.	.	.	
	Rechnungs-Adjunct als Controllor	600	.	.	.	.	.	.	.	600	.	.	.	.	.	
1	Amts-Fourier	400	.	.	.	.	.	.	.	400	.	.	.	.	.	
	Mindderes Haus-Personal.															
	Organist	100	.	.	.	.	.	.	.	100	.	.	.	.	.	
	Rauchfangkehrermeister	130	.	.	.	.	.	.	.	130	.	.	.	.	.	
	Kellerversorger	150	.	.	.	.	.	.	.	150	.	.	.	.	.	
	Kirchendiener	216	.	.	.	.	.	25	.	241	.	.	.	.	.	
	Portier, der nebst der Livere auch noch für die kleine Montur und Stiefel einen Betrag hat	180	.	1	.	8	10	9	56	208	6	.	.	3	.	
	Thoraufseher nebst Livree	180	.	.	.	.	.	.	.	180	.	.	.	3	18	
	» » als commandirter Sapeur mit täglichen 6 kr. Zulagen	.	.	36	30	.	.	.	.	36	30	.	.	1	18	
	Hausschlosser	216	.	.	.	.	.	.	.	216	.	.	.	3	24	
	» tischler mit täglichen 52½	.	.	319	22½	.	.	.	.	319	22½	.	.	.	.	
	Tischlergesell mit täglichen 21 kr.	.	.	127	45	.	.	.	.	127	45	.	.	.	.	
	Ordonanz-Bedienter mit Livere	180	.	36	.	.	.	.	.	216	.	.	.	.	.	
	Bedienter nebst Livere	180	.	.	.	.	.	.	.	180	.	.	.	.	.	
	Oberhausknecht mit Zulage à 1 fl.	.	.	365	.	.	.	.	.	365	.	.	.	3	.	
	Hausknecht nebst Livere	180	.	.	.	.	.	.	.	180	.	.	.	.	.	
	Oberaufbetterinn	144	.	.	.	.	.	.	.	144	.	.	.	.	.	
	Aufbett- und Säuberungsweib	132	.	.	.	.	.	.	.	132	.	.	.	.	.	
	Garderobe-Aufseherinn	220	.	.	.	.	.	.	.	220	.	.	.	3	18	
	Rätherinn	180	.	.	.	.	.	.	.	180	.	.	.	.	.	

Digitized by Google

Gebühres

Anstellungsart.	Benennung der Abtheilungen.	Chargen.	Jährlich: An barem Gelde: Gage fl.	Gage kr.	Kostgeld à 15 kr. Weingeld à 6 kr. fl.	Kostgeld à 15 kr. Weingeld à 6 kr. kr.	Dienstwohnungen und deren Preise fl.	Dienstwohnungen und deren Preise kr.	Summe fl.	Summe kr.	Naturalien: Brot-Portion.	Haferä¼ Metzen pr. Portion.	Heu pf. à ½ Pfund pr. Portion.	Heu Dienst- Pferd à 10 Pfund pr. Portion.	Streustr. à 3 Pf. pr. Portion.
												Metzen		Zentner.	
K. K. Wiener-Neustädter Akademie.	Vom Stabe.	Oberst und Unter-Director	1794	·	·	·	138	·	1932	·	·	456¼	192	·	109¹¹/₂₀
		Oberst-Lieutenant	1321	52½	193	40	104	10	1620	42½	·	136⅞	87⁹/₁₀	·	32¹⁷/₂₀
		Major	1000	·	193	40	104	10	1298	50	·	136⅞	87⁹/₁₀	·	32¹⁷/₂₀
		Hauptmann, Auditor	800	·	193	40	·	·	993	40	·	·	·	·	·
		Fahnrich und Adjutant	252	·	193	40	·	·	446	40	·	·	·	·	·
		Profoß	200	·	·	·	·	·	200	·	·	·	·	·	·
		Capitän-Lieutenant	480	·	193	40	·	·	674	40	·	·	·	·	·
		Ober-Lieutenant	360	·	193	40	·	·	554	40	·	·	·	·	·
		Unter- »	300	·	193	40	·	·	494	40	·	·	·	·	·
		Inspections-Feldwebel	216	·	·	·	·	·	216	·	·	·	·	·	·
		Spielmann à 8 kr. Lohnung und 1 Brot-Portion täglich	48	40	·	·	·	·	48	40	365	·	·	·	·
	Lehr-Personal.	Superior und Burgpfarrer	600	·	193	40	·	·	794	40	·	·	·	·	·
		Capellan	400	·	193	40	·	·	594	40	·	·	·	·	·
		Lehrer d. deutsch. latein u. ung. Sprache.	400	·	193	40	·	·	594	40	·	·	·	·	·
		1. Lehrer der französischen Sprache	800	·	·	·	·	·	800	·	·	·	·	·	·
		2. » » » »	600	·	·	·	·	·	600	·	·	·	·	·	·
		1. Schreibmeister	600	·	·	·	·	·	600	·	·	·	·	·	·
		2. »	500	·	·	·	·	·	500	·	·	·	·	·	·
		Piarist	400	·	193	40	·	·	594	40	·	·	·	·	·
		Hauptmann, Lehrer d. Mathem. u. Physik.	800	·	193	40	·	·	1034	40	·	·	·	·	·
		Major, Lehrer d. Artill. und Fortification.	1000	·	193	40	·	·	1194	40	·	·	·	·	·
		1. Lehrer der freyen Hand-Zeichnung.	800	·	·	·	·	·	800	·	·	·	·	·	·
		2. » » » » »	600	·	·	·	·	·	600	·	·	·	·	·	·
		1. Tanzmeister	600	·	·	·	·	·	600	·	·	·	·	·	·
		2. »	500	·	·	·	·	·	500	·	·	·	·	·	·
		Fecht- und Volltigier-Meister	600	·	·	·	·	·	600	·	·	·	·	·	·
		2. Fechtmeister	500	·	·	·	·	·	500	·	·	·	·	·	·
		Schwimm-Meister	192	·	·	·	·	·	192	·	·	·	·	·	·
	Vom Spitale.	Medicus	600	·	·	·	·	·	600	·	·	·	·	·	54⁷²/₁₀₀
		Graduirter Oberarzt	360	·	·	·	·	·	360	·	·	·	·	·	10⁸⁰/₁₀₀
		Oberkrankenwärter	144	·	·	·	·	·	144	·	·	·	·	·	·
		Krankenwärter	120	·	·	·	·	·	120	·	·	·	·	·	·
	Reitschul-Personal.	Rittmeister und Oberbereiter	800	52	193	40	·	·	993	32	·	228½	146	·	·
		Unter-Lieutenant und Unterbereiter	500	·	·	·	·	·	500	·	·	45½	29⅛	·	·
		Wachtmeister und Futtermeister	275	·	·	·	·	·	275	·	·	·	·	·	·
		Schmied	180	·	·	·	·	·	180	·	365	·	·	·	·
		Corp. mit 21 k. Löhn. u. 1 Brotport. täglich.	127	45	·	·	·	·	127	45	365	·	·	·	·
		Dragoner mit 12 k. Lohn. u. Brotport. »	73	·	·	·	·	·	73	·	365	·	·	·	·
		Reitknecht	126	·	·	·	·	·	126	·	·	·	·	·	·
	Pferd	Schulpferd à 1/2 Mtz. Hafer 10 Pf. Heu 3 Pf. Str.	·	·	·	·	·	·	·	·	·	45½	·	36	10²³/₁₀₀
	Kanzelley- und Wirthschafts-Personal.	Verwalter	800	·	·	·	·	·	800	·	·	45½	·	36	10²³/₁₀₀
		Controllor	600	·	·	·	·	·	600	·	·	·	·	·	·
		Ober-Fourier	216	·	·	·	·	·	216	·	·	·	·	·	·
		Fourier	204	·	·	·	·	·	204	·	·	·	·	·	·
		Kanzelleydiener	150	·	·	·	·	·	150	·	·	·	·	·	·
		Oberjager tägl. 26 k. Löhn. u. 1 Brotport.	158	10	·	·	·	·	158	10	365	·	·	·	·
		Gartner monathlich 22 fl.	264	·	·	·	·	·	264	·	·	·	·	·	·
		Meier	150	·	·	·	·	·	150	·	365	·	·	·	·
		Meierknechte	132	·	·	·	·	·	132	·	365	·	·	·	·
	zur Wirthschaft.	Wirthschaftspferd monathlich 5 Metzen Hafer 10 Pfund Heu 3 Pf. Streustroh.	·	·	·	·	·	·	·	·	·	60	·	36	10²³/₁₀₀
		Esel durch 11 Tage täglich 8 Pfund Heu.	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	17	·
		Zugochs täglich 20 Pf. Heu u. 3 Pf. Stroh.	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	73	10⁹⁵/₁₀₀
	Mindered Haus-Personal.	Portier	144	·	·	·	·	·	144	·	·	·	·	·	·
		Livorée-Bedienter	150	·	·	·	·	·	150	·	·	·	·	·	·
		Oberhausknecht	142	·	·	·	·	·	142	·	·	·	·	·	·
		Hausknecht	126	·	·	·	·	·	126	·	·	·	·	·	·
		Lampenfüller	126	·	·	·	·	·	126	·	·	·	·	·	·
		Säuberungsweib	78	·	·	·	·	·	78	·	·	·	·	·	·
		Tischler	224	·	·	·	·	·	224	·	·	·	·	·	·
		Thierwächter	184	·	·	·	·	·	184	·	·	·	·	·	·
		Feuermaurer	216	·	·	·	·	·	216	·	·	·	·	·	·
		Kaminfeger	200	·	·	·	·	·	200	·	·	·	·	·	·
		Brunnenknecht	200	·	·	·	·	·	200	·	·	·	·	·	·
		Organist	216	·	·	·	·	·	216	·	·	·	·	·	·
		Kanzelleydiener	180	·	·	·	·	·	180	·	·	·	·	·	·

Ausweis.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript [redacted]
Dem Unter-Director sind nebst der nebenstehenden Gebühr jährlich 1200 fl. Tafelgelder bewilligt. Die ex speciali bewilligten Zulagen, welche mehrere Officiere genießen, weil sie nebst dem Inspections-Dienste ein Lehramt versehen, werden denselben ferner beybelassen. Die Fourage in natura ist den Stabs-Officieren nur für die auf der Streu haltenden Pferde, sonst aber die reglementsmäßige Reluition zu 3 fl. pr. Portion zu erfolgen. Den im Hause wohnenden Officieren und Parteyen gebühret, nebst den Lichtern, auch freye Beheitzung. Die Verheiratheten, welche in der Stadt wohnen, erhalten künftig ein Holz-Aequivalent, welches für die Stabs-Officiere jährlich in 120 fl. für die Hauptleute und Capitän-Lieutenants in 80, und vom Ober-Lieutenant abwärts in 50 fl. besteht. Für die im Institute angestellten Prima-Planisten wird das Kostgeld dem Tracteur unmittelbar aus der Haus-Cassa bezahlt. Die Inspections-Feldwebel erhalten, so wie alle anderen Militär-Individuen vom Feldwebel abwärts die unentgeldliche Montur vom Hause. Die Civil-Hausparteyen, welche bisher vom Hause Livree erhielten, haben sie auch fernerhin beyzubehalten.	

Gebühres-Ausweis

Truppengattung.	Charge.	Im Frieden. Monathlich an barem Gelde. Gage. In Wien fl. / kr.	In Ofen	In Prag	In Brünn	In Lemberg	In Mailand	In Padua	In Ofen	In Hermannstadt	In Petermardein	In Temeswar	In Agram	In Zara	In den übrigen Ländern	Im Kriege in allen Ländern gleich. An barem Gelde monathlich. Gage fl. / kr.	Feldbeytrag	Summa	An Naturalien täglich. Brod in Natura	Brod in Relutum	Fourage in Natura	Fourage in Relutum	Heu Ctr.	Heu Pf.	Streue à 3 Pf.	Anmerkung.
Stabs-Auditorial.	...ter General-Auditor-Lieutenant.	124 48	99 48	124 48	99 48	99 48	124 48	124 48	124 48	- -	99 48	- -	- -	- -	- -	250 -	- -	250 -	3	1	4	4	-	4	2	Der General-Auditor-Lieutenant hat 12 fr., der Stabs-Auditor 10 fr., der Garnisons-Auditor 5 fr., der Stabs-Profoß 4 fr. monathlich an Tafel-Gelde. Die auch bereits von der Gage zu entrichten, die auf den nebenstehenden monathlich ausgemessenen Gebühr abgeschlagen werden sind. In Böhmen sind den Garnisons-Auditoren 6 fr. monathlich auf Schreibmaterialien und Holz vom Aerarium bemessen.
	...ter General-Auditor-Lieutenant.	108 8	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	-	-	-	-	-	-	-	-
	Stabs-Auditor bey der Marine.	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	108 8	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	-	-	-	-	-	-	-	-
	Stabs-Auditor in Ländern.	83 8	74 4	74 4	74 4	74 4	83 8	83 8	- -	74 4	- -	83 8	83 8	83 8	- -	125 -	- -	125 -	2	1	3	3	-	3	1	-
	Garnisons-Auditor.	66 34	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	66 34	- -	- -	-	-	-	-	-	-	-	-
	General-Gewaltiger.	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	50 -	- -	50 -	3	-	4	4	-	4	-	-
	Ober-Stabs-Profoß.	49 36	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	33 16	- -	40 -	2	-	3	3	-	3	-	-
	Stabs-Profoß.	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	24 36	- -	30 -	2	-	3	3	-	3	-	-
	Unter-Stabs-Profoß.	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	16 46	- -	30 -	2	-	3	3	-	3	-	-
	Freymann einschlüssig seiner Knechte	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	2 -	22 -	2	-	2	2	-	2	-	-
	Scharfrichter.	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	8 20	- -	- -	-	-	-	-	-	-	-	-

Truppengattung.	Chargen.	Im Kriege															
		für alle Länder gleich															
		an barem Gelde				an Naturalien											
		monatlich		täglich													
		Gage.		Tägliche Löhnung.		Brot		Prima-Plana-Pferd-					Dienst-Pferd-				
						im Natura	im Reluitions-Preise	Hafer.	Heu		Streu rech a 3 Pf.	im Reluitions-Preise	Hafer.	Heu		Streu rech a 3 Pf.	im Reluitions-Preise
									8 a	10				8 a	10		
		fl.	kr.	kr.	d	Portionen.				Pf.					Pf.		
Fleisch-Regie.	Major als Director	250	.	.	.	4	1	6	.		6	3	.	.		.	.
	Major, wenn er nicht als Director angestellt ist.	164	39	.	.	3	3	5	.		5	4	.	.		.	.
	Erster Rittmeister als Director.	250	.	.	.	3	3	5	.		5	.	.	.		.	.
	Erster Rittmeister, wenn er nicht als Director angestellt ist.	129	20	.	.	3	1	4	.		4	1	.	.		.	.
	Zweyter Rittmeister.	98	56	.	.	3	.	4	.		4	.	.	.		.	.
	Ober-Lieutenant.	67	32	.	.	2	1/2	3	.		3	.	.	.		.	.
	Unter-Lieutenant.	61	48 4/8	.	.	2	.	3	.		3	.	.	.		.	.
	Adjutant.	27	40 4/8	.	.	2	.	2	.		2	1	.	.		.	.
	Rechnungsführer.	59	20	.	.	2	.	2	2		2	.	.	.		.	.
	Fourier.	25	.	.	.	1	.	.	.		.	1	.	.		.	.
	Oberschätzmeister.	60	.	.	.	2	1	1	1		1	1	.	.		.	.
	Unterschätzmeister.	45	.	.	.	2	.	1	1		1	.	.	.		.	.
	Schaffer.	36	.	.	.	.	.	1	1		1	.	.	.		.	.
	Wachtmeister.	.	.	.	10	1	.	.	.		.	.	1	.		1	1
	Corporal berittener.	.	.	.	29	1	.	.	.		.	.	1	.		1	1
	Gefreyter.	.	.	.	20	1	.	.	.		.	.	.	.		.	.
	Gemeiner.	.	.	.	16	1	.	.	.		.	.	.	.		.	.
	Regiments- oder sonstiger Militär-Fleischhauer.	25	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.		.	.
	» » » » » Knecht.	12	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.		.	.

Anhang.

Anmerkung	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Für die Majore und Fleisch-Regie-Directoren ist deßwegen ein so hoher Gehalt ausgemessen, weil sie davon, der Regel nach, alle Reisen ohne Ausnahme ohne weitere Aufrechnung bestreiten müssen. Nur dann, wenn sie in außerordentlichen Fällen vom Hofkriegsrathe oder Armee-Commando mit der Post zu reisen beordert werden, können sie die Post-Spesen verrechnen, auf die Diäten haben sie aber in solchen Fällen keinen Anspruch.	
Wenn der Corporal unberitten ist, so fällt auch die Pferd-Portion weg. Für jeden Fourier ist eine Zulage monathlicher 4 fl. 30 kr. auf die Zeit begnehmigt, als die Feldgebühr im Allgemeinen besteht.	
Die Aufnahme der Civil-Treiber ist gegen di Bezahlung von 1 fl. 30 kr. täglich für die Tage, an welchem das Schlachtvieh getrieben wird, bewilliget, auch den Armee-General-Commanden überlassen worden, im Falle, daß um diese Bezahlung keine Civil-Treiber zu bekommen seyn sollten, den Taglohn bis auf 2 fl. zu erhöhen, was aber nur auf Papiergeld sich erstreckt, indem bey der etwannigen Zahlung in Conventions-Münze das Armee-General-Commando eine geringere Taggebühr zu bestimmen hat.	
Es werden jedem Regiments-Militär-Fleischhauer die erforderlichen 2 Pferd-Portionen gegen tägliche Vergütung von 12 kr. pr. Portion bewilligt.	

Gebührs-Ausweis.

Truppengattung.	Chargen.	Gage: Jährlich fl.	kr.	Gage: Monathlich fl.	kr.	Brot: in Natura Portionen.	Brot: Aequivalent Portionen.	Pferd: in Natura	Anmerkung	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Platz-, Spitals- und Transports-Personal.	Oberst.	.	.	149	33⅓	.	.	.	Das Platz-Personal besteht die Infanterie-Friedensgebühr ohne Naturalien, sofern die letzteren nicht etwa ex speciali bewilligt worden sind. Der Platz-Major hat daher vermöge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 1. Junius 815. L. 3036 in den Provinzen an Gage 79 fl. 49 kr. zu erhalten. Für die Pferd-Portionen 9 fl., zusammen monatlich 88 fl. 49 kr. zu entrichten. Den bey den Transports-Sammelhäusern angestellten Stabs- und Ober-Officieren ist nicht immer die Infanterie-Friedensgebühr bemessen, sondern sie erhalten auch öfters nur ihre Pensionen, nebst dem unentgeldlichen Quartiere, dann zeitweise eine zeitliche Zulage.	
	Oberst-Lieutenant.	.	.	110	9⅓	.	.	.		
	Major.	.	.	88	49	.	.	.		
	Hauptmann.	.	.	71	42⅔	.	.	.		
	Capitän-Lieutenant.	.	.	39	23⅓	.	.	.		
	Ober-Lieutenant.	.	.	26	48⅔	.	.	.		
	Unter-Lieutenant.	.	.	22	37	.	.	.		
	Fourier.	.	.	14	.	1	.	.		
	Functions-Corporal.	.	.	8	.	1	.	.		
Spitals-Personal.	Regiments-Arzt, welcher als qua Stabsarzt in einem Feldspitale angestellt ist.	1200	.	100	.	4	.	4		
	Regiments-Arzt, welcher qualis im Feldspitale angestellt ist, lediglich als Zulage.	300	.	25	.	.	.	.		
	Oberarzt in einem Unterlags- und Hauptfeldspitale.	240	.	20	.	1	.	.		
	Unterarzt in einem Unterlags- und Hauptfeldspitale.	180	.	15	.	1	.	.		
	Aerztlicher Practicant in einem Unterlags- und Hauptfeldspitale.	144	.	12	.	1	.	.		
1	Rechnungsführer bey einem Aufnahmespitale.	466	4⅔	38	50⅔	.	.	.		
	Rechnungsführer bey einem Unterlags- und Hauptspitale.	456	16⅔	38	1⅔	.	.	.		
	Capellan.	500	.	41	40	.	.	.		
	Fourier bey allen Gattungen Feldspitälern.	204	.	17	.	.	.	.		
Casern-Verwalt-Personal.	Casern-Verwalter.	500	.	41	40	.	.	.		13. Feb. Reg. 11. May 813.
	Hausaufseher.	180	.	15	.	.	.	.		
	Hausmeister.	216	.	18	.	.	.	.		
Verpflegsbäcker-Personal.	Oberbäckermeister.	456	.	38	.	.	.	.		
	Verpflegsbäckermeister.	.	.	23	36	1	.	.		
	Oberbäcker.	.	.	15	.	1	.	.		
	Gemeiner Bäcker.	.	.	12	.	1	.	.		
	Oberbinder.	.	.	15	.	1	.	.		
	Bindergesell.	.	.	12	.	1	.	.		

XIII. Hauptstück.

Von dem Militär-Verpflegs- und Bettenwesen.

I. Abschnitt.

Von der Subarrendirung der Militär-Verpflegung.

§. 3155.

Die Militär-Verpflegung soll künftig überall, wo, und in so weit es nur immer möglich ist, durch die Verpachtung an Städte, Gemeinden, Ortsobrigkeiten, Zünfte oder sonstige Privaten, nähmlich durch die sogenannte Subarrendirung unmittelbar bewirkt, und nur in soweit durch die eigene Regie besorgt werden, als diese Subarrendirung nicht zu erreichen ist.

Die Verpflegung des Militärs mittelst Subarrendirung ist künftig als Regel, die eigene Regie aber als Ausnahme anzusehen.
Hfrh. am 11. Sep. 810. A 443.

§. 3156.

Kein wie immer großer Platz oder keine bedeutende Garnison, somit auch nicht die Residenz-Stadt Wien, darf hiervon ausgenommen werden. Da, wo die Versehung der ganzen Garnison mit den Verpflegsbedürfnissen ein zu großes Capital fordert, als daß man dafür geeignete Unternehmer zu finden hoffen dürfte, ist die Subarrendirung möglichst zu vereinzelnen, eigene Subarrendatoren für einzelne, für sich bestehende Militär-Körper, in so weit dieselben in der nähmlichen Localität untergebracht sind, aufzufinden, die theilweise erreichten Anbothe, wenn sie sonst annehmbar sind, willfährig aufzunehmen, und dadurch die Gelegenheit herbey zu führen, daß, wenn auch erst in der Folge mehrere Unternehmer hierzu aufgemuntert, die Versehung der ganzen Garnison durch Subarrendatoren nach und nach erwirkt werde.

Umfang der Subarrendirung.
Hfrh. am 16. Aug. 817. A 4700.

§. 3157.

Um diesen Endzweck zu erreichen, kommt es vor Allem darauf an, daß von den Länderstellen und General-Commanden die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, um das Subarrendirungs-Geschäft in den gewünschten Gang zu setzen, und in solchem forthin zu unterhalten. Diese beyden Oberbehörden haben daher in dem letzten Quartal eines jeden Militär-Jahres zusammen zu treten, und sich gemeinschaftlich zu berathen, wo und wie viele Truppen im Kreise dislocirt, welche Artikel von Natural und Materialien, und in welcher Anzahl von täglichen Portionen überall erforderlich seyen. Die hierüber verfaßten Ausweise sind sodann einer Seits an die Kreisämter, anderer Seits an die Verpflegs-Magazine oder Subdirectionen hinaus zu geben, und ihnen die möglichste Sorgfalt zur Beyschaffung der Erfordernisse im Wege der Subarrendirung zu empfehlen.

Verhandlungen zwischen den Länderstellen und den General-Commanden über die Subarrendirung.
Hfrh. am 11. Sep. 810. A 443.

§. 3158.

Sobald die ersten Rapporte über den Fortgang und Erfolg des Geschäftes bey dem General-Commando und der Landesstelle eingelangt sind, wird eine Revisions-Commission, die aus einem vom General-Commando in der Person des visitirenden Oberverwalters zu benennenden Commissärs und aus einem von dem Gouverneur oder Regierungs-Präsidenten zu bestimmenden Gubernial- oder Regierungsrathe, oder Kreishauptmanne zu bestehen hat, in alle Kreise der Provinz, wo das Unternehmen Hindernisse findet, abgesendet, um die vorgefundenen Anstände zu beheben, und durch persönliches Einwirken der Anstalt Ein-

Zweck der Subarrendirungs-Revisions-Commission, und aus welchen Gliedern solche zu bestehen hat.
Hfrh. am 19. Oct. 816. A 5913.

gang zu verschaffen, minder behülfliche Magazins- und Kreisbeamte aber zu belehren und aufzumuntern; die Revisions-Commission hat überall im engsten Einverständnisse mit den betreffenden Verpflegsämtern vorzugehen, und über den angetroffenen Zustand des Geschäftes in jedem der bereiseten Kreise, so wie über ihre eigenen Amtshandlungen, ungesäumt ihren Bericht an das General-Commando zu erstatten.

§. 3159.

Subarrendirungs-Verhandlung durch eine gemeinschaftliche Commission.
Hfd. am 16. Aug. 817. A 4700.

Da der üblich gewesene Schriftenwechsel zwischen der Landesstelle und der Militär-Oberbehörde der schnellen Entscheidung in jenen Angelegenheiten der Subarrendirung nicht zusagt, wo durch Zögerung der Zeitpunct verfehlt werden könnte, begangene Fehler rückgängig zu machen, oder dem Zwecke entsprechende Einleitungen noch zu treffen, so soll die definitive Amtshandlung in allen Subarrendirungs-Angelegenheiten von einer aus Gliedern der Landesstelle und des General-Commando zusammen zu setzenden gemeinschaftlichen Commission unter dem Vorsitze des Landes-Chefs und des commandirenden Generals, oder ihrer dazu berufenen Stellvertreter gepflogen werden, welche gemeinschaftliche Commission sich regelmäßig an voraus bestimmten Tagen, in sehr dringenden Fällen aber auch außerordentlich zu versammeln, und alle vorgekommenen Angelegenheiten gemeinschaftlich zu entscheiden, und das Resultat dem Hofkriegsrathe vorzulegen haben wird.

§. 3160.

Verhandlungen zwischen den Kreisämtern und den Magazins Rechnungsführern.
Hfd. am 22. Sep. 810. A 4432.

Wenn die Kreisämter und die Magazins-Behörden die Truppen-Dislocation von ihrem Bezirke mit dem täglichen Natural-Erfordernisse besitzen, so ist es sodann ihre Sache, davon denjenigen Gebrauch zu machen, der den örtlichen Verhältnissen, welche vorzüglich den Kreisämtern bekannt seyn müssen, entspricht.

§. 3161.

Welche Gegenstände die kreisamtliche Kundmachung zu enthalten hat.
Hfd. am 16. Aug. 817. A 4700.

Durch eine kreisämtliche Kundmachung sind sämmtliche Unternehmungslustige unter Bekanntmachung der Tage, an welchen in jeder Station die Subarrendirungs-Behandlung vorgenommen werden wird, dann unter nur allgemein abgefaßter Andeutung der den Subarrendatoren zugestanden werdenden Ansprüche auf mäßige Vorschüsse, und auf den Gebrauch der Aerarial-Magazins-Bäckereyen und Requisiten, in so weit solche der Verpflegs-Branche entbehrlich sind, so wie des Ausschlusses aller Nachtrags-Offerte, und des den Behandlungs-Commissionen zustehenden Rechtes des definitiven Abschlusses mit den Offerenten aufzufordern, ihre Subarrendirungs-Anbothe bey der Behandlungs-Commission entweder schriftlich oder mündlich anzubringen. Auch ist in dieser Kundmachung eigens einzuschalten, daß die Staatsverwaltung das Geschäft der Truppenverpflegung vorzüglich von den Dominien und Gemeinden übernommen zu sehen wünsche, weil sie ein vorzügliches Vertrauen bey diesem Unternehmen in ihre Rechtlichkeit setzen darf, indem eben die Dominien und Gemeinden bey dem Gedeihen einer Anstalt am meisten interessirt sind, deren Zweck auf die Vermeidung der Natural-Lieferungen, auf die Verminderung der Vorspannsleistungen und sonstigen Lasten des Grundbesitzers gerichtet, und in's Besondere den Wohlstand des letztern zu befördern geeignet ist.

§. 3162.

Mitwirkung und Einfluß der Kreisämter bey den Verhandlungen.
Hfd. am 22. Sep. 810. A 4432.

Die politische Mitwirkung ist bey der Verhandlung und dem Abschlusse der Contracte, wenigstens im Anfange, nothwendig, weil die Civil-Parteyen zu dem Kreisamte größeres Zutrauen hägen, und weil die Kreisämter vorfallende Streitigkeiten leichter zu schlichten, und erforderlichen Falles die etwa saumseligen Arrendatoren im Wege der politischen Execution zur Erfüllung ihrer Verträge zu verhalten im Stande sind. Die Kreisämter müssen daher sohin die Licitationen soviel möglich durch eigene, oder in deren Ermanglung durch delegirte Beamte mit den Magazins-Rechnungsführern, und nach Umständen auch mit Interrenirung des Stations-Militär-Commandanten vornehmen.

Die Verpflegsbeamten müssen bey diesem Geschäfte jene technischen Bestimmungen und Berechnungen, ferner alle jene Maßregeln anzugeben gehalten seyn, welche die Vorschrif-

ten in Ansehung der Truppenverpflegung mit sich bringen, z. B. welches Gewicht eine Brot-, Heu-, Stroh-, und welches Maß eine Hafer-Portion haben, und von was für einer Qualität jeder dieser Artikel seyn müsse; auf wie viel Portionen sich die Gebühr täglich belaufe; wie oft die Fassung im Laufe des Monathes zu geschehen habe; ob und welche Naturalien-Surrogate Statt finden dürfen; in welcher Form die Militär-Quittungen verfaßt, und von wem sie unterfertigt seyn müssen, damit sie der Subarrendator annehmen könne, und an wen er solche am Ende eines jeden Monathes und zu welcher Zeit einzuhändigen, und wo er hierfür die Bezahlung zu erhalten habe. Uebrigens ist bey der Subarrendirung bloß auf fertige und eigentlich schon verarbeitete Portionen, nie aber auf Naturalien-Quantitäten, z. B. auf Metzen und Zentner, zu contrahiren.

§. 3163.

Ferner haben die Verpflegsbeamten die Preis-Cynosuren für jeden einzelnen Artikel zu entwerfen und dem Kreisamte zur Einsicht und Prüfung mitzutheilen.

Von den Verpflegsbeamten ist die Preis-Cynosure zu entwerfen.
Hfth. am 16. Aug. 817. A 4700.

§. 3164.

Mit Rücksicht auf alle diese Daten pflegen sodann die Kreisämter oder ihre Delegirten, in Beyseyn des Magazins-Beamten, mit den Offerenten an Ort und Stelle die Verhandlungen, und nehmen in Gegenwart der Letzteren sowohl darüber, als über alle ihre Anbothe, unter gemeinschaftlicher Fertigung der politischen und Militär-Individuen ein eigenes Protocoll auf.

Von der Verhandlungspflege und Aufnahme eines gemeinschaftlichen Protocolls.
Hfth. am 22. Sep. 810. A 4130.

§. 3165.

Der Gegenstand ist, so viel nur immer möglich, klar und einfach darzustellen, und im Contracte das Gewicht, Maß, die Qualität, der tägliche Portionen-Bedarf, die Zeit der Contracts-Dauer, dann jene der Vergütung, und die Angabe der Preise genau zu bestimmen. Der Contract wird im Nahmen der Militär-Behörde abgeschlossen, von dieser und dem Contrahenten gefertigt, sonach aber von dem Kreisamte oder dessen Repräsentanten vidirt, indem diese Stelle eigentlich dem Contrahenten die Vertretung, wenn von Seiten des Militärs eine Contracts-Bedingniß nicht zugehalten werden sollte, die Militär-Behörde aber die Execution gegen den Contrahenten zu leisten hat, wenn letzterer wortbrüchig wird, nähmlich, wenn er das in der Sache und in der Zeit nicht leistet, was er zu leisten versprochen hat.

Von der Ausfertigung des Subarrendirungs-Contractes.
Hfth. am 22. Sep. 810. A 4130.

§. 3166.

Sollten die Kreisämter und Militär-Behörden sich über den einen oder anderen Fall nicht vereinigen können, so wäre zwar der Contract von der Militär-Behörde zu entwerfen, und bey den nicht ausgeglichenen Puncten zu motiviren, jedoch hat das Kreisamt in dem Protocolle sein Bedenken zu äußern.

Was zu geschehen hat, wenn sich die Kreisämter und Militär-Behörden über den einen oder anderen Punct nicht vereinigen könnten.
Hfth. am 22. Sep. 810. A 4130.

§. 3167.

Wenn die Militär-Verpflegsbehörde und das Kreisamt über alle Bestandtheile eines Subarrendirungs-Contracts einig sind, und der Contract auf nicht mehr als drey Monathe erreicht werden kann, sind beyde Behörden zu dessen Abschluß befugt.

Wann beyde Unterbehörden zu dem Abschlusse eines Subarrendirungs-Contractes befugt sind.
Hfth. am 22. Sep. 810. A 4130.

§. 3168.

Dieses Befugniß wird dahin erweitert, daß diese Unterbehörden jeden Contract, er mag auf was immer für eine längere Zeitdauer lauten, so bald nur das Preis-Maximum nicht überschritten ist, für drey Monathe definitiv bestätigen dürfen, und nur über die längere Dauer des Contracts die höhere Entscheidung einzuhohlen gehalten sind. Solche definitiv abgeschlossene oder auf drey Monathe vorläufig bestätigte Contracte, bey welchen das Preis-Maximum nicht überschritten ist, dürfen alsdann von den höheren Behörden unter keinerley Vorwand vor Ablauf dieser drey Monathe aufgehoben werden. Fällt dabey der Behandlungs-Commission ein Gebrechen zur Last, so ist dieses zu rügen, und nach Umständen die Verantwortlichkeit der Commission zu erklären, der Contract aber muß für diese drey Monathe aufrecht erhalten werden.

Auf welche Zeit die Unterbehörden den Contract bestätigen können.
Hfth. am 22. Aug. 817. A 4700.

Bey den Unterbehörden wird hinlängliche Kenntniß von diesem Geschäfte, mithin auch die Vermeidung aller Mißgriffe voraus gesetzt, wofür dieselben verantwortlich seyn müßten. Die genaue Beobachtung aller dießfallsigen Vorschriften und Belehrungen wird sie abhalten, das Geschäft hemmende, unwesentliche Einstreuungen zu machen, die, wenn die Oberbehörden den offenbaren Ungrund der gemachten Bedenken erkennen, an den Urhebern ernstlich zu ahnden sind.

§. 3169.

Stufenmäßig in Ansehung der Subarrendirungs-Contrahenten und Contracts-Bedingnisse.
Hfdh. am 10. Sep. 816. Z 4431.
» » 16. Aug. 817. Z 4702.

Vor Allem muß versucht werden, mit der Ortsobrigkeit, und wenn diese abgeneigt wäre, mit der Gemeinde, und wenn auch diese nicht dafür empfänglich seyn sollte, mit Bäckern und Müllern, entweder mit der Innung oder mit Einzelnen, je nachdem es convenirt, und wenn auch diese sich nicht herbey ließen, dann erst mit anderen Unternehmern zu unterhandeln. Finden sich unter den vorkommenden Anbothen keine Anträge von Ortsobrigkeiten, Gemeinden und Gewerbsinnungen, so sind diese vor allen noch unter Eröffnung des den Dominien und Gemeinden zustehenden Vorzugsrechtes eigens zur Erklärung aufzufordern, ob sie nicht geneigt wären, die Subarrendirung zu übernehmen. Diesen Ortsobrigkeiten und Gemeinden ist vor anderen Offerenten jederzeit der Vorzug zu geben, sobald sie sich zu gleichen Preisen mit den letzteren erklären. Jedoch kann die Befreyung der Subarrendirungs-Contracte vom Gebrauche des classenmäßigen Stämpels nicht Statt haben.

Sind auf solche Art alle schriftlichen und mündlichen Anbothe gesammelt, so hat die Behandlung mit den vorzuladenden Offerenten nicht etwa in eine förmliche Licitation auszuarten, es muß vielmehr möglichst vermieden werden, die Offerenten einander persönlich entgegen zu stellen, oder auch nur nahmhaft zu machen. Daher sollen sie zu verschiedenen Stunden und Tagszeiten vorgeladen, ihnen die vorgekommenen besseren Anbothe ohne Benennung des Offerenten gemeldet, und sie zur Erklärung aufgefordert werden, ob sie sich zu noch geringeren (Obrigkeiten und Gemeinden aber wenigstens zu gleichen) Preisen herbey lassen wollen, und diese Behandlungen sind so lange fortzusetzen, bis keine gegründete Aussicht mehr vorhanden ist, bessere Offerte zu erreichen.

Dem bestgebliebenen Offerenten ist sodann, wenn der Preis den Maßstab nicht übersteigt, sogleich die Annahme seines Anbothes auf drey Monathe definitiv zuzusichern, damit er sogleich die erforderlichen Vorbereitungen zur Erfüllung seines Contractes treffen könne.

§. 3170.

Für die Wiener Garnison ist der Contract zur Ratification zu unterlegen.
Hfdh. am 16. Aug. 817. Z 4702.

Für die Garnison zu Wien ist jedoch die Subarrendirungs-Behandlung nur mit Vorbehalt der Ratification abzuschließen, und jeden Falls vor dem definitiven Abschlusse durch das General-Commando dem Hofkriegsrathe zu unterlegen.

§. 3171.

Auf welche Eigenschaften beym Unternehmer zu sehen sey.
Hfdh. am 10. Sep. 816. Z 4431.

Bey den Unternehmern muß vorzüglich auf ihren Ruf in Ansehung der Rechtlichkeit, Thätigkeit und Solidität, und auf das erste Erforderniß gehalten werden, daß dieselben in dem Orte, wo sie die Subarrendirung unternehmen, oder wenigstens in der Gegend des Ortes ansäßig seyen.

§. 3172.

In welchen Provinzen Israeliten Contracte anpoßen erlaubt ist.
Hfdh. am 3. Jun. 817. Z 3239.
» » 23. Dec. 819. Z 6965.

Die Israeliten sind in jenen Ländern und Kreisen, wo ihnen der Aufenthalt gestattet ist, auch zur Pachtung der Subarrendirung mit ihren Anträgen zuzulassen, und auch mit denselben die Behandlungen zu pflegen.

§. 3173.

Keine nachträgliche Offerte dürfen angenommen werden.
Hfdh. am 11. Sep. 816. Z 4430.

Gleich im Anfange der Behandlung muß erklärt und auch darauf fest gehalten werden, daß kein nachträgliches Anerbiethen, welches nach dem Abschlusse der commissionellen Verhandlung abseitig vorkommen sollte, wäre es auch noch so vortheilhaft, bey irgend einer Behörde angenommen werde.

§. 3174.

Auf welche Art neuerliche Anbothe zu benützen wären. Hfh. am 16. Aug. 817. A 4700.

Nur wenn die Unterbehörden keine unter dem Preis-Maximum zurück bleibenden Anbothe erzielten, und daher hierüber die höhere Entscheidung einholen müssen, wird es den Oberbehörden freygestellt, von etwa nachkommenden Nachtrags-Offerten in so weit Gebrauch zu machen, daß der noch nicht abgeschlossenen Behandlung die Genehmigung versagt, und eine neuerliche Reassummirung mit Zuziehung des neuen Offerenten angeordnet werde. Es muß aber hierbey immer reif erwogen werden, ob mit einer solchen Verfügung nicht anderweitige überwiegende Nachtheile verbunden seyen, welche es räthlich machen dürften, das Nachtrags-Offert gar nicht zu berücksichtigen.

§. 3175.

Ausnahme für die Annahme der Nachtrags-Offerte. Hfh. am 20. Jän. 818. A 946.

Eine Ausnahme für die Annahme der Nachtrags-Offerte darf nur in folgenden Fällen Statt finden:

a) Wenn der Nachtrags-Offerent im nähmlichen Kreise ansäßig, und nur aus Schuld einer verspäteten oder nicht genug allgemein geschehenen Publication bey der Local-Behandlung nicht erschienen ist;

b) wenn die erreichten Subarrendirungs-Preise bey der ersten Behandlung nicht dem Maßstabe und den Local-Umständen angemessen erzielet worden sind; dagegen wird

c) die Annahme der Nachtrags-Offerte von Unternehmern aus entfernten Wohnorten anderer Bezirke oder Kreise untersagt.

Die aus Anlaß solcher Nachtrags-Offerte, welche nach den Grundsätzen a und b berücksichtiget und angenommen werden dürfen, reassummirt werdenden Behandlungen müssen — nach voraus gegangener erneuerter Publication — jedoch stets im nähmlichen Orte vorgenommen werden, in welchem die erste Behandlung geschah, und es müssen hierzu immer jene Concurrenten beygezogen werden, welche bey der ersten Behandlung bereits die Mindestbiethenden geblieben sind.

§. 3176.

Mit wem contrahirt werden soll. Hfh. am 22. Sep. 810. A 4430.

Sobald sich Obrigkeiten und Gemeinden zur Subarrendirung nicht herbey lassen, so muß das Brot vorzüglich mit Bäckern und Müllern, Hafer, Heu und Stroh mit Producenten, oder solchen Unternehmern, die mit diesen Artikeln Verkehr treiben, das Holz mit den Waldeigenthümern, Kerzen und Seife mit den Seifensiedern, mithin jeder Artikel so viel möglich aus der ersten Hand zu contrahiren gesucht werden.

Inzwischen kommt es auf die örtlichen Verhältnisse und sonstigen Dienstesrücksichten und auf die Behandlung mit dem Subarrendator selbst an, ob dieser oder jener Artikel, oder alle zusammen an Einen überlassen werden können, welches Letztere vorzüglich zu wünschen ist.

Jede Quartiers-Station muß soviel möglich ihren Subarrendator haben, und zwey Stationen dürfen nur dazumahl an Einen vergeben werden, wenn die Subarrendirung nicht in jeder derselben zu erzielen wäre, oder ein besonderer Vortheil, verbunden mit der vollen Sicherheit in der Zuhaltung, daraus hervorginge.

§. 3177.

Was die Local-Commissionen vor der Eröffnung der Subarrendirungs-Behandlung noch in's Besondere zu beobachten haben, wird bestimmt. Hfh. am 7. Jun. 819. A 3105.

Die mündlichen Offerte bey der Subarrendirungs-Behandlung sind zwar nicht auszuschließen, dieselben aber jedoch dahin zu beschränken, daß die Local-Commissionen vor der Eröffnung der Behandlung noch unter den anwesenden Concurrenten die Frage stellen sollen, ob unter den Anwesenden des Schreibens unkundige Landwirthschafts-Besitzer oder Gewerbsleute befindlich seyen, welche ihre Offerte noch nicht schriftlich eingereicht haben? Die sich meldenden Individuen sind alsdann noch vor dem Beginnen der Behandlung selbst einzeln vorzurufen. Die Behandlungs-Commission hat ihre mündlichen Anbothe aufzunehmen, und dieselben in die Classification der übrigen Offerte zur Bestimmung der Behandlungs-Tour einzutheilen.

Es darf aber dieſe Begünſtigung keineswegs auf andere, als auf die des Schreibens unkundigen Landleute und Gewerbsmänner ausgedehnt werden, indem die ſchriftlichen Aufſätze dazu dienen, einen ſichern Anhaltspunct für das Beginnen der Verhandlung ſelbſt zu haben, und die Offerte in möglichſt kurzer Zeit zu erhalten, weil außerdem umſichtigere Unterhändler ſich alle Mühe geben wurden, mit ihren mündlichen Anbothen gegen das Ende zu warten, um ſich nach den auf irgend eine Art in Erfahrung gebrachten Anbothen der übrigen Concurrenten richten zu konnen.

Bey beſonders nachgewieſenen gültigen Motiven kann es übrigens wohl auch anderen Individuen nicht benommen werden, auch während der Verhandlung mündliche Offerte vorzubringen.

§. 3178.

In wie weit Pachter für mehrere Stationen anzunehmen ſeyen.
Hfth. am 20. Jan. 818. A 136.

Der Pächter, welcher bereits die Contracte für die Haupt-Station erſtanden hat, kann nur dann in den zu dieſer Magazins-Haupt-Station gehörigen Filialien mit zum Pachte zugelaſſen werden, wenn in den Filial-Orten kein annehmbarer Offerent mit gleichem Vortheile für das Aerarium aufzubringen iſt.

Ein Pächter, der bereits einen Magazins-Hauptbezirk, er mag Filialien oder keine haben, übernommen hat, darf für einen zweyten Bezirk durchaus nicht zugelaſſen werden, mithin iſt auch kein Offert von demſelben anzunehmen, und dieſe Ausſchließung bey jedesmahliger Subarrendirungs-Behandlung den intervenirenden Concurrenten voraus zu erklären.

§. 3179.

Wann der Ankauf eines dreymonathlichen Bedarfes anzuordnen iſt.
Hfth. am 16. Aug. 817. A 462.

Kann in einer einzelnen Station kein annehmbarer Subarrendirungs-Contract für alle oder für einzelne Artikel, weder abgeſondert für dieſe Station, noch mit Rückſichtsnahme auf die voraus angedeuteten Ausnahmen, in Verbindung mit einer nahen Station erreicht werden, ſo muß hiervon ungeſäumt die Anzeige geſchehen, und finden die Obrigkeiten keine überwiegenden Gründe, das etwa vorgekommene Anboth, ungeachtet der minder vortheilhaften Bedingungen, dennoch anzunehmen, ſo iſt ſogleich der Ankauf eines dreymonathlichen Bedarf-Quantums der durch die Subarrendirung oder etwa noch vorhandenen ärariſchen Vorräthe nicht gedeckten Artikel für dieſe Station anzuordnen.

Vor Ausgang der Vierteljahresfriſt, binnen welcher in ſolchen Stationen die eigene Regie fortgeſetzt werden muß, iſt in angemeſſener Zeit der Verſuch, die Subarrendirung in Gang zu ſetzen, durch die Reviſions-Commiſſion zu erneuern. Mißlingt dieſer Verſuch gleichfalls, ſo iſt der Verpflegsbedarf wieder auf weitere drey Monathe durch Einkauf ſicher zu ſtellen, und auf ſolche Art von einem Vierteljahre zum andern fortzufahren.

§. 3180.

Verhandlungen der Subarrendirungs-Preiſe ohne Rückſicht der Zufuhr.
Hfth. am 15. März 817. O 694.

Da die Anbothe der Pachtungsluſtigen das für die Subarrendirungs-Verhandlungen vorgezeichnete Preis-Maximum deßwegen überſteigen, weil in den Subarrendirungs-Preiſen auch die Verführungskoſten bis in ſolche auswärtige Conſumtions-Oete, wo keine eigenen Subarrendirungen zu Stande kommen, eingerechnet worden waren, wodurch die richtige Beurtheilung der erſteren entweder erſchweret oder unmöglich gemacht wird, ſo wird zur Vermeidung einer ſolchen Vermiſchung verſchiedenartiger Koſtenbeſtandtheile, und um die Subarrendirugs-Preiſe mit dem Offerenten jederzeit, auch wenn derſelbe im Bequartierungs-Orte ſelbſt nicht anſäßig wäre, abgeſehen von aller Zufuhr zu behandeln, und erſt am Schluſſe dieſer Behandlung derſelbe dort, wo das Militär die Naturalien weder ſelbſt abhohlen, noch durch das etwa anweſende Militär-Fuhrweſen an ſich ziehen kann, dahin zu vermögen ſeyn, daß er die Verführung ſelbſt und ohne Vergütung beſorge. Sollte ſich der Subarrendator auf keinen Fall zu dieſer Verführung ohne Vergütung herbey laſſen, ſo wird es der einverſtändlichen Beurtheilung der Behandlungs-Commiſſion überlaſſen, ob es für das Aerarium vortheilhafter iſt, wegen der Verführung mit dem Subarrendator, oder mit den ohnehin bey der Behandlung anweſenden Gemeinden, welche die für das

in ihrer Gemeinde bequartierte Militär nothwendigen Verpflegs-Artikel immer abzuhohlen hätten, gegen Bezahlung eines billigen Fuhrlohnes zu unterhandeln; den Gemeinden ist dabey zur Erzielung geringerer Preise besonders vorzustellen, daß alle Zwangsvorspann in Absicht auf die Naturalien-Verführung zu ihren Gunsten aufgehoben worden sey, daher sich auch die Staatsverwaltung versehe, daß sie sich dieser wesentlichen Erleichterung durch billige Forderungen würdig machen werden.

Gelingt auch dieser Versuch nicht, so erübriget nichts Anderes, als von Seiten der Verpflegs-Magazine den auswärtigen Fassungs- und rücksichtlich Stations-Commandanten gedungene Fuhren zuzuweisen, und auf deren Certificate hinsichtlich der verführten Naturalien diesen gedungenen Fuhren den Frachtlohn von Seiten der Verpflegs-Magazine zu leisten.

Diese Einleitung soll jedoch die Verbindlichkeit des Subarrendators nicht aufheben, die Abgabe der Naturalien ohne Mitwirkung des Verpflegs-Personals an die Truppen zu veranlassen.

§. 3181.

Die allgemeine Pachtung aller Artikel ist so viel möglich zu befeitigen.
Hfth. am 14. Nov. 817. A 6214.

Dem Andringen der Unternehmer für die allgemeine Pachtung aller Artikel ist nicht so ganz nachzugeben, und es soll wenigstens vor dieser Nachgiebigkeit gegen eine den Vorschriften nicht entsprechende allgemeine Contrahirung der angelegenste Versuch für die abtheilige Behandlung eines jeden Artikels, und bey diesem vorerst die Behandlung nach den verschiedenen Localitäten oder Casernen und Fassungsplätzen vorgenommen, der Erfolg dieses vorschriftmäßigen Bestrebens im Protocolle ersichtlich gemacht, und dann erst zur Behandlung des ganzen Bedarfes an einem und dem nähmlichen Artikel, oder zwey und mehrerer Erfordernißgattungen mit Einem Unternehmer geschritten werden, wenn durch den gleich angeführten Vorgang sich erweiset, daß eine theilweise Verpachtung mit gleichem Vortheile oder wenigstens ohne bedeutenden Nachtheil durchaus nicht zu erreichen ist.

Auch wird nicht gestattet, über den Erfolg des Anbothes und über den bey mehrtägiger Verhandlungsfortsetzung erreichten Preisnachlaß für jeden Offerenten ein eigenes Protocoll zu formiren, sondern dieser Erfolg ist von jeder Gattung abgesondert, nach der stufenweisen Herabbiethung der anwesenden Concurrenten in dem Behandlungs-Protocolle aufzunehmen.

§. 3182.

Verschaffung des Bettenstrohes.
Hfth. am 3. Sep. 817. O 1389.

Die Betten-Magazine dürfen das erforderliche Bettenstroh nicht mehr aus ihren eigenen Verlagsaeldern bestreiten, sondern müssen diesen Artikel aus den darauf dotirten Natural-Verpflegs-Magazinen, mithin ohne alle Vergütung oder Ueberrechnung der Gelder beziehen. Solcher Gestalt trifft die Subarrendirungs-Verhandlung für das Bettenstroh gleich den übrigen Verpflegs-Artikeln den Verpflegs-Magazins-Rechnungsführer.

§. 3183.

Zins für die Magazins-Behältnisse und Requisiten.
Hfth. am 22. Sep. 810. A 5130.

Tritt der Fall ein, daß der Subarrendator ärarische Magazins-Behältnisse oder Requisiten zu benützen Gelegenheit hat, so hat er auch den Zins dafür, wie jeder andere Private, zu entrichten.

§. 3184.

Ausdehnung dieser Begünstigung.
Hfth am 16. Aug. 817. A 4708.

Diese Begünstigung wird dahin ausgedehnt, daß den Subarrendatoren der freye Gebrauch der dem Verpflegsamte entbehrlichen Depositorien, Bäckereyen und Requisiten, gegen die Verbindlichkeit, sie im unverschlimmerten Zustande wieder zurück zu stellen, so wie die Verwendung des Bäcker-Personals, gegen gütliche Uebereinkunft in Ansehung des abzureichenden Lohnes, zugesichert werden könne. Die Verpflegsämter haben den Kreisämtern im voraus bekannt zu geben, ob und welche Gebäude und Requisiten in jeder Station entbehrlich seyen, damit die Offerenten noch vor beginnender Handlung hiervon unterrichtet werden. Wenn sich keiner unter den Offerenten bereit erklärte, für solche überlassene Gebäude einen Zins zu entrichten, so kann auch die unentgeldliche Benützung zugesagt werden, nur haben die Be-

handlungs-Commissionen diesen Umstand geltend zu machen, um desto billigere Anbothe zu erwirken.

§. 3185.

Behandlung dieser Vermiethung.
Hfh. am 28. Nov. 816, A 6341.

Die Behandlung dieser Vermiethung ist abgesondert von dem Subarrendirungs-Contracte vorzunehmen, und dann mit dem Bestandnehmer ein verhältnißmäßiger Zins, die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Gebäudes in dem übernommenen guten Baustande und die Haftung für jeden demselben aus seiner oder seiner Leute Schuld zugehenden Schaden durch einen Separat-Contract sicher zu stellen.

Sollte der Subarrendator eine Aushülfe an Holz zur Bretverbackung ansprechen, und dieser Artikel im Magazine auch vorhanden seyn, so kann er, jedoch nur auf einen Separat-Vertrag, an ihn überlassen, und die Preisvergütung weder unter der eigenen Aerarial-Bekösti-gung, noch unter dem currenten Local-Preise, wenn dieser höher als der erstere ist, zu-gestanden werden.

§. 3186.

Aus den Verpflegs-Magazinen findet keine Verleihung an Naturalien und Materialien Statt.
Hfh. am 9. Dec. 816, A 6559.

Diejenigen Unternehmer, welche darauf bestehen sollten, Naturalien und Materialien aus den Verpflegs-Magazinen vorleihungsweise anzusprechen, sind mit ihren Anträ-gen zurück zu weisen.

§. 3187.

Behandlung des Bäcker-Personals während der Verwendung beym Subarrendator.
Hfh. am 14. Nov. 817, O 3131.
" " 22. Dec. 817, A 6545.
" " 27. Dec. 817, A 6913.
" " 28. Dec. 817, O 3139.

In Fällen, wo der Subarrendator die Benützung des Bäcker-Personals anspricht, ist sich rücksichtlich ihrer Beurlaubung, Verpflegung zur Zeit ihrer Erkrankung, Gebührsab-fassung an Bettenstroh und Rauchtabak nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu achten.

§. 3188.

Obliegenheiten der Controlleurs bey Verhandlungen.
Hfh. am 18. Feb. 817, A 1093.

Die Magazins-Controlleurs haben nunmehr auch bey jeder Subarrendirungs-Ver-handlung der Revisions-Commission beyzuwohnen, und in die Concurrenz-Orte, wo nicht schon ein Stabs-Officier, Hauptmann oder Rittmeister als Verpflegs-Magazins-Con-trolleur aufgestellt ist, selbst mitzureisen oder einen Stabs-Officier, Hauptmann oder Ritt-meister an ihre Stelle zu beordern, damit sie als Haupt-Controlleur und Mithafter des Haupt- oder Bezirks-Magazins zu allen diesen Verhandlungen, die auf den Dienst und Unterhalt der Truppen wesentlichen Einfluß haben, ihr Urtheil abgeben, von allen unterrich-tet seyen, und zur Förderung des Zweckes mitwirken.

§. 3189.

Diäten für die Verpflegsbeamten und Controlleurs.
Hfh. am 4. Feb. 817, A 831.
" " 5. Apr. 817, A 1164.

Wegen der Diäten für die Verpflegsbeamten und Magazins-Controlleurs bey Reisen in Subarrendirungs-Angelegenheiten sind die bestehenden Anordnungen im zweyten Abschnitte des LIV. Hauptstückes näher aus einander gesetzt.

§. 3190.

Die Subarrendirung muß man in jedem Bequartierungs-Orte zu erreichen trachten.
Hfh. am 20. Oct. 816, A 6471.

Der Haupt-Magazins-Rechnungsführer hat in der Haupt-Station und in den davon unmit-telbar abhängenden Filialien, in jedem der letzteren aber, wo Verpflegsbeamte als Filialisten angestellt sind, diese in ihrem Filial-Bezirke und dem dazu gehörigen Quartiers-Orte, und zwar in jedem einzelnen derselben die Behandlung mit den hierzu bestimmten Kreisbeam-ten vorzunehmen, und zur Beseitigung aller lästigen und kostspieligen Zufuhr vorzüglich den Zweck zu verfolgen, die Abgabe der Gebühr in jeder Station und in jedem Bequartie-rungsorte selbst zu erreichen und einzuführen.

§. 3191.

Diese Vorsicht soll auch in den Marsch-Stationen nicht außer Acht gelassen werden.
Hfh. am 23 Feb. 817, A 1215.

Diese Vorsicht darf sogar in den bloßen Marsch-Stationen nicht außer Acht gesetzt, und sobald sich dort für die Beyschaffung der Verpflegserfordernisse Offerenten finden, die Subarrendirung eingeführt werden; es sey denn, daß die Preise der Marsch-Stationen gegen jene der nächsten Haupt-Magazins-Station eine wesentlich höhere Aufwands-Differenz verursachen, in welchem Falle das Erforderniß den marschirenden Truppen auf 3 oder 4 Tage von dem Subarrendator der Haupt-Magazins-Station abreichen zu lassen ist.

§. 3192.

Wenn in einem Magazins-Bezirke nur eine Aufstellungs-Station für die k. k. Verschäler bestehet, muß in dieser, — wenn aber in einem Magazins-Bezirke mehrere solche Aufstellungsplätze Statt haben, immer in jenem hiervon die Verhandlung vorgenommen werden, welcher zwischen diesen im Mittelpuncte liegt.

Wo die Subarrendirungs-Verhandlung für Verschäl-Stationen abzuhalten ist.
Hfh. am 10. Apr. 818. A 1698.

§. 3193.

In Friedenszeiten haben in den Magazins-Filial-Stationen keine eigenen Civil-Magazineure zu bestehen, sondern die Magazins-Geschäfte in Stationen, wo Garnisonen liegen, sollen von den Stations-Commandanten besorgt, wo aber keine Garnisonen dislocirt sind, müssen die Magazine von Vorräthen entleeret werden, weil die durchmarschierenden Truppen von einer Haupt- oder mit Magazins-Personal besetzten Filial-Station zur anren ihren Verpflegsbedarf mitzunehmen haben.

In wie fern Civil-Magazineure zu bestehen haben.
Hfh. am 30. Nov. 818. A 5531.

§. 3194.

Da sich nach vollendeter Fechsung die Preise für das künftige Jahr schon mit einiger Gewißheit beurtheilen lassen, so können die Preise von dem letzten Markte, und wenn keiner im Orte bestände, von jenem der nächsten Gegend bey der Verhandlung zwar zu einigem Maßstabe genommen, und denselben die gewöhnlichen Regie-Kosten zugeschlagen werden; doch ist sich für den Fall, wenn sie übertrieben wären, daran eben nicht zu binden, sondern dieselben sind, mit Rücksicht auf die verschiedenen Nebenumstände und auf die Ergiebigkeit der Ernte, auszumitteln, und hiernach mit dem Offerenten zu verhandeln.

Nach was für Preissätzen, dann wann und auf welche Zeit die Contracte abzuschließen sind.
Hfh. am 11. Sept. 810. A 4431.

§. 3195.

Der Preismaßstab hat nur zu einigen Anhaltspuncten bey Beurtheilung der Annehmbarkeit oder Verwerflichkeit der Subarrendirungs-Anbothe zu dienen, er kann aber keineswegs als alleinige unabweichliche Cynosur betrachtet, sondern es müssen nebenbey immer auch alle jene Local- und Zeitumstände berücksichtiget werden, welche sowohl auf die Erhöhung, als auf die Verminderung der Preise einzelner Verpflegs- und Fourage-Artikel einwirken.

Preismaßstab bey Beurtheilung der Subarrendirungs-Anbothe.
Hfh. am 16. Aug. 817. A 4700.
" " 9. Sept. 818. A 4116.

Dieser Preismaßstab ist aus den marktgängigen Preisen der rohen Naturalien mit Hinzuschlagung einer Provision oder des bürgerlichen Gewinnes und der nöthigen Manipulations-Kosten zu bilden.

Als marktgängiger Preis wird der Durchschnitt jener Marktpreise erklärt, welche sich für die verschiedenen zur Militär-Verpflegung gehörigen Artikel im Verlaufe des den Subarrendirungs-Behandlungen unmittelbar vorgehenden Monathes ergeben haben. Also dient der Markt-Durchschnittspreis von jedem Verpflegs-Artikel vom Monathe September, und zwar für jede Magazins-Haupt- und Filial-Station in's Besondere erhoben, zur Preismaßstabs-Entwerfung für die im October eintretenden Subarrendirungs-Verhandlungen.

§. 3196.

Die Berechnung des Preismaßstabes ist ausdrücklich der Verantwortlichkeit des Verpflegs-Magazins-Rechnungsführers, und zwar in der Art übertragen, daß derselbe sich von den Marktorten seines Bezirkes, in welchen oder in deren Concurrenz Militär bequartiert ist, die Preiszettel von Markttag zu Markttag verschaffe, und vor der Subarrendirungs-Behandlung aus den Preiszetteln der einzelnen Märkte von dem Monathe, welches dem Tage dieser Behandlung voraus gegangen ist, zusammen setze, und pflichtmäßig legitimirt den Durchschnittspreis ziehe.

Wer den Preismaßstab zu berechnen hat.
Hfh. am 19. Nov. 817. A 6191.

§. 3197.

Zur Basis des Preismaßstabs-Entwurfes ist der entfallende Durchschnitt aus den mittleren und höchsten Marktpreisen oder aus den Preisen der mittleren und besten Körnergattung da, wo die Marktpreise nach drey Gattungen abtheilig ausgewiesen werden, zu nehmen, die Preise der schlechten Gattung aber, da diese in keinem Falle für den Magazins-Gebrauch geeignet ist, sind gar nicht mit in Anschlag zu bringen, indem die Subarrendatoren gehalten

Was zur Basis des Preismaßstabes anzunehmen ist.
Hfh. am 19. N.v. 817. A 6191.

ſind, eine magazinsmäßige Qualität der Verpflegs-Artikel beyzuſchaffen, bey deren ſcharfer Probreuterung auf der Windreuter, und zwar an den Brotfrüchten nicht mehr als 1½, und an dem Hafer nicht mehr als 6 vom Hundert an Spreu, Staub und fremdartigem Samenwerke abfällt.

§. 3198.

Grundlage der Subarrendirungs-Verhandlung für die Kerzen.
Hfkb. am 9. Dec. 8[illegible].A 6358.

Bey der Subarrendirungs-Behandlung für die Kerzen dient der Verkaufspreis an das Publicum zur Grundlage; die etwannigen Anträge, dieſen Artikel um einige Kreuzer unter dem von Monath zu Monath beſtehenden Verkaufspreiſe beyzuſchaffen, ſind nicht annehmbar, ſondern es muß für dieſen Artikel eben ſo, wie für alle übrigen ein feſter Preis ausgemittelt werden, weil unter der Annahme des currenten Preiſes, wo keine Satzung beſtehet, für die Seifenſieder zur Erhöhung der Kerzenpreiſe von Zeit zu Zeit zu viel Reitz und Willkühr vorhanden iſt.

§. 3199.

Wornach ſich die Proviſion richtet.
Hfkb. am 16. Aug. 8[illegible].A 4[illegible].

Die Proviſion oder der bürgerliche Gewinn richtet ſich theils nach der Gattung der zu liefernden Artikel, theils nach der Contracts-Dauer. Er iſt jederzeit nur nach dem Marktpreiſe des betreffenden Artikels, keinesweges aber auch nach den ſonſtigen Manipulations-Koſten zu berechnen, und beſtehet bey einer Contracts-Dauer von

6 bis 12 Monathen	weniger als 6 Monathen
für Brot und Hafer in 10 Procenten,	in 8 Procenten
» Heu . . » 8 »	» 6 »
» Stroh und Holz » 6 »	» 5 »

Manipulations-Auslagen ſind bloß bey der Brot-Subarrendirung in Anſchlag zu bringen, und zwar der landesübliche Mahl- und Bäckerlohn und die Koſten der Zufuhr nach und von der Mühle, ſo weit letztere durch den Werth der dem Subarrendator verbleibenden Kleye nicht vergütet werden.

Nach der in den meiſten Provinzen beſtehenden Mühlordnung wird der ſechzehnte Theil des Fruchtwerthes als Mahlerlohn entrichtet. Für die Verbackung (Broterzeugung) iſt der vier und zwanzigſte Theil des Fruchtwerthes, und auf einen Zentner Mehl der zwanzigſte Theil des Werthes einer niederöſterreichiſchen Klafter weichen Holzes anzurechnen. Da ſich jedoch bey der einen und der anderen Vorauslage in den Provinzen Verſchiedenheiten ergeben, ſo ſind jene Sätze anzuwenden, und den Subarrendirungs-Unterbehörden bekannt zu geben, welche von der Landesbehörde und dem General-Commando feſt zu ſetzen ſind.

Zur richtigen Beurtheilung der durch die Verpflegsbeamten zu entwerfenden Preis-Cynoſuren muß den Kreisämtern bekannt gegeben werden, daß auf einen Zentner Mehl (oder 1½ Metzen Brotfrucht) 80 Brot-Portionen zu 1¼ Pfund zu rechnen ſind, daß daher der Preis einer jeden Brot-Portion ſich dadurch ergebe, wenn der Marktpreis von 1½ Metzen Brotfrucht, ferner der nach obigen Sätzen berechnete bürgerliche Gewinn, endlich die Vermahlungszufuhr- und Verbackungskoſten ſummirt, und mit 80 getheilt werden.

§. 3200.

In wie weit das Preis-Maximum zum Abſchluſſe der Subarrendirungs-Verhandlung berechtiget.
Hfkb. am 15. Dec. 816. A 6754.

Der als Maximum aufgeſtellte Preisſatz hat den Behandlungs-Commiſſionen nur zu ihrer eigenen Richtſchnur zu dienen, und darf den Subarrendirungs-Offerenten keinesweges mitgetheilt werden, die Erreichung dieſes Maßſtabes ſetzt jedoch nicht den Abſchluß der Verhandlung voraus, beſonders, wenn nach den Local-Umſtänden abzuſehen iſt, daß durch die Fortſetzung angelegener Behandlung noch einiger Nachlaß mit Billigkeit für das Aerarium erreicht werden könne, was in's Beſondere in ſolchen Orten der Fall iſt, wo nach den bisherigen Accorden der Verpflegs-Magazine der Mahlerlohn und ſo auch der Bäckerlohn in billigeren Sätzen erzweckt wurde, mithin auch von den Subarrendirungs-Unternehmern in gleicher Art wohlfeiler erlangt werden kann.

§. 3201.

Von allen Stationen, in welchen Märkte bestehen, sind die Marktpreiszettel nach jedem Markte von 5 zu 5 Tagen zu sammeln und einzusenden, weil zur Regulirung des Preismaßstabes die von Markttag zu Markttag ausgestellten, bey den Magazinen bereits gesammelten Preiszettel zusammen gesetzt, und hieraus der Durchschnittspreis gezogen wird.

Die Marktpreiszettel sind nach jedem Markte von 5 zu 5 Tagen einzusenden.
Hfkh. am 3. Jän. 818. A 63.

§. 3202.

Zur Grundlage der Brotpreisberechnung sind die Kornpreise nur von den Haupt- und nicht von den Filial-Orten zu nehmen.

Zur Grundlage der Brotpreisberechnung sind d. Marktpreise zu nehmen.
Hfkh. am 11. Nov. 818. A 5177.

§. 3203.

Die Subarrendirungs-Contracte sind nach der in jeder Gegend vollbrachten Fechsung, und zwar, so weit es angemessen befunden wird, auf die Zeit bis zur nächsten Ernte, und nur wenn dieß nicht zu erreichen seyn sollte, auf eine kürzere Zeit, doch auf nicht weniger, als auf ein Vierteljahr, abzuschließen, es wäre denn, daß man eine Veränderung in der Truppenverpflegung voraus sähe, wo alsdann auch auf eine noch kürzere, und allenfalls nur auf die Zeit der Anwesenheit der Truppen contrahirt werden könnte.

Auf welche Zeit die Subarrendirungs-Contracte anzuschließen sind.
Hfkh. am 22. Sep. 810. A 4131.

§. 3204.

Mit erstem November eines jeden Jahres hat die Subarrendirung überall in Ausübung zu treten, außer wenn in einzelnen Stationen noch einige ärarische Vorräthe an Verpflegs- und Fourage-Artikeln sich vorfinden, von welchen die Kreisämter in die Kenntniß zu setzen, und welche eigene Vorräthe zuerst in die Verzehrung zu bringen sind.

Wann die Subarrendirung alle Jahre in Ausübung zu treten hat.
Hfkh am 16. Aug. 819. A 6701.

Contracte über die erzweckte Subarrendirung sind auf ein ganzes Jahr abzuschließen. Wo dieses nicht erreichbar ist, soll wenigstens getrachtet werden, halbjährige Contracte zu Stande zu bringen. Als die beschränkteste Dauerzeit eines Contractes kann nur jene von drey Monathen noch zugestanden werden. Anbothe auf kürzere Zeit, einen oder zwey Monath, sind durchaus verwerflich. Kein Mittel darf unversucht gelassen werden, damit ganz- oder doch wenigstens halbjährige Contracte zu Stande kommen.

Dem Anbothe auf sechs Monathe und auf ein ganzes Jahr, selbst wenn die Bedingungen dabey etwas höher gespannt seyn sollten, ist jedes Mahl der Vorzug vor Offerten auf kürzere Zeit zu geben, doch aber nur, wenn das Preis-Maximum nicht überschritten wird, und die Mehrforderung wegen des längeren Contractes bey halbjährigen Contracten nicht mit 1, bey ganzjährigen nicht mit 2 Procenten das auf eine geringere Zeitdauer gemachte Anboth übersteigt.

§. 3205.

Bey Contracts-Verhandlungen muß unter andern auch darauf Rücksicht genommen werden, ob und wie weit und mit welchem täglichen Bedarfe an einem und dem anderen Artikel, auf welche Zeit und gegen welche Bedingnisse die Abgabe an die Truppen von dem Subarrendator für den außerordentlichen Fall fortgesetzt werden könne, wenn etwa in dieser oder jener Station oder in ihrem Umkreise Durchmärsche oder die Zusammenziehung von mehreren Compagnien oder Escadronen, oder eines ganzen Regiments, oder aber ein Uebungslager im Laufe des Jahres vorfallen sollte.

Besondere Maßregeln für den Fall von kleineren und größeren Truppen-Concentrirungen.
Hfkh. am 22. Sep. 810. A 4131.
" " 11. Feb. 819. A 722.

Um den Bedarf bey Lagerübungen und Concentrirungen auf das thunlichste durch die Subarrendirung auch dann sicher zu stellen, wenn in den gewöhnlichen Subarrendirungs-Contracten für diese Fälle keine Vorsehung getroffen werden könnte oder zu erzwecken möglich wäre, muß jeder Haupt-Magazins-Rechnungsführer schon im voraus die jenen Gegenden zunächst gelegenen Dominien, Gemeinden, Producenten, Gewerbsleute und sonstigen soliden Unternehmer dafür stimmen, und nur, in so fern im Wege der Subarrendirung, selbst durch Beyhülfe der Kreisämter, dieser außerordentliche Bedarf nicht aufzubringen seyn sollte, bleibt die Disposition zur Herbeyschaffung des auf die Dauer der Concentrirung erforderlichen Verpflegsbedarfes den General-Commanden überlassen.

§. 3206.

Welcher Vorrath ſtets bereit zu liegen hat.
Hfrh. am 16. Aug. 817. A 4700.
" " 16. Sep. 817. A 5399.

Zu mehrerer Sicherheit, um für alle unvorhergeſehenen Fälle gedeckt zu ſeyn, und den Staatsſchatz vor Benachtheiligung und unzuläßlichen Anſprüchen zu verwahren, muß den Subarrendatoren als contractmäßige Verbindlichkeit aufgetragen werden:

a) Daß jene, welche die Subarrendirung in Haupt-Magazins-Stationen übernommen haben, nach Verlauf des erſten Drittels der Contracts-Zeit —

oder gleich im erſten Monathe, falls deßwegen nicht höhere Subarrendirungs-Preiſe gefordert würden, einen vierwöchentlichen Vorrath ſtets bereit liegen zu haben ſich auszuweiſen im Stande ſeyen, und daß von dieſem Vorrathe in dem Abgabsorte ſelbſt folgender Antheil bereit liege, nähmlich:

Bey ganzjährigen Contracten das ganze einmonathliche Quantum der ſubarrendirten Naturalien;

bey halbjährigen Contracten ein fünfzehntägiges Quantum, und

bey dreymonathlichen Contracten ein auf acht Tage zureichendes Quantum dieſer Naturalien.

Dieſer Vorrath bleibt unter der Aufſicht und zur freyen Diſpoſition des Subarrendators. Er darf aber hiervon zu dem currenten Bedarfe nicht mehr verwenden, als wofür bereits wieder der Erſatz durch friſches Naturale in dem Abgabsorte herbey geſchafft worden iſt, kurz, jener Vorrath muß ſtets als vollſtändig vorhanden ausgewieſen werden können, und wenn ſich bey einer vom Verpflegs-Magazine, vom Kreisamte oder von dem Truppen-Commandanten vorgenommenen Viſitation ein Abgang daran zeigte, ſo wird derſelbe auf Koſten des Subarrendators vom Verpflegs-Magazine eingekauft werden. Der Subarrendator iſt in Anſehung dieſes Vorrathes verbindlich zu machen, daß er denſelben auf Verlangen (welche Forderung aber während der Contracts-Dauer nur Ein Mahl an ihn gemacht werden darf, und in welchem Falle mit dem Subarrendator in Anſehung des fortan zu unterhaltenden vierwöchentlichen Vorrathes das beſondere Uebereinkommen getroffen werden würde) an die Militär-Verpflegs-Branche um jene Preiſe abtrete, welche dem Subarrendator ſelbſt für die von ihm gelieferten und an das Militär abgegebenen Artikel vergütet werden.

Was in's Beſondere das Mehl oder die Brotfrucht betrifft, auf welche ſich die dem Subarrendator contractmäßig gebührenden und nach dem fertigen Brote berechneten Preiſe wegen der darin begriffenen Verbackungs- und Vermahlungskoſten nicht anwenden laſſen, ſo iſt beym Contracts-Abſchluſſe eigens der Preis, um welchen das Mehl oder die Brotkörner an das Aerarium im Erforderniſſfalle abgetreten werden ſollen, feſt zu ſetzen, wobey der allgemeine Preismaßſtab ebenfalls zur Richtſchnur zu dienen hat.

§. 3207.

Ausmittlung des Vergütungspreiſes für Korn und Mehl.
Hfrh. am 30. Sep. 817. A 5485.

Der Vergütungspreis für Korn und Mehl iſt dadurch auszumitteln, daß von dem für 80 Brot-Portionen entfallenden Werthe der bey der Subarrendirungs-Behandlung angenommene Bäckerlohn abgezogen, und der Reſt als Werth eines Zentners Mehl angeſetzt, dann von dieſem Werthe eines Zentners Mehl der Mahlerlohn in Abzug gebracht, und der weitere Reſt als Vergütungspreis von 1½ Metzen Brotfrucht oder Korn, mithin zwey Drittel des letzteren Reſiduums als Preis eines Metzens ausgeſetzt werde.

§. 3208.

Wie der Vorrath zur Verwendung zu bringen iſt.
Hfrh. am 16. Aug. 817. A 4700.

Tritt der Fall nicht ein, daß während der Dauerzeit des Contracts die Ueberlaſſung des Vorrathes an die Verpflegs-Branche angeſprochen werden müßte, ſo hat der Subarrendator, deſſen Contract auf ein ganzes Jahr lautet, oder doch die letzten Monathe des mit Ende Octobers ſich ſchließenden Jahres in ſich begreift, dieſen Vorrath im letzten Monathe ſeines Contracts durch die Abgabe an die Truppen ſelbſt in die Verwendung zu bringen.

Dauert aber sein Contract wenige Monathe, und ohne in die letzte Zeit des eben angedeuteten, für die Subarrendirung bestimmten Jahres zu fallen, so ist er gehalten, den Vorrath um die im Contracte stipulirten Preise an den weiters eintretenden Subarrendator zu überlassen, und dieser sein Nachfolger ist verbindlich zu machen, den sogestaltig übernommenen Vorrath ebenfalls stets complett zu erhalten.

Die Weigerung dieses Nachfolgers für die Ablösung dieses Vorsichtsvorrathes um die im Contracte stipulirten Preise würde die Verlängerung des Contracts mit dem alten Subarrendator bis zur gänzlichen Verwendung seines Vorrathes nothwendig machen.

b) Als ein ordinäres Erforderniß für die jährlich Ein Mahl zur Exercier-Zeit einrückenden Beurlaubten muß die Zahl der Portionen, um welche der complette Friedensstand den wirklichen Loco-Stand der Compagnien und Escadronen übersteigt, mit dem Beysatze bedungen werden:

Daß der Subarrendator dieses Erforderniß, wenn ihm 14 Tage voraus das Einrücken der Beurlaubten oder Rimenten bekannt gegeben wird, jedoch nicht länger als 6 Wochen durch die Exercier-Zeit abzugeben verbunden seyn soll.

c) Gleichwie der zeitweise mögliche Abgang an Kranken und Commandirten durch die Verminderung des Truppenstandes keinen zu beanständeten Unterschied macht, eben so soll auch die aus anderen Ursachen und Local-Rücksichten entstehende Verminderung oder Vermehrung der bequartierten Mannschaft um ein Fünftel oder Viertel keinen Anlaß zur Beanständigung geben. Nur muß der Subarrendator von jeder solchen Aenderung wenigstens 8 Tage vorher in die Kenntniß gesetzt werden.

Durch diesen auch für unvorgesehene Fälle eines vermehrten Bedarfes angeordneten Maßregeln wird die Beyschaffung eigener Vorsichtsvorräthe von Seite der Militär-Verpflegs-Magazine entbehrlich gemacht, welche Beyschaffung daher auch vor der Hand ganz unterbleiben soll.

§. 3209.

Vorsichtsmaßregeln für den Fall, wenn vor Ausgang des Subarrendirungs-Contractes die Truppen abrücken. Hfh. am 20. Sep. 810. A 4432.

Da es sich ereignen kann, daß Stationen vor dem Ausgange des Contracts von den Truppen geräumt werden, wodurch der Subarrendator alsdann die Abnahme der erübrigten Vorräthe, oder sonst eine Entschädigung dafür zu verlangen versuchen dürfte, so muß sich, so viel möglich, mit dem Subarrendator gleich bey der Errichtung des Contracts dahin einverstanden werden, daß die nach dem Abmarsche zurück bleibenden Vorräthe ohne Entschädigung dem Subarrendator überlassen bleiben. Wäre aber diese Bedingung durchaus nicht zu bezwecken, so könnte, um das Subarrendirungs-Geschäft nicht zu hemmen, die Bedingung angenommen werden, daß das Aerarium, wenn die Truppen ohne vorher gegangene vier- oder sechswöchentliche Aufkündigung abrücken sollten, von dem erübrigten Vorrathe, voraus gesetzt, daß derselbe auch wirklich vorhanden sey, ein nach dem Verhältnisse der noch nicht verflossenen Contracts-Zeit zu bemessendes Quantum in den contractmäßigen Preisen übernehmen wolle.

§. 3210.

Vergütung der vom Aerarium übernommenen Vorräthe. Hfh. am 16. Aug. 817. A 4702.

Dieser erübrigte Vorrath darf jedoch das im Contracte fest gesetzte Erforderniß, vom Tage des Abzuges der Truppen berechnet, auf vier Wochen nicht überschreiten, und ist für diese vom Aerarium übernommenen Vorräthe dem Subarrendator die Vergütung nach den nähmlichen Preisen zu leisten, welche für den zur Disposition des Aerariums bereit zu haltenden Vorrath contractmäßig verliegen.

Wenn das Aerarium jedoch diese Vorräthe nicht brauchte, kann dem Subarrendator höchstens jene Provision oder der bürgerliche Gewinn im Gelde verabreicht werden, welcher bey der Ausmittlung seiner Contracts-Preise ihm zu gute gerechnet worden ist.

§. 3211.

Wie der Entſchädigungsmaßſtab zu ziehen iſt. Hfth. am 30. Sep. 817. A 5485.

Dieſe Proviſion oder der Entſchädigungsmaßſtab iſt zur Beſeitigung verwickelter Berechnungen aus dem durch die Behandlung erreichten Contracts-Preiſe mit folgenden Theilen zu ziehen.

Bey Contracten von 6 bis 12 Monathen:
vom Preiſe des Kornes und Hafers mit dem 11. Theile
» Heues . . » » 13. »
» Strohes und Holzes » » 17. »

Bey Contracten auf weniger als 6 Monathe:
vom Preiſe des Kornes und Hafers mit dem 13. Theile
» Heues . . » » 17. »
» Strohes und Holzes » » 21. »

Der hiernach ausfallende Preis-Quotient oder der unter demſelben erzweckte Entſchädigungspreis iſt dann im Subarrendirungs-Contracte auszuſetzen.

§. 3212.

Wem die Wahl wegen Abnahme oder Entſchädigung der Vorräthe zu überlaſſen iſt. Hfth. am 16. Aug. 817. A 4702.

Dieſe Alternative, nähmlich für die Annahme der nach Abzug der Truppen erübrigten Vorräthe, oder für die Entſchädigung der Subarrendatoren, wenn dieſe Vorräthe das Aerarium nicht brauchte, muß immer der freyen Wahl der Verpflegs-Branche im Contracte ausdrücklich vorbehalten werden.

Uebrigens hat dieſe Cynoſur nur für den Fall einzutreten, wenn nicht billigere Bedingungen zu erwirken ſind, oder wenn nicht der Subarrendator auf jede Entſchädigung ganz und gar Verzicht leiſtet, wohin derſelbe mit aller anzuwendenden Ueberredung zu ſtimmen ſeyn ſoll, indem derley Entſchädigungsfälle immer zu Weitläufigkeiten führen, und Streitigkeiten veranlaſſen können. Zur Beſeitigung von Entſchädigungsanſprüchen müſſen die Unterbehörden für Quartiers-Orte, welche nicht ſtabil, ſondern nur zeitweilig mit Truppen belegt zu werden pflegen, die Subarrendirungs-Contracte nur auf die Zeitdauer der wirklichen Bequartierung abſchließen, und in ſolchen Bequartierungs-Orten keine Vorrathsſammlung bedingen. Dort, wo ein ſolcher Wechſel der Truppen in der Beobachtung gegründet und von den Hofſtellen einberaumt iſt, muß dieſer Wechſel immer zeitlich regulirt werden, damit die Subarrendirungs-Behandlung ohne Uebereilung, daher wenigſtens 4 Wochen vor dem Einrücken der Truppen vorgenommen werden könne.

§. 3213.

Bezahlung und Verrechnung. Hfth. am 22. Sept. 813. A 4132.

Die Bezahlung wird in der Regel monathlich, und nur ausnahmsweiſe alsdann halbmonathlich zu ſtipuliren ſeyn, wenn der Contrahent von der halbmonathlichen Vergütung nicht abzubringen ſeyn ſollte; ſie muß aber auch von Seite der Militär-Behörden genau eingehalten, und daher die Abrechnungs-Magazine immer mit dem nöthigen Verlage zu rechter Zeit verſehen werden.

Die Verpflegs-Magazine haben alle durch Subarrendirung abgegebenen Natural- und Service-Artikel nach dem Inhalte der Quittungen in ein beſonderes Protocoll einzutragen, darüber abtheilige Conſumtions-Extracte einzuſenden, und derley Quittungen mit den übrigen Faſſungs-Documenten keinesweges zu vermiſchen, in ihren Rechnungen aber alle durch die Subarrendirung eingegangenen Naturalien ſowohl im Empfange, als in der Ausgabe unter der Rubrik: mittelſt Subarrendirung eigens durchzuführen.

§. 3214.

Beybringung der Verzeichniſſe über die Faſſungs-Quittungen. Hfth. am 9. Jan. 818. O 149.

Von jedem Subarrendator ſind über derley Quittungen Verzeichniſſe beyzubringen, und mittelſt dieſer in den neu vorgeſchriebenen Summarien die abgegebenen Naturalien ſtationsweiſe erſichtlich zu machen, weil dieſe Summarien die früher beſtandenen Conſumtions-Extracte erſetzen.

§. 3215.

Verzeichniß über alle dem Magazine übergebenen Quittungen.
Hfh. am 11. Sept. 817. Z. 4463.

Anstatt der bisherigen Art von summarischen Geld-Percipienten-Quittungen ist nach dem beyliegenden Muster A ein Verzeichniß über alle von dem Contrahenten dem Magazine übergebenen und von ihm rückwärts zu paraphirenden Militär-Quittungen von Seite des abrechnenden Verpflegsbeamten zu entwerfen, nach der Absummirung der Geldbetrag darin anzusetzen, und solcher von dem Contrahenten, dem zugetheilten Verpflegsbeamten und dem Magazins-Controllor der richtigen Auszahlung wegen zu bestätigen, dem Contrahenten wird aber ein gleichlautendes Pare eingehändiget, damit er bey Anständen oder sonstigen Nachfragen, welche sich in der Folge ergeben dürften, solches augenblicklich vorweisen könne.

Uebrigens müssen die Truppen auch angewiesen werden, daß sie in ihren Natural-Quittungen immer den Nahmen des Subarrendators, von welchem sie das Naturale erhielten, bestimmt ausdrücken, weil sie sich widrigen Falls die Folgen selbst zuzuschreiben hätten, wenn ihnen auf eine nicht in der gehörigen Form verfaßte Quittung die Natural-Abgabe verweigert würde.

§. 3216.

Cautionen und Pönalien.
Hfh. am 11. Sept. 817. Z. 4431.

Cautionen sind bey Solidar-Haftungen von Städten, Gemeinden, Zünften oder verläßlichen Gewerbsleuten nicht nöthig, vielmehr dem Geschäfte hinderlich.

Eben so wenig ist auf hohe und beängstigende Pönalien anzutragen; es genügt daran, wenn Alles der politischen Execution unterzogen, und sich gefügt wird, daß im Falle einer Stockung der Natural-Verpflegung der Bedarf auf Kosten des wortbrüchigen Subarrendators angeschafft werde.

§. 3217.

Erfüllungs-Caution.
Hfh. am 30. Sept. 817. Z. 5485.

In allen übrigen Fällen hingegen, wo die Solidar-Haftung nicht anerkannt wird, oder bey einzelnen Unternehmern ist die Erfüllungs-Caution nach dem Geldbetrage des ganzen Contracts, und zwar wenigstens

mit 7 Procent des Brot- und Hafer-
» 6 » » Heu-
» 5 » » Streh- und Holz-

} werthes fest zu setzen.

Es ist jedoch diese Caution nicht in Barem zu fordern, sondern sich mit Real-Hypotheken oder Bürgschaften verläßiger Männer zu begnügen, wenn nur die Instrumente von Seite der betreffenden Obrigkeit und des Kreisamtes, oder der Delegation, oder allenfalls des Fiscal-Amtes für zureichend anerkannt werden.

§. 3218.

Grundbücherliche u. landtäfliche Vormerkung der zur Caution bedungenen Realitäten.
Hfh. am 16. Nov. 817. Z. 6115.

Die im Contracte zur Caution bedungenen Realitäten müssen grundbücherlich oder landtäflich vorgemerkt, und zu diesem Zwecke schon die Vormerkungs-Klausel selbst dem Contracte eingeschaltet werden.

Uebrigens haben die als Bürgen bedungenen Personen oder Körperschaften den Contract in der Eigenschaft als Bürgen entweder für die Contracts-Erfüllung oder für den zu leistenden Vorschuß, oder für beydes mit zu unterfertigen.

Unter den bürgenden Obrigkeiten können aber nur solche als gültige Bürgen angenommen werden, welche ein eigenes, von dem k. k. Aerarium unterschiedenes Vermögen besitzen, als Magistrate und Dominien, weil nur sie für den Ersatz des Vorschusses oder des durch Nichterfüllung des Contracts erlittenen Schadens mit ihrem Vermögen jene Sicherheit leisten können, welche der Zweck der Caution erfordert, nicht aber auch die k. k. Kreisämter, deren Cassen ein Staatsvermögen sind, und weil sie in Folge der bedungenen politischen Entscheidung über die bedungenen Verbindlichkeiten als Richter berufen werden könnten, zu welchem Zwecke sie unbefangen bleiben müssen.

§. 3219.

Wann dem Contracte nur die Intabulirungs-Klausel beyzufügen ist.
Hfh. am 9. Nov. 817. Z. 6116.

In Fällen, wo es etwa nicht möglich seyn sollte, einen annehmbaren Bürgen aufzufinden, und um nach dem ausgesprochenen Grundsatze einer möglichst liberalen Behand-

ſung der Unternehmer vorzugehen, wird nicht die grundbücherliche oder landtäfliche Vormerkung des Contracts oder der Vorſchuß-Quittung durchaus gefordert, ſondern es iſt ſich ausnahmsweiſe damit zu begnügen, daß dem Contracte bloß die Intabulations-Klauſel beygerückt werde. Dieſe Ausnahme kann jedoch nur dann Statt finden, wenn die ſoliden Vermögensumſtände und der rechtliche Charakter des Unternehmers von der Ortsobrigkeit beſtätiget werden, und in ſolchen Fällen muß der Ortsobrigkeit zur beſonderen Pflicht gemacht werden, bey jedem in der Solidität des Unternehmers entſtehenden Zweifel die Anzeige an das Kreisamt ſogleich zu erſtatten, damit dieſes die Vormerkung des Contracts oder der Schuldverſchreibung auf die Realitäten des Contrahenten ungeſäumt veranlaſſen könne.

Wo aber keine ſolche volle Zuverſicht in die Vermögensumſtände und den Charakter des Unternehmers geſetzt werden kann, muß immer auf eine hypothecariſche oder fideijuſſoriſche Sicherſtellung gedrungen werden.

Hiernach hat, einvernehmlich mit der k. k. Hofkammer-Procuratur oder dem Fiscal-Amte, die Textirung im Subarrendirungs-Contracte darin zu beſtehen, daß die Realitäten, welche die Contrahenten zur Bedeckung der Contracts-Erfüllung oder des Vorſchuſſes anbiethen, in dieſem Contracte nahmentlich aufgeführt, und das k. k. Aerarium berechtiget werde, den Contract ſowohl, als auch den darauf geleiſteten Vorſchuß ins Beſondere auf Unkoſten des Contrahenten nach Belieben bey der betreffenden Landtafel oder dem Grundbuche ſatzweiſe vormerken zu laſſen.

Dieſer Intabulations-Klauſel wegen muß dann ein jeder Contract, welchem dieſe Klauſel beygerückt wird, mit zwey Zeugen gefertiget ſeyn.

§. 3220.

Weitere Contracts-Bedingniſſe.
Hfd. am 21. Sept. 810. A 4132.

Im Contracte muß ferner ausdrücklich feſt geſetzt werden, daß der Subarrendator weder vom Militär, noch von Parteyen einige Natural- oder Service-Artikel durch Kauf, Tauſch oder Ablöſung an ſich bringen, noch den zur Verpflegung an ihn gewieſenen Parteyen, ſtatt des Naturals Geld oder Geldeswerth geben dürfe, widrigen Falls er ſich der Strafe des dreyfachen Werthes des auf dieſe Art abgelöſten oder reluirten Naturals unterziehen müſſe.

In ſo fern es verſucht würde, den Truppen unqualitätmäßiges, verfälſchtes, im Maße und Gewichte geringes Natural und Material abzugeben, iſt ſolches von denſelben nicht nur allein nicht anzunehmen, und auf der Stelle zurück zu ſtoßen, ſondern der Subarrendator wird auch nach den für ſolche Verbrechen beſtehenden Geſetzen zu beſtrafen, und auf ſeine Koſten die weitere Natural-Beyſchaffung einzuleiten ſeyn. Dagegen darf keine übertriebene Häcklichkeit gegen den Subarrendator Platz greifen, und es hat der letztere bey einem ſolchen eintretenden Falle ſich an das Haupt-Magazin um eine unparteyiſche Unterſuchungs-Commiſſion auf Gefahr und Koſten des Sachfälligen zu wenden, und falls er in jenem Wege keine Abhülfe erlangen ſollte, ſo hat er ſolche beym Kreisamte anzuſuchen.

Uebrigens ſind der viſitirende Oberverwalter und der Haupt-Magazins-Rechnungsführer verbunden, in den Subarrendirungs-Orten nachzuſehen, und ſich von der Beſchaffenheit der Naturalien zu überzeugen. Der Befund iſt in der Relation aufzunehmen.

§. 3221.

Vorſchüſſe an die Subarrendirungs-Contrahenten.
Hfd. am 21. Sept. 810. A 4132.

Um das Subarrendirungs-Geſchäft möglichſt zu befördern, unterliegt es keinem Anſtande, auch verhältnißmäßige Vorſchüſſe auf künftige Abrechnung gegen ortsobrigkeitliche oder Pragmatical-Sicherheit verabfolgen zu laſſen; doch dürfen dieſe Vorſchüſſe nie den Geldwerth des für einen Monath beyläufig abzugebenden Natural-Quantums überſteigen.

§. 3222.

Wie hoch ſich ſolche belaufen können.
Hfd. am 16. Aug. 817. A 4702.

Dieſe Vorſchüſſe können bis zum Belaufe des ſechsten Theiles des ganzen Geldbetrages der contractmäßig übernommenen Leiſtung, wo dieſelben angeſprochen werden, aus den Magazins-Caſſen erfolgt werden.

Gegen Gefährdungen des Aerariums bey solchen Anticipationen wird alle Vorsicht anempfohlen, und ist daher nach der Vorschrift ins Besondere auf Rechtlichkeit und Solidität der Unternehmer zu achten.

Welche Vorsichten bey Erfolgung derley Anticipationen einzutreten haben, hierüber gibt der Inhalt des §. 3219 hinlänglichen Aufschluß.

§. 3223.

Berichtigungsart des Vorschusses. Hfkh. am 30. Sept. 817. A 5485.

Dieser Vorschuß wird dem Subarrendator in monathlichen gleichen Raten während der Contracts-Dauerzeit von seiner Forderungsgebühr abgezogen, und falls durch das Abrücken des Militärs aus dem Quartiers-Orte der Contract früher außer Wirksamkeit gesetzt werden sollte, so ist der Contrahent verbunden, den noch unberichtigt bleibenden Rest dieses Vorschusses vom Tage der dießfallsigen Aufkündung des Contracts längstens binnen vier Wochen zurück zu zahlen.

Eine Pragmatical-Sicherheit mit der Intabulation auf Realitäten für diese Vorschüsse kann nur in so fern erreicht werden, als bey Häusern die erste Hälfte, bey Grundstücken aber und bey beweglichen Gütern die ersten zwey Drittel unverschuldet sind, und ihr Werth den zu sichernden Betrag erreicht.

Zur Sicherheit für die §. 3217 berührte Erfüllungs-Caution wird gestattet, auch die zweyte Hälfte des Schätzungswerthes von Häusern und das letzte Drittel von Grundstücken oder beweglichen Gütern anzunehmen, und den Unternehmern, welche halb- oder ganzjährige Contracte eingehen, wird über dieß auch noch bewilligt, daß sie ihre Caution, auf Quartals-Beträge abgetheilt, einlegen dürfen, um denselben nach jedem Quartals-Vollzuge solche zurück stellen und extabuliren lassen zu können.

§. 3224.

Einsendung der Subarrendirungs-Vorschläge und Contracte an die General-Commanden. Hfkh. am 11. Sep. 810. A 4430.

Die gemeinschaftlichen Subarrendirungs-Verhandlungen der Kreisämter und der untergeordneten Militär-Behörden, mithin die sich hierauf gründenden Contracte, wenn sie auf länger als auf drey Monathe sollten abgeschlossen werden, oder überhaupt, wenn die Militär-Verpflegsbehörden mit den Kreisämtern über irgend einen Punct nicht sollten einig werden können, sind nach der schon früher angeführten Anordnung an das General-Commando einzusenden. Dieser Absatz wird dahin berichtigt, daß

a) von jedem Contracte fünf gleichlautende Parien zu verfassen,

Wie vielfach der Contract zu verfassen, und womit er zu documentiren sey. Hfkh. am 16. Aug. 817. A 4430.

b) die der Behandlung zur Grundlage entworfene Berechnung des Preis-Maximums mit dem Contracte und dem Verhandlungs-Protocolle an das vorgesetzte General-Commando einzusenden, und

c) die Bilanz zwischen dem Preis-Maximum und dem Contracts-Preise beyzuschließen sey.

§. 3225.

Beobachtungen bey Einsendungen der Subarrendirungs-Contracte. Hfkh. am 24. May 819. A 4702.

Die Subarrendirungs-Contracte, worüber bereits die Behandlungs-Protocolle der Local-Commissionen von jeder Station einzeln voraus eingesendet worden sind, welche daher nur als Ergänzung des Behandlungs-Acts nachgetragen werden, müssen künftig von einer wöchentlichen Sitzung zur anderen gesammelt, und mittelst Verzeichnisses, worin die Nummern und Daten des Berichtes, womit die Behandlungs-Protocolle einbefördert wurden, der Bezirk und die Quartier-Station, der Nahme des Contrahenten und die Dauerzeit des Contracts aufzuführen sind, dem Hofkriegsrathe eingesendet werden.

§. 3226.

In wie fern die Ausweise über die wirklich geschehene Subarrendirung auch einzusenden sind. Hfkh. am 22. Sep. 810. A 4438. » » 31. Aug. 818. A 4618.

Die Ausweise über die wirklich geschlossenen Subarrendirungs-Contracte hat jedes Haupt-Magazin alle vierzehn Tage unter Ceramisirung des Magazins-Controllors, des zugetheilten Verpflegsbeamten und der Vidirung des Kreisamtes von seinem Bezirke directe an den Hofkriegsrath einzusenden, und darin alle von demselben und dem Kreisamte geschlossenen und rücksichtlich genehmigten Subarrendirungs-Contracte aufzunehmen. Die nähmliche Eingabe haben auch die General-Commanden unter der Vidirung des Landes-Chefs über die

ihrerſeits genehmigten Contracte in jenem Termine vorzulegen, um hierdurch eine Ueberſicht von dem Fortgange des Subarrendirungs-Geſchäftes zu haben.

§. 3227.

Einſendung des Bedeckungs-Ausweiſes.
Hitz am 16. Aug. 817. A 470.

Von der Einſendung des Bedeckungsausweiſes hat es für die Zukunft abzukommen, indem die aus der Landesſtelle und dem General-Commando zuſammen zu ſetzende Commiſſion nach vollendeten Subarrendirungs-Verhandlungen nach dem anliegenden Formulare B einen Ausweis einzureichen, und mit dieſer Einreichung von 3 zu 3 Monathen fortzufahren hat, aus welchem erſichtlich wird, wie der Bedarf von einem Vierteljahre zu dem anderen durch die Subarrendirung gedeckt iſt.

Bey Contracten, die auf ein halbes Jahr und darüber geſchloſſen werden, iſt die längere Dauerzeit des Contractes zwar zu bemerken, in dem Ausweiſe ſind aber nur die Quoten pro rata des Vierteljahres, für welches der Ausweis geliefert wird, einzutragen, darin ſind auch die erforderlichen Rubriken über den Bedarf jeder Station und über den Preis nach dem aufgeſtellten Maximum aufzunehmen, die wirkliche Zahl der durch die Subarrendirung ſicher geſtellten Portionen jedes Artikels auszudrücken, und jene Subarrendirungs-Fälle, wo die Portionen-Zahl unbeſtimmt gelaſſen werden muſte, z. B. bey bloſen Marſch-Stationen, eigens bemerkbar zu machen, und in der Anmerkungs-Rubrik die Urſachen anzudeuten, warum die Portionen-Zahl nicht angegeben werden könne.

Ein zweyter vierteljähriger, nach dem beyliegenden Formulare C verfaßter Ausweis wird gefordert über die im verfloſſenen Vierteljahre eingetretene wirkliche Gebührsabgabe, oder Conſumption, mit der Erſichtlichmachung, was davon von den Vorräthen des Verpflegs-Magazins, dann durch die Subarrendatoren auf ihre Contracte, endlich im Wege der Subminiſtrirung von einem Vierteljahre zum anderen abgegeben worden iſt, mit Anſetzung der nach den beſtehenden und bezahlten Preiſen bey jeder Abtheilung ausfallenden Beköſtigung im Gelde.

§. 3228.

Subarrendirungs-Contracts-Ausweis.
Hitz am 30. Jän. 818. A 630.

Endlich iſt noch alle Monathe ein Subarrendirungs-Contracts-Ausweis nach dem Lit. D entworfenen Formulare einzuſenden.

Hierin ſind die im Contracte ausgedrückten täglichen Natural- und Service-Erforderniſſe zum Maßſtabe der zu berechnenden Abgabs-Quantitäten, jedoch für die weitere Zeit nach dem Monathe, für welchen dieſer Ausweis verfaßt wird, anzunehmen, und der Geldbetrag dieſer ganzen, noch für die weitere künftige Zeit ausfallenden Contracts-Abgabsſchuldigkeit iſt nach den Contracts-Preiſen berechnet, darin ſtations- und contractsweiſe erſichtlich zu machen; z. B. ein Contract lautet vom 1. November bis Ende Octobers, mithin auf ein ganzes Jahr. In dieſem mit Ende Novembers zu verfaſſenden Ausweiſe iſt die Natural-Summe ſammt dem Gelderträgniſſe im Contracts-Preiſe nach der im Contracte angeſetzten täglichen Gebühr nur auf eilf Monathe entworfen einzuſchalten. In dem mit Ende Decembers einzuſendenden Ausweiſe wird nur die auf zehn Monathe, in jenem für den Jänner nur die auf neun Monathe ausfallende Abgabsſchuldigkeit und das Erträgniß derſelben im Gelde erſichtlich gemacht, und ſo von Monath zu Monath dieſe Schuldigkeit, und ſonnt auch der dem Contrahenten dafür entfallende Geldbetrag um einen Month verringert.

§. 3229.

Vorgang bey der Subarrendirungs-Behandlung.
Hitz. am 17. Jän. 819. A 368.

Wie endlich das Protocoll über die Subarrendirung des Natural- und Service-Bedarfes aufzunehmen, zu ordnen, und wegen des täglichen Natural-Erforderniſſes vorzugehen ſey, darüber ſind folgende Beſtimmungen feſt geſetzt worden.

Der Tag der Behandlung für die erſte Station des Kreiſes, in welchem die Local-Commiſſion anfängt, muß mit der Rückſicht beſtimmt werden, daß deſſen Publication wenigſtens noch acht Tage vorher in der entfernteſten Stadt, Marktflecken oder Dominical-Orte verläßlich vollzogen werden könne.

Das Publications-Circular hat die Behandlungstage aller Quartiers- und Marſch-Stationen des nähmlichen Kreiſes zu enthalten, und es ſind in den folgenden Stationen

immer wenigstens mit einem Tage, und in jenen Kreisen, wo es nach der minderen Zahl der Stationen thunlich ist, auch mit 2 bis 3 Tagen Zwischenraum die Behandlungen fortzusetzen.

In diesen Zwischentagen ist das Protocoll der vorher gehenden Station, jedoch bloß mit einem Pare vollkommen zu berichtigen, und wo es thunlich ist, auch der Contract abzuschließen, wenn aber der Contracts-Abschluß nicht zugleich geschehen könnte, wenigstens das Protocoll für sich von jeder Station durch den Magazins-Rechnungsführer dem General-Commando oder dem Militär-Commando unverzüglich einzusenden, und die Contracte im letzten Falle nachzutragen.

Die General-Commanden haben diese Protocolle sogleich zu prüfen, und alle im Laufe der Woche bis zu dem fest gesetzten, in jeder Woche Statt findenden Berathungstage eingehenden derley Protocolle der Landesstelle brevi manu zur Einsicht mitzutheilen, um am Berathungstage den Beschluß für die Ratification zu schöpfen, und so diese Protocolle selbst dann unaufgehalten an den Hofkriegsrath gelangen zu machen, wenn auch die Contracte noch nicht vollständig, besonders wegen der Cautions-Leistungen, berichtigt wären, und daher nachgetragen werden müßten.

§. 3230.

Glieder der Behandlungs-Commission.
Hfrh. am 14. Jan. 819. A 363.

Zu Gliedern der Behandlungs-Commission sind der Kreisvorsteher oder Stadthauptmann, oder die von diesem substituirten Commissäre von Seite des Politicums, und der Verpflegs-Rechnungsführer des Kreises, dann der im Orte des Bedarfes aufgestellte Militär-Verpflegs-Controllor, oder da, wo kein eigener solcher Controller aufgestellt ist, der Regiments-, Bataillons-, Divisions-, Escadrons- oder Compagnie-Commandant von Seite des Militärs durch die Vorschriften bestimmt.

Magistrats- und herrschaftliche Beamte, dann Gemeindevorsteher sind bloß zu den über das Vermögen und die Rechtlichkeit der Concurrenten erforderlichen Auskünften beyzuziehen, ohne denselben sonst einen wirksamen Einfluß einzuräumen.

§. 3231.

Vorlesung und Erklärung der Contracts-Bedingnisse.
Hfrh. am 17. Jän. 819. A 363.

Die gedruckten Contracts-Bedingnisse, deren wörtlicher Aufnahme in das Protocoll die Local-Commissäre enthoben werden, sind den Concurrenten bis auf die Puncte, welche erst durch die Behandlung entschieden werden müssen, deutlich vorzulesen und zu erklären. Darnach ist auch des Vorschusses nur im Allgemeinen zu erwähnen, daß solcher mit einem mäßigen Betrage erfolgt werden würde, wenn nicht gleiche Preises-Offerenten ohne solchen Vorschuß sich finden sollten.

§. 3232.

Tour für die Vorrufung der Concurrenten.
Hfrh. am 17. Jän. 819. A 363.

Die Tour für die Vorrufung der Concurrenten zur Behandlung ist zwischen Privat-Offerenten nach den Preisen dergestalt zu bestimmen, daß die theuersten zuerst kommen, und so den billigeren der Vorzug der stufenweisen späteren Vernehmung über die Anbothe ihrer Vorgänger einberäumt werde.

Local-Herrschaftsbeamte, Magistrats-Personen, Gemeinde- und Gewerbs-, Zunft- oder Innungsvorsteher, welche sich legitimiren, zur Behandlung im Nahmen ihrer Herrschaft, der Stadt oder Ortsgemeinde, oder der Gewerbszünfte des Bedarfsortes autherisirt zu seyn, sind bey Bestimmung der Behandlungs-Tour stets zur Vernehmung nach allen Privat-Offerenten zu setzen, und dadurch denselben der vorgeschriebene Vorzug zu geben.

§. 3233.

Aufmunterung der Privat-Unternehmer.
Hfrh. am 17. Jän. 819. A 363.

Letztere vorzubereiten, sie über alle bisher den Privat-Unternehmern einberäumte Hülfe und Mittel zu belehren, und für diese Unternehmungen aufzumuntern, muß des Kreisvorstehers und des Militär-Verpflegsbezirks-Rechnungsführers angelegenste Sorgfalt seyn, wornach schon vom Tage des zur Behandlung erhaltenen Auftrages bis zum Tage der dießfälligen Commission im voraus, am Commissions-Tage besonders durch Verhüthung der Verscheuung solcher Vorsteher und durch erklärende Berechnungen über den für sie noch erreichbaren Vortheil pflichtmäßig zu wirken ist.

In's Besondere gehört zu den Vortheilen für die Subarrendatoren des Brotes die der Local-Commissien zur Pflicht gemachte Erhebung des Brotfrüchtengewichtes, und daß nach der eingeholten Ueberzeugung von dessen mehrerer Ergiebigkeit dieser Vortheil allgemein für das Aerarium bey der Behandlung der Preise geltend gemacht werde.

§. 3234.

Berechnung der Contracte für einzelne Artikel.
Hfrh. am 17. Jän. 819. A 363.

Es gehört zu den wesentlichsten Zwecken des Subarrendirungs-Systemes, die Contracte für einzelne Artikel abtheilig zu erreichen, da nur dadurch die Theilnahme der Dominien, Gemeinden und Gewerbszünfte mit ihren Producten und Erzeugnissen allgemeiner und die Concurrenz zum Vortheile des Staates und der Contribuenten erweitert wird. Es sind daher Offerte auf alle Artikel zusammen nur dann zur Behandlung zu ziehen, wenn durch Behandlung für theilweise Artikel der Preis durchaus nicht unter den Maßstab herab zu bringen, oder erstere Offerte über ein Procent wohlfeiler, als die der Unternehmer einzelner Gattungen ausfallen.

§. 3235.

Wann auf abgesonderte Unternehmer nicht zu dringen ist.
Hfrh. am 17. Jän. 819. A 363.

In jenen Stationen hingegen, wo der Bedarf für weniger als 100 Brot- und Service-, dann 60 Pferd-Portionen bestehet, und in allen Durchmarsch-Stationen ist auf abgesonderte Unternehmer für einzelne Gattungen nicht zu bestehen, weil bey den einen Stationen die Geringfügigkeit, bey den anderen die Ungewißheit des Bedarfes die Unternehmung einzelner Gattungen nicht lohnet.

Nach diesen Rücksichten wird jede Local-Commission zu erwägen, und den im Formulare nach den Tabellen über die artikelweise Behandlung bezeichneten Beschluß zu fassen, dann motivirt aufzuführen haben, ob dieselbe, oder warum nicht, zur Behandlung der für die Abgabe aller Artikel geschehenen Anbothe zu schreiten nothwendig befunden habe.

§. 3236.

Wie den Zufuhrsentschädigungen abzuhelfen ist.
Hfrh. am 17. Jan. 819. A 363.

Die größten Ueberschreitungen und arbitrarischen Zufuhrsentschädigungen zeigen sich bey den Subarrendirungs-Behandlungen für die Cordons-Posten. Diesen soll durch Anwendung des Brotgeldes abgeholfen werden.

Weil dieses aber meistens nach den Durchschnittspreisen ganzer Länder regulirt, und in den Kreisen, in deren Hauptorten der Subbarrendirungs-Preis wohlfeiler ausfällt, noch nach diesem herab gesetzt, hierdurch aber für die Cordons-Mannschaft unzureichend wird, um sich auf ihren isolirten Posten das Brot beyschaffen zu können, so verursacht dieses Verhältniß anhaltend die Vorstellungen dieser Militär-Abtheilungen gegen eine solche Reluition.

Um daher nicht den Subarrendatoren mehr zahlen zu müssen, und durch diese den Leuten eine Gelegenheit für bessere Relution zu lassen, bey welchen derselbe doch für sich Rabath behält, wird es für das Aerarium, so wie für die Militär-Cordonisten nützlich befunden, daß ausnahmsweise für den gewöhnlichen Militär-Gränz-Cordon das Brotgeld von den Local-Behandlungs-Commissionen nach dem entfallenden Subarrendirungs-Preismaßstabe, wie solcher für die Strecke jedes Officiers-Posten ausfällt, entworfen, sonach solches mit den Brotsatzungspreisen der nächsten Städte und Märkte, woher diese Leute ohnehin ihren Fleisch- und Gemüsebedarf holen, verglichen werde, und wenn das nach dem Preismaßstabe ausfallende Brotgeld mit den Satzungspreisen im Verhältnisse stehet, dieses liberale Brotgeld nach dem Sinne der Vorschrift ohne Wahl der Mannschaft überall angewendet werde, wo nach den Auskünften der Obrigkeiten und nach dem erhobenen Befunde der Local-Commission (bey welcher der Officier dieser Strecke zu interveniren hat) die Möglichkeit bestehet, daß diese einzelnen Leute sich das Brot kaufen können.

§. 3237.

Preismaßstabs-Berechnung.
Hfrh. am 17. Jan. 819. A 363.

Da sowohl dieses Brotgeld, als im Allgemeinen die Billigkeit der durch die angelegentlichste Behandlung erreichten Subarrendirungs-Preise aller Artikel nach dem vorgeschriebenen, von den Local-Commissären, und in's Besondere von dem Militär-Verpflegs-Rechnungsführer unter seiner strengsten Verantwortlichkeit zu berechnenden Preismaßstab

beurtheilt werden muß, diese Maßstabsberechnungen aber häufig in der Form und in den Sätzen von der Vorschrift abweichend einlangen, so wird das Formular, welches auf die Sätze der Vorschrift hinführt, und auf sie einschränkt, beygeschlossen.

Aus der genauen Beobachtung dieser Maßstabsberechnung geht die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Marktpreise hervor.

Zu diesem Ende weiset das Formular darauf:

a) daß nicht arbitrarische Bestätigungen eigens für diese Behandlung erst an — oder kurz vor dem Commissions-Tage von den Obrigkeiten erhoben, sondern nur die von Markttag zu Markttag pflichtmäßig ausgestellten Preiszettel den Beweis für den Durchschnitt geben, und diese auch der Berechnung beygelegt werden müssen.

b) Nur da, wo die Früchte eigens nach bester, mittlerer und geringer Gattung (der eingeführten Marktordnung gemäß) sortirt verkauft, und in den gewöhnlichen, gleich nach jedem Markte ausgestellten Preiszetteln dreyerley Preise bestätiget werden, darf der Durchschnitt vom höchsten und Mittelpreise jedes Marktes zur monathlichen Durchschnittspreis-Berechnung angenommen werden, wo aber die Wochenmarktszettel nur eine Gattung und deren Preis enthalten, ist diese unverändert einzutragen.

c) Zur Prüfung dieser Preiszettel darüber, ob nicht aus Einwirkung der Unternehmungslustigen, aus Unkunde der an kleineren, weniger regulirten Marktorten aufgestellten Markt-Commissäre oder aus ihrer Nachlässigkeit Unrichtigkeiten obwalten, sind solche Bestätigungen stets mit den Preisen der nächsten Hauptmarktorte, woher die eine oder andere Gattung auch im Handel für das Publicum bezogen wird, zu vergleichen, und wenn sich nach Maß der Entfernung ein unrichtiges Verhältniß darstellt, so ist vor allem die Berichtigung der Marktpreise als Grundlage der Maßstabsberechnung vorzunehmen.

d) In den Stationen des Küstenlandes, wo der Marktpreis statt vom bloßen Korne von einem Drittel Weitzen und zwey Drittel Korn zum Maßstabe anzunehmen bewilliget ist, wird das Aequivalent von 1½ Metzen derley gemischter Frucht mit 66 Brot-Portionen in der Maßstabsberechnung anzusetzen seyn.

Verpflegs-Station. — Formular A. — Für den Monath. . .

Quittung und rücksichtlich Verzeichniß

der nachstehenden, von dem Gefertigten auf der Rückseite paraphirten Militär-Quittungen, worauf er laut seines Subarrendirungs-Contractes Nr. . . . folgende Natural-Beträge abgegeben hat.

Der Quittungen		Nahmen des		Auf die Zeit		Portionen											
Nummer.	Datum.	Regiments oder Corps.	Quittirenden.	von	bis	Brot à ¾ Pfund.	Hafer-	Heu- à 8 Pf.	Heu- à 10 Pf.	Stroh à 3 Pf.	Stroh à 12 Pf. Bund.	Holz hartes Klafter.	Holz weiches	Kerzen Pfund.	Oehl Maß.	Dochte Loth.
			Summa. . .													
Dieses macht im Gelde für . . .				Brot-Portionen à										fl.		kr.
» » » » . . .				Hafer- » à												
» » » » . . .				Heu- » à 10 Pfund.												
» » » » . . .				Bund Streh » à 12 »												
» » » » . . .				Streustroh » à 3 »												
» » » » . . .				n. ö. Klafter hartes Holz.												
» » » » . . .				n. ö. » weiches »												
» » » » . . .				Pfund Kerzen.												
» » » » . . .				Maß Oehl.												
» » » » . . .				Loth Lampendocht.												
														Zusammen.		

Sage: . . . . . .

Und zwar in Barem. . . . . .

mittelst Rücklassung eines Theiles des erhaltenen Contracts-Vorschusses, welche ich für vorstehende Naturalien-Beträge in den contractmäßigen Preisen heute dato aus der k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Cassa richtig empfangen zu haben anmit bestätige

Coram me Sign. am ten 18. . .

Formular B.

Ausweis

des für das Viertel Jahr vom 1. November 18 . . bis Ende Jänners 18 . . durch

Magazins-Bezirk und rücksichtlich Ort der	Das vierteljährige Gesammterfordernis besteht.								Hievon wurden durch Subarrendirung bedeckt.								Kostenbetrag der gesammten Nach dem Contracte.											
				Stroh		Heu						Stroh		Heu			Brot.		Hafer.		Heu.		Stroh					
	Brot.	Hafer.	Heu.	Pfund		Zentner		Kreuzer	Brot.	Hafer.	Heu.	Pfund		Zentner		Kreuzer							Pfund		Zentner		Geldbetrag.
	Portion.	Metzen.	Zentner.	Pfund.	Geldbetrag.	Pfund.	Geldbetrag.	Geldbetrag.	Portion.	Metzen.	Zentner.	Pfund.	Geldbetrag.	Pfund.	Geldbetrag.	Geldbetrag.	Preis per Portion.	Geldbetrag.	Preis per Metzen.	Geldbetrag.	Preis per Zentner.	Geldbetrag.	Preis per Pfund.	Geldbetrag.	Preis per Zentner.	Geldbetrag.	Preis per Zentner.	Geldbetrag.

Formular C.

Ausweis

über die vom 1. November 18 . . bis Ende Jänners 18 . . durch die Consumtion an das Militär

Und zwar:	Die ganze Consumtion vom 1. November 18 . .											
	Brot.			Gerste.			Hafer.			Heu.		
	Preis per Portion.	Anzahl der	Geldbetrag.	Preis des Metzens.	Anzahl der	Geldbetrag.	Preis des Metzens.	Anzahl der	Geldbetrag.	Preis per Zentner.	Anzahl der	Geldbetrag.
	kr.	Portion.	fl. kr.	fl. kr.	Metzen.	fl.	fl. kr.	Metzen.	fl. kr.	fl. kr.	Zentner. Pfund.	fl. kr.
Durch die eigene Regie.												
In den Haupt-Stationen												
» » Filials »												
u. s. w.												
Durch die Submlnistrirung.												
In den Haupt-Stationen												
» » Filials »												
u. s. w.												
Durch die Subarrendirung.												
In der Haupt-Station Wien sammt den übrigen Subarrendirungs-Stationen.												
Im Monathe November 18.												
» » December 18.												
» » Jänner 18.												
Summa . . .												

W e i s

Subarrendirung ſicher geſtellten Militär-Verpflegserforderniſſes und ſeines Koſtenbetrages.

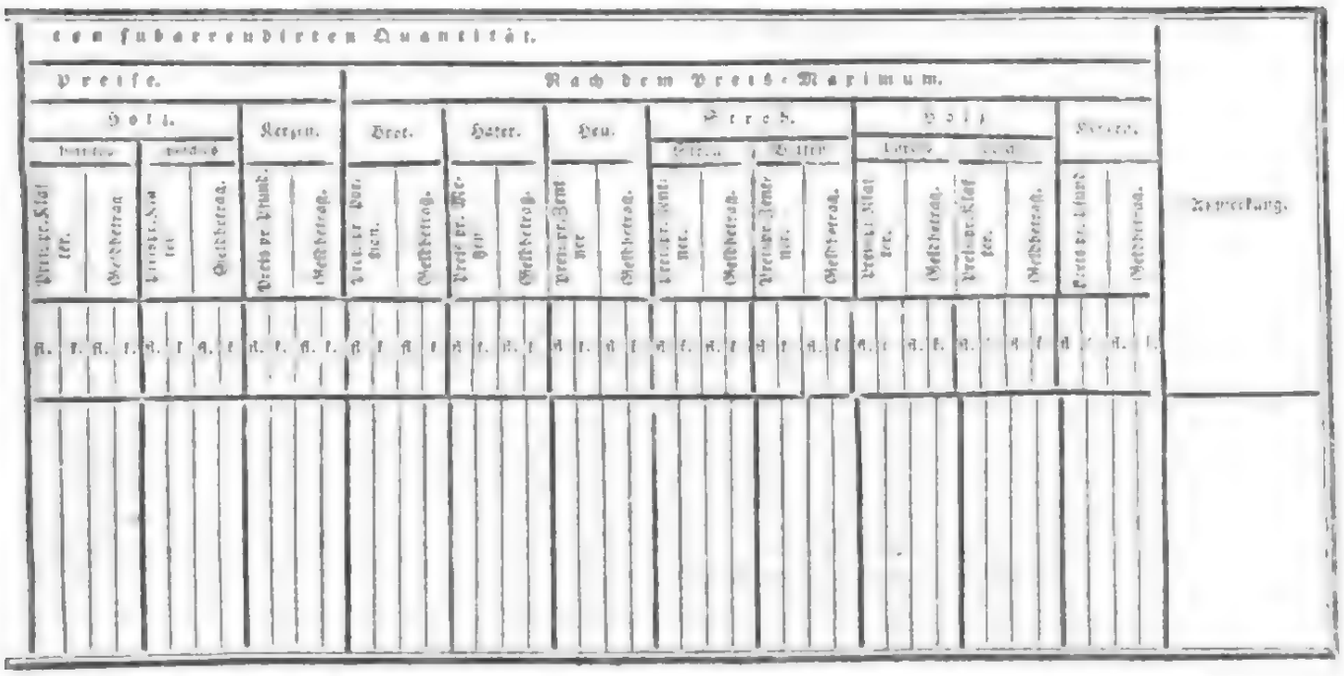

von ſubarrendirten Quantität.

| Preiſe. | | | | | | Nach dem Preis-Maximum. | | | | | |

Formular D.

Ausweis der Subarrendirungs-Contracte

für den Monath . . . 18 . .

Nahmen	des Quartier-Ortes.					
	des Subarrendators.	des Wohnortes des				
	von	Definitive Dauerzeit des Contractes.				
	bis					
Contrahirte Naturalien-Beträge auf die ganze Dauerzeit des Contracts, und Preise derselben.	Zahl.	Portionen.	der		Brot à [illegible] Pf.	
	f.		Preis pr.			
	Zahl.		der		Hafer.	
	f.		Preis pr.			
	Zahl.		der		Heu à 10 Pf.	
	f.		Preis pr.			
	Zahl.		der	Streu à 3 Pf.	Stroh	
	f.		Preis pr.			
	Zahl.		der	Betten à [illegible] Pf.		
	f.		Preis pr.			
	Klafter	Zahl der		hartes	Holz.	
	fl.	Preis pr. Klafter.				
	f.					
	Klafter.	Zahl der		weiches		
	fl.	Preis pr. Klafter.				
	f.					
	Pfund.	Zahl der			Kerzen	
	fl.	Preis pr. Pfund.				
	f.					
	Pfund.	Zahl der			Oehl	
	fl.	Preis pr. Pfund.				
	f.					
	Pfund.	Zahl der			Docht	
	fl.	Preis pr. Pfund.				
	f.					
	fl.	Geldbetrag für die noch ausfallende ganze Contracts-Schuldigkeit.				
	f.					
	fl.	Der in Handen des Contrahenten verbleibende Rückstand auf den erhaltenen Vorschuß.				
	f.					
	fl.	Monathlicher Abzug auf den erhaltenen Vorschuß.				
	f.					
Naturalien-Vorräthe, welche durch den Contrahenten für unvorhergesehene Fälle gehalten werden.	Portion	Bro.				
		Hafer				
		Heu à 10 Pfund.				
		Streu à 3 Pfund.			Stroh	
	Bund	Betten à 12 Pfund.				
	Klafter	hartes			Holz.	
		weiches				
	Pfund	Kerzen.				
	Pfund	Oehl				
	Pfund	Docht.				
Die Gebühr besteht	Für die Regimenter und Branchen.					
	Portionen.	Bro.			an	täglich
		Hafer				
		à 8 Pfund.		Heu		
		à 10 Pfund.				
		Streu à 3 Pfund		Stroh		
	Bund	Betten à 12 Pfund				ganzjährig.
	Klafter	hartes		Holz		
		weiches				
	Pfund	Kerzen.				
	Pfund	Oehl.				
	Pfund	Docht.				

Formular E.

Protocoll

über die Behandlung der Subarrendirung des Natural- und Service-Bedarfes, für das in der Station N. . . . bequartierte Militär und die in diesem Orte sich ergebenden Durchmärsche.

Vorgenommen durch die Commissions-Glieder

Von Seite

des Politicums. | des Militärs.

Das Erforderniß mit . . Brot, . . Hafer, . . Heu zu 8 Pfund, . . Heu zu 10 Pfund, und . . Streustroh zu 3 Pfund, Portionen täglich mit . . Klaftern harten oder . . weichen Holzes, . . Pfund Unschlittkerzen, . . Maß Brennöhl, . . Pfund Lampendocht, monathlich, und mit . . Bund Bettenstroh zu 20 Pfund vierteljährig, ist bereits mit dem anliegenden Circulare, womit gegenwärtige Behandlung laut der anverwahrten . . . Stück Circulations-Bestätigungen publicirt worden ist, als beyläufig angeführt.

Zur Erklärung, in welcher Art, dann mit welchem Maße, Gewichte, und mit welcher Qualität die Abgabe des vorn angeführten Erfordernisses abzugeben sey, sind den anwesenden-Concurrenten die mit den gedruckten Contracts-Stampiglien vorgeschriebenen Puncte sowohl deutsch vorgelesen, als auch in der Landessprache erklärt worden. Zur näheren Bezeichnung der Zahl von Compagnien oder Escadronen, oder der Branchen, an welche der Subarrendator die Abgabe zu leisten hat, ist der detaillirte Entwurf dem Protocolle angeschlossen, wovon dem Ersteher des Contractes ein Pare mitgetheilt wird. Dabey wird jedoch ausdrücklich vorbehalten, daß nicht der Nahme der Truppe und ihrer Abtheilungen, sondern nur die obige Zahl des beyläufigen Bedarfes die Wesenheit der Verpflichtung ausmache, mithin der Unternehmer nicht nur an jede ihm zugewiesene Militär-Abtheilung, wenn sie auch im vorgehenden Entwurfe nicht ausgeführt ist, die Abgabe so lange leisten müsse, als die oben angeführte beyläufige Zahl des Erfordernisses nicht überschritten wird, sondern daß derselbe vielmehr auch bey einer um nicht mehr als den vierten Theil eintretenden Vermehrung der Garnison des Quartiers-Ortes, und für die im obigen Entwurfe aufgeführte . . Mann Beurlaubten den Bedarf herbey zu schaffen habe, wenn ihm solche Vermehrung acht Tage vorher avisirt, und die Abgabe hierfür gefordert wird.

Diese Vermehrungen des Bedarfes und der Abgaben hierfür geben dem Unternehmer kein Recht auf Verminderung des von ihm nach den vorgeschriebenen Bedingnissen zu unterhaltenden Vorrathes.

Eben so sollen Verminderungen des Standes durch Kranke oder Commandirte nach dem 4. §. der Contracts-Bedingnisse keinen Entschädigungsanspruch bewirken, und rücksichtlich des in Geld vom Aerarium statt in natura von dem Subarrendator gefaßt werdenden Brotes, der bestehenden Militär-Verschrift gemäß, mit 25tem eines jeden Monathes für den nächstfolgenden Monath das in Geld abgefaßt werdende Quantum von den Commandanten der Truppe bestimmt bekannt gemacht werden.

Das Erforderniß für Durchmärsche läßt sich auch nicht beyläufig bestimmen. Es wird daher wegen dieser erklärt, daß der Subarrendator, welcher die Versehung der Durchmärsche auf sich nimmt,

a) die Zahl bis 160 Brot- und Fourage-Portionen von 4 bis 4 Tagen abzugeben verbunden sey, wenn ihm nur den Tag vorher durch die Quartier-Macher der Bedarf avisirt wird.

b) Fassungen über 280 bis 400 Brot- und über 160 bis 320 Pferd-Portionen werden demselben wenigstens 48 Stunden vorher avisirt; und

e) größere Erfordernisse, welche von 4 zu 4 Tagen 4000 Brot- und 3200 Pferd-Portionen erreichen, sollen nur nach wenigstens achttägiger Voraus-Avisirung gefordert werden können.

d) Diese Summe des Durchmarscherfordernisses soll als Maximum jener Stationen angesehen werden, wo ein Bedarf für stabil bequartierte Truppen nicht besteht, und der Contrahent zur Unterhaltung eines Vorrathes nicht verbunden ist.

e) In den Orten, wo eine stabile Garnison besteht, und wo der Subarrendater Vorrath unterhalten muß, kann, wenn der Contrahent acht Tage vor dem eintretenden Bedarfe davon verständiget wird, letztere Quantität noch um den auf 4 Tage entfallenden vierten Theil des Local-Bedarfes und um den zur Verwendung in Anspruch zu nehmen einberaumten Vorrath vermehrt werden, welchen einmahl in dieser Art verwendeten Vorrath aber wieder zu ersetzen der Contrahent nicht verhalten werden kann.

f) Verfallende größere Durchmarschbedürfnisse werden neu behandelt, wenn es nicht beyden Theilen convenirt, bey den alten Bedingnissen stehen zu bleiben.

Nach dieser Erklärung, wovon die Absätze a, b, c, d, e, f dem Contracte eingeschaltet werden, ist noch ausdrücklich erklärt worden, daß dieses Protocoll nach der Fertigung in die Kraft des Contractes erwachse, und dann sind die eingelangten Offerte der nicht im Falle der Ausschließung befindlich erklärten und der sich vollständig über die Cautions-Fähigkeit legitimirten fremden Concurrenten angränzenden Kreise folgender Weise vorschriftmäßig zur Ordnung in der Verrufung classificirt worden.

Anmerkung. Hier folgen die Nahmen der Gemeinden, Dominien und einzelnen Parteyen, wie sie sich zur Uebernahme der Subarrendirungs-Contracte gemeldet haben, und in der Ordnung, wie sie zur Verhandlung vorgerufen werden.

Nahme des Offerenten.	Wohnort des Offerenten.	Mit oder ohne Geld-Vorschuß.	Anboth auf obige Zahl des Bedarfes für die Dauer																																								Anmerkungen über die Sicherheitsausweisung fremder Contrahenten	
			von drey Monathen für																																									
			Brot	Hafer	Heu à 10 Pf.	Streustroh à 3 Pf.	Bettenstroh à 20 Pfund.	Holz				Steinkohlen		Kerzen		Oehl		Lampendocht		von sechs Monathen für																								
								hartes		weiches										Brot	Hafer	Heu à 10 Pf.	Streustroh à 3 Pf.	Bettenstroh à 20 Pfund.	Holz				Steinkohlen		Kerzen		Oehl		Lampendocht		für den beyläufigen Betrag	durch Vorschreibung der Obrigkeit benanntlich:
			pr. Portion à				pr. Bd. à	pr. Klafter à				pr. Zentner à		pr. Pfund à		pr. Maß à		pr. Pfund à		pr. Portion à				pr. Bd. à	pr. Klafter à				pr. Zentner à		pr. Pfund à		pr. Maß à		pr. Pfund à			
			Kreuzer.					fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	Kreuzer.					fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.		

Bevor noch zur Behandlung geſchritten wird, muß den Concurrenten erklärt werden, welche Behältniſſe, Requiſiten und Perſonal-Hülfen bisher hiervon dem Subarrendator überlaſſen wurden, und daß hierfür der im zuliegenden Verzeichniſſe aufgeführte Zins bemeſſen ſey.

Ein Antrag auf die Nachſicht dieſes Zinſes darf mit den Preisnachläſſen der gegenwärtigen Behandlung nicht vermengt werden, ſondern darüber wird am Ende noch abgeſondert unterhandelt werden, ob dieſer Zins zu bezahlen, oder ſtatt deſſen über einen eigenen Nachlaß an den Preiſen das Uebereinkommen zu erreichen ſeyn werde.

Eben ſo werden Anbothe auf alle Artikel nicht eher angenommen, bis am Ende der Behandlung über einzelne Artikel ſich entſcheiden laſſen wird, ob jene, welche alle Artikel zu erſtehen wünſchen, oder die Erſteher der wohlfeilſten Preiſe bey einzelnen Artikeln ſich den Vorzug erworben haben.

Darnach iſt durch Vorrufung der Concurrenten in vorſtehender Ordnung die Behandlung begonnen worden:

Für Brot.

Auf drey Monathe.	Läßt ſich zum Nachlaſſe herbey oder nicht?	Herab geſetzte Preiſe — pr. Portion — auf kr.	Nahmensfertigung.
Der wohlfeilſte Anboth iſt. . . ſtimmt dieſen herab auf. .			

Für Hafer.

Auf drey Monathe.	Läßt ſich zur Herabſtimmung des Preiſes herbey oder nicht?	Herab geſetzte Preiſe — pr. Portion — auf kr.	Nahmensfertigung.
Der wohlfeilſte Anboth iſt. . . ſtimmt dieſen herab auf. .			

Für Heu.

Auf drey Monathe.	Läßt ſich zur Herabſtimmung des Preiſes herbey oder nicht?	Herab geſetzte Preiſe — pr. Portion — auf kr.	Nahmensfertigung.
Der wohlfeilſte Anboth iſt. . . ſtimmt dieſen herab auf. .			

Für Streustroh.

Auf drey Monathe.	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbey oder nicht?	Herab gesetzte Preise — pr. Portion — auf kr.	Nahmensfertigung.
Der wohlfeilste Anboth ist. . . stimmt diesen herab auf. .			

Für Holz.

Auf drey Monathe.	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbey oder nicht?	Pr. Klafter — hartes fl. / kr.	Pr. Klafter — weiches fl. / kr.	Nahmensfertigung.
Der wohlfeilste Anboth ist. . . stimmt diesen herab auf. .				

Für Kerzen.

Auf drey Monathe.	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbey oder nicht?	Herab gesetzte Preise — pr. Pfund — auf kr.	Nahmensfertigung.
Der wohlfeilste Anboth ist. . . stimmt diesen herab auf. .			

Für Brennöhl und Lampendocht.

Auf drey Monathe.	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbey oder nicht?	Für Brennöhl pr. Maß — auf fl. / kr.	Für Lampendocht pr. Pfund — auf fl. / kr.	Nahmensfertigung.
Der wohlfeilste Anboth ist. . . stimmt diesen herab auf. .				

Für Bettenstroh.

Auf drey Monathe.	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbey oder nicht?	Herab gesetzte Preise — pr. Bund à 30 Pfund. — auf kr.	Nahmensfertigung.
Der wohlfeilste Anboth ist. . . stimmt diesen herab auf. .			

Für Steinkohlen.

Auf drey Monathe.	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbey oder nicht?	Herab gesetzte Preise pr. Zentner fl.	kr.	Nahmensfertigung.
Der wohlfeilste Anboth ist. . . stimmt diesen herab auf. .				

Für Brot.

Auf sechs Monathe.	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbey oder nicht?	Herab gesetzte Preise pr. Portion auf kr.	Nahmensfertigung.
Der wohlfeilste Anboth ist. . . stimmt diesen herab auf. .			

Für Hafer.

Auf sechs Monathe.	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbey oder nicht?	Herab gesetzte Preise pr. Portion auf kr.	Nahmensfertigung.
Der wohlfeilste Anboth ist. . . stimmt diesen herab auf. .			

Für Heu.

Auf sechs Monathe.	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbey oder nicht?	Herab gesetzte Preise pr. Portion auf kr.	Nahmensfertigung.
Der wohlfeilste Anboth ist. . . stimmt diesen herab auf. .			

Für Streustroh.

Auf sechs Monathe.	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbey oder nicht?	Herab gesetzte Preise pr. Portion auf kr.	Nahmensfertigung.
Der wohlfeilste Anboth ist. . . stimmt diesen herab auf. .			

Für Holz.

Auf sechs Monathe.	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbey oder nicht?	Herab gesetzte Preise: pr. Kloster; hartes / weiches; auf fl. / kr. / fl. / kr.	Nahmensfertigung.
Der wohlfeilste Anboth ist. . . stimmt diesen herab auf. .			

Für Unschlittkerzen.

Auf sechs Monathe.	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbey oder nicht?	Herab gesetzte Preise: pr. Pfund; auf kr.	Nahmensfertigung.
Der wohlfeilste Anboth ist. . . stimmt diesen herab auf. .			

Für Brennöhl und Lampendocht.

Auf sechs Monathe.	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbey oder nicht?	Herabgesetzte Preise: pr. Maß Brennöhl; pr. Pfund Lampendocht; auf fl. / kr. / fl. / kr.	Nahmensfertigung.
Der wohlfeilste Anboth ist. . . stimmt diesen herab auf. .			

Für Bettenstroh.

Auf sechs Monathe.	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbey oder nicht?	Herab gesetzte Preise: pr. Bund à 20 Pfund; auf kr.	Nahmensfertigung.
Der wohlfeilste Anboth ist. . . stimmt diesen herab auf. .			

Für Steinkohlen.

Auf sechs Monathe.	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbey oder nicht?	Herab gesetzte Preise: pr. Zentner auf fl. / kr.	Nahmensfertigung.
Der wohlfeilste Anboth ist . . stimmt diesen herab auf. .			

Beschluß
über den Erfolg der Behandlung einzelner Artikel.

Behandlung für mehrere oder alle Gattungen zusammen mit einem Unternehmen. Mit Offerenten, welche sich zu theilweisen Anbothen nicht herbey ließen.	Brot	Hafer	Heu à 10 Pfund	Streustroh à 3 Pf.	Bettenstroh à 10 Pf.	Holz: hartes	Holz: weiches	Steinkohlen	Kerzen	Oehl	Lampendocht	Rahmensferrigung.
	pr. Portion zu				pr. Bd. zu	pr. Klafter		pr. Zent. zu	pr. Pfund zu	pr. Maß zu	pr. Pfund zu	
	Kreuzer.					fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	
Auf drey Monathe, vom ... ten .... angefangen. Der oben in den einzelnen Anbothen erreichte Preis pr. . . . wurde herab gestimmt von												
Auf sechs Monathe, vom ... ten ..... angefangen. Der im einzelnen Anbothe oben erstandene Preis pr. wurde herab gestimmt von												

Verzeichniß
über die in der Station N. vom . . bis . . . bestandenen Marktpreise und des hiernach entfallenden Durchschnittes.

Tag oder Wochenmarkt.	Marktpreis pr. Metzen: Korn: Mittlere	Korn: Bessere	Korn: Zusammen.	Hafer: Mittlere	Hafer: Bessere	Hafer: Zusammen.	Zentner: Heu	Stroh: Streu-	Stroh: Betten-	Klafter Holz: hartes	Klafter Holz: weiches	Pf. Unschlitkerzen
	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.
Zusammen . .												
Hiernach entfällt der Durchschnittspreis .												

Preismaßstabs-Berechnung.

Benanntlich.	Mehl	Hafer	Heu	Bettenstroh	Streustroh	Hartes Holz	Weiches Holz	Kerzen
	fl. | kr.	Kreuzer				fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.
Nach obigen Durchschnitts-Marktpreisen kosten die beylaufig zu . Zentner Mehl erforderlichen . ½ Metzen Korn, dann . Portion Hafer à ½ Metzen, . Portion Heu à 10 Pfund, . Bund Streustroh à 3 Pfund, . Bund Bettenstroh à 10 Pfund, . Klafter hartes und . Klafter weiches Holz, dann . Pfund Kerzen								
Hierzu								
An burgerlichem Gewinne à 8 Procenten an Korn und Hafer, dann à 6 Procenten beym Heu und Stroh mit								
An Mahlerlohn den 16. Theil des obigen Kornwerthes								
An Backerlohn { den 24. Theil des obigen Kornwerthes / " 20. " einer Klafter weichen Holzes								
An Mehlfuhrlohn auf die Entfernung von ... Meilen à fl. ... kr. pr. Zentner und Meile								
Zusammen								
Hiervon den Werth der Kleyen								
Verbleibt Beköstigung								
Hiernach kommt . Brot-Portion, wenn für . ¼ Metzen Korn 80 Portionen gerechnet werden, dann . Portion Hafer, . Portion Heu, . Bund Stroh à 3 und . Bund Stroh à 10 Pfund; . Klafter hartes, und . Klafter weiches Holz, dann . Pfund Kerzen, nach dem vorgeschriebenen Maßstabe zu stehen, auf								
Hiernach								
Die Subarrendirungs-Preise sind erreicht worden mit								
Diese gegen vorstehenden Maßstab gehalten so zeigt sich für das Aerarium { Gewinn / Verlust								

Täglicher Natural-Erforderniß-Entwurf

der in der Station . . . . verpflegt werdenden Truppen und Parteyen.

Von der Subarrendirung der Militär-Verpflegung.

Regimenter, Corps und Branchen. Benanntlich:	Stand.		Deren tägliches Natural-Erforderniß.														Anzahl der Beurlaubten.
					Heu-			Holz									
								im Sommer		im Winter							
	Mann.	Pferd.	Brot-	Hafer-	à 8 Pfund	à 10 Pfund	Streustroh à 3 Pfund	Bettenstroh à 20 Pfund	hartes	weiches	hartes	weiches	Steinkohlen.	Unschlittkerzen.	Brennöhl.	Lampendocht.	
			Portionen.					Bund.	Klafter.				Zent.	Pfund.	Maß.	Pfund.	

II. Abſchnitt.

Von dem Einkaufe der Früchte durch Contracte und Handeinkäufe.

§. 3238.

Beſtimmung des Einkaufs-Quantums.
Hfth. am 15. Jul. 810. A 3709.
» » 1. Sep. 810.

Außer den Lieferungen vom Lande werden die Beſtellungen der Militär-Erforderniſſe an Brot, Fourage, Stroh, Holz und Kerzen, dann der Surrogate der bey den letzteren Artikel durch den Einkauf derſelben durch Contracte und Handeinkäufe bewirkt.

In dem mit Ende Julius eines jeden Jahres von dem General-Commando zu verfaſſenden Erforderniß- und Bedeckungsausweiſe iſt der nach der regulirten Friedens-Dislocation vom 1. Auguſt des laufenden bis Ende Octobers des künftigen Jahres zu berechnende currente Bedarf, nebſt dieſem der Fundus instructus und der Feſtungs- und Kriegsvorrath magazinsbezirksweiſe evident aufzuführen, gegen die Summe dieſer Erforderniſſe der gleichfalls mit Ende Julius beſtehenden wirkliche Vorrathsreſt, die Rückſtände aller verſichert zur Abfuhr gelangenden Contracts-, Landes- oder freywilligen Lieferungen, ferner auch alle im Laufe des nächſten Militär-Jahres einbringlichen Erſätze an Vorleihungen entgegen zu halten, und dadurch das Reſultat darzuſtellen, wie viel an den oben benannten Bedürfniſſen in jeder Rubrik abgängig ausfällt.

Der Fundus instructus hat in allen Ländern zu beſtehen, nach der ausfallenden Gebühr, und zwar: an Mehl auf 5, an Hafer und Heu auf 3, an Stroh auf 2, an Holz, Steinkohlen und Brennöhl, da, wo die Zufuhr in's Magazin zu Waſſer geſchieht, auf 7, bey der Landeszufuhr aber nur auf 3, an Kerzen aber auf 2 Monathe.

Für die Feſtungen iſt der Approviſionirungs-Vorrath an Verpflegs-Artikeln im vierten Abſchnitte dieſes Hauptſtückes von der Approviſionirung vorgezeichnet, mit der Ausnahme, daß dagegen in allen Feſtungen, mit Ausſchluß von Leopoldſtadt, Komern, Eſſeck, Gradiſca und Brood die Berechnung und Unterhaltung des oben erwähnten Fundus instructus ganz entfällt, und nur für dieſe genannten fünf Feſtungen in Antrag gebracht werden darf.

An Kriegsvorräthe ſind nachſtehende Mehl- und Hafer-Quantitäten zu unterhalten:

	Ztr. Mehl	Mß. Hafer		Ztr. Mehl	Mß. Hafer.
In Nieder-Oeſterreich	34670	62487.	In Böhmen	16094	87628.
In Mähren	21000	79000.	In Siebenbürgen	8264	—
In Inner-Oeſterreich	12000	30000.	In Ungarn	115662	186820.
In Gallizien	26005	101862.			

Der ausfallende Abgang liefert dann für jeden Magazins-Bezirk oder Kreis den Maßſtab der Quantität, welche nach Abſchlag jener Beträge, die von Soldaten mit Brotgeld reluirt, und derjenigen, welche im Wege der Pachtung oder Subarrendirung aufgebracht werden, vor der gleichzeitigen beginnenden Ernte anzuſchaffen iſt.

§. 3239.

Einkaufsgegenden.
Hfth. am 1. Sept. 810.

Bey der Dislocation des Armee-Friedensſtandes wird ohnehin von den Hofſtellen mit dem Bequartierungs-Stande eines jeden Landes im Ganzen, und von den General-Commanden und Länder-Gubernien mit der Eintheilung des Bequartierungs-Standes in die Kreiſe und Bezirke immer auf die erleichterte Aufbringung der Unterhaltsmittel Rückſicht zu nehmen ſeyn; daher wird als Regel feſt geſetzt, daß der Abgang auf die Natural-Erforderniſſe in Friedenszeiten in jedem Magazins-Bezirke oder eigentlich in jedem Kreiſe, und zwar wo, und wie ſolcher ausfällt, beyzuſchaffen ſey.

§. 3240.

Ausnahmen von dieſen erſten zwey Grundſätzen, und wer ſolche beſtimmt. Berechnungs-Relation.
Hfth. am 9. Jun. 810. A 2875.
» » 1. Sep. 810.

In der Mitte des Monathes Julius haben die Magazins-Rechnungsführer durch die eigene Ueberzeugung, durch das Einvernehmen mit unbefangenen redlichen Landwirthen und bekannten rechtſchaffenen und ſachkundigen Wirthſchafts-Directoren oder Inſpectoren ihres Bezirkes

über den damahls schon sich wirklich zeigenden Ausschlag der Winterfrüchte- und Heuernte, und über die zu dieser Zeit auch schon mehr versicherte Aussicht für den Ausschag der Sommerfrüchte die genauen Erforschungen zu sammeln, und hierüber, so wie auch über die daraus zu schöpfenden Hoffnungen oder Besorgnisse, nach vorläufiger vertraulicher Rücksprache mit dem Kreisamtsvorsteher, unverweilt die Relation zu erstatten, und nachstehende Fragpuncte zu erschöpfen:

a) Wie die Heufechsung in jedem Kreise, vorzüglich in den wiesenreichen Gegenden, ausgefallen ist; wie dieses Materiale, entweder trocken oder beregnet, mithin ausgebleicht oder wohl gar wegen angehaltener Nässe feucht eingebracht wurde, woraus auf dessen Haltbarkeit der Schluß zu ziehen, und auch bey der hier und da nothwendig werdenden Vorrathssammlung die Vorsichtsmaßregeln zu nehmen seyn werden. Wenn etwa strichweises Fechsungsunglück durch Ueberschwemmungen oder durch die vorzügliche Ausbrennung sandiger oder trockener Wiesen eingetreten wäre, so müssen die Gegenden und die aus denselben im verflossenen Jahre beyläufig bezogene Heu-Quantität bemerkt werden.

b) Nach der ersten Hälfte des Monathes Julius läßt sich aus dem nach der Heumahd eingetretenen Regen auch schon auf die Ergiebigkeit der Grummetfechsung das wahrscheinliche, in der Relation anzuführende Resultat folgern.

c) Mit eben dieser Epoche sind die Winterfrüchte schon an der Sichel, in wärmeren Gegenden zum Theil schon in der Einfuhr begriffen, und da sich auch in derselben Zeit die Sommerfrüchte der völligen Reife nähern, so ist auch die Möglichkeit vorhanden, über die Ernteergiebigkeit der ersteren und über das wahrscheinliche Gedeihen der letzteren Fruchtgattungen mit Bestimmtheit die Relation zu erstatten. Die in einem oder dem anderen Kreise durch Schauer oder sonstige Elementar-Unglücksfälle entstandenen strichweisen Fechsungsschäden sind mit möglichster Bestimmung der Gegenden und Größe des Territoriums, das ein solcher Anfall betroffen hat, auf die nähmliche Art, wie es oben in Hinsicht des Heues vorgeschrieben wurde, aufzuführen. Nachdem diese Relation noch nicht den eigentlichen Maßstab für die Einleitungen des im künftigen Jahre beyzuschaffenden Natural-Erfordernisses, sondern nur im Allgemeinen die Anleitung zu geben hat, ob diese Bedürfnisse in den Ländern selbst und in den einzelnen Kreisen für die dort bequartierten Truppen füglich werden aufgebracht werden können, so werden

d) die Magazins-Rechnungsführer eine zweyte umfassende und verläßige Haupt-Relation erst dann zu erstatten haben, wenn die Ernten vorüber sind, und bis dahin wenigstens von den größeren Privat-Herrschaften über die Schätzungsergiebigkeit nach den Dreschproben die Resultate des Vergleiches gegen die Ernteergiebigkeit vom verflossenen Jahre eingehohlt werden können.

e) Die darin aufzunehmenden Artikel sind: Weitzen, Korn, Gerste, Hafer, Heu, Grummet, alle Gattungen Stroh, Mays (türkischer Weitzen oder Kukuruz), Hülsenfrüchte, Wein, Obst, Erdäpfel, dann Kohl- und Wurzelgewächse.

f) Haben die Magazins-Rechnungsführer, nach den durch das Einvernehmen mit den Kreisämtern und Wirthschaftsämtern eingezogenen Aufschlüssen, über die beyläufig zu hoffenden Verkaufspreise ihr Resultat in dieser Relation abzugeben, und dabey die Anlässe und Gründe eines dießfallsigen Urtheiles anzuführen.

g) Haben die General-Commanden die Länderstellen um die nöthige Verfügung anzugehen, damit sie die unterstehenden Kreisämter, und durch dieselben die Magistrate, Ortsobrigkeiten und Wirthschaftsämter anweisen, den Verpflegs-Magazins-Rechnungsführern zum Behufe dieser Ausarbeitung die verläßigen und getreuen Auskünfte auf ihr Ansuchen unweigerlich zu ertheilen.

h) Das General-Commando wird auf diese Particular-Magazins-Relationen, nach berathungsweiser Rücksprache mit dem Chef der Landesstelle, seine Beschlüsse über die Einkaufe fassen, und dieselben dem Hofkriegsrathe anzeigen.

Wenn ganze Gegenden mit Mißwachs oder Unfällen der Ernte betroffen worden sind, und die Beyschaffung der Militär-Bedürfnisse nicht ohne nachtheiligen Aufwand und ohne Nahrungsnoth für die Einwohner in dem eigenen Bezirke oder Lande thunlich ist, so wird vom Hofkriegsrathe in jedem solchen Falle die Bestimmung ertheilt werden: Ob die Aushülfe aus anderen Kreisen desselben Landes geschehen, — ob der Naturalien-Zuschub aus einem Lande in das andere eingeleitet werden soll, — ob in Ansehung der Quantität nicht ein, und welcher Theil des Kriegsvorraths-Bedarfes zeitweise unergänzt belassen werden darf, und ob, dann in welchem Bezirke von der Local-Beyschaffung abgewichen, dagegen aber, wo dafür der Ersatz werde erkauft und wie nachgeführt werden sollte.

Für Nieder-Oesterreich ist die Ausnahme bleibend, daß der Hofkriegsrath von Jahr zu Jahr dem General-Commando die Bestimmung geben wird, wie viel an Brotfrüchten und Hafer, ohne nachtheilige Concurrenz mit dem Bedarfe der Residenz im Lande aufgekauft, und wie viel von den in den ungarischen Magazinen an der Donau angelegten Kriegsvorräthen in Wien zur Verzehrung gezogen werden soll, um die Verminderung der Ankaufs-Concurrenz in Nieder-Oesterreich mit der Verzehrung des Kriegsvorrathes und dessen Ergänzung mit frischem Naturale vortheilhaft zu verbinden.

§. 3241.

Welche Natural-Nachschaffungen oder Kaufe zur Abfuhr in die Magazine anzutragen sind.
Hfkh. am 1. Sept. 810.

Die in jedem Lande beyzuschaffenden Quantitäten sind jederzeit, wenn nicht wegen außerordentlicher Umstände eine Ausnahmsbewilligung vorliegt, in dem eigenen Magazins-Bedarfs-Bezirke aufzubringen, und bestehen nach den am Eingange schon vorgezeichneten Grundsätzen in demjenigen Naturalien-Betrage, der auf den laufenden Bedarf durch entsprechende Subarrendirungs-Contracte nicht aufgebracht werden kann, und welcher auf die vorgeschriebenen dreyerley Gattungen von Vorräthen in jedem Magazins-Bezirke abgängig in der Berechnung ausfällt.

§. 3242.

Beobachtung bey der Bestimmung der Abfuhrs-Stationen.
Hfkh. am 1. Sept. 810.

Bey der Bestimmung der Abfuhrs-Stationen muß aber auch genau darauf gesehen werden, daß zur Vermeidung unnöthiger Verführungen der currente Fourage- und Service-Bedarf gleich unmittelbar in die Quartiers-Orte abgeführt, und daselbst zur vorgeschriebenen Aufsicht und Verrechnung der Militär-Stations-Commanden übergeben werde. Diese unmittelbare Abfuhr in die Quartiers-Orte ist auch mit dem Korne in allen jenen Stationen einzuleiten, wo die Gelegenheit zur Vermahlung und zur Erzeugung des Brotes durch die bürgerlichen Bäcker besteht.

Da, wo Unterbringungsbehältnisse vorhanden oder durch die Mitwirkung der politischen Behörden aufzubringen sind, soll auch der so genannte Fundus instructus, wo nicht ganz, doch größten Theils in die Quartier-Orte abgeliefert, nicht aber für ganze Kreise in der Magazins-Haupt-Station angehäuft werden, weil sonst dadurch gerade diejenigen Beschwerlichkeiten eintreten, zu deren Abwendung dieser Vorrath erhalten wird, daß nähmlich im Spätherbste und im Anfange des Winters die entfernt verlegten Escadronen oder Compagnien, bey grundlosen Straßen, ihren Bedarf von Fassung zu Fassung abhohlen müssen, das Land geplagt, dem Aerarium ein Aufwand an Fuhrlohnskosten und ein Abgang an verdorbenen Naturalien verursacht, für Mann und Pferd aber schlechte Nahrung gewonnen wird. Für die Befolgung dieser Anordnung und für die Anwendung der erreichbaren Local-Hülfe für diesen Zweck bleiben die Verpflegs-Referenten bey den General-Commanden, die visitirenden Verpflegs-Oberbeamten und die Magazins-Hauptrechnungsführer streng verantwortlich.

§. 3243.

Bedarf für Concentrirungen.
Hfth. am 1. Sept. 810.

Auf den Bedarf der Exercier-Lager ist eben so wenig, als auf andere außerordentliche Concentrirungen der Truppen, bey der Abfuhrseintheilung der Käufe eine weitere Rücksicht zu nehmen, weil für diese weder nach der Zeit, weder nach dem Orte im voraus sicher zu bestimmenden Erfordernisse, in so fern dieselben im Wege der Subarrendirung nicht aufgebracht werden können, der Fundus instructus oder der Kriegsvorrath zu Hülfe zu nehmen ist, um alle Verlegenheit in der Verpflegung abzuwenden.

§. 3244.

Vorbereitungen, wenn einmahl das Einkaufs-Quantum und die Abfuhrsorte bemessen sind, bis zur erfolgenden Bestimmung des Preis-Maximums.
Hfth. am 1. Sept. 810.

Jedem Magazins-Bezirke kann zwar die für jede Station zu erkaufende Quantität der Früchte schon in der zweyten Hälfte des Monathes August vorgeschrieben werden; jedoch geben die bis zu Ende Augusts cursirenden Preise noch keinen geeigneten Maßstab für die Regulirung des Einkaufspreis-Maximums, weil wegen der bis Ende August, und in kälteren Gegenden bis halben September dauernden häufigen Ernte- und Wintersaat-Feldarbeiten die Märkte nicht ergiebig befahren werden, auch der Ausdrusch nur nach dem höchsten Nothbedarfe betrieben wird. Die Magazins-Rechnungsführer haben nur in der Zwischenzeit, nähmlich von der Bestimmung der Abfuhrsorte und der zu erkaufenden Quantitäten bis zur erfolgenden Regulirung desjenigen höchsten Kaufpreises, zu welchem, als bis zu einer nicht zu überschreitenden Gränzlinie, sich eingelassen werden darf, ohne ihren Kaufbedarf (besonders nie den ganzen Betrag) zu verlautbaren, mit aller Vorsicht, theils bey Gelegenheit von Visitations-Reisen, theils durch die Mitverwendung der Filial-Beamten, und selbst durch jene Stations-Commandanten sich in die Kenntniß zu setzen, wie viel in der Nähe einer jeden Quartiers-Station bey den Dominien und größeren Grundbesitzern an Früchten verkäuflich sey, und wann ihre Feilschaft ausgedroschen zu werden pflege, mithin abgegeben werden könne; auch was in dem einen oder anderen Quartiers-Orte, wo Märkte bestehen, von einzelnen Bauern vom October bis zum Monathe Februar im Wege des Handkaufes monathlich aufgebracht werden könne, um im voraus zu wissen, wohin sich zur näheren Behandlung zu wenden sey, sobald die Bestimmung des Preis-Maximums erfolgt, und um der Verlegenheit vorzubeugen, damit der rechnungsführende Beamte für den Fall des Einkaufes mit ängstlicher Zudringlichkeit in der Stunde des Bedarfes das Natural-Erforderniß nicht erst aufsuchen müsse, und hierdurch ein schädliches, zur Erzweckung annehmbarer Preise nachtheiliges Aufsehen verursache.

§. 3245.

Allgemeine Grundsätze für die den Einkauf besorgenden Beamten.

Einvernehmen mit den benachbarten Magazins-Rechnungsführern.
5. Circ.-Rescript vom 11. Jun. 803.
Hfth. am 8. Feb. 803. A 1104.
» » 15. Oct. 808. A 6994.
» » 1. Sep. 810.

Dem Magazins-Rechnungsführer wird das ununterbrochene Einvernehmen mit den Magazins-Vorstehern der benachbarten Kreise über die Käufe, welche in den zunächst angränzenden Stationen des benachbarten Bezirkes abgeschlossen werden, besonders eingeschärft, damit dadurch nicht nur die Benützung schädlicher Zwischenhändler, die wechselseitige Kreuzung und Preissteigerung vermieden, sondern die Natural-Beyschaffung in solche Gränz-Stationen (jedoch immer mit Einbedingung der Zufuhr bis in das Magazin) von jenem Kreise her bewirkt werde, in welchem der Ankaufspreis am vortheilhaftesten steht. Nur die eigene, auf specielle Länderkenntnisse gegründete Ueberlegung und eine vorwurfsfreye Ansicht der abwechselnden Zeitverhältnisse kann in jenen Fällen den einzig richtigen Maßstab für diejenigen geben, denen die Sicherstellung der Naturalien-Erfordernisse einer Seits zu leiten und anderer Seits zu bewirken anvertrauet ist.

Die Unterhaltung einer nachbarlichen Correspondenz dient hierzu zum besten Leitfaden, und wird den Rechnungsführer nicht irre führen, den Natural-Einkauf in seinem Bezirke vorzuwählen, wenn jener von auswärts den Preis in loco überstiege, es müßten nur Umstände vorliegen, welche die Herabsetzung der Einkaufspreise durch den Einkauf und die Zufuhr von anderwärts räthlich machen.

§. 3246.

Mit wessen Mitwirkung die Kreis- oder Bezirks-Magazins-Rechnungsführer die Käufe zu behandeln haben. Hfkh. am 1. Sept. 810.

Die Behandlung der Käufe in jedem Kreise liegt dem die Verwaltung und Rechnung führenden Verpflegsbeamten, einverständlich mit dem Magazins-Controllor, ob, es ist seine Pflicht, die unterstehenden Filialisten, jeden in seinem Bezirke, über den vortheilhaften Ankauf aus der ersten Hand des Producenten, folglich mit Vermeidung der verschiedenen Abstufungen von Zwischenhändlern, voraus deutlich zu belehren, und dieselben dabey zu verwenden, auch die Militär-Quartiers Stations-Commandanten zur thunlichsten Mitwirkung aufzufordern. Bey dieser Einkaufsbehandlung haben die Vorsteher der Kreisämter nur in so fern berathungsweise beyzutreten, daß nach der Behandlungsbeendigung von beträchtlichen Käufen und vor der Ausfertigung der Contracts-Documente der Magazins-Rechnungsführer und Centrollor aller Orten, wo das Kreisamt besteht, dem Vorsteher desselben den Erfolg bekannt machen, und seine Wohlmeinung ansuchen sollen, ob derselbe für einen besseren Vortheil des Aerariums oder aus anderen Landesrücksichten noch etwas an die Hand zu geben finde.

Vorzüglich ist diese Berathung da unerläßlich, wo Vorschüsse oder à Conto-Zahlungen auf künftig abzuführende Lieferungs-Raten geleistet werden müssen, und wo es sich um die Richtigkeit der Cautien zur Sicherheit des Aerariums handelt.

In jenen Stationen, wo General-Commanden und Verpflegs-Directionen bestehen, hat die Controlle der Einkaufsbehandlung der Verpflegs-Referent oder der Verpflegs-Oberverwalter zu führen.

§. 3247.

Gültigkeit der von den Magazins-Rechnungsführern zu Stande gebrachten Kaufsverträge. Hfkh. am 1. Sept. 810.

Alle von dem Magazins-Rechnungsführer unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften abgeschlossenen Natural-Käufe, in so fern dabey das Preis-Maximum nicht überschritten ist, werden in ihrer vollen Gültigkeit nur auf den Zeitraum beschränkt, binnen welchem die hofkriegsräthliche Ratification des Preis-Maximums abgewartet werden muß.

Ist aber diese Ratification einmahl erfolgt, so treten solche Käufe in die unbedingte Gültigkeit.

Dessen ungeachtet haben die Haupt-Magazins-Rechnungsführer auf der Stelle jeden geschlossenen schriftlichen Vertrag in doppelten Parien dem vorgesetzten General-Commando einzusenden, um in rechter Zeit zu beurtheilen, ob die Bedingnisse zweckmäßig und der bestehenden Vorschrift angemessen sind.

§. 3248.

Einsendung der schriftlichen Accorde und Einkaufsverzeichnisse. Hfkh. am 1. Sept. 810.

Ueber Accords- und Handkäufe, die auf keinen schriftlichen Verträgen beruhen, sind vierzehntägige Verzeichnisse an das General-Commando einzusenden, welche den Nahmen des Verkäufers, die Natural-Gattung und Quantität, dann den Preis enthalten müssen.

Die General-Commanden hingegen werden alle acht Tage ein Pare von den durch die Magazine eingesendeten Contracten, und, nach genommener Einsicht und Vormerkung, auch die Hand- und Accords-Kaufs-Consignationen an den Hofkriegsrath zur Einsicht gelangen lassen.

§. 3249.

Welche Käufe mit schriftlichen Verträgen und Cautionen zu sichern sind.

Art der Contracts-Verfassung. Hfkh. am 1. Sept. 810.

Werden die Käufe in mehrmonathliche Abfuhrsfristen bestimmt und eingetheilt, so sind hierüber schriftliche Verträge mit der deutlichen Erklärung der fest gesetzten gegenseitigen Verbindlichkeiten zu errichten.

Alle Contracte oder Verträge sind klar, deutlich, mit umfassender Vorsicht auf alle eintreten könnenden Fälle zu verfassen, und von allen Correcturen und Radierungen rein zu halten. In denselben müssen das Quantum, die Qualität und die abtheilige Lieferzeit, dann das Gewicht des Getreides, nebst einem angemessenen Strafgelde bey nicht zuhaltender Lieferung und Lieferungszeit bestimmt werden.

Bey Dominien und größeren Güterbesitzern, welche mit solchen Verträgen bloß den Vorrath ihrer eigenen Fechsung verkaufen, ist es nicht nothwendig, eine Caution oder ein Strafgeld zur Erfüllungsversicherung zu bedingen, sondern es genügt hierüber die Wissen-

ſchaft, daß der Beſitzer das zu verkaufende Quantum der Früchte auf eigenen Gründen erzeuge. Bey Contracten mit Händlern hingegen, welche das Behandelte von der eigenen Fechſung nicht beſitzen, muß auch die Zuhaltung verſichert werden, und die Caution dafür iſt im Verhältniſſe des Geldbetrages vom ganzen contrahirten Quantum, beym Korne und Hafer mit 6, beym Heue, Strohe und Holze mit 5 Procenten zu beſtimmen.

Alle Geldvorſchüſſe hingegen müſſen ohne Rückſicht der Eigenſchaft des Empfängers durch Real- oder Hypothecal-Cautionen verſichert werden. Eine Ausnahme von dieſer Regel läßt ſich nur bey à Conto-Zahlungen an Dominien machen, bey welchen der Kreisvorſteher in dem berathungsweiſen Einvernehmen aus der Ueberzeugung des Vermögenszuſtandes beſtätiget, daß zur Sicherheit des Aerariums bloße Quittungen oder Reverſe der betreffenden Dominien bis zur künftig erfolgenden Abrechnung zureichen, derley berathungsweiſe Rückfragen ſind aber immer perſönlich, und die Beſtätigung des Kreisvorſtehers durch die bloße Vidirung der Macular-Verträge, folglich ohne alles Aufſehen zu erregen, einzuhohlen, um nicht etwa durch läſtige Sicherſtellungserforderungen verläſſige Dominien vom Verkehre mit dem Aerarium abgeneigt zu machen. Bey allen Verhandlungen, welche die Parteyen betreffen, müſſen die Contracte oder Verträge, oder ſonſtigen Documente nach Maß der in jedem Lande beſtehenden Patente und Claſſen geſtämpelt ſeyn. Die Stämpelgebühr zu den Contracten und zu den Zahlungs-Quittungen beſtreitet der Verkäufer, daher wird nicht geſtattet, die Zahlungen gegen bloße Vormerkung oder ungeſtämpelte Quittungen zu leiſten, ſondern über den Geldbetrag, über eine jede Ablieferung iſt eine geſtämpelte Quittung einzuheben. Auch iſt genau zu beobachten, daß kein neuer Contract mit einem Contrahenten angeſtoßen werde, bevor nicht der erſte ſchon beſtehende Contract ganz erfüllt, und das Darangeld wieder für das Aerarium herein gebracht worden iſt; eben ſo wenig darf eine Lieferung nach verſtrichenem feſt geſetzten Abfuhrs-Termine, ohne beſondere Umſtände angenommen werden.

Im Contracte iſt für den Militär-Einkäufer die Befugniß einzuräumen, im Falle, wenn die contrahirende Partey nicht zuhält, den Lieferungsrückſtand der Naturalien anderswo auf ihre Rechnung zu kaufen, und den höheren Aufwand dem Contrahenten zur Laſt zu legen; darum wird es auch nothwendig, dieſen auf alle Anſprüche für eine nachträgliche Schadloshaltung vom Aerarium verzichten zu laſſen, mit Ausnahme jener, welche beſonderer Umſtände wegen im Contracte wirklich ausgedrückt ſind.

§. 3250.

In den Contracten und Geld-Quittungen darf auch die Bemerkung nicht fehlen, ob der Einkauf mit oder ohne Zufuhr bis in das Magazin behandelt worden ſey, ob die Früchte, mit richtiger Aufnahme des Gewichtsbefundes, gereutert, das Heu gebunden oder ungebunden, dann das Brennholz mit oder ohne Kreuzſtoß, ferner in welcher Scheiterlänge, Gattung und Eigenſchaft es abgeliefert werden müſſe. Auch haben die Contrahenten und Geldempfänger bey ihrer Nahmensfertigung ihre bürgerliche Eigenſchaft oder Condition nebſt dem Wohnort beyzuſetzen.

Vorſichtsbemerkungen in den Contracten und Geldquittungen.
Hfkh. am 14. Nov. 806. A 8540 und 9000.
» » 8. Aug. 815. 14890.

§. 3251.

Die Auszahlungen für geſchehene Käufe ſind immer bey und von jenen Magazinen zu leiſten, wo die Einlieferung geſchieht, und falls die Zahlungen entweder bey der Verpflegs-Departements-Caſſa oder bey einem anderen Verpflegs-Magazine dennoch eingeleitet werden müſſen, ſo ſind dieſelben immer dem betreffenden Einlieferungs-Magazine zuzurechnen; zu dieſem Behufe hat jene Caſſa, welche die Zahlung leiſtet, von den Geldempfängern abtheilige, auf jedes betreffende Magazin lautende Geldempfangs-Quittungen einzuheben, um hiernach die Zurechnung ordnungsmäßig bewirken zu können.

Wo die Zahlung zu geſchehen hat.
Hfkh. am 28. Apr. 809. A 1457.

§. 3252.

Wem Schuldſcheine auszuſtellen ſind.
Hfth. am 7. Sept. 815. A3678.

Schuldſcheine für currente Lieferungen auszuſtellen iſt nur im äuſerſten Falle geſtattet, indem Alles beſeitiget werden muß, was das Aerarial-Intereſſe bey den Unternehmern ſchmälern und ſie von Geſchäften mit den Magazinen entfernen könnte.

Endlich findet die Berichtigung etwanniger Schuldſcheine bey der Departements-Caſſa nur in dem einzigen Falle Statt, wenn dieſes bey vorkommenden Verträgen durch die Contrahenten förmlich und ſchriftlich ausbedungen wird, oder wenn die betreffenden Verflegs-Magazine nach dem Wunſche des Contrahenten die ſchriftliche Vorſtellung dem General-Commando machen. In dieſem Falle wird jedoch nur durch die Zurechnungen ohne Ausſtellung von Schuldſcheinen die Rechnungsrichtigkeit zu pflegen ſeyn.

Alle Käufe fertiger und im nähmlichen Monathe zur Abfuhr beſtimmten Naturalien ſind als bloße mündliche Accords-Käufe zu behandeln, ohne hierüber, außer den Zahlungs-Quittungen, andere ſchriftliche Documente zu wechſeln, weil die Verkäufer nicht ſelten durch das Verlangen ſchriftlicher Contracte wegen der damit verbundenen Weitläufigkeit und Furcht vor Proceſſen vom Verkehre mit dem Aerarium abgeſchreckt werden.

§. 3253.

Vorzug des Einkaufes von Erzeugern.
Hfth. am 1. Sept. 810.

Natural-Einkäufe von Dominien und größeren Grundbeſitzern verdienen vor allen den Vorzug, und es iſt von Weſenheit, dieſer Claſſe von Verkäufern alle mögliche Erleichterung zu gewähren, welche mit einer Erſparung gegen das Preis-Maximum, oder wenigſtens ohne deſſen Ueberſchreitung thunlich ſeyn kann, um ſolche wieder an die Magazine zu gewöhnen, und mit denſelben in der Geſchäftsverbindung zu erhalten.

Es können daher denſelben auf ihren Getreidevorrath nicht nur Darangaben oder à Conto-Zahlungen zum dritten Theile, auch zur Hälfte des Verkaufs-Quantums gegen die in dem voraus gehenden Paragraphe vorgezeichneten Sicherheitsmaßregeln geleiſtet, ſondern es kann auch, wenn es verlangt wird, die Zumeſſung und Uebernahme auf den herrſchaftlichen Speichern zugeſtanden werden, jedoch iſt zu trachten, daß die Dominien die Zufuhr der einſackirten Früchte in den vom Magazins-Perſonale plumbirten Säcken bis ins Magazin auf ſich nehmen; weil ſie auf alle Fälle die Fuhren von ihren Unterthanen, und durch den Einfluß ihrer Beamten ſchneller und vortheilhafter erhalten, als wenn dieſe Sorge dem mit dem Locale oft minder bekannten Magazins-Beamten vorbehalten bleibt.

Die Termine der Abnahme und der Zufuhr zum Magazine ſind nach der gewöhnlichen Ausdruſchzeit zu beſtimmen.

Sollte jedoch der Magazins-Rechnungsführer für die eine oder die andere Station eine frühere Aushülfe benöthigen, ſo iſt ſolche nicht einem Dominium oder Grundbeſitzer allein aufzulegen, ſondern zur Beſeitigung aller Verlegenheit unter mehrere zu vertheilen.

Da, wo ſich die Dominien zur erwähnten Zufuhr durchaus nicht herbey laſſen, muß zur gleichen Zeit mit der Kaufbehandlung auch der Preis der Zufuhr mit den Bauern der Herrſchaft ausgemittelt, nie aber vorſpannsmäßig verlangt werden.

Dieſe gleichzeitige Behandlung und Verſicherung der Zufuhr iſt unumgänglich nöthig, weil erſt nach Zuſchlagung der Zufuhrskoſten zum Einkaufspreiſe die Ueberzeugung ſich darſtellt, daß das Preis Maximum nicht überſchritten werde.

Bis zu den nach der Convenienz der Dominien oder Güterbeſitzer bedungenen Abfuhrs- oder Uebernahms-Terminen liegt das Naturale auf Gefahr des Verkäufers, und außer der im Vertrage bedungenen Darangabe hat die weitere und vollſtändige Zahlung erſt bey der terminmäßigen Uebernahme, jedoch nach Abſchlag des voraus bezahlten Betrages, zu erfolgen.

Laſſen ſich aber Dominien herbey, die Früchte in ihren Speichern über die Zeit des bedungenen Abfuhrs-Termins zum Vortheile des Aerariums bey ſich aufzubehalten, ſo muß das Naturale vor der Bezahlung zugemeſſen oder zugewogen, und zwar für das Aerarium übernommen, zugleich aber dem Dominium oder ſeinen Beamten gegen Revers übergeben werden, damit ſie dafür, wie für ihr Eigenthum, Sorge tragen. Es iſt ihnen jedoch die Haftung für

casus fortuitos majores, die ſich vom Tage dieſer Abgabe ereignen können, nicht zuzumuthen. Solche gefällige Bedingniſſe müſſen gleich bey der erſten Behandlung mit den Dominien zu erlangen getrachtet werden, vorzugsweiſe da, wo Unzulänglichkeit des Magazins-Raumes oder die Abwartung einer günſtigeren Zufuhrszeit, oder die Gelegenheit einer nahen und günſtigen Vermahlung, mittelſt Abgabe und Abfuhr des Naturals aus den Speichern der Dominien gerade auf die Mühlen, eine ſolche Aushülfe räthlich macht, um kreuzende Verführungen und doppelten Fuhrlohnsaufwand zu verhüthen.

Wie dieſe gegen Revers aushaftenden Naturalien in den Magazins-Rechnungen ausgewieſen werden ſollen, iſt in dem 49. Hauptſtücke nachzuleſen.

§. 3254.

Anwendung des Handeinkaufes.
Hfth. am 1. Sept. 810.

Gleichen Vorzug hat der Natural-Einkauf durch die mündlichen Accorde für ſich, wenn einzelne Pächter, Geiſtliche und Bauern ihre Feilſchaften dem Magazine anbiethen, oder auf größeren Marktplätzen ſelbſt der eine oder andere Artikel mit Vortheil aufgekauft werden kann.

Um jedoch einen beyläufigen Maßſtab für dieſen Handeinkauf feſt zu ſetzen, wird es mit Ausnahme beſonderer Vortheile als Richtſchnur dienlich ſeyn, daß nur zwey Drittel des Bedarfes einer jeden Station mit ſchriftlichen Verträgen oder Contracten zu verſichern ein Drittel aber für den ſucceſſiven Handeinkauf vorzubehalten ſey.

§. 3255.

Beobachtungen beym Handeinkaufe.
Hfth. am 10. Dec. 785. A 1935.
» » 18. Feb. 788. A 221.
» » 16. Jun. 791. A 2111.

Der Einkauf von Juden iſt durchaus verbothen; dieſelben werden dieſes Geſchäft zu betreiben unterlaſſen, wenn ihnen die Gewißheit der Abnahme der auf allerley Wegen mit Bedruckung des Landmannes von ihren zuſammen gebrachten werdenden Naturalien in die Magazine entzogen wird.

Von Seiten der Magazine wird durch den Einkauf auf den Wochenmärkten nur durch die Vorſicht zur Preisſteigerung kein Anlaß gegeben, wenn der Zeitpunct abgewartet wird, wo dem Erzeuger und Verkäufer auf dem Markte etwas ſtehen bleibt, und ihm die Beſorgniß zur beſchwerlichen Zurückfuhr des Nichtverkauften nach Hauſe bevorſtände.

§. 3256.

Welcher Betrag bey Einkaufen auf den Wochenmärkten keinem Stampel unterliegt.
Hfth. am 1. März 780. A 268.
» » 7. Feb. 803. A 344.

Bey Einkäufen auf den Wochenmärkten, bey welchen ſich der Geldbetrag einer Poſt nicht über 50 fl. erſtreckt, ſind keine geſtämpelten Quittungen nöthig, weil in dieſem Falle das Aerarium als eine Partey anzuſehen iſt, dieſe ihre Käufe bloß gegen bare Bezahlung ohne Quittung machen, die Forderung der geſtämpelten Quittungen Anlaß zur Preisſteigerung gibt, und dieſe von den des Schreibens meiſt unkundigen, zu Markte kommenden Bauern ohnehin nicht eigenhändig unterſchrieben werden können.

Ueber dieſe kleinen Ankäufe iſt mit Ende des Monathes für eine jede Station, wo der Kauf wirklich geſchehen iſt, eine Conſignation in duplo zu verfaſſen, die Verkaufsparteyen mit ihrem Nahmen und Wohnorte darin aufzunehmen, und bey jedem das Quantum und Quale der verkauften Naturalien, der Preis und der hiernach ausfallende Geldbetrag erſichtlich zu machen, dann die Urſache anzuſetzen, wenn die Naturalien im Preiſe höher, als gewöhnlich, ſteigen.

Separirte Verfaſſung der Einkaufs-Conſignationen.
Hfth. am 27. Nov. 807. A 917.
» » 10. Nov. 810. A 6484.

Einer zweyten derley in duplo zu verfaſſenden Conſignation müſſen nicht nur ſolche Verkäufer, welche über ihre erhaltene Zahlung ordentliche Quittungen ſelbſt ausſtellen können, ſondern auch jene des Schreibens unkundigen Parteyen, deren Geldeinnahme für jede Natural- oder Material-Poſt mehr als 50 fl. und nicht über 1000 fl. ausmacht, und welche daher ihre Nahmen von anderen erbethenen unparteyiſchen Zeugen auf die claſſenmäßig geſtämpelten Geld-Quittungen ſchreiben zu laſſen haben, einverleibt werden.

Eine dritte ähnliche Conſignation hat aber nur jene Verkäufer zu enthalten, deren einzelne Beträge über 1000 fl. ausmachen. Dabey iſt es nöthig, derley Einkaufs-Conſignationen im Betten- ſowohl, als im Natural-Verpflegsgeſchäfte ſeparirt zu verfaſſen.

Die Verpflegs-Magazine haben diese Einkaufs-Consignation nach dem hier entworfenen Muster Nro. 1., belegt mit den Geld-Quittungen, und unter Mitfertigung des Magazins-Controllors, gleich nach Verlauf eines jeden Monathes, und spätestens binnen 14 Tagen dem vorgesetzten General-Commando einzusenden.

§. 3257.

Einsendung der Einkaufs-Consignationen.
Hfkb. am 31. Dec. 808. A 9040.
» » 19. Oct. 810. A 5624.
» » 10. Nov. 811. A 5721.
» » 4. Jul. 815. A 3971.
» » 17. Jul. 818 A 3348.

Nach geschehener Prüfung derselben, rücksichtlich der Billigkeit der Preise und Nothwendigkeit der geschehenen Käufe, werden sie vom General-Commando-Verpflegs-Departements-Referenten clausulirt, die ersteren zwey gerade an die k. k. Hofkriegsbuchhaltung, jene aber mit einzelnen Beträgen über 1000 fl. an den k. k. Hofkriegsrath, und zwar an letzteren von 8 zu 8 Tagen, wie sie nähmlich beym General-Commando von den Magazinen einlaufen, mittelst eines Verzeichnisses eingesendet, in welchem die Nummer der Posten, die Anzahl der Einkaufs-Consignationen, die Magazins-Station, der Nahme nebst der Charge des Magazins-Rechnungsführers, der Monath und der Geldbetrag jeder einzelnen Consignation enthalten seyn muß.

Von dieser Hofstelle erhält dann, nach genommener Einsicht, erst die Hofkriegsbuchhaltung diese Consignationen.

§. 3258.

Marktpreiszettel.
Hfkb. am 9. Jun. 810. A 2875.

Damit die betreffenden Stellen in der stäten Kenntniß der cursirenden Körner- und Rauhfutterpreise erhalten werden, haben die Verpflegs-Magazine in ihren Verpflegsbezirken von den Ortsobrigkeiten die Marktpreiszettel zu sammeln, in welchen der niedrigste, mittlere und höchste Preis ersichtlich seyn muß, und dieselben mittelst einer Tabelle alle halbe Monathe an den Hofkriegsrath, an das General-Commando und an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden, und darin die Ursache des Steigens oder Fallens der Preise mit vollkommener Ueberzeugung anzugeben. Zur Verfassung dieser Tabellen dient das beyliegende Formular

Nro 2.

Nro. 2.

§. 3259.

Contracte mit Unterhändlern.
Hfkb. am 1. Sep. 810.

Wenn jedoch die beyzuschaffenden Naturalien in einem der so eben vorgezeichneten Wege entweder nicht in der gehörigen Menge und Güte, oder nicht um angemessene Preise aufgebracht werden können, so wird dem Magazins-Rechnungsführer überlassen, die Lieferungsanträge auch von Unterhändlern anzunehmen, und mit jenen, welche für die aufrechte Erfüllung die zulängliche Sicherheit geben, auf dasjenige Quantum die Behandlung zu pflegen, welches nicht nach der Vorschrift der §§. 3253 und 3255 aus der ersten Hand der größeren Producenten aufgebracht werden kann. Solche Anträge sind jedoch von einem und dem nähmlichen Proponenten nur auf den Bedarf von einer oder höchstens von zwey bis drey so nahe an einander gelegenen Stationen im Verpflegsbezirke anzunehmen, bey welchen die Concurrenz mehrerer und verschiedener Aufkäufer eine nachtheilige Kreuzung und Preissteigerung verursachen würde.

Nie soll aber einem und dem nähmlichen Proponenten mehr als ein einzelner Bezirk oder der Natural-Bedarf jener Quartiers-Stationen übertragen werden, welche zu der mit einem Verpflegsbeamten besetzten Filial-Station, oder welche unmittelbar zur Haupt-Station gehören, um diese Contrahirungen nicht in Entrepriſen ausarten zu lassen, bey welch letzteren die Kaufsverträge abgetheilt an Subcontrahenten verhandelt werden, und mit einem dem Aerarium entgehenden Zwischengewinne dasjenige geschieht, was eigentlich dem verwaltenden Beamten eines jeden Magazins-Bezirkes obliegt, und bey dem mäßigen Bedarfe in Friedenszeiten von demselben füglich bestritten werden kann und soll. Größere und für mehrere Verpflegsbezirke an einen Unternehmer übertragene Contracte arten auch immer in Monopolien aus, von denen sich in der Folge nicht mehr so leicht los zu machen ist, wenn einmahl die Wirthschaftsbeamten, die Gemeindevorsteher und die kleineren Unterhändler von solchen Haupt-Contrahenten gewonnen und an sie gewohnt sind.

§. 3260.

Einvernehmen der Verpflegsbeamten mit den Producenten. Hfkh. am 12. Jun. 813.

Nichts kann übrigens den unmittelbaren Verkehr mit den verschiedenen Classen der Producenten mehr befördern und herstellen, als eine anständige und freundliche Behandlung von Seiten der Verpflegsbeamten. Weder Laune noch Ungeduld darf die letzteren gegen jene einnehmen. Keine Partey, welche mit dem Magazine in was immer für einem Verkehr stehet, darf unnöthiger Weise gekränkt, von dem Bäcker-Personale unsanft behandelt, oder wohl gar durch Abforderung von Geschenken und Geldabnahmen, es sey unter welchem Vorwande es wolle, gedrückt, in dem Maße verkürzt, durch übertriebene Häcklichkeit bey Beurtheilung der Natural-Qualität geneckt, und stundenweise bey der Uebernahme ohne Ursache, und etwa bloß aus Muthwillen oder Nachlässigkeit aufgehalten werden.

Je mehr nun die habsüchtigen Aufkäufer den unmittelbaren Naturalien-Einkauf der Magazine zu erschweren versuchen dürften, desto größer muß der Eifer der Verpflegsbeamten in dem ihnen anvertrauten Ankaufsgeschäfte seyn; denn es ist eine ausgezeichnete Pflicht, die Abhängigkeit der Producenten von häufigen kleinen und großen Speculanten aufzuheben, welche nicht nur allein dem Einkaufsgeschäfte sehr hinderlich sind, sondern über dieß auch die Theuerung durch ihren unbegränzten Wucher und durch alle Arten von Kunstgriffen zu erhalten trachten; weßwegen es nothwendig wird, daß die Verpflegs-Magazine in solchen Fällen, wo bekannte Speculanten außerordentliche Vorräthe, ohne Rücksicht auf Zeit, Ort und Preise, anhäufen, nicht nur dem General-Commando hievon die umständliche Anzeige erstatten, sondern auch den Verkehr mit diesen Vorräthen unter der Hand beobachten, und hierüber ebenfalls Bericht dahin einsenden, damit der Hofkriegsrath durch die General-Commanden von den Ursachen, welche den Ankauf zurück setzen, und die Theuerung herbey führen, in der ununterbrochenen Kenntniß erhalten werde, und dagegen die nöthigen Maßregeln noch in rechter Zeit ergreifen könne.

§. 3261.

Fürwahl der Contrahenten und Art der Verhandlung mit denselben. Hfkh. am 1. Sept. 810.

Bey jeder Art von contractmäßigen Lieferungen dürfen nur solche Proponenten zugelassen werden, welche die Erfüllungs-Caution leisten zu können sich ausweisen.

Ein Vorzug für jene, welche bisher als Lieferanten verwendet worden sind, findet jedoch nicht Statt, und die Rücksicht, welche auf sie genommen werden darf, beschränkt sich bloß darauf, daß wenn der Natural-Bedarf aus der ersten Hand nicht erlangt werden kann, und die Unterhandlung mit solchen Contrahenten schon unausweichlich eingeschlagen werden muß, die bisher verwendeten Lieferanten, wenn sie mit ihren Anträgen nicht selbst erscheinen, in jenen Bezirken, wo sie ansässig sind, um ihre Anträge vernommen werden können.

In dem Falle, wenn die Unzulänglichkeit der Käufe aus der ersten Hand von den Producenten die Verwendung der Lieferanten überhaupt nothwendig macht, ist ihnen der Bedarf, jedoch nur mit zwey Dritteln dessen, was in jeder Station gebraucht wird, bekannt zu geben.

Die öffentlichen Licitationen werden als nachtheilig für das Aerarium und schädlich für den öffentlichen Marktpreis verworfen, dagegen wird aber zweckmäßig gefunden, die Offerte der Lieferungslustigen auf das bekannt gegebene Bedarfs-Quantum in den nach der Localität jeder Station bemessenen Abfuhrs-Raten und in der vorgeschriebenen, reinen, gesunden, vollkommen genußbaren, im dritten Abschnitte von der Landeslieferung §. 3308 und 3309 beschriebenen Qualität mit einem Gewichte von wenigstens 76 Pf. beym Metzen Korn, und von wenigstens 44 Pf. beym Metzen Hafer von dem Magazins-Rechnungsführer gemeinschaftlich mit dem Controllor sammeln zu lassen. Mit den Contrahenten darf übrigens die Abfuhr nicht anders, als bis in die Magazins-Behältnisse, und ohne Gestattung der Mauthfreyheit accordirt werden.

Qualität der Naturalien.

Alle Aushülfe mit Säcken oder anderen Requisiten, oder gar die Anwendung der Vorspann zu ihrem Behufe wird bey strengster Ahndung untersagt. Alle diese Bedingnisse sind gesammten Concurrenten gleichstimmig hinaus zu geben, und es darf durch Ungleichheit

der Bedingniß-Intimation bey der strengsten Verantwortung keine Begünstigung verübt werden.

Außer dem Bezirks-Magazins-Rechnungsführer und Controller, hat die hierauf eingehenden Offerte niemand zur Einsicht zu erhalten, daher wird denselben jede Mittheilung oder einseitige Eröffnung des Preises an irgend einen der Proponenten bey Taxations-Strafe verbothen.

Dann erst, wenn die Anträge aller Proponenten gesammelt sind, werden sie an einem Tage einberufen, der billigste Preisantrag wird dem Offerenten des höchsten Anbothes zur Herabstimmung am ersten bekannt gegeben, und wenn derselbe den Preis herabstimmt, wird der ihm nach der Höhe des Preises Folgende über den Erfolg der Behandlung des ersteren zu vernehmen, und so der herab gehandelte Preis von einem zum andern in derjenigen Reihenfolge zur Herabstimmung zu bringen seyn, in welcher sie nach der Billigkeit ihrer ersten schriftlichen Offerte stehen, wornach der ursprünglich wohlfeilste Proponent am letzten zu vernehmen, und derselbe zum Abschlusse des Contractes vorzugsweise fürzuwählen seyn wird, wenn er von dem durch die voraus gegangene Behandlung neu erreichten niedrigsten Preise noch einen Nachlaß anbiethet. Außerdem tritt derjenige Proponent, welcher den billigsten Preis während der Verhandlung angebothen hat, oder der sich bey gleichstimmigen Preisen ein gewichtigeres Korn zu liefern anheischig macht, in das Recht des Contractes.

Dadurch haben die Magazins-Rechnungsführer und Controllore das bewährteste Mittel, sich gegen allen Vorwurf von persönlicher Begünstigung zu sichern; für das Geschäft selbst erwächst aber der Vortheil, daß sich die Offerenten beeifern, gleich ihre ersten Anträge auf das billigste einzurichten.

§. 3262.

Käufe zur Zeit des Kriegs. Hfth. am 6. März 78x. A 168.

Große Haupt-Contracte in einem Feldzuge werden mit hofkriegsräthlicher Bewilligung errichtet, und einem jeden Verpflegsbeamten sein zu übernehmen kommender Theil mit den eingegangenen Bedingnissen, dann der Vergütungs-Modalität bekannt gemacht, welcher sodann mit diesen Original-Verordnungen seinen Natural-Empfang und seine Geldverausgabung in der Rechnung zu beurkunden hat, daher nur in ganz besondern Fällen, zu Kriegszeiten, durch die Verpflegsbeamten, nach vorher gegangener Anzeige und hierüber mit hinlänglicher Belehrung erhaltener Bewilligung bey Vorposten und an feindlichen Gränzen Contracte auf Naturalien angestoßen werden können.

Hierzu ist jedoch wegen allezeit höher ausfallenden Einkaufspreises und sonstiger Unterschleife alle Anerbiethung von Natural-Käufen aus fremden oder feindlichen Ländern, ohne richtigen Beweis und volle Sicherheit, daß die Naturalien von daher gebracht werden, niemahls, oder doch nur damahls einzurathen und die Annahme zu gestatten, wenn dadurch dem Feinde ein Abbruch geschieht, weil es ohnehin die Schuldigkeit des Dienstes erheischt, aus feindlichen Ländern, sobald als es möglich ist, unentgeldliche Natural-Lieferungen an sich zu ziehen und zur Truppenverpflegung anzuwenden.

§. 3263.

Fernere Beobachtung beym Einkaufe. Hfth. am 11. Jun. 803.

Mit dem Rückblicke auf diese das Einkaufsgeschäft befördernden Grundsätze ist zur richtigen Anwendung keinesweges unberührt zu lassen, daß hauptsächlich die eigene, auf specielle Länder- und Handelskenntnisse gegründete Ueberlegung und eine vorurtheilsfreye, nach den unaufhörlich abwechselnden Zeitverhältnissen abgewogene Ansicht der Dinge in diesen Fällen den einzig richtigen Maßstab für diejenigen geben kann, denen die Sicherstellung der Naturalien-Erfordernisse einer Seits zu leiten und anderer Seits zu bewirken anvertrauet ist.

Die Beamten haben sich in keine Landesverfassung einzumengen. Hfth. am 6. März 78x. A 168.

Jedoch sollen sich die Verpflegsbeamten in keine Landesverfassungen einmengen, weder durch einen Zwang die erforderlichen Naturalien beyzubringen suchen, sondern sie müssen, wie an-

dere Privat-Parteyen kaufen, und die Naturalien, mit Beobachtung der vorgezeichneten Modalitäten, dort nehmen, wo sie am besten und wohlfeilsten zu bekommen sind.

§. 3264.

Grundsätze für die Einkaufszeit und Abfuhrs-Termine, nach den verschiedenen Gattungen, und zwar: für Brotfrüchte und Hartfutter.
Hfkh. am 19. Jun. 803.
» » 1. Sept. 810.

Die Zeit des Einkaufes ist nach der Verschiedenheit der Länder, des Ausdruſches, und je nachdem sich die Aussichten zur Ernte anlassen, und die Güterbesitzer ihre für unvorzusehende Fälle reservirten Vorräthe los schlagen, fürzuwählen.

Die beste Zeit zur Abschließung der Ankaufsverträge dieser beyden Fruchtgattungen ist vom Anfange Octobers bis halben November. In dieser Zeit sollen die durch schriftliche Verträge zu versichernden zwey Drittel eines jeden Bedarfes des Bezirkes aufgebracht werden. Das für den Hand- und mündlichen Accords-Kauf reservirte Quantum ist vom November bis Ende Februars eingetheilt beyzuschaffen, weil später sehr wenig Producenten, sondern meistens nur Händler zu Markte zu fahren pflegen.

Wenn der fundus instructus an diesen Artikeln vorhanden ist, und wenn in den Bedarfs-Stationen der Raum der Behältnisse es zuläßt, so ist für beyde Gattungen der Feldfrüchte vom Monathe December bis Ende Februars die Abfuhr in drey Raten einzutheilen, bis wohin die Früchte im Streh oder auf den Speichern mehr abgetrocknet und ausgelüftet, sonach besser haltbar, und derley Brotfrüchte zu der vom Februar bis Ende Junius einzutheilenden Vermahlung auch besser anwendbar werden.

§. 3265.

Welche Früchte beym Einkaufe den Vorzug verdienen.
Hfkh. am 6. März 780. A 168.

Früchte, welche überzeugend von vergangenen Jahren herrühren, verdienen beym Einkaufe den Vorzug, und wenn bey der Abwägung eines ohne Bevortheilung gemessenen niederösterreichischen Metzens, in Beyseyn des Magazins-Rechnungsführers, Militär-Controllors, eines Verpflegsbäcker-Unter-Officiers und des Verkäufers, das Gewicht reichlich ausfällt, so kommt auch ein etwa gefordert werdender höherer Preis nicht in die Betrachtung, weil das dürrbalgige trockene Korn in dem Metzen sich besser schüttet, im Gewichte mehr ausgibt, das Mehl daron sich besser halten läßt, und zur Verbackung tauglicher ist.

Zum unangreiflichen Kriegsvorrathe an Mehl sind Früchte vorzugsweise von Jahrgängen, wo die Ernte durchaus trocken, und die Feldfrüchte recht zeitig gewesen, zu contrahiren, und es ist dabey zu bemerken, daß das Mehl von bloßem Korne sich länger, als jenes von Halbfrucht oder Weitzen, in seiner Kraft erhält.

Auch ist das Korn, welches auf einem ein Jahr lang brach gelegenen Felde gewachsen ist, zum unangreiflichen Mehlvorrathe weit besser, als jenes, welches auf einem Felde gewachsen ist, das alle Jahre angebauet und auf welchem durch übermäßige Bedüngung der Wachsthum der Früchte gleichsam erzwungen wird, indem das Mehl von solchen Früchten, wenn es ein Jahr lang in Fässer eingetreten ist, zu gähren und einen üblen Geruch zu bekommen pflegt, daher sind die Früchte, um haltbare Mehlvorräthe zu sammeln, bey jenen Dominien und Parteyen zum Ankaufe zu suchen, die ihre Felder ruhen lassen. Dann müssen auch die Körner, bis sie in die Vermahlung kommen, thunlichst in der Kühle, niemahls aber in der Hitze, öfters umgeschlagen, und sodann, sobald es seyn kann, zu Mehl gemacht werden, weil sich dieses besser, als das Getreide, aufbehalten läßt.

§. 3266.

Behandlung der einzulegenden Hypothecal-Cautionen.
Hfkh. am 17. Dec. 806. A 1018.
» » 13. März 807. A 248.

Wie bereits §. 3249 ausgedrückt worden ist, müssen die Contrahenten für die richtige Zuhaltung der im Contracte zu bestimmenden Abfuhrs-Termine und für den Empfang der von ihnen angesprochenen Geldverschusse Hypothecal-Cautionen einlegen, welche in den betreffenden Geldrechnungen, und zwar in einem am Schlusse derselben beyzufügenden Depositen-Ausweise, unter Zulegung der Erlagsgegenscheine, ersichtlich zu machen, und nach erfolgter Zurückstellung, unter Zulegung der darüber ausgestellten Depositen-Scheine, auf welchen zugleich der Rückempfang bestätiget seyn muß, wieder abzuschreiben sind.

§. 3267.

Verſchärfung des Pönale. Hfrh. am 1. Sept. 810.

Werden nun die ausbedungenen Abfuhrs-Termine oder Raten um 30 Tage überſchritten, ſo iſt der Contrahent in ein Pönale mit 8 Procenten von dem Geldbetrage des ratenmäßigen Rückſtandes verfallen, und zu dieſer Strafe contractmäßig verpflichtet. Bey einem kürzeren Verſäumniſſe ſoll nur derjenige Betrag für das Aerarium von der Caution oder bey der nächſten Abrechnung von der Zahlungsgebühr in Abzug gebracht werden, welcher bey einem ſolchen Aufſchube auf anderweitige Beyſchaffung oder auf Zufuhr verausgabt wurde.

Auch können die jenſeits beſtimmten drey Abfuhrs-Raten nach den Local-Verhältniſſen regulirt werden, wenn der frühere Bedarf oder der Mangel an Behältniſſen eine Abweichung und eine andere Ausrechnung und Eintheilung derſelben rechtfertiget. Jedoch kommt über die Urſachen der ſpäteren Abfuhrs-Raten dem General-Commando von Fall zu Fall die Ausweiſung zu geben.

Obige Pönal-Beſtimmungen ſind auch bey allen übrigen Kaufs-Artikeln anzuwenden.

§. 3268.

Einkaufszeit für das Heu. Hfrh. am 1. Sept. 810.

An Rauhfutter ſoll für den fundus instructus ein dreymonathlicher Bedarf unterhalten werden.

In der Mitte des Menathes Julius, wo die Feldarbeit allgemein beginnt, muß daher die Bedeckung zum Auslangen bis zum 15. October beſtehen, um mit dem Einkaufe dieſes Artikels vom 16. Julius bis 20. Auguſt einhalten zu können, weil in dieſer Epoche die beſchwerte Zufuhr wenig auf die Märkte gelangen macht, und jeder Ankauf vermieden werden ſoll.

Obſchon das Preis-Maximum für Heu erſt mit 10. September beſtimmt, und den Magazinen mit 15. des nähmlichen Monathes bekannt gemacht werden kann, ſo iſt den Magazins-Rechnungsführern doch ſchon im voraus zu überlaſſen, im Verhältniſſe zu den currenten Preiſen Hand- und mündliche Accords-Käufe zu machen, damit ſie einen Vorſprung gelangen, und hierdurch ſowohl als durch die ſpäteren, auf der Grundlage des Preis-Maximums geſtützten Verträge bis Ende Octobers einen vollſtändigen viermonathlichen Vorrath zu einer Zeit ſammeln, wo die Witterung noch günſtiger iſt, und das während der Zufuhr etwa naß gewordene Heu doch noch getrocknet, ſohin ohne Fäulniß und ohne Entzündungsgefahr, theils in die Behältniſſe und theils in Triſten eingeſchlagen werden kann.

Nach der Erfahrung ſtehen Witterung und Straßen der Zufuhr des Rauhfutters in den Menathen November und December ſehr im Wege; es iſt daher in dieſer Zeitfriſt in Erwägung dieſer beyden Umſtände nur der Erſatz der Conſumtion beyzuſchaffen, immer aber ſich zu bewerben, wenigſtens die Hälfte des Verzehrten zu erſetzen. Dieſe Beſtimmung ſoll jedoch nicht als bindend angeſehen werden, wenn im November und December harter Froſt, trockene Witterung und gute Straßen eine Ausnahme machen, weil dann aus Vorſicht über kommende Unfälle die Nachſchaffung ohne Anſtand im Verhältniſſe des ganzen Conſumtions-Bedarfes geſchehen, dafür aber im künftigen Monathe bey ſchlechter Witterung und Straßen der Einkauf gemäßiget werden kann.

Im Jänner und Februar begünſtigen gewöhnlich der härtere Froſt und die Muße des von Feldarbeit freyen Landmannes die Zufuhr des Heues, und die Nachſchaffung des Bedarfes muß dann für den ganzen Erſatz der laufenden Verzehrung mit aller Aufmerkſamkeit betrieben werden, damit am Ende Februars der dreymonathliche Bedarfsvorrath oder die Bedeckung bis Ende Mayes verläßlich vorhanden ſey. Dieſelbe Nachſchaffung wird auch vom 1. bis 20. März fortzuſetzen ſeyn, um in dieſem Zeitraume den Vorrath bis 20. Junius beyſammen zu haben, dann iſt aber wegen der eintretenden häufigen Feldarbeit der Einkauf bis 20. Aprill zu ſiſtiren. Dieſer Stillſtand iſt auch darum nothwendig, weil ſich in dieſer Epoche entſcheidet, ob die früher eintretende milde Witterung eine zeitliche und ergiebige Weide verſchafft, oder ein Nachwinter die Fortſetzung der Stallfütterung erfordert.

Im erſten Falle ſchlagen dann die Landwirthe und ſelbſt Dominien mit ihrem Vorſichtsvorrathe los, und dann iſt die vortheilhafteſte Gelegenheit vorhanden, den ganzen Abgang bis halben Julius zu decken.

Im zweyten Falle, wenn ein Nachwinter den Vorſichtsvorrath der Landwirthe erſchöpft hat, ſtehen die Preiſe aus der gewöhnlichen Beſorgniß, der Unfall möge länger dauern oder wiederhohlt eintreten, in der zweyten Hälfte des Aprills am höchſten. Dann iſt der Aufkauf der äräriſchen Bedürfniſſe wenigſtens bis halben May auszuſetzen, wo ſich die Beſorgniſſe wieder beylegen, die Käufe vortheilhafter erreicht werden, und vom 16. May bis 15. Julius in ſolchen ungünſtigen Fällen, ſtatt des in der Regel vorgeſchriebenen dreymonathlichen oder bis 15. October reichenden, nur ein zweymonathlicher Vorrath, oder bloß die Bedeckung bis 15. September ſicher geſtellt werden darf.

§. 3269.

Einkaufszeit für das Stroh. Hrth. am 1. Sept. 810.

An Stroh ſoll mit 15. Julius der Vorrath ebenfalls auf wenigſtens zwey Monathe noch vor der alten Fechſung geſammelt beſtehen, im September und October hingegen der Bedarf bis Ende Novembers, im November für den Monath December, und vom December bis Ende Februars die Ergänzung des ganzen Erforderniſſes bis wieder zum 15. September eingebracht werden.

In den erſten drey Monathen läßt ſich wegen des bis dahin noch nicht ergiebig geſchehenen Ausdruſches ein größerer Kauf nicht mit Vortheil ausführen. Dagegen ſind die Monathe December, Jänner und Februar diejenigen, in welchen ſowohl der allgemeine Ausdruſch die Verkaufs-Concurrenz bey dieſen Artikeln am lebhafteſten macht, als auch die Zufuhr von dem der Feldarbeit ledigen Unterthan auf der Winterbahn am füglichſten beſtritten werden kann. Später kann das Stroh nicht mehr von den Erzeugern durch Handkauf, ſondern nur von ſolchen Händlern erlangt werden, die es ſchon auf Speculation erkauft haben.

Da mit Ausnahme der Hauptſtadt Wien in allen übrigen Magazins-Stationen der Bedarf an Streuſtroh für die Cavallerie vom Lande abgegeben wird, ſo iſt der Bedarf an dieſer Pferdgebühr nicht bedeutend, und auch das Erforderniß an Bettenſtroh iſt nicht ſo groß, daß die Unterbringung der vom Aerarium abzureichenden ſechs- bis ſiebenmonathlichen Strohgebühr einem Anſtande unterliegen ſollte.

Darauf iſt übrigens ſtreng zu ſehen, daß das Streuſtroh in zwölf- und das Bettenſtroh in zwanzigpfündigen Gebünden richtig eingeliefert werde. Alle zu Unterſchleifen führenden Umbindungen des ſchon ein Mahl in das Magazin abgelieferten, oder Ausgleichungen mit Zugabe in der Zahl der Gebünde zur Tilgung der Gewichtsmängel, werden als Anläſſe und Hülfsmittel zur Beeinträchtigung der Gebühr bey ſtrengſter Ahndung unterſagt.

§. 3270.

Einkaufszeit für das Holz, die Steinkohlen und den Torf. Hrth. am 1. Sept. 810.

Bey den Brennſtoffen kommt alles darauf an, ſolche, wo es nur immer möglich iſt, zu Waſſer aus der Entfernung zu beziehen, um mit naher Aufkaufs-Concurrenz die Preiſe dieſer Materialien und auch das Fuhrlohn dem Publicum nicht von Epoche zu Epoche immer mehr zu vertheuern.

Da, wo wegen der Lage der Quartiers-Orte dieſe Zufuhr ſich nicht bis an den Bedarfsplatz und auch nicht bis in deſſen Nähe zu Waſſer erreichen läßt, bleibt nichts übrig, als die Beyfuhr auf der Achſe einzuleiten. Auf jenen Plätzen, welche mit der Zufuhr zu Waſſer verſehen werden können, muß mit Ende October immer ein Vorrath für die nächſten ſieben Monathe, und da, wo die Localität die Zufuhr zu Lande unvermeidlich macht, ein Vorrath auf vier Monathe vorhanden ſeyn.

Die Zeit der Beſtellung und des Einkaufes dieſer Bedürfniſſe iſt mit Anfang des Monathes October, zu welcher Zeit jeder Magazins-Rechnungsführer mit den Eigenthümern oder Pächtern von Holzſchlägen, Kohlengruben oder Torf-Stich-Strecken in Unterhandlung zu treten, und ſich hierbey die Erzielung ſchonender Contracte beſtmöglichſt angelegen zu halten hat.

Das Waldklaftermaß, wo ſolches angetroffen wird, ſo wie das längere Maß der Scheiterlänge, die nach der Militär-Verpflegs-Inſtruction nur in einer Elle beſteht, muß ſorgfältig beybehalten werden; und iſt ſich die Mühe der eigenen Reduction auf verpflegsmäßige Klaftern und Scheiter nicht gereuen zu laſſen, weil ſich der Minderung von Klaftermaß und Scheiterlänge von Seite der Beſitzer zwar gefüget, aber auch gar bald der für die ergiebigeren Klaftern beſtandene Preis auf die kleineren Klaftern übertragen wird.

Für die Zufuhr zu Waſſer ſind die monathlichen Termine vom 16. April bis 15. November, für die Zufuhr zu Lande vom 1. December bis Ende Februar feſt zu ſetzen.

Bey den Rückſtänden in der Waſſerzufuhr ſollen alle in den §.§. 3264, 3265, 3266, 3267 vorgeſchriebenen Regeln gelten, und für alle Gattungen beſtimmt vorläufig ausbedungen werden; bey der Zufuhr zu Lande hingegen erfordert es die Billigkeit, daß, wenn ein gelinder Winter anhält, ſich mit der Zufuhr von zwey Dritteln des ganzen Bedarfs- und Lieferungs-Quantums vom Monathe December bis Ende Februars begnüget, das letzte Drittel aber in der von Feldarbeit freyeren Zeit vom 21. April bis Ende Julius nachgeholet werde.

Wo der Waſſer-Transport thunlich iſt, findet man ſelten Anſtand, daß das Holz bis in die an den Flüſſen gelegenen Bedarfsplätze geführt werde, weil in ſolchen Gegenden gewöhnlich eigene Anſtalten beſtehen; häufiger aber ſind die Anſtände gegen dieſe Zufuhr zu Lande, obſchon dieſe Anſtände ſehr oft nur aus dem Verſäumniſſe des ſchicklichen Zeitpunctes entſtehen, indem die Behandlungen erſt dann vorgenommen werden, wo weder dem verkaufenden Dominium mehr die Zeit zur nöthigen Einleitung, noch dem Landmanne mehr die Wahl beſſerer Witterung und Straßen, und der von Feldarbeit freyen Zeit übrig bleibt; Verſäumniſſe dieſer Art werden daher als weſentliche Gebrechen, ganz dem Betrage ihrer üblen Folgen angemeſſen, an den Schuldtragenden beſtraft.

In der Regel iſt mithin die Zufuhr des Holzes gleich bey dem Einkaufe einzubedingen; ſind jedoch die Beſitzer des Brennſtoffes durchaus nicht zur Abfuhr bis in das Magazin zu bewegen, ſo muß die Zufuhr mit Gemeinden, Fuhrleuten oder einzelnen Bauern, zugleich mit der Behandlung dieſer Brenn-Materialien in den wirthſchaftlichſten Preiſen beſtanden, mit den Verkäufern der Materialien aber die Zeit, wann, und der Platz, wo ſolche zur Anladung bereit ſeyn müſſen, immer ſo zeitlich als möglich ausgemacht werden, damit den Fuhrleuten oder Bauern in längeren Friſten die Wahl der Tage bleibe, an welchen Witterung und Straßen günſtiger ſind. Zugleich muß ſich im Contracte dafür geſichert werden, daß zwar das ganze Quantum bis Ende Februars fertig ſeyn müſſe, daß jedoch das Aerarium bey anhaltend üblen Straßen nur zwey Drittel des contrahirten Quantums bis Ende Februars wegzuführen gehalten ſey, und das letzte Drittel bis im May und Junius bey dem Verkäufer, unter Aufſicht und Haftung ſtehen laſſen dürfe.

Zu dieſer freywilligen Contrahirung mit Fuhrleuten oder ganzen Gemeinden iſt nach Erheiſchung der Umſtände die freundſchaftliche Vermittelung des Kreisamtes anzuſprechen. Nur in außerordentlichen Fällen, wo das Militär durch unvorhergeſehene Zufälle Gefahr liefe, ſeinen Holzbedarf nicht zu erhalten, und der vorgezeichnete Stufengang fruchtlos geblieben wäre, haben die politiſchen Behörden befehls- oder zwangsweiſe einzutreten, jedoch ſind die Fuhren auch dann nach den landesüblichen, der Entfernung, Witterung und Beſchaffenheit der Straßen angemeſſenen Preiſen zu vergüten.

§. 3271.

Einkaufszeit für die Unſchlittkerzen.
Hofdh. am 1. Sept. 810.

Der Bedarf an Unſchlittkerzen muß bey den Seifenſiedern um den Satzungspreis angeſchafft werden. Damit jedoch im Winter keine Verlegenheit bey dieſer Gebühr eintrete, haben die Magazine in jedem Sommermonathe einen zehntägigen Winterbedarfsvorrath einzukaufen, und ſo bis Ende October einen zweymonathlichen Wintervorrath zu ſammeln, welcher aber vom November bis Ende Februars wieder dergeſtalt einzugehen hat, daß in dieſen Monathen nur die Hälfte des currenten Erforderniſſes nachgeſchafft werde.

§. 3272.

Einkaufszeit für das Brennöhl.
Hfth. am 12. Jun. 803.
» » 1. Sept. 810.

Als Brennöhl muß für die Casern-Zimmer echtes Winterrübsamen-Oehl gewählt, und dieses den bey den Magazinen zur Vergleichung mit der jedesmahligen Ablieferung eigens zu unterhaltenden Commissional-Preßproben ganz entsprechend bedungen werden.

Die Bestellungen sind schon im Julius bey den mit Oehl handelnden Kaufleuten zu machen, weil diese von zerstreuten einzelnen Pressen, die sie meistens selbst mit Oehlsamen verlegen, die Bestellungen machen müssen. Eine Bestellung dieses Bedarfes bey den Oehlmüllern selbst würde gegenwärtig, wo dieses Fabricat noch sehr unzureichend erzeugt wird, den Preis vielmehr vertheuern, und mehr Nachtheil bringen, als die Provision der betreffenden Handelsleute, welche dadurch zu ersparen gesucht werden wollte; es bleibt daher nichts Anderes übrig, als daß die Haupt-Magazins-Rechnungsführer in den Bezirken, wo dieser Oehlsamen gebauet und gepreßt wird, mit den Handelsleuten, welche diese Frucht sammeln, und den Oehlmüllern zur Stampfung und Pressung vorlegen, über jene Quantität, welche sie für den Militär-Bedarf abgeben können, die Behandlung pflegen, die Resultate aber den General-Commanden einsenden, welche für diesen Bedarf sorgen müssen, weil es nicht genüget, die Magazins-Bezirke des eigenen Landes mit diesem Artikel zu bedecken, sondern auch ein Land durch das andere hieran unterstützt werden muß.

Es hat daher das General-Commando in Oesterreich, Inner-Oesterreich und Mähren im Monathe Julius die Offerte durch die Magazins-Rechnungsführer einzusammeln, zugleich aber das General-Commando in Ungarn um die Auskunft anzugehen, ob, wie viel und in welchem Preise von daher zu erlangen sey.

Das General-Commando in Böhmen wird die dort zu Lande über seinen Bedarf aufzubringende Quantität und den Preis den General-Commanden in Mähren und Oesterreich mittheilen, und von diesen die Auskunft abwarten, ob sie mit Vortheil davon Gebrauch machen können, oder ob sie gegentheilig von ihren gesammelten wohlfeileren und ergiebigeren Anträgen eine Aushülfe zu leisten im Stande seyn. Mit Ende Augusts muß aber nach allen eingehohlten Auskünften der Kauf des Brennöhles immer versichert werden.

Wird dieser Artikel zu Wasser bezogen, so ist der auf das Erforderniß vom 1. September bis Ende Mayes des nächsten Jahres ausfallende Abgang in den Monathen September, October und November, die weitere Bedeckung hingegen vom Junius bis Ende Octobers des nächsten Jahres ist in den Monathen Aprill, May und Junius, mit Vermeidung der heißen Jahrszeit, für diesen Transport zur Ausfuhr einzutheilen.

Da wo die Ablieferung zu Lande geschieht, ist die Abfuhr der für das ganze Jahr beyzuschaffenden Quantität vom September bis Ende Aprills in acht Raten fest zu setzen.

Das in den italiänischen Besitzungen erforderliche Brennöhl ist nicht immer durch Contracte, sondern wo möglich durch eigene Anschaffungen noch vor dem Anfange des Winters in Istrien und Dalmatien sicher zu stellen, und noch bey angemessener Witterung an die bedeutenderen Bedarfsorte zu verschaffen, daselbst aber in den hierzu eigens nöthigen Oehl-Depositorien aufzubewahren.

§. 3273.

In wie fern eine frühere Einlieferung vor dem bedungenen Termine zu gestatten sey.
Hfth. am 1. Sept. 810.

Wenn es der Raum der Behältnisse ohne Gefahr des Verderbnisses zuläßt, und die Verkäufer nach zeitweiser günstiger Witterung die Abfuhr früher zu beenden trachten, so ist ihnen solches ebenfalls als eine für das Aerarium unschädliche Begünstigung zu gestatten.

§. 3274.

In wie weit Surrogate für Korn und Halbfrucht, Hafer und Heu zulässig sind.
Hfth. am 17. Apr. 808. A. 1746.
» 1. Sept. 810.

Statt Korn oder Halbfrucht, den Weizen, statt Hafer die Gerste und statt Heu das Futterstroh zur Ablieferung zu bedingen ist keinem Magazins-Rechnungsführer gestattet, weil diese Artikel und die damit verbundenen Nebenbedingnisse weder dem Zwecke guter Nahrung noch dem Vortheile des Aerariums entsprechen.

Der reine und klare Weitzen steht gegen Korn und Halbfrucht in einem allzu abstehenden Preise, als daß eine andere, als schon mangelhafte Gattung Weitzens statt Korn gegen die gewöhnliche Uebergewichtsvergütung des ersteren in der Abfuhr zu erwarten ist. Auch ist die Gelegenheit zu leicht, daß aus Begünstigung des untern Magazins-Personals gute Gattung Halbfrucht für Weitzen angesehen, in Empfang genommen, und so dem Aerarium in höheren Preisen angerechnet werden kann.

Derley Surrogate dürfen daher nur im äußersten Nothfalle, und nie ohne ausdrückliche Anordnung oder Bewilligung der vorgesetzten Stellen, in die Lieferungsverträge eingeschaltet werden, auch dürfen sie in keinem Falle den vierten Theil des eigentlich contrahirten Lieferungs-Artikels übersteigen, um so weniger aber der Willkühr der liefernden Parteyen überlassen werden, sondern es muß in den Contracten oder Accorden immer bestimmt enthalten seyn, mit welchem Quantum, nähmlich mit welcher Anzahl Metzen oder Zentnern, in welchem Verhältnisse mit den eigentlichen Lieferungs-Artikeln dieselben stationsweise einzutreten haben.

Ist Weitzen zum Zwiebacke oder Kochmehle bey außerordentlichen Bedürfnissen nothwendig, so müssen die Käufe hierfür abtheilig, und in der Quantität und Qualität, dann im Gewichte und Preise bestimmt geschlossen werden.

Die Gerste ist für die Pferde immer ein minder gedeihliches, bey dem beschränkten Friedensbedarfe zu vermeidendes Futter, besonders da auch nur die mindere, zum Bierbrauen nicht geeignete oder sonst mangelhafte Gattung als Hafer-Surrogat abgegeben wird.

Das Futterstroh endlich ist bey den gewöhnlichen Friedensbedürfnissen darum nicht statt Heu zur Abfuhr in die Magazine zu bedingen, weil solches dem Verderben weit schneller, als das Heu unterliegt, und von demselben um 40 Procent in der Gebühr mehr, als an Heu zugeführt werden muß. Es ist Schade, dem Landmanne diese Futtergattung durch gute Preise abzulocken, und solche seinem Hausbedarfe zu entziehen, da er eben durch deren Gebrauch mehr an Heu zum Verkaufe erspart, wogegen diese Futtergattung, wenn solche nur in der Zufuhr zum Magazine beregnet wird, gar bald verdirbt, oder wenigstens sehr an Nahrungsstoff verliert.

§. 3275.

Wie die Qualetäts-, Maß- und Gewichtsstände oder Streitigkeiten zwischen dem Magazins-Personale und den Verkäufern zu beheben sind.
Hfrh. am 1. Oct. 786.
„ „ 22. Nov. 786.
„ „ 1. Sept. 810.

Um aller willkührlichen Behandlung durch das übernehmende Magazins-Aufsichtspersonal vorzubeugen, muß den Verkäufern erklärt werden, daß sie bey jedem Anlasse, wo sie sich verkurzt glauben, auf der Stelle nicht nur dem Magazins-Beamten und Controllor oder dem Militär-Stations-Commandanten die Anzeige machen, sondern sich da, wo sie weitere Abhülfe nothwendig finden, unpartepische, dann ortsobrigkeitliche Personen, und da, wo es sich um gesunde Früchte handelt, auch Aerzte zur Commission fürzuwählen und beyzuziehen berechtiget seyn.

Der Ausschlag einer jeden solchen Untersuchung ist dem General-Commando bey schwerster Verantwortung unverhohlen anzuzeigen, welches gegen absichtliche Kränkungen die Strafe nach aller Strenge zu erkennen haben wird.

Dagegen ist aber bey Behandlung der Käufe von Unterhändlern oder auch kleineren Producenten denselben bestimmt zu erklären, daß alle Abwege mit Geschenken, um das Personal von der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit auf gesunde, reine und genießbare Qualität abzuwenden, oder dasselbe zur Annahme im unrechten Maße oder Gewichte, oder zur unrichtigen Recepissirung zu verleiten, an beyden Theilen nach der Strenge der Gesetze, außer dem Ersatze des erhobenen Schadens, zu bestrafen sind.

§. 3276.

Es dürfen nur die für das Verpflegs-Magazin anrepartirten Naturalien von denselben übernommen werden.
Hfrh. ad 17. März 808. A. 619.

Mehrere Naturalien von Contrahenten zu übernehmen, als für die Verpflegs-Magazine anrepartirt sind, ist denselben strengstens untersagt, wenn jedoch Magazins-Rechnungsführer, wegen außerordentlicher Rücksichten und Vortheile des Dienstes, eine solche nicht anrepartirte Uebernahme bewirken, und hierüber erst nach der Hand die höhere Genehmigung zu erlangen beabsichtigten, müssen über derley Naturalien ordentliche, von der Com-

trolle nach ihrer gefaßten Ueberzeugung mitgefertigte Depoſiten-Scheine ausgeſtellt, dieſe im Depoſitorien-Ausweiſe in Empfang genommen, und im nächſten Rapporte angemerkt werden.

§. 3277.

Remuneration für aufrechte und nützliche Beſorgung des Einkaufes.
Hfth. am 1. Sept. 810.

Obſchon es der Verpflegsbeamten erſte und weſentlichſte Pflicht iſt, für die vortheilhafteſte Beyſchaffung der Militär-Natural-Bedürfniſſe mit ununterbrochenem raſtloſen Beſtreben und mit Redlichkeit zu ſorgen, ſind jedoch jenem Perſonale, welches ſich am Schluſſe der mit 15. Julius für alle Artikel beendigte Einkaufszeit ausweiſen wird, die Beyſchaffung des übertragenen Ankaufes in der vorgeſchriebenen guten, reinen und vollkommen genießbaren Qualität, unter dem beſtimmten Einkaufspreis-Maximum beſorgt, und zur Abfuhr gebracht zu haben, von der bey dieſem Einkaufe erreichten, durch die General-Commanden nach vorgenommener Reviſion beſtätigten Erſparung 15 Procente hinaus zu bezahlen bewilliget.

Von dieſer Remuneration wird an den Haupt-Rechnungsführer des Magazins-Bezirkes, der die Leitung des Ganzen beſorgt, ein Drittel, an die Controllore und Filialiſten zuſammen ein Drittel, an die zugetheilten Beamten der Haupt- und Filial-Stationen ein Sechstel, und an die bey der Lieferungsübernahme angeſtellten Bäcker-Unter-Officiere ein Sechstel vertheilt, wodurch dann alle mitwirkenden Individuen angemeſſen belohnt werden. Das Zugetheilte und bey der Aufſicht, dann Uebernahme angeſtellte Perſonal hat aber durch ſtäte Anweſenheit auf dem Dienſtplatze und unverdroſſenes Benehmen gegen die Verkäufer derſelben Abfertigung zu fördern, und die vorgefaßte üble Meinung gegen die Behandlung der in die Magazine liefernden Parteyen zu widerlegen.

Endlich ſind alle dieſe Belohnungen zu keinen rechtlichen Anſprüchen geeignet, ſondern immer nur als bloße Gnadengaben aufzunehmen, und ſollen nur jenen Verpflegsbeamten zufließen, die mit dem Geſammtbetrage ihrer Magazins-Einkäufe im Verlaufe des ganzen Jahres unter dem feſt geſetzten Preis-Maximum geblieben ſind.

§. 3278.

Wer die Subminiſtrirung zu veranlaſſen hat.
Hfth. am 24. März 805. A 1009.

Eine Naturalien-Subminiſtrirung vom Lande darf ohne vorherige Genehmigung des General-Commando von Seite der Magazine nicht eingeleitet werden.

§. 3279.

Was die General-Commanden hierbey zu unterſuchen haben.
Hfth. am 24. März 805. A 1009.

Die General-Commanden hingegen haben in Fällen, wo Natural-Subminiſtrirungen von den Militär-Verpflegs-Magazinen in Vorſchlag gebracht werden, vor der zu ertheilenden Genehmigung zu unterſuchen, ob ſie einzuführen nöthig und zum Vortheile des Aerariums gereichen.

§. 3280.

Was die dießfällige Genehmigung enthalten muß.
Hfth. am 24. März 805. A 1009.

Da der rechnungsführende Beamte die General-Commando-Genehmigung ſeiner monathlichen Natural-Rechnung beyzulegen hat, ſo muß dieſe

a) die Gründe enthalten, welche die Subminiſtrirung nöthig und für das Aerarium annehmbar gemacht haben;
b) muß daraus zu entnehmen ſeyn, wann die Subminiſtrirung ihren Anfang zu nehmen hat, und wie lange ſie fortzuſetzen ſey, welches vorzüglich in Friedenszeiten ganz leicht zu beſtimmen ſeyn wird, endlich:
c) müſſen daraus die Gattungen der Naturalien und die Preiſe, in welchen die Subminiſtrirung geſtattet wird, zu erſehen ſeyn.

§. 3281.

Beobachtung für die Regimenter und Magazins-Rechnungsführer, im Falle einer unausweichlichen Subminiſtrirung, ohne vorher eingeholte General-Commando-Bewilligung.
Hfth. am 24. März 805. A 1009.

Wenn ſich Fälle ergeben, daß die Subminiſtrirung zum vorhinein durch die General-Commanden nicht eingeleitet werden kann, welches bey unvermuthet ausbrechenden Märſchen oder bey einzelnen Detachements in ſolchen Gegenden, wo keine Magazine etablirt ſind, ſich ergeben dürfte, ſo haben die Regimenter oder Parteyen, bey welchen dieſer Fall eintritt, demjenigen General-Commando, in deſſen Bezirk die Subminiſtrirungs-Station liegt, von Fall zu Fall die Anzeige zu erſtatten, die Magazins-Rechnungsführer hingegen, welchen

derley Subministrirungs-Quittungen zur Berichtigung vorkommen, haben sich unter der Gefahr des dem Aerarium zu leistenden Ersatzes zu enthalten, derley Quittungen ohne vorherige Bewilligung des General-Commando anzunehmen, welchem letzteren allein das Recht der Beurtheilung überlassen wird, ob und wie fern diese entweder zur Vergütung in den marktgängigen Preisen, oder auf Abschlag der Landes- oder einer allenfalls in dem nahmlichen Verpflegs-Districte bestehenden Contracts-Lieferung angenommen werden können.

§. 3282.

Wie die Transenen zu verpflegen sind.
Hfth. am 6. März 805. A 1540.

Um aber dieser Art der Naturalien-Abnahme so viel als möglich vorzubeugen, müssen sich die Militär-Transenen auf 5 bis 6 Meilen von einem etablirten Verpflegs-Magazine zum andern die Fourage mit sich nehmen, und demselben vom Feldkriegs-Commissariate die Fassungs-Magazine bestimmt, und diese immer mit einem verhältnißmäßigen Vorrathe von der Landeslieferung detirt werden.

§. 3283.

Formular zu den Subministrirungs- Fassungs-Quittungen.
Hfth. am 6. März 805. A 1540.

Da vorzüglich durch die Aufrechnung der Subministrirungs-Quittungen, ohne eine zureichende und leicht herzustellende Controlle, das Aerarium auf mancherley Art beeinträchtiget, dem rechnungsführenden Beamten aber durch unredliches Benehmen der Bäcker-Unter-Officiere geschadet werden kann, besonders wenn zur Zeit der Subministrirung auch Lieferungen auf Contracte oder Landeslieferungen Statt finden, so erheischt es die Vorsicht, neben der Sicherheit des Aerariums zugleich auch die rechnungsführenden Beamten vor den arglistigen Kunstgriffen der liefernden Parteyen zu verwahren. Es muß daher die Möglichkeit zur ungebührlichen Aufrechnung solcher Natural-Lieferungs-Quittungen, welche auf die bewilligte Subministrirung keinen Bezug haben, theils durch die Stylisirung, und theils dadurch, daß sie gedruckt seyn müssen, beseitiget, so fort der Unterschied der Subministrirungs-Quittungen von den übrigen Natural-Fassungs-Quittungen auffallend gemacht werden, wozu das anschlüssige Formular Nro. 3 dienet.

§. 3284.

Wann die Subministrirungs-Fassungs-Quittungen an die Verpflegs-Magazine gelangen müssen.
Hfth. am 16. März 788. G 800.

Diese Subministrirungs-Fassungs-Quittungen haben die Ortsobrigkeiten von 14 zu 14 Tagen an das nächste Verpflegs-Magazin abzugeben.

§. 3285.

Welche Subministrirungs-Quittungen agnoscirt, und welche Art der Agnoscirung paraphirt werden müssen.
Hfth. am 30. Jul. 807. A 6083.

Hievon sind auch nur jene zu agnosciren nothwendig, welche eine in das Ausland, oder an nicht genug versicherte inländische Parteyen zu leistende Subministrirungs-Vergütung zur Folge haben, jene aber, worauf die Subministrirung im eigenen Lande, besonders von Dominien oder Gemeinden, bewirket worden ist, dürfen zur Agnoscirung aus dem Grunde nicht unterlegt werden, weil zur Vermeidung der Unterschleife nur jene Natural-Subministrirungs-Quittungen vom Lande angenommen und als legal angesehen werden dürfen, welche von Seite der Vorsteher der betreffenden Subministrirungs-Gemeinde oder von den Dominien gehörig paraphirt worden sind, welche Paraphirung den Zweck der Haftung für dagegen sich ergebende Anstände in sich verbindet.

§. 3286.

Wie die Verrechnung der Subministrirungs-Fassungs-Quittungen zu geschehen hat.
Hfth. am 13. Aug. 806. A 6105.

Die Subministrirungen oder Nachtragsrichtigkeiten hierüber dürfen auch nicht in die currente Einkaufs-Consignation genommen, sondern solche müssen von den Magazinen in einer besonderen Consignation behandelt und eingesendet werden, worin die Tage und der Ort der geschehenen Abfassung anzusetzen, und sich mit den dießfallsigen Fassungs-Quittungen gegen das General-Commando vor der Approbation zu legitimiren ist.

§. 3287.

Wann die Zahlung darauf zu leisten komme.
Hfth. am 13. Aug. 806. A 6106.

Die Zahlung hierauf darf aber nicht eher geleistet werden, bis nicht die Hofkriegsbuchhaltung die hierüber ausgestellten Schuldscheine als richtig liquidirt hat, wenn nähmlich aus Anlaß bestehender Befehle diese Zahlung nicht gleich bar geleistet werden darf.

K. K. Haupt-Militär-Verpflegs-Magazin zu

Formular Nr. 1.

Einkaufs-Consignation

für den Monath . . . . . 18 . . .

Der Quittung	Des Gelieferten	Weizen				Korn				Gerste			Hafer			Heu			Stroh			Holz						Kerzen			Oehl			Docht			Summe der Geldbeträge.			
				Im Verpflegte				Im Verpflegte														hartes			weiches														
Nummer. Datum. Neben stehende Naturalien sind geliefert worden z. das Magazin.	Nahmen. Wohnort.	Preis pr. Metzen.	Niederösterreicher.	pr. Metzen.	Zusammen.	Preis pr. Metzen.	Niederösterreicher.	pr. Metzen.	Zusammen.	Preis pr. Metzen.	Niederösterreicher.	Geldbetrag.	Preis pr. Metzen	Niederösterreicher.	Geldbetrag.	Preis pr. Zentner.	Der gebundene Niederösterreicher.	Geldbetrag.	Preis pr. Bund.	à 10 Pfund.	Geldbetrag.	Preis pr. Klafter.	Niederösterreicher.	Geldbetrag.	Preis pr. Klafter.	Niederösterreicher.	Geldbetrag.	Preis pr. Pfund.	Niederösterreicher.	Geldbetrag.	Preis pr. Zentner.	Niederösterreicher.	Geldbetrag.	Preis pr. Pfund.	Niederösterreicher.	Geldbetrag.	Zahlt in Baarem.	Zahlt in Staatspapieren	Zusammen.	In Rückständen.
		fl. kr.	Mtz.	Pfund.	Zent. Pfund	fl. kr.	Mtz.	Pfund	Zent. Pfund	fl. kr.	Mtz.	fl. kr.	fl. kr.	Mtz.	fl. kr.	fl. kr.	Zent. Pfund	fl. kr.	fl. kr.	Bund.	fl. kr.	fl. kr.	Klaft.	fl. kr.	fl. kr.	Klaft.	fl. kr.	fl. kr.	Pfund.	fl. kr.	fl. kr.	Zent.	fl. kr.	fl. kr.	Pfund.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

K. K. Haupt-Militär-Verpflegs-Magazin zu

Formular Nr. 2

Marktpreis-Tabelle

Vom . . bis . . 18. . .

Nummer der Particular-Preis-Tabelle der Filial-Stationen.	Anzahl der beyliegenden obrigkeitlichen Marktpreiszettel.	In der Haupt-Magazins- und Filial-Station.	Unter welchem Datum.	Alles in Wiener Maß, Gewicht und Währung berechnet, und von magazinsmäßiger Qualität.																				Victualien.										
				Korn	Halbfrucht	Weizen	Gerste	Hafer	Mundmehl	Semmelmehl	Polsmehl	Reis	Heu gebundenes	Heu ungebundenes	Futter à 3 Pf.	Bauer à 10 Pf.	Streu à 3 Pf.	Hartes	Weiches	Steinkohlen	Strecken Verrechnet	Niederösterreichischer Metzen. Weitzen	Gerste	Erbsen	Linsen	Bohnen	Wein	Branntwein	Rindfleisch						
				Metzen.							Zentner				Bund	Klafter		Zent.	Pf.																
				fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.							

Verpflegs-Station N. N. für den Monath. . . Formular Nr. 2.

Quittung und rücksichtlich Verzeichniß

der nachstehenden, vermöge der von dem Gefertigten auf der Rückseite paraphirten Militär-Quittungen, abgegebenen Naturalien-Beträge.

Der Quittungen		Nahmen des		Auf die Zeit		Portionen.										fl.	kr.
Nummer.	Datum.	Regiments oder Corps.	Quittirenden.	von	bis	Brot à ¼ Pfund	Hafer-	Heu- à 3 Pf.	Heu- à 10 Pf.	Stroh à 3 Pf.	Stroh à 12 Pf. Bund.	Holz hartes Klafter.	Holz weiches	Pfund. Kerzen	Maß. Oehl	Loth. Dochte		
			Summa. . .															
Dieses macht im Gelde für . . . . Brot-Portionen à																		
» » » » . . . . Hafer- » à																		
» » » » . . . . Heu- » à 10 Pfund.																		
» » » » . . . . Bund Bettenstroh à 12 »																		
» » » » . . . . Streustroh » à 3 »																		
» » » » . . . . n. ö. Klafter hartes Holz.																		
» » » » . . . . n. ö. » weiches »																		
» » » » . . . . Pfund Kerzen.																		
» » » » . . . . Maß Oehl																		
» » » » . . . . Loth Lampendocht.																		
Zusammen.																		

Sage:

Und zwar in Worten.

Welche ich für vorstehende Naturalien-Beträge nach den behandelten Preisen heute dato aus der k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Cassa richtig empfangen zu haben, anmit bestätige.

Coram me Sign. am ten 18. .

III. Abſchnitt.

Von der Landeslieferung.

§. 3288.

Zweck der Landeslieferung. Hfth. am 6. März 781. A 268.

Die erſte Art, die Magazine anzufüllen, iſt die Lieferung vom Lande in natura. Die Zeit, wann die Vergütung dieſer Naturalien Statt haben ſoll, wird den Verpflegsbeamten jederzeit bekannt gegeben.

Reluirung. Hfth. am 29. Jun. 806. A 481.

Seine Majeſtät geruheten bey der Lieferungsausſchreibung den Lieferungsparteyen die Wahl, ob ſie das ihnen anrepartirte Quantum in natura abliefern, oder nach dem Durchſchnittsmarktpreiſe der zu beſtimmenden Monathe in Geld berichtigen wollen, zuzugeſtehen. Im letzten Falle werden die dafür ausfallenden Gelder in die ſtändiſchen und Cameral-Caſſen, und von da ab die Univerſal-Staatsſchulden-Caſſa abgeführt. Die General-Commanden haben dafür zu ſorgen, daß die von der Lieferung in Geld reluirten Früchten-Quantitäten in die Evidenz geſtellt, und dem Hofkriegsrathe mit jenen Preiſen gehörig ausgewieſen werden, in welchen dieſe Reluirung von den Lieferungsparteyen und rückſichtlich Ständen einzubringen feſt geſetzt wurde.

§. 3289.

Maßſtab zur Heupreisausmittelung. Hfth. am 19. Nov. 802. A 493.

Bey der Vergütung und Ausmittelung der Preiſe, in welchen den liefernden Behörden das für die Ausſchreibung in die Verpflegs-Magazine abgeführte Heu bezahlt werden ſoll, dient in jenen Magazins-Stationen, wo Heu zu Markte gebracht wird, die von der dazu verpflichteten Obrigkeit ausgeſtellte Marktpreisbeſtätigung zur Grundlage. In den Abfuhrsorten, in welchen kein Heumarkt beſteht, muß von Seite der Magazine- und Stations-Commandanten die Ueberzeugung von dem beſtehenden Werthe dieſer Futtergattung nach dem Verkaufe und Kaufe der Einwohner und der Bauern der Concurrenz-Ortſchaften verſchafft, und darauf geſehen werden, daß keine anderen Beſtätigungen ausgeſtellt und angenommen werden, als ſolche, deren Preisinhalt in dem wirklichen Verkehre erwieſen und mit Ueberzeugung erörtert worden iſt.

§. 3290.

Mehl- und Fäſſervergütung. Hfth. am 6. März 781. 268. » » 18. Dec. 809. A 595.

Wenn es die Noth erfordert, ſtatt der Fruchte Mehl abliefern zu laſſen, ſo ſind den Lieferſtänden der Mahllohn und die Fäſſer, in welchen das Mehl in die Magazine gebracht wird, vom Militär-Aerarium bar zu vergüten.

Bezahlung einer Brot- und Pferd-Portion in Ungarn und Siebenbürgen. Hfth. am 6. März 781. A 265.

In Ungarn, Slavonien, Sirmien, dann im Banat und in Siebenbürgen wird das auf dem platten Lande liegende Militär, in einzelnen Exerzier-Lagern und auf allen Durchmärſchen von Seite der Comitate und Diſtricte gegen Abrechnung an der Contribution, und zwar in Ungarn, Slavonien, Sirmien und im Banat zu 2 kr. pr. Brot-Portion, 4 kr. für eine Hafer- und 2 kr. für eine Heu-, folglich 6 kr. pr. Pferd-Portion; dann in Siebenbürgen 1½ kr. für eine Brot- und ebenfalls 6 kr. für eine Pferd-Portion reglementsmäßig verpflegt.

Unentgeldliche Holzlieferung zur Verpflegsbäckerey in Siebenbürgen. Hfth. am 6. März 781. A 263.

Siebenbürgen liefert nebſt dem auch das zu den Verpflegsbäckereyen erforderliche Brennholz ohne Bezahlung.

Zehentgetreide der ſächſiſchen Stühle in Siebenbürgen. Hfth. am 6. März 781. A 268.

Das dort zu Lande bey der ſächſiſchen Nation eingehende Fiscal-Zehentgetreide wird à 1 fl. 30 kr. pr. Kübel in die Verpflegs-Magazine übernommen, und die Vergütung dergeſtalt geleiſtet, daß die ſächſiſchen Stühle ſich darüber mittelſt der über ihr geliefertes Früchten-Quantum erhaltenen Verpflegs-Magazins-Uebernahmsſcheine mit der Hermannſtädter Cameral-Caſſa berechnen.

Weitzenabfuhr in Krain. Hfth. am 6. März 781. A 268.

Es iſt auch ſonſt gewöhnlich, daß die Landſchaft Krain alle Jahre 5260 Metzen Weitzen in sortem contributionis abführt, und dafür in dem um St. Eliſabetha-Tag beſtehenden Marktpreiſe von den Uebernahms-Magazinen in Krain die bare Bezahlung erhält.

§. 3291.

Lieferungs-Repartition. Hfrh. am 6. März 780. A 168.

Bey Ausſchreibungen und Landeslieferungen wird die Repartition, was jeder Kreis und Diſtrict an Naturalien, und wohin, auch in welcher Zeit abzuliefern habe, verfaßt, und jedem Verpflegsrechnungsführer das ſummariſche Quantum, welches er zu übernehmen hat, mit dem Beyſatze bekannt gemacht werden, ob und was dafür zu bezahlen, oder nur zu quittiren; eben ſo, ob das Fuhrlohn und wie viel pr. Zentner und Meile zu vergüten, oder aber nur zuquittiren, und wie überhaupt ſich mit dem Lande zu benehmen, und Alles in die richtige Liquidation zu bringen ſey.

Die Vorſteher der Kreiſe und Diſtricte geben gleich nach erhaltener Ablieferungsanordnung den betreffenden Verpflegsrechnungsführern mit einer wohl ausgedrückten Specification die abliefernden Herrſchaften und Parteyen mit dem auf ſie fallenden Lieferungs-Quantum zu erkennen.

Parteyenweiſe Lieferungs-Repartition. Hfrh. am 20. Nov. 811. A 5866.

Meilen-Diſtanz. Hfrh. am 20. Nov. 811. A 5866.

Die Kreisämter haben in dieſen individuellen Repartitionen auch die Meilenentfernung, nach der Durchſchnittsentfernung des Dominical-Ortes von dem Ablieferungs-Magazine beyzuſetzen, und es iſt ſomit hiernach, und nicht nach der Entlegenheit jeder einzelnen Gemeinde, der Fuhrlohn zu berechnen.

§. 3292.

Eintheilung der Lieferung mit Rückſicht auf die Entfernung und des Bedarfes. Hfrh. am 7. Jan. 805. A 106.

Dieſe Lieferung muß, ſo weit es mit der Schonung des Unterthans und mit dem Aerarial-Vortheile nur immer vereinbarlich iſt, in die gegen die Puncte des Bedarfes hervor gelegenen Magazine in der Abfuhrseintheilung geleitet, und den Lieferſtanden keineswegs aufgebürdet werden, das Naturale auf 12, 15 und noch mehr Meilen von dem Orte der Behauſung zu verführen, weil dieſes eine der allerhöchſten Entſchließung gerade entgegen geſetzte Forderung wäre. Die weitere Verführung in die Conſumtions-Stationen und Aushülfspuncte hat auf ärariſche Rechnung zu geſchehen.

Bey der Lieferungseintheilung iſt mit möglichſter Rückſicht auf die Lage der Kreiſe von dem Grundſatze auszugehen, damit das Natural-Erforderniß jeder Verpflegs-Station bedeckt, und die über dieſen Bedarf in jedem Kreiſe überzahlig bleibenden Naturalien nicht in ſolche Stationen abführen gemacht werden, welche außer der geraden Straße und Richtung jener Puncte liegen, wohin dieſe Naturalien vorgeſchoben werden ſollen.

§. 3293.

Lieferungen vom Lande, welche einem Verpflegsbeamten nicht angewieſen ſind, dürfen in das Magazin nicht angenommen werden. Hfrh. am 6. März 780. A 168.

Lieferungen vom Lande, welche einem Verpflegsbeamten in ſeinem Magazins-Bezirke zur Abladung nicht angewieſen wurden, ſind bey ſchwerſter Ahndung nicht anzunehmen, oder in den dringendſten Fällen von den angenommenen die Anzeige auf der Stelle zu machen.

Von dieſen Ausſchreibungen darf auch das Naturale von den Lieferungsparteyen ohne beſonderen Befehl nicht unmittelbar an das Militär abgeliefert, und die dießfallſige Quittung dem aufgeſtellten Magazins-Rechnungsführer ſtatt des Naturals auf Abſchlag der Lieferung übergeben werden.

§. 3294.

Depoſitirung des Lieferungs-Naturals gegen Revers. Hfrh. am 31. Aug. 808. A 4551.

Die Ausquittirung und Hinterlegung einiger Natural-Vorräthe außerhalb der zum Magazine gehörigen Behältniſſe bey Dominien, Gemeinden oder Privaten gegen Revers kann nur in ganz beſonderen Fällen, und nur mit unmittelbarer Bewilligung des Hofkriegsrathes Statt finden. In dieſem Falle haben die Verpflegsrechnungsführer dieſe gegen Revers ausquittirten Lieferungs-Quantitäten in den monathlichen Rechnungen, in den Reſtausweiſen, mit Zulegung einer Conſignation eigens erſichtlich zu machen, in welcher das Ablieferungs-Magazin, der Tag der Abquittirung, der Ort, wo das Naturale liegt, das Quantum deſſelben, die Lieferungspartey und die deßwegen erfolgte Bewilligung enthalten ſeyn muß.

§. 3295.

Strafe der bleßfallsigen Uebertretung.
Hfrh. am 18. Oct. 794. A 3065.

Abquittirungen an die Lieferungsparteyen über Naturalien, bevor sie außer obiger daraus gegangener Bewilligung nicht wirklich in die Magazine abgeliefert worden sind, werden mit Bedrohung der Cassations-Strafe untersagt.

§. 3296.

In der Gegend der Armee sind keine Natural-Käufe gestattet.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.

Keiner Lieferungspartey soll gestattet werden, ihr anrepartirtes Natural-Quantum vorwärts und in der Gegend, wo die Armee steht, zusammen zu kaufen, sondern sie müssen das Naturale, und zwar mit Ausschluß der Lieferungspächter, wenn dieselben sonst von dem betreffenden Kreisamte nicht hierzu ermächtiget sind, dorthin liefern, wo und wohin die Ausschreibung lautet, worauf die vorwärts angestellten Verpflegsbeamten ihre Aufmerksamkeit zu richten haben.

§. 3297.

Confiscation der Naturalien auf Speculation.
Hfrh. am 6. März 781. A 168

Naturalien, welche Lieferanten auf Speculation kaufen, und sie bis auf eine größere Theuerung niederlegen, werden confiscirt, und dem Angeber das Drittel des Betrages in Geld bezahlt.

§. 3298.

Keine Naturalien sind a Conto der Lieferung in die Magazine anzunehmen.
Hfrh. am 6. März 780. A 168

Derley Naturalien aber auf Rechnung einer künftigen Lieferung unquittirt in ein Magazin anzunehmen ist dem Verpflegsbeamten bey Cassation verbothen.

§. 3299.

Strafen für die Annahme der Lieferungen im Gelde.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.
» » 1. Oct. 1786.

Wenn ein Verpflegsbeamter oder ein in einer Filial-Station in Verpflegsangelegenheiten angestellter Officier bey Lieferungen auf Contracte oder Landesausschreibungen, statt das Naturale einliefern zu lassen, Geld annimmt, über das Naturale Lieferungs-Quittungen ausstellt, und diese entweder durch die bey anderweitigen Lieferungen gemachten Ueberschüsse oder durch Militär-Quittungen, die bey der vor sich gegangenen Fouragirung oder durch die Verfälschung des Standes, oder durch erübrigte Portionen ausgestellt wurden, bedeckt, so wird dieses als ein an sich unerlaubtes und höchst sträfliches Benehmen unter Vergütung des sechsfachen Werthes für die liefernden Parteyen, und unter Leib und Lebensstrafe, nach Maß der Umstände, für die verpflichteten Verpflegsbeamten, filialisirenden Officiere und die betreffenden Regiments-Individuen geahndet werden. Sollte aber ein solcher, der sich eines derley Vergehens schuldig gemacht hat, und sich deßhalb mit Anderen in ein Einverständniß eingelassen hätte, es mag ein Lieferant oder Wirthschaftsbeamter, ein Verpflegsbeamter oder ein Regiments-Individuum seyn, von einer dergleichen Thathandlung, jedoch längstens während eines Monathes nach der geschehenen That, bey der Behörde die geheime Anzeige machen, so würde derselbe dadurch von der verdienten Strafe für seine Person gänzlich frey gelassen werden.

§. 3300.

Belehrung zur Landeslieferungs-Verdienthaltung und Verrechnung.
Hfrh. am 1. Nov. 811. A 5993.
» » 21. Nov. 811.

Zur gleichförmigen Behandlung dieser Landeslieferung und Verrechnung der durch dieselbe eingehenden Naturalien und des nach den Verführungsentfernungen dafür entfallenden Fuhrlohnes wird folgende Belehrung zur Richtschnur ertheilt:

Auf den Vorweis, welchen jede Lieferbehörde von der Obrigkeit mit sich bringt, setzt die Magazins-Kanzelley die Journal-Nummer und die Uebernahmsanweisung mit Benennung des Depositoriums; und darauf ist auch das übernommene Quantum nicht nur vom betreffenden Bäcker-Unter-Officiere und Controller, sondern auch vom Conducteur und politischen Lieferungs-Commissär zu bestätigen. Eigene Recepissen der Bäcker-Unter-Officiere sind zur Vermeidung unnöthiger Papiervermehrung gar nicht ausfertigen zu lassen. Jede derley übernommene abtheilige Lieferungspost muß nach dieser Uebernahmsbestätigung für sich in ein Journal eingetragen, vom Magazine nach beyliegendem Formulare A. recepissirt, und der Fuhrlohn bezahlt, oder mit einem nach dem beyliegenden Formulare B. verfaßten Schuldscheine berichtiget werden. Es ist also verbothen, Berichtigungen von einem Tage auf den anderen deßhalb zu verschieben, weil auf den Vorweis der Herrschaft einzelne Wägen oder Gemeinden zurück geblieben sind. Wenn diese am anderen oder dritten

Tage, oder auch später nachfolgen, muß auf ihr Anmelden an der Rückseite des betreffenden Verweises eine zweyte Uebernahmsanweisung unter der nächstfolgenden Journals-Nummer ausgestellt, und diese Abfuhr in einer eigenen Post für sich behandelt werden. Auch die Filialisten und Sub-Filialisten haben die Recepissen und Fuhrlohns-Schuldscheine den Lieferbehörden auszustellen, und es ist weder nothwendig, noch zu gestatten, daß wegen der nun sehr einfachen und erleichterten Documente die Liefernden erst Meilen weit hin und her bis zum Haupt-Magazine geschickt werden. Es wird auch weiters verbothen, ausgestellte Interims- oder Particular- mit Haupt-Recepissen zu verwechseln, und sollten in der Folge Lieferbehörden oder auch Kreisämter für die vor der Hinausgelangung der gegenwärtigen Belehrung und der Abdrücke erhaltenen geschriebenen Recepissen und Schuldscheine der Gleichheit und Echtheit wegen die Austauschung mit den vorgeschriebenen gedruckten Documenten verlangen, so müssen solche zwar ertheilt, doch für jedes einzeln ausgewechselte geschriebene wieder ein eigenes gedrucktes Document vom nähmlichen Tage und mit der nähmlichen Nummer ausgestellt werden, wie das geschriebene war. Da die gedruckten Stampiglien zugleich als Mittel dienen, der Verfälschung dieser Documente vorzubeugen, so wird jeder Magazins-Rechnungsführer, Filialist und Sub-Filialist die Stampiglien wohl verwahren, weil bey einem Mißbrauche derjenige mitverantwortlich seyn und haften wird, der nicht bloß wissentlich, sondern auch nur aus Nachlässigkeit Schuld daran trägt, wenn solche unausgefüllte Documenten-Exemplare in die Hände eines unbeeideten und unangestellten Individuums gelangen, und von diesem verfälscht werden. Von der Lieferungs-Gegenschein- und Fuhrlohns-Quittungen-Einhebung werden die Magazine zur Verminderung der Schreiberey und des Papieraufwandes enthoben, und der Ersatz dieser Documente in den folgenden Journals- und Vorschreibungs-Formularen eingebracht. Alle vorstehenden sechs Puncte dieses §. gelten in vollem Inhalte für die Haupt-Stationen und für jeden Filialisten.

§. 3301.

Journal. Hfh. am 1. Nov. 811. A 6993. „ „ 21. Nov. 811. C.

Wie das Journal in der Haupt-Station geführt werden soll, dieses enthält das beyliegende Formular C. Dem Hauptrechnungsführer hat dieses Journal als Manuale zu dienen, um halbmonathlich zu den Rapporten die Summe seines Landeslieferungsempfanges zu ziehen, mit Ende des Monathes aber die Summe eben dieses Empfanges in das Natural-Protocoll daraus übertragen zu können. Die tägliche richtige Eintheilung bleibt eine unerläßliche Pflicht des Rechnungsführers und der Controlls-Aufsicht, so wie auch des Assistenz-Beamten, welchem solches von dem Rechnungsführer übertragen wird. Das Journal der Haupt-Station und alle Vorweise bleiben dem Rechnungsführer in Händen, welcher solche bis zur erhaltenen Rechnungserledigung aufbewahren muß, um daraus jeden Verstoß, Mangel oder was immer für Gebrechen erörtern, und sich im nöthigen Falle von aller Verdachtszumuthung rein legitimiren zu können. Für die Filialien werden auf die Verschiedenheit der Filialisten, nähmlich der eigens angestellten Verpflegsbeamten, oder der die Vorräthe ihrer Truppe in Aufsicht haben-

D. den Militär-Stations-Commandanten zwey Formulare D beygewahrt, die jedoch außer den Fertigungen ganz gleiche Beobachtung enthalten. Das Journal der Filial-Station ist von dem Filialisten in duplo, und von dem aufgestellten Filial-Lieferungs-Commissär für sich zu führen; und dabey außerdem, was oben von dem Journal der Haupt-Station gesagt worden ist, noch in's Besondere zu beobachten, daß in einem Pare des von dem Filialisten geführten Journals bey jeder Post die Fertigung des Lieferungs-Conducteurs beygerückt werden muß, an welcher auch immer der Fuhrlohn zu berichtigen ist. Dem zweyten Pare hat der Filialist alle Vorweise beyzulegen, und auf diese Art beyde Journals-Parien dem Hauptrechnungsführer einzusenden, welcher letztere ihm ohnehin nach der Rapports-Revision die Erledigung über den Monaths-Act ertheilt. Magazins-Rechnungsführer, welche die ordentliche Einziehung und Revision aller dieser Befehle für ihre Ueberzeugung und Legitimation mit Ende des Monathes zu bewirken unterlassen, werden, wenn sie Auskunfte in der Zukunft durch Rückfragen an Filialisten verzögern, dafür strafbar; wenn sie aber Mängel auf diese

wälzen, nicht gehört, und immer dafür primo loco haftend angesehen werden, mithin dann der Regreß von denselben an den Filialisten zu suchen seyn.

§. 3302.

Die Haupt-Magazins-Rechnungsführer, welche nur ein Macular-Journal in chronologischer Ordnung zu führen haben, müssen dagegen die genaue Uebersicht führen, ob jede Lieferbehörde ihrer anrepartirten Schuldigkeit nachgekommen sey, mithin ob das Aerarium die abgesehene, an Platz einer Steuer eintretende Natural-Lieferung zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse richtig erhalte. Es war zwar diese Evidenthaltung von jeher immer dem Hauptrechnungsführer eines jeden Bezirkes zur Pflicht vorgeschrieben, allein durch die ungleichen, von den Rechnungsführern selbst sich zu dieser Vormerkung entworfenen Manualien wurde dieser vorzügliche Dienstszweck nicht erreicht, und besonders in den Fällen, wo mehrere Aenderungen in den Abfuhrsorten eingetreten sind, ist die Uebersicht der Rückstände verloren gegangen, wodurch das Aerarium um die Einbringung der Natural-Summen gekommen ist, und dagegen kostspielige, in den Voranschlägen für die Militär-Donation nicht berechnete Käufe zu machen gezwungen war. Es ist auch dieser Aufwand noch dadurch vermehrt worden, daß nicht gehörig ersichtlich fortgeführt wurde, ob nicht manches Landes-Gubernium oder die Landstände den Lieferbehörden mehr an der Lieferungsschuldigkeit nachgesehen haben, als sie für solche Nachsichtsfälle in der Repartition an Superplus ausgeschrieben haben. Damit nun nach der für die Magazine in jedem Bezirke bestehenden ersten Pflicht die administrative Geschäftsleitung zweckmäßig besorget, und die abgesehenen Vortheile der von höheren Orten vorgezeichneten Dispositionen nicht verloren gehen, wird diese Schuldigkeits- und Abfuhrs-Evidenz zugleich mit der Legitimation der Rechnung zu verbinden, und genau zu beobachten verordnet: Daß die Naturalien-Empfänge an Landeslieferung und die Geldausgaben an dem dafür bezahlten Fuhrlohne, statt mit Gegenscheinen und rücksichtlich Quittungen, bloß mit dem Vorschreibbuchs-Pare legitimirt werden sollen, für welches in der Anlage nach der Verschiedenheit der bey diesen Lieferungen eintretenden Fälle die Formulare von fünf Lieferbehörden unter E beygeschlossen werden. Nach diesem Formulare muß für jede unter einer abtheiligen Einlagsnummer in der Repartition aufgeführte Lieferbehörde ein eigenes Vorschreibbuch in duplo geführt werden, worin die ganze Schuldigkeit ersichtlich gemacht, und jede in der Haupt-Station eingehende Abfuhrspost an der Stelle vor der Recepissirung eingetragen wird. Die Abfuhrsposten der Filialien und Sub-Filialien werden unter Zulegung der Filial-Journale postenweise dazu geschrieben. Das eine dieser Parien, welches oben erwahnter Massen als Rechnungsbelag an die Hofkriegsbuchhaltung eingesendet wird, muß in der letzten Rubrik die Fertigung der Lieferungs-Conducteure zur Bestätigung des abgeführten Naturals und der Fuhrlohnsberichtigung enthalten. Eben diesem Vorschreibbuche, welches der Rechnung zugelegt wird, ist von den in duplo eingereicht werdenden Filial-Journalen nur undocumentirt dasjenige beyzulegen, welches in der letzten Rubrik die Conducteurs-Fertigung enthält; das andere, mit den Vorweisen der Obrigkeiten documentirte bleibt also in Händen der Rechnungsführer zurück. In dem Vorschreibbuchs-Pare, welches der Rechnungsführer in Händen behält, wird nach jedem monathlichen Abschlusse die im folgenden Monathe beginnende Abfuhr des nähmlichen Domniums oder der Lieferbehörde postenweise in zusammen hängender Ordnung fort eingetragen, und darf in dieser Vorschreibung keine Vermengung auch nicht in dem Macular-Vormerkbuche des Rechnungsführers Statt haben, damit zu jeder Zeit bey Visitationen oder Untersuchungen die Schuldigkeit und Abfuhr jeder Behörde an der Stelle und schnell abgeschlossen und übersehen werden können.

Schuldigkeits- und Abfuhrs-, dann sonstige Abschreibungs-, sonach Rückstands-Evidenthaltung. Hfkh. am 1. Nov. 811. A. 6993.

§. 3303.

Das für den Rechnungsbelag bestimmte Vorschreibbuch, und eigentlich die dominienweisen Vorschreibbogen werden mit Ende eines jeden Monathes nach der Anleitung der Formulare abgeschlossen, und in die nach dem weiters zuliegenden Formulare F zu verfassende

Recapitulation. Hfkh. am 1. Nov. 811. A. 6993.

Recapitulation zuſammen getragen, ſonach unter Allegirung dieſer Recapitulation der ganze Lieferungs-Natural-Betrag mit einer Zeile in der Rechnung in Empfang und der Fuhrlohn bloß mit Beziehung auf dieſe bey der Natural-Rechnung allegirte Recapitulation bey der Geldrechnung in Ausgabe geſtellt. Wenn ein Dominium oder eine Lieferbehörde einmahl ſeine ganze Schuldigkeit abgeführt hat, ſo iſt zwar deſſen Schuldigkeit und Abfuhr in der Recapitulation noch immer unter den betreffenden Rubriken aufzuführen, jedoch ein Vorſchreibbuchsbogen für dasſelbe beyzulegen nicht mehr nothwendig. Dieſe Recapitulationen müſſen aber bis zu dem allgemeinen Termine für die Lieferungsvollendung alle dem Magazins-Bezirke zugewieſenen Lieferbehörden mit Schuldigkeit und Abſtattung reaſſummirt enthalten, und erſt dann wird den General-Commanden erlaubt, den Rechnungsführern zu bewilligen, nur die noch bis dahin in Abfuhrsrückſtand bleibenden Dominien mit dem Reſte derſelben bis zur endlichen Tilgung aufzuführen; diejenigen aber ganz wegzulaſſen, welche die Abfuhr vollendet haben. Ein Pare der Recapitulation, jedoch ohne Vorſchreibbogen, muß dem General-Commando zur Dispoſitions-Kenntniß gleich nach dem monathlichen Abſchluſſe eingeſendet werden; für die halbmonathlichen Rapporte iſt es zureichend, wenn das ganze, jedem Bezirke zugetheilte Lieferungs-Quantum bloß nach den in der Recapitulation vorgeſchriebenen Rubriken in der ganzen Summe, und zwar mittelſt Anmerkung beygeſetzt wird. Ein drittes Pare des Vorſchreibbuches hat der politiſche Lieferungs-Commiſſär ganz übereinſtimmend mit dem Magazine zu führen, und dieſes mit der Recapitulation (auf die im Formulare vorgeſchriebene Art vom Magazins-Rechnungsführer und Militär-Controllor gefertigt) dem Kreisamte einzuſenden. Dieſes kann über die Rückſtände daraus ſeine Auszüge zur nöthigen Betreibung machen; hat aber nach genommenem Gebrauche ſolches der Landesſtelle oder den Ständen zu überſenden, damit die Provincial-Staats- und rückſichtlich landſtändiſchen Buchhaltungen daran die Controlle für die einſammelnden Lieferungs-Recepiſſen haben, mithin ſowohl die Echtheit der eingehenden Documente, als auch weiters daraus erſehen können, welche Lieferbehörden und mit welchen Documenten ſie noch zurück ſeyen.

§. 3304.

Gute Gattung, Maß- und Gewicht.
Hfkh. am 6. März 781. A 168.

Es iſt bey der Landeslieferung auf die gute Gattung, auf Maß und Gewicht genau zu ſehen, der Landmann aber auf keinerley Art weder zu kränken, noch lange im Magazine aufzuhalten, daher die Abladung und Abfertigung der Lieferungsparteyen ſchleunig, jedoch mit der Rückſicht, daß die früher Ankommenden am erſten abgefertigt, und das Magazin dadurch im Maße und Gewichte nicht verkürzt werde, zu veranlaſſen.

§. 3305.

Entdeckung der ſchädlichen Getreidearten.
Hfkh. am 18. May 807. A 4038.

Es wird unter dem Korne manches Mahl eine Gattung kleiner, weitzenartiger Linſen ſichtbar, welche durch die gewöhnliche Reuterung nicht heraus zu bringen ſind.

Bey der Vermahlung war das aus dem mit dieſen Linſen gemiſchten Korne erzeugte Mehl dem äußerlichen Anſehen nach zwar gut und ohne Tadel, jedoch wird das hieraus gebackene Brot, ſo wie dasſelbe nur halb gebacken iſt, ſichtbar ſchwarz, und bey der Ausbackung und Aufſchneidung eines noch warmen Laibes gibt derſelbe einen fettartigen Glanz von ſich, und bleibt auch ſchwarz, obgleich der Teig vor dem Einſchießen gut und weiß, und auch von dem übrigen nicht zu unterſcheiden iſt. Nach dem Urtheile von Sachverſtändigen ſoll derley Brot beym gewöhnlichen Genuſſe träge und ſchläfrig machen, ſo zwar, daß dieſe Art Linſen als ein förmliches Opiat zu betrachten, folglich das aus dem damit vermiſchten Korne erzeugt werdende Brot zum Genuſſe des Militärs auf keinerley Weiſe anwendbar iſt, da ein Metzen dieſes Kornes in der Vermengung mit zehn anderen faſt die nähmliche Wirkung hervor bringen ſoll.

§. 3306.

Gemiſchtes Korn darf nicht angenommen werden.
Hfkh. am 17. Sept. 807. A 7453.

Derley gemiſchtes Korn darf unter ſtrenger Strafe in die Magazine nicht angenommen, ſondern muß den Lieferparteyen ohne Weiters zurück geſtoßen werden, weil durch die chymiſche Prüfung dargethan iſt, daß dieſes mit dem Korne oder Weitzen vermiſchte Unkraut

dem Mehle einen bitteren Geſchmack ertheilt, das davon genoſſene Brot betäubt, und wenn ſich dieſe giftige Eigenſchaft auch nicht beſtätigen ſollte, dieſer Same (Wachtelweitzen) als ein Surrogat der Brotfrucht keinesweges betrachtet werden kann.

§. 3307.

Uebernahme der Brotfrüchte. Hfth. am 13. Feb. 809. A 819.

Bey der Uebernahme der Brotfrüchte müſſen die Magazine beſonders auch darauf bedacht ſeyn, daß keine mit dem ſchwarzen Kornwurme behafteten Früchte angenommen, und daß auch die Depoſitorien und Säcke genau unterſucht, und wo ſich dieſes Inſect zeigt, daſſelbe ſogleich ausgerottet werde.

Ausrottungsmittel des ſchwarzen Kornwurmes. Hfth. am 13. Feb. 809. A 819.

In derley von dieſen Kornwürmern angeſteckten Behältniſſen iſt eine angemeſſene Quantität friſch gemähten kräuterreichen Heues eine Zeitlang zu hinterlegen, durch deſſen aromatiſche Ausdüſtung der Kornwurm im Keime erſtickt und ausgerottet wird. Sodann ſind in derley Behältniſſe gleich nach der Fruchternte in mehreren Abtheilungen einige Metzen ganz friſche, unausgedörrte, noch in der Milch befindliche Früchte, am beſten Weitzen, zu verſchaffen, in die dieſes Inſect aus den davon angeſteckten Wänden, Böden und aus den alten Fruchthaufen ſich haſtig hinzieht, welche friſche Früchte dann mit dem darin befindlichen Ungeziefer aus dem Depoſitorium gebracht und vertilgt werden müſſen. Dieſes Mittel muß nach Umſtänden zwey, auch drey Mahl angewendet werden.

§. 3308.

Reuterung der Früchte und des Hafers. Hfth. am 15. März 807. A 1027.

So nothwendig es auch von einer Seite iſt, auf geſunde, gut gereinigte, magazinsmäßige Qualität der Lieferungsfrüchte eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu wenden, ſo fordert es doch auch anderer Seits die Billigkeit, daß dieſe Genauigkeit nicht zu weit getrieben werde, und zu Chicanen gegen die Lieferungsparteyen ausarte. Um daher den häufigen Beſchwerden derſelben möglichſt zu begegnen, wird feſt geſetzt, daß Brotfrüchte, welche ſonſt gut beſchaffen ſind, wenn bey der Probreinigung das abfallende Ausreuterich, nach mehrmahliger Abſonderung der Anfangs, immer noch mit durchfallenden Körner, an Staub und Unrath nicht mehr als ein Procent beträgt, dieſelben als magazinsmäßig anzuſehen ſeyen, und keiner abermahligen Reuterung unterliegen, indem durch die bey der Vermahlung der Früchte paſſierte Verſtaubung hierauf ſchon Rückſicht genommen worden iſt, weil die erſte Aufſchüttung dieſer Früchte gleichſam als eine nochmahlige Reuterung oder Reinigung derſelben anzuſehen ſeyn kann. Auch iſt es nothwendig, darauf zu ſehen, daß die Reuterblätter nicht gar zu ſchütter beſchaffen ſeyn, weil ſonſt alle kleinkörnigen Früchte durchfallen, welche nie als Unrath angeſehen und behandelt werden können. Eben ſo unbillig wäre die Reuterung des Hafers, um denſelben ganz von Staub zu reinigen, indeſſen wird es nothwendig, jenen Hafer, worunter zu viel Staub und Spreu wahrgenommen wird, zwar durch die Windreuter paſſieren zu laſſen, keinesweges aber ſo, wie die Brotfrüchte, zu reutern, indem dadurch die unter dem Hafer befindlichen kleinen Wicken entfallen würden, die zur Fütterung nicht im Mindeſten nachtheilig ſind.

§. 3309.

Welche Naturalien den Lieferungsparteyen zurück zu ſtellen ſind. Hfth. am 10. Jän. 808. A 181.

Es werden daher den Lieferungsparteyen nur jene Naturalien zur beſſeren Reinigung zurück zu ſtellen ſeyn, bey welchen auf der Windreuter nach ſcharfer Reuterung über ½ Procent an Unrath beym Korn, und über 6 Procent an Spreu und Samenwerk beym Hafer abfallen. Der beym Hafer angenommene ſtärkere Abfallsmaßſtab von 6 Procent oder 2 Portion pr. Metzen wurde deßwegen angenommen, weil bey dieſem Artikel der Abfall von Samenwerk und die ſich von Zeit zu Zeit immer mehr von Kern ablöſenden Häkſen oder Spreu nicht durchaus als Unrath angeſehen werden können, welcher zur Pferdefütterung ſchädlich wäre. Da nach der beſtehenden Landesverfaſſung der Hafer eigentlich nur durch das Luftwerfen geſäubert wird, ſo kann nur in dem Falle, wenn die Abfälle bey der ſcharfen Probreuterung den eben erwähnten Maßſtab überſteigen, und dadurch vernachläſſigte Reinigung oder wohl gar Verfälſchung guter Früchte erwieſen wird, die Annahme ſolcher Früchte in die Magazine verweigert, und ein derley Unfug und Betriegerey dem Kreisamte und der Ortsobrigkeit zur

genaueren Unterſuchung und geſetzlichen Abſtrafung angezeigt werden. Da, wo die vorgeſchriebenen Windreutern fehlen, können auch mit den ſtehenden oder ſo genannten Wallachenreutern dieſe Proben gemacht werden; jedoch iſt bey dieſer minder ergiebigen Reinigungsart nur das Korn und der Hafer als annehmbar zu erkennen, wenn erſteres nicht über 1 Procent und der Hafer nicht über 4 Procent an Abfall darſtellt.

§. 3310.

Erhebung des Durchſchnitts-Gewichtes.
Hfrh. am 17. Apr. 808. A 2736.

Ferner iſt darauf zu wachen, daß nicht etwa wegen des allenfalls mit 76 Pfund pr. Metzen Korn zugeſtandenen Gewichts-Maximums von den Lieferungsparteyen die ſchlechteren und wohlfeileren Früchte aufgeſucht, oder wohl gar mit Hinterkorn vorſätzlich vermiſcht und zur Ablieferung gebracht werden. Das Durchſchnittsgewicht der Brotfrüchte iſt genau zu erheben, treu zu verrechnen, und die allenfallſigen Gewichtsüberſchüſſe ſind für das Aerarium in Empfang zu nehmen.

§. 3311.

Annahme willkührlicher Reuterungs-Abfalls-Procente.
Hfrh. am 16. Aug. 807. A 6538.

Die Annahme willkührlicher Reuterungs-Abfalls-Procente wird um ſo ſtrenger verbothen, als durch dieſes unerlaubte Benehmen zu dem nachtheiligen Unterſchleife die Hand gebothen wird, daß derley mit Procenten-Aufgaben eingelieferte Früchte gar nicht gereinigt, ſondern unrein, wie dieſelben übernommen worden ſind, auch in die Vermahlung gegeben werden.

§. 3312.

Die nicht reinen Früchte ſind außer den Magazins-Gebäuden zu reinigen.
Hfrh. am 21. Jan 813. A 206.

Früchte, die nach den aufgeſtellten Grundſätzen nicht von reiner Qualität anerkannt werden, ſind daher zur Vermeidung der Unterſchleife außer den Magazins-Gebäuden auf Koſten der Lieferungsparteyen zu reinigen, bevor ſie zu übernehmen ſind, und zwar in Gegenwart der Conducteurs oder Lieferungsparteyen, damit ſie ſich von den Abgängen und Abfällen die Ueberzeugung verſchaffen.

§. 3313.

Uebernahme der eingelieferten Früchte.
Hfrh. am 30. Dec. 811. L 5090. und 5317.

Alle jene, welche eingelieferte Früchte übernehmen, ſind für die Echtheit und Güte derſelben verantwortlich, und müſſen dafür haften; denn es wird die Entſchuldigung nicht als gültig angenommen, als wären dieſelben ſchon ſchlecht und verdorben eingeliefert worden. Schlechte und verdorbene Naturalien ſind daher immer zurück zu weiſen, und zur Beſeitigung aller Neckereyen in jedem Falle, in welchem etwas als ſchlecht oder verdorben zurück gewieſen wird, zwey Muſter davon unter zweyfachem Siegel des Zurückweiſers und der politiſchen Ortsbehörde zu nehmen. Das eine behält der Zurückweiſer in Händen zur Aufbewahrung, das zweyte hat derſelbe aber mit der Anzeige der Zurückweiſungsgründe an das vorgeſetzte General-Commando einzuſenden.

§. 3314.

Naß gewordene Rauchfutter und deſſen Uebernahme.
Hfrh. am 6. März 782. A 268.

Es wäre unbillig, das durch die üble Witterung naß gewordene Rauchfutter dem Unterthan zurück zu ſtoßen, daher dieſes, wenn ſich bey den naſſen Gebünden ein der Näſſe angemeſſenes ſchweres Gewicht zeigt, allerdings angenommen, gleich zur Conſumtion abgegeben, oder aber unter gehöriger Aufſicht durch eigene Handlangen, und nicht durch die abliefernden Unterthanen, im Magazine conditionirt werden muß. Alle Beſchwerden des Landes wegen übler Behandlung, wegen Eigennutzes, Bedrückung und Verzögerung der liefernden Parteyen werden ſcharf unterſucht und hart beſtraft werden.

§. 3315.

Naturalien-Geſchenke.
Hfrh. am 15. Jun. 791. A 1015.

Im Falle, daß Natural-Geſchenke dargebracht werden, dient zur Richtſchnur, daß ſie nirgend anders als in den Verpflegs-Magazinen übernommen werden können, weil ſonſt die Transport-Speſen dem Aerarium höher, als die Anſchaffung des Naturals in den Verzehrungsorten, zu ſtehen kommen möchten, und wenn derley Offerenten von den Magazinen zu weit entfernt ſind, ſo hat für dieſen Fall der Geber das Aushülfsmittel an der Hand, das unentgeldlich abzuliefern angetragene Naturale ſelbſt zu verkaufen, und das dafür erlöſete Geld in die Caſſa abzuführen.

§. 3316.

Einlieferung unreiner Frucht oder unreinen Hafers.
Hfkh. am 26. Aug. 810. A 3755.
» » 9. Sep. 810. A 3995.

Wenn bey freywilligen Naturalien-Beyträgen unreine Frucht oder unreiner Hafer eingeliefert wird, ſo iſt die Reinigung deſſen in Gegenwart des Ueberbringers und eines Local-Commiſſärs vorzunehmen, und das darüber aufgenommene Protocoll ſogleich einzuſenden, zugleich aber auch dem betreffenden Comitat die Eröffnung zu machen, falls eine derley Frucht in einer auffallend ſchlechten Qualität abgeliefert wird, indem von Seiten der Magazine nur der reine Betrag der Geſchenkfrüchte quittirt werden darf. Um aber ganze Dominien und Jurisdictionen bey der Ablieferung von derley Früchten nicht lange aufzuhalten, wird geſtattet, die Recepiſſen oder Quittungen hierüber nach gemachten commiſſionellen Reuterungsproben auszuſtellen, und nicht den ganzen Vorrath zu prüfen, jedoch muß dieſes längſtens binnen 4 Wochen geſchehen.

§. 3317.

Marktpreisbeſetzung in den Recepiſſen.
Hfkh. am 14. März 806. A 1506.

In allen über die unentgeldlichen Naturalien auszuſtellenden Recepiſſen muß der Marktpreis angeſetzt werden, welcher zur Zeit der Einlieferung beſtanden hat, und ſo iſt auch anzumerken, ob dieſe Naturalien bis in's Magazin unentgeldlich zugeführt worden ſind, oder ob und auf welche Diſtanz, dann ob ſie gegen Entrichtung eines, und welchen Fuhrlohnes in das Magazin herbey geſchafft werden mußten.

§. 3318.

Cameral-Früchte.
Hfkh. am 28. Dec. 813. A 6395.
» » 28. März 819. A 1605.

Ueber die Früchte, welche vom Camerale in die Magazine abgegeben werden, ſind die nähmlichen Beobachtungen vorgeſchrieben, und haben die Magazine in den an die Cameral-Behörden auszuſtellenden Recepiſſen nicht nur die zur Zeit und an dem Orte der Abfuhr dieſer Früchte beſtandenen Marktpreiſe anzuſetzen, ſondern auch noch anzumerken, ob dieſe Naturalien von Seite und auf Koſten der Verpflegs-Magazine, oder von Seite der Cameral-Aemter in die angewieſenen Magazins-Stationen aus den Cameral-Schüttkäſten zugeführt worden ſeyen.

Für die Preisbeſtimmung iſt der Durchſchnittspreis aus den höchſten und Mittelpreiſe für jene Stationen anzunehmen, wo die erſt erwähnten Abſtufungen wirklich beſtehen, und in den Marktpreiszetteln die Früchte nach den drey Gattungen: beſte, mittlere und ſchlechte allgemein aufgeführt werden. Der Preis für die ſchlechte Gattung iſt jedoch bey der Ziehung des Durchſchnittspreiſes für Ablieferungen in die Magazine nicht in Rückſicht zu nehmen.

§. 3319.

Vergütungspreisannahme in Ungarn.
Hfkh. am 21. Jul. 808. A 4935.
» » 20. Feb. 819. A 906.

Um alle Anſtände bey der Vergütungsannahme für dieſe Früchte zu heben, wird es am beſten ſeyn, dem ungariſchen General-Commando bekannt zu machen, in welchen Preiſen die königl. ungariſche Hofkammer die Früchte, bis zur Uebernahms-Station geliefert, überlaſſen kann, wo es ſodann von dieſem General-Commando abhängen wird, dieſelben entweder ganz oder zum Theile anzuwenden. Dabey iſt in Betracht zu ziehen, daß in Fällen, wo die Cameral-Früchte für die Bedeckung des Erforderniſſes zu entlegenen Militär-Magazinen angewieſen werden, durch die Preisbeſtimmung für dieſelben das Aerarium von zu bedeutend größeren Auslagen bewahrt werde, als ſolche bey dem Einkaufe der Früchte im Bedarfsorte ſelbſt nothwendig wären, weil zwar nach der bisherigen Beobachtung die Ueberführung der Cameral-Früchte in die Magazine des nähmlichen oder nächſtangränzenden Comitats nach der reglementsmäßigen Obliegenheit ohne Anſtand anzuſprechen und in Vollzug zu ſetzen iſt, aber gegen die Vorſtellung der königl. Statthalterey und ungariſchen Hofkanzelley mit dieſem Anſpruche nicht durchzuſetzen ſeyn wird, wenn der Transport auf zu entfernte Strecken durch das dritte oder vierte Comitat geleitet werden wollte, zumahl wenn ſolche Einleitungen nicht unmittelbar aus Dienſteserforderniß, ſondern hauptſächlich bloß darum getroffen werden, um die Cameral-Früchte zu benützen, und andere Einkäufe mit barem Gelde hintan zu halten.

§. 3320.

Subſidien-Früchte in Ungarn Hfth. am 4. Oct. 810. A 4554.

Zur Uebernahme der Subſidien-Früchte in Ungarn werden nachſtehende Beobachtungen feſt geſetzt:

1tens: Die Ablieferung dieſer Früchte muß nach niederöſterreichiſchen Metzen geſchehen.

2tens: Sollen nur ganz magazinsmäßige Früchte zur Abfuhr gebracht und politiſche Commiſſäre bey den Uebernahms-Magazinen aufgeſtellt werden, welche bey dieſer Uebernahme ſtets gegenwärtig zu ſeyn, die von den Verpflegungsbeamten hierüber ausgeſtellt werdenden Quittungen zu ceramiſiren, und zugleich auch, wenn Reuterungen des eingehenden Naturals nothwendig werden, wobey ſie gegenwärtig zu ſeyn haben, den Magazinen die Zeugniſſe über den Befund dieſer Reuterungen auszufertigen verpflichtet ſind.

3tens: Hat die königl. ungariſche Statthalterey mit der ungariſchen Hofkammer die Verpflegs-Magazine feſt zu ſetzen, wohin die Subſidien-Früchte abzuliefern ſind. Dabey iſt zu berückſichtigen, daß wenn durch dieſe Lieferungen die Verpflegs-Magazine angefüllt ſind, mit der weiteren Abfuhr aufzuhören, und dieſe nicht eher wieder zu beginnen habe, bis nicht die politiſchen Commiſſäre dieſes den Jurisdictionen bekannt geben, und neuer Raum zur Unterbringung dieſer Subſidien-Früchte vorhanden iſt.

4tens: Sind zur Aufbewahrung dieſer Früchte die Comitats-Gebäude in jenen Orten, wo keine ärariſchen Häuſer vorhanden ſind, gegen die Verpflichtung herzugeben, daß dieſe Gebäude nach gemachtem Gebrauche in dem früheren Zuſtande werden zurück geſtellt werden.

§. 3321.

Wie Gerſte ſtatt Hafers, oder Weitzen ſtatt Kornes abzuliefern iſt. Hfth. am 24. Oct. 810. A 4685.

Falls bey der Einlieferung der Subſidien-Früchte Gerſte ſtatt Hafers, oder auch Weitzen ſtatt Kornes abgeführt werden ſollte, ſo iſt ein Metzen Gerſte für einen Metzen Hafer, und ein Metzen Weitzen für einen Metzen Korn zu übernehmen, und dabey zu beobachten, daß nur der fünfte Theil des an jedem Orte einzugehen habenden ganzen Haferlieferungs-Quantums als Gerſte übernommen werden darf.

§. 3322.

Gratis-Meilen. Hfth. am 15. Dec. 810. A 6746.

Nur bey Landes-Präſtationen in den eigenen Provinzen findet der Abſchlag der zwey erſten Gratis-Meilen bey der Fuhrlohnsvergütung Statt. Bey Requiſitions-Lieferungen hingegen kann von dieſem Abſchlage keinesweges die Rede ſeyn, mithin iſt daſſelbe auf die ganze ausfallende Zufuhrsentfernung zu berechnen.

Für das Jahr 18 . .
Kreis . . .
Einlieferungs-Station.

Formular A.

Einlags-Nummer.
Dominium.
Gemeinde.

Recepisse

für den Monath . . . Journal-Post-Nr.

Ueber . . . Sage . . . . Metzen Korn zu . . . . Pfund.
» » » Gerste zu »
» » » Hafer zu »

welche der obige Lieferstand auf die Ausschreibung für 18 . . in das k. k. Verpflegs-Magazin durch den Conducteur von unentgeldlich eingeliefert hat, und wofür demselben der Fuhrlohn auf . . Meilen für . . Metzen Korn à . . kr. pr. Meile mit . . . . . — fl. — kr.
für . . Metzen Gerste, und . . Metzen Hafer zu . . kr. mit . . . . . — » — »
Zusammen mit — » — »

und zwar bar mit — fl. — kr., und mittelst eines Schuldscheines Nr. . . mit — fl. — kr. bezahlt worden ist.
Actum

und zwar: . . . . Metzen
Korn, Gerste, Hafer.

in natura eingeliefert . . . . . .
gegen Militär-Quittungen oder Anweisungen in loco abgegeben . . . . .

Für das Jahr 18 . .
Kreis.
Einlieferungs-Station.

Formular B.

Einlags-Nummer.
Dominium.
Gemeinde.

Schuldschein

für den Monath . . . Lieferungs-Post-Journal-Nr.

Ueber . . . . Gulden . . kr. W. W., welche das k. k. Militär-Verpflegs-Magazin . . . . dem obgedachten Lieferstande an der Fuhrlohnsgebuhr die für die auf die Ausschreibung für 18 . . auf . . Meilen eingelieferte
. . . Metzen Korn à . . kr. pr. Meile . . . . . — fl. — kr.
. . . » Gerste und . . . Metzen Hafer à . . kr. . . . . — fl. — kr.
Zusammen mit — fl. — kr.

beträgt, über die hierauf gleich bar bezahlte . . . . . — fl. — kr.
auch . . . . . — fl. — kr.
schuldig verblieben ist, und gegen die Abgabe dieses Schuldscheines bar bezahlen wird. Actum

Formular C.

Journal

über die auf die Ausschreibung für das Jahr 18 . . eingelieferten unentgeldlichen Naturalien und den dafür bezahlten Fuhrlohn.

Einlags-Nummer	Post- und Recepisse-Nr.	Datum der Einlieferung.	Benennung. des Dominiums.	Benennung. der Gemeinde	Benennung. des Kreises.	Der Conducteurs. Nahme.	Der Conducteurs. Wohnort.	Einlieferungs-Station.	in nat. od. geg. Militär-Quit.	Unentgeldliches Lieferungs-Quantum. Korn. Metzen Mon.	Korn. Pfund pr. Met.	Korn. Gewicht. Zentner	Korn. Gewicht. Pfund	Gerste Metzen	Hafer Metzen	Fuhrlohn. Gebühr pr. Metzen und Meile. Ganze Dist. Meil.	für Korn à . . kr. fl.	für Korn à . . kr. k.	für Hafer à . . kr. fl.	für Hafer à . . kr. k.	Zusammen fl.	Zusammen k.	Bezahlung in Barem fl.	Bezahlung in Barem k.	mit Schuldscheinen fl.	mit Schuldscheinen k.	Bey den Filialien des Geld- und Schuldscheins-Empfängers eigenhändige Nahmensunterschrift.
1	1	2. Dec. 1811.	Altbrünn.			N.N.	N.N.																				Bey den Abfuhrsposten der Hauptverrechnungs-Stationen wird die Fertigung des die Zahlung oder den Schuldschein erhaltenden Lieferungs-Conducteurs nicht dem Journal, sondern den Posten in dem Vorschreibbuche beygesetzt.
10	2	3. » »	Eisgrub.	N. N.	Brünner	N.N.	N.N.																				
5	4	3. » »	Göding.			N.N.	N.N.																				
Summa der Abfuhr für den Dec. 18 . . in die Haupt-Station Brünn																											
Hierzu. Die Summe des Abfuhrs-Journals für den December von der Filial-Station Nicolsburg, » » Aufpitz } welche von gefertigten Rechnungsf. revidirt worden sind.																											
Summa der Abfuhr in dem ganzen Brünner Magazins-Berechnungs-Bezirke.																											

Sig. Brünn am . . ten . . . . . 18 . . mit der Bestätigung, daß diese Summa mit der Recapitulations-Summa des von der hiesigen Magazins-Berechnung eingereichten Vorschreibbuches über die behördenweise Abfuhr ganz überein stimmt.

N. N. Lieferungs-Commissär. N. N. Magazins-Controllor. N. N. Magazins-Rechnungsführer.

Formular D.

Journal

über die auf die Lieferungsausschreibung für das Jahr 18 . . unentgeldlich abgelieferten Naturalien und den dafür bezahlten Fuhrlohn.

Einlags-Nr.	Post- und Recepisse-Nr.	Datum der Einlieferung.	Benennung des Dominiums.	Benennung der Gemeinde.	Benennung des Kreises.	Der Conducteurs. Nahme.	Der Conducteurs. Wohnort	Einlieferungs-Station.	in natura oder gegen Militär-Quittung.	Unentgeldliches Lieferungs-Quantum. Korn. Maß. Metzen.	Korn. Pfund.	Korn. Gewicht Zusammen. Zentn.	Korn. Gewicht Zusammen. Pfund.	Gerste. Metzen.	Hafer. Metzen.	Fuhrlohn. Gebühr pr. Metzen und Meile. ganze Distanz. Meil	für Korn à 1½ kr. fl.	für Korn à 1½ kr. kr.	für Hafer à 1 kr. fl.	für Hafer à 1 kr. kr.	Zusammen. fl.	Zusammen. kr.	Bezahlung. in Baarem fl.	Bezahlung. in Baarem kr.	Bezahlung. mit Schuldschein fl.	Bezahlung. mit Schuldschein kr.	Bey den Filialen des Geld- und Schuldscheinempfängers eigenhändige Nahmensunterschrift.
12	1	1. December	Nicolsburg.	Die Nahmen der Gemeinden sind nur dann auszusetzen, wenn einzelne derselben mit besondern Vorweisen zur Abfuhr erschein. sollten, außerdem, wenn Dominical-Beamte mit der Abfuhr für mehrere Gemeinden auf ein Mahl erscheinen, ist die postenweise Aufführung des Betrages einer jeden Gemeinde für sich nicht nothwendig.		Joseph Wenig	Nicolsburg.		in natura	120	77	40	80	80	500	in loco								Jos. Wenig m. p. Kastner.
5	2	1. December	Göding.			Franz Weshoda	Göding.			320	76	20	.	.	720	4	32	.	48	.	80	.	10	.	70		Fr. Weshoda m. p. Amtschreiber.
19	3	1. December	Nicolsburg.			Joseph Held	Nicolsburg.			40	28	20	.	.	90	in loco											Joh. Held m. p. Wirthschaftsbereiter.
Summa der Abfuhr für den Monath December in der Filial-Station Nicolsburg . . .										480	.	366	80	80	1310	.	32	.	48	.	80	.	10	.	70	.	

Sage: Vierhundert Achtzig Metzen, im Gewichte Dreyhundert Sechzig Sechs Zentner Achtzig Pfund Korn, Achtzig Metzen Gerste, Eintausend Dreyhundert Zehn Metzen Hafer, an Fuhrlohnsgebühr, wovon Zehn Gulden bar bezahlt, und Siebzig Gulden mit Schuldschein berichtigt werden sind.

Sig. Nicolsburg am 18. Jänner 112.

N. N.
Lieferungs-Commissär.

N. N.,
filialisirender Stations-Commandant.

Formular D.

Journal

über die auf die Lieferungsausschreibung für das Jahr 18 . . unentgeldlich abgelieferten Naturalien und den dafür bezahlten Fuhrlohn.

Von der Landeslieferung.

Einlage-Nr.	Post- und Recepisse-Nr.	Datum der Einlieferung.	Benennung: des Dominiums.	Benennung: der Gemeinde	Benennung: des Kreises.	Der Conducteurs: Nahme.	Der Conducteurs: Wohnort.	Einlieferungs-Station.	in natura oder gegen Militär-Quittung.	Unentgeldliches Lieferungs-Quantum: Korn: Maß. Mez.	Korn: Maß. pr. Metzen. Pfund.	Korn: Gewicht. Zusammen. Zentn.	Korn: Gewicht. Zusammen. Pfund.	Gerste. Metzen.	Hafer. Metzen.	Fuhrlohn: Gebühr pr. Metzen und Meile. ganze Distanz. Mezl.	für Korn à 1½ kr. fl.	für Korn à 1½ kr. kr.	für Hafer à 1 kr. fl.	für Hafer à 1 kr. kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.	Bezahlung: in Barem fl.	in Barem kr.	mit Schuldschein fl.	mit Schuldschein kr.	Bey den Filialen des Geld- und Schuldscheins-Empfangers eigenhändige Nahmensunterschrift.
4	1	5. December	Ostrau	Die Nahmen der Gemeinden sind nur dann anzusetzen, wenn einzelne derselben mit Vorwelsen zur Abfuhr erscheinen sollten, außerdem, wenn Dominicalbeamte mit d. Abfuhr für mehrere Gemeinden auf ein Mahl erscheinen, ist die postenweise Aufführung des Betrages einer jeden Gemeinde für sich nicht nothwendig.	Hradischer	Johann Woralek	Ostrau	Auspitz	in natura	180	77	138	60	.	.	4	18	.	.	.	18	.	18	.	.	.	Joh. Woralek m. p. Kassenschreiber.
5	2	12. December	Göding		Brünner	Martin Orlik	Czeitz	"	"	240	78	187	20	.	.	3	18	.	.	.	18	.	.	.	18	.	Martin Orlik m. p. Richter.
Summa der Abfuhr für den December 18 . . in der Filial-Station Auspitz										420	.	325	80	.	.	.	36	.	.	.	36	.	18	.	18	.	

Sage: Vierhundert Zwanzig Metzen Korn, im Gewichte Dreyhundert Zwanzig fünf Zentner Achtzig Pfund, dann Dreyßig Sechs Gulden Fuhrlohn, worauf Achtzehn Gulden bar bezahlt, und Achtzehn Gulden mittelst Schuldscheines berichtigt worden sind.

Sig. Auspitz am 1. Jänner 18 . .

N. N.
Lieferungs-Commissär.

N. N.
Magazins-Controllor.

N. N.
Verpflegs-Assistent und Filialist.

Formular E.

Recapitulation Nr. 1.

Journal-Post-Nr. der Haupt- Station	Journal-Post-Nr. Filial- Station	Datum der Einlieferung	Schuldigkeit, Abfuhrs- und Ausschreibungsart	Kreis	Einlieferungs-Station	In natura oder gegen Militär-Quittung	Unentgeldliches Lieferungs-Quantum. Korn Maß Metz	Korn pr. Metzen Pfund	Korn Gewicht Zusammen Zentn.	Korn Gewicht Zusammen Pfund	Gerste Metz	Hafer Metz	Fuhrlohn. Gebühr pr. Metzen und Meile. ganze Distanz Meil	für Korn à 1½ kr. fl.	für Korn à 1½ kr. k.	für Hafer à 1 kr. fl.	für Hafer à 1 kr. k.	Zusammen fl.	Zusammen k.	Bezahlung. in Barem fl.	in Barem k.	mit Schuldschein fl.	mit Schuldschein k.	Bey der Haupt-Station des Geld- und Schuldscheins-Empfängers eigenhändige Nahmens-Unterschrift
A	.	. ..	Diese Herrschaft hatte nach der ursprünglichen Repartition zu liefern	Brünner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			Laut beyliegender Verordnung A ist derselben Abfuhr statt Gaja abgeändert worden	Brünner	Brünn Auspitz	.	800	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
						.	180	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			Summa der vom December an einzubringenden Schuldigkeit	.	.	.	980																	
7	.	4. December	Gemäß des Vorweises des Inspectors N. N. am 1. Dec.	Brünner	Brünn	.	200	75	150	.	.	.	5	25	.	.	.	25	.	.	.	25	.	Johann Nestowal, herrschaftlicher Kastenschreiber.
			Summa der Abfuhr für den Dec. in die Haupt-Station	.	.	.	200	.	150	.	.	.	.	25	.	.	.	25	.	.	.	25	.	
			Hierzu:																					
			Laut des bey dem Vorschreibbogen der Herrschaft Göding allegirten Filial-Journals B und Vorweis des N. N. vom	Brünner	Anspitz	.	180	77	138	60	.	.	4	18	.	.	.	18	.	18	.	.	.	
			Summa der Abfuhr in natura und des Fuhrlohns	.	.	.	380	.	288	60	.	.	.	43	.	.	.	43	.	18	.	25	.	
			Diese Abfuhr gegen die vom 1. December an einzubringenden Schuldigkeit gehalten, bleibt noch vom 1. Jänner 18.. an einzubringen	.	.	.	600	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			Und zwar	Brünner	Brünn	.	600	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Sage ... an Lieferungs-Abfuhr: Dreyhundert Achtzig Metzen Korn, im Gewichte Zweyhundert Achtzig Acht Zentner Sechzig Pfund, dann an Fuhrlohnsgebühr Vierzig Drey Gulden, worauf Achtzehn Gulden bar bezahlt, und Zwanzig Fünf mittelst Schuldscheines berichtigt worden sind.

Brünn am 6. Jänner 18..

N. N.
Lieferungs-Commissär.

N. N.
Magazins-Controllor.

N. N.
Haupt-Magazins-Rechnungsführer.

Formular E.

Recapitulation Nr. 2.

Einlags-Nr. 5. Lieferstand Herrschaft Göding.							Unentgeldliches Lieferungs-Quantum.						Fuhrlohn.											Bey der Haupt-Station des Geld- und Schuldscheins-empfängers eigenhändige Nahmensunterschrift.
Journ. Post Nr.		Datum der Einlieferung.	Schuldigkeit, Abfuhrs- und Abschreibungsart.	Kreis.	Einlieferungs-Station.	In natura oder gegen Militär-Quittung.	Korn				Gerste.	Hafer.	Gebühr pr. Metzen und Meile							Bezahlung				
							Maß.	Gewicht.					ganze Distanz	für Korn à 1½ kr.		für Hafer à 1 kr.		Zusammen.		im Baren		mit Schuldscheinen.		
der Haupt- Stat.	der Filial- Stat.						Metz.	Pfund	Zentn.	Pfund.	Metzen.		Meil.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
			Die ganze Lieferungsschuldigkeit besteht in	.	.	.	1600	.	.	.	.	2740	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			Hierauf ist im Laufe des Monathes November nichts abgeführt worden.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			Mithin verbleibt vom 1. December an abzuführen .	.	.	.	1600	.	.	.	.	2740	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			und zwar	Brünner	Brünn	.	600	.	.	.	.	960	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
				» »	Nicolsburg.	.	600	.	.	.	.	1600	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
				» »	Auspitz.	.	400	.	.	.	.	180	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
4	.	3. December	Zu Folge Vorweises von dem Director N. N. dd. 1. December	» »	Brünn	.	30	76	22	80	.	20	7¾	5	48½	2	35	8	23½	8	23½	.	.	Franz Weber m. p., Rathsmann von Göding.
			Summa der Abfuhr für den December in die Haupt-Station	» »	» »	.	30	.	22	80	.	20	.	5	48½	2	35	8	23½	8	23	.	.	
			Hierzu:																					
A	2	1. December	Laut beyliegenden Filial-Journals Lit. A Vorweis des Directors N. N. dd. 29. November . .	.	Nicolsburg.	in natura	320	76	243	20	.	70½	4	32	.	17	.	70	.	.	.	70	.	
	2	12. December	» » Lit. B. » 9. December . .	.	Auspitz		.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			Summa der Natural-Abfuhr dieser Herrschaft . .	.	.	.	240	78	187	20	.	.	3	18	.	.	.	18	.	.	.	18	.	
			Abschreibung.																					
C			Zu Folge anverwahrter Verordnung C dem abgebrannten Orte Ezeitz nachgesehen an der Schuldigkeit	.	Auspitz	.	20	.	.	.	.	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			Zu Folge anverwahrter Verordnung D sind statt Nicolsburg zur Abfuhr bestimmt worden. . . .	Hradisch	Strabnitz.	.	.	.	.	.	.	880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			Summa der ganzen Abschreibung für den December.	.	.	.	610	.	.	.	.	1650	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			Diese gegen die mit Ende Novembers verbliebene Schuldigkeit gehalten, bleibt vom 1. Jäner 18 . . weiters abzuführen	.	.	.	990	.	.	.	.	1090	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			Und zwar:	Brünner	Brünn	.	570	.	.	.	.	940	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
					Nicolsb.	.	280	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
					Auspitz	.	140	.	.	.	.	150	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Sage: An Lieferungsabfuhr Fünf hundert fünfzig drey Metzen Korn, im Gewichte Vier hundert fünfzig drey Zentner 20 Pfund, und Sieben hundert Vierzig Metzen Hafer, dann an Fuhrlohnsgebühr Ein hundert fünf Gulden 23⅗ kr. worauf Siebzehn Gulden 23⅙ kr. bar bezahlt, und Achtzig Acht Gulden mittelst Schuldscheines berichtigt worden sind. Brünn am 6. Jänner 18 . .

N. N.
Lieferungs-Commissär.

N. N.
Magazins-Controllor.

N. N.
Haupt-Magazins-Rechnungsführer.

Formular E.

Recapitulation Nr. 3.

Einlags-Nr. 1. Lieferstand Altbrünn.							Unentgeldliches Lieferungs-Quantum.						Fuhrlohn.												Bey der Haupt-Station des Geld- und Schuldscheins-empfangers eigenhändige Nahmens-unterschrift.
Journal Post Nr.		Datum der Einlieferung.	Schuldigkeit, Abfuhrs- und Abschreibungsart.	Kreis.	Einlieferungs-Station.	In natura oder gegen Militär-Quittung.	Korn.				Gerste.	Hafer.	Gebühr pr. Metzen und Meile							Bezahlung					
der Haupt	Filial						Maß.	Gewicht. pr. Metz.	Gewicht. Zusammen.				ganze Distanz.	für Korn à 1½ kr.		für Hafer à 1 kr.		Zusammen.		in Barem.		mit Schuldscheinen.			
Station.							Metz.	Pfund.	Zentn.	Pfund.	Metzen.		Meil.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.		
			Die Dominical-Geistlichkeits- und Unterthans-Schuldigkeit bestehet zusammen in	Brünner.	Brünn	in natura	1772	.	.	.	.	999	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
			Bis Ende Novembers sind abgeführt und sonst abgeschrieben worden	» »	» »	» »	600	76	380	.	.	279	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
			Verbleiben vom 1. December an noch abzustatten . . .	» »	» »	» »	572	.	.	.	.	720	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
1	.	2. December	Zufolge Vorweises vom Oberamtmann dd. 28. Nov.	» »	» »	» »	200	76	152	.	.	200	die Herrschaft in loco.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	N. N. m. p. Kastner.	
3	.	3. »	» » » » » 29. Nov. .	» »	» »	» »	50	76	38	.	.	30		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	N. N. m. p. Amtschreiber.	
5	.	4. »	» » » » » » » .	» »	» »	» »	.	76	3	4	.	3		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Summa der Abfuhr dieser Herrschaft für den December und des Fuhrlohns.				» »	» »	» »	251	.	193	4	.	233	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Diese von dem mit Ende Novembers ausgefallenen Rückstande abgeschlagen, bleiben noch vom 1. Jänner an abzuliefern				» »	Brünn	» »	318		.	.	.	748	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		

Sage: An Lieferungsabfuhr: Zwey hundert fünfzig vier Metzen Korn, im Gewichte Ein hundert neunzig drey Zentner 4 Pfund, und Zwey hundert dreyßig drey Metzen Hafer.

N. N.
Lieferungs-Commissär.

N. N.
Magazins-Controller.

N. N.
Haupt-Magazins-Rechnungsführer.

Formular E.

Recapitulation Nr. 4.

Landeslieferungs-Vorschreibung.

Einlags-Nr. 10. Lieferstand Herrschaft Eisgrub.							Unentgeldliches Lieferungs-Quantum.								Fuhrlohn.												Von der Handlestation des Geld- und Schuldenbesitzers eigenhändige Namensunterschrift.
Laufende Post Nr.		Datum der Landlieferung	Schuldigkeit, Abfuhrs- und Abschreibungsort.	Art	Gattung Classe.	In welcher oder dieser Mühle das Quantum	Korn				Haber		Gerichtet für Mehl und Mehle				Bezahlung											
Jahre	Monate						Gewicht				Gewicht		für Korn		für Haber		Zusammen.		In Baarem		mit Schuldscheinen							
							Metzen	Zentner	Pfund	Loth	Metzen	Zentner	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.						
2	-	1. December	Total-Ausweis dieser Herrschaft über Lieferungs-Schuldigkeit pro [illegible]																									
6	-	»	gegen Ende November abgeführt worden. Vermeldes des Amtmanns vom 30. November																								R. R. Pfister von N.	
		»	» » 1 » » »																								
			Summa der Abfuhr für den December																								M. M. herrschaftlicher Rechner.	
			Die Schuldigkeit, wovon die Schuldscheine ausgestellt, bleibt vom 1. Jänner an abzuführen																									

Sage: An Lieferungsabfuhr: Sechs hundert vierzig Metzen Korn, im Gewichte Vier hundert achtzig sechs Zentner, und Vier hundert vierzig Metzen Haber; dann an Fuhrlohnsgebühr: Ein hundert dreyßig neun Gulden 48 kr., worauf Dreyßig Gulden in Baren, und Ein hundert neun Gulden 48 kr. mit Schuldscheinen berichtigt worden sind. Brünn am 6. Jänner 18 . .

M. M.
Lieferungs-Commissär.

M. M.
Magazins-Controllor.

M. M.
Haupt-Magazins-Rechnungsführer.

Formular E.

Recapitulation Nr. 5.

Landeslieferungs-Vorschreibung.

			Die herrschaftliche und der Unterthanen ganze Lieferungs-Schuldigkeit beträgt	Brünner	Nicolsburg.		1240	-	-	-	1480																	
			Hierauf sind bis Ende Novembers abgeführt worden.	» »	» »		1080	-	-	-	1290																	
			Verbleiben von 1. December an weiters einzubringen.	» »	» »		160	-	-	-	690																	
			Laut des vom Vorschreibbogen der Herrschaft Goding Lit. A zuliegenden Journals, und auf den Vorweis des Oberamtmanns N. N. vom 30. Nov.	» »	Nicolsburg.		120	77	92	40	80	500																	
			Laut eben dieses Journals dd. 1. December	» »	» »		40	78	31	20	-	90																	
											80	590																	
			Summa der Abfuhr	» »	» »		160	-	123	60	690		Die Herrschaft in loco.																
			Mithin verbleibt vom 1. Jänner an einzubringender Rückstand	» »	» »		-	-	-	-	-																		

Von der Landlieferung.

291

Haupt-Verpflegs-Magazin Brünn. | Formular F. | Für den Monath December 18 . .

Recapitulation

der Vorschreibung über die Schuldigkeit und Abfuhr, dann Abschreibung der diesem Magazins-Verrechnungs-Bezirke zugewiesenen Lieferbehörden.

Nr. des beyliegenden Vorschreibbuches.	Einlags-Nummer.	Nahme der Herrschaft oder Lieferungsbehörde.	In obiger Magazins-Berechnung repartirte ganze Lieferungs-Schuldigkeit.		Hierauf geschehene Abstattung und Abschreibung bis Ende Novembers: mit der Abfuhr in natura oder gegen Militär-Quit unter in diesem Bezirke.		An Nachsicht		an in andere Magazins-Bezirke abgeänderte Abfuhr.		Zusammen.		Im laufenden Monathe December sind in natura abgeführt, und an Fuhrlohn bezahlt worden: Korn. Maß.	Korn. Gewicht.		Hafer.	Gerste.	Fuhrlohn für Korn.		für Hartfutter.		Zusammen.		Hiervon bar bezahlt.		mit Schuldschein.		nachgesehen worden.		in andere Bezirke zur Abfuhr bestimmt.		Zusammen der Abschreibung für den December.		Summa der alten und neuen Abschreibung.		Darnach bleibt Rest vom 1. Jänner an einzubringen.	
			Korn.	Hafer.	Korn.	Hafer.	Korn.	Hafer.	Korn.	Hafer.	Korn.	Hafer.	Metzen	Zentn.	Pfund.	Metzen		fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	Korn.	Hafer.	Korn.	Hafer.	Korn.	Hafer.	Korn.	Hafer.	Korn.	Hafer.
			Metzen.																									Metzen.									
1	1	Alt-Brünn.	1172	999	600	279	.	.	.	.	600	279	254	193	4	233	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	254	233	854	512	318	487
2	3	Göding.	1600	2740	.	.	.	.	.	.	.	.	590	453	20	740	.	55	48	49	35	105	13	17	23	88	.	20	30	.	880	610	1650	610	1650	990	1090
3	4	Ostrau.	980	.	.	.	.	.	.	.	.	.	380	288	60	.	.	43	.	.	.	43	.	18	.	25	.	.	.	.	.	380	.	380	.	600	
4	10	Eisgrub.	640	440	.	.	.	.	.	.	.	.	640	486	.	430	8	96	.	43	48	139	48	30	.	109	48	.	.	.	.	640	440	640	440	.	.
5	12	Nicolsburg.	1240	2480	1080	1790	.	.	.	.	1080	1790	160	123	60	590	80	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	160	690	160	2480	.	.
5	—	Summa für d. Dec. 18 . .	5632	6659	1680	2069	.	.	.	.	1680	2069	[illegible]	[illegible]	44	1993	88	194	48	93	83	288	11	55	.	222	48	20	30	.	889	2041	3013	2041	5082	1908	1577

Sig. Brünn am 31. December 18 . .

N. N.
Haupt-Verpflegs-Magazins-Controllor.

N. N.
Politischer Commissär.

N. N.
Haupt-Verpflegs-Magazins-Rechnungsführer.

IV. Abschnitt.

Von der Approvisionirung der festen Plätze.

§. 3323.

Um die nachtheiligen Folgen, welche aus dem Mangel einer bestimmten Vorschrift zur Approvisionirung der festen Plätze entstehen könnten, vorzubeugen, und um zugleich eine bleibende Anstalt zu gründen, wodurch es möglich gemacht wird, daß jeder feste Platz in den Erblanden, sobald die Nothwendigkeit seiner Approvisionirung eintritt, sich in Zeit von höchstens zwey Wochen mit allen Erfordernissen versehen kann, ist von Seite des k. k. Hofkriegsrathes gegenwärtige allgemeine Vorschrift bekannt gemacht worden.

Zweck der Approvisionirungs-Vorschrift.
Hfth. am 9. Sep. 808. W 160.

In der Anwendung dieser Vorschrift selbst sind zwar Fälle denkbar, in welchen nothwendige Rücksichten auf Zeit- und Ortsverhältnisse einige Abweichungen von derselben in Ansehung der Beyschaffungsart der Approvisionirungs-Erfordernisse erheischen könnten.

Für solche Fälle bleibt es auch in Zukunft nach Umständen dem commandirenden General unter seiner Verantwortlichkeit überlassen, die Mittel zu beurtheilen und zu wählen, durch welche unter den gegebenen Bedingungen der Zweck etwa leichter oder mit minderem Kostenaufwande erreicht werden kann. Hingegen sind für die pünctliche Befolgung aller übrigen in gegenwärtiger Instructien enthaltenen Anordnungen die betreffenden Behörden dem Hofkriegsrathe jederzeit verantwortlich.

I.

Erforderniß zur Approvisionirung, deren Bestimmung und Maßstab zur Berechnung derselben.

§. 3324.

Zur Approvisionirung einer Festung sind erforderlich: Geld, Lebensmittel für die Garnison, und Futter für Pferde und Schlachtvieh, denn diejenigen Gegenstände, welche unter der Benennung Service begriffen werden, und jene, welche sonst zur guten Unterkunft der Garnison nöthig sind, Arzeneyen und Spitals-Requisiten, endlich ein Vorrath an Montur.

Gegenstände der Approvisionirung.
Hfth. am 9. Sep. 808. W 160.

§. 3325.

Der Stand der Garnison und die angenommene Dauer der Vertheidigung des Platzes geben die Basis zur Berechnung des ganzen Erfordernisses.

Die Basis zur Berechnung des Erfordernisses gibt der Stand der Garnison und die Dauer der Vertheidigung.
Hfth. am 9. Sep. 808. W 161.

Unter dem Stande der Garnison werden die Kranken zwölf vom Hundert angenommen, nur in jenen Plätzen, wo gewöhnlich häufigere Krankheiten herrschen, nähmlich in Arad, Temeswar, Peterwardein, Essek, Gradisca, Brood, Carlsburg und Ollmütz, wird die Zahl der Kranken mit vier und zwanzig vom Hundert berechnet.

Procenten-Ausmaß auf den Krankenstand.
Hfth. am 9. Sep. 808. W 161.

§. 3326.

Das Gelderforderniß für die Zeit der Vertheidigung der Festung besteht in dem nöthigen Verlage zur Auszahlung der Geldgebühren, dann zur Bestreitung der übrigen während dieser Zeit wahrscheinlicher Weise vorfallenden Auslagen.

Berechnung des Gelderfordernisses.
Hfth. am 9. Sep. 808. W 160.

Der Verlag zur Auszahlung der Gagen, Löhnungen und sonstigen Geldgebühren wird nur auf die Hälfte der angenommenen Vertheidigungszeit berechnet, weil während derselben für die Approvisionirungs-Artikel, welche gegen Bezahlung abgegeben werden, täglich wieder Gelder eingehen, mithin der Verlag zur fortgesetzten Auszahlung der Gebühren sich von selbst ergänzt.

Was zu den übrigen Ausgaben auf die Zeit der Einschließung nothwendig ist, wird von der Local-Genie- und Artillerie-Direction, dann von dem in der Festung befindlichen ersten Verpflegsbeamten besonders ausgewiesen.

§. 3327.

Berechnung des Erforderniſſes an Lebensmitteln. Hlth. am 9. Sep. 808. W 152.

Welche Lebensmittel für die zur Garniſon gehörigen Menſchen, ſowohl im geſunden, als im kranken Zuſtande, zur Approviſionirung angetragen werden, und wie mit den Victualien in den Menagen der Mannſchaft abgewechſelt werden kann, iſt aus den in den Beylagen A, B und C beygeſchloſſenen Aufſätzen zu erſehen.

A, B und C.

§. 3328.

Berechnung des Erforderniſſes an Futter. Hlth. am 9. Sep. 808. W 152.

Weil das Heu in einer Feſtung ſchwer unterzubringen, auch der Feuersgefahr ſehr ausgeſetzt iſt, ſo wird für die Pferde, deren Anzahl auch außerdem ſchon nach Möglichkeit beſchränkt ſeyn muß, nur eine halbe Heu-Portion, dagegen aber 1½ Hafer-Portion täglich berechnet. Eben ſo ſind für das Schlachtvieh nur zehn Pfund Heu, und ſtatt der anderen zehn Pfund eine ganze Portion oder ⅛ Metzen Hafer-, Gerſte-, Spelz- oder Kukurutz-Schrot angetragen.

§. 3329.

Berechnung des Erforderniſſes an Service-Artikeln, Holz, Kerzen und Oehl, und ſonſt für die Unterkunft der Garniſon. Hlth. am 9. Sep. 808. W 152.

Holz und Licht ſind für die geſunde Mannſchaft mit einer einfachen Portion nach dem ganzen Stande derſelben, für das Spital aber mit doppelten Portionen auf den angenommenen Krankenſtand, und zwar nach der winterlichen Quaſi-Caſern-Gebuhr zu berechnen, damit auch für Wachen und Pikete, dann für den Fall, daß der Commandant ein Lager oder Baracken beziehen zu laſſen nöthig fände, mit dem Vorrathe ausgelangt werden könne.

Brennöhl in größerer Quantität iſt wo möglich als Supplement der Kerzen beyzuſchaffen. Lampen. Hlth. am 9. Sep. 808. W 152.

Das Erforderniß an Lichtern iſt zur Hälfte in Kerzen und zur Hälfte in Brennöhl, oder, wo letzteres in größerer Quantität aufgebracht werden kann, mit ¼ in Kerzen und ¾ in Brennöhl zu berechnen. Es muß aber auch für die nöthigen Lampen geſorgt werden.

Berechnung des Erforderniſſes an Bett-Fournituren. Hlth. am 9. Sep. 808. W 152.

Bettſtätten und Bett-Fournituren für die geſunde Mannſchaft, desgleichen die nöthigen Zimmergeräthſchaften ſind in jedem Falle nur nach dem Raume in den Caſernen und in den zur Unterbringung der Mannſchaft beſtimmten Caſematten, für die Kranken aber nach dem vermöge §. 3325. angenommenen Krankenſtande, und zwar die Bett-Fournituren mit dem zur vorſchriftmäßigen Wechſelung nöthigen Vorrathe anzutragen.

Streuerforderniß. Hlth. am 9. Sep. 808. W 152.

An Stroh iſt für die geſunde Mannſchaft die Lagergebühr, nahmlich ein Bund zu 16 Pfund auf den Kopf, für den Krankenſtand aber 30 Pfund auf den Kopf monathlich anzutragen.

Von dieſem Vorrathe iſt auch die Streu für die in den Caſernen, Caſematten und Aerarial-Gebäuden untergebrachten Pferde zu beſtreiten.

Es haben übrigens die vorſtehender Maßen für die Berechnung des Erforderniſſes an den verſchiedenen Artikeln angenommenen Sätze auf die wirkliche Service-Gebühr ſelbſt keinen Bezug, welche nähmlich nach Maß der Bequartierung in Caſernen und Caſematten oder der Campirung der Garniſen in Zelten oder Baracken ſyſtemmäßig anzuweiſen iſt.

§. 3330.

Berechnung des Erforderniſſes an Arzeneyen und Spitals-Requiſiten. Hlth. am 9. Sep. 808. W 152. D und E.

Mit welchen Arzeneyen und Spitals-Requiſiten eine Feſtung verſehen werden muß, zeigen die Aufſätze in den Beylagen D und E.

§. 3331.

Beyſpiel und Formular eines Erforderniß-Aufſatzes auf den Stand von 5500 Mann und 500 Pferden. Hlth. am 9. Sep. 803. W 152. F.

In welcher Quantität die in den vorſtehenden §§. erwähnten Bedürfniſſe durch alle Artikel anzutragen ſind, iſt aus dem unter F beygefügten Erforderniß-Aufſatze zu erſehen, welcher beyſpielsweiſe auf eine Garniſon von 5500 Mann und 500 Pferde auf 6 Wochen berechnet iſt, und nach welchem das Erforderniß auch auf einen höheren oder minderen Stand, und auf eine längere oder kürzere Zeit ausgerechnet werden kann.

Das Nähmliche bezieht ſich auf obige Aufſätze unter D und E, welche ebenfalls auf den Krankenſtand einer Garniſon von 5500 Mann auf 6 Wochen berechnet ſind.

§. 3332.

Erinnerung wegen Zuſchlagung eines Sechſtels für die übrigen Branchen. Hlth. am 9. Sep. 808. W 152.

Es iſt jedoch hierbey zu beobachten, daß, wie es auch in den aufgeführten Aufſätzen geſchehen iſt, zu dem ausfallenden Bedarfe für die Garniſon noch ein Sechſtel zugeſchlagen werde, weil auch für die übrigen Branchen, als: Artillerie Ingenieurs, Mineurs, Sap-

peurs, Pontoniers, Fuhrwesen, Platz-Personal, Feld-Kriegs-Commissariat, Verpflegsbeamte, ärztliches Personal und alle sonst zum Militär gehörigen Individuen gesorgt werden muß, für welche mit dem zugeschlagenen Sechstel um so leichter ausgelangt werden kann, da in dem Aufsatze F das Sechstel für die Kranken ebenfalls schon dem Bedarfe für den ganzen Stand der angenommenen Garnison besonders zugeschlagen ist.

§. 3333.

Von Surrogaten. Hlrh. am 9. Sep. 808. W 151.

So weit einige der in den vorliegenden Aufsätzen angeführten Artikel nur aus grosser Entfernung oder mit unverhältnißmäßigen Unkosten aufzubringen waren, oder nach der Jahreszeit und nach den Umständen nicht ohne wahrscheinliche Gefahr des Verderbens im Vorrathe aufbewahrt werden könnten, müssen diese Artikel durch andere ersetzt werden, welche füglich statt jener angewendet werden können, und entweder Producte der Gegend, oder doch sonst im Orte und in dessen Nähe leichter zu haben sind. So kann z. B. statt einer Gattung von Hülsenfrüchten oder Gemüsen eine andere Gattung, eine Gewürzgattung für die andere, statt Knoblauchs Zwiebel und Krän (Meerrettig), oder verhältnißmäßig mehr Gewürz, statt Essiges Citronen, statt Zuckers Honig u. dgl. zum Theil oder ganz angewendet werden. Statt Bieres kann Wein, mit einem Maße für den Kopf und für eine Woche (außer dem für den Kopf wöchentlich schon angetragenen Maße Wein), statt der stärkeren Weingattung für die Soldaten ein verhältnißmäßiges Quantum Branntwein, welcher mit etwas Wasser, Essig und Zucker vermischt eine eben so heilsame Erfrischung gewährt, statt der frischen Eyer das Eyerpulver, dessen Zubereitung aus der Anlage G zu ersehen ist, angetragen werden. C

§. 3334.

Von den nicht unumgänglich nöthigen Artikeln. Hlrh. am 17. Aug. 808. W 152. „ „ 29. Feb. 810. 4 94.

In den vorliegenden Aufsätzen sind auch aus dem Grunde einige Artikel, welche nicht von unumgänglicher Nothwendigkeit sind, als: ausländische Gewürze, Knoblauch, Zwiebel, Krän (Meerrettig), Käse und so weiter enthalten, um den Zweck der Approvisionirung so viel möglich, nicht bloß auf die Menage-Portionen der Mittagskost zu beschränken, und um den Soldaten zum Beyspiel auch für den Genuß der Innereyen zum Abendmahle, besonders, wenn er bey anhaltender Arbeit mehr Nahrung braucht, die Mittel zur Erlangung solcher außer der Menage liegenden Artikel und Gewürz-Surrogate gegen die bemessene Bezahlung und die Möglichkeit zu verschaffen, an der gewohnten Nahrung keinen Abbruch leiden zu dürfen.

Da jedoch die Ergänzung solcher und noch anderer nicht absolut nothwendiger Nahrungs-Artikel nur in solchen Festungen Platz greifen darf, wo dieselben leicht und in nicht unverhältnißmäßig theueren Preisen aufgebracht werden können, so kann auch der Abgang einer oder der anderen Gattung dieser Artikel eben nicht als ein wirklicher Mangel angesehen werden, ja es wird dem General- und dem Festungs-Commando unter ihrer Verantwortlichkeit das Recht eingeräumt, den Antrag auf diese Artikel nach Umständen und in Fällen, wo minder frequente Erzeugnisse oder Mangel an Vorrathsunterhaltung die Beyschaffung solcher Artikel aus grossen Entfernungen zu kostspielig, oder wo die Unzulänglichkeit geeigneter Behältnisse die Erhaltung solcher Artikel in guter und genußbarer Beschaffenheit unerreichbar macht, auf die Hälfte oder auf ein Drittel zu beschränken, auch wohl solche ganz wegzulassen.

§. 3335.

Berechnung des Monturs-Erfordernisses. Hlrh. am 9. Sept. 808. W 152. H.

Was an Monturs-Sorten für die §. 3331 zum Beyspiel angenommene Stärke der Garnison und Dauerzeit der Vertheidigung vorräthig zu halten ist, enthält der Aufsatz H, welcher ebenfalls verhältnißmäßig für eine größere Garnison und längere Zeit der Vertheidigung angewendet werden kann.

§. 3336.

Vorsorge für den Unterhalt der in der Festung befindlichen Civil-Einwohner. Hlrh. am 9. Sep. 808. W 153.

Für die in der Festung befindlichen Civil-Einwohner ist in der Militär-Approvisionirung kein Antrag zu machen, sie müssen sich auf die nähmliche Zeit, als für die Garnison ihres Victualien-Bedarfes wegen gesorgt wird, ihr Erforderniß an Lebensmitteln selbst beyschaffen und vorräthig halten.

Der Festungs-Commandant hat ihnen deßwegen, so bald die Einschließung der Festung zu besorgen ist, bey Zeiten die Erinnerung zu machen, und sodann zu verfügen, daß jene Einwohner, welche sich in den erforderlichen Vorrath zu setzen außer Stande sind, aus der Festung ziehen müssen. Wenn jedoch unter diesen Unvermöglichen sich solche Gewerbsleute, zum Beyspiel: Bäcker, Metzger, Grießler und dergleichen befinden, welche auch während der Einschließung oder Belagerung in der Festung unentbehrlich sind, so hat für diese Classe der Einwohner die politische Behörde, welche bey der Militär-Approvisionirung ohnehin mitzuwirken hat, dafür zu sorgen, daß diese Gewerbsleute zur Sammlung eines verhältnißmäßigen Vorrathes an den unentbehrlichsten Lebensmitteln verhalten, und dadurch das ohnehin nicht bedeutend ausfallende Erforderniß derselben sicher gestellt, und ihnen, wenn sie zur Anschaffung dieses Vorrathes die Mittel nicht besitzen sollten, hierzu Geldvorschüsse unter der Haftung der Magistrate aus den Provincial-Cassen erfolgt werden.

II.

Sicherstellung der Approvisionirung.

§. 3337.

Nothwendigkeit einer Vorsorge für die Approvisionirung mitten im Frieden. Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Jeder Festungs-Commandant muß mitten im Frieden alle Bedürfnisse der ihm anvertrauten Festung für den Fall einer Einschließung oder Belagerung, alle zu ihrer Vertheidigung und Approvisionirung dienlichen Mittel und Hülfsquellen genau kennen, und sie, sobald es die Umstände erfordern, mit allem Nöthigen auf das schleunigste zu versehen im Stande seyn.

§. 3338.

Evidenthaltung des Bedarfes und Sicherstellung desselben. Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Zu diesem Ende muß er also schon im Frieden einen bestimmten Erfordernißaufsatz über die Approvisionirung der Festung in Händen haben, und sich über die Art, wie dieselbe im eintretenden Falle zur rechten Zeit herbey geschafft werden könne, vollkommen sicher stellen.

§. 3339.

Verfassung des Erfordernißaufsatzes. Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Jeder Festungs-Commandant hat daher diesen Erfordernißaufsatz, wenn er nicht schon vorhanden seyn sollte, oder bey Etablirung einer Festung mit Beyziehung des in der Festung befindlichen Artillerie- und Genie-Commandanten, des kriegscommissariatischen und Verpflegsbeamten, dann des Stabsarztes, nach obigen Bestimmungen und nach den darüber zum Beyspiel oben angeschlossenen Aufsätzen im Verhältnisse mit der für die Festung nach §. 3325 fest gesetzten Basis unter den Abtheilungen:

a) über die im Aufsatze F ausgewiesenen Artikel;
b) über die in den Aufsätzen D und E bemerkten Spitals- und Arzeney-Bedürfnisse;
c) über das Gelderforderniß:
   1tens: für Geldgebühren;
   2tens: für sonstige Auslagen bey der Artillerie;
   3tens: desgleichen bey dem Fortificatorium;
   4tens: deßgleichen bey dem Approvisionirungs-Magazine;
d) über das Monturs-Erforderniß

zu entwerfen, und vier Parien dieser Aufsätze dem General-Commando einzusenden.

§. 3340.

Grundsätze für die Sicherstellung des Erfordernisses und zwar: Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Bey der Dispositien für die Sicherstellung der Erfordernisse, welche wahrscheinlich eintreten oder angeordnet werden könnte, ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a. Durch die ohnehin bestehenden ärarischen Anstalten;

1tens: Alle jene Artikel, welche, wie es die nachfolgenden Paragraphe dieser Vorschrift näher bezeichnen, durch eine ohnehin bestehende ärarische Anstalt beygeschafft werden können, sollen, wenn es die Umstände nur immer gestatten, von derselben hergenommen werden.

2tens: Alle jene Artikel, die von einer solchen ärarischen Anstalt nicht geliefert werden können, welche aber die Einwohner im Orte selbst oder in dessen umliegender Gegend ohnehin vorräthig zu haben pflegen, werden auf die Dominien und Gemeinden im Umkreise von 6 bis 8 Meilen nach einem billigen Maßstabe repartirt. Diesen liegt die Pflicht ob, das auf sie repartirte Quantum auf den ersten deßhalb erfolgenden Befehl längstens binnen zwey Wochen, vom Tage der Zustellung gerechnet, von den unter der Population des Districtes ohnehin existirenden Vorräthen zusammen zu bringen, und mit eigenen Fuhren in die Festung zu verschaffen.

2. durch Repartition auf die Dominien und Gemeinden im Umkreise der Festung.

Für die gelieferten Artikel wird ihnen der zur Zeit der Lieferung cursirende Preis vergütet, und für die Fuhren die gleiche Vergütung geleistet, wie solche zur nähmlichen Zeit für die Zufuhr der Landes-Naturalien-Lieferung fest gesetzt ist.

Die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die repartirten Quantitäten in dem Districte stets wirklich vorhanden seyen, und darüber das Festungs-Commando zu versichern, auch demselben die Repartitions-Ausweise zu seiner nöthigen Kenntniß mitzutheilen, damit hievon nach Umständen Gebrauch gemacht werden könne.

3tens: Jene Artikel, welche erweislich weder auf die eine, noch auf die andere Art aufgebracht, auch durch andere nicht ersetzt werden können, müssen von dem General-Commando unter der Mitwirkung der Landesstelle bey den in der Festung selbst wohenden oder in anderen nahe gelegenen Städten befindlichen verläßlichen Bürgern oder Parteyen, welche größere Vorräthe an diesen Artikeln ohnehin für den Bedarf des Publicums zu unterhalten pflegen, oder Handel mit denselben treiben, durch vorläufige Contracte auf die Art sicher gestellt werden, daß solche von ihnen für den Fall des Bedarfes auf den ersten Befehl längstens binnen 14 Tagen mittelst eigener, durch sie selbst zu besorgender Fuhren in die Festung unfehlbar abgeführt werden.

3. durch eventuelle Lieferungs-Accorde mit verläßlichen Parteyen im Orte oder dessen Nähe.
Hfh. am 9. Sep. 808. W 152.

§. 334.

Dergleichen Eventual-Contracte können auf folgende Bedingungen geschlossen werden:

Wie solche Eventual-Contracte einzurichten sind.
Hfh. am 9. Sep. 808. W 152.

a) der Contrahent soll, sobald es von ihm gefordert wird, in der bestimmten Frist von seinen Vorräthen so viel, als er zur Approvisionirung der Festung liefern kann, in die dazu eigens hergestellten, zur Conservation der Artikel geeigneten bombenfreyen Festungsbehältnisse, jedoch unter seiner eigenen Aufsicht und Sperre niederlegen; es soll ihm zwar gestattet seyn, davon zu verkaufen, jedoch muß er das Verkaufte sogleich wieder ersetzen, somit den Approvisionirungs-Bedarf immer vollzählig erhalten.

a. Unterhaltung des Approvisionirungs-Bedarfes unter Aufsicht des Contrahenten gegen freye Verkaufsgestattung u. Ergänzung des Verkauften.

Auch bleiben diese Vorräthe bis zur wirklichen Einschließung der Festung ein Eigenthum des Contrahenten, nur muß der Festungs-Commandant sich jede Minute von dem guten Bestande derselben überzeugen können.

b) Wenn der Feind die Festung wirklich einschließt, so werden entweder diese Vorräthe von dem bisherigen Eigenthümer ganz für das Aerarium übernommen, und die Preise, welche für diesen Fall im Contracte bedungen sind, dafür bezahlt, oder diese Vorräthe werden dem Eigenthümer, jedoch unter einer Militär-Mitsperre, zur eigenen Abgabe unter den im vorstehenden Absatze a zur Sicherstellung der Approvisionirung fest gesetzten Bedingnissen überlassen. In diesem Falle wird nur dasjenige, was wirklich an die Garnison abgegeben wird, bezahlt, und sind dafür die Preise im Contracte fest gesetzt.

b. Dem Contrahenten als Eigenthümer wird nur das wirklich an die Garnison Abgegebene bezahlt.

c) Wird die Festung nicht eingeschlossen, so bleiben die contrahirten Vorräthe doch immer dem Approvisionirungs-Bedarfe gewidmet, und in den Depositorien der Festung hinterlegt; nur werden sie immer dem Eigenthümer zur freyen Disposition mit der oben unter a bestimmten Vorsicht überlassen, und es wird für die vollzählige Erhaltung der Vorräthe eine billige Entschädigung nach Maß der Umstände, so wie auch nöthigen Falls

c. Entschädigung für die vollzählige Unterhaltung der Vorräthe und Vorschuß an den Contrahenten gegen Caution.
Hfh. am 9. Sep.. 808 W 152.

ein verhältnißmäßiger Vorſchuß auf Abrechnung gegen eine angemeſſene Caution ſtipulirt.

§. 3342.

Einvernehmen der Feſtungs-Commandanten mit den Kreisämtern, dann des General-Commando mit der Landesſtelle wegen Sicherſtellung ꝛc. des Artikels. Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Nach dieſen Grundſätzen hat der Feſtungs-Commandant ſich zuerſt mit den nächſten Kreisämtern perſönlich einzuvernehmen, wie die erforderliche Quantität an jedem Artikel für den Approviſionirungs-Bedarf geſichert, und wie die in der Nähe nicht aufzubringenden Artikel mit anderen erſetzt werden können.

Das Reſultat davon iſt in dem Total-Erforderniß-Aufſatze bey jedem Artikel beſtimmt und deutlich anzuführen, und dieſer Aufſatz an das General-Commando einzuſenden, welches nach vorläufiger Prüfung und allenfallſiger Verbeſſerung ein Pare deſſelben der Landesſtelle wegen ihrer nöthigen Mitwirkung mitzutheilen, und auf eine kurze und entſcheidende Art mit ihr darüber zu verhandeln hat.

Bey dieſen Verhandlungen mit den Kreisämtern und rückſichtlich mit der Landesſtelle iſt in's Beſondere dasjenige zu erwägen und zu beobachten, was in den folgenden Paragraphen ausführlich aus einander geſetzt wird.

§. 3343.

Sicherſtellung der Natural-Verpflegserforderniſſe. Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Die Feſtungsbedürfniſſe an Früchten werden, wenn ſie nicht ſchon daſelbſt vorräthig ſeyn ſollten, im Kriege immer unter den allgemeinen Bedarf der Armee eingerechnet und ausgeſchrieben, ſonach die Mehlgattungen und der Zwieback nebſt dem Hart- und Rauchfutter von den beſtehenden Magazins-Vorräthen ergänzt.

Wenn jedoch der Fall eintritt, daß die Approviſionirung der Feſtung ſchneller erforderlich wird, als die gemeine Landeslieferungs-Ausſchreibung und Subrepartition zu Stande kommt, oder wenn in Unglücksfällen die für die Feſtung beſtimmten Vorräthe derſelben nicht mehr zugebracht werden können, oder wenn ſolche für den Bedarf der in der Nähe der Feſtung dislocirten Truppen verwendet werden müſſen, ſo muß auch dieſes Erforderniß an Früchten aus dem oben beſtimmten Umkreiſe von 6 bis 8 Meilen um die Feſtung herbey gezogen werden. Dagegen wird den Dominien und Gemeinden dasjenige, was ſie ſolcher Geſtalt geliefert haben, in den marktgängigen Preiſen vergütet, und nur in dem Falle, wenn ſie zu den allgemeinen geleiſteten Lieferungen vom Lande nicht beygezogen werden, werden ſie in Anſehung desjenigen Theiles, der ſie dabey getroffen haben würde, gleich den übrigen Lieferſtänden behandelt.

§. 3344.

Ausſchreibung von Mehl ſtatt der Früchte. Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

In gewöhnlichen Fällen kann ohnehin nur Weitzen und Korn, bey außerordentlichen Ereigniſſen aber, wo es ſich um die plötzliche Approviſionirung einer Feſtung handelt, und in dieſer keine geſicherten Mühlen vorhanden ſind, auch Weitzen- und Kornmehl zum Brote und Zwiebacke, ſo auch das aus dem Mund- und Semmelmehle beſtehende Militär-Kochmehl ausgeſchrieben werden. In keinem Falle aber kann eine Lieferung von Zwieback dem Lande zugemuthet werden, dieſer wird immer in der Feſtung ſelbſt zum Vorrathe erzeugt. Die in ſolchen Fällen für das gelieferte Mehl zu leiſtende Vergütung wird von dem General-Commando mit der Landesſtelle ausgemittelt.

Zwieback muß in der Feſtung ſelbſt erzeugt werden. Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

§. 3345.

Das Schlachtvieh zur Approviſionirung wird in der Regel durch die im Kriege ohnehin beſtehende ärariſche Fleiſch-Regie verſchafft.

Sicherſtellung des Bedarfs an Fleiſch. Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Da aber der Fall möglich iſt, daß dieſe den Bedarf nicht in rechter Zeit oder nicht zulänglich verſchaffen könnte, ſo muß derſelbe auf alle Fälle in dem Umkreiſe der Feſtung ſicher geſtellt, und auf die Dominien und Gemeinden im voraus nach dem Verhältniſſe ihres Viehſtandes repartirt werden.

§. 3346.

Von Einpökelung des Fleiſches oder deſſen Räucherung. Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Der Bedarf an Pökelfleiſch muß durch Contracte ſicher geſtellt werden. Die eigene Einpökelung oder Räucherung des Fleiſches hat in der Regel nur mit dem Fleiſche von dem etwa

todtgeschossenen, oder matten, oder wegen Unzulänglichkeit des Futters früher geschlachteten Viehe zu geschehen.

Hierzu ist sich, da der zur Einpökelung vorzüglich brauchbare Coriander schwer aufzubringen ist, statt dessen der Galgant-Wurzel zu bedienen, und für einen Zentner Fleisch ½ Pfund dieser Wurzel nebst 15 Pfund Salz und 2 Maß Wachholderbeeren anzutragen; wo aber auch diese Wurzel nicht zu bekommen wäre, sind 13 Pfund Salz, 1 Pfund Salpeter und ⅛ Metzen Wachholderbeeren für einen Zentner Fleisch hinlänglich.

§. 3347.

Unterhaltung der zur Einpökelung erforderlichen Ingredienzien.
Hfrh. am 9. Sep. 808. W 152.

Von diesen zur Einpökelung nöthigen Ingredienzien ist immer ein mäßiger Vorrath für den Fall zu halten, wenn von dem in der Festung zu unterhaltenden lebendigen Viehe einiges aus den oben angeführten Ursachen eingepökelt werden muß. Das Nahmliche bezieht sich auf das Salz, in welches das zur Räucherung bestimmte Fleisch vorher gelegt werden muß.

§. 3348.

Beobachtung für den Fall, wenn der ganze Bedarf an Pökel- und geräuchertem Fleische in der Festung selbst erzeugt werden sollte.
Hfrh. am 9. Sep. 808. W 150.

Sollte es aber thunlich seyn, den ganzen angetragenen Bedarf an Pökel- und geräuchertem Fleische oder einen Theil desselben in der Festung erzeugen zu können, so ist die ganze Summe der dazu erforderlichen Ingredienzien sicher zu stellen.

Es muß aber dafür gesorgt werden, daß die Einpökelung oder Räucherung zweckmäßig und ordentlich geschehen könne, daß die dazu geeigneten, die nöthigen Kenntnisse besitzenden Leute vorhanden seyen, es muß fest gesetzt werden, was ihnen für diese Zurichtung des Fleisches zu bezahlen ist, wie von dem dazu geschlachteten Viehe die zur Einpökelung oder Räucherung nicht tauglichen Theile nebst dem Unschlitt, der Innerey, den Hauten und so weiter benutzt oder verwendet, wie die zur Aufbewahrung nöthigen Fässer beygeschafft werden können.

§. 3349.

Sicherstellung des Bedarfes an Getränken, und zwar an Wein.
Hfrh. am 10. Jän. 807. A 197.

Bey Contrahirung auf Weinlieferungen zum Behufe des Festungs-Approvisionements soll, wo es möglich und thunlich ist, für gewisse Fälle der Antrag auf die zu bedingende Zurücknahme des Weines genommen werden.

Sobald es sich also um die Approvisionirung der festen Plätze mit Wein handelt, so haben bey Behandlung dieses Artikels die General-Commissariats- und Verpflegsbeamten hierbey folgende Bedingnisse zu beachten:

a) Ist der Contrahent verbindlich zu machen, den Wein, wenn derselbe gleich bey jeder Abfuhr an die Approvisionirungs-Commission in Verrechnung übergeben wird, doch unter der stäten Aufsicht seines bevollmächtigten Bestellten und der auf seine Kosten zu unterhaltenden sachkundigen Leute zu halten, und über dessen gute Conservirung zu wachen, jedoch soll von Seite das Festungs-Commando ein Ober-Officier mit einem vom Aerarium zu besoldenden Bindermeister zur Mitaufsicht und Controlle aufgestellt werden, welcher von der beständig completten Unterhaltung des bestimmten Bedarfs-Quantums, von der unvermischten, unbeschädigten und gesund erhaltenen Qualität von Zeit zu Zeit, dann vorzüglich bey jeder Auffüllung und Reinigung der Fässer, von deren richtigen Gebahrung die vollständige Ueberzeugung zu nehmen, und auch dem Festungs-Commando zu sichern hat.

b) Hat sich derselbe anheischig zu machen: für diese Conservirung in guter Qualität und in voller Quantität bis zur Consumtion zu haften, und hierfür außer dem jährlichen, für den Eimer Wein mit einem Maße anzunehmenden Auffüllungsaufwande keine sonstige Entschädigung zu verlangen.

Die Vergütung des zur Auffüllung verwendeten Wein-Quantums geschieht in dem für jede Gattung contractmäßig fest gesetzten Preise, und die Zahlung in halbjährigen Fristen.

c) Kann dem Contrahenten für eintretende casus fortuitos majores, als: Wolkenbrüche, Waſſerergießungen und Wegnahme oder Beſchädigung des Vorraths in den Feſtungsbehältniſſen durch den Feind die Conſervations-Haftung nicht aufgebürdet werden.

d) Iſt demſelben für den Fall, wenn die als Folge des Transports oder aus Verſehen ſeiner Leute ſchadhaft werdenden Fäſſer und Weine ausgetauſcht, und mit geſunden und haltbaren erſetzt werden müßten, die Verpflichtung aufzuerlegen, zu dieſem Ende auf ſeine eigenen Koſten ein Wein-Quantum von 1 bis 3 Procent beſonders zu unterhalten.

e) Müſſen dem Contrahenten die zur Unterbringung des Approviſionements-Weinbedarfs erforderlichen, für die Haltbarkeit des Getränkes geeigneten, mit den Ganterbäumen vom Aerarium wohl verſehenen und gut zugerichteten Keller unentgeldlich eingeräumt, und übergeben werden.

f) Hat der Contrahent für den Fall, als das Feſtungs-Commando dieſes Getränk beym Auseinandergehen der Armee und nicht mehr nothwendiger Unterhaltung dieſes Approviſionirungs-Artikels für den eigenen Bedarf oder zur eigenen Verſchleißung nicht verwenden und behalten könnte oder wollte, ſich der Verbindlichkeit zu unterziehen, dieſes unter ſeiner Aufſicht und Haftung haltende Getränk gegen eine für das Aerarium möglichſt vortheilhaft auszumittelnde und von höhern Orten approbirte Entſchädigung pr. Eimer dergeſtalt wieder eigenthümlich zurück zu nehmen, daß er für den Fall, als ihm der ganze Weinvorrath, den er zum Behufe des beſtimmten Approviſionements-Bedarfes zu unterhalten verpflichtet worden iſt, vom Aerarium ſchon bezahlt worden wäre, bey der Zurücknahme dem Aerarium nach Abſchlag der erwähnten Entſchädigung für den Eimer jenen Betrag wieder zurück zahle, welcher in dieſem Falle für jede Weingattung auf die dem Aerarium vortheilhafteſte Art ausgemittelt und beſtimmt werden wird.

§. 3350.

Ad Eſſig.
Hfrd. am 10. Jan. 807. A 197.

Das, was in Abſicht auf die Art der Sicherſtellung des Weines, deſſen geſunde Qualität und gute unvermiſchte Conſervation, dann der übrigen Bedingniſſe im vorher gehenden Paragraphe vorgeſchrieben worden iſt, iſt auch auf den Eſſig zu beziehen, und verhältnißmäßig anzuwenden, welcher für den Bedarf des Approviſionements entweder durch wirklichen Ankauf oder mittelſt Eventual-Contracte beyzuſchaffen nothwendig werden wird.

§. 3351.

Vorſichtsmaßregeln bey Uebernahme und Prüfung des Weineſſigs.
Hfrd. am 24. Jun. 816. O 1196.

Die Uebernahme des Weineſſigs, er mag nun für die Feſtungen oder für die Spitäler ſeine Widmung haben, erfordert eine beſondere Vorſicht, weil nach der gemachten Erfahrung dieſer Artikel nicht ſelten mit verſchiedenen fremdartigen, der Geſundheit ſehr nachtheiligen Subſtanzen und Mineral-Säuren geſchwängert und verfälſcht von dem handelnden Publicum zum Verkaufe dargebothen wird.

Lit. I

Wie und unter welchen Vorſichten daher der Weineſſig übernommen, die Qualität unterſucht, und von wem die chemiſche Prüfung vorgenommen, dann die Ueberzeugung für die Echtheit dieſer Waare verſchafft werden müſſe, dieß zeichnet die sub Lit. I. allegirte Vorſchrift der Verfahrungsweiſe zur pünctlichen Befolgung in vorkommenden Fällen deutlich und genau vor.

§. 3352.

Ad Bier.
Hfrd. am 9. Sep. 808. W 150.

Bier iſt in jenen Feſtungen, wo Bräuhäuſer beſtehen, nur auf eine Zeit von höchſtens fünfzehn Tagen im Vorrathe zu halten, der weitere Bedarf iſt aber nach und nach zu erzeugen.

Wenn indeſſen die Bräumeiſter etwa das Materiale zum Bräuen auf die ganze angenommene Zeit der Vertheidigung nicht vorräthig hätten oder haben könnten, ſo wäre bey der Approviſionirung der Feſtung auch für dasjenige, was zum Bierbrauen nöthig iſt, als:

Gerste, Hopfen, Holz, nebst dem Faßpeche zu sorgen, und auch dieses Erforderniß nach den Grundsätzen des §. 3340 sicher zu stellen.

Nach Maß, als nun die Erzeugung des Bieres auf die eine oder andere Art geschieht, müssen die Contracte mit den Bräumeistern eingerichtet werden.

§. 3353.

In den Festungen, wo keine oder nur unzureichende Branntweinbrennereyen bestehen, muß der ganze Bedarf hiervon durch Contracte sicher gestellt werden.

An Branntwein. Hfth. am 9. Sep. 808. W 151.

Der Branntwein muß jeden Falls in Ansehung der Güte geprüft werden, wozu sich der eingeführten Gradmesser zu bedienen ist. Nur wenn dieses Werkzeug nicht vorhanden ist, wird die Probe durch das Abbrennen bewirkt; wenn nähmlich das zurück bleibende Wasser mehr als die Hälfte des angezündeten Branntweines beträgt, so ist er nicht probehältig, folglich nicht anzunehmen.

Bestehen aber in einer Festung zureichende Branntweinbrennereyen, so ist es hinlänglich, daß immer der fünfzehntägige Bedarf in der Festung vorhanden sey, und das Uebrige nach und nach erzeugt werde.

Wie in dem Falle, wenn dazu die Material-Vorräthe der Branntweinbrenner nicht hinreichen sollten, das Nöthige zu versichern sey, hierwegen ist sich nach demjenigen zu achten, was im vorigen Paragraphe über die Erzeugung des Bieres angeordnet ist.

§. 3354.

In Ansehung der nöthigen Quantität des Salzes, dann Schnupf- und Rauchtabaks, ist sich von dem General-Commando mit der Landesstelle dahin einzuvernehmen, daß das Erforderniß hiervon durch die in der Festung selbst vorhandenen, oder wenn da keine bestünden, durch die in den nächsten Städten befindlichen Salz- und Tabakämter oder Niederlagen immer vorräthig gehalten werde, und beym Ausbruche des Krieges längstens binnen vierzehn Tagen zur Approvisionirung verschafft werden könne. Der etwa nöthige Salpeter ist durch die Artillerie-Behörde in die Festung zu disponiren.

Sicherstellung des Bedarfes an Salz, dann Rauch- und Schnupftabak und an Salpeter. Hfth. am 9. Sep. 808. W 151.

§. 3355.

Brennholz und Stroh, so weit der in der Festung schon vorhandene unangreifliche Vorrath an diesen Artikeln für den Bedarf zur Approvisionirung nicht zureicht, ist ebenfalls durch Ausschreibung im Umkreise der Festung sicher zu stellen.

Sicherstellung des Bedarfes an Holz, Kerzen, Brennöhl, Stroh und Seife. Hfth. am 9. Sep. 808. W 151.

Der Bedarf an Kerzen und Seife ist auf die nähmliche Art, wie der gewöhnliche Bedarf für die Garnison verschafft zu werden pflegt, bey den Seifensiedern im Orte oder in dessen Nähe, jedoch nur mit dem sechsten, höchstens vierten Theile des Erfordernisses sicher zu stellen, weil der weitere Bedarf während der Cernirung aus dem von dem geschlachteten Viehe abfallenden Unschlitt erzeugt werden kann; der Bedarf an Brennöhl wird durch Contracte versichert.

Kerzen und Seife sind mit dem sechsten oder vierten Theile des Erfordernisses sicher zu stellen. Hfth am 9. Sep. 808. W 151.

§. 3356.

Der Bedarf an Bett-Fournituren für die gesunde und kranke Mannschaft ist ohnehin schon im Frieden meistens in den Festungen vorhanden; wo dieses aber der Fall nicht ist, hat das General-Commando das Abgängige von dem Vorrathe, welcher über den laufenden Bedarf der Armee systematisch ausgemessen ist, in die Festungen zu disponiren, und dort depositiren zu lassen. Reicht aber dieser Vorrath zur Deckung des Erfordernisses nicht hin, so hat das General-Commando dasjenige, was doch noch abgängig bleibt, wenigstens im Materiale vor der Hand zu ergänzen, und letzteres, so weit es zur Erzeugung des Abgängigen nöthig ist, in der Festung vorräthig zu behalten.

Sicherstellung des Bedarfes an Bett-Fournituren ic. Hfth. am 9. Sep. 808. W 150.

Das nach dem Raume der Casernen und zur Unterkunft der Garnisen gewidmeten Casematten ausfallende Bettenerforderniß ist in der Absicht, um, so lange es thunlich ist, die Mannschaft gesund, dann mit Schonung der Montur unterbringen zu können, immer vollzählig zu erhalten, jedoch nicht zu überschreiten; weil, wenn mehrere Mannschaft in die Festung rückte, als die Casernen und Casematten fassen, ein Theil der Mannschaft ohnehin

bey den Bürgern einquartiert wird, oder in Zelten und Baraquen campirt, und dann mit der Lagergebühr verſehen wird.

Für die kranke Mannſchaft aber, wie ſchon im §. 3329 erinnert worden iſt, muß der volle Bettenbedarf mit dem zur Auswechſelung vorgeſchriebenen Vorrathe vorhanden ſeyn und unterhalten werden.

§. 3357.

Sicherſtellung des Bedarfes an Caſernen-Gerathſchaften und Spitals-Requiſiten. Hfkh. am 9. Sep. 808. W 152.

In Anſehung der unentbehrlichen Zimmergeräthſchaften in den Caſernen und in dem Spitale, dann der Spitals-Requiſiten, muß nebſt dem Erforderniſſe weiters ausgewieſen werden, was hierauf ſchon vorhanden und brauchbar, was ſomit noch abgängig iſt, dann, wie dieſes in der Feſtung oder aus der Nähe derſelben, und in welchen Preiſen, längſtens binnen vierzehn Tagen verſchafft werden könne.

Wenn hierzu eine längere Zeit erforderlich ſeyn ſollte, müſſen dieſe Geräthſchaften, und beſonders die Spitals-Requiſiten, von dem General-Commando aus anderen Vorräthen dahin disponirt oder alſogleich in Beſtellung gebracht, und dann in der Feſtung unter gehöriger Aufſicht für den Fall des Bedarfes aufbewahrt werden.

§. 3358.

Sicherſtellung des Bedarfes an Medicamenten. Hfkh. am 9. Sep. 808. W 152.

Das Erforderniß an Medicamenten muß bey dem zunächſt befindlichen ärariſchen Medicamenten-Depot zu jeder Zeit dergeſtalt in Bereitſchaft gehalten werden, daß ſie, ſobald hierzu der Befehl von dem General-Commando erfolgt, oder ſobald hierum das Anſinnen vom Feſtungs-Commando geſchieht, ohne den mindeſten Verzug abgeführt werden können.

In jenen Feſtungen, wo Militär-Apotheken beſtehen, ſollen ſchon dieſe in Hinſicht auf das jeweilige Approviſionirungs-Erforderniß jederzeit mit einem ſolchen Vorrathe verſehen ſeyn, der mit ihrem gewöhnlichen Verbrauche im Verhältniſſe ſtehet.

Es haben übrigens die Aerarial-Medicamenten-Depots zu ſorgen, daß der für die Feſtungen bereit zu haltende Vorrath immer in friſchen Materialien beſtehe. Nur da, wo das nächſte ärariſche Medicamenten-Depot ſo weit entfernt iſt, daß das Erforderniß aus demſelben in rechter Zeit nicht mehr herein gebracht werden könnte, muß von dem Feſtungs-Commandanten vorläufig erhoben, und bey dem Medicamenten-Erforderniß-aufſatze bemerkt werden, wie das dießfallſige Erforderniß durch die Civil-Apotheken in der Feſtung ſelbſt oder im nächſten Orte mit möglichſter Schonung des Aerariums, mithin gegen welche Vergütung, dergeſtalt ſicher geſtellt werden könne, daß im Erforderniß-faße der Bedarf längſtens binnen vierzehn Tagen dahin verſchafft werde.

§. 3359.

Sicherſtellung des Monturs-Vorrathes. Hfkh. am 9. Sep. 808. W 152.

Der für die Feſtung nöthige Monturs-Vorrath iſt der nächſten Monturs-Commiſſion oder dem nächſten Monturs-Depot bekannt zu machen, damit er dort immer bereit gehalten, und ſobald es nöthig wird, abverlangt und ſchleunigſt dahin verſchafft werden kann.

§. 3360.

Bericht an den Hofkriegsrath über die Sicherſtellung der Approviſionirung. Hfkh. am 9. Sep. 808. W 152.

Sobald die angeordnete Bedeckung aller Approviſionirungs-Artikel für die betreffenden Feſtungen durch die gemeinſchaftlichen Veranſtaltungen des General-Commando und der Landesſtelle innerhalb der feſt geſetzten Zeitfriſt eingeleitet worden iſt, hat das General-Commando in einem der an daſſelbe in vier Parien eingelangten Approviſionirungs-Erforderniß-aufſätze die Art, wie jeder Artikel bedeckt werden könne, deutlich beyzurücken, und dieſen Aufſatz mit den oben erwähnten Eventual-Contracten dem Hofkriegsrathe einzuſenden.

Je nachdem nun vom Hofkriegsrathe der ganze Antrag genehmiget oder modificirt wird, iſt hiernach in den übrigen drey Parien der Aufſätze die beſtimmte Art, wie jeder Artikel zu bedecken iſt, von dem General-Commando beyzuſetzen, und ein Pare nebſt der nöthigen Belehrung dem Feſtungs-Commandanten zuzufertigen, das dritte aber der Landesſtelle mitzutheilen, und das vierte in den Acten aufzubewahren.

§. 3361.

Ergeben sich in der Folge rücksichtlich der von den Dominien zu liefernden Vorräthe oder der auf eine andere Art sicher gestellten Approvisionirungs-Artikel Aenderungen, welche jedoch ohne sehr wichtige Gründe nie zuzulassen, sondern so viel nur möglich zu beseitigen sind, so müssen diese Aenderungen von dem General-Commando in den Approvisionirungs- und Bedeckungs-Aufsätzen vorgemerkt, und von Fall zu Fall nicht nur den betreffenden Festungs-Commandanten mit der nöthigen Weisung bekannt gemacht, sondern auch dem Hofkriegsrathe zur Wissenschaft angezeigt werden.

Was in dem Falle nachträglicher Aenderungen in den Repartitionen oder Contracten zu beobachten ist.
Hfkh. am 9. Sep. 808. W 152.

§. 3362.

Auch in Ungarn und Siebenbürgen ist bey der Bedeckung der in dortigen Festungen nöthigen Approvisionirungs-Artikel nach den im §. 3340 aufgestellten Grundsätzen vorzugehen, und sich von den Festungs-Commandanten mit den nächsten Comitaten oder Stühlen über dasjenige einzuvernehmen, was diese zu leisten im Stande wären, nur mit dem Unterschiede, daß dasjenige, was die Comitate nicht freywillig dazu in den currenten Preisen von ihren Vorräthen überlassen wollen, durch Accorde und eventuelle Contracte bedeckt werden müsse, worüber auch das General-Commando mit der Statthalterey und rücksichtlich mit dem Gubernium das Weitere zu verhandeln haben wird.

Sicherstellung der Approvisionirung in Festungen in Ungarn und Siebenbürgen.
Hfkh. am 9. Sep. 808. W 152.

§. 3363.

Sobald eine Festung erobert wird, hat das Armee-General-Commando dem neuen Commandanten derselben sogleich die Bestimmung der nach §. 3325 zur Approvisionirung nöthigen Basis bekannt zu machen, dem Hofkriegsrathe aber von dem Geschehenen die Anzeige zu erstatten. Es ist sodann nicht nur auf die obige vorgezeichnete Art der Erfordernißaufsatz, mit sichtbarer Abschlagung der in der Festung bey ihrer Eroberung vorgefundenen brauchbaren Vorräthe, zu entwerfen, sondern auch der darin ausfallende Bedarf nach den im §. 3340 bestimmten Grundsätzen zu bedecken, sich darüber mit dem Landes-Commissariat oder den sonstigen nächsten Civil-Behörden einzuvernehmen, sonach der Bedeckungs- und Erfordernißaufsatz an das Armee-General-Commando einzusenden, und sich in allem so zu benehmen, wie es oben in Ansehung der in den deutschen Erblanden befindlichen Festungen vorgeschrieben worden ist.

Sicherstellung der Approvisionirung in einer eroberten ausländischen Festung.
Hfkh. am 9. Sep. 808. W 152.

§. 3364.

Nur wird sich in einer eroberten fremden Festung in Ansehung der Betten für die gesunde Mannschaft immer mit dem vorgefundenen Vorrathe zu behelfen seyn.

Das Armee-General-Commando wird auch bestimmen, ob und wie die aus dem Umkreise der Festung im eroberten Lande zu beziehenden Artikel etwa zu verguten, und ob die sonst nur mittelst Accorde aufzubringenden Artikel nicht vielmehr durch Requisition unentgeldlich zu verschaffen seyen.

Mit den in einer eroberten Festung vorgefundenen Bettvorräthen muß sich beholfen werden.
Hfkh. am 9. Sep. 808. W 152.

Das Armee-General-Commando hat nach Maß der Umstände und Verhältnisse, mit Rücksicht auf das Beste des Dienstes und des Aerariums, das ganze Approvisionirungs-Geschäft einer solchen Festung zu leiten, und den Hofkriegsrath sodann davon in die umständliche Kenntniß zu setzen.

§. 3365.

Zugleich, als für die Sicherstellung der Approvisionirung alle vorläufigen Anstalten getroffen werden, muß jeder Festungs-Commandant auch für deren gute Unterbringung schon im voraus besorgt seyn; er muß daher mit dem Local-Geme-Director der Festung schon im voraus die dazu erforderlichen, zur Conservation eines jeden Artikels angemessenen Behältnisse, mit Rücksicht auf die bey eintretendem Approvisionirungs-Falle zu Hülfe zu nehmenden entbehrlichen Kirchen und Keller der Privaten, nach reifer Erwägung aller Umstände bestimmen.

Vorsorge wegen vorläufiger Widmung der Depositorien zur Unterbringung der Vorräthe.
Hfkh. am 9. Sep. 808. W 152.

Hierbey ist so viel möglich der Bedacht zu nehmen, daß die zur Approvisionirung ge-

widmeten Vorräthe an jenen Artikeln, wovon auch Vorräthe für den currenten Bedarf bestehen, wenn es nun immer thunlich ist, abgesondert von diesen letzteren depositirt werden.

Der Festungs-Commandant muß daher dem Local-Genie-Director den Approvisionirungs-Aufsatz mittheilen, durch denselben den erforderlichen Kubik-Inhalt des Raumes zur Unterbringung der Bedürfnisse berechnen, und einen specifischen Ausweis über die für alle Gattungen der Vorräthe bestimmten Depositorien verfassen lassen, sonach diesen dem Approvisionirungs-Aufsatze beylegen.

III.

Beyschaffung der Approvisionirungs-Erfordernisse.

§. 3366.

Wann die Approvisionirung wirklich zu geschehen hat. Hlth. am 9. Sep. 808. W 152.

Wann bey einem zu besorgenden oder wirklich ausgebrochenen Kriege die Festung mit der auf die obigen Arten sicher gestellten Approvisionirung wirklich zu versehen sey, dieß wird für die erbländischen Festungen jederzeit unmittelbar durch den Hofkriegsrath verordnet, und dabey weiters bestimmt werden, ob die Approvisionirung gleich in ihrer ganzen Quantität beygeschafft werden soll, oder ob noch auf die beschwertere Zufuhr und auf die mehrere Verderbensgefahr einiger und anderer Artikel Rücksicht genommen, und deren Beyschaffung in längeren, und in welchen Fristen geschehen könne.

Der Festungs-Commandant hat sodann nach Anordnung des General-Commando für die Einbringung der Approvisionirung zu sorgen, dabey aber von selbst zu beobachten, daß die Vorräthe nicht zu früh, aber auch nicht zu spät in die Festung disponirt werden, damit nicht durch unnöthiges längeres Erliegen ein Theil zu Grunde gehe, oder an den ausgemessenen Bedürfnissen etwas ermangle.

§. 3367.

Eroberte Festungen müssen ohne Anfrage approvisionirt werden. Hlth. am 9 Sep. 809. W 152.

Eroberte oder in fremden Ländern hergestellte Festungen müssen während des Krieges, ohne weitere Anfrage, wieder mit der neuen Approvisionirung auf die oben für dieselben vorgeschriebene Weise und nach den von dem Armee-General-Commando erhaltenen Bestimmungen versehen werden.

§. 3368.

Eintreibung der beym Lande sicher gestellten Artikel. Hlth. am 9. Sep. 808. W 152.

Sobald die Approvisionirung der Festung anbefohlen worden ist, nimmt der Commandant derselben die ihm von den Kreisämtern über die vom Lande zu liefernden Artikel auf die Dominien, Gemeinden und so weiter gegebenen, von den Kreisämtern gefertigten Repartitionen zur Hand, und sendet unter gleichzeitiger Verständigung den Kreisämtern mit diesen Repartitionen die nöthigen Commanden zur Eintreibung dieser Vorräthe aus.

§. 3369.

und zwar zuerst von den entfernten Dominien.

Es ist dabey vorzüglich darauf zu sehen, daß von den entfernteren Dominien und Gemeinden die Vorräthe zuerst in die Festung geschafft, dann erst, wenn es nicht wegen Dranges der Umstände gleichzeitig geschehen muß, die näheren dazu beygezogen werden, ferner,

Die minder haltbaren Artikel sind im äußersten Falle einzubringen.

daß hierbey auch auf die vorgeschriebene Beschaffenheit der Artikel Rücksicht genommen, und die minder haltbaren, wie zum Beyspiel, Eyer, Schmalz und so weiter, erst im äußersten Falle, jedoch immer noch in rechter Zeit, eingebracht werden.

§. 3370.

Einbringung des Bedarfes an Fleisch. Hlth. am 9. Sep. 808. W 152.

Das zur Approvisionirung nöthige Schlachtvieh wird vom Hofkriegsrathe oder vom Armee-General-Commando aus dem Vorrathe der Fleisch-Regie dahin disponirt; wenn jedoch dieses aus Mangel des Vorrathes oder wegen Kürze der Zeit entweder gar nicht, oder nur zum Theil geschehen kann, so muß das Festungs-Commando den ganzen Bedarf oder den hierauf abgängigen Rest, in dem einen wie im andern Falle aber nicht mehr als zur Ergänzung des Erfordernisses nöthig ist, nach den in Händen habenden kreisämtlichen Repartitionen von den Dominien und Gemeinden mit der Rücksicht eintreiben lassen, daß das

Schlachtvieh nach dem Verhältnisse seiner Entfernung von der Festung nicht zu früh in die Festung gebracht, und dadurch der für dasselbe gewidmete Futtervorrath nicht früher, als es nöthig ist, verzehrt werde.

§. 3371.

Weidung des Schlachtviehes in den Fortifications-Gräben zur Schonung des trockenen Futters. Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Das in die Festung gebrachte Schlachtvieh muß, wenn und so lange es thunlich ist, in den Fortifications Gräben geweidet, und die trockene Futterung desselben, so lange es möglich ist, verschoben werden.

Wenn nur ein Theil des Bedarfes an Schlachtvieh vom Lande eingetrieben werden darf, so sind hierzu immer die der Festung am nächsten liegenden Dominien und Gemeinden zu benutzen.

§. 3372.

Einlieferung des gepökelten und geräucherten Fleisches. Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Da die Bereitung des eingepökelten und geräucherten Fleisches einige Zeit erfordert, so muß für desselben Einlieferung, falls es contrahirt worden ist, in rechter Zeit gesorgt werden; wenn aber die Zubereitung desselben in der Festung geschehen soll, muß solche ebenfalls mit der nöthigen Vorsicht eingeleitet werden.

§. 3373.

Einbringung der mit Contract versicherten Artikel überhaupt. Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Zur Ablieferung der Artikel, welche das General-Commando vermöge §. 3340 und 3341 durch Contracte sicher gestellt hat, wird dasselbe zur Gewinnung der Zeit unmittelbar die Contrahenten anweisen lassen, und das Festungs-Commando davon unter Mittheilung der Contracte verständigen.

Das Festungs-Commando hat sodann sowohl diese, als die übrigen Contrahenten zur beschleunigten Ablieferung mit dem nöthigen Nachdrucke zu verhalten.

§. 3374.

Einbringung der bey der Cameral-Gefällen-Administration sicher gestellten Artikel an Salz, Tabak ꝛc. Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

In Ansehung der bey der Cameral-Gefällen-Administration sicher gestellten Artikel, als Tabak, Salz, und so fort, hat das General-Commando sich mit derselben einzuvernehmen, damit solche in die Festung verschafft, die Preise, um welche sie an die Garnison ausgegeben werden können, bestimmt, und dem Festungs-Commando bekannt gemacht werden.

Wenn übrigens die Zeit nicht vorhanden seyn sollte, daß die in diesem und dem vorstehenden Paragraphe bemerkten Dispositionen durch das General-Commando geschehen könnten, hat sich das Festungs-Commando gleich unmittelbar an die betreffenden Contrahenten oder Behörden, gegen in der Folge über seine Gestion zu gebende Rechenschaft, zu wenden.

§. 3375.

Befreyung der Approvisionirungs-Vorräthe von den sonst auf solche Artikel gelegten Giebigkeiten oder Einfuhrszollen. Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Die zur Approvisionirung der inländischen Festungen beygeschafften Artikel, so weit sie für die Garnison des Platzes bestimmt sind, und für dieselbe bestimmt bleiben, sind vermöge allerhöchster Entschließung sowohl von den inländischen oder auf die Verzehrung gelegten Giebigkeiten, nähmlich von der Trankſteuer, und den übrigen in jedem Erblande bestehenden Aufschlägen und Accisen, als auch, wenn sie aus dem Auslande eingeführt werden, von der Bezahlung des Einfuhrszolles frey.

§. 3376.

Einbringung der Consumtions-Steuer und Einfuhrszölle von veräußerten Approvisionirungs-Artikeln. Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Sobald jedoch von diesen zur Approvisionirung der Festungen beygeschafften Artikeln nach der Hand etwas, entweder durch Versteigerung oder auf andern Wegen, an Civil-Consumenten übergeht, mithin auch, wenn Contrahenten die Verbindlichkeit haben, anbrüchig werdende Artikel zu veräußern, und mit frischen zu ersetzen, müssen von diesen veräußerten Artikeln sowohl die oben erwähnten, auf die Verzehrung gelegten Giebigkeiten, als auch, wenn sie aus dem Auslande eingeführt worden sind, der Einfuhrszoll eingebracht werden.

Damit nun diese allerhöchste Entschließung auf eine solche Art ins Werk gesetzt werde, daß weder das Festungs-Approvisionirungs-Geschäft, noch die landesfürstlichen oder ständischen Gefälle hierunter leiden, sind nachfolgende Beobachtungen fest gesetzt.

§. 3377.

Die Contrahenten haben die inländischen Giebigkeiten selbst zu entrichten, welche vom Aerario gegen Einziehung der Bolleten ersetzt werden. Hfkh. am 9. Sep. 808. W 162.

Zur Vermeidung möglicher Bevortheilungen müssen zwar die Contrahenten dieser Lieferungen alle oben besagten inländischen Giebigkeiten, so, als wenn sie für den Privat-Gebrauch bestimmt wären, nach der allgemeinen Vorschrift entrichten, und sich darüber die Bolleten ausstellen lassen, das Festungs-Commando aber hat ihnen dafür gegen Einziehung der Bolleten den baren Ersatz zu leisten.

Es ist hierbey wohl darauf zu sehen, ob die Bolleten nicht vor oder nach der contractmäßigen Lieferungszeit ausgestellt sind, oder etwa auf entferntere Länder lauten, als woher nach dem Contracte die Befreyung von den Giebigkeiten bedungen war, indem Bolleten mit solchen Gebrechen nicht angenommen werden dürften; auch müssen bey der den Contrahenten zu leistenden Rückvergütung alle eingezogenen dergleichen Documente von ihnen selbst eigenhändig paraphirt werden, damit, wenn sich eines oder das andere in der Folge unrichtig befände, auf dasselbe der Regreß gegründet werden könne.

Die eingelöseten Bolleten müssen vom Contrahenten paraphirt werden.

Diese Bolleten sind mit dem Ausweise über die zurück vergüteten Beträge monathlich, oder, wenn dieses wegen unterbrochener Communication in dieser Frist nicht möglich wäre, gleich bey wieder hergestellter Communication, von dem Festungs-Commando an den Hofkriegsrath einzusenden, welcher dieselben der Hofkammer zu dem Ende übergibt, damit deren Liquidirung durch die Banco-Hofbuchhaltung, und die Anweisung des Ersatzes aus der nächsten Bancal an die Festungs-Approvisionirungs-Cassa eingeleitet werde. Bis dieser Ersatz erfolgt, sind in der Approvisionirungs-Cassa die für die eingelöseten Bolleten ausgelegten Beträge in Ausweis zu führen.

Die Bolleten mit dem Ausweise der Vergütungsbeträge sind monathlich dem Hofkriegsrathe zu unterlegen.

§. 3378.

Zollbefreyung von den aus dem Auslande eingeführten Artikeln.

Für die aus dem Auslande einzuführenden Artikel werden die erforderlichen Freypässe von der k. k. Hofkammer ausgefertigt, wodurch diese Artikel von allen Einfuhrszöllen befreyt werden. Für die solcher Gestalt zollfrey eingeführten Artikel ist daher auch vom Festungs-Commando den Liefernden nichts an Zoll zu vergüten. Damit aber das Festungs-Commando die Ueberzeugung erlange, daß die Contrahenten oder sonst liefernden Parteyen das zollfrey für die Festung eingeführte Gut auch richtig nur für diese, und nicht etwa für eigene Speculationen verwenden, werden diesen liefernden Parteyen von den Zollämtern bey jeder Einfuhr über den eingeführten Betrag Frey-Bolleten ausgestellt, worauf die Nummer des Freypasses, und in der Fortsetzung auch jedes Mahl der auf die früheren Bolleten bis dahin schon eingeführte Betrag ausdrücklich angemerkt wird.

Wie den dabey möglichen Unterschleifen vorzubeugen ist.

Hiernach hat das Festungs-Commando die in den Bolleten angemerkten Quantitäten in der Abfuhr zu fordern, und jeden inzwischen etwa ausgebliebenen Transport, als unterschlagen, der Bancal-Administration im Lande bekannt zu machen.

§. 3379.

Die Veräußerung der Festungsvorräthe muß dem nächsten Bancal-Inspectorat bestimmt angezeigt werden.

Wenn es dazu kommt, daß der Vorrath in der Festung entweder als entbehrlich oder wegen Gefahr des Verderbens veräußert wird, so muß die Gattung und Zahl der an Private durch Verkauf oder sonst gegen andere Bedingnisse zu überlassenden Artikel dem nächsten Bancal-Inspectorat bestimmt angezeigt, und zwar mit der aus den Approvisionirungs-Rechnungen mit möglichster Genauigkeit zu erhebenden Unterscheidung: wie viel unter diesen Artikeln von inländischer, und wie viel von ausländischer Einlieferung begriffen sey, ausgewiesen werden.

§. 3380.

Wie die hierauf entfallenden Zollgebühren oder Giebigkeiten zu berichtigen sind.

Das Bancal-Inspectorat wird hiernach berechnen, und dem Festungs-Commando bekannt geben, von welchen Artikeln, und wie viel von jedem Quantum an Zoll oder sonstigen Giebigkeiten bey Veräußerung dieser Objecte an Privaten einzubringen sey.

Der Betrag des Ganzen wird sodann von den durch den Verkauf der Artikel gelöseten Geldern aus der Approvisionirungs-Cassa zum Bancale abgeführt werden, wodurch nicht nur die Schwierigkeit von so vielen Käufern den Zollbetrag einzeln einzutreiben, vermieden, son-

dern auch den Anständen, welche dieses bey der Versteigerung verursachen könnte, vorgebeugt wird.

§. 3381.

Approvisionirungs-Artikel der eroberten Festungen unterliegen bey ihrem Verkaufe keiner Verzollung.
Hfth. am 14. Jul. 814. A 4193.

Da nur jene Artikel vor ihrem Verkaufe der nachträglichen Verzollung unterliegen, welche vom Auslande zur Approvisionirung zollfrey eingeführt wurden, so verstehet sich übrigens von selbst, daß diese Verzollung bey dem etwaanigen Verkaufe jener Artikel, welche bey Eroberung einer Festung in loco übernommen wurden, auch nicht Statt haben könne, und daher eine Rücksprache mit dem Vancal-Inspectorate darüber nicht nothwendig sey.

§. 3382.

Erinnerung in Ansehung der Partenen, welche einige Artikel accordmäßig selbst zu unterhalten haben.
Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Jene Partenen, welche sich verbunden haben, während der Cernirung der Festung sie mit den einen oder andern Bedürfnissen ohne eine Unterstützung selbst zu versehen, hat das Festungs-Commando zur Unterhaltung und Beyschaffung der dazu nöthigen Vorräthe und Requisiten anzuhalten, und sich von Zeit zu Zeit von dem Erfolge zu überzeugen.

§. 3383.

Abhebung des nöthigen Geldverlages zur Bezahlung der beyzuschaffenden Approvisionirungs-Artikel und dießfälliger detaillirter Gelderfordernißaufsatz.
Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Zur Bezahlung der vom Lande oder von Contrahenten zu liefernden Artikel wird die Festung durch das General-Commando mit einem besondern Geldverlage versehen werden; es hat zu diesem Ende das Festungs-Commando, sobald es zur Einlieferung der Approvisionirung kommt, dem General-Commando einen detaillirten Ausweis, was die Artillerie- und Genie-Branche, dann das Verpflegs-Magazin an Geld für jeden Artikel benöthiget, unter kriegscommissariatischer Fertigung schleunigst einzusenden, und drin bey jenen Artikeln, welche das Land liefert, die Preise, welche mit den Kreisämtern fest gesetzt worden sind, bey jenen aber, die auf Contracte eingehen sollen, die darin stipulirten Preise anzusetzen. Für jene Artikel, welche etwa das Camerale von seinen Gütern und Gefällen abgibt, ist nichts anzutragen, weil sie durch Verwechslung der Quittungen zwischen den betreffenden Fonds berichtiget werden können.

§. 3384.

Abhoblung des während der Cernirung nöthigen Geldverlages darf nicht verspätet werden.
Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Der auf die Zeit der Cernirung nöthige Geldverlag aber ist in Zeiten, sobald nur die Gefahr einer feindlichen Einschließung droht, auf kriegscommissariatischen Entwurf und gegen Quittung des Festungs-Commandanten aus der nächsten Kriegs- oder Operations-Cassa abfassen, und durch einen verläßlichen Officier mit den nöthigen Commandirten in die Festung bringen zu lassen.

§. 3385.

Einbringung des Vorrathes an Medicamenten, desgleichen des Monturs-Vorrathes.
Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Der Vorrath an Medicamenten, wenn solcher bey dem ärarischen Depot sicher gestellt ist, muß ebenfalls, und zwar alsogleich, wann die Approvisionirung angeordnet worden ist, von daher abverlangt, und schleunigst in die Festung eingeführt werden.

Ein gleiches hat mit dem bey der nächsten Oekonomie-Commission oder Depot bereit gehaltenen Montours-Vorrath zu geschehen.

Das General-Commando muß jedoch bedacht seyn, da, wo es zur Beschleunigung nöthig ist, die Absendung dieser Erfordernisse in die zu approvisionirende Festung gleich selbst unmittelbar zu verfügen, und davon das Festungs-Commando zu verständigen.

IV.

Personal zur Besorgung der Approvisionirung.

§. 3386.

Aufstellung einer Approvisionirungs-Commission in der Festung, und deren Obliegenheiten.
Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Sobald zur Approvisionirung der Festung geschritten werden muß, ist in derselben unter dem Vorsitze des Festungs-Commandanten oder des Vice-Commandanten eine Commission zusammen zu setzen, welche aus den Artillerie- und Genie-Commandanten, einem Stabs-Officiere der Infanterie und Cavallerie, dem ersten feldkriegscommissariatischen Beamten, dem Verpflegs-Magazins-Rechnungsführer und einem von der Landesstelle

oder dem Landes-Commissariate in die Festung zu bestimmenden Civil-Commissär, dann dem in der Festung dirigirenden Stabs- und Regiments-Arzte zu bestehen, und alles, was die Approvisionirung, so lange sie existirt, betrifft, gemeinschaftlich zu überlegen und zu bestimmen hat.

§. 3387.

Unterhaltung eines Commissions-Protocolls über alle Approvisionirungs-Gestionen.

Ueber alle ihre Gestionen hat die Approvisionirungs-Commission ein ordentliches Protocoll zu unterhalten, welches nach jeder Zusammentretung von allen Commissions-Gliedern unterfertigt wird.

Nach dem Resultate der Commissions-Verhandlungen werden von dem Festungs-Commandanten die jederzeit nöthig befundenen schriftlichen Weisungen und Befehle in Approvisionirungs-Angelegenheiten erlassen.

§. 3388.

Wirkungskreis und Befugniß des Festungs-Commandanten.

Es ist jedoch der Commissions-Schluß immer der Entscheidung des Festungs-Commandanten, der für seine Person für alles verantwortlich ist, untergeordnet, und es ist zur Legitimation der Commissions-Glieder genug, wenn sie ihre pflichtmäßige Wohlmeinung zum Protocolle gegeben haben.

§. 3389.

Wem die Aufbewahrung der Approvisionirungs-Bedürfnisse obliegt.
Und zwar:
Des Schlachtviehes und des Fleisches;
Hfh. am 9. Sep. 803. W 151.

Mit dem Schlachtviehe, welches die Aerarial-Fleisch-Regie in die Festung abgibt, ist ein eigener Officier derselben dahin zu commandiren, welcher dasselbe fortan in seiner Obsorge behält.

Wenn aber das Schlachtvieh vom Lande herbey getrieben werden muß, und von der Aerarial-Fleisch-Regie kein Officier entbehrt und zu dessen Uebernahme in die Festung beordert werden kann, so hat das Festungs-Commando zu diesem Geschäfte einen anderen dazu geeigneten Officier zu beordern.

§. 3390.

der Brot-, Fourage- und Service-Gebühr;

Die zur ordinären Brot-, Fourage- und Service-Gebühr der Garnison gehörigen Artikel sind fortan von dem in der Festung ohnehin schon angestellten Verpflegs-Magazins-Rechnungsführer zu besorgen.

§. 3391.

der übrigen Lebensmittel und Bedürfnisse.

Zur Uebernahme und Besorgung der übrigen zum Unterhalte der Garnison gehörigen Lebensmittel und Bedürfnisse aber wird der Hofkriegsrath, und in fremden Ländern das Armee-General-Commando einen eigenen Verpflegsbeamten als Approvisionirungs-Rechnungsführer bestimmen, und dem Verpflegs-Magazins-Rechnungsführer zutheilen.

§. 3392.

Der Verpflegsrechnungsführer hat die Leitung im Ganzen zu führen, weil bey Cernirung der Festung das Currente in das Approvisionirungs-Geschäft übergeht.

Dieser letztere hat jedoch immer die Leitung im Ganzen zu führen, und die Mitaufsicht über die Approvisionirung zu tragen, weil bey eintretender Cernirung der Festung das currente Verpflegsgeschäft aufhört, und dann aller beym Verpflegs-Magazine ausfallende Vorrath zur Approvisionirung übertragen wird.

§. 3393.

Ausmaß des nöthigen Personals an Aushilfsbeamten, Verpflegsbadern, Aufsehern und Gehilfen, auch Handlangern.
Hfh. am 9. Sep. 808. W 151.

Die Zahl des weiter erforderlichen Personals zur Besorgung der Approvisionirung wird nach der Größe derselben, und nach den verschiedenen Local-Umständen, im voraus zu berechnen, auch bey dem Erforderniß-Aufsatze besonders auszuweisen seyn.

Das General-Commando hat dafür zu sorgen, daß dieses Personal im eintretenden Falle der Nothwendigkeit zu rechter Zeit dahin beordert werde.

Beyläufig wird zur Besorgung einer in der angenommenen Stärke nach dem oben §. 3331 angeführten Aufsatze unter F bestehenden Approvisionirung (so weit nicht ein dießfalls besonderes günstiges Locale vielleicht noch eine Verminderung gestattet, oder im Gegentheile die Entlegenheit der Depositorien vielleicht eine Vermehrung erheischt) nachfolgendes Personal gerechnet.

a) Damit der Verpflegs-Magazins- sowohl, als der Approvisionirungs-Rechnungsführer ihr ausgedehntes Geschäft in gehöriger Ordnung erhalten, werden ihnen zusammen vier Aushülfsbeamte, und darunter wenigstens jedem ein solcher zugetheilt, der ihn nöthigen Falls zu suppliren im Stande ist.

b) Zur Bäckerey, dann zur unmittelbären Aufsicht über die Vorräthe werden angetragen:

7 Bäckermeister,
18 Oberbäcker und
46 gemeine Bäcker.

c) Zu dem gepökelten und geräucherten Fleische, geselchtem Schweinfleische, Specke, Käse, Schmalze, Sauerkraute: für erstgedachte vier Artikel:

1 Aufseher, welcher ein Fleischselcher seyn muß, mit zwey Gehülfen; zu den letztgedachten drey Artikeln:

1 Aufseher, welcher ein Käsekecher seyn muß, mit einem Gehülfen.

Beyde Aufseher müssen des Lesens und Schreibens kundig seyn.

d) Zu dem Weine, Branntweine und Essig:

1 Bindermeister,
3 Gehülfen, welche Binder seyn müssen; dann
3 Kellner.

Unter dem hier angegebenen Ausmaße ist das etwa in der Festung schon vorhandene Personal eingerechnet.

Aufseher und Gehülfen, dann deren Bezahlung.

Zu Aufsehern und Gehülfen hat das Festungs-Commando, einvernehmlich mit der Approvisionirungs-Commission, verläßliche und sachverständige Leute aus dem Civil-Stande zu bestellen, deren Bezahlung mit ihnen, so gut es für den Nutzen des Aerariums thunlich ist, zu behandeln, und darüber die Genehmigung vom General-Commando einzuhohlen ist.

Handlanger und ihre Zahlung.

Wenn Handlanger in den Magazinen nöthig sind, ist dieß jedes Mahl der Approvisionirungs-Commission anzuzeigen, welche deren Anzahl und die ihnen zu leistende Bezahlung zu bestimmen hat, worauf der Festungs-Commandant dieselben von der Garnison commandiren läßt.

§. 3394.

Bestimmung des Diurnums der Zahlungsweise für Conducteure und Commissare.
Hfh. am 4. Oct. 8. 9. 1 3. 11.
" " 17. Apr. Bio. A 1914.

Wenn zu dem Approvisionirungs-Geschäfte, vorzüglich in Rücksicht der in den ungarischen Provinzen bestehenden Festungen, Conducteure und Commissare verwendet werden, so ist denselben auf die Zeit ihrer wirklichen Verwendung mit Einschluß der zu machen nothwendigen Reisen ein den Zeitverhältnissen und dem Vortheile des Aerariums gleich angemessenes Diurnum zu bestimmen, hierüber für den Fall die höhere Genehmigung einzuhohlen, und der Aufwand von dem Militär-Aerarium zu bestreiten, wenn nicht das Land und die betreffende Jurisdiction die Obliegenheit der unentgeldlichen Beystellung oder der Bezahlung dieser Individuen auf sich haben sollte.

§. 3395.

Von den Militar Controllo-ren in den Magazinen der Depots und bey den submi-nistrirenden Privat-Parteyen.
Hfh. am 9. Sep. 8. B. W 15.

So wie der Magazins-Rechnungsführer ohnehin schon immer die Militär-Controlle an der Seite hat, so wird auch dem Approvisionirungs-Rechnungsführer ein dazu geeigneter Stabs-Officier als Controllor beygegeben, und außerdem noch bey jeder Unterabtheilung der Vorräthe, nach Maß des Locals, ein geschickter, verläßlicher Officier der Garnison als Controllor angestellt. Auch in den Magazinen jener Privat-Parteyen, welche die Subministrirung einiger Artikel contractmäßig über sich genommen haben, und solche durch ihre eigenen Leute besorgen, wird zur Aufsicht ein Officier als Militär-Controllor aufgestellt.

§. 3396.

Allgemeine Controlle über die gesammte Approvisionirung liegt der Approvisionirungs-Commission und dem Commissariat ob.
Hfh. am 9. Sep. 8. B. W 15.

Die allgemeine Controlle über die gesammte Approvisionirung liegt vorzüglich der Approvisionirungs-Commission, in's Besondere aber dem zur Respicirung der Garnison bestellten Kriegs-Commissariat ob, welches für die Richtigkeit der Amtirung mitzuhaften hat.

V.

Uebernahme, Aufbewahrung- und Unterhaltung der Approvisionirungs-Vorräthe.

§. 3397.

Von wem die Uebernahme der Approvisionirungs-Artikel zu geschehen habe. Hdh. am 9. Sep. 808. W 152.

Die Uebernahme der verschiedenen Artikel geschieht durch die Verpflegs-Magazins- oder Approvisionirungs-Rechnungsführer selbst, oder durch einen demselben zugetheilten Beamten, mit Zuziehung desjenigen, der den Artikel unter seine specielle Aufsicht und Verwaltung zu nehmen hat, und in Gegenwart des zu der betreffenden Abtheilung von Vorräthen bestellten Militär-Controllors.

§. 3398.

Beobachtung bey den Uebernahmen der Approvisionirungs-Artikel. Hdh. am 9. Sep. 808. W 152.

Diese Individuen haben den eingeliefert werdenden Artikel in Ansehung der Qualität genau zu untersuchen, und alles, was nicht von guter, haltbarer Qualität oder den Contracts-Bedingnissen nicht angemessen befunden wird, den liefernden Parteyen zurück zu stoßen, und auf den Ersatz dafür mit besserer Waare zu bestehen.

§. 3399.

Mindere Natural-Qualität hat die Herabsetzung der Vergütungspreise zur Folge.

Sollte jedoch der Ersatz in besserer Gattung wegen Kürze der Zeit nicht mehr thunlich seyn, sohin die gelieferte geringere Waare angenommen werden müssen, so müßte wenigstens auf einen verhältnißmäßigen Nachlaß am Preise erkannt werden.

In diesem Falle haben die gedachten, zur Uebernahme und Recepissirung bestellten Individuen in dem Recepisse das Quantum, welches in minderer Qualität übernommen worden, und den Betrag, welcher von dem bestimmten Preise abzuschlagen wäre, ausdrücklich anzumerken.

Auf diese Recepissen kann die Bezahlung durch den Approvisionirungs-Rechnungsführer erst dann geschehen, wenn die Approvisionirungs-Commission den herab gesetzten Vergütungspreis genehmiget hat.

§. 3400.

Unterbringung der übernommenen Vorräthe. Hdh. am 9. Sep. 808. W 152.

Der von dem Festungs-Commandanten einvernehmlich mit der Genie-Direction nach dem §. 3365 entworfene Plan, in welchen Depositorien jeder Approvisionirungs-Artikel gut und sicher untergebracht werden könne, ist dem Approvisionirungs-Rechnungsführer zuzustellen, damit dieser in Gemäßheit desselben die Unterbringung der eingelieferten Vorräthe veranlassen, und die dazu etwa nöthigen inneren Vorbereitungen treffen könne, über welche letzteren sich derselbe mit der Genie-Local-Direction jederzeit vorher einzuvernehmen haben wird.

Der dazu etwa nöthige Aufwand ist sodann dem Festungs-Commando anzuzeigen, welches dessen Nothwendigkeit mit dem kriegscommissariatischen Beamten zu erheben und zu bestätigen hat.

§. 3401.

Aufsicht über die zweckmäßige Aufbewahrung und gute Conservation der Vorräthe. Hdh. am 9. Sep. 808. W 152.

Die generelle Aufsicht über die zweckmäßige Aufbewahrung und Conservation der Vorräthe liegt dem Magazins- und dem Approvisionirungs-Rechnungsführer und seinem Militär-Controllor, die specielle Aufsicht aber jedem, welchem ein Theil der Approvisionirung vermöge §. 3389 bis 3393 anvertraut worden ist, und dem ihm wieder beygegebenen Militär-Controllor ob.

Es ist ihre Pflicht, die Vorräthe gut zu verwahren, denselben öfters nachzusehen, sie, so oft es nöthig ist, zu reinigen, wenn ein Theil unvermuthet sich zu verschlimmern anfangen sollte, diesen von den übrigen abzusondern, und wo möglich wieder herzustellen, oder, wenn dieses nicht mehr thunlich wäre, solches der Approvisionirungs-Commission anzuzeigen, jeder Gefahr einer Verunglückung während der Belagerung möglichst vorzubeugen, im eintretenden Falle aber den Schaden nach allen Kräften abzuwenden oder doch zu vermindern, und hierzu die nöthige Unterstützung anzusuchen.

§. 3402.

Verantwortlichkeit über eine sorglose Uebernahme und Conservirung.
Hfkh. am 21. März 808. A 1993.

So wie bey der Uebernahme der Verpflegs- und Approvisionirungs-Artikel auf deren vorschriftmäßig gute Qualität gesehen werden muß, eben so ist um so mehr auf die gute Aufbewahrung und Conservirung dieser Vorräthe das vorzügliche Augenmerk zu richten, als der an dem aus Sorglosigkeit und Unterlassung der bestehenden Vorschriften entstehende Nachtheil Schuldtragende nicht nur zum vollständigen Ersatz verhalten, sondern auch nach aller Strenge der Gesetze zur — den Umständen angemessenen — Strafe gezogen werden würde.

Der Festungs-Commandant und die Approvisionirungs-Commission haben sich von der Erfüllung dieser Pflicht und von dem Bestande der Vorräthe nach Maß und Beschaffenheit durch öftere Visitationen und Scontrirungen des einen und anderen Artikels nach der §. 3410 gegebenen Anleitung zu überzeugen, und deher auch dafür mit zu haften.

In Ansehung jener Artikel, welche einige Contrahenten etwa gegen eine Pauschal-Entschädigung selbst zu befragen haben, ist sich bloß durch öftere Einsicht und geringe Probnahmen von Monath zu Monath von der Richtigkeit und Beschaffenheit des Vorrathes zu überzeugen, und diese Proben hat auch die Approvisionirungs-Commission sich von Zeit zu Zeit vorlegen zu lassen.

§. 3403.

Von der Eintrocknung und Schwendung bey einigen Artikeln; von der Siegelung der Gefäße bey der Uebernahme
Hfkh. am 9. Sep. 808. W 152.

Von allen jenen Artikeln, welche im Erliegen natürlicher Weise einer Eintrocknung oder Schwendung unterliegen, sind die Gefäße oder Behältnisse nach ihrer Uebernahme mit den Siegeln des Approvisionirungs-Rechnungsführers, des über den Artikel bestellten Aufsehers und des Militär-Controllors zu verwahren.

§. 3404.

Nachfüllung der Getränke und Vorschrift der Beobachtung hierbey.
Hfkh. am 9. Oct. 810. A 5472.

Die Auffüllung der Weine hat alle Monathe, und zwar commissionaliter zu geschehen, um versichert zu seyn, daß die Approvisionirungs-Commission die vorgeschriebene Ueberzeugung von der Richtigkeit des Bedarfes und von der unvermeidlich nothwendigen Anwendung des Auffüllungs-Quantums genommen habe.

So wie nach Weisung des §. 3387 die Approvisionirungs-Commission über alle Gestionen ein ordentliches Protocoll zu unterhalten hat, so muß auch über die Nachfüllungs-Manipulation ein in einer Art Journal zu bestehen habendes Commissions-Protocoll aufgenommen werden, in welchem die Anzahl, Gattung und Maßhältigkeit der vollen Fässer, dann das bey jedem Fasse zur Auffüllung verwendete Quantum specifisch und täglich eingetragen, und die Richtigkeit dieser Manipulation aber auch täglich von den dabey anwesenden Commissions-Gliedern mit Beysetzung des Datums bestätiget, und so von Tag zu Tag bis zur beendigten Auffüllung fort gefahren werden muß.

Nach beendigter Auffüllung muß das Protocoll abgeschlossen, und dieses immer sogleich, und nicht erst nach Verlauf mehrerer Wochen eingeschickt werden.

Auch ist es nicht nothwendig, in diesem Protocolle die alle Monathe immer gleich lautende in der Natur und Eigenschaft der Getränke liegende Ursache der Nachfüllungsnothwendigkeit weitschichtig aufzuführen, da selbe schon durch die eigens bestimmte Auffüllungs-Cynosur anerkannt ist.

§. 3405.

Verpflegung nach vollendeter Nachfüllung.
Hfkh. am 9. Oct. 816. A 5472.

So oft eine Nachfüllung und sonstige Manipulation an diesen Gefäßen und Behältnissen nach vorerwähnter Anleitung geschieht, so sind nach vollendeter Manipulation die abgenommenen Siegel wieder aufzudrücken.

§. 3306.

Beobachtung in Ansehung der ungenußbar gewordenen oder zu Grunde gegangenen Artikel.
Hfkh. am 9. Sep. 808. W 152.

Wenn einige Artikel ganz oder zum Theil, ungeachtet aller angeordneten Vorsicht, ungenußbar oder entwendet, oder auf irgend eine Art zu Grunde gerichtet werden, muß solches der Approvisionirungs-Commission sogleich gemeldet, von dieser auf der Stelle die Untersuchung vorgenommen, die Größe des Schadens und dessen Entstehungsart, dann ob nie-

manden dabey etwas zur Last fällt, erheben, über den Befund ein Protocoll aufgenommen, dem General-Commando unterlegt, und die Passierung eingeholt werden.

Die für Menschen ungenußbar gewordenen Artikel sind immer gleich zur Nahrung des Viehes und zum etwannigen Gebrauche an den Meistbiethenden mit kriegscommissariatischer Intervenirung zu verkaufen, oder wenn sie zu gar nichts mehr zu verwenden wären, ebenfalls unter Intervenirung des Kriegs-Commissariats zu vertilgen.

§. 3407.

Desgleichen in Ansehung solcher Artikel, bey welchen sich Verderbensgefahr zeigt. Hfth. am 26. Oct. 808. A 7146.

Eine ähnliche Untersuchung hat auch dann zu geschehen, wenn bey einem Artikel sich die Gefahr des Verderbens zeigt. In diesem Falle ist in dem Commissions-Protocolle ferner auch der Vorschlag zu machen, wie der Artikel noch benutzt und verwendet werden könnte.

Wenn dieser Fall vor der Cernirung der Festung eintritt, muß darüber die Entscheidung des General-Commando erwartet werden, wenn aber Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder dieser Fall sich während der Cernirung der Festung ergibt, hat die Approvisionirungs-Commission gleich darüber zu entscheiden, und die Veranlassung zu treffen, daß der Artikel, bey welchem sich die Verderbensgefahr zeigt, nach Möglichkeit, jedoch ohne Nachtheil der Gesundheit benutzt, oder noch vor dem gänzlichen Verderben im Beyseyn des Kriegs-Commissariats an den Meistbiethenden verkauft werde.

§. 3408.

Wie bey Ueberlassung von Approvisionirungs-Artikeln an Spitäler die Richtigkeit herzustellen sey. Hfth. am 13. Sep. 808. A 6161.

Wenn aber Umstände es zulässig und rathlich machen, daß aus der einen oder anderen Festung Wein, Essig und andere nicht haltbare oder mit grosen Conservations-Kosten verbundene Artikel an Feldspitäler erfolgt werden, so haben in diesem Falle die Feldspitäler jene Artikel, welche sie aus den Festungs-Approvisionirungs-Vorräthen erhalten, dem Approvisionirungs-Magazine bloß abzuquittiren, ordentlich in Empfang zu nehmen, und zu verrechnen, wogegen das Magazin solche auf die Quittung der Spitäler ordnungsmäßig in Ausgabe stellen muß; hierdurch stellet sich, weil die Auslagen beyder Gegenstände den nähmlichen Fond ansprechen, die Ausgleichung mit den Finanzen von selbst her.

Derley Abgaben an die Spitäler müssen aber von dem Approvisionirungs-Magazine in den halbmonathlichen Rapporten ersichtlich aufgeführt werden.

§. 3409.

Abgang an den Approvisionirungs-Erfordernissen. Hfth. am 9. Sep. 808. W 151.

Ein vor der Cernirung der Festung auf was immer für eine Art an der Approvisionirung entstehender Abgang muß sogleich nach den §. 3341 aufgestellten Grundsätzen wieder nachgeschafft und ergänzt werden.

§. 3410.

Erhebungsart der zu ergänzenden Approvisionirungs-Abgänge. Hfth. am 26. Oct. 808. A 7146.

Um aber für diesen im vorhergehenden §. erwähnten Zweck einer Seits zeitig genug von dem in der Gattung und in der Menge sich ergebenden und ergänzt werden müssenden Abgang in die genaue Ueberzeugung zu gelangen, anderer Seits aber auch den einzelnen Erhebungen des Befundes hierin Maß und Ziel zu setzen, so ist der Approvisionirungs-Magazins-Rechnungsführer, und der demselben beygegebene Controller verpflichtet, öfter durch die Woche in jedem Behältnisse der zweckmäßigen Aufbewahrung wegen nachzusehen, und auch, wenn es nothwendig befunden wird, die einzelnen Depositorien-Abtheilungen zu scentriren, und hierdurch immer von dem gesunden Zustande und der Richtigkeit der ausgewiesen werdenden Approvisionirungs-Artikel in der vollkommenen Kenntniß zu seyn.

Dessen ungeachtet aber liegt auch der Festungs-Approvisionirungs-Commission ob, unfehlbar des Monaths ein Mahl sich von der Qualität und von der Aufbewahrungsart aller Artikel, und so sich auch von der Richtigkeit der Quantität der Approvisionirungs-Vorräthe durch die wenigstens mit Ende eines jeden Militär-Quartals vorzunehmende genaue Scentrirung, wobey zugleich auch die etwa sich zeigenden Schwendungen oder sonstigen Gebrechen und die Ursachen ihrer Entstehung bestimmt erhoben werden müssen, die volle Ueberzeugung zu verschaffen.

VI.

Abgabe der Approvisionirungs-Artikel zum Genusse oder Gebrauche.

§. 3411.

Wann die Abgabe von den Approvisionirungs-Vorräthen anfängt.
Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Die Abgabe aus den Approvisionirungs-Vorräthen darf nur vom Tage der wirklich erfolgten gänzlichen Einschließung der Festung anfangen.

§. 3412.

Abgabe der Lebensmittel an die Mannschaft, und zwar nach Rationen in die Menage. Hfth. am 9. Sep 808. W 152.

Von dieser Zeit an hat die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts alles dasjenige, was sie zu ihrer Menage an Victualien nach dem §. 3327 und den in dem Aufsatze C angegebenen Abwechslungen braucht, aus den Approvisionirungs-Vorräthen zu erhalten.

Die in diesem Aufsatze enthaltene tägliche Quantität der Victualien ist auf eine Menage von 8 Köpfen berechnet, und wird für kleinere Menagen verhältnißmäßig berechnet. Die darin angetragenen Abwechslungen der Speisen sind ebenfalls nur zum Beyspiele und zu einem Maßstabe angeführt; jeden Falls hat der Festungs-Commandant, nach vorläufigem Einvernehmen mit der Approvisionirungs-Commission, die Menage-Eintheilung, so wie die Quantität der zu jeder Abwechslung gehörigen Victualien und Ingredienzien nach Maß der Umstände und der Vorräthe von Zeit zu Zeit fest zu setzen, weil derselbe für die nach dem Vorrathe verhältnißmäßig zu regulirende Eintheilung zur Sicherung des Auslangens zu haften hat.

Was von den für eine Menage bemessenen Victualien auf den einzelnen, zur Menage gehörigen Mann nach obigem Verhältnisse für den Tag ausfällt, wird eine einfache Ration genannt.

Außer derselben gebührt dem Manne noch die gewöhnliche Portion Brot oder Zwieback.

§. 3413.

Ausmaß der Rationen für die Mannschaft und Bezahlung derselben.
Hfth. am 9. Sep. 808. W 152.

Jedem Manne vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, wozu auch die Prima-Planisten gehören, gebührt täglich nur eine solche einfache Ration, wofür er 3 kr. dem Aerarium zu bezahlen hat.

§. 3414.

Der Fleisch- und Theurungs-Beytrag hört auf.

Die diesen Betrag übersteigende höhere Beköstigung der Feilschaften trägt das Aerarium; daher kann auch der Mann auf den Fleisch- oder Theuerungsbeytrag, den er etwa sonst zu beziehen hätte, keinen Anspruch machen; den Feldbeytrag aber behält derselbe wie sonst.

§. 3415.

Abgabe der Lebensmittel an die übrigen zur Garnison gehörigen Individuen nach einem Tarife.
Hfth. am 9. Sep 808. W 152. Lit. K.

An die Generalität, Stabs- und Ober-Officiere, so wie an die in der Festung angestellten Militär-Beamten und sonstigen Parteyen, hat die Abgabe der Lebensmittel gegen Bezahlung höherer, jedoch limitirter Preise zu geschehen, wie es der in der Beylage Lit. K gegenwärtiger Vorschrift beygefügte Tariff zeigt, welcher von Seiner Majestät aus allergnädigster Rücksicht auf die beschwerlichere Lage und Dienstleistung der in einer eingeschlossenen Festung angestellten Individuen bewilliget worden ist.

§. 3416.

Wogegen die Theurungszulage aufhört.

Nachdem übrigens die Tariff-Preise gegen die currenten Preise sehr limitirt sind, so hat die Zulage, welche die Officiere oder betreffenden Parteyen etwa sonst der Theuerung wegen zeitlich zu beziehen haben, auf die Zeit, als die Abgabe der Victualien im Tarifpreise dauert, aufzuhören, so fern nicht von der obersten administrirenden Behörde für den besonderen Fall etwas Anderes bestimmt wird.

§. 3417.

Auf welche Zeit obige Tarife der limitirten Preise zu gelten haben.

Die unter §. 3412 und 3414, dann 3415 ausgemittelte Vergütung einer einfachen Ration mit 3 kr., und die in dem beygefügten Tarife, für die Abgabe an die übrigen

Parteyen beſtimmte Bezahlung in limitirten Preiſen kann aber auch nicht für alle künftigen Zeiten unbedingt als Norm angenommen werden, in welchen der Werth dieſer Artikel nicht der nähmliche bleibt, und das veränderte Verhältniß der Preiſe auch eine Abweichung vom obigen Tariffe zur Folge haben muß, welche nähere Beſtimmung, über deßwegen von Fall zu Fall zu geſchehen habende Rückfragen, von dem Hofkriegsrathe bekannt gemacht werden wird.

§. 3418.

Ausmaß der Gebühr für die verſchiedenen Chargen. Hfth. am 9. Sep. 808. W 150.

Das Ausmaß der gebührenden Anzahl von Rationen iſt aber folgendes:

Der Feſtungs-Commandant . . .	erhält ſo viel, als	.	24
» Feldmarſchall-Lieutenant . . .	» » » »	.	16
» General-Major	» » » »	.	12
» Oberſte	» » » »	.	10
» Oberſt-Lieutenant und Major .	» » » »	.	6
» Regiments-Capellan, Auditor, Regiments-Feldarzt und Regiments-Rechnungsführer	» » » »	.	3
» Hauptmann und Capitän-Lieutenant	» » » »	.	4
» Ober-Lieutenant	» » » »	.	3
» Unter-Lieutenant und Fähnrich . .	» » » »	.	2

} der oben beſtimmten einfachen Rationen ausmachen.

Den übrigen Militär-Parteyen und den Militär-Beamten gebühren ſo viele Rationen, als ihnen nach dem Range jener Chargen, mit welchen ſie äquiparirt werden, zukommen.

§. 3419.

Verboth, die Rationen zu veräußern. Hfth. am 9. Sep. 808. W 150.

Braucht jemand weniger, als die ihm zur Gebühr bemeſſene Anzahl von Rationen, ſo darf er nur den wirklichen Bedarf faſſen; denn jeder Verkauf oder wie immer benannte andere Veräußerung oder Ueberlaſſung dieſer Gebühr an Andere würde als ein Vergehen angeſehen, und ſchärfſtens, ſelbſt mit Caſſation und Dienſtentſetzung, beſtraft werden.

§. 3420.

Abreichung der Rationen an eingebrachte feindliche Kriegsgefangene. Hfth. am 9. Sep. 808. W 150.

Die eingebrachten feindlichen Kriegsgefangenen haben ebenfalls zu ihrem Unterhalte die für die Mannſchaft und rückſichtlich für die Chargen der Garniſon ausgemeſſenen täglichen Rationen zu erhalten, und dafür von ihrem Tractamente die beſtimmte Zahlung zu leiſten.

§. 3421.

Abgabe der Lebensmittel an das Spital. Hfth. am 9. Sep. 808. W 150.

Das Feſtungs-Spital hat die ihm nach der täglichen Diät-Ordnung erforderlichen Lebensmittel beſonders zu faſſen, und dieſe nach dem für die Officiers-Chargen vom Capitän-Lieutenant abwärts beſtimmten Tariffe zu bezahlen.

Es hat übrigens das Feſtungs-Garniſons-Spital während der Cernirung auf die nähmliche Art, wie die Feldſpitäler, zu manipuliren und ſich zu verrechnen, wie dieſes im 31. Hauptſtücke ohnehin beſtimmt wird.

§. 3422.

Art und Weiſe, wie die Abgabe und Bezahlung der Rationen zu geſchehen hat. Hfth. am 9. Sep. 808. W 150.

Die Abgabe und Bezahlung der Rationen und Lebensmittel hat auf folgende Art zu geſchehen:

A.

In Anſehung der Regimenter, Bataillone, Diviſionen u. ſ. w.

Täglicher Loco-Standes-Rapport.

Sobald die Abgabe der Lebensmittel aus den Approviſionirungs-Vorräthen anfangen ſoll, hat jedes Regiment, Bataillon ꝛc. dem Feſtungs-Commando für das Kriegs-Commiſſariat einen Standesaufſatz zu übergeben, worin der präſente Loco-Stand an Stabs- und Ober-Officieren nach dem Unterſchiede der Chargen, und an Mannſchaft vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts, dann wie viele Menagen letztere ausmacht, verläſſig ausgewieſen werden muß. In dem, dem Feſtungs-Commando von der Garniſon zu überreichenden, täglichen Früh-Rapporte muß der Zuwachs und Abgang des vorigen Tages erſichtlich gemacht

werden; diese Früh-Rapporte hat der Festungs-Commandant jedes Mahl sogleich dem Kriegs-Commissariate mitzutheilen, welches den darin aufgeführten Zuwachs und Abgang täglich seinen obgedachten Standesaufsätzen beyzurücken, somit für jeden Tag den Loco-Stand evident zu halten, und auf diese Art täglich fortzufahren hat.

Das Regiment, Bataillon ꝛc. hat die für die Stabs- und Ober-Officiere erforderlichen und für die Menagen der Mannschaft ausfallenden täglichen Rationen, mit deren Unterscheidung und der Specificirung der Artikel, aus welchen sie zu bestehen hätten, zu quittiren, und in dieser Quittung zugleich den Geldbetrag, der für die einen und anderen zu bezahlen seyn wird, zu bemerken.

Diese Quittung muß vom Kriegs-Commissariate mit dem Loco-Stande und dem Ausmaße der Rationen verglichen, dann coramisirt, oder, wenn sie unrichtig ist, dem Regiment, Bataillon ꝛc. zur Umänderung zurück gestellt werden.

Halbmonathlicher kriegscommissariatischer Entwurf der für die Rationen zu leistenden Bezahlung.

Nach Verlauf eines halben Monathes fertiget das Kriegs-Commissariat über die nach den Rationen angewiesenen Lebensmitteln und die dafür zu leistende Bezahlung dem Regiment, Bataillon ꝛc. einen Entwurf aus; der Commandant desselben stellt darüber eine Hauptquittung mit Zurücknahme seiner Particular-Quittungen aus, und erlegt an den betreffenden Approvisionirungs-Rechnungsführer den im Entwurfe bestimmten Geldbetrag, worüber dieser ihm einen Gegenschein, welchen das Regiment zur Ausfertigung gleich mitschicken muß, zu ertheilen hat. Alles Vorstehende bezieht sich auch auf die einem Regiment oder Bataillon zur Verpflegung übergebenen Kriegsgefangenen, desgleichen auf die in der Festung befindlichen einzelnen Compagnien oder Detachements dieser oder jener Truppengattung, und auf die eigenen Arbeiter beym Fortificatorium, für welche jeder Chef derselben alles Obige zu besorgen und zu bewirken haben wird.

B.

In Ansehung der Generalität, des Platz-Personals, der sonstigen, zu keinem Regiment oder Corps gehörigen, einzelnen Militär-Parteyen, dann Militär-Beamten.

Diese haben die nach dem bestimmten Ausmaße ihnen zukommenden Victualien selbst zu quittiren, und auf der Stelle dem Approvisionirungs-Rechnungsführer zu bezahlen.

Ihre Quittungen müssen auch kriegscommissariatisch coramisirt seyn, und den dafür bezahlten Geldbetrag enthalten.

C.

In Ansehung des Festungsspitals.

Dieses hat die erforderlichen Victualien gegen eine vom Spitals-Commandanten und Stabs- oder Regiments-Arzte gefertigte Quittung zu fassen. Diese Quittung muß auch kriegscommissariatisch coramisirt seyn, und den dafür zu bezahlenden Geldbetrag enthalten; zu diesem Ende hat das Spital dem Kriegs-Commissariate bey jeder Fassung den Stand der Kranken und das Diät-Ausmaß für den betreffenden Tag zur Einsicht zu geben, damit dasselbe sich darnach bey der Coramisirung richten könne.

Nach Verlauf des halben Monathes hat das Kriegs-Commissariat einen Total-Entwurf über die Victualien und die dafür zu leistende Zahlung, der Spitals-Commandant eine Hauptquittung auf die nähmliche Art, wie oben Lit. A bey den Regimentern angeordnet wurde, auszustellen, den Geldbetrag an den Approvisionirungs-Rechnungsführer zu erlegen, und von diesem darüber einen Gegenschein zu erhalten, welchen das Spital zur Ausfertigung gleich mitbringen muß.

D.

In Anſehung der nicht zur Ration gehörigen Artikel.

Die übrigen, auſser der Menage oder Koſt nöthigen, unter der Ration nicht begriffenen Artikel müſſen von jenem, der ſie benöthiget, quittirt, die Quittungen vom Kriegs-Commiſſariate coramiſirt, und die in denſelben ebenfalls zu bemerkende Zahlung dafür nach dem Tariffe auf der Stelle an den Approviſionirungs-Rechnungsführer geleiſtet werden.

§. 3423.

Unentgeldliche Abgabe an die Garniſon bey außerordentlichen Unternehmungen.
Hdh. am 9. Sep. 808. W 152.

Dem Feſtungs-Commandanten iſt die Befugniß eingeräumt, der Garniſon bey gefährlichen Unternehmungen Wein, Bier, Branntwein oder andere Victualien auch unentgeldlich erfolgen zu laſſen; er muß aber den Approviſionirungs-Rechnungsführer darüber mittelſt eines ſchriftlichen Befehles zu ſeinem Rechnungsbelage bedecken, und darin die Gattung und Quantität, dann die Leute, an welche dieſelbe unentgeldlich erfolgt werden ſoll, deutlich beſtimmen. Dieſe Quittungen müſſen auch vom Kriegs-Commiſſariate coramiſirt werden.

§. 3424.

Abgabe gegen Partien.
Hdh. am 9. Sep. 808. W 152.

Das über die verſchiedenen Artikel §. 3393 beſtimmte Aufſichts-Perſonal, oder jene Partey, welche ihren Artikel durch eigene Leute nach dem mit ihr beſtehenden Contract abgeben läßt, darf keine Abgabe ohne eine ſchriftliche Anweiſung des Rechnungsführers leiſten, und bey jeder ſolchen Abgabe muß der beygegebene Militär-Controllor zugegen ſeyn.

Fünftägige, mit den Anweiſungen belegte Rapporte ſind zu legen.

Jede dieſer Abtheilungen hat über die geleiſtete Abgabe alle fünf Tage einen mit obigen Anweiſungen documentirten Rapport zu legen, und unter der Mitfertigung der Militär-Controllors dem betreffenden Rechnungsführer zu übergeben; dieſer hat ſodann darüber alle fünf Tage den Haupt-Rapport dem Feſtungs-Commandanten zu überreichen.

§. 3425.

Verehmen des Officiers, der die Abgabe des Fleiſches zu beſorgen, und welcher dem Approviſionirungs-Rechnungsführer Rechnung zu legen hat.
Hdh. am 9. Sep. 808. W 152.

Derjenige Officier, welcher die Abgabe des friſchen Fleiſches zu beſorgen hat, muß ſich nach den in Anſehung der Schlachtung und Aushauung bey der Regie beſtehenden Vorſchriften benehmen, und da die Bezahlung dafür unter dem beſtimmten Preiſe einer Ration für die gemeine Mannſchaft begriffen iſt, ſo darf derſelbe nichts ohne eine Anweiſung des Approviſionirungs-Rechnungsführers abgeben, und muß letzterem über das Schlachtvieh die Rechnung legen, welche dieſer ſodann in ſeine allgemeine Approviſionirungs-Rechnung einzunehmen hat.

§. 3426.

Benehmen bey der Brot-, Fourage- und Service-Faſſung.
Hdh. am 9. Sep. 808. W 152.

Die ordinäre Brot-, Fourage- und Service-Gebühr wird auf die allgemein vorgeſchriebene Art mittelſt kriegscommiſſariatiſch coramiſirter Quittungen auf Anweiſung des Magazins-Rechnungsführers gefaßt.

§. 3427.

Wie den Auszahlungen aus der Approviſionirungs-Caſſa.
Hdh. am 9. Sep. 808. W 152.

Mit den Geldern, die der Approviſionirungs-Rechnungsführer zur Beſtreitung der für die Approviſionirungs-Artikel und ſonſt zu leiſtenden Zahlungen beſonders erhält, iſt ſich, was deren Aufbewahrung, Auszahlung und Controlle betrifft, nach der für die Verpflegs-Magazins-Caſſen beſtehenden Vorſchrift zu achten.

§. 3428.

Die erübrigten Approviſionirungs-Gelder ſind alle halbe Monathe in die Feſtungs-Caſſa abzuführen.

Der Approviſionirungs-Rechnungsführer darf auſserdem keine in den ergangenen Befehlen oder in den Contracten nicht gegründete Zahlung für die Approviſionirung, ohne einen vom Feſtungs-Commandanten mitgefertigten kriegscommiſſariatiſchen Entwurf, leiſten, und er hat während der Cernirung der Feſtung die für die abgegebenen Rationen und Artikel eingehenden Gelder, ſo weit ſolche zu den Auslagen für die Approviſionirung nicht nöthig ſind, halbmonathlich aus der Approviſionirungs- in die Feſtungs-Caſſa, gegen Quittung derſelben, hinüber zu geben.

§. 3429.

Monathliche Ausweisung der Approvisionirungs-Gelder Hfrh. am 18. Jul. 815. A 479.

Die Approvisionirungs-Gelder dürfen ohne Noth zu keinem anderen Zwecke angegriffen werden, und müssen, weil sie im Frieden seiner Zeit den Finanzen wieder zurück zu stellen sind in einer stäten Evidenz erhalten werden.

Zu diesem Ende muß dem Hofkriegsrathe gleich mit Ende eines jeden Monathes ein verläßlicher Ausweis unterlegt werden. Aus diesem muß zu ersehen seyn:

a) die zum Approvisionement bestimmte Summa;
b) der durch den Verkauf der Approvisionirungs-Artikel zugewachsene Geldbetrag;
c) der vorhandene Geldrest, welcher über Abschlag der zur Unterhaltung der Approvisioni. rungs-Vorräthe gemachten Auslagen mit Ende des Monathes noch im Baren bestehet.

Daß bey der Fortsetzung dieses Ausweises in denselben der vom vorigen Monathe verbliebene Rest, um hierdurch die stäte Evidenz des in einer oder der andern Approvisionirungs-Magazins-Cassa verbleibenden Geldvorrathes zu erzielen, übertragen werden muß, versteht sich von selbst.

Jeder solche Particular-Geldvorrathsausweis muß nicht nur von dem Festungs-Commandanten, unter dessen Mitsperre diese Gelder vorräthig belassen werden müssen, mit, gefertigt, sondern von demselben auch noch die Bemerkung beygesetzt werden, daß die im Reste ausgewiesenen Gelder sich bar und unter seiner, des Festungs-Commandanten, Mitsperre in der Cassa befinden.

§. 3430.

Wie die Uebersicht der Geldvorschusse aus der Approvisionirungs-Cassa erhalten werden müsse. Hfrh. am 17. Oct. 819. A 4679.

Aus diesem Grunde, und um den Festungs-Approvisionirungs-Fond an dem dotirten oder bestimmten Reserve-Verlage nicht zu verkürzen, dürfen auch für den Fall, wenn aus demselben zum Behufe des Verpflegsgeschäftes oder anderer Branchen und anderer Bedürfnisse Gelder entlehnt und verwendet werden müßten, derley Geldvorschüsse in den monathlichen Approvisionirungs-Geldausweisen nicht in Ausgabe gestellt, sondern sie müssen in so lang hinter der Verpflegs-Cassa oder sonstigen Branche mittelst eines Ausweises geführt werden, bis der Ersatz geschieht, damit die Uebersicht der Ersatzschuldigkeit nicht verloren gehen könne.

§. 3431.

Von den Auszahlungen aus der besonderen Festungs-Cassa, welche unter Mitsperre und Controlle zu setzen ist. Hfrh. am 9. Sep. 808. W 51.

Die Festungs-Cassa, welche aus dem in dem §. 3326 bemerkten Geldverlage zur Bezahlung der Geldgebühren oder zu den sonst vorfallenden Auslagen besteht, wird in dem Quartiere des Festungs-Commandanten oder an einem anderen sichern Orte verwahrt.

Zu derselben hat der Festungs-Commandant einen dazu geeigneten Hauptmann mit einem ihm als Controllor beyzugebenden Officiere zu bestellen, welche das Cassa-Geschäft unter der Mitsperre des Festungs-Commandanten zu besorgen und zu verrechnen haben.

§. 3432.

Zahlung aus der Festungs-Cassa kann nur auf kriegscommissariatischen Entwurf Statt haben.

Die Approvisionirungs-Cassa muß von der Festungs-Cassa separirt gehalten werden.

Es darf aus dieser Cassa keine Zahlung ohne kriegscommissariatischen Entwurf geleistet werden; auch darf diese Festungs-Cassa mit der Approvisionirungs-Cassa nicht vermischt werden, sondern beyde Cassen sind immer separirt zu halten, und zu verrechnen, damit man den Aufwand für die Approvisionirung an Lebensmitteln stets ersichtlich machen könne.

§. 3433.

Uebernahms-, Abgabs- und Verrechnungsart der Monturs-Sorten. Hfrh. am 9. Sep. 808. W 51.

Den für die Zeit der Einschließung in die Festung gebrachten Monturs-Vorrath hat der Festungs-Commandant durch einen verläßlichen Officier der Garnison besorgen zu lassen, der auf dessen gute Aufbewahrung und Conservirung alle Sorge zu tragen hat, und da dieser Vorrath nicht dazu hinreicht, der Garnison auf die inzwischen etwa einfallende Categorie ihre Erfordernisse abgeben zu können, so sind davon jeden Falls nur Aushülfen statt der gänzlich unbrauchbaren Sorten zu leisten.

Der Brigadier und der Kriegs-Commissär müssen in vorkommenden Fällen diese Erfordernisse genau untersuchen, bestimmen und bestätigen. Hierauf stellt der Kriegs-Commissär darüber eine Anweisung an das Monturs-Depot der Festung aus, ohne welche dieses keine Monturs-Sorten erfolgen darf.

§. 3434.

Abweichung von den Anordnungen vorstehender §. §. in eintretenden Nothfällen.

Beschränkung der Ration gegen Herabsetzung des bestimmten Preises.
Hrth. am 9. Sep. 803. W 182.

Dasjenige, was bisher in Ansehung der Abgabe von den Approvisionirungs-Vorräthen aller Art an die Garnison bestimmt worden ist, kann während der Einschließung der Festung einer nothwendigen Aenderung unterliegen, wenn einige Artikel ganz, oder in einem beträchtlichen Theile, ungeachtet aller angewandten Vorsicht, verdorben, oder sonst verunglückt, oder bereits aufgezehrt worden sind, oder wenn voraus zu sehen ist, daß die Festung sich länger, als es angetragen war, zu halten im Stande ist, oder wenn die Garnison eine unvermuthete Vermehrung erhalten hat.

In solchen Fällen hat der Festungs-Commandant, nach vorläufigem Einvernehmen mit der Approvisionirungs-Commission, und nach genauer Erwägung aller Umstände, zu bestimmen, wie und in welchem Maße die abgängigen Artikel mit anderen vorräthigen zu ersetzen, wie sich auf andere Art zu behelfen, oder wie die Rationen und sonstigen Abgaben zu beschränken, und wie im letzteren Falle die Bezahlung der Ration, wenn sie um ein Beträchtliches restringirt werden müßte, herab zu setzen wäre.

Nach dem von dem Festungs-Commandanten ergangenen Befehle hat sodann der kriegscommissariatische Beamte sich bey der Anweisung genau zu achten.

Uebrigens wird hier noch erinnert, daß unbedeutende Beschränkungen der Ration oder Abgänge an einem oder dem anderen in dieselbe eingerechneten Artikel nicht gleich eine Herabsetzung des bestimmten Preises nach sich ziehen, weil dieser ohnehin sehr gemäßigt angetragen ist.

§. 3435.

Beyziehung der Vorräthe von den Civil-Einwohnern für die Garnison.
Hrth. am 9. Sep. 803. W 180.

Sollten die Approvisionirungs-Vorräthe sich schon sehr vermindert haben, die in der Festung befindlichen Civil-Einwohner aber mit manchen dieser Artikel noch versehen seyn, so hat die Approvisionirungs-Commission zu bestimmen, wie viel jeder Einwohner zu seinem eigenen Bedarf behalten kann, und wie er das Uebrige zur Approvisionirung der Garnison abzugeben hat. Die Vergütung dafür hat nach den wirklichen Preisen zu geschehen, und ist hiernach von der Approvisionirungs-Commission fest zu setzen.

§. 3436.

Abreichung außerordentlicher Nahrungsmittel, als Pferdefleisch ꝛc.
Hrth. am 9. Sep. 803. W 181.

Sollte bey längerer Vertheidigung der Festung und vorzusehender Unzulänglichkeit der Vorräthe zu außerordentlichen Nahrungsmitteln, wie zum Beyspiel zu Pferdefleisch ꝛc., geschritten werden müssen, so hat die Approvisionirungs-Commission dafür zu sorgen, daß die Garnison über die Art, wie diese Nahrungsmittel zum unschädlichen Genusse bereitet werden müssen, hinlänglich belehrt und genau bestimmt werde, wie die Abgabe derselben zu geschehen habe, worüber sodann ordentliche Journale zu führen sind.

§. 3437.

Verordnung erbeuteter Lebensmittel zur Approvisionirung.
Hrth. am 9. Sep. 803. W 180.

So wie übrigens dem Festungs-Commandanten die Pflicht obliegt, alle sich nur irgend darbiethenden Mittel für den Unterhalt der Garnison zu benutzen: so versteht es sich auch in Ansehung der bey Ausfällen dem Feinde abgenommenen oder vom Lande eingetriebenen Lebensmittel, daß solche bey schwerster Verantwortung zur Approvisionirung abgegeben, und zum Unterhalte der Garnison getreulich benutzt werden müssen.

§. 3438.

Aushülfe im Falle eines Geldmangels.
Hrth. am 9. Sep. 803. W 182.

Sollte der Fall eintreten, daß es in den Cassen an Geld gebräche, so hat der Festungs-Commandant, nach vorgängigem Einvernehmen mit der Approvisionirungs-Commission, sich das nöthige von den Einwohnern als ein Darlehen zu verschaffen, und darüber ordentliche, von ihm und der Approvisionirungs-Commission unterfertigte Scheine auszustellen.

Wenn aber in einem äußersten Nothfalle zu einem Papiergelde oder zu Nothmünzen, welche bloß in der Festung zu cursiren hätten, die Zuflucht genommen werden sollte, so muß die Gattung und Zahl derselben genau bestimmt, die Erzeugung von der Approvisionirungs-Commission mit aller Sorgfalt, zur Hintanhaltung der Nachahmung oder sonstigen Unter

schleife, geleitet, die Art der Ausgabe genau fest gesetzt, auch über Empfang und Ausgabe derselben besondere genaue Vormerkung gehalten werden.

§. 3439.

In vorstehenden Paragraphen ist die Belehrung enthalten, welcher Gestalt der Festungs-Commandant in Nothfällen die bey den Einwohnern vorfindlichen Vorräthe für den Unterhalt der Garnison beyziehen kann. Im Gegentheile ist es aber auch demselben überlassen, nach vorgängigem Einvernehmen mit der Approvisionirungs-Commission, von den etwa den Bedarf übersteigenden Vorräthen, wenn die Festung auf die höchst nöthige Zeit ihrer Vertheidigung gedeckt ist, oder solche Artikel, die etwa dem nahen Verderben ausgesetzt sind, und von der Garnison mit der ihr abzureichenden Gebühr nicht verzehrt werden können, den Einwohnern, die nichts mehr zu leben haben, und die man nicht mehr aus der Festung schaffen kann, nach den höheren Tarifspreisen erfolgen zu lassen, auch den ganz Verdienstlosen, und durch Unglück Verarmten den dritten Theil oder die Hälfte der Zahlung, unter der Bürgschaft des Magistrats, auf mäßige Termine nach Befreyung der Festung nachzufristen.

Von dem möglichen Falle einer Aushülfe von den Approvisionirungs-Vorräthen an Civil-Partenen in der Festung, Hfth. am 9. Sep. 808. W 15.

in höheren Tarifspreisen gegen gleich bare oder ratenweise Bezahlung.

VII.

Benehmen bey den verschiedenen Schicksalen einer Festung.

§. 3440.

Sobald die Festung entsetzt, oder die Blokade auch nur zeitlich aufgehoben ist, muß sogleich zur Ergänzung der Approvisionirung (Ravitaillirung) auf die nähmliche Art, wie die erste Beyschaffung geschah, geschritten, und darüber sogleich der Erfordernißaufsatz, worin der übrig gebliebene Theil der Approvisionirung abzuschlagen ist, dem General-Commando eingesendet, sonach sich in Allem nach demjenigen, was wegen der ersten Beyschaffung angeordnet worden ist, benommen werden.

Ergänzung der Approvisionirung bey aufgehobener Blokade (Ravitaillirung.) Hfth. am 9. Sep. 808. W 15.

§. 3441.

Wird die Festung vom Feinde erobert, so werden demselben die Vorräthe mittelst ordentlicher Inventarien, von jenen, welcher sie in ihrer Verwaltung und Verrechnung hatten, unter kriegscommissariatischer Intervenirung übergeben, und die Inventarien nicht nur von den dießseitigen Uebergabs-Commissären, sondern auch von den zur Uebernahme bestimmten feindlichen Commissäre, der richtigen Uebergabe wegen, bestätiget.

Von der Uebergabe der Vorräthe in einer gefallenen Festung an den Feind. Hfth. am 9. Sep. 808. W 15.

§. 3442.

Es ist jedoch auch dem Festungs-Commandanten frey gestellt, vor dem gänzlichen Abschlusse der Capitulation von den Vorräthen den Civil-Einwohnern zu ihrem eigenen Bedarfe etwas käuflich zu überlassen, wenn diese das Ansuchen darum machen sollten.

Ueberlassung eines Theiles der Vorräthe an die Festungseinwohner.

§. 3443.

Von dem erübrigten Monturs-Vorrathe ist die Garnison vor der abgeschlossenen Capitulation nicht nur mit den ihr etwa abgängigen Sorten zu versehen, sondern auch denselben dasjenige, was die Mannschaft leicht tragen kann, mitzugeben, oder wenigstens die Austauschung der beyhabenden alten Sorten gegen die neuen zu gestatten.

Fornirung der Garnison mit nothwendigen Monturs-Sorten.

§. 3444.

Wird eine solche an den Feind übergegangene Festung demselben wieder abgenommen, so ist die Wieder-Approvisionirung derselben während des Krieges auf die §. 3340 vorgeschriebene Weise auf der Stelle wieder einzuleiten.

Wieder-Approvisionirung einer zurück erhaltenen Festung. Hfth. am 9. Sep. 808. W 15.

VIII.

Benehmen bey eintretendem Frieden und während des Friedenszustandes.

§. 3445.

Wird bey einem eintretenden Frieden die Approvisionirung entbehrlich, so muß die Approvisionirungs-Commission in der Festung zuerst vernommen werden, wie sich die Vorräthe

Was bey Veräußerung der Approvisionirungs-Vorräthe zu beobachten ist. Hfth. am 9. Sep. 808. W 15.

nach ihrer Beſchaffenheit und nach den Local-Umſtänden, durch deren Abgabe an die Garniſon in beſtimmten Preiſen, oder durch deren öffentlichen oder ſonſtigen Verkauf am vortheilhafteſten für das Aerarium entledigt werden könne.

Das General-Commando hat den Vorſchlag darüber mit ſeinem Gutachten dem Hofkriegsrathe zu unterlegen, und deſſen Entſcheidung abzuwarten. Wären aber Artikel darunter, welche anbrüchig werden, und bis zur einlangenden Entſcheidung dem Verderben ausgeſetzt ſeyn würden: ſo müßten dieſelben, nach dem einſtimmigen Befunde der Approviſionirungs-Commiſſion, auf die beſtmöglichſte Art ohne Zeitverluſt entweder verſteigerungsweiſe verkauft, oder für die Garniſon verwendet werden, je nachdem es für das Aerarium am vortheilhafteſten befunden werden ſollte. Das Geſchehene wäre ſogleich dem General-Commando anzuzeigen.

Was in's Beſondere wegen Abſtattung des Betrages der inländiſchen Giebigkeiten oder Einfuhrzölle von den veräußert werdenden Artikeln beobachtet werden muß, iſt oben in den §§. 3375 bis 3380 bereits beſtimmt worden.

§. 3446.

Sicherſtellung der Approviſionirung in Friedenszeiten oder für nicht bedrohte Feſtungen. Hfkh. am 9. Sep. 808. W 152.

Wenn die Approviſionirung auf die eine oder andere Art nach beendigtem Kriege veräußert worden iſt, ſo darf dieſelbe ohne höheren Auftrag nicht wieder ſicher geſtellt werden, ſondern es iſt zum Grundſatze anzunehmen, daß in Friedenszeiten oder für jene Feſtungen, welche keiner nahen Gefahr eines feindlichen Angriffes ausgeſetzt ſind, an Approviſionirungs-Bedürfniſſen bloß der dritte Theil ſolcher Artikel vorräthig zu unterhalten ſeyn dürfe, welche im Falle des Bedarfes nicht ſchnell genug aus der Nachbarſchaft herbey geſchafft werden können.

Dieſe Abſicht muß durch die Beobachtung folgender Maßregeln erreicht werden.

Von welchen Artikeln der ganze Approviſionirungs-Bedarf unterhalten werden muß. Hfkh. am 13. Dec. 810. A 6903.

1tens: An Mehl und Hartfutter iſt ſtets der ganze Bedarf des Approviſionirungs-Erforderniſſes einer jeden Feſtung ergänzt zu erhalten, weil das Quantum dieſes Bedarfes ſchon in dem unangreiflichen Natural-Vorrathe eingerechnet iſt, welcher in der ganzen Monarchie ſyſtemmäßig unterhalten werden muß.

Von welchen Artikeln nur der dritte Theil des ganzen Approviſionirungs-Erforderniſſes unterhalten werden darf. Hfkh. am 13. Dec. 810. A 6903.

2tens: Da Zwieback, Unſchlittkerzen, Brennöhl, Heu, Stroh, Holz, und rückſichtlich der böhmiſchen Feſtungen auch Wein und Weineſſig, und nach Beſchaffenheit des Landes und ſeines Productions-Vermögens auch noch andere Artikel in die Categorie jener Bedürfniſſe gehören, welche im Falle einer ſchleunigen Beyſchaffung nach ihrer Eigenſchaft theils im Umkreiſe der Feſtung gar nicht oder nur unergiebig erzeugt, und theils aus der Nachbarſchaft nicht ſchnell genug herbey geſchafft werden können, zumahl wenn damit eine zu beſchwerliche Zufuhr verbunden iſt, als daß nicht, wenn erſt im Bedarfsfalle alles auf einmahl zuführen gemacht werden wollte, hieraus eine nachtheilige Stockung entſtehen ſollte: ſo muß an erſt benannten Artikeln immer der dritte Theil des ganzen Erforderniß-ausmaßes vorräthig unterhalten, in Bezug auf das Holz aber, weil dieſes wegen ſeiner beſchwerlichen und oft entfernten Zufuhr für den Fall eines gähen Bedarfes die meiſten Beſorgniſſe erweckt, wenigſtens der dritte Theil des Approviſionement-Erforderniſſes, außer dieſem aber der bemeſſene fundus instructus bedeckt erhalten werden.

Vorläufige Sicherſtellung der Approviſionirungs-Artikel in Friedenszeiten. Hfkh. am 13. Dec. 810. A 6903.

3tens: Weil jedoch ohne die vorſchriftmäßige Vorbereitung die ſchnelle Herbeybringung aller Artikel aus der Nachbarſchaft, welche rückſichtlich der Erforderniß-berechnungen, der Eintheilung der Concurrenz-Diſtricte, der Repartition, wie viel nähmlich von jedem Dominium, jeder Gemeinde oder jedem Stand herzunehmen ſey, und der Einleitung der Zufuhrs-Concurrenten monathweiſe Vorarbeiten erfordern, unmöglich bleiben würde, ſo muß auch ſchon in Friedenszeiten die vorläufige Sicherſtellung vorbereitet, und dieſe Anordnung nach der in den §. §. 3337 bis

3343, dann 3357 vorkommenden umständlichen Anleitung unerläßlich befolgt werden.

4tens: Damit aber die eigentliche Absicht dieser vorläufigen Sicherstellungs-Vorschrift nicht überschritten, und dadurch beunruhigenden Mißdeutungen vorgebeugt werde, so ist sowohl den für die Einleitung mitzuwirken habenden Behörden, als auch den liefernden Parteyen zubedeuten, daß es bey der für die Friedenszeit eintretenden vorläufigen Sicherstellung sich keineswegs darum handle, daß auch zu gleicher Zeit auf die ausfallenden Rata des Beytrages zum Nachtheile der Concurrenten etwas im Vorrathe aufbewahrt, oder bey Dominien und Gemeinden gesammelt und hinterlegt, oder gar in provisorische Abfuhr gebracht werden müßte, da es an dem genug ist, wenn jeder Festung im Verhältnisse ihres Erfordernisses der angemessene Concurrenz-Umkreis von der Landesstelle angewiesen, und nach ihrer Anleitung von dem nächsten Kreishauptmanne, welcher jedem Festungs-Commandanten als bevollmächtigter Commissär zugewiesen ist, die Repartition der Beyträge auf das Dominicale und Rusticale getroffen, von den Dominien aber die Un. tertheilung auf die Gemeinden sowohl über das, was geliefert werden soll, als auch über die hier und da vorzüglich für die Holzlieferungen nothwendig eintreten dürfende Fuhren-Concurrenz ausgemittelt, jedem Theile der ihm zukommende Beytrag und Hülfsleistung bestimmt bekannt gemacht, und so bey ruhiger Zeit und Muße die Umstände, welche sonst im Falle des nahen Bedarfes die Erreichung des Zweckes sehr verzögern, und dadurch die Sicherheit der Festungen gefährden würden, im voraus berichtiget werden.

Wie weit sich diese vorläufige Sicherstellung zu erstrecken habe.
Hfrh. am 13. Dec. 810. A 6903.

5tens: Eine wirkliche Sammlung und Abfuhr dieser Bedürfnisse darf daher erst im Falle des Bedarfes selbst geschehen, und dieser wird immer so zeitlich bekannt gegeben werden, um drey bis vier Wochen Vorfrist zur Abfuhr zu erübrigen. Dieser Zeitvorsprung ist auch für diesen Zweck zureichend, da eines Theils nur solche Artikel zur Abfuhr auf die Landes-Concurrenz vertheilet werden, welche in dem Umkreise erzeugt, und in jeder Haushaltung zum täglichen Unterhalte vorräthig gehalten, theils aber auch diese Artikel, wenn es einmahl zur reparirten Abfuhr derselben kommt, als außerordentliche Districtual-Beyträge immer nach dem currenten vollen Werthe vergütet werden.

§. 3447.

Weil demnach die in Friedenszeiten zu unterhaltenden Festungs-Approvisionirungs-Vorräthe nur in solchen Artikeln bestehen, über welche nach Vorschrift ohnehin den Garnisons-Verpflegs-Magazinen die Aufsicht und Verrechnung obliegt, so kann auch zur Friedenszeit die Aufstellung eigener Approvisionirungs-Rechnungsführer nicht Platz greifen, sondern das Garnisons-Verpflegs-Magazin hat sich auch in dieser Hinsicht mit jener Anzahl der Kanzelley-Assistenz und des Handwerks-Personals, welches der Hofkriegsrath in dem jeweiligen Friedens-Personal-Standes-Ausmaße für jedes Magazin nach seiner Categorie bestimmen wird, um so mehr als zureichend zu begnügen, als dem Festungs-Commando ohnehin obliegt, einem Officiere vom Platze oder der Garnison eigends die Obsicht über diese Approvisionirungs-Artikel zu übertragen.

Eigene Aufstellung vom Approvisionirungs-Personale in Friedenszeit findet nicht Statt.
Hfrh. am 16. Jän. 811. A. 600.

Es versteht sich daher von selbst, daß von dem Augenblicke an, als die Approvisionirungs-Vorräthe nach geendigtem Kriegszustande auf das für den Friedensstand bemessene Quantum beschränkt werden, das für dieses Approvisionirungs-Geschäft bestimmt gewesene Personal seiner anderweitigen Bestimmung zugewendet werden müsse.

§. 3448.

Approviſionirungs-Rechnung iſt der ordinären Magazins-Rechnung einzuverleiben. Hfrh. am 26. Jan. 810. A 800.

Mit Auflöſung des zur Approviſionirungs-Rechnung beſtimmten Perſonals hat auch die Legung der abgeſonderten Approviſionements-Rechnungen aufzuhören, welche lediglich der ordinären monathlichen Magazins-Rechnung einzuverleiben, gleich wie die Feſtungs-Approviſionirungs-Vorräthe den halbmonathlichen Natural-Vorraths-Rapporten am Ende derſelben nur mit einer Linie einzuziehen und auszuweiſen ſind.

§. 3449.

Approviſionirungs-Rapporte für die Friedenszeit nach den Formularen L. und M. Hfrh. am 26. Jan. 810. A 800.

L.

M.

Damit aber der Hofkriegsrath von den zu unterhaltenden und hierauf wirklich verhandenen Approviſionirungs-Vorräthen in ſtäter Kenntniß ſey, ſo ſind die Feſtungs-Garniſons-Magazine verpflichtet, ſtatt der ſonſtigen, für den Belagerungs-Zuſtand nach dem unter der Beylage L zuliegenden Formulare beſtehenden Approviſionirungs-Rapporte einen anderen, nach dem unter der Beylage M entworfenen Formulare zu verfaſſenden Rapport alle halbe Monathe an den Hofkriegsrath einzureichen.

IX.

Verrechnung der Approviſionirung und Ablegung der Rechenſchaft über dieſelbe.

§. 3450.

In wie fern der currente Bedarf von den Approviſionirungs-Artikeln ſeparirt zu verrechnen iſt. Hfrh. am 9. Sep. 813. W 150.

Obwohl der Haupt-Magazins-Rechnungsführer an jenen Artikeln, aus welchen der currente Bedarf beſteht, auch jenen Theil, welcher beſonders für die Approviſionirung gewidmet iſt, laut §. 3390 zu übernehmen und zu beſorgen hat: ſo iſt letzterer doch, ſo lange die Feſtung offen iſt, nicht in der currenten Material- und Bettenverrechnung und den dießfälligen Rapporten aufzuführen, ſondern in der Verrechnung und den Rapporten über die Approviſionirung beſonders auszuweiſen; um keine Irrungen in der Diſpoſition zu verurſachen, und jeden Eingriff in den Approviſionirungs-Vorrath dem Landes- und Armee-General-Commando ſowohl, als dem Feſtungs-Commandanten auf der Stelle erſichtlich zu machen, da beſonders letzterer dafür zu haften hat, daß die Approviſionirung vorzüglich in den Haupt-Artikeln von Brot, Feurage und Holz, vor der Cernirung nicht verwendet werde, ohne daß auf der Stelle mit friſchen und geſunden Artikeln der Erſatz geſchehe.

§. 3451.

Der currente Bedarf muß aber bey Cernirung der Feſtung in die Approviſionirungs-Rechnung übertragen werden.

Tritt aber die Cernirung der Feſtung ein, ſo hört die currente Verrechnung auf, und der darin ausfallende Vorrath iſt in die Approviſionirungs-Rechnung zu übertragen; dann nimmt da, wo zwey Rechnungsführer ſind, Koch-, Back-, Semmel-, Pohlmehl, oder das Brotfrüchten-Aequivalent, Zwieback, rohe Gerſte, Spelz, Hafer, Kukuruß, Heu, Stroh, Holz, Kerzen, Brennöhl und Betten der Haupt-Magazins-Rechnungsführer in die beſonders zu führende ordinäre Magazins-Verrechnung; der bis dahin eigens beſtellte Approviſionirungs-Rechnungsführer aber berechnet bloß die übrigen gegen Bezahlung abzugebenden Artikel.

Die Art der Verrechnung, die Beobachtungen bey der Uebernahme, Aufbewahrung und Abgabe, die Belege und Bedeckungen zu den Rechnungen, die Pflichten und die Verantwortlichkeit für den Rechnungsführer und die ihm untergeordneten Aufſeher ſowohl, als für die beſtellte Militär-Controllore, ſind die nähmlichen, wie ſie in Anſehung der Verpflegs-Magazine vorgeſchrieben ſind.

§. 3452.

Schreib-Spesen-Ausmaß für das Approviſionirungs-Magazin.
Hfrh. am 10. Dec. 808. A 8155.
» » 16. Aug. 810. A 4413.

Was das Schreib-Spesen-Ausmaß, welches für die Verpflegs-Magazine nach ihrer Categorie vom 1., 2. oder 3. Range entweder ſchon beſtehet, oder nach Umſtänden von Zeit zu Zeit beſtimmt wird, rückſichtlich des Approviſionirungs-Geſchäftes betrifft, ſo wird für dasſelbe, mit Rückſicht auf beſagten Maßſtab, auf die Zeit der wirklichen Sammlung und Unterhaltung der Approviſionirungs-Vorräthe das Doppelte des Schreib-Spesen-Ausmaßes, welches für das in einer Feſtung befindliche currente Verpflegs-Magazin ohnehin ſchon beſtehet, aufzurechnen bewilliget.

§. 3453.

Verrechnungsart bey der Festungs-Cassa. Hfh. am 9. Sep. 808. W 151.

Ueber die Festungs-Cassa ist ein besonderes Journal zu führen, und sich dabey ganz nach der für die Kriegs-Cassen bestehenden Verschrift zu benehmen, worüber das Kriegs-Commissariat den jene Cassa besorgenden Hauptmann und zweyten Officier ordentlich zu belehren hat.

So bald die Festung entsetzt oder übergeben ist, muß dieses Journal an den Hofkriegsrath eingesendet, und die etwa noch übrig gebliebenen oder geretteten Gelder müssen in die nächste Kriegs-Cassa abgegeben werden.

§. 3454.

Verrechnungsart beym Montur-Depot. Hfh. am 9. Sep. 808. W 151.

Die Verrechnung über das Montur-Depot in der Festung hat das Commissariat auf die in Ansehung der Transports-Commanden vorgeschriebene Art einzuleiten. Wenn dieses Depot nicht mehr nöthig ist, so ist der Vorrathsrest an die im Orte befindlichen Truppen auf Rechnung ihrer Gebühr abzugeben, die Rechnung darüber aber der Oekonomie-Commission, woher der Vorrath empfangen wurde, zuzusenden.

§. 3455.

Rechenschaft über das Approvisionirungs-Gestions-Protocoll der aufgelösten Approvisionirungs-Commission. Hfh. am 9. Sep. 808. W 151.

Die Rechenschaft über die Approvisionirung der Festung muß größten Theils schon in dem Gestions-Protocolle der Approvisionirungs-Commission enthalten seyn.

Dieses Gestions-Protocoll wird, sobald die Festung entsetzt oder übergeben ist, durch das General-Commando an den Hofkriegsrath übersendet; dabey sind zugleich jene Gegenstände anzuzeigen, worüber zu den Rechnungen die Passierungen oder sonstigen Bedeckungen noch nachzutragen sind.

§. 3456.

Relation über die Vorfälle während der Cernirung bis zum erfolgten Entsatze oder bis zur erfolgten Uebergabe der Vorräthe an den Feind. Hfh. am 9. Sep. 808. W 151.

Außerdem aber hat der Festungs-Commandant auch noch besonders, sobald das Schicksal der Festung auf die eine oder andere Art entschieden ist, über alle während der Einschließung oder Belagerung in Bezug auf die Approvisionirung sich ergebenen Vorfälle, über die eingeleitete Uebergabe der Vorräthe an den Feind und so fort, eine ausführliche Relation durch das General-Commando an den Hofkriegsrath zu erstatten.

Beylage A. Für Geſunde.

Aufſatz

der zur Approviſionirung einer Feſtung gehörigen Artikel für die geſunde Mannſchaft.

Zur Menage gehörige Artikel.

Für einen Mann:		
Auf eine Portion	½	Pfund friſches Rindfleiſch.
	½	» Pökelfleiſch.
	¼	» geräuchertes Rindfleiſch.
	½	Loth Schmalz.
	1	» Kernfett.
Auf zwey Wochen oder fünfzehn Tage.	1/4	Pfund Speck.
Auf eine Portion	½	» Kochmehl.
	½	Seitel Erbſen.
	½	» Linſen.
	½	» Graupen (gerollte Gerſte).
	½	» Hirſe.
	½	» Fiſolen (weiße Bohnen).
	6	Loth Reiß.
	1	Seitel Sauerkraut.
	¾	Loth Steinſalz oder 1 Loth anderes Salz.

Nicht zur Menage gehörige Artikel:

Auf einen Tag	⅔	Loth Knoblauch.
	⅔	» Zwiebel.
	¼	» Krän (Meerrettig).
	½	» Käſe.
Auf eine Woche	1	Maß Wein.
	2	» Bier.
	1	Seitel Branntwein.
Auf einen Tag	1/32	Maß Weineſſig.
	1½	Loth Rauch- } Tabak.
	½	» Schnupf- } Tabak.
	1/16	» Pfeffer.
	1/16	» Ingwer.
	½	» Seife pr. Kopf.
Auf 45 Tage	½	Stück Ey.

Beylage B. Für Kranke.

Aufſatz

der zur Approviſionirung einer Feſtung gehörigen Artikel für die kranke Mannſchaft.

Für einen Mann:		
Auf eine Portion.	½	Pfund friſches Rindfleiſch.
	⅔	» Schaf- oder Schöpſenfleiſch.
	1	Loth Schmalz.
	1	» friſches Kernfett.
	2	» Pohlmehl.
	2	» Gries.
	8	» Kochmehl.
	8	» gerollte Gerſte oder Graupen.
	6	» Reiß.
	¾	Seitel Erbſen.
	¾	» Linſen.
	¾	» Fiſolen (weiße Bohnen).
Täglich . . .	½	Pfund Semmelmehl zum Brote.
Ueberhaupt . .	1	Metzen rohe Gerſte zum Getränke.
Auf einen Tag	1/32	Maß Weineſſig.
	1½	Loth Salz oder ein Loth Steinſalz.
	1	» dürres Obſt, als Zwetſchken, Aepfelſpalten ꝛc.
	¼	» Zucker.
	½	» Kümmel.
	¼	Seitel Wein von guter Gattung.
	¼	Seitel Branntwein.

Beylage C.

Menage-Eintheilung

auf 15 Tage für 8 Köpfe.

Erster Tag.

2⅔ Pfund frisches Rindfleisch.
4 » Kochmehl.
8 Loth Salz od. 6 Loth Steinsalz.
8 » Kernfett.
3 » Zwiebel.

Zweyter Tag.

2⅔ Pfund Pökelfleisch.
1 Maß Erbsen.
8 Loth Salz od. 6 Loth Steinsalz.
4 » Schmalz.
3 » Zwiebel.

Dritter Tag.

2⅔ Pfund frisches Rindfleisch.
4 Seitel Graupen.
8 Loth Salz od. 6 Loth Steinsalz.
4 » Schmalz.
¼ » Pfeffer.

Vierter Tag.

2 Pfund geräuchertes Rindfleisch.
4 » Kochmehl.
8 Loth Salz od. 6 Loth Steinsalz.
4 » Schmalz.
3 » Knoblauch.

Fünfter Tag.

2⅔ Pfund frisches Rindfleisch.
4 Seitel Linsen.
8 Loth Salz od. 6 Loth Steinsalz.
4 » Schmalz.
3 » Zwiebel.

Sechster Tag.

2⅔ Pfund Pökelfleisch.
4 Seitel Fisolen.
8 Loth Salz od. 6 Loth Steinsalz.
4 » Schmalz.
3 » Knoblauch.

Siebenter Tag.

2⅔ Pfund frisches Rindfleisch.
4 » Kochmehl.
8 Loth Salz od. 6 Loth Steinsalz.
8 » Kernfett.

Achter Tag.

2 Pfund geräuchertes Schweinfleisch oder Speck.
4 Seitel Erbsen.
8 Loth Salz od. 6 Loth Steinsalz.
3 » Zwiebel.

Neunter Tag.

2⅔ Pfund frisches Rindfleisch.
8 Seitel Sauerkraut.
8 Loth Salz od. 6 Loth Steinsalz.
4 » Schmalz.
¼ » Pfeffer.

Zehnter Tag.

2⅔ Pfund Pökelfleisch.
2 Maß Erdäpfel.
4 Loth Schmalz.
8 » Salz od. 6 Loth Steinsalz.
3 » Zwiebel.

Eilfter Tag.

2⅔ Pfund frisches Rindfleisch.
4 » Kochmehl.
8 Loth Salz od. 6 Loth Steinsalz.
8 » Kernfett.

Zwölfter Tag.

2⅔ Pfund frisches Rindfleisch.
1⅓ Maß Reis.
4 Loth Schmalz.
8 » Salz od. 6 Loth Steinsalz.
¼ » Pfeffer.

Dreyzehnter Tag.

2⅔ Pfund Pökelfleisch.
4 Seitel Graupen.
8 Loth Salz od. 6 Loth Steinsalz.
4 » Schmalz.

Vierzehnter Tag.

2⅔ Pfund frisches Rindfleisch.
4 » Kochmehl.
8 Loth Salz od. 6 Loth Steinsalz.
4 » Schmalz.

Fünfzehnter Tag.

4 Seitel Erbsen.
4 » Graupen.
8 Loth Salz od. 6 Loth Steinsalz.
12 » Schmalz.
4 » Zwiebel.

Beylage D.

Configuration,

was auf eine Garnison von 5500 Mann, die Kranken zu 12 und 24 pro Cento gerechnet, an Spitals-Utensilien und Geräthschaften erforderlich ist.

Benennung.	Für ein Spital von 12 pro Cento Stück.	Für ein Spital von 24 pro Cento Stück.
Kupferne verzinnte Kessel von	3 Eimer 1	6 Eimer 1
	2½ » 1	5 » 1
	2 » 1	4 » 1
	1½ » 1	3 » 1
Kupferne verzinnte Töpfe von	16 Maß 1	32 Maß 1
	12 » 1	24 » 1
	8 » 2	16 » 2
	5½ » 2	11 » 2
	3 » 2	6 » 2
Casserole mit Deckeln	. 2	. 4
» ohne »	. 2	. 4
Eiserne Pfannen von	12 Maß 1	24 Maß 1
	8 » 1	16 » 1
	5½ » 1	11 » 1
	3 » 1	6 » 1
Bratpfannen	. 3	. 6
Mörser mit Stößel von	2½ Maß 1	5 Maß 1
Schöpflöffel auf 1 Portion	. 1	. 2
» » ⅓ »	. 1	. 2
» kleinere Portionen	. 1	. 2
Schaumlöffel	. 2	. 3
Fleischhaken	. 1	. 2
Dreyfüße	. 3	. 6
Große starke Feuerhunde	. 3	. 4
» Fleischgabeln	. 2	. 4
Feuerschaufeln	. 2	. 3
Feuerzangen	. 2	. 3
Feuerschürhaken	. 1	. 2
Hackmesser	. 1	. 1
Küchenmesser zum Fleisch- und Nudelschneiden	. 2	. 3
Starke Holzhacken	. 1	. 2
Nudelschäuferl	. 1	. 2
Bratspieße	. 1	. 1
Gluthpfannen	. 5	. 10
Großer Fleischhackerstahl zum Messerstreichen	. 1	. 1
Blecherne Durchschläge	. 1	. 1
» Nudelseiher	. 1	. 2
Reibeisen	. 1	. 2
Schalenwage	. 1	. 1
Blecherne Aimenter von	1 Maß 1	2 Maß 1
	½ » 1	½ » 1
	¼ » 1	¼ » 1
Hölzerne Nudelwalcher	. 1	. 2
» Nudelbreter	. 1	. 2
Große Schalenwage mit Eisen beschlagen	. 1	. 1
» eiserne Wagstange	. 1	. 1
Kleinere Wagstange	. 1	. 1
Eiserne Gewichte von	25 Pfund 1	50 Pfund 1
	15 » 1	30 » 1
	10 » 1	20 » 1
	5 » 1	10 » 1
	2½ » 1	5 » 1
	2 » 1	4 » 1
	1½ » 1	3 » 1
	1 » 1	2 » 1
Messingene Einsatzgewichte	. 1	. 1
Blecherne Speiseschalen	. 660	. 1320
Trinkbecher	1 Seitel 660	1 Seitel 1320
Eßlöffel	. 660	. 1320
Auftrag- oder Speisetragbreter	. 40	. 80
Brennholztragen	. 2	. 3

Beylage C.

Medicamenten-Erfordernißaufsatz,

was auf eine Garnison von 5500 Mann in den gesünder gelegenen Festungen, die Kranken zu 12 per Cento gerechnet, auf 6 Wochen an Medicamenten und Materialien erforderlich ist.

Pfund	Loth	
14	. .	Acetum lithargyri.
70	. .	» vini simplex.
14	. .	» squilliticum.
6	. .	Acidum vitrioli dulcificatum.
3	. .	» » tenue.
. .	24	Aethiops antimonialis.
. .	8	Aloë Succotorina.
3	. .	Alumen crudum.
15	. .	Arcanum duplicatum.
8	. .	Camphora.
1	. .	Cantharides.
. .	16	» in pulvere.
30	. .	Caules dulcamarae.
1	16	Cortex Mezerei.
60	. .	» peruviana in pulvere rudi.
30	. .	» » » » subtile.
20	. .	» quercus in » rudi.
3	. .	» simarubae in » »
50	. .	Cristalli tartari in pulvere.
2	. .	Electuarium anodynum.
60	. .	Emplastrum adhaesivum.
15	. .	» lithargyri.
13	. .	» vesicatorium.
. .	10	Extractum aconiti napelli.
15	. .	» amarum.
7	. .	» corticis peruviani aquosum.
30	. .	» liquiritiae.
13	. .	» taraxaci.
14	. .	Farina seminis sinapi.
7	. .	Flores arnicae.
120	. .	» chamomillae vulgaris.
120	. .	» sambuci.
15	. .	Folia althaeae.
. .	1½	» digitalis purpureae in pulvere.
95	. .	» malvae vulgaris.
30	. .	» salviae.
30	. .	» saponariae.
8	. .	» sennae.
50	. .	» trifolii fibrini.
1	16	Fungus agaricus chirurgorum.
30	. .	Gummi arabicum in pulvere.
3	. .	» resina ammoniacum.
1	16	» » assa foetida.
1	16	» » myrrha in pulvere.
13	. .	Hepar sulphuris.
50	. .	Herba absynthii vulgaris.
15	. .	» menthae crispae.
15	. .	» » rubrae.
3	. .	Lapis causticus.
. .	6	» infernalis.
30	. .	Lichen islandicus.
25	. .	Lignum juniperi.

Pfund.	Loth.	
1	. .	Limatura martis in pulvere subtili.
3	. .	Liquor alcalinus volatilis foetidus.
15	. .	» mineralis Hoffmanni.
3	. .	Magnesia muriae.
180	. .	Mel purum.
1	. .	Mercurius dulcis.
1	. .	» praecipitatus ruber.
. .	8	» sublimatus corrosivus.
1	. .	» vivus
. .	2	Moschus.
15	. .	Nitrum purum.
. .	3	Oleum destillatum menthae piperitae.
30	. .	» » terebinthinae.
15	. .	» lini recens.
15	. .	» olivarum recens.
. .	10	Opium purum.
100	. .	Pruna siccata.
65	. .	Pulpa prunorum.
80	. .	Radix althaeae.
80	. .	» angelicae.
2	. .	» arnicae.
100	. .	» bardanae.
8	. .	» calami aromatici.
50	. .	» cichorei.
5	. .	» enulae.
1	16	» gentianae in pulvere.
1	16	» jalappae.
. .	10	» ipecacuanhae.
. .	10	» » in pulvere.
100	. .	» liquiritiae.
15	. .	» » » »
8	. .	» rhei.
3	. .	» » in pulvere.
70	. .	» salep. in pulvere rudi.
50	. .	» taraxaci.
5	. .	» tormentillae in pulvere.
30	. .	» valerianae integra.
12	. .	» » in pulvere.
2	. .	Resina quajaci.
. .	2	» jalappae.
13	. .	Roob juniperi.
100	. .	» sambuci.
30	. .	Sacharum vulgare.
60	. .	Sal alcali volatilis acetatus.
3	. .	» » siccus.
. .	10	» vegetabilis depuratus.
30	. .	» amarus.
8	. .	» ammoniacus.
2	. .	» essentialis tartari.
30	. .	» Glauberi.
15	. .	Sapo vulgaris purus.
. .	20	Semen santonici in pulvere.
3	. .	Soda depurata.
50	. .	Species althaeae.
100	. .	» pro cataplasmate emolliente.
100	. .	» » fomento emolliente.
60	. .	» » » resolvente.
8	. .	Spiritus salis ammoniaci causticus.
100	. .	» vini rectificatus.

Pfund	Loth	
. .	18	Spongia praeparata.
. .	10	» usta.
. .	7	Squilla recens integra.
. .	3	» siccata in pulvere.
3	. .	Sulphur antimonii auratum.
15	. .	» purum in pulvere.
. .	5	Tartarus emeticus.
40	. .	Terebinthinae communis.
30	. .	Tinctura amara.
8	. .	» martialis.
8	. .	» anodyna.
13	. .	» cinamomi.
. .	16	Vitriolum album.
. .	6	» martis artefactum.
90	. .	Unguentum commune.
90	. .	» digestivum.
30	. .	» lithargyri.
20	. .	» mercuriale.
20	. .	» nervinum.
60	. .	» sulphuratum.

Beylage F.

Aufsatz

der zur Approvisionirung einer Festung für 5500 Mann Gesunde und 660 Kranke, dann für 500 Pferde auf 45 Tage erforderlichen Artikel.

Für die Mannschaft.						Für das Vieh.				Benanntlich.	Erforderniß für die Mannschaft und Vieh.	Hierzu 1 Sechstel von dem neben stehenden Erfordernisse für Parteyen und Branchen, dann Gratis-Abgabe	Summa des ganzen Erfordernisses.
5500 Gesunde				660 Kranke		500 Pferde		103 Ochsen.					
in die Menage		außer der Menage.		Auf Tage.	pr. Kopf täglich.	auf Tage.	pr. Pferd täglich.	auf Tage.	pr. Stück täglich.				
auf Tage.	pr. Kopf täglich	auf Tage.	pr. Kopf täglich.										
.	.	38	1 1/4 Pf	.	.	.	.	.	.	Back-	2612 Ztn. 50 Pf.	435 Ztn. 42 Pf.	3047 Ztn. 92 Pf.
15	1 Pf.	.	.	18	1/4 Pf	.	.	.	.	Koch- Mehl	442 » 20 »	73 » 70 »	515 » 90 »
.	.	.	.	45	1/2 »	.	.	.	.	Semmel- Mehl	148 » 50 »	24 » 70 »	173 » 25 »
.	.	.	.	45	2 Leb	.	.	.	.	Pohl	18 » 56 1/4 »	3 » 10 »	21 » 66 1/4 »
.	.	7	1 Pf.	.	.	.	.	.	.	Zwieback	385 » — »	64 » 16 »	449 » 16 »
.	.	.	.	45	2 »	.	.	.	.	Gries	18 » 56 1/4 »	3 » 10 »	21 » 66 1/4 »
3	1 1/2 P.	.	.	6	6 »	.	.	.	.	Reiß	38 » 36 1/2 »	6 » 40 »	44 » 76 1/2 »
.	.	.	.	1/2	Getränk	.	.	.	.	Rohe Gerste	1/20 Metzen.	1/6 Metzen.	1/10 Metzen.
.	.	.	.	.	.	45	1/8 M.	.	.	Hafer	4218 1/2 »	703 1/2 »	4291 1/2 »
.	.	.	.	.	.	.	.	45	1/4 Port	Erbs zum Schrot	560 1/12 »	95 7/12 »	666 1/12 »
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1/2 M.				
.	.	.	.	.	.	45	5 Pf.	45	5 Pf.	Heu	1581 Ztn. 75 Pf.	263 Ztn. 62 Pf.	1845 Ztn. 37 Pf.
.	.	45	1/200 K	45	1/200 K	.	.	.	.	hartes Holz	760 1/200 Klafter.	126 2/3 Klafter.	895 1/200 Klafter.
.	.	45	1/200 »	45	1/200 »	.	.	.	.	weiches Holz	1023 »	170 1/200 »	1193 1/200 »
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	hartes Holz	83 1/400 »	13 1/400 »	97 1/4 »
.	.	für die Bäckerey		.	.	.	.	.	.	weiches Holz	122 »	20 1/2 »	142 1/2 »
.	.			.	.	.	.	.	.	Kerzen	83 14/100 Pfund.	13 16/100 Pfund.	97 30/100 Pfund.
.	.	22 1/2	1/200 V	45	1/200 V	.	.	.	.	»	183 1/100 »	306 »	213 7/100 »
.	.	22 1/2	1/200 M	.	.	.	.	.	.	Brennöhl	275 Maß.	45 5/6 Maß.	320 2/3 Maß.
.	.	45	2 1/4 Pf	.	.	.	.	.	.	Lagerstroh	8250 Bund zu 16 Pf.	1375 Bund.	9625 Bund.
9	4 Stl	.	.	3	1/4 Stl	.	.	.	.	Erbsen	163 1/3 Metzen.	28 Metzen.	191 1/3 Metzen.
3	4 »	.	.	3	1/4 »	.	.	.	.	Linsen zu 40 Maß pr. Metzen.	60 1/4 »	10 1/2 »	71 »
9	4 »	.	.	.	.	.	.	.	.	Graupen	154 1/12 »	25 7/12 »	180 1/12 »
.	.	.	.	12	1/4 Pf.	.	.	.	.	Gerollte Gerste	19 Ztn. 80 Pf.	3 Ztn. 30 Pf.	23 Ztn. 10 Pf.
3	4 »	.	.	3	1/4 Stl	.	.	.	.	Fisolen (weiße Bohnen) zu 40 Maß pr. Metzen	57 1/12 Metzen.	10 Metzen.	67 1/12 Metzen.
24	2 1/2 P.	.	.	45	1/2 Pf.	.	.	.	.	Frisches Rindfleisch oder 2/3 Ochsen zu 3 Zentner	539 Zentner.	90 Zentner.	629 Ztn.
.	.	.	.	45	1/2 »	.	.	.	.	Schaf- oder Schöpsenfleisch	49 » 50 Pf.	8 » 25 Pf.	57 » 75 Pf.
12	2 1/2 »	.	.	.	.	.	.	.	.	Pokelfleisch	220 » — »	36 » 66 1/3 »	256 » 66 1/3 »
3	2 »	.	.	.	.	.	.	.	.	Geräuchertes Rindfleisch	41 » 25 »	6 » 87 1/2 »	48 » 12 1/2 »
3	2 »	.	.	.	.	.	.	.	.	» » Schweinfleisch od. Speck.	41 » 25 »	6 » 87 1/2 »	48 » 12 1/2 »

| | | |

Beylage F.

Ausweis des jenſeitigen

Und zwar:	Mehl. Waz. Zentner.	Mehl. Waz. Pfund.	Mehl. Koch. Zentner.	Mehl. Koch. Pfund.	Mehl. Semmel. Zentner.	Mehl. Semmel. Pfund.	Mehl. Pohle Zentner.	Mehl. Pohle Pfund.	Zwieback. Zentner.	Zwieback. Pfund.	Gries. Zentner.	Gries. Pfund.	Reis. Zentner.	Reis. Pfund.	Hohe Gerſte zum Getränke. Metzen.	Hafer. Metzen.	Spelz zum Schroten. Metzen.	Heu. Zentner.	Heu. Pfund.	Holz. Niederöſterreichiſche harte. Klafter.	Holz. Niederöſterreichiſche weiche. Klafter.	Holz. für die Bäckerey. harte	Holz. für die Bäckerey. weiche	Kerzen. Zur Bäckerey. Zentner.	Kerzen. Zur Bäckerey. Pfund.	Kerzen. Für die Garniſon. Zentner.	Kerzen. Für die Garniſon. Pfund	Brennöl. Für die Garniſon. Maß.	Lagerſtroh. Für die Garniſon. a 16 Pfund per Pfund.
Für 5500 Mann gesunde — in der Menage	.	.	412	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30	93/100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Für 5500 Mann gesunde — außer der Menage	261	50	.	.	.	.	.	.	385	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	183/618	825	144/288	122	.	183/188	12	3/4	275	850
Für 660 Kranke	.	.	29	70	138	50	15	56/100	.	.	18	56/100	1	1/2	1/2	12/100	.	.	.	100/400/600	198	.	.	.	.	5	94	.	.
Für 500 Pferde	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1/2 1318	.	1128	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Für 203 Ochſen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1/2 1/2 572	456	75	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1/6 Theil von vorſtehendem Erforderniſſe	435	12	73	70	23	75	3	10	64	16	3	10	6	10	1/2	1/2 7/8	1/2 9/3	263	00	1/2 1/2 127	1/2 1/2 170	1/2 1/2 13	1/2 1/2 20	.	1/2 1/2 13	3	6	1/2 45	1/2 130
Zuſammen	304	92	515	90	123	75	21	66/100	449	16	21	66/100	14	36/100	7/8	1/2 4021	1/2 966	1845	35	1/2 1/2 845	1/2 1/2 1195	1/2 1/2 97	1/2 1/2 142	.	1/2 1/2 97	21	1/2 55	1/2 510	1/2 962

Von der Approvision

w e i s

berechneten Erfordernisse

Hülsenfrüchte.						Fleisch.								Geräuchertes Schweinfleisch oder Speck.		Schmalz.		Zucker.		Kümmel.		Zum Bierbrauen.							Bett-Fourrituren.							
																									Holz.					Decken.						
Erbsen.	Linsen.	Graupen.	Fisolen.	Gerollte Gerste.		frisches Rind-		Schaf- oder Schöpsen-		Pökel		Geräuchertes										Gerste.	Hopfen.		hartes.	weiches.	Faßpech.		Einfache Bettstätten.	Kälter mit Wolle gefüllte	Sommer-	Leintücher à 6 Stück pr. Kopf.	Strohsäcke.	Kopfpolster.	Stroh zur Füllung der Strohsäcke à 45 Pfund pr. Kopf.	
Metzen.				Zentner.	Pfund.	Zentner.	Pfund.	Zentner.	Pfund.	Zentner.	Pfund.	Zentner.	Pfund.	Zentner.	Pfund.	Zentner.	Pfund.	Pfund.	Zentner.	Pfund.	Metzen.	Zentner.	Pfund.	Klafter.		Zentner.	Pfund.	Stücke.						Zentner.	Pfund.
11/16 [illegible]	9/16 51	55/80 104	11/16 49	.	.	440		.	.	220		41	25	41	25	33		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	825	7	1/2 42	66	99	4	1/2 12	.	.	.	.	.	.	.	.
1/16 9	1/16 9	.	1/16 8	19	80	99	.	49	50	.	.	.	.	.	.	9	1/2 12	4	1/2 64	.	.	.	.	.	.	.	.	660	1320	1320	3960	1320	1320	297	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	3/16 10	75/80 25	10	3	30	90	.	8	25	36	2/3 66	6	1/2 87	6	1/2 87	7	19	.	77	1/2 137	1	3/4 23	11	1/2 16	.	3/4 68	110	220	220	660	220	220	49	50
11/16 191	71	59/80 150	15/16 67	23	10	629	.	57	75	256	2/3 66	48	1/2 12	48	2/3 12	94	1/2 [illegible]	5	3/4 41	1/2 962	8	1/4 66	77	1/2 15	4	1/4 81	770	1340	1540	4620	1540	1540	346	50

die Schädlichkeit des Genusses einer Mineral-Säure ins Besondere noch nach der speciellen Gattung und der Größe der Beymischung einer solchen Säure, dann nach dem Verhältnisse der Zeit, in welcher dieselbe Menge anhaltend und fortgesetzt im Essig genossen wird; allein dieser Schaden ist nicht minder in der Pharmacie und Chemie von noch größerem Belange, indem die Präparationen der Medicamente durch diese Verfälschung unendlich leiden, einige davon, dieser fremden Beymischung wegen, auch wohl gar nicht zu Stande gebracht werden können.

Der im Handel vorkommende Essig ist manchmahl mit Schwefel- oder Vitriol-Säure, mit Salz, auch Salpeter-Säure verfälscht, um ihn dadurch, wegen mangelnden Gehaltes an Essigsäure, sauer zu machen, und die bestimmte Menge des milden Kali zu neutralisiren, dadurch also die gewöhnliche Probe des Essigs zu hintergehen.

Da die Schwefelsäure einer Seits die wohlfeilste unter den Mineral-Säuren ist, anderer Seits auch reiner sauer schmeckt, als die Salz- und Salpeter-Säure, so wird sie gewöhnlich zur Verfälschung des Essigs angewendet; seltener wird zu diesem Zwecke die Salz- und Salpeter-Säure verwendet.

Bey der Prüfung und Untersuchung des Weinessigs ist daher Folgendes zu beobachten:

Ein guter Weinessig muß vollkommen klar, von mehr oder weniger gelblicher Farbe seyn, auch kann er etwas in's Röthliche stechen (was der Fall ist, sobald er aus rothem Weine erzeugt wurde), er muß einen angenehmen und eigenthümlich saueren Geruch und Geschmack besitzen; eine geringe Menge zwischen den Händen gerieben, darf nicht nach Bier oder Branntwein riechen; durch mehrere Tage aufbewahrt, darf keine Neigung zum Schimmel oder Kamigwerden bemerkbar seyn; zur Hälfte eingekocht, muß er nach dem Erkalten viel saurer schmecken, als zuvor.

Eine Unze soll 28 bis 30 Gran mildes Gewächs-Laugensalz sättigen.

Den Verdacht einer Verfälschung mit Schwefelsäure erregt ein besonders eingreifender, eigenthümlich saurer Geschmack, und das Neutralisiren einer größeren Menge vom Gewächs-Laugensalze, zum Beyspiel 50 bis 60 Gran.

Die volle Gewißheit dieser Verfälschung spricht sich aus, wenn eine dem zu prüfenden Essig zugetröpfelte Lösung des reinen oder auch essigsauern, salpetersauern, auch salzsauern Baryts eine mehr oder weniger starke weiße Trübung (je nachdem mehr oder weniger Schwefelsäure beygemischt ist) verursacht, und darauf ein weißer Niederschlag entsteht, der in keiner Säure auflöslich ist. Eine geringe Trübung bey diesem Versuche darf man jedoch nicht als einen Beweis einer Verfälschung mit Schwefelsäure annehmen, indem diese von den schleimigen Theilen des Essigs herrührt.

Die Verfälschung mit Salzsäure entdeckt man durch eine salpetersaure Silberauflösung, bey deren Zutröpfeln sogleich eine weiße, flockichte Trübung, und darauf ein weißer Niederschlag entsteht, der getrocknet bey Einwirkung des Sonnenlichtes eine graue Farbe annimmt.

Die Verfälschung mit Salpeter-Säure wird dadurch erkannt, daß das durch Sättigung des Essigs mit Gewächs-Laugensalz und Abrauchen der Mischung trocken erhaltene Neutral-Salz, auf glühende Kohlen gestreut, mit Verpuffen und lebhaftem Feuer verbrennt.

War der Essig aber nicht mit dieser Säure verfälscht, so wird das erhaltene Salz nur gelinde knistern, und einen brenzlich-sauern Geruch verbreiten.

Aber außer den Mineral-Säuren kennen betriegerische Menschen auch noch andere Stoffe zur Verfälschung des Essigs, und wenden diese öfters als Mineral-Säuren an.

Ein derley zubereiteter Essig hat keinen angenehmen, rein sauren, sondern einen brennend scharfen Geschmack, was durch Einkochen des Essigs noch wahrnehmbarer wird.

Bestreicht man eine Lippe mit reinem, und die andere Lippe mit dem verfälschten Essig, so bleibt nach dem Abtrocknen auf letzterer Lippe ein Brennen zurück, welches auf der ersteren nicht Statt findet.

Im Verhältniſſe der Schärfe ſeines Geſchmacks ſättigt er nur eine geringe Menge Laugenſalz, und die neutraliſirte Flüſſigkeit hat dann nicht bloß einen ſalzigen, etwas ſtechenden, ſondern einen fremden, brennenden, ſcharfen, ätzenden, lange anhaltenden Geſchmack.

Der Weineſſig wird auch ſehr oft mit Obſteſſig oder Biereſſig verfälſcht, oder derley Eſſig für Weineſſig verkauft.

Die Verfälſchung mit Obſteſſig entdeckt man dadurch, daß der Rückſtand des zur Trockne verdunſteten Obſteſſigs kein Gewächs-Laugenſalz enthält, welches man im Rückſtande des Weineſſigs findet. Auch der Rückſtand des Biereſſigs gibt kein Gewächs-Laugenſalz, nebſtbey iſt im Biereſſig auch etwas Phosphor-Säure befindlich; ſchlägt man dieſe mit einer Löſung des Bleyzuckers nieder, wäſcht den erhaltenen weißen Präcipitat aus, und glüht ihn, ſo entſteht verglaſetes phosphorſaures Bley.

Außer dieſen angeführten Verfälſchungen kann aber der Eſſig auch unabſichtlich mit fremdartigen ſchädlichen Vermiſchungen verunreinigt ſeyn, wenn bey der Erzeugung des Eſſigs unvorſichtig oder nachläſſig zu Werke gegangen wird.

Die Verunreinigung mit Kupfertheilen entdeckt man durch das Hinzutröpfeln von gleichen Theilen Salmiak-Geiſt, worauf eine ſaphirblaue Trübung und ein Niederſchlag von gleicher Farbe erſteht.

Die Verunreinigung mit Bleytheilen gibt dem Eſſig einen ſüßlich-ſauren Geſchmack, und entdeckt ſich durch Hannemanns Weinprobe, bey deren Zutröpfeln eine ſchwarzbraune Trübung und ein gleicher Niederſchlag entſteht.

Wenn daher die Prüfung und Unterſuchung des Eſſigs als verläßlich angenommen und gehalten werden ſoll, darf ſolche niemahls in der Kunſt Unbewanderten überlaſſen werden, indem dieſe mit dem Quomodo der anzuwendenden Reagentien gehörig zu Werke zu gehen nicht verſtehen.

Das Geſchäft der Unterſuchung und Uebernahme des zum Approviſionement oder zum Medicinal-Gebrauche beyzuſchaffenden Weineſſigs muß alſo immer nur einem Chemiker, examinirten Apotheker oder Chef-Feldarzte übertragen, und da, wo es an Militär-Aerzten fehlt, ſich der Civil-Aerzte und Apotheker bedient, aber niemahls unter ſtrenger Verantwortung von dieſer Vorſichtsmaßregel abgewichen werden.

Damit man jedoch die Ueberzeugung für ſich habe, daß der Eſſig Faß für Faß bey der Uebernahme gleich von einem dieſer ſachkundigen Individuen unterſucht, und untadelhaft befunden worden ſey, muß bey jeder ſolchen Lieferung ein mit aller Umſtändlichkeit verfaßtes Commiſſions-Protocoll aufgenommen, das dießfallſige Verfahren von ſämmtlichen Gliedern der Approviſionirungs-Commiſſion gefertiget, und das für den Eſſig auszuſtellende Geldempfangs-Document noch ins Beſondere von jenem Sachkundigen mit dem Beyſatze clauſulirt werden, daß er Faß für Faß den Eſſig unterſucht, und ſolchen echt und unverfälſcht befunden habe; ohne dieſe Clauſulirung darf keine Vergütung geleiſtet werden.

Beylage II.

Tariff

der limitirten Preise, in welchen die Victualien und Getränke in einem belagerten Platze nach dem Verhältnisse an die Chargen der Generalität, Stabs- und Ober-Officiere und an übrige militärische Parteyen aus den Approvisionirungs-Vorräthen erfolgt werden.

		Gattungen der Victualien und Getränke.	An die Generalität, Stabs-Officiere, bis einschließlich der Hauptleute		Vom Capitain-Lieutenant abwärts.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
1	Pfund	Rindfleisch		10		6
1	»	Pökelfleisch		10		6
1	»	Geräuchertes Fleisch		10		7½
1	»	Geselchtes Schweinfleisch		22		10
1	»	Speck		33		15
1	»	Schmalz		36		18
1	»	Kernfett		16		8
1	»	Kochmehl		6		4
1	Seitel	Erbsen		2½		2
1	»	Linsen		2½		2
1	»	Graupen		4		3
1	»	Fisolen (weiße Bohnen)		2½		2
1	Pfund	Reiß		12		8
1	Seitel	Sauerkraut		3		2
1	Pfund	Steinsalz		2		2
1	»	Gemeines Salz		3		2½
1	»	Knoblauch		12		10
1	»	Zwiebel		12		10
1	»	Krän (Meerrettig)		12		10
1	»	Käse		16		12
1	Maß	Wein		20		16
1	»	Bier		6		4
1	»	Branntwein		24		24
1	»	Essig		12		8
		Rauchtabak / Schnupftabak } im Abalto-Preise				
1	Loth	Pfeffer		2		2
1	»	Ingwer		2		2
1	»	Neugewürz		2		2
1	Stück	Ey für das Spital		1		1
1	Pfund	Seife		24		12
1	»	Unschlittkerzen		20		16
1	Klafter	Hartes Holz	7	30		
1	»	Weiches Holz	5	15		

Beylage L.

Approvisionirungs-Magazins- Station N. N.

Approvisionirungs-Ausweis.

Vom 1. bis 15. N.

Artikel.		Der Bedarf beträgt für 10202 Mann gesunde und 1224 kranke, dann 406 Pferde auf 6 Monathe		Verbleiben bis ..... vorräthig.	Mehr sind auf das Erforderniß		Anmerkung
					abgängig	überzählig.	
Back-	Mehl	24012	Zentner	4546 $\frac{5}{100}$	19466 $\frac{11}{100}$	.	
Koch-	Mehl	3947	»	3936 $\frac{10}{100}$	10 $\frac{85}{100}$	.	
Semmel-	Mehl	1160	»	610 $\frac{55}{100}$	549 $\frac{11}{100}$	.	
Pohl-	Mehl	145	»	27 $\frac{39}{100}$	.	126 $\frac{54}{100}$	
Zwieback		3460	»	3877 $\frac{1}{100}$	.	417 $\frac{1}{100}$	
Gries		145	Metzen	44 $\frac{53}{100}$	100 $\frac{71}{100}$	.	
Reiß		149 $\frac{11}{100}$	Zentner	1 $\frac{51}{100}$	147 $\frac{77}{100}$	.	
Hülsenfrüchte		2471	Metzen	2820	.	349	
Fein gerollte Gerste		181	»	8 $\frac{50}{100}$	173 $\frac{50}{100}$	.	
Ordinäre Graupen		1450	»	38	1412	.	
Hafer		31873	»	18377 $\frac{13}{100}$	13495 $\frac{87}{100}$	.	
Sauerkraut		927	Eimer	.	927	.	
Erdäpfel		927	Metzen	.	927	.	
Knoblauch		301 $\frac{77}{100}$	Zentner	.	301 $\frac{77}{100}$	.	
Zwiebel		405 $\frac{16}{100}$	»	.	405 $\frac{16}{100}$	.	
Krän		88 $\frac{84}{100}$	»	.	88 $\frac{84}{100}$	.	
Zucker		18 $\frac{13}{100}$	»	15 $\frac{7}{100}$	3 $\frac{10}{100}$	.	
Pfeffer		48 $\frac{74}{100}$	»	24 $\frac{33}{100}$	23 $\frac{41}{100}$	.	
Ingwer		44 $\frac{45}{100}$	»	22 $\frac{74}{100}$	21 $\frac{47}{100}$	.	
Kümmel		36 $\frac{24}{100}$	»	2 $\frac{10}{100}$	33 $\frac{34}{100}$	.	
Koriander oder Galgantwurzel		12 $\frac{16}{100}$	»	.	12 $\frac{16}{100}$	.	
Wachholderbeeren		50	Metzen	101 $\frac{51}{100}$	.	51 $\frac{51}{100}$	
Gedörrte Zwetschken		72 $\frac{18}{100}$	Zentner	64 $\frac{11}{100}$	7 $\frac{69}{100}$	.	
Rauch-	Tabak	1066 $\frac{1}{100}$	»	.	1066 $\frac{1}{100}$	.	
Schnupf-	Tabak	355 $\frac{21}{100}$	»	.	355 $\frac{21}{100}$	.	
Gemeines Salz		819 $\frac{46}{100}$	»	.	819 $\frac{46}{100}$	.	
Schweizer oder haltbare Käse in Laiben		355 $\frac{21}{100}$	»	24 $\frac{83}{100}$	331	.	
Unschlittkerzen für die Bäckerey	602 Pf.	16704	Pfund	1667	15037	.	
» » » Garnison	16102 »						
Brennöhl		2527	Maß	1202	1325	.	
Seife		355 $\frac{21}{100}$	Zentner	24 $\frac{87}{100}$	331 $\frac{48}{100}$	.	
Wein, guter, für Kranke		363	Eimer	363	.	.	
Wein ordinärer		7416	»	7205	211	.	
Weinessig		1070	»	1150 $\frac{18}{100}$	.	80 $\frac{18}{100}$	
Branntwein		2216 $\frac{1}{2}$	»	610	1606 $\frac{1}{2}$	.	
Heu und Futterstroh		16735	Zentner	5981	10772	.	
Betten- und Lagerstroh		14135	»	3228	10907	.	
Weiches Holz für die Garnison	9127	10030	Klafter	9246	748	.	
» » » » Bäckerey	902						
Hartes Holz für das Bräuhaus	596 oder	791 weiche	»	210	386	.	
Zur Erzeugung 14832 Eimer Gerstenmalz		7416	Metzen	.	7416	.	
» » 14832 » Bierhopfen		66 $\frac{74}{100}$	Zentner	.	66 $\frac{74}{100}$	.	
» » Faßpech		37 $\frac{8}{100}$	»	.	37 $\frac{8}{100}$	.	
Frisches Rindfleisch	5387 $\frac{59}{100}$ oder	3634	Stück	.	5387 $\frac{59}{100}$	.	
Pökelfleisch	1977 $\frac{68}{100}$	Ochsen à 3 Zentn.	oder	42 $\frac{75}{100}$	1934 $\frac{81}{100}$	.	
Geräuchertes Fleisch	370 $\frac{80}{100}$	1160 Stück	.	.	370 $\frac{80}{100}$	.	
Schaf- oder Schöpsenfleisch	386 $\frac{70}{100}$	Schafe à $\frac{1}{3}$	Zentner	.	386 $\frac{70}{100}$	.	
Kernfett		211 $\frac{13}{100}$	»	.	211 $\frac{13}{100}$	.	
Schmalz oder gesalzene Butter		404 $\frac{61}{100}$	»	196 $\frac{14}{100}$	208 $\frac{47}{100}$	.	
Eyer		24720	Stück	.	24720 $\frac{82}{100}$	.	
Geräucherter Speck		370 $\frac{8}{100}$	} Zentn.	.	370	.	
Salpeter		10		.	10	.	

Beylage M.

Rapport

vom 1. bis 15. M.

über die Approviſionirung der Feſtung N. N.

Approviſionirungs-Artikel.	Vorräthig zu unterhalten.		Hierauf waren mit letztem M. . . . . vorräthig.	Vom 1. bis 15. M.		Mithin verbleibt mit 15tem M. . . . . vorräthig.	In Entgegenhaltung des zu unterhaltenden Vorrathes vorhanden		Sonſtige Anmerkungen.
				zugewachſen.	abgegangen.		mehr.	weniger.	
Backmehl	34162	Zentner							
Zwieback	1635	»							
Hafer	42420	Metzen							
Heu	7678	Zentner							
Hartes Holz	280	Klafter							
Weiches Holz	4626	»							
Kerzen	79	Zentner							
Brennöhl	1194	Maß							
Lager- und Bettenſtroh	29595	Bund							
Weineſſig	506	Eimer							
Wein	3702	»							

V. Abſchnitt.

Von der Fleiſch-Manipulation.

§. 3157.

Für die Beyſchaffung des Fleiſches oder Schlachtviehes iſt der Grundſatz aufgeſtellt, daß der dießfallſige Bedarf, ſo lange die Armee in den Erblanden ſteht, wenigſtens zur Hälfte von dem Horn- und im Nothfalle auch von dem Schafviehſtande der Länder bedeckt,

Beyſchaffung des Fleiſches. Hfkh. am 26. März 809. A 1960. » » 31. März 809.

die andere Hälfte aber ſucceſſive durch Contracte nachgeſchafft werde; wohingegen, ſobald die Armee in fremde Länder vorrückt, der Bedarf an Schlachtvieh ganz aus dieſen zu requiriren, und nur in ſo fern eine Aushülfe hieran durch Contracte oder durch Nachlieferung aus den Erblanden zu nehmen iſt, als die Kräfte des occupirten fremden Landes nicht zureichen, den ganzen Bedarf zu decken.

§. 3458.

Deckung des Fleiſchbedarfes. Hfth. am 28. März 809. A 1940. » » 31. März 809.

Der Stand an Hornvieh und Schafen gibt endlich die Cynoſur zur Ausſchreibung des Fleiſchbedarfes in der Art, daß in dringenden Nothfällen von dem Stande der Ochſen der zwanzigſte und von dem Stande der Kühe der vierzigſte Theil, ohne allzu große Bedrückung des Landes, für die Armee genommen werden kann.

An Schafen aber, wovon ſechs Stück zum Aequivalent für 1 Stück Rindvieh zu rechnen ſind, darf nur dann in Subſidium eine Ausſchreibung, und zwar nur mit dem ſechzigſten Theile des dießfallſigen Standes Statt haben, wenn das Land ohne gänzlichen Ruin der Landwirthſchaft mit dem Rindviehe nicht mehr aufzukommen im Stande wäre, und wegen des augenblicklichen Fleiſchbedarfes der Armee die dießfallſige Aushülfe nicht aus entfernten Gegenden erhalten werden könnte.

Außer dem gibt der Stand an Ochſen und Kühen auch den Maßſtab für die Requiſition gäher Fourage-Erforderniſſe, ſo daß, wenn in den Wintermonathen, und ſelbſt noch im April und May für das Stück Rindvieh 20 Pfund, und für ein Schaf 5 Pfund Heu zum Beytrage für die Armee ausgeſchlagen werden, dieſe Repartition als ſehr mäßig angeſehen, und eine ſolche Nothaushülfe ganz füglich vom Lande präſtirt werden kann.

An dieſen mäßigen Maßſtab kann ſich aber nur gehalten werden, ſo lange als es ſich um zeit- und theilweiſe kleinere Ergänzungen von Diſpoſitions-Rückſtänden handelt. Treten aber bey gähen Operationen Nothfälle ein, dann kann ſich ſelbſt an das Drey-, Vier- und Mehrfache dieſes Maßſtabes nicht gebunden werden, ſondern es iſt ſich ſelbſt in eigenen Erblanden an den Grundſatz zu halten, daß das Land ſich den denſelben abgenommenen eigenen Hausbedarf entweder von der erhaltenen Bezahlung ſelbſt nachſchaffen, oder durch Anhalten der Staatsverwaltung in der Folge bedeckt werden kann, der Armee-Bedarf aber ohne alle Rückſicht gedeckt werden müſſe.

§. 3459.

Uebernahms-Stationen für das Schlachtvieh. Hfth. am 28. März 809. A 1940.

Zur Uebernahme ſowohl des mittelſt Landeslieferung, als des auf Contracte geliefert werdenden Schlachtviehes werden die Stationen als Depots jederzeit beſtimmt, wohin auch jeden Ortes die Regie-Officiere mit dem erforderlichen Perſonale beordert und eintreffen gemacht werden.

§. 3460.

Verfahren bey der Uebernahme des vom Lande einzuführenden Schlachtviehes. Hfth. am 28. März 809. A 1940. » » 10. May 813. A 1052. » » 31. Aug. 813. A 3878.

Bey der Uebernahme des vom Lande eingeliefert werdenden Schlachtviehes iſt folgendes Verfahren zu beobachten:

a) Dieſes Vieh wird von dem Officiere der Fleiſch-Regie und von den demſelben beygegebenen Militär-Schätzmeiſtern gemeinſchaftlich, mit den in jedem Abfuhrsorte von Seite des Landes aufzuſtellenden politiſchen Commiſſären und erfahrenen Metzgern abgeſchätzt, und darnach ſowohl das Gewicht des Fleiſches, als jenes des Unſchlittes, beſonders erſichtlich recepiſſirt.

b) Sollten ſich beyde Theile in der Schätzung nicht vereinigen, ſo ſoll das Gewicht des Fleiſches und Unſchlittes durch Probeſchlachtung, und zwar auf Koſten des verlierenden Theiles, wenn ſich die Lieferungspartey zu der Differenz von 10 bis 15 Pfund nicht verſtehen ſollte, ausgemittelt werden.

c) Von dem Schätzungsgewichte werden 5 Procent an der gewöhnlichen Einwage im Recepiſſe erſichtlich abgeſchlagen, und der verbleibende Reſt als zu bezahlen ausfallen gemacht.

d) Die Recepiſſen müſſen von dem bey jedem Depot angeſtellten Officiere der Fleiſch-Regie unterfertigt, und von dem politiſchen Commiſſäre beſtätigt ſeyn.

e) Dieſer hat nach Repartition auf Länder mit Beobachtung der Armee-Dislocation für die Armee und Feſtungen zu beſtehen, und es hat, bis man dem Landes-, General- und Armee-Commando über die Termine, dann Nachtriebs-Stationen des Schlachtviehes aus den ungariſchen Provinzen die beſtimmte Weiſung gibt, der Bedarf der erſten Monathe auf die deutſchen Provinzen von Monath zu Monath mittelſt Repartition zu geſchehen.

Die Repartition hat auch zum Maßſtabe des Armee-Commando und Ober-Landes-Commiſſariats zu dienen, wenn allenfalls gähe Veränderungen eine unverſchiebliche Hülfe aus einer der angränzenden Provinzen erfordern.

Die Diſponirung und Quantität des Bedarfes wird nach Lage der Armee-Aufſtellung durch einen beſtimmten Termin bekannt gemacht, wo der ausgeſchriebene Nachſchub des Schlachtviehes in der ausgemeſſenen Friſt an den hierzu angewieſenen Stationen eintreffen muß.

Für die Aufbringung dieſes Schlachtvieh-Quantums in den beſtimmten Terminen ſind die Land-Chefs zur Ausſchreibung nach dem Verhältniſſe des Viehſtandes anzuweiſen, und die Vergütung wird dem Lande nach folgendem Satze bewilliget:

Für das Netto-Fleiſch nach dem jeweiligen Schätzungspreiſe, welcher in dem Kreisorte beſtehet, aus deſſen Bezirk die Lieferung ausgeſchrieben wird, mit Rückſicht auf den Umſtand, daß in dem Satzungspreiſe der bürgerliche Gewinn enthalten iſt, der folglich in Abſchlag zu bringen kommt.

§. 3461.

Verfahren bey der Uebernahme des Schlachtviehes auf Contracte. Hfrh. am 18. März 809. A. 1910.

Wie ſich bey der Uebernahme des durch Contrahenten einzuliefernden Schlachtviehes benommen werden ſolle, darüber werden die Fleiſch-Regie-Directoren von den Armee-Commanden die Weiſung erhalten. Jene werden hiernach ihren untergeordneten Regie-Officieren die Belehrung und Anleitung ertheilen. Im Allgemeinen hat die Uebernahme des vom Contrahenten einzuliefernden Schlachtviehes nach den im §. 3460 rückſichtlich der Schätzung vorgezeichneten Regeln zu geſchehen, und iſt auch hiernach die Ausſtellung der Recepiſſen über das Gewicht mit Hinweglaſſung des Geldbetrages von dem betreffenden Officiere zu beobachten.

§. 3462.

Verhaltungen für den Fleiſch-Regie-Directeur. Hfrh. am 18. März 809. A. 1910.

Der Fleiſch-Regie-Director iſt unmittelbar an das Armee-Commando angewieſen, bey welchem der Verpflegs-Departements-Referent auch das Referat über die vorkommenden dießfallſigen Geſchäfte beſorget.

Die Puncte, wo nach der Beſtimmung der Lager das Hauptvertheilungs- oder die Filial-Abgabs-Depots von Tage zu Tage ſich zu etabliren haben, beſtimmt das Armee-Commando dem Director, und dieſer gibt den betreffenden Officieren die weiteren Befehle. Alle dem Fleiſch-Regie-Director beygegebenen Officiere haben nur an ihn ihre Rapporte zu erſtatten, und durch ihn die Befehle zu erhalten, ſie ſind alſo an ihn mit Subordination angewieſen. Nur wenn ein Officier mit einem Abgabs-Filial-Depot zu einem Flügel-Corps oder ſonſt entfernt detachirt wird, hat derſelbe die Befehle für ſeine tägliche Aufſtellung von dem betreffenden Commandanten, an welchen er angewieſen iſt, unmittelbar zu erhalten; jedoch auch die Aenderung ſeines Aufenthaltes von Tage zu Tage dem Director zu rapportiren, damit ihm derſelbe die weitere Unterſtützung zukommen laſſen könne.

§. 3463.

Verſchaffung des Schlachtviehes von den Trieb-Stationen in die Vertheilungs-Depots. Hfrh. am 18. März 809. A. 1910.

Von den Triebs-Stationen wird das Schlachtvieh auf die Vertheilungsplätze oder Depots vorgebracht; letztere dürfen höchſtens drey Märſche hinter der Armee beſtehen, und

müssen immer auf das Fleischerforderniß des betreffenden Corps mit einem zehntägigen Vorrathe versehen seyn.

§. 3464.

Weitere Verhaltungen des Fleisch-Regie-Directeurs. Hfth. am 18. März 809. A 1940.

Der Fleisch-Regie-Director muß stets im Haupt-Quartiere oder in dessen Nähe anwesend seyn, um jeden Augenblick die Befehle des Armee-Commando bey vorkommenden Märschen oder Aenderungen in der Stellung der Armee erhalten, und seine Depots und Nachtriebs-Stationen ohne Aufsehen reguliren zu können.

Im Haupt-Depot ist ein Rittmeister anzustellen, auch hat die Rechnungskanzelley eben daselbst zu bleiben; der Rittmeister hat diese zu dirigiren, und für die richtige Verrechnung als Hauptrechnungsführer zu haften. Außerdem unterhält das Haupt-Vertheilungs-Depot unter der Aufsicht eines Officiers von der Stabs-Infanterie, oder eines Stabs-Profoßen, einen Metzger, welcher für die Generalität und Branchen das Fleischerforderniß ausschrotet, und dem Haupt-Vertheilungs-Depot alle zwey Tage Rapport legt, dann die Geldabfuhr leistet.

Eben dieser Metzger ist von dem Vertheilungs-Depot eines jeden einzelnen Corps auch in dem Haupt-Quartiere des Corps commandirenden Generals aufzustellen, und unter gleicher Controlle zu unterhalten, hierzu sind aber vermöglichere Leute auszuwählen, welche im Stande sind, sich selbst an kleinem Schaf- und Borstenviehe einen Vorrath anzuschaffen, und diesen auf eigene Speculation im Haupt-Quartiere auszuschroten, womit sie jedoch der Preis-Limitation des Armee- oder Corps-Commando unterstehen sollen, welches die Satzungen immer mit Belassung eines billigen Gewinnes für den Unternehmer reguliren wird.

§. 3465.

Stand des Fleisch-Regie-Personals. Hfth. am 18. März 809. A 1940.

Zur Leitung und Führung des Fleisch-Regie-Geschäftes, dann zur Besetzung der Uebernahms- und Vertheilungs-Depots, nebst den Trieb-Stationen, ist ein eigenes Personal bestimmt, dessen Stand in dem 3. Hauptstücke ersichtlich ist.

Die gesammte Mannschaft, welche von den Regimentern zur Besorgung des Triebes beygegeben wird, soll aus zuverlässigen, und wo möglich im letzten Kriege bey der Regie oder bey den Regimentern in diesem Geschäfte verwendeten sachkundigen Leuten bestehen, weil besonders die Unter-Officiere und Gefreyten für die Vernachlässigung der Futter- und Tränkungsordnung streng angesehen werden müssen.

§. 3466.

Gehalt und Naturalien-Gebühr des Fleisch-Regie-Personals. Hfth. am 18. März 809. A 1940.

Die Gebühr dieses Fleisch-Regie-Personals ist in dem 12. Hauptstücke enthalten; hierüber wird nur noch bemerkt, daß die angetragene Zahl berittener Wachtmeister und Corporale mit solchen Cavallerie-Dienstpferden, welche zu anhaltenden Feld-Fatiguen nicht mehr anwendbar sind, versehen werden, alle übrigen Individuen aber sich die Pferde selbst beyschaffen müssen.

§. 3467.

Nach welchem Ausmaße die bey der Armee-Fleisch-Regie zugetheilten Officiere der Regimenter ihre Gebühr zu beziehen haben. Hfth. am 16. Feb. 806. A 993.

Die von den Regimentern bey der Armee-Fleisch-Regie zugetheilten Officiere haben nicht die Feldgebührs-Portionen nach dem Ausmaße der wirklich im Kriege im Regiment dienenden, sondern nach dem für die bey der Fleisch-Regie wirklich angestellten Officiere zu beziehen.

§. 3468.

Vorzügliche Obliegenheiten der Nachtriebs-Depots Commandanten in Hinsicht auf das Gewicht des Viehes. Hfth. am 18. März 809. A 1940.

Die Commandanten der Nachtriebs-Depots haben das Vieh nach den Lieferscheinen, welche die Unter-Officiere oder Schaffer aus rückwärtigen Stationen mitbringen, zu übernehmen, in ihren an die Regie-Hauptverrechnung monathlich zu legenden documentirten Rapporten in Empfang zu stellen, und da, wo sich vom enfernten Nachtriebe eine Schwendung zeigt, durch Commissional-Abschätzung mit Intervenirung des Kriegs-Commissariats oder des politischen Commissärs, solche zu erheben, die Protocolle über den Befund der Schwen-

tung dem Commandanten des Haupt-Vertheilungs-Depots (welcher solche an die Regie-Direction zur Passierungs-Einhohlung übermachen muß, einzusenden, das Schwendungsgewicht aber ersichtlich zu verrechnen.

Es müssen daher, um eine Vertauschung unter Weges zu vermeiden, die Ochsen nicht mit dem Brande der Uebernahms- oder Nachtriebs-Stationen, sondern mit den Anfangsbuchstaben der Nahmen des betreffenden Officiers oder Uebernahms-Depots-Commandanten, und neben dem Nahmen mit der Zahl des von ihm übernommenen Transportes auf dem vorderen linken Schulterblatte, und mit dem kaiserlichen Adler auf dem rückwärtigen oberen Theile des linken Schenkels gezeichnet, und in den Lieferscheinen der an die Vertheilungs-Depots abgehenden Transporte die Anzahl der mit diesem oder jenem Brande bezeichneten Stücke ersichtlich gemacht werden.

§. 3469.

Obliegenheit der Nachtriebs-Depots-Commandanten in Rücksicht auf die Fütterung und Futterbeyschaffung.
Hfrh. am 18. März 809. A 1940.

Eben dieser Nachtriebs-Depots-Commandant hat, im Einvernehmen mit dem an der Triebsstrecke ohnehin größten Theils schon bestehenden oder daran nächst gelegenen Verpflegs-Magazine dafür zu sorgen, daß immer ein Vorrath für zwey zehntägige Nachtriebe in den Triebs-Stationen an gesundem und nahrhaftem Heu durch die Verpflegs-Magazine unterhalten werde, nachdem diese dahin angewiesen sind, diesen Vorrath von der im Lande ausgeschriebenen Lieferung beyzuschaffen, und hierzu, um den Unterthanen etwa den Umweg mit der Zufuhr zu ersparen, die nächst gelegenen Dominien und Gemeinden zur Einlieferung ihres Heu-Contingents in die Schlachtvieh-Uebernahms- oder Nachtriebs-Station zuzuweisen, welches sich auch von der Herbeyschaffung in die Schlachtvieh-Vertheilungs-Depots verstehet. Auf diese Art werden nur die Verpflegs-Magazine die Heulieferung zu verrechnen und zu berichtigen, die Depots-Commanden aber nur die Verwendung des Heues zu verrechnen haben.

Sobald die Zeit zur Weide eintritt, werden im Inlande die Contracte hierfür ebenfalls von jedem Nachtriebs-Commandanten auf seine Strecke, einverständlich mit den Verpflegs-Magazinen, und zwar nach der Weid-Portion pr. Stück täglich zu bedingen, und diese Portionen ebenfalls zu quittiren und von den Magazinen zu bezahlen seyn.

Dem aufgestellten Triebs-Aufsichts-Personale ist dabey wohl bekannt zu geben, daß derjenige, welcher durch Verkauf des Futters oder wegen anderer persönlichen Vortheile das Vieh an der Gebühr verkürzt, oder Futter von verdorbener und schädlicher Qualität annimmt, dafür als für eine Veruntreuung oder Betrug nach Maß des Betrages strengstens bestraft werden wird.

Tritt einmahl der Fall ein, daß die Nachtriebe in fremde Länder zu geschehen haben, so ist sich wegen der Beyschaffung des Futters und der dießfallsigen Verhaltungen von der Regie-Direction an das betreffende Armee- oder Truppen-Corps-Commando zu wenden; im Allgemeinen jedoch haben sich die Depots-Commandanten wegen der Modalität in der Heuanschaffung bey dem nächsten Verpflegs-Magazine vorläufig anzufragen, und wird hier nur die Hauptregel zur Darnachachtung angeführt, daß dasjenige, was für die Heubeyschaffung durch Landeslieferung in eigenen Provinzen vorgeschrieben worden, auch in fremden Ländern bey der Heuvorrathssammlung durch Requisition zu beobachten seyn wird.

§. 3470.

In Betreff der Triebsnachsicht.
Hfrh. am 18. März 809. A 1940.

So wie der Triebs-Commandant wegen der richtigen und nahrhaften Fütterung öfters nachsehen und nachfragen, deßhalb also seine Route bereisen muß, eben so ist diese Bereisung auch nothwendig, zur Ueberzeugung, ob das Personal die Auftriebsplätze, die zur Tränkung gelegenen Plätze und die verhältnißmäßige Zeit im Triebe nach Maß der Witterung und Straßen einhalte, sohin das Vieh nicht aus Gemächlichkeit, um früher in der Station einzutreffen, übertreibe, wodurch hauptsächlich vermehrte Schwendung, Lähmung und sehr oft andere Krankheiten des Viehes entstehen.

Für solche Gebrechen müssen vorzüglich die Unter-Officiere und Schaffer streng angesehen werden, welche erstere unter Degradirungs-, letztere unter Abschaffungs- und nach Umständen auch Leibesstrafe sich nie auf der Straße von den Transporten entfernen dürfen.

§. 3471.

Verpflegung des Trieb-Personals.
Hfth. am 18. März 809. A 1910.

Den Schaffern, Unter-Officieren und Treibern ist ihre Löhnung und das Brot auf so lange mitzugeben, bis sie das nächste Zwischentriebs- oder Vertheilungs-Depot erreichen; die Zeit, auf welche sie verpflegt sind, muß zur Nachachtung des nächsten Commandanten in der Marsch-Route angemerkt werden.

§. 3472.

Behandlung des unter Weges erkrankten oder erlahmten Viehes.
Hfth. am 18. März 809. A 1910.

Das Vieh, welches einen Beinbruch hat, oder an einer solchen Klauenspaltung leidet, daß es nicht bis in das nächste Triebs- oder Vertheilungs-Depot gebracht werden kann, muß, wo die Möglichkeit hierzu vorhanden ist, unter Weges geschlachtet, mit Vorspann in das nächste an der Route gelegene Städtchen gebracht, dort das Fleisch, die Innerey und das Unschlitt an den Meistbiethenden durch die Ortsobrigkeit nach dem Gewichte verkauft, die Haut mit den Hörnern aber zur Ausweisung dem nächsten Depots-Commandanten mitgebracht und übergeben werden. Tritt der Fall ein, daß ein Stück Krankheits halber geschlagen werden muß, so wird zwar auf gleiche Weise vorgegangen, jedoch muß das Fleisch und die Innerey vor dem Verkaufe von der Obrigkeit untersucht, und falls dessen Genuß für den Menschen schädlich befunden würde, vergraben werden, das Unschlitt wird aber auch in diesem Falle auf die oben beschriebene Art verkauft, und die Haut in jedem Falle an das nächste Depot abgeführt.

Einzelne Stücke, welche wegen einer leichten Verrenkung oder anderer minder bedeutenden Beschädigung nicht fortgebracht werden können, und eine baldige Erhohlung erwarten lassen, müssen, wenn sie nicht etwa noch an das nächste Triebs- oder Vertheilungs-Depot gebracht werden können, in den Futter-Stationen bis zur Nachkunft des nächsten Triebes zurück gelassen, und der Ortsobrigkeit gegen Bescheinigung in die Verpflegung übergeben werden, welche Verpflegung das betreffende Magazin sodann der Obrigkeit (im Inlande) vergüten wird.

§. 3473.

Welche Innerey und wann sie passiert werden darf.
Hfth. am 20. Sep. 811. A 4368.

Wenn die Regiments-Fleischhauer bey einem schnellen Marsche keine Zeit und Gelegenheit haben, die von dem eben geschlachteten Rindviehe abfallende Innerey, welche, wie z. B. die Kutteln, Kopf und Füße, mehr Mühe, als andere Theile, fordern, zu reinigen, und somit an Mann zu bringen, ist nach eingehohlter Bestätigung des Brigadiers bewilligt, daß die von diesen Fleischhauern bey derley Märschen nicht an Mann gebrachte derley Innerey, welche ohne dieß nur dem vierten Theile des Fleischwerthes gleich gehalten wird, als nicht nutzbar passiert, dagegen aber die übrige Innerey, welche keine Vorbereitung zur Reinigung erfordert, in jedem Falle als Fleisch-Aequivalent nach dem anliegenden Ausweise reichlich entfallenden Verhältnisse zu 3 Procent des Netto-Fleischgewichtes von den Metzgern benutzt und bezahlt, oder auch an die Truppen theilweise als Zuwage zu den Menage-Portionen eingetheilt, verwendet und für das Aerarium verrechnet werden müsse. Diese ausnahmsweise Passierung oder Befreyung von der Verrechnung eines Theiles der Innerey hat aber da nicht Statt, wo längere Zeit bleibende Stellungen des Corps die vorschriftmäßige Fleisch-Manipulation zu vollziehen gestatten.

Formular.

Gewichts-Probe

der Inneren von nachstehenden Schlachtviehgattungen, und wie diese Inneren zu verrechnen ist.

Nr:	1. Gattung, wovon der Schlachtochs auf 450 Pf. Fleisch geschätzt wurde.				2. Gattung, wovon der Schlachtochs auf 400 Pf. Fleisch geschätzt wurde.				3. Gattung, wovon der Schlachtochs auf 360 Pf. Fleisch geschätzt wurde.			
	Die Inneren hiervon				Die Inneren hiervon				Die Inneren hiervon			
	bey gäh. Mädchen als verwerflich	im vollen	im halben	im Drittel: Fleischwerthe.	bey gäh. Mädchen als verwerflich	im vollen	im halben	im Drittel: Fleischwerthe.	bey gäh. Mädchen als verwerflich	im vollen	im halben	im Drittel: Fleischwerthe.
	Pfund.				Pfund.				Pfund.			
Leber und Herz.	.	.	10	.	.	.	10	.	.	.	[illegible]	.
Lungen.	.	.	.	[illegible]	.	.	.	[illegible]	.	.	.	[illegible]
Milz.	.	.	.	[illegible]	.	.	.	[illegible]	.	.	.	[illegible]
Kutteln.	[illegible]	.	.	.	[illegible]	.	.	.	[illegible]	.	.	.
Zunge.	.	[illegible]	.	.	.	[illegible]	.	.	.	[illegible]	.	.
Kopftheile sammt Schnauze.	[illegible]	.	.	.	[illegible]	.	.	.	[illegible]	.	.	.
Vier Füße.	[illegible]	.	.	.	[illegible]	.	.	.	[illegible]	.	.	.
Nieren.	.	[illegible]	.	.	.	[illegible]	.	.	.	[illegible]	.	.
Zusammen . . .	[illegible]	[illegible]	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Die in jedem Falle brauchbaren Innereygattungen nach ihrem in obigen Rubriken angesetzten Verhältnisse zum Fleische reducirt, ertragen.	16½ Pfund.				14½ Pfund.				13 Pfund.			
Die bey schnellen Bewegungen, wo die Zeit, und das Locale die Putzung der Inneren nicht gestatten, ganz verwerflichen, außer dem aber zum vierten Theile des Fleischwerthes zu verrechnen kommenden Innereytheile betragen.	9¼ Pfund.				[illegible] Pfund.				6½ Pfund.			
Zusammen . . .	25¾ Pfund.				22 Pfund.				19 Pfund.			

§. 3474.

Weil jedoch im Falle eines Rückzuges der Armee die Beobachtung des gleich angeführten letztern Punctes unmöglich wird, so muß in einem solchen Falle alles Vieh, welches wegen Beinbruches, Klauenspaltung, Lähmung, Ermüdung oder Erkrankung nicht weiter fortgebracht werden kann, immer auf der Stelle öffentlich versteigert werden. Ueber jeden solchen Fall muß aber ein Zeugniß beygebracht werden, welches von der Ortsobrigkeit ausgestellt, und entweder von einem feldkriegscommissariatischen, landescommissariatischen, Verpflegs-Beamten, oder Auditor, oder in deren Ermangelung von einem eben anwesenden unparteyischen Militär-Officier bestätiget seyn muß. In diesem Zeugnisse muß die Beschädigung oder Erkrankung des Viehes, die Nothwendigkeit seines Zurückbleibens mit allen erforderlichen näheren Daten enthalten seyn.

Behandlung des Schlachtviehes bey Armee-Rückzügen. Hfh. am 18. März Beg. 1940.

Der durch den Verkauf gelöfete Geldbetrag wird mit Zulegung des von den nähmlichen Behörden auszufertigenden Licitations-Zeugnisses oder Protocolls an den nächsten Depots-Commandanten zur Verrechnung abgeführt.

Das Futter für ein solches unter Weges gebliebenes oder verkauftes, wie nicht minder überhaupt für ein umgestandenes Stück Vieh ist nach dem Verhältnisse zu verrechnen, daß, wenn ein Stück Vieh wegen der oben erklärten Gebrechen bis zur Mittagszeit zurück gelassen oder verkauft worden, oder umgestanden ist, für diesen Tag die Hälfte der Futtergebühr, und wenn diese Fälle sich nach Mittag ereignen, das ganze tägliche Futterausmaß aufgerechnet werden kann; daher in den dießfallsigen Beweis-Documenten auch diese Zeitunterscheidung erklärt werden muß.

§. 3475.

Obliegenheit der Zwischen-Triebs-Stations- oder Depots-Commandanten. Hfth. am 18. März Nov. A 1810.

Die Zwischen-Triebs-Depots-Commandanten haben die vorzügliche Obliegenheit, daß sie das Vieh genau besehen, und jenes, welches krumm oder matt zu werden beginnt, zurück behalten, und dieß in dem Lieferscheine eben so, wie alle bis zu ihrer Station eingetretenen Unfälle, anmerken, die Documente hierüber einsammeln, und an das Haupt-Vertheilungs-Depot einsenden. In den Zwischen-Stationen sind die Transporte nicht anzuhalten, sohin weder neue Abschätzungen vorzunehmen, noch das Trieb-Personal abzulösen.

Es liegen daher demselben nur die Aufsicht und die übrigen Obliegenheiten ob, welche vorgehender Maßen aufgeführt wurden.

Was unter dem Puncte der Triebaufsicht aufgeführt worden ist, dieß haben im ganzen Inhalte die Fassungs-Officiere der Regimenter, so wie von dem, was wegen der Behandlung des untransportabel gewordenen Viehes unter Weges aufgeführt worden ist, dasjenige zu beobachten, was bey Beinbrüchen, Klauenspaltung und Erkrankung des Viehes vorgeschrieben ist, mit dem Unterschiede, daß sich mit Ueberbringung der Haut oder dem vorgeschriebenen echten Documente beym Regiment zu legitimiren ist, obschon bey den Regiments-Fassungen solche Fälle, außer bey Rückzügen, nicht eintreten sollen, nachdem die Depots nur 2, und im äußersten Falle 3 Märsche von der Armee entfernt seyn dürfen.

§. 3476.

Obliegenheit des Commandanten des Haupt-Vertheilungs-Depots im Allgemeinen. Hfth. am 18. März Nov. A 1810.

Der Commandant des Haupt-Vertheilungs-Depots bey der Armee hat die Abgabe des Viehes an die Armee theils unmittelbar, theils mittelst seiner von der Direction aufzustellen angeordneten Filial-Abgabsposten zu besorgen, letztere nach dem ihm von der Direction bekannt gegebenen Erfordernisse mit dem zehntägigen Vorrathe zu versehen, die Verrechnung über alle Auslagen des Geschäftes vom ersten Anbeginne an, so wie über alle durch die Abgabe und den Verkauf entstehenden Geldeinlösungen und Abfuhren, zu besorgen, zu welchem Ende alle Commandanten von ausgestellten Triebs- und Abgabsposten an diesen monathlich die documentirten Rapporte und Rechnungen einsenden sollen.

§. 3477.

Beobachtungen im Einzelnen bey der erhaltenden Nachtrieb-Vorraths-Unterhaltung und Unterstützung der Filial-Abgabsposten. Hfth. am 18. März Nov. A 1810.

Die von rückwärts ankommenden Triebe sind bey ihrer Uebernahme im Haupt-Vertheilungs-Depot auf die nähmliche Art, wie dieses §. 3460 und 3468 für die Haupt-Triebs-Stationen vorgeschrieben worden ist, zu behandeln; und alles, was diese §. §. für den Nachtrieb enthalten, ist auch zu beobachten, wenn aus dem Haupt-Vertheilungs-Depot die Filial-Abgabsposten bey detachirten Corps versehen werden; wobey vorzüglich darauf zu sehen ist, ob es nicht zur Ersparung eines bedeutenden Umweges führe, diese Filialien aus den Zwischen-Triebs-Stationen unmittelbar zu versehen, ohne den Umweg über die Station des Haupt-Vertheilungs-Depots zu nehmen.

Bey dem Haupt-Vertheilungs-Depot ist nach Maß der dahin zur Fassung gewiesenen Regimenter und Branchen nur ein solcher Vorrath durch die von 5 zu 5 Tagen zu besetzenden Nachtriebe zu unterhalten, daß nach der Fassung immer ein zehntägiger Vorrath, jedoch auch nicht mehr, erübrige.

Dieser Vorrath ist aber für den Fall nöthig, wenn die nothwendigen Triebe, wegen der weiteren Entfernung des Vertheilungs-Depots, um so viel Tage mehr brauchten, um

die Armee einzuhohlen. Diese Vorrathsunterhaltung ist auch bey den Filial-Depots zu beobachten.

§. 3478.

Fütterung des Schlachtviehvorrathes bey der Armee. Hfh. am 28. März 809. A 1940.

Der Futterbedarf für den Schlachtviehvorrath bey der Armee muß ebenfalls so, wie es für den Nachtrieb angeordnet ist, einverständlich mit dem betreffenden Verpflegs-Magazine, in dessen Bezirk die Depots stehen, durch Landeslieferungszutheilung beygeschafft werden; jedoch wird das Armee-Commando immer im voraus bestimmen, in wie weit nach der Jahreszeit und Localität die Weide auf die ganze oder halbe Gebühr, welche für das Stück Schlachtvieh mit 20 niederösterreichischen Pfunden Heu bemessen bleibt, zu Hülfe zu nehmen, oder durch Lieferung vom Lande das Erforderniß zu ergänzen sey.

§. 3479.

Fütterung des von den Regimentern gefaßten Schlachtviehes. Hfh. am 28. März 809. A 1940.

Was wegen der Weide für die Regie-Depots angeordnet wird, hat auch für den Vorrath der Regimenter zu gelten, mit dem Unterschiede jedoch, daß diese mit der Bedarfsbeyschaffung sich nicht abzugeben, sondern die Gebühr aus den Magazinen, und die Weide vom Lande gegen Quittung zu erhalten haben, wobey die Abfassung der ganzen quittirten Gebühr und das Verbeth des Naturalien-Verkaufes den intervenirenden Individuen genau nach der Erinnerung zum §. 3469 gegenwärtig zu halten ist.

Um in der Gebühr für das Schlachtvieh der Regimenter keinen Anlaß zu Mißverständnissen zu lassen, wodurch, wie es vielfältig bey den Passierungs-Gesuchen vorkommt, die Fütterung und Conservation des Viehes Abbruch leidet, folglich wegen der hieraus entstehenden Schwendung dem Aerarium Verlust zugehet, wird mit Rücksicht auf die in dem §. 3482 gemachte Ausnahme, fest gesetzt: daß vom Tage der Uebernahme des Viehes von der Regie bis ausschließlich zum Tage vor der Schlachtung für jeden Ochsen 20 Pfund Heu, oder das vom Armee-General-Commando nach Jahreszeit und Localität bestimmt werdende Weide-Aequivalent gebühre, und daß demnach die Gebühr am Fassungstage, wenn das Schlachtvieh vom Depots-Orte am nähmlichen Tage nicht mehr wegzetrieben würde, und die Fütterung von der Regie abgegeben werden müßte, vom folgenden Tage an in conto des Regiments ordentlich zu quittiren sey. Der Futtergebührstag muß in den Quittungen über die Schlachtviehfassung, so wie in den Gegenscheinen, richtig angesetzt seyn.

§. 3480.

Abgabe an die Regimenter und Haupt-Quartiers Fleischhauer und Fassungseintheilung dann Aufstellung einer Fleischausschrotung beym Haupt-Quartiere. Hfh. am 28. März 809. A 1940. " " 10. Jun. 813. A 1326

Die Abgabe an die Regimenter und den im Haupt-Quartiere aufgestellten Officier, welcher die Fleisch-Manipulation mit der Zutheilung eines Metzgers und Bankknechtes von der Regie und die Ausschrotung an die Generalität und Haupt-Quartiers-Branchen, dann an die bey der Armee aufgestellten Traiteurs und Marketender besorgt, und die bey diesem Verkaufe eingehenden Gelder alle 10 Tage an das Fleisch-Regie-Haupt-Depot gegen Quittung abführt, hat gegen die von den respicirenden kriegscommissariatischen Beamten coramisirte Quittung des Regiments- oder Bataillons-Commandanten zu geschehen. In der Quittung muß zwar das Erforderniß an Fleisch nach dem Gewichte im Contexte ausgedrückt seyn. Weil aber beym Regiment ꝛc. nicht vorgesehen werden kann, wie viel Stück Schlachtvieh und mit welchem Unschlitt-Gewichte zur Complettirung des erforderlichen Fleisches von der Regie abgegeben werden müssen: so wird der fassende Officier auf der kriegscommissariatisch coramisirten Quittung des Regiments ꝛc. nur beyzusetzen haben, wie viel Stücke zur Complettirung des Bedarfes an Fleisch gefaßt worden seyen, und was diese an Fleisch und Unschlittgewicht enthalten.

Eben dieses hat auch der Fleisch-Regie-Depots-Commandant auf dem Gegenscheine zu thun. Dadurch wird dem Mißbrauche, welcher mit der den Fassungs-Officieren sonst mitgegebenen Charta-Blanchen zur Fleisch-Quittung möglich war, vorgebeugt, und es wird hierdurch nur eine Differenz von zwey bis drey Zentnern der eigenen Berichtigung des einzelnen Regiments-Fassungs-Officiers überlassen.

Auch ist untersagt, daß die Fleisch-Regie-Depots-Officiere den Regimentern in den Gegenscheinen gleich einen Schwendungsbetrag ansetzen; sondern Quittung und Gegenschein dürfen nur das bey der gemeinschaftlichen Schätzung ausgefallene Gewicht des Fleisches, der Innerey und des Unschlittes enthalten.

Die Klausel bey der Fassungs-Quittung über das bey der Schätzung ausgefallene Fleisch- und Unschlittgewicht ist auch von dem Metzger, welcher dafür zu haften hat, zu unterfertigen, oder, wenn dieser des Schreibens unkundig ist, von dem Unter-Officiere mit unterschreiben zu lassen, um allen Ausnahmen gegen die Schätzung vorzubeugen.

Da die Regie-Depots nur einen, höchstens zwey Märsche hinter der Armee zurück stehen, in eben dieser Distanz auch bey Vorrückungen hinter, bey Rückzügen vor der Armee bleiben müssen, wofür der Regie-Director besonders verantwortlich ist, so kann in keinem Falle die Fassung eines stärkeren als zehntägigen Vorrathes nothwendig werden. Es hat also dabey um so mehr zu bleiben, als es unnöthig ist, das Vieh auf längere Zeit zur Mehrung des Trosses und zur größeren Deteriorirung während der Bewegungen mitzuführen.

§. 3481.

Schätzung und Gewichtsbestimmung des Schlachtochses: Hfth. am 18. März 809. A 1940.

Das Schätzungsgewicht muß immer mit Zustimmung des fassenden Officiers und des Regiments-Metzgers fest gesetzt werden, und wo letztere der Schätzung des Regie-Schätzmeisters widersprechen, und beyde Theile sich nicht vereinigen könnten, hätte der Vertheilungs- oder Abgabs-Depots-Commandant bey schwerster Verantwortung nicht im mindesten anzustehen, die Entscheidung durch Probeschlachtung eines von dem Fassungs-Officiere und eines von der Regie fürgewählten Stückes zu geben, das von der Probeschlachtung zuwachsende Fleisch aber dem nächsten Regiment oder der zurück stehenden Artillerie-Reserve zu übergeben, sonach der Probe gemäß die Ueberschätzung zu redressiren. Es wird nähmlich von einem Theile ein gutes und von dem anderen Theile ein Stück geringerer Gattung zur gemeinschaftlichen Abschatzung ausgesucht, und nach dieser Schätzung die zur Abfassung fürgewählte Anzahl Stücke jeder Gattung multiplicirt, und so das Gewicht in die Evidenz gebracht. Sollte sich bey dieser Schatzung nicht vereinigt werden können, so müssen, um den sicheren Satz heraus zu bringen, die zum Schatzungsmaßstabe gegenseitig fürgewählten Stücke zur Probe geschlachtet werden.

§. 3482.

Den Regimentern bewilligte Trieb- und Aushauungsschwendung.

Hfth. am 18. März 809. A 1940.
» » 19. Jul. 813. I 6815.
» » 15. März 816. I 1990.

Für ein einzelnes Grenadier-Bataillon gebührt kein Fleischhauerknecht, und wann sich ein Regiment in dem nähmlichen Falle befindet.
Hfth. am 6. Apr. 809. I 2715.

Dabey hat es übrigens zu bewenden, daß die Regimenter von dem Schätzungsgewichte an Trieb- und Aushauungsschwendung fünf Procent vom Fleische sowohl als vom Unschlitte, ohne eine weitere Passierung einzuhohlen, dem Fleischhacker, welchen jedes Regiment in Kriegszeiten bey dem Ausmarsche aufzunehmen hat, zu bewilligen, und im Fleisch-Journal zu verrechnen haben. Für ein einzelnes Grenadier-Bataillon gebührt kein Fleichhauerknecht, weil bey einem solchen kleinen Körper der Fleischhauer allein für das Fleischgeschäft hinreicht.

Dasselbe gilt bey den Regimentern, wenn sie das Fleisch schon geschlachtet bekommen.

§. 3483.

Die unter der Fleisch- und Unschlittschwendung nicht begriffene Innerey ist zu 5 Procent nach dem Gewichte des Ochsen zu verrechnen.
Hfth. am 18. März 809. A 1940.

Zum Fleische bey jedem Ochsen gehören die vier Viertel: der Kopf, Schweif und die Nieren. Die bey jedem Schlachtochsen befindliche Innerey, bestehend in der Zunge, im Gaumen, in der Nase, im Herz, in der Lunge, Leber, Milz und in den Füßen bis an die Knie, dann in Kutteln, wird nicht mehr, wie bisher, für 25 Pfund Fleisch angenommen, sondern zu 5 Procent nach Verhältniß des Gewichtes, welches ein Ochs an Fleisch und Unschlitt wiegt, berechnet; so z. B., wenn der Ochs 300 oder 400 Pfund Fleisch- und Unschlittgewicht enthält, wird die oben erklärte Innerey auf 15 und 20 Pfund angenommen, und ist den Regiments-Fleischhackern gegen den Preis von 15 bis 20 Pfund auf eigene Speculation zum Verschleiße an die Mannschaft zu überlassen. Von diesen Theilen dürfen jedoch nur die Zunge und der Gaumen von den Fleischhackern willkührlich, mithin um oder über den für das Pfund Fleisch gesetzten Preis verkauft werden; die übrigen Theile, die mehr als 50 bis 60 Pfund betragen, sollen nach dem Gewichte, jedoch nicht höher, als zur Hälfte des Fleisch-

preises, ausgehauen werden dürfen, damit hierdurch der Mann die Gelegenheit hat zu menagiren. Der Fleischhacker wird hierbey immer noch zur Beyschaffung der Requisiten den zulänglichen Gewinn finden. Inzwischen bleibt es auch den Regiments-Commandanten überlassen, diese Innerey nach einem Pauschal-Preise pr. Stück Vieh, jedoch immer über den nach Procenten gerechneten Fleischwerth, an die Regiments-Marketender zu verpachten, die sich für deren noch bessere Nutzung für die Mannschaft einrichten können, in welchem Falle aber der Fleischhacker von diesem Pachtgelde für seine Requisiten zu entschädigen seyn wird.

§. 3484.

Rückfuhr des Unschlittes und der Häute. Hfth. am 28. März 809. A. 1910.

Das abfallende Unschlitt und die Häute sind von den Regimentern dem Fassungs-Commando alle 10 Tage, mittelst der Fourage- und Brot-, Regiments- oder Vorspanns-Wägen zur Abfuhr an die Regie-Abgabs-Depots mitzugeben, weil sonst das durch deren längeren Rückhalt und durch Sammlung in größeren Quantitäten entstehende Verderben oder der Verlust dem Regimente zur Last fallen würde. Auch haben die Regimenter alle Aufsicht einzuleiten, damit ihre Fleischhacker die Häute nicht zerschneiden, vertauschen, der Fäulniß überlassen, oder die Hörner davon zurück behalten, weil sonst bey diesem kostspieligen Artikel dem Aerarium zu großer Schaden zugeht. Diese Metzger müssen daher verhalten werden, daß, wenn nicht marschirt wird, die Häute ausgespannt, getrocknet, und so lange und so oft es die Umstände erlauben, hiernach bestens conservirt werden.

Die Schlachtvieh-Depots-Commandanten werden auf diese Conservation, und damit keine anderen Häute, als mit marquirten Hörnern, abgeführt werden, genau sehen, und jede Verwahrlosung mit dem Regiment, bey welchem solche entstand, dann mit dem Geldbetrage der Regie-Direction, und diese dem Armee-Commando anzeigen.

§. 3485.

Benuhung des Unschlittes und der Häute für das Aerarium durch Verkauf.
Hfth. am 28. März 809. A. 1910.
» » 30. Sep. 811. B. 3030.
» » 30. Jun. 813. A. 3236.
» » 17. Aug. 813. A. 3951.
» » 25. Jan. 814. A. 610.

Wenn die Regimenter die Häute ungetrocknet und frisch zurück senden müssen, weil die Bewegungen der Armee die Abtrocknung nicht gestatten, so muß diese Conservations-Vorsicht bey dem Vertheilungs-Depot durch die Schaffer und Unter-Officiere eingeleitet und besorgt werden.

Sobald diese Häute nur so übertrocknet sind, daß solche transportirt werden können, müssen sie in die nächste Triebs-Station zurück gesendet werden, um nicht in der Nahe der Armee einen unnöthigen unbeweglichen Vorrath dem Verluste auszusetzen, zu welcher Rücktransportirung die retour fahrenden Natural-Transports-Fuhrwesens- oder Vorspannswägen zu benutzen sind; im Falle aber weder ein Verpflegs-Magazin in der Nähe, noch Militär-Fuhrwesen vorhanden wäre, haben sich die Depots-Commandanten an den nächsten Landes-Commissariats-Beamten zu wenden, welcher hierzu die nöthige Anzahl Wägen von den zurück kehrenden Natural-Transports-Fuhren anweisen wird. In diesen rückwärtigen Triebs-Stationen ist auch eine ruhigere Uebergabe an die Käufer möglich, was den Werth dieser Artikel erhöhen wird.

Für die Abnahme des Unschlittes und der Häute sind die Contracte nach voraus gegangener Licitation, welche vorläufig den betreffenden Armee-, Länder-General- und Corps-Armee Commandanten jeweilig anbefohlen werden, mit Interventirung des Ober-Kriegs-Commissärs, des referirenden Ober-Verpflegsverwalters und des Fleisch-Regie-Directors abzuschließen.

Die Hauptbedingnisse dieser Contracts-Versteigerung müssen seyn:

a) Daß das Unschlitt und die Häute immer in einer 10 bis 15 Meilen hinter der Armee bestehenden Nachtriebs-Station von der Militär-Fleisch-Regie gesammelt, und von dem betreffenden Depots-Commandanten dem Contrahenten an diesen rückwärtigen Plätzen, nie aber bey der Armee übergeben, und auch nicht von Regimentern einzeln abzunehmen seyn werden.

b) daß die Contrahenten alle 10 Tage den gesammelten Vorrath abnehmen müssen, nach dieser Zeit aber das in der Abnahme Verspätete auf ihre Gefahr erliege;

c) daß nach der Zahl der Corps jeder Contrahent für den zehntägigen Bedarf des Häuteabfalles die angemessene Caution, und zwar für den Betrag bey jedem Corps 6000 fl. erlegen müsse; daß endlich

d) dieser Contract die Gültigkeit nur so lange habe, als die Nachtriebs-Depots sich in den k. k. österreichischen Staaten befinden. Bey Uebersetzung der erstgedachten Depots über die Gränze werden die Fleisch-Regie-Directionen die weiteren dießfallsigen Verhaltungsbefehle von dem Armee-Commando einzuhohlen haben.

Die ausgestoßen werdenden, theilweise durch Fäulniß oder durch Schnitte beschädigten Häute sind von dem Fleisch-Regie-Haupt-Depot unter Mitwirkung des Landes-Commissariats in die nächste Stadt zur öffentlichen Versteigerung abzugeben. Wegen der Einfuhr von derley Häuten aus jenen Provinzen, wo eine Viehseuche herrscht, wird angeordnet, sich der vorgeschriebenen Reinigungs-Methode zu bedienen, wornach derley Häute durch 24 bis 48 Stunden mit einer Lauge von Kalksalz oder Alaunwasser genetzt, gebeitzt, und nach Verlauf dieser Zeit in freyer Luft wieder getrocknet werden müssen. Es wird auch zur Richtschnur verordnet, die Häute und das Unschlitt wegen der zu weiten Entfernung der Armee in dessen Bezirk nach den bestehenden Vorschriften, nach voraus gegangener Publication, im Licitations-Wege zu veräußern, und dabey immer die in der nächsten Haupt- oder großen Stadt cursirenden Preisverhältnisse zum Anbothe anzunehmen.

§. 3486.

Verrechnung der Fleisch-Regie. Hfh. a.d. 28. März 809. A 1910.

Die Fleisch-Regie hat bloß über ihre eigene Administration des Schlachtvieh-Geschäftes die Rechnungen zu legen, und sich mit den von den Regimentern zu legenden Fleisch-Journalien gar nicht zu befassen.

Eben so hat die Fleisch-Regie nach dem §. 3469 keine Futterzahlungs-Aufrechnungen in ihre Rechnungen aufzunehmen, da die Beyschaffung im Einvernehmen mit den Magazinen, die Berichtigung aber nach den verschiedenen Requisitions- oder Lieferungs-Vergütungs-Grundsätzen, oder nach den von dem Armee-Commando bewilligten Käufen zu geschehen hat.

Da hiernach die Vertheilungs-Depots bey dem Corps, so wie die Nachtriebs- und rückwärtigen Einlieferungsposten, außer den Gagen, Löhnungen und geringeren Manipulations-Kosten, keine Auslagen zu bestreiten haben, der Verlag hierfür aber auf den monathlichen, von dem respicirenden Kriegs-Commissär bestätigten Entwurf aus der nächsten Corps- oder Armee-Kriegs-Cassa gefaßt wird, so müssen alle Gelder, welche von den Contrahenten für abgegebenes Unschlitt oder Häute, dann für die in den Nachtriebs- und Uebernahms-Stationen für verkauftes zurück gelassene Schlachtvieh eingehen, längstens mit Ende eines jeden Monathes an die nächste Armee-Corps- oder auch Landes-General-Commando-Kriegs-Cassa, mittelst Entwurfes, welcher die Zahlung und Gattung des Viehes enthalten muß, und gegen einen diesem gemäß zu verfassenden Gegenschein abgeführt, in der Rechnung aber mit einem Pare dieses Entwurfes und der Kriegs-Cassa-Quittung über die Abfuhr sich ausgewiesen werden.

§. 3487.

Wie die Fleisch-Regie-Rechnungen zu führen sind. Hfh. am 31. März 809.

Die bey einer jeden Fleisch-Regie fruher geführte Hauptrechnung hat von nun an aufzuhören, weil ihre Zusammensetzung in dem Felde zu mühsam ist, folglich ihre Einsendung nur zu sehr verspätet, wird übrigens ist sie auch entweder dunkel, oder, wenn sie ja das gehörige Detail enthielte, zu weitläufig, wodurch ihre Verfertigung noch mehr verzögert wird.

Es hat daher sowohl die Fleisch-Regie-Direction, als auch ein jedes derselben unterstehende Uebernahms-Depot, jedes Triebs-Depot, endlich jedes Haupt-Abgabs-Depot, statt der vorhin zum Behufe der oben genannten Hauptrechnung eingesendeten Particular-Rechnung, eine eigene, selbstständige Rechnung nach den anliegenden Formularen über die empfangenen und

A. F. C. V.

ausgegebenen Gelder, Naturalien und Materialien monathlich zu legen, worüber unmittelbar einem jeden einzelnen Rechnungsleger von der Hofkriegsbuchhaltung entweder die Anmerkung oder die Erledigung zukommen wird.

Wenn Filial-Abgabs-Depots errichtet werden, welche jedoch nicht zahlreich seyn werden, da ein jedes Armee-Corps sein Haupt-Abgabs-Depot hat, und da nach dem Erfordernisse der Umstände und nach der gegenwärtigen Rechnungseinrichtung auch mehrere Haupt-Abgabs-Depots bey einem Armee-Corps errichtet werden können, so haben diese von dem Haupt-Abgabs-Depot abhängenden Filial-Vertheilungsposten immer den 8ten, 16ten, 24sten und letzten Tag eines jeden Monathes ihre mit allen nöthigen Beylagen versehenen Journale dem Haupt-Abgabs-Depot einzusenden, damit dieses nach und nach in dem Laufe des Monathes seine Rechnung bearbeiten, und sowohl dieselbe, als auch den nach dem §. 3501 zu verfassenden Ausweis, in der gehörigen Zeit abgeben könne.

§. 3488.

Ein jeder Rechnungsleger hat stets den obersten Grundsatz sich gegenwärtig zu halten, daß eine jede Rechnung die strengste Wahrheit enthalten müsse, daß folglich einer Seits jeder Empfang, jede Ausgabe in die Rechnung gebracht, anderer Seits aber nicht etwas in den Empfang und in die Ausgabe genommen werde, was in der Wirklichkeit entweder nicht empfangen oder nicht ausgegeben worden ist. Jede Rechnung muß die strengste Wahrheit enthalten. Hfkh. am 31. März 809.

Insonderheit wird in Hinsicht auf die Empfänge einem jeden Rechnungsleger zur Pflicht gemacht, den eingeschlichenen Mißbrauch, dieselben nur in so fern anzugeben, als die Gegenscheine in seinen Händen sich befinden, ganz zu beseitigen, folglich alle entweder durch ihn selbst oder durch die ihm untergeordneten Rechnungsleger bewirkten Geld-, Naturalien- und Materialien-Empfänge, und zwar jene, zu welchen die Gegenscheine mangeln, vermöge der eigenen Angabe sogleich in jenem Monathe, in welchem sie gemacht worden sind, und ohne erst die buchhalterische Vorschreibung abzuwarten, in den Empfang zu nehmen. In Hinsicht auf die Ausgaben wird bemerkt, daß dieselben mit gesetzlich ausgefertigten Quittungen belegt werden müssen, nur die den Officieren und der Mannschaft erfolgten Gagen, Löhnungen und Naturalien werden vermöge des Verpflegsausweises, die Löhnungen der Treiber vermöge der von den Zeugen, in deren Gegenwart die Auszahlung geschehen ist, gefertigten Zahlungslisten, und das Heu für das Schlachtvieh; endlich das zum Wachfeuer verwendete Brennholz vermöge des Schlachtvieh-Futterungs-, dann des Brennholzausweises in die Ausgabe gebracht.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß nichts in die Ausgabe gebracht werden dürfe, wozu entweder die Fleisch-Regie-Instruction oder eine besondere Verordnung nicht die Bewilligung gegeben hat. Die hofkriegsräthlichen Verordnungen dürfen nicht eingesendet, sondern es können nur der Buchstabe, die Zahl und dann das Datum der Verordnung angeführt werden; hingegen sind die Anordnungen der Länder-General-, der Armee- und Corps-Commanden entweder im Original oder in bestätigten Abschriften den Rechnungen zuzulegen.

§. 3489.

Die Rechnung theilt sich in den Empfang und in die Ausgabe; sie nähert sich, wie es das Formular zeigt, in den meisten Stücken einem Journale. Damit sie stets im Currenten erhalten, und mit Ende eines jeden Monathes abgeschlossen und abgegeben werden könne, so sind alle Vorfälle täglich in dieselbe einzutragen. Diese tägliche Eintragung findet auch bey jenen Depots, bey welchen die Journale der Filialisten in die Rechnung aufgenommen werden müssen, keine Ausnahme; indem jene Posten, welche aus den genannten Journalen in die an die Hofkriegsbuchhaltung zu legende Rechnung gehören, nach den eigenen bis zu dem jedesmahligen Tage der Eintreffung des Journales vorgefallenen Empfängen und Ausgaben in der chronologischen Ordnung verrechnet werden können. Eintheilung der Rechnung in Empfang und Ausgabe. Hfkh. am 31. März 809.

Diese eine schnelle Legung der Rechnung sehr befördernde Verfahrungsart wird keine andere Folge haben, als daß ein jedes in der Verrechnung stehende Individuum, wenn es z. B. seine Rechnung bis zum achten Tage des Monathes geführt hat, an welchem Tage ihm das mit den gehörigen Beylagen versehene Journal seines Filialisten zukommt, mit der Eintragung der aus diesem Journale in seine Rechnung gehörigen Posten wieder von dem ersten Tage des Monathes anfängt, und einer jeden aus einem solchen Journale genommenen Beylage die vermöge seiner Rechnung fortlaufende Nummer gibt.

Die vorhin statt der Ausgabe aufgeführte Gebühr ist nicht beybehalten worden, weil sie manche Inconsequenzen und zwecklose Durchführungen veranlaßt hat, und weil die Gebühr wohl das Recht anzeigt, etwas ausgeben zu dürfen, aber keine wirkliche Ausgabe ist.

Ueberhaupt kann die Verrechnung der Fleisch-Regie, die ein kaufmännischer Gegenstand ist, nicht nach dem Muster der Regiments-Verrechnung gemodelt werden.

Gerechnet wird nach der Wiener Währung und nach dem niederösterreichischen Gewichte. Sollten entweder Empfänge oder Ausgaben in einer anderen Währung oder in einem anderen Gewichte vorkommen, dann ist die fremde Währung und das fremde Gewicht in dem Contexte der Rechnung zwar anzugeben, jedoch die Reduction in die Wiener Währung oder in das Wiener Gewicht zu machen, und nach dieser Reduction das Geld oder das Materialien die Rechnung zu bringen.

Die Haupt-Rubrik: Geld wird sowohl bey dem Empfange als bey der Ausgabe in jene Währung der klingenden Münze oder des Papiergeldes abzutheilen seyn, in welchen die Empfänge und die Zahlung geschehen, so wie überhaupt ein jeder Rechnungsleger die nach dem Erfordernisse der Verfälle etwa nöthig werdenden Rubriken einzuschalten hat, da ein Formular wohl die Hauptansicht der Verrechnungsart, aber nicht alle bey der Manipulation aus zufälligen Ursachen sich ergebenden Details darstellen kann.

§. 3490.

Die Standes-Tabellen haben aufzuhören, Hfkh. am 31. März 809.

Die vorhin von den Fleisch-Regien verfaßten Standes-Tabellen haben aufzuhören, nachdem der Zweck, wegen dessen sie verfaßt worden sind, durch die statt der bisherigen Verpflegsentwürfe von nun an zu verfassenden Standes- und -Verpflegungsausweise mit einer bedeutenden Verminderung der Schreiberey erreicht wird. In diesen Standes- und Verpflegungsausweisen werden zuerst jene Individuen, welche schon mit Ende des vorhergegangenen Monathes da gewesen, und durch den ganzen laufenden Monath in dem Stande und in der Gebühr geblieben sind, aufgeführt; dann kommen die in dem Laufe des Monathes neu zugewachsenen, endlich die während des Monathes abgegangenen Individuen, wie in dem Formulare zu dem Standes- und Verpflegungsausweise diese Abtheilungen ersichtlich sind. Uebrigens sind die Rubriken dieses Ausweises schon für sich so deutlich, daß sie keiner weiteren Erklärung bedürfen. Sollten besondere Umstände eintreten, so können diese entweder gleich bey dem betreffenden Individuum angeführt, oder mit einer am Ende des Ausweises zu machen den Anmerkung zur Kenntniß der Hofkriegsbuchhaltung gebracht werden.

Nachdem aber die Fleisch-Regie eine selbstständige Branche bildet, in deren Stand die Individuen von verschiedenen Regimentern, Corps und Branchen übersetzt, und wieder an dieselben zurück gegeben werden, folglich eine vollständige Uebersicht aller zu einer jeden Fleisch-Regie gehörigen Individuen nothwendig ist, so hat eine jede Fleisch-Regie-Direction in ihrem eigenen Standes- und Verpflegungsausweise, nach den die Verpflegung genießenden Individuen, auch alle übrigen zu ihr gehörigen Ober-Officiere, Unter-Officiere, Prima-Plantsten, Gemeinen und andere Leute, mit Nahmen und Charakter, dann mit der Bemerkung, wo ein jeder commandirt ist, aber ohne Verpflegung, aufzuführen. Eine jede Fleisch-Regie-Direction ist dieß zu thun um so sicherer im Stande, weil jene im Innern der Regie vorfallenden Uebersetzungen ohnehin nur auf ihre Anordnung geschehen können, und die zwischen ihr und anderen Branchen vorfallenden Personal-Veränderungen immer, und in der Regel auch am ersten, zu ihrer Kenntniß gelangen.

Uebrigens wird der Standes- und Verpflegungs-Ausweis in Hinſicht auf den Zuwachs und den Abgang mit den vorgeſchriebenen Documenten belegt.

§. 3491.

Auch die Natural-Journale werden eingeſtellt. Hfth. am 31. März 809.

Das beſonders geführte Naturalien-Journal kann künftig wegbleiben, und es werden alle Naturalien ſogleich nach ihrem von Zeit zu Zeit erfolgten Empfange unmittelbar in die Rechnung eingetragen. Es wird alſo, um die Rechnungen legen zu können, nur eine beſondere Vermerkung über die abgereichte Verpflegung zu halten ſeyn, aus welcher mit Ende eines jeden Monathes der Verpflegungs-Ausweis zu verfaſſen iſt.

§. 3492.

Beobachtung bey der Verrechnung des aus dem Uebernahms-Depot in die voraus ſich befindenden Abgabs-Depots getriebenen Viehes. Hfth. am 31. März 809. » » 9. Dec. 813. A. 5979.

Bey der Verrechnung des aus den Uebernahms-Depots durch die Triebs-Depots in die vorwärts ſich befindenden Abgabs-Depots getriebenen Viehes iſt Folgendes zu beobachten:

In dem Lieferſcheine, über einen jeden aus dem Uebernahms-Depots abgehenden Transport, muß ſowohl die Anzahl der mit dieſem oder mit jenem Brande gezeichneten Ochſen, als auch das Gewicht an Fleiſch, Unſchlitt und Innerey einer jeden mit dem nähmlichen Brande gezeichneten Anzahl beſonders erſichtlich gemacht werden. Wenn dabey zum Beyſpiel ein Transport aus 150 Stücken beſteht, und 50 mit A 1, andere 50 mit A 2, und die letzten 50 Stücke mit A 3 gezeichnet ſind, ſo werden ſie in dem Lieferſcheine auf die folgende Art aufzuführen ſeyn:

50	Stück	mit	A 1	gezeichnet,	das	Stück	zu	450	Pf. . . .	22,500 Pf.
50	»	»	A 2	»	»	»	»	450	» . . .	22,500 »
50	»	»	A 3	»	»	»	»	460	» . . .	23,000 »
									Zuſammen alſo 150 Stück mit	68,000 Pf.

Jedes Uebernahms-Depot bringt dieſe Ochſen in ſeiner Rechnung an das nächſte Triebs-Depot, an welches dieſelben abgegeben werden, unter Beylegung der von dieſem Depot erhaltenen Quittung in die Ausgabe.

Das Triebs-Depot, bey welchem, mit Ausnahme des Falles einer ſich zeigenden Schwendung, keine neue Abſchätzung vorgenommen werden darf, nimmt die Schlachtochſen in Hinſicht auf die Zahl und das Gewicht nach den ihm zugekommenen und ſeiner Rechnung beyzulegenden Lieferſcheinen, welche hier die Stelle der Gegenſcheine vertreten, in den Empfang, und bringt ſie mit dem nähmlichen Gewichte, entweder an ein anderes Triebs-Depot, oder gleich an das Haupt-Abgabs-Depot, unter Beylegung der ihm zugekommenen Quittung in die Ausgabe. Jedes Triebs-Depot fertigt über einen jeden von ihm weiter abgegebenen Transport einen neuen Lieferſchein, mit der nähmlichen Umſtändlichkeit aus, wie ſie oben für das Uebernahms-Depot vorgeſchrieben werden iſt, was wegen der Deutlichkeit der urſprünglichen Lieferſcheine allezeit ſehr leicht geſchehen kann. Denn wenn zum Beyſpiel von den eben bemerkten 150 Stück wegen der Ermüdung 10 mit A 3 gezeichnete Stücke zurück behalten, und erſt mit einem ſpäteren Transporte weiter getrieben werden müßten: ſo würde das Triebs-Depot ſeinen Lieferſchein auf die folgende Art auszuſtellen haben:

50	Stück	mit	A 1	gezeichnet,	das	Stück	zu	450	Pf. . . .	22,500 Pf.
50	»	»	A 2	»	»	»	»	450	» . . .	22,500 »
40	»	»	A 3	»	»	»	»	460	» . . .	18,400 »
									Zuſammen alſo 140 Stück mit	63,400 Pf.

Dadurch wird ſich ergeben, daß in der Rechnung des Triebs-Depots 10 Ochſen mit 4600 Pfund ſo lange in dem Reſte beiben, bis ſie ſich erhohlt haben, und mit einem Transporte weiter geſchickt werden. Wie dieß geſchieht, ſo heißt es in dem Lieferſcheine über jenen Transport, dem dieſe 10 Ochſen angeſchloſſen werden:

10 Stück mit A 3 gezeichnet, das Stück zu 460 Pf. 4600 Pf. ꝛc. ꝛc.

Dabey ſowohl als auch in den Rapporten und Lieferungs-Ausweiſen, iſt die Gattung des Viehes, nähmlich einheimiſches, ungariſches oder moldauiſches, in beſonderen Rubriken zu unterſcheiden.

Sollten einige Stücke während des Marſches in den Futter-Stationen zurück gelaſſen werden müſſen, ſo iſt das Nähmliche zu beobachten, als wären ſie in dem Triebs-Depot ſelbſt zurück behalten worden; weil die von dem Transports-Führer von der Ortsobrigkeit zu verlangende und dem Depots-Commandanten einzuhändigende Beſcheinigung dieſem letzteren zur Legitimation dienet, und es eben ſo viel iſt, als ob der Schlachtochs in ſeinem Depot ſich befände.

Hat aber ein Ochs auf dem Marſche entweder geſchlachtet oder lebendig verkauft werden müſſen; ſo iſt er in dem Gewichte, mit welchem er nach dem Lieferſcheine übernommen worden iſt, in die Ausgabe zu bringen; das eingegangene Geld aber iſt unter Beylegung der vorgeſchriebenen Documente, und im Falle der Schlachtung des Ochſen auch deſſen Haut in Empfang zu nehmen.

Das Haupt-Abgabs-Depot endlich nimmt die Transporte in Hinſicht auf die Anzahl und das Gewicht gleichfalls nach den ſeiner Rechnung beyzulegenden Lieferſcheinen des Triebs-Depots in den Empfang, weil, wenn auf dem Marſche eine Schwendung ſich gezeigt haben ſollte, die Erhebung derſelben in dem §. 3468 vorgeſchrieben, und das abgängige Gewicht nach der erfolgten Paſſierung in die Ausgabe zu bringen iſt. Bey dieſen Erhebungen müſſen jedoch die Brandzeichen Ochſen, an denen die Schwendung ſich ergeben hat, berückſichtiget, und in den Documenten und Verhandlungen pünctlich ausgewieſen werden.

Die Quittungen über die übernommenen Transporte müſſen mit der nähmlichen Deutlichkeit wie die Lieferſcheine ausgefertigt ſeyn.

§. 3493.

Wie das Haupt-Abgabs-Depot die Schlachtochſen aus der Verrechnung bringt. Hfkp. am 31. März 809.

Das Haupt-Abgabs-Depot bringt die Schlachtochſen an die Regimenter, Bataillone ꝛc. entweder nach der gemeinſchaftlich mit denſelben vorgenommenen Abſchätzung, oder nach der Probeſchlachtung in die Ausgabe, und belegt ſie mit den erhaltenen, in Gemäßheit des §. 3480 ausgeſtellten Quittungen, ohne welchen keine Ausgabe liquid iſt.

Sowohl in den Quittungen der Regimenter und Bataillone ꝛc., als auch in den Gegenſcheinen der Abgabs-Depots muß nicht nur das Gewicht des Fleiſches, der Innereyen und des Unſchlitts, und zwar eines jeden für ſich beſonders, ſondern es müſſen auch die Brandzeichen der Ochſen angegeben werden.

Jene Empfänge und Ausgaben, welche zwiſchen einem Haupt-Abgabs-Depot und dem ihm untergeordneten Filiale ſich ergeben, dürfen nicht in die Rechnung des Haupt-Abgabs-Depots gebracht werden, ſondern es iſt über dieſelben ein beſonderes, jedoch nicht an die Hofkriegsbuchhaltung zu übergebendes Journal zu führen.

Alle anderen von den Filialiſten bewirkten Empfänge und Ausgaben ſind auf die in dem §. 3489 dieſer Belehrung vorgezeichnete Art in die Rechnung des Haupt-Abgabs-Depots zu bringen. Dieſes hat zur Folge, daß der bey dem Haupt-Abgabs-Depot mit Ende eines jeden Monathes verbleibende Reſt zum Theile in dem Depot ſelbſt, zum Theile bey den Filialiſten ſich befindet, in ſo fern nähmlich dieſer letztere vermöge ſeines dem Haupt-Abgabs-Depot zu legenden Journals einen Reſt behält.

§. 3494.

Was wegen der Quittirung und Verrechnung der Zahl und des Gewichtes der übernommenen Ochſen aus dem Triebs-Depot zu beobachten iſt. Hfkp. am 31. März 809.

Wenn bey einem detachirten Corps kein Haupt-Abgabs-Depot, ſondern nur ein Filiale errichtet, dieſer Filial-Abgabs-Poſten aber nicht von dem Haupt-Abgabs-Depot, ſondern nach dem §. 3477 entweder ganz oder zum Theile unmittelbar aus dem Triebs-Depot mit dem Schlachtviehe verſehen wird, ſo iſt wegen der Quittirung und Verrechnung der Zahl und des Gewichtes der übernemmenen Ochſen das Nähmliche zu beobachten, was oben §. 3492 für das Haupt-Abgabs-Depot vorgeſchrieben worden iſt.

§. 3495.

In allen, aus welchen Anlässen es immer sey, entweder über einen oder mehrere Schlachtochsen ausgestellten Zeugnissen, in den aufgenommenen Protocollen und anderen Urkunden muß immer das Brandzeichen der Schlachtochsen, über welche die Verhandlung gepflogen wird, angegeben werden.

Das Brandzeichen der Schlachtochsen muß in den betreffenden Urkunden und Protocollen angegeben werden. Hfh. am 31. März 809.

§. 3496.

Ein jeder Rechnungsleger verrechnet die Fütterung des Schlachtviehes von dem Tage der Uebernahme bis ausschließlich zum Tage der Uebergabe, folglich auch für jene Tage, an welchen der Transport bis zu seiner erfolgenden Uebergabe auf dem Marsche ist. Daher müssen die Quittungen, welche die Triebs-Depots den Uebernahms-Depots, und die Abgabs-Depots den Triebs-Depots auszustellen haben, immer vom Tage der Uebernahme datirt seyn, und ohne den geringsten Verzug an den betreffenden Depots-Commandanten gesendet werden, damit dieser in der Verfassung und in der Einreichung seiner Rechnung nicht aufgehalten werde.

Von und bis zu welchem Tage die Fütterung der Schlachtochsen verrechnet werden darf. Hfh. am 31. März 809.

Sollte es sich ereignen, daß ein abgegangener Transport in den letzten Tagen eines Monathes übernommen würde, und die dem übergebenden Depot darüber auszustellende Quittung demselben, ungeachtet aller angewendeten Beschleunigung, nicht in der rechten Zeit zukommen könnte: so ist die Rechnungslegung deßwegen nicht zu verzögern, sondern auf die folgende Art sich zu benehmen.

Die Stationen, welche ein Transport von einem Tage zu dem anderen zu machen hat, sind entweder bestimmt, und in der dem Transports-Führer mitgegebenen Marsch-Route angesetzt, oder diese Stationen sind nicht bestimmt.

Im ersten Falle, welcher mit Ausnahme außerordentlicher Ereignisse stets vorhanden ist, weiß das abgebende Depot genau den Tag zu berechnen, an welchem der Transport von dem vorwärtigen Depot übernommen werden wird, folglich kann der Transport unter diesem Tage in der Rechnung in die Ausgabe, und in dieser Gewißheit auch der Schlachtvieh-Fütterungs-Ausweis zu Stande gebracht werden; nur wird an dem Schlusse der Rechnung die Anmerkung zu machen seyn, daß die abgängige Quittung mit der nächsten Rechnung werde nachgetragen werden, mit welcher Rechnung sie auch einzusenden ist. In dem zweyten Falle aber, wo der Tag der Uebernahme nicht berechnet werden kann, ist der Transport von dem abgebenden Depot, zur Vermeidung aller spätern Ausgleichungen, indessen noch unter dem übrigen Reste auszuweisen, und erst in dem folgenden Monathe, wenn auch unter einem Tage des vorher gegangenen Monathes in die Ausgabe zu bringen, welches um so füglicher geschehen kann, da ohnehin jeder Depots-Commandant eben so gut für seine auf der Straße befindlichen, als auch für die in dem Depot vorhandenen Ochsen zu sorgen hat, und dafür verantwortlich ist.

§. 3497.

In Hinsicht auf die Quittirung der empfangenen Naturalien muß Nachstehendes befolgt werden:

Was in Hinsicht auf die Quittirung der empfangenen Naturalien beobachtet werden muß. Hfh. am 16. März 809. A. 1681.

a) Hat die vordem üblich gewesene Auswechslung der Naturalien-Quittungen bey strenger Verantwortlichkeit als ganz unerlaubt zu unterbleiben.

b) Die Magazins-Rechnungsführer dürfen keine Naturalien-Quittung annehmen, welche nicht nebst der vorgeschriebenen feldkriegscommissariatischen Coramisirung auch mit der gehörigen Deutlichkeit verfaßt ist. Diese Deutlichkeit besteht vorzüglich darin, daß:

c) oben auf der Quittung die Branche, zum Beyspiel also mit der besonderen Anwendung auf die Fleisch-Regie und ihre Verrechnungsart:

Uebernahms-Depot zu N. der Fleisch-Regie der Armee in . . . .

oder:

Triebs-Depot zu N. der Fleisch-Regie der Armee in . . . . ꝛc.,

für welches Depot nähmlich die Fassung geschehen ist, bestimmt beygesetzt werde;

d) daß ferner, wegen der oftmahligen Gleichheit der Nahmen, nebst der Charge jedes Mahl auch der Taufnahme, sowohl des Quittirenden, als desjenigen, für welchen quittirt wird, beygerückt werde; daß

e) bey der Abfassung der Prima-Plana- und Dienst-Heu-Portionen, sowohl im Contexte, als im Id est der Quittung genau bestimmt werde, ob sie acht- oder zehnpfündige Portionen sind. Endlich muß,

f) wenn das Heu für keine Partey, sondern für die Schlachtochsen gefaßt worden ist, dieses in der Quittung ausgedrückt seyn.

§. 3498.

Wem die Fütterungs-Ersparung zu gute kommt. Hfkh. am 31. März 809.

Die bey der Fütterung des Schlachtviehes von einem Monathe zu dem anderen gemachte Ersparung kommt dem Aerarium zu gute, weil bey dem Schlachtviehe kein Futternachtrag Statt findet, und nach der dermahligen Einrichtung in keinem Monathe ein Empfang unverrechnet bleiben kann, folglich auch die Uebertragung der bemerkten Ersparung von einem Monathe in den andern nicht nöthig ist.

§. 3499.

Wann die Requisiten-Ausweise einzusenden sind. Hfkh. am 31. März 809.

Die Requisiten-Ausweise sind halbjährig mit Ende Aprills und mit Ende Octobers gleich mit den Rechnungen für die genannten Monathe einzusenden.

§. 3500.

Wohin jedes Depot seine Rechnung zu legen hat. Hfkh. am 31. März 809.

Jedes Depot übergibt die Rechnung seinem respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten, welcher sie nach der vorläufigen Revision an die Hofkriegsbuchhaltung einsendet. Wenn aber ein Depot keiner Respicirung unterliegen sollte, dann hat es seine Rechnung unmittelbar an die genannte Hofbuchhaltung einzusenden.

§. 3501.

Abfuhr der Fleischgelder von den Regimentern und Haupt-Quartiers-Ausschrotungs-Commandanten. Hfkh. am 31. März 809. A 1910.

Um darauf halten zu können, ob die aus der Ausschrotung des Fleisches für das Aerarium eingehenden Gelder von Monath zu Monath richtig der Kriegs-Cassa abquittirt, und den Finanzen sonach zur Dotation zu gute gebracht werden, hat das Vertheilungs-Depot bey jedem Corps alle Monathe einen kriegscommissariatisch bestätigten Ausweis mit specifischer Anführung der Quittungen der Nahmen der Regimenter, der abgefaßten Anzahl des Schlachtviehes und des von den Regimentern ohne Abschlag der passierten fünfpercentigen Schwendung zu verrechnenden Fleisch- und Unschlittsgewichtes dem Corps-Commando einzusenden.

Dem bey jedem Corps dirigirenden Ober- oder Feld-Kriegs-Commissär wird es darnach obliegen, bey jeder Geldfassung die kriegscommissariatisch revidirten Fleisch-Journalien von den Regimentern für den vorgegangenen Monath einzuziehen, die darin vorkommenden erlöseten Gelder dem Regiment à conto der Dotation anzurechnen, und demselben hierüber die Abfuhrs-Quittung von der Kriegs-Cassa ausstellen zu lassen.

Die Quittungen über das von den Regimentern gefaßte Schlachtvieh sind der Fleisch-Regie-Haupt-Rechnung beyzulegen.

Die Fleisch-Journalien der Regimenter aber hat das Corps-Commando unmittelbar an die Hofkriegsbuchhaltung, und zwar die wöchentlich eingehenden mittelst Verzeichnisses einzusenden, und ein Pare dieses Verzeichnisses in seinen Acten zu seiner Legitimation aufzubewahren.

Uebrigens haben die Corps-Commanden einen Ausweis über die monathlich eingehenden Fleischgelder dem Armee-Commando monathlich längstens bis 15. des nächsten Monathes einzureichen.

Was hier von den Fleisch-Journalien der Regimenter angeführt worden ist, dieses ist auch bey der Fleisch-Ausschrotung in den Armee- und Corps-Haupt-Quartieren von dem über diese Fleischhacker aufgestellten Stabs-Infanterie-Officiere oder Stabs-Profoßen zu beobachten.

§. 3502.

Fleiſchpreis für die Mannſchaft.
Hfrth. am 28. März 809. A 1940

Der Fleiſchpreis wird für die Armee, ſo lange ſie im Inlande ſteht, länderweiſe nach dem Durchſchnitte jener Vergütung berechnet, welche von den Länder-Chefs über die Landes-Schlachtvieh-Lieferung ausgemittelt worden iſt, und es wird den Regimentern, wenn ſie aus einem in das andere Land übergehen, der in jedem Lande beſtimmte Regie-Preis jederzeit bekannt gemacht; dagegen haben ſich auch die Regimenter über die Regie-Preiſe zu legitimiren, von dem Tage an, an welchen ſie in ein anderes Land übergetreten ſind.

Die Sätze, nach welchen die Fleiſchzulage der Mannſchaft vom Feldwebel abwärts zu erfolgen iſt, ſind bereits im §. 2884 beſtimmt.

Sobald die Armee oder einzelne Corps über die erbländiſche Gränze paſſieren, wird der Preis des Fleiſches und Unſchlittes für ein niederöſterreichiſches Pfund vom Hofkriegsrathe jeweilig geſetzt werden, und darnach der Mannſchaft, weil nun ſtatt des ehemahls bey der Fleiſch-Manipulation beſtandenen Frankfurter Gewichtes, und ſtatt der für den Mann vorhin beſtandenen Gebühr von ½ Frankfurter Pfund, durchaus das niederöſterreichiſche Gewicht eingeführt, und auch ½ niederöſterreichiſches Pfund, ſowohl für Infanterie als Cavallerie, zur täglichen Gebühr bemeſſen wird, die verhältnißmäßige Fleiſchzulage pr. Kopf vom Feldwebel abwärts bewilliget.

§. 3503.

Verrechnung der Regimenter.
Hfrth. am 28. März 809. A 1940

Die Verrechnung des abgefaßten Schlachtviehes, der Ausſchrotung und Veräußerung des Fleiſches und des Kernfettes, der hievon auf Armee-Commando-Befehl beſtrittenen Gratis-Abgaben, der Rückabfuhr des erübrigten Unſchlittabfalles und der Häute, und endlich der in außerordentlichen Fällen ſich ergebenden Schwendung, Verluſte oder Veräußerung der auf den Märſchen als untransportabel zurück gelaſſenen Stücke auf die einfachſte Art zu erreichen, gibt das anliegende Formular mit den nöthigen Bemerkungen zur Nachachtung der das Fleiſchgeſchäft beſorgenden Officiere die umſtändlichere Anleitung. E.

§. 3504.

Beobachtung für die Regiments-Commandanten des ſich ergebenden außerordentlichen Schwendungen.
Hfrth. am 28 März 809. A 1940.
» » 10. Jun. 813. A 3256

Die Regiments-, Bataillons- und ſonſtigen Truppenabtheilungs-Commandanten ſind verpflichtet, auf die Conſervation des Schlachtviehes, ſowohl wegen der geſunden Nahrung des Mannes, als auch um den Schaden des Aerariums an dem von ihnen ſchon quittirten und zu verrechnenden koſtſpieligen Viehvorrathe zu vermeiden, ſtrenge Aufſicht halten zu laſſen; bey dem eifrigen Anliegen für die Erreichung dieſes Zweckes kann an dem beſchränkten, nur von 10 zu 10 Tagen abgefaßt werdenden Vorrathe die Schwendung, wenn die Schlachtung von Tag zu Tag fortgeſetzt wird, theils gar nicht, theils nur ſo unbeträchtlich entſtehen, daß ſolche durch den fünfpercentigen allgemein paſſierten Calo ſchon aufgewogen wird.

Sollte aber bey fortwährenden Bewegungen der Armee mehrere Tage nicht geſchlachtet werden können, das Vieh aber ohne mögliche Beobachtung der Futterordnung in ſtärkeren Märſchen nachgetrieben werden müſſen, ſohin ein Abfall an dem der Regie abquittirten Fleiſch- und Unſchlitts-Schätzungs-Betrage zu beſorgen ſeyn, ſo iſt der Befund über ſolche von den Regiments-Fleiſchhackern gemeldet werdende Schwendungen nicht erſt (wie dieſes in voraus gegangenen Kriegen meiſtens geſchehen iſt) dann zu erheben, wenn der Regiments-Metzger das Vieh ſchon geſchlachtet, die Innerey heraus genommen, und das Stück geviertheilt hat, ſondern der Regiments-Fleiſchhacker hat dieſe Beſorgniſſe vor der Schlachtung zu melden, und dann muß, wenn der reſpicirende Kriegs-Commiſſär in loco iſt, mit deſſen Intervenirung, außerdem aber durch von dem Regiments-Commandanten ſo viel möglich

mit dem Auditor zu bestimmende zwey unparteyische Officiere die Schlachtung in Gegenwart dieser Commission geschehen, von der Innerey, welche dem Metzger überhaupt überlassen ist, und aus den §. 3473 angeführten Theilen besteht, muß das Unschlitt gut abgesondert, auch an den Theilen des Ochsen selbst abgenommen, das Schlachtvieh-Stück geviertheilt, und nach geschehener Abkühlung die Viertel mit den §. 3483 aufgeführten, zum Fleische gehörigen Theilen besonders, und das Unschlitt wieder besonders gewogen, dieser Hergang aber in einem Commissional-Zeugnisse aufgenommen, und hierdurch die Schwendung, mit Beseitigung aller Handwerkskunstgriffe des Fleischhackers, genau und richtig erhoben werden, um dem Aerarium jeden nicht in der Wirklichkeit bestehenden Nachtheil mittelst solcher Bestätigungen zu beseitigen. Um nun über diese Zeugnisse die Passierung nicht einhohlen zu müssen, haben die Brigadiere diesen Zeugnissen die Bestätigung beyzurücken, daß die darin angeführten forcirten Märsche wirklich vorgefallen sind, und durch die angeführten Tage die Schlachtung hat ausgesetzt werden müssen. Derley außerordentliche, ohne jemands Verschulden entstehende Abgänge an Fleisch und Unschlittgewicht sind Monath für Monath im vorgeschriebenen Wege dem Armee-General-Commando mit dem dafür entfallenden Geldbetrage anzuzeigen, und kann der Ersatz solcher Abgänge bey der Operations-Cassa nur dann angewiesen werden, wenn von dieser Stelle die Passierung hierüber wird ertheilt worden seyn.

§. 3505.

Heugebührverrechnung für das Schlachtvieh. Hfth. am 28. März 809. A. 1910.

Ueber das für das Schlachtvieh gefaßte Heu und die Weide, wo es das Armee-Commando anordnet, sind die Quittungen von den Regimentern von der übrigen Natural-Gebühr der Regimenter separirt auszustellen.

F.

Für diese Schlachtvieh-Fütterungs-Verrechnung wird ein zweytes Formular hier zur Nachachtung angeschlossen.

Um hierin einer unnöthigen Verwendung des Futters vorzubeugen, wird zur Nachachtung vorgeschrieben, daß selbst der Gedeihlichkeit und Nahrhaftigkeit des Fleisches wegen das für den andern Tag zur Schlachtung bestimmte Vieh kein Futter mehr zu erhalten habe; dieses wird in stehenden Lagern und Cantonirungen genau zu beobachten seyn. Nur auf dem Marsche wird ausnahmsweise die Fütterungsfortsetzung gestattet, weil nicht immer mit Gewißheit darauf gerechnet werden kann, daß die Schlachtung den andern Tag immer geschehen könne, und in solchen Fällen das weiter fortgetrieben werdende Vieh zu viel Schwendung leiden würde.

Ueber die Fälle also, wo für geschlachtetes Vieh noch den Tag vorher die Futtergebühr abgegeben und aufgerechnet worden ist, muß von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten, oder einem Stabs-Officiere, von einem durch den Regiments-Commandanten hierzu bevollmächtigten Auditor die Bestätigung ausgefertigt, und der Futterberechnung beygelegt werden, daß das Regiment an solchen Tagen marschirt sey.

Im Uebrigen wird noch dem Regiments-Commandanten obliegen, die täglich eingehenden Fleischgelder nicht, wie es öfter geschieht, den Fleischwägen behalten und führen, sondern täglich in die Regiments-Cassa abgeben zu lassen, für die gewöhnlichen Auslagen aber dem Officiere höchstens nur 60 bis 70 Gulden zu belassen.

§. 3506.

Rapports-Erstattung und darnach einzuleitende Vorrathsbeschränkung. Hfth. am 28. März 809. A. 1910.

Damit die Fleisch Regie-Direction von dem Vollzuge der Einleitungen die Ueberzeugung erhalte, zugleich auch von dem Stande der Devots stets die nöthigen Dispositions-Kenntnisse habe, hat dieselbe von den vorwärtigen Vertheilungs-Depots alle zwey, und von den Triebs-Stationen alle fünf Tage die Rapporte sich einreichen zu lassen, und vorzüglich darauf zu sehen, damit, wenn bey anhaltenden Bewegungen die Abfassung des Viehes geringer geschieht, der Nachtrieb von rückwärts gemindert, und dadurch dem Anwachsen eines übermäßigen Vorrathes bey der Armee in Zeiten abgeholfen werde, welcher sowohl Futtermangel als auch Schwendungs-Vermehrung hervor bringt.

§. 3507.

Bereiſungen von den Directoren und Depots-Commandanten. Hfh. am 18. März 809. A 1940.

Der Director hat ſich zwar nie ohne Bewilligung des zur Beſorgung der ökonomiſchen Geſchäfte bey der betreffenden Armee aufgeſtellten General-Stellvertreters aus dem Haupt-Quartiere zu entfernen, weil derſelbe bey jeder Bewegung auch ſeine Depots- und Nachtriebs-Dispoſitionen treffen, und hiervon zur Anweiſung der Truppen Rapporte geben muß, indeſſen wird derſelbe doch bey beſonderen Anläſſen, wo es ſich um Abhülfe von Gebrechen und um Vorbeugung gegen Mangel oder Schaden handelt, dieſem General die Anläſſe zu melden, und mit deſſen Bewilligung die Depots und Routen zu bereiſen, ſeine von Tag zu Tag einzuhaltende Marſch-Route aber auszuweiſen haben, damit er beſtimmt anzutreffen ſey, wenn Umſtände ſeine Rückberufung gähe erforderten. Auf dieſen Reiſen, nach Maß der Entfernung und Dringlichkeit, die Poſt zu bewilligen, wird von dem commandirenden General abhängen; Zehrungsentſchädigungen oder Diäten hat jedoch der wirkliche, den vollen Gehalt beziehende Director nie anzuſprechen.

Der Haupt-Vertheilungs-Depots-Commandant hat die Filial-Abgabs-Stationen Ein Mahl, und jeder Triebs-Commandant die ganze Strecke ſeiner Route vorwärts gegen die Armee bis zum nächſten Depot zwey Mahl im Monathe zu bereiſen, ſo, daß er das Perſonal unvorbereitet auf der Straße in ſeiner Dienſtleiſtung treffe, und ſich die Ueberzeugung verſchaffe, ob auf die Conſervation des Viehes genau geſehen, der gemäßigte Trieb eingehalten, die Fütterung ordentlich beſorgt, und mit der Futter-Qualität und Quantität keine Unfüge getrieben, endlich überhaupt redlich gebahret, und dem Sinne dieſer Inſtruction nachgekommen werde. Ueber jede ſolche Reiſe wird die Relation der Regie-Direction einzuſenden ſeyn.

§. 3508.

Bewilligung der Poſt- und Zehrungsentſchädigung. Hfh. am 18. März 809. A 1940.

Den Officieren, welche dieſe Bereiſungen vornehmen müſſen, wird, weil ſie nie über 4 bis 5 Tage von ihren Poſten entfernt ſeyn dürfen, die Poſt, und auf die Tage ihrer dießfallſigen Reiſe an Zehrungsentſchädigung ein Drittel Gage zu erfolgen ſeyn.

Formular Lit. A.

Directions- oder Uebernahms-Depot zu N. / oder Treibs-Depot zu N. / oder Haupt-Abgabs-Depot zu N. } der k. k. ärarischen Fleisch-Regie. { Der Armee in . . .

Geld-Material- und Natural-Rechnung

für den Monath . . . 18. . .

Nr. der Beylagen.	Tag.	Empfang.	Geld. fl.	kr.	Schlachtvieh. Stück	Vom lebenden Viehe. Fleisch, Unschlitt und Inneren. Cent.	Pfund.	Durch Zurücklieferung. Unschlitt. Cent.	Pfund.	Heu. Stück.	Naturalien. Portionen. Hafer.	Dinkel-Planar.	Dinkel.	Heu. Pfund zu 8 Pf.	Pfund zu . .	Strohfutter zu 5 Pf.	Holz. Klafter.	Kohlen. Cent.	Pfund.	Heu für das Schlachtvieh. Cent.	Pfund.
1	1ter	Mit Ende des vorigen Monathes sind im Reste geblieben.	500	.	800	1		.	.	500										1	.
2	»	Nach dem zuliegenden Gegenscheine sind von den Contrahenten N. übernommen worden . . .	.	.	150	100		.	.	.										.	.
3	»	» » » » » » » vorbenannten Magazine empfangen worden. . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	28	90	10	18	10	.	.	.	.	150	.
4 5	1ter	Nach dem zuliegenden Contracte und Gegenscheine sind von dem Contrahenten N. für die übernommenen Häute erlegt worden.	243		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	»	» » » Lieferscheine sind von dem Uebernahms-Depot zu N. hierher abgegeben worden	.	.	140	65	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	»	» » » Gegenscheine hat das . . te Infanterie-Regiment N. N. abgeliefert.	.	.	.	.	.	.	98	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	10ter	» » » » sind aus der Kriegs-Casse der Armee in . . . . . empfangen worden.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	»	» » » » erlegt der Contrahent N. für die am 19 und 27. April dieses Jahres ihm abgegebenen 385 Pfund Unschlitt.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Zusammen. . .																			
		Wenn von diesem Empfange die jenseitige Ausgabe abgeschlagen wird mit																			
		So bleiben mit Ende . . . . 18. . im Reste																			
		Ausgabe.																			
1	1ter	Nach der zuliegenden Quittung sind an das Treibs-Depot zu N. übergeben worden. . . .	.	.	140	65															
.	»	Dem Abnahms-Contrahenten sind gegen sogleich dare Bezahlung abgegeben worden.	.	.	.	.	.	.	.	.											
2	»	Laut der zuliegenden Quittung sind dem . . ten Infanterie-Regiment N. abgegeben worden. . .	.	.	10	30	30	.	.	.											
3	»	» » » » » für erkannte Stück Brandeisen bezahlt worden	—	30	.	.	.	.	.	.											
4	10ter	» » » » » zu der Kriegs-Casse der Armee in . . . . . abgeführt worden.	243	.	.	.	.	.	.	.											
5	»	» » » » dem . . ten Husaren-Regiment N. abgegeben worden . . .	.	.	10	35	.	.	.	.											
6	31ter	» dem » instruirten Reise-Journale sind den der gemachten Postreise bestritten worden. .	.	.	.	.	.	.	.	.											
7	»	Den Greif-Treibern und nach der zuliegenden Zahlungs-Liste bezahlt worden	.	.	.	.	.	.	.	.											
8	31ter	Vermöge des zuliegenden Schlachtvieh-Futterungs-Ausweises kommen in die Ausgabe. . . .	.	.	.	.	.	.	.	.											
9	»	» Laut des zuliegenden Standes- und Verpflegungs-Ausweises sind an Gagen, Lohnungen und Naturalien erfolgt worden	.	.	.	.	.	.	.	.											
		Zusammen . . .																			

Bemerkungen. Da es zu weitläufig und wohl auch überflüssig gewesen wäre, für jeden einzelnen Rechnungsleger ein besonderes Formular zur Rechnung zu entwerfen, so ist das gegenwärtige für alle Rechnungsleger verfaßt worden, aus welchem Grunde nicht alle angenommenen Fälle für einen jeden Depots-Commandanten anwendbar seyn werden, ein jeder aber einen zureichenden versinnlichten Maßstab für seine Verrechnung finden wird. Von der Zahlungs-Liste über die Lohnungen der Treiber, von dem Schlachtvieh-Futterungs-Ausweise und von den Standes und Verpflegs-Ausweisen werden gleichfalls Formulare hier angeschlossen. Zu den über die Vergütung der Treibs-Routen, für welche die Post bewilliget ist, und für die Fälle, in welchen, ungeachtet des unentgeldlichen Naturalien-Genusses, die Vorspann bewilliget wird, erscheinen die Formularien zu den Reise-Journalen über die entweder mit der Post oder Vorspann gemachten Reisen in dem 5. und 6. Abschnitte des I. IV. Hauptstückes. Die Rechnung muß nicht zu enge geschrieben werden, damit die von der Hofkriegsbuchhaltung zu machenden Abänderungen darein gesetzt werden können.

Wenn die Abnehmer der Häute und des Unschlittes die abgenommene Waare sogleich bezahlen, dann darf von denselben keine Quittung ausgestellt werden; geschieht aber diese Bezahlung nicht auf der Stelle, so müssen die Quittungen über die abgegebenen Häute und das Unschlitt von denselben abgefordert und der Rechnung zugelegt werden.

Was sonst noch zu beobachten ist, gibt die besondere Belehrung umständlich an die Hand.

N. N. am . . . 18. . .

Uebernahms-Depot zu N.
oder Triebs-Depot zu N.
oder Haupt-Abgabs-Depot zu N. } der k. k. ärarischen Fleisch-Regie der Armee in . . . .

Formular B.

Zahlungs-Liste

über die den nachbenannten Treibern auf die nachbenannte Zeit verabfolgten Löhnungen.

Nahmen der Treiber.	Sind verwendet worden bey dem Transporte: unter dem Buchstaben und der Nummer.	Von Stücken.	Auf die Strecke: von	Auf die Strecke: bis	Auf die Zeit: von	Auf die Zeit: bis	Durch Tage.	Täglicher Lohn.	Bezahlter Geldbetrag. fl.	kr.

Direction oder Uebernahms-Depot zu N. N.
oder Triebs-Depot zu N. N.
oder Haupt-Abgabs-Depot zu N. N. ꝛc. } der k. k. ärarischen Fleisch-Regie der Armee in. . . .

Formulae C.

Standes- und Verpflegungs-Ausweis

für den Monath. . . . 18. . .

Nummer der Beylagen.	Effective. Köpfe. Stabs- und Ober-Offiziere.	Vom Feldwebel abwärts und Prima-Planisten.	Pferde.	Nahme und Charge eines jeden Individuums, dann Zeit der genossenen Verpflegung.	An barem Gelde. Gage. fl.	kr.	Reluire Brot- fl.	kr.	Reluire Pferd-Portionen. fl.	kr.	Convention-Münze Entschädigung. fl.	kr.	Officiers-Theuerungs-Beytrag. fl.	kr.	Löhnung. fl.	kr.	Medaillen-Zulage. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	An Naturalien. Brot- Portionen.	Hafer- Prima-Planisten.	Hafer- Dienste.	Heu- Pr. Pl. zu 8 Pfund.	Heu- Pr. Pl. zu 10 Pfund.	Dienste zu 10 Pfund.	Ernestreh zu 3 Pfund.
				Von dem Stande des vorigen Monathes.																							
				Zuwachs.																							
				Abgang.																							
				Summa. . . .																							

Uebernahms-Depot zu N.
oder Triebs-Depot zu N. ꝛc. { der k. k. ärarischen Fleisch-Regie der Armee in. . . .

Formular D.

Schlachtvieh-Fütterungs-Ausweis

für den Monath May 18. . . .

Schlachtochsen.		Anzahl der zopfündigen Portionen.	Heu. Ztr.	Pf.
	Rest vom vorigen Monathe.			
300	Vom 1. bis 31. dieses Monathes durch 31 Tage. . .	9300	1860	.
	Zuwachs.			
150	Vom 20. bis 31. dieses Monathes durch 12 Tage. . .	1800	360	.
450	Summa. . .	11100	2220	.
	Abgang und rücksichtlich Abzug.			
150	Vom 29. April bis 31. dieses Monathes durch 33 Tage. .	4950	990	.
40	» 25. bis 31. » » » 7 » .	280	56	.
190	Zusammen. . .	5230	1046	.
	Wenn von der obigen Summe pr. . .	11100	2220	.
	der ausgewiesene Abgang von . .	5230	1046	.
	so verbleiben an der in die Rechnung zu bringenden Verwendung.	5870	1174	.

N. am 18. . . N. N.

Bemerkung. Das obige erste Beyspiel des Abganges bezieht sich auf den in dem 3496 §. der Belehrung angeführten Fall.

Ein ähnlicher Ausweis ist über die Weide-Portionen zu verfassen, wenn auf die Anordnung des Armee- oder Corps-Commando das Schlachtvieh geweidet wird.

1tes Linien-Infanterie-Regiment. N. N. — Formular E. — 2. Feld-Bataillons.

Fleisch-Journal für den Monath May 18. . .

über die von der k. k. ärarischen Fleisch-Regie empfangenen und verwendeten Schlachtochsen.

Nr. der Beylagen.	Ort und Land, in welchem an jedem Tage das Regiment sich befindet.	Tag.	Inhalt.	Materiale. Empfang. Von der Fleisch-Regie ohne die Innerey. Schlachtochsen. Stück.	Fleisch. Zentn.	Pfund.	Unschlitt. Zentn.	Pfund.	Aus den bey dem Regiment vorgenommenen Schlachtungen. Fleisch. Zentn.	Pfund.	Unschlitt. Zentn.	Pfund.	Haute. Stück.	Ausgabe. Schlachtochsen. Stück.	Fleisch gegen Zentn.	Pfund.	Fleisch ohne Zentn.	Pfund.	Unschlitt gegen Zentn.	Pfund.	Unschlitt ohne Zentn.	Pfund.	Haute. Stück.	Geld. Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
1	N.N.	1.	Mit Ende Aprills 18... sind in dem Reste geblieben.																							
			Laut des anliegenden Gegenscheines sind von der Fleisch-Regie empfangen worden.																							
		»	Von den vorstehenden empfangenen 3750 Pfund Fleisch und Unschlitt beträgt die 5percentige Innerey.																							
2	»	»	Laut der anliegenden Quittung sind an die Fleisch-Regie abgeliefert worden.																							
		»	Geschlachtet und dadurch erzeugt.																							
		»	An die Mannschaft sind verkauft worden zu 17 und zu 30 kr.																							
		2.	» » » » » » das Pfund Fleisch zu 17 kr., das Unschlitt zu 30 kr. u. s. w.																							
8	»	31	Laut der zuliegenden Quittung ist dem Fleischhauer der monathliche Lohn nach Abzug der für die gefaßten 2 Pferd-Portionen zu leistenden Vergütung bezahlt worden mit.																							
			Von den durch die Schlachtung erzeugten 1593 Pfund Fleisch und 196 Pfund Unschlitt kommt der bewilligte 5percentige Calo in die Ausgabe mit.																							
			Zusammen.																							
			Wenn nun von dem übernommenen Gewichte die Erzeugung nach Abzug des mit dem vorigen Monathe verbliebenen Restes in Abschlag gebracht wird, mit																							
			Und wenn von dem Empfange die Ausgabe abgezogen wird, mit .																							
			So verbleiben mit Ende Mayes 18.., in dem Reste. . . .																							

N. N. am 31. May 18.. — N. N. Ober-Lieutenant oder Fähnrich. — Revidirt und ꝛc. N. N. Feldkriegs-Commissär. — Richtig befunden. — N. N. Regiments- oder Bataillons-Commandant. — N. N. Fleischhauer.

Bemerkungen. In dieses mit Ende eines jeden Monathes abzuschließende Journal ist jeder Vorfall bey strenger Verantwortung täglich einzutragen, und das Fleisch- und Unschlittsgewicht gewissenschaft nach der in Gegenwart des Officiers vorgenommenen Abwage zu verrechnen, folglich die gegen die Schätzung der Fleisch-Regie mehr erzeugte Quantität nach dem obigen Beyspiele genau anzugeben. Wenn von anderen Regimentern und Corps Ochsen übernommen werden, so müssen die Gegenscheine und Quittungen in Hinsicht auf das Gewicht mit der nähmlichen Umständlichkeit und Bestimmtheit abgefaßt seyn, als wenn die Fassung bey der Regie bewirkt worden wäre.

Einem jeden Fleisch-Journale ist die besonders zu verfassende Schlachtvieh-Fütterungs-Berechnung zuzulegen.

1tes Linien-Infanterie-Regiment. N. N. Formular F.

Schlachtvieh-Fütterungs-Berechnung.

Nr. der Beylagen.		zehnpfündige Heu-Portionen.
	Gebühr.	
	Für seine mit Ende des vorigen Monathes verbliebenen Schlachtochsen gebühren. .	62
	Am 1. sind 10 Stück gefaßt und in die Fütterung übernommen worden, für diese gebühren.	620
	Zusammen.	682
	Abzug.	
	Am 1. sind 2 Stück geschlachtet worden, für welche abgezogen worden, und zwar bey dem einen mit vorigem Monathe im Reste verbliebenen Ochsen mit Einschluß des Tages vor der Schlachtung. . . . . 64 Portionen.	
	Dann bey dem anderen heute gefaßten . . . . . 62 »	
	Den 10. ist geschlachtet worden 1 Stück, folglich sind abzuziehen für 23 Tage 46 »	
	» 21. sind verkauft » 2 » . . . 11 » 44 »	
	» 26. sind geschlachtet » 2 » . . . 6 » -- »	
	Da nach der beyliegenden Bestätigung an dem Tage vor der Schlachtung marschirt worden ist, 24 Portionen.	
	Zusammen also wurden abgezogen.	240
	Wornach zur reinen Gebühr verbleiben.	442
	Empfang.	
	Laut des anliegenden Gegenscheines aus dem Verpflegs-Magazine zu N. N. . . 200	
	» » » » » » » » » » » . . 100	
	» » » » von der Gemeinde N. N. 50	
	Vermöge der eigenen Abgabe » » » » » 60	
	Zusammen also sind empfangen worden.	410
	Bey der Vergleichung des Empfanges mit der Gebühr zeigt sich für das Aerarium eine Ersparung von	32

N. N. am 31. May 18... N. N. Fleischhauer.
Regiments- oder Bataillons-Commandant.
N. N. Lieutenant oder Fähnrich. Revidirt und ꝛc. N. N.
Feldkriegs-Commissär oder Feldkriegs-Commissariats-Adjunct.

Bemerkungen. Die Quittungen sowohl über die für den Regiments-Fleischhauer gefaßte Fourage, als über das für die Schlachtochsen empfangene Heu, müssen auf die ärarische Fleisch-Regie ausgestellt, dabey muß aber das fassende Regiment ausdrücklich genannt seyn; ferner müssen alle Naturalien, das Regiment oder die Rechnungsleger mögen die Gegenscheine besitzen oder nicht, gewissenhaft angegeben, und deßwegen von denselben hierüber eine eigene Vormerkung gehalten werden. Wenn auf die Anordnung des Armee- oder Corps-Commando das Schlachtvieh geweidet wird, so ist über die Weide-Portionen die nähmliche Berechnung zu legen.

VI. Abſchnitt.

Von der Vermahlung der Brotfrüchte.

§. 3509.

Wie und wo die Vermahlung zu geſchehen hat.
Hfrh. am 6. März 782. A 268.
» » 22. Jun. 803.

Die Vermahlung geſchieht entweder auf ärariſchen Mühlen oder gegen accordmäßige Bezahlung bey Civil-Profeſſioniſten.

Im erſten Falle hat das in die Mühle commandirte Militär- oder Verpflegs-Perſonal genau darauf zu ſehen, damit das Getreide in ſeiner Beſchaffenheit, wie es in die Mühle gekommen iſt, vermahlen, und ſtatt deſſen nicht etwa ſchlechteres unterſchoben werde.

Im zweyten Falle iſt darauf zu ſehen, ob die accordmäßige Manipulation dem Aerarium einen beſſeren Vortheil, als die durch die eigene Regie, nähmlich durch eigene Mühlen, gewähre, und ob es dort, wo eigene Mühlen ſchon beſtehen, jedoch der Erzeugungsbedarf zu gering iſt, nicht wirthſchaftlicher wäre, jene eingehen, und dafür die bürgerliche Verbackung und Vermahlung eintreten zu laſſen, und ob allenfalls in den entlegenen kleinen Bedarfs-Stationen zur Verminderung der Koſten, welche die Loco- und Mühlverführungen, die Handlanger und Depoſitorien-Zinſungen verurſachen, nicht eine Subarrendirung des Brotes allen anderen Einrichtungen, wenigſtens auf eine beſtimmte Zeit, vorzuziehen ſey.

§. 3510.

Die Verpflegbeamten haben ihr vorzügliches Augenmerk auf die Uebervortheilung geſunder und wohl gereinigter Naturalien zu richten.
Hfrh. am 18. Jun. 803.

Nebſtdem, daß jeder Beamte auf die Verringerung des Aufwandes in einer jeden Rubrik von ſelbſt bedacht ſeyn muß, hat derſelbe ſein vorzügliches Augenmerk auf die Uebervortheilung geſunder, wohl gereinigter und im Maße und Gewichte gleich gut beſchaffener Naturalien, auf deren Verarbeitung und gute Conſervirung zu richten, damit bey derſelben Verabreichung der Mann an der ausgemeſſenen Gebühr nicht verkürzt werde.

§. 3511.

Derjenige, welcher eingelieferte Früchte oder Mehl übernimmt, iſt für die Echtheit derſelben verantwortlich.
Hfrh. am 17. Apr. 808. A 1706.
» » 31. Dec. 811. A 219. und 5317.
» » 21. Jän. 813. A 106.

Es iſt daher in allen Fällen derjenige, welcher eingelieferte Früchte oder Mehl übernimmt, für die Echtheit und Güte derſelben verantwortlich, und muß dafür haften, auch wird die Entſchuldigung, dieſelben ſeyen ſchlecht und verdorben eingeliefert worden, niemahls angenommen.

Schlechte oder verdorbene Früchte und Mehl ſind daher immer zurück zu weiſen. Damit aber hierbey keine Neckerey Platz greifen kann, ſo ſind in jedem Falle, in welchem etwas als ſchlecht oder verdorben zurück gewieſen wird, zwey Muſter davon unter zweyfachem Siegel, des Zurückweiſers und der politiſchen Ortsbehörde, zu nehmen, ein Muſter iſt ſodann von den Zurückweiſenden aufzubewahren, das andere aber mit der Anzeige der Zurückweiſung, in welcher die Gründe dieſer letzteren angezeigt ſind, ſogleich an das General-Commando einzuſenden.

§. 3512.

Die Reinheit der einzuliefernden Früchte wird durch die Windreuterung geprüfet.
Hfrh. am 10. Jän. 808. A 183.

Um die Reinheit der Früchte, welche eingeliefert werden, zu prüfen, dienen die in ſämmtlichen Verpflegs-Magazinen eingeführten Windreutern dazu, und ſind jene den Lieferungsparteyen zur beſſeren Reinigung zurück zu ſtellen, bey welchen auf der Windreuter nach ſcharfer Reuterung über 1 ½ Procent an Unrath beym Korne abfällt.

Wenn in einem Magazine keine ſolche Windreuterung beſteht, ſo kann auch mit den ſtehenden oder ſo genannten Wallachen-Reutern die Probe gemacht werden, jedoch iſt bey dieſer minder ergiebigen Reinigungsart nur jenes Korn, welches nicht über 1 Procent Abfall hat, als annehmbar zu erkennen, und es dürfen die Reuterblätter nicht gar ſchütter ſeyn, weil ſonſt alle kleinen körnichten und vom Vieh zertretenen Körner durchfallen, welche nie als Unrath angeſehen oder behandelt werden können.

§. 3513.

Es iſt genau darauf zu ſehen, daß keine mit dem ſchwarzen Kornwurme oder mit Wippeln behaftete Frucht angenommen werde.

Wie dieſem Uebel abgeholfen werden kann.

Hfth. am 18. Feb. 809. A 849.

Auch haben die Magazine darauf genau zu ſehen, daß keine mit dem ſchwarzen Kornwurme oder mit Wippeln behaftete Frucht von den liefernden Parteyen angenommen werde, und ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit darauf zu richten, damit auch die Depoſitorien und der vorhandene Sackvorrath in dieſer Abſicht genau unterſucht, und da, wo ſich die Spur dieſes ſchädlichen Ungeziefers zeiget, die nöthigen Abhülfsmittel zu deſſen vollkommener Ausrottung angewendet werden.

Das durch die Erfahrung bewährteſte Abhülfsmittel beſteht darin, daß in derley von dieſem Inſecte angeſteckten Depoſitorien im Sommer eine angemeſſene gute Quantität friſch gemähtes, kräuterreiches Heu eine Zeit lang hinterlegt werde, durch deſſen aromatiſche Ausdünſtung der Kornwurm im Keime erſtickt und vertilgt wird. Sodann ſind in derley Depoſitorien gleich nach der Fruchternte in mehreren Abtheilungen einige Metzen ganz friſche, unausgedörrte, noch etwas in der Milch befindliche Früchte (am beſten Weitzen) zu verſchaffen, in welche dieſes Inſect aus den angeſteckten Wänden, Böden und alten Fruchthaufen ſich haſtig ziehet, und welche friſche Früchte ſodann, ſammt dem hinein gekrochenen Ungeziefer, mit größter Sorgfalt aus den Depots gebracht und vertilgt werden müſſen.

Durch zwey- bis dreymahlige Wiederholung dieſes bewährten Mittels wird die Vertilgung dieſes ſo ſchädlichen Insectes am zuverläſſigſten bewirkt.

Nebſtbey muß aber auch ſorgfältig darauf geſehen werden, ob nicht ſchon die leeren Säcke mit dieſem Ungeziefer behaftet ſind, und es müſſen da, wo ſich die geringſte Spur davon zeiget, die vorräthigen Säcke durchgängig umgewendet und fleißig ausgeklopft werden.

§. 3514.

Der Wachtelweitzen iſt bey Uebernahme des Kornes und ſonſtiger Brotfrucht nicht anzunehmen.

Hfth. am 18. May 807. A 4033.
» » 17. Sep. 807. A 7453.

Eben ſo darf der Wachtelweitzen bey Uebernahme des Kornes und ſonſtiger Brotfrucht nicht angenommen werden. Dieſes mit dem Korne oder Weitzen vermiſchte Unkraut ertheilt dem Mehle eine bläuliche Farbe und einen bitteren Geſchmack, und iſt das aus ſolchem Mehle erzeugte Brot den Kopf einnehmend und betäubend, daher dieſer Same nicht als ein Surrogat der Brotfrucht betrachtet werden kann.

§. 3515.

Was zu beobachten iſt, wenn Geſchenksfrüchte bey der Ablieferung unrein befunden werden.

Hfth. am 16. Aug. 811. A 3755.
» » 9. Sep. 811. A 3996.
» » 30. Nov. 811. A 6176.

Wenn Geſchenksfrüchte bey der Ablieferung unrein und zur Broterzeugung nicht qualitätmäßig befunden werden, ſo müſſen die unrein befundenen Früchte bey der Abfuhr in Gegenwart des Abliefernden im Magazine gereutert, ſodann aber in dem Ablieferungs-Receſſe das rein übernommene Quantum beſonders, und der Reuterungsabfall wieder beſonders aufgeführt werden.

Durch die Anwendung dieſer Vorſicht allein erhält der betreffende Magazins-Rechnungsführer den Beweis für ſeine Bedeckung gegen alle Zumuthung, daß derley Reuterungsabfälle durch was immer für andere Begünſtigungen entſtanden, und die Ableitung ſolcher Defecte von Geſchenkslieferungen unrichtig ſey.

Ueberhaupt iſt ſelbſt das Protocoll des Rechnungsführers, die Rechnung und das Receſſe eine ſchwankende Legitimation, wenn nicht auf der Stelle bey der Abfuhr der unreinen Früchte, in Gegenwart und mit Ueberzeugung der Abliefernden, die Quantität des Unrathes beſtimmt unparteyiſch erhoben wird.

Selbſt vorläufig eingehobene generelle Zeugniſſe, daß ſolche Ablieferungen in unreiner Qualität beſtanden haben, ſchützen keinesweges vor dem Verdachte des Unterſchleifes, wenn nicht gleich bey der That der Beweis des Quantums von Unrath hergeſtellt wird.

§. 3516.

Die mit Procenten-Aufgaben eingelieferten Früchte dürfen nicht gereiniget werden.

Hfth. am 6. Aug. 807. A 6583.

Wenn es demnach geſchehen ſollte, daß Früchte mit Procenten-Aufgaben eingeliefert werden, ſo dürfen die mit Procenten-Aufgaben eingelieferten Früchte nicht gereiniget werden, ſondern müſſen, wie ſie übernommen, auch in die Vermahlung gegeben werden.

§. 3517.

Bey den Lieferungen der Brotfrüchte muß das wahre Gewicht genau erhoben, bestätiget und verrechnet werden.
Hfrth. am 1. Dec. 781.
» » 11. Jan. 807. A 31.
» » 16. Augt 807. A 6479.
» » 10. Feb. 815. A 766. A.

Die Fruchteinsackung hat nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Maße mit 1 ½ niederösterreichischen Metzen zu geschehen, und muß das, was in die Mühle kommt, dem betreffenden Müller gehörig vorgewogen, dann mit dem so gestaltig ausfallenden Gewichte nebst dem Maße in das Vermahlungs-Protocoll und in das für den Müller bestimmte und von ihm zur Ueberzeugung der dießfälligen Uebernahme der Früchte und dagegen gemacht werdenden Mehl- und Kleyenabfuhr aufzubewahrende Vermahlungsbüchel nach dem beyfolgenden Formulare A von Fall zu Fall eingetragen werden.

Dem Müller ist übrigens ein verläßlicher Mann beyzugeben, welcher der Abwägung des Getreides und des hieraus erzeugten Mehles beyzuwohnen, und ihn zu vertreten hat, wenn er es etwa aus Unkunde im Lesen und Schreiben verlangen sollte.

Nicht minder haben die Verpflegs-Magazins-Rechnungsführer und Militär-Controllore bey den aus anderen Magazinen anlangenden Transporten von Brotfrüchten vorzüglich auf die gehörige Maßhältigkeit der Säcke zu sehen, und wenn sich bey dieser Gelegenheit der Beweis der nach dem Gewichte geschehenen Einsackirung darstellen sollte, nicht nur den erhobenen Maßabgang bey der Quittirung der Transporte auf eine sichtbare Art in Abzug zu bringen, sondern auch davon dem k. k. Hofkriegsrathe die unverweilte Anzeige zu erstatten, damit die schuldtragenden Magazins-Rechnungsführer und Militär-Controllore zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 3518.

Die Mahlbüchel müssen halbjährig eingesendet werden.
Hfrth. am 17. März 808. A 1903.

Die Mahlbücheln sind halbjährig einzusenden, den Mahlerlohn und den Mühlfuhrlohn aber nach Umständen auch früher zu bezahlen, und hierüber der monathlichen Rechnung den nach den beyfolgenden Formularen B und C verfaßten Vermahlungs-Ausweis anzuschließen.

§. 3519.

Die Privat-Mühlinhaber sind verpflichtet, ihr Werk ganz oder zum Theile für die Proviant-Vermahlung zu widmen.
Hfrth. am 10. Feb. 815. A 766.

Es ist außer den ärarischen Mühlen jeder Mühlinhaber verpflichtet, sein Werk ganz oder zum Theil für die Proviant-Vermahlung, wenn er darum von seiner politischen Obrigkeit angegangen wird, zu widmen.

§. 3520.

Die Vertheilung der Vermahlung hat nach dem Verhältnisse der Mahlkräfte der Mühlen zu geschehen.
Hfrth. am 10. Feb. 815. A 766

Bey dieser Bestimmung haben jedoch die Behörden zu wachen, daß die Vertheilung im Verhältnisse der Mahlkräfte der Mühlen, die hierzu vermöge der Lage der Truppen verwendet werden können, nach Billigkeit geschehe.

§. 3521.

Wie die Abwägung der Früchte zu geschehen hat.
Hfrth. am 10. Feb. 815. A 766.

Die Abwägung der Früchte, so wie auch des hieraus erzeugten Mehles hat in der Mühle auf einer genauen, mit den zimentirten Gewichten versehenen Schalwage zu geschehen, und ist, sobald entweder von Seite des Müllers wegen der schlechten Beschaffenheit des Getreides, oder von Seite der Verpflegsbeamten wegen jener des Mehles, ein Anstand erhoben würde, sogleich der Sachenverhalt aufzunehmen.

§. 3522.

Was der Muller zu beobachten hat, bevor zu mahlen angefangen wird.
Hfrth. am 6. März 781. A 568.

Bevor zu mahlen angefangen wird, hat der Müller den Sarg oder Gries wohl zu reinigen, und bey Schärfung des Steines zur Verhüthung des Sandes genugsame Kleyen aufschütten und ablaufen, hernach aber alles sauber ausputzen zu lassen.

Es ist auch nöthig, daß der Rechnungsführer bey dem ersten Ablaufe des Mehles ein Muster davon nehme, dasselbe mit den von der gleichen Getreidegattung weiters geschehenden Vermahlungen gegen einander halte, und den wahrnehmenden Unterschied sogleich ahnde, auch deßwegen den Müller befrage; sollte dessen ungeachtet dem Mehle die magazinsmäßige Güte gleichwohl mangeln, so ist der Rechnungsführer, dem es obliegt, in allem genau nachzusehen und öftere Versuche anzustellen, zur Verantwortung zu ziehen, und

zum Ersatze des dem Aerarium hierdurch zugegangenen Schadens ohne Nachsicht zu verhalten.

§. 3523.

Die Vermahlung muß trocken geschehen, mithin darf weder Getreide, noch Mehl genetzt werden, weil sonst zum Vortheile des Müllers an dem Gewichte verloren wird, auch das Mehl nicht so haltbar, sondern, wenn es nicht bald zur Verbackung kommt, dem Verderben ausgesetzt ist.

Wie die Vermahlung zu geschehen hat.
Hfkh. am 6. März 782. A 268.
» » 10. Feb. 815. A 766.

§. 3524.

Die Abfuhr der Militär-Brotfrüchte darf zur Verhüthung von Unterschleifen weder vom Lande, noch von den Fruchtlieferungs-Contrahenten auf die Mühlen gestattet werden, da diese ohnehin sehr selten Raum genug haben, um einen größeren Vorrath, als sie halbmonathlich für das Militär vermahlen können, aufzunehmen und vor Verderben zu bewahren, sondern es müssen die Militär-Früchte einzig aus den Magazinen in die Mühlen zur Vermahlung abgegeben werden, daher von diesem Verbothe der unmittelbaren Früchtenabfuhr in die Mühlen nur die General-Commanden in ganz außerordentlichen Fällen, die jedoch dem k. k. Hofkriegsrathe jedes Mahl sogleich umständlich zur Kenntniß gebracht werden müssen, und nach vorher getroffenen zulänglichen Vorkehrungen eine Ausnahme zu machen berechtigt sind.

Die Militär-Brotfrüchte müssen unmittelbar aus den Militär-Verpflegs-Magazinen an die Müller abgegeben werden, und wer dießfalls eine Ausnahme zu machen berechtiget ist.
Hfkh. am 13. Nov. 807. A 9354.

§. 3525.

Auch ist mit der äußersten Sorgfalt und genauesten Aufmerksamkeit von den bey der Verpflegung stehenden Beamten darauf zu sehen, daß bey den Vermahlungen von Seite der Müller keine Unterschleife vorgehen, daß dieselben das Mehl, um desto geschwinder fertig zu werden, nicht grob, aber auch nicht allzu fein verschliffen vermahlen, von dem erzeugten Magazins-Mehle nicht den Verschuß wegnehmen, und anstatt dessen grobes Pohlmehl von dem ihrigen oder von fremder Frucht, als: Erbsen, Bohnen, Wicken, Gerste und dergleichen, darunter mischen mögen. Es sind die Magazins-Rechnungsführer, so wie die Controllore dem Aerarium für jeden dergleichen entstehenden Schaden, selbst wenn er aus der unterlassenen Nachsicht entstanden wäre, den Ersatz zu leisten schuldig.

Es ist genau darauf zu sehen, daß bey den Vermahlungen von Seite der Müller keine Unterschleife vorgehen, und die Magazins-Rechnungsführer sind, so wie die Controllore, dem Aerarium für jeden dergleichen entstehenden Schaden den Ersatz zu leisten schuldig.
Hfkh. am 6. März 782. A 268.
» » 27. Nov. 798 A 1537.
» » 6 Aug. 813. A 3356.

§. 3526.

Bey der Kochmehlerzeugung ist in allen Ländern nach einer gleichen Cynosur vorzugehen, und es haben aus einem Zentner Korne oder Weitzen siebzig Pfund Kochmehl, fünfzehn Pfund schwarzes Pohlmehl, zehn Pfund Kleyen und fünf Pfund Verstaubung abzufallen.

Was das Pohl- und Fußmehl betrifft, so ist dieses wegen seiner Kernlosigkeit und Schwärze nicht zur Vermischung mit dem ohnehin schon die den eigenen Rocken-Schwarzpohl enthaltenden Backmehle geeignet, und ist dasselbe licitando zu verkaufen.

Was bey der Kochmehlerzeugung zu beobachten ist.
Hfkh. am 17. Oct. 800. A 4590.

§. 3527.

Zur Zwiebackserzeugung muß der Weitzen mit aller Sorgfalt gut und trocken vermahlen, und von einem derley Zentner sechs, auch allenfalls, wenn das Korn von etwas geringerer Qualität ist, acht Pfund Kleyen ausgezogen werden, und sind bey einer solchen Vermahlung in den deutschen Erblanden zwey Pfund, in den ungarischen Landen aber drey Pfund pr. Zentner an Verstaubung aufzurechnen gestattet.

Was bey der Vermahlung des Weitzens zur Zwiebackerzeugung zu beobachten ist.
Hfkh. am 6. März 782. A 268.

§. 3528.

Bey der Weitzenvermahlung zu Vermischung des Mehles zum ordinären Comiß-Brote wird der Weitzen bis auf zwey Pfund Kleyen, nebst der gewöhnlichen Verstaubung, ausgemahlen.

Wie der Weitzen bey Vermischung des Mehles zum ordinären Comiß-Brote ausgemahlen wird.
Hfkh. am 6. May 782. A 268.

§. 3529.

Der zur trockenen Grieserzeugung verwendet werdende Weitzen muß vollkommen gereiniget, und nicht dickbalgicht seyn; es muß der abgelaufene Gries zwey Mahl auf die Schwingmühle getracht, gerissen, und eben so zwey Mahl durchgesiebt werden.

Wie der zur trockenen Grieserzeugung verwendete Weitzen beschaffen seyn muß.
Hfkh. am 17. Jän. 809. A 358.

Aus einem Zentner klaren, gut gereinigten Weißen ſind zwanzig Pfund Gries, zwey und vierzig Pfund Semmel-, achtzehn Pfund weißes und vier Pfund ſchwarzes Pohlmehl, drey Pfund Fuß- oder Schwingmehl zu erzeugen, neun Pfund Kleyen auszuziehen, und vier Pfund zur Verſtaubung gerechne.

Bey Approviſionirung der Feſtungen iſt zu bemerken, daß zum Feſtungsvorrathe immer die trockene Griesvermahlung wegen der längeren Haltbarkeit der davon abfallenden Artikel fürzuwählen, das weiße Pohlmehl als Einbrennmehl zu verwenden, Schwarzmehl aber unter das Backmehl zu vermiſchen iſt.

§. 3530.

Was bey Erzeugung der Graupen zu beobachten iſt. Hfth. am 6. Apr. 804. A 1495.

Es muß auf eine vollſtändige Enthülſung des Gerſtenkornes durch ſchärfere oder engere Richtung des Steines gehalten werden, um weiße, gut gereinigte Graupen zu erhalten.

In den deutſchen Provinzen wird von 1 ½ Metzen Gerſte 1 Metzen Graupen geliefert; ſollte ſich in der einen oder anderen Provinz kein durch Handwerksgeſchicklichkeit fähiger Müller befinden, ſo kann aus zwey Metzen roher Gerſte ein voller Metzen reine Graupen von den Müllern erzeugt werden, jedoch bleibt es der Beurtheilung des General-Commando überlaſſen, ob dieſer Zuſchuß von ½ Metzen roher Gerſte ſolchen Müllern zur Erreichung der Abſicht zu bewilligen ſey.

§. 3531.

Vermahlung der Gerſte. Hfth. am 6. Feb. 817. A 851.

Wenn wegen Mißwachſes der Halbfrucht und des Kornes ½ Gerſtenmehl zu dem Brotbedarfe verwendet werden muß, dienen nachfolgende Vermahlungsſätze zur Cynoſura: ein hundert Pfund mittelmäßiger Gerſte trocken vermahlen geben nähmlich 81 Pfund Backmehl, 14 Pfund ſo genanntes Hanſelmehl oder Kleyen, und 5 Pfund werden auf Verſtaubung paſſiert.

§. 3532.

Wenn ausgewachſenes Korn vermahlen wird, ſo darf das im Korne enthaltene Gewicht nicht verloren gehen. Hfth. am 10. Aug. 803. A 5181.

Wenn ausgewachſenes Korn, welches zwar ſchlechteres Mehl liefert, vermahlen wird, ſo darf das im Korne enthaltende Gewicht jedoch keinesweges verloren gehen, ſondern muß immer aus der Vermahlung wieder erhalten, und kann auf eine Nachſicht keine Rückſicht genommen werden.

§. 3533.

Das Ausmaß an Kleyen und Verſtaubung in den deutſchen Erblanden wird beſtimmt. Hfth. am 6. März 782. A 268.
" " 14. Jul. 808. A 4767.
" " 10. Feb. 816. A 766.

Das Ausmaß an Kleyen und Verſtaubung in den deutſchen Erblanden beſteht vermöge landesfürſtlicher Mühlordnung auf einem Zentner Korn in ſechs Pfund Kleyen und zwey Pfund Verſtaubung, das höchſte aber iſt pr. 8 und 3 Pfund anzunehmen. Wenn jedoch die Müller beweiſen können, daß ſie ohne offenbaren Schaden die Vermahlung bey dem verminderten Abfalle nicht im Stande zu leiſten ſind: ſo hat die politiſche Jurisdiction gemeinſchaftlich mit dem Militär deßhalb Probevermahlungen anzuſtellen, um nach Maß derſelben ebenfalls ein höheres Abfallsausmaß annehmen zu können, dergeſtalt jedoch, daß hierdurch das vorher beſtandene Ausmaß pr. 8 oder 3 Pfund nicht überſchritten werde.

§. 3534.

Für Mähren beſteht dabey eine Ausnahme. Hfth. am 6. März 782. A 268.

Nur das Markgrafthum Mähren hat dabey die Ausnahme, daß dort zu Land 4 Pfund Verſtaubung von einem Zentner bewilliget ſind.

§. 3535.

Bey der Vermahlung in Ungarn iſt ſich der Beutelmühlen zu bedienen. Hfth. am 6. März 782. A 268.
" " 12. May 808. A 3471.
" " 1. März 809. A 1143.

In Ungarn iſt ſich bey der Vermahlung am vorzüglichſten der Beutelmühlen zu bedienen, und iſt an jenen Orten, wo dergleichen nicht vorhanden, und welche bloß mit Flachmühlen verſehen ſind, ſorgfältig zu trachten, daß die Müller ſich mit Beutelſäcken verſehen, und ihr Mühlwerk darnach einrichten. Es wird dort bey der Beutelvermahlung der Vermahlungsſatz durchaus auf acht Pfund Kleyen und zwey Pfund Verſtaubung angenommen.

Dieſe Verſtaubung hat bey der Flachvermahlung in Siebenbürgen, wo das Getreide mit Weitzen ſtark vermiſcht und dünnbälgig iſt, wo möglich nicht über zwey Pfund pr. Zentner Mehl zu betragen.

Der in den Magazins-Stationen in Siebenbürgen eingelieferte Weitzen kann daselbst flach vermahlen, und das Mehl eingefässert werden, weil sich solches in Fässern besser und ohne Verlust an Kraft und Eintrocknung, dann Verstaubung aufbewahren läßt, übrigens aber hierdurch in den Behältnissen zur Unterbringung anderer Artikel mehr Raum gewonnen wird; vom Weitzen aber der Vorrath deshalb ausnahmsweise in Flachmehl erhalten werden muß, damit bey sich gähe ändernden Bedürfnissen durch die Aussiebung Zwieback und auch Kochmehl erzeugt werde.

§. 3536.

Der Eigenthümer einer Mehlmühle, welcher seine Mühle dem Aerarium zur ausschließlichen Vermahlung der ärarischen Früchte pachtungsweise überläßt, hat sich und seine Leute der Parition des unter der Aufsicht eines Officiers aufgestellten Commando und des dabey angestellten Personals zu unterziehen. Dieses Aufsichts-Personal, welches alle Communication mit fremden Parteyen zu verhüthen hat, muß auch auf den Verstaubungsabfall sehen, und jede ungegründete Angabe einer größeren Verstaubung hintan halten.

Das Aufsichts-Personal bey verpachteten Mühlen hat genau auf den Verstaubungsabfall zu sehen.
Hfrh. am 9. Feb. 808. A 930.

§. 3537.

Die Vermahlung in den zwey Sommermonathen Julius und August ist außer dringenden Fällen wegen der starken Hitze zu vermeiden.

Die Vermahlung ist in den zwey Sommermonathen Julius und August zu vermeiden.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.

§. 3538.

Wo der Raum des Magazins und der Mehlkammer es zuläßt, soll das Mehl ungemischt in drey Gattungen von der Mühle kommen, und erst in dem Magazine durch öfteres Umschlagen gemischt werden, weil hierdurch leicht zu erkennen ist, ob der Müller keine unerlaubte Vermengung mit schlechterem Mehle gemacht hat.

Das Mehl soll ungemischt von der Mühle kommen.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.

§. 3539.

Der bey Putzung der Körner abfallende Ausreuterich ist in zwey Rubriken, nähmlich des ganz unbrauchbaren und verwerflichen, dann des zum Branntweinbrennen noch dienlichen zu verrechnen und zu verkaufen.

Der bey Putzung der Körner abfallende Ausreuterich ist in zwey Rubriken einzutheilen.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.

§. 3540.

Der Verkauf der Kleyen ist mit dem bestmöglichsten Vortheile zur gehörigen Zeit zu bewerkstelligen, und es sind hiervon keine Vorräthe bis zu einer Zeit anhäufen zu lassen, in welcher der Werth durch die Grasfütterung verloren geht, und dadurch Anlaß zu Unterschleifen gegeben wird.

Auch sind die Licitationen öfters und mit geringeren Qualitäten vorzunehmen, und hierzu auch solche schickliche Zeitumstände zu wählen, wo die Concurrenten zum Kaufe zu erscheinen in der Gelegenheit stehen.

Wie der Verkauf der Kleyen zu geschehen hat.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.
" " 3. Aug. 804. A 5102.
" " 17. Oct. 810. A 5647.
" " 27. Apr. 813. A 1463.
" " 3. Aug. 815. A 4890.

§. 3541.

Den Müllern gebühret an Lohn für die Proviant-Vermahlung, sowohl für das Koch- als auch für das Backmehl, das sechzehnte Pfund oder der sechzehnte Metzen der ihnen zur Vermahlung übergebenen Frucht, nebst einem Kreuzer Mahlgeld von jedem Zentner Frucht, wenn die Vermahlung auf Landmühlen geschieht. Für eben diese Vermahlung auf den Schiffmühlen darf aber nur der vier und zwanzigste Theil dieser Frucht und ein halber Kreuzer Mahlgeld von jedem Zentner Getreide entrichtet werden.

Der Mahllohn für die Proviant-Vermahlung wird bestimmt, und was sonst hierbey zu beobachten ist.
Hfrh. am 10. Feb. 815. A 766.

§. 3542.

Weil es jedoch für das Aerarium von besonderer Wichtigkeit ist, den Mahllohn nicht in natura an Frucht zu geben, um sich nicht dadurch die Natural-Einkäufe zu sehr zu vermehren, so hat jedes Magazin gemeinschaftlich mit dem Kreisamte bey jedesmahliger Eintheilung der Mahlung über die Reluition dieses sechzehnten Theiles mit den Müllern im Wege der freyen Behandlung das Uebereinkommen zu treffen, und den Mahllohn im Gelde von Quartal zu Quartal dergestalt zu bedingen, daß hierbey der Durchschnitt der Marktpreise von dem vor dieser Verhandlung verflossenen letzten Monathe als Grund-

Wie der Mahllohn im Gelde zu bedingen ist.
Hfrh. am 10. Feb. 815. A 766.

lage der Behandlung angenommen wird. Das Resultat der hiernach bedungenen Reluition ist in jedem Kreise oder Magazins-Bezirke gleich zur Basis, und für den ersten halben Monath ohne Classifications-Vorbehalt gültig anzunehmen, jedoch ist es dem k. k. Hofkriegsrathe zur gemeinschaftlich mit der Civil-Hofstelle zu ertheilenden Approbation sogleich anzuzeigen.

§. 3543.

Was bey dieser Ratification zu beobachten ist.
Hfrh. am 10. Feb. 815. A 766.

Bey der Ratification ist vorzüglich darauf zu sehen, ob die Reluition des sechzehnten und rücksichtlich vier und zwanzigsten Theiles, d. i.: von 6¼ Pfund bey Land- und 4½ Pfund bey Schiffmühlen von jedem Zentner Weitzen oder Korn dem Aerarium nicht lästiger sey, als der Einkauf des nähmlichen Fruchtgewichtes im Wege des freyen Verkehres ist, und darnach erst darüber zu entscheiden, ob es bey der Reluition sein Bewenden behalten, oder ob das Mehl in natura abgegeben werden soll.

Da es bey der minder mühsamen und gegen die Vermahlung der kleinen, mehrmahlige Mahlwerksvorrichtungen erheischenden Malter der Privat-Mahlgäste im Verdienste viel ergiebigeren Proviant-Vermahlung vorzusehen ist, daß sehr viele Müller sich freywillig diesem Dienste selbst gegen Nachlaß an dem patentmäßigen Lohne hierum bewerben dürften, so hat sich jedes Magazin auch um die Aufbringung solcher vortheilhaften Vermahlungsanträge angelegentlichst zu bewerben.

§. 3544.

Was hinsichtlich des Fuhrlohnes zu beobachten ist.
Hfrh. am 10. Feb. 815. A 766.

Bey der Beurtheilung des Vortheiles der zur Concurrenz vorkommenden Offerte ist stets die Entfernung der Mühlen zu berücksichtigen, und zu berechnen, wie viel der Fuhrlohn von der Mühle der einen gegen die andere der offerirten Beträge oder eigentlich mehr Fuhrlohnsaufwand verursache.

§. 3545.

Was zu beobachten ist, wenn keine freywilligen Fuhren um eine billige Bezahlung sich finden lassen.
Hfrh. am 16. Apr. 813. A 418.

Wenn sich zu den von dem Militär-Fonde benöthigten Fuhren des Getreides in die Mühlen und des Mehles in die Magazine zurück keine freywilligen Fuhren um eine billige Bezahlung finden lassen, so müssen diese Fuhren aus den Mühlen durch die Kreisämter gegen einen pr. Zentner und Meile zu bestimmenden, dem sonstigen in der Gegend, wo sie geleistet werden, gleichen Fuhrlohn ausgeschrieben und verrichtet werden.

Formular A.

Vermahlungsbüchel.

Datum.	Empfang durch Fuhren.	Stellen à 6 Pf.	Gebühr fr. Zentner fr.	Hierauf bezahlt.	Rückstand.	Skontro.

Kornvermahlungs-Ausweis.

für den Monath N. . . . 18. . .

| Nummer der Verfassen. | Nummer der Mahle. | Des Müllers Wohnort. | Aus dem Magazin. | Neuer Empfang: Korn. Weizen | Neuer Empfang: Korn. Niederösterreich. Gemischt. Zentn. | Neuer Empfang: Korn. Niederösterreich. Gemischt. Pfund. | Neuer Empfang: Netto abzuliefern. Backmehl. Zentn. | Neuer Empfang: Netto abzuliefern. Backmehl. Pfund. | Neuer Empfang: Netto abzuliefern. Kleyen. Zentn. | Neuer Empfang: Netto abzuliefern. Kleyen. Pfund. | Neuer Empfang: Netto abzuliefern. Stück. | Vermöge Inventariums vom ten N. 18.. übernommenen Rest für den Monath N. 18... Backmehl. Zentn. | Vermöge Inventariums vom ten N. 18.. übernommenen Rest für den Monath N. 18... Backmehl. Pfund | Vermöge Inventariums vom ten N. 18.. übernommenen Rest für den Monath N. 18... Kleyen. Zentn. | Vermöge Inventariums vom ten N. 18.. übernommenen Rest für den Monath N. 18... Kleyen. Pfund | Vermöge Inventariums vom ten N. 18.. übernommenen Rest für den Monath N. 18... Stück. | Zusammen Backmehl. Zentn. | Zusammen Backmehl. Pfund | Zusammen Kleyen. Zentn. | Zusammen Kleyen. Pfund | Zusammen Stück. | Hierauf abgeführt in die Stationen. Backmehl. Zentn. | Hierauf abgeführt in die Stationen. Backmehl. Pfund | Hierauf abgeführt in die Stationen. Kleyen. Zentn. | Hierauf abgeführt in die Stationen. Kleyen. Pfund | Hierauf abgeführt in die Stationen. Stück. | Rest für den Monath N. . . 18. . . Backmehl. Zentn. | Rest für den Monath N. . . 18. . . Backmehl. Pfund | Rest für den Monath N. . . 18. . . Kleyen. Zentn. | Rest für den Monath N. . . 18. . . Kleyen. Pfund | Rest für den Monath N. . . 18. . . Stück. | Mahllohn: Neue Gebühr pr. Zentner Frucht. fl. | Mahllohn: Neue Gebühr pr. Zentner Frucht. kr. | Mahllohn: Neue Gebühr im Betrage. fl. | Mahllohn: Neue Gebühr im Betrage. kr. | Mahllohn: Hiezu den Rest vom M. 18... fl. | Mahllohn: Hiezu den Rest vom M. 18... kr. | Mahllohn: Zusammen. fl. | Mahllohn: Zusammen. kr. | Mahllohn: Hierauf entrichtet. fl. | Mahllohn: Hierauf entrichtet. kr. | Mahllohn: Bleibt zu entrichten. fl. | Mahllohn: Bleibt zu entrichten. kr. | Mühlfuhrlohn: Meilen-Distanz. Zu Zentner und Meile. | Mühlfuhrlohn: Neue Gebühr in die Mühle. fl. | Mühlfuhrlohn: Neue Gebühr in die Mühle. kr. | Mühlfuhrlohn: Neue Gebühr aus der Mühle. fl. | Mühlfuhrlohn: Neue Gebühr aus der Mühle. kr. | Mühlfuhrlohn: Zusammen. fl. | Mühlfuhrlohn: Zusammen. kr. | Mühlfuhrlohn: Rest für M. 18. . fl. | Mühlfuhrlohn: Rest für M. 18. . kr. | Mühlfuhrlohn: im Ganzen. fl. | Mühlfuhrlohn: im Ganzen. kr. | Mühlfuhrlohn: Hierauf entrichtet. fl. | Mühlfuhrlohn: Hierauf entrichtet. kr. | Mühlfuhrlohn: Bleibt zu entrichten. fl. | Mühlfuhrlohn: Bleibt zu entrichten. kr. |
|---|---|---

Weißen- und Kornvermahlungs-Ausweis

für den Monath N. . . . 18. . .

Von der Vermahlung der Brotfrüchte.

Aus dem Verpflegs-Magazine.	Neuer Empfang					Hierzu den Rest für N. 18..			Zusammen			Hierauf abgeführt			Rest für N. 18.			Aus dem Verpflegs-Magazine.	Neuer Empfang					Rest für N. 18. .		Zusammen.		Hierauf abgeführt		Rest für N. 18. .		
	Weißen		Netto abzuführen mit 2 Pf. Kleyen-Kutzung																Halbfrucht u. Korn	An Netto abzuführen											
	Niederösterreich.	Gewicht.	Backmehl.	Kleyen.	Säke	Backmehl.	Kleyen.	Säke.	Backmehl.	Kleyen.	Säke.	Backmehl.	Kleyen.	Säke.	Backmehl.	Kleyen.	Säke.		Niederösterreich.	Gewicht.	Backmehl.	Kleyen.	Säke.	Backmehl.	Kleyen.	Backmehl.	Kleyen.	Säke.	Backmehl.	Kleyen.	Backmehl.	Kleyen.	Säke.
	Metzen	Zentn. Pfund.	Zentn. Pfund	Zentn. Pfund	Stück	Zentn. Pfund	Zentn. Pfund	Stück	Zentn. Pfund	Zentn. Pfund	Stück	Zentn. Pfund	Zentn. Pfund	Stück	Zentn. Pfund	Zentn. Pfund	Stück		Metzen	Zentn. Pfund	Zentn. Pfund	Zentn. Pfund	Stück	Zentn. Pfund	Zentn. Pfund	Zentn. Pfund	Zentn. Pfund	Stück	Zentn. Pfund	Zentn. Pfund	Zentn. Pfund	Zentn. Pfund	Stück

Sign. N. am . . ten . . . . .

Coram me

VII. Abſchnitt.

Von dem Mehle.

§. 3546.

Das Mehl iſt, wenn es von der Mühle kommt, 6 bis 8 Tage in einem kühlen und trockenen Orte aufzubehalten, täglich umzuwenden, und alsdann erſt, wenn es recht ausgekühlt iſt, in die Fäſſer feſt und gleich einzutreten.

Was mit dem Mehle zu geſchehen hat, wenn es aus der Mühle kommt.
Hfth. am 6. März 782. A 268.

§. 3547.

Auf die Fäſſer, welche in den Magazinen gefüllt werden, kommt nebſt dem Jahrgange und den drey Anfangsbuchſtaben der Station, der Nummer, das Sporco-, Tarrha- und Netto-Gewicht, wie auch der Nahme des Verpflegsrechnungsführers und manipulirenden Verpflegsbäcker-Unter-Officiers, nicht minder auf jene vollen Mehlfäſſer, welche vom Lande oder von Contrahenten geliefert werden, der Nahme des Kreiſes, der Herrſchaft oder des Contrahenten mit dauerhafter ſchwarzer Oehlfarbe lesbar aufzuzeichnen.

Was bey den Fäſſern, welche mit Mehl gefüllt werden, zu beobachten iſt.
Hfth. am 6. März 782. A 268.

Das Mehl iſt zur beſſeren Erhaltung durchaus bloß in den Magazinen eintreten zu laſſen.

§. 3548.

Wenn es der Raum in den Magazins-Mehlkammern geſtattete, das Mehl eine Zeit lang zu conſerviren, und ſolcher Geſtalt nach und nach in die Verbackung zu bringen, ſo würde hierdurch das Eintreten in die Fäſſer erſpart werden, und es iſt in einem ſolchen Falle das Mehl, beſonders zur Sommerszeit, öfters umzuſchlagen nöthig.

Was zu beobachten iſt, wenn das Mehl eine Zeitlang in den Magazins-Mehlkammern conſervirt werden kann.
Hfth. am 6. März 782. A 268.

§. 3549.

Ein aus geſunder und reiner Frucht mit Aufmerkſamkeit trocken erzeugtes, nicht mit fremdem Pohlmehle und Unrathe verfälſchtes Flach- oder Beutelmehl läßt ſich in ſoliden, vor dem Eindringen des Ungeziefers verwahrten und luftigen Behältniſſen durch längere Zeit in Säcken gefüllt wohl aufbewahren, und es iſt der Bedarf der Mehlvorräthe auf 6, und nach Maß der beyhabenden angemeſſenen Depoſitorien auch auf 8 Monathe in Säcken aufbewahrt zu halten. Auch ſind nur für den currenten Bedarf Fäſſer herbey zu ſchaffen.

Ein aus geſunder und reiner Frucht erzeugtes Flach- oder Beutelmehl laßt ſich durch längere Zeit in Säcken gefüllt wohl aufbewahren.
Hfth. am 18. Oct. 808. A 696.

Das in Säcken verwahrte Mehl muß immer auf Unterlagen, beſonders in den Depoſitorien zu ebener Erde, liegen, und um der Luft den freyen Durchzug zu laſſen, iſt daſſelbe nur zu 2 Säcken in der Reihe des Stoßes über das Kreuz auf einander zu ſchlichten, und ſind die Stöße höchſtens nur zu 15 Säcke aufzuſtellen.

§. 3550.

Die Müller haben für die gute Beſchaffenheit des durch ſie ſowohl vermahlenen als eingetretenen Mehles zu haften, für jene Fälle, wo das Mehl von Müllern eingetreten wird, hat ſolches unter der Aufſicht und Controlle des Verpflegs-Perſonals zu geſchehen, und wird dieſes dann ſomit verantwortlich gemacht. Zu dieſem Ende hat das Militär-Verpflegs-Perſonal ſchon während der Vermahlung ſich von der Beſchaffenheit des Mehles öfter und zu verſchiedenen Zeiten mit aller Aufmerkſamkeit zu überzeugen, und ſelbſt den Militär-Controlloren, welche bey den Magazinen angeſtellt ſind, liegt dieſe Pflicht ob, nachdem ſie die Verantwortlichkeit mit dem Militär-Verpflegs-Perſonale hierin theilen, und dem Aerarium für jeden auf was immer für eine Art zugehenden Schaden den Erſatz zu leiſten haben, auf deſſen Hereinbringung die General-Commanden ſehen müſſen.

Die Müller haben für die gute Beſchaffenheit des durch ſie ſowohl vermahlenen als eingetretenen Mehles zu haften.
Hfth. am 6. März 782. A 268.
" " 16. Jun. 798. A 695.
" " 27. Nov. 798. A 1737.

§. 3551.

Mit welchen Schuhen die Mehleintretung von den Arbeitsleuten zu geschehen hat. Hfth. am 14. Oct. 808. A 6068.

Nachdem die Arbeitsleute die Mehleintretung mit den unbiegsamen und ganz unbeweglichen hölzernen Schuhen, ungeachtet der Anwendung von leinernen Fetzen, dennoch nicht so lange, als mit ledernen Schuhen, aushalten können, indem erstere ihnen ein Brennen der Fußsohlen, Blattern in dem Vorfuße und in dem Knie eine stärkere Entkräftung verursachen, so hat in den Magazinen die Mehleintretung zu einem Drittel mit den hölzernen, zum zweyten Drittel mit hierzu eigens aus Sämisch-Oberleder und mit deutschen Sohlen verfertigten, gut geschlossenen ungarischen Schuhen, und das letzte Drittel mit Schuhen aus Sämisch-Oberleder, jedoch mit hölzernen Sohlen zu geschehen.

§. 3552.

Die beyden Boden der Fässer müssen gut verwahrt werden. Hfth. am 6. März 782. A 268.

Die beyden Boden der vollen Mehlfässer, wenn sie zu einem Transporte bestimmt sind, müssen mit Einlegreifen oder Zwerghölzern, dann mit eisernen Nägeln gut verwahrt werden.

§. 3553.

Was bey Mehl-Transporten aus einem Magazine in das andere zu geschehen hat. Hfth. am 6. März 782. A 268. " " 17. Nov. 798. A 4637.

Wenn Mehl-Transporte aus einem Magazine in das andere geschehen, so muß der übernehmende Verpflegsbeamte alle ihm zuspedirten Mehlfässer Stück für Stück abwägen lassen, welches in den Friedens-Stationen immer eher thunlich ist, und sich sowohl von dem Sporco-, Tarrha- und Netto-Gewichte, als auch von der Qualität des Mehles überzeugen, und bey befundenem nachtheiligen Abgang an der Stelle seinen Regreß an den abspedirenden Beamten suchen; bey Unterlassung dieser Vorsicht aber den ihm zugehenden Schaden selbst tragen.

Das Nähmliche hat auch bey der Uebernahme vom Lande oder von Contrahenten zu geschehen.

§. 3554.

Die Rechnungsführer haben das Mehl nach der Summe des Lieferscheines einer dem andern zu quittiren.

Welche Fälle davon ausgenommen sind. Hfth. am 18. Dec. 796. A 6191.

Es hat jeder Rechnungsführer das Mehl (wenn er anders die Zahl der vollen Fässer richtig erhalten hat,) und wenn es auch durch 10 Magazins Stationen passierte, nach der Summe des Lieferscheines ohne mindesten Abzug einer dem andern zu quittiren, nur der Fall ist ausgenommen, wenn in dem einen oder anderen Magazine solche Fässer abgeführt würden, an welchen man wahrnehmen könnte, daß während des Transportes mit Gewalt etwas daraus entfremdet worden wäre, dann die Fässer auf der Straße durch das Umwerfen einen solchen Schaden gelitten hätten, daß ein unvermeidlich gewesener Mehlverlust hat erfolgen müssen, wo sodann derley Fässer sogleich abzuwägen, der Mehlabgang hiervon genau zu erheben, und den Vecturanten von ihrem Transports-Lohne in vero praetio abzuziehen kommt; nebst diesem aber ist zu beobachten, daß jedes dergleichen Faß nicht weiter fort spedirt, sondern auf der Stelle ausgeleert, und das darin befundene Mehl in loco zur Verbackung verwendet werde, welcher Zufall sich doch nur bey wenigen und nicht bey so vielen Fässern ergeben kann.

§. 3555.

Wie die Fuhrlohnsvergütung bey Verführung des Mehles in Fässern zu geschehen hat. Hfth. am 19. Nov. 808. A 6377.

Die Fuhrlohnsvergütung bey Verführung des Mehles in Fässern ist nur nach dem Netto-Gewichte zu berechnen.

§. 3556.

Was bey den leeren Fässern zu beobachten ist. Hfth. am 6. März 782. A 268.

Damit durch die alten leeren Fässer weder zu einiger Irrung, noch zu einer gefliessentlichen Bevortheilung des Gewichtes einiger Anlaß gegeben werde, so müssen von den Boden der leeren Fässer die Zahlen des alten Sporco-, Tarrha- und Netto-Gewichtes nebst den sonstigen darauf gezeichneten Nahmen gleich nach der Ausleerung jeder Zeit rein abgeschabt werden.

§. 3557.

Wie sich von der guten Qualität des Mehles zu überzeugen ist. Hfth. am 6. März 782. A 268. " " 19. Jän. 803.

Das Mehl muß stets in guter Qualität vorhanden seyn. Um sich aber hiervon zu überzeugen, muß von Quartal zu Quartal, vorzüglich aber im Junius, Julius und August, vermittelst der hohlen Mehlbohrer dießfalls der Versuch gemacht werden.

§. 3558.

Was zu beobachten ist, wenn dumpfiges Mehl vorhanden, u. wie dasselbe zu reinigen ist. Hfth. am 6. März 782. A 268. " " 28. Nov. 811. A 6051.

Ist dumpfiges Mehl vorhanden, so nimmt man, um dasselbe von dem Geruche zu befreyen, auf einen Zentner derley dumpfigen Mehles ein halbes Pfund Sauerteig, welcher

mit einem Eßlöffel voll ordinären Essigs vermischt, durchgeknetet und in 1/4 Zoll dicke Flecken ausgewalkt, so fort in der Luft getrocknet, und dann zu einem feinen Pulver gestoßen, durch ein Sieb geschlagen, und mit zwey Loth fein geriebenen Kochsalzes nebst einem halben Pfunde guten, von Kleyen befreyten Comiß-Mehles vermengt, sonach unter das dumpfige Mehl ausgestreut wird.

Dieses Mittel ist dort anzuwenden, wo sich ein in Verdumpfung und Gährung gerathenes Mehl vorfindet, und die Quantität bloß in einem solchen Verhältnisse vorhanden ist, daß es vor Eintritt der heißen Monathe Julius und August, mit einem gleichen Betrage ganz gesunden Mehles vermischt, verbacken werden kann; dieses schadhafte Mehl muß so schnell, als es nach dem Raume der Behältnisse nur immer möglich ist, ausgeleert, bey dessen Ausleerung alle so genannte Knoppern oder von Fäulniß angegriffenen Theile vorschriftmäßig, jedoch immer unter ärztlicher Intervenirung, abgesondert, der Ueberrest von einem gesunden Mehle gestoßen, gesiebt und mit oben angegebenem Reagens aufmerksam ausgetheilt, bestreut, sodann wohl umgeschaufelt, und unter einander gemengt zur Uebermahlung auf Beutelmühlen abgegeben werden, wornach durch die erneuerte Auflösung, Verreibung und Erwärmung auf der Mühle die Ausdünstung des dumpfigen Mehles durch das Reagens befördert, und das Mehl dadurch von seinem übeln Geruche befreyt seyn wird.

Durch diese Uebermahlung, bey welcher wohl darauf zu sehen ist, daß das Mehl nicht zu fein verschliffen werde, wird zugleich der Zweck erreicht werden, daß die dumpfig werdenden Mehlgattungen, welche gewöhnlich mit zu vielen Kleyen vermischt sind, davon befreyt, und zugleich die Schuld der Vermahlungs-Magazine, welche für die instructionsmäßige Kleyen-Absonderung nicht gesorgt haben, bestimmt erwiesen wird.

§. 3559.

Was zu beobachten ist, wenn in den Fassern Knoppern sich vorfinden.
Hdh. am 6. März 78. A. 168.
" " 23. Apr. 83. A. 18-j.

Wenn das in die Fässer getretene Mehl vom Regen oder auch sonst während der Transportirung vom Wasser dergestalt durchdrungen würde, daß sich hieraus in der Folge Knoppern ergeben sollten, so hat jeder Verpflegsbeamte darauf zu sehen, daß bey Aufschlagung der Mehlfässer keinesweges das eingedrungener Nässe halber an den Taufeln (Faßtauben) klebende Mehl gleich auf der Stelle abgeschabt, und mit dem übrigen von sich selbst abfallenden lockeren Mehle vermischt, sondern erst successive untersucht wird, wie viel von den Taufeln abgesondert, und was hiervon unter ein proportionirtes Quantum guten Mehles ohne Nachtheil der Genußbarkeit des Brotes genommen werden könne, wo sodann nach vorher gegangener Absonderung die in grünlicher und gelblicher Gestalt, oder auch mit üblem und schädlichem Geruche ausfallenden Knoppern von unpartheyischen Zeugen beaugenscheiniget, in ihrer Gegenwart abgewogen, und das zu nichts oder wenigstens nur zur Viehmastung taugliche, mittelst eines Zeugnisses, und darin die Fässerzahl, von welchen der Knoppernabfall herrührt, mit der Nummer, dem Tarra- und Netto-Gewichte, sammt der Jahreszahl der geschehenen Eintretung, mit Beyrückung der Magazine und deren Rechnungsführer ausgewiesen werden muß. Das gänzlich Ungenußbare ist so fort ohne Verzug aus dem Magazine zu schaffen, und das zur Viehmastung dienliche so gut als möglich für das Aerarium zu veräußern.

In der Rechnung wird dann unter Allegirung des vorbesagten Zeugnisses so viel Mehl nach dem nähmlichen Gewichte, als Knoppern pr. Empfang genommen worden sind, verausgabt, von den verkauften Knoppern das Geld in Empfang genommen, und das Verkaufte in Ausgabe gestellt.

Dieser Umstand muß aber vor Ertheilung der Ausgabs-Passierung von dem General-Commando streng untersucht und angezeigt werden, weil sich bey einem aus guter Frucht erzeugten, gehörig vermahlenen und wohl ausgekühlten Mehle bey trockener Aufbewahrung, und wenn die Fässer ausgebrannt, durchgängig gleich und fest eingetreten, endlich gut voll gewirket worden sind, sich vor zwey Jahren schlechterdings keine Knoppern ansetzen können, da-

her eine solche Erscheinung auch lediglich den betreffenden Verpflegsag-Mazinen zur Last zu legen ist.

§. 3560.

Es darf feine Conditionirung vorgenommen werden, ohne daß der in jedem Orte befindliche Militär-Arzt von dem verdorbenen Mehle sich überzeugt. Hfth. am 11. Nov. 807. A 9179. „ „ 2. Feb. 808. A 811.

Es darf überhaupt in den Magazinen, wo noch verdorbenes Mehl vorhanden ist, keine Conditionirung vorgenommen werden, ohne daß der jeden Ortes befindliche Militär-Arzt und Sachkenner vom Civile sich vom der Unschädlichkeit und für die Gesundheit ganz unbedenklichen Qualität des Naturals überzeugt und sie authentisch bekräftiget habe.

VIII. Abschnitt.

Von der Broterzeugung.

§. 3561.

Wie die Verbackung des Brotes zu geschehen hat. Hfth. am 6. März 782. A 268.

Aus einem niederösterreichischen Zentner Mehl, das aus Weitzen, Spelz, Halbfrucht, vorzüglich aber aus Korn zu bestehen hat, müssen 80 Portionen Brot erzeuget werden.

Deren Verbackung geschieht entweder in den Magazinen durch Verpflegsbäcker, oder auch in manchen Stationen durch bürgerliche Bäcker. Es ist genau zu berechnen, welche Art die nützlichste für das Aerarium sey. Die eigenen Bäckereyen sind den bürgerlichen vorzuziehen, so bald die Unkosten auf eines hinaus gehen, oder wegen übriger Magazins-Verrichtungen die Station ohne dieß eigenes Bäcker-Personal erforderte.

§. 3562.

Was zu beobachten ist, wenn die bürgerlichen Bäcker vorgezogen werden. Hfth. am 6. März 782. A 268.

Wenn aber die bürgerlichen Bäcker vorgezogen werden, so ist wohl darauf zu sehen, daß das ihnen anvertraute ärarische Mehl keiner Gefahr ausgesetzt sey, und daß die ordonnanzmäßigen achtzig Portionen Brot pr. niederösterreichischen Zentner Mehl in richtigem Gewichte und in gehöriger Qualität daraus gebracht werden. Zur Grundlage bey der Behandlung des bürgerlichen Backerlohnes ist die Vergütung des 24. Theiles des Kornwerthes und der 20. Theil des Holzwerthes von einer niederösterreichischen Klafter weichen Brennholzes nach den Subarrendirungs-Grundsätzen anzurechnen.

§. 3563.

Zur Verbackung muß immer das ältere Mehl genommen werden. Hfth. am 6. März 782. A 268.

Es muß immer das ältere Mehl vorzüglich in Verbackung genommen werden, um dem etwannigen Verderben vorzubeugen.

§. 3564.

Die Bearbeitung des Teiges vor dem Einschießen in den Ofen. Hfth. am 6. März 782. A 268.

Eine vierfache Bearbeitung des Teiges gehet dem Einschießen in den Ofen voraus, nähmlich Sauer und Farbe machen, mischen und aufwirken.

§. 3565.

Die Verfertigung des Sauerteiges ist das Nothwendigste. Hfth. am 6. März 782. A 268.

Die Verfertigung der Sauer oder des Sauerteiges ist das Erste und Nothwendigste, weil kein Brotgebäck von Korn oder Weitzen ohne Sauer aufgehen kann, sondern ein Zelten bleibt.

§. 3566.

Der Anfang zur Bäckerey wird das Zustellen genannt. Hfth. am 6. März 782. A 268.

Der Anfang zur Bäckerey wird nach Backerart das Zustellen genannt, und ein von der geendigten letzten Verbackung in den Misch- und Sauermoltern zusammen gescharrtes Teigwerk, welches mit Mehl trocken aufzureiben ist, bis es keinem Teige mehr ähnlich sieht, in der Sauermolter aufbewahrt, gibt den Grund zum Sauerteige. — Daher auch im Felde immer von einer zur anderen Verbackungs-Station derley Teig mitzunehmen, oder in Ermanglung bey bürgerlichen Bäckern auszulehnen, oder im äußersten Falle von Hefen oder Hopfenwasser zu verfertigen ist.

§. 3567.

Wie der aufbewahrte Sauerteig zu einen vollkommenen Teig gemacht wird. Hfth. am 6. März 782. A 268.

Bey Zustellung einer Bäckerey wird der aufbewahrte Sauerteig mit warmem Wasser und mit Zugabe von etwas Mehl zu einem vollkommenen Teige gemacht, und Frischen genannt, welches stehen muß, bis es genugsam aufgegangen oder reif ist.

Wenn wenig Sauer vorhanden iſt, wird noch ein Mahl gefriſchet, oder das zweyte Friſchel nach genugſamer Reife, alsdann halbe und endlich ganze Sauer gemacht.

Jede dieſer vorbenannten Unternehmungen erfordert drey Stunden zum Reifgehen, daher, wo wenig Sauerteig von der letzten Bäckerey übrig iſt, fünfzehn, und wo genug Sauerteig übrig iſt, neun Stunden gerechnet werden können, bis der Teig in den Ofen eingeſchoſſen wird.

§. 3568.

Wo eine Bäckerey aufhört, muß zur letzten Hitze nur die halbe Sauer gemacht werden, damit dieſelbe bis auf etwas wenig Teig aufgeht.

Zur letzten Hitze darf nur die halbe Sauer gemacht werden, dann was nach verfertigter und reif gewordener Sauer zu beobachten iſt. Hfth. am 6. März 78s. A 268.

Nach verfertigter und reif gewordener ganzer Sauer wird die Hälfte durch die Miſcher in die Miſchmolter genommen, mit Mehl und Waſſer vermengt, und Farbe gemacht, und ſo angetragen, daß ungefähr ein Zentner Mehl noch zum Miſchen erforderlich wird.

Die Füllung geſchieht im Winter mit warmem, im Sommer aber nur mit lauem Waſſer, ſo leidet auch ein gutes Mehl wärmeres Waſſer als das matte ohne Kern, welchem mit einer größeren Sauer zu helfen iſt.

Ueberhaupt iſt zu beobachten, daß die Sauer trocken, die Farbe linder und eine mittlere Trockene des Teiges bey dem Miſchen ſeyn ſollte.

Im Sommer aber iſt niemahls zu geſtatten, daß linde Teige, ſondern immer trocken hergeführt, und das Brot vorzüglich wohl ausgebacken werde, weil es ſonſt dem Schimmel, beſonders in einer Campagne, bey der Verführung, unterworfen iſt.

§. 3569.

Bey dem Miſchen muß der Teig drey Mahl herum gearbeitet, nähmlich das erſte Mahl aufgerieben, ſo fort zwey Mahl bugweiſe herum gebrochen und gut umgeſchlagen werden, damit alles zu Teig wird.

Was bey Miſchung des Teiges zu beobachte iſt. Hfth. am 6. März 78s. A 268.

Es iſt ſo fort aufzuwirken, wobey der Schießer auf die Wage zu ſehen hat, damit jeder Laibteig à 2 Portionen 4 niederöſterreichiſche Pfund ſchwer ſey.

Daher auch das Nachwägen, wann der Teig auf der Gärbe liegt, das Gründlichſte und verläſſiger iſt, als das ausgebackene Brot aus dem Ofen zu wägen, da ohnehin bey einer jeden Hitze dreyerley Brot nach dem Gewichte ausfällt. Auch kann man auf der Gärbe leicht erkennen, ob der Teig zu lind oder trocken hergeführt worden iſt; denn bey allen zu lindem Teige werden die zuerſt aufgewirkten Laibe vergärben, daß der Teig zuweilen gar über die Brotladen herunter hänget, und die letzten Laibe können nicht nachkommen, woraus folgt, daß rindenhohles Brot mit wenig Schmollen aus dem Ofen kommt.

Allzu trockene Teige hingegen gärben für ſich ſelbſt weniger, die letzten faſt gar nicht, und das Brot bleibt rund wie eine Kugel, klein und unanſehnlich.

§. 3570.

Jeder zur Dienſtleiſtung bey der Bäckerey angeſtellte Bäckermeiſter hat ſich nach der Qualität des Mehls zu richten, ob er mit großer oder mittlerer Sauer, mit etwas wärmerem oder kühlerem Waſſer anfüllen, die Farb warm oder kühl tractiren, und das Teigwerk ſtark oder weniger gärben laſſen ſolle; daher derſelbe, wenn er ſein Werk verſteht, gleich beym Sauer- und Farbmachen, dann beym Miſchen erkennen muß, ob ſein Mehl ſchlecht oder gut ſeyn, und dadurch die Qualität leicht abnehmen kann, wenn der Teig anziehet und ſchön trocken wird.

Jeder zur Dienſtleiſtung bey der Bäckerey angeſtellte Bäckermeiſter muß ſich nach der Qualität des Mehles richten. Hfth. am 6. März 78s. A 268.

§. 3571.

Wenn Weitzenmehl zum ſechsten oder vierten Theile unter das Kornmehl genommen wird, ſo dürfen weder im Sommer, noch im Winter gar zu trocken Teige geführt werden, weil das Weitzenmehl allezeit trocken, das Kornmehl aber mehr feucht iſt. — Die Vermiſchung hingegen ſoll weder bey der Sauer, noch bey der Farbe, ſondern bey dem Miſchen geſchehen.

Was zu beobachten iſt, wenn Weitzenmehl unter das Kornmehl genommen wird. Hfth. am 6. März 78s. A 268.

§. 3572.

Die Erhaltung der richtigen Wagen und des Gewichtes hängt von der Obſorge des Rechnungsführers und auch des Controllors ab. Hfth. am 6. März 78ſt. A 168.

Die Erhaltung der richtigen Wage und des Gewichts hängt von der fleißigen Obſorge des Rechnungsführers und auch des Controllors ab.

Es haben daher beyde darauf zu halten, daß bey der täglichen Ablöſung die Bäckermeiſter oder Oberbäcker einer dem andern die Brotwagen und Gewichte nach dem richtigen Verhältniſſe gehörig übergeben.

Um aber bey einem wider Vermuthen vorkommenden Gebrechen an dem regulamentmäßigen Gewichte oder in der Bäckerey übel ausgefallenen Brote den Schuldtragenden um ſo leichter ausfindig zu machen, iſt für jede Ablöſung eine beſondere Nummer oder Buchſtabe zur Bezeichnung eines jeden Laib Brotes bey jedem Magazins-Backofen in Friedens- und Kriegszeiten zu halten.

Dieſe Zeichen müſſen aber nicht auf der Gärbe, ſondern erſt bey dem Einſchießen in den Ofen ausgedrückt werden, ſonſt vergärbet ſich das Zeichen, und wird unkennbar.

§. 3573.

Für die richtige Heitzung des Ofens muß der Schießer ſtehen. Wie der Ofen geheitzt werden muß. Hfth. am 6. März 78ſt. A 168.

Nach dieſen vorher gegangenen Verrichtungen wird der Teig in den Ofen eingeſchoſſen. Für die richtige Heitzung muß der Schießer ſtehen, damit der Ofen nicht zu heiß ſey, um das Brot zu verbrennen, und nicht zu kühl, um die gehörige Rinde dem Brote nicht geben zu können.

Wenn bey einer Bäckerey, wo in 24 Stunden nur 3 oder 5 Hitzen Brot zu backen, mithin langſam, oder alte Teige geführt werden, oder wenn der Teig überreif in den Moltern lang liegen bleibt, muß der Ofen ſtärker geheitzt werden; wenn aber in bemerkter Zeit 7 oder gar 8 Hitzen, mithin friſche Teige zu führen ſind, und eine Hitze Brot ſammt Ausbackung nur 3 Stunden Zeit hat, muß der Ofen ſchwächer geheitzt werden.

§. 3574.

Was beym Einſchießen des Brotes zu beobachten iſt. Hfth. am 6. März 78ſt. A 168.

Beym Einſchießen iſt genau darauf zu ſehen, daß die Laibe nicht angeſchoſſen und lieber weniger in den Ofen gebracht werden; wenn aber alle Laibe im Ofen und ſonach ſich das Brot aufgehoben, oder ſchon Rinde bekommen hat, ſo hat der Schießer einige Laibe von der Mitte heraus zu heben, ſie an einem anderen Platze bey dem Mundloche, und dieſe ſtatt der erſteren in die Mitte zu ſetzen, damit das Brot durchgehends eine Gleichheit bekomme, welches Vorrücken genannt.

§. 3575.

Wann das Brot genug ausgebacken iſt. Hfth. am 6. März 78ſt. A 168.

Im Falle nun der Ofen durchgehends richtig geheitzt wird, iſt das Brot in einer Stunde ausgebacken. Zur Probe nimmt man, wo das Feuer gelegen iſt, 2 oder 3 Laibe, jedoch keinen von den vorgerückten heraus, und beym Befund, daß dieſe 3½ Pf. wägen, iſt alles Brot im Ofen genug gebacken.

Der Schießer hat daher bey dem Ausbacken auf das Brot wohl zu ſehen, ob auf dem erſteren hintern oder letztern Ring der Ofen entweder zu heiß oder zu kalt geweſen iſt, und bey der darauf folgenden Hitze den Fehler ſogleich zu verbeſſern. Indeſſen kann bey warmer Sommerszeit, und wo bloßes Korn verbacken wird, das Brot auch etwas länger im Ofen bleiben, um beſonders in Feldzügen dem Schimmel vorzubeugen, indem, wenn der Teig mit gehöriger Trockne hergeführt, mit 4 Pfund richtig aufgewogen, und ſolcher Geſtalt in den Ofen gebracht werden iſt, der gemeine Mann durch ein vermindertes Gewicht, welches bloß von mehreret Austrocknung der Feuchtigkeit herkommen muß, nichts verliert.

§. 3576.

Was zu beobachten iſt, wenn das Brot aus dem Ofen kommt. Hfth. am 6. März 78ſt. A 168.

Wenn das Brot aus den Ofen kommt, muß es in einen trockenen und kühlen Ort, nähmlich in eine Brotkammer gebracht werden, und iſt ohne Nothfall nicht über drey Laib hoch aufzuſchlichten. Auch muß ſolches, wenn es transportirt wird, wohl ausgekühlet ſeyn, bevor die Ladung geſchieht, weil ſonſt der Schimmel neuerdings zu beſorgen iſt

Vor der Abgabe an das Militär ist das Brot wenigstens 24 Stunden abliegen zu lassen, damit es dem gemeinen Manne im Genusse nicht schade.

§. 3577.

Um von dieser vorgeschriebenen Verbackungs-Manipulation eine richtige Kenntniß in der practischen Ausführung zu erlangen, müssen sich die Verpflegsbeamten in Friedenszeiten äußerst angelegen halten, dem Backen öfters beyzuwohnen, und Allem auf den Grund zu sehen.

Die Verpflegsbeamten müssen öfters bey dem Backen zugegen seyn.
Hfrd. am 6. Mär. 82. A 169.
" " 27. Dec. 807. A 5759.

IX. Abschnitt.

Von dem Brote in natura.

§. 3578.

Das in natura abzufassende Brot muß gut ausgebacken seyn, und ein und drey Viertel Pfund im Gewichte haben.

Das in natura abzufassende Brot muß gut ausgebacken seyn.
Hfrd. am 18. Nov. 65.
" " 1. Sep. 807.

§. 3579.

Es haben die Regimenter bey der Abfassung dasselbe gehörig untersuchen zu lassen, und das mangelhaft findende gleich auszustoßen, weil eine allgemeine Einsendung einer in auswärtigen Stationen schon vertheilten Gebühr und die Ankaufung oder Bezahlung anderer Aequivalente zu Unterschleifen führt, welchen jederzeit vorzubeugen ist.

Die Regimenter haben bey Abfassung des Brotes dasselbe genau untersuchen zu lassen.
Hfrd. am 6. Jan. 808. A 119

§. 3580.

Um der Kraftlosigkeit und Schwärze des der Militär-Mannschaft abzureichenden Brotes, welche als Ursache der Empfänglichkeit für Krankheiten und für Recitiven der kaum aus dem Spitale zurück gekehrten Mannschaft angegeben wird, vorzubeugen, wurde fest gesetzt, daß zur Controlle für die vorschriftmäßige Brot-Qualität alle Vierteljahre in der Haupt-Station jedes Bezirkes und in den mit Verpflegs-Personal besetzten Filialien die Vermahlungsproben mit reinen Früchten von dem Vorrathe des Magazins, oder dort, wo die Subarrendirung bestehet, von jenen des Subarrendators in einer solchen Quantität vorgenommen werden soll, welche zureicht, um alle halbe Monathe hievon auch eine Hitze Brot commissionaliter und vorschriftmäßig verbacken zu können.

Wie künftig der Kraftlosigkeit und Schwärze des Brotes vorzubeugen sey.
Hfrd. am 7. Oct. 819. A 6464.

Dieses commissionaliter erzeugte Mehl muß unter der gemeinschaftlichen Sperre des Magazins-Controllors und Rechnungsführers, und da, wo die Subarrendirung besteht, auch des Subarrendators fort erhalten werden, um, sobald sich Anstände zeigen, die current von dem Magazine oder dem Subarrendator verwendet werdende Mehlgattung mit diesem Brotmehle vergleichen zu können, das Brot aber muß bey den nächsten zwey Fassungen eingetheilt abgegeben werden, damit die Mannschaft, und ins Besondere die zur Fassung commandirten Officiere, auch der Commandant der Truppe in ununterbrochener Kenntniß erhalten werden, welche Brotgattung nach dem Regulament der Mann anzusprechen, und sowohl das Magazin nach seiner Instruction, als auch der Subarrendator nach den Sätzen, in welchen ihm die Vergütung geleistet wird, contractmäßig abzugeben verpflichtet ist. Damit aber auch in den Spitälern derley mangelhaften Brot-Qualitäten vorgebeugt werde, wo kein Haupt- oder Filial-Magazin besteht, sind in die einzelnen Quartiers-Orte, wohin derley Mehl- und Backproben nicht wohl abgeführt werden können, nach jedesmahliger Commissional-Verbackungsprobe dem Stations-Commandanten auf die currente Gebühr der Truppe zuzusenden, wodurch diesem das Mittel zu seiner Ueberzeugung verschafft wird.

§. 3581.

Die Anweisung des Brotes muß durch das Kriegs-Commissariat geschehen, und die Quittung von demselben coramisirt, und so wie das Naturalien Journal gefertiget werden auch hat der kriegscommissariatische Beamte ein genaues Vormerkungs-Protocoll hierüber zu führen, wovon beym 12. Abschnitte dieses Hauptstückes das Formular vorkemmt.

Die Anweisung des Brotes muß durch das Kriegs-Commissariat geschehen und hierüber ist ein genaues Vormerkungs-Protocoll zu führen.
Hfrd. am 8. Feb. 807. I 749.
" " 1. Sep. 807.

§. 3582.

Wann die Faſſung auf die bloße Quittung zu geſchehen hat.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Nur dann, wenn kein kriegscommiſſariatiſcher oder Verpflegsbeamter, dann Auditor zugegen iſt, kann die Faſſung auf die bloße Quittung des Commandanten geſchehen.

§. 3583.

Bey jeder Faſſung iſt das Natural-Journal mitzubringen, und was hierbey zu beobachten iſt.
Hfth. am 8. May 784.

Es ſind bey jeder Faſſung und Anweiſung das Natural-Journal und die Quittung nach dem, dem 12. Abſchnitte beyliegenden Formulare mitzubringen, und muß in dem Natural-Journal bey den Regimentern über das gefaßte Brot ſowohl in Friedens- als in Kriegszeiten nicht nur jenes, welches von dem Stabe gefaßt und quittirt wird, ſondern auch jenes, das entweder im Regiments-Nr. vom ganzen Regiment oder von einer Compagnie, oder auch von auswärts ſtehenden ganzen Compagnien oder Diviſionen gefaßt und quittirt wird, als ein Loco-Empfang und Verwendung in das beſagte Journal dergeſtalt eingetragen werden, daß die Total-Summe, des ſeparirten, von ganzen Bataillonen, Diviſionen oder Compagnien Quittirten ebenfalls nach den Faſſungstagen pr. Empfang, und ſo wie es die Percipienten erhalten haben, an dieſelben zur Verwendung gebracht werde.

Wenn ein Officier des Regiments die Verpflegung einiger Mannſchaft beſorgt, und ſolches im Nahmen des Regiments vollziehet, ſo hat dasjenige, was er gefaßt oder quittirt hat, eine Loco-Verwendung des Regiments auszumachen.

Alle dieſe ſeparirt ſtehenden Bataillone, Diviſionen, Compagnien oder Officiere haben über die Faſſungen und die geſchehenen Vertheilungen und rückſichtlich Verwendung derſelben ein Journal auf die nähmliche Art zu führen, und ſolches an den Stab zur weiteren Aushändigung an denjenigen, welcher das Haupt-Journal zu beſorgen hat, einzuſchicken, letzterer hat dieſes Journal in ſeinem Haupt-Journale beym Empfange und bey der Verwendung einzutragen, und wenn dieſe Journalien beyſammen ſind, das Haupt-Journal abzuſchließen Die Verwendung im Journale zeiget diejenigen, welche die Naturalien gefaßt haben, und für diejenigen macht eben dieſes Quantum den Empfang aus, welchen die Faſſenden, und rückſichtlich mit der Gebühr für ſich ſelbſt oder auf andere auszuweiſen hatten. — Es entſtehet daher für die Parteyen und für die Compagnien ein zweyfacher Empfang, nähmlich der eigene und der zugerechnete, dann nebſt dieſen der in Geld reluirte, worauf lediglich gegen die Gebühr zu rechnen kommt, und die Forderung oder der Uebergenuß bey jeder Partey, Compagnie oder Escadron erſichtlich zu machen iſt.

§. 3584.

Bey Märſchen muß das Erforderniß in der Marſch-Route angemerkt werden.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Bey Märſchen muß das Erforderniß in der Marſch-Route angemerkt, und ſo viel möglich voraus bekannt gemacht werden.

§. 3585.

Wie die Faſſung des Brotes zu geſchehen hat.
Hfth. am 10. Sep. 768.
" " 1. Sep. 807.

Die Faſſung des Brotes geſchieht von 4 zu 4 Tagen, im Kriege aber nach Umſtänden, und nach der Anordnung des Commandirten auf mehr oder weniger Tage, und es hat die Mannſchaft das Brot aus den Magazinen zu faſſen, wo ſie angewieſen iſt.

§. 3586.

Auf abgefaßte Brot-Portionen dürfen keine nachträglichen Recepiſſen ausgeſtellt werden.
Hfth. am 25. Jän. 798. A 901.

Auf die abgefaßten Brot-Portionen dürfen die Verpflegsbeamten keine nachträglichen Recepiſſen ausſtellen, ſo wie auch die ausgeſtellten Recepiſſen nicht mit Schuldſcheinen verwechſelt werden dürfen.

§. 3587.

Was zu beobachten iſt, wenn das Brot bey einem Regiment verdirbt.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Wenn bey einem Regiment das Brot verdirbt, ſo muß es ſogleich zuſammen gebracht, vom Commandanten ein Aufſatz dem Brigadier übergeben von dieſem und dem Reſpicirenden die Anzahl und die Urſache unterſucht, ſo fort das Brot, wenn niemanden eine Schuld zur Laſt fällt, nach eingehohlter Paſſierung verkauft, nöthigen Falls vertilgt, und ein anderes gefaßt werden.

§. 3588.

Was man zu beobachten hat, wenn durch Feuer oder einem anderen besondern Zufall das Brot zu Grunde gegangen ist, Hfth. am 1. Sep. 807.

Eben so ist, wenn dasselbe durch Feuer oder durch was immer für einen anderen Zufall zu Grunde gegangen ist, eine Passierungs-Consignation zu verfassen, und vom Brigadier und dem Respicirenden dem General-Commando einzureichen, und hierüber die Passierung anzusuchen. Immer ist aber vorläufig zu untersuchen, ob jemanden etwas zur Last falle, der den Ersatz zu leisten schuldig wäre.

In allen derley Fällen muß der Ersatz der Naturalien sogleich gefaßt werden, damit weder der Mann, noch das Pferd an seiner Gebühr verkürzt werde. Wird über verdorbenes Brot, durch Feuer oder andere Unglücksfälle zu Grunde gegangene Naturalien die Passierung ertheilt, so stellt sich das Regiment solche unter Zulegung dieser Passierung extraordinär zur Gebühr. Fällt aber der Ersatz jemanden zur Last, so hat eine extraordinäre Gebührsstellung nicht Statt, sondern der Geldbetrag ist gleich einem sonstigen Natural-Uebergenusse von dem Schuldtragenden herein zu bringen und zur Kriegs-Cassa abzuführen. Einzelne auf Märschen in Verlust gerathene Naturalien werden nicht ersetzt.

§. 3589.

Wie die Eingabe zu verfassen ist, wenn bey einem Regiment sich Leute befinden, die wegen ihres starken Körperbaues mit der einfachen Brot-Portion nicht bestehen können.
Hfth. am 9. Sep. 806.
» » 5. Feb. 813. 1495. A.

Wenn sich bey einem Regiment solche Leute befinden, die wegen ihres starken Körperbaues mit der einfachen Brot-Portion nicht bestehen können, so hat das Regiment über derley Leute eine Eingabe nach dem beyliegenden Formulare A zu verfassen, welche von der Brigade und dem Regiments- oder Corps-Arzte bestätiget werden muß. Uebrigens sind solche Leute nach verhältnißmäßiger Zeit an das allgemeine Brotausmaß zu ihrer Nahrung nach und nach wieder zu gewöhnen.

§. 3590.

Wenn die Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann sonstigen Parteyen ihren rückwärtigen Familien Brot-Portionen zurück lassen wollen, muß jederzeit die hofkriegsräthliche Bewilligung eingeholt werden.
Wo diese Familien es zu empfangen haben.
Hfth. am 12. Oct. 812.
» » 19. Feb. 813.
» » 17. Feb. 814. 1803.

In solchen Fällen, wo die Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann sonstige Parteyen, welche eine ärarische Brotgebühr beziehen, und ihre Familien des Dienstes wegen zurück lassen, müssen von ihrer ärarischen Brotgebühr diejenigen Brot-Portionen, welche sie selbst nicht bedürfen, und zu Gunsten ihrer Familien zurück lassen wollen, abgezogen, und zuvor jederzeit die hofkriegsräthliche Bewilligung eingeholt werden.

Es ist jedoch dabey zu beobachten, daß besagte Brot-Portionen, in so fern sich die Familien der Generale und der zu keinem Regimente oder Corps gehörigen Stabsparteyen in ihren vorigen Stand-Quartieren, jene Familien aber, welche zu Regimentern und Corps gehören, in dem Orte der Depots oder Reserve ihrer Regimenter, Bataillons oder Corps aufhalten, in natura aus den betreffenden Verpflegs-Magazinen ihres Aufenthaltes auf Rechnung der erwähnten Gebühr dieser Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Parteyen gegen Quittung des betreffenden Depots- oder Reserve-Commandanten, rücksichtlich der Familien der Generale und der zu keinem Regiment oder Corps gehörigen Stabsparteyen aber gegen die von den betreffenden Stations-Commandanten bestätigte Quittung der Empfänger verabfolgt werden dürfen.

Unter dem Ausdrucke Familie sind nur die Gattinnen und ehelichen Kinder der Generale, Stabs- und Ober-Officier oder Parteyen verstanden; mithin können ledige Individuen nicht in dem Falle sich befinden, Brot-Portionen für ihre Familien zurück zu lassen, wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß die Witwer in die Classe der Verheiratheten gehören, wenn sie aus ihrer Ehe Kinder zu ernähren haben. — Die General-Commanden haben dabey streng darauf zu sehen, daß jeder Uebergenuß hintan gehalten werde, welcher bey Entdeckung von dem Schuldtragenden ohne alle Nachsicht in dem Beköstungspreise ersetzt werden muß.

§. 3591.

Den Weibern, deren Manner ins Feld abrücken, wenn sie mit kleinen Kindern beladen sind, kann täglich eine Brot-Portion verabreicht werden.
Hfth. am 16. May 778.

Den Weibern vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, deren Männer ins Feld abrücken, wenn sie mit kleinen Kindern beladen sind, kann täglich eine Brot-Portion verabreicht werden.

§. 3592.

Den Weibern, deren Männer in die Kriegsgefangenschaft gerathen sind, kann ebenfalls die unentgeldliche Brot-Portion verabreicht werden.
Hfrh. am 8. Dec. 805. I 6355.
» » 04. Jun. 806. I 3144.

Eben so kann auch denselben, wenn deren Männer in die Kriegsgefangenschaft gerathen, und sie keinen Nahrungsverdienst haben, oder mit Kindern beladen sind, die Brot-Portion bis zur Eintreffung der Männer beym Regimente abgereicht werden.

Um aber die Weiber nicht zu lange in dem unentgeldlichen Brotgenusse zu lassen, haben die General-Commanden die Regimenter anzuweisen, daß sie nicht allein die schon aus der Kriegsgefangenschaft zurück kommende Mannschaft über die Existenz der bis dahin nicht zurück gelangten zu befragen haben, und falls dieselben von der Existenz der letzteren keine Auskunft zu geben vermögen, und keine Hoffnung zu ihrer Zurückkunft vorhanden wäre, sind ihre zurück gelassenen Weiber gleich denjenigen deren Männer zurück gekommen sind, von dem Tage der Eintreffung dieser letzteren ebenfalls aus dem Brotgenusse zu bringen.

§. 3593.

Den Weibern, deren Manner im Spitale liegen, kann die tägliche Brot-Portion erfolgt werden.
Hfrh. am 10. Feb. 808.

Auch kann mit Kindern beladenen Weibern der In- und Ausländer-Capitulanten, wenn ihre Männer krank im Spitale liegen, die tägliche Brot-Portion oder das Aequivalent erfolgt werden, wenn sie gar keinen Verdienst haben.

§. 3594.

Den Weibern, welche das Brot über die Tage des Ablebens der Manner erhalten haben, darf bey Bezahlung des Dienst-Gratials hiervon kein Abzug gemacht werden.
Hfrh. am 26. Feb. 789.

Wenn deren Männer sterben, und ihnen das Brot über die Tage des Ablebens derselben abgereicht worden ist, so darf denselben nach der Hand bey Bezahlung des Dienst-Gratials hierauf kein Abzug gemacht werden.

§. 3595.

Wenn den Kranken und Reconvalescenten das Brot in natura zu verabreichen ist.
Hfrh. am 11. Feb. 802.

Für Kranke und Reconvalescenten kann statt des Brotgeldes das Brot in natura abgereicht werden, wenn ihnen solches nach ärztlicher Erkenntniß unschädlich und zuträglich befunden wird.

§. 3596.

Den Generalen, welche bey mobilen Truppen angestellt sind, können für die beyhabenden Knechte die Brot-Portionen gegen den reglementsmäßigen Preis erfolgt werden.
Hfrh. am 2. Dec. 808.

Die bey den mobilen Truppen mit der Friedensgebühres angestellten Generale können für die beyhabenden Knechte die Brot-Portionen gegen den reglementsmäßigen Preis aus dem k. k. Militär-Verpflegs-Magazine ansuchen, jedoch muß jederzeit die hofkriegsräthliche Bedeckung eingehohlt werden.

§. 3597.

Die in den Invaliden-Häusern befindlichen Officiere und Parteyen, welche unter der Rubrik Gage stehen, dürfen nur das nöthige Brot abfassen.
Hfrh. am 6. Dec. 808.

Die in den Invaliden-Häusern befindlichen Officiere und Parteyen, welche unter der Rubrik Gage stehen, dürfen nur so viel in natura abfassen, als dieselben für sich und ihr Hauswesen wirklich zum Gebrauche nothwendig haben.

§. 3598.

Sowohl für die zum Pferdstande des Gestüts-Commando, als auch für jene Gestütsmannschaft, welche zur Wirthschaft verwendet wird, kann das Brot in natura abgefaßt werden.
Hfrh. am 1. Apr. 809. D 1331.

Für die zum Pferdstande des Gestüts-Commando gehörige, und auch für jene Gestüts-Mannschaft, welche zur Wirthschaft verwendet wird, kann das in natura gebührende Brot aus dem Verpflegs-Magazine abgefaßt werden, nur für letztere muß das abzufassende Brot im Erzeugungspreise berechnet werden, weil der Wirthschafts-Fond diese Beköstigung zu tragen hat.

§. 3599.

Was bey der Brotabgabe aus dem Militär-Verpflegs-Magazine für die Civil-Arrestanten, welche bey öffentlichen Anstalten verwendet werden zu beobachten ist.
Hfrh. am 26. Aug. 805. A 5541.

Bey den Brotabgaben aus dem Militär-Verpflegs-Magazine für die bey öffentlichen Anstalten verwendet werdenden Civil-Arrestanten und sonstigen Arbeiter muß immer der Antrag genommen werden, den dießfallsigen Ersatz in solchen Preisen wieder herein zu bringen, damit das Naturale in cursirenden Preisen des Marktes angekauft, und der Militär-Dotation zurück gestellt werde.

§. 3600.

Die nicht nöthigen Brot-Portionen dürfen weder gefaßt, noch verkauft werden.
Hfrh. am 1. Sep. 807.
» » 4. May 809. I 1096.

Die nicht nöthigen Brot-Portionen sind aus den Verpflegungs-Magazinen nicht zu fassen, und dürfen unter schärfester Strafe weder verkauft, noch auf eine dem Aerarium nachtheilige Art Unterschleif damit getrieben werden.

§. 3601.

Alle wirkliche Broterſparung fällt dem Aerarium zu, und jeder Uebergenuß muß in vero pretio erſetzt werden.

Die Broterſparung fällt dem Aerarium zu. Hfth. am 1. Sep. 807.

Formular A.

N. N. Regiment.

Conſignation

über nachbenannte Mannſchaft, welche nicht mit der einfachen Brot-Portion beſtehen kann, als:

Charge.	Tauf- und Zunahme.	Gebürtig. Von	Gebürtig. Aus	Lebensalter.	Stand.	Profeſſion.	Wann und wie im Regiment zugewachſen.	Maß desſelben. Schuh	Maß desſelben. Zoll	Ob dem Manne bereits ein Brotzuſchuß, und welcher, bewilliget worden iſt.	Unter welchem Datum dieſe Bewilligung vom Hofkriegsrathe ergangen iſt.	Ob derſelbe über die gewöhnliche Brotgebühr eine ganze oder eine halbe Brot-Portion zur vollſtändigen Nahrung benöthiget.

Sign. am. . . 18. . .

N. N. Commandant.

Daß dieſer Mann nach meiner Ueberzeugung wirklich die angetragene Zugabe benöthiget, wird durch mich beſtätiget.

N. N. Regiments-Arzt.

Die Nothwendigkeit dieſer Brotzulage wird von den Gefertigten hierdurch beſtätiget.

N. N. General-Major.

N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

X. Abſchnitt.

Von dem Brot-Aequivalent.

§. 3602.

Die Verpflegung mit Brot geſchieht zwar durchaus in natura, wo aber gleichwohl in Ländern, auf den Gränzen und in ſolchen Gegenden Militär-Commanden aufgeſtellt ſind, welchen das Brot mittelſt bürgerlicher Erzeugung, oder mit Zuführung zu beſchwerlich oder gar nicht zu verſchaffen, und das Aequivalent im Gelde abzureichen nothwendig wird, muß hierüber die Anzeige gemacht werden.

Wann das Brot-Aequivalent erfolgt werden kann. Hfth. am 6. März 780. A 268.

§. 3603.

Das Brotgeld kann ferner auch der Mannſchaft in allen von den beſtehenden Verpflegs-Magazinen ſehr abgelegenen Quartiers-Stationen, dann auf dem Marſche an kleinere Truppenabtheilungen, welche der Zahl nach keine ganze Compagnie oder halbe Escadron ausmachen, abgereicht werden.

Das Brotgeld kann der Mannſchaft in den von den Verpflegs-Magazinen abgelegenen Quartiers-Stationen, dann auf dem Marſche an kleine Truppengattungen verabreicht werden. Hfth. am 2. Sep. 810. A 4432.

§. 3604.

Die Anwendung des Brotgeldes für die Cordons- und ſonſtige einzeln detachirte Mannſchaft hat nur dann einzutreten, wenn die Gelegenheit beſteht, daß der Mann ein ſeiner Gebühr angemeſſenes Brot im Quartiere oder in einem nicht über eine Stunde davon entfernten Orte kaufen kann, und wenn die Local-Preiſe für dieſe Gattung Brot dem Aerarium vortheilhafter, als die im Wege der Subarrendirungs-Behandlung zu ſtehen kommen. Es muß daher in jenen Orten, wo die Brotgeld-Abgabe Statt findet, ſowohl von dem Commandanten der Truppen unmittelbar, als auch von Seite der Local-Behandlungs-Commiſſion den Obrigkeiten

Wann die Anwendung des Brotgeldes für die Cordons- und ſonſtige detachirte Mannſchaft einzutreten hat. Hfth. am 8. Jul. 819. A 3768.

der Quartiers-Orte stets bekannt gegeben werden, welches Brotgeld der Mann erhält, um seine Brotgebühr kaufen zu können, um dadurch eben so, wie durch die Publicität, daß, und von wem er das Brot in natura zu erhalten hat, jedem Excess von unentgeldlichen Bretforderungen bey Verantwortung des betreffenden Commandanten der Truppe für allen dem Quartiers-Träger zugefügten Schaden vorzubeugen.

§. 3605.

In außerordentlichen Fällen kann auch die Abreichung des Brotgeldes eintreten.
Hfth. am 1. Sep. 810. A 4432.

Außer den angegebenen Fällen, in welchen die Abreichung des Brotgeldes einzutreten hat, kann sie auch noch, wenigstens zeitweise, aller Orten eintreten, wo außerordentliche Ereignisse, als Ueberschwemmung, Brand u. s. w., die Abgabe des Brotes in natura hindern dürften.

§. 3606.

Militär-Transporten, welche statt des Brotes in natura das Geld auf dem Marsche empfangen, muß dasselbe in der Marsch-Route angesetzt werden.
Hfth. am 6. März 782. A 268.

Den Militär-Transporten, welche statt des Brotes in natura das Geld auf dem Marsche zu empfangen haben, wird solches in der Marsch-Route commissariatisch angesetzt, jedoch ist sich bey Commanden, welche aus Ungarn in die deutschen Erblande marschiren, allezeit an dasjenige zu halten, was die Marsch-Route für deutsche Provinzen besagt.

§. 3607.

Der kranken Mannschaft in den Militar-Spitälern kann das Brotgeld im Reluitions-Preise erfolgt werden.
Hfth. am 7. Nov. 816. L 4674.
„ „ 21. Jun. 816. L 2376.

Der in Militär-Spitälern befindlichen kranken Mannschaft kann auch das Brotgeld nach dem bestehenden Reluitions-Preise erfolgt werden, und es sind die erkrankten Schanzarbeits-Arrestanten, wenn sie in ein Militär-Spital abgegeben werden, auf eine gleiche Art zu behandeln.

§. 3608.

Wie sich in Ansehung der Abgabe des Brot-Aequivalents statt des Brotes in natura zu benehmen ist.
Hfth. am 1. Sep. 810. A 4432.
„ „ 29. Oct. 816. A 5913.
„ „ 16. Aug. 817.
„ „ 10. Dec. 817. A 6660.

Durch die unbeschränkte Abgabe des Brotgeldes an die Mannschaft werden die Subarrendatoren mehrmahl in die Lage versetzt, ihre Vorbereitung nicht auf eine bestimmte Zahl des Erfordernisses treffen zu können.

Ferner kommt der Soldat auf dem Marsche in mehreren Ländergegenden, ganz besonders aber in Gallizien, in die Lage, auch um das Brotgeld das Brot nicht in der gewohnten und gebührenden Gattung zu erhalten, während er dieses doch wegen seiner Zahlung fordern zu können glaubt, wodurch Anlässe zu Excessen entstehen.

Sehr oft verwendet auch der bey dem Landmanne stabil bequartierte Soldat das Brotgeld für Trunk oder andere minder wichtige Befürfnisse, und sucht dann auf mancherley Art und unter verschiedenen Vorwänden von dem Quartier-Träger den Ersatz zu erhalten.

§. 3609.

Was zur Verhütung des Mißbrauches in Ansehung des Brot-Aequivalents festgesetzt wurde.
Hfth. am 16. Aug. 817.

Um diese nun bey Mißbräuchen der Wohlthat des Brotgeldes entstehenden Gebrechen und Unfüge hintan zu halten, wurde bestimmt:

1tens: Daß der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts keine unbeschränkte Fürwahl in der Abfassung des Brotes in natura und in dem dafür anzusprechenden Brotgelde zu lassen sey, sondern daß in's Besondere die Compagnie- und Escadrons-Commandanten strenge darauf zu sehen haben, daß der Mann für seine gewöhnliche Nahrung und zur Menage-Kost das Brot genieße, wie solches reglementsmäßig vorgeschrieben, und darnach auch die Gelegenheit der Subarrendirung ausdrücklich contractsmäßig versichert worden ist.

Es ist dem Dienste daran gelegen, daß der Mann nicht durch anderen Genuß von willkührlich gewähltem Brote, Semmeln rc. sich seiner Nahrung entwöhne, die ihm nach seiner Dienstesbestimmung nach dem gebührenden, stets gleichen Ausmaße angewöhnt werden muß, um seiner kräftigen Erhaltung versichert zu seyn, und durch anhaltende Ordnung in der Menage und Nahrung den häufigeren Krankheiten und der Undienstbarkeit, besonders in Epochen vorzubeugen, in welchen ihm keine andere, als die einfache Lebensmittelgebühr, verschafft werden kann.

Deßhalb ſind die Compagnie- und Escadrons-Commandanten ſtrenge verantwortlich, daß der Mannſchaft nicht für eine größere Zahl von Brot-Portionen das Brotgeld abgegeben werde, als welche derjenige, der ein minder ſtarker Eſſer iſt, von einem Faſſungstage zum andern wirklich erübrigt und vorräthig hat. Die Erfahrung von einem Jahre muß jeden Compagnie- oder Escadrons-Commandanten in die Ueberzeugung ſetzen, wie viel nach ſtrenger Beobachtung dieſer Vorſchrift monathweiſe an der Natural-Faſſung entbehrlich wird, und in Geld reluirt werden kann.

Genau auf dieſe Erfahrung gegründet, hat jeder Compagnie- oder Escadrons-Commandant dem Local-Magazine, oder wo kein Magazin in der betreffenden Quartiers-Station beſteht, unmittelbar dem Subarrendator ſtets am 25ſten jeden Monathes den Bedarf anzugeben, in welcher Anzahl das tägliche Erforderniß, und demnach der für den nächſten Monath entfallende Bedarf in natura beſtehe.

Dieſes Erforderniß iſt dann im Laufe des nächſtfolgenden Monathes einzuhalten, oder wenigſtens nicht durch bedeutend überſchreitende Reluition zu vermindern, außerdem aber ſind unvorgeſehene Aenderungen von Fall zu Fall dem Magazine oder Subarrendator bekannt zu geben.

2tens: Für die Marſch-Stationen auf perpetuirlichen Marſch-Routen, und ſo auch für bleibende oder zeitweiſe detaſchirte kleine Cordons- und Wach-Commanden iſt die Abgabe des Erforderniſſes durch Subarrendirung ſicher zu ſtellen, oder wenn dieſes nicht, oder nur gegen überſpannte Preiſe zu erreichen iſt, die marſchirende Truppe, von einem ſtabilen Quartiers-Orte zum andern, auf 3 bis 4 Tage mit ihrem Brotbedarf für die Zwiſchenmarſch-Stationen durch die Subarrendatoren der ſtabilen Quartiers-Orte verſehen zu laſſen.

Den Transports-Führern oder Detachements-Commandanten iſt unter der nähmlichen Verantwortung, welche für die Compagnie- und Escadrons-Commandanten vorgeſchrieben iſt, aufgetragen, auf die Nahrung des Mannes mit dem vorſchriftmäßigen Brote zu ſehen, und jeden Mißbrauch des Brotes hintan zu halten. Wenn in außerordentlichen Fällen Märſche in Gegenden verfallen, wo keine perpetuirliche Marſch-Routen beſtehen, mithin keine Subarrendirungs-Contracte für Durchmärſche errichtet ſind, und auch keine ſtabilen Quartiers-Orte im Zuge dieſer Märſche liegen, muß die Truppe aus dem Quartiers-Orte immer wenigſtens auf 4 Tage mit Brot in natura verſehen werden, um hierdurch Zeit zu gewinnen, für ihre weitere Verpflegung bey gähen Ereigniſſen von Fall zu Fall die Einleitung treffen zu können, was bey größeren marſchirenden Abtheilungen durch eigens zu behandelnde Subarrendirungs-Verträge, bey kleinen Commanden aber immer durch gemeinſchaftliche Verhandlung mit dem Kreisamte zu geſchehen hat, wobey letzteres an die Hand geben wird, ob auch für kleine Detachements eigene Behandlungen nöthig ſeyen, oder ob der Mann gegen das der Obrigkeit der Marſch- und Quartiers-Stationen bekannt zu gebende Brotgeld ſeinen Bedarf werde erhalten können.

3tens: Iſt den Transports-Führern oder Commandanten des marſchirenden, ſo wie den Compagnie- und Escadrons-Commandanten des bey dem Lande ſtabil bequartierten Militärs ſtrengſtens einzubinden, daß ſie ſich davon überzeugen, ob die Leute, die das Brotgeld nehmen, nicht mit was immer für einer Erſatzesforderung ihren Hauswirthen zur Laſt fallen, und ſind die Commandanten im voraus zu warnen, daß, wenn doch in der Folge, dem gegenwärtigen Verbothe, zuwider von Seite des Landes Klagen vorkommen, und einzelne Fälle ſolcher Exceſſe erwieſen werden ſollten, immer ſie zur Schadloshaltung der Beſchädigten werden verhalten werden.

Diese Vorschrift soll den Regimentern, Corps und Branchen zur pünctlichen Darnachachtung gereichen, und der k. k. Hofkriegsrath fügt bey, daß sowohl Unordnungen und Vernachlässigung der Nahrung der Mannschaft, als auch Excesse gegen die Quartiers-Träger, welche dieser Vorschrift zuwider vorkommen sollten, außer dem im letzteren Falle verhängten Ersatze, noch angemessen würden geahndet werden; hiernächst sollen auch die Stabs-Officiere der Truppen, dann die Brigadiere und Divisions-Commandanten auf ihrer Bereisung die Ueberzeugung von dem Betragen der Truppen hinsichtlich der wichtigen Befolgung dieses Befehles pflichtmäßig sich angelegen seyn lassen.

§. 3610.

Nachträgliche Fassungen von Brot in natura finden nicht Statt, sondern solches muß reluirt werden.
Hfkh. am 18. Apr. 785.
» » 9. Feb. 818. A 716.

Ersparungen an Brot von bereits vergangenen Monathen in natura abzufassen, ist strenge verbothen, und ist hierfür bloß die reglementsmäßige Vergütung mit Einem Gulden monathlich für die Brot-Portion den Officieren und Parteyen zu reluiren.

Nach dem Hauptgrundsatze, daß das im Beköstigungspreise bewilligte Brotgeld nur in so fern gebührt, als die Fassung in natura aus dem Aerarial-Magazine nach den bestehenden Vorschriften geschehen darf, dürfen daher die Brotersparungen von vergangener Zeit und nach Verlauf des Monathes der Gebühr nicht anders als reglementsmäßig zu 2 kr. geschehen; die Zahlung des Brotgeldes hingegen hat nur für jene Brotgebühr Statt, für welche die Abfassung in natura aus den Militar-Magazinen geschehen darf, und der Officier oder der Mann sich in rechter Zeit statt der unbeanständeten Natural-Gebühr für den Ersatz des Brotgeldes in der Gebührszeit meldet, und solchen erhält.

§. 3611.

Den attrapirten Deserteuren, dann sonstigen Arrestanten ist bis zur Eintreffung in ihrem Bestimmungsorte das Brotgeld abzureichen.
Hfkh. am 18. Apr. 785.

Die revertirten und attrapirten Deserteure, dann sonstigen Arrestanten erhalten während des Marsches bis zur Eintreffung in ihrem Bestimmungsorte das Brotgeld, außer sie würden an einem Orte, wo das Brot theuer ist, lange aufgehalten, oder es würde wegen sonstiger Brottheuerung nöthig, ihnen das Brot in natura zu verabreichen.

§. 3612.

Auf wie viele Tage das Brotgeld den Officieren Stabsparteyen und der obligaten Mannschaft im ganzen Monathe geleistet wird.
Hfkh. am 18. Apr. 785.
» » 10. Feb. 818. 1887.

Wenn jemand von den Officieren, Militär- und Stabsparteyen und Prima-Planisten das Brot nicht in natura faßt, sondern dafür das Geld-Aequivalent nimmt, so wird der 31ste Monathstag nicht vergütet, und das Aequivalent jederzeit für 30 Tage geleistet, es mag der Monath mehr oder weniger Tage haben.

Wenn die obligate Mannschaft aber statt des Brotes in natura das Aequivalent empfängt, so wird dasselbe auf so viele Tage, als der Monath hat, vergütet.

Den Officieren und Prima-Planisten ist für jenes Brot, welches sie an ihrer Friedensgebühr in natura nicht fassen, das nähmliche Brotgeld bewilliget, welches jeweilig vom Feldwebel abwärts bestimmt ist.

Davon werden jedoch alle jene Brot-Portionen ausgenommen, welche in Ungarn und den dazu gehörigen Provinzen, dann in Siebenbürgen vom Lande abgegeben und reglementsmäßig vergütet werden; für derley etwa nicht gefaßte Brot-Portionen kann auch die Reluirung im Gelde nur mit 2 kr. geschehen.

§. 3613.

Wie der Preis zur Abreichung des Brotgeldes zu bestimmen ist.
Hfkh. am 18. Sep. 808. W 195.
» » 1. Sep. 810. A 4431.
» » 25. M 818 A 2516.

Der Preis zur Abreichung des Brotgeldes wird, wenn das Brotgeld von 2 kr. wegen der Theuerung zu erhöhen befunden würde, nach der Ernte eines jeden Jahres, und zwar nach dem Durchschnitte der Marktpreise des Monathes September mit Hinzuschlagung der Mehl- und Broterzeugungskosten, von den General-Commanden berechnet, und dem Hofkriegsrathe zur Bestätigung vorgeschlagen.

Der bestätigte Preis hat sodann für das ganze folgende Militär-Jahr zum Maßstabe der Brotgeld-Abreichung zu dienen.

Sollte jedoch die Bestätigung der berechneten Preise den entlegenen General-Commanden bis zum Anfange des Militär-Jahres nicht zukommen, so sind sie für diesen Fall

berechtiget, das Brotgeld einſtweilen bis zur Einlangung der Beſtätigung nach dem Reſultate der voraus gegangenen Local-Preis-Berechnung an die Truppen abzureichen.

Wenn aber im Laufe des Jahres durch außerordentliche Ereigniſſe eine bedeutende Aenderung in dem allgemeinen Brotpreiſe einträte, daher auch die Aenderung des zur Abrechung des Brotgeldes für den ganzen Jahrgang beſtätigten Preiſes nothwendig würde, ſo haben die General-Commanden auch im Laufe des Jahres die Nothwendigkeit dieſer Aenderung dem Hofkriegsrathe vorzuſtellen.

Dieſe von einer höhern Behörde abgeändert werdenden Brotpreiſe wirken nicht rückwärts, ſondern erſt von jenem Zeitpuncte an, wo von dem betreffenden General-Commando nach überkommener Weiſung die hierzu nöthige Einleitung getroffen werden konnte.

§. 3614.

Die Brot-Reluitungen für alle Truppen, Branchen und Parteyen, welche ihre Brotgebühren aus dem Militär-Verpflegs-Magazine zu beziehen haben, ſind alle Monathe aus der Verpflegs-Departements-Caſſa zu erſetzen, und die Regimenter, Corps, Branchen und Parteyen müſſen in ihren monathlichen Verlagsgelder-Erforderniß- und rückſichtlich Erſatzesentwürfen den Geldbetrag beſonders erſichtlich machen, welchen ſie, ſtatt der aus dem Aerarial-Militär-Verpflegs-Magazine zu faſſen berechtigten Brotgebühr, nach dem zeitweiſe bemeſſenen Brotgelde in Barem abgegeben und bezahlt haben.

Was hinſichtlich der Brot-Reluitung noch zu beobachten iſt.
Hfkh. am 10. Jun. 819. A 3165.

Da die Gränz-Regimenter außer den Fällen von Concentrirung zur Waffenübung oder zu außerordentlichen Cordons-Dienſten das Brot-Relutum der Branchen aus ihrer Dotation zu beſtreiten haben: ſo ſind nur in letztern Fällen, wo ihnen eine Brotgebühr aus den ärariſchen Militär-Verpflegs-Magazinen zukehrt, die Erſatzesentwürfe von denſelben einzuhohlen, außerdem aber haben dieſe eben ſo wenig, als die in Plano dislocirten und vom Lande verpflegten Truppen auf das nach jeweiligen Current-Preiſen bemeſſene Brotgeld, und darnach auch nicht auf den Erſatz aus der Verpflegs-Departements-Caſſa einen Anſpruch.

§. 3615.

Wenn im Kriege anſtatt des Brotes Mehl oder andere Naturalien auf ausdrückliche Befehle erfolget werden, ſo iſt:

Wenn ſtatt des Brotes Mehl oder andere Naturalien erfolgt werden, wie viel davon abzugeben iſt.
Hfkh. am 6. März 782. A 168.

Der Zentner	Kochmehl	ſtatt	100	Brot-Portionen
»	ord. Comiß-Mehl	»	80	»
»	Reiß	»	400	»
Ein n. ö. Metzen	Graupen	»	320	»
»	» Erbſen	»	420	»
»	» Linſen	»	490	»
»	» Hirſebrey	»	320	»

abzugeben.

XI. Abſchnitt.

Von dem Zwiebacke.

§. 3616.

Wenn Zwieback zu erzeugen iſt, ſo muß hierzu vorzüglich Weitzenmehl, aber nie Kochmehl verwendet werden, und es wird der dießfallſige Teig gleich anderen Comiß-Teigen hergeführt, nur muß ſolcher recht trocken gemiſcht und wohl ausgeſtoßen werden.

Wie das Zwieback zu erzeugen iſt.
Hfkh. am 6. März 782. A 168.
» » 15. May 815. A 3130.

Iſt der Teig gemiſcht, ſo wird er ſodann laibweiſe ausgewogen, und aus jedem Laibe 8 Theile, aus jedem Theile aber ein Knoll oder Stritzel gemacht. Dieſe 8 Theile werden hier nach wieder zuſammen geſetzt, und auf die Bretladen gelegt, wo ſie gähren müſſen.

§. 3617.

Es iſt ein guter Schießer nöthig, welcher den Ofen nach dem Teige zu behandeln weiß. Hlth. am 6. März 781. A 168.

Dabey iſt ein guter Schießer nöthig, welcher den Ofen nach dem Teige zu behandeln weiß, damit er das Feuer recht abbrennen, und die Gluth wohl abliegen laſſe, daß der Ofen aber niemahls zu heiß werde, und von unten den Nachdruck bekomme.

§. 3618.

Die Strietzel werden, ſo wie ein anderes Comiß-Brot, eingeſchoſſen, und wie dieſelben zu backen ſind. Hlth. am 6. März 781. A 168.

Die Strietzel werden ſofort wie ein anderes Comiß-Brot eingeſchoſſen, gebacken, und wenn ſie gebacken aus dem Ofen genommen ſind, knollenweiſe abgebrochen, alsdann aber gleich wieder, ohne den Ofen friſch zu heitzen, eingeſchoſſen, und ſo lange, bis ſie gut ſind, gedörrt.

§. 3619.

Was mit dem Zwiebacke zu geſchehen hat, wenn er vollſtändig ausgedörret iſt. Hlth. am 6. März 781. A 168. „ „ 27. Apr. 813. A 1463.

Iſt endlich der Zwieback vollſtändig ausgedörret, ſo wird er wieder aus dem Ofen genommen, und auf einen Bretterboden, wo die Luft gut durchſtreichen kann, gelegt, damit er dort auskühle; hernach kann derſelbe in die Fäſſer geſchlagen, in ein trockenes und luftiges Depoſitorium gelegt, und ſolcher Geſtalt durch einige Jahre erhalten werden. Hierzu ſind dauerhafte, gehörig ausgebrannte und gut gereinigte Fäſſer zu wählen.

§. 3620.

Der Zwieback in runden Flecken hat den Vorzug gegen die ſonſt gewöhnlichen Stangen. Hlth. am 31. Aug. 806. A 6659.

Der Zwieback, welcher in runden Flecken gebacken wird, hat den Vorzug gegen die ſonſt gewöhnlichen Strietzel, weil die Flecken durchaus mit einer dicken Rinde umgeben ſind, und dieſe Form zur längeren Aufbewahrung und Conſervation mehr als die Strietzel geeignet iſt.

§. 3621.

Der Vorrath des Zwiebacks muß alle Frühjahre genau unterſucht werden. Hlth. am 6. März 781. A 168. „ „ 23. Feb. 808. A 1421. „ „ 11. Jun. 809. A 1114. „ „ 16. Nov. 811. A 6818.

Da es nothwendig iſt, auf die gute Brauchbarkeit und Genußbarkeit des vorhandenen Zwiebackes mit aller Verläßlichkeit zu ſehen, ſo haben die Verpflegs-Magazine Anfangs des Frühjahres, wo ſich die Wirkung der inneren Feuchtigkeit durch das Anlaufen der Flecken mit Schimmel am meiſten und gewöhnlichſten äußert, den Vorrath Faß für Faß auf das genaueſte zu unterſuchen, die angelaufenen Flecken abzuſondern, die trockenen aber wieder mit Aufmerkſamkeit in die Fäſſer zu verpacken.

§. 3622.

Nach welchem Gewichte der Zwieback gerechnet wird. Hlth. am 6. März 781. A 168.

Aus einem Zentner Weitzenmehl werden achtzig Pfund ausgebackener Zwieback hergeſtellt, die 80 Portionen ausmachen, deren jede ſtatt einer Brot-Portion abgereicht wird.

Der Zwieback wird nach Zentnern und Pfund berechnet.

§. 3623.

Wann eine Gewichtsſchwendung bey dem Zwiebacke Statt hat. Hlth. am 23. Feb. 815. A 1098.

Bey dem ganzen, ſchon über ein halbes Jahr alten, ſonſt aber genußbaren Zwiebacke wird eine Gewichtsſchwendung von 2 bis 3 Loth pr. Flecken als natürliches Eintrocknungs-Calo nachgeſehen.

§. 3624.

Was bey der Zwiebacksabgabe zu beobachten iſt. Hlth. am 18. Dec. 811. A 6317.

Bey der Zwiebacksabgabe darf dasjenige, was ein vollſtändiger ganzer Flecken ausmacht, und zwar der Flecken zu einer Portion angenommen werden, wenn ſich an deſſen normalmäßigem Gewichte von Einem Pfund kein größerer Abgang als zwey oder drey Loth vom Stücke, dagegen aber darf gebrochener und verbröſelter Zwieback nicht anders als vorgewogen, nach dem vollen Gewichtsinhalte, ein Pfund für Eine Portion gerechnet, vom Magazine ausgegeben, oder von dem Faſſenden angenommen werden.

Wenn daher eine Faſſung von Zwieback angeordnet wird, ſo muß das dazu beſtimmte Quantum von Zwiebacksfäſſer immer commiſſionaliter nach der Tarrirung mit Sporco- und Netto-Gewicht aufgenommen, hierauf der darin befindliche Zwieback ſortirt, die ganzen Flecken mit ihrem Gewichtsbetrage in Anſatz gebracht, ſonach das erübrigende zerbrochene abgewogen, und auf dieſe Art die etwa vorgefallene Schwendung legitimirt werden.

§. 3625.

Was zu beobachten iſt, wenn in die Faſſer, wo der Zwieback aufbewahret iſt, eine Feuchtigkeit eindringt. Hlth. am 1. Apr. 807. A 2751.

Nachdem öfters bey anhaltender naſſer Witterung nicht zu vermeiden iſt, daß in die mit Zwieback gefüllten Fäſſer, wenn auch nicht der Regen durch die Wagenplahen auf die Fäſſer fallen kann, dennoch die Feuchtigkeit eindringet, und daher den an den Rändern liegen-

den Zwieback anlaufen macht, ſo iſt die Vorſicht nothwendig, den in Fäſſern eingepackten Zwieback überhaupt ſchon in trockenen Behältniſſen, oder wenigſtens unter gutem Obdach aufzubewahren, öfters zu unterſuchen, und den etwa feuchten oder durchgenäßten heraus zu nehmen, und nach Herausnahme des Brotes aus dem Ofen, ohne friſche Heitzung alsbald zur nothwendigen Abtrocknung einzuſchießen, wodurch ſich nicht nur ſchnell die Näſſe, ſondern auch der ſich etwa anſetzende, beſonders in der Herbſt- und Winterzeit leicht durchdringende Schimmel ganz verliert, und ſomit der Zwieback, wenn nicht zur weitern Aufbewahrung, doch wenigſtens zur ſogleichen Abgabe in die Conſumtion wieder ganz brauchbar hergeſtellt wird.

Auf die Conſervation des Zwiebacks haben die General-Commanden die geſammten unterſtehenden Verpflegs-Magazine um ſo mehr aufmerkſam zu machen, als ſonſt die Rechnungsführer, wenn ſie ſich dieſe ſorgfältige Behuthſamkeit nicht angelegen ſeyn laſſen, für den aus Vernachläſſigung ſolcher Vorſchriften entſtehenden Schaden dem Aerarium verantwortlich bleiben.

XII. Abſchnitt.

Von den Pferd-Portionen in natura.

§. 3626.

Die Pferd-Portionen werden der Cavallerie, dem Fuhrweſen, dann den Majoren der Infanterie, Artillerie und ſonſtigen Corps, und jeder Partey, welcher Pferd-Portionen gebühren, wenn ſie in natura verabfolgt werden, nach den Tagen abgereicht.

Von der Verabreichung der Pferd-Portionen in natura.
Hfth. am 10. Apr. 801. D 3159.
„ „ 1. Sep. 810., A 4431.

§. 3627.

Sie ſind, ſo wie das Brot, von 4 zu 4 Tagen abzufaſſen, wenn nicht beſondere Umſtände einen anderen Termin erfordern; in Kriegszeiten aber ertheilt allezeit der commandirende General der Armee oder eines Corps den Befehl, was und auf wie viel Tage zu faſſen ſey.

Beſtimmung der Faſſungstage im Frieden und Kriege.
Hfth. am 18. Apr. 805. O 1153.
„ „ 1. Sep. 807.

§. 3628.

Jedes Regiment, jede abgeſonderte Diviſion oder Compagnie hat ſich mit einem ordentlichen Standes- und Natural-Erforderniß-Aufſatze, jedes einzelne Individuum aber mit einem Certificat ſeines Regiments-Commandanten über die gebührenden Naturalien auszuweiſen, und über die wirkliche Faſſung das unter Formulare A vorgeſchriebene Natural-Journal zu führen, in welchem das Datum der Anweiſung, die Zeit, auf welche die Naturalien gebühren, und die Quantität des Angewieſenen beſtimmt angeführt, und von dem die Quittung coramiſirenden commiſſariatiſchen Beamten mit ſeiner Fertigung beſtätiget ſeyn muß.

Verfaſſung des Natural-Journals, dann Brot- und Fourage-Vertheilers.
Hfth. am 1. Sep. 807.
A.

§. 3629.

Wie und durch wen die Anweiſung der Naturalien zu geſchehen hat, iſt im IX. Abſchnitte dieſes Hauptſtückes erſichtlich, wobey jedoch zu bemerken iſt, daß in den Ländern für die bey der Armee ſtehenden Parteyen ohne vorläufige Anzeige und Bewilligung keine Fourage angewieſen oder verabfolgt werden kann. Wenn es Umſtände nothwendig machen, die Naturalien ohne die gewöhnliche Legitimation zu erfolgen, ſo muß ſich der betreffende Verpflegsbeamte auf andere Art ſicher ſtellen, und dieſen Umſtand auf der Quittung anmerken.

Was die Verpflegsbeamten bey Erfolglaſſung der Naturalien zu beobachten haben.
Hfth. am 14. Nov. 798. A 3753.
„ „ 1. Sep. 807.

§. 3630.

Die Regimenter und Parteyen müſſen die Naturalien aus den Faſſungs-Magazinen ſelbſt abhohlen, daher auch in Friedenszeiten, die für die Dienſtpferde nöthige Fourage mittelſt derſelben auf ¼ auch ½ Meile abzuhohlen kein Anſtand genommen werden darf, ſondern nur in Fällen, wo die augenſcheinliche Zugrunderichtung der Dienſtpferde zu beſorgen wäre, kann nach dem Ermeſſen des Landes-General-Commando eine

Abhohlung der Naturalien aus dem Verpflegs-Magazine.
Hfth. am 18. Apr. 785. O 2087.
„ „ 25. Apr. 816. O 677.
„ „ 9. Jun. 817. A 3756.

Ausnahme von dieſer Regel Statt finden, und die Zufuhr der Fourage bis in die Conſumtions-Orte geſtattet werden, nachdem es ſich auch öfters darum handelt, damit das Fuhrweſen, wenn es etwa keine Artillerie-Güter, zu deren Verführung dasſelbe beſtimmt iſt, zu führen hätte, nicht ohne Beſchäftigung bleibe; kann aber dieſe Herbeyſchaffung nicht durch das Fuhrweſen bewirkt werden, ſo hat ſie nicht durch Vorſpann, ſondern mittelſt eigens gegen Bezahlung gedungener und zur Verführung geeigneter Fuhren zu erfolgen. In Kriegszeiten wird gegen Abhohlung der Naturalien allezeit das General-Commando der Armee das Nähere beſtimmen.

§. 3631.

Eigenmächtig darf keine Fourage abgenommen werden. Hfrh. am 18. Apr. 785. G 1087.

Weder die Regimenter noch Parteyen ſind berechtigt, von Transporten oder Landesfuhren eigenmächtig gegen Anweiſung Fourage abzunehmen, auch können für ſich in den Faſſungs-Magazinen nichts von Naturalien auswählen, wenn alles genußbar iſt, ſo wie ſie auch von übler Witterung naß gewordenes Rauchfutter anzunehmen ſchuldig ſind.

§. 3632.

Wie ſich bey Abgabe der Pferd-Portionen zu benehmen iſt.
Hfrh. am 18. Apr. 785. G 1087.
„ „ 30. Jun. 806. D 1983.
„ „ 18. Jän. 816. I. 399.

Alle Naturalien-Abgabe an das Militär muß in guter Qualität und nach dem niederöſterreichiſchen Maße und Gewichte geſchehen, ohne daß eine Partey dabey verkürzt werde, wobey jedoch zwiſchen dem Naturale, welches in loco erkauft und in die Conſumtion gegeben, dann demjenigen, welches von weitem hergeführt und öfters umgeladen wird, ein Unterſchied zu machen, und keine übertriebene Häcklichkeit zu gebrauchen iſt, weil eines Theils der Verluſt im Ganzen dem Aerarium zu koſtbar zu ſtehen kommt, und andern Theils es bey dem Hartfutter durch Abſtoßung der Spitzen und folgbar weniger ausfallenden Maßes an dem Kerne gar keine, bey dem Rauchfutter aber, nach der Portion genommen, eine unbedeutende Verkürzung für die Pferde austragen kann. Im Falle der Abgabe ſchlechter Fourage haben die Regiments-Commandanten, ohne Rückſichtnahme auf die Perſon, ſogleich die Anzeige zu erſtatten.

§. 3633.

Welche Chargen, und wie viel dieſelben Pferd-Portionen in natura zu faſſen berechtiget ſind, zeigt das XII. Hauptſtück; wie viel aber jede Charge und Branche im Frieden und Kriege nach dem Maße und Gewichte zu erhalten habe, wird im Nachfolgenden näher erklärt, und zwar im Frieden:

Aus was der Pferd-Portionen nach dem Maße und Gewichte und zwar im Frieden.

a) Für die Generale, Stabs- und Ober-Officiere.
Hfrh. am 6. März 781. A 268.
„ „ 18. Apr. 785. G 1087.
„ „ 11. Nov. 798 G 1076
„ „ 3. Jan. 803. G 108.
„ „ 24. Apr. 805. A 1803.
„ „ 1. Sep. 807.
„ „ 31 Dec. 811. I 8596.
„ „ 15. Dec. 814. I 6595.

a) Für jene Generale, Stabs- und Ober-Officiere, welchen Pferd-Portionen gebühren, beſteht eine complete Portion, in ⅛ niederöſterreichiſchen Metzen Hafer und 8 niederöſterreichiſchen Pfund Heu.

b) Die Officiers-Dienſtpferde.
Hfrh. am 6. März 781. A 268.
„ „ 18. Apr. 785. G 1087.
„ „ 29. Jan. 794. D 414.

b) Die Officiers-Dienſtpferde bey der deutſchen Cavallerie erhalten ⅛ niederöſterreichiſchen Metzen Hafer, und 10 niederöſterreichiſche Pfund Heu, jene der Huſaren und Uhlanen aber nur 8 niederöſterreichiſche Pfund Heu.

c) Die Mappirungs-Officiere.
Hfrh. am 3. May 798. G 1081.

c) Die Mappirungs-Officiere erhalten für ihre Pferde 8 niederöſterreichiſche Pfund Heu, und haben ſolches, wie den Hafer, gegen Quittung aus dem nächſten Verpflegs-Magazine abzufaſſen.

d) Die Militär- und Stabsparteyen, dann Prima-Planiſten.
Hfrh. am 6. März 781. A 268.
„ „ 18. Apr. 785. G 1087.

d) Die Militär- und Stabsparteyen, dann Prima-Planiſten empfangen ⅛ niederöſterreichiſchen Metzen Hafer und 8 niederöſterreichiſche Pfund Heu.

e) Die leichte Cavallerie.
Hfrh. am 6. März 781. A 268.

e) Den Dienſtpferden der Huſaren und Uhlanen gebührt ⅛ niederöſterreichiſchen Metzen Hafer und 8 niederöſterreichiſche Pfund Heu.

f) Die deutſche Cavallerie.
Hfrh. am 6. März 781. A 268.
„ „ 18. Apr. 785. G 1087.
„ „ 1. Sep. 807.

f) Die Dienſtpferde der deutſchen Cavallerie erhalten ⅛ niederöſterreichiſchen Metzen Hafer und 10 niederöſterreichiſche Pfund Heu.

g) Die Mutterſtuten und

g) Den bey den Cavallerie-Regimentern befindlichen Mutterſtuten wird, ſo lange das Follen ſaugt, ⅛ Hafer- und ½ Heu-Portion als Zulage erfolgt.

h) die Follen bey den Cavallerie-Regimentern.
Hfrh. am 1. Sep. 807.

h) Den entwöhnten Follen wird täglich ½ Heu-Portion, das ſind 4 Pfund, zur Gebühr gegeben, die 2- und 2½ jährigen Follen aber bekommen nebſt der ganzen Heu-Portion à 8 Pfund auch ½ Portion Hafer.

i) Den überzähligen Dienstpferden, die nicht verwendet werden, ist eine ganze Heu- und eine halbe Hafer-Portion zu erfolgen, wenn sich aber darunter solche junge Pferde befinden, die zu ihrem nöthigen Wachsthume mehr Futter bedürfen, muß hierzu die besondere Bewilligung eingeholt werden.

i) Die überzähligen Dienstpferde.
Hfth. am 1. Sep. 807.

k) Für die, in der ordinären Fütterung, noch nicht gleich zu haltenden deutschen Cavallerie-Dienstpferde, worunter besonders die jungen Rimonten verstanden sind, werden nur 8 Pfund Heu und statt der übrigen 2 Pfund Heu 3 Pfund Stroh auf die Portion aus den Magazinen, gegen ordentlich ausgestellte Quittung, erfolgt.

k) Die jungen Pferde der Cavallerie-Regimenter.
Hfth. am 18. Apr. 785. G 2087.

l) Die zur Dienstleistung am Corden und dessen Zusammenhang außer den Regiments-Ortschaften disponirten berittenen Gränz-Ordonanzen erhalten auf die Zeit ihrer Dienstleistung ½ Hafer- und 1 Prima-Plana-Heu-Portion.

l) Die Gränz-Cordent-Ordonanzen.
Hfth. am 19. Jän. 793. B 161.

m) Die ohne Verrichtung stehenden Reit- und Zug-Pferde vom Fuhrwesen bekommen 1 Hafer- und eine Prima-Plana-Heu-Portion.

m) Die unbeschäftigten Fuhrwesens-Reit- und Zugpferde.
Hfth. am 1. Jul. 806. A 5149.

n) Die Pferde der zum Loco-Dienste verwendet werdenden Fuhrwesenszüge erhalten 1½ Portion Hafer, 1 Portion Heu, und 1 Portion das ist: 1½ Pfund Häckerling.

n) Die Loco-Dienst-Fuhrwesenszüge.
Hfth. am 31. Feb. 783. D 836.
„ „ 24. Feb. 801.
„ „ 6. März 802. D 2375.
„ „ 9. Jul. 806. A 5149.

o) Den zur Abholung und sonstigen Transportirung der Naturalien im Frieden verwendet werdenden Packpferden ist ⅛ Metzen Hafer und 8 Pfund Heu ausgemessen.

o) Die Naturalien-Transportirungs-Packpferde.
Hfth. am 9. Feb. 790.

p) Die leichten Procento-Zugpferde erhalten 1 Portion Hafer und 8 Pfund Heu.

p) Die leichten Procento-Zugpferde.
Hfth. am 26. Jun. 811.

q) Den bey den Fuhrwesens-Divisionen befindlichen besonders großen und starken Pferden werden 2 complette Hafer-Portionen, in so weit sie Dienste leisten, erfolgt; es müssen aber diese Pferde nicht bloß zu dem leichten Loco-Dienste, sondern auch zur Transportirung auf größere Entfernungen gebraucht werden.

q) Die besonders großen und starken Fuhrwesenspferde.
Hfth. am 15. Apr. 785. G 2087.
„ „ 22. Jun. 807. D 2430.
„ „ 26. Jun. 811.

Allem übrigen eigenen Fuhrwesen ist in Friedenszeiten, und zwar den Prima-Plana-Pferden, ⅛ niederösterreichischen Metzen Hafer und 8 niederösterreichische Pfund Heu, den Dienstpferden 1½ Portion Hafer und 10 Pfund Heu, dann den Reitpferden 1 Portion Hafer und 10 Pfund Heu ausgemessen.

§. 3634.

Maß und Gewicht der Pferd-Portionen im Kriege, und zwar:

Im Kriege ist für die Pferde an Pferd-Portionen nachstehendes Ausmaß sich zur Richtschnur zu nehmen, nähmlich:

A) Alle im Felde stehenden Generale, Stabs- und Ober-Officiere der Armee, dann die Husaren und Uhlanen-Regimenter erhalten für ihre Pferde, statt acht, zehn Pfund Heu, es mag campirt oder cantonirt werden, und zwar von jenem Tage an, als die Truppen in die Kriegsgebühr gesetzt werden; hiervon sind jedoch ausgenommen die Reserve-Escadronen, Militär- und Stabsparteyen, dann Prima-Planisten.

A) Die Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Husaren- und Uhlanen-Regimenter erhalten im Kriege 10 Pfund Heu.
Wer hiervon ausgenommen ist.
Hfth. am 1. Sep. 807.
„ „ 10. Apr. 809.

B) Wann die Pferde der Kanzelley-Calleschen auf der Straße beladen fahren, so haben sie ½ Metzen Hafer und 10 Pfund Heu zu erhalten, stehen sie aber durch längere Zeit müssig, so ist ihnen nur ⅓ Metzen Hafer und eine 10pfündige Heu-Portion zu erfolgen.

B) Die Pferde der Kanzelley-Calleschen.
Hfth. am 11. Sep. 805. D 3079.

C) Ein bey der Regiments-Artillerie-Bespannung der Infanterie befindliches Fuhrwesenspferd bekommt 1½ Hafer-Portion und 10 Pfund Heu.

C) Die Infanterie-Regiments-Artillerie-Bespannung.
Hfth. am 1. Sep. 807.

D) Ein bey der Cavallerie-Regiments-Artillerie-Bespannung zugetheiltes Fuhrwesenspferd bekommt ⅛ Metzen Hafer und 10 Pfund Heu.

D) Die Cavallerie-Regiments-Artillerie-Bespannung.
Hfth. am 1. Sep. 807.

E) Die Artillerie-Reserve-Bespannungs-Pferde haben bey einem erfolgenden Ausmarsche vom Tage des Aufbruches an während ihrer ganzen Dienstesleistung täglich 1½ Portion Hafer und eine 10pfündige Heu-Portion.

E) Die Artillerie-Reserve-Bespannung.
Hfth. am 7. März 809. D 732.

F) Die zur Transportirung der Naturalien, Geld-Rimessen und sonstigen schweren Militär-Güter auf entfernte Strecken, über 2½ Meilen, mit einer Ladung von 15—20 Zentnern pr. vierspännigen Zug beorderten Fuhrwesenszüge empfangen 2 Portionen

F) Die Pferde bey der schweren Militär-Güter-Transportirung.
Hfth. am 6. März 802. D 2375.
„ „ 9. Jul. 806. A 6149.

Hafer und 1 Portion Heu, jedoch keinen Häckerling; wenn die Wägen aber unbeladen zurück fahren, erhalten ſie im Frieden das für den Loco-Dienſt beſtimmte Ausmaß mit Ausnahme des Häckerlings.

G) Die Transportirungs- u. Sanitäts-Divisionen. Hfrth. am 26. Jan. 810.

G) Die eingeſpannten Pferde der Transportirungs- und Sanitäts-Diviſionen erhalten täglich 1½ Portion Hafer und 8 Pfund Heu.

H) Die Regiments-Proviant-Wagen-Pferde. Hfrth. am 26. Jun. 812.

H) Die bey den Regimentern in der wirklichen Dienſtleiſtung ſtehenden Proviant-Wägen-Pferde empfangen 1 Portion Hafer und 10 Pfund Heu.

I) Die Feld-Requiſiten-Packpferde. Hfrth. am 1. Sep. 807.

I) Ein Packpferd bey den Feld-Requiſiten der Infanterie, Cavallerie, Artillerie oder ſonſtigen Corps bekommt ½ Metzen Hafer und 8 Pfund Heu.

§. 3635.

Außerordentliches Fourage-Ausmaß für das eigene Fuhrweſen im Kriege. Hfrth. am 6. März 782. A 268. „ „ 18. Apr. 785. G 2087

Welche Fuhrweſenszüge eine außerordentliche Gebühr an Pferd-Portionen im Kriege beziehen, und wann dieſelbe beſteht, iſt aus Folgendem erſichtlich:

	Ordinare		Extra-Ordinare	
	Portionen.			
	Haber.	Heu.	Haber.	Heu.
Für die Pferde bey der Artillerie und Munition	1½	1	2	1
„ „ „ der Pontons und Laufbrücken	1½	1	2	1
„ „ „ der eiſernen Backöfen	1½	1	2	1
„ „ „ des Transports-Fuhrweſens	1½	1	2	1
„ „ „ des Regiments-Caſſa-Fuhrweſens	1	1	1½	1
„ „ Reſerve-Pferde bey den Pontons, Laufbrücken, Backöfen beym Transports-Fuhrweſen	1½	1	„	„
„ „ Packpferde bey der Artillerie	1½	1	2	1
„ „ Reit- und Tragpferde bey den Regimentern	1	1	„	„

§. 3636.

Fourage-Ausmaß für das zur Fortbringung der Munitions-Depots gedungene Fuhrweſen. Hfrth. am 9. Sep. 810. R 4149.

Wenn im Kriege zur Fortbringung der Munitions-Depots gedungenes Fuhrweſen errichtet wird, ſo ſind für jedes Zugpferd täglich 2½ Hafer-Portionen, für jedes Reſerve-Pferd (wovon 5 Stück zu 100 Zugpferden gerechnet werden) 1½ Hafer-Portion, für das Pferd des Conducteurs 1 Hafer-Portion, und für jedes Pferd ohne Unterſchied eine 10pfündige Heu-Portion vom Aerarium zu erfolgen.

§. 3637.

Beobachtung bey Verabreichung des Hafers ſtatt Heues, und umgekehrt. Hfrth. am 18. Apr. 785. G 2087. „ „ 1. Sep. 807. „ „ 30. May 817. A 3141.

Wenn im Nothfalle Hafer ſtatt Heues abgereicht wird, iſt für ½ Portion Heu ½ Portion Hafer zu erfolgen, im entgegen geſetzten Falle aber ſind 2 Heu-Portionen für eine Hafer-Portion zu geben; wird anſtatt des Heues Futterſtroh bewilliget, ſo ſind 14 Pfund Stroh ſtatt einer Heu-Portion ohne Unterſchied der Prima-Plana- und Dienſtpferd-Portionen zu erfolgen; 1½ Pfund Stroh gibt 1 Portion Häckerling.

§. 3638.

Wann dieſes Ausmaß überſchritten werden kann, und wie ſich hierbey zu benehmen iſt. Hfrth. am 15. Jan. 791. D 235.

Es hängt ſowohl bey den geſunden Pferden, die nicht alle von gleicher Beſchaffenheit ſind, als auch bey den kranken von dem Befunde der Ober- und Unter-Officiere oder Cur-Schmiede ab, was den Pferden gegen die feſt geſetzte Gebühr mehr oder weniger abzureichen ſey. Von dem bey dieſer Gebühr erſparten kann den mehr brauchenden etwas zugelegt werden, das Uebrige iſt dem Aerarium zu Nutzen zu bringen.

§. 3639.

Wann eine außerordentliche Gebühr Statt hat. Hfrth. am 1. Sep. 807.

Eine außerordentliche Gebühr findet nur mit höherer Bewilligung Statt.

§. 3640.

Mehr Natural-Portionen dürfen nicht quittirt werden, auch darf nur derjenige ſie faſſen, der hierzu berechtiget iſt. Hfrth. am 2. May 795. „ „ 9. Jul. 795. „ „ 8. Nov. 795. H 5198. 5199 und 5200. „ „ 7. Jän. 802 G 2391 „ „ 19. Nov. 808. I 5701. „ „ 24. Feb. 814.

Kein Officier darf unter was immer für einem Vorwande mehr Natural-Portionen von ſeiner ihm ausgemeſſenen Gebühr quittiren, als ſolcher wirklich Pferde auf der Streu halt; eben ſo wenig dürfen jene Parteyen, welche Pferd-Portionen zu faſſen nicht berechtigt ſind, für ihre Pferde die Fourage aus den Magazinen abfaſſen, widrigen Falls die dawider Handelnden ſolche dem Aerarium im wirklichen Beköſtigungspreiſe zu erſetzen haben.

Derjenige ſubalterne Officier, welcher bey der Reſerve-Escadron dient, hat auf keinen Fall 3 eigene Pferde zum Dienſte nothwendig, ſelbſt in dem Falle nicht, wenn ein oder anderer zu den Feld-Escadronen überſetzt wird, indem derſelbe ſodann ſein Dienſtpferd und ein Gratis-Packpferd vom Aerarium erhält, wodurch er, wenn er mit 2 eigenen Pferden verſehen iſt, in der vollen Competenz von Pferden ſich befindet.

Der ſubalterne Cavallerie-Officier hat daher, er mag mit einem Dienſtpferde verſehen ſeyn oder nicht, von den ihm gebührenden 3 Pferd-Portionen immer für eine derſelben die Reluition im Gelde monathlich mit 3 fl. zu empfangen, und darf daher ſolche auch dann nicht in natura faſſen, wenn er auch mit 3 eigenen Pferden ſich verſehen hätte.

§. 3641.

Der Verkauf der Naturalien iſt ſtreng unterſagt.
Hfkh. am 18. Apr. 785. G 1087.
" " 11. Nov. 798. G 10876.
" " 4. März 809. I 1096.
" " 8. Jan. 818. A 16.0.

Niemand iſt befugt, die nicht benöthigenden Naturalien aus den Magazinen zu faſſen und ſolche zu verkaufen, oder damit auf eine dem Aerarium nachtheilige Art Unterſchleif zu treiben. Derjenige, welcher deſſen überführet wird, iſt zu caſſieren. Das Nähmliche hat auch der Commandant, der kriegscommiſſariatiſche und Verpflegsbeamte zu erwarten, welcher einen ſolchen Verkauf oder Handel erfahrt, und ſelbſt zuletzt noch die Anweiſung oder Erfolglaſſung bewirkt.

§. 3642.

Auch darf den Dienſtpferden kein Futter entzogen werden.
Hfkh. am 18. Apr. 785. G 1087.

Wenn jemand den Dienſtpferden das Futter zu ſeinem Nutzen entziehet, ſo wird er nach den Kriegs-Artikeln abgeſtraft; vorzüglich aber haben bey den Cavallerie-Regimentern die Diviſions- und Escadrons-Commandanten alle mögliche Vorſicht zu gebrauchen, damit nicht etwa durch die Unter-Officiere und Gemeinen den Dienſtpferden einige Fourage entzogen, und an Particuliers oder Regiments-Parteyen zum Behufe ihrer übermäßigen Pferde verkauft oder überlaſſen werde, welches ebenfalls ſtrenge zu beſtrafen iſt.

§. 3643.

Wann Naturalien-Nachträge geſtattet werden können oder nicht.
Hfkh. am 18. Apr. 785. G 1087.
" " 1. Sep. 807.
" " 13. Sep. 816. K 3657 und 3661.

Ein Nachtrag nicht gefaßter Pferd-Portionen für vergangene Tage findet weder bey den Dienſt- noch Prima-Plana-Pferden Statt. Nur wenn es vollkommen erwieſen iſt, daß auf dem Marſche, wo kein Magazin war, und man ſich auf keine Art verſehen konnte, und die Pferde für bares Geld verſehen werden mußten, wird der nothwendig ausgelegte Geldbetrag aus der Kriegs-Caſſa vergütet.

Wenn ein Commando oder Detachement in Feindes Lande eindringt und darin lebt, oder wenn ein an den Gränzen ſtehendes Commando ſich aus dem feindlichen Lande Naturalien liefern läßt oder ſelbſt verlangt, dürfen für eine ſolche Zeit, bey ſchwerſter Verantwortung der Commandanten, keine Naturalien aus den Magazinen oder vom Lande gefaßt, nachgetragen oder reluirt werden.

§. 3644.

Wie die Pferd-Portionen dem Militär zu erfolgen ſind.
Hfkh. am 5. May 806. I 1044.
" " 1. Sep. 807.

Der Truppe vom Wachtmeiſter abwärts werden die Pferd-Portionen dergeſtalt erfolgt, daß alle dabey vorkommenden Erſparungen dem Aerarium zufallen; den Officieren und Prima-Planiſten der Cavallerie werden ſie des Dienſtes wegen im Frieden gegen den bewirkten reglementsmäßigen Abzug, im Kriege aber unentgeldlich, gegeben.

§. 3645.

Pferd-Portionen in natura für die zweyten Majore und Adjutanten der Infanterie und Feld-Artillerie, ſo wie die Adjutanten der Generale.
Hfkh. am 18. Apr. 785. G 1087
" " 8. Jän. 807.
" " 30. Oct. 811. I 7116.
" " 31. Dec. 811. L 8649.

Die zweyten Majore und Adjutanten der Infanterie und Feld-Artillerie erhalten die Pferd-Portionen, ſo wie die Ober- und Unter-Lieutenants der Cavallerie, für das wirklich vorhandene Dienſtpferd im Frieden unentgeldlich. Die bey den Generalen der Cavallerie als Adjutanten ſtehenden Cavallerie-Officiere erhalten ohne Unterſchied ihres bekleidenden Officiers-Charakters nicht mehr als täglich 2 Prima-Plana-Pferd-Portionen, dagegen erhalten ſie in dieſer Anſtellung kein Dienſtpferd, auch keine Dienſtpferd-Portion, wohl aber für die ihnen bemeſſene dritte Prima-Plana-Portion das Aequivalent im Gelde. Die bey den Generalen der Infanterie als Adjutanten angeſtellten Officiere aber haben nur eine Pferd-Portion gegen reglementsmäßige Vergütung zu erhalten.

§. 3646.

Naturalien, welche nicht können mitgenommen werden, ſind beym Abmarſche dem nächſten Magazine zu übergeben.
Hfth. am 18. Apr. 785. G 1087.

Wenn Regimenter oder Corps einer unvorgeſehenen Detachirung oder ſonſtiger Umſtände wegen von einer Gegend plötzlich abmarſchiren müſſen, und das vorräthige Naturale von der Truppe mitzunehmen nicht möglich wäre, ſo iſt nach dem Befunde des General-Commando der Armee die Vorſehung zu treffen, daß das vorräthige Naturale in das nächſte Magazin gegen Abnahme eines Uebergabsſcheines abgeliefert werde, wo alsdann das Regiment oder Corps die übergebenen Vorräthe gegen Zulegung des Uebergabsſcheines von dem Natural-Empfange wieder abzuſchlagen von ſelbſt bedacht ſeyn muß.

§. 3647.

Was bey Faſſung der Pferd-Portionen für die Generale und Stabs-Officiere zu beobachten iſt.
Hfth. am 26. Jan. 808. L 436.

Der in der Dienſtleiſtung ſtehende General und Stabs-Officier darf nur da, wo er wirklich dient, für die auf der Streu haltenden Pferde, ſo weit ſie nicht das beſtimmte Ausmaß überſteigen, die Pferd-Portionen gegen den reglementsmäßigen Preis aus den Verpflegs-Magazinen faſſen, mithin iſt, wenn er ſie anderswo empfangen will, immer hierzu die beſondere hofkriegsräthliche Bewilligung nöthig.

§. 3648.

Die Fourage-Quittungen der Generale dürfen nicht coramiſirt ſeyn.
Hfth. am 25. Jun. 801.
„ „ 6. Aug. 801.
„ „ 7. Jan. 802. G 1092.
„ „ 16. May 808. A 3402.

Ferner iſt bey Faſſung der Pferd-Portionen für die Generale, Stabs- und Ober-Officiere aus den Verpflegs-Magazinen zu beobachten, daß die Quittungen der Generale nicht coramiſirt ſeyn dürfen; die Quittungen der Stabs- und Ober-Officiere hingegen müſſen jederzeit coramiſirt ſeyn.

§. 3649.

Verabfolgung der Pferd-Portionen bey der Transferirung der Stabs-Officiere von einem Regiment zum andern.
Hfth. am 17. Aug. 784.

Wenn ein Stabs-Officier von einem Regiment zum andern ohne Verbeſſerung in utili oder in honorifico transferirt wird, ſind demſelben für die wirklich auf der Streu haltenden, das Ausmaß nicht überſteigenden Pferde die Pferd-Portionen während des Marſches gegen reglementsmäßige Bezahlung zu erfolgen.

§. 3650.

Verabfolgung der Pferd-Portionen bey Beorderungen in Friedenslager.
Hfth. am 18. Apr. 785. G 1087.

Wenn in Friedenszeiten mehrere Regimenter in ein Lager rücken, ſo können die hierzu beorderten Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Stabsparteyen von Regimentern, für welche in Friedenszeiten keine Naturalien entworfen ſind, ſolche während des Marſches und im Lager gegen reglementsmäßigen Abzug von der Gage empfangen, welches ſich aber auf einzelne Regiments-Lager nur damahls erſtrecken kann, wenn das Regiment aus ſeinen Quartiers-Stationen abzurücken bemüſſiget iſt; allemahl aber hat die hofkriegsräthliche Bewilligung hierzu zu erfolgen.

§. 3651.

Wann Naturalien gegen reglementsmäßigen Abzug erfolgt werden können.
Hfth. am 18. Apr. 785. G 1088.

Gegen den beſagten Abzug werden die Naturalien während des Marſches den vorbenannten Parteyen auch dann erfolgt, wenn ganze Regimenter, Bataillone oder Corps, Diviſionen oder auch Commanden die Garniſons- und Quartiers-Stationen verwechſeln müſſen, desgleichen den Transports-Officieren, wenn ſie mit eigenen Pferden verſehen ſind.

§. 3652.

Wie die als General-Adjutanten angeſtellten Stabs-Officiere ihre Fourage abzufaſſen haben.
Hfth. am 9. März 808. G 556.
„ „ 16. Oct. 809. D 1074.

Die bey den General-Commanden als Adjutanten angeſtellten Stabs-Officiere haben für ihre als Adjutanten für ſie bemeſſenen, auf der Streu haltenden Pferde die Portionen gegen die reglementsmäßige Vergütung abzufaſſen. Dieſelben haben ihre Natural-Gebühr überhaupt auf ihr betreffendes Regiment zu quittiren, und auch von der Regiments-Gage dafür den Erſatz zu leiſten.

§. 3653.

Unter welchen Beſchränkungen die in die Friedens-Standquartiere rückenden Stabs- und Ober-Officiere die Fourage abfaſſen können.
Hfth. am 2. Jul. 808.

Die Stabs- und Ober-Officiere derjenigen Regimenter, welche aus ihren Friedens-Stand-Quartieren vorrücken müſſen, haben, in ſo weit ſie mit Pferden verſehen ſind, oder die Stabs-Officiere über ihr Friedensausmaß Pferde auf der Streu halten, die Portionen aus den Militär-Verpflegs-Magazinen gegen reglementsmäßige Bezahlung unter folgenden Beſchränkungen zu erhalten, daß:

1tens: der Oberſte von der Infanterie und die ſämmtlichen Stabs-Officiere von der Cavallerie, ſo wie die Hauptleute, die Anzahl ihres Feldgebühr-Ausmaßes, der

Oberſt-Lieutenant und die Majore von der Infanterie nicht die Zahl von 7 Portionen überſchreiten, die ſubalternen Officiere von der Cavallerie aber bey ihrem Friedens-Portionen-Ausmaße ſtehen bleiben; daß

2tens: unter ſtrengſter Verantwortung der Regiments-, Bataillons- und Diviſions-Commandanten keiner mehr Portionen faßt, als er wirklich Pferde auf der Streu hält; endlich

3tens: daß dieſe Wohlthat nur für die aus ihren Friedens-Stand-Quartieren ausmarſchirten Regimenter vom Tage der erhaltenen Bewilligung, die hierzu allezeit nothwendig wird, bis zu der ſpäter wieder angeordnet werdenden Einſtellung zu dauern habe.

§. 3654.

In der Gränze hat nur das Szekler Huſaren-Regiment Fourage in natura zu faſſen. Hfrh. am 30. März 808. B 671.

Wegen des beſonderen Gränzdienſtes erhalten die in der Gränze wirklich angeſtellten Generale, Stabs- und Ober-Officiere, mit Ausnahme des Szekler-Huſaren Regiments, keine Pferd-Portionen in natura, welche letzteren ihre empfangenen Natural-Portionen mittelſt eines beſonderen, dem Verpflegsentwurfe beyzulegenden Individual-Entwurfes anzuweiſen haben.

§. 3655.

Wie lange die in Penſions-Stand tretenden Stabs- und Ober-Officiere in Friedenszeiten die Pferd-Portionen erhalten. Hfrh. am 10. März 808. I 1181.

Die Stabs- und Ober-Officiere, welche in Penſions-Stand treten, und im Naturalien-Genuſſe ſtehen, haben in Friedenszeiten nur durch 14 Tage die Pferd-Portionen für die auf der Streu haltenden Pferde anzuſprechen.

§. 3656.

Commiſſariatiſche Beamte haben in Friedenszeiten keine Pferd-Portion anzuſprechen. Hfrh. am 18. Apr. 785. G 2087.

Den Commiſſariats-Beamten, welche in Friedenszeiten mit den Truppen in die Contracten oder ſonſt wohin marſchiren müſſen, werden gegen reglementsmäßige Vergütung keine Pferd-Portionen abgereicht, weil ſie ohnehin die Vergütung der Vorſpann erhalten.

§. 3657.

Wie die Officiere des General-Quartiermeiſter-Stabs die Pferd-Portionen zu faſſen haben. Hfrh. am 16. May 801. A 4800, und 3978. „ „ 19. Jun. 801. G 5845.

Die Officiere des General-Quartiermeiſter-Stabes können die ihnen gebührenden Pferd-Portionen gegen bare Bezahlung des gewöhnlichen Reluitions-Betrages aus den Verpflegs-Magazinen abfaſſen.

§. 3658.

Anſprüche auf Pferd-Portionen für die mit Gage-Carenz beurlaubten Officiere. Hfrh. am 7. Sep. 784. „ „ 29. Sep. 802. D 6308. „ „ 22. Jun. 803 L 3015.

Die mit Gage-Carenz beurlaubten Officiere erhalten nur für die wirklich auf der Streu haltenden und beym Regiment zurück bleibenden Pferde die Portionen, welches ſich auch für das Pferd des Regiments-Adjutanten verſteht, wenn daſſelbe wirklich vorhanden iſt. Werden aber die Officiere von einem Regiment zum andern transferirt, und zu gleicher Zeit mit Gage-Carenz beurlaubt, ſo haben ſie für jene Pferde, welche ſie des Dienſtes wegen zu halten verbunden ſind, und welche das beſtimmte Ausmaß nicht überſteigen, die Pferd-Portionen zu empfangen, wenn ſie wirklich auf der Streu vorhanden ſind.

§. 3659.

Welche Generale, Stabs- und Ober-Officiere auf Urlaub Pferd-Portionen faſſen können. Hfrh. am 7. Jun. 808. I 1830.

Nur jene Generale, Stabs- und Ober-Officiere können ihre Pferde auf Urlaub mit ſich nehmen, und an dem Orte ihres Aufenthaltes für dieſelben die Naturalien faſſen, welche im Kriege wegen Krankheit oder Wunden mit Urlaub von der Armee abgehen, oder welche in Friedenszeiten während ihres Urlaubes ein zum Dienſte taugliches Pferd zu erkaufen Gelegenheit finden, und ſolches zum Regiment mitbringen, wobey jedoch immer voraus geſetzt wird, daß die ihnen normalmäßig zu halten bewilligte Anzahl von Pferden nicht überſchritten werde.

§. 3660.

Die von Urlaub zur ſchleunigen Rückkehr berufenen zum Feldſtande gehörigen Officiere haben ihre Fourage aufzurechnen. Hfrh. am 7. Dec. 791. G 11710.

Wird von den zum Feldſtande gehörigen beurlaubten Officieren vermöge Dienſtangelegenheiten die ſchleunige Rückkehr gefordert, und ihnen dieſelbe mit ihren eigenen Pferden außerordentlich bewilligt, ſo iſt der Bedacht darauf zu nehmen, damit die Aufrechnung der Pferd-Portionen nicht etwa höher ausfalle, als die Naturalien dem Aerarium im Felde zu ſtehen kommen.

Die ins Exercier-Lager rückenden ſubalternen Officiere erhalten keine Pferd-Portionen.
Hfkh. am 10. May 803. I 3133.

§. 3661.

Wenn die Officiere vom Hauptmanne abwärts von jenen Regimentern, welche in Exercier-Lager rücken, ohnehin die Vorſpann vom Aerarium erhalten, ſo dürfen ſie während des Marſches und im Lager für die etwa auf der Streu haltenden Pferde keine Pferd-Portionen aus den Verpflegs-Magazinen abfaſſen.

Die ſubalternen Officiere der Reſerve-Escadronen erhalten für das dritte Pferd keine Fourage.
Hfkh. am 24. Feb. 804. I 911.

§. 3662.

Die ſubalternen Officiere der Reſerve-Escadronen haben, wenn ſie auch mit 3 Pferden verſehen ſind, nur für zwey derſelben die Pferd-Portionen in natura abzufaſſen.

Anſprüche der Regiments- und Bataillons-Adjutanten auf Pferd-Portionen.
Hfkh. am 24. Oct. 795. G 1045.
„ „ 5. Oct. 805. I 5830.
„ „ 25. Jän. 806. I 611.
„ „ 29. May 807. I 3907.
„ „ 15. Dec. 807. I 8856.

§. 3663.

Der Regiments-Adjutant kann ſeine in Friedenszeit bewilligte Pferd-Portion in natura faſſen oder im Gelde reluiren, eben ſo gebührt auch einem jeden als Grenadier- oder Fuſilier-Bataillons-Adjutanten dienenden Ober-Officiere, wenn ihm der Dienſt ein eigenes Pferd auf der Streu zu halten wirklich gebiethet, täglich eine unentgeldliche Pferd-Portion. Die dem General-Commando-Adjutanten adjungirten Officiere haben in keinem Lande auf Pferd-Portion Anſpruch.

Wie die bey der Armee befindlichen Traiteurs, Marketender und Fleiſchhauer hinſichtlich der Pferd-Portionen zu behandeln ſind.
Hfkh. am 18. Apr 785. G 1087.
„ „ 6. Jul. 798. A 7645.
„ „ 16. März 809. I 1087.
„ „ 25. Jan. 816. I 667.

§. 3664.

Den bey der Armee erforderlichen und dort ſich aufhaltenden Traiteurs, Marketendern und Fleiſchhauern werden im Kriege die unumgänglich nöthigen Fourage-Portionen aus den Magazinen gegen Erlag des doppelten Reluitions-Betrages dergeſtalt erfolgt, daß für ein derley Individuum nicht mehr als höchſtens 4 Pferd-Portionen täglich gefaßt werden können. Den Fleiſchhauern iſt jedoch zu der Zeit, als ſie wirklich Fleiſch aushauen, die Portion Fourage um den für das Militär beſtimmten Preis zugeſtanden; auch haben die Regiments-Fleiſchhauer gegen die gehörige Vergütung während der 4 Wochen nach der Einrückung des Regiments in die Friedens-Station, in ſo fern ſie noch in dieſer Zeit wirklich Pferde auf der Streu und ſich derſelben nicht entledigt haben, die Pferd-Portionen zu faſſen. Für jene Marketender und Fleiſchhauer, welche ihr Gewerbe für beſtändig bey einem Regiment oder Corps treiben, quittirt das Regiment oder Corps auch die Naturalien, und beſorgt unter eigener Dafürhaftung den Geldbetrag einzubringen, daher auch derley Quittungen auf das Regiment oder Corps zu ſtellen und dahin zu rechnen ſind.

Die beym Haupt-Quartiere der Armee ſich aufhaltenden Marketender und Fleiſchhauer bezahlen alle Faſſungstage, was ſie für ihre Pferde brauchen, und was ihnen zu faſſen bewilligt iſt, dem General-Gewaltiger in dem beſtimmten Preiſe gleich bar, und dieſer quittirt eines jeden zwey- oder viertägiges Fourage-Erforderniß mit dem Ausdrucke, daß ihm der Geldbetrag mit ſo und ſo viel erlegt worden ſey; der Faſſende geht mit der Quittung zu dem commiſſariatiſchen Beamten, läßt ſolche von dieſem coramiſiren, und erhebt ſodann bey der Anweiſungs-Kanzeley die Vaglien an das Faſſungs-Magazin.

Nach vollbrachten ganzmonathlichen Faſſungen und Zahlungen läßt ſich der General-Gewaltiger einen kriegscommiſſariatiſchen Entwurf auf den Geldbetrag der ſämmtlichen gefaßten Fourage-Portionen an die Operations-Caſſa geben, und erlegt ſofort an ſolche das bare Geld, wofür die Operations-Caſſa in der darüber auszuſtellenden Quittung den Betrag über alle gefaßten derley Fourage-Portionen mittelſt des General-Gewaltigers empfangen zu haben beſcheinigt, und hat derſelbe, im Falle wieder eine Feldbuchhaltung bey den Armeen beſtehen ſollte, ſodann anſtatt der von der Feldbuchhalterey zurück erhaltenden Naturalien Quittungen die für die bezahlten Pferd-Portionen von der Operations-Caſſa überkommene Beſcheinigung der Feldbuchhalterey zu dem Ende zu übergeben, damit hierdurch der Empfang der Naturalien bedeckt, und zugleich erſehen werden möge, ob der Geldbetrag für den dießfallſigen Natural-Genuß auch richtig abgeführt worden ſeye.

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß die Fleiſchhauer und Marketender die mittelſt Fouragirung erhaltenen Portionen eben ſo, wie die aus den Magazinen gefaßte Fourage, bezahlen müſſen.

Diejenigen Marketender und sonstigen derley Parteyen aber, deren Aufenthalt bey der Armee sich nur auf einige Tage oder nur auf kurze Zeit erstreckt, müssen sich auf diese Zeit durch eigene Anschaffung vom Lande rückwärts mit dem nöthigen Futter versehen.

§. 3665.

Für das Feld-Apotheken-Personal und die Feld-Apotheken Bespannung sind die Pferd-Portionen ebenfalls aus den Magazinen abzufassen.

Fassung der Fourage für das Feld-Apotheken-Personal und die Feld-Apotheken-Bespannung.
Hfrd. am 18. Apr. 785. G 2887.

§. 3666.

Für die zu Kriegszeiten im Haupt-Quartiere oder bey der Armee vorhandenen Vorspanns-Wartwägen wird in Fällen, wenn es dem Vorspannsteller an Naturalien mangeln sollte, das dießfallsige Erfordernis gegen Bezahlung im reglementsmäßigen Preise aus den Verpflegs-Magazinen erfolgt.

Benehmen, wenn in Kriegszeiten die Vorspanns-Wartwagen Fourage benöthigen
Hfrh. am 18. Apr. 785. G 2087.

Diese auf das sorgfältigste abzureichenden Naturalien hat der Stabs-Profoß oder derjenige, welcher besagte Wägen zur Bewahrung über sich hat, zu quittiren.

In Ansehung der bey den Regimentern oder Corps vorhandenen Vorspanns-Wartwägen hat diese Bescheinigung von den Regiments- oder Corps-Commandanten zu geschehen.

Auf der Quittung, welche dem Vorspannsteller für die geleistete Vorspann entweder von dem Stabs-Profoßen oder von dem Regiments-Commandanten unter dessen Fertigung eingehändigt wird, muß das aus dem Magazine von Zeit zu Zeit verabreichte Naturale a tergo umständlich angemerkt, und zugleich der dießfallsige Betrag in Geld ausgeschlagen werden, damit solcher bey Liquidirung der Vorspann abgeschrieben werden könne.

Den zur Fortbringung der Feld-Requisiten im Kriege bestimmten vierspännigen Vorspannswägen werden täglich pr. Wagen 4 Heu-Portionen aus dem Magazine unentgeldlich erfolgt.

Für die Wartwägen bey den Armee-Colonnen-Magazinen oder für solche Transportsfuhren, welche zu Kriegszeiten weiter fahren müssen, als wohin sie zur Ablieferung ausgeschrieben waren, in so weit sie nicht selbst mit Futter von Haus aus versehen wären, gebühret für den Knecht eine Brot-Portion à 4 kr., und für jedes Pferd eine Heu-Portion zu 10 Pfund, in deren Ermanglung eine Hafer-Portion gegen Vergütung à 12 kr.

§. 3667.

Die königliche ungarische adelige Leib-Garde hat die aus den Verpflegs-Magazinen abgefaßten Pferd-Portionen jederzeit im Anschaffungspreise zu ersetzen.

Vergütung der Fourage für die konigl. ungarische adelige Leib-Garde.
Hfrh. am 24. Nov. 801. A 7754.

§. 3668.

Die Polizey-Wache zu Pferde hat die Fourage aus dem Militär-Verpflegs-Magazine zu fassen, und nach dem wirklichen Beköstigungspreise zu bezahlen.

Fassung der Fourage für die berittene Polizey-Wache.
Hfrh. am 11. Nov. 801. D 179.

§. 3669.

Wenn die Beschäl- und Rimontirungs-Departements außer Stand gesetzt sind, sich selbst um wohlfeilere Preise Naturalien anzuschaffen, oder zur Beschälzeit und auf Transporten eine zeitliche Aushülfe an Natural-Verpflegung benöthigen, so haben die Verpflegs-Magazine ihnen dieselbe zu leisten, und mit den Beschäl-Abtheilungen die monathliche Abrechnung über alle an sie abgegebenen Naturalien zu pflegen, wie auch den Geldbetrag der Verpflegs-Departements-Cassa dergestalt zuzurechnen, daß ein Verzeichniß über alle vorgekommenen, dem Gestüts-Commando zuzustellenden Particular-Fassungs-Quittungen, welches den Tag, Ort und die Gebührszeit, dann den Nahmen des Ausfertigers und den Natural-Betrag jeder Quittung enthalten muß, verfaßt, dieses Verzeichniß sonach von dem betreffenden Gestüts-Commandanten, mit der im Contexte die Natural-Summe und die Bestätigung der Rücknahme aller Particular-Quittungen enthalten müssenden Clausel, versehen und ausgefertigt werden soll; diesem Verzeichnisse ist ferner die Beköstigung nach dem Local-Erstehungs-Preise berechnet beyzusetzen, und dieser Beysatz vom Magazins-Rechnungsführer, dann von dem respicirenden kriegscommissariatischen Beamten, in dessen

Wann die Beschäl- und Rimontirungs-Abtheilungen Fourage fassen können und wie sich hierbey zu benehmen ist.
Hfrh. am 18. Apr. 791. D 1903.
" " 2. Sep. 811. A 4686.

Ermanglung aber von dem Magazins-Controllor zu fertigen, ſonach dieſes Document als Beleg der Zurechnung an die Verpflegs-Departements-Caſſa beyzuſchließen.

Weil aber die Beköſtigung der Landes-Beſchäl-Anſtalten ganz von Seite der Länder vergütet werden muß, ſo müſſen dieſe Verzeichniſſe immer abtheilig, nähmlich für den Geſtüts-Departements-Genuß beſonders, und für die Landesbeſchäler wieder ſeparirt verfaßt werden. Die Verpflegs-Departements-Caſſa hat darüber monathlich das Totale von jedem Lande zu verfaſſen, und ſolches dem Hofkriegsrathe vorzulegen, worauf ſonach der Erſatz im Gelde dafür eingeleitet wird.

§. 3670.

Wann die unentgeldlichen Pferd-Portionen zu verabreichen ſind, und wem ſie gebühren.

Pfrd. am 18. Apr 785. G 2087.

Der Zeitpunct zur Verabfolgung der gratis und reſpective unentgeldlichen Pferd-Portionen wird allezeit durch eine eigene Verordnung beſtimmt, und haben nur diejenigen einen Anſpruch darauf zu machen, welche das Feld-Tractament beziehen und im Felde dienen.

§. 3671.

Wie lange der Genuß der unentgeldlichen Pferd-Portionen bey den in die Friedens-Stationen gelangenden Individuen zu dauern habe.

Pfrd. am 7. Dec 792. G 1710.
" " 8. Nov. 797. B 5198. 5199 u. 5200.
" " 9. Jan 799.
" " 10 Apr. 806.
" " 13. Oct. 814.

Der Bezug der unentgeldlichen Pferd-Portionen für die aus dem Felde in die Friedens-Stationen zurück kehrenden, mit Avancement in das rückwärtige Land beſtimmten oder in den Penſions-Stand abgehenden Officiere und Parteyen hat nicht nur allein während des Rückmarſches, ſondern auch noch durch 4 Wochen oder 28 Tage, vom Tage des Eintreffens an ihrem Beſtimmungsorte zu dauern, damit während dieſer Zeit ein jeder in den Stand geſetzt werde, ſich ſeiner Pferde zu entledigen; ſie ſind jedoch gehalten, täglich 3 Meilen zurück zu legen, und nur den dritten Tag Raſttag zu halten, worüber ſie ſich gehörig auszuweiſen haben.

§. 3672.

Die bey der Armee angeſtellten Stabs- und Ober-Officiere haben die Gratis-Naturalien für die auf der Streu haltenden Pferde abzufaſſen.

Pfrd. am 14. Aug. 811. I 4464.

Die bey den Truppen angeſtellten Stabs- und Ober-Officiere können die unentgeldlichen Pferd-Portionen nach dem charaktermäßigen Ausmaße, für die wirklich auf der Streu haltenden Pferde in natura faſſen, für die nicht in natura abgefaßten Pferd-Portionen hat aber, ſo lange dazu nicht eine beſondere Bewilligung erfolgt, keine Reluition Statt.

§. 3673.

Faſſung der unentgeldlichen Naturalien bey beurlaubten Officieren.

Pfrd. am 4. Jul. 796. D 179.
" " 8. Jan. 798. G 19.

Die aus dem Felde ohne Gage-Carenz beurlaubten Officiere haben ebenfalls die Gratis-Pferd-Portionen anzuſprechen; jene aber, welche von der Armee in's Ausland in dringenden Angelegenheiten beurlaubt werden, und in der Kriegsgebühr ſtehen, erhalten dieſelben nur für die bey ihren Regimentern zurück laſſenden Pferde ſo lange, als ihre Regimenter in dem dießfallſigen Genuſſe ſtehen.

§. 3674.

Wie lange die in die Kriegsgefangenſchaft gerathenen Officiere die unentgeldlichen Pferd-Portionen anſprechen können.

Pfrd. am 10. Sep. 796. D 4068.

Die in die Kriegsgefangenſchaft gerathenen Officiere können die unentgeldlichen Pferd-Portionen durch 4 Wochen vom Tage ihrer Gefangenſchaft anſprechen, wo ſodann, wenn ſie während dieſer Zeit nicht rancionirt werden, ohnehin ihre Pferde verkauft werden.

§. 3675.

Unentgeldliche Naturalien können an die zurück gelaſſenen Familien nicht erfolgt werden.

Pfrd. am 18. Jun. 815. I 3705.

Von den im Felde dienenden Individuen können an ihre in den Ländern zurück gelaſſenen Familien keine unentgeldlichen Naturalien erfolgt werden, indem daraus zahlreiche Exemplificationen, ſchwer zu vermeidende Ungebührniſſe, Erſchwerung der Rechnungsrichtigkeit und Nachtheile für das Aerarium entſtehen würden.

§. 3676.

Benehmen hinſichtlich der unentgeldlichen Natural-Gebühr bey Sterbfällen.

Pfrd. am 18. Apr. 785. G 2087.
" " 1. Sep. 807.

Stirbt ein Officier oder eine Partey, ſo hört der Natural-Genuß vom Tage des Abganges auf, und es können in dieſem Falle auch gegen Bezahlung keine Naturalien entworfen werden.

Bey der Cavallerie wird während der Oeffnung einer Charge, ſo wie während der Zeit des Sterb-Quartals, für das Dienſtpferd die Feurage beſonders paſſiert.

§. 3777.

Benehmen bey verdorbener oder zu Grunde gegangener Feurage.

Pfrd. am 18. Apr. 785. G 2087.
" " 1. Sep. 807.

Endlich iſt noch zu bemerken, daß keine verdorbenen Naturalien gefaßt, ſondern dieſelben gleich zurück gegeben werden müſſen, indem eine nachherige Zurückgabe nicht Statt findet.

Wenn die Fourage durch Feuer zu Grunde geht, so ist das Nähmliche, was im IX. Abschnitte dieses Hauptstückes beym Brote gesagt wurde, zu beobachten.

Eben so muß eine von dem Brigadier und Kriegscommissariatischen Beamten bestätigte Passierungs-Consignation aufgenommen, und dem vorgesetzten General-Commando zur Passierungs-Begnehmigung überreicht werden, wenn die Truppen in einer feindlichen Affaire oder in einem Scharmützel die mitführenden oder mittragenden Naturalien zu ihrer Erleichterung wegzuwerfen bemüssiget werden, oder solche in der Affaire verlieren, wo bey der Untersuchung hauptsächlich darauf gesehen werden muß, ob diese Naturalien nicht hätten abgelegt, oder im Lager zurück gelassen werden können, weil dieses, wenn es thunlich ist, zu geschehen hat, gleichwie auch darauf wahrgenommen werden muß, ob nicht die verlorene Fourage zum Theil wieder aufgenommen worden, oder ob nicht die Mannschaft nach der Affaire Gelegenheit gefunden habe, ohne Excesse sich und ihre Pferde zu erhalten, ohne daß aus dem Magazine oder vom Lande, statt der in Verlust gerathenen, andere Naturalien wären gefaßt worden, weil in diesem Falle nur jene Fourage vom Aerarium zu vergüten und in Gebühr nachzutragen ist, welche zur Erhaltung der Pferde gefaßt werden muß.

Es ist ferner darauf zu sehen, daß, wenn es etwa ganz besondere Umstände im Kriege erfordern, außer den gefaßten Pferd-Portionen, noch auf gewisse Täge, Hafer und Heu als einen unangreiflichen Vorrath mitzuführen, solches nach der Hand, wenn es nicht mehr nöthig ist, sogleich wieder abgestellt werde, um diesen Vorrath nicht der Gefahr des Verlustes auszusetzen. Auf jene Fourage, welche der Mann auf Märschen oder sonst einzelnweise verliert, wird keine Vergütung passiert; er muß darauf acht haben, und wird durch den Verlust strafbar.

Formular A. — N. N. Regiment, Bataillon oder Corps.

Natural-Journal.

für den Monath .. . 18 . .

Nr. der Gegenscheine.	Datum der Quittung.	Datum der Ausstellung.	Nahmen des Quittirenden.	Zeit von	Zeit bis	Zeit abgefaßt.	Aus welchem Verpflegs-Magazine.	Primaliën. Brot.	Primaliën. Hafer.	Primaliën. Heu u. Pf.	Holz. hartes	Holz. weiches	Holz. reprenes	Stroh. Streu u. Pf.	Stroh. Futter	Stroh. Lager	Steinkohlen. Zentn.	Pfund Lichter.	Unterschrift des respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten.
								Portion.			Klafter.			Portion.					

Brot- und Fourage-Vertheiler.

Charge und Nahme des Paſſenden.	Brot	Haſer	Heu	Stroh
	von	von	von	von
	bis	bis	bis	bis
Summa				

XIII. Abſchnitt.

Von dem Pferd-Portionen-Aequivalent.

§. 3678.

Das Pferd-Portionen-Aequivalent kann in jedem Lande Platz greifen.
Hfrh. am 18. Apr. 785. G 2087.
» » 1. Feb. 801. G 1105.
» » 8. Oct. 805. A 558.
» » 1. Sep 807.
» » 1. Sep. 810. A 4401.
» » 27. Jän. 814. I 445.

Die Reluition der Prima-Plana-Pferd-Portionen, welche die Officiere und ſonſtigen Militär-Parteyen ohne Nachtheil oder Vernachläſſigung ihrer perſönlichen Dienſte entbehren können, mithin an ihrer Gebühr nicht empfangen, hat ſowohl im Inlande als im Auslande Statt, und beſteht in 3 fl. monathlich, der Monath mag 28 oder 31 Tage haben, obgleich, wie ſchon geſagt, dieſe Portionen in natura nach den Tagen verabfolgt werden.

§. 3679.

Wann im Kriege die Pferd-Portionen reluirt werden können oder nicht.
Hfrh. am 18. Apr. 785. G 2087.

Wenn im Kriege wegen beſonderer Umſtände die Naturalien auf einen oder mehrere Tage nicht gefaßt werden können, ſondern ſich ſonſt mit demjenigen, was immer zu bekommen iſt, beholfen werden muß, ſo wird für die auf oben erwahnte Zeit nicht gefaßten Dienſtpferd, wie auch Prima-Plana-Portionen keine Reluirung geſtattet, ſondern dieſelbe fallen dem Aerarium als eine Erſparung anheim; im Falle aber eine derley zurück gebliebene Naturalien-Gebühr für die Officiere, und übrigen, ihre eigenen Pferde reitenden Individuen im Gelde reluiren zu machen, wegen ganz beſonderer Umſtände für billig befunden werden ſollte, iſt hierüber allezeit die Bewilligung des General-Commando der Armee einzuholen.

§. 3680.

Die zur Cordons-Viſitirung beorderten Stabs- und Ober-Officiere der Infanterie erhalten das Pferd-Portionen-Aequivalent.
Hfrh. am 18. Apr. 785. G 2087.

Den von den Infanterie-Regimentern zur Viſitirung der Cordons commandirten Stabs- und Ober-Officieren werden ihre Pferd-Portionen zur Vermeidung der Weitläufigkeiten bey der Ablieferung in natura auf den zerſtreuten Stationen in Geld erfolgt, und es hat das Verpflegsamt bey Berechnung des dießfallſigen eigenen Beköſtigungspreiſes nicht gerade auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Officiere, ſondern auch auf die Preiſe in den zu bereiſenden Stationen die Rückſicht zu nehmen.

3681.

Die ſupernumeraren Fuhrweſens-Officiere erhalten das Relutum.
Hfrh. am 17. Sep. 808. D 2126.

Die ſupernumerären Fuhrweſens-Officiere, welche nicht zum Transports-Geſchäfte verwendet werden, haben ihre Pferd-Portionen zu reluiren.

§. 3682.

Die wirklich in der Dienstleistung stehenden Stabs- und Ober-Officiere der Gränz-Regimenter erhalten, da, wie schon früher erörtert wurde, die Abgabe der Pferd-Portionen in natura an dieselben nicht Statt hat, mit Ausnahme der Szekler Husaren, zur Unterhaltung ihrer Pferde das Aequivalent im Gelde; es sind daher die Gränzer nicht gehalten, das Heu um einen bestimmten Preis zu liefern. Die in Garnisonen befindlichen Stabs-Officiere und Bataillons-Adjutanten aber sind in Betreff der Fourage-Fassung aus den Verpflegs-Magazinen gleich jenen der Linientruppen zu behandeln, und haben auf das Pferd-Portionen-Aequivalent keinen Anspruch.

Das Pferd-Portionen-Aequivalent im Gelde erhalten die wirklichen Gränz-Stabs- und Ober-Officiere.
Hfth. am 30. März 808. B 671.
» » 27. Jul. 808. B 1678.
» » 4. Oct. 808. B 3815.
» » 10. Nov. 809. B 1307.
» » 6. Apr. 811. B 1113.
» » 11. Jun. 811. B 1954.
» » 21. Sep. 811. B 2972.

§. 3683.

Das Pferd-Portionen-Aequivalent gebührt ebenfalls denjenigen Officieren der Reserve- und Landes-Bataillone, welche wirklich in der Gränze stehen, weil sie Pferde halten, und mit diesen alle im Gränzdienste vorkommenden Reisen machen müssen; jene Officiere aber, welche in Garnisonen und außerhalb der Gränze mit der Friedensgebühr dienen, haben auf das Pferd-Portionen-Aequivalent nur alsdann Anspruch, wenn sie wirklich mit Pferden versehen sind, sie mögen solche mit sich genommen oder in der Gränze gelassen haben.

Welche Gränz-Reserve- und Landes-Bataillons-Officiere das Relutum erhalten.
Hfth. am 4. Oct. 808. B 3815.
» » 10. Apr. 809. B 1307.

Ueber alle die außerhalb der Gränze mit der Friedensgebühr dienenden, mit Pferden versehenen Officiere hat der Commandant der Gränztruppen eine Individual-Consignation auszufertigen, mit welcher der Monaths-Act belegt, und hiernach die Gebühr des Pferd-Portionen-Aequivalents entworfen wird.

§. 3684.

Jene Officiere der Feld-Bataillone, welche vacante Gränz-Oekonomie-Officiers-Stellen provisorisch versehen, haben auch das Pferd-Portionen-Aequivalent zu genießen, jene aber, welche diesem Amte nur dann vorstehen, wenn dasselbe nicht wirklich vacant ist, können diesen Genuß nicht ansprechen.

Officiere, welche die Gränz-Oekonomie-Officiers-Stellen versehen, erhalten das Pferd-Portionen-Aequivalent.
Hfth. am 7. Sep 808. B 3334.
» » 22. Apr. 811. B 1103.

§. 3685.

Die auf 6 und 12 Monathe beurlaubten Officiere genießen kein Pferd-Portionen-Aequivalent, eben so wenig ist dasselbe bey den in der Gränze verstorbenen Infanterie-Officieren zum Sterb-Quartale zuzurechnen, da es bloß als eine Gränzzulage zu betrachten ist.

Benehmen beym Urlaub und dem Sterb-Quartal bey Gränz-Officieren.
Hfth. am 8. Feb. 809. B 611.
» » 16. May 817. B 1945.
» » 4. Dec. 817. I 85a.

§. 3686.

Den überzähligen Gränz-Officieren ist, wenn sie die Dienste statt der aus dem effectiven Stande der Feld-Bataillone auf längere Zeit mit der halben Gage beurlaubten Officiere versehen, das Pferd-Portionen-Aequivalent in dem nähmlichen Ausmaße, als es der Beurlaubte früher bezogen hat, zu erfolgen.

Die für einen auf längere Zeit beurlaubten Officier den Dienst versehenden supernumerären Gränz-Officiere haben auf das Pferd-Portionen-Aequivalent Anspruch.
Hfth. am 22. May 818. B 2234.

§. 3687.

Die systemmäßige Gebühr des Pferd-Portionen-Aequivalents der Verwaltungs-Officiere und Bau-Hauptleute in der Gränze besteht monathlich in 3 fl., indem sie sich aus Mangel eines Pferdes bey ihren Dienstreisen in der Gränze ohnehin der Vorspann bedienen müssen, die ihnen in diesem Falle auch unentgeldlich gebührt.

Pferd-Portionen-Aequivalent für die Verwaltungs-Officiere und Bau-Hauptleute wird bestimmt.
Hfth. am 19. Jun. 818. B 2965.

§. 3688.

Die permanent commandirten Officiere haben in der Gränze auf das Pferd-Portionen-Aequivalent keinen Anspruch, so auch nicht auf das systematisch bewilligte Brennholz.

Die permanent commandirten Officiere der Gränze haben keinen Anspruch auf das Pferd-Portionen-Aequivalent.
Hfth. am 26. März 818. B 1471.

§. 3689.

Die unentgeldlichen Pferd-Portionen, welche den subalternen Officieren im Kriege vom Aerarium verabfolgt werden, sind nur als eine mit dem Kriege verbundene Nothwendigkeit zu betrachten, welche mit dem eigentlichen Gehalte des Officiers nichts gemein hat, indem, wenn der Officier diese Pferde nicht hätte, er auch, wie in Friedenszeiten bey der Infanterie, keine Fourage bedürfen würde.

In welchen Fällen die unentgeldlichen Naturalien reluirt werden können.
Hfth. am 7. Jan. 783. O 59.
» » 3. May 798. D 1351.
» » 11. Nov. 798. G 1087.
» » 1. Sep. 807.
» » 1. Sep. 810. A 4432.

Diesem zu Folge kann eine Reluition der bloß des Krieges wegen vermehrten oder passierten Naturalien-Gebühr nie allgemein Statt finden, sondern nur nach vorher gegangener Bewilligung jenen Individuen, welche ihre Dienste mit weniger Pferden zu versehen, folglich ihre Pferde mit weniger Portionen zu erhalten im Stande sind, jedoch einschließlich des 31. Tages geleistet werden; um aber die Absicht, das Wohl des subalternen Officiers, wo nur immer möglich zu befördern, auch hier zu erhalten, so wird, zur Vermeidung alles Nachtheiles für den Dienst, die Reluirung einzig und allein bey den Kriegs-Cassen in folgenden Fällen gestattet:

a) Wenn bey der Infanterie der subalterne Officier nach seiner eigenthümlichen Bestimmung, und wie er sich auch in der That ein wahres point d'honneur immer daraus machen sollte, mit der Compagnie zu Fuß geht.

In diesem Falle, wo der Officier zugleich die Anschaffung des Reitpferdes und der Equipage erspart, ist demselben in Rücksicht des von ihm für das Beste des Dienstes gegebenen Beyspieles die ihm auf ein Reitpferd passierte Portion, deren Betrag jederzeit bestimmt werden wird, monathlich zu reluiren; nur muß sich der Officier vor Eröffnung des Feldzuges über diese seine Entschließung bey dem Regiments-Commando wegen der zu verfassenden Natural-Entwürfe ordnungsmäßig und gehörig melden.

Die Prima-Planisten und Stabsparteyen können, wenn sie sich kein Reitpferd anschaffen, und mit der Truppe zu Fuß marschiren, ihre Portionen mit monathlich 3 fl. reluiren.

b) Wenn ein subalterner Officier der Infanterie, Cavallerie oder Extra-Corps, nach Endigung der Campagne, sein etwa schlecht gewordenes Reit- oder Packpferd weggeben wollte, um sich bey Eröffnung des künftigen Feldzuges ein besseres anzukaufen, so hat er sich zuerst um die hierzu erforderliche Erlaubniß beym Regiment, welches ihm solche, wenn es die Umstände gestatten, ertheilen wird, zu melden, in diesem Falle ist dem Officiere die Pferd-Portion, bis er sich ein neues Pferd angeschafft hat, in dem reglementsmäßigen Preise pr. 3 fl. von der Kriegs-Cassa zu reluiren.

c) Wenn ein subalterner Officier der Infanterie, Cavallerie oder Extra-Corps, wegen einer großen Krankheit oder erhaltenen Blessurer, in die Lage kommt, eine Cur, die sich in die Länge ziehen dürfte, gebrauchen zu müssen, seine Pferde ihm daher unter dieser Zeit zur Last bleiben würden, so ist ihm allerdings zu gestatten, sie zu verkaufen; der dafür gelöfete Betrag aber, hat gleich den in diesem Falle mit 3 fl. zu reluirenden Pferd-Portionen, in die Regiments-Cassa zu kommen, und rücksichtlich darin deponirt zu bleiben, damit der Officier nach erfolgter Genesung nicht wegen Anschaffung der zum Dienste benöthigten Pferde in Verlegenheit gesetzt werde.

d) Wenn jemand von den Stabsparteyen, oder sonst ein Prima-Planist, welchen der Dienst beritten zu seyn eben nicht vorschreibt, mit Ausnahme der Prima-Planisten von der Cavallerie, welche beritten seyn müssen, sich kein Reitpferd anschaffen, und dagegen an die Truppe oder Bagage sich anschließen will, so hat er das Nähmliche was in diesem Falle für einen Officier der Infanterie angeordnet, ist zu beobachten, und die reluirte Pferd-Portion pr. 3 fl. zu erhalten.

e) Den im Felde dienenden Bäckermeistern ist täglich eine Pferd-Portion mit 3 fl. zu reluiren gestattet, da ihnen in besonderen Fällen, und mit ausdrücklicher, Genehmigung des commandirenden Generals, die Abfassung der Pferd-Portionen in natura gestattet wird.

Nur in diesen einzigen Fällen hat eine Reluition der unentgeldlichen Naturalien Statt; außer dem fällt alles dem Aerarium anheim.

§. 3690.

So lange die Cavallerie-Officiere im unentgeldlichen Naturalien-Genuſſe ſtehen, haben ſie die in ihre Friedensgebühr eingeſchloſſenen Pferd-Portionen im Aequivalent zu empfangen.

Wie lange die Cavallerie-Officiere ihre Friedens-Pferd-Portionen im Aequivalent erhalten.
Hfth. am 13. Jän. 798. A 706.
„ „ 8. May 798. D 1351.

§. 3691.

Bey Abfertigung der Prima-Planiſten der Cavallerie, welche entlaſſen werden, ſind die ihnen bewilligten und zu ihrem Gehalte gehörigen Pferd-Portionen im Gelde mit einzurechnen.

Wie die Prima-Planiſten der Cavallerie abzufertigen ſind.
Hfth. am 22. Nov. 790.

§. 3692.

Bey jenen Truppenabtheilungen, welche die unentgeldlichen Naturalien beziehen, iſt das Pferd-Portionen-Aequivalent dem Sterb-Quartale zuzuſchlagen, und es haben die nachgerückten Parteyen die Portionen für die im Dienſte nothwendig gehabten Pferde im reglementsmäßigen Preiſe zu entrichten.

Zuſchlagung der unentgeldlichen Naturalien zum Sterb-Quartale.
Hfth. am 7. Jän. 783. D 53.
„ „ 13. Aug. 783.
„ „ 16. März 799. D 1536.

XIV. Abſchnitt.

Von dem Hartfutter.

§. 3693.

Bey Uebernahme des Hartfutters iſt auf die Reinheit desſelben zu ſehen, und nur vollkommen genußbares, vollwichtiges Naturale anzunehmen, nachdem es in der Natur der Sache ſelbſt liegt, daß durch ſchlechte Fourage die Dienſtpferde nur eine ungeſunde, in ihren Folgen äußerſt nachtheilige Verpflegung erhalten.

Was bey Uebernahme des Hartfutters zu beobachten iſt.
Hfth. am 19. Jän. 808.
„ „ 1. Feb. 803. A 146.
„ „ 22. Aug. 808. A 5760.

§. 3694.

Von jenen Lieferparteyen, welche Gerſte ſtatt Hafers abführen wollen, iſt, ohne Rückſicht auf die Preiſe einer Getreidegattung gegen die andere, nur Metzen für Metzen, das iſt: 1 Metzen Gerſte für 1 Metzen Hafer zu übernehmen; jedoch darf bey der Ablieferung von erſt genanntem Naturale nie mehr als das Fünftel des jeden Ortes einzugehen habenden ganzen Haferlieferungs-Quantums angenommen werden; wenn aber Brotfrucht, das iſt: Korn ſtatt Hafers, abgeliefert wird, iſt 1 Metzen Brotfrucht für 1 1/2 Metzen Hafer zu übernehmen.

In welchem Maßſtabe Gerſte oder Korn ſtatt Hafers zu übernehmen iſt.
Hfth. am 7. Oct. 798. A 1400.
„ „ 24. Oct. 810. A 4685.

§. 3695.

Der Verpflegsrechnungsführer muß durch das Geſicht und durch den Griff zu unterſcheiden wiſſen, ob der Hafer, die Gerſte oder das Korn die natürliche Eigenſchaft haben, oder ob erſterer angenetzt und geſchwollen, letztere aber angefreſſen iſt, in welchen Fällen das manzelhaft Gefundene gleich ausgeſtoßen werden muß.

Was der Rechnungsführer bey der Uebernahme des Hartfutters beobachten muß.
Hfth. am 6. März 781. A 268.
„ „ 6. Jän. 808. A 119.

§. 3696.

Wenn der Hafer ſtark ſtaubig iſt, oder ſonſt eine Bedenklichkeit obwaltet, hat die Reuterung desſelben vor ſich zu gehen, um die ſichere Ueberzeugung zu erlangen, daß nicht wohl abſichtlich Spreu und Hinterhafer, oder ſonſtiger Unrath bey den Abfuhren vermengt wird, jedoch iſt hierbey keineswegs ſo kritiſch wie bey den Brotfrüchten vorzugehen, indem die meiſtens darunter befindlichen Wicken zur Fütterung nicht im Mindeſten nachtheilig ſind.

Bey der Windreuterungsprobe iſt commiſſionell mit Beyziehung eines Wirthſchaftsbeamten und unter Aufſicht ſachkundiger Cavallerie-Officiere zu erheben, wie viel von jeder Gattung ſich bey der Reuterung von 10 Metzen an Abfall von Unrath ergeben, dann was der Metzen vor und nach der Reuterung an Gewicht gehalten habe.

Sollte ſich nun nach dem Befunde zeigen, daß der Abfall an Spreu, die ſich nach der Eigenſchaft des Naturals durch das öftere Umſchlagen von dem Hafer ablöſet,

Wie ſich bey dem Hafer hinſichtlich der Windreuterung zu benehmen iſt.
Hfth. am 27. May 799. A 7837.
„ „ 15. März 807. A 3127.
„ „ 6. Jän. 808. A 119.
„ „ 10. Jän. 808. A 213
„ „ 30. Apr. 816. A 2285.

pr. Metzen im Durchschnitte nicht über 1/32 Portion beträgt, so wäre der Abfall natürlich; sollte derselbe jedoch über ½ Portion betragen, so ist der Hafer auf Kosten der Lieferpartey oder des Uebernehmers reinigen zu lassen, und der Abfall, nebst den Reinigungskosten dem Schuldtragenden zum Ersatze, fürzuschreiben. Auch ist es nothwendig, darauf zu sehen, daß die Reuterblätter nicht gar zu schütter beschaffen seyn, weil sonst alle kleinkörnichten und vom Viehe zertretenen Früchte durchfallen, welche nie als Unrath angesehen oder behandelt werden können.

§. 3697.

Gewichtsbestimmung des Metzens Hafer bey Ablieferung für die Contrahenten und Lieferbehörden, dann sonstige Beobachtungen.
Hfrh. am 18. Jän. 813. A 804.
„ „ 18. May 813. A 943.

Die Contrahenten des Hafers haben den Metzen im Gewichte von 48 bis 50 Pfund ohne alle Rücksicht abzuführen, den Lieferbehörden jedoch ist in Jahren, wo die Haferfechsung naß eingebracht wird, gestattet, ihren Antheil zu 42 bis 46 Pfund pr. Metzen abzuliefern; sollte aber von den Lieferbehörden ein Hafer abgeliefert werden wollen, welcher nicht einmahl 42 Pfund wiegt, so ist derselbe gemeinschaftlich mit dem politischen Lieferungs-Commissär durch eine commissionelle Reinigungs-Probe, und zwar durch die oben erwähnte Windreuterung zu untersuchen, und dadurch der Beweis herzustellen, ob durch Nachlässigkeit oder mit Vorsatz der After davon nicht abgesondert worden sey, wo sodann derley Lieferungen nicht anzunehmen und zurück zu weisen sind; zur Legitimation dieser Vorgänge sind aber die Commissions-Protocolle von Fall zu Fall einzureichen.

§. 3698.

Was zu beobachten ist, wenn das Gewichts-Minimum ohne Verschulden des Lieferanten nicht erreicht wird.
Hfrh. am 13. May 813. A 943.

Nur in jenen Fällen, wo es sich zeigen sollte, daß nach Statt gehabter sorgfältiger Commissional-Windreuterung dennoch das Gewichts-Minimum von 42 Pfund wegen natürlicher Geringhältigkeit des Hafers nicht erreicht werden sollte, ist unter Vorlegung der Commissions-Protocolle (nach dem vorher richtig erwiesenen Falle, daß ein solches kernloses Futter ohne vorsätzliche Reinigungsvernachlässigung bestehe) die weitere hofkriegsräthliche Entscheidung einzuhohlen.

Das fehlende Hafergewicht durch Mischung mit Gerste zu ersetzen findet nicht Statt, weil durch die Vereinigung der schweren Gerste die kernlosen Haferhülsen immer noch ein kernloses Futter bleiben.

§. 3699.

Welche Säcke zur Transportirung des Hartfutters zu verwenden sind.
Hfrh. am 28. Feb. 809. A 1006.

Zur Transportirung des Hartfutters aus einem rückwärtigen Magazine in ein weiter vorwärts stehendes dürfen nur die geringeren, eigens hierzu bestimmten, keinesweges aber die zu Brotfrüchten classificirten Säcke genommen werden.

§. 3700.

Was bey Transportirung des Hartfutters zur Sicherheit des abspedirenden Rechnungsführers zu beobachten ist.
Hfrh. am 6. März 782. A 268.
„ „ 22. Aug. 808. A 5760.

Der vorwärtige Magazins-Rechnungsführer hat dem rückwärtigen keine willkührlichen Abzüge zu machen, da der Hafer durch die Transportirung, je länger sie dauert, zwar nicht in dem Kerne, sondern nur in dem Maße, vermöge Abstoßung der Spitzen und Verschwindung des Staubes sich nothwendig vermindert. Nur ist hierbey die nöthige Vorsicht zu gebrauchen, daß bey der Einsackirung das richtige Maß eingefüllt, mithin der Sack 2 österreichische Metzen enthalte, dann daß zur Bedeckung des abspedirenden Rechnungsführers, bey jedem abgeschickten Transporte, von 2 auch 3 Säcken (so von jener Gattung zu verstehen ist, welche in loco zur Abschickung frisch einsackirt und nicht plumbirt wurden) in Beyseyn des Militär-Controllors, Rechnungsführers und Fuhrwesens-Officiers oder Conducteurs, die den Transport zu führen haben, die Probe wegen des Maßes gemacht werde, wo sodann die befundene Richtigkeit des Maßes auf das gewöhnliche Uebernahms-Recepisse, welches dem Rechnungsführer zur einstweiligen Legitimation seiner Ausgabe unter Mitfertigung des bey der Probe zugegen gewesenen Militär-Conducteurs zu bestätigen ist, und hiernach der abspedirende Rechnungsführer für keinen weitern Abgang zu haften hat.

§. 3701.

Beschaffenheit des Plumbir-Stempels.
Hfrh. am 6. März 782. A 268.

Der bey der Magazins-Station, wo einsackirt wird, zu halten nöthige Plumbir-Stämpel muß mit dem Nahmen der Station bezeichnet seyn, um hieraus die Entfernung,

und-sonach die Möglichkeit des anscheinenden Abganges ermessen, oder durch Verletzung desselben eine gewaltsame Eröffnung des Sackes entdecken zu können.

Solcher Gestalt haben die Verpflegs-Magazins-Beamten, von jenen Abstoß-Magazinen, so zwischen dem Abspedirungs- und demjenigen Magazine, wo das Naturale zum Consumo abgegeben wird, gelegen sind, ins Besondere keine Abzüge zu machen.

§. 3702.

Die Plumbirung an den Säcken ist nicht als bloße Formalität zu betrachten, sondern muß wohl kennbar, fest in die Seitenbänder eingedrückt, unverletzt, und durch dünne Zusammendrückung des Bleyes die Verfalschung unmöglich seyn; dadurch wird der Zweck erreicht, daß bey einem jeden Sacke nicht nur das ursprüngliche Einsackirungs-Magazin, sondern auch eine jede gewaltsame Eröffnung an den Plumben sogleich zu erkennen ist, mithin der Beamte vor jeder Verantwortung und eigenem Schaden geschützt bleibt. Der Umstand, daß alle Plumben kennbar und unverletzt übergeben wurden, ist von dem Vecturanten eigenhändig in dem Lieferscheine beyzusetzen.

Wichtigkeit der Plumbirung.
Hfth. am 07. May 799. A 7837.
» » 7. May 803. A 1161.
» » 7. Apr. 807. A 1866.
» » 13. Apr. 807. A 3091.
» » 11. Aug. 808. A 5760.

Bey einem entstehenden Abgange ist stets ein Commissions-Protocoll aufzunehmen, und demselben sind die Plumben beyzulegen.

§. 3703.

Der in den Magazinen aufgeschüttete Hafer muß öfters umgeschlagen, auch bey jenem, der sich in Säcken befindet, so lange, bis die Thunlichkeit dessen Ausschüttung verstattet, fleißige Nachsicht zur Verhüthung des Verderbens gebraucht werden. Im Felde und bey Ermanglung der Depositorien werden Hafer und Gerste unter freyem Himmel abgeladen, und stoßweise der Hafer zu 25, die Gerste aber zu 20 Säcken aufgeschlichtet.

Manipulation und Conservation des Hartfutters.
Hfth. am 6. May 781. A 168
» » 9. Feb. 811. A 751.

Der Mays (Kukurutz) ist in den Magazinen ungeschroten aufzubewahren, und dessen Schrotung nach Maß der Consumtion kurz vor der Abgabe zu bewirken.

§. 3704.

Die Regimenter, Corps, das Militär-Fuhrwesen und sonstige Militär-Parteyen, welche Hartfutter aus Militär-Verpflegs-Magazinen abfassen, haben die Säcke hierzu selbst mitzubringen, ohne welche an den Fassenden weder Frucht, noch Hafersack erfolgt, noch weniger aber eine Vertauschung geduldet werden darf.

Die Sacke zur Fassung hat jede Truppe selbst mitzubringen.
Hfth. am 6. März 781. A 168.
» » 28. Feb. 809. A 1206.

§. 3705.

Bey der Abgabe haben die Regimenter und alle übrigen Militär-Parteyen wegen eines etwanigen, bey den von entfernten Magazinen hervor gekommenen vollen Hafersäcken nur in dem Maße, nicht aber in dem Korne und dessen Wesenheit sich zeigenden Abganges von einer halben, ganzen oder auch 1½ und 2 Portionen keine besondere Vergütung oder Nachtrag zu fordern, sondern sich damit zu befriedigen, indem sie hierüber durch die Plumbirung, wenn der Ort der Einsackirung darauf gezeichnet ist, versichert sind, zugleich aber aus den unplumbirten Säcken erkennen können, daß solche in dem Feld- oder Abgabs-Magazine gefüllt worden sind, und so wie hierbey gar kein Abgang Platz findet, sondern diese letzteren Säcke gänzlich angefüllt seyn sollen, so wird im Gegentheile bey den transportirten Säcken oben, von dem Bande herab, ein 3 finger- oder auch ein handbreiter leerer Zwischenraum zu ersehen seyn.

Wann die Regimenter bey Fassung des Hafers wegen Abganges an dem Maße keinen Anstand machen können.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

§. 3706.

Obschon alle Abgabe an das Militär in n. ö. Maße zu geschehen hat, nach welchem ein derley gestrichener Metzen Hafer oder Wicken zu 8 Portionen, ein Metzen Gerste und im Nothfalle auch Linsen zu 10 Portionen, und der Metzen Korn zu 12 Portionen, Mays der Metzen ungeschroten zu 12, geschroten zu 10 Portionen, sowohl den Dienst-, als Prima-Plana-Pferden, abgegeben werden muß, so wird demnach, um sich nach den verschiedenen Ländermaßen richten zu können, nach welchen zum Oeftern die Natural-Lieferungen in die Magazine geschehen, das Verhältniß der Portionen gegen n. ö. Metzen folgender Maßen deutlicher ersichtlich gemacht:

Verhältniß der Portionen Hartfutter von einem n. ö. Metzen.
Hfth. am 6. März 781. A 168.
» » 1. Sep. 807.
» » 9. Feb. 811. A 751.

» mähriſcher Metzen	Korn	gibt	.	.	.	16	Portionen
1 »	»	Gerſte »	.	.	.	13¼	»
1 »	»	Hafer »	.	.	.	10¾	»
1 böhmiſcher Strich	Korn geſtrichen	gibt	.	.	.	21	»
1 »	»	Gerſte gehauft	»	.	.	17½	»
1 »	»	Gerſte geſtrichen	»	.	.	15	»
1 »	»	Hafer gehauft	.	»	.	14	»
1 Breslauer Scheffel	Korn	.	»	.	.	15	»
1 »	»	Gerſte	.	»	.	12½	»
1 »	»	Hafer	.	»	.	10	»

1 ſächſiſcher oder Dresdner Scheffel gibt von allen 3 Gattungen ſo viel als ein böhmiſcher Strich.

Die Maße der übrigen Länder ſind nach ihren Verhältniſſen gegen den n. ö. Metzen, wie es im 23. Abſchnitte dieſes Hauptſtückes erſichtlich iſt, in Portionen zu reduciren.

§. 3707.

Was bey Abreichung eines andern Hartfutters ſtatt Hafers zu beobachten iſt. Hfrh. am 1. Sep. 807.

Wenn anſtatt Hafers auch ein Theil eines andern Hartfutters abgereicht werden muß, ſo iſt den Cavallerie-Dienſtpferden ſo viel als möglich der Hafer, und den übrigen Pferden das andere Hartfutter zu vertheilen.

§. 3708.

Abgabe der Gerſte bey Vorrath an derſelben. Hfrh. am 17. May 808. A 3190.

Befindet ſich in einem Magazine ein Vorrath an Gerſte, ſo iſt dieſelbe nicht liegen zu laſſen, und dadurch das Aerarium der Gefahr des Verderbens auszuſetzen, ſondern ſie iſt dergeſtalt in die Conſumtion zu bringen, damit bey jeder Haferabgabe immer im Verhältniſſe des Vorrathes der vierte Theil an Gerſte, drey Viertel Hafer, jedoch nicht nach der Metzenanzahl allein, ſondern nach den Portionen berechnet, verabreicht wird.

§. 3709.

Statt einer halben Dienſt- oder Prima-Plana-Heu Portion iſt eine halbe Hafer-Portion zu erfolgen. Hfrh. am 6. März 780. A. 268.

Falls Hafer ſtatt Heues abzugeben angeordnet wird, iſt für eine halbe Dienſt- oder Prima-Plana-Portion Heu eine halbe Portion Hafer zu quittiren und zu erfolgen.

XV. Abſchnitt.

Von dem Heue.

§. 3710.

Wie der Einkauf des Heues zu beſorgen iſt. Hfrh. am 13. Jul. 796. A 1367. » » 12. Oct. 815. A 6641.

Die nöthigen Heu-Einkäufe ſind nur mittelſt der Accorde und Contracte, und dieſe um die möglichſt wohlfeilen Preiſe, mit dem für das Beſte des Aerariums nöthigen Bedacht einzuleiten, mithin darauf zu ſehen, daß dieſer Artikel ſtets aus der erſten Hand bezogen werde, indem dieſes einen entſchiedenen Vortheil für das Aerarium zur Folge hat.

§. 3711.

Wann die Einkaufs-Accorde abzuſchlieſſen ſind. Hfrh. am 6. März 780. A 268.

Es iſt deßhalb zur Baſis anzunehmen, daß daſſelbe von der erſten Fechſung, und nicht in ſumpfigen Gegenden gewachſen, auch nicht mit Staub und Unflath vermengt ſey.

Zur Anſchaffung deſſelben ſind die Monathe September, October und November am beſten geeignet, um niemahls neues Heu füttern zu dürfen, auch durch früheres Kaufen nicht ſo viel durch das Austrocknen zu verlieren, und daſſelbe durch den ſpätern Einkauf nicht zu theuer bezahlen zu müſſen; dennoch aber können die Verpflegsbeamten auch außer der oben berührten Zeit, wenn trockenes Heu vortheilhaft zu bekommen wäre, den Einkauf bewirken, deßhalb kann in Gegenden, wo die Qualität des Heues ſchon vorhinein bekannt iſt, ſolches im Frühjahre mit guten Bedingniſſen contrahirt werden.

§. 3712.

Beym Ankaufe des Heues in Trüſten nach dem Klaftermaße iſt durch einen unpartheyiſchen Commiſſional-Befund mit 2, bey mehreren Trüſten auch mit 4, theils an dem Ende, theils in der Mitte auszuſcheidenden Klaftern vorher der Maßſtab zu erheben, wie viel Zentner im Gewichte eine Klafter derley Heu abwirft, und ſonach die Reduction in das Gewicht des ganzen Quantums vorzunehmen und zu verrechnen.

Beobachtungen beym Ankaufe des Heues in Truſten. Hfrh. am 1. Jul. 806. A 4917.

§. 3713.

Rückſichtlich der Ausmittelung der Heupreiſe, in welchen den liefernden Behörden das auf die Ausſchreibung abgeführte Heu bezahlt werden ſoll, muß Folgendes beobachtet werden.

Wie ſich wegen Ausmittelung der Heupreiſe zu benehmen iſt. Hfrh. am 12. Nov. 812. A 4981.

In jenen Magazins-Abfuhrs-Stationen, wo keine Heumärkte beſtehen, ſohin keine Marktpreisbeſtätigungen zur Legitimation verlangt werden können, ſind die Heupreiſe, ſo wie ſie von den Verpflegs-Magazinen in dieſen Ablieferungs-Stationen nach den beſtehenden Vorſchriften ausgemittelt werden, zur Baſis anzurechnen.

Auf ſolchen Plätzen iſt zur Supplirung der Marktpreisbeſtätigungen die genaue Ueberzeugung einzuhohlen, in welchem Preiſe der Kauf und Verkauf dieſes Artikels zwiſchen den Einwohnern jener Stationen, oder von den Bauern mit den Concurrenz-Ortſchaften Statt habe, und daß über dieſe Preiſe die Beſtätigungen von der Local-Gerichtsbarkeit eingehohlt werden müſſen. Nur wo dieſer Preismaßſtab in den Abfuhrsorten, in welchen kein Heumarkt beſteht, für die Vergütung der Heu-Landeslieferung angenommen werden ſoll, muß von Seite der Magazins- und der Militär-Stations-Commandanten die Ueberzeugung von dem beſtehenden Werthe dieſer Futtergattung gemeinſchaftlich mit den Kreisämtern geſchöpft, und darauf geſehen werden, daß keine Beſtätigungen ausgeſtellt und angenommen werden, als welche in dem wirklichen Verkehre erwieſen und mit Ueberzeugung erörtert worden ſind. In allen jenen Magazins-Stationen aber, wo Heu zu Markte gebracht wird, bleibt die von der hierfur verpflichteten Obrigkeit ausgeſtellte Marktpreisbeſtätigung zur Grundlage.

§. 3714.

In der Gränze iſt das Heu in jenen Gegenden, wo daſſelbe für das Aerarium eingefechſet wird, alle Jahre vor der Dürre einzubringen.

In welchem Zeitpuncte in der Gränze das Heu einzuſchaffen iſt. Hfrh. am 9. Oct. 798. B 1359.

§. 3715.

Das Heu iſt ſowohl vom Lande, als von den Contrahenten in Stroh gebunden, in das Magazin abzuliefern, jedoch hat der Magazins-Controllor darauf zu ſehen, daß bey jedem doppelten Bund für das Strohband 1½ Pfund Vorſchlag ausfallen muß.

Beobachtungen bey Uebernahme des Heues hinſichtlich des Strohbandes. Hfrh. am 6. März 782. A 168. " " 27. May 799. A 7837.

§. 3716.

In Ermangelung der Depoſitorien iſt das Heu auf freyem Felde in die erforderlichen Schober zu 1200 bis 1500 Portionen zu ſchlagen, zuvor aber eine Lage mit Stroh zu machen, um die Feuchtigkeit der Erde hintan zu halten, nebſtdem iſt der Gipfel des Schobers mit Stroh zu bedecken, und mit Weidenſtecken zu verſichern.

Wie das Heu in Ermangelung der Depoſitorien aufzubewahren iſt. Hfrh. am 6. März 782. A 168.

Wenn das Heu ungeachtet aller Vorſicht von der Näſſe durchdrungen werden, und die Faulung zu beſorgen iſt, wird es conditionirt, nähmlich im Sonnenſcheine und bey reiner Luft aus einander gelegt, das verbrannte, verfaulte oder ſonſt unbrauchbare auf die Seite geſchafft, das noch brauchbare aber mit vollkommen gutem gemiſcht, und ſo wieder zuſammen gelegt oder gebunden.

§. 3717.

Das ungebunden beygeſchaffte Heu iſt in den Magazinen nach Maß der erforderlichen Abgabe mit geflochtenen Heubändern, wenn die Heugattung zur Spinnung dieſer Bänder taugt, indem dadurch das Aerarium das Stroh erſpart, und das geſponnene Heu bey den Bändern mit in das Gewicht fällt, in Portionen, 8 und 10 niederöſterreichiſche Pfund und Gewicht, zu binden, jedoch darf das ein Mahl gebundene Heu, ohne Begnehmi-

Bindung des Heues in Portionen zur Abgabe an das Militär. Hfrh. am 6. März 782. A. 168. " " 30. Oct. 815. A 6946.

gung des General-Commando oder der Feld-Verpflegs-Direction, nicht umgebunden werden, weil solches dem Aerarium nur unnöthige Kosten verursachen und den Beamten verdächtig machen würde.

Bey der Aufbindungs-Manipulation hat der Rechnungsführer nebst dem controllirenden Stabs- oder Ober-Officiere öfters und zu verschiedenen Tagen nachzusehen, dabey die Richtigkeit der Wage sowohl, als des reglementsmäßigen Gewichtes der Portionen zu untersuchen, auch wiederhohlte genaue Proben mit den Gebünden zu machen.

§. 3718.

Wann die Grasfütterung Statt hat, und was hierbey zu bemerken ist.
Hfrh. am 21. Jän. 785. D 150.
„ „ 28. März 785.

In Friedenszeiten wird den gesunden Pferden der Cavallerie kein Grasfutter gegeben; den kranken darf das Grasfutter nie im Stalle gereicht, sondern es derley Pferde müssen allezeit auf die Weide gebracht werden.

Die Weide für die kranken Pferde haben die Regimenter zu behandeln, den Betrag und die Zahl der zu weiden bestimmten Pferde dem vorgesetzten General-Commando anzuzeigen, welches nach Befund den Bestand-Contract zu bestätigen und das Geld anzuweisen haben wird.

Für diese auf der Weide befindlichen, in den Monaths-Acten ordentlich auszuweisen kommenden Pferde ist in dem Verpflegsentwurfe auf die Zeit des Grasgenusses keine Gebühr zu entwerfen.

§. 3719.

Wie sich bey Beanständigung der Grasfütterung von Seite des Provinciale zu benehmen ist.
Hfrh. am 3. Feb. 809.

Wo die Grasfütterung einem Anstande von Seite des Provinciale unterliegt, ist es dem General-Commando zur Abhülfe anzuzeigen, und wo nicht Hülfe geschafft werden kann, ist der ausführliche Bericht an den Hofkriegsrath zu erstatten.

§. 3720.

Was bey der Abgabe von Heu statt Hafers zu beobachten ist.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.
„ „ 16. Oct. 808. A 6944.

Wenn Heu statt Hafers abgegeben wird, so sind zwey Heu-Portionen für eine Hafer-Portion zu geben. Für Heu-Portionen zu 8 oder 10 Pfund kann eine Portion Futterstroh à 14 Pfund aus dem Magazine verabfolgt werden.

XVI. Abschnitt.

Von der Fouragirung.

§. 3721.

Wann die Fouragirung zu gestatten ist.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.
„ „ 18. Apr. 785. G 1087.
„ „ 1. Sep. 807.

Die Fouragirung in eigenen Landen ist sorgfältig zu vermeiden, wenn sie aber durch den Drang der Umstände nothwendig gemacht wird, so muß sie so nahe als möglich an dem Feinde geschehen, und ist öfters auch zur Vorsorge vorzunehmen, um dem anrückenden Feinde den Unterhalt zu erschweren.

§. 3722.

Eintheilung der Fouragirung in drey Classen.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.
„ „ 18. Apr. 785. G 1087.

Die Fouragirung geschieht auf dreyerley Art, nähmlich:

a) Das Gras auf der Wiese;
b) die grünen Feldfrüchte, und
c) die trockene Fouragirung auf dem Felde oder in Ortschaften.

§. 3723.

Wer die Fouragirung anzuordnen hat, und wie darüber zu quittiren ist.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.
„ „ 18. Apr. 785. G 1087.
„ „ 1. Sep. 807.

Jede Fouragirung geschieht auf Befehl des General-Commando von der Armee, und durch Einleitung der Feld-Verpflegs-Directionen und des Landes-Commissariats, mit der Bestimmung, auf wie viel Tage fouragirt werden soll.

Bey jeder Fouragirung müssen die Tage bestimmt werden. Bey der grünen Fouragirung ist das Heu, und bey der trockenen Hafer und Heu auf diese Zeit mit dem Worte Fouragirung zu quittiren.

§. 3724.

Bey Ausstellung dieser Quittungen muß auf die vorher gegangene Fassung gesehen, und auf der Stelle geahndet oder nach Umständen angezeigt werden, wenn ein Regiment, Bataillon oder Corps um ein Beträchtliches weniger quittiren, und dem Anscheine nach bey künftiger Natural-Fassung aus dem Magazine die hierdurch gemachte Ersparung in natura einbringen wollte, wie dann auch in dem Falle, daß nicht fouragirt würde, die erhaltenen Anweisungen dem Feld-Magazine gegen Einhändigung der Quittungen alsogleich wieder zurück zu stellen sind, und gründlich zu erweisen ist, warum nicht fouragirt wurde.

Was bey Ausstellung der Fouragirungs-Quittungen zu beobachten ist.
Hrh. am 6. März 781. A 168.
„ „ 18. Apr. 785. G 1087.

§. 3725.

In Folge besagter Quittirung werden auch die Anweisungen auf die Fouragirung von dem Feld-Magazine ausgestellt; das Landes-Commissariat hingegen, welches immer in der Kenntniß der Gegend, und besonders der Wiesen und des Feldbaues, bey der Armee seyn muß, theilt nach den Ausweisungen die Fouragirung bey der Armee ein, und besorgt, daß einem jeden Theile ein Landes-Commissariats-, Kreis-, Districts- oder anderer tüchtiger Beamter mit dem nöthigen Cavallerie-Commando zur Aufsicht zugegeben wird, welcher den Ort der Fouragirung auszeichnet, Excesse verhindert, und die Anweisungen an sich zieht.

Ausstellung der Anweisungen und Einhebung derselben.
Hrh. am 6. März 781. A 168.
„ „ 18. Apr. 785. G 1087.

§. 3726.

Die Fouragirung des Grases oder der grünen Feldfrüchte wird von dem Militär nur für Heu genommen und quittirt, und da nach Unterschied des Erdreiches Wiesen und Felder sehr ungleich, und zu dieser Zeit in ihrer Ergiebigkeit von einem Tage auf den andern unterschieden sind, so wird eine ganze Pferdeladung für acht Heu-Portionen, mithin auf 4 Pferde als eine zweytägige Heugebühr gerechnet, und sich nach der Zahl der zur Fouragirung bestimmten Pferde geachtet.

Nebst dem Grase werden Gerste, Hafer, Wicken und Linsen im Grünen auf dem Felde fouragirt, grüne Erbsen hingegen sind wegen ihrer Schädlichkeit für die Dienstpferde zum Fouragiren nicht anzuweisen.

Welche Feldfrüchte zur grünen Fouragirung anzuweisen, und wie sie in Portionen einzutheilen sind.
Hrh. am 6. März 781. A 168.
„ „ 18. Apr. 785. G 1087.
„ „ 1. Sep. 807.

§. 3727.

Die trockene Fouragirung geschieht entweder auf dem Felde, wo die Früchte noch nicht geschnitten, aber doch so trocken sind, daß sie im Lager ausgedroschen werden können, oder aber in Garben auf dem Felde und in den Dörfern.

Wie die trockene Fouragirung einzuleiten ist.
Hrh. am 6. März 781. A 168.
„ „ 18. Apr. 785. G 1087.

§. 3728.

Um die Billigkeit für das Land sowohl, als für das Militär zu erreichen, ist die Fouragirung der trockenen, noch ungeschnittenen Frucht in 3 Gattungen, nähmlich: wie viel complette Pferd-Portionen in Hafer und Heu, 1 Metzen, Viertel, Strich oder Scheffel Aussaat von den besten, mittleren und schlechten Feldern abwirft, einzutheilen, und hiernach die Fouragirung zu reguliren, zu vollziehen und zu quittiren.

Eintheilung der trockenen Fouragirung in drey Classen.
Hrh. am 6. März 781. A 168.

§. 3729.

Daher ist in dem Lande, wo eine Armee oder ein Corps steht, in rechter Zeit das Ausmaß bey den Wirthschaftsämtern zu erheben, und der Fouragirungs-Plan hiernach fest zu setzen.

Die unausgedroschenen Garben kommen in den verschiedenen Ländern, und selbst in einem Lande nicht überein, deßhalb ist der verläßlichste Satz, daß eine unausgedroschene Garbe von 18 bis 20 niederösterreichischen Pfunden eine complette Prima-Plana- oder Dienst-Portion in Hafer und Heu, und die Hälfte hievon, das ist: 9 oder 10 niederösterreichische Pfund nach Umständen entweder eine ganze Hafer- oder eine ganze Heu-Portion ausmachen, weil nach diesem Gewichte die Fouragirung überall leicht einzuleiten, und die Anzahl der erforderlichen Garben nach der Fouragirungs-Anweisung leicht zu berechnen ist, es mögen die Garben leicht oder schwer gebunden seyn.

Bestsetzung des Gewichtes der unausgedroschenen Garben.
Hrh. am 6. März 781. A 168.
„ „ 18. Apr. 785. G 1087.
„ „ 1. Sep. 807.

§. 3730.

Sonstige Beobachtungen bey der trockenen Fouragirung.
Hfth. am 6. März 781. A 268.
„ „ 18. Apr. 785. G 1087.

Dieser trockenen Fouragirung muß immer die landescommissariatische Beschreibung der Garben in den Orten, und auf dem Felde mit Rücksicht auf das eigene Erforderniß des Unterthans, welche in dießseitigen Ländern reichlicher, als in Feindes Landen abzuschlagen ist, voraus gehen, und das Gewicht der Garben angemerkt werden.

§. 3731.

Die Garben sind von dem Landmanne zusammen zu tragen, und dem Militär vorzuzählen.
Hfth. am 6. März 781. A 268.
„ „ 18. Apr. 785. G 1087.

Zur Erhaltung der guten Ordnung und Beschleunigung der Abgabe sind vor oder in dem Orte, wo fouragirt wird, die Garben durch den Landmann auf einen Haufen zusammen zu tragen, und dem Militär vorzuzählen.

§. 3732.

Ersatzleistung bey eigenmächtigen Fouragirungen.
Hfth. am 6. März 781. A 268.
„ „ 18. Apr. 785. G 1087.

Bey der Fouragirung hat der commandirte Officier und das betreffende Regiment für alle Excesse zu haften, und wird bey entdeckt werdenden eigenmächtigen Fouragirungen das betreffende Regiment, Bataillon oder Corps das Land nach dem Ausspruche des General-Armee-Commando zu entschädigen haben.

§. 3733.

Was zu beobachten ist, wenn Truppenabtheilungen in die Nothwendigkeit der eigenmächtigen Fouragirung versetzt werden.
Hfth. am 18. Apr. 785. G 1087.

Wenn aber ein Detachement oder sonstige Truppen-Abtheilungen in die Nothwendigkeit versetzt würden, in den Erblanden für sich und ohne Befehl zu fouragiren, so muß der Commandant sogleich hiervon die Anzeige machen, und dem betreffenden Orte oder Dominium die Quittung, wenn das Gras auf den Wiesen oder die grünen Feldfrüchte fouragirt werden, auf die Portionen mit Benennung der Tage und Pferde, wenn aber trocken auf dem Felde oder in Ortschaften fouragirt wird, mit Aussetzung der Portionen und gefaßten Garben, bey sonstiger schwerer Verantwortung, übergeben.

§. 3734.

Beobachtung nach der Fouragirung.
Hfth. am 6. März 781. A 268.

Nach vollbrachter Fouragirung hat das Landes-Commissariat zu erheben, was in jedem Orte, nach der Größe der Wiesen, des Feldes oder in Garben fouragirt worden, und zugleich mittelst einer Consignation und Zurückstellung der Anweisungen auszuweisen: wie viel und welchen Dominien oder Ortschaften die Fouragirung einzeln zu quittiren sey? Der betreffende Verpflegsrechnungsführer quittirt also die Fouragirung nach dieser Eintheilung in Hafer und Heu, so viel nähmlich seine ausgestellten Anweisungen nach niederösterreichem Maße in Metzen und Zentner austragen, entweder auf Conto der ausgeschriebenen und von den Ortschaften noch schuldigen Landeslieferung, oder aber als ein Superplus, wenn diese keine Lieferung mehr schuldig sind.

In beyden Fällen muß ausdrücklich in der Quittung eingesetzt werden, daß dieses Quantum ein fouragirtes Naturale sey, weil im ersten Falle das Land kein Fuhrlohn liquidiren kann, im zweyten aber der Vergütungspreis durch die Behörde erst zu bestimmen ist. Wenn ein Verpflegsrechnungsführer mehr, als seine Ausweisungen betragen, dem Lande zur Entschädigung ausquittiren soll, erhält derselbe von der Feld-Verpflegs-Direction die Weisung und Rechnungsbedeckung ins Besondere.

§. 3735.

Nicht gefaßte Portionen dürfen auch nicht nachgetragen werden.
Hfth. am 18. Apr. 785. G 1087.
„ „ 1. Sep. 807.

Die bey der Fouragierung nicht gefaßten oder quittirten Portionen fallen dem Aerarium als eine Ersparung anheim, und dürfen weder im Nachtrage gefaßt, noch reluirt werden.

§. 3736.

Beobachtung bey Fouragirung in Feindes Landen.
Hfth. am 6. März 781. A 268.
„ „ 18. Apr. 785. G 1087.

In Feindes Landen wird bey allen Fouragirungen Ordnung, wie in den dießseitigen Erblanden, beobachtet, dem Lande aber gar keine Bescheinigung ertheilt, sondern das fouragirte Quantum mittelst erstgedachter landescommissariatisch gefertigter Consignation in Rechnung per Empfang gestellt, und die Anweisungen werden cassirt.

§. 3737.

Fouragirung einzelner Truppen-Abtheilungen auf feindlichem Boden.
Hfth. am 18. Apr. 785. G 1087.

Wenn eine Truppe in feindlichen Landen für sich fouragirt, die Fourage zuführen läßt, oder auch von erbeuteter Fourage lebt, so müssen auf die so gestaltig genossenen Por-

tionen dem nächſten dießſeitigen Verpflegs-Magazine die Quittungen zugeſtellt, und mittelſt Fouragirung in feindlichen Landen quittirt werden; wenn aber dieſes nicht thunlich iſt, ſo muß der in Feindes Landen zur Fouragirung commandirte Officier über die fouragirten Naturalien, nebſt einer Specification, in welcher die Ortſchaften und Dominien, wo, und was in jedem Orte fouragirt worden, enthalten ſind, zugleich eine Quittung ausſtellen, und ſolche entweder dem General-Commando der Armee oder aber dem Regiments-Commando zu dem Ende zuſchicken, damit die Quittung ſammt der Specification dem nächſten Verpflegs-Magazine zur gehörigen Durchführung und Aufrechnung zugeſtellt werden könne.

§. 3738.

Derjenige Verpflegsbeamte, welchem dieſe Quittung zur Durchführung zugeſtellt wird, muß über den Natural-Betrag der erhaltenen Quittung einen Gegenſchein ausſtellen, und ſolchen durch die Feld-Verpflegs-Direction dem General-Commando der Armee und ſo auch ein Pare der §. 3736 vorgeſchriebenen Conſignation zu dem Ende zuſchicken, damit dieſer Gegenſchein oder dieſe Conſignation bey der Hofkriegsbuchhaltung gehörig vergemerkt, und bey der vom Verpflegsbeamten gelegt werdenden Geld- und Natural-Berechnung darauf geſehen werden könne, ob der in Feindes Landen fouragirte Betrag auch richtig in Empfang gebracht worden ſey.

Was die Verpflegsbeamten wegen hofkriegsbuchhalteriſcher Vormerkung der Gegenſcheine zu beobachten haben.
Hfth. am 6. März 781. A 168.
„ „ 18. Apr. 785. G 1087.

§. 3739.

Eine Truppe mag ſich von der Fouragirung oder von erbeuteter Fourage erhalten, ſo muß es als Fouragirung quittirt werden.

Sowohl die Fouragirung, als die erbeutete Fourage iſt zu quittiren.
Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 3740.

Die Cavallerie-Regimenter haben zur Fouragirung per Camerad ſchaft 4 oder für 2 Mann 1 Sichel, dann eben ſo viele Wetzſteine und Hefte zu erhalten.

Ausmaß an Sicheln zur Fouragirung für die Cavallerie.
Hfth. am 24. Apr. 811. L 1356.

XVII. Abſchnitt.

Von dem Strohe.

§. 3741.

Das Stroh wird in Ermangelung der Depoſitorien wie das Heu auf freyem Felde aufgeſchobert, doch iſt hierbey weit mehr Behuthſamkeit zu beobachten, weil daſſelbe durch die Näſſe und üble Witterung eher, als das Heu, dem Verderben unterliegt, und bis zur Unbrauchbarkeit dumpfig wird.

Das Schock Stroh beſteht in 60 Bund, und ein Mandel aus 15 Bund.

Aufbewahrung des Strohes in Ermanglung der Depoſitorien.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

§. 3742.

Die Verwendung des Strohes theilt ſich in fünferley Gattungen, und zwar:

a) In jenes, welches zum Heubinden verwendet wird;
b) in das Streuſtroh für die Pferde;
c) in das Lagerſtroh;
d) in das Futterſtroh;
e) in das Bettenſtroh.

Eintheilung des Strohes in fünf Claſſen.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

§. 3743.

Wenn ſich der Fall ereignet, daß das Heu in Strohband gebunden wird, ſo gibt ein zwölfpfündiger Bund Stroh 48 Bände pr. Portion zum Binden mit einem Band, oder ¼ Pfund, und 36 Bände zum Kreuz- oder doppelten Band, oder ⅓ Pfund.

Beobachtung bey Verwendung des Strohes zum Heubinden.
Hfth. am 6. März 781. A 168

Verabreichung des Streuſtrohes vom Lande an die Cavalerie gegen Ueberlaſſung des Düngers.
Hfth. am 6. März 80. A 168.
„ „ 11. Feb. 793. D 1072.
„ „ 15. Oct. 794. 1113.
„ „ 3. May 808. A 3086.
„ „ 4. Nov. 808. I 6467.
„ „ 22. Sep. 810. A 4432.
„ „ 18. Jän. 816. A 2145.
„ „ 18. Jän. 816. A 355.

Die zur Wiener Garniſon gehörige Cavallerie empfangt das Streuſtroh aus den Verpflegs-Magazinen.
Hfth. am 16. März 808. A 1848.

Abgabe des Streuſtrohes an die Cavallerie bey Concentrirungen.
Hfth. am 14. Apr. 807. F 1814.

§. 3744.

Weder die Generalität, noch die Regimenter, Bataillone und Corps, dann Stabs-Officiere und ſonſtige Parteyen haben, ſo lange die Armee campirt, Streuſtroh zu empfangen, rücken aber die Truppen in die Cantonirung, ſo iſt der Cavallerie daſſelbe allenthalben, wo es verfaſſungsmäßig oder landesüblich iſt, gegen Ueberlaſſung des Düngers vom Lande unentgeldlich zu verabreichen.

§. 3745.

Die zur Garniſon von Wien gehörige und in der umliegenden Gegend concentrirte Cavallerie hat das erforderliche Streuſtroh aus den Verpflegs-Magazinen, jedoch ohne alles Entgeld von Seite der Quartier-Träger, abzufaſſen.

§. 3746.

Bey Concentrirungen der Cavallerie in den deutſchen Erblanden iſt der Preis des vom Lande gelieferten Streuſtrohes jederzeit nach dem Ortswerthe von den Kreisämtern auszumeſſen, und bey der Vergütung, welche dafür das Militär-Aerarium an die Einzelnen zu leiſten hat, iſt der Werth des Düngers abzuziehen.

Wenn nun hiernach von dem General-Commando einverſtändlich mit der Landesſtelle zu beſtimmen befunden wird, daß das Streuſtroh für die Pferde der zu den Waffenübungen concentrirt werdenden Cavallerie-Regimenter dem Quartiers-Träger vergütet werden ſoll, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß das betreffende Regiment das Streuſtroh für die Pferde, welche durch die Contraction der ſtabilen Bequartierung zuwachſen, mit täglich 3 Pfund zur Gebühr zu ſtellen, und der Ortsobrigkeit die ſubminiſtrirte Quantität dieſes Streuſtrohes zu quittiren hat.

Das Cavallerie-Regiment, welches ſich in dieſem Falle befindet, hat dem betreffenden Militär-Verpflegs-Magazine eine ſummariſche Conſignation über den quittirten Streuſtrohempfang zukommen zu machen.

Das Verpflegs-Magazin hat ſich ſodann mit dem Kreisamte einzuvernehmen, wie hoch in jedem Orte die Portion Streuſtroh zu vergüten, und was daran für den zurück gebliebenen Dünger abzuſchlagen ſey, darüber eine Conſignation, was jedem Orte und jedem einzelnen Quartiers-Träger zu bezahlen komme, zu verfaſſen, und dieſelbe von dem Kreisamte mitfertigen zu laſſen, ſonach dieſe Conſignation mit den Quittungen ſeiner Rechnung zuzulegen, in dieſer aber das Streuſtroh in Empfang, und auf die betreffenden Regimenter in Ausgabe zu ſtellen.

§. 3747.

Abfaſſung des Streuſtrohes für die in Caſernen untergebrachte Cavallerie-Mannſchaft.
Hfth. am 15. Oct. 794.

Die in ärariſchen Gebäuden oder Caſernen untergebrachte Cavallerie-Mannſchaft hat das Streuſtroh à 3 Pfund pr. ordinäre Portion täglich aus den Verpflegs-Magazinen abzufaſſen.

§. 3748.

Weder die Infanterie und ſonſtige Branchen das Streuſtroh zu nehmen haben.
Hfth. am 3. May 808. A 3086.
„ „ 4. Nov. 808. I 6467.

Da, wo das Land auch für die Pferde der Infanterie oder ſonſt einer Branche das Streuſtroh aus freyem Willen, gegen obige Bedingniß, abgibt, kann dawider nichts eingewendet werden; jedoch iſt dieſe Abgabe keinesweges von der Stadt oder den Ortsobrigkeiten zu fordern, ſondern im Weigerungsfalle aus den Verpflegs-Magazinen abzufaſſen.

§. 3749.

Das Streuſtroh für die Feld-Equipagen der Infanterie-Regimenter iſt aus den Magazinen abzufaſſen.
Hfth. am 16. März 808. A 1863.

Das Streuſtroh für die Feld-Equipagen der Infanterie-Regimenter iſt nicht in Städten zu verlangen, ſondern, wenn der Fall eintritt, aus den Verpflegs-Magazinen abzufaſſen.

§. 3750.

Abgabe des Streuſtrohes an das Militar-Artillerie- und Transports-Fuhrweſen.
Hfth. am 16. Jän. 809. A 434.

Die Abgabe des Streuſtrohes an das Militär-Artillerie- und Transports-Fuhrweſen iſt entweder mit den Ortsobrigkeiten und Gemeinden vom Lande gegen Bezahlung eines accordirten billigen Preiſes einzuleiten, oder, wo daſſelbe nicht Statt findet, aus den Militär-Verpflegs-Magazinen abzufaſſen.

§. 3751.

Wie die Generale, Stabs- und Ober-Officiere das Streustroh abzufassen haben.
Hfth. am 10. Jun. 794.
„ „ 24. Apr. 805. A 1803.
„ „ 5. Jun. 805. A 3808.
„ „ 3. May 808. A 3086.
„ „ 4. Nov. 808. I 546-.
„ „ 1. Aug. 803. A 3953.

Die Generale, Stabs- und Ober-Officiere haben das Streustroh abzufassen.

Hfth. am 10. Jun. 794.
„ „ 24. Apr. 805. A 1803.
„ „ 5. Jun. 805. A 3808.
„ „ 3. May 808. A 3086.
„ „ 4. Nov. 808. I 546-.
„ „ 1. Aug. 803. A 3953.

§. 3752.

Woher die inneröesterreichischen Beschäl-Stationen ihr Streustroh zu erhalten haben.
Hfth. am 17. Oct. 816. I 7180.

Für die inneröesterreichischen Beschäl-Stationen, da sie in ärarischen, Religions-Fonds- oder sonstigen von Privaten gemietheten Gebäuden untergebracht sind, ist das Streustroh durch Subministrirung aus den ärarischen Verpflegs-Magazinen an sich zu bringen.

§. 3753.

In Ermangelung des Streustrohes ist Waldstreu abzugeben.
Hfth. am 1. May 795.

Wo nicht hinreichend Streustroh vorhanden ist, muß sich das Militär mit Waldstreu begnügen, und es sind sodann von jeder dieser Gattung im Falle des Mangels nur 2 Pfund abzugeben.

§. 3754.

Wann das Streustroh für das Militar aus den Magazinen abzufassen ist.
Hfth. am 21. Feb. 793. D 2071.
— und 2113.
„ „ 15. Oct. 794.

In Ermangelung des Streustrohes ist Waldstreu abzugeben.

§. 3755.

Bestimmung des Gewichtes bey Abfassung des Lagerstrohes.
Hfth. am 6. März 781. A 268.
„ „ 5. Jul. 806. A 501-.

Das Lagerstroh wird den campirenden Truppen für den ersten halben Monath mit 16 Pfund, dann aber die halbmonathliche Nachfassung zu 8 Pfund pr. Kopf, außerdem aber jedes Mahl nach Gutbefinden des General-Commando vom Kriegs-Commissariate angewiesen, es ist sich daher bey dießfallsiger Abgabe darnach zu achten.

§. 3756.

Das Lagerstroh für die Wachstuben ist vom Lande unentgeldlich beyzuschaffen.
Hfth. am 18. Nov. 794.

Das in den Wachstuben erforderliche Lagerstroh hat das Land unentgeldlich beyzuschaffen, weil dasselbe solches auch, wenn der Mann gemeinschaftlich bequartiert wäre, beyschaffen muß.

§. 3757.

Dem Verpflegs-, Fuhrwesens- und Bäcker-Personale ist das Lagerstroh im Felde als Gebühr zu erfolgen.
Hfth. am 25. Jun. 788. G 396.

Dem Verpflegs-, Fuhrwesens- und Bäcker-Personale ist das Lagerstroh im Felde als eine Gebühr, mithin ohne Bezahlung, und der Einschränkung, daß sie hiermit bey der Armee keinen Handel treiben, zu verabfolgen.

§. 3758.

Die Kriegsgefangenen erhalten Lagerstroh.
Hfth. am 21. Oct. 793. E 3386.

Den Kriegsgefangenen ist bloßes Lagerstroh gleich den campirenden Truppen abzureichen.

§. 3759.

Benehmen, wenn Mißwachs an Heu eintritt, wegen Ankaufes und Abgabe des Futterstrohes.
Hfth. am 23. Aug. 808. I 5795.

Wenn sich der Fall ergibt, daß an Heu vermöge Mißwachses oder sonstiger Ereignisse im Lande Mangel eintritt, so ist nebst dem Heue immer auch ein Viertel bis ein Drittel, und in den Gegenden, wo der Mißwachs stärker ist, auch die Hälfte an Futterstroh gleich nach der Ernte beyzuschaffen, und darnach in Zeiten mit der Futterstroh-Abgabe nach dem Verhältnisse der Beyschaffung desselben den Anfang zu machen, um nicht in späteren Monathen Stroh allein füttern zu müssen.

§. 3760.

Wie viel den Regimentern Futterstroh statt Heues abzureichen ist.
Hfth. am 6. März 781. A 268.

Wenn anstatt des Heues den Regimentern das Futterstroh bewilliget wird, sind denselben 14 Pfund Stroh statt einer acht- oder zehnpfündigen Heu-Portion zu geben.

§. 3761.

Erzeugung des Häckerlings und Ausmaß desselben.
Hfth. am 6. März 781. A 268
„ „ 31. Dec. 803. A 6776

Das zerschnittene Stroh und rücksichtlich Häckerling wird nicht in den Magazinen erzeugt, sondern dem Fuhrwesen oder den Regimentern nur das gebührende oder außerordentlich bewilligte Stroh im Gewichte erfolgt, welches sie selbst zerschneiden lassen. Es werden 1½ Pfund Stroh auf eine Portion, oder ein zwölfpfündiger Bund auf einen niederösterreichischen Metzen, mithin 8 Portionen Häckerling gerechnet. Da beym Fuhrwesen die Beylaufer das Stroh schneiden können, so ist es die Pflicht des Fuhrwesens-Commandanten oder der unterstehenden Ober- und Unter-Officiere, für die Häckerling-Erzeugung zu wachen,

damit nicht den alten Pferden das lange Streh hingeworfen werde, und da ſie dieſes nicht genieſſen können, die Beſpannung dadurch Schaden leide.

§. 3762.

Füllung der Strohſäcke.
Hfth. am 6. März 78. A 268.
„ „ 18. Apr. 788.
„ „ 14. Nov. 810. L 3560.

Die Strohſäcke der einfachen Betten ſind mit 30 Pfund, jene der doppelten aber mit 40 Pfund, mit Inbegriff des Kopfpolſters, zu füllen.

§. 3763.

Woher das Streh für die Betten der Feld- und Regimente-Spitäler abzureichen ſey.
Hfth. am 18. Nov. 788.
„ „ 28. Nov. 791.
„ „ 14. Nov. 813. L 3560.

Das Streh für die Betten der Feldſpitäler wird entweder in loco angeſchafft, oder aus den Verpflegs-Magazinen abgefaßt. In die Regiments-Spitäler iſt das Bettenſtroh zu quittiren, weil dafür die Vergütung geleiſtet wird.

§. 3764.

Wann die Betten neu mit Streh zu füllen ſind.
Hfth. am 6. März 78. A 268.

Die doppelten und einfachen Betten von der geſunden Mannſchaft ſind alle 3 Monathe, die Krankenbetten aber, ſo oft es nöthig iſt, mit friſchem Strohe zu füllen, worüber von den betreffenden Regiments- oder Bataillons-Commandanten, dann dem ordinirenden Arzte die Certificate zu nehmen ſind.

§. 3765.

Nachfüllung des Strohſackes in den Invaliden-Häuſern.
Hfth. am 15. März 80. O 666.

In den Invaliden-Häuſern kann nach jedesmahligem Verlaufe des erſten Vierteljahres eine theilweiſe Nachfüllung der Strohſäcke, in ſo weit ſolche nach voraus gegangener Unterſuchung, um bis zum Ende des halben Jahres auszudauern, unumgänglich nothwendig befunden wird, geſchehen; doch iſt jede Unwirthſchaft bey ſtrengſter Verantwortung hintan zu halten.

§. 3766.

Die Erſparung des Bettenſtrohes iſt möglichſt zu erzielen.
Hfth. am 1. Jul. 805.
„ „ 3. Sep. 807. A 3913.

Die Erſparung des Bettenſtrohes für das Aerarium iſt auf die möglichſt thunliche Art, nach Beſchaffenheit des Materiale zu erzielen, indem ohne dieß bey der Strohfaſſung der Magazins-Controllor und auch ein kriegscommiſſariatiſcher Beamter, oder in Ermanglung des letztern, ein Regiments-Auditor oder ein obrigkeitliches Individuum zugegen ſeyn muß, deren Pflicht es iſt, das in den Strohſäcken vorhandene Streh zu unterſuchen, und ſonach entweder mit der ganzen Gebühr, oder nach Möglichkeit, und mit Rückſicht auf den geſunden und guten Belag des Mannes, nur mit einer Aufgabe von $^2/_3$ oder $^3/_4$ des friſchen Strohes die Strohſäcke wieder vollkommen gefüllt herzuſtellen, wenn nicht etwa durch die theilweiſe Wiedereinfüllung des ſchon abgelegenen Bettenſtrohes das Ungeziefer über Hand nimmt. Die dabey von der ganzen Gebühr gemachten Abzüge ſind in der Faſſungs-Quittung jedes Mahl anzumerken.

§. 3767.

Das alte Streh iſt zu verkaufen und in Rechnung pr. ... zu empfang zu nehmen.
Hfth. am 6. März 78. A 268.

Das durch die Bettenleerung der geſunden Mannſchaft genommene alte Streh iſt ſo gut als möglich zu verkaufen, und das dafür gelöſete Geld, mit Zulegung eines Gegenſcheines, in Rechnung pr. Empfang zu nehmen.

XVIII. Abſchnitt.

Von dem Holze.

§. 3768.

In wie weit der Holzvorrath bey Verpflegs-Magazinen zu beſtreben habe.
Hfth. am 6. März 78. A 269.

Der Holzvorrath ſoll niemahls auf mehr als Ein Jahr angeſchafft werden, weil das ältere Holz keine anhaltende Hitze gibt, daher auch bey dem Holzeinkaufe auf eine ſolche Gattung geſehen werden muß, welche nicht gar zu alt iſt.

§. 3769.

Schlichtungsart des Brennholzes nach dem Kubik-Maße.
Hfth. am 5. Jan. 807. A 3911.
„ „ 5. Sep. 818. A 4083.

In den Verhandlungen über contrahirtes Brennholz ſind die Bedingniſſe: ob der Fuhrlohn und die Schlichtung unter dem contrahirten Preiſe begriffen, oder das eine und andere vom Aerarium beſtritten werden muß, mit Beſtimmtheit anzuführen.

§. 3770.

Was in den Contracten über Brennholz zu bemerken ist. Hfh. am 16. Nov. 815. A. 2189.

Um bey den Holz-Contrahirungen von verschiedener Scheiterlänge sowohl, als auch bey der Abgabe des Brennholzes an das Militär, in jedem Lande, ohne eine Verkürzung des einen und des anderen Theiles eine Gleichheit einzuführen, und sich in der Verrechnung auch gleichförmig zu benehmen, mag die anverwahrte Reductions-Tabelle A über das Verhältniß des in Klaftern mit und ohne Kreuzstoß geschlichteten Holzes zur niederösterreichischen Klafter zur Richtschnur dienen, wornach die Scheiterlänge nicht nach dem verschiedenen Ellenmaße, sondern nach den Zollen zu berechnen, die Länge der Scheiter aber bey dem Accorde oder Contracte bestimmt auszusetzen, und so auch jedes Mahl in den schriftlichen Verträgen oder bey Handeinkäufen in den Zahlungs-Quittungen deutlich auszudrücken ist: ob mit oder ohne Kreuzstoß die Klafter abgeliefert oder übergeben worden sey.

A.

Nach dem aus dieser Berechnung regulirten Verhältnisse, in welchem nähmlich die verschiedenen Scheiterlängen zu einer niederösterreichischen Klafter stehen, welche 6 Schuh lang und 6 Schuh breit, mit einem Kreuzstoße geschlichtet ist, deren Scheiter 30 Zoll lang sind, ist sonach auch die Abgabe des Holzes an das Militär zu besorgen.

Diese Berechnung gründet sich in arithmetischer und mathematischer Hinsicht auf den bereits als richtig erprobten Satz, daß, wenn 100 Klafter von 30 Zoll Scheiterlänge ohne Kreuzstoß in Klaftern mit dem Kreuzstoße eingeschlichtet werden, 10 Klafter mehr ausfallen, mithin bey 10 Klaftern 1 Klafter Vortheil entstehet.

Reductions = Tabelle,

wie sich das in den verschiedenen österreichischen erbländischen Provinzen, zwar in gleicher Höhe und Breite umgeschlichtet werdende, doch mit verschiedener Scheiterlänge theils mit, theils ohne Kreuzstoß bestehende Scheiterholz gegen die normalmäßig zur Gebühr fest gesetzte niederösterreichische Klafter von gleicher Höhe und Breite, dann einer Wiener = Elle Scheiterlänge und mit einem Kreuzstoße aufgestellt verhalte.

	Mit Kreuzstoß.							Ohne Kreuzstoß.						
	Die Klafter von 6 Schuh oder 72 Zoll Höhe und ebenmäßiger Breite von													
	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3	3½	[illegible]	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3	3½	[illegible]
	Schuh oder													
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	33	36	39	[illegible]	[illegible]	[illegible]	30	33	36	39	[illegible]
	Zoll													
	Scheiterlänge.													
Das Quadrat ist bey der eingeführten gleichen Höhe und Breite mit Zoll	518¼	518¼	518¼	518¼	518¼	518¼	518¼	518¼	518¼	518¼	518¼	518¼	518¼	518¼
Dieses mit der Scheiterlänge oder Tiefe multiplicirt von Zoll	[illegible]	[illegible]	30	33	36	39	[illegible]	[illegible]	[illegible]	30	33	36	39	[illegible]
Gibt den Kubik-Inhalt von	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Hierzu bey allem ohne Kreuzstoß geschlichteten Holze das 10procentige Uebermaß	.	.		.	.	.	.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Dann bey der aus kürzeren als 30 Zoll bestehenden Scheitern mit Kreuzstoß geschlichteten Klafter von jeder 3 Zoll geringeren Länge entstehenden 1procentigen mehreren Schlichtungsergiebigkeit	2488	1399	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	126904	141367	155520	171072	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Dagegen aber bey jenen Klaftern, welche aus längeren Scheitern, als zu 30 Zoll bestehen, und doch Kreuzstöße haben, durch den breiten Kreuzstoß bey jeder 3 Zoll starken Ueberlänge entstehenden 1procentigen Schlichtungsverlust	.	.	.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	.	.
Darnach fällt der kubische Inhalt ausgeglichen, rücksichtlich des bey jeder Gebührsklafter seyn sollenden Kreuzstoßes aus mit	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Der kubische Inhalt einer gebührsmäßigen Klafter von 30 Zoll Scheiterlänge beträgt	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Combinando zeiget sich obige Klafter } ergiebiger	.	.	.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Combinando zeiget sich obige Klafter } geringer	28616	14153	.	.	.	.	.	18663	1556	.	.	.	.	.

§. 3771.

Jede Holzumschlichtung in den Magazinen wird ausdrücklich verbothen, indem alle Anstände, womit die Unausweichlichkeit einer Umschlichtung, wegen der Verschiedenheit der in so vielen Landesbezirken von einander abweichenden Schlichtungsarten und der Scheiterlänge, gerechtfertigt werden wollte, durch diese Reductions-Tabelle gehoben werden, und die Klaftern sind, wie solche bey der Einlieferung von den Verkäufern oder von dem liefernden Lande aufgestellt werden, zu belassen, und im gleichen vollen Maße an das Militär abzugeben.

Jede Holzumschlichtung in den Magazinen wird verbothen. Hfrh. am 5. Sep. 818. A 4083.

§. 3772.

Ferner ist bey der Abgabe kein kleinerer Bruchtheil als zu 1/12 Klafter anzunehmen.

Bestimmung der Bruchtheile einer Klafter bey der Abgabe. Hfrh. am 1. Oct. 818. A 4477.

§. 3773.

Demnach wird bey dem in der Höhe und Breite von 6 Schuh geschlichteten Holze, wenn die Schlichtung mit Kreuz besteht, reglementsmäßig, und

die Scheiterlänge	von 24 Zoll	} eine solche Klafter für	. . . . .	11/12
»	» 27 »		. . . . .	10/12
»	» 30 »		. . . . .	1 —
»	» 33 »		. . . . .	1 1/12
»	» 36 »		. . . . .	1 2/12
»	» 39 »		. . . . .	1 4/12
»	» 42 »		. . . . .	1 6/12

Bey der Schlichtung ohne Kreuzstoß,

wenn die Scheiterlänge	von 24 Zoll ist,	als Aequivalent	. . . .	13/12
»	» 27 » »	detto	. . . .	17/12
»	» 30 » »	detto	. . . .	1 1/12
»	» 33 » »	detto	. . . .	1 3/12
»	» 36 » »	detto	. . . .	1 5/12
»	» 39 » »	detto	. . . .	1 7/12
»	» 42 » »	detto	. . . .	1 9/12

die reglementsmäßig gebührende niederösterreichische Klafter dem Militär abzugeben sey.

Wie das Holz an das Militär reglementsmäßig abzugeben ist. Hfrh. am 1. Oct. 818. A 4477.

§. 3774.

Wie sich in mehreren verschiedenen Ländern und Hauptstädten das Längen-, Höhen- und Breitenmaß eines Holzstoßes nach dem österreichischen, rücksichtlich Wiener Klaftermaße verhält, wird nachfolgend erläutert, und zwar:

Längen-, Höhen- und Breitenmaß der Holzstöße in verschiedenen Ländern nach dem n. ö. Klaftermaße. Hfrh. am 6. März 782. A 268. » » 13. Dec. 802. A 9873.

Ansbach in Baiern.

Eine Klafter hält 5¼ Wiener Schuh Höhe und Weite, dann 3¼ Wiener Schuh Länge.

Berlin und beynahe ganz Preußen.

Ein Haufen von 4½ Klafter, die Klafter zu 6 Fuß Höhe und Breite, 9 Fuß hoch und 18 Fuß lang, gibt 4⅜ niederösterreichische Klafter.

Bremen.

Der Faden ist 6 Schuh lang, und eben so hoch, und enthält bey der gewöhnlichen Klobenlänge von 2 bis 2⅛ Fuß 72 bis 78 Kubik-Fuß. Der Bremer Fuß ist um 1 Zoll und ⅛ Wiener Linien kürzer, als ein Wiener Schuh.

Breslau.

Ein Stoß hat gesetzlich 10 Ellen Breite und 5 Ellen Höhe Breslauer Maß, oder 7⅞ Ellen Höhe, 3¹⁵/₁₆ Ellen Breite Wiener Maß.

Frankreich überhaupt.

Das Holz-Kubik-Maß, Stere genannt, ist ein kubischer mètre, nähmlich einer mètre Länge, Breite und Dicke, und beträgt ungefähr 31⅞ Wiener Kubik-Schuh, deren 216 eine Kubik-Klafter machen.

Fulda.

Eine fuldaische Klafter Scheiterholz hält 6 fuldaische Schuh Höhe und Weite, und die Kloben oder Scheiterlänge ist 4 fuldaische Schuh oder Fuß.

Ein fuldaischer Fuß hält 10⅞ Zoll eines Wiener Schuhes.

Hamburg.

Vom Holzmaße ist der gewöhnliche Faden von 6⅔ Fuß 6¼ Wiener Fuß lang und eben so hoch; der Faden Mußberger aber 6⅔ Fuß lang und 8 Fuß (7⅛ Wiener Schuh) hoch.

Königsberg in Preußen.

Ein Achtel Brennholz hält gewöhnlich 3⅓ Klafter zu 36 □ Fuß; der Königsberger Fuß ist um 17/24 Procent kleiner als der Wiener.

Kopenhagen.

Brennholz mißt man nach Faden von 6 Fuß Länge, Breite und Höhe. Der dänische Fuß ist nur um 17/24 Procent kleiner als der Wiener Fuß.

Lübeck.

Ein Faden von 6 Fuß 9½ Zoll Länge und Höhe ist fast genau eine österreichische Klafter.

Paris.

Der Corde (Faden) Brennholz zu 8 Fuß lang, 4 Fuß hoch und 3¼ Fuß Klobenlänge.

Die Voie oder das Fuder Brennholz hält 56 französische Kubik-Fuß, und den Bucher oder Haufen 6 Fuß Höhe und 3½ Fuß Länge, wornach 6 Haufen genau 3 niederösterreichische Klafter Holz (zu einer Klafter Höhe und Breite) betragen; 6 französische Fuß betragen 6⅛ Wiener Schuh, weniger ½ Linie.

Rostock.

Ein Faden ist 7 Fuß weit und hoch; er wird zu 39⅓ französische □ Fuß berechnet, also ungefähr 1⅛ Wiener Holzklafter.

Sachsen überhaupt.

Die gothaische Holzklafter hält 6 Fuß (5 Schuh 5¼ Zoll Wiener) Höhe und Länge, und 3 Fuß (2 Schuh 8¼ Zoll Wiener) Tiefe.

Der Malter Kohlenholz hat 3⅛ Fuß (3 Schuh 5¼ Zoll Wiener) Höhe und Länge, und 3 Fuß (2 Schuh 8¼ Zoll Wiener) Tiefe.

Der Schragen Holz in Dresden und in Leipzig, so wie in ganz Sachsen, hält 3 □ zu 9 □ Ellen, das ist: 3 Klafter oder 9 Ellen lang, und 1 Klafter oder 3 Ellen hoch, also 27 □ Ellen, welche ungefähr 2¼ Wiener □ Klafter betragen; folglich sind 8 Leipziger Schragenholz ungefähr 19 Wiener Klafter.

Salzburg.

Eine Klafter Holz ohne Kreuzstoß wirft nicht mehr als ⅞ niederösterreichischer Klafter mit Kreuzstoß ab.

Stettin.

Brennholz wird nach Fuder zu 7 Fuß Höhe und Breite nach dem Berliner Fuß gerechnet.

Würtemberg.

Ein Maß Holz ist 6 Fuß (ungefähr 5⅓ Wiener Schuh) breit und hoch, und 4 Fuß, ungefähr 3⅗ Wiener Fuß lang.

Würzburg.

Ein Waldreif hält ungefähr 5 Nürnberger Schuh Höhe und Breite, und aus 10 Waldreifen werden 11 Karren gemacht, die zu 4½ Schuh breit und 5½ Schuh hoch fest gesetzt sind.

§. 3775.

Holzausmaß zur Verbackung. Hfch. am 6. März 781. A 169.

Zur Verbackung von 20 niederösterreichischen Zentnern Mehl zu Brot, wenn die Bäckerey beständig fortgeht, und der Ofen niemahl völlig auskühlt, sind ¹/₄ niederösterreichische Klafter weiches, oder ½ derley hartes Holz passiert.

Bey kleinen Verbackungen aber, wo das Mehl-Consumo den Monath hindurch unter 250 Zentnern besteht, kann auf 20 derley verbackene Zentner 1 ganze niederösterreichische Klafter weiches oder ¾ Klafter hartes Holz aufgerechnet werden.

§. 3776.

Wann um die Passierung eines mehreren Holzaufwandes eingeschritten werden kann. Hfch. am 6. März 781. A 168.

Wo mit dieser Gebühr wegen schlechter Qualität des Brennholzes nicht auszukommen wäre, ist sich mit einem alle Umstände wohl enthaltenden Zeugnisse über die mehreren dießfallsigen Bedürfnisse zu legitimiren, welches von einem Feld-Kriegs-Commissär oder einer sonst beeideten Ortsobrigkeit bestätiget seyn muß, damit die Passierung dieses höheren Aufwandes von Seite der vorgesetzten Stelle ertheilt werden kann.

§. 3777.

Verrechnung des Holzes in Siebenbürgen zur Backerey. Hfch. am 6. März 781. A 168.

Obgleich in Siebenbürgen das Brennholz zur Bäckerey von dem Lande unentgeldlich in die Magazine eingeliefert wird, so muß doch solches unter Beylegung der Lieferungs-Repartionen und eines Gegenscheines in Rechnung ordentlich per Empfang, und die erforderliche Verwendung in Ausgabe gebracht, mithin die dießfallsige Verrechnung in den gehörigen Rubriken des harten und weichen Holzes nach dem niederösterreichischen Klaftermaße bewirkt werden.

§. 3778.

Manipulation mit den Kohlen. Hfch. am 6. März 781. A 168.

Die bey der Bäckerey abfallenden Kohlen werden unter dem Wasserkessel zur Heitzung und zum Kochen für die Verpflegsbäcker angewendet, und es sollen sich diese bey schwerster Bestrafung nicht unterstehen, von diesen Kohlen etwas zu verkaufen.

XIX. Abschnitt.

Von den Steinkohlen.

§. 3779.

Abfassung der Steinkohlen. Hfch. am 15. Oct. 801. A 5557.

Die Steinkohlen werden in den Verpflegs-Magazinen den fassenden Parteyen vorgewogen, und mittelst ärarischer Fuhrwesenszüge den betreffenden Regimentern, Bataillonen und Corps zugeführt. Es ist aber wohl darauf zu sehen, daß weder ordinäre Steine noch Sand und Erde mit vermenget werden.

§. 3780.

Wie dieselben an die fassenden Parteyen abzugeben sind. Hfch. am 15. Oct. 801. A 5557.

Bey jeder Fassung ist wenigstens ein Drittel in ganzen Stücken und zwey Drittel in Gries an die fassenden Parteyen zu erfolgen, und diese haben darauf zu sehen, daß die Fuhrwesenszüge mit Bretern oder Flechten gut verwahret werden, damit unter Weges, bis an den Ort der Bestimmung, nicht zu viel an Steinkohlen und Gries verloren gehe.

§. 3781.

Vertheilung der Steinkohlen in die Menagen.
Hkth. am 15. Oct. 811. A 5557.

Diese mit Gries vermengten Steinkohlen sind gleich bey ihrer Ankunft in der Caserne in ein wohl verwahrtes Depositorium, und wo möglich in einen Keller, weil dieser am wenigsten dem Luftzuge ausgesetzt ist, unterzubringen, und davon einer jeden Compagnie oder Escadron täglich ihr Bedarf dergestalt erfolgen zu machen, daß eine Menage, so wie die andere, ein Drittel in Stücken und zwey Drittel in Gries empfängt.

§. 3782.

Verwendung der Steinkohlen zum Brennen.
Hkth. am 31. Oct. 810. A 5516.
„ „ 15. Oct. 811. A 5557.

Um den Geruch und Dampf der Steinkohlen zu mäßigen, werden sie ins Wasser gelegt, und erst, nach einer Art des Auslaugens, nach ein paar Stunden naß auf andere brennende Kohlen aufgelegt; auch ist zu trachten, den Kohlen-Lieferanten die Abgabe der Kohlengebühr gegen Magazins-Anweisungen an die fassenden Parteyen selbst aus ihren Depots zu übertragen, und dadurch nicht nur die Zufuhr bis in die Verpflegs-Magazine zu ersparen, sondern auch der Zerreibung der größeren Kohlen zu Gries und Staub zu begegnen.

XX. Abschnitt.

Von den Kerzen, dem Oehle und den Lampendochten.

§. 3783.

Bestandtheile der Unschlittkerzen.
Hkth. am 1. Dec. 781.

Zu den Kerzen ist bloß reines Unschlitt mit guten, nicht allzu dicken Dochten zu verwenden.

§. 3784.

Kerzenerforderniß zur Bäckerey.
Hkth. am 1. Dec. 781.

In der Bäckerey sind auf 20 Zentner Mehl zu Brot im Winter ½ Pfund und im Sommer ¼ Pfund Kerzen Wiener Gewichtes ausgemessen. Auf 20 Zentner als Zwieback zu verbackendes Mehl werden an Kerzen im Winter ¾ Pfund und im Sommer ½ Pfund Wiener Gewichtes passiert.

§. 3785.

Beobachtungen im Falle eines mehreren Erfordernisses.
Hkth. am 1. Dec. 781.

Sollten besondere Umstände ein Mehreres unumgänglich erforderlich machen, so wäre zur dießfallsigen weiteren Passierung die gehörige Legitimation, wie bey dem Holze erwähnt wurde, beyzubringen.

§. 3786.

Von dem Rubsöhle.
Hkth. am 13. Jan. 812. A 150.

Die Beleuchtnng mit Rübsöhl hat allgemein so lange Statt, als sie wohlfeiler als mit Unschlitkerzen zu stehen kommt.

§. 3787.

Uebernahme und Abgabe des Brennohles bey Verpflegs-Magazinen.
Hkth. am 13. Jän. 812. A 150.

Das Brennöhl ist bey den Verpflegs-Magazinen durchaus nur im Maße zu übernehmen, und so auch wieder an die Truppen abzugeben, weil die Ueberzeugung von der Maßrichtigkeit durch richtig zimentirte (bey der Abgabe nicht anders duldbare) Maße, so wie bey den Lieferungen im Großen durch die Visirung der Fässer, viel unfehlbarer geschieht, auch weil dasselbe ohne Gefäße nicht gewogen werden kann, und in der jedesmahligen Erhebung der Tarra Anlaß zu Unrichtigkeiten liegt.

§. 3788.

Gewichtsbetrag eines Maßes Brennohl.
Hkth. am 13. Jän. 812. A 150.

Es wird sonach als Grundsatz angenommen, daß bey der Reduction des Maßes nach dem Gewichte das Maß Brennöhl 2 Pfund 10½ Loth zu enthalten hat.

§. 3789.

Wie viel Dochte aus einem Pfund Baumwolle zu erzeugen sind
Hkth am 18. März 812. A 1134.

Aus einem Pfund Baumwolle sind 2400 Dochte zu erzeugen.

§. 3790.

Wie das Brennohl an die Marine zu erfolgen ist.
Hfh. am 14. Jul. 805. A 8:18.

Das Erforderniß dieses Artikels (Brennöhl) ist der k. k. Marine gegen Vergütung der eigenen Beköstigung, mit Rücksicht auf die Transports- und sonstigen Spesen, ebenfalls aus den Militär-Verpflegs-Magazinen erfolgen zu lassen.

XXI. Abschnitt.

Von den Fässern.

§. 3791.

Zeitbestimmung bey Bestellungen an Fassern und Reifen.
Hfh. am 12. Jun. 803. A 1:03.

Wenn Fässer- und Reifbeyschaffungen geschehen, so muß auf solche, wo möglichst, zur Zeit des Holzschlages die Bestellung gemacht werden, damit sich die Binder mit dem nöthigen Holze schon vorhin versehen können, und die Bestandtheile der ersteren in den angehenden Frühlingsmonathen die gehörige Tröckne erhalten, weil sie diese durch die bloße Ausbrennung nicht überkommen.

§. 3792.

Was bey Ankauf der Fässer zu berücksichtigen ist.
Hfh. am 6. May 780. A 268.

Der Ankauf der Fässer muß mit aller Oekonomie gehandhabt werden, und es ist genau die Erkundigung einzuhohlen, bey welchem Bindermeister solche am wohlfeilsten an sich zu bringen sind; auch muß bey Magazinen, wo beträchtliche Binderarbeiten vorkommen, überschlagen werden, ob solche stückweise zu bezahlen, oder ob die Haltung der Monathsbinder wirthschaftlicher sey, damit sonach das Wohlfeilere bey der Anschaffung der neuen Fässer sowohl, als bey den vorkommenden übrigen Binderarbeiten gewählt werden könne.

§. 3793.

Strafen, welche auf die mit Brandmarkung nicht versehenen Fasser bestehen.
Hfh. am 18. Jul. 761.
" " 29. Oct. 763.

Kein Bindermeister kann ein Faß anders, als bevor er es mit der Einbrennung des Nahmens versehen hat, verkäuflich anbiethen. Ein derley mit der Brandmarkung nicht versehenes Faß würde nicht nur allein an keinem Orte zu passieren seyn, sondern der Betretene würde im ersten Falle eine Strafe von 12 Reichsthalern in Conventions-Münze leisten müssen, bey einem zweyten Betreten aber wäre er unnachsichtlich mit dem Verluste seines Gewerbes zu bestrafen.

§. 3794.

Beschaffenheit eines neuen Mehlfasses.
Hfh. am 6. März 780. A 268.

Die neuen Mehlfässer müssen durchaus zu 5 Zentner verfertiget werden, und aus gespaltenen und nicht gesägten Taufeln von tauglichem, vorzüglich Kinn- oder harzenem Holze bestehen.

Die Länge eines 5 Zentner-Fasses ist von 3 Wiener Schuh und 4 Zoll, dessen Durchschnitt in der Mitte des Bauches von 2 Schuh 4 Zoll, und der Durchschnitt an beyden Enden 2 Schuh.

Die Ende der Taufeln müssen ¾ Zoll dick seyn, damit der so genannte Frosch, welcher über den eingesetzten Boden auf jeder Seite einen Zoll lang oder hoch seyn muß, oder der Theil, wo der Einschnitt zur Haltung des Bodens gemacht wird, nicht so leicht breche, oder bey Ausspringung des Frosches der Einschnitt in die Taufeln zu einem kleineren Fasse wieder gebraucht werden könne.

Gegen die Mitte des Bauches können die Taufeln auf einen Drittel-Zoll dick ausgeschnitten werden.

Zu einem Fasse kommen 12 Reife, einschließlich der 2 Einlegreife, und 1 ordinärer Laden, aus welchem die 6 Bodenstücke und zugleich die Zwerglatten zur Einsperrung des oberen und unteren Bodens außerhalb von 2 Schuh in der Länge, als des Durchschnittes des Faß-Endes, an beyden Orten gemacht werden.

§. 3795.

Auf was die viſitirenden Verpflegs-Oberverwalter wegen der wirthſchaftlichen Gebahrung der Mehlfaſſer zu ſehen haben.
Hfth. am 6. März 80s. A 168.
» » 10. May 803. A 1412.
» » 8. Feb. 804. A 810.
» » 4. März 808. A 1593.
» » 20. May 810. A 2497.

Die Mehlfäſſer ſind bey einem Land-Transporte vor der Abſpedirung wohl und gut zu verwahren, damit ſolche den Transport ſicher aushalten, und das Mehl keine Gefahr leide.

Die Mehlfäſſer, wenn ſie 5 Zentner halten, können zu drey auf einander geſchlichtet werden, es muß aber die unterſte Lage auf Gantern liegen.

In den Abſteß-Magazinen, oder da, wo es an zulänglichem Raume für die Fäſſer fehlt, und daher dieſelben in die Magazine nicht unter Dach aufgenommen werden können, ſind Flugdächer zum Zerlegen, und Unterlagen, ſo wie zur noch beſſeren Conſervation an beyden Seiten der Flugdächer ein Bret beyzuſchaffen, damit das Eindringen der Näſſe mehr verhindert werde.

Die viſitirenden Militär-Verpflegs-Oberverwalter haben hierauf beſonders ihr Augenmerk zu richten, jeden Unfug ſtrengſtens zu rügen, und auf der Stelle abzuſtellen, in den zu erſtattenden Viſitations-Relationen aber jedes Mahl von dem Befunde die Erwähnung zu machen.

§. 3796.

Vorſicht, welche bey jenen Fäſſern, die bey den Feldbackereyen leer und in die rückwärtigen Magazine geſchickt werden, anzuwenden iſt.
Hfth. am 6. März 780. A 168.

Die bey der Feldbäckerey leer werdenden und in die rückwärtigen Magazine abzuführenden Fäſſer ſind, wo möglich, durch eigenes, zurück gehendes Fuhrwerk, vorzüglich in die Magazine, wo eine Manipulation und eine ſtarke Conſumtion beſteht, oder unangreifliche Vorräthe niedergelegt werden können, zu ſpediren, und mit aller Vorſicht zu zerlegen, damit die Beſtandtheile eines jeden Faſſes gleich nach der Zerlegung mit weidenen oder birkenen Ruthen zuſammen gebunden werden können, welche alsdann ſolcher Geſtalt mittelſt ordentlicher Lieferſcheine abzuſpediren ſind.

§. 3797.

Einlegreife und Spreizhölzer ſind den Faſſern beyzugeben.
Hfth. am 11. Sep. 803. A 4733.
» » 5. Apr. 810. A 1680.

Die Mehlfäſſer ſind immer mit Einlegreifen und Spreizhölzern zu verſehen; auch ſind die auswärtigen Reife bey Transportirungen feſt anzuziehen, und mit eiſernen Nägeln zu befeſtigen.

§. 3798.

Was bey Uebernahme neuer Faſſer und Faßtheile zu beobachten iſt.
Hfth. am 18. Jän. 809. A 307.

Bey Uebernahme neuer Fäſſer und Faßtheile iſt auf die Ausſtoßung der mit Aſtlöchern behafteten Taufeln und Bodenſtücke ſorgfältig Bedacht zu nehmen.

§. 3799.

Monathliche Sortirung der Faſſer und Faßtheile.
Hfth. am 17. Nov. 807. A 9113.
» » 17. May 808. A 1903.

Es hat ſich gezeigt, daß bey Oeffnung der Fäſſer in den Magazinen die Reife aus Gemächlichkeit des Bäcker-Perſonals, um geſchwinder die Arbeit zu vollenden, größten Theils entzwey gehauen, die Taufeln beſchädigt, und die Sortirung der brauchbaren von den unbrauchbaren Beſtandtheilen meiſtens dem Bäcker-Perſonale anvertraut werde, weil manche Rechnungsführer und Controllore es für zu geringfügig halten, dieſer Sortirung nachzuſehen; es haben daher die Verpflegsrechnungsführer und Militär-Controllore unter Dafürhaftung die äußerſte Schonung der Fäſſer, ſowohl beym Auf- und Abſatteln, als beym Ausleeren derſelben, anzuwenden, und es iſt mit Sortirung der Faßtheile alle Monathe commissionaliter, und zwar ſo vorzugehen, daß nebſtbey auch Rückſicht auf jene Taufeln, die wegen Abſpringung des Froſches zu einem 5 Zentner enthaltenden Faſſe nicht mehr anwendbar ſind, genommen werde, damit ſie nicht unter die unbrauchbaren gelegt, ſondern beſonders, gleich den zur Verarbeitung noch anwendbaren, und nach Verhältniß ihrer Ausdauer eingetheilten Faßtheilen ſortirt werden, um aus denſelben kleinere Fäſſer erzeugen zu können.

§. 3800.

Was bey Verſendung der Graupen und des Reißes, dann des Zwiebackes in Faſſern zu beobachten iſt.
Hfth. am 27. Apr. 803. A 1463.
» » 18. Jun. 814. A 3624.

Die Fäſſer zur Verſendung des Zwiebackes müſſen gut verbollwerkt, ausgebrannt und gereinigt ſeyn, die Graupen und der Reiß aber zuvor in Säcke, und dann erſt in Fäſſer verpackt werden.

§. 3802.

Die Bezahlung des Trägerlohnes bey Auf- und Abladung der vollen Mehlfässer steht den Vecturanten nicht zu.
Hfth. am 11. Apr. 814. A 1312.

Bey der Auf- und Abladung der vollen Mehlfässer darf den Vecturanten kein Trägerlohn abgefordert werden, daher künftig auch die zum Auf- und Abladen nöthigen Magazins-Requisiten unter Anleitung des mehr gewandten Magazin-Personals, ohne jedoch den Vecturanten die Auf- und Abladung nur zumuthen zu können, denselben erfolgt werden dürfen.

§. 3803.

Was bey den Uebernahms-Recepissen zu beobachten ist.
Hfth. am 16. Nov. 804. K 1536.

Bey Uebernahme aller zu Wasser und zu Land eintreffenden Aerarial-Güter-Transporte ist nicht bloß die richtige Zahl der Fässer, sondern auch, daß sie unbeschädigt eingeliefert wurden, verläßlich zu untersuchen, und der wirkliche Befund ist in dem auszustellen kommenden Recepisse genau zu bemerken.

§. 3804.

Verrechnungsart der Fässer bey allgemeinen Revisionen.
Hfth. am 16. Oct. 808 A 6961.
„ „ 11. Apr. 809. A 1103.
„ „ 26. Dec. 809. A 5350.

Bey Revisionen der Fässer ist das Erforderniß nur nach dem für jedes Land als fundus instructus bestimmten Vorrathe zu berechnen, der sich jedoch nur nach dem jeweilig festgesetzten Friedensstande richten kann, nach welchem entweder der Ueberschuß oder Abgang ersichtlich gemacht, und zugleich der Vorschlag beygefügt werden muß, auf welche Art, in welcher Zeit und in welchen Terminen der Abgang am füglichsten bedeckt werden, dann ob außer dem eigenen Bedarfe nicht ein noch größeres Quantum zur Aushülfe für andere, hieran Mangel leidende Districte zu erlangen seyn kann.

§. 3805.

Maßstab der Vergütung bey Verführung der vollen Mehlfässer.
Hfth. am 29. Nov. 803. A 6377.

Bey Verführungen voller Mehlfässer ist die Vergütung nur nach dem Netto-Gewichte, nach der Hinweglassung der Tarra, zu berechnen, daher müssen die einer solchen Versendung zum Grunde liegenden Bedingnisse stets in die Verträge eingenommen werden, damit die hohe Stelle hiernach beurtheilen könne.

§. 3806.

Welche Vergütung bey Mehl statt Brotfrüchte-Lieferungen den Ständen zu leisten ist.
Hfth. am 18. Dec. 809. A 6195.

Wenn Mehl sammt Fässern statt der Brotfrüchte in die Magazine geliefert wird, so sind der Mahllohn und die Fässer besonders vom Militär-Aerarium den Lieferständen zu vergüten.

§. 3807.

Mit was die Essigfässer bey Schwendungen in den Approvisionirungs-Magazinen auszufüllen sind.
Hfth. am 21. Nov. 810. A 6801.

Die Ausfüllung der Essigfässer bey den Approvisionirungs-Magazinen darf nur bey jenen Fässern, bey welchen sich die Schwendung aus natürlicher Eintrocknung ergibt, mit Wein geschehen; hingegen sind jene Fässer, welche zum Theil durch Consumtion geleert werden, oder wo der Essig aus kleineren in größere Fässer umgeleert wird, keinesweges mit Wein, sondern wieder mit Essig vollzufüllen.

§. 3808.

Welche Vergütung die armen Einwohner Siebenbürgens für ein abgängig gewordenes Faß zu leisten haben.
Hfth. am 26. May 814. A 3191.

Die armen Einwohner Siebenbürgens haben ein bey der erfolgten Rückstellung abgängig gewordenes Faß nach dem jeweiligen Contracts-Preise zu ersetzen.

Wenn bloß die brauchbaren Faßtheile übergeben werden sollten, so ist von denselben die Vergütung für das Aufsetzen mit 26 kr. zu leisten.

§. 3809.

Wie Nothdächer und Unterlagen zu verrechnen sind.
Hfth. am 1. März 808. A 1893.

Die Nothdächer und Unterlagen, welche in manchen Orten wegen Mangels an hinlänglichen Behältnissen zur besseren Conservation der Mehlfässer beygeschafft werden mußten, sind in der Requisiten-Einkaufs-Consignation nach dem in jedem Orte cursirenden Materialien-Preise zu verrechnen.

§. 3810.

Besondere Vorsicht bey Anweisung des vollständigen Gewichtes und der Güte der Mehlfässer wird anempfohlen.
Hfth. am 22. Sept. 803. A 4933.

Die Mehlfässer müssen bey Transportirungen durch die Magazine jedes Mahl gehörig abgewogen werden, um sich sowohl von dem Sporco-, Tarra- und Netto-Gewichte, als auch von der Qualität des Mehles zu überzeugen, und bey befundenem nachtheiligen Abgange an der Stelle seinen Regreß an dem fredirenden Beamten suchen zu können, widrigen Falls dem Uebernehmer selbst der Ersatz fürgeschrieben werden würde.

§. 3810.

Das Gewicht der Einlegreife und Spreitzhölzer iſt der Tarra zuzuſchlagen.
Hfth. am 15. Apr. 810. A 1650.

Da die vollen Mehlfäſſer ſtets mit Einlegreifen und Spreitzhölzern verſehen werden müſſen, wodurch meiſtens Irrungen hinſichtlich des Netto-Gewichtes entſtehen, ſo wird zu deren Vermeidung beſtimmt, daß künftig dieſe Beſtandtheile ſtets dem Tarra-Gewichte zuzuſchlagen ſind.

§. 3811.

In was der Aufſetzerlohn für die bloße Zubödnung eines gebollwerkten Faſſes beſteht.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Für die bloße Zubödnung eines gebollwerkten Faſſes iſt, wenn der Binder nichts dazu gegeben hat, demſelben nur 1 kr. zu entrichten, außer wenn irgendwo ein beſonderer Umſtand ſich äußerte, wornach alſo ein Mehreres nach billigem Befunde bewilliget werden könnte.

Der bloße Aufſetzerlohn für ein Faß wird ſo, wie der Lohn für einen Reif, nach Umſtänden immer beſtimmt, und kann da, wo keine Waldungen ſind, und das Holz etwas ſchwerer beyzuſchaffen iſt, in einem etwas höheren Betrage gezahlt werden.

Wenn die Fäſſer ordentlich zerlegt worden ſind, daß jedes ſeine Taufeln und Bodenſtücke zuſammen gebunden enthält, worauf immer der beſondere Bedacht zu nehmen iſt, ſo wird für das Aufſetzen ein geringerer Lohn aus der Urſache gerechnet, weil auf ſolche Weiſe die Binderarbeit geſchwinder vor ſich geht, und der Verdienſt größer iſt.

§. 3812.

Was mit den unbrauchbaren Faßtheilen zu geſchehen hat.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Die ganz unbrauchbaren Faßtheile ſind ſtatt Brennholzes zur Bäckerey zu verwenden und ſtatt Holzes zu verrechnen. — 1160 Stück Taufeln, oder 2340 Stück Bodenſtücke und 4600 Stück Reife von den Fäſſern, welche fünf Zentner enthalten haben, werfen eine Klafter des weichen Brennholzes ab.

§. 3813.

Verrechnungsart der Fäſſer, ihrer Beſtandtheile und Reifſtangen.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Ueber die commiſſionelle Aufſtellung, Zerlegung, Reparatur und Vollwerkung der Fäſſer, dann wie viele brauchbare Faßtheile hierzu verwendet wurden, und wie viel dabey unbrauchbare Faßtheile abgefallen ſind, müſſen abgeſonderte Atteſtate erhoben, und mit denſelben die Rechnungen belegt werden, was ſich auch dann verſteht, wenn gegen verbrannte unbrauchbare Faßbeſtandtheile das Brennholz verrechnet wird, und wenn es der Vortheil erheiſcht, ſtatt der fertigen Reife, Reifſtangen zu kaufen, und aus letzteren derley Reife im Magazine verfertigen zu laſſen.

Derley Stangen werfen 2, nach Beſchaffenheit auch 3 Reife ab.

XXII. Abſchnitt.

Von den Säcken.

§. 3814.

Neben-Contracte und Handeinkäufe werden unterſagt.
Hfth. am 16. Sep. 797. L 1490.

Außer den wirklich beſtehenden Säck-Lieferanten und rückſichtlich Leinwaaren-Contrahenten dürfen auf Neben-Contracte oder Handeinkäufe keine Säcke mehr abgenommen, ſohin auch bey Natural-Lieferungen keine Säcke mehr abgeliefert werden.

§. 3815.

Wann der Ankauf der Säcke durch das General-Commando beſorgt werden darf.
Hfth. am 30. Sep. 809. A 1730.

In höchſt dringenden Fällen, wo die Monturs-Commiſſionen mit dem erforderlichen Sack-Quantum nach Maß des Bedarfs nicht auslangen können, werden auch die General-Commanden ermächtigt, die benöthigten Säcke, ſo wie es in früheren Zeiten geſchah, nicht durch die Commiſſionen, ſondern ſelbſt beyzuſchaffen.

Jedoch iſt von Zeit zu Zeit über die beygeſchafften Säcke die Anzeige zu erſtatten.

§. 3816.

Was für Säcke in Ermangelung der zwilchenen angenommen werden können.
Hfth. am 30. Sep. 809. A 1730.

Es können in Ermangelung der zwilchenen auch leinene Säcke in einem verhältnißmäßigen Preiſe angenommen werden.

§. 3817.

Um den häufigen Klagen, welche bisher die Verpflegs-Magazine in Betreff der durch die Monturs-Commissionen denselben zuspedirten schlechten Säcke führten, ein für alle Mahl abzuhelfen, haben bey Lieferung des erforderlichen Sack-Quantums durch die Contrahenten die betreffenden Monturs-Commissionen jedes Mahl einen Verpflegsbeamten beyzuziehen, dessen Pflicht es seyn wird, sowohl die Qualität, als auch die Breite, nach den Vorschriften genau zu untersuchen.

Den Säckelieferungen haben stets Verpflegsbeamte beyzuwohnen.
Hfth. am 19. May 785. L 962.

§. 3818.

Die durch die Contrahenten zu übernehmenden Säcke müssen zur Hintanhaltung jeder Gefährdung des allerhöchsten Aerariums gleich mit dem Zeichen der übernehmenden Commission oder des Depots des Uebernehmers und des Lieferanten versehen werden, damit man in der Folge, wenn dennoch Klagen vorkommen sollten, die mit Grund bemängelten Säcke der betreffenden Commission oder dem Depot, und rücksichtlich den Lieferanten zurück stoßen und dieselben zum Ersatze verhalten könne.

Die gelieferten Säcke sind nebst dem Zeichen der Commission auch mit jenem der Lieferanten zu versehen.
Hfth. am 16. Sep. 797. Lit. E 1490. und 1530.

§. 3819.

Die Länge eines Sackes hat in vollkommenen 2 Wiener Ellen zu bestehen, so, daß man zwey niederösterreichische Metzen Hafer oder Gerste ganz füglich hinein bringen, und, mittelst Ueberbleibung einer guten Handbreite, den Bund oben noch recht bequem zumachen könne.

Die Breite eines derley Sackes besteht in 1/3 Wiener Elle und 1 Zoll, daher darf der Sack nur eine Naht haben, die mit gewichstem doppelten Zwirne zu nähen ist.

Uebrigens werden Säcke von zweyerley Gattung erfordert, nähmlich: zum Mehle und zu den Körnern, die Säcke zum Mehle müssen von Trilch, und jene zu den Körnern von Zwilch seyn.

Beschaffenheit der gelieferten Säcke.
Hfth. am 6. März 781. A 268.
„ „ 28. Sep. 816. A 6231.

§. 3820.

Da jeder Sack 2 Metzen ausschließlich des Bundes halten und auch gestämpelt seyn muß, so sind in Rücksicht dessen alle durch das Landes-Commerciale zu übernehmenden, ein größeres Maß haltenden, ungestämpelten Säcke gleich nach Empfang und rücksichtlich Uebernahme nach vorbezeichnetem Maße umzustalten und vorschriftsmäßig zu stämpeln.

Was mit den vom Lande ungestämpelt übernommenen, ein größeres Maß haltenden Säcken vorzunehmen ist.
Hfth. am 17. Aug. 804.

§. 3821.

Der Macherlohn für Einen Sack wurde früher nach folgendem Maßstabe, und zwar:

für den Schnitt mit	1/8 kr.
für den Macherlohn mit	14/8 kr.
im Ganzen mit	15/8 kr.,

worunter das Sackbändchen von 1 1/4 Ellen Länge auch verstanden ist, auszubezahlen bestimmt. Eine Erhöhung desselben nach Umständen fordert immer eine höhere Bewilligung.

Der Macherlohn für Säcke wird bestimmt.
Hfth. am 23. Jän. 790.
„ „ 30. Jän. 790.

§. 3822.

Die Beyschaffung der Sackbändchen ist nicht mehr, so wie es früher geschah, durch die Nähterinnen, sondern durch die Magazine zu besorgen, daher hierauf bey der Behandlung des Macherlohnes Rücksicht zu nehmen ist.

Durch wen künftig die Beyschaffung der Sackbändchen zu besorgen ist.
Hfth. am 23. Jän. 790.
„ „ 30. Jan. 790.

§. 3823.

Jeder neue Sack muß gleich nach der Uebernahme mit dem doppelten Adler versehen werden, auf dessen Brust die Buchstaben V. A. von schwarzer Oehlfarbe zu zeichnen sind.

Art der Stämpelung.
Hfth. am 6. März 781. A 268.

§. 3824.

Um Unterschleifen möglichst vorzubeugen, muß beym Verkaufe der unbrauchbaren Säcke immer auf den alten Stämpel noch ein zweyter Stämpel, aber verkürzt, unter der Hälfte des Adlers aufgedrückt werden.

Was wider Unterschleife bey Verkauf der unbrauchbaren Säcke mit der alten Stämpelung vorzunehmen ist.
Hfth. am 14. Feb. 811. A 835.
„ „ 9. Aug. 814. A 4106.

§. 3825.

Was bey Abfaſſung der Magazins-Säcke aus den Monturs-Commiſſionen zu beobachten iſt.
Hfkh. am 16. Sep. 797. E 1490 und 1531.
„ „ 30. Aug. 803. A 4548.
„ „ 27. Nov. 807. A 9413.

Die Verpflegs-Magazine ſind beſonders verpflichtet, bey Zuſpedirung der Säcke mit aller Sorgfalt die Qualität des Materials zu unterſuchen, und wenn die angelangten Säcke ſchlecht und unqualificirt ſind, ſogleich die Anzeige zu erſtatten, damit die General-Commanden in Stand geſetzt werden, dießfalls die ſtrengſte Unterſuchung vorzunehmen. Damit aber auch mit Grund erhoben werden kann, wem eigentlich die Schuld der durch die Magazine bemängelten und unbrauchbar befundenen Säcke mit Recht zuzuſchreiben iſt, ſo muß jedes Mahl bey einer Zuſpedirung commiſſionaliter unterſucht werden, in welcher Qualität des Längen- und Breitenmäßes die Säcke, dann wie viele hievon aus Zwilch oder Trilch beſtehen. Dieſes iſt genau in das Commiſſions-Protocoll einzutragen, und durch den zweyten Verpflegs-Oberverwalter (wenn die Commiſſion ſich im Bezirke des General-Commando befindet), durch den betreffenden Magazins-Rechnungsführer und, nebſt einem Stabs-Officiere, auch durch den kriegscommiſſariatiſchen Beamten fertigen zu laſſen, und ſodann ein Pare davon an den Hofkriegsrath einzureichen.

§. 3826.

Unverarbeiteter Zwilch iſt künftig an die Magazine abzugeben.
Hfkh. am 18. May 785. E 961.

Zur Begegnung mehrerer Beſchwerden, die über die ſchlechte Beſchaffenheit des Zwilches von den Verpflegs-Magazinen geführt werden, ſoll das erforderliche Quantum an Säcken für die Magazine im unverarbeiteten Zwilche abgegeben werden, weil dadurch nicht nur allein den Beſchwerden der Magazine abgeholfen wird, ſondern auch die Monturs-Commiſſionen ſelbſt die abſichtliche Folge begreifen, ſohin die beſſere Qualität, bey der erfolgten Lieferung, der eigenen Sicherheit wegen beſſer im Auge behalten werden.

§. 3827.

Verwendung der Streifen, die von der Umſtaltung der Bauernſacke in das kaiſerliche Maß herruhren.
Hfkh. am 17. Aug. 804. A 4145.

Aus den erübrigten Streifen, welche von der Umſtaltung der vom Lande übernommenen Säcke in das kaiſerliche Maß herrühren, ſind neue Säcke zu verfertigen.

§. 3828.

Wie ſich bey Verſendung von Früchten zu benehmen iſt.
Hfkh. am 11. Feb. 802.
„ „ 17. Jul. 802. A 6457.

Bey Verſendungen von Früchten, wenn ſich während der Transportirung ſolche Verwahrloſungen ergeben, daß ſie neuerlich zu conditioniren ſind, oder wenn ſonſt mit Verſchulden ſich Abgänge ergeben, müſſen bey jeder Abladung oder weiteren Uebernahme immer gleich auf der Stelle die Säcke, an welchen ſich eine Verwahrloſung oder ein Abgang zeigt, commiſſionaliter in Gegenwart des Transportanten unterſucht, die beſchädigten Säcke, um den Abgang zu erheben, ausgemeſſen, der Schadenerſatz von dem ſchuldtragenden Schiffer oder Vecturanten bey Bezahlung des Frachtlohnes gleich herein gebracht, und von dem Reſultate der commiſſionellen Unterſuchung die Anzeige unverzüglich gemacht werden.

Sollten ſich aber Beſchädigungen und Abgänge an den Fruchtſäcken durch Elementar-Zufälle oder etwa aus dem Reuterich ergeben, und deßwegen weder dem Schiffer oder Vecturanten, noch ſonſt jemanden etwas zur Laſt gelegt werden können, ſo iſt über dieſe Fälle jedes Mahl unter Zulegung des Commiſſions-Protocolls gleich auf der Stelle die Anzeige zu erſtatten, und die Paſſierung einzuhohlen.

§. 3829.

Gattung der Fuhren bey Verſendung der Säcke.
Hfkh. am 17. Aug. 804. A 4145.

Zur Spedirung der Magazins-Säcke ſind bloß gedeckte Wägen und Schiffe anzuwenden, und es haben ſonach die Magazins-Controllore und Commiſſions-Glieder, die viſitirenden Stabs-Officiere und Oberbeamten beſonders hierauf zu wachen, daß ſich nach dieſem genau geachtet, und jedem Unfuge durch den Schadenerſatz geſteuert werde.

§. 3830.

Was für Säcke zur Transportirung des Hartfutters genommen werden müſſen.
Hfkh. am 18. Feb. 809. A 1206.

Zur Transportirung des Hartfutters dürfen nur die geringeren, eigens dazu beſtimmten, keinesweges aber die zu den Mehl- und Brotfruchten gehörigen Säcke verwendet werden.

§. 3831.

Was bey Graupen- und Reißverſendungen zu beobachten iſt.
Hfkh. am 18. Jun. 814. A 1614.

Damit jeder Schwendung bey Graupen- und Reißverſendungen vorgebeugt werde, ſind dieſe Artikel zuvor in Säcke, und dann erſt in die Fäſſer wohl zu verpacken.

§. 3832.

Obsicht bey einem Naturalien Transporte.
Hfth. am 16. Sep. 797. E 490.

Jeder zu Wasser oder zu Lande abgehende Transport muß unter Weges öfter untersucht werden, ob keine Nässe eingedrungen und keine Vermorschung zu besorgen ist, in welchem Falle die Säcke abgeladen, ausgebessert und getrocknet werden müßten, bevor sie an ihre Bestimmung weiter abgehen.

§. 3833.

Die Vecturanten haben kein Tragerlohn bey Auf- und Abladung der Sacke zu entrichten, auch sind denselben die nothigen Requisiten hierzu nicht zu versagen.
Hfth. am 15. May 805. A 3155.

Den Vecturanten darf bey Auf- und Abladung der vollen Magazins-Säcke kein Tragerlohn von den Magazinen zur Entrichtung angetragen, auch darf denselben der zum Auf- und Abladen nöthige Gebrauch der Magazins-Requisiten, unter Anleitung des mehr gewandten Magazins-Personals, ohne jedoch den Vecturanten die Auf- und Abladung nur zumuthen zu können, nicht versagt werden.

§. 3834.

Was zur Vorbeugung der Luft-Transporte zu beobachten ist.
Hfth. am 15. May 805. A 3155.

Zur Vorbeugung der Luft-Transporte bey Versendung der Fruchtsäcke besteht das geschärfte Verboth, daß auf jenen Routen, wo Mauthämter sind, diese die Lieferscheine und rücksichtlich das Quantum vidiren sollen, durch welche Vorsicht die Schwendungen selbst in den entferntesten Abladungsorten in dem die Zufuhrs-Distanz nicht übersteigenden Calo erhalten werden können.

§. 3835.

Gute Auswahl der Schiffmeister und Militär-Escorte bey Wasser-Transporten.
Hfth. am 15. May 805. A 3155.

Bey Wasser-Transporten müssen stets ordentliche Schiffmeister gewählt, und die Convoyirung durch das Militär besorgt werden, welches darauf zu sehen hat, daß die Schiffmeister sich unter Weges nicht vorsätzlich aufhalten, die Frucht nicht beschädigen, oder gar zu veruntreuen suchen, sondern ihre Fahrt bey günstigem Wetter und Wasser fortsetzen.

§. 3836.

Durch wen die Tragung der sehr gewichtigen, dann die Tragung der leichteren Sacke zu besorgen ist.
Hfth. am 16. Dec. 809. A 5350.
" " 20. Jun. 814. A 409.

Zur Tragung der sehr gewichtigen Korn-, Mehl- und Weitzensäcke darf kein Militär aus Ursache der häufig dadurch entstandenen Gebrechen verwendet werden, sondern es sind durch die Magazine Civil-Träger dazu zu wählen.

Zur Tragung der Hafersäcke, die viel leichter als obige sind, kann ohne weitere Nachfrage Militäe verwendet werden.

§. 3837.

Probesäcke sind bey Versendung eines Naturalien-Transports beyzugeben.
Hfth. am 4. May 803. A 2162.
" " 15. März 803. A 3180.

Zur Beseitigung der Vorwände von überspanntem Transports-Calo haben die visitirenden Oberbeamten von 14 zu 14 Tagen mehrere mit pflichtmäßiger Treue und Redlichkeit gemessene und einsackirte, vor dem Controllor und Magazins-Rechnungsführer gesiegelte Probesäcke stets in Bereitschaft halten zu lassen, und bey Abgehung eines Transports bis an dessen letzte Bestimmung, sammt dem dießfalls eigens hierüber zu verfassenden und von den Commissions-Gliedern gefertigten Protocoll mitzugeben.

§. 3838.

Transportirung der in den Feld-Magazinen verwendeten Sacke in ruckwärtige Magazine.
Hfth. am 6. März 781. A 267.
" " 9. Jul. 796. A 2553.

Die bey den Feld-Magazinen leer werdenden Säcke sind, nachdem sie zuvor gut getrocknet wurden, in die rückwärtigen Magazine durch die leer zurück gehenden eigenen Wägen, von Zeit zu Zeit, mittelst ordentlicher Lieferscheine zurück zu schicken.

§. 3839.

Nebst dem Mahllohne wird kein Tragerlohn bemessen.
Hfth. am 11. Jul. 808. A 4964.

Den Müllern kann nebst dem Mahllohne für das Aus- und Einladen der Säcke kein Tragerlohn erfolgt werden.

§. 3840.

Maßstab der Vergütung bey Versendung der vollen Sacke durch Vorspann.
Hfth. am 29. Nov. 803. A 6377.

Bey Versendungen von vollen Fruchtsäcken mittelst Vorspann ist die Vergütung für einen Sack nach 1 niederösterreichischen Zentner zu berechnen.

§. 3841.

Schadenersatz bey Graupenversendungen.
Hfth. am 13. Jun. 814. A 3604.

Da durch die Verpackung der Graupen in Säcke sich unmöglich ein natürlicher Calo ergeben kann, so ist bey dem Falle, als sich ein Abgang an denselben zeigen sollte, auf der Stelle gleich commissionaliter zu erheben, wem der Ersatz desselben zustehet, und es hat bey Befund einer schlechten Verpackung das Magazin, bey einer muthwilligen Oeffnung der Vecturant den Ersatz zu leisten.

§. 3842.

Verſendung der Säcke, welche, als zu geringhaltig befunden, in dem Abſtoßorte nicht conſumirt werden können.
Hfrh. am 3. Feb. 808. A 663.

Jene Säcke, welche während der Verſendung einen Abgang erlitten haben, und in dieſer Hinſicht gleich rectificirt werden müſſen, ſind wegen ihrer geringeren Einſackirung zur Beſeitigung der Unterſchleife nicht mehr weiter zu transportiren, ſondern gleich dem Abſtoß-Magazine zur Conſumtion zurück zu laſſen, und im Falle an dieſem Orte keine Conſumtion wäre, ſo iſt dem General-Commando über dieſe Gattung Säcke die Anzeige zu erſtatten, damit durch dasſelbe die Einleitung getroffen werden könne, in welches der nächſten Conſumtions-Magazine ſie abzuſenden ſind; in welchem letzteren Falle ſodann dieſelben nach der Weiſung des General-Commando, unter Aufſicht eines verläßlichen Bäcker- oder Militär-Unter-Officiers, und wo dieß nicht möglich iſt, unter abtheiliger Aufſicht eines von dem Maßinhalte genau zu überzeugenden Conducteurs, mittelſt Lieferſcheine abzuſenden ſind.

§. 3843.

Plumbirung der Säcke.
Hfrh. am 7. May 803. A 1160.
„ „ 7. Apr. 807. A 1898.
„ „ 3. Feb. 808. A 663.

Die Vorſichten wegen der richtigen Plumbirung der Säcke beſtehen in Folgendem:

1. Damit das Plumbum ohne Gefahr 2 auch 2½ Zoll vom Bunde angebracht werden kann, ſo muß der Bund von jedem Sacke feſt bis an den ausgefüllten Raum eingedreht, und kein leerer Raum gelaſſen, jedes der beyden Theile vom Sackbändchen wenigſtens zwey Mahl um den Sack umgewunden, dann feſt geknüpft werden.
2. Die Sackbändchen müſſen, um für eine ordentliche Plumbirung geeignet zu ſeyn, aus feſt gedrehten, ordentlichen und nicht unnöthig dichten Schnüren beſtehen, damit ſolche nicht bloß doppelt durch die Kugel durchgezogen, ſondern noch zwey Mahl von jeder Seite eingeſchlagen werden können, um das Ausziehen der Bändchen aus den Plumben unthunlich zu machen, welches ſonſt ungeachtet aller angewendeten Vorſicht leicht abwärts thunlich iſt.
3. Um dieſe Einſchlagung der Sackbändchen leichter zu bewirken, muß die Kugel in der Mitte ein geräumiges Loch haben, mithin um dieſes verhältnißmäßig größer ſeyn, weil, je mehr Maſſa an Bley an derſelben iſt, deſto unkennbarer eine größere Gewalt an der Oeffnung vorgenommen werden kann.
4. Die Nahmen der Einſackirungs-Magazine ſind auf den Kugeln kennbar, ſo wie durch dünnere Zuſammendrückung des Bleyes die Verfälſchung unmöglich zu machen.

§. 3844.

Wann die Plumbirung vorzunehmen iſt.
Hfrh. am 3. Feb. 808. A 663.

Die Plumbirung der zur Abgabe in die Vermahlung beſtimmten Säcke darf nicht auf die letzte Stunde ihrer Anladung belaſſen werden, ſondern ſie muß gleich bey der Einſackirung vor ſich gehen.

§. 3845.

In wie weit die Plumbirung Statt haben dürfe.
Hfrh. am 3. Feb. 808. A 663.

Die Plumbirung der Säcke darf nur an jenem Quantum vorgenommen werden, welches durch höhere Verordnungen zur weiteren Verſendung von den eigenen eingehenden Lieferungen an andere Magazine vorgeſchrieben iſt, und an jenen Säcken mit Brotfrüchten, welche für die Abgabe in die Mühlen beſtimmt ſind, die jedoch das Quantum der erwieſenen halbmonathlichen Vermahlungsmöglichkeit nicht überſchreiten dürfen. Alle übrigen zur Abgabe an das Militär oder wegen Mangels an Schüttungsraum gefüllten Säcke müſſen unplumbirt bleiben.

§. 3846.

Was zur Entdeckung verfälſchter Plumben zu beobachten iſt.
Hfrh. am 3. Feb. 808. A 663.

Damit bey Ausladung der Fruchtſäcke mit Grund die Beſchaffenheit der Plumben unterſucht werden könne, und dadurch jedem Unterſchleife geſteuert werde, ſo muß der in jedem Depot angeſtellte Unter-Officier oder deſſen des Schreibens kundige, zugetheilte Gehülfe an dem Orte, wo die Säcke hingeſchlichtet werden ſollen, ſtehen, jedes Plumbum anſehen, alle mit mangelhaften oder beſchädigten Stämpeln verſehenen ausſtoßen, und nur die vollkommen gut ausgedrückten annehmen.

§. 3847.

Alle jene Säcke, welche mit Oeffnungsverſuchen oder wirklicher Oeffnung an dem Plumbum vorgefunden werden, fallen dem Vecturanten, alle nachläſſig plumbirten und geſtämpelten hingegen dem letztſpedirenden Magazine zur Laſt.

Wem der Erſatz jener Säcke, an welchen ſich verfälſchte Plumben zeigen, zuſtehet.
Hfkh. am 3. Feb. 808. A 663.

§. 3848.

Es wird jedem Magazine zur unabweichlichen Pflicht gemacht, in den Lieferſcheinen ſtets die Plumben nach ihrer Beſchaffenheit genau anzuſetzen.

Die Plumben-Gattungen ſind in den Lieferſcheinen zu bemerken.
Hfkh. am 3. Feb. 808. A 663.

§. 3849.

Alle Säcke, welche bey Befund einer mangelhaften oder beſchädigten Stämpelung commiſſionaliter zu unterſuchen ſind, müſſen, ohne alle Rückſicht auf den Calo, friſch einſackirt, und nach der commiſſionellen Beſtätigung der einen oder der andern gleichbeſtimmten Partey, nicht nur der Erſatz des Abganges, nach den Beſchaffenheitskoſten, ſondern auch der Fuhrlohn, um welchen der Vecturant, wenn die Mängel von dem ſpedirenden Magazine herrühren, nicht verkürzt werden darf, und die Einſackirungs-, dann Plumbirungs-Koſten zur Laſt gelegt werden.

Regreß, welcher bey Befund ſchlecht plumbirter Säcke zu nehmen iſt.
Hfkh. am 3. Feb. 808. A 663.

§. 3850.

Bey Befund einer ſchlechten Plumbirung und Stämpelung werden ſowohl die Magazins-Controllore und Magazins-Rechnungsführer ſtrenge verantwortlich bleiben, als die Bäcker-Unter-Officiere mit Degradirung zu beſtrafen ſind.

Fällen einer ſchlechten Plumbirung.
Hfkh. am 3. Feb. 808. A 663.

§. 3851.

Die Streichung mit dem Sackir-Trichter muß nach der Länge einer von beyden Kreuzſtangen, die oben an jedem Maße angebracht ſind, geſchehen, ohne daß bey den zu was immer für einer Ausgabe einſackirten Früchten eine haſtige Streichung und Herausreißung unter dem Raume der Kreuzſtangen Statt haben darf.

Art der Einſackirung und des Maßes.
Hfkh. am 3. Feb. 808. A 663.

§. 3852.

Der Magazins-Controllor hat bey einer Einſackirung vorzüglich darauf zu ſehen, daß ſich keine Maßbevortheilungen ereignen, und da er nicht beſtändig bey dem Maße zugegen ſeyn kann, ſo hat er gleich nach der Einſackirung ſich mehrere der gefüllten Säcke auszuwählen, und ſolche ummeſſen zu laſſen, dieſelben ſelbſt zu ſtreichen, und wenn er Abgänge findet, den Bäcker-Unter-Officier, als des Betruges wegen, nicht nur der gerichtlichen Procedur übergeben, ſondern auch das ganze Quantum, auf Koſten des Schuldtragenden, aufrecht übermeſſen zu laſſen.

Was wider Maßbevortheilungen vorzunehmen iſt.
Hfkh. am 3. Feb. 808. A 663.

§. 3853.

Da, wo kein Abſchub iſt, darf nur das Quantum einſackirt werden, welches binnen einem halben Monathe vermahlt werden kann, und zur Abgabe an die Müller bereitet werden muß.

In wie weit die Einſackirung Statt finden darf.
Hfkh. am 3. Feb. 808. A 663.

Zur Abgabe in die Conſumtion darf nur der Bedarf für die nächſte Fechſung in die Säcke gefüllt werden.

Da, wo dem Mangel an Behältniſſen zur Aufſchüttung nicht anders abzuhelfen iſt, als daß ein Theil der Früchte in Säcken aufbewahrt werde, muß dem General-Commando jedoch nicht erſt, wenn die Früchte ſchon eingeliefert oder gar ſchon einſackirt ſind, ſondern gleich nach jedesmahliger Lieferungs-Intimation die Anzeige geſchehen, wie viel von dem intimirten Local-Vorrathe ausnahmsweiſe einſackirt werden muß. Alles Uebrige iſt ausgeſchüttet auf dem Boden aufzubewahren.

§. 3854.

Vorſchriftsmäßig feſt und im Stämpel kennbar plumbirte, unverletzte Säcke können und dürfen (um die Speditionen, welche ohnehin nur in dringenden Fällen beſtehen, nicht aufzuhalten) erſt am letzten Beſtimmungsorte in dem Maße geprüft, und im Falle von unverhältnißmäßigen Abgängen commiſſionaliter rectificirt werden.

Wann die Probirung der gut plumbirten Säcke hinſichtlich des richtigen Maßes bey Transporturungen eintreten dürfe und könne.
Hfkh. am 3. Feb. 808. A 663.

§. 3355.

Wann die Ausleerung der gut plumbirten und gestämpelten Säcke einzutreten hat.
Hfh. am 10. Jän. 808. A 683.
„ „ 3. Feb. 808. A 663.

Wenn es sich während der Spedition zeigen sollte, daß die Frucht dumpfig zu werden anfinge, so sind die Säcke auf der Stelle auszuleeren, und die Frucht, welche nur aus Vernachlässigung der gehörig vorgeschriebenen Windreuterung in's Dumpfige übergehen könnte, ist sodann auszureutern, und der hieraus unmittelbar entspringen müssende Abgang ist dem ersten Abstoß-Magazine nebst den Transports-Kosten zum Ersatze fürzuschreiben.

§. 3356.

Beobachtung in Betreff des Abganges bey den gut plumbirten, jedoch während der Transportirung zerrissenen Säcken.
Hfh. am 3. Feb. 808. A 663.

Diejenigen Säcke, welche im Plumbum unterlegt, von außen geflickt oder, ohne eine vorsätzliche Aufreißung mit zu bedeutenden Abgängen zu verrathen, auf dem Transporte durch Verwahrlosung und aus schlechter Schlichtung auf den Wägen, oder vernachlässigter Umschlichtung auf den Schiffen gerissen, oder durch überhand nehmendes Ungeziefer zerfressen werden, müssen in Anwesenheit des Transports-Führers ausgeschüttet, die enthaltenden Früchte mit den aus einigen der unverletzten zur Probe auszuwählenden und abzumessenden Säcken verglichen werden, ob nicht eine Austauschung, Netzung oder Vermischung mit Unrath aus Anlaß dieser Zerreißung geschehen sey, und dann, wenn kein solcher Betrug entdeckt worden ist, kann den Vecturanten nur mit jenem Quantum der Abgang zur Last gelegt werden, welches gegen die unverletzten, zur Probe ausgewählten Säcke abgängig befunden wird.

Diese aus zerrissenen Säcken ausgeleerten Brot- und Hartfutterfrüchte sind also, wenn sich an den gut plumbirten, zur Probe abgemessenen Säcken kein größerer Calo zeigt, als ein solcher, welcher nach Verhältniß der Distanz ausfallen sollte auf den Maßinhalt der gut plumbirten Säcke zu rectificiren, und der auf diesen Calo ausfallende, aus der Verletzung der Säcke entstandene größere Abgang ist dem Vecturanten als erwiesen zur Last zu schreiben.

Sollte aber an den gut plumbirten, zur Probe nach Billigkeit gemessenen Säcken das Calo doch größer sich zeigen, als er nach der Distanz bemessen ist, dann wären die zerrissenen Säcke bloß nach dem erst erwähnt vorgeschriebenen Calo im Maße herzustellen, der Abgang aber mit demjenigen Quantum, welches mehr, als in den guten Säcken fehlt, dem Vecturanten, und der Ueberrest, nähmlich das besondere größere Calo, dem Einsackirungs-Magazine zur Last zu schreiben.

Hingegen hat aber da, wo sich das Naturale ausgetauscht, genetzt oder mit Unrath vermengt zeigt, unverzüglich die genaue commissionelle Untersuchung einzutreten, und es sind durch solche die Früchte zu reinigen, auf das volle Maß herstellen zu lassen, und der entfallene ganze Abgang, so wie die Reinigungskosten, dem Vecturanten zur Ersatz-Einbringung in dem Recepisse anzumerken.

§. 3357.

Was bey Ueberleerung der zerrissenen Fruchtsäcke in gute zu beobachten ist.
Hfh. am 3. Feb. 808. A 663.

Die aus den zerrissenen Säcken unter Weges in den Abstoß-Magazinen überleerten und mit Rücksicht auf das Transports-Calo geringer einsackirten Säcke dürfen nicht plumbirt und zur weiteren Transportirung verwendet, sondern solche müssen im Orte der Rectificirung zur Consumtion abgegeben, oder wenn an diesem Abstoßorte keine Consumtions-Gelegenheit wäre, von dem General-Commando mit Vorlegung eines Paro des Protocolls, die Bestimmung eingehohlt werden, in welches nächststehende Magazin solche abzusenden seyen, um nicht durch Wiederversendung dieser Säcke unter dem Plumbum des Rectificirungs-Magazins die Gelegenheit zu geben, daß in der Folge mangelhafte, von der Lieferung des nähmlichen Magazins einsackirte Säcke mit unverhältnißmäßigen Abgängen durch den Vorwand entschuldigt würden, daß der Abgang von der Rectificirung zerrissener, durch rückwärtigen Zuschub eingetroffener Säcke herrühre.

Was mit den zu gering einsackirten, in den Consumtions-Stationen zurück gelassenen Säcken für Beobachtungen einzutreten.
Hfh. am 3. Feb. 808. A 663.

§. 3358.

Damit in der Art der Rectificirung kein größeres Quantum an solchen, wegen des Transports-Calo wieder einsackirten Säcken zum Nachtheile des Dienstes und zur Be-

einträchtigung des Aerariums unterschoben werde, so muß da, wo die Consumtion in loco geschieht, das Consumtions-Protocoll dem Stations-Commandanten zur Einsicht gegeben werden, der die Ausfassung dieser Säcke eintheilen und bestimmen wird, welche Regimenter, Bataillone und Corps, dann Escadronen, und wie viel jedes an den mit minderem Quantum gefüllten Säcken zu fassen habe, und wie viel bey jedem dieser Säcke an dem natürlichen Transports-Calo fehlen dürfe, weil bey ordnungsmäßiger Legitimation von rectificirt entfernter Zuschubs-Einsackirung unplumbirte Säcke mit einem Abgange gar nicht, und im Plumbo unverletzte nicht von außen zusammen genähte, oder nicht mit Flecken von auswärts aufgeflickte volle Säcke nur mit dem nach der Distanz verhältnißmäßigen Abgange, zerrissene hingegen oder von auswärts geflickte Säcke nicht von der Commissional-Rectificirung angenommen werden dürfen.

§. 3859.

Rüge bey Befund einer schlechten Einsackirung.
Hfth. am 3. Feb. 806. A 663.

Die schlechte Einsackirung wird nach Maß der größeren und minderen Anzahl Säcke, dann nach den hierbey obwaltenden Umständen, außer dem Ersatze des Defectes, welcher sich bey der vorgenommenen Visitation oder sonstigen Commissional-Untersuchung zeiget, als Nachlässigkeit und Unterschleifs-Connivenz an dem Magazins-Rechnungsführer und Magazins-Controllor strenge geahndet, an dem Bäcker-Unter-Officiere aber als Nachlässigkeit und als Betrugsversuch oder wirklich verübter Betrug, und zwar in beyden letzteren Fällen nach kriegsrechtlicher Behandlung bestraft werden.

§. 3860.

Flugdächer zum Zerlegen und Unterlagen für die Säcke.
Hfth. am 10. März 803. A 1442.
» » 19. Feb. 804. A 1040.
» » 4. März 808. A 1593.

Um nicht bey Versendungen der vollen Fruchtsäcke in jenen Abstoß-Magazinen, wo es an hinlänglichen Behältnissen zu ihrer Unterbringung fehlt, einen für das allerhöchste Aerarium großen Verlust durch das Aufschlichten im Freyen herbey zu führen, sind da, wo es an Raum fehlt, Flugdächer zum Zerlegen und Unterlagen anzuschaffen, welchen ersteren noch an beyden Seiten zur besseren Verwahrung gegen die Nässe ein Bret beyzugeben ist.

§. 3861.

Säcke können statt Fässer zur Mehlaufbewahrung verwendet werden.
Hfth. am 15. Oct. 808. A 6961.

Da es sich bewährt hat, daß ein aus gesunder und reiner Frucht trocken erzeugtes Mehl sich in soliden, vor dem Eindringen des Ungeziefers wohl verwahrten und lüftigen Behältnissen auch auf längere Zeit in Säcken gut aufbewahren lasse, so ist nur für den currenten Bedarf das Mehl in Fässern, alles übrige aber nach Raum des Behältnisses in Säcken aufzubewahren; jedoch muß das in Säcken verwahrte Mehl, um der Luft freyen Durchzug zu lassen, immer auf Unterlagen (besonders zu ebener Erde) liegen, nur zu 2 Säcken in der Reihe des Stoßes übers Kreuz auf einander geschlichtet, und die Stöße höchstens zu 15 Säcke jeder aufgestellt werden.

§. 3862.

Welche Vorsicht zur Beseitigung einer Vermorschung sowohl bey den leeren, als vollen Säcken anzuwenden ist.
Hfth. am 17. Aug. 804. A 4145.

Die visitirenden Oberbeamten haben bey ihren Visitationen ihr vorzüglichstes Augenmerk auf eine gute Conservirung der Säcke zu richten, und besonders Sorge zu tragen, damit die nassen Säcke sowohl bey Spedirungen, als in den Magazinen selbst gehörig ausgebreitet und getrocknet werden, und wenn zu ihrem luftigen Aufhängen auf Stangen, zu 25 über einander gelegt, kein Platz ist, auf trockenen Böden, der Länge nach über einander gelegt, der 25. Sack zum Zählungszeichen vorgezogen, und in Stößen zu 150 Stück in der Höhe aufgeschlichtet werden.

§. 3863.

Verwendung der in die Vermorschung übergehenden, beym Anziehen aber noch einige Gewalt aushaltenden Säcke.
Hfth. am 17. Aug. 804. A 4145.

Jene Säcke, welche bereits von der Vermoderung angegriffen sind, aber doch noch einige Gewalt im Anziehen aushalten, sind nicht gleich unter die unbrauchbaren, sondern unter die zum Bedarfe des Hartfutters in loco zu bestimmen. Im Nothfalle können sie auch, doppelt in einander gesteckt, zum Hafer-Transporte in entferntere Stationen verwendet werden.

§. 3864.

Verwendung jener Streifen, welche durch die Umſtaltung der Bauernſäcke in das kaiſerliche Maß erübriget wurden. Hfrd. am 17. Aug. 804. A 4045.

Diejenigen Streifen, welche von der Umſtaltung der Bauernſäcke in das kaiſerliche Maß erübriget wurden, zur Verfertigung eines neuen Sackes aber nicht mehr hinreichen, ſind zum Ausflicken der zerriſſenen Säcke zu verwenden.

§. 3865.

Sortirung der Fruchtſäcke. Hfrd. am 27. Nov. 807. A 9413. » » 17. März 808. A 1903.

Was in Betreff der beſſeren Sortirung der Fruchtſäcke anbefohlen wurde, wird in Nachſtehenden näher entwickelt:

1tens: Die Magazins-Rechnungsführer haben in jedem Monathe mit Zuziehung glaubwürdiger, unparteyiſcher und ſachkundiger Perſonen die Sortirung aller im Gebrauche befindlich geweſenen Säcke commiſſionaliter vorzunehmen.

2tens: Bey dieſer Sortirung muß der den Rechnungen beyzulegende commiſſionelle Befund dahin lauten, daß a) erhoben werde, wie viel Säcke durch die natürliche Abnützung, b) durch das Ungeziefer, c) durch die Vermorſchung, d) durch ſonſtige Beſchädigungen reparationsbedürftig geworden ſind, um hieraus ſodann mit Verläſſigkeit erheben zu können, in wie weit die Abnützung und Beſchädigung dieſes Artikels mit deſſen Gebrauch im Verhältniſſe ſtehet.

3tens: Um aber auch zugleich durch dieſe commiſſionelle Sortirung zu verhüthen, daß die bereits in früheren Monathen ſchon als unbrauchbar anerkannten, in keiner Verrechnung mehr ſtehenden Säcke nicht durch das Bäcker-Perſonal noch ein Mahl vorgezeigt werden, und dadurch das Aerarium außerordentlich gefährdet würde, ſo werden die Magazine angewieſen, die monathlich als unbrauchbar beſtätigten Säcke jedes Mahl in Gegenwart der Commiſſion ſogleich zu zerſchneiden, und die brauchbaren von den unbrauchbaren Sackhadern beſonders auszuweiſen und abzuwägen, auch ſolches bey jeder Unterſuchung gleichmäßig vorzunehmen, und die im Laufe eines jeden Monathes als unbrauchbar ausfallenden der Commiſſion vorzulegen.

§. 3866.

Beobachtung bey einer allgemeinen Sack-Reviſion. Hfrd. am 3. Feb. 808. A 663. » » 26. Dec. 809. A 5350.

Wenn eine allgemeine Reviſion der ſämmtlichen den General-Commanden unterſtehenden Haupt- und Filial-Magazine vorgenommen wird, ſo haben folgende Beobachtungen einzutreten:

1tens: Sind die Reviſionen da, wo kriegscommiſſariatiſche Beamte ſtehen, unter deren Intervenirung, an jenen Orten aber, wo ſie nicht beſtehen, unter Beyziehung der Kreis-Commiſſäre oder ortsobrigkeitlichen Individuen vorzunehmen.

2tens: Iſt auszuweiſen, wie viel mit Ende eines jeden Monathes an Mehl oder ſchwereren Fruchtſäcken, dann an Hartfutter-Säcken von leichterer Gattung, von ganz neuer, altbrauchbarer oder reparationsbedürftiger und unbrauchbarer Qualität vorräthig, dann wie viel hievon zu entfernten Transporten, oder aber nur zum Loco-Gebrauche geeignet oder noch erforderlich ſeyn werden, und endlich, wie ſie bey der Reviſion aufbewahrt befunden worden ſind.

3tens: Das Erforderniß an Säcken nach der Friedens-Dislocation iſt nur für jedes Land nach dem zum Fundus instructus vorgeſchriebenen Vorrathe zu berechnen, nebſtbey aber auch die bey den Monturs-Commiſſionen vorräthigen, ſchon fertigen Säcke, oder das hierzu beſtimmte vorhandene Materiale, ſo wie das auf Contracte dießfallſig noch ausſtehende, jedoch ſicher geſtellte Quantum in Evidenz zu bringen, ſonach beyläufig auszuweiſen, was hievon entweder überzählig oder abgängig ausfällt, und

4tens: iſt die Eingabe über die hier vorſtehenden Puncte gleich nach der Reviſion zu verfaſſen, und nebſt der directen Einſendung an den Hofkriegsrath noch 1 Paro von jedem Magazine unter Anberaumung eines kurz beſchränkten Termins dem vorgeſetzten General-Commando einzureichen.

§. 3867.

Die Classification der Fruchtsäcke, sowohl bey der leeren, als vollen Abtheilung, hat mittelst genauer Anziehung und Besichtigung eines jeden Sackes vor sich zu gehen.

Classification der Fruchtsäcke Hfth. am 17. Aug. 804. A 4145.

§. 3868.

Bey Verpflegs-Magazins-Visitationen von dem visitirenden Oberbeamten:

1tens: Hat sich jedes Magazin über den Empfang der Säcke seit dessen Entstehung, oder seit der letzten Uebernahme, mittelst Inventariums, und

2tens: über die Verwendung derselben mittelst legaler Documente auszuweisen.

3tens: Ist der wirkliche Vorrath hieran im Magazine zu untersuchen, in wie viel brauchbaren, reparationsmäßigen und ganz unbrauchbaren er besteht. Zeigt sich nun

4tens: ein Abgang, so muß sich der Beamte hierüber sogleich ausweisen, und derselbe bey nicht statthafter Auskunft ohne Weiters zum Ersatze verhalten werden.

5tens: Sind die reparationsmäßigen und unbrauchbaren Säcke zu untersuchen, ob sie nicht etwa durch Nachlässigkeit und Verwahrlosung zu Grunde gegangen sind, und auf diesen Fall sind sie dem Beamten zur Last zu legen.

6tens: Sind die reparationsmäßigen, mit Rücksicht auf die möglichste Wirthschaft, sogleich in die Reparatur zu geben.

7tens: Ist vorzüglich darauf zu sehen, ob alle vorräthigen wirklich ärarischen oder auch ausgetauschten mit den gehörigen Stämpeln versehene und gewichthaltige Säcke sind. Endlich ist

8tens: in der zu erstattenden Visitations-Relation nebst diesen Puncten auch über den Befund der Behältnisse und über die eines Theils zur Abstellung vorfindigen und andern Theils zur Anschaffung nöthigen Geräthschaften, dann über die noch sonstig vorkommenden Vorfallenheiten zu relationiren.

Was bey Visitationen der Verpflegs-Magazine in Hinsicht der Säcke zu bemerken ist. Hfth. am 9. Jul. 796. A 1555.

§. 3869.

Die eine Reparatur benöthigenden Säcke sind jeden Monath, gleich nach erfolgtem Befunde der Sortirungs-Commission, in die Reparatur zu geben.

Zeitbestimmung zur Reparatur der Säcke.
Hfth. am 27. Nov. 807. A 4413.
» » 17. März 808. A 1903.

§. 3870.

Der Flicklohn für 1 Sack in der Militär-Gränze wird stets nach den Umständen der Zeit bestimmt.

Flicklohn der Säcke für die Militär-Gränze wird bestimmt.
Hfth. am 19. Nov. 803. A 5587.

§. 3871.

In so weit die Säcke bey einer Transporturung nicht schon mit dem gehörigen Maße und dem Plumbum versehen sind, worauf bey der Uebernahme besonders zu sehen ist, weil im Nichtbefolgungsfalle der Regreß an dem übernehmenden Verpflegsbeamten genommen werden würde, darf von Seite der übernehmenden Verpflegs-Magazine mit den erforderlichen, das vorgeschriebene Maß haltenden Säcken gegen künftig unbeschädigte Rückgabe ausgeholfen, und solche in Gegenwart des übergebenden Beamten plumbirt werden.

Verleihungen der Säcke.
Hfth. am 17. Jul. 803. A 6457.

§. 3872.

Nur im Kriege, nähmlich bey der Armee, können auf die einzelne Quittung eines Officiers, Unter-Officiers oder Gemeinen Säcke vorgeliehen werden, weil es sich sonst ereignen dürfte, daß ganze Regimenter ohne Verpflegung bleiben wurden, im Frieden hingegen darf eine Sackvorleihung an Regimenter in keinem Falle Platz greifen.

Unter welchen Bedingungen die Vorleihung der Fruchtsäcke an Regimenter und Corps Platz greift.
Hfth. am 13. Feb. 801. A 1396.
» » 18. Feb. 809. A 1206.

§. 3873.

Die Säckevorleihung an politische Behörden ist dahin zu beschränken, daß nur für den Fall, als unmarkirte Säcke, zum Militär-Verpflegs-Magazine noch nicht vorgemerkt, da wären, dieselben gegen den Anschaffungspreis zu überlassen sind.

Säckevorleihung an politische Behörden.
Hfth. am 7. März 808. A 1176.

§. 3874.

Die Vorleihung der Säcke für Arrendatoren darf in keinem Falle Statt haben.

Säckevorleihung an Arrendatoren.
Hfth. am 14. Feb. 811. A 835.

§. 3875.

Maßstab der Vergütung für einen altbrauchbaren Sack.
Hfkh. am 29. Apr. 813.
» » 26. May 813. A 3191.

Der Vergütungspreis für einen altbrauchbaren Sack wird nach Zeit und Umſtänden von dem Hofkriegsrathe beſtimmt.

§. 3876.

Reiſeentſchädigung für jene kreisämtlichen Individuen, die zur Sortirung der Magazins-Säcke beordert werden.
Hfkh. am 6. März 814. A 1343.

Denen zur Scontirung und Sortirung der Magazins-Säcke beordert werdenden kreisämtlichen Individuen und Sachverſtändigen werden die normalmäßig aufgerechneten Koſten vom Militär-Aerarium vergütet, worüber die kreisweiſe geſammelten Reiſe-Particularien und ſonſtigen Berechnungen dem Hofkriegsrathe zu unterlegen ſind.

§. 3877.

Wem der Erſatz jener Säcke, die durch die Verleihung unbrauchbar werden, zuſteht.
Hfkh. am 11. Feb. 805.

Wenn bey der erfolgten Zurückgabe unter den dem Camerale vorgeliehenen Säcken unbrauchbare wären, ſo ſind ſie auszuſtoßen, und commiſſionaliter unterſuchen zu laſſen, und von dem Befunde, unter Zulegung des Commiſſions-Protocolls, alſogleich die Anzeige zu machen, damit der Erſatz dafür herein gebracht werden könne.

§. 3878.

Vergütung eines Fruchtſackes bey nicht Zurückſtellung für die armen Einwohner in Siebenbürgen.
Hfkh. am 16. May 814. A 3191.

Die Vergütung für einen abgängig gewordenen Sack bey nicht Zurückſtellung für die armen Einwohner Siebenbürgens iſt ſtets nach dem Verhältniſſe der Zeitumſtände zu berechnen.

Der Flicklohn eines reparationsmäßig abgegebenen Sackes wird vom Hofkriegsrathe nach den Zeitumſtänden feſt geſetzt und beſtimmt.

§. 3879.

Umtauſchung der Säcke bey Faſſungen wird verbothen.
Hfkh. am 28. Feb. 801. A 1196.
» » 28. Feb. 809. A 1006.

Eine Austauſchung der Säcke darf bey Faſſungen von Regimentern und Corps nicht Statt finden, und es wird dieſelbe bey Wahrnehmung an den Schuldtragenden ſtrenge geahndet werden.

§. 3880.

Traglohn für einen Fruchtſack an die Civil-Arbeiter.
Hfkh. am 20. Jän. 806. A 409.
» » 26. Dec. 809. A 3380.

Der Lohn für das Ab- und Ausladen der vollen Fruchtſäcke an die Civil-Träger beſteht mit 1 kr. per Sack; eine Erhöhung kann in außerordentlichen Fällen nur der Hofkriegsrath bewilligen.

§. 3881.

Diſtinguirung der Fruchtſacke in den Rechnungs-Documenten.
Hfkh am 17. Aug. 805. A 4045.

Die zur Mehl-, Brotfrüchten- oder zur Gerſte-, zur Hafer- oder Spelz-Einſackirung geeigneten Säcke, ſowohl bey der leeren als vollen Sackabtheilung, müſſen diſtinguirt in der Rechnung, in den Lieferſcheinen und Rechnungs-Documenten aufgeführt werden, und es iſt daher die beſte Qualität zum Mehle, die weniger dichte zur ſchweren Frucht, die ſchütter gewebte, doch durchaus noch haltbare und nicht morſche Gattung zum Hafer und Spelz zu verwenden.

§. 3882.

Verrechnungsart der Roth-dächer und Unterlagen.
Hfkh. am 10. May 803. A 1414.
» » 19. Feb. 804. A 1040.
» » 4. März 805. A 1593.

Die zur beſſeren Conſervation an jenen Orten, wo es an hinlänglichen Behältniſſen zur Unterbringung der vollen Fruchtſäcke fehlt, anzuſchaffenden Flugdächer zum Zerlegen und Unterlagen ſind in die Magazins-Requiſiten-Conſignation aufzunehmen, und ſo geſtaltig monathlich zu verrechnen.

§. 3883.

Verrechnungsart der Säcke, welche im Kriege an Regimenter abgegeben werden.
Hfkh. am 13. Feb. 801. A 1196.

Die durch Magazine an die faſſenden Parteyen bey der Armee abgegebenen Säcke ſind denſelben gegen Quittung zu erfolgen, und in den Magazins-Rechnungen à Conto der betreffenden Regimenter und Corps, von welchen die faſſende Partey war, mit dem Bemerken zu verausgaben, daß gleich nach der bewirkten Abfaſſung und rückſichtlich Erfolglaſſung der Säcke jedes Mahl das betreffende Regiment und Corps, ſo wie das Armee-General-Commando mittelſt eines Ausweiſes, in welchem genau die Anzahl der Säcke enthalten ſeyn muß, davon in die Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 3884.

Die Magazine, welchen neue Säcke zum Empfange angewiesen werden, haben ihre Quittungen so zu stylisiren, daß die zu empfangenden Säcke gleich directe von der Monturs-Commission, ohne eine dießfallsige Ausgleichung mit der Commission in die Verrechnung übernommen, und von derselben in Conto des fassenden Magazins vorausgabt werden können.

Verrechnungsart in Betreff der durch die Magazine aus fremden Monturs-Commissionen abgefaßten Säcke.
Hfkh. am 17. Dec. 799. A 4370.

§. 3885.

Die Licitation zum Verkaufe der unbrauchbaren Sackhadern hat nur auf Wochenmärkten zu geschehen, und es ist die Kundmachung derselben stets 14 Tage, gleichfalls an Wochenmärkten mittelst Trommelschlages und nach Umständen auch durch Provincial-Zeitungen und Anschlagzettel zu bewirken.

Zeitbestimmung zur Licitation der unbrauchbaren Säcke.
Hfkh. am 1. Apr. 803. A 1409.

§. 3886.

Die Licitations-Protocolle sind nach jeder Licitation an den Hofkriegsrath einzusenden, und es ist in denselben genau die Art der Publication aufzuführen.

Einsendung der Licitations-Protocolle.
Hfkh. am 1. Apr. 803. A 1409.

§. 3887.

Die Markzeichen sind von den zum Verkaufe angetragenen Säcken abzuschneiden.

Was mit den Markzeichen beym Verkaufe der Säcke zu geschehen hat.
Hfkh. am 1. Apr. 803. A 1409.

§. 3888.

Nur in dem Falle, als die Arrendatoren die Säcke nicht aufbringen können, oder wo die Fortsetzung der Verpflegung keinen Aufschub leidet, kann der Verkauf der Säcke an die Arrendatoren nach dem vollen Werthe der Anschaffung Statt finden.

In welchem Falle Säcke an Arrendatoren verkauft werden dürfen.
Hfkh. am 14. Feb. 811. A 835.

§. 3889.

Wenn die Anzahl der Säcke, welche in Ermangelung anderweitiger Anschaffung von den Monturs-Commissionen an Arrendatoren verkauft werden können, nicht unmittelbar von dem Vorrathe der ungestämpelten abgegeben worden ist, so sind auf die gestämpelten überlassenen Säcke in Gegenwart des Controllors mit Oehlfarbe die Nahmen der Arrendatoren aufzuzeichnen, wo bey sehr schnellem Bedarfe ein zweyter Stämpel verkehrt auf den ersten gedruckt werden muß.

Beschaffenheit der Säcke, welche an Arrendatoren verkauft werden.
Hfkh. am 14. Feb. 811. A 835.

§. 3890.

Die Versteigerung der Sackhadern an Aerarial- oder Privat-Papiermühlen hat von Zeit zu Zeit zu geschehen, und es wird der zuletzt bestandene Licitations-Preis immer als Vergütungsmaßstab auf drey nach einander folgende Jahre anzunehmen seyn; das Geld für die Abgabe derley Hadern ist zu berechnen, und von den Papiermühlen zu bezahlen.

Haderverschleiß an die Papiermühlen.
Hfkh. am 25. May 806. A 3701.
» » 12. Jul. 806. A 5113.

XXIII. Abschnitt.

Vom Maße und Gewichte.

A.

Vom Maße.

§. 3891.

Bey den Verpflegs-Magazinen müssen alle in die Magazine anlangenden Naturalien in niederösterreichischem Maße verrechnet, daher auch alle jene Naturalien, welche in einem andern Maße oder in fremden Ländern angekauft werden, in dem Journale oder Protocolle, mit Ansetzung der in diesen Ländern üblichen Maßen, in das niederösterreichische Maß reducirt werden, zu welchem Behufe eine Vergleichungs-Tabelle Lit. A der in den dort angeführten verschiedenen Ländern üblichen Maße mit dem österreichischen Maße beygeschlossen wird; so weit dieses aber nach Umständen nicht wohl thunlich wäre, kann auch das Naturale unmittelbar in demjenigen Maße, in welchem es eingekauft worden ist, in Em-

In welchem Maße die bey den Verpflegsämtern in die Magazine gelangenden Naturalien zu verrechnen sind, und was bey Einkäufen im Auslande zu beobachten ist.
Hfkh. am 6. März 782. A 166.
» » 1. Apr. 809. A 2017.
A.

pfang genommen werden, nur ist solchen Falls das Verhältniß des in einem solchen Lande üblichen Maßes gegen das niederösterreichische Maß umständlich und mit unparteyischen Attestaten zu erweisen, und die dabey sich ergebende Differenz in den Rechnungen auszuweisen.

§. 3892.

Was die Verpflegsämter hinsichtlich der Maße zu beobachten haben.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.

Alle landesüblichen Maße, dann ganze, halbe, Viertel- und Achtel-niederösterreichische Metzen müssen genau zumentirt und mit dem k. k. Adler und Markbrande, sowohl innen als außen am Boden, gezeichnet, in hinlänglicher Anzahl vorhanden seyn. Sie sind durch den Rechnungsführer und Controllor jede Woche, oder nach Maß der stärkeren Einnahme und Ausgabe auch öfters genau zu untersuchen, zu welchem Behufe die Haupt-Magazine mit kupfernen Probmaßen versehen sind; auch müssen gerechte Wiener Klafter-, Ellen- und Werkschuh-Maße vorhanden seyn.

§. 3893.

Nach welchem Maße die Getreide-Einkäufe für die Militär-Magazine in Ungarn zu geschehen haben.
Hfrh. am 21. Jän. 809. A 45.

Die Getreide-Einkäufe für die Militar-Magazine in Ungarn müssen jedes Mahl nach dem niederösterreichischen Metzen geschlossen werden; wenn sich aber manche Parteyen zum Verkaufe nicht anders, als nach dem neuen, 2944 Kubik-Zoll haltenden Preßburger Metzen herbey lassen sollten, so muß der Preis gegen den 3360 Kubik-Zoll haltenden niederösterreichischen Metzen dergestalt berechnet werden, daß der neue Preßburger Metzen nur 7/8 niederösterreichische Metzen ausmache, welches Verhältniß bis auf 4 Kubik-Zoll, mithin bis auf eine in der Fruchtbemessung sehr unbedeutende Kleinigkeit das Genaueste ist. Der alte Preßburger Metzen steht gegen den niederösterreichischen Metzen in folgendem Verhältnisse: 100 Preßburger Metzen Weitzen, Korn, Halbfrucht oder Gerste geben 101 Wiener oder niederösterreichischen Metzen. Dagegen werfen 100 Preßburger Metzen Hafer nur 100⅞ niederösterreichische Metzen ab. Die betreffenden Magazins-Rechnungsführer haben daher bey vorkommenden Fällen dieses Uebermaß in der Rechnung pflichtmäßig in Empfang zu stellen.

§. 3894.

In welchem Maße die in der Lombardie vom Lande gemacht werdenden Praestationen und Contracts-Lieferungen zu bewirken sind.
Hfrh. am 9. Jul. 814. A 4003.

In der Lombardie sind die vom Lande gemacht werdenden Prästationen nach dem Landesmaße, die Contracts-Lieferungen hingegen ohne Unterschied nach dem niederösterreichischen gestrichenen Metzen zu bewirken.

§. 3895.

Was die Verpflegsbeamten bey Einsackirung der Brotfrüchte zu beobachten haben.
Hfrh. am 11. Jan. 807. A 34.

Die Verpflegsbeamten haben hierauf zu sehen, daß die Einsackirung der Brotfrüchte, welche zur Transportirung oder zur Vermahlung bestimmt sind, in keinem Falle nach dem Gewichte, sondern immer nach dem Maße geschehe, und zwar, daß in jedem Sacke nicht mehr und nicht weniger als 1½ niederösterreichische Metzen einsackirt werden.

§. 3896.

Auf was die Verpflegsbeamten bey den aus anderen Magazinen anlangenden Transporten von Brotfrüchten vorzüglich zu sehen haben.
Hfrh. am 11. Jan. 807. A 34.

Die Verpflegs-Magazins-Rechnungsführer und Militär-Controllore haben bey den aus anderen Magazinen anlangenden Transporten von Brotfrüchten vorzüglich auf die gehörige Maßhältigkeit der Säcke zu sehen, und wenn sich bey dieser Gelegenheit der Beweis ergeben sollte, daß die Einsackirung nach dem Gewichte geschehen sey, so haben sie nicht nur den erhobenen Maßabgang bey der Quittirung der Transporte auf eine sichtbare Art in Abzug zu bringen, sondern auch davon höhern Ortes sogleich die Anzeige zu erstatten, damit die schuldtragenden Magazins-Rechnungsführer und Militär-Controllore zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 3897.

Anweisung der bey den Verpflegs-Magazinen vorräthigen Maße und Magazins-Requisiten.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.

Die Verpflegs-Magazine haben die vorräthigen Maße, so wie die Magazins-Requisiten, in den halbjährigen Rechnungen auszuweisen.

Vergleichungs-Tabelle Lit. A

der in den hier angeführten Ländern, Städten und Märkten üblichen Getreide-Maße und deren Verhältniß zu dem niederösterreichischen Maße.

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Getreidemaße und deren Verhältniß zu dem niederösterreichischen Maße.	Niederösterreichisches Maß gestrichen. Metzen.	Maßel.	Anmerkung.
Aachen	1 Malter beträgt	2	6	
Abbeville	1 Setier hält	1	1⅙	
Abensberg	1 Scheffel schwer. Getreide	10	9	
	1 » Hafer	16	9¾	
Agde	1 Setier	1	1⅙	
Agen	1 Sac	1	6½	
Aiguillon	1 »	1	2½	
Aire	1 Ressière	8	10¾	
Albigeris	1 Setier	3	4	
Alby	1 »	1	14¾	
Alicante	1 Cahiz od. Cafisse zu 12 Barsellas	4	.	
Altenburg	1 Malter hat 2 Scheffel, 100 Scheffel geben	228	10	
Altona	100 Scheffel geben	171⅓	.	
Amboise	1 Boisseau	.	2½	
Amiens	1 Setier	.	19/16	
Amorbach	1 Simra Korn	.	5⅓	
	1 » Hafer	.	5⅓	
Amsterdam	1 Last hält 21⅓ Tonnen, 27 Mudden od. 36 Säcke, 1 Sack beträgt	1	5	
Ancona	1 Rubbio von 8 Cope zu 4 Provende	4	7	
Ansbach	2 Simra Korn zu 16 Metzen geben	11	.	
	8 Simra Hafer zu 32 Metz	81	.	
Antwerpen	1 Last hat 32⅓ Viertel, und ein Viertel beträgt	1	4	
Apenrade	1 Tonne	1	5	
Apulien	1 Tomolo	.	13¼	
Archangel	1 Tschetwert	3	2	
Arcis sur Aube	1 Boisseau	.	3¼	
Arles	1 Setier	.	5⅓	
	1 Charge	3	⅓	
Arnheim	1 Mouvers	1	2⅓	
Arnstadt	1 Maß zu 4 Viertel	1	14½	
Arnstein	1 Metzen Korn	.	4⅞/10	
	1 » Hafer	.	7⅓	
Arragonien	100 Fanegas	38	4	
Arrensburg	1 Last	49	15½	
	1 Malter	1	1	
Aschaffenburg	1 Maß Korn	.	4⁹/16	
	1 » Hafer	.	5⅞	
Asperen	1 Sack	1	13⅞	
Augsburg	1 Schaff Korn zu 8 Metz.	3	5	
Avignon	1 Boisseau zu 7⅛ Pariser Boisseau gibt	1	8	
	100 Boisseaux geben genau	148	10	
Baden (Großherzogth.)	40 Malter geben	67	.	
	10 » »	16	12	
Baireuth	1 Simra Korn	8	1	
	1 » rauhe Frucht	7	12	
Bamberg	1 Simra zu 4 Metzen zu glattem Getreide	1	4	
	1 Simra zu 4 Metzen zu Hafer	1	9	
Barcellona	die Salma hat 1⅗ Carga zu 4 Quartera, 100 Quartera geben	110	8	
Basel	100 Sack geben	209⅚	.	
Bassano	100 » »	209	5	
Bayonne	1 Sack Getreide zu 2 Conques	1⅓	.	
Beaucaire	1 Setier	.	.	
Beauvais	1 Tonneau	31	6	
Bergamo	1 Carre Getreide von 10 Some oder Sacchi zu 8 Staja oder Stari, 100 Stari geben	33⅓	.	
	1 Sacco zu 80 Stari gibt	26	15	
Bergen op Zoom	1 Sister	.	12	
Berlin	Vom Getreidemaße wird die Last zu 3 Wispeln, der Hafer und Gerste aber nur zu 2 Wispeln gerechnet. Der Wispel hat 2 Malter, 24 Scheffel, 96 Viertel, 387 Metzen u. 1536 Mäßch.	.	.	
	100 Scheffel geben	88	12	
	oder 113 Berliner Scheffel	110	.	
Besançon	1 Mesure	.	6	
Beziers	1 Setier	1	1⅙	
Bilbao	1 Fanegas hat 12 Celemines, u. 100 Fanegas geb.	91	.	
Bingen	1 Malter	3	2⅓	
Bischofsheim an der Tauber	1 Metzen Korn	.	4⅞	
	1 Becher Hafer	.	3⁴⁄₅	
Bischofsheim an der Röhr	1 Metzen Korn	.	6⁷⁄₈	
	1 » Hafer	.	9⅛	
Blois	1 Boisseau	.	2	
Boettichheim	1 Simra Korn	.	5⅓	
	1 » Hafer	.	6¾	
Böhmen	der Strich Getreide von 4 Vierteln, 16 Maßeln u 192 Seitteln hält 4718 französische Kubik-Zoll und beträgt	1	8⅛	
Bois	1 Setier	2	1	
Bologna	1 Corba zu 2 Stari, 8 Quarteroni u. 32 Quarticeni o. Cupi, 5 Corba geben	6	.	
	1 Corba zu Früchten hat 3 Staja, und 5 davon geben	9	.	
Bonneull	1 Setier	2	7⅛	
Bordeaux	4 Boisseaux enthalten	5	.	
Borken	1 Viertel hält	2	14⅜	
Bozen	7 Star betragen	4	.	
Boulogne	1 Setier	2	13	
Bourbon Lancy	1 Boisseau	.	3	
Bourges	1 Setier zu 8 Boisseaux enthält	3	1	
Brai sur Seine	1 Setier zu 9 Boisseaux	2	10⅞	
Braunau	1 Schaff schweres Getreide	13	9½	
	1 Schaff Gerste und Hafer	18	1⁹⁄₁₀	

Im Handel kann ein Allgemeines angenommen werden, daß 9 Berliner Scheffel 8 niederösterreichische Metzen geben.

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Getreidemaße und deren Verhältniß zu dem niederöſterreichiſchen Maße.	Niederöſterreichiſches Maß geſtrichen. Metzen.	Maßel.	Anmerkung.
Braunſchweig	1 Wispel Korn hat 3 Scheffel und 40 Himten, 10 Himten geben	5	.	Der Scheffel Hafer muß zu 16 geſtrichenen Himten gerechnet.
Breda	1 Viertel hält	1	6	
	1 Sack hält	1	5	
Bregy	1 Setier	2	1	
Bremen	1 Scheffel hält	1	2	
	32 » »	37	.	
	oder 100 Scheffel	115	10	
Breßlau	der Malter hat 12 Scheffel, 48 Viertel, 192 Metzen, und 768 Maßel	.	.	
	5 Breslauer Scheffel betr	6	.	Zu Augustenau wird angenommen, daß 8 Breslauer 11 Berliner Scheffel betragen.
Breſt	1 Tonneau	47	1	
Briel	1 Sack	1	2	
Brügge	1 Hoed	2	11	
Brüſſel	10 Sack	19	.	
Buchen	1 Simmer Korn	.	5	
	1 » Haſer	.	5	
Budinaen	1 Achtel	2	2	
Buxbach	1 Malter	3	8	
Cadix	100 Fanegas geben	13	.	
Calabrien	1 Tomolo	.	13	
Calais	1 Setier	3	11	
Carcaſſone	1 »	1	5	
Carlſtädter Gränze	1 Metzen Korn beträgt	.	5	
	1 » Haſer »	.	5	
Caſale	1 Bache	3	15	
Caſtelnaudary	1 Setier	1	2	
Caſtelnau de Medoc	1 Quarte	1	9	
Caſtel Sarazin	1 Sac	1	3	
Caſtres	1 Setier	1	1	
Celle	1 Himt beträgt	.	8	
Cette	1 Setier	1	1	
Chalais	1 Boisseau	.	8	
Chalons sur Marne	1 Setier	2	1	
	1 Boisseau	.	1	
Chalons sur Saone	1 Bichet	2	15	
La Charité	1 »	.	5	
Charolles	1 »	.	6	
Chateau neuf sur Loire	1 »	.	5	
Chateau-roix	1 »	.	3	
Sieve	1 Laſt Korn hat 15 Malter zu 60 Scheffeln und 240 Vierteln	.	.	
	1 Malter gibt	2	2	
	und 12 Malter geben	35	.	
Cöln am Rhein	1 Laſt hat 20 Malter oder 480 Faß, 1 Malter gibt	2	10	
Corbeil	1 Setier zu 8 Boisseaux	2	8	
Corbie	1 Setier	.	10	
Cosne	1 Boisseau	.	3	
Culm	1 Scheffel	.	1	
Curland	1 Laſt Weitzen, Gerſte, Rocken u. Erbſen hat 48, Haſer u. Malz aber 60 Löf	.	.	
	1 Löf iſt faſt genau ein niederöſt. Metzen u. weicht um 1½ Procent ab	.	.	
	100 Löf machen daher	101	14	
	1 Laſt Weitzen, Gerſte, Rocken u. Erbſen zu 48 Löf beträgt	48	14	
	1 Laſt Haſer oder Malz zu 60 Löf	61	19	

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Getreidemaße und deren Verhältniß zu dem niederöſterreichiſchen Maße.	Niederöſterreichiſches Maß geſtrichen. Metzen.	Maßel.	Anmerkung.
Damartin	1 Setier hält	2	7	
Dan	1 » »	.	6	
Danzig	100 Scheffel	79	.	
Darmſtadt	1 Malter hält	1	10	
Deckendorf	1 Schaff	8	2	
Derdingen	1 Simmer	.	5	
Dettelbach	1 Metzen Korn	.	6	
	1 » Haſer	.	9	
Deventer	1 Mudd	1	5	
Dieppe	1 Mine	1	10	
Dietfurth	1 Schaff	12	4	
Dippach	1 Metzen Korn	.	6	
	1 » Haſer	.	9	
Donauwerth	1 Schaf hält	3	14	
Donemaire	1 Setier zu 8 Bichets	2	7	
Dornick	1 Raziere	1	13	
Dortrecht	1 großer Sack	1	15	
	1 kleiner »	1	7	
Dresden	Der Dresdner Scheffel, welcher jetzt das allgemeine Maß für ganz Sachſen iſt, hält 5361⅓ franzöſiſche Kubik-Zoll, und beträgt ungefähr	1	12	
	genauer vergleichen ſich aber 48 ſächſiſche Scheffel mit	33	.	
Dünkirchen	1 Raziere	2	10	
	8 Razieres	21	.	
	1 Raziere vom ſo genannten Landmaße	7	8	
Duynen	1 Sack	1	6	
Ebern	1 Viertel Korn	.	7	
	1 » Haſer	.	8	
Edam	1 Sack	1	5	
Galiſau	1 Mudd	1	7	
Eiſenach	100 Scheffel	158	7	
Elbing	1 Laſt	47	6	
Eltmann	1 Simmer Korn	1	3	
	1 » Haſer	1	8	
Emden	100 Werps geben	77	11	
England	1 Laſt von 2 Weys oder Tun, 10 Quarters, 20 Combs oder Cornoek, 40 Striekes, 80 Baſchels crotveks. 67⅞ Buſchels betragen in London, ganz England und Irland	4	.	
	1 Quarter zu 8 Buſchels	4	10	
	27 15/16 Winchester oder 27⅞ Weitzen Firlot geb.	16	.	
	1 Winchester Buſchels	.	9	
Enns	1 Metzen	1	10	
Epiais	1 Setier	2	7	
Epſtein	1 Malter	1	9	
Erfurt	1 » hat 4 Viertel, 10 Eimer, 12 Scheffel und 48 Metzen	.	.	
	100 Scheffel geben	97	12	
Erpach	1 Malter	2	4	
Eſchwege	1 Viertel	2	4	
Eve	1 Setier	1	11	
Eidermaß	1 Tonne	1	13	
Eiderſtädt	1 »	2	1	
Faro	1 Alqueire	.	4	
Feldberg	1 Viertel	2	14	
Femmern	1 Scheffel	.	10	

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Getreidemaße und deren Verhältniße zu dem niederösterreichischen Maße.	Niederösterreichisches Maß gestrichen. Metzen.	Maßel.	Anmerkung.
Ferrara	1 Moggio zu 20 Stari, 100 Stari geben	49⅕	.	
	1 Staro beynahe	.	8	
Flensburg	1 Tonne	2	3⅗	
Fließingen	1 Sack	1	3	
Florenz	100 Staje	38	8	
Frankfurt am Main	1 Malter oder Achtel hat 4 Simmer oder 8 Metzen	.	.	
	1 Simmer hält	.	7½	
	1 Malter »	1	14	
	100 » geben	189	2	
Frankfurt an der Oder	100 Scheffel »	88	12	
Frankreich	100 Litres geben	1	10	
Freisack	1 Sac	1	10⅗	
Freudenberg	1 Simmer	.	5½	
Friedberg	1 Malter	3	14	
Friedrichsstadt	1 Tonne	2	1⅗	
Friblar	1 Viertel	2	7½	
Fulda	100 Malter betragen	286	8	
Gaillac	1 Setier	2	4⅓	
Gallizien (in Spanien)	100 Fanegas zu 4 Ferrados halten in Corna	103⅕	.	
	100 Fanegas in Ferrol	115	2	
Gallizien und Lodomerien	1 Koretz beträgt	2	.	
Geismar	1 Viertel	2	5⅓	
Geldern	1 » Scheffel	9/10	.	
Gelnhausen	1 Achtel	2	1⅓	
Gens	1 Coupe	1	4	
Gent	1 Sack	1	11	
Genua	1 Mina hat 8 Quarti und 96 Cambette	.	.	
	10 Mine betragen	19	.	
Gergeau	1 Mine	.	11⅔	
Gerolzhausen	1 Metzen Korn	.	6⅔	
	1 » Hafer	.	9⅓	
Gifhorn	1 Himt	.	9⅓	
Gimont	1 Sack	2	6	
Glarus	100 Malter glatte Frucht	13¼	8	
	1 » rauhe »	5	5	
Glückstadt	1 Tonne	2	1⅓	
	1 Himt	.	8½	
Goneffe	1 Setier	2	7⅚	
Gosslar	1 Himt	.	9½	
Gotha	100 Scheffel	142	8	
Gouda	1 Sack	1	1⅓	
Gousvainville	1 Setier	2	7⅚	
Gray	1 Mesure	.	6⅔	
Grebenau	1 Viertel	3	3¼	
Greifswalde	1 Scheffel	.	10⅓	
Grenade	1 Sac	1	9⅓	
Gröningen	1 Mudde	1	7	
Grossetto	1 Moggio	9	.	
Grumberg	1 Malter	1	8½	
Grünsfeld	1 Metzen Korn	.	5⅓	
	1 Becher Hafer	2	13½	
Grünstadt	1 Malter	1	11⅙	
Gudensberg	1 Viertel	2	11⅓	
Gundelheim	1 Malter	2	1⅙	
Haag	1 Sack	1	11⅙	
Hadersleben	1 Tonne	2	1⅓	
Hailsbrun	1 Malter	4	1⅓	
Hamelburg	1 »	2	12⅔	
	1 Maß Korn	.	6⅔	
	1 » Hafer	.	8¾	

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Getreidemaße und deren Verhältniße zu dem niederösterreichischen Maße.	Niederösterreichisches Maß gestrichen. Metzen.	Maßel.	Anmerkung.
Hamm	1 Malter hat 12 Scheffel und 100 Scheffel geben	88	7	
Hamburg	100 Scheffel zu 2 Faß geben	171⅓	.	
	10 Scheffel	17	2	
Hannau	1 Malter	1⅙	.	
	10 Achtel betragen	17	.	
Hannover	1 Last hat 2 Wispeln 16 Malter und 96 Himten	.	.	
	100 Himten geben	50	.	
Harderwick	1 Mudd	1	9	
Hardheim	1 Simmer Burgmaß	.	5¼	
	1 » Dorfmaß	.	5	
Harlem	1 Sack	1	4	
Harlingen	1 Mudd	1	7	
Haselau	1 Tonne	2	2¼	
Haselderf	1 Himt	.	8½	
Havre de Grace	11 Boisseaux geben	5	.	
Heidelberg	1 Viereusel	.	7¼	
Heilbronn	2 Simmer Korn	.	5⅛	
	1 » Hafer	.	6⅛	
Helmershausen	1 Viertel	2	5⅛	
Helsingör	1 Last hat 22 Tonnen	.	.	
	100 Tonnen geben	226⅔	.	
	1 Tonne im Kleinen	2	4	
Hennebon	1 Tonneau	29	15½	
Herbsfeld	1 Viertel	2	12⅔	
Herzogenbusch	1 Mouvers	2	5	
Hessen-Cassel	1 Viertel	2⅓	.	
Heusden	1 Mudd	2	12	
Hildesheim	1 Fudder hat 13⅓ Malter, 40 Scheffel, und 80 Himten	.	.	
	19 Scheffel geben	16	.	
Hirschhorn	1 Malter	1	12¾	
Hochstraden	1 Viertel	1	6⅙	
Hohen-Solms	1 Malter	3	13	
Holstein	100 Scheffel geben	171⅔	.	
Homberg	1 Viertel	2	1⅔	
Homburg	1 Simmer Korn	.	5⅚	
	1 » Hafer	.	7⅓	
Honfleur	1 Boisseau	.	10⅔	
Hoorn	1 Sack	1	11⅓	
Hüll	1 Quarter gibt	4	3⅓	
Hufum	1 Tonne Rocken	2	8	
	1 » Weizen	3	8	
Kaiserslautern	1 Malter	1	15⅓	
Kalabrien	1 Tomolo	.	13⅓	
Katzenellnbogen	1 Malter	2⅓	.	
Kazand	1 Sack	1	6⅔	
Kellheim	1 Schaff schweres Getreide	11	2⅔	
	1 » Hafer	18	4⅓	
Kiel	1 Tonne	1	1⅚	
	1 Scheffel	.	10⅓	
Koblenz	100 Malter	259	8	
Koburg (Sachsen)	100 Simra Getreide	142	12	
	Im Kleinen geben 16 Simra	225⅚	.	
Königsberg in Franken	1 Simra Hafer	28	9	
	1 Metzen Korn	.	9	
	1 » Hafer	.	12⅓	
Königsberg in Preußen	1 Last hält	48	10	
	100 culmische Scheffel	89	.	
	100 alte königsbergische Scheffel	81	.	
	100 neue königsbergische Scheffel	86	.	

Das Kornermaß verhält sich zum Haßermaße wie 4 zu 5.

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Getreidemaße und deren Verhältnisse zu dem niederösterreichischen Maße.	Niederösterreichisches Maß gestrichen. Metzen.	Maßel.	Anmerkung.
Kopenhagen	1 Last hat 22 Tonnen, 100 Tonnen geben	226½		
	1 Tonne im Kleinen	2	¼	
Krautheim	1 Malter	3	3⅛	
Ladenburg	1 Malter	1	10½	
Lainon	1 Tonneau	2½	15¼	
Laland	1 Tonne	2	3¼	
Landau	1 Schaff schweres Getreide	5	7	
	1 » Gerste und Hafer	12	1¼	
Landshut	1 » schweres Getreide	9	13	
	1 » Hafer	1½	12¾	
Lanterek	1 Malter	2	21½	
Laveaux	1 Setier	2	7½	
Lavour	1 »	2	7½	
Lay	1 »	2	7½	
Leer	1 Tonne	3	1¾	
	1 Verps	.	12⅗	
Leipzig	1 Scheffel	1	12	
	48 »	83	.	
Lenwarden	1 Mudd	1	7	
Leyden	1 Sack	1	3	
Lidoura	1 Sac	1	3⅗	
Lil	1 Achtel	1	9	
Liebenau	1 Viertel	2	3⅛	
Lindau	1 Malter	2	14½	
	1 Viertel	.	3½	
Lippstadt	1 Malter hält 16 berlinische und 2½ lippstädtische Scheffel	.	.	
	10 Lippstädter Scheffel geben	5	1¼	
	1 Malter zu 2½ Scheffel beträgt	1¼	2	
Livorno	100 Sacci von 3 Staje zu 32 Rasole geben	115	8	
Loudun	1 Setier	2	2⅗	
Louvain	1 Mudde	6	11⅗	
Lucca	3 Staje	2	.	
Lucca	1 Madd	2	¼	
Lübeck	Die Last wird zu 8 Deömt, 24 Tonnen, 96 Scheffel und 33⅓ Fässer gerechnet	.	.	
	100 Scheffel Korn geben	54⅕	.	
	1½ Scheffel Korn geben	8	.	
	100 » Hafer	63	12	
	63¾ » »	3	.	
Lüneburg	1 Tonne	2	8½	
	1 Wispel zu 40 Himt beträgt	20	.	
Lüttich	1 Last hat 96 Setiers, und 100 Setiers geben	48⅗	.	
Luxemburg	1 Malter	3 1/10	.	
Lyon	100 Bichets geben	55	12	
	1 Asnée	3	2	
Macon	1 »	4	3 1/16	
Madrid	100 Fanegas	93	.	
Mähren	6 mährische Metzen betragen	6	1¼	
Mailand	1 Mina wird zu 14 Rubbi, 28 Mozzii oder Sacci, 224 Staje oder Stari und 448 Starelli, zu 2 Quartani gerechnet	.	.	
	100 Stari geben	23	3	
	1 Sacco zu 8 Stari	2	1	
	1 Carga Hafer zu 9 Staje hält ungefähr	2	8	
Mainburg	1 Schaff schweres Getreide	9	15½	
	1 » Gerste	10	1¼	
	1 » Hafer	17	3½	

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Getreidemaße und deren Verhältnisse zu dem niederösterreichischen Maße.	Niederösterreichisches Maß gestrichen. Metzen.	Maßel.	Anmerkung.
Mainz	1 Boisseau de halle ancienne	.	10⅔	
	1 Nouveau rentier	1	2½	
	1 Malter hält 4 Simmer oder Viereusel	.	.	
	16 Kaupf 64 Gescheid und 256 Mäßchen	.	.	
	100 Malter geben	177	6	
	1 » etwas weniger als	1	12	
Malaga	100 Fanegas	98	10	
Manfredonia	1 Carro	30	9	
Mannheim	1 Malter	1	10⅔	
Mantua	100 Stari geben	35	20	
Marburg	1 Malter	5⅓	.	
Maremma di Siena	1 Moggio	8	10⅔	
Markbreit	1 Metzen Korn	.	6⅔	
	1 » Hafer	.	9⅓	
Maron	1 Tonne	22	7⅔	
Marseille	1 Charge hält 4 Eminos, und 100 Eminos geben	62⅔	.	
Mastricht	1 Setier beträgt	.	5⅞	
Meaux	1 » »	2	1	
Mecheln	1 Viertel	1	3⅔	
Mecklenburg. Herzogth.	100 Scheffel betragen	62	4	
Mecklenburg-Strelitz	100 » geben	84	.	
Meldorf	1 Tonne	2	1	
Mellrichstadt	1 Maß Korn	.	4	
	1 » Hafer	.	3⅔	
Melsungen	1 Viertel	2	1⅔	
Melun	1 Setier	2	1	
Mergenthal	1 Malter	3	2⅓	
Mergentheim	1 Mäß	.	5⅓	
Metz	1 Quarte	.	15⅔	
Meurs	1 Malter	3	.	
Mittenberg	1 »	2	6⅔	
Mitris	1 Setier	2	7⅓	
Modena	⅓ Staje	4	9	
Monikendam	1 Sack	1	5	
Montauban	1 Sac	1	8⅓	
	1 Setier	3	7⅔	
Montargis	1 Muidel	2	7⅔	
Montbart	1 Setier	2	11⅓	
Montereau	1 »	2	7⅔	
Montfort	1 Mudd	2	4⅓	
Montreuil	1 Setier	2	3⅓	
Mortaix	1 Tonneau	23	8⅔	
Mortaigne	1 Boisseau	.	10¾	
Mory	1 Setier	1	7⅝	
Mosbach am Neckar	1 Malter	1	½	
Moskau	100 Tchetwert betragen	311	8	
	1 » beträgt	3	1	
Moulins	1 Setier	3	6½	
Mühlhausen	100 Malter	2½	.	
München	1 Scheffel Weitzen, Rocken und Gerste zu 6 Metzen	3	10	
	1 Scheffel Hafer zu 7 Metzen hält	4	¼	
Minden	1 Malter	2	8⅓	
Mülnerstadt	1 Metzen Korn	.	7⅓	
	1 » Hafer	.	10⅔	
Münzenberg	1 Malter	1	12⅓	
	1 Sack	1	5⅓	
Munden	1 Mudd	3	2½	
	1 Sack	1	1¼	

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Getreidemaße und deren Verhältniß zu dem niederösterreichischen Maße.	Niederösterreichisches Maß gestrichen. Metzen.	Maßel.	Anmerkung.
Nancy	1 Reale zu 4 Cartes hält 100 Cartes geben	3 78	2 .	
Nangis	1 Setier	2	7½	
Nantes	1 Tonneau zu 10 Setiers od. 160 Bousseaux hält	22	9	
	1 Setier im Kleinen	2	4	
Narbonne	1 »	1	3	
Narden	1 Mudd	2	2½	
	1 Sack	1	1¼	
Narva	1 Last hält 24 Tonnen und eine Tonne beträgt	2	10	
Naumburg	1 Achtel	1	11½	
Neapel	1 Carro zu 36 Tomoli, 100 Tomoli geben	83	3	
Neckars-Elz	1 Malter	2	5/16	
Neckar-Gemünd	1 »	1	10⅘	
Negrepelisse	1 Setier	3	15⅛	
Nemour	1 »	1	3⅛	
Nerac	1 Sac	1	6¼	
Neubronn	1 Simmer Korn	.	5⅜	
	1 » Hafer	.	7	
Neuburg	1 Schaff	18	2½	
	1 Metzen	.	12 9/16	
Neustadt.	1 Schaff schweres Getreide	11	3 5/16	
	1 » Hafer	1	1	
» an der Saale	1 Maß Korn	.	4⅛	
	1 » Hafer	.	6⅓	
Nevers	1 Boisseau	.	5	
Nidda	1 Malter	4	5¼	
Nieder-Navarra	1 Conque	.	9⅘	
Nimwegen	1 Mouvre	2	2⅜	
Nizza	1 Sacco hat 3 Staji, 100 Staji geben	62	10	
	3 Setiers betragen	2	.	
Nogent le Rot	1 Mine	.	9⅛	
Nördlingen	1 Malt-Getreidemaß hält	3 1/16	.	
	1 Malter Kern und Kern	5	.	
	1 » Gerste	7	2	
	1 » Hafer	7	7	
Nordhausen	1 Malter	2	13 5/16	
Nürnberg	3 1/16 Metzen zu glattem Getreide	1	.	
	3 9/32 Metzen zu rauhem Getreide	1	.	
	1 Simra Korn	5	4	
	1 » Hafer	9	12	
Ober-Roßbach	1 Malter	3	10¾	
Ober-Schwarzach	1 Metzen Korn	.	6 7/10	
	1 » Hafer	.	9⅗	
Orfort	1 » Korn	.	5¼	
	1 » Hafer	.	5⅞	
Oesel	1 Last	50	11 11/16	
Oesterreich	Der in ganz Oesterreich eingeführte Muth Getreide hält 30 Metzen, mit diesem Metzen werden alle Kornarten gemessen, er wird in halbe, Viertel und Achtel, überhaupt aber in 16 Maßel eingetheilt, und hält 3100 französische oder 8360 Wiener Kubik-Zoll, und 43 niederösterreichische Metzen betragen genau 28¼ böhmischen Strich			
Oldenburg	100 Scheffel geben	35	9	
Oldenburg an der Heute	1 Tonne	2	14½	
Oldesloe	1 » schweres Getreide	2	5¼	
	1 » Hafer	2	13⅝	
Onegilla	1 Mine	1	14 5/16	
Oppenheim	1 Malter	1	12⅜	
Orleans	1 Muid	6	3 1/10	
Osnabrück	100 Scheffel geben	46	10	
	1 Malter	5	10	
Ostende	1 Raziere	2	14	
Padua	1 Sacco zu 3 Stare	1 11/25	.	
Paris	1 Muid Getreide zu 144 Boisseaux	79	12	
	1 Muid Hafer zu 288 Boisseaux	59	8	
Parma	1 Staro enthält 16 Quartarole und 6 Stari geben	5	.	
Passau	1 Schaff	31	2½	
	1 Sechsling	5	3⅛	
Pecy	1 Setier	2	1 1/16	
Perignan	1 Boisseau	.	8	
Perna	1 Last hat 24 Tonnen zu 2 Loof, 100 Loof geben	100	6	
Petersburg	100 Tschetwert betragen	311	8	
Pfaffenhofen	1 Scheffel schweres Getreide	3	12⅞	
	1 Scheffel Hafer	4	3⅗	
Piacenza	1 Staro enthält 16 Quarteroli, 6 Stari geben	5	.	
Piemont	1 Sacco	1	11⅗	
Plesia	1 Viertel	2	6¼	
Plessis-Henri	1 Setier	2	1 1/16	
Pont-l'Abbe	1 Tonneau	23	11⅗	
Port-Louis	1 »	30	5 9/16	
Porto	1 Alqueira	4	¾	
Portugal	1 Mojo hält 15 Fanegas und 60 Alqueirés			
	5 Alqueirés geben	11	.	
	1 Fanega	.	14	
Preuilli	1 Setier	2	1	
Provence	1 Muid	26	15¾	
	1 Setier	2	2½	
Purmerent	1 Sack	1	5	
Putten	1 »	1	13⅗	
Rabastins	1 Setier	2	12¾	
Ranzau	1 Tonne	2	4	
Ravenna	1 Rubbo	4	8½	
Realmont	1 Setier	2	1⅛	
Realville	1 Sac	1	14¾	
Redon	1 Tonneau	24	2	
Regensburg	1 Schaff Getr. zu 4 Maß	17	1⅛	
	1 Maß Korn	4	4	
	1 » Hafer	7	7	
Reutlingen	1 Simmer	.	4⅞	
Rennes	1 Tonneau	23	8 5/16	
Reole	1 Sac	1	9¼	
Rhain	1 Schaff schweres Getreide	8	9 7/10	
	1 » Gerste	9	1	
	1 » Hafer	9	15½	
Rhenen	1 Mudde	2	6	
Rheinfels	1 Malter	3	3¾	
Riberac	1 Boisseau	.	8	
Riga	1 Last Roden zu 45 Loof	47	11	
	1 » Weiden » 48 »	50	14	
	1 » Hafer » 60 »	63	8	
	1 Tonne » 2 »	2	2	
	1 russis. Czetwer zu 3 Loof	3	3	
	1 » » 100 »	106	.	

Im Metzen Tonnen und 3 Boisseaux für 1 niederösterreichischen Metzen angenommen werden, mit dem Unterschiede von 1/8 Metzen bey 100 Boisseaux.

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Getreidemaße und deren Verhältniß zu dem niederöſterreichiſchen Maße.	Niederöſterreichiſches Maß geſtrichen. Metzen.	Maßel.	Anmerkung.
Rimini	1 Rubbo	3	8½	
Riſſel oder Lille	100 Rasiere Weitzen und Rocken	115	10	
	100 Rasiere de Mars zu Hafer	109	14	
	32 Getreide-Rasiere } 10 Hafer- » }	11		
Rochelle	1 Tonneau	111	8	
	100 Boisseaux	53	8	
Rottingen	1 Metzen Korn	·	5½	
	1 » Hafer	·	8½	
Rom	1 Rubbio Getreide zu 22 Scrozzi hält	4½	·	
	3 Rubbj	13	·	
	1 Rubbio Hafer	4	·	
Romagna	1 Staro	1	7½	
Roon	1 Sac	1	12½	
Roſay	1 Setier	2	4	
Roſenthal	1 Malter	5	15¼	
Rottenburg an der Fulda	1 Viertel	2	14¾	
Rottenburg an der Tauber	1 Metzen Korn	·	6¼	
	1 » Hafer	·	10½	
Rottenfels	1 » Korn	·	5½	
	1 » Hafer	·	7¾	
Rotterdam	1 Laſt hält 29 Sakken zu 3 Achten deden, und 100 Sack geben	162	4	
	Im Kleinen geben 8 Sack	13	·	
	1 Laſt	47⅓	·	
	1 Hoedt zu 10⅔ Sakken	17⅓	·	
Rouan	1 Boisseau	·	5	
Rouen	1 Muid hat 12 Setiers, 24 Mines und 96 Boisseaux	·	·	
	100 Boisseaux betragen	36	4	
	80 »	29	·	
Royan	1 Quartier	1	10½	
Ruremonde	1 Scheffel	·	11⅛	
Sallaburg	1 Viertel	2	4⅞	
Sachſen-Lauenburg	4 Säcke betragen	11	2	
St. Brieu	1 Tonne	24	15¼	
» Gallen	4 Mütt	5	·	
» Gilles	1 Chargo	1	2⅞	
» Goaz	1 Malter	3	2½	
» Malo	1 Tonneau	23	·	
» Miguel	1 Alquiere	·	3½	
» Omer	1 Raziere	2	⅛	
» Sebaſtian	14 Cahiz	13	·	
» Vallery	1 Setier	2	8	
Santander	100 Fanegas	90	·	
Sarcelles	1 Setier	2	6⅔	
Saumus	1 »	2	8	
Schafhauſen	1 Malter zu 4 Mütt beträgt	5	15	
	100 Mütt	158	9	
Schaumburg	1 Malter	2	11	
Schindam	1 Sack	1	10	
Schleſien (öſt. Theil)	100 Scheffel betragen	12½½	·	
Schleswig	1 Tonne	8	4⅝	
Schleuſingen	1 Malter	3	9	
Schlüſſeldorf	1 Metzen Korn	·	6½	
	1 » Hafer	·	9⅝	
Schotten	1 Malter	4	8½	
Schwarzach	1 Malter	2	½	
Schweden	1 Tonne beträgt	2	11	

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Getreidemaße und deren Verhältniß zu dem niederöſterreichiſchen Maße.	Niederöſterreichiſches Maß geſtrichen. Metzen.	Maßel.	Anmerkung.
Schweinfurt	1 Metzen Korn	·	6½	
	1 » Hafer	·	9¹¹/₁₆	
Schweiz	100 Mütt glatter Frucht betragen	134	8	
	1 Malter rauher Frucht	5	5	
Sedan	1 Quartel	·	6¼	
Sengalen	1 Laſt Weitzen, Gerſte, Rocken und Erbſen zu 48 Loof	48	14	
	1 Laſt Hafer und Malz zu 60 Loof	61	14	
Sens	1 Setier	2	13¼	
Seßlach	1 Viertel Korn	·	6	
	1 » Hafer	·	7⁹/₁₀	
Sicilien	1 Salma groſſa hat 16 Tomoli, und 100 Salme groſſe geben	56	·	
	10 Salme generale geben	45	·	
	Im Kleinen: 1 Salma groſſa	5⅓	·	
	1 Salma generale	4	8	
Siebenbürgen	1 Kübel beträgt	1	8	
Soeſt	1 Malter hält	10	10	
Soiſſons	1 Setier	3	3⅛	
Sonderesburg	1 Tonne	2	4¹/₁₆	
Spaa	100 Setiers	48⅓	·	
Spanqenberg	1 Viertel	2	14⅜	
Speyer	100 Malter	205	3	
Stadelſchwarzach	1 Metzen Korn	·	6¾	
Stadtſchwarzach	1 » Hafer	·	9¼	
	1 » Korn	·	6⅓	
Stadelſchwazach	1 » Hafer	·	9⅛	
Stappelholm	1 Scheffel	·	5⅛	
Stettin	1 Tonne hält 2½ Berliner Scheffel, und 100 Berliner Scheffel	88	12	
Stickhauſen	1 Tonne	3	1½	
Stolberg	1 Viertel	·	12	
Straßburg	100 Sac	178	12	
	10⅒ Stadtieſter	3	·	
	13 Landieſter	4	·	
Straubing	1 Schaff ſchweres Getreide	8	7⁹/₁₀	
	1 » Gerſte	9	4⅝	
	1 » Hafer	10	2⅔	
Streliz	1 Scheffel	·	13⁷/₁₀	
Tallemont	1 Sac	1	8	
Tarascon	1 Chargé	·	4¾	
Terver	2 Sack	1	4¼	
Thiel	1 Mudd	2	4⅛	
	1 Sack	1	10½	
Tondern	1 Tonne	2	8	
Tongres	1 Mudde	3	2⁹/₁₀	
Tortoſa	1 Quarta	1	7⅛	
Toul	1 Richet	1	7⅛	
Toulon	1 Chargo	7	8	
Toulouſe	1 Setier	1	12⅝	
Tours	1 »	2	1⅔	
Treffurt	1 Viertel	1	10⁹/₁₀	
Tremblai	1 Setier	2	7¾	
Trieſt	100 Stari geben	120	8	
Troyes	1 Setier	2	7¾	
Türkey	1 Fortin hält 4 Kiloz, 100 Kiloz geben	57	·	
Turin	1 Sacco	1	14	
Tyrol	1 Star hält	·	8	
Ulm	1 Inn hat 4 Mitlen, 24 Metzen und 96 Viertel; 16 Mitlen geben	1½	·	

Der Tonneau mird zu 11½—12½ angenommen.

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Getreidemaße und deren Verhältniß zu dem niederösterreichischen Maße.	Niederösterreichisches Maß gestrichen. Metzen.	Maßel.	Anmerkung.
Ulrichstein	1 Malter	4	8½	
Umstadt	1 »	1	12½	
Ungarn	100 alte Preßburger Metzen Weitzen, Korn und Halbfrucht geben	101	·	Der Unterschied beträgt 4 Kubikfuß.
	100 alte Preßburger Metzen Gerste	101	·	
	100 alte Preßburger Metzen Hafer	101⅕	·	
	1 neuer Preßburger Metzen fast genau	·	14	
Untersee	1 Himt Rocken	·	9⅓	
	1 » Weitzen	·	9⅔	
Utrecht	1 Mudd	1	14⅕	
Valenciennes	1 Nytur	1	2⅔	
Valencia	1 Cahiz zu 12 Barsellas	3	4	
Venedig	1 Sacco zu 1½ Stari, 6 Quarti, 24 Quartiere oder Quarteroli enthält	2½₂	·	
	1 Staro in 6 Quarti	1⅓	·	
Verdun	1 Mesure	2	3⅛	
Verona	5 Minelli	3	·	
Verviers	100 Setiers	48⅔	·	
Vierzy	1 Setier	2	1	
Villaroche	1 »	8	1	
Villemur	1 Sac	1	9½	
Ville neuve d'Agnois	1 Boisseau	1	5⅛	
Villiers le Sec	1 Setier	2	7⅝	
Bilshofen	1 Schaff schweres Getreide	9	1	
	1 Schaff Hafer	10	1⅛	
Volkach	1 Metzen Korn	·	6⅘₀	
	1 » Hafer	·	9⅝	
Waldkappel	1 Viertel	2	14⅜	
Wanfried	1 Viertel	2	5⅛	
Warschau	1 Last wird zu 60 Koretz gerechnet	·	·	
	12 Koretz geben	23	·	
	100 »	190⅔	·	
Weilburg	1 Achtel	1	12⅝	
Weimar	100 Scheffel geben	144⅗	·	
Wernigerode	1 »	·	13⅝	
Wertheim	1 Simmer Korn	·	5⅛	
	1 » Hafer	·	7¼	
Wetter	1 Malter	5	15¾	
Wetzlar	1 »	3	13	
Windau	1 Loof	1	1/10	
Windsheim	1 Metzen Korn	·	6¾	
	1 » Hafer	·	9⅝	
Wimpfen	1 Malter	2	1/10	
Wisbaden	1 »	1	9¼	
Wismar	100 Scheffel	62	1	
Wiseenstein	1 Malter	3	8½	
Wolfhagen	1 Viertel	2	5¼	
Wolgast	1 Scheffel	·	10½	
Worms	1 Malter	1	11⅓₀	
Würzburg	2/3 Metzen Korn	1	·	
	1/3 » Hafer	1	·	
Zeeland	6 Sack	7	·	
Ziegenhain	1 Viertel	2	2¾	
Zierenberg	1 »	2	5⅛	
Zürich	100 Mütt glatter Frucht	134	8	
	1 Malter rauhe »	5	5/16	
Zug	100 Mütt geben	146	·	
	1 Malter Hafer zu 4 Mütt	5	14	
Zweybrücken	1 »	3	1	
Zwingenberg	1 Viertel	2	5⅛	
Zwoll	1 Sack	1	13¹⁵⁄₁₆	

B.

Von dem Gewichte.

§. 3898.

In welchem Gewichte bey Verpflegs-Magazinen die in die Magazine gelangenden Naturalien zu verrechnen sind, und was bey Einkaufen im Auslande zu beobachten ist.
Verh. am 6. März 78s. A 268.
» » 1. Apr. 809. A 2027.
B.

Bey den Verpflegs-Magazinen müssen alle in den Magazinen gelagerten Naturalien im niederösterreichischen Gewichte verrechnet, daher auch alle jene Naturalien, welche nach einem anderen Gewichte oder in fremden Ländern angekauft werden, in dem Journale oder Protocolle mit Ansetzung der in dergleichen Ländern üblichen Gewichte in das niederösterreichische Gewicht reducirt werden, zu welchem Behufe eine Vergleichungs-Tabelle Lit. B der in den dort angeführten Ländern üblichen Gewichte, im Vergleiche mit dem niederösterreichischen Gewichte, beygeschlossen wird. So weit dieses aber nach Umständen nicht wohl thunlich wäre, kann auch das Naturale unmittelbar in demjenigen Gewichte, in welchem es angekauft wurde, verrechnet werden, nur ist in einem solchen Falle das Verhältniß des in einem solchen Lande üblichen Gewichtes zu dem niederösterreichischen Gewichte umständlich und mit unparteyischen Attestaten zu erweisen, und die dabey sich ergebende Abweichung den Rechnungen beyzulegen.

§. 3899.

In welchem Gewichte die in der Lombardie vom Lande gemacht werdenden Prästationen zu bewirken sind.
Verh. am 9. Jul. 81 i. A 4003.

In der Lombardie sind die vom Lande gemacht werdenden Prästationen nach dem Landesgewichte, bey Contracts-Lieferungen hingegen ohne Unterschied nach dem niederösterreichischen Gewichte zu bewirken.

§. 3900.

Was die Verpflegsämter hinsichtlich der Wagen und Gewichte zu beobachten haben. Hfth. am 6. März 781. A 168.

In den Magazinen müssen die nöthigen Schalwagen zum Mehlwägen, und kleine Wagen zur Abwägung der Heu-Portionen mit den nöthigen zimmentirten Gewichten, nebst den bey der Bäckerey gewöhnlichen Wagen und Gewichten in hinlänglicher Anzahl vorhanden seyn, um nöthigen Falles sich derselben bey jeder Gelegenheit augenblicklich bedienen zu können. Die öftere Untersuchung dieser Wagen und Gewichte wird dem Magazins-Vorsteher zur besonderen Pflicht gemacht. Alle so genannten Schnellwagen sind wegen wahrgenommener öfteren unrichtigen Gewichtsandeutung außer Gebrauch gesetzt, und keine neuen mehr anzuschaffen. Wo aber deren noch vorhanden sind und aushülfsweise gebraucht werden, muß sich ihrer Richtigkeit wegen mit den verräthigen Gewichten öfters die vollkommene Ueberzeugung verschafft werden.

§. 3901.

In welchem Gewichte der niederösterreichische Metzen u. der böhmische Strich bey den Verpflegsämtern angenommen werden dürfen. Hfth. am 16. Aug. 807. A 6379.

Der niederösterreichische Metzen Korn muß 75 und der böhmische Strich 112½ Pf. im Gewichte haben; unter diesem Gewichte darf von den Verpflegs-Magazinen das vom Lande abgeführte Getreide nicht angenommen werden, indem die Reinigkeit der Frucht um so nöthiger ist, da im Gegentheile kein genießbares Brot erzeugt werden kann. Von erkauften Brotfrüchten haben die Militär-Controllore das Gewicht genau zu erheben.

§. 3902.

Wie der Gewichtsbestand von Früchten verschiedenen Gewichtes, welche auf einen Haufen zusammen geschüttet werden müssen, zu erhalten ist. Hfth. am 16. Aug. 807. A 6379.

Wenn Früchte von verschiedenem Gewichte in den Magazinen auf einen Haufen zusammen geschüttet werden, muß das gleiche Gewichtsverhältniß, bey Untersuchungen sowohl als bey Abspedirungen, durch die Abmischung mittelst Umschaufelung des ganzen Haufens hergestellt werden, wo sodann nach geschehener Uebermessung, nur mit Abwägung einiger Metzen von der Seite und aus der Mitte, der wahre Gewichtsbestand des ganzen Quantums zu erhalten ist.

§. 3903.

Was die Verpflegs-Magazine bey Hinausgabe der Brotfrüchte an die Müller zu beobachten haben. Hfth. am 11. Jän. 807. A 84.

Die Verpflegs-Magazine haben die Brotfrüchte, welche den Müllern zur Vermahlung hinaus gegeben werden, vorzuwägen, und das sich ergebende Gewicht ist sowohl in die Vermahlungs-Protocolle als auch in die Mahlbüchel einzutragen.

§. 3904.

Was die Verpflegs-Magazine bey Transportirung der Brotfrüchte oder des Hartfutters durch die Landesvorspann hinsichtlich des Transports-Lohnes zu beobachten haben. Hfth. am 29. Nov. 803. A 6377.

Die Verpflegs-Magazine haben bey Transportirung der Brotfrüchte oder des Hartfutters durch Landesvorspann im Allgemeinen zu beobachten, daß 1 Sack oder 1½ niederösterreichische Metzen Brotfrucht, so wie 1 Sack oder 2 niederösterreichische Metzen Hartfutter ohne Unterschied für einen niederösterreichischen Zentner angenommen werden, und der Transports-Lohn hiernach berechnet werde, so wie dagegen bey Verführung von Mehlfässern die Fuhrlohnsvergütung nur nach dem Netto-Gewichte zu berechnen ist.

§. 3905.

Was bey Verführungen, die auf geschlossene Verträge geschehen, zu beobachten ist. Hfth. am 29. Nov. 803. A 6377.

Bey Verführungen, die auf geschlossene Verträge geschehen, müssen stets die Bedingnisse, wie man wegen des Gewichtes der zu transportirenden Naturalien überein gekommen ist, in dem Vertrage mit eingeschaltet werden, damit die höhere Behörde, der die Beurtheilung und somit die Begnehmigung oder Verwerfung des Vertrages obliegt, davon in Kenntniß gesetzt sey.

§. 3906.

Wann die Verpflegsämter die vorräthigen Gewichte und sonstigen Requisiten auszuweisen haben. Hfth. am 6. März 781. A 168.

Die Verpflegs-Magazine haben die vorräthigen Gewichte und Wagen, dann die sonstigen Magazins-Requisiten, in den halbjährigen Verrechnungen auszuweisen.

Vergleichungs-Tabelle Lit. B

der in den hier angeführten Provinzen und auswärtigen Ländern, Städten und Märkten üblichen Gewichte, im Vergleiche mit dem Wiener Gewichte.

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Gewichte und deren Verhältniß zu dem Wiener Gewichte.	Wiener Gewicht. Pfund.	Loth.	Anmerkung.
Aachen	100 Pfund geben . .	83	16	
Aarau	100 » » . .	85⅓	.	
Abbeville	100 » Handelsgewicht geben . .	73	12	
Achem	100 Pfund geben . .	171	4	
Agen	100 » » . .	87	26	
Agra	100 » » . .	81	26	
Aix	100 » » . .	73	.	
Alicante	1 Quintal zu 95 großen oder 143 kleinen Pfunden	83	24	
	100 große Pfund . .	92	16	
	100 kleine » . .	61	24	
	100 castilianische Pfund	81	8	
Altenburg	100 Pfund geben . .	85	8	
Altona	100 » » . .	86	12	
Amberg	100 » » . .	107	.	
Amiens	100 » » . .	82	16	
Amsterdam	100 » » . .	88	.	
Ancona	100 » » . .	59	16	
Ansbach	100 » » . .	83	16	
Antwerpen	100 » » . .	83⅓	.	
Archangel	1 Berkowitz hat 10 Pud oder 400 Pfund, und hält	392	.	
	1 Pud zu 40 Pfund gibt	29⅓	.	
Arragonien	100 Arroga-Pfund geben	61	24	
	100 Pfund zu Fleisch	185	.	
Arschott	100 » geben . .	83	22	
Augsburg	100 » Handelsgewicht	87	20	
Aurich	100 » Hausgewicht	88	22	
	100 » Waggewicht	97	16	
Avignon	120 » poid de Romaine geben . . .	87	16	
	100 Pfund poid de Romaine geben . . .	73	.	
	100 Pfund französisches Marktgewicht . .	69	.	
Bacherach	100 Pfund Hausgewicht	90	.	
Baireuth	100 » geben . .	91	.	
Balleta	100 » » . .	151	.	
Bamberg	100 » » . .	86	20	
Barcellona	1 Quintal zu 4 Arroben	73	.	
Basel	100 Pfund geben . .	87	.	
Bassano	100 » » . .	61	.	
Bassora	100 » » . .	151	18	
Batavia	100 » » . .	109⅝	.	
Bauzen	100 » » . .	77	12	
Bayersdorf	100 » » . .	91	.	
Bayonne	100 » » . .	87	16	
Bergamo	100 große Pfund oder Lira	143	24	
	100 kleine Pfund oder Liretta	58	6	
Berlin	1 Zentner hat 5 schwere Steine zu 22 Pfund, oder 10 leichte Steine zu 11 Pfund	.	.	
	100 Pfund Handelsgewicht geben . . .	83⅓	.	

Wird in der Handlung zu 88 Pfd. angenommen.

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Gewichte und deren Verhältniß zu dem Wiener Gewichte.	Wiener Gewicht. Pfund.	Loth.	Anmerkung.
Berlin	1 Zentner zu 100 Pfund	91⅔	.	
	1 Stein zu 22 Pfund .	18⅓	.	
Bern	100 Pfund Handelsgewicht	92	24	
Berthoud	100 Pfund geben . .	92	4	
Besançon	100 » » . .	67	12	
Beziers	100 » schweres Gewicht	87	16	
	100 Pfund leichtes Gwicht	87⅔	.	
Biel	100 » geben . .	84	4	
Bilbao	1 Quintal zu 133 Pfund spanisch	127	.	
	1 Quintal zu 100 Pfund Bilbao	87	16	
Böhmen	100 böhmische Pfund geben	91	28	
	1 böhmischer Zentner von 120 Pfund . . .	110	8	
	1 böhmischer Zentner von 103⅓ Pfund . .	100	.	
Boitzenburg	100 Pfund geben . .	86	8	
Bologna	1 Peso hat 23 Lire oder Pfund, und ½ Peso geben	64	20	
Bonn	100 Pfund geben . .	83	16	
Bordeaux	100 » » . .	87	24	
Boxen	1 Saum Handelsgewicht hat 4 Zentner, und 1 Zentner zu 100 Pfund beträgt	89	16	
	10 Pfund geben daher .	9	.	
Bourg en Bresse	100 » » . .	84	16	
Bourges	100 » » . .	83⅓	.	
Braunschweig	100 » » . .	83⅓	.	
	1 Zentner zu 114 Pfund	95	.	
	100 Pfund geben . .	89	.	
Bremen	1 » schwer, zu 303 Pfund	274	4	
	100 Lire geben . .	52	.	
Brescia	Nach andern aber geben 100 Pfund . . .	58	14	
Breslau	100 Pfund geben . .	72	.	
	1 Stein zu 27 Pfund .	17	12	
	100 Zentner zu 132 Pfund	95	16	
Broenk	100 Pfund geben . .	97	28	
Brügge	100 » » . .	85	30	
Cadix	100 » Handelsgewicht	81	8	
Cahors	100 » geben . .	70	.	
Calais	100 » schwer geben .	91	.	
	100 » leicht » .	75	8	
Calenberg	100 » geben . .	86	28	
Camenz	100 » » . .	83	4	
Campen	100 » » . .	84	.	
Cany	100 » » . .	88⁹/₁₀	.	
Capua	100 » » . .	74	8	
Castres	100 » » . .	74	8	
Celle	100 » » . .	87	.	
Chambery	100 » » . .	76	18	
Chateau-roix	100 » » . .	87	12	
Chinon	100 » » . .	87	28	

Werden in der Handlung zu 88 Pf. angenommen.

Welcher für 90 Pf. praktisch eingenommen werden.

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Gewichte und deren Verhältniß zu dem Wiener Gewichte.	Wiener Gewicht. Pfund.	Loth.	Anmerkung.
Chur	100 Pfund geben . .	93	28	
Civita vechia	100 » » . .	61	.	
Clermont	100 » » . .	76	16	
Cleve	100 » Handelsgewicht	83	.	
Coburg	100 » geben . .	91	.	
Como	100 » » . .	55	12	
Constanz	100 » » . .	84	8	
Cracau	100 » » . .	73	4	
Crema	100 Libra grossa . .	111	12	
	100 Libretta . . .	47	24	
Curaçao	100 Pfund geben . .	91	28	
Danzig	100 » geben . .	77	24	
	1 Zentner zu 110 Pfund	93	8	
	1 großer Stein zu 34 Pfd.	26	14	
	1 kleiner » » 24 »	18	20	
Delmenhorst	100 Pfund geben . .	89	.	
Deventer	100 » » . .	84	.	
Dieppe	100 » » . .	88⅓	.	
Dinkelsbühl	100 » » . .	87	16	
Dirmegden	100 » » . .	76⅔	.	
Dornick	100 » » . .	70	12	
Dortrecht	100 » » . .	88⅓	.	
Doublin	100 » » . .	81	.	
Douvres	100 » » . .	80	16	
Dünkirchen	100 » schweres Handelsgewicht . .	76	16	
	100 Pfund leichtes Handelsgewicht . .	73	.	
Ehlnburg	100 Pfund geben . .	87⅔	.	
Eger	100 » » . .	110	20	
Eisenach	100 » » . .	83	8	
Elbing	100 » » . .	73	28	
Emden	100 » Haukgewicht	88	20	
	100 » Waggewicht	93	28	
Erfurt	1 Zentner hat 110 Pfund, und 100 Pfund geben	83⅓	.	
Erlangen	100 Pfund geben . .	91	.	
Falmouth	100 » » . .	81	.	
Fano	100 » » . .	59	16	
Ferrara	100 » Handelsgewicht	60	.	
Flensburg	100 » geben . .	86	8	
Foreaz	100 » » . .	60	16	
Forli	100 » » . .	58⅓	.	
Frankfurt am Main	100 schwere Pfund geben	90	8	
	100 leichte » »	83⅓	.	
Frankfurt an der Oder	100 Pfund Handelsgewicht . . .	83⅓	.	
	1 Zentner zu 110 Pfund	91⅔	.	
Frankreich	Das neue, in Frankreich eingeführte Gwcht. heißt Gramme, das Kilogramme (1000 Grammes) ist das neue französische Pfund, und 100 Kilogrammes geben .	178	24	
	100 Kilogrammes geben 204¼ Pfund französisches Marktgewicht . . .			
	1 Miliagramme, nach welchen Lasten die Frachten angegeben werden, beträgt	17	28	

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Gewichte und deren Verhältniß zu dem Wiener Gewichte.	Wiener Gewicht. Pfund.	Loth.	Anmerkung.
Fulda	100 Pfund geben . .	91	.	
Gaeta	100 » » . .	52⅔	.	
Gallizien in Spanien	1 Arroba à 25 Pfund zu 20 Oncie . . .	25	24	
	1 Arroba à 25 Pfund zu 16 Oncie . . .	20	20	
Gallizien und Lodomerien	1 Stein zu 36 Pfund .	26	28	
Gefrees	100 Pfund geben . .	92	12	
Geldern	100 » » . .	83	8	
Genf	100 » Großgewicht	98	24	
	100 » Kleingewicht	82	.	
Genua	1 Peso grosso hat 5 Cantari, 30 Rubbi, 300 Rottoli und 750 Libras .	.	.	
	100 Libras machen .	62	8	
	1 Cantaro zu 100 Rottoli peso grosso . . .	93	12	
Gesenay	100 Pfund geben . .	98	4	
Gent	100 » » . .	83⅓	.	
Glarus	100 schwere Pfund geben	94	4	
	100 leichte » »	83⅓	.	
Görlitz	100 Pfund geben . .	77	12	
Gelderenach	100 » » . .	92	30	
Gotha	100 » » . .	83	8	
Gothenburg	100 » Victual's Gewicht	76	.	
	100 Pfund Eisengewicht	60	24	
Granada	100 schwere Pfund .	89	14	
	100 leichte » .	79⅓	.	
Granson	100 Pfund geben . .	96⅓	.	
Gröningen	100 » » . .	87	12	
Haag	100 » » . .	88⅓	.	
Haarburg	100 » » . .	86	28	
Haarlem	100 » » . .	88⅓	.	
Hamburg	100 » » . .	86	12	
Hannau	100 schwere Pfund geben	90	8	
	100 leichte » »	83⅓	.	
Haßfurth	100 Pfund geben . .	91	.	
Havre de Grace	100 » Königsgewicht	94	16	
Heidelberg	100 » Handelsgewicht	90	.	
Helsingör	1 russisches Berkowitz von 400 Pfunden wird mit 300 dänischen Pfunden verglichen, und beträgt	293	.	
Herzogenbusch	100 Pfund geben . .	83	8	
Hessen-Cassel	100 » » . .	86	24	
Hildesheim	100 » Handelsgewicht geben	83	12	
	1 Zentner zu 110 Pfund	91⅔	.	
Hof	100 Pfund Großkramgewicht	114	.	
	100 Pfund Kleinkramgewicht	104	16	
Holstein	100 Pfund geben . .	86	12	
Hull	100 » » . .	85	16	
Jaroslaw	100 » » . .	72	.	
Irland	100 » » . .	97	8	
Kiel	100 » » . .	85	.	
Kitzingen	100 » » . .	91	.	
Koburg	100 » » . .	91	.	
Königsberg	100 » » . .	68	.	
Kopenhagen	100 » » . .	89	4	
Krembs	100 » » . .	101	.	

Ist mit dem frankfurter Gewicht gleich, u. weicht dem Gran. nur um einige Loth ab. — Wird zu so im Handel angenommen.

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Gewichte und deren Verhältniß zu dem Wiener Gewichte.	Wiener Gewicht. Pfund.	Loth.	Anmerkung.
Krim	100 Oka geben . .	173½	.	
Languedoc	100 Pfund poid de table	74	.	
Ober-Languedoc	100 »	73	4	
Lassay	100 »	93	9	
Lauban	100 »	74½	.	
Lausanne	100 »	90	24	
Leiden	100 »	83⅓	.	
Lenezie	100 »	72⅓	.	
Lenzburg	100 »	93	8	
Lindau	100 » schwer . .	193	.	
	100 » leicht . .	82	16	
Linz	100 » geben . .	100	4	
Lippstadt	100 » » . .	83	16	
	1 Zentner zu 108 Pfund	90	.	
Livorno	100 Pfund geben . .	60	16	
Löbau	100 » » . .	83⅓	.	
Löben	100 » » . .	83⅓	.	
London	und ganz England und Irland; 1 Tun wird zu 20 Hundreds oder Zentner, 80 Quarters und 2240 Pfund Avoir du pois gerechnet .	.	.	
	100 Pfund Handelsgewicht geben . . .	81	.	
	1 Quarter zu 28 Pfund	22	20	
	1 Cantar zu 112 Pfund	90	20	
L'Orient	100 Pfund geben . .	87	12	
Lucca	100 » » . .	60	.	
Lucern	100 » schweres Gewicht	95	4	
	100 Pfund leichtes Gewicht	89	8	
Lübeck	100 » geben . .	86	.	
Luneburg	114¼ » » . .	100	.	
Lüttich	100 » » . .	83	16	
	1 Zentner zu 108 Pfund	90	.	
Lyon	100 Pfund Stadtgewicht	76	16	
	100 » Marktgewicht	87	12	
Madrid	100 » Handelsgewicht	82	8	
Mähren	Das mährische Gewicht ist dem Wiener fast ganz gleich	.	.	
Mailand	100 Pfund peso grosso zu 28 Unzen . . .	134	16	
	100 Pfund peso sottile zu 12 Unzen . .	57	16	
Mainz	100 Pfd. Handelsgewicht	84	.	
Malaga	100 » »	92	8	
	1 Arroba zu 25 Pfund	20	16	
Mannheim	100 Pfd. Handelsgewicht	88	12	
Mansfeld	100 »	83	12	
Mantua	100 »	56	16	
Marseille	100 »	72	.	
Massa	100 »	63	8	
Mastricht	100 »	84	24	
Mecheln	100 »	83⅓	.	
Mecklenburg	100 »	86	12	
Memmingen	100 »	91	12	
Messina	100 Rottoli zu 33 Unzen geben	156	.	
	100 Rottel zu 30 Unzen geben	141	24	
	100 Pfund zu 12 Unzen geben	56	24	
Modena	1 Quintal hält 100 Pfund zu 12 Unzen und gibt .	60	24	
Mens	100 Pfund geben . .	83	12	
Montauban	100 » » . .	87	12	
Montpellier	100 » Handelsgewicht	72	.	
Morges	100 » geben . .	90	24	
Mortaix	100 » » . .	87	12	
Moskau	1 Berkowitz zu 10 Pud oder 400 Pfund gibt	293	.	
	1 Pud zu 40 Pfund .	29⅓	.	
München	100 Pfund Handelsgewicht sind um ½ Procent schwerer als das Wiener Gewicht . .	.	.	
Münchberg	100 Pfund geben . .	92	12	
Münster	100 » » . .	84	24	
Murcia	100 » » . .	77	30	
Namur	100 » » . .	83⅓	.	
Nancy	100 » » . .	81	12	
Nantes	100 » » . .	87	16	
Narva	100 » » . .	83	16	
Neapel	1 Cantaro hält 100 Rottoli, und gibt . .	158	8	
	1 Staro	16	12	
Neuhof	100 Pfund geben . .	91	.	
Neuchatel	100 » schweres Gewicht	92	28	
	100 Pfund leichtes Gewicht	87	12	
Neustadt an der Aisch	100 » geben . .	91	.	
Nimwegen	100 » » . .	88	12	
Nion	100 » » . .	102	8	
Nizza	100 » » . .	55	12	
Nördlingen	100 » » . .	87	16	
Nordhausen	100 » » . .	83	12	
Nevi	100 » » . .	59	4	
Nürnberg	100 » » . .	91	.	
Ochsenfurth	100 » » . .	91	.	
Oesterreich	1 Zentner zu 5 Steine zu 20 Pfund, oder 100 Pfund, 1 Pfund von 4 Vierting, 16 Unzen, 32 Loth zu 4 Quinteln wiegt 11,655 holländische As.	.	.	
Ofen	100 Pfund geben . .	87	24	
Oldenburg	100 » » . .	86	.	
Oran	100 Rotoli » . .	90	.	
Ormus	100 Seyra » . .	54	.	
Osnabrück	100 Pfund » . .	95	8	
	1 Zentner zu 108 Pfund	83	.	
Ostende	100 Pfund geben . .	83⅓	.	
Osternohe	100 » » . .	91	.	
Oudenarde	100 » » . .	78	12	
Oviedo	100 große Pfunde . .	123	16	
	100 kleine » . .	82	8	
Paderborn	100 Pfund geben . .	85	.	
Padua	100 » peso grosso	77	4	
	100 » » sottile	54	26	
Palermo	100 Rottoli geben . .	156	.	
Paris	1 Millier wird zu 3½ Charges à 3 Quinteaux à 100 Pfund Marktgewicht gerechnet	.	.	

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Gewichte und deren Verhältniſſe zu dem Wiener Gewichte.	Wiener Gewicht. Pfund.	Loth.	Anmerkung.
Paris	100 Pfund Marktgewicht aber geben	87	16	Werden in der Handlung in Pf. angenommen.
Parma	100 Pfund geben	58	8	
Paſſau	100 » »	85	24	
Pernau	100 » »	71	.	
Perugia	100 » »	62	8	
Peterlingen	100 » »	90	8	
Petersburg	1 Berkowiz zu 10 Pud oder 400 Pfund gibt	292	.	
	1 Pud zu 40 Pfund	29¼	.	
Petrikau	100 Pfund geben	71½	.	
Pezenas	100 » »	83⅔	.	
Piacenza	100 » »	56	24	
Piſa	100 » »	61	4	
Pontremolo	100 » »	61	8	
Porto	100 » »	77	12	
Portugal	1 Quintal hat 4 Arrobas zu 32 Libras	.	.	
	100 Pfund geben	82	.	
	1 Quintal zu 128 Libras	105	.	
	1 Arroba zu 32 Pfund	26	8	
Poſen	100 Pfund geben	74	18	
Preßburg	100 » »	99⅔	.	
Provence	100 » »	74	.	
Rava	100 » »	93	.	
Ravenna	100 » »	53	16	
Recenatt	100 » »	58⅚	.	
Regensburg	100 » »	88	12	
Reggio	100 » »	59	.	
Rennes	100 » »	87	12	
Reiſch-Lemberg	100 » »	73	16	
Reval	100 » »	76	28	
Riga	100 » »	71	20	
Riſſel oder Liſle	100 » leichtes Handelsgewicht geben	76	12	
	100 Pfund ſchweres Handelsgewicht geben	82	14	
Rochelle	100 Pfund geben	87	16	
RomainMontier	100 » »	95	28	
Rothenburg	100 » »	91	.	
Rouen	1 Quintal zu 100 Pfund gibt	92	20	
Rouſſillon	100 Pfund geben	74	.	
Sachſen	100 » Leipzig, Dresden und überhaupt ganz Sachſen	83	4	
Saléa	100 Pfund geben	83	16	
St. Gallen	100 » ſchweres Handelsgewicht geben	104	12	
	100 Pfund leichtes Handelsgewicht geben	83	.	
» Malo	100 Pfund geben	87	16	
» Omer	100 » »	76	16	
» Remo	100 » »	69	4	
» Sebaſtian	100 » »	87	12	
Sardinien	1 Cantarelli zu 100 Lire Handelsgewicht	71	16	
Saumür	100 Pfund geben	87	12	
Schaffhauſen	100 ſchwere Pfund	101	16	
	100 leichte »	83	20	
Schleſien (öſterreich.)	100 Kaiſerpfund geben	94	16	

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Gewichte und deren Verhältniſſe zu dem Wiener Gewichte.	Wiener Gewicht. Pfund.	Loth.	Anmerkung.
Schweden	100 Pfund Schalgewicht geben	75	30	
	1 Zentner zu 120 Pfund	91	4	
Schwyz	100 ſchwere Pfund geben	94	4	
	100 leichte » »	83⅓	.	
Sengalen	100 Pfund geben	73	24	
Sevilla	100 » »	82¾	.	
Sicilien	1 Cantaro grosso zu 275 Libras	156	.	
	1 Cantaro sottile zu 250 Libras	141	24	
Soeſt	100 Pfund geben	83	.	
Solothurn	100 » »	91	12	
Spea	100 » »	84	24	
Spanien	100 Libras	82	8	
Stettin	100 Pfund geben	87	20	
Stralſund	100 » »	86	12	
Straßburg	100 » Handelsgewicht geben	87	12	
	100 Pfund Straßburger Gewicht geben	84	8	
Stuttgard	100 Pfund geben	83	16	
Thorn	100 » »	73	6	
Thun	100 » »	90	.	
Tortoſa	100 » »	54	12	
Touſon	100 » leicht	76	20	
	100 » ſchwer	83	8	
Toulouſe	100 » geben	73	4	
Tournage	100 » »	77	24	
Tours	100 » »	87	12	
Trevigio	100 » ſchwer	92	8	
	100 » leicht	60⅔	.	
Trieſt	100 » peso grosso	93	8	
	100 » » sottile	53	24	
Troyes	100 » geben	87	12	
Türkey	Vom Handelsgewichte hat der Quintal 7½ Batmons, 44 Okas und 100 Rottels oder Lodrasà oder Choky und hält	113	.	1 Trieſter Pf. betragen 20 Venetianer Pf. peso grosso u. 7 Erſter Pf. 11 venet. Pf. peso sottile.
	1 Rottel	1	4	
Turin	100 Lire zu 12 Oncie	65	4	
Tyrol	100 Pfund Handelsgewicht geben	100	16	
Ulm	100 Pfund geben	85⅓	.	Werden im Handel gleich gehalten.
Valencia	100 große Pfund	92	18	
	100 kleine »	61	16	
Valenciennes	100 Pfund »	84	.	
Venedig	100 Pfund peso grosso	85	8	
	100 » » sottile	53	28	
Verona	100 » » grosso	85	24	
	100 » » sottile	54	.	
Verviers	100 » geben	84	24	
Vevay	100 » »	102¾	.	
Vicenza	100 ſchwere Pfund	79	18	
	100 leichte »	54	.	
Wieſſingen	100 Pfund geben	83⅓	.	
Warſchau	100 » »	75	.	
Weimar	100 » »	83	8	

Nahmen der Länder, Städte und Märkte.	Benennung der in den hier angeführten Ländern, Städten u. Märkten üblichen Gewichte und deren Verhältniß zu dem Wiener Gewichte.	Wiener Gewicht. Pfund.	Loth.	Anmerkung.
Wien	1 Saum hat 175 Pfund, bey Stahl aber wird er zu 2 Lägel zu 125 Pfund, also nur zu 250 Pfund gerechnet. 1 Zentner hat 5 Steine zu 20 Pfund oder 100 Pfund; 1 Karch 400 Pfund. Das Pfund von 4 Viertling, 16 Unzen, 32 Loth zu 4 Quintein wiegt 11,655 Holländer As.	.	.	
Windau	100 Pfund geben . .	73	24	
Windsheim	100 » » . .	91	.	
Winterthur	100 » » . .	93	18	
Wismar	100 » » . .	86	17	
Würzburg	100 Pfund geben . .	85 1/6	.	
Wunsiedel	100 » » . .	85 1/6	.	
Wyburg	100 » » . .	72	16	
Yoern	100 » » . .	76	28	
Yverden	100 » » . .	96	12	
Ywika	100 » » . .	81	20	
Zaland	100 » » . .	83	16	
Zirkzee	100 » » . .	78	.	
Zittau	100 » » . .	83	16	
Zofingen	100 » » . .	89	.	
Zürich	100 schwere Pfund . .	94	4	
	100 leichte » . .	83 1/3	.	
Zütphen	100 Pfund geben . .	84	.	
Zug	100 schwere Pfund .	94	4	
Zurzach	100 leichte » . .	83 1/3	.	
Zwoll	100 Pfund geben . .	86	.	

Verhältniß des Wiener Metzens zur metrischen

Verwandlung des angezeigten Wiener Maßes in das metrische und Mailänder Maß. | Verwandlung des angezeigten metrischen.

Wiener			machen im metrischen Maße.				machen im Mailänder Maße.				Wiener			machen im metrischen Maße.				machen im Mailänder Maße.				Metrische				machen im Wiener Maße.				machen im Mailänder Maße.			
Metzen	Maßel	Becher	Eme	Mine	Pinte	Coppi	Mogaje	Stala	Quartieri	Decimi	Metzen	Maßel	Becher	Eme	Mine	Pinte	Coppi	Mogaje	Stala	Quartieri	Decimi	Eme	Mine	Pinte	Coppi	Metzen	Maßel	Becher	Lo Becher	Mogaje	Stala	Quartieri	Decimi
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	45	1	1	27	6	8	7	18	7	3	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	46	2	2	28	3	0	2	19	2	3	8	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	47	3	3	28	9	1	8	19	6	3	8	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	48	4	4	29	5	3	3	20	1	4	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	49	5	5	30	1	4	8	20	6	3	7	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	50	6	6	30	7	6	3	21	1	4	2	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	51	7	7	31	3	7	9	21	3	2	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	52	8	8	31	9	9	4	21	7	2	1	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	53	9	9	32	6	0	0	22	2	2	6	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	54	10	10	33	2	2	4	22	5	3	.	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	55	11	11	33	8	4	0	23	.	.	5	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	56	12	12	34	4	5	5	23	2	3	.	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	57	13	13	35	0	7	0	23	7	3	4	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	58	14	14	35	6	8	6	24	3	3	9	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	59	15	15	36	3	0	1	24	6	2	1	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	60	16	16	36	9	1	6	25	1	3	8	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	61	17	17	37	5	3	1	25	8	3	3	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	62	18	18	38	1	4	7	26	1	2	8	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	63	19	19	38	7	5	2	26	4	2	3	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	64	20	20	39	3	6	4	26	7	2	7	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	65	21	21	39	9	7	1	27	2	3	2	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	66	22	22	40	6	8	8	27	6	3	6	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	67	23	23	41	2	2	3	28	1	3	5	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	68	24	24	41	8	3	8	28	4	3	5	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	69	25	25	42	5	5	3	29	.	3	5	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	70	26	26	43	1	6	8	29	6	3	9	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	71	27	27	43	8	8	1	30	2	2	.	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	72	28	28	44	4	9	5	30	5	2	3	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	73	29	29	45	3	3	0	31	.	3	8	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	74	30	30	46	1	4	5	31	4	3	8	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	75	31	31	46	7	7	3	32	1	3	.	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31
32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	76	32	32	47	6	0	6	32	5	3	1	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	77	33	33	48	2	2	8	33	1	3	6	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33
34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	78	34	34	48	8	3	7	34	.	4	1	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34
35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	79	35	35	49	4	8	2	34	7	4	5	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35
36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	80	36	36	50	0	6	7	35	2	3	.	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	81	37	37	50	6	8	2	35	6	4	1	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37
38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	82	38	38	51	2	9	8	36	1	4	6	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38
39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	83	39	39	51	9	1	3	36	6	4	2	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39
40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	84	40	40	52	5	2	9	37	3	4	7	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	85	41	41	53	1	4	4	37	8	4	3	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41
42	42	42	42	42	42	42	42	42	42	42	86	42	42	53	7	5	0	38	4	4	8	42	42	42	42	42	42	42	42	42	42	42	42
43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	87	43	43	54	3	7	6	39	.	5	4	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43
44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	88	44	44	54	9	8	2	39	5	5	9	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44
45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	89	45	45	55	5	1	9	40	1	5	5	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45
46	46	46	46	46	46	46	46	46	46	46	90	46	46	55	9	9	5	40	6	5	1	46	46	46	46	46	46	46	46	46	46	46	46
47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	91	47	47	56	6	2	2	41	2	5	6	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47
48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	92	48	48	57	2	5	6	41	7	5	2	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48
49	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49	93	49	49	57	8	8	9	42	3	6	7	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49
50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	94	50	50	58	4	0	3	42	8	6	3	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
51	51	51	51	51	51	51	51	51	51	51	95	51	51	59	0	3	0	43	4	6	8	51	51	51	51	51	51	51	51	51	51	51	51
52	52	52	52	52	52	52	52	52	52	52	96	52	52	59	5	5	7	44	.	7	4	52	52	52	52	52	52	52	52	52	52	52	52
53	53	53	53	53	53	53	53	53	53	53	97	53	53	60	1	8	4	44	5	7	9	53	53	53	53	53	53	53	53	53	53	53	53
54	54	54	54	54	54	54	54	54	54	54	98	54	54	60	7	0	8	45	1	8	4	54	54	54	54	54	54	54	54	54	54	54	54
55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	99	55	55	61	3	3	1	45	6	8	9	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
56	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56	100	56	56	61	9	5	5	46	2	9	5	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56
57	57	57	57	57	57	57	57	57	57	57	101	57	57	62	5	8	8	46	7	9	1	57	57	57	57	57	57	57	57	57	57	57	57
58	58	58	58	58	58	58	58	58	58	58	102	58	58	63	1	2	0	47	3	0	6	58	58	58	58	58	58	58	58	58	58	58	58
59	59	59	59	59	59	59	59	59	59	59	103	59	59	63	7	6	3	47	8	1	2	59	59	59	59	59	59	59	59	59	59	59	59
60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	104	60	60	64	3	9	5	48	4	1	7	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
61	61	61	61	61	61	61	61	61	61	61	105	61	61	64	9	3	8	48	9	2	3	61	61	61	61	61	61	61	61	61	61	61	61
62	62	62	62	62	62	62	62	62	62	62	106	62	62	65	5	6	0	49	5	2	8	62	62	62	62	62	62	62	62	62	62	62	62
63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	107	63	63	66	1	0	3	49	9	3	4	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63
64	64	64	64	64	64	64	64	64	64	64	108	64	64	66	6	3	6	50	6	3	9	64	64	64	64	64	64	64	64	64	64	64	64
65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	109	65	65	67	2	7	9	51	2	4	5	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65
66	66	66	66	66	66	66	66	66	66	66	110	66	66	67	8	1	4	51	8	4	1	66	66	66	66	66	66	66	66	66	66	66	66

Soma und dem Mailänder Moggio.

Maßes in das Wiener und Mailänder Maß. | Eintheilung des angenommenen Mailänder Maßes in das Wiener und metrische Maß.

Metrische				machen im Wiener Maße.				machen im Mailänder Maße.				Mailänder	machen im Wiener Maße.				machen im Mailänder Maße.				Mailänder	machen im Wiener Maße.				machen im metrischen Maße.			
Soma	Mine	Pinte	Coppa	Meken	Mastel	Bader	Becher	Moggio	Pinta	Quartari	Zecchini	Moggio	Meken	Mastel	Bader	Becher	Soma	Mine	Pinte	Coppa	Moggio	Meken	Mastel	Bader	Becher	Soma	Mine	Pinte	Coppa
42	.	.	.	60	1	1	5	28	5	3	1	.	.	1	1	4	.	.	4	6	81	.	.	121	3	3	4	74	5	7	9
43	.	.	.	62	1	1	6	29	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	5	1	82	.	.	123	0	3	6	76	0	1	2
44	.	.	.	63	1	1	6	30	.	2	8	.	.	3	.	4	.	.	5	3	83	.	.	125	0	3	7	77	5	0	4
45	.	.	.	63	2	1	6	30	6	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	8	83	.	.	126	3	4	1	78	9	6	7
46	.	.	.	64	12	1	7	31	1	2	6	.	.	2	.	.	.	.	3	6	84	.	.	130	11	4	3	80	4	2	9
47	.	.	.	76	6	1	7	32	1	.	5	.	.	3	.	.	.	.	5	4	86	.	.	133	1	4	5	81	8	9	1
48	.	.	.	78	.	1	7	32	6	2	4	.	.	3	.	.	.	.	7	3	87	.	.	135	2	4	7	83	3	5	6
49	.	.	.	79	10	1	7	33	1	.	3	.	.	3	6	1	.	.	9	1	89	.	.	137	12	5	.	84	8	1	6
50	.	.	.	81	4	2	.	34	1	2	1	.	.	6	.	.	1	.	0	9	90	.	.	140	3	5	2	86	2	7	8
51	.	.	.	82	14	2	.	34	7	.	.	.	.	7	.	.	2	.	2	8	91	.	.	142	4	5	4	87	7	4	1
52	.	.	.	84	8	2	.	35	1	4	9	1	.	.	.	.	2	.	4	6	92	.	.	144	12	5	6	89	1	0	3
53	.	.	.	86	2	2	1	36	1	3	6	1	.	.	.	.	2	.	5	3	94	.	.	147	5	6	.	90	6	6	5
54	.	.	.	87	12	2	1	36	7	.	2	3	.	.	.	.	3	.	5	8	95	.	.	149	11	6	1	92	1	1	8
55	.	.	.	89	6	2	1	37	1	3	5	4	.	.	.	.	4	.	6	4	96	.	.	152	1	6	3	93	5	9	0
56	.	.	.	92	.	2	2	38	1	4	2	5	.	.	.	.	4	.	7	0	97	.	.	154	7	6	5	95	0	5	3
57	.	.	.	93	10	2	2	38	7	3	5	6	.	.	.	.	4	.	7	5	98	.	.	156	13	6	7	96	4	1	5
58	.	.	.	95	4	2	3	39	1	3	2	7	.	.	.	.	5	.	8	1	99	.	.	159	3	7	1	97	9	7	7
59	.	.	.	96	14	2	3	40	2	3	1	8	.	.	.	.	5	.	8	6	100	.	.	161	5	7	2	99	4	3	9
60	.	.	.	98	8	2	3	41	.	.	.	9	.	.	.	.	6	.	9	2	101	.	.	163	13	7	4	100	9	0	2
61	.	.	.	100	2	2	4	42	1	3	6	10	.	.	.	.	6	.	9	7	102	.	.	166	5	7	6	101	3	6	4
62	.	.	.	101	12	2	4	42	7	3	5	11	.	.	.	.	6	.	10	3	103	.	.	168	12	.	.	103	.	2	6
63	.	.	.	103	6	2	4	43	1	3	6	12	.	.	.	.	6	.	10	8	104	.	.	171	2	.	2	105	1	8	9
64	.	.	.	104	.	2	5	43	6	.	3	13	.	.	.	.	7	.	11	4	105	.	.	173	8	.	3	106	7	5	1
65	.	.	.	105	10	2	5	44	1	2	4	14	.	.	.	.	7	.	11	9	106	.	.	175	14	.	5	108	3	1	3
66	.	.	.	107	4	2	5	45	1	.	1	15	.	.	.	.	8	.	12	5	107	.	.	178	4	.	6	109	8	8	6
67	.	.	.	108	14	2	6	45	6	2	5	16	.	.	.	.	8	.	13	0	108	.	.	180	10	1	1	111	1	4	8
68	.	.	.	110	8	2	6	46	2	.	.	17	.	.	.	.	8	.	13	6	109	.	.	183	.	1	3	112	6	0	0
69	.	.	.	111	2	2	6	47	1	3	6	18	.	.	.	.	9	.	14	1	110	.	.	185	6	1	4	114	0	6	3
70	.	.	.	112	.	2	6	47	6	3	6	19	.	.	.	.	9	.	14	7	111	.	.	187	12	1	6	115	5	2	5
71	.	.	.	113	.	2	7	48	1	3	7	20	.	.	.	.	10	.	15	2	112	.	.	190	2	2	.	116	9	8	7
72	.	.	.	114	.	2	7	49	1	3	6	21	.	.	.	.	10	.	15	7	113	.	.	192	8	2	2	118	4	5	0
73	.	.	.	115	10	2	7	49	7	3	4	22	.	.	.	.	11	.	16	3	114	.	.	194	14	2	4	119	9	1	2
74	.	.	.	117	4	2	7	50	1	3	3	23	.	.	.	.	11	.	16	8	115	.	.	197	4	2	6	121	3	7	4
75	.	.	.	118	14	3	.	51	2	3	1	24	.	.	.	.	12	.	17	4	116	.	.	199	10	2	7	122	8	3	7
76	.	.	.	120	8	3	.	51	7	3	.	25	.	.	.	.	12	.	17	9	117	.	.	202	.	3	1	124	2	9	9
77	.	.	.	121	2	3	.	52	1	2	8	26	.	.	.	.	13	.	18	5	118	.	.	204	6	3	3	125	7	6	1
78	.	.	.	122	12	3	1	53	2	2	7	27	.	.	.	.	13	.	19	1	119	.	.	206	12	3	5	127	1	2	4
79	.	.	.	124	6	3	1	54	.	.	.	28	.	.	.	.	14	.	19	6	120	.	.	209	2	3	7	128	6	8	6
80	.	.	.	126	.	3	1	54	5	2	6	29	.	.	.	.	14	.	20	2	121	.	.	211	8	4	.	130	1	4	9
81	.	.	.	127	10	3	2	55	1	.	5	30	.	.	.	.	15	.	20	7	122	.	.	213	14	4	2	131	6	1	1
82	.	.	.	129	4	3	2	56	.	2	4	31	.	.	.	.	15	.	21	3	123	.	.	216	4	4	4	133	0	7	3
83	.	.	.	130	14	3	2	56	6	.	3	32	.	.	.	.	16	.	21	8	124	.	.	218	10	4	6	134	5	3	6
84	.	.	.	132	8	3	3	57	1	.	1	33	.	.	.	.	16	.	22	4	125	.	.	221	.	5	.	135	9	9	8
85	.	.	.	133	2	3	3	58	1	.	.	34	.	.	.	.	17	.	22	9	126	.	.	223	6	5	1	137	4	5	0
86	.	.	.	134	12	3	3	58	6	.	.	35	.	.	.	.	17	.	23	5	127	.	.	225	12	5	3	138	9	.	3
87	.	.	.	136	6	3	4	59	1	3	8	36	.	.	.	.	18	.	24	0	128	.	.	228	.	5	5	140	3	8	5
88	.	.	.	138	.	3	4	60	1	.	7	37	.	.	.	.	18	.	24	6	129	.	.	230	8	5	7	141	8	4	7
89	.	.	.	139	10	3	4	60	6	3	6	38	.	.	.	.	19	.	25	2	130	.	.	232	14	6	2	143	3	1	0
90	.	.	.	141	4	3	5	61	1	.	1	39	.	.	.	.	19	.	25	7	131	.	.	235	4	6	4	144	7	7	2
91	.	.	.	142	14	3	5	62	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	26	3	132	.	.	237	10	6	7	146	2	3	5
92	.	.	.	144	8	3	5	63	1	3	5	41	.	.	.	.	20	.	26	8	133	.	.	239	16	7	1	147	6	9	7
93	.	.	.	145	2	3	5	63	6	3	4	42	.	.	.	.	21	.	27	4	134	.	.	242	6	7	3	149	1	5	0
94	.	.	.	146	12	3	6	64	1	3	3	43	.	.	.	.	21	.	27	9	135	.	.	244	12	7	5	150	6	0	2
95	.	.	.	148	6	3	6	64	7	3	2	.	.	.	.	.	22	.	28	5	136	.	.	247	2	7	7	152	0	6	5
96	.	.	.	150	.	3	6	65	2	3	1	45	.	.	.	.	22	.	28	10	137	.	.	249	8	8	.	153	5	1	7
97	.	.	.	151	10	3	7	66	1	3	.	46	.	.	.	.	23	.	29	6	138	.	.	251	14	8	2	154	9	7	0
98	.	.	.	153	4	3	7	67	.	2	8	47	.	.	.	.	23	.	30	1	139	.	.	254	4	8	4	156	4	2	2
99	.	.	.	154	14	3	7	67	5	2	7	48	.	.	.	.	24	.	30	7	140	.	.	256	10	8	6	157	8	8	5
100	.	.	.	156	8	4	.	68	1	2	6	49	.	.	.	.	24	.	31	2	141	.	.	258	16	9	.	159	3	3	7
200	.	.	.	313	1	7	6	136	3	1	4	98	.	.	.	.	49	.	63	4	283	.	.	517	5	1	7	318	6	7	4
300	.	.	.	469	9	3	7	205	4	3	8	147	.	.	.	.	73	.	94	6	425	.	.	775	13	2	3	478	0	6	9
400	.	.	.	626	2	3	7	273	5	3	1	196	.	.	.	.	98	.	125	8	566	.	.	1034	6	3	4	637	3	6	3
500	.	.	.	782	10	3	6	341	6	2	5	245	.	.	.	.	122	.	156	10	708	.	.	1292	14	4	.	796	7	5	7
600	.	.	.	939	3	3	6	410	1	2	2	294	.	.	.	.	147	.	188	1	850	.	.	1551	7	4	2	956	0	4	2
700	.	.	.	1095	11	3	5	478	2	1	6	343	.	.	.	.	171	.	219	3	991	.	.	1809	15	4	5	1115	4	3	6
800	.	.	.	1252	4	3	5	546	7	1	3	392	.	.	.	.	196	.	250	5	1133	.	.	2068	8	5	1	1274	8	2	1
900	.	.	.	1408	12	3	4	615	3	1	.	441	.	.	.	.	220	.	281	7	1274	.	.	2326	16	5	3	1434	3	1	4
1000	.	.	.	1565	5	3	4	683	4	.	7	490	.	.	.	.	245	.	313	8	1416	.	.	2585	9	6	.	1593	7	0	8

Verhältniß des Wiener Eimers zur metriſchen Soma

Eintheilung des angeführten Wiener Maßes in das metriſche und Mailänder Maß																			Eintheilung des angeführten metriſchen										
Wiener			machen Maß							machen Maß									machen Maß										
			metriſche				Mailänder				metriſche				Mailänder				metriſche				Wiener				Mailänder		
Eimer	Maß	Seitel	Some	Mine	Pinte	Coppi	Brente	Vocali	1/10 di Vocali	Eimer	Maß	Seitel	Some	Mine	Pinte	Coppi	Brente	Vocali	1/10 di Vocali	Some	Mine	Pinte	Coppi	Eimer	Maß	Seitel	1/10 des Seitels	Brente	Vocali	1/10 di Vocali
.	.	1	.	.	.	4	.	.	5	31	.	.	17	5	7	1	23	24	6	226	7	2	8	400	.	.	.	300	6	2
.	.	2	.	.	.	7	.	.	9	32	.	.	18	1	3	8	24	.	7	283	4	1	.	500	.	.	.	375	10	3
.	.	3	.	.	1	1	.	1	4	33	.	.	18	7	.	5	24	72	7	340	.	9	2	600	.	.	.	140	12	3
.	1	.	.	.	1	4	.	1	8	34	.	.	19	2	7	2	25	48	7	396	7	7	4	700	.	.	.	525	14	4
.	2	.	.	.	2	8	.	3	6	35	.	.	19	8	3	9	26	24	7	453	4	5	6	800	.	.	.	600	16	4
.	3	.	.	.	4	3	.	5	4	36	.	.	20	4	.	6	27	.	7	510	1	3	8	900	.	.	.	675	18	5
.	4	.	.	.	5	7	.	7	2	37	.	.	20	9	7	2	27	72	8	566	8	2	.	1000	.	.	.	750	20	5
.	5	.	.	.	7	1	.	9	.	38	.	.	21	5	3	9	28	48	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	6	.	.	.	8	5	.	10	8	39	.	.	22	1	.	6	29	24	8	.	.	.	1	.	.	.	3	.	.	1
.	7	.	.	.	9	9	.	12	6	40	.	.	22	6	7	3	30	.	8	.	.	.	2	.	.	.	6	.	.	3
.	8	.	.	1	1	3	.	14	4	41	.	.	23	2	4	.	30	72	8	.	.	.	3	.	.	.	8	.	.	4
.	9	.	.	1	2	8	.	16	2	42	.	.	23	8	.	6	31	48	9	.	.	.	4	.	.	.	1	.	.	6
.	10	.	.	1	4	2	.	18	.	43	.	.	24	3	7	3	32	24	9	.	.	.	5	.	.	.	1	.	.	6
.	11	.	.	1	5	6	.	19	8	44	.	.	24	9	4	.	33	.	9	.	.	.	6	.	.	.	2	.	.	8
.	12	.	.	1	7	.	.	21	6	45	.	.	25	5	.	7	33	72	9	.	.	.	7	.	.	.	2	.	.	9
.	13	.	.	1	8	4	.	23	4	46	.	.	26	.	7	4	34	48	9	.	.	.	8	.	.	.	2	.	1	.
.	14	.	.	1	9	8	.	25	2	47	.	.	26	6	4	1	35	24	.	.	.	.	9	.	.	.	3	.	1	3
.	15	.	.	2	1	3	.	27	.	48	.	.	27	2	.	7	36	.	1	.	.	1	.	.	.	.	5	.	1	5
.	16	.	.	2	2	7	.	28	8	49	.	.	27	7	7	4	36	73	1	.	.	2	.	.	.	.	6	.	1	8
.	17	.	.	2	4	1	.	30	6	50	.	.	28	3	4	1	37	49	1	.	.	3	.	.	.	.	7	.	2	1
.	18	.	.	2	5	5	.	32	4	51	.	.	28	9	.	8	38	25	1	.	.	4	.	.	.	.	8	.	2	4
.	19	.	.	2	6	9	.	34	2	52	.	.	29	4	7	5	39	1	1	.	.	5	.	.	.	.	9	.	2	6
.	20	.	.	2	8	3	.	36	.	53	.	.	30	.	4	2	39	73	1	.	.	6	.	.	.	.	10	.	2	9
.	21	.	.	2	9	8	.	37	8	54	.	.	30	6	.	8	40	49	1	.	.	7	.	.	.	1	1	.	3	1
.	22	.	.	3	1	2	.	39	6	55	.	.	31	1	7	5	41	25	1	.	.	8	.	.	.	1	2	.	3	4
.	23	.	.	3	2	6	.	41	4	56	.	.	31	7	4	2	42	1	2	.	.	9	.	.	.	1	3	.	3	6
.	24	.	.	3	4	.	.	43	2	57	.	.	32	3	1	9	42	73	2	.	1	.	.	.	.	1	4	.	3	9
.	25	.	.	3	5	4	.	45	.	58	.	.	32	8	7	6	43	49	2	.	1	1	.	.	.	1	5	.	4	1
.	26	.	.	3	6	8	.	46	8	59	.	.	33	4	4	2	44	25	2	.	1	2	.	.	.	1	6	.	4	4
.	27	.	.	3	8	3	.	48	6	60	.	.	34	.	.	9	45	1	2	.	1	3	.	.	.	1	7	.	4	6
.	28	.	.	3	9	7	.	50	4	61	.	.	34	5	7	6	45	73	3	.	1	4	.	.	.	1	8	.	4	9
.	29	.	.	4	1	1	.	52	2	62	.	.	35	1	4	3	46	49	3	.	1	5	.	.	.	1	9	.	5	1
.	30	.	.	4	2	5	.	54	.	63	.	.	35	7	.	.	47	25	3	.	1	6	.	.	.	1	10	.	5	4
.	31	.	.	4	3	9	.	55	8	64	.	.	36	2	7	6	48	1	3	.	1	7	.	.	.	1	11	.	5	6
.	32	.	.	4	5	3	.	57	6	65	.	.	36	8	4	3	48	73	3	.	1	8	.	.	.	1	12	.	5	9
.	33	.	.	4	6	8	.	59	4	66	.	.	37	4	1	.	49	49	4	1	1	9	.	.	.	1	13	.	6	1
.	34	.	.	4	8	2	.	61	2	67	.	.	37	9	7	7	50	25	4	2	1	10	.	.	.	1	14	.	6	4
.	35	.	.	4	9	6	.	63	.	68	.	.	38	5	4	4	51	1	4	3	1	11	.	.	.	1	15	.	6	6
.	36	.	.	5	1	1	.	64	8	69	.	.	39	1	1	1	51	73	4	4	1	12	.	.	.	1	16	.	6	9
.	37	.	.	5	2	5	.	66	6	70	.	.	39	6	7	7	52	49	4	5	1	13	.	.	.	1	17	.	7	1
.	38	.	.	5	4	.	.	68	4	71	.	.	40	2	4	4	53	25	5	6	1	14	.	.	.	1	18	.	7	4
.	39	.	.	5	5	4	.	70	2	72	.	.	40	8	1	8	54	1	5	7	1	15	.	.	.	1	19	.	7	6
.	40	.	.	5	7	8	.	72	.	73	.	.	41	3	7	5	54	73	5	8	1	16	.	.	.	1	20	.	7	9
.	41	.	.	5	8	1	.	73	8	74	.	.	41	9	4	1	55	49	5	9	1	17	.	.	.	1	21	.	8	1
.	42	.	.	6	.	5	.	75	6	75	.	.	42	5	1	1	56	25	5	10	1	18	.	.	.	1	22	.	8	4
.	43	.	.	6	2	9	.	77	4	76	.	.	43	.	7	8	57	1	6	11	1	19	.	.	.	1	23	.	8	6
.	44	.	.	6	4	3	.	79	2	77	.	.	43	6	4	5	57	73	6	12	1	20	.	.	.	1	24	.	8	9
.	45	.	.	6	5	7	.	81	.	78	.	.	44	2	1	2	58	49	6	13	1	21	.	.	.	1	25	.	9	1
.	46	.	.	6	7	2	1	82	8	79	.	.	44	7	7	9	59	25	6	14	1	22	.	.	.	1	26	.	9	4
.	47	.	.	6	8	6	1	84	6	80	.	.	45	3	4	6	60	1	6	15	1	23	.	.	.	1	27	.	9	6
.	48	.	.	7	.	.	1	86	4	81	.	.	45	9	1	2	60	73	7	16	1	24	.	.	.	1	28	.	9	9
.	49	.	.	7	1	4	1	88	2	82	.	.	46	4	7	9	61	49	7	17	1	25	.	.	.	1	29	.	10	1
.	50	.	.	7	3	8	1	90	.	83	.	.	47	.	4	6	62	25	7	18	1	26	.	.	.	1	30	.	10	4
.	51	.	.	7	5	2	1	91	8	84	.	.	47	6	1	3	63	1	7	19	1	27	.	.	.	1	31	.	10	6
.	52	.	.	7	6	6	1	93	6	85	.	.	48	1	8	0	63	73	7	20	1	28	.	.	.	1	32	.	10	9
.	53	.	.	7	8	.	1	95	4	86	.	.	48	7	4	6	64	49	8	21	1	29	.	.	.	1	33	.	11	1
.	54	.	.	7	9	4	1	97	2	87	.	.	49	3	1	3	65	25	8	22	1	30	.	.	.	1	34	.	11	4
.	55	.	.	8	1	8	1	99	.	88	.	.	49	8	8	.	66	1	8	23	1	31	.	.	.	1	35	.	11	6
.	56	.	.	8	3	2	2	100	.	89	.	.	50	4	4	7	66	73	8	24	1	32	.	.	.	1	36	.	11	9
.	57	.	.	8	4	6	2	102	.	90	.	.	51	.	1	4	67	49	8	25	1	33	.	.	.	1	37	.	12	1
.	58	.	.	8	6	1	2	103	8	91	.	.	51	5	8	1	68	25	9	26	1	34	.	.	.	1	38	.	12	4
.	59	.	.	8	7	5	2	105	6	92	.	.	52	1	4	7	69	1	9	27	1	35	.	.	.	1	39	.	12	6
.	60	.	.	8	9	.	2	107	4	93	.	.	52	7	1	4	69	73	9	28	1	36	.	.	.	1	40	.	12	9
.	61	.	.	9	.	4	2	109	2	94	.	.	53	2	8	1	70	49	9	29	1	37	.	.	.	1	41	.	13	1
.	62	.	.	9	2	8	2	111	.	95	.	.	53	8	4	8	71	26	.	30	1	38	.	.	.	1	42	.	13	4
.	63	.	.	9	4	3	2	112	8	96	.	.	54	4	1	5	72	2	.	31	1	39	.	.	.	1	43	.	13	6
.	64	.	.	9	5	7	2	114	6	97	.	.	54	9	8	2	72	74	.	32	1	40	.	.	.	1	44	.	13	9
.	65	.	.	9	7	2	2	116	4	98	.	.	55	5	4	8	73	50	.	33	1	41	.	.	.	1	45	.	14	1
.	66	.	.	9	8	6	2	118	2	99	.	.	56	1	1	5	74	26	.	34	1	42	.	.	.	1	46	.	14	4
.	67	.	.	10	.	1	2	120	.	100	.	.	56	6	8	2	75	2	1	35	1	43	.	.	.	1	47	.	14	6
.	68	.	.	10	1	5	2	121	8	200	.	.	113	3	6	4	150	4	1	36	1	44	.	.	.	1	48	.	14	9
.	69	.	.	10	3	9	2	123	6	300	.	.	170	.	4	6	225	6	2	37	1	45	.	.	.	1	49	.	15	1

und der Mailänder Brenta.

Maß in das Wiener u. Mailänder Maß								Eintheilung des angeführten Mailänder Maßes in das Wiener und metrische Maß.																			
Metrische	machen Maß						Mailänd.	machen Maß						Mailänd.	machen Maß					Mailänd	machen Maß						
	Wiener				Mailänder			Wiener				metrische			Wiener				metrische			Wiener				metrische		
Eome	Eimer	Maß	Seitel	½ Seitl.	Brente	Bocali	Decimt	Bocali	Eimer	Maß	Seitel	½ Seitl.	Eome	Mine	Pinte	Coppi	Brente	Bocali	Eimer	Maß	Seitel	½ Seitl.	Eome	Mine	Pinte	Coppi	Brento	Eimer	Maß	Seitel	½ Seitl.	Eome	Mine	Pinte	Coppi
38	67	1	8	3	50	38	3	1	.	.	2	2	.	.	.	8	.	69	.	38	1	3	.	5	4	3	42	55	39	1	4	31	7	5	3
39	68	32	.	8	51	59	4	2	.	1	.	1	.	.	1	6	.	70	.	38	3	5	.	5	5	1	43	57	12	2	7	32	1	8	8
40	70	22	3	1	52	90	1	3	.	1	2	7	.	.	2	4	.	71	.	39	1	7	.	5	5	9	44	58	26	.	.	33	2	4	4
41	72	13	1	3	54	25	5	4	.	2	.	9	.	.	3	1	.	72	1	.	.	.	.	5	6	7	45	59	39	1	3	33	9	9	9
42	74	3	3	6	55	56	6	5	.	2	3	1	.	.	3	9	.	73	1	.	2	2	.	5	7	5	46	61	12	2	5	34	7	5	5
43	75	34	1	9	56	87	6	6	.	3	1	3	.	.	4	7	.	74	1	1	.	4	.	5	8	2	47	62	25	3	8	35	5	1	1
44	77	25	.	2	58	22	7	7	.	3	3	6	.	.	5	5	.	75	1	1	2	6	.	5	9	0	48	63	39	1	1	36	2	6	6
45	79	15	2	5	59	53	7	8	.	4	1	8	.	.	6	3	.	76	1	2	.	8	.	5	9	8	49	65	12	2	4	37	.	2	2
46	81	6	.	7	60	84	8	9	.	5	.	.	.	.	7	1	.	77	1	2	3	1	.	6	.	6	50	66	25	3	6	37	7	7	7
47	82	36	3	.	62	19	9	10	.	5	2	2	.	.	7	9	.	78	1	3	1	3	.	6	1	4	51	67	39	.	9	38	5	3	3
48	84	27	1	3	63	50	9	11	.	6	.	4	.	.	8	7	.	79	1	3	3	5	.	6	2	2	52	69	12	2	2	39	2	8	8
49	86	17	3	6	64	82	.	12	.	6	2	7	.	.	9	4	.	80	1	4	1	7	.	6	3	.	53	70	25	3	4	40	.	4	4
50	88	8	1	8	66	17	.	13	.	7	.	9	.	1	.	2	.	81	1	4	3	9	.	6	3	7	54	71	49	.	7	40	7	9	9
51	89	39	.	1	67	48	1	14	.	7	3	1	.	1	1	.	.	82	1	5	2	2	.	6	4	5	55	73	12	2	.	41	5	5	5
52	91	29	2	4	68	79	2	15	.	8	1	3	.	1	1	8	.	83	1	6	.	4	.	6	5	3	56	74	25	3	3	42	3	1	.
53	93	20	.	7	70	11	2	16	.	8	3	5	.	1	2	6	.	84	1	6	2	6	.	6	6	1	57	75	39	.	5	43	.	6	6
54	95	10	2	9	71	45	3	17	.	9	1	8	.	1	3	4	.	85	1	7	.	8	.	6	6	9	58	77	12	1	8	43	8	2	2
55	97	1	1	2	72	76	3	18	.	10	.	.	.	1	4	2	.	86	1	7	3	1	.	6	7	7	59	78	25	3	1	44	5	7	7
56	98	31	3	5	74	11	4	19	.	10	2	2	.	1	5	.	.	87	1	8	1	3	.	6	8	5	60	79	39	.	3	45	3	3	3
57	100	22	1	8	75	42	5	20	.	11	.	4	.	1	5	7	.	88	1	8	3	5	.	6	9	3	61	81	12	1	6	46	.	8	8
58	102	13	.	1	76	73	5	21	.	11	2	7	.	1	6	3	.	89	1	9	1	7	.	7	.	.	62	82	25	2	9	46	8	4	4
59	104	3	2	3	78	8	6	22	.	12	.	9	.	1	7	3	.	90	1	9	3	9	.	7	.	8	63	83	39	.	2	47	5	9	9
60	105	34	.	6	79	39	6	23	.	12	3	1	.	1	8	1	.	91	1	10	2	2	.	7	1	6	64	85	12	1	4	48	3	5	5
61	107	14	2	9	80	70	7	24	.	13	1	3	.	1	8	9	.	92	1	11	.	4	.	7	2	4	65	86	25	2	7	49	1	1	.
62	109	15	1	2	82	5	9	25	.	13	3	5	.	1	9	7	.	93	1	11	2	6	.	7	3	2	66	87	39	.	.	49	8	6	6
63	111	5	3	4	83	36	8	26	.	14	1	8	.	2	.	5	.	94	1	12	.	8	.	7	4	.	67	89	12	1	3	50	6	2	1
64	112	36	1	.	84	67	9	27	.	15	.	.	.	2	1	2	.	95	1	12	3	1	.	7	4	8	68	90	25	2	5	51	3	7	7
65	114	17	.	.	86	3	.	28	.	15	2	2	.	2	2	.	1	.	1	13	1	3	.	7	5	6	69	91	38	3	8	52	1	3	3
66	116	17	2	3	87	34	.	29	.	16	.	4	.	2	2	8	2	.	2	26	2	5	1	5	1	1	70	93	12	1	2	52	8	8	8
67	118	8	.	5	88	65	1	30	.	16	2	6	.	2	3	6	3	.	3	39	3	8	2	2	6	7	71	94	25	2	3	53	6	4	4
68	119	38	2	8	90	.	1	31	.	17	.	9	.	2	4	4	4	.	3	13	1	1	3	.	2	2	72	95	38	3	6	54	3	9	9
69	121	19	1	1	91	31	2	32	.	17	3	1	.	2	5	2	5	.	6	26	2	4	3	7	7	8	73	97	12	.	9	55	1	5	5
70	123	19	3	4	92	62	3	33	.	18	1	3	.	2	6	.	6	.	7	39	3	6	4	5	3	3	74	98	25	2	2	55	9	1	.
71	125	10	1	6	93	93	3	34	.	18	3	5	.	2	6	8	7	.	9	13	.	9	5	2	8	9	75	99	38	3	4	56	6	6	6
72	127	.	3	9	95	28	4	35	.	19	1	8	.	2	7	5	8	.	10	26	2	2	6	.	4	4	76	101	11	.	7	57	4	2	1
73	128	31	2	2	96	59	4	36	.	20	.	.	.	2	8	3	9	.	11	39	3	5	6	8	.	.	77	102	25	2	.	58	1	7	7
74	130	22	.	5	97	90	5	37	.	20	2	2	.	2	9	1	10	.	13	13	.	7	7	5	5	5	78	103	38	3	3	58	9	3	2
75	132	12	2	8	99	25	6	38	.	21	.	4	.	2	9	9	11	.	14	26	2	.	8	3	1	1	79	105	12	.	5	59	6	8	8
76	134	3	1	.	100	56	6	39	.	21	2	6	.	3	.	7	12	.	15	39	3	3	9	.	6	7	80	106	25	1	8	60	4	4	4
77	135	33	3	3	101	87	7	40	.	22	.	9	.	3	1	5	13	.	17	13	.	5	9	8	2	2	81	107	38	3	1	61	1	9	9
78	137	24	1	6	103	22	7	41	.	22	3	3	.	3	2	3	14	.	18	26	1	8	10	5	7	8	82	109	12	.	3	61	9	5	5
79	139	14	3	9	104	53	8	42	.	23	1	3	.	3	3	1	15	.	19	39	3	1	11	3	3	3	83	110	25	1	6	62	7	1	4
80	141	5	2	1	105	84	9	43	.	23	3	5	.	3	3	8	16	.	21	13	.	4	12	.	8	9	84	111	38	2	9	63	4	6	6
81	142	36	.	4	107	19	9	44	.	24	1	7	.	3	4	6	17	.	22	26	1	6	12	8	4	4	85	113	12	.	2	64	2	2	1
82	144	16	2	7	108	51	.	45	.	25	.	.	.	3	5	4	18	.	23	39	2	9	13	6	.	.	86	114	25	1	4	64	4	7	7
83	146	17	1	.	109	82	.	46	.	25	2	2	.	3	6	2	19	.	25	13	.	2	14	3	5	5	87	115	38	2	7	65	7	3	2
84	148	7	3	2	111	17	1	47	.	26	.	4	.	3	7	.	20	.	26	26	1	4	15	1	1	1	88	117	12	.	.	66	4	8	8
85	149	38	1	5	112	48	2	48	.	26	2	6	.	3	7	8	21	.	27	39	2	7	15	8	6	6	89	118	25	1	3	67	2	4	3
86	151	28	3	8	113	79	2	49	.	27	.	9	.	3	8	6	22	.	29	13	.	.	16	6	2	2	90	119	38	2	5	67	9	9	9
87	153	19	2	1	115	14	3	50	.	27	3	1	.	3	9	4	23	.	30	26	1	3	17	3	7	8	91	121	11	3	8	68	7	5	5
88	155	10	.	4	116	45	4	51	.	28	1	3	.	4	.	1	24	.	31	39	2	5	18	1	3	3	92	122	25	1	1	69	5	1	.
89	157	.	2	6	117	76	4	52	.	28	3	3	.	4	.	9	25	.	33	12	2	8	18	8	8	9	93	123	38	2	3	70	2	6	6
90	158	31	.	9	119	11	5	53	.	29	1	7	.	4	.	7	26	.	34	26	1	1	19	6	4	4	94	125	11	3	6	71	.	2	1
91	160	21	3	2	120	42	5	54	.	30	.	.	.	4	2	5	27	.	35	39	2	4	20	4	.	.	95	126	25	.	9	71	7	7	7
92	162	12	1	5	121	73	6	55	.	30	2	2	.	4	3	3	28	.	37	12	3	6	21	1	3	3	96	127	38	2	2	72	5	3	2
93	164	2	3	7	123	8	7	56	.	31	.	4	.	4	4	1	29	.	38	26	.	9	21	9	1	1	97	129	11	3	4	73	2	8	8
94	165	33	2	.	124	39	7	57	.	31	2	6	.	4	4	9	30	.	39	39	2	1	22	6	6	6	98	130	25	.	7	74	.	4	3
95	167	24	.	3	125	70	8	58	.	31	.	9	.	4	5	6	31	.	41	12	3	4	23	4	2	2	99	131	38	2	.	74	7	9	9
96	169	14	2	6	127	5	8	59	.	32	3	1	.	4	6	4	32	.	42	26	.	7	24	1	7	7	100	133	11	3	1	75	5	5	1
97	171	5	.	8	128	36	9	60	.	33	1	3	.	4	7	2	33	.	43	39	2	.	24	9	3	3	200	266	23	2	5	151	1	.	9
98	173	35	3	1	129	68	.	61	.	33	3	5	.	4	8	.	34	.	45	12	3	3	25	6	8	8	300	399	35	1	7	226	6	6	3
99	174	26	1	4	131	3	.	62	.	34	1	7	.	4	8	8	35	.	46	26	.	5	26	4	4	4	400	533	7	1	.	302	2	1	8
100	176	16	3	7	132	34	1	63	.	35	.	.	.	4	9	6	36	.	47	39	1	8	27	.	.	.	500	666	19	.	2	377	7	7	2
200	352	33	3	3	264	68	2	64	.	35	2	2	.	5	.	4	37	.	49	12	3	1	27	5	5	5	600	799	30	3	5	453	3	3	6
300	529	10	3	.	397	6	2	65	.	36	.	4	.	5	1	2	38	.	50	26	.	4	28	1	1	1	700	933	2	2	7	528	8	8	1
400	705	27	2	7	529	10	3	66	.	36	2	6	.	5	1	9	39	.	51	39	1	6	29	4	6	6	800	1066	14	2	.	604	4	3	5
500	822	4	2	4	661	74	4	67	.	37	.	8	.	5	2	7	40	.	53	12	2	9	30	2	2	2	900	1199	26	1	2	679	9	9	.
600	1058	21	2	.	794	12	5	68	.	37	3	1	.	5	3	5	41	.	54	26	.	2	30	9	7	7	1000	1332	38	.	5	756	5	4	4
700	1234	38	1	7	926	46	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
800	1411	15	1	4	1058	80	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
900	1587	32	1	1	1191	18	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1000	1764	9	.	7	1323	52	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Verhältniß der Wiener Elle zum Meter

Eintheilung des angeführten Wiener Maßes in das metrische und Mailänder Maß.																				Eintheilung des angeführten metrischen									
Wiener		machen in							Wiener		machen in								metrischen Maßes.				machen in					
		metrisch. Maße.				Mail. Maße.					metrisch. Maße.				Mail. Maße.								Wiener M.			Mail. Maße.		
Ellen	Zoll	Metri	Palmi	Dit	Atomi	Brace.	Once	Punti	Atomi	Ellen	Zoll	Metri	Palmi	Dit	Atomi	Brace.	Once	Punti	Atomi	Metri	Palmi	Dit	Atomi	Ellen	Zoll	Lotteln	Brace.	Once	Punti	Atomi
1	0	0	0	2	4	0	0	9	11	44	0	31	2	8	4	57	7	6	4	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	6	3
1	1	0	0	2	7	0	0	11	3	45	0	32	0	6	4	58	11	2	11	0	0	0	3	0	0	12	0	0	0	9	6
1	2	0	0	2	9	0	1	0	8	46	0	33	8	4	3	60	2	11	6	0	0	0	4	0	0	16	0	0	1	0	9
1	3	0	0	3	2	0	1	1	4	47	0	34	6	2	2	61	6	8	1	0	0	0	5	0	0	20	0	0	1	2	3
1	4	0	0	3	4	0	1	2	9	48	0	35	4	0	1	62	10	4	8	0	0	0	6	0	0	23	0	0	1	5	8
1	5	0	0	3	7	0	1	3	5	49	0	36	1	8	0	64	2	1	3	0	0	0	7	0	0	27	0	0	1	8	1
1	6	0	0	3	9	0	1	4	2	50	0	36	9	6	0	65	5	9	11	0	0	0	8	0	0	31	0	0	1	11	4
1	7	0	0	4	1	0	1	5	0	51	0	37	7	3	9	66	9	6	6	0	0	0	9	0	0	35	0	0	1	2	7
1	8	0	0	4	3	0	1	5	11	52	0	38	5	1	8	68	1	3	1	0	0	0	10	0	0	37	0	0	1	2	10
1	9	0	0	4	6	0	1	6	8	53	0	39	2	9	7	69	4	11	8	0	0	0	11	0	0	40	0	0	1	3	1
1	10	0	0	4	8	0	1	7	5	54	0	40	0	7	6	70	8	8	3	0	0	1	0	0	0	42	0	0	1	4	0
1	11	0	0	4	11	0	1	8	2	55	0	40	8	5	6	71	1	4	10	0	0	1	1	0	0	43	0	0	1	4	9
1	12	0	0	5	1	0	1	8	10	56	0	41	6	3	5	73	4	1	6	0	0	1	2	0	0	47	0	0	1	5	8
1	13	0	0	5	3	0	1	9	7	57	0	42	4	0	4	74	7	10	9	0	0	1	3	0	0	51	0	0	1	6	6
1	14	0	0	5	6	0	1	10	4	58	0	43	1	9	3	75	11	6	8	0	0	1	4	0	0	54	0	0	1	7	4
1	15	0	0	5	8	0	1	11	1	59	0	43	9	6	2	77	3	3	3	0	0	1	5	0	0	58	0	0	1	8	2
1	16	0	0	5	10	0	2	0	10	60	0	44	7	3	1	78	6	11	10	0	0	1	6	0	0	62	0	0	1	9	9
1	17	0	0	6	0	0	2	1	7	61	0	45	5	0	0	80	10	8	6	0	0	1	7	0	0	66	0	0	1	11	5
1	18	0	0	6	3	0	2	2	4	62	0	46	4	6	9	81	2	5	1	0	0	1	8	0	0	69	0	0	2	0	2
1	19	0	0	6	5	0	2	3	1	63	0	47	2	3	7	82	6	1	8	0	0	1	9	0	0	73	0	0	2	1	10
1	20	0	0	6	7	0	2	3	11	64	0	48	0	0	4	83	9	10	3	0	0	1	10	0	0	77	0	0	2	2	7
1	21	0	0	6	10	0	2	4	8	65	0	48	9	7	1	85	1	6	10	0	0	2	0	0	0	81	0	0	2	3	4
1	22	0	0	7	0	0	2	5	5	66	0	49	7	3	8	86	4	3	5	0	0	2	1	0	0	84	0	0	2	4	1
1	23	0	0	7	2	0	2	6	2	67	0	50	6	0	5	87	7	8	8	0	0	2	2	0	0	88	0	0	2	5	0
1	24	0	0	7	4	0	2	6	11	68	0	51	4	6	2	89	10	3	10	0	0	2	3	0	0	92	0	0	2	6	0
1	25	0	0	7	6	0	2	7	8	69	0	52	3	3	9	91	1	10	5	0	0	2	4	0	0	95	0	0	2	7	0
1	26	0	0	7	8	0	2	8	5	70	0	53	1	9	6	92	4	5	1	0	0	2	5	0	0	99	0	0	2	8	0
1	27	0	0	7	11	0	2	9	2	71	0	54	0	0	3	94	7	0	8	0	0	2	6	0	0	103	0	0	2	9	0
1	28	0	0	8	1	0	2	9	11	72	0	54	8	6	9	95	10	5	3	0	0	2	7	0	0	106	0	0	2	10	0
1	29	0	0	8	3	0	2	10	8	73	0	55	6	3	0	97	1	10	8	0	0	2	8	0	0	110	0	0	2	11	0
1	30	0	0	8	5	0	2	11	5	74	0	56	4	0	7	98	4	7	1	0	0	2	9	0	0	114	0	0	3	0	0
1	31	0	0	8	8	0	3	0	2	75	0	57	1	9	4	100	7	2	6	0	0	2	10	0	0	117	0	0	3	0	8
1	32	0	0	8	10	0	3	0	10	76	0	57	9	6	2	101	10	0	11	0	0	3	0	0	0	121	0	0	3	1	4
1	33	0	0	9	0	0	3	1	7	77	0	58	7	3	5	103	1	5	4	0	0	3	1	0	0	125	0	0	3	2	0
1	34	0	0	9	3	0	3	2	4	78	0	59	5	0	0	104	7	8	9	0	0	3	2	0	0	128	0	0	3	3	7
1	35	0	0	9	5	0	3	3	1	79	0	60	3	6	7	106	4	11	3	0	0	3	3	0	0	132	0	0	3	4	3
1	36	0	0	9	8	0	3	3	10	80	0	61	1	3	2	107	10	2	6	0	0	3	4	0	0	136	0	0	3	5	0
1	37	0	0	9	10	0	3	4	8	81	0	61	9	0	4	109	1	8	8	0	0	3	5	0	0	139	0	0	3	6	6
1	38	0	0	10	0	0	3	5	5	82	0	62	6	6	6	110	4	5	11	0	0	3	6	0	0	143	0	0	3	7	3
1	39	0	0	10	2	0	3	6	2	83	0	63	4	3	8	111	7	11	1	0	0	3	7	0	0	147	0	0	3	8	1
1	40	0	0	10	5	0	3	6	11	84	0	64	1	9	9	113	10	2	4	0	0	3	8	0	0	150	0	0	3	9	8
1	41	0	0	10	7	0	3	7	8	85	0	64	9	6	0	114	5	8	7	0	0	3	9	0	0	154	0	0	3	10	4
1	42	0	0	10	10	0	3	8	4	86	0	65	7	2	7	116	1	5	10	0	0	3	10	0	0	158	0	0	3	11	9
1	43	0	0	11	0	0	3	9	1	87	0	66	4	9	1	117	8	2	2	0	0	3	11	0	0	161	0	0	4	0	5
1	44	0	0	11	2	0	3	9	11	88	0	67	2	6	3	119	4	8	8	0	0	4	0	0	0	165	0	0	4	1	1
1	45	0	0	11	5	0	3	10	7	89	0	67	10	3	9	120	11	11	4	0	0	4	1	0	0	169	0	0	4	2	6
1	46	0	0	11	7	0	3	11	4	90	0	68	7	0	4	122	7	2	1	0	0	4	2	0	0	172	0	0	4	3	10
1	47	0	0	11	10	0	4	0	0	91	0	69	5	3	5	123	10	5	9	0	0	4	3	0	0	176	0	0	4	5	3
1	48	0	0	12	0	0	4	0	10	92	0	70	3	0	6	125	2	8	2	0	0	4	4	0	0	180	0	0	4	6	7
1	49	0	0	12	2	0	4	1	7	93	0	71	0	6	7	126	5	11	5	0	0	4	5	0	0	183	0	0	4	7	10
1	50	0	0	12	5	0	4	2	4	94	0	71	8	3	8	128	8	2	8	0	0	4	6	0	0	187	0	0	4	8	6
1	51	0	0	12	7	0	4	2	11	95	0	72	5	0	9	129	11	5	11	0	0	4	7	0	0	191	0	0	4	9	2
1	52	0	0	12	10	0	4	3	9	96	0	73	2	6	10	131	2	8	2	0	0	4	8	0	0	194	0	0	4	10	5
1	53	0	0	13	0	0	4	4	6	97	0	73	10	3	11	132	5	11	5	0	0	4	9	0	0	198	0	0	4	11	1
1	54	0	0	13	3	0	4	5	3	98	0	74	7	0	0	134	8	2	8	0	0	4	10	0	0	202	0	0	4	11	9
1	55	0	0	13	5	0	4	6	0	99	0	74	11	6	1	135	11	8	11	0	0	4	11	0	0	205	0	0	5	0	6
1	56	0	0	13	8	0	4	6	10	100	0	75	9	3	2	137	2	5	2	0	0	5	0	0	0	209	0	0	5	1	2
1	57	0	0	13	10	0	4	7	7	101	0	76	4	0	3	138	5	11	5	0	0	5	1	0	0	213	0	0	5	2	7
1	58	0	0	14	1	0	4	8	4	102	0	76	10	6	4	140	8	2	8	0	0	5	2	0	0	216	0	0	5	3	3
1	59	0	0	14	3	0	4	9	1	103	0	77	5	3	5	141	11	11	11	0	0	5	3	0	0	220	0	0	5	4	8
1	60	0	0	14	5	0	4	9	11	104	0	78	0	0	6	143	2	5	2	0	0	5	4	0	0	224	0	0	5	5	4
1	61	0	0	14	8	0	4	10	8	105	0	78	8	6	7	144	5	11	5	0	0	5	5	0	0	227	0	0	5	6	0
1	62	0	0	14	10	0	5	0	5	106	0	79	3	0	8	146	8	2	8	0	0	5	6	0	0	231	0	0	5	7	5
1	63	0	0	15	0	0	5	1	2	107	0	79	11	6	9	147	11	8	11	0	0	5	7	0	0	235	0	0	5	8	9
1	64	0	0	15	3	0	5	1	10	108	0	80	8	3	0	149	2	5	2	0	0	5	8	0	0	238	0	0	5	10	0
1	65	0	0	15	5	0	5	2	7	109	0	81	4	6	2	150	5	11	5	0	0	5	9	0	0	242	0	0	5	11	4
1	66	0	0	15	8	0	5	3	4	110	0	81	11	0	5	152	8	2	8	0	0	5	10	0	0	246	0	0	5	11	11
1	67	0	0	15	10	0	5	3	11	111	0	82	7	3	7	153	11	11	11	0	0	5	11	0	0	249	0	0	6	0	7
1	68	0	0	16	0	0	5	4	9	112	0	82	10	6	10	155	2	5	2	0	0	6	0	0	0	253	0	0	6	1	2
1	69	0	0	16	3	0	5	5	6	113	0	83	6	0	0	156	5	11	5	0	0	6	1	0	0	257	0	0	6	2	10
1	70	0	0	16	5	0	5	6	2	114	0	84	2	6	3	158	8	2	8	0	0	6	2	0	0	260	0	0	6	4	5
1	71	0	0	16	8	0	5	7	0	115	0	84	9	3	4	159	11	11	11	0	0	6	3	0	0	264	0	0	6	5	1
1	72	0	0	16	10	0	5	7	10	116	0	85	5	0	1	161	2	5	2	0	0	6	4	0	0	268	0	0	6	6	9
1	73	0	0	17	0	0	5	8	7	117	0	85	11	6	5	162	5	11	5	0	0	6	5	0	0	271	0	0	6	7	6
1	74	0	0	17	3	0	5	9	3	118	0	86	8	3	7	164	8	2	8	0	0	6	6	0	0	275	0	0	6	8	2
1	75	0	0	17	5	0	5	9	11	119	0	87	2	6	8	165	11	11	11	0	0	6	7	0	0	279	0	0	6	9	10
1	76	0	0	17	8	0	5	10	8	120	0	87	9	3	9	167	2	5	2	0	0	6	8	0	0	282	0	0	6	11	7
1	77	0	0	17	10	0	6	0	4	121	0	88	5	0	0	168	5	11	5	0	0	6	9	0	0	286	0	0	7	0	3
1	78	0	0	18	1	0	6	1	0	122	0	89	0	6	1	170	8	2	8	0	0	6	10	0	0	290	0	0	7	1	0
1	79	0	0	18	3	0	6	1	9	123	0	89	8	3	2	171	11	11	11	0	0	6	11	0	0	293	0	0	7	2	8
1	80	0	0	18	6	0	6	2	5	124	0	90	4	0	3	173	2	5	2	0	0	7	0	0	0	297	0	0	7	3	5
1	81	0	0	18	8	0	6	2	11	125	0	91	0	6	4	174	5	11	5	0	0	7	1	0	0	301	0	0	7	4	1
1	82	0	0	18	11	0	6	3	7	126	0	91	7	3	5	176	8	2	8	0	0	7	2	0	0	304	0	0	7	5	10
1	83	0	0	19	1	0	6	4	2	127	0	92	3	0	6	177	11	11	11	0	0	7	3	0	0	308	0	0	7	6	8
1	84	0	0	19	4	0	6	4	10	128	0	92	11	6	7	179	2	5	2	0	0	7	4	0	0	312	0	0	7	7	7
1	85	0	0	19	6	0	6	5	7	129	0	93	8	3	8	180	5	11	5	0	0	7	5	0	0	315	0	0	7	8	5
1	86	0	0	19	9	0	6	6	4	130	0	94	6	0	9	182	8	2	8	0	0	7	6	0	0	319	0	0	7	9	3
1	87	0	0	19	11	0	6	7	1	131	0	94	11	6	10	183	11	11	11	0	0	7	7	0	0	323	0	0	7	10	0
1	88	0	0	20	2	0	6	7	10	132	0	95	4	0	0	185	2	5	2	0	0	7	8	0	0	326	0	0	7	11	8
1	89	0	0	20	4	0	6	8	8	133	0	95	9	3	1	186	5	11	5	0	0	7	9	0	0	330	0	0	8	0	1
1	90	0	0	20	7	0	6	9	5	134	0	96	1	6	6	188	8	2	8	0	0	7	10	0	0	334	0	0	8	1	6
1	91	0	0	20	9	0	6	10	2	135	0	96	10	0	11	189	11	11	11	0	0	7	11	0	0	337	0	0	8	2	10
1	92	0	0	21	0	0	6	11	0	136	0	97	7	3	3	191	2	5	2	0	0	8	0	0	0	341	0	0	8	3	3
1	93	0	0	21	2	0	7	0	11	137	0	98	3	0	8	192	5	11	5	0	0	8	1	0	0	345	0	0	8	4	7
1	94	0	0	21	4	0	7	1	6	138	0	98	10	6	0	194	8	2	8	0	0	8	2	0	0	348	0	0	8	5	11
1	95	0	0	21	7	0	7	2	1	139	0	99	5	3	1	195	11	11	11	0	0	8	3	0	0	352	0	0	8	7	0
1	96	0	0	21	9	0	7	2	9	140	0	100	0	0	2	197	2	5	2	0	0	8	4	0	0	356	0	0	8	8	4
1	97	0	0	21	11	0	7	3	4	141	0	100	8	6	3	198	5	11	5	0	0	8	5	0	0	359	0	0	8	9	8
1	98	0	0	22	2	0	7	4	0	142	0	101	5	3	4	200	8	2	8	0	0	8	6	0	0	363	0	0	8	10	9
1	99	0	0	22	4	0	7	4	10	143	0	101	10	0	5	201	11	11	11	0	0	8	7	0	0	367	0	0	8	11	10
1	100	0	0	22	7	0	7	5	7	144	0	102	7	3	7	203	2	5	2	0	0	8	8	0	0	370	0	0	9	0	11
2	0	0	0	22	9	0	7	6	4	145	0	102	11	6	8	204	5	11	5	0	0	8	9	0	0	374	0	0	9	1	11
2	1	0	0	23	1	0	7	7	1	146	0	103	8	0	9	206	8	2	8	0	0	8	10	0	0	378	0	0	9	2	11
2	2	0	0	23	4	0	7	7	11	147	0	104	4	3	10	207	11	11	11	0	0	8	11	0	0	381	0	0	9	3	11
2	3	0	0	23	6	0	7	8	8	148	0	104	11	6	11	209	2	5	2	0	0	9	0	0	0	385	0	0	9	4	11
2	4	0	0	23	8	0	7	9	5	149	0	105	9	3	11	210	5	11	5	0	0	9	1	0	0	389	0	0	9	6	0
2	5	0	0	23	11	0	7	10	2	150	0	106	5	0	0	212	8	2	8	0	0	9	2	0	0	392	0	0	9	7	0
2	6	0	0	24	1	0	7	10	10	151	0	106	10	6	1	213	11	11	11	0	0	9	3	0	0	396	0	0	9	8	2
2	7	0	0	24	3	0	7	11	7	152	0	107	8	3	2	215	2	5	2	0	0	9	4	0	0	400	0	0	9	9	4
2	8	0	0	24	5	0	8	0	4	153	0	108	3	0	3	216	5	11	5	0	0	9	5	0	0	403	0	0	9	10	5
2	9	0	0	24	8	0	8	1	1	154	0	108	10	6	4	218	8	2	8	0	0	9	6	0	0	407	0	0	9	11	7
2	10	0	0	25	0	0	8	2	9	155	0	109	7	3	5	219	11	11	11	0	0	9	7	0	0	411	0	0	10	0	8
2	11	0	0	25	2	0	8	3	6	156	0	110	0	0	6	221	2	5	2	0	0	9	8	0	0	414	0	0	10	1	10
2	12	0	0	25	5	0	8	4	4	157	0	110	8	6	7	222	5	11	5	0	0	9	9	0	0	418	0	0	10	2	11
2	13	0	0	25	7	0	8	5	1	158	0	111	5	3	8	224	8	2	8	0	0	9	10	0	0	422	0	0	10	4	1
2	14	0	0	25	9	0	8	5	11	159	0	112	1	0	9	225	11	11	11	0	0	9	11	0	0	425	0	0	10	5	3
2	15	0	0	25	11	0	8	6	8	160	0	112	10	6	10	227	2	5	2	0	0	10	0	0	0	429	0	0	10	6	4
2	16	0	0	26	2	0	8	7	5	161	0	113	8	3	11	228	5	11	5	0	0	10	1	0	0	433	0	0	10	7	6
2	17	0	0	26	4	0	8	8	2	162	0	114	6	0	0	230	8	2	8	0	0	10	2	0	0	436	0	0	10	8	8
2	18	0	0	26	7	0	8	8

und dem Mailander Braccio (lies Bratschio).

Eintheilung des angeführten metrischen Maßes. | Eintheilung des neuen Wiener Maßes in das metrische und Mailander Maß

metrischen Maßes.				machen im Wiener Maß				machen im Mailand. Maße				Mailander	machen im Wie W.				metrisch M				Mailander	machen im Wiener M.				metrischen M			
Meter	Palmi	Dit	Atomi	Ellen	Zoll	Linien	Decimall.	Brace	Once	Punti	Atomi	Brace	Once	Punti	Atomi	Ellen	Zoll	Linien	Decimall.	Meter	Palmi	Dit	Atomi	Brace	Once	Punti	Atomi	Ellen	Zoll	Linien	Decimall.	Meter	Palmi	Dit	Atomi
48	.	.	.	61	10	11	.	80	8	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
49	.	.	.	62	20	34	.	82	3	4	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
50	.	.	.	64	5	11	.	84	.	6	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
51	.	.	.	65	14	93	.	85	8	8	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
52	.	.	.	66	23	45	.	87	4	10	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
53	.	.	.	68	.	56	.	89	1	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
54	.	.	.	69	9	68	.	90	9	2	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
55	.	.	.	70	18	79	.	92	5	4	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
56	.	.	.	71	27	84	.	93	1	6	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
57	.	.	.	73	4	89	.	95	9	8	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
58	.	.	.	74	13	96	.	97	5	10	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
59	.	.	.	75	23	2	.	99	2	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
60	.	.	.	77	.	9	.	100	10	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
61	.	.	.	78	9	16	.	102	6	4	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
62	.	.	.	79	18	23	.	104	2	6	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
63	.	.	.	80	27	30	.	105	10	8	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
64	.	.	.	82	4	36	.	107	6	10	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
65	.	.	.	83	13	43	.	109	3	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
66	.	.	.	84	22	50	.	110	11	2	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
67	.	.	.	85	31	57	.	112	7	4	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
68	.	.	.	87	8	64	.	114	3	6	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
69	.	.	.	88	17	71	.	115	11	8	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
70	.	.	.	89	26	77	.	117	8	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
71	.	.	.	91	3	84	.	119	4	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
72	.	.	.	92	12	91	.	121	.	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
73	.	.	.	93	21	98	.	122	8	5	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
74	.	.	.	94	31	5	.	124	5	7	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
75	.	.	.	96	8	11	.	126	1	9	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
76	.	.	.	97	17	18	.	127	8	11	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
77	.	.	.	98	26	25	.	129	5	1	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
78	.	.	.	100	5	32	.	131	1	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
79	.	.	.	101	14	39	.	132	9	5	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
80	.	.	.	102	23	46	.	134	5	7	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
81	.	.	.	103	32	52	.	136	1	9	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
82	.	.	.	105	.	59	.	137	9	11	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
83	.	.	.	106	10	66	.	139	6	1	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
84	.	.	.	107	19	73	.	141	2	3	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
85	.	.	.	109	28	80	.	142	10	5	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
86	.	.	.	110	11	86	.	144	6	7	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
87	.	.	.	111	20	93	.	146	2	9	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
88	.	.	.	112	30	.	.	147	10	11	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
89	.	.	.	114	7	7	.	149	7	1	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
90	.	.	.	115	16	14	.	151	3	3	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
91	.	.	.	116	25	21	.	152	11	5	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
92	.	.	.	118	2	27	.	154	7	7	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
93	.	.	.	119	11	34	.	156	3	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
94	.	.	.	120	20	41	.	158	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
95	.	.	.	121	29	48	.	159	8	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
96	.	.	.	123	6	55	.	161	4	4	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
97	.	.	.	124	15	61	.	163	.	6	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
98	.	.	.	125	24	68	.	164	8	8	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
99	.	.	.	127	.	75	.	166	4	10	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
100	.	.	.	128	10	82	.	168	1	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
200	.	.	.	256	21	54	.	336	2	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
300	.	.	.	385	.	46	.	504	3	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
400	.	.	.	513	11	28	.	672	4	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
500	.	.	.	641	22	10	.	840	5	1	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
600	.	.	.	770	.	92	.	1008	6	1	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
700	.	.	.	898	11	73	.	1176	7	1	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
800	.	.	.	1026	22	55	.	1344	8	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
900	.	.	.	1155	1	37	.	1512	9	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1000	.	.	.	1283	12	19	.	1680	10	2	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Bemerkung

über das Verhältniß des Wiener Metzens zur metriſchen Soma und dem Mailänder Moggio (lies Moddſcho).

3 Becher machen ein 16 Maßel » » } Wiener { Maßel, Metzen | 10 Coppi machen eine 10 Pinte » » 10 Mine » » } metriſche { Pinta, Mina, Soma | 4 Quartari machen eine 8 Staia » » } Mailänder { Staia, Moggio oder Sacco.

Die angeführten Verhältniſſe beruhen auf folgenden Grundmaßen:

Ein Metzen hält { metriſche Soma $0\frac{615,267,787}{1,000,000,000}$; Mailänder Moggio $0\frac{420,741}{1,000,000}$ } Eine metriſche Soma hält { Metzen $1\frac{61,530,856}{1,000,000,000}$; Mailänder Moggio $0\frac{683,881}{1,000,000}$ } Ein Mailänder Moggio hält { Metzen $2\frac{876,759}{1,000,000}$; metr. Soma $1\frac{462,343}{1,000,000}$

Bey den in dieſer Tabelle aufgeſtellten Maßverhältniſſen hat man in der Spalte der kleinſten Maßbenennung ſolche Bruchtheile, welche zwar kein Ganzes, als z. B. kein Achtel des Wiener Bechers, keinen metriſchen Coppo und kein Zehntel des Mailänder Quartaro machen, jedoch deren Größe die Hälfte der genannten Einheiten beträgt oder überſteigt, als ein Ganzes angenommen, und hingegen jene Brüche weggelaſſen, welche nicht die Hälfte derſelben Einheiten erreichten.

Bemerkung

über das Verhältniß des Wiener Eimers zur metriſchen Soma und der Mailänder Brenta.

4 Seitel machen eine 40 Maß » » } Wiener { Maß, Eimer | 10 Coppi machen eine 10 Pinte » » 10 Mine » » } metriſche { Pinta, Mina, Soma } 96 Bocali machen eine Mailänder Brenta.

Die angeführten Verhältniſſe beruhen nach folgenden Grundmaßen:

Der Eimer hält { metriſche Soma $0\frac{566,819,651}{1,000,000,000}$; Mailänder Brenta $0\frac{950,311}{1,000,000}$ } Eine metriſche Soma hält { Eimer $1\frac{764,729,587}{1,000,000,000}$; Mailänder Brenta $1\frac{343,550}{1,000,000}$ } Eine Mailänder Brenta hält { Eimer $1\frac{332,958}{1,000,000}$; metriſche Soma $0\frac{755,514}{1,000,000}$

Bey den in dieſer Tabelle aufgeſtellten Maßverhältniſſen hat man in der Spalte der kleinſten Maßbenennung ſolche Bruchtheile, welche zwar kein Ganzes, als z. B. kein Zehntel des Wiener Seitels, keinen metriſchen Coppo und kein Zehntel des Mailänder Bocale machen, jedoch deren Größe die Hälfte der genannten Einheiten beträgt oder überſteigt, als ein Ganzes angenommen, und hingegen jene Brüche weggelaſſen, welche nicht die Hälfte derſelben Einheiten erreichten.

Bemerkung

über das Verhältniß der Wiener Elle zum Meter und dem Mailänder Braccio (lies Bratſchio).

Im Wiener Maße { wird die Elle eingetheilt in } die Hälfte, ein Viertel, Achtel, » 16tel und 32tel. | Im metriſchen Maße machen { 10 Atomi ein Dita, 10 Dita » Palmo, 10 Palmi » Metro. | Im Mailänder Maße machen { 10 Atomi ein Punto, 12 Punti » Oncia, 12 Once » Braccio.

Die angeführten Verhältniſſe beruhen auf folgenden Grundmaßen:

Eine Wiener Elle hält { Metri $0\frac{77,919,183}{100,000,000}$; Mailänder Bracci $1\frac{3,097,061}{10,000,000}$ } Ein Meter hält { Wiener Ellen $1\frac{283,891}{1,000,000}$; Mailänder Bracci $1\frac{680,851}{1,000,000}$ } Ein Mailänder Braccio hält { Wiener Ellen $0\frac{9,635,801}{10,000,000}$; Metri $0\frac{5,949,364}{10,000,000}$

Bey den in dieſer Tabelle aufgeführten Maßverhältniſſen hat man in der Spalte der kleinſten Maßbenennung ſolche Bruchtheile, welche zwar kein Ganzes, als z. B. kein Zweytel der Wiener Elle, kein Atomo des Meters und kein Atomi des Mailänder Braccio machen, deren Größe jedoch die Hälfte der genannten Einheiten beträgt oder überſteigt, als ein Ganzes angenommen, und hingegen jene Brüche weggelaſſen, welche nicht die Hälfte derſelben Einheiten erreichten.

XXIV. Abſchnitt.

Von der Spedirung und Transportirung.

§. 3907.

Mehrere Umſtände können die Natural-Aushülfe von einem Magazine in das andere nothwendig machen, um entweder den Abgang in einer Gegend zu decken, oder aber die Wirthſchaft durch die Abſendung aus der anderen Gegend zu fördern, endlich auch, wenn in einem Magazine oder Lande zu viel Vorrath von früherer Zeit her ſich befindet, der nun aus Mangel der dortigen, dieſem Vorrathe angemeſſenen, hinlänglichen Conſumtion anders wohin zur Verwendung gebracht werden muß. Bey dem erſten und letzten Falle ſpricht die Sache von ſelbſt, bey dem zweyten hingegen, wo nähmlich die Wirthſchaft die Herbeyziehung des Naturals aus anderen Gegenden räthlich macht, kommt es auf eine wohl überlegte gegründete Speculation an, daß das aus dem anderen Magazine hergehohlt werdende Naturale mit Zuſchlagung der Transports-, Mauth- und anderer Unkoſten, der Manipulations-Auslagen wirklich wohlfeiler als die Anſchaffung, in der Gegend, wo es hingeſchickt wird, zu ſtehen komme, oder aber, daß durch deſſen Dahinſendung die Herabſetzung der dort laufenden höheren Preiſe beabſichtiget werde. Diſpoſitionen, durch welche Natural-Transporte aus theuern in wohlfeilere Gegenden, oder aus Seiten- oder vorwärtigen Stationen mittelſt Zurückfuhr in ſolche Bedarfspuncte eingeleitet werden ſollten, welche mit wenigem Umwege und mit mehr Vortheil von rückwärts bedeckt werden könnten, ziehen eine ſtrenge Verantwortung und den höheren Aufwandeserſatz für den diſponirenden Ober-Verwalter nach ſich, der durch eine nicht mit Combinirung aller Umſtände wohl überdachte, und nicht nach gehörigen Grundſätzen getroffene Transports-Einleitung für das Aerarium entſtehen ſollte. Unter eben deſſen Haftung und Verantwortung kann und darf keine Transportirung zu einer Zeit eingeleitet und fortgeſetzt werden, wo wegen gewöhnlich eintretender Hinderniſſe der Witterung das ärariſche Gut einer wahrſcheinlichen Gefahr ausgeſetzt würde. Ueberhaupt liegt den Referenten des Verpflegs-Departements die Pflicht ob, auf die von einer Magazins-Station zur anderen geleiteten Transporte ein vorzügliches Augenmerk zu richten, die Möglichkeit des Eintreffens derſelben gut zu berechnen, und im Falle einer wahrzunehmenden Verzögerung des Eintreffens die Urſache davon, und den Zuſtand des Transportes auf der Stelle erheben zu machen, und die Verfügung zu treffen, damit eine etwannige Verderbungsgefahr abgewendet, und die Rettung des beſchädigten Gutes ſchleunigſt geſichert werde. Da in der Linie der Armee-Poſition gar keine ſtabilen Magazine beſtehen dürfen, ſondern Alles, was durch die ausgeſchriebene unmittelbare Lieferung, ſowohl an fertigem Brote, als an Fourage eingehet, bey den Armee-Colonnen-Magazinen ſo lange auf den Wägen vorräthig gehalten werden muß, bis dieſe durch die Abfaſſungen entladen werden können, ſo iſt der Abgang, welcher durch die in vier- bis fünftägige Raten eingetheilte Lieferung der vorwärtigen Kreiſe nicht bedeckt werden kann, aus den rückwärts der Armee auf 6, 7, bis 8 Meilen aufzuſtellenden Feldbäckereyen und Abſatz-Magazinen von 4 zu 4, oder von 5 zu 5 Tägen durch den Nachſchub dergeſtalt verläßlich zu ergänzen, daß in den Armee-Colonnen-Magazinen nach jeder Faſſung wenigſtens ein zweytägiger Bedarfsvorrath verbleibe, welcher der Armee bey gäher Bewegung an der Stelle folgen, ſomit ihren Bedarf einſtweilen für die erſten Tage bedecken kann, bis die Lieferungen oder der Nachſchub in die entferntere neue Poſition nachgebracht, und die in ſolchen Fällen zu treffende neue Einleitung in Vollzug kommen kann. In dieſem hinter der Armee-Aufſtellung 6 bis 8 Meilen entfernt liegenden Feldbäckereyen und Abſatz-Magazinen iſt der Vorrath an Brot und Gemüſe nicht über einen viertägigen, an Comiß-Mehl ebenfalls nicht über 4 bis 5 Tage, an den Fourage-Artikeln aber nicht über 6 Tage berechnet, erwachſen zu laſſen, nähmlich nach dem Bedarfe derjenigen Armee-Abtheilung, welche hieraus ihre Subſiſtenz erhält, dahin kommt die ebenfalls in ſechstägigen

Nothwendigkeit der Spedirung.

Hlth. am 6. März 782. A. 268.
» » 18. Jun. 803. A. 3201.
» » 13. März 804. A. 1821.
» » 3. Oct. 813. A. 4551.

Raten einzutheilende Lieferungsabfuhr, ſtatt in Brotfrüchten in fertigem Mehle von den nächſt liegenden rückwärtigen Kreiſen zu leiten, und um dasjenige aus den Haupt-Magazinen, welche 12 bis 14 Meilen entfernt ſeyn müſſen, zu erheben, was durch dieſe Landeslieferungs-Abfuhrs-Eintheilung nicht bedeckt werden kann. Es haben daher Haupt-Magazine, Feldbäckereyen und Abſatz-, dann Armee-Colonnen-Magazine zu beſtehen, welche derley Landes-Lieferungen aufnehmen, und aus welchen die Armee-Abtheilungen durch die Behebung vorwärts ihre Subſiſtenz erlangen. Nach Maß des nach der oben erwähnten Vorrathsſammlung ausfallenden Verpflegungs-Ueberſchuſſes iſt der Nachſchub von vorwärts zu mäßigen. Durch die Benutzung dieſer Hülfe, welche die vorwärtigen Kreiſe in den von Zeit zu Zeit einzutheilenden Raten mit ihren Lieferungsbeträgen zu leiſten hat, wird die Armee für die künftige Zeit, wo alle Nachſchubshülfe allenfalls doppelt erſchwert wird, von den Local-Reſourcen in der Operations-Linie nicht zu früh entblößt, und dabey die Möglichkeit für die Aufbringung der Subſiſtenz für die Folge und für den Fall einer Vorrückung erhalten werden, und die Mittel vorliegen, dasjenige ſchnell erſetzen zu können, was in den neu beſetzten Gegenden zur Subſiſtenz für die Armee nicht aufzubringen ſeyn ſollte; daher hat die Füllung der Haupt-Magazinen bloß durch die Einlieferung von entfernten rückwärtigen Kreiſen zu geſchehen.

§. 3108.

Quantitäts-Unterſuchung bey Ab- und Zuſchub.
Hfth. am 6. März 78. A 168.
» » 13 Oct. 80. A 568.
» » 19 Aug. 87. A 474.
» » 18. Jän. 811. A 218.

Vor der Abſchickung muß das Naturale oder Materiale von dem Magazins-Vorſteher, Controllor und Transports-Führer ſeiner Qualität und Quantität wegen genau unterſucht, und der Befund in den Lieferſcheinen und Auflade-Recepiſſen beſtätigt werden, welche folgender Maßen zu verfaſſen ſind:

Nr. Mittelſt Fuhren. Von nach

Lieferſchein

Weiter von

Ueber Weitzen...Sage. .N. O. Metzen a...Pf.
» Korn » » » » Pf.
» Mehl Zent Pf. » » » Zent. Pf.
» Gerſte » » » Metzen
» Hafer » » » »
» Heu Zent Pf. » » » Zent. Pf.
» Fäſſer » Stück volle
» Säcke » » plumbirte Stück.

welche aus meiner Gefertigten in fernere des Hrn. Vpflgs — Verrechnung mittelſt Fuhren des unter der Aufſicht des Conducteurs — von — in natura richtig abſpedirt zu haben, hiermit beſcheinige Sign.

N. N. Verpflegsverwalter.

Daß ich die in oben erwähntem Lieferſcheine enthaltenen Naturalien und Materialien in guter Beſchaffenheit, in echtem Maße und Gewichte auch zur Transportierung wohl zugerichtet, erhalten habe, bezeiget meine eigenhändige Fertigung Sign. wie oben.

N. N. Vecturant.

Daß obiges Natural-Quantum dem Vecturanten N. in guter Qualität, in echtem Maße und Gewichte übergeben worden ſey, ſohin derſelbe für alle weiteren, durch die Transportirung entſtehenden Nachtheile zu haften habe, wird dem Unterzeichneten beſtätigt.

N. N. Verpflegsverwalter.

Nr. Von bis Mittelſt Fuhren.

Aufladungs-Recepiſſe.

Ueber Weitzen...Sage. .N. O. Metzen á...P.
» Halbfrucht » » » » »
» Korn » » » » »
» Mehl Zent Pf. » » » Zenten »
» Gerſte » » » Metzen »
» Hafer » » » » »
» Heu Zent. Pf. » » » Zenten »
» Fäſſer » » » » »
» Säcke » Stück plumbirte »

welche mir Gefertigten zur Verführung von — bis — aus dem — k. k. Natural-Verpflegs-Magazine und Verrechnung des Herrn Verpflegs — in guter Beſchaffenheit, in echtem Maße und Gewichte richtig übergeben worden zu ſeyn, hiermit recepiſſire. Sign.

N. N. Vecturant.

Daß obenbemeldeter Vecturant dieſe vorerwähnten Naturalien und Materialien in gute Beſchaffenheit, in echtem Maße und Gewichte aus vor benanntem Magazine zur weiteren Uebergabe an das Magazin erhalten habe, wird hierdurch beſtätigt, Sign. wie oben.

N. N. Verpflegsverwalter.

Eine gleiche Unterſuchung hat bey dem Eintreffen des Transports zu geſchehen, und da ohnehin nur eine qualitätmäßige, gut gereinigte und unverdorbene Naturalien-Gattung in den Magazinen übernommen werden darf, mithin jeder Verpflegsbeamte zur koſtbaren Spedirung nur gutes Naturale hergeben kann, ſo ſollten ſich dabey keine Abgänge ergeben. In ſo fern jedoch, ungeachtet der bey der Abſpedirung wegen der richtigen Qualität, des echten Maßes und Gewichtes geſchehenen Beſtätigung bey der Abladung ſich ein Abgang zeigte, welcher dem Vecturanten von ſeinem Fuhrlohne nicht billig abgezogen werden könnte, und dieſer Abgang dem abſpedirenden Verpflegsbeamten zur Laſt gelegt werden wollte, ſo iſt dieſer Befund commiſſionell zu erheben und zu beſtätigen; auch hiervon mit Einſchickung der dießfallſigen Acten der die Abſpedirung machenden Beamten dem vorgeſetzten General-Commando die Anzeige zu erſtatten, damit letzteres hierüber entſcheiden, oder nöthigen Falls die Sache noch weiters unterſuchen laſſen kann. Den dießfallſigen Acten ſind, falls bey den zuſpedirten plumbirten Säcken ſich Abgänge zeigten, und dieſe nach der Vorſchrift auf eine gründliche Art commiſſionaliter erhoben wären, die Plumben-Kugeln, von jeder Gattung wenigſtens 1 Satz, zuzulegen, denn dieſe ſind zur Beurtheilung und Entſcheidung, und ſo auch zur Aufbewahrung auf eine Zeit für den Fall erforderlich, wenn etwa in der Folge von der zum Erſatze verurtheilten Partey der Weg des Recurſes eingeſchlagen werden wollte.

Um die Echtheit der Commiſſions-Befunds-Acten zu behaupten, und mit vollem Zutrauen und mit Verläßlichkeit die Entſcheidung hierüber fällen zu können, iſt weſentlich, daß in Fällen, wo es ſich um commiſſionelle Erhebung der Naturalien und Materialien-Abgänge bey Verpflegs-Magazinen handelt, keine Beſtätigung, weder von jenen Militär- oder Civil-Parteyen von ſich gegeben werden ſoll, die nicht beym Befunde der Sache ſelbſt zugegen geweſen, oder von der Quantität und Qualität des ganzen und der hierbey entweder durch die Abwägung, Abzählung, Reuterung, kurz, von der zur richtigen Erhebung des dießfalls zu beſtätigenden Befundes nothwendigen Manipulirung oder Conditionirung Augenzeugen geweſen ſind, weil die bona fide, oder mit ſtillſchweigender Reſervation einen derley Befund unterfertigenden, Glieder für allen Nachtheil und Schaden, der hieraus entſtehet, zum Erſatze verurtheilt, und überdieß nach Umſtänden auch gerichtlich würden behandelt werden.

Fällt nach dem comiſſionellen Befunde und der höheren Entſcheidung die angekommene ſchlechte Naturalien-Qualität und der ſich etwa zeigende Abgang dem abſpedirenden Beamten zur Laſt, ſo müßte derſelbe zur Entſchädigung des Aerariums das verführte Naturale im Beköſtigungspreiſe nebſt den Transports- und Unterſuchungs-Speſen erſetzen und eine nach der Beſchaffenheit der Sache noch weitere nachdrückliche Ahndung gewärtigen. Zum Maßſtabe des Beköſtigungspreiſes iſt der zur Zeit und in dem Orte des entdeckten Gebrechens curſirende Preis der Früchte zu nehmen. Fallen aber die Transports-Abgänge dem Vecturanten zur Laſt, ſo ſind ſie in dem marktgängigen Preiſe der Abladungs-Stationen ohne Fuhrlohnsabzug zu berechnen und herein zu bringen.

§. 3909.

Art der Transportirung. Dkh. am 6. Mar. 781. A. 168.

Der Transport geſchieht entweder zu Lande durch das k. k. Militär-Fuhrweſen, durch gedungene Fuhren, — durch die Landesvorſpann, oder zu Waſſer durch das k. k. oberſte Schiffamt, und allenfalls auch mittelſt eigens gedungener Schiffleute. Daß die Verführung zu Waſſer für den Nutzen des Landes und für die Verpflegung ſelbſt durchaus vor der zu Lande den Vorzug hat, daher vorzugsweiſe zu wählen iſt, bedarf ohnehin keiner Erinnerung. So iſt auch im Winter bey hinlänglichem Schnee auf die Transportirung mit Schlitten der Bedacht zu nehmen.

Was, an wen, wie viel, woher und wohin, welche Naturalien, und auf welche Art transportirt werden ſollen, wird den betreffenden Verpflegs-Beamten entweder auf ihre Berichte oder nach Umſtänden durch eine Verordnung bekannt gemacht.

§. 3910.

Verwendung des Militär-Fuhrwesens.

Hfh. am 6. März 782. A 268.
„ „ 10. Jun. 803.
„ „ 1. Jun. 808. A 3803.
„ „ 14. Aug. 808. A 5507.
„ „ 24. Jun. 811. A 3353.
„ „ 17. Dec. 814. A 7434.

Das eigene k. k. Militär-Fuhrwesen wird in Friedenszeiten zu allem verwendet, was von selben ohne Nachtheil der Pferde bestritten, und wodurch dem Aerarium ein Nutzen zugewendet, und die Erhaltung dieses Fuhrwesens desto erträglicher gemacht werden kann, die Fuhrwesens-Mannschaft zur Auf- und Abladung der Frucht zu verwenden, kann wegen der dadurch entstehenden Transportirungs-Verspätung und Verzögerung nicht gestattet werden. Vielmehr wird zur Transportirungs-Beschleunigung bey auswärtigen Natural-Transportirungen für den Corporalen und Gefreyten die Zulage von täglich 2 kr. und für die Gemeinen von 4 kr. bewilliget, wenn das Transports-Fuhrwesen die auf 18 Zentner pr. 4spännigen Wagen berechnete Ladung richtig aufnimmt, im Durchschnitte bey jedem Transporte im Hin- und Rückwege täglich 3 Meilen auf chaussirt — und 2½ Meilen im Winter auf unchaussirter Straße oder in anhaltenden Gebiergen hinterlegt — und nicht mehr als bey jeder Auf- und Abladung einen halben, dann wochentlich nur einen vollen Rasttag gehalten zu haben, sich ausweiset, dabey aber die Pferde gut conservirt worden sind, und wenn die Erfüllung dieses Bedingnisses von Seite des respicirenden Feldkriegs-Commissariats gehörig bestätiget wird. In Kriegszeiten ist dieses k. k. Militär-Fuhrwesen zur Verführung des Brotes, und wo möglich auch des Hartfutters und des Mehles gewidmet. Das Transports- und Verdienst-Journal, welches der Transports-Führer mitbringt, hat der abspedirende und den Transport empfangende Verpflegsbeamte nach allen Rubriken genau und verläßig auszufüllen, sich mit den Transports-Divisions-Commandanten in Dienstsachen in gutem Einverständniß zu erhalten, und nichts zu verabsäumen, was diesem Transportirungs-Geschäfte förderlich seyn kann.

Das gedungene Fuhrwesen kann zweyerley seyn, das erste zur Aushülfe der Landesvorspann gegen Bezahlung pr. Zentner und Meilen, das andere ist das zur Transportirung des Mehles und Hartfutters gedungene sogenannte schwere Fuhrwesen. In so weit gedungene Fuhren zu haben sind, und durch deren Bezahlung dem Aerarium ein gleicher, oder kein allzugroßer Aufwand gegen der zu bezahlenden Landesvorspann verursacht wird, sind erstere zur Transportirung furzuwählen, weil dadurch das Land, besonders zu Kriegszeiten, mehr verschont, und das Naturale besser verwahrt ist, dann die Säcke und Fässer, durch die bey der Anwendung der Landes-Vorspann eintretende vielfältige Auf- und Abladung der Abnützung und Zugrundegehung nicht so sehr unterworfen sind. So oft nun Naturalien durch gedungene Fuhren zu beheben der Antrag ist, muß dort, wo die Verführungen nicht pressant sind, den benachbarten Orts-Gemeinden der bezahlt werdende limitirte Frachtpreis, durch was immer für Wege, es sey durch öffentliche Anschlagzettel oder durch Zeitungen, oder durch kreisämtliche Publication ꝛc. bekannt gemacht, und denselben bedeutet werden, daß man jeden ansässigen Vecturanten, der sich mit kreisämtlichen oder ortsobrigkeitlichen Certificaten bey dem Magazine legitimiren wird, durch diese oder jene Zeit den Verdienst ohne Dazwischenkunft von Fuhrenpächtern und Contrahenten zu wenden werde, nur müssen dergleichen Certificate zur Sicherheit des Aerariums den Ort der Ansässigkeit des Vecturanten, und die Gutstehung auf ein bestimmtes Naturalien-Quantum für denselben enthalten, und von dem abspedirenden Verpflegsbeamten bis zur Einbringung des Ablad-Recepisses sorgfältig aufbewahrt werden. Dahingegen ist da, wo die Verführung in bestimmten Terminen und in einem versicherten Quantum geschehen muß, hauptsächlich darauf zu sehen, daß, so viel möglich, von einem Magazins-Bezirke zum andern, immer eigene, nähmlich andere Contrahenten aufgenommen werden, damit die Fracht stets unter der kürzesten Aufsicht erhalten, die Haupt-Entreprisen aber möglichst beseitiget, und dadurch Transports-Contracte auf allzu entfernte Distanzen vermieden werden, welche die Verderbens- und Verletzungsgefahr der Aerarial-Güter nicht selten herbey führen. Auch ist weder den Contrahenten, noch den Vorspannsbauern, bey dem Verluste ihres Fuhrlohns, und bey den in den Gesetzen vorgesehenen Bestrafung zu gestatten, daß sie die angeladenen Naturalien ausser den gewöhnlichen

Straßen verführen, oder dieselben wohl gar unterweges absetzen, sondern sie haben solche in einem Zuge, so wie der Lieferschein sie dazu anweiset, an die bestimmten Ablad-Stationen u. z. unterlegt, und nach Möglichkeit in bedeckten Wägen in der gewöhnlichen Zeit zu verführen. Nachdem es nicht gestattet ist, gedungene Fuhren auf tagweise Bezahlung aufzunehmen, sondern mit selben das Frachtlohn nach der Verführungs-Entfernung pr. Zentner und Meilen fest zu setzen, so stehet den Fuhrleuten auch frey, die Schwere der Ladung nach dem Stande und Stärke ihres Zugviehes ohne Zwang zu bestimmen, und aufzunehmen. Bey Abschließung derley Transports-Contracte ist jederzeit auf den Erlag einer angemessenen Caution, sowohl zur Versicherung des fest zu setzenden Transports-Termins, zur Eintreffung in den Abladort, als des Transports anzutragen, und zu verhüthen, daß mit demjenigen, der bereits in einer Natural-Lieferungs-Verbindlichkeit stehet, ein Transportirungs-Contract eingegangen und abgeschlossen werde.

§. 3911.

Im Falle gedungenes, schweres Fuhrwesen auf eine ganze Campagne aufgenommen, und in dem Verhältnisse dieser Aufnahme weniger Militär-Fuhrwesen gehalten wird, ist im Allgemeinen zur Richtschnur anzunehmen, das eigene Militär-Fuhrwesen nur zur Transportirung des Brotes, das gedungene zum Mehle und Hartfutter und die Landesvorspann zum Rauchfutter zu gebrauchen, indessen können auch Fälle vorkommen, wo eines dem anderen aushelfen kann und muß, und das gedungene Fuhrwesen nur auf eine verhältnißmäßige Entfernung von der Armee zurück gehet, wohin nähmlich das Land die Naturalien durch die Lieferung oder Transportirung zu verschaffen hat.

Betrachtungseintheilung. Hfrh. am 6. März 781. A 264.

§. 3912.

Da dieses gedungene Fuhrwesen dem Militär-Fuhrwesen gleich die Natural-Gebühr für Mann und Pferd aus den ärarischen Magazinen gegen Quittung abfaßt, so haben die Magazinen über derley eingehenden Quittungen einen Ausweis zu verfassen, und mittelst Zulegung dieser Quittungen die abgefaßten Naturalien, unter der Benennung: Genuß des gedungenen Fuhrwesens in der zu legenden monathlichen Rechnung in die Ausgabe zu stellen, vidimirte Abschriften von diesem Ausweise jedoch von 14 zu 14 Tage an das Armee-General-Commando einzusenden, welche dann nach der feldkriegscommissariatischen Revision dem aufgestellten Entreprise-Fuhrwesens-Rechnungsführer zuzustellen kommen.

Aufrechnung der Natural-Gebühr für das gedungene Fuhrwesen. Hfrh. am 19. Sep. 803. A 7175.

§. 3913.

Die Vorspannsstellung in Friedenszeiten wird einverständlich mit den Länderstellen durch das General-Commando ausgemittelt. Um die Vorspannsfuhren zur Naturalien-Transportirung zur gehörigen Zeit eintreffen zu machen, haben die Magazine aus den Mittel-Stationen, wo selbst die Natural-Beförderung weiter zu geschehen hat, sich mit den Abspedirungs-Magazinen über die von Zeit zu Zeit von dort abgehenden Natural-Quantitäten stets in Einvernehmen zu halten, damit selbe nach der Menge der abgegangenen, und in der Mittel-Station einzutreffen habenden Transporte dem Kreisamte immer im voraus diese Transporte bekannt geben, und dieses die Vorspann dergestalten ausschreiben kann, daß die eingetroffenen Naturalien ohne vielen Verzug gleich wieder abgehen gemacht werden, und nicht erst mehrere Tage liegen bleiben dürfen. Weiters ist bey der Landesstelle gelegenheitlich der Vorspannsstellung auf die Vermeidung der Fuhrenpächter anzutragen, weil diese gewöhnlich keine Pferde besitzen, und selbe erst miethen, wenn es sich darum handelt, die contrahirten Natural-Quantitäten weiter zu verschaffen, wobey sehr viel Zeit verloren geht, und weil derley Fuhrenpächter nicht selten zu Unterschleifen, Luft-Transporten und anderen Transports-Hindernissen Anlaß geben, indem sie das ihnen anvertraute Aerarial-Gut wegen Mangel an Bespannung unter Weges ablegen, und es erst weiter verschaffen, wenn es ihr Interesse rathsam macht. Von Seite des Militärs kann diese schädliche Pachtung der Vorspannsfuhren nicht durchaus abgestellt, jedoch zu deren Verminderung dadurch wesentlich beygetragen werden, daß die zu leistenden Vorspannsfuhren zur gehöri-

Vorspannsstellung. Hfrh. am 9. März 804. A 1034. „ „ 28. Sep. 813. A 4592.

gen Zeit abverlangt, und ausgetheilt befördert, und von den Pächtern die Präſtation in tempore mit jener Genauigkeit und Strenge gefordert werde, mit welcher man ſolche insgemein von den Dominien oder Unterthanen zu verlangen gewohnt iſt. Ueber die Fuhren-Repartitionen und Präſtationen hat jeder Magazins-Rechnungsführer in ſeinem Bezirke eine Vormerkung zu halten, um auf jeden Fall über die Art, wie die Fuhren repartirt, und von wem, dann in welcher Zeit geſtellt worden ſind, die befriedigendſte Auskunft geben zu können.

§. 3914.

Vorſpannsbezahlung.

Hfh. am 6. März 782. A 968.
„ „ 20. Oct. 789. A 1566.
„ „ 11. März 804. A 2996.
„ „ 15. Feb. 808. A 1190.
„ „ 11. Apr. 808. A 2410.
„ „ 20. März 809. A 2803.
„ „ 1. May 809. A 2641.
„ „ 9. Jun. 811. A 211.
„ „ 23. Oct. 811. A 4681.

Dieſe Vorſpann iſt mit Ausnahme jener Länder, wo ſie ohne Entgeld erfolgt wird, es mag die Natural-Transportirung, Reiſen oder ſonſtige Verrichtungen betreffen, nach dem in jedem Lande per Zentner und Meile oder per Pferd ausgemachten Preiſe gleich bar zu bezahlen, und ſich überhaupt in Bezahlung der Vorſpann nach dem beſtehenden Normale und zeitweiſen höheren Verfügungen zu achten, es wäre denn, daß in beſonderen Fällen ſtatt dergleichen bare Vergütung etwas angeordnet, und dießfalls ein beſonderer Befehl ertheilt werden ſollte, wie bereits der Fall war, daß, wenn die Transportirung ohne Abladung, und in einem Zug unter 7 Meilen geſchieht, beym Mehle, Früchten und Brote per Zentner 4 kr. auf 7 Meilen, und darüber aber mit 5 kr.; beym Heue und Strohe hingegen im erſten 6, und im letzten Falle 7 kr. per Zentner und Meile zu bezahlen wären. Eine weitere Anordnung befiehlt, wenn die Natural-Verführung nicht über eine Station beträgt, die Vergütung wie gewöhnlich per Zentner und Meile mit 2 kr. zu leiſten, wenn hingegen die Verführung über eine Station betreffe, ſo iſt im Verhältniſſe für jede über eine Station zu befahrende Strecke zu der zuwachſenden Zahl der Vorſpanns-Meilen die Bezahlung für jede von der Auflad-Station aus zu befahrende Meile dem Landmanne um 1 kr. höher zu leiſten; daher ſteigt das Fuhrlohn, wenn die erſte zu befahrende Station 3 Meilen und die zweyte zu befahrende Station 2 Meilen beträgt, auf 5 kr., und wenn die dritte zu befahrende Station 2 Meilen ausmacht, auf 7 kr. für jede Meile und Zentner. Daher wäre auf die letzte Diſtanz per 7 Meilen 49 kr. per Zentner zu berechnen, auf die erſtere jedoch nur 25 kr. — Auch wird geſtattet, bey der Berechnung der Natural-Abfaſſungs-Zufuhr, da, wo wegen des geringen Erforderniſſes das vorſchriftmäßige Gewicht 10 Zentner per Wagen nicht erreicht würde, ſtatt per Zentner und Meile à 2 kr., per Pferd und Meile a 20 kr. zur Grundlage zu nehmen. Mittelſt einer beſonderen Bewilligung dürfte dem Vorſpannsbauern auf die Entfernung vom Hauſe bis zum Anladungs-Magazine nach Abſchlag zweyer Gratis-Meilen, für jede leere Fuhr für ſo viel Zentner, als ſelber wirklich angeladen hat, 1 kr. per Zentner und Meile, für die Zuhauſefahrt vom Ablad-Magazine aber nichts bezahlt werden.

Dieſe Bewilligung wurde aber wieder beſchränkt, indem dem Landmanne für die leere Fahrt vom Hauſe bis zum Anladungspuncte, und ſo auch vom Abladorte bis nach Hauſe gar keine Vergütung zu ſtellen kommt. Bey der Armee in Kriegszeiten ſchreibt das Landes-Commiſſariat nach Anleitung der Verpflegs-Branche die Stellung der Landesvorſpann zur Transportirung den Kreis, Diſtrict oder das Comitat vor, und die Vorſteher desſelben beſtimmen den Herrſchaften und Unterthanen die zu ſtellende Anzahl Wägen, nach der Anzahl des Naturals, ſo dieſer zu verführen hat. Die betreffenden Verpflegs-Magazine erhalten nebſt dem vorläufigen Befehl auch von dem Kreis-, Diſtricts- oder Comitats-Vorſteher eine Fuhrenſtellungs-Conſignation mit der Erſichtlichmachung der Fuhren-Eintreffungstage, und geben dagegen alle 4 Tage dieſen und der vorgeſetzten Militär-Behörde mittelſt einer Conſignation zu erkennen, von wem, an welchem Tage und wie viel Fuhren geſtellt worden ſind. Wenn keine Vorſchrift beſtehet, oder in dem Ladungsſcheine, welchen der Conducteur von ſeiner Obrigkeit dem Magazine zu übergeben hat, nicht ausgedrückt iſt, was der Unterthan auf 2 Pferde oder Ochſen laden muß, darf ihm keine größere Ladung aufgedrungen werden, als das Zugvieh fort zu ſchaffen im Stande iſt. Die Vergütungsart der Landesvorſpann in Kriegszeiten wird immer durch beſondere Verordnungen bekannt gegeben.

§. 3915.

Damit dem Verderben der Naturalien in den Zwischen- und Ablej-Stationen Schranken geſetzt werde, wird es nothwendigt bey vorkommenden ſtarken Transporten in ſolchen Stationen, wo die vorhandenen und ſonſt aufzunehmenden Depoſitorien die vorhandenen und zugeſchoben werdenden Natural-Vorräthe nicht aufnehmen können, in Verhältniß der Vorrathe die Mehlfäſſer, auch allenfalls Fruchtſäcke auf unbeſchlagene Unterlegbäume zu legen und mit Flugdächern zu bedecken, welche, da ſie zum Zerlegen eingerichtet ſind, im Winter, oder wenn ſolche ſonſt zu dieſem Zwecke nicht mehr nöthig wären, aufzubewahren, und in den Magazins-Requiſiten-Tabellen gehörig zu verrechnen ſind, damit von derſelben in vorkommenden Erforderniſſfällen zur Conſervation des ärariſchen Gutes der abgeſehene Gebrauch durch mehrere Jahre gemacht werden könne. Da, wo die Magazine mit hinlänglichen Behältniſſen verſehen ſind, fällt die Anſchaffung ſolcher Flugdächer von ſelbſt hinweg. Dieſe Flugdächer müſſen durch ein Bret auf beyden Seiten erweitert werden, um dadurch das Eindringen der Näſſe mehr zu verhindern. Im Falle des Bedarfes ſind dieſe Requiſiten nach den in jedem Orte curſirenden Material-Preiſen beyzuſchaffen. So viel es immer ſeyn kann iſt darauf zu ſehen, daß die Fuhren mit Plahen, Decken oder ſonſtigen Zudeckungs-Geräthſchaften, z. B. Stroh, verſehen ſind, um das ärariſche geladene Gut unter Weges vor der übeln Witterung zu bewahren; hauptſächlich darf es den gedungenen Fuhren hieran nicht gebrechen, indem die Pächter, ſo wie die Landesvorſpann, für das anvertraute Naturale und für deſſen richtige und gute Ablieferung die Haftung über ſich nehmen müſſen, weßwegen in Ungarn eigene Commiſſäre gegen Bezahlung, in den deutſchen Erblanden aber verläßliche, des Leſens und Schreibens kundige Conducteure vom Lande beygegeben werden, damit die Vecturanten zur beſtimmten Zeit mit einander bey dem Abladungs-Magazine eintreffen, mit der aufgenommenen Ladung bis an den beſtimmten Ablieferungsort richtig und unaufgehalten beyſammen fahren, und unter Weges keine Unfüge ſich erlauben. Nachdem die gedungenen Vecturanten für das ihnen zur Behebung übergeben werdende ärariſche Gut ſowohl der Qualität als Quantität nach zu haften ſchuldig ſind, ſo müſſen ſie auch ohnehin bekannte und verläßliche, oder von Kreisämtern, Comitaten oder ihren Herrſchaften ſchriftlich beglaubigte Leute ſeyn. Um der Naturalien-Verwahrloſung vorzubeugen, wenn, wie ſich der Fall ſchon ergeben hat, die Landesfuhren ihre Ladungen, ohne das beſtimmte Abladungs-Magazin zu erreichen, ablegen, oder auch von einer Civil-Behörde der anderen zur weiteren Verführung übergeben werden, ohne daß das Abſpedirungs- oder das beſtimmt geweſene Uebernahms-Magazin von dem dabey angeſtellten Transports-Commiſſäre oder Conducteur davon benachrichtiget wird, haben die Abſpedirungs-Magazine dem Uebernahms-Magazine von jedem abgehenden Transporte die Nachricht zu geben, damit, ſo wie der Transport zur gehörigen Zeit nicht eintrifft, von letzterem die Nachſpürung gleich veranlaßt, und im Einvernehmen mit der Civil-Behörde die ſchleunige Behebung derſelben eingeleitet, und wenn dieſes nicht gleich möglich wäre, wenigſtens für die gute Unterbringung und Conſervirung dieſer Naturalien Sorge getragen, und ſo der Schaden für das Aerarium abgewendet werde. Es iſt auch, wenn die Umſtände es geſtatten, zu trachten, ſowohl den durch Vorſpann gehenden Landes-Transporten, als den Waſſer-Speditionen, wenn ſie nicht durch das oberſte Schiffamt geſchehen, Militär-Bedeckung und Begleitung beyzugeben. Wenn dem Zugviehe oder den Wagen eines Vecturanten unter Weges ein Unglück zuſtößt, ſo muß zwar nicht der ganze Transport aufgehalten, jedoch der Wagen des beſchädigten Vecturanten in einem jeden Magazine, wo er ſich hierum meldet, nach unterſuchter Richtigkeit abgeladen, beſcheiniget, und dem Verpflegsbeamten, an welchen der Transport angewieſen war, über das abgeladene Quantum, mit Beyrückung der Urſache, Nachricht gegeben werden. Sollten Transporte durch beſondere Fälle zerſprengt, mithin aus Nothwendigkeit in verſchiedenen Magazinen abgeladen werden müſſen, oder gar vom Feinde weggenommen werden, ſo ſoll der Empfänger, oder derjenige, welcher vom

Verfügungen über Naturalien während des Transportes.

Geſetz vom 6. März [illegible]. A 1518.
" " 10. März 1803. A 1534.
" " 19. Feb. 1804. A 1625.
" " 26. Jul. 1805. A 5407.
" " 10. Sep. 1806. A 7101.
" " 18. Feb. 1808. A 1491.
" " 4. März 1808. A 1593.
" " 15. Apr. 1810. A 1851.
" " 24. Apr. 1810. A 1956.
" " 27. Apr. 1813. A 1465.

letzten Falle die Wissenschaft erhält, dem abspedirenden Beamten oder der nächsten Militär-Behörde ohne mindestem Verweilen davon die Anzeige machen.

§. 3916.

Wasser-Transportirung.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.
» » 29. Oct. 813. A 6077.

Bey der Transportirung der Körner zu Wasser sind sie nach Beschaffenheit der Umstände entweder ausgeschüttet, zu welchem Ende die Schiffe wohl eingedeckt und ausgetaufelt seyn müssen, oder in plumbirten Säcken zu 1½ Metzen Getreide oder 2 Metzen Hartfutter, nach welcher vorgeschriebenen Einsackirung der Sack für 1 niederösterreichischen Zentner, so wie beym Mehle in Fässern nur das Netto-Gewicht zur Fuhrlohnsvergütung zu Wasser oder zu Lande zu berechnen ist, zu verführen, und in diesem Falle müssen auf die gebreterten Böden im Schiffe noch besondere Hölzer gelegt werden, damit das in die Schiffe von unten eindringende Wasser um so weniger bis zu den Fässern und Säcken gelangen könne; von oben hingegen sind sie mit Rohrdecken zu verwahren, und diese nebst den Bretern, dort, wo ausgeladen wird, so gut als möglich zu verkaufen, wenn der Schiffmeister nicht etwa contractmäßig verbunden wäre, sie selbst anzuschaffen. Für den Fall, als der Wasser-Transport in Säcken geschieht, wird die doppelte Ein- und Auspackung erspart, und man ist wegen der Austauschung des Naturals von Seite der gedungenen Schiffleute, wie auch wegen des richtig wieder zu erhaltenden Maßes mehr gesichert, indem das Naturale von der Feuchtigkeit auf dem Wasser etwas anzuschwellen pflegt; auch kann bey einem entstehenden Unglücke, wenn die Körner schon einsackirt sind, zu deren Rettung besser geholfen werden, dagegen tritt bey dieser Wasser-Transportirung in Säcken auf der anderen Seite auch wieder die Betrachtung ein, daß die Säcke durch das auf den Schiffen, aller anzuwendenden Sorgfalt ungeachtet, besonders bey langwährenden Transporten sich sammelnde Ungeziefer öfters zerbissen, und dadurch solche sowohl, als auch ein Theil des Naturals, mit zu Grunde gerichtet werden; die Verpflegsbeamten haben demnach bey jeder in Vorschlag kommenden Wasser-Transportirung, nach Erwägung der Beschaffenheit aller Umstände und nach findender Thunlichkeit der Sache, gründlich darzustellen, ob es vortheilhafter ist, die Früchte auszuschütten oder die Transportirung in Säcken zu bewirken, damit die disponirende Stelle hierüber desto unfehlbarer beschließen und die nöthige Verfügung treffen könne. Geschieht der Wasser-Transport mit ausgeschütteten Körnern, so sind einige Metzen von der nähmlichen Gattung des angeladenen Naturals in sigillirten Säcken dem Transporte als Muster mitzugeben, damit solche bey der Ausladung und Uebernahme der übrigen Ladung entgegen gehalten werden können. Nach der bestehenden Verfassung sind die Wasser-Transporte durch das oberste Schiffamt zu bewirken. Damit dieses, so wie die demselben unterstehenden Filial-Schiffämter, im Stande seyn mögen, sich nicht allein über derley beförderte Transporte in ihren Rechnungen gehörig auszuweisen, sondern auch die erforderlichen Schiffe und deren Zurichtung in Zeiten vorzubereiten, und damit die Gelegenheit entzogen werde, Privat-Ladungen auf Unkosten des Aerariums aufzunehmen und zu verführen, so müssen bey allen derley vorkommenden Transporten über das zu ladende Quantum und die Qualität ordentliche Lieferscheine ausgestellt werden.

§. 3917.

Schiff- und Wartlohn.
Hfrh. am 10. März 805. A 1871.
» » 13. Jul. 811. A 3648.
» » 7. Jun. 813. A 1100.
» » 10. May 817. A 3010.

Die Wasser-Transports-Zahlungen an die Transports-Schiffmeister haben die Abspedirungs-Magazine unmittelbar selbst zu bestreiten, und mittelst ordentlicher Zahlungs-Documente in den currenten Magazins-Rechnungen zu verrechnen. Ueber die etwa angesprochen werdenden Wartgelder müssen die von dem Schiffmeister beygebrachten Beweise dem General-Commando zur Approbation vorgelegt werden. Wartgelder bey der Anladung der Schiffe finden nicht Statt, weil sie nur dann an den bestimmten Ladungsplatz beyzustellen sind, wenn der Schiffmeister von der vorbereiteten Ladung avisirt wird.

Dem Abspedirungs-Magazine wird bey Schiffmieths-Abrechnungen zur Pflicht gemacht, sich immer vom letzten Abladungsorte die Lieferscheine im Originale oder in vidimirter

Abschrift zu verschaffen, um sich von den darauf vorgemerkten à Conto-Zahlungen zu überzeugen, ob nicht etwa doch an einen oder den anderen Schiffmeister solche Abschlagszahlungen von dem Magazine geleistet worden sind, die in dem von dem Schiffmeister eingebrachten Recepisse beyzusetzen übersehen wurden. Was hingegen die Schiffahrtslohn-Bezahlung für den durch das oberste Schiffamt oder durch das Pontonier-Bataillon bewirkten Natural-Transport betrifft, so wird zwar auf den vollen Transports-Verdienst nach den Contracts-Preisen, wie solche mit den Civil-Schiffmeistern für das Aerarium behandelt worden sind, förmlich abgerechnet, den k. k. Schiffämtern aber wird hierauf nur so viel à Conto-Zahlung geleistet, als dieselben an wirklichen Auslagen aus ihrem Schiffamts-Verlage dazu bestritten haben, für den ausfallenden Verdienst-Ueberrest ist ihnen statt der baren Bezahlung bloß eine auf die Wiener Verpflegs-Departements-Cassa zu Gunsten des obersten Schiffamtes lautende Verlags-Quittung auszustellen.

§. 3918.

Zur Verbeugung des übertriebenen Transports-Calo sind die Säcke mit Naturalien von vorschriftmäßiger und gereinigter Qualität und richtigem Maße zu füllen, und mit solcher Vorsicht zu plumbiren, daß nicht nur das Einsackirungs-Magazin darauf deutlich und leserlich ausgedrückt sey, sondern auch eine jede gewaltsame Eröffnung und Verletzung an diesen Plumben sogleich zu erkennen seyn könne. Nicht nur das eigene Militär-Fuhrwesen, sondern auch alle übrigen zur Transportirung angewiesenen Vecturanten und Schiffleute müssen bey der Aufladung auf gutes Naturale, dann richtiges Maß und Gewicht sehen, daher alle Verpflegsrechnungsführer und die bey den Magazinen angestellten Individuen den, den Transport führenden Fuhrwesens-Officier, den Transports-Commissär, den Conducteur oder den Schiffmeister zu ihrer eigenen Sicherheit aufzufordern haben, sich mit ihrer eigenen, jedoch zimentirten, oder mit der Magazins-Wage und dem Magazins-Maße nach Willkühr von dem gehörigen Gewichte und Maße der ihnen zur Ladung übergeben werdenden Naturalien, so wie auch von der festen Plumbirung der Säcke und dem guten Abdruck des Einsackirungs-Magazins auf den Plumben vollkommen zu überzeugen, und sie zu ermächtigen, dasjenige zur Ladung nicht anzunehmen, was in dem Maße und Gewichte unrichtig, nicht gehörig plumbirt, oder in seiner Qualität als ungenußbar überzeugend sich darstellt. Die Transports-Aufseher haben dann auf dem Lieferscheine und Auflade-Recepisse mittelst ihrer eigenhändigen und des vorhandenen Magazins-Controllers oder zur Transportirung aufgestellten eigenen Commissärs beygerückten Unterschrift die mit der eben angedeuteten Vorsicht übernommene Ladung zu bestätigen, mithin von diesem Augenblicke an bis zur Abladung dafür allein zu haften, und allen billigen Abgang davon zu ersetzen; daher sie zu warnen sind, mit den Säcken bey der Anladung und unter Weges schonend umzugehen, sie nicht muthwillig zu verreißen, oder sich wohl gar beygehen zu lassen, die Plumbirung zu öffnen, wieder zuzudrücken, oder sonst auf eine andere Art zu verletzen, und sich dadurch den Ersatz des sich dabey zeigenden Abganges zuzuziehen. Wenn aus Anlaß der neuen Verrichtung desjenigen, was von dem Transports-Führer mit Grund zur Ladung zu nehmen verweigert und ausgestoßen worden ist, die Fuhren und Schiffe aufgehalten würden, so hat der betreffende Magazins-Rechnungsführer alle daraus entstehenden Kosten zu tragen. Ferner sind aus jeder Einsackirungs-Station mehrere mit pflichtmäßiger Redlichkeit gemessene und einsackirte, von dem Magazins-Controllor und Verpflegsrechnungsführer, auch allenfallsig von dem aufgestellten Civil-Transports-Commissär gesiegelte Probesäcke bis an die letzte Bestimmung des Transports von 14 zu 14 Tagen mitzugeben. Diese sind auf einer zimentirten Schalwage abzuwägen, und auf dieselben das Gewicht mit Oehlfarbe zu bezeichnen, und das hierüber aufgenommene Protocoll versiegelt mit dem ersten Transporte abzuschicken.

Die Conducteure sind von der Einsackirung und Plumbirung zu überzeugen.
Hfrd. am 6. März 78. A 168.
" " 7. May 803. A 1161.
" " 15. May 805. A 3155.
" " 7. Apr. 807. A 1866.
" " 13. Apr. 807. A 2091.
" " 22. Aug. 108. A 5760.

§. 3919.

Vorſichten bey der Brotanfertigung.
Hfth. am 6. Merz 780. A 268.

Es iſt ausdrücklich verbothen, weder dem eigenen Militär-Fuhrweſen, noch anderen Vecturanten Brot zur Ladung zu geben, welches nicht wenigſtens 24 Stunden ausgekühlt iſt, und weil durch eine unordentliche Schlichtung auf den Wagen auch abgekühltes Brot zerdrückt, und zur Abgabe an das Militär untauglich wird, ſo hat das Verpflegsbäcker-Perſonal hierüber eine genaue Obſicht zu halten, und diejenigen welche der Brotſchlichtung auf den Wagen noch unkundig ſind, darin allenfalls auch mit Beyziehung eines gemeinen Fuhrers zu unterrichten nach geſchehener Behandlung ſind alle Wagen vor der Abfahrt genau zu unterſuchen, ob ſie nicht etwa mit der Fourage oder anderen den Druck des Brotes veranlaſſenden ſchweren Geräthſchaften obenher belegt ſind. Dieſer Fehler muß ſogleich abgeſtellt, und den Transports-Führern die Erinnerung gemacht werden, das geladene Brot, beſonders wenn es im Sommer bey großer Hitze weit verführt wird, des Abends bey der Kühle auf den Wagen umſchlichten zu laſſen.

§. 3920.

Transports-Abfertigung.
Hfth. am 6. März 780. A 268.

Ein jeder Transport wird mit einem ordentlichen, §. 3908 angedeuteten Ladungs- oder Lieferſcheine abgefertigt, in das (nach dem hier unten folgenden Muſter verfaßte) Abſpedirungs-Protocoll eingetragen, und das ebenfalls §. 3908 berührte, von dem Transports-Führer und dem Magazins-Controllor unterfertigte Aufad-Recepiſſe von dem Magazins-Rechnungsführer bis zur Einlangung der förmlichen Abquittirung des Empfangs-Magazins zur Beweisführung über die abgeſchickten Transporte ſorgſam aufbewahrt. Da doch Fälle eintreten können, daß das Fracht- oder Schifflohn nicht immer von dem Abſpedirungs-Magazine nach der beſtehenden Vorſchrift ausbezahlt wird, ſo iſt auf den Lieferſchein ausdrücklich zu bemerken, ob das Fuhrlohn nur zu quittiren oder bar zu bezahlen, und was entweder überhaupt für den ganzen Transport oder pr. Zentner und Meile nach richtiger Fracht accordirt und ob dem Fuhr- oder Schiffmanne etwas à Conto dieſes Fuhrlohnes bezahlt worden ſey.

Abſpedirungs-Protocoll.

| Nummer. | Der Empfänger. Benennung und der Briefſchein. | Datum der Abfertigung. | Wegen welcher Naturalien ſind gehoben worden | Anzahl der Stücke. | Abſpedirte Naturalien und Materialien. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Durch die Quittung haben ſich Transports-Abgange gezeigt. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

§. 3921.

Benehmen bey Eintreffung der Transporte.
Hfth. am 6. März 782. A 268.

So wie die Natural-Transporte in den Ablade-Stationen eintreffen, werden die Lieferscheine von den Conducteuren in die Magazins-Kanzeley gebracht, daselbst vorgemerkt, und hierauf die Weisung zur Abladung niedergeschrieben, die unverzügliche Abladung dieser Transporte geschieht dann nach der Reihefolge dieser Anweisung, und je häufiger solche Transporte in einem Tage ankommen, desto mehr wirksame Anstalten zur Abfertigung sind zu treffen, das zugetheilte Personal ist zur zweckmäßigen Mitwirkung zu verhalten, und unter strenger Verantwortung alle Bedrückung der Vecturanten zu verhüthen; denn es wird durch ununterbrochene Visitation immer genau hierauf gesehen, und gründliche Beschwerden der Unterthanen über Verkürzungen und Aufenthalt in der Abladung mit aller Schärfe bestraft werden. Es ergeben sich Fälle, besonders in Kriegszeiten, wo sich Natural-Transporte wegen nicht genugsamer Aufsicht der Conducteure oder aus anderen Ursachen unter Weges trennen, und dadurch nur einzelne oder die Hälfte der Wägen des Transports bey der Abladungs-Station eintreffen, die übrigen aber erst einen Tag darnach und noch später nachfolgen. Sobald also der Conducteur von dem zerstückelten Transporte den Lieferschein aufweiset, so ist der Verpflegsbeamte gehalten, die wenig oder viel vorhandenen Wägen abladen, und das abgeladene Quantum in so lange vormerken zu lassen, bis nach eingelangtem ganzen Transporte die vollständige Richtigkeit ertheilt werden kann. Keine anderen, als die an seine unterhabende Station mittelst Lieferscheines angewiesenener Transport darf ein Verpflegs-Rechnungsführer bey schwerer Verantwortung übernehmen. Falls jedoch aus erheblichen Ursachen von höheren Behörden Transporte contremandirt, und unter Weges in andere Abladungs-Stationen zu fahren befehliget würden, so wird derjenige Verpflegsbeamte, welcher hierzu den Auftrag erhält, die Abänderung der Instradirung zur Vorbeugung aller Unordnung nicht mündlich machen, sondern sie mit seiner Unterschrift von wem, dann unter welchem Datum und unter welcher Nummer ihm der Befehl hierzu ertheilt worden ist, auf den Lieferschein schriftlich setzen.

§. 3922.

Beobachtungen der Abfpedirungs-Magazine zur genauen Beurtheilung der Gebrechen bey den Transports-Abladungen.
Hfth. am 3. Feb. 808. A 663.

Die Mehlfässer müssen gut gebollwerkt, und mit 10 gut befestigten und 2 Einlegreifen, dann an den beyden Böden mit Spreitzhölzern versehen seyn, damit sie den Transport aushalten. Weil durch die Einsackirung der durch die Lieferung eingehenden, oft noch feuchten Früchte gleich nach deren Ablieferung in der Folge Abgänge, theils in loco und theils bey der Transportirung entstehen, darf nur dasjenige Korn-Quantum einsackirt werden, welches binnen einem halben Monathe vermahlen werden kann, und zur Abgabe an die Müller vorbereitet liegen muß. Zur Abgabe in die Consumtion darf nur der Hartfutterbedarf fur die nächste Fassung in die Säcke gefüllt werden. Wäre aber die vollkommene Ueberzeugung vorhanden, daß dem Mangel der Natural-Unterbringung nicht anders abzuhelfen ist, als daß ein Theil der Früchte in Säcken aufbewahrt werde, so muß dem General-Commando gleich nach jedesmahliger Lieferungs-Intimation die Anzeige geschehen, wie viel daron ausnahmsweise einsackirt werden muß, weil durch die Unterhaltung des Vorrathes in Säcken das Natural schlechter conservirt, die stärkere Einnistung des Ungeziefers befördert, und dadurch am Naturale, so wie an den Säcken, der Schaden vermehrt wird. Daher sind die Früchte, sobald Raum gewonnen wird, gleich wieder auszuschütten.

§. 3923.

Art der Einsackirung.

Die Einsackirung hat mittelst der Anwendung der dazu in jedem Magazine vorhandenen Trichter zu geschehen, um dem Danebenschütten vorzubeugen, und zwar mittelst des ganzen Metzens, welcher nach der Länge einer von beyden Kreuzstangen, die oben an jedem Maße angebracht sind, gehörig abgestrichen werden muß, daß durch eine hastige Streichung das Herausreißen der Frucht unter dem Raume dieser Kreuzstangen nicht Statt habe.

Die Magazins-Controllore haben hierauf genau zu sehen, und durch öftere Nachmessung der gefüllten Säcke die Handhabung dieser Vorschrift zu begründen.

§. 3924.

Plumbirung der Säcke.

Die Plumbirung der Säcke darf nur an jenem Vorrathe vorgenommen werden, welcher durch höhere Anordnungen zur weiteren Versendung von den eingehenden Lieferungen dem Magazine vorgeschrieben ist, ferner an jenen Säcken mit Brotfrüchten, welche nach dem halbmonathlichen Vermahlungsbedarfe zur Abgabe an die Mühlen die Widmung haben. Letztere sind aus der Ursache zu plumbiren, um den Angriff der Frucht in den Mühlen oder die Austauschung zu verhindern, und bey entstehender Klage über die Qualität und das Gewicht den Beweis durch die noch übrigen plumbirten Säcke führen zu können. Alle übrigen zur Abgabe an das Militär oder wegen Mangels an Schüttungsraum gefüllten Säcke sind unplumbirt zu lassen.

§. 3925.

Beschaffenheit der Plumbirungs-Requisiten und Art der Plumbirung. Hfh. am 3. Feb. 808. A 663.

Die Sackbändchen müssen aus fest gedrehten Schnüren von angemessener Dicke bestehen, damit sie nicht bloß doppelt durch die Plumbirkugel gezogen, sondern von jeder Seite noch zwey Mahl umgeschlagen werden können, welches nöthig ist, um das Ausziehen dieser Sackbändchen aus der Kugel unthunlich zu machen. Die Kugel muß in der Mitte ein geräumiges Loch und nicht zu viel Massa an Bley haben, weil sonst die mit Gewalt daran versucht werdende Oeffnung weniger kennbar sich darstellt. Der Bund von jedem Sacke soll bis an den ausgefüllten Raum des Sackes fest eingedreht, und kein leerer Zwischenraum gelassen, jeder der beyden Theile vom Sackbändchen wenigstens zwey Mahl unter dem Bunde umgewunden, fest geknüpft, und dann erst zur Erleichterung der Plumbirung auf 1, höchstens 1½ Zoll vom Bunde die Kugel angebracht werden. Um diejenige Anzahl Säcke, welche voll gemacht wird, auch gleich zu plumbiren, müssen die Magazine im Verhältnisse ihrer Beträchtlichkeit mit mehreren Plumblir-Werkzeugen versehen seyn. Diese sind je einfacher und je weniger Gewalt erfordernd, desto angemessener, und haben aus Plumbir-Stöcken und Hammern mit den dazu gehörigen Untersatzklötzen zu bestehen, weil sie für die anhaltende Ausübung die besten und in jedem Orte zu repariren sind, was mit den Schraubstöcken und Zangen, welche mit Federn oder sonst mit zu viel complicirten Bestandtheilen versehen sind, nicht der Fall ist. Die nach dem Hundert der plumbirten Säcke zu bezahlenden Individuen sind zu verhalten, jedes nicht fest gestämpelte und unvollkommen ausgedrückte Plumbum nochmahls, und zwar ohne Bezahlung, zu rectificiren, weßwegen dem Bäcker-Unter-Officiere des Depots zur Pflicht gemacht wird, vor der Verdienstesbestätigung diese Arbeiten genau zu untersuchen.

§. 3926.

Uebernahme und Untersuchung der Säcke bey dem Zuspedirungs-Magazine. Hfh. am 3. Feb. 808. A 663.

Um die nicht gehörig plumbirten Säcke mit ihren Fehlern nicht in das zweyte und dritte Abstoß- oder Consumtions-Magazin fortzuschicken, und dabey die Entdeckung des Ursprunges dieser Fehler zu erschweren, oder wohl gar unmöglich zu machen, muß der in jedem Depot angestellte Bäcker-Unter-Officier oder der ihm zugetheilten des Schreibens kundige Gehülfe an dem Platze, wo die Säcke hingeschlichtet werden, stehen, jedes Plumbum an den Säcken ansehen und untersuchen, alle mit mangelhaftem oder beschädigtem Plumbum ausstoßen, und nur die vollkommen gut ausgedrückten, mithin nur jene annehmen, worauf das Einsackirungs-Magazin deutlich zu lesen ist. Alle Säcke mit Oeffnungsversuchen oder wirklicher Oeffnung beschädiget, fallen dem Vecturanten zur Last; alle nachlässig plumbirten und gestämpelten Säcke aber dem letzt spedirenden Magazine. Von der Erfüllung dieser Vorschrift hat sich der Magazins-Controllor täglich, der vielfältig beschäftigte Magazins-Rechnungsführer aber jeden zweyten oder dritten Tag durch genaue Nachsicht zu überzeugen. Solche Säcke müssen an der Stelle ausgeschüttet, ohne alle Rücksicht auf ein Calo frisch einsackirt, und nach dem commissionell bestätigten Befunde der einen oder anderen der ersterwähnten Parteyen nicht nur der Ersatz der Abganges nach den Beyschaffungskosten, sondern auch das Fuhrlohn, um

welches der Vecturant, wenn die mangelhaften Säcke vom spedirenden Magazine herrühren, nicht verkürzt werden darf, dann die Einsackirungs- und Plumbirungs-Kosten zur Last gelegt werden. Derley mangelhafte und commissionaliter auf das volle Maß herzustellende Säcke sind, wenn sie in dem Abladungsorte in die Consumtion gebracht werden können, unplumbirt zu lassen; wenn sie aber weiter spedirt werden müssen, mit den Plumben desjenigen Magazins zu versehen, wo diese Rectificirung geschieht. Vorschriftsmäßig fest und im Stempel kennbar plumbirte unverletzte Säcke können und dürfen zur Förderung der Speditionen erst am letzten Bestimmungsorte in dem Maße geprüft, und im Falle des Befundes von unverhältnißmäßigen Abgängen commissionaliter rectificirt werden, und nur solche vollkommen gute, auch gut und vorschriftmäßig plumbirte Säcke sind nur dann auszuleeren wenn Feuchte, Erwärmung oder ein dumpfiger Geruch theils in diesen Säcken, theils an den ohnehin umgeleert werdenden zerrissenen Säcken wahrzunehmen ist.

§. 3927.

Uebernahme des zu'pedirten Mehls.
Hith. am 6. März 78v. A 168.

Bey Mehl-Transporten in Fässern kann sich fast kein anderer Abgang ergeben, als wenn der Vecturant unter Weges umwirft, dadurch Fässer zerschmettert, und hierdurch Mehl verloren wird. Diesen Abgang ist der Vecturant wegen seiner Unobachtsamkeit zu tragen schuldig, und es zeigt sich der Abgang von selbst, wenn das Faß abgewogen wird. Sind aber die Fässer in gutem Stande, so kann kein Abgang des Netto-Gewichtes dem Vecturanten bey der Transportirung zur Last fallen. Was hingegen das Calo betrifft, der dem die erste Eintretung besorgt habenden Magazine zur Last fällt, hierüber wird das Nähere in dem §. 3931 ausführlich erklärt.

§. 3928.

Uebernahme des zuspedirten Brotes.
Hith. am 6. März 78v. A 168.

Ungeachtet aller guten Vorsicht und richtigen Schlichtung des Brotes auf die Wazen können sich doch bey Transports-Abladungen einige, jedoch wenige Laibe, verdruckt vorfinden, welche das Militär anzunehmen nicht verbunden ist, und gleichwohl die Billigkeit verletzen würde, dieselben dem Aufseher des Transports zur Last zu legen. In diesem Falle ist demselben über den Transport die vollständige Richtigkeit zu geben, und das wenig gedrückte Brot dem Fuhrwesens-, Bäcker- und Handlanger-Personale zur Gebühr abzugeben, welches dasselbe anzunehmen gehalten ist. Findet sich aber bey der Abladung eines Transports ganz ungenießbares Brot, so muß hierüber mittelst einer Commission die genaue Untersuchung gemacht, und nach vielfältiger reiflicher Erwägung der vorliegenden Umstände die Schuld und Ursache der Herbeyführung dieses Verderbnisses erhoben werden. Trägt der Fuhrwesens-Officier, der den Transport geführt hat, die Schuld, so muß derselbe dem Verpflegsrechnungsführer über den Abgang eine Quittung einlegen, und von diesem geschieht dann die Anzeige bey der vorgesetzten Behörde, um denselben zum Ersatze zu verhalten; trifft der Abgang aber die Landes-Vecturanten, so haben sie den Ersatz dafür zu leisten. Treten jedoch Umstände ein, daß überhaupt keinem eine Schuld beyzumessen ist, so muß der Verpflegsrechnungsführer ein deutliches, mit allen aufklärenden Umständen abgefaßtes Commissions-Protocoll erheben, und der vorgesetzten Behörde zur Bestätigung gleich unterlegen, dem Abspedirungs-Magazine aber in jedem Falle die vollständige Richtigkeit ohne Abzug geben.

§. 3929.

Uebernahme der zuspedirten Brotfrüchte und des Hafers, dann Maßstab für das Transports-Calo.
Hith. am 3. Feb. 80s. A 663.

Da bey schärfster Verantwortung in der Lieferungsabfuhr kein Korn angenommen werden darf, bey welchem nach scharfer Probereuterung auf den Windreutern über 1½ Procent Staub und fremdes Samenwerk oder über 2¾ Seitel per Metzen, und kein Hafer, bey welchem über 6 Procent oder 2½ Maß an Staub, Spreu und fremdem Samenwerke abfällt, und aus dieser Ursache, nähmlich wegen der schärferen Reinigung der Früchte auch theure Preise bezahlt werden, so ist die Ursache eines stärkeren Transports-Calo zum größten Theile ohnehin gehoben. Es kann demnach auf Transporten von 2 bis 6 Meilen höchstens ½; von 8 bis 14 Meilen höchstens ¾; von 16 bis 24 Meilen ½; von 25 bis 32 Meilen ¾; von 33 bis 44 Meilen 1; von 45 bis 56 Meilen 1¼; von 57 bis 68 Meilen 1½; von

69 bis 80 Meilen 1¾; von 81 bis 92 Meilen höchstens um 2 Portionen pr. Metzen oder Sack Hafer, bey Landes-Transporten nach dieser äußersten Zusammenstoßung des Hafers aber gar kein weiteres Calo mehr angenommen werden. Dieser Maßstab für die durchaus zu Lande gehenden Transporte wird deßhalb als Maximum in der Instruction bestimmt, weil in den ausgebreiteten österreichischen Erbländern die Qualität der Fechsungen und die Aufbewahrungsorte beym Erzeuger nicht gleich sind, welcher Umstand mit Rücksicht auf die weniger kernichte und minder ausgetrocknete Gattung, dann morschen Hülsen diesen höchsten Grad von Abgang herbey führt, wogegen sich aber bey einer reinen, gut ausgetrockneten und kernichten Qualität immer die Beweise dargestellt haben, und sich auch in Zukunft zeigen werden, daß selbst bey der Befahrung der entlegensten Distanzen sich kaum ¼ bis ½ Portion als Abgang ergibt. Bey Wasser-Transporten, bey welchen diese Fruchtgattung keiner heftigen und so anhaltenden Rüttlung ausgesetzt ist, als bey der Verführung zu Lande, kann das Transports-Calo nur auf die Hälfte des obigen Ausmaßes angenommen werden. Bey der Gerste ist das Calo nur auf die Hälfte des für den Hafer bestimmten Calo annehmbar. Bey den Brotfrüchten kann zwar, doch besonders während des Transportes im heißen Sommer, jedoch nur an den noch mit Winterfeuchte geschwängerten Früchten eine Eintrocknung eintreten; diese erreicht jedoch in dem Maße nie den vierten Theil des Hafer-Calo, und an Gewicht ein noch weit minderes Verhältniß. Es muß daher bey commissionellen Proben über die Brotfrüchte nicht nur das Maß, sondern auch jedes Mahl das Gewicht nach Pflicht gewissenhaft aufgenommen werden.

§. 3930.

Ueberzeugung von dem verhältnißmäßigen Calo.
Hfth. am 8. Feb. 808. A 665.
» » 17. Apr. 813. A 1463.

Von jedem in dem Orte der Consumtion oder in der letzten Station, wohin der Zuschub bestimmt ist, ankommenden Transporte muß die Probe nach den verschiedenen, aus den Plumben wahrzunehmenden spedirenden Magazinen gleich vorgenommen, und die Entdeckung der unverhältnißmäßigen Abgangsbetrage keinesweges bis zu geschehender Abfassung durch das Militär oder bis zu eintretender Magazins-Visitation verschoben werden, weil dieser Fehler dem Magazins-Rechnungsführer und Controllor das Vertrauen entziehen, sie strafbar machen, und ihnen auch nach Umständen die Verurtheilung zum Ersatze eines ungerügten bedeutenden Maß-Differenz-Befundes — als der Verhehlung mitschuldig — zum Theil zuziehen würde. Gelegenheitlich der commissionellen Transports-Abgangserhebungen müssen immer auch das Gewicht und die Reinheit der Fruchtgattungen durch Probereuterung mit erhoben werden, weil die Vernachlässigung derselben an dem unverhältnißmäßigen Transports-Calo mit Schuld ist.

§. 3931.

Maß bey gut plumbirten, jedoch zerrissenen oder von außen geflickten Säcken.
Hfth. am 8. Feb. 808. A 665.

Diejenigen Säcke, welche im Plumbum unverletzt, von außen geflickt, oder (ohne eine vorsätzliche Aufreißung mit zu bedeutenden Abgängen zu verrathen,) während des Transports aus Verwahrlosung und wegen schlechter Schlichtung auf den Wägen oder unterlassener Umschlichtung auf den Schiffen zerrissen, oder durch überhandnehmendes Ungeziefer zerfressen werden, müssen in Anwesenheit des Transports-Führers ausgeschüttet, diese Frucht mit der aus ertigen, zur Probe vorzuwählenden, ganz unverletzten und abzumessenden Säcken ausgeschütteten verglichen, und dadurch sich die Ueberzeugung verschafft werden, ob nicht eine Austauschung, Netzung oder Vermischung mit Unrath diese Säckezerreissung veranlaßte, und wenn kein solcher Betrug entdeckt worden ist, kann dem Vecturanten nur mit jenem Quantum der Abgang zur Last gelegt werden, welches in diesen zerrissenen Säcken mehr, als in den unverletzten, zur Probe vorgewählten abgängig befunden wird. Wenn sich also an den gut plumbirten, zur Probe abgemessenen Säcken kein gröseres Calo zeigt, als ein solches, welches im Verhältnisse der Verführungs-Distanzen wirklich ausfallen sollte, so sind die aus den zerrissenen Säcken ausgeleerten Körner auf den Maßinhalt der ersteren zu rectificiren, und der über dieses bemessene Calo ausfallende, aus der Verletzung der Säcke entstandene größere Abgang ist dem Vecturanten zur Last zu schreiben. Sollte jedoch an den gut plumbirten nach Billigkeit zur Probe gemessenen Säcken das Calo sich größer zeigen, als solches nach der

Verführungs-Distanz bemessen ist, dann wären die zerrissenen Säcke nach dem bewilligten Calo in dem Maße herzustellen, der Abgang aber, welcher gegen das Abmaß der guten in den zerrissenen Säcken fehlt, dem Vecturanten, und das sich in den guten Säcken zeigende größere Maß-Calo dem Einsackirungs-Magazine zur Last zu legen. Hiernach müssen derley Säcke auf das passierte Maßverhältniß gesetzt werden, und den Abgang, welcher sich in den zerrissenen gegen die guten zeigt, hat der Vecturant, jenen aber, der sich in den guten Säcken gegen das passierliche Transports-Calo darstellt, das Einsackirungs-Magazin zu tragen. Diese Rücksicht auf die billige Behandlung der Vecturanten darf aber in keinem Falle, wo sich das Naturale ausgetauscht, genetzt, oder mit Unrath gestissentlich vermengt zeigt, eintreten, sondern derley verfälschte Körner sind genau commissionaliter zu reinigen, und das Gereinigte auf das volle Maß, ohne Berücksichtigung des passierlichen Calo, einzusackiren, und der ganze Abgang, so wie die Reinigungsunkosten, dem Vecturanten zur Ersatzeinbringung in dem Recepisse anzumerken.

§. 3932.

Behandlung der Zuspedirungs-Säcke, welche Reinigung und Conditionirung fordern.
Hfh. am 18. Feb. 810. A 6446.

Sollte aber auch in den guten Säcken die Commission Anlaß finden, wegen auffallender Unreinigkeit das Naturale säubern und conditioniren zu lassen, so hängt es von dem Befunde dieser Commission ab, in welchem Maße dieses Naturale nach geschehener Säuberung für die Abgabe an das Militär und zur weiteren Transportirung wieder einzusackiren sey. Hierbey treten folgende Beobachtungen ein. Wenn das Naturale mit Rücksicht auf das passierliche Transports-Calo bey der Ausleerung maßhältig befunden worden ist, so kann dasselbe nach der Reinigung um so mehr mit dem angetroffenen passierlichen Transports-Calo oder Abgange wieder einsackirt, plumbirt und abspedirt werden, als das Pferd den vollen Gehalt des Kornes erhält, und das Aerarium über den Abfall des Ausreuterichs von dem Schuldtragenden zu entschädigen ist. Hat aber der Abgang in den Säcken vor der Ausleerung das bewilligte Transports-Calo schon überschritten, so darf die Einsackirung nach der Reinigung nicht geringer, als nach dem Verhältnisse des für die befahrene Transports-Strecke bemessenen Calo geschehen. Das schuldtragende Verpflegs-Magazin hat im letzteren Falle dem Aerarium einen doppelten Ersatz zu leisten, nähmlich jenen für das unnatürlich größere Transports-Calo, und dann für den Abfall an Unrath. Zur Vorbeugung aller Anstände sind daher den Transporten die hierüber erhobenen Commissions-Protocolle mitzugeben, und die alten Plumbier-Kugeln an den umgeleerten und nach der Reinigung wieder angefüllten Säcken zu lassen, damit die Gattung der mit conditionirten Naturalien gefüllten Säcke und das erste Abspedirungs-Magazin in den Consumtions-Stationen kennbar bleiben. Diese Vorsichtsregel ist auch in dem Lieferscheine mit der Bemerkung anzudeuten, daß die Uebernahms-Stationen diese Sacke abgesondert hinterlegen lassen sollen, damit sie sich über die etwannigen Anstände der Fassenden, oder auch bey weiteren Spedirungen mit den Commissions-Protocollen auszuweisen und zu rechtfertigen vermögen. Bey den Brotfrüchten hingegen fällt der sich bey der Reinigung zeigende, die bereits aufgestellte Cinosur übersteigende Unrath dem zuspedirenden Verpflegs-Magazine zur Last, daher ist die Einsackirung nach dem vollen Maße zu 1½ Metzen per Sack zu bewirken, nur muß das Gewicht sowohl vor als nach der Reinigung im Commissions-Protocolle deutlich angegeben und ausgedrückt werden.

§. 3933.

Verwendung des Hartfutters, welches mit Rücksicht auf as Transports-Calo rectificirt worden ist.
Hfh. am 3. Feb. 808. A 663.

Die unter Weges in den Abstoß-Stationen überleerten, und mit Rücksicht auf das bemessene Transports-Calo, mithin in geringerem Maße einsackirten Säcke dürfen nicht plumbirt und zum weiteren Transporte verwendet, sondern müssen im Orte der Rectificirung zur Consumtion abgegeben, oder wo dazu die Gelegenheit nicht ist, mit Vorlegung eines Pare des Commissions-Protocolls von dem General-Commando die Bestimmung eingehohlt werden, in welches nächste Magazin solche abzusenden seyen, damit durch die weitere Versendung dieser Säcke unter der Plumbirung des Rectificirungs-Magazins die Gelegenheit nicht gegeben werde, daß mangelhafte, von der Lieferung oder von dem Vorrathe des nähm-

lichen Magazins einsackirte Säcke mit unverhältnißmäßigen Abgängen durch den Vorwand entschuldiget werden können, als ob der Abgang von der Rectificirung der durch rückwärtigen Zuschub eingetroffenen Säcke herführe. Wo die Consumtion dieser Säcke in loco geschieht, muß das Commissions-Protocoll dem Stations-Commandanten zur Einsicht gegeben werden, welcher die Abfassung dieser Säcke, so weit es Gerste und Hafer betrifft, eintheilen, und bestimmen wird, welche Regimenter, Bataillone, Escadronen oder Branchen, und wie viel jedes von den mit minderem Quantum gefüllten Säcken zu fassen habe, und wie viel bey einem jeden derley Sacke als natürliches Transports-Calo fehlen dürfe, weil von rectificirt entfernter Zuschubs-Einsackirung unplumbirte Säcke mit einem Abgange ohne ordnungsmäßige Legitimation gar nicht, und im Plumbum unverletzte, nicht von außen zusammen genähte oder nicht mit Flecken von auswärts aufgestickte volle Säcke nur mit dem nach der Verführungs-Distanz bemessenen verhältnißmäßigen Abgange, zerrissene hingegen oder von auswärts aufgeflickte Säcke nicht vor der commissionellen Rectificirung angenommen werden dürfen. Sobald das General-Commando den Auftrag für die Absendung der rectificirten Säcke in eine der nächsten Consumtionen ertheilet hat, so sind sie unter besonderer Aufsicht eines Bäcker- oder Militär-Unter-Officiers, und wo dieß nicht möglich ist, unter abtheiliger Aufsicht eines von der Qualität und dem Maßinhalte genau zu überzeugenden Conducteurs unplumbirt, bey größeren Entfernungen oder bey stärkerer, ununterbrochenen, keinen Aufschub leidenden Transportirung aber nach der Vorschrift des §. 3932 abzuschicken, und nach der Eintheilung des dortigen Stations-Commandanten in die Consumtion zu bringen.

§. 3934.

Bestrafung der Nichtbefolgung dieser Anordnung. Hfh. am 3. Feb. 808. A 663.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird nach Maß der größeren oder minderen Anzahl der Säcke, dann nach den hierbey obwaltenden Umständen, außer dem Ersatze des Defectes, welcher sich bey der erhobenen Visitation oder nach sonstigem commissionellen Untersuchungsbefunde zeiget, als Nachlässigkeit oder Unterschleifs-Connivenz an dem Magazins-Rechnungsführer und Magazins-Controllor zu ahnden, und als Nachlässigkeit, als Betrugsversuch oder als ein wirklich verübter Betrug, und zwar in beyden letzteren Fällen nach kriegsrechtlicher Behandlung, an den Bäcker-Unter-Officieren zu bestrafen seyn.

§. 3935.

Beobachtung bey Rauchfutter-Transporten. Hfh. am 6. März 780. A 168.

Die Rauchfutter-Transportirung liegt im Kriege unmittelbar dem Lande ob. Je mehr dieser Artikel gegen die anderen Natural-Gattungen zu verführen beschwerlich ist, desto größere Billigkeit erfordert die Uebernahme, wozu ein jeder übernehmender Magazins-Rechnungsführer seine Untergebenen unter eigener Dafürhaftung zu verhalten, und die Vertrautesten dabey anzustellen hat. Die Vecturanten sind zwar den sich zeigenden Schaden dem Aerarium zu ersetzen allerdings schuldig, wenn dieselben unter Weges die Heu-Portionen bezupfen, und von ihrem Viehe abfressen lassen, verfüttern, durch nachlässiges Aufladen vieles verstreuen, zwischen den Rädern verstreifen, nächtlicher Weile verlieren, oder von ihren Cameraden sich stehlen lassen. Jedoch muß der Abzug nur von demjenigen, was wirklich abgeht, oder von dem, welches so geringhaltig befunden worden ist, daß es das Militär nicht nehmen kann, keinesweges aber mit Abschlagung eines oder mehrerer Pfunde von allen Portionen des ganzen Transports geschehen, weil sich dadurch ein Verpflegsbeamter verdächtig machen, und sich die gerichtliche Untersuchung zuziehen würde. Wegen dieser ausgestoßenen, ungewichtig befundenen Bünde, oder wegen des durch die üble Witterung auf dem Transporte naß gewordenen Rauchfutters, wofür dem Vecturanten ebenfalls kein Ersatz aufgelegt werden kann, muß sich nach dem 15. Abschnitte (vom Heue) benommen, in Ansehung der natürlichen Schwendung aber sich an den 26. Abschnitt (Unglücksfälle und Schwendung) gehalten werden.

§. 3936.

Transportirung auf nicht zu entlegene Strecken. Hfh. am 15. May 805. A 1165.

Die Transporte auf weite Strecken sollen der Obsicht der Fuhr-Contrahenten oder Conducteure allein nicht überlassen werden, sondern dieselben sind entweder in doppelten oder einfachen Säcken von einem zum anderen in der Transports-Route liegenden Magazine zu

befördern, in jedem derselben vorschriftsmäßig zu untersuchen, und die sich darstellenden Gebrechen in Gegenwart der Conducteure commissionaliter zu erheben, dabey aber auch zu erörtern, ob deßwegen jemanden, und wem, etwas zur Last fällt. Von dem Schuldtragenden muß dann jedes Mahl der Ersatz auf der Stelle herein gebracht werden.

§. 3937.

Vorbeugung der Luft-Transporte.
Hfth. am 15. May 805. A 3155.

Außer unvermeidlichen Fällen ist sorgfältig auszuweichen, daß den Lieferungs-Contrahenten zugleich auch die Transportirung der Naturalien anvertraut werde, weil in dieser doppelten Verbindung dieselben wenn nicht alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln angewendet werden — immerhin die Gelegenheit zu Luft-Transporten finden, und leicht ergreifen können, welche die besten Absichten und zweckmäßigsten Dispositionen vereiteln, und für das Aerarium sowohl als für das Publicum gleich schädliche Wirkung hervor bringen. Es ist daher nothwendig daß auf jenen Routen, wo Mauthämter aufgestellt sind, diese die Lieferscheine, in Bezug des Quantums, vidiren sollen, durch welche Vorsicht die Schwendungen selbst in den entferntesten Abladungsorten in dem die Zufuhrs-Distanz nicht übersteigenden Calo erhalten werden können.

§. 3938.

Richtigkeitspflege bey der Transports-Uebernahme.
Hfth. am 6. März 780. A 968.
„ „ 23. März 807. A 1481.

Da außer unvermeidlichen und etwa in den Contracten stipulirten Fällen das Transports-Lohn für verführte Naturalien von keinem anderen, als dem abspedirenden Magazine, bezahlt, und von demselben die dießfallsige Aufrechnung gemacht werden muß, so hat der betreffende Magazins-Rechnungsführer über das auf jeden Lieferschein übernommen werdende Naturale das Empfangs-Recepisse auszufertigen, und darin den sich etwa zeigenden und commissionaliter erhobenen Abgang, und wem er zur Last fällt, nebst dem marktgängigen Preise am Tage der Recepisse-Ausfertigung anzumerken, damit der den Transport abspedirende Verpflegsbeamte den Abgang bey der Auszahlung des Fuhrlohnes ersetzen machen könne. Die Militär-Fuhrwesens-Officiere haben die über ihre abgegebenen Ladungen empfangenen Recepisse dem Verpflegs-Magazine, wo die Anladung geschah, zuzuschicken, und mit denselben die dort bey der Aufladung eingelegten Auflade-Recepissen auszuwechseln. Derley übernommene Transporte werden in der Uebereinstimmung der hieruber auszustellenden Recepissen nach Verschiedenheit der Zuspedirungs-Magazine postenweise gleich eingetragen, und mit Ende eines jeden Monathes dem betreffenden abspedirenden Magazins-Rechnungsführer, und zwar im Id est transportsweise abquittirt, von ihm der gleichlautende Gegenschein gefordert, und das so gestaltig aus der Verrechnung anderer Verpflegsbeamten empfangene Naturale, und zwar von einer jeden Magazins-Station besonders, in der Rechnung in Empfang gestellt. Zur Entwerfung der Recepissen und des Zuspedirungs-Protocolls dienen die hier beygefügten Muster.

Aufspedirungs-Protocoll.

| Nummer. | Der Contirung. | | |

§. 3939.

Wie die abgeſchobenen Naturalien zu verrechnen ſind.
Hfth. am 21. Oct. 801.
» » 17. Nov. 807. A 9151.

Die abgeſchobenen Naturalien dürfen in der Rechnung nicht eher in Ausgabe gebracht werden, bis ſie nicht abquittirt ſind; mithin ſind ſie in dem Rechnungsreſten-Ausweiſe ſo lange auf Transport zu führen, bis die gehörige Ausquittirung erfolgt iſt, gegen welche erſt die Verausgabung in der Rechnung zu geſchehen hat. Dieſe Ausweiſung wird ſtationsweiſe gefordert, und wenn derley in Transport geſetzte Naturalien aus Mangel der Abquittirung durch 2 Monathe pr. Ausweis geführt werden müſſen, ſo wird ein Auszug aus dem Abſpedirungs-Protocolle über derley ausſtändige Transporte lieferſcheinweiſe dem Reſtenausweiſe beyzulegen, und mit deſſen Allegirung bis zur gänzlichen Ausquittirung fortzufahren ſeyn. Der abſpedirende Magazins-Rechnungsführer muß die Verordnung, auf welche ſich die Abſchickung der Gattung und des Quantums gründet, der Rechnung in Urſchrift beylegen, und wenn die nothwendigen Natural-Verführungen im eigenen Verpflegsbezirke das zweymonathliche Conſumo der betreffenden Filial-Station überſteigt, ſo hat ſich jeder Magazins-Rechnungsführer mit einer General-Commando-Anordnung und Bewilligung in der Rechnung hierüber zu legitimiren.

§. 3940.

Fuhrlohns-Verausgabung in der Rechnung.
Hfth. am 6. März 789. A 268.
» » 31. Oct. 801.

Das Fuhrlohn muß lieferſcheinsweiſe, d. i.: für jeden Transport, und nicht theilweiſe getrennt in Aufrechnung gebracht werden, weil die Gelegenheit vorhanden iſt, derley theilweiſe Fuhrlohns-Zahlungsleiſtungen ſo lange im Reſtenausweiſe zu führen, bis das ganze Fuhrlohn nach dem Lieferſcheine und Ablads-Recepiſſe getilgt iſt. Die Fuhrlohns-Zahlungen für die geſchehenen Verführungen in auswärtige Verpflegs-Magazine und jene im eigenen Verpflegsbezirke ſind in der Rechnung abgeſondert aufzuführen. Bey jeder dieſer Fuhrlohnsabtheilung iſt dann auch die Gattung des Fuhrlohnes, nähmlich das contractmäßig gedungene zu Waſſer oder zu Lande, dann das Vorſpannsfuhrlohn pr. Zentner und pr. Pferd und Meile bey der Aufrechnung genau zu unterſcheiden, und nicht außer Acht zu laſſen, die die Fuhrlohnszahlung ausſprechenden Verordnungen und über die Entlegenheit der Auf- und Ablad-Stationen die kreisämtlichen oder ortsobrigkeitlichen Zeugniſſe der Rechnung jederzeit beyzulegen, oder ſich auf die Rechnung zu berufen, wo derley Documente bereits zuliegen. Es erheiſcht die Nothwendigkeit, daß das geſammte beladene oder leere Transports- oder Lieferungsfuhrweſen auf der Straße befördert, mithin weder von dem Militär, noch durch Mauthanſtände, oder durch Waſſer-Ueberfahrten, oder ſonſt auf was immer für eine Art gehindert und für den Dienſt nachtheilig aufgehalten werde. Wo derley Anſtände ſich ergeben, und den Verpflegsbeamten zufällig oder durch eine Meldung bekannt werden, iſt hievon ſogleich die Anzeige an die Behörde zu machen, um dieſe Hinderniſſe zu heben.

§. 3941.

Inſtructionen, was die Verpflegsrechnungsführer und Bäcker-Unter-Officiere, dann die Controllore bey der Transportirung zu beobachten haben.
Hfth. am 3. Jän. 808. A 163.

Um in dieſem wichtigen Transportirungs-Geſchäfte den Verpflegsrechnungsführern und Bäcker-Unter-Officieren, dann den aufgeſtellten Militär-Controlloren eine kurze Ueberſicht zu verſchaffen, wird Nachſtehendes angeordnet:

In Anſehung der Vorſpanns-, gedungenen Wartfuhren, Fuhrweſens- und Schiffs-Transporte hat der Magazins-Controllor genau darauf zu ſehen, ob bey jedem Transporte ſowohl im Lieferſcheine, als im Recepiſſe, richtig bemerkt wurde, mittelſt welcher dieſer verſchiedenen Fahrzeuge die Verführung geſchehen ſey. Der Magazins-Controllor hat auf richtiges Maß und Gewicht zu halten, und dafür vorzüglich mitzuhaften; es wird aber auch demſelben obliegen, alle unbillige Kränkung der liefernden Parteyen zu beſeitigen, und bey dem Mehle auf richtiges Gewicht, bey den Früchten auf die Einmeſſung durch Einſchauflung vom Boden, dann beym Heue auf das Uebergewicht, welches von jedem doppelten Bunde mit 1 Pfund für das Strohband zu nehmen iſt, ferner darauf zu halten, daß das Naturale trocken, auch nicht mit Unrath, Spreu und nachtheiligen fremden Gattungen untermiſcht ſey. Wenn liefernde Parteyen ungewichtiges oder mit Unrath vermiſchtes

Naturale bringen, so ist solches nicht ins Magazin, besonders das Rauchfutter nicht im Durchschnittsgewichte anzunehmen, sondern dieselben sind anzuhalten, zur Verhüthung der Unterschleife und der Verwendung der ärarischen Handlanger zu fremden Diensten, die Conditionirung außer dem Magazine auf ihre Kosten zu bewirken. Außer diesem richtigen Maße und Gewichte und außer der Abtragung der Fracht in die Depositorien, welche die liefernden Parteyen entweder selbst zu besorgen, oder hierzu die Handlanger, jedoch nicht von den schon vom Aerarium bezahlt werdenden Individuen, zu dingen haben, ist von denselben nichts zu fordern; daher der Controllor nicht zu gestatten hat, daß das ärarische Personal sich zu solchen Arbeiten eindränge, und unter dem Prätext oder als Aufladerlohn, oder unter was immer für Nahmen eine Geldforderung an den Liefernden gemacht werde, vielmehr stets diese zu befragen, ob von ihnen nichts erpreßt worden sey. Das Holz ist nach der Landesschlichtung im Magazine zu lassen, und nicht umzuschlichten, sondern von jeder Station die Höhe und Breite der Klafter, dann die Länge der Scheiter (da solche in jedem Gebiethe anders eingerichtet ist) nach richtigem niederösterreichischen Maße abzunehmen, und anzuzeigen, wornach derselben der Satz und das zu verrechnende Verhältniß des niederösterreichischen Maßes mitgegeben werden wird. Um diese Messung und Wägung nach einerley richtigem Maße und Gewichte zu bewirken, wird in jedem Bezirke ein Probemaß, Gewicht und Klafter bestehen, nach welchen die öfters schwindenden hölzernen Maße monathlich ein Mahl von jedem Controllore zu prüfen, und außer diesem geprüften und gestämpelten keine anderen Maße im Magazine bey schwerster Verantwortung zu gestatten sind. Bey den ankommenden Transporten ist nach Maß der Distanz und der zu Lande oder zu Wasser geschehenen Zuspedirung auf das Eintrocknungs- und Abstoßungs-Calo Rücksicht zu nehmen, jedoch sind unverhältnißmäßige Abgänge an der Stelle zu rügen. Bey dem Mehle wird jedes Faß mit dem Nahmen des Rechnungsführers, bey welchem die erste Eintretung geschehen ist, bezeichnet seyn. Ist wahrzunehmen, daß die Fässer während des Transportes, oder willkührlich von dem Vecturanten geöffnet, oder durch Verwahrlosung unter Weges gebrochen, oder durch Verschulden des Vecturanten getränkt worden sind, so müssen diese Fässer geöffnet, dem Verluste oder Schaden nachgesehen, das Naurale conditionirt, und die Tarra auf den berichtigten Befund abgeändert, der Abgang aber, so wie die Conditionirungs-Kosten, dem Vecturanten zum Ersatze auf das Recepisse angemerkt werden. Ergeben sich aber Abgänge bey ganz guten, wohlconditionirten Fassern, und ist bey deren Oeffnung nicht wahrzunehmen, daß Depositirung im Freyen, erfolgte Faulniß des Mehles oder Herausgrabung von dem Vecturanten unter Weges den Abgang bewirkt habe, so ist der Abgang, welcher das nach Maß des Mehlalters, von 3 bis 5 Procent anzunehmende Calo übersteigt, dem die erste Eintretung besorgt habenden Magazine zur Last zu schreiben, nachdem vorher über die Untersuchung und den Befund der gleich besagten Umstande ein Commissional-Attestat mit Beyziehung eines kriegscommissariatischen Beamten, oder in dessen Abwesenheit eines Auditors, oder wenn auch dieser nicht anwesend wäre, mit Intervenirung einer beeideten Gerichtsperson aufgenommen, und in diesem Commissional-Instrument der schuldtragende Rechnungsführer, die Jahreszahl, die Anzahl der Fässer, deren seyn sollendes Gewicht nach der Tarrirung, und das Gewicht, welches commissionaliter erhoben wurde, so wie der Abgang genau specificirt, der befundene Abgang aber an der Stelle durch Abänderung der Tarra rectificirt worden ist. Sollten aber an den Mehlfässern die Abgänge daher rühren, daß das länger im Freyen gelegene, oft hin und wieder geführte Mehl über 2 Zoll tief von außen in Fäulniß gegangen wäre, so muß, wenn der Nachschub nicht sehr nothwendig ist, die Conditionirung solcher Fässer geschehen, der Abgang aber mit dem Commissional-Conditionirungs-Befunde zur Passierung angezeigt werden. Um nun derley Defecte leichter zu erörtern, sind von jedem ankommenden Transporte die Fässer gleich bey der Ab- und Ausladung nach den verschiedenen Verrechnungen, von welchen solche ursprünglich herrühren, zu separiren, dann von jeder Sorte ein oder mehrere Fässer zu wägen und zu öffnen, und wo sich bey solchen Proben das Calo übersteigende Abgänge oder aber Defecte an

der Qualität zeigen, auf obige Art vorzugehen, in jedem Falle aber der befundene Defect auch vom Transports-Conducteur bestätigen zu lassen. Bey den Früchten muß an den Säcken das Plumbum wohl kennbar, fest in die Sackbänder eingedrückt und unverletzt, der Sack aber weder zerrissen noch von außen geflickt seyn, weil diese Gebrechen, so wie bey den Schiffen die Tränkung der Säcke, den Beweis geben, daß der Fuhrmann oder Schiffer entweder willkührlich, oder durch Verwahrlosung den Schaden verursacht habe, und bey diesem Befunde sind die das Calo übersteigenden Abgänge dem Vecturanten zur Last zu legen, welcher jedoch von dem Betrage des Abganges zu überzeugen ist, und solchen auf dem ihm übergeben werdenden Ablad-Recepisse zu bestätigen hat. Sollten an den gut plumbirten und ganz unverletzten Sacken das instructionsmäßige Calo übersteigende Abgänge gefunden werden, so sind solche dem Rechnungsführer der Station, von welcher das Plumbum ist, zur Last zu legen, so wie diesem auch der Defect zur Last fällt, wenn die in solchen unverletzten Säcken befindliche Frucht mit Spreu und Unrath vermischt oder genetzt ist, wobey jedoch der billige Unterschied zu machen ist, daß nur jener Unrath gerügt werden soll, welcher eine vorsätzliche Untermischung erkennen läßt, und die mit den Früchten selbst erzeugten Wicken ꝛc. ꝛc. keinen Anlaß zu solchen Ausstellungen geben, da bekanntlich das Land keine gereuterten Früchte liefert. Diese Abgänge müssen jedoch, so wie es beym Mehle bestimmt wurde, stets commissionaliter erhoben, und die Plumben dem Commissions-Protocolle zugelegt werden. Sollten aber die Früchte anbrüchig seyn, und sich dem Verderben nähern, dieses Verderben aber von lange anhaltender übler Witterung herrühren, so müßte, besonders wenn zur Consumtion keine nahe Gelegenheit vorhanden ist, an der Stelle von den Säcken die Maßprobe genommen, solche ausgeleert und conditionirt, dann aber mit Rücksicht auf das Transports-Calo das genußbar Hergestellte commissionaliter einsackirt, und der Commissional-Conditionirungs-Befund zur Passierung eingesendet werden. Um die Erhebung dieses Befundes zu erleichtern, müssen von den Säcken nach den verschiedenen Plumben bey der Ausladung die Proben genommen, und stets ersichtlich gemacht werden, von welchem Magazine, und wie viel von jeder Art Plumben so mangelhaft befunden worden ist. Bey den Heu-Transporten können an der äußeren Ladung bey doppelten Gebünden auch 2 Pfund Abgang gestattet werden, und diese sind mit 19, auch 18 Pfund niederösterreichischen Gewichtes in der Abladungs-Station anzunehmen, nur müssen die inneren Bünde einschließlich des Strohbandes wenigstens 19 bis 20 Pfund halten; in jenen Fällen aber, wo das Heu das zweyte Mahl überladen und spedirt wird, was der Controller jederzeit im Lieferscheine anzumerken hat, ist das Calo stets mit 2 bis 3 Pfund pr. doppelten Bund anzunehmen. Um aber dieses durch eine zweyte Ueberladung entstehende Calo so viel möglich zu verhüthen, muß das durch Nachschub ankommende Heu stets am ersten in Consumtion gezogen werden, und immer vor der frischen Einlieferung die Verschiebung geschehen, worauf der Controller da, wo Gelegenheit zu dieser Consumtion vorhanden ist, zu halten hat, weil er im widrigen Falle dafür verantwortlich bleibet. Die fehlenden Bünde, so wie das, was die Vecturanten durch Abzupfung und schlechte Ladung entwenden, und das Transports-Calo übersteigt, haben diese zu ersetzen, daher denselben die Abgänge auf den Recepissen anzumerken, und diese zur Umbindung der mangelhaften Bünde auf der Stelle anzuhalten sind, welche Umbindung jedoch schon mit Nachlaß des Calo zu geschehen hat. Alle derley Abgänge haben die hiervon zu überführenden Controllore auf dem Recepisse mit zu bestätigen. Eben so haben die Vecturanten das durch Austauschung oder willkührlichen Aufenthalt unter Weges während der übeln Witterung Verderbende zu ersetzen. Sollte das Heu aber ungenußbar oder mit schädlichem Unrathe vermischt seyn, und die Vecturanten den Beweis für sich haben, daß es denselben zur Ladung aufgedrungen worden ist, so wären diese Defecte, so wie in solchen Fällen auch die Gewichtsabgänge und das Fuhrlohn, dem spedirenden Magazine zur Last zu schreiben, und nur wenn bey Wasser-Transporten widrige Winde einen außerordentlich langen Aufenthalt verursachen, und ungünstige Witterung das Verderben bewirket, müssen die Un-

ſtände commiſſionaliter erheben, die Fracht rückſichtlich der Gewichtsrichtigkeit durch Proben beſtätiget, ſodann conditionirt, und der Abgang zur Paſſierung angezeigt werden. Dieſe Sätze haben ſich die Controllore zur Richtſchnur bey der Transports-Uebernahme um ſo mehr zu nehmen, als ſie im widrigen Falle dafür verantwortlich würden, wenn durch Verſäumniß der genauen Erhebung der Transports-Defecte langwierige Proceſſe entſtünden, und dem Aerarium ſolche Mängel zur Laſt blieben, welche durch Erörterung an der Stelle von dem Schuldtragenden hätten herein gebracht werden ſollen; für eben dieſe Defecte iſt auch der Rechnungsführer verantwortlich und mithaftend, wenn er die bey der Uebernahme angemerkten Defecte unerörtert oder nicht zulänglich erheben läßt, und nicht nach obigen Abtheilungen auf der Stelle die Beweiſe gegen den Schuldtragenden herſtellt; vorzüglich aber würde es beyden zum vorſätzlichen Vergehen gemacht, und nebſt dem Erſatze des Werthes noch weiter geahndet werden, wenn die an den zuſpedirten Naturalien befundenen Abgänge nicht gleich rectificirt, und das den rückwärtigen Magazinen oder den Vecturanten Abgezogene nicht an den Säcken und Heugebünden an der Stelle erſetzt werden ſollte. Uebrigens ſind alle Transporte ohne Parteylichkeit, nach der Tour, wie ſolche eintreffen, abzuladen, und die Vecturanten nur da, wo die Depoſitorien zu ebener Erde ſind, und zu denſelben auf 20 bis 30 Schritt zugefahren werden kann, zur Abladung, keinesweges aber zur Hinauftragung in mehrere Stöcke hohe Speicher anzuhalten, und unter dem Prätext, von den Vorſpannsbauern ein Abladerlohn zu erpreſſen, oder das Fuhrweſen in der Abladung aufzuhalten, wofür der Magazins-Rechnungsführer und Controllor beſonders zu ſorgen haben. Jeder Magazins-Controllor hat daher mit dem Rechnungsführer, um ſich bey der Aufladung ſchon vor dem Erſatze ſolcher Defecte zu verwahren, die Vecturanten anzuhalten, daß ſie ſchadhafte Fäſſer, dann Säcke, welche zerriſſen oder nicht vollkommen gut plumbirt, oder von außen geflickt ſind, oder gering, ſchadhaft und anbrüchig findende Heugebünde bey der Anladung ausſtoßen, weil das Magazin, welches dieſes nicht thut, oder die Vecturanten zur Aufnahme von mangelhafter Fracht beredet, oder gar dazu zwingt, außer dem Erſatze des Abganges noch die geſetzte Strafe zu tragen haben wird; daher jeder Conducteur auf die von dem Magazins-Rechnungsführer geſtellte Ladungsanweiſung, eigenhändig und mit ſeiner Unterſchrift das Recepiſſe auszuſtellen hat, daß er die Ladung in guten Fäſſern, in unverletzten und nicht von außen geflickten Säcken; dann das Heu in vollgewichtigen und nicht mit Unrath vermiſchten Gebünden zur Fracht erhalten habe, welche Beſtätigungen, wenn die Conducteure nicht ſchreiben können, die jeden Orts beſtehende Vorſpanns-Commiſſion eigenhändig auszuſtellen hat. Dieſe manipulations- und depoſitorienweiſe Vormerkung hat allen Rechnungsführern auf ſtabilen Poſten zu ihrer Legitimation gegen alle in der Folge vorkommenden Anſtände, und zum Beweiſe zu dienen, daß ſie das in's Magazin Gekommene und aus dieſem Ausgegebene richtig nach dem reelen Empfange und Ausgabe verrechnet haben; daher die Rechnungsführer die an den Bäcker-Unter-Officier zur Uebernahme und Abgabe ſtellenden Anweiſungen gleich mit ihren Journalien- oder Schubjournalien-Nummern zu bezeichnen, die liefernde Partey oder den Zuſchub unter die betreffende Rubrik einzutragen, und das Quantum, wenn die Partey mit der Uebernahmsbeſtätigung von dem Controllor und Bäcker-Unter-Officiere zurückkommt, einzuſetzen, dadurch aber zu verhüthen, daß keine Partey mit der Uebernahmsbeſtätigung der Bäcker-Unter-Officiere ſich wegbegebe, ſondern ſtets das ordentliche Recepiſſe in der Magazins-Kanzelley erhalte, und daß die Bäcker-Unter-Officiere in ihren Depoſitorien-Ausweiſen und Anweiſungs-Conſignationen keine anderen Nummern, als die von dem Journale des Rechnungsführers aufführen, damit dadurch auch die in der Folge nöthig werden könnende Combination erleichtert werde. Die Anweiſungen zur Lieferungs-Uebernahme, auf welchen auch die Recepiſſen der Controllore und Unter-Officiere ſtehen, ſo wie die Lieferſcheine, hat jeder Rechnungsführer ſo lange aufzubewahren, bis durch die von der Buchhalterey darüber hergeſtellten Conti die endliche Richtigkeit ſeiner Journale rückſichtlich der liefernden Behör-

den und der wechſelſeitigen Empfänge und Ausgaben anderer Rechnungsführer hergeſtellt iſt, um damit jeden Zweifel, der gegen ſeine Aufrechnung entſtehen kann, mit dem Beweiſe von dem Urſprunge des Gegenſtandes her zu heben; zu dieſem Ende auch, zwar die Anweiſungen über die Militär-Faſſungs-Quittungen, welche der Unter-Officier gleich nach der Abgabe in der Unterſchrift durchzureißen hat, zu vertilgen, jedoch die täglichen Anweiſungs-Conſignationen dieſer Unter-Officiere, ſo wie die von Tag zu Tag abgeſchloſſenen, mit Ende des Monathes an den Rechnungsführer zu übergebenden Depoſitorien-Ausweiſe ebenfalls bis zur endlichen Erledigung des Rechnungs-Journals aufzubewahren ſind; darnach werden auch bey jeder der bisher ſo unzählig vorgefallenen Transports-Richtigkeits- und Lieferungsſtreitigkeiten die Entſcheidungs-Maßregeln genommen, und der dawider Handelnde zum Erſatze des Schadens angehalten werden.

Da die Ausweiſung der Vorräthe nach den Depoſitorien nur bey den ſtabilen Magazinen möglich iſt, und bey den mit der Armee marſchirenden Colonnen-Magazinen, welche ihren Vorrath ſtets auf der Wagenburg erhalten müſſen, weder die Zeit, noch auch die Gelegenheit zu derley Ausweiſung erlangt werden kann, ſo wird für dieſe Folgendes zur Richtſchnur zu dienen haben:

Zu jeder Natural-Gattung, das iſt: zum Brote, Hafer, Heue, Kochmehle oder Gemüſe, dann zum Holze und Strohe wird nach Maß der Colonnen-Stärke Ein Backermeiſter mit noch ein oder zwey Unter-Officieren und einigen Gemeinen, oder auch nur Ein Unter-Officier mit einem bis zwey Gemeinen anzuſtellen ſeyn, welcher bey der Colonne der Wagen, auf denen das ihm zur Aufſicht übertragene Naturale fortgebracht wird, ſtets gegenwärtig zu ſeyn, deren Vorrathsbeſtand nach den Lieferſcheinen aufzunehmen, und täglich in Evidenz zu erhalten, mithin die zuwachſenden Transporte gleich zu ſeiner Vormerkung einzutragen hat.

So wie dieſe Wagen oder Schiffe nach der Tour ihrer Eintreffung richtig vorzumerken ſind, eben ſo müſſen dieſelben nach dieſer Tour durch Abgabe an die Truppen abgeladen, mithin, ſo lange nicht durch die Feld-Verpflegs-Direction wegen der Fahrzeuge etwas verordnet wird, alle Parteylichkeit in der vorzugsweiſen Entladung vermieden werden. Da die Abladung den Armee-Colonnen-Magazinen durch die Abgabe an das Militär auf die Anweiſungen bey der Magazins-Kanzelley geſchieht, ſo hat der Controllor darauf zu ſehen, damit die bey jedem Naturale angeſtellten Bäcker-Unter-Officiere dieſe Abgabe in Gegenwart der Transports-Conducteure ſtets ſelbſt bewirken, und nicht dieſes Geſchäft den Vecturanten übertragen, welche gegen das Andrängen der Truppe ſich nicht erwehren können, und meiſten Theils zu Entſchuldigung ihrer Abgänge den Vorwand nehmen, daß ſie die Abgabe hätten ſelbſt bewirken müſſen, und dabey gewaltſam verkürzt worden wären. Jede ſo geſtaltig von den Transporten abgegebene Anweiſung merket der Bäcker-Unter-Officier mit der Nummer und dem Natural-Betrage auf den jedes Mahl von dem Rechnungsführer zur Uebernahme anzuweiſenden Lieferſchein, oder bey Landeslieferungs-Transporten auf die von den Bauern mitgebracht werdenden, ebenfalls von dem Rechnungsführer angewieſenen Vorweiſe ihrer Ortsobrigkeiten ſo lange vor, bis der ganze Transport ausgegeben iſt, und läßt die ſo geſtaltig vorgemerkten, nach der Abgabe durchzureißenden Anweiſungen dem Transports-Führer ſammt dem Lieferſcheine in Händen, um mit demſelben nach ganz abgegebener Fracht ſo abzurechnen, daß die auf dem Lieferſcheine aufgezeichneten Anweiſungen ablaterirt, deren Ertrag mit dem Inhalte des Lieferſcheines combinirt, und darnach erſichtlich gemacht werde, ob die Fracht richtig aufgeführt, oder ob, und welcher Abgang ſich dabey ergeben hat. Rückſichtlich der Erhebung, wer an dem Abgange Schuld trage, iſt das Nähmliche zu beobachten, was §. 3919 bis 3921 vorgeſchrieben wurde. Die hiernach berichtigten und rückſichtlich der Abgänge gehörig clauſulirten Lieferſcheine ſind von dem Magazins-Controllore, Bäcker-Unter-Officiere und Transports-Führer gefertiget, ſammt den Anweiſungen dem Rechnungsführer zu übergeben, welcher hierüber das Recepiſſe auszuſtellen, und bey dem Fuhrweſen die Abladung mit genauer Verläßlichkeit in das Transports-Journal einzutragen hat.

XXV. Abſchnitt.

Von der Mauthgebühr und den Päſſen.

§. 3942.

Alle Weg-, Paſſage-, Dreyßigſt-, Gränz- und Conſumo-Mauthen, oder was ſie ſonſt für einen Nahmen haben, ſind in Friedenszeiten zu bezahlen, und mittelſt Beylegung der gehörigen Volleten in der Verrechnung in Ausgabe zu bringen.

Alle Weg-, Paſſage-, Dreyßigſtmauthen ꝛc. ſind in Friedenszeiten zu bezahlen.
Hfh. am 6. März 782. A 268.

§. 3943.

Ergeben ſich aber Umſtände, wo Freypäſſe nothwendig ſind, ſo iſt hierübr die zeitliche Anzeige durch das General-Commando an den Hofkriegsrath zu machen, damit ſolche bey der allgemeinen Hofkammer durch den Hofkriegsrath erwirket werden.

Was zu beobachten iſt, wenn Freypäſſe nothwendig ſind.
Hfh. am 6. März 782. A 268.

§. 3944.

Werden den Contrahenten Päſſe erfolgt, ſo müſſen ſie auch die Taxe dort, wo ſie beſteht, dafür bezahlen.

Wenn den Contrahenten Päſſe erfolgt werden, müſſen ſie die Taxe, wo ſie beſteht, entrichten.
Hfh. am 6. März 782. A 268.

§. 3945.

Sobald die Zeit, auf welche die Päſſe ausgeſtellt ſind, vorüber iſt, ſo müſſen alle erloſchenen Päſſe eingezogen, und nebſt der von den Mauthämtern geſchehenen Abſchreibung copirt, ſo fort dem nächſten Mauthamte die Orginale eingehändigt, die Copien aber von ſolchen vidimirt, und dieſe Abſchriften den Rechnungen beygelegt werden, damit die Buchhaltung erſehen könne, ob das von den Mauthen abgeſchriebene Quantum auch richtig in die Verpflegs-Magazine gekommen ſey, oder die Contrahenten und Lieferanten vielleicht etwas zum Nachſtande der Mauthgefälle auf Privat-Verſchleiß verführt haben, welches zwar auch die Verpflegsämter gleich einſehen können, und ſolchen Falls die Contrahenten deßwegen zur Verantwortung zu ziehen, und darauf zu bringen haben, damit hierunter das Bancal-Aerarium ſchadlos gehalten werde.

Was zu geſchehen hat, wenn die Zeit, auf welche die Paſſe ausgeſtellt werden, erloſchen iſt.
Hfh. am 6. März 782. A 268.

§. 3946.

Alle auswärtigen Verpflegs-Magazine, welche Natural-Transporte bis nach Wien abſenden, haben nebſt dem gewöhnlichen Lieferſcheine den Vecturanten auch einen Paß zu ertheilen, welcher die Nummer des Lieferſcheines, die Qualität und Quantität des Naturals, das Verpflegs-Magazin, bey welchem die Naturalien geladen wurden, und endlich den Nahmen und Wohnort des Vecturanten enthalten muß.

Die Vecturanten ſind zu belehren, dieſe Päſſe bey den betreffenden Linien-Aemtern abzugeben, den Lieferſchein aber in das Verpflegs-Magazin zu überbringen.

Die auswärtigen Verpflegs-Magazine, welche Natural-Transporte bis nach Wien abſenden, haben den Vecturanten einen Paß zu ertheilen.
Hfh. am 18. Aug. 803. A 4089.

§. 3947.

Alle militäriſchen Natural-Transporte, welche wegen des Tranſito's aus Ungarn nach Ober-Oeſterreich oder vice versa durch Wien gehen, dürfen erſt dann die Linien Wiens paſſieren, wenn der Lieferſchein hierüber von dem Wiener Verpflegs-Magazine vidirt und vorgemerkt worden iſt.

Die militäriſchen Natural-Transporte dürfen die Linien Wiens nicht paſſieren, bevor nicht der Lieferſchein hierüber von dem Verpflegs-Magazine vidirt und vorgemerkt worden iſt.
Hfh. am 8. Nov. 808. A 7410.

§. 3948.

Bey denjenigen Naturalien, welche von den in Wien faſſenden auswärtigen Parteyen über die Linien hinaus geführt werden, iſt die Einleitung durch beſtimmte Befehle zu treffen, daß die faſſenden Regimenter und Parteyen, welche ohnehin die Austheiler zur Anweiſung mitzubringen pflegen, gleich bey der Anweiſung das über die Linien geführt werdende Quantum mit angeben, oder auch gleich rückwärts der Quittungen anſetzen, und darüber von dem Verpflegs-Magazine gedruckte Gegen-Volleten zur Abgabe an das Linien-Zollamt erhalten.

Was bey denjenigen Naturalien zu beobachten iſt, welche von den in Wien faſſenden auswärtigen Parteyen über die Linien hinaus geführt werden.
Hfh. am 8. Nov. 808. A 7410.

§. 3949.

Wenn Militär-Naturalien aus einem ungariſchen Militär-Verpflegs-Magazine in ein mähriſches überführt werden, iſt der erforderliche, von der Militär-Controlle zu ferteigende Lieferſchein, oder das Certificat, daß derley Güter unmittelbar dem Militär-Ae-

Den Transport-Führern von Militär-Naturalien, die aus einem ungariſchen Verpflegs-Magazine in ein mähriſches überführt werden, iſt der gehörig gefertigte Lieferſchein mitzugeben.
Hfh. am 8. Aug. 808. A 5380.

rarium gehören, immer dem Transportirenden unfehlbar mitzugeben, damit derſelbe ſolches dem betreffenden Gränz-, Zoll- und Dreyßigſtamte zur Vidirung vorlegen könne.

§. 3950.

Was das Wiener Garniſons Verpflegs-Magazin hinſichtlich des Conſums-Zolles und der Gränz-Körner-Aufſchlagsgebühren über die aus Ungarn ein- und dagegen nach Oberöſterreich ausgeführt werdenden Naturalien zu beobachten hat.
Hfrh. am 27. Jun. 806. A 4337.

Das Wiener Garniſons-Verpflegs-Magazin hat in Anſehung des Conſums-Zolles und der Gränz-Körner-Aufſchlagsgebühren alle Quartal über die aus Ungarn ein- und dagegen nach Oberöſterreich ausgeführt werdenden Naturalien mit dem Haupt-Mautham- te ordentlich abzurechnen, und es müſſen darüber zur Zahlungs-Legitimation die gegenſeitigen Beſtätigungen ausgewechſelt werden.

§. 3951.

Was zu beobachten iſt, wenn aus den in Ungarn befindlichen Militär-Verpflegs-Magazinen Getreide mittelſt Vorſpann in die deutſchen Provinzen geführet wird.
Hfrh. am 21. Jän. 809. A 2313.

Wenn der Hofkriegsrath mit der vereinigten Hofkanzelley ſich in's Einvernehmen ſetzt, um aus den in Ungarn befindlichen Militär-Verpflegs-Magazinen Getreide zur Unterſtützung des Publicums mittelſt Vorſpann in die deutſchen Provinzen zu führen, ſo haben ſich dieſe Vorſpannsführer, wenn ſie an der Gränze von Oeſterreich anlangen, mit den von den Militär-Verpflegs-Magazinen ausgeſtellten Lieferſcheinen über ihre Ladung auszuwei- ſen, und hat das General-Commando zur Verhinderung alles möglichen Unterſchleifes einem jeden Fuhrmann, der Getreide aus den Verpflegs-Magazinen in Ungarn in die öſterreichiſchen Provinzen führt, von dem Verpflegs-Magazine nach geſchehener Abladung ein Zeugniß mit der beygeſetzten Bemerkung der vorgeſpannten Zahl von Pferden ausſtellen zu laſſen, womit ſodann ſolcher bey der Rückfahrt ſich ausweiſen könne. Wenn aber dieſe Fuhrleute bey der Rückfahrt Ladungen mit ſich nehmen, ſo haben ſie dafür die vorgeſchrie- benen Gebühren zu entrichten.

Obſchon nun dieſe mit verpflegsämtlichen Lieferſcheinen und mittelſt Vorſpann an- langenden Getreidegattungen von allen Weg- und Brückenmauthen aus Ungarn in die deutſchen Erblande und zurück, ſo wie auch von allen Zöllen und Aufſchlägen frey zu laſſen ſind, ſo hat doch die Manipulation durch Verbuchung derſelben in die Regiſter unter Berufung auf die Nummer und Daten der verpflegsämtlichen Scheine und darüber ausgefertigten Frey-Bolleten vorzugehen, und müſſen von dem übernehmenden Verpflegsamte die Frey- Bolleten gehörig abgeſtreift werden.

§. 3952.

Was hinſichtlich der Mauth zu beobachten iſt, wenn Naturalien aus angränzenden ausländiſchen Bezirken bezogen werden.
Hfrh. am 12. Aug. 806. A 6145.

In Fällen, wo Natural-Bedürfniſſe wegen Mangels oder Theuerung in eigenem Lande aus den angränzenden ausländiſchen Bezirken mit Vortheil des Aerariums bezogen werden können und müſſen, die Verkäufer aber die Abhohlung im Auslande bedingen, ohne daß ſie jedoch die Zahlung eher fordern, als bis das Naturale, von allem jenſeitigen Aufenthalte geſichert, in die dießſeitigen Magazine gebracht iſt, muß die Mauth immer we- gen Verhüthung der Unterſchleife von den Militär-Verpflegs-Magazinen bezahlt werden; nur bey großen ausländiſchen Lieferungen auf voraus gegangene allerhöchſte Bewilligung kann die Mauthbefreyung Statt haben.

§. 3953.

Das Tabakgefäll hat die Freyheit, die Verpflegs-Maga- zine zu viſitiren.
Hfrh. am 6. März 781. A 268.

Das Tabakgefäll hat die Freyheit, bey findender Nothwendigkeit die Verpflegs-Ma- gazine und Wohnungen der Beamten, ohne einige bey dem Verpflegsamte vorher gegan- gene Meldung zu viſitiren, daher demſelben ſowohl alle Behältniſſe ohne weitere Anfrage zu eröffnen, als überhaupt auch der nöthige Beyſtand zu leiſten iſt.

§. 3954.

Den Mauth-Viſitationen darf ſich niemahls widerſetzt werden.
Hfrh. am 6. März 781. A 268.

Den Mauth-Viſitationen darf ſich ebenfalls niemahls widerſetzt werden, ſondern es iſt bey Anlangung eines Natural-Transports die von dem nächſten Mauthbeamten zu verlangende Einſicht zu geſtatten.

§. 3955.

Das durch das oberſte Schiffamt, ſo wie das durch gedungene Schiffe aus Ungarn nach Wien transportirt werdende Naturale hat ohne Abwägung, oder Abmeſſung und Verzol- lung von Theben weiter zu paſſieren.
Hfrh. am 6. März 781. A 268.

Das durch das oberſte Schiffamt, ſo wie das durch die gedungenen Schiffe aus Ungarn nach Wien transportirt werdende Naturale hat ohne Abwägung, oder Abmeſſung und Verzol- lung von Theben weiter zu paſſieren, und iſt nach Wien anzuweiſen, daſelbſt aber muß es bey der Ausladung und Uebernahme des Verpflegs-Magazins gewogen und gemeſſen werden,

wozu immer ein Mauthbeamter beyzuziehen ist, daher bey jeder ankommenden Lieferung der Hauptmauth bey Zeiten die Nachricht zu erhalten hat; sohin dem der Abwage beywohnenden mauthämtlichen Beamten die Waggebühr nach dem ausfallenden Gewichte oder Maßbetrage gegen gehörige Richtigkeit zu erfolgen ist.

§. 3956.

In Kriegszeiten sind alle Natural-Transporte von der Mauth-, Weg-, Schranken-, Brücken- und Ueberfahrtsgebühr frey.

In Kriegszeiten sind alle Natural-Transporte mauthfrey. Hfth. am 6. März 781. A 163.

XXVI. Abschnitt.

Von den Unglücksfällen und Schwendungen.

§. 3957.

Wenn ein Magazin durch einen Unglücksfall Schaden leiden sollte, so muß das Protocoll und der letzte Rapport des Verpflegsbeamten oder Filialisten sogleich zur Hand genommen, und der Verlust ohne mindesten Verzug untersucht, umständlich erörtert und bestätiget werden, sodann aber ist das Erhobene mit dem umständlichen Berichte und unter Beylegung der Acten dem General-Commando einzuschicken, damit die Bedeckung hierüber ertheilt oder das sonst nöthig Findende veranlaßt werden könne.

Was zu beobachten ist, wenn ein Magazin durch einen Unglücksfall Schaden leiden sollte. Hfth. am 6. März 781. A 163.

§. 3958.

Eine gleiche Untersuchung und Bestätigung hat auch bey verdorbenen, mithin zu keiner Consumtion mehr geeigneten Naturalien zu geschehen, und es ist, wenn das Verpflegs-Magazins-Personal hierbey keine Schuld hat, die Passierung hierüber bey dem General-Commando anzusuchen; in so fern aber die Beschädigung aus dessen Verschulden erfolgt wäre, ist der Verpflegsbeamte zur schweren Verantwortung zu ziehen, und zur Schadloshaltung des Aerariums anzuhalten.

Es hat auch eine Untersuchung und Bestätigung bey verdorbenen Naturalien zu geschehen. Hfth. am 6. März 781. A 163.

§. 3959.

Die Haftung verbindet Einen für Alle und Alle für Einen, und dem Aerarium steht in diesem Falle die Auswahl frey, den Regreß an jenem zu nehmen, bey dem es am geschwindesten zur Zahlung gelangen kann. Allein zum Ersatze in Solidum können Mehrere nur dann verhalten werden, wenn der Schaden aus einem gemeinschaftlichen Verschulden entspringt.

Die Haftung verbindet Einen für Alle und Alle für Einen, und nur dem Aerarium steht die Auswahl frey, den Regreß an jenem zu nehmen, bey dem es am geschwindesten zur Zahlung gelangen kann. Hfth. am 16. Apr. 808.

§. 3960.

Der Rechnungsführer hat für die Gebrechen und Nachlässigkeit seiner Untergebenen zu haften, daher auch dieser principaliter, die übrigen aber nur in Subsidium zu haften haben.

Der Rechnungsführer hat für die Gebrechen und Nachlässigkeit seiner Untergebenen zu haften. Hfth. am 16. Apr. 808.

§. 3961.

Die Controllore können zu einem unmittelbaren Ersatze und rücksichtlich in Solidum nur dann verhalten werden, wenn ihnen eine betriegerische Handlung oder eine offenbare Vernachlässigung und Mangel an Verwendung der ihnen vorgeschriebenen und vom Rechnungsführer von Fall zu Fall erklärten Ueberzeugungsmittel, besonders in Fällen zur Last kommt, wo der Rechnungsführer wegen anderweitiger dringenden außerordentlichen Dienstesbestimmungen nicht bey den Handlungen gegenwärtig seyn konnte, und der Controller um die Handhabung seiner Aufsichtspflicht nicht zulänglich oder gar nicht bekümmert war.

Außerdem aber ist der Rechnungsführer immer der principaliter Haftende, und der Controllor, so wie die Uebrigen werden nur in Subsidium verantwortlich, weil ersterem mehr Amts- und Manipulations-Kenntniß eigen seyn muß.

Wann die Controllore zu einem Schadenersatze verhalten werden können. Hfth. am 16. Apr. 808.

§. 3962.

Was die Untersuchungs-Commissionen bey entstehendem Schaden zu beobachten haben. Hfh. am 16. Apr. 808.

Die Untersuchungs-Commissionen haben nicht bloß den Schaden und das verdorbene Quantum, sondern auch stets nach dem unpartheyischen und unter Vorbehalt der Beeidung einzuziehenden Urtheile der von Seite der Obrigkeit als rechtschaffen und redlich anerkannten Sachkundigen die Ursachen der Verderbniß-Entstehung an Ort und Stelle zu erheben; da aber, wo die Ursachen oft aus mehr oder weniger vorsätzlichem und nachlässigem Verschulden der zu haften habenden Individuen nicht zulänglich auf den Befund zu gründen sind, sind dem Rechnungsführer und Controllore über die Schuldpuncte Verantwortungen in kurzen Terminen abzufordern, die Backer-Unter-Officiere aber über diese Puncte constituiren zu lassen.

§. 3963.

Bey Commissional-Erhebung der Natural- und Material-Abgänge bey den Verpflegs-Magazinen darf weder von Militär- noch Civil-Parteyen eine Bestätigung von sich gegeben werden, die nicht beym Befunde der Sache persönlich selbst zugegen gewesen sind. Hfh. am 16. Apr. 808.

Wo es sich um die commissionale Erhebung der Natural- und Material-Abgänge bey Verpflegs-Magazinen handelt, darf keine Bestätigung weder von Militär- noch Civil-Parteyen von sich gegeben werden, die nicht beym Befunde der Sache persönlich selbst zugegen gewesen, und von der Quantität und Qualität des Ganzen und der hierbey entweder durch die Abwägung, Abzählung, Ueberbindung, kurz durch die zur richtigen Erhebung des dießfalls zu bestätigenden Befundes nothwendigen Manipulirung oder Conditionirung Augenzeugen gewesen sind, weil im widrigen Falle die bona fide oder mit stillschweigender Reservation derley Befund Unterfertigenden für allen Nachtheil und Schaden, der hieraus entsteht, zum Ersatze verurtheilt, und über dieß nach Umständen auch gerichtlich behandelt werden würden.

§. 3964.

Was zu beobachten ist, wenn bey einer Feuersbrunst ein Verlust von Naturalien sich ergibt. Hfh. am 20. Apr. 803. A 1914. " " 2. Aug. 804. A 4198.

Wenn sich bey einer Feuersbrunst ein Verlust von Naturalien ergibt, so muß von dem Stations-Commandanten oder der Magazins-Controlle, oder wenn kein Militär in der Station vorhanden ist, von der Ortsobrigkeit, welcher in diesem Falle ohnehin die Controlle obliegt, nebst dem aber immer mit Zuziehung des kriegscommissariatischen Beamten, wo ein solcher in der Station anwesend oder nicht über eine halbe Tagreise entfernt ist, immer gleich auf der Stelle die Abschließung des bey jedem Verpflegs-Magazine vorschriftmäßig geführt werdenden Depositorien-Protocolls mit Vergleichung der übrigen beym Magazine geführt werdenden Protocolle veranlaßt, und der Depositorien-Ausweis nebst den Bäcker-Unter-Officiers-Rapporten gleich unter einem mit der Anzeige des Vorfalles an das General-Commando, und falls der Gegenstand den bestimmten Werth von 100 fl. übersteigt, von diesem an den Hofkriegsrath eingesendet werden. Bey jedem Ausgabs-Passierungs-Einschreiten ist immer der wahre Geldwerth des betreffenden Gegenstandes artikelweise aufzuführen.

§. 3965.

Was zu beobachten ist, wenn durch Schwendung oder sonstige Umstände sich Natural- oder Material-Abgänge ergeben. Hfh. am 6. März 781. A 968.

Daß durch Schwendung oder sonstige Umstände in einem Magazine, wie auch bey Transporten, an manchen Naturalien der Materialien sich Abgänge äußern können, ist eine natürliche Sache.

Es ist aber hierin nichts Eigentliches bestimmt, sondern es müssen solche Schwendungen und Abgänge jedes Mahl auf der Stelle, wenn sie sich ergeben, mit allen ihren Umständen und mit Einsehung der Protocolle und Filial-Rapporte durch das Kriegs-Commissariat, wenn eines in loco vorhanden wäre, oder durch Militär- und Magistrats-Personen genau erhoben und bestätiget, auch das Erhobene alsdann an das General-Commando eingeschickt werden, damit hiernach ermessen werden könne, ob und in wie weit die Passierung darüber zu ertheilen sey; das Nähmliche hat auch zu geschehen, wenn durch einen casum fortuitum eine Verunglückung am Magazins-Gebäude und an Vorräthen, dann bey Transporten sich ergeben sollte, in welchen Fällen auch noch die Erörterung zu bewirken und anzuzeigen ist, ob das Unglück durch jemands Verschulden geschehen, und ob, solchen Falls auch wie, von den Schuldigen die Schadloshaltung für das Aerarium zu erlangen seyn dürfte.

Besonders ist, sobald ein Unglück sich zuträgt, das nächst befindliche Militär sowohl als das Civil um die nöthige Hülfe unverzüglich anzurufen, damit noch, was möglich ist, gerettet werde. Auch ist von dem Vorfalle der Bericht unverweilt zu erstatten.

§. 3966.

Diejenigen Beamten und Officiere, welche Filialisten von den Verpflegsrechnungsführern machen, haben genau darauf zu halten, bey der Fourage die ältesten Vorräthe zuerst oder gleich nach der etwa nöthigen Conditionirung zur Consumtion zu nehmen, weil bey Schwendungen oder sonstigen Abgangsgesuchen vorzüglich dem gedachten Anlasse auf den Grund gesehen, und wenn der Schaden aus der erwähnten Entstehung herrühren sollte, solcher ohne Rücksicht aller Attestatte dem Schuldtragenden zur Last gelassen werden würde.

Beamte und Officiere, die Filialisten von den Verpflegsrechnungsführern machen, haben genau darauf zu halten, daß bey der Fourage die ältesten Vorräthe zuerst genommen werden.
Hfth. am 25. Jun. 785.

XXVII. Abschnitt.

Von dem Benehmen bey einem feindlichen Einfalle in dießseitige Länder.

§. 3967.

Wenn eine feindliche Armee oder ein starkes Corps in dießseitige Länder einbricht, so ist der Zufall ohnehin zu beträchtlich, als daß er dem dießseitigen General-, Armee- oder Corps-Commando völlig unbekannt seyn, und die Verpflegsbeamten durch das General-Commando oder die Feld-Verpflegs-Direction nicht die erforderliche Verhaltung zu rechter Zeit überkommen sollten.

Was die Verpflegsbeamten zu beobachten haben, wenn eine feindliche Armee oder ein starkes Corps in dießseitige Länder einbricht.
Hfth. am 6. März 780. A 168.

Hingegen müssen die Beamten für den genauesten Vollzug dessen, was angeordnet worden ist, haften, oder standhaft ausweisen können, warum etwas unterblieben ist.

Sie können sich aber auch Verdienste sammeln, die belohnt werden, wenn sie durch ihre Geschicklichkeit nach den Local-Umständen, mit voraus bewußter Verläßlichkeit, wirksame Mittel ergreifen, das Anbefohlene desto schleuniger zum Erfolge zu bringen.

§. 3968.

Verpflegsbeamte, welchen bey einem Corps die Disposition oder die Rechnung anvertraut ist, oder die sonst von der Armee abgesondert sind, haben sich in einem solchen Falle den, wo möglich schriftlichen, sonst aber auch mündlichen Befehlen des Commandanten zu fügen, nach dessen Anleitung die Bäckereyen aufzuheben und anzulegen, die Magazine ausfassen oder zurück führen zu machen, und vorzüglich auch auf die Sicherheit des eigenen Fuhrwesens zu sehen, wobey noch weiters zum Verhalte dienet, daß bey solchen feindlichen Einfällen keine Verschonung des Landes Platz finden könne, sondern das letzte Stück Zugvieh zur Versicherung der ärarischen Vorräthe mitwirken müsse.

Was Verpflegsbeamte, welchen bey einem Corps entweder die Disposition oder die Rechnung anvertraut ist, in einem solchen Falle zu beobachten haben.
Hfth. am 6. März 780. A 168.

§. 3969.

Es können sich auch Fälle in einem Feldzuge ergeben, daß durch geringe feindliche Commanden und Streifereyen dießseitige Magazine in Gefahr gesetzt werden, wo das General-Commando oder die Feld-Verpflegs-Direction zu spät davon Nachricht erhält, als daß dasselbe den betreffenden Verpflegsbeamten noch zu rechter Zeit Verhaltungsregeln vorschreiben könnte.

Es können auch Fälle sich in einem Feldzuge ergeben, daß durch geringe feindliche Commanden und Streifereyen dießseitige Magazine in Gefahr gesetzt werden.
Hfth. am 6. März 780. A 168.

§. 3970.

Der Verpflegsbeamte, dessen Magazin in feindliche Gefahr ohne vorläufiges ämtliches Aviso komme, hat demnach seine Zuflucht an den nächsten Commandanten von einer Truppe zu nehmen, demselben seinen Vorrath anzuzeigen, Beystand, den jeder zu leisten schuldig ist, zu verlangen, und nach des Commandanten Wohlmeinung den Ort zu bestimmen, wohin die Naturalien zurück geschafft werden sollen. Je leichter die Truppe ist, welche das Magazin bedeckt, desto dringender ist die Gefahr. Es müssen demnach die nöthigen Vorkehrungen nach den Umständen bestimmt werden, und es hängt die dießfallsige Wirksamkeit von

Was der Verpflegsbeamte dessen Magazin in feindliche Gefahr ohne vorläufiges ämtliches Aviso kommt, zu beobachten hat.
Hfth. am 6. März 780. A 168.

der Thätigkeit der Verpflegsrechnungsführer und von dem nachdrücklichen Beyſtande des Landes ab.

§. 3971.

Wenn ſich eine Feindesgefahr entdeckt, ſo iſt dieſes durch eine Eſtaffette von dem Verpflegsbeamten ſeiner Behörde zu melden.
Hfth. am 6. März 78ſ. A 168.

Dem General-Commando oder der betreffenden Feld-Verpflegs-Direction iſt in dem Augenblicke, als ſich eine Feindesgefahr entdeckt, dieſes durch eine Eſtaffete von dem Verpflegsbeamten anzuzeigen.

§. 3972.

Im äußerſten Falle werden von den Verpflegsbeamten die Fuhren ausgeſchrieben.
Hfth. am 6. März 78ſ. A 168.

In etwanniger Ermangelung eines Landes- oder Kreis-Commiſſärs bey dem Magazine wird das Kreisamt ſelbſt um Fuhren nach dem Erforderniſſe belangt, oder im äußerſten Falle werden auch von dem Verpflegsbeamten unmittelbar die Fuhren ausgeſchrieben und mit Commando eingetrieben.

§. 3973.

Es muß von dem Verpflegsbeamten täglich der Rapport zu der Armee gelangen.
Hfth. am 6. März 78ſ. A 168.

Täglich muß auch der weitere verläſſige Rapport des Verpflegsbeamten zu der Armee gelangen, wohin er mit ſolchem angewieſen iſt, und noch öfters, wenn es die Umſtände erfordern, muß mit Bemerkung der zu- oder abnehmenden Feindesgefahr, und deſſen, was veranlaßt worden iſt, Bericht erſtattet werden.

§. 3974.

Es darf kein Rechnungsführer oder ſonſt jemand vom Verpflegs-Perſonale ohne äuſerſte Feindesgefahr ſeinen Poſten verlaſſen.
Hfth. am 6. März 78ſ. A 168.

Kein Rechnungsführer oder ſonſt jemand vom Verpflegs-Perſonale darf bey Verluſt des Dienſtes und noch größerer Beſtrafung ohne die äußerſte Feindesgefahr ſeinen Poſten verlaſſen.

§. 3975.

Die Amtshandlung eines Verpflegsrechnungsführers, ſo lange Feindesgefahr iſt, ſteht unter der Controllirung eines Magiſtrats- oder Kreisbeamten.
Hfth. am 6. März 78ſ. A 168.

Die ganze Amtshandlung eines Verpflegsrechnungsführers, ſo lange Feindesgefahr iſt, ſoll unter Controllirung eines Magiſtrats- oder Kreisamtsbeamten geſchehen, und ſein Magazins-Abſchluß muß alle Stunden möglich, jedoch auch verläſſig ſeyn.

§. 3976.

An wen die an den Feind zurück bleibenden Vorräthe bey Verlaſſung eines Magazins zu übergeben ſind.
Hfth. am 6. März 78ſ. A 168.

Bey Verlaſſung eines Magazins müſſen die an den Feind zurück bleibenden Vorräthe dem Magiſtrate mittelſt Inventariums übergeben, und nebſt dem gefertigten Inventarium Atteſtate erhoben werden, an welchem Tage und in was für einem Stande der Rechnungsführer das Magazin zu verlaſſen gezwungen worden iſt, welches auch derjenige Officier, der mit ſeinem Commando von dem Magazine abziehet, mitzufertigen hat.

§. 3977.

Wie weit ein Rechnungsführer zurück gehen ſoll.
Hfth. am 6. März 78ſ. A 168.

Kein Rechnungsführer darf weiter als bis zur erſten haltbaren Truppe zurück gehen, um bey ſich verändernden Umſtänden ſogleich in ſeinem verlaſſenen Magazins-Poſten erſcheinen zu können.

Von dieſer Truppe aus hat er die Meldung ſeinem Vorgeſetzten zu machen, dann nebſt dem ſtandhaften Schluß-Rapporte obgedachtes Inventarium und Atteſtat der Bedeckung wegen zu überſchicken, welche er, wenn die Umſtände und des Rechnungsführers Handlungen unterſucht, im Erforderniſſfalle auch die Protocolle eingeſehen und richtig befunden worden ſind, auf der Stelle erlangen, und ſeine weitere Weiſung erhalten wird.

Dagegen hat ſich ein jeder Rechnungsführer beſtens in Acht zu nehmen, damit er nach erhaltener derley Bedeckung nicht erſt in einer Zeit mit einem Nachtrage über an den Feind mehr verlorene Naturalien oder Materialien auftrete, indem ſolches als eine unordentliche Amtirung erkennt, und alſo dieſer neuerliche Abgang nur durch ſtandhafte Beweiſe bedecket, in Ermanglung aber dem Verpflegsbeamten zur Laſt gelegt werden würde.

§. 3978.

An wen ſich bey feindlichen Einfällen in die Cantonirung zur Winterszeit der Verpflegsrechnungsführer zu halten hat.
Hfth. am 6. März 78ſ. A 168.

Bey feindlichen Einfällen in die Cantonirung zur Winterszeit hat ſich der Verpflegsrechnungsführer an den Commandanten des Cordons oder der Truppe zu halten, die er verpflegt.

Der Verluſt eines ſolchen Magazins muß von dem Commandanten beſtätiget werden, und nebſt obiger Verhaltung die Grundlage zur Bedeckung geben.

§. 3979.

Verpflegs-Magazine, welche in feindliche Hände durch Eroberung eines haltbaren Ortes oder einer Festung gerathen, sollen dem Feinde mittelst Inventariums übergeben, und zugleich von dem dießseitigen commandirenden Stabs- oder Ober-Officiere bestätigt werden.

Was bey Verpflegs-Magazinen, die in Feindes Hände gerathen, zu beobachten ist. Hfkr. am 6. März 781. A 268.

§. 3980.

Ueber Naturalien, oder Materialien, welche während einer Belagerung verbrennen, oder auf eine andere Art zu Grunde gehen, muß der Verpflegsrechnungsführer, in Ermangelung eines Vorgesetzten über das Verpflegswesen, von dem Commandanten des Ortes oder der Festung die Bedeckung verlangen.

Was zu beobachten ist, wenn Naturalien oder Materialien während einer Belagerung verbrennen. Hfkr. am 6. März 781. A 268.

§. 3981.

Alle Amtshandlungen in den belagerten Festungen hängen von der Anordnung des Commandanten ab, und eine besondere Natural-Abgabe geschieht auf dessen schriftlichen Befehl.

Von wem die Amtshandlungen in den belagerten Festungen abhangen. Hfkr. am 6. März 781. A 268.

§. 3982.

Verpflegs-Magazine, welche ohne Rettung an den Feind zu überlassen sind, dürfen ohne besonderen Befehl des Commandanten oder des Armee-General-Commando von Verpflegsbeamten nicht angezündet, noch ruinirt werden.

Verpflegs-Magazinen dürfen ohne höheren Befehl, nicht angezündet, noch zerstört werden. Hfkr. am 6. März 781. A 268.

§. 3983.

Wenn bey dem Vordringen des Feindes Naturalien oder Materialien in Privat-Hände gerathen sind, so kann für die Naturalien, in so weit diese noch als genußbar anerkannt werden, und der legal ausgewiesene Einlösungs-, dann sonstige Unkostenbetrag nicht zwey Drittel des cursirenden Preises der Naturalien übersteigt, die Vergütung ohne weitere Anfrage geleistet werden.

Wie die Vergütung derjenigen Naturalien, welche in Privathände gerathen sind, zu geschehen hat. Hfkr. am 26. Feb. 806. N. 514.

Wenn aber von Parteyen so viel zur Entschädigung gefordert würde, daß es die bewilligten Vergütungssätze übersteigt, und sie sich darüber legal ausweisen, so hat das Verpflegs-Magazin zur Bezahlung dieser höheren Vergütung durch die General-Commanden die Genehmigung von dem Hofkriegsrathe einzuhohlen.

XXVIII. Abschnitt.

Von der Uebernahme.

§. 3984.

Die durch Ablösung erfolgende Uebernahme eines Magazins hat unter der Mitwirkung der Controlle zu geschehen. Alles muß unparteyisch inventirt, das Naturale abgewogen und übermessen, die Uebergabe aber nicht per Pausch veranlaßt werden.

Wie die Uebernahme eines Magazins zu geschehen hat. Hfkr. am 6. März 781. A 268.

Wenn hierbey ein Abgang oder Ueberschuß verschwiegen werden sollte, werden beyde daran Theil tragende Beamte, nach Beschaffenheit der Umstände, dafür angesehen und auf das schärfste bestraft.

Ein jeder hat sich von seinem Vorfahrer in der Amtirung die in der Manipulation für diese oder jene Station erworbenen, für den Dienst und das Aerarium vortheilhaften Kenntnisse treulich mittheilen zu lassen, zugleich die Kreis-, Districts- oder Comitats-Relation zu übernehmen, auch den richtigen Empfang derselben in dem Inventarium anzumerken. So hat sich der Uebernehmer auch um die sonstigen, zur Fortsetzung der Amtirung nützlichen Aufschlüsse und Genehmigungen zu bewerben.

§. 3985.

Kein Rechnungsführer, und noch weniger ein bey dem Magazine angestellter subalterner-Beamter darf sich beygehen lassen, den Lieferanten, Landesparteyen, Contrahenten oder den transportsführenden Fuhrwesens-Officieren und Conducteuren nach Willkühr Abzüge zu machen.

Nach Willkühr darfen keine Abzüge gemacht werden. Hfkr. am 6. März 781. A 268.

§. 3986.

Was zu beobachten iſt, wenn bey einigen Naturalien am Maße, Gewichte oder an der Qualität ein Gebrechen wahrgenommen wird.
Hfrh. am 6. März 781. A 268.

Wenn die Subalternen bey einigen Naturalien am Maße, Gewichte oder an der Qualität ein Gebrechen wahrnehmen, ſo haben ſie hievon dem Rechnungsführer, ſo wie dem controllirenden Officiere ſogleich die Anzeige zu machen; es muß aber jederzeit von beyden letzten mit Beyziehung eines kriegs- oder landescommiſſariatiſchen, oder in deren Ermangelung eines herrſchaftlichen oder Kreisbeamten, einer Magiſtrats- oder ſonſtigen Gerichtsperſon das vorkommende Gebrechen vorher nach Pflicht genau beurtheilt, alsdann erſt der Abzug auf das gewiſſenhafteſte gemacht, und für derley, obſchon billige Abzüge, ohne Unterſchied der Natural-Gattungen keinesweges Geld, weder von der liefernden Partey den Verpflegsbeamten angebothen, noch von dieſen unter Dafürhaftung des Militär-Controllors, und bey ſchwerer Verantwortung angenommen, ſondern das gelieferte Natural ausquittirt werden.

§. 3987.

Bey der Uebernahme der Früchte iſt auf die Reinheit genau zu ſehen.
Hfrh. am 11. Aug. 808. A 5760.

Bey der Uebernahme der Früchte haben die Verpflegs-Magazine und Controllore auf die vorgeſchriebene Reinheit genau zu ſehen, und es iſt bey der Einſackirung das richtige Maß einzufüllen, und die Plumben ſind kennbar auszudrücken.

§. 3988.

Was zu beobachten iſt, wenn die Lieferparteyen Gerſte ſtatt Hafers oder Weitzen ſtatt Kornes abführen.
Hfrh. am 12. Oct. 810. A 5551.
" " 24. Oct. 810. A 5685.

Von jenen Lieferparteyen, welche auf die einzugehende Subſidien-Lieferung Gerſte ſtatt Hafers oder Weitzen ſtatt Kornes abführen, darf, ohne auf die Preiſe einer Getreidegattung gegen die andere Rückſicht zu nehmen, nur Metzen für Metzen, das iſt: ein Metzen Weitzen für einen Metzen Korn, und ein Metzen Gerſte für einen Metzen Hafer, und bey der Ablieferung der Gerſte ſtatt Hafers nicht mehr vom erſt genannten Naturale übernommen werden, als das Fünftel des jeden Ortes einzugehen habenden ganzen Haferlieferungs-Quantums beträgt.

§. 3989.

Die Lieferungsübernehmer haben den gewöhnlichen Korneraufſchlag aus Eigenem zu beſtreiten.
Hfrh. am 19. Dec. 809. A 5195.

Auch bey Früchte-Lieferungs-Verhandlungen muß den Lieferungsübernehmern zur ausdrücklichen Bedingniß gemacht werden, daß ſie den gewöhnlichen Korneraufſchlag aus Eigenem beſtreiten.

§. 3990.

Die Magazins-Rechnungsführer haben bey allen Einkäufen von Naturalien genau zu berechnen, wie ſie am wohlfeilſten zu verſchaffen ſind.
Hfrh. am 8. Feb. 807. A 1004.

Die Magazins-Rechnungsführer haben überhaupt genau bey allen Natural-Einkäufen zu berechnen, von wo aus in ihren eigenen Magazins- oder auch nahe gelegenen Bezirken die Naturalien mit Zuſchlag des Transports-Lohnes am wohlfeilſten zu verſchaffen ſind.

§. 3991.

Geldanleihen von Privaten zur Zahlung der Früchte ſind ſtreng unterſagt.
Hfrh. am 14. Nov. 810. A 610.

Alle Geldanleihen von Privaten zur Zahlung der Früchte- oder Natural-Lieferungen in Conto des Aerariums ſind dem Verpflegs-Magazins-Rechnungsführer ſtrengſtens unterſagt.

§. 3992.

Das Mahllohn und die Fäſſer ſind vom Aerarium beſonders zu vergüten, wenn ſtatt Brotfrüchte Mehl in die Magazine abgeliefert wird.
Hfrh. am 18. Dec. 809. A 5198.

Wenn ſtatt der Brotfrüchte Mehl in die Magazine abgeliefert wird, ſo ſind das Mahllohn und die Fäſſer vom Aerarium beſonders zu vergüten.

§. 3993.

Es dürfen keine Naturalien, bevor ſie nicht wirklich in die Magazine oder Mühlen abgeliefert worden ſind, quittirt werden.
Hfrh. am 18. Oct. 794. A 3055.

Die Verpflegsbeamten dürfen bey Caſſations-Strafe unter keinem Vorwande weder Dominien, noch Unterthanen, noch Lieferanten oder ſonſtigen Parteyen Naturalien als übernommen quittiren, bevor ſie nicht wirklich in die Magazine oder die Brotfrüchte zur Erſparung des Mühlfuhrlohnes gerade in die Mühlen abgeliefert worden ſind.

XXIX. Abſchnitt.

Von der Quittirung.

§. 3994.

Alle Natural-Faſſungen ſowohl in eigenen als Feindes Landen müſſen von dem Militär dem Magazine quittirt werden.

Alle Natural-Faſſungen müſſen von dem Militär dem Magazine quittirt werden.
Hfth. am 6. März 781. A 468.

§. 3995.

In jeder Quittung ſind ſowohl in der Unterſchrift des Ausſtellers, als auch in jener des das Document etwa mit unterfertigenden Individuums der Vor- und Zunahme, die Charge, das Regiment oder Corps, oder die Branche, wozu der Unterſchreibende gehört, beſtimmt, deutlich und leſerlich auszudrücken.

Die Unterſchrift des Ausſtellers der Quittungen muß deutlich ſeyn.
Hfth am 6. März 781. A 468.
» » 5. März 788. G 313.
» » 9. Jan. 800. A 1799.
» » 7. Feb. 801. A 1810.
» » 16. Jun. 815.

§. 3996.

Nicht nur kriegscommiſſariatiſche, ſondern überhaupt alle Beamten und Militär-Perſonen, die ein ſolches Document vidiren, coramiſiren oder ſelbſt ausſtellen, haben ſowohl auf die Deutlichkeit und Vollkommenheit der Unterſchrift des Ausſtellers zu ſehen, als auch ſelbſt ihren Vor- und Zunahmen nebſt der Charge deutlich, ganz lesbar und nicht zuſammen gezogen, oder gar mit den alleinigen Anfangsbuchſtaben angedeutet, zu ſchreiben, auch muß die Quantität der zum Empfange beſtimmten Naturalien deutlich mit uncorrigirten leſerlichen Buchſtaben geſchrieben ſeyn.

Die kriegscommiſſariatiſchen Beamten haben bey Coramiſirung der Quittungen ihren Vor- und Zunahmen nebſt der Charge leſbar zu ſchreiben.
Hfth am 6. März 781. A 468.
» » 9. Jan 800. A 1799.
» » 7. Feb. 801. A 1810.
» » 16. Jun. 815.

Wenn unvollſtändige, mit unleſbaren Unterſchriften verſehene Documente von Rechnungslegern angenommen werden, ſo haben dieſe es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn die Documente als ungültig zurück geſtoßen, und die hierauf gefaßten Naturalien ihnen zur Laſt gelegt werden.

§. 3997.

Es dürfen außer den Quittungen der Generale keine uncoramiſirten Natural- und Service-Quittungen angenommen werden, und haben die Magazins-Rechnungsführer nicht nur allein ihre eigenen Quittungen, ſondern auch jene der Filialiſten, eigenhändig oder mittelſt eines Stämpels mit dem ganzen Nahmen zu paraphiren. Alle Service-Portionen ſind nach den Zahlbruchtheilen, wie ſie von dem Regiment und Corps quittirt werden, und nicht in anderen Bruchtheilen reducirt, ſowohl im Mantel, als im Conſumtions-Verzeichniſſe zu verausgaben.

Uncoramiſirte Natural- und Service-Quittungen dürfen nicht angenommen werden.
Hfth. am 18. Nov. 785.
» » 16. Jul. 80[illegible] A [illegible]96.
» » 15. May 8[illegible]. 3[illegible].

§. 3998.

In Fällen, wo es an der Gegenwart eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten oder eines Auditors mangelt, hat der oberamtirende kriegscommiſſariatiſche Beamte eine ſolche andere Vorſehung zu treffen, daß die Coramiſirung durch den Truppen-Commandanten oder durch ein von demſelben hierzu bevollmächtigtes Individuum geſchehe, welches ebenfalls ſeinen Nahmen, Charakter, und wenn es von einem Regiment iſt, auch ſolches deutlich auszudrücken hat.

Wann die Coramiſirung der Quittungen durch die Truppen-Commandanten zu geſchehen hat.
Hfth. am 2. Jul. 798. A 6908.

§. 3999.

Naturalien und Service für auswärtige Gränzer ſind aus den Verpflegs-Magazinen regimenterweiſe zu quittiren und zu faſſen, und weil derley Quittungen, wenn ſie unvollſtändig ſind, zu großen Irrungen und die Calculatur erſchwerenden Erörterungen Anlaß geben, ſo haben die Quittirenden nebſt ihrem Nahmen und ihrer Charge auch dasjenige Regiment, zu welchem ſie gehören, zu bemerken, und es muß auf der Rückſeite der Quittung, da die Zahl der auswärtigen Gränzer ohnehin nicht beträchtlich iſt, der Nahme des Mannes, für welchen die Natural- oder Service-Faſſung geſchieht, mit Beyſetzung der Zeit, auf welche die Faſſung lautet, deutlich angemerkt werden, worauf vorzüglich das Kriegs-Commiſſariat bey der Coramiſirung der Quittungen zu ſehen hat.

Wie die Naturalien und das Service für auswärtige Gränzer zu quittiren ſind.
Hfth. am 28. Aug. 804. I 1170.
» » 7. Jul. 805. I 1354.

§. 4000.

Cartes blanches dürfen nicht angenommen werden. Hfth. am 6. März 781. A 168.

Cartes blanches ſollen weder von einer Militär-Partey ohne Unterſchied des Charakters auf Natural-Quittungen, noch ſonſt von einer Civil-Perſon auf Geldbeſcheinigungen oder auf andere Inſtrumente angenommen, ſondern ehe die Anweiſung und Abgabe des Naturals oder auch die Geldzahlung geſchieht, ordnungsmäßig ausgefüllt werden.

Im Falle ſich bey einem oder andern Verpflegsbeamten derley unausgefüllte Cartes blanches vorfinden, würde ſich dieſer einer als Malverſation zu beſtrafenden Handlung ſchuldig machen, und nach Befund der Umſtände caſſirt werden.

§. 4001.

Was zu beobachten iſt, wenn bey der Anweiſung eine falſche Quittung in Vorſchein kommt. Hfth. am 5. März 788. G 313. » » 1. Oct. 788.

Wenn bey der Anweiſung eine falſche Quittung in Vorſchein kommt, ſo iſt der Partey oder dem Regiment, auf welche die falſche Quittung lautet, ſolche von dem Verpflegs-Magazine nicht mehr zurück zu ſtellen, ſondern ſogleich dem General-Commando zu unterlegen.

§. 4002.

Wie die Quittungen einzurichten ſind. Hfth. am 5. März 788. G 313.

Die Quittungen ſind nur auf das Brot, Hart-, und Rauchfutter oder auf dasjenige Natural einzurichten, welches anſtatt des einen oder des andern zum Theil oder ganz aus den Verpflegs-Magazinen gefaßt und rückſichtlich zu faſſen angeordnet wird. Das Streu- und Lagerſtroh, Holz, Licht, dürres Zugemüſe in Spitälern oder Bett-Fournituren in Caſernen ꝛc., ſo weit das eine oder andere aus den Magazinen oder vom Lande zu faſſen gebühret, oder zu faſſen befohlen wird, müſſen jederzeit beſonders quittirt werden. Wenn auf keine beſtimmten Tage, ſondern zu einem mitzunehmenden Vorrathe Naturalien gefaßt werden, ſo wird in der Quittung rechter Hand das Naturale in dem leeren Platze zwiſchen: von — bis das Wort Vorrath, und nach dem Worten bis einſchließlich die Worte auf wie viel Tage geſetzt.

Ein ſolcher Vorrath darf mit der ordinären Faſſung nicht vermiſcht, ſondern muß jederzeit quittirt werden.

§. 4003.

Was hinſichtlich der Quittirung zu beobachten iſt, wenn Naturalien auf die letzten Tage des Monathes oder auf die erſten Tage des folgenden Monathes zu faſſen nothwendig ſind. Hfth. am 5. März 788. G 313.

Sollten Naturalien auf die letzten Tage eines Monathes und auf die erſten Tage des folgenden Monathes zugleich zu faſſen nothwendig ſeyn, ſo müſſen für die Tage eines jeden Monathes ſeparirte Quittungen ausgeſtellt werden, damit der Empfang in den Monathen nicht vermiſcht werde, wodurch die Vermiſchung des Empfanges der Naturalien auch in den Jahrgängen ſich ſchon von ſelbſt vermeidet.

§. 4004.

Bey der Naturalien-Faſſung muß nebſt der Quittung auch der Gegenſchein mitgebracht werden. Hfth. am 5. März 788. G 313.

Jeder, der Naturalien faßt, muß nebſt einer vorſchriftmäßig ausgeſtellten Quittung auch den gehörig ausgefüllten Gegenſchein mitbringen, welchen der Verpflegsbeamte, der das Naturale verabfolgt, zu fertigen, und welchen der Faſſende mit dem Naturale wieder zurück zu bringen hat.

§. 4005.

Wie die Quittungen zu verfaſſen ſind. Hfth. am 5. März 788. G 313. A.

Bey jeder Quittung müſſen nach beyliegendem Formulare A in der Höhe linker Hand der Nahme, die Nummer und die Gattung des Regiments oder der Nahme des Corps, und ſo fern nur ein Theil des Regiments oder Corps Naturalien faßt, unterhalb der Nahme des Bataillons oder der Diviſion oder Compagnie, bey den Generalen und Parteyen außer den Regimentern und Corps anſtatt der Ausfüllung des leeren Platzes ein Strich gemacht, und unterhalb die Chargen, der Tauf- und Zunahme des Generals oder der Partey geſetzt werden.

In der Höhe rechter Hand müſſen bey jeder Gattung des Naturals die Tage des Monathes und Jahres, auf welche gefaßt wird, angeſetzt werden. Wird von einer Gattung der Naturalien nichts gefaßt, mithin auch nichts quittirt, ſo wird in die leeren Plätze ein Strich gemacht. Die Anzahl der gefaßten Natural-Portionen iſt mit Buchſtaben gehörig anzuſetzen, und es iſt die ordinäre Gebühr und die extra-ordinäre Zulage bey jeder

Gattung des Naturals, welche letztere von Fall zu Fall bewilliget seyn muß, in den Portionen zusammen zu quittiren, weil unten in dem Id est die Portionen der extraordinären Zulage ersichtlich werden.

Es sind ferner die Naturalien nur nach der sechsfachen Abtheilung, nähmlich:

Brot
Prima- Plana- } Hafer
Dienst- }
Dienst- { Prima- Plana- } Rauchfutter
{ 8pfündiges }
{ 10pfündiges }

in Portionen zu quittiren, weil bey Ausstellung der Quittung die eigentliche Gattung oder die Anzahl der Portionen des Naturals, welches, anstatt Brotes, Hafers oder Heues aus den Magazinen verabfolgt wird, nicht jederzeit bekannt seyn kann, mithin erst bey der Fassung beym: Id est ersichtlich zu machen ist.

Nach den Worten: welche à conto des oben bemerkten ist nach Umständen entweder der Nahme des Regiments oder der Nahme des Corps oder die Charge, der Tauf- und Zunahme des Generals oder der Partey, und nach dem Worte: für die Abtheilung des Regiments oder Corps, oder wenn es nur ein Detachement oder Transport ist, die Anzahl der Köpfe der Ober-Officiere und die Anzahl der gemeinen Mannschaft, dann der Dienstpferde auszudrücken.

Nach den Worten: auf oben benannte Zeit wird angemerkt, ob die Natural-Fassung auf die ordinäre Gebühr oder als extraordinäre Zulage allein, oder auf beyde zugleich, und ob sie auf einen Ein-, zwey- oder dreytägigen Vorrath gefaßt wird.

Nach den Worten: aus dem wird die Gattung des Magazins, das ist: ob dasselbe ein k. k. Militär-, Haupt- oder Filial-, Verpflegs-, Herrschafts- oder Orts-Magazin sey, und nach den Worten: nachstehender Maßen richtig verabfolgt worden Sign. werden der Ort, das Datum, der Monath und das Jahr, wo und wann die Quittung ausgestellt wird, hingesetzt.

§. 4006.

Ueber die Naturalien, welche in loco gefaßt werden, hat der Commandant oder dessen stellvertretendes Individuum, und zwar letzteres mit Voraussetzung der Worte: wegen Abwesenheit oder Erkrankungsfalles, oder Ermangelung, bey den separirten Commanden, Detachements oder Transporten der dießfallsige Commandant, bey den Generalen der Adjutant, und bey den übrigen Individuen die Partey selbst die Quittung zu unterfertigen.

Wer die Quittungen zu unterfertigen hat.
Hfth. am 6. Marz 781. A 268.
„ „ 6. Marz 788. G 313.

§. 4007.

In der nähmlichen Form hat jedes Magazin einen Gegenschein, welchen das fassende Individuum jederzeit mitzubringen hat, auszustellen und einzuhändigen, nur wird statt des Wortes Quittung das Wort Gegenschein gesetzt.

Auf die nähmliche Art, wie die Quittung, ist der Gegenschein zu verfassen.
Hfth. am 6. Marz 788. G 313.

§. 4008.

In den Geld-Quittungen für abgeliefertes Getreide muß, wie bey dem Abschnitte von dem Früchteneinkaufe erwähnt worden ist, das Gewicht desselben, in jenen für das Brennholz aber die Klafter, das Maß und die Länge der Scheiter bemerkt werden.

Was in den Geld-Quittungen für abgeliefertes Getreide zu bemerken ist.
Hfth. am 6. Marz 781. A 268.

§. 4009.

In den bey Landes- oder sonstigen Natural-Lieferungen und Transporten einzuhebenden Gegenscheinen oder ertheilt werdenden Quittungen und Fuhrlohns-Attestaten ist rücksichtlich der erstern das Maß und Gewicht, und wenn bey den Lieferungen einige Vergütung für die Zufuhr besonders bewilliget ist, auch die Meilen-Distanz, bey den Transporten aber nebst dem Maße und Gewichte jedes Mahl die Meilen-Distanz anzuzeigen, und nebstbey in allen diesen Certificaten oben die Nummer, dann der Kreis, District, das Comitat, wie

Was bey den einhebenden Gegenscheinen oder ertheilt werdenden Quittungen bey Landes- oder sonstigen Natural-Lieferungen zu beobachten ist.
Hfth. am 6. Marz 781. A 268.

auch die Stadt, Herrſchaft, Gemeinde, der Unterthan oder Lieferant, welcher in dem Protocolle vorkommt, genau anzuſetzen.

§. 4010.

Was die Verpflegsrechnungsführer im Felde dem Lande zu quittiren haben.
Hfth. am 6. März 78o. A 968.

Zu mehrerer Beförderung der Parteyen und zu ſchleuniger Befolgung der eigenen Amtshandlung haben die Verpflegsrechnungsführer im Felde dem Lande nichts, als das empfangene Naturale zu quittiren, und das Datum der Ausſchreibung, auf welches dieſe Lieferung geſchieht, in der Quittung zu bemerken, weil die gleich bar oder auf Termine beſtimmte Bezahlung, oder was ſonſt in der Landesausſchreibung vorgeſehen worden iſt, dem Lande dort ausgewieſen, vorgeſchrieben und abgetheilt wird, wo die Lieferungen und das Fuhrlohn zur Liquidation angewieſen ſind.

§. 4011.

Die Natural-Transporte aus einem Magazine in das andere erhalten die Richtigkeit durch ein Recepiſſe.
Hfrp. am 6. März 78o. A 968.

Ein jeder Natural-Transport aus einem Magazine in das andere erhält die Richtigkeit durch ein Recepiſſe über den ganzen Lieferſchein von dem Rechnungsführer, welcher die Naturalien zu übernehmen hat.

Dieſes Recepiſſe wird aber bey Ertheilung der monathlichen Haupt-Quittirung annullirt, und kann zu keinem Rechnungsbelege, außer mit beſonderer Bedeckung bey Sterb- oder anderen unvorgeſehenen Fällen, verwendet werden.

§. 4012.

Welche Natural-Subminiſtrirungs-Quittungen vom Lande angenommen werden können.
Hfth. am 30. May 77o.
„ „ 7. Jun. 78o.
„ „ 30. Jul. 807. A 6083.

Zur Vermeidung aller Unterſchleife dürfen nur jene Natural-Subminiſtrirungs-Quittungen vom Lande angenommen und als legal angeſehen werden, welche von Seite der Vorſteher der betreffenden ſubminiſtrirenden Gemeinde oder von Dominien gehörig paraphirt worden ſind. Solche müſſen aber immer vor Verlauf zweyer Monathe zur Liquidation gebracht werden, weil ſie nach Verſtreichung dieſes Termines nicht mehr angenommen werden dürfen.

§. 4013.

Wann Duplicate für in Verluſt gerathene Urkunden auszuſtellen ſind.
Hfth. am 17. Jul. 802. A 8710.

Wenn in das Verpflegsfach einſchlagende Urkunden, als: Recepiſſe, Uebernahmsſcheine, Schuldſcheine, den Magazinen in Verluſt gerathen ſind, dürfen nur nach vorher gegangener bewirkter gerichtlicher Amortiſirung von derley in Verluſt gerathenen Urkunden Duplicate ausgeſtellt werden.

§. 4014.

Wie das Holz und Lagerſtroh den Herrſchaften und Gemeinden zu quittiren iſt.
Hfth. am 6. März 78o. A 968.

Holz und Lagerſtroh werden in eigenen Ländern bey einem Feldzuge den Herrſchaften und Gemeinden durch die Verpflegsbeamten nur simpliciter, und zwar das Holz nach der Gattung in harten und weichen niederöſterreichiſchen Klaftern, mit Bemerkung der Scheiterlänge, das Lagerſtroh aber nach den Bünden und der Schwere eines jeden Bundes quittirt, weil der Vergütungspreis erſt nach den Umſtänden von dem Landes-Commiſſariat an Hand gelaſſen, ſofort eigentlich beſtimmt, und bey der Landes-Liquidation aufgerechnet werden kann.

§. 4015.

Welche Quittungen ſtämpelfrey ſind.
Hfth. am 6. März 78o. A 968.

Alle Quittungen in Dienſtſachen, welche die Beamten ausſtellen, ſind ſtämpelfrey, die Gage-Quittungen der Verpflegsbeamten ſelbſt aber ſind auf Stämpelpapier zu ſchreiben; in ſolchen Ländern nähmlich, wo die Stämpelordnung eingeführt iſt, an welche ſich bey den übrigen Rechnungs-Documenten genau gehalten werden muß.

Formular A.

Regiment oder Corps Nro.	Brot von . . . . bis
Bataillon	Hartfutter von . . . bis
Division	Rauchfutter . . . .
Compagnie	
Escadron	

Quittung

Ueber . . . . . Sage: . . . . Brot
» . . . . . » . . . . Zwieback
» . . . . . » . . . . Prima-Plana-Hafer } oder
» . . . . . » . . . . Dienst-Hafer } Hartfutter
» . . . . . » . . . . Prima-Plana-Heu } à 8 Pf.
» . . . . . » . . . . Dienstheu } à 10 Pf.
» . . . . . » . . . . Kochmehl
» . . . . . » . . . . Reiß
» . . . . . » . . . . Graupen
» . . . . . » . . . . Erbsen
u. s. w.

Welche oben benanntes Regiment, und zwar auf oben besagte Zeit aus dem k. k. Haupt-Verpflegs-Magazine N. richtig in natura empfangen hat, wird hiermit quittirt.

Sign.

N. N. Commandant.

Gegenschein.

Ueber . . . . . Sage . . . . . Brot u. s. w. wie oben.

Welche dem oben benannten Regiment auf oben besagte Zeit aus dem k. k. Verpflegs-Magazine zu N. in natura richtig, und zwar deren weder mehr noch weniger verabfolgt worden sind. Sign.

N. N. Verpflegsbeamter.

XXX. Abschnitt.

Von der Abgabe der Naturalien.

§. 4016.

Die Natural-Abgabe geschieht bey jeder Verpflegs-Station in Friedenszeiten in Brot und Fourage gewöhnlich von 4 zu 4 Tagen auf Anweisung des Verpflegsrechnungsführers durch das bey den Natural-Vorräthen angestellte Verpflegs- oder Bäcker-Personal.

Wie die Natural-Abgabe zu geschehen hat.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

§. 4017.

Bey der Armee hat der Natural-Fassung immer die legale Anweisung des unter der Dependenz des General-, Armee oder Corps-Commando hierzu eigens, mit Zutheilung des hinlänglichen Personals angestellten Verpflegsbeamten voraus zu gehen.

Wie die Natural-Fassung bey der Armee zu geschehen hat.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

§. 4018.

Den Aufenthalt dieser Natural-Anweisungs-Kanzelley muß die Armee sowohl bey ihrer ersten Zusammenrückung, als bey jeder erfolgenden Veränderung durch den General-Quartiermeister unverzüglich und zuverlässig erfahren, welcher, da derselbe zugleich einverständlich mit dem General-, Armee- oder Corps-Commando die Plätze der Feld-Magazine bey der Armee zu bestimmen hat, von selbst sorgen wird, solche so nahe als möglich bey dem Feld-Magazine anzuweisen.

Von wem die Armee den Aufenthalt der Natural-Anweisungs-Kanzelley zu erfahren hat.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

§. 4019.

Die Regimenter, Bataillone und Corps haben durch die ganze Campagne und Winter-Quartiers-Zeit am 20. eines jeden Monathes den täglichen Natural-Gebührsentwurf zu verfaſſen und einzureichen.
Hfth. am 6. Marz 781. A 168.

Die Regimenter, Bataillone und Corps haben nicht nur bey Einrückung in das erſte Lager, ſondern durch die ganze Campagne und während des Winter-Quartiers den 20. eines jeden Monathes den gewöhnlich täglichen kriegscommiſſariatiſch gefertigten Natural-Gebührsentwurf zu verfaſſen, in demſelben nur das Erforderniß nach dem Loco-Stande zu entwerfen, und bey der Armee dem zur Natural-Anweiſung beſtimmten, bey den von der Armee abgeſondert und zur Armee gehörigen Corps aber dem als Rechnungsführer aufgeſtellten Verpflegsbeamten um ſo gewiſſer zu überreichen, als widrigen Falls dieſe jenen Regimentern, welche den Einſendungs-Termin nicht zuhalten, in ſo lange die den Stabs- und Ober-Officieren gebuhrenden Pferd-Portionen nicht anzuweiſen haben, bis der Entwurf eingereicht iſt.

§. 4020.

Die Verpflegsbeamten verfaſſen aus dieſen Entwürfen unverzüglich Totalien, und übergeben ſolche dem Haupt-Armee- oder Corps-Commando, um nach dem Loco-Stande das Natural-Bedürfniß in den Magazinen deſto genauer berechnen und diſponiren zu können.

Die Verpflegsbeamten haben aus dieſen Entwürfen Totalien zu verfaſſen, und dem Armee-Commando zu übergeben.
Hfth. am 6. Marz 781. A 168.

§. 4021.

Von wem der Verpflegsrechnungsführer den Befehl zu erhalten hat.

Auf wie viel Tage den Regimentern und Corps die Naturalien anzuweiſen ſind.
Hfth. am 6. Marz 781. A 168.

Der Verpflegsrechnungsführer bey der Armee erhält täglich von dem Haupt-Armee- oder Corps-Commando den Befehl, auf wie viel Tage den Regimentern und Corps die Naturalien anzuweiſen ſind, und belehrt hiernach den zur Anweiſung aufgeſtellten Verpflegsbeamten. Die bey abgeſonderten Corps ſtehenden Verpflegsrechnungsführer richten ſich aber nach dem Natural-Vorrathe, der in ihrem Magazine vorhanden iſt.

§. 4022.

Der commandirende General ertheilt den Befehl an die Armee oder an das Corps, was und auf wie viel Tage zu faſſen iſt.

Wie die Faſſungen zu beſchehen haben.
Hfth. am 6. Marz 781. A 168.
" " 26. Apr. 786.

Der commandirende General ertheilt den Befehl, was und auf wie viel Tage zu faſſen iſt.

Die Faſſungen geſchehen gemeiniglich auf 4 Tage, und es darf nichts über die Gebühr gefaßt werden, es iſt daher zugleich bey den Regimentern und Corps die vorher gegangene Faſſung und der Natural-Entwurf, bey der Generalität und den Stabsparteyen aber die bekannt gemachte Gebuhr einzuſehen, wo ein Bedenken vorkommt.

Die Infanterie und übrigen Parteyen haben ihr Natural-Erforderniß bis auf eine Viertel-Meile in der Regel ſelbſt zu tragen, in ſo fern nicht Local-Hinderniſſe oder ſonſt außerordentliche Dienſtesrückſichten entgegen ſind.

§. 4023.

Von wem die Natural-Quittungen in die Anweiſungs-Kanzelley gebracht werden müſſen.
Hfth. am 6. Marz 781. A 168.
A.

Die Natural-Quittungen der bey der Armee ſtehenden Regimenter und Corps werden durch die Faſſungs-Officiere, jene der Parteyen aber durch Domeſtiken in die Anweiſungs-Kanzelley gebracht, daſelbſt abgenommen, und dagegen für die bey den Faſſungs-Magazinen angeſtellten Beamten Aſſignations-Zettel der ſo genannte Vaglien nach den beyliegenden drey Formularien A ausgefertigt, auf die einzig und allein, und keinesweges mehr auf Quittungen, eine Natural-Abgabe geleiſtet werden ſoll.

§. 4024.

Es dürfen keine undeutliche und mangelhaft befundenen Quittungen angenommen werden.
Hfth. am 6. Marz 781. A 168.

Die vorſchriftmäßige Beſchaffenheit einer ordentlichen Natural-Faſſungs-Quittung iſt in dem 29. Abſchnitte von der Quittirung deutlich erklärt, daher auch kein Verpflegsbeamter unter eigener Dafürhaftung eine undeutliche und in den weſentlichen Stücken mangelhaft befundene Quittung weder von einem Regiment, noch von einer Partey anzunehmen, mithin auch um ſo weniger, bis nicht eine andere und richtige Quittung eingelegt wird, das Naturale anzuweiſen hat.

§. 4025.

Es müſſen, ſo viel möglich, alle Quittungen coramiſirt werden.
Hfth. am 6. Marz 781. A 168.

Da eine jede Brigade bey der Armee ihren kriegscommiſſariatiſchen Beamten hat, ſo müſſen auch alle Natural-Quittungen ſo viel möglich von dieſem coramiſirt werden.

§. 4026.

Alle Parteyen müſſen ſchnell und mit Verläſſigkeit abgefertiget werden.
Hfth. am 6. Marz 781. A 168.
B.

Alle Parteyen müſſen ſchnell und mit Verläſſigkeit abgefertigt, und ihre Empfänge vom Feld-Kriegs-Commiſſariat in das Anweiſungs-Protocoll B eingetragen werden.

§. 4027.

Der bey der Armee zur Natural-Anweisung angestellte Verpflegsbeamte paraphirt alle richtig befundenen Quittungen rückwärts mit seinem Nahmen, und unterschreibt die Anweisungen nur allein.

Die Militär-Quittungen erhalten die nähmliche Nummer wie die Assignations-Zettel, und werden auf der Stelle in das Anweisungs-Protocoll eingetragen.

Die bey der Armee zur Natural-Anweisung angestellten Verpflegsbeamten paraphiren alle richtig befundenen Quittungen rückwärts mit ihrem Nahmen; dann erhalten die Militär-Quittungen die nähmliche Nummer wie die Assignations-Zettel.
Hfkh. am 6. März 782. A 168.

§. 4028.

Wenn mehrere Fassungs-Magazine bey der Armee vorhanden sind, oder das Militär-Fuhrwesen die Naturalien von Wägen abzugeben hat, so muß auf den Vaglien ersichtlich seyn, wo die Regimenter und Parteyen zu fassen haben, welches der Rechnungsführer aus seinen Rapporten täglich erkennen, und dem zur Anweisung bestimmten Beamten jeden Morgen schriftlich bekannt machen soll.

Auf den Vaglien muß ersichtlich seyn, wo die Regimenter und Parteyen die Naturalien zu fassen haben.
Hfkh. am 6. März 782. A 168.

§. 4029.

Das Haupt-Armee- oder Corps-Commando erhält täglich von dem Rechnungsführer die Fassungs-Consignation von der Armee, in welcher die Regimenter, Bataillone und Corps specifice, die Stabsparteyen aber nur summarisch anzusetzen sind.

Jedoch muß solche mit dem Anweisungs-Protocolle übereen kommen, und so oft ein Regiment von der Fassung ausbleibt, hierauf angemerkt werden. Um von Monath zu Monath mit den Regimentern oder Corps die vollständige Richtigkeit über geschehene Fassungen pflegen zu können, haben alle Magazins-Verpflegsrechnungsführer, welche bey der Armee, in Ländern oder auf den perpetuirlichen rückwartigen, von der Armee unmittelbar abhangenden Magazins-Stationen angestellt sind, alle jene Quittungen, welche ihnen von den bey den Armeen stehenden Regimentern oder Parteyen, deßgleichen von jenen, welche hievon in Garnison liegen, oder sonst im Lande detachirt sind, zu Handen kommen, bey der Annahme gleich rückwärts mit ihrem Nahmen zu paraphiren, und mittelst des vorgeschriebenen Consumtions-Verzeichnisses unverzüglich zu Ende eines jeden Monathes der Hofkriegsbuchhaltung durch die Haupt-Armee- oder Corps-Commanden zuzuschicken, worüber denselben nach Befund der Richtigkeit eine Buchhaltungs-Quittung zu ihrer Bedeckung schleunig zugefertiget wird.

Das Haupt-Armee- oder Corps-Commando erhält täglich die Fassungs-Consignation von der Armee.
Hfkh. am 6. März 782. A 168.

Hierbey ist jedoch zu bemerken, daß aller Natural-Genuß des Verpflegsamtes und Magazins-Personals nicht in die Consumtion genommen, sondern von dem Rechnungsführer da, wo der Genuß geschieht, gegen des Empfängers Quittung in der Natural-Rechnung verausgabt werden muß.

§. 4030.

Diese nähmliche Beobachtung mit der Einsendung der documentirten Consumtions-Verzeichnisse tritt von Monath zu Monath auch ein, wenn eine Abtheilung der Hofkriegsbuchhaltung bey der Armee sich befindet, wobey jedoch in's Besondere zu bemerken ist, daß den in den Haupt-Quartieren oder bey den Corps-Commanden befindlichen Marketendern, Fleischhackern oder sonstigen Professionisten, welchen nach Befund des Armee- oder Corps-Commando auf eine gewisse, ihnen bestimmt werdende Anzahl Pferde die Fassung der Naturalien aus den Verpflegs-Magazinen gegen bare Vergütung der ihnen fest gesetzt werdenden Preise bewilligt ist, die Naturalien nur auf kriegscommissariatisch bestätigte Quittung der Stabsparteyen, so wie den bey den Regimentern, nur auf die Quittung der betreffenden Regimenter aus den Magazinen erfolgt werden dürfen; diese Quittungen aber so wie alle übrigen Natural-Fassungs-Quittungen mittelst des erwähnten Verzeichnisses in Aufrechnung zu bringen kommen. Die Regimenter und Stabsparteyen haben die für derley Parteyen bewilligten Naturalien nicht anders, als gegen gleich baren Erlag der fest gesetzten Bezahlung, zu quittiren, das Geld hierfür in ihren Monathrechnungen mit Bezug auf die verzeichneten, hierauf quittirt gewordenen Naturalien und die dießfalls ertheilten Armee- oder Corps-Commando-Bewilligungen mittelst kriegscommissariatischen Entwurfes in Em-

Wie sich zu benehmen ist, wenn eine Abtheilung der Hofkriegsbuchhaltung im Felde sich befindet.
Hfch. am 16. März 809. A 163.

pfang zu bringen. Das hierfür eingebrachte Geld muß alle Monathe in die nächste Kriegs-Cassa mittelst eines gleichen Verzeichnisses abgeführt werden, und ist unter Allegirung der Abfuhrsscheine durchlaufend wieder in Ausgabe zu stellen.

§. 4031.

Die Packete, welche von den dem General-Commando untergeordneten Verpflegsämtern auf den Postwagen gegeben werden, sind in das Journal des General-Commando einzutragen.

Die Packete, welche von den dem General-Commando untergeordneten Verpflegsämtern auf den Postwagen gegeben werden, sind in das Journal des General-Commando einzutragen.
Hfth. am 8. Nov. 799. A 1563.

Nachdem aber die von dem Sitze der General-Commanden entfernten Militär-Verpflegs-Magazine, deren Rechnungen und Consumtions-Ausgabs-Verzeichnisse nach Wien zu gehen haben, in mehreren Fällen, wenn sie in das Journal des General-Commando eingetragen werden müssen, einen Umweg mit Zeitversäumniß zu machen haben, so haben die Verpflegs-Magazine, welche sich außer dem Orte des General-Commando befinden, ihre eigenen Journale über Auf- und Abgabe selbst zu führen, und diese gleich nach dem Ausgange eines jeden Quartals, gehörig unterfertigt, den betreffenden Postwagenämtern zum Belege zustellen zu lassen.

§. 4032.

Der Verpflegsbeamte, welcher bey einer Armee die Natural-Anweisung besorgt, macht auch das monathliche Ausgabsverzeichniß, und überreicht solches dem Feldrechnungsführer nebst dem Anweisungs-Protocolle, von welchen eines mit dem andern einstimmig seyn muß.

Der Verpflegsbeamte, welcher bey einer Armee die Natural-Anweisung besorgt, hat auch das monathliche Ausgabsverzeichniß zu verfassen.
Hfth. am 6. März 782. A 268.

Wenn zu beobachten ist, wenn derley Natural-Quittungen später in Vorschein kommen.
Hfth. am 6. März 782. A 268.

Sollten die Verpflegsrechnungsführer mit derley Natural-Quittungen ohne erhebliche und gegründete Ursachen, die von ihnen jedes Mahl sogleich anzuzeigen sind, später in Vorschein kommen, als der vorgeschriebene Termin es erfordert, so werden dergleichen Quittungen als bedenkliche Urkunden ihnen zurück gestoßen, mithin sie den von daher zu erleiden habenden Schaden bloß sich selbst beyzumessen haben.

§. 4033.

In jenen Magazinen, welche nicht zur Armee gehören, sondern entweder außerhalb derselben abgesondert, oder in einem andern Lande bestellt sind, wo Garnisons-Regimenter und Truppen verpflegt werden, deren Natural-Genuß bey der Armee abzurechnen nicht nothwendig ist, weil sie ihre eigene Rechnung über Geld- und Natural-Gebühr stellen, und zur Armee gar nicht angetragen sind, muß ebenfalls in Frieden- und Kriegszeiten jede Militär-Quittung, wo es anders thunlich ist, kriegscommissariatisch mit den Worten: zu erfolgen, und mit der beygesetzten Nahmensunterschrift des coramisirenden kriegscommissariatischen Beamten bestätiget seyn, auch von dem Verpflegsbeamten sogleich mit seinem Nahmen rückwärts paraphirt werden, bevor hierauf eine Natural-Abgabe angewiesen und geleistet wird.

In jenen Magazinen, welche nicht zur Armee gehören, muß jede Militär-Quittung ebenfalls kriegscommissariatisch bestätigt seyn.
Hfth. am 6. März 782. A 268.

§. 4034.

Ueber die von dem Magazins-Rechnungsführer zu geschehen habende Anweisung muß von diesem, wie von allen Beamten überhaupt, ein ordentliches Anweisungs-Protocoll, in welches alle aus dem Magazine in natura abzugebenden Naturalien nach dem Inhalte der Militär-Quittung noch vor Ausfertigung der Anweisung verläßlich einzutragen sind, auf die Art und Weise, wie es das beyliegende Formular B an die Hand gibt, gehalten, richtig fortgeführt, und vom ersten eines jeden Monathes mit Nr. 1 angefangen, Quittungen und Anweisungen bezeichnet, und solcher Gestalt auch die nähmliche Nummer eingetragen werden; die Anweisungen selbst aber sind in jener Gestalt zu verfassen und auszustellen, wie solches das Formular B verschreibt.

Von dem Magazins-Rechnungsführer muß ein ordentliches Anweisungs-Protocoll geführt werden.
Hfth. am 6. März 782. A 268.

A.

B.

§. 4035.

Der Verpflegsrechnungsführer hat über die besagten Militär-Quittungen das Ausgabsverzeichniß zu verfassen, dasselbe sammt den Militär-Quittungen der Hofkriegsbuchhaltung einzusenden, und sich auf diese Consumtions-Consignation in der Rechnung bloß zu beziehen.

Der Verpflegsrechnungsführer hat über die Militär-Quittungen eine Consignation zu verfassen und an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden.
Hfth. am 6. März 782. A 268.

§. 4036.

Die Regimenter sind schuldig, bey der Fassung die genaueste Mannszucht zu halten, und es hat der Verpflegsbeamte und das ihm zugetheilte Personale, dann das Militär gegen einander sich anständig zu benehmen, und aller Unordnung oder Gewaltthätigkeit, welche auf beyden Seiten scharf geahndet würde, gänzlich zu enthalten.

Die Regimenter sind schuldig, bey der Fassung die genaueste Mannszucht zu halten. Hfh. am 6. März 781. A 168.

§. 4037.

Die bey den Magazins-Stationen angestellten Rechnungsführer haben den durchreisenden Truppen oder einzelnen Militär-Parteyen, die mit einer kriegscommissariatischen Marsch-Route, mit einem Passe oder sonst mit einer die allenfallsige Nothwendigkeit des Marsches, den Charakter oder die Gebühr glaubwürdig machenden Bestätigung nicht versehen sind, keine Naturalien aus dem Magazine zu verabreichen, und es sind die von dem Magazins-Beamten abgegebenen Natural-Beträge, wenn er sich nicht durch legale kriegscommissariatische Coramisirung von der Echtheit der Quittungen überzeugt hat, dem Aerarium zu ersetzen.

Denjenigen, welche nicht mit einer glaubwürdigen Bestätigung versehen sind, dürfen keine Naturalien aus dem Magazine verabreicht werden. Hfh. am 6. März 781. A 168.
» » 5. Jun. 801.
» » 3. Jul. 801.
» » 21. Aug. 801.
» » 10. May 804. I 1115.
» » 13. März 806. A 1803.

§. 4038.

In dem Falle, daß kein commissariatischer Beamter in der Nähe ist, der das Erforderniß der Naturalien durch Coramisirung der Quittung anweisen könnte, so ist sich über den Naturalien-Empfang mittelst der gewöhnlichen Marsch-Route und des commissariatisch gefertigten Natural-Entwurfes und Fassungs-Journals zu legitimiren.

Wenn kein commissariatischer Beamter in der Nähe ist, so ist sich über den Natural-Empfang mittelst der gewöhnlichen Marsch-Route zu legitimiren. Hfh. am 17. Jul. 778.
» » 6. März 781. A 168.
» » 12. Sep. 785. D 471.

§. 4039.

Wenn wegen Abgabe der nothdürftigen Verpflegung kein Bedenken obwaltet, so muß der Verpflegsbeamte bey Ermangelung eines commandirten Ober-Officiers oder kriegscomissariatischen Beamten, bevor er der Mannschaft Naturalien abreicht, von der Richtigkeit des Transports versichert seyn, und sodann die von dem transportführenden Unter-Officiere erhaltende Quittung mit seinem Nahmen bezeichnen.

Der Verpflegsbeamte muß von der Richtigkeit des Transports gesichert seyn. Hfh. am 6. März 781. A 168.

§. 4040.

Die Transporte oder Commanden, deren Marsch von einem Lande oder Orte in das andere geht, müssen immer so eingeleitet werden, daß sie aus den ärarischen Magazinen mit der nothdürftigen Verpflegung versehen werden, damit hierüber von einem Kreise oder Districte in den andern das Aviso zu rechter Zeit ertheilt werden könne.

Wie die Transporte oder Commanden, deren Marsch von einem Lande oder Orte in das andere geht, einzuleiten sind. Hfh. am 6. März 781. A 168.

§. 4041.

Die Annahme der Militär-Quittungen auf Rechnung der ausgeschriebenen und rücksichtlich contrahirten Natural-Lieferung ist verbothen, wogegen, wenn von Verpflegsbeamten Natural-Anweisungen auf das Land aus Nothwendigkeit geschehen, solche in dem Anweisungs-Protocolle mit Benennung des Ortes, wohin die Anweisung geschehen ist, angemerkt, hernach gleich wieder an sich gezogen und auf die Lieferungsschuldigkeit ausquittirt werden müssen.

Es ist verbothen, Militär-Quittungen auf Rechnung der ausgeschriebenen und rücksichtlich contrahirten Natural-Lieferung anzunehmen. Hfh. am 6. März 781. A 168.

§. 4042.

Wenn aber Transports-Commanden oder einige in feindlichen Actionen versprengte Mannschaft von dem Lande verpflegt werden müssen, so sind die darüber ausgestellten Quittungen von den betreffenden Herrschaften oder Unterthanen, damit sie, sich über Bedrückung zu beschweren, keinen Anlaß nehmen können, bey dem nächsten Magazine zu übergeben, und von dem Verpflegsbeamten, wenn die Quittungen legal, und wie es zu Kriegszeiten unumgänglich nothwendig wird, nicht über einen Monath alt, von der Herrschaft nebst Zusetzung des Kreises rückwärts paraphirt sind, und sonst kein anderes gründliches Bedenken vorhanden ist, ohne Einwendung oder Verweisung auf eine andere Magazins-Station oder einem anderen Verpflegsbeamten anzunehmen, und dem Lande abzuquittiren. Ob diese Quittungen aber auf die noch schuldigen Landeslieferungen anzunehmen oder in marktgängigem Preise, und wo, zu vergüten seyn, wird in sich ereignenden Kriegsfällen durch die Behörden bekannt gemacht.

Was mit den Quittungen zu geschehen hat, wenn Transports-Commanden oder einige in feindlichen Actionen versprengte Mannschaft von dem Lande verpflegt werden müssen. Hfh. am 6. März 781. A 168.

Indessen hat der Verpflegsbeamte derley Quittungen, nebst dem Lande, auch selbst, wie alle anderen, zu paraphiren, in das Anweisungs-Protocoll einzutragen, und in dem ersten Rap-

porte erſichtlich zu machen, die ſpäter als nach einem Monathe einlaufenden Quittungen aber ohne weiters dem Lande zurück zu ſchlagen.

§. 4043.

Wie lange die Anweiſungen oder Vaglien die Gültigkeit zur Faſſung behalten.
Hfth. am 6. März 78ſ. A 268.
" " 17. Jun. 79ſ.

Alle Anweiſungen oder Vaglien dürfen nicht länger als durch 24 Stunden die Gültigkeit zur Faſſung behalten. Wenn ſie älter ſind, ſo darf hierauf ein Magazins-Rechnungsführer, wenn nicht ganz beſondere Umſtände zur billigen Entſchuldigung vorhanden ſind, bey ſchwerſter Verantwortung um ſo weniger einiges Naturale mehr abgeben, als derley Vaglien gewöhnlich nur durch den dabey vorgegangenen Verkauf ſpäter bey dem Magazine in Vorſchein kommen.

Hingegen iſt dem Eigenthümer überlaſſen, die Vaglien ohne Zeitverluſt, und noch am nähmlichen oder gleich darauf folgenden Tage wieder zurück zu ſtellen, in welchem Falle das Magazin das hierauf nicht abgefaßte Naturale in das oft berührte Verzeichniß einzuſchalten und gehörig zu verrechnen hat.

§. 4044.

Die angewieſenen Naturalien müſſen vollſtändig gefaßt werden.
Hfth. am 6. März 78ſ. A 268.

Von den bey der Abgabe der Naturalien in einem Magazine angeſtellten Verpflegsbeamten darf keiner geſtatten, daß die angewieſenen Naturalien nicht vollſtändig gefaßt werden; auch dürfen von ihnen über das nicht abgefaßte Naturale keine Reſtſcheine, die leicht zu unterſchlagen ſind, ausgeſtllt werden, außer es ergabe ſich der ſeltene Umſtand, daß ſich etwa während der Abgabe an den zu faſſenden Naturalien ein wirklicher Abgang zeigte, in welchem Falle der Reſtſchein bey der Armee in die Natural-Anweiſungs-Kanzelley ſogleich überbracht, und das nicht abgefaßte Naturale nach dem vier und vierzigſten Abſchnitte dieſes Hauptſtückes behandelt werden muß, weil überhaupt in den Militär-Verpflegs-Magazinen bloß Aerarial- und kein fremdes oder auch zur Annahme nicht qualificirtes Naturale ſich depoſitirt befinden ſoll.

§. 4045.

Für die Marketender, Fleiſchhauer und Handelsleute, welche ihr Gewerb für beſtändig bey einem Regimente oder Corps treiben, quittirt das Regiment die Naturalien.
Hfth. am 6. März 78ſ. A 268.

Für jene Marketender, Fleiſchhauer und Handelsleute, welche ihr Gewerb für beſtändig bey einem Regimente oder Corps treiben, quittirt dieſes auch die Naturalien, und beſorget unter eigener Dafürhaftung den Geldbetrag einzubringen, daher auch derley Quittungen auf das Regiment oder Corps auszuſtellen und dahin zuzurechnen ſind.

§. 4046.

Wie die bey dem Haupt-Quartiere der Armee ſich aufhaltenden Marketender und Fleiſchhacker die Naturalien zu faſſen haben.
Hfth. am 6. März 78ſ. A 268.

Von den bey dem Haupt-Quartiere der Armee ſich aufhaltenden Marketendern, Fleiſchhauern und Traſficanten ſind die Pferde durch den General-Gewaltiger zu beſchreiben, und in Abſicht auf die Naturalien-Faſſung iſt folgende Ordnung zu beobachten:

Dieſe Leute bezahlen alle Faſſungstage, was ſie für ihre Pferde brauchen, oder was ihnen zu faſſen bewilliget worden iſt, dem General-Gewaltiger, und dieſer quittirt eines jeden zwey- oder viertägige Fourage-Erforderniße mit dem Ausdrucke, daß ihm der Geldbetrag mit ſo und ſo viel erlegt worden ſey, der Faſſende geht mit der Quittung zu dem beſtimmten kriegscommiſſariatiſchen Beamten, läßt ſolche von dieſem coramiſiren, und erhebt ſodann bey der Anweiſungs-Kanzelley die Vaglien an das Faſſungs-Magazin. Nach den monathlichen Faſſungen und Zahlungen bekommt der General-Gewaltiger einen kriegscommiſſariatiſchen Entwurf auf den Geldbetrag der gefaßten ſämmtlichen Fourage-Portionen an die Operations-Caſſa, und erlegt an ſolche das bare Geld gegen dem, daß die Operations-Caſſa in der darüber aufzuſtellenden Quittung den Betrag über alle gefaßten derley Fourage-Portionen mittelſt des General-Gewaltige empfangen zu haben beſcheinige, gegen welche Geld-Quittung alsdann derſelbe ſeine ausgeſtellten Fourage-Quittungen von der Feldbuchhalterey, wenn ſich eine bey der Armee befindet, wohin ſolche nach Ausgang eines jeden Monathes mit der übrigen Natural-Conſumtion durch die Beamte gelangen, zurück ziehet, welche letzteren ſohin in dem Haupt-Conſumtions-Verzeichniſſe die an derley Parteyen verabfolgten Natural-Portionen mit Zulegung der von der Operations-Caſſa ausgeſtellten Quittung in Ausgabe bringt. Der General-Gewaltiger bleibt hierdurch von Aufbewah.ung

der Quittungen enthoben, und die an dieſe Parteyen abgegebenen Naturalien ſowohl, als die dafür richtig geleiſteten Zahlungen werden ſolcher Geſtalt mit Hintanhaltung aller weiteren Ueberrechnungen an den Verpflegsrechnungsführer auf jede Zeit erſichtlich.

Dieſes iſt jedoch von jenen Parteyen zu verſtehen, die ſich beſtändig bey der Armee befinden.

Diejenigen Parteyen hingegen, deren Aufenthalt bey der Armee ſich nur auf einige Tage oder doch nur auf eine kurze Zeit erſtreckt, müſſen ſich auf dieſe Zeit durch eigene Anſchaffung vom Lande von rückwärts her mit dem benöthigten Futter verſehen.

§. 4047.

Alle Ablöſungen der vacanten Brot-, Pferd-Portionen und des Service ſind ſtreng unterſagt, und dürfen ſowohl den Generalen als Stabs- und Ober-Officieren, dann Parteyen, welche gratis Pferd-Portionen genießen, nie mehr Portionen, als ſie Pferde auf der Streu halten, aus den Magazinen verabreicht werden, da das Aerarium derley Mund- und Pferd-Portionen gegen Bezahlung ſelbſt einlöſet.

Alle Ablöſungen der vacanten Naturalien ſind ſtreng unterſagt.
Hfrh. am 6. März 78o. A 168.
„ „ 12. Nov. 791.
„ „ 31. Aug. 805.
„ „ 4. März Sug. I 1096.

§. 4048.

Die Truppen, welche auf eine Zeit in fremde Länder vorrücken, und in den betretenden Gegenden auf Discretion leben, haben bey erfolgender Einrückung auf vorbeſagte Zeit keine Naturalien aus dem Magazine zu beziehen.

Truppen, welche auf eine Zeit in fremde Länder vorrücken und in den betretenden Gegenden auf Discretion leben, dürfen auf vorbeſagte Zeit keine Naturalien aus dem Magazine beziehen.
Hfrh. am 6. März 78o. A 168.

§. 4049.

Ueberhaupt iſt für die verfloſſene Zeit bey Caſſation niemanden ohne beſonderen ſchriftlichen Befehl ein Nachtrag zu leiſten, ſo wie auch nie ein Vorſchuß an Naturalien gegen künftige Ausgleichung, Erſatzleiſtung oder was immer für eine Bedingniß geſchehen darf.

Es darf nie ein Nachtrag geleiſtet werden.
Hfrh. am 6. März 78o. A 168.
„ „ 17. Jun. 795.

§. 4050.

Wenn ſich fremde, nicht zum Militär gehörige Parteyen um die Naturalien melden, oder der Magazins-Beamte ſonſt beobachtet, daß das Naturale an jemand verkaufet worden iſt, ſo hat er bey Verluſt des Dienſtes nichts erfolgen zu laſſen, und die Anzeige ſogleich dem General-Armee oder-Corps-Commando, oder dem nächſten Vorgeſetzten, oder dem Feldkriegs-Commiſſariat, wenn eines in loco iſt, davon zu machen, auch einen ſolchen Fremdling in ſo lange in Verwahrung und allenfalls in Verhaft zu behalten, bis ſich derſelbe vollkommen legitimirt haben wird, von wem, woher, und auf welche Art er die Aſſignation erhalten habe. In dem Falle hingegen, wenn der Verkäufer ebenfalls zugegen iſt, iſt auch dieſer ohne Unterſchied der Perſon zu arretiren, oder bey vorhandener hinlänglicher Verſicherung der Fall ſogleich anzuzeigen.

Was zu beobachten iſt, wenn fremde, nicht zum Militär gehörige Parteyen ſich um Naturalien melden.
Hfrh. am 6. März 78o. A 168.
„ „ 1. Aug. Sud. W 110.

§. 4051.

Eben ſo iſt jeder Kauf, Tauſch, jede Schenkung u. dgl., wodurch eine Civil-Perſon von einer Militär-Partey, außer dem Wege der öffentlichen Verſteigerung, Haſer, Korn, Weitzen, Heu, Stroh, Mehl, Kleyen, Knoppern, Holz, Licht- und Zünd-Materialien, Säcke, Faſſer u. dgl. ärariſche Faſſungs-Artikeln oder Quittungen und Anweiſungen hierauf an ſich bringt, als ungültig erklärt, und es iſt derjenige, der ein ſolches Gut durch Kauf, Tauſch, Schenkung oder ſonſt wie immer von einer Militär-Partey an ſich gebracht hat, zur Zurückſtellung deſſelben, wenn es noch bey ihm angetroffen wird, falls er es aber ſchon verzehrt oder wieder hintan gegeben hätte, zum Erſatze des wahren Werthes zu verhalten. Eben ſo iſt auch den Officieren und Parteyen der Verkauf von Faſſungs-Quittungen oder die Annahme des Geldes für die in natura quittirten Naturalien bey Verluſt der Charge und Ehre verbothen, ſo wie auch die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts dafür kriegsrechtlich zu behandeln und zu beſtrafen iſt.

Jeder Kauf, Tauſch, jede Schenkung u. d. gl. an Civil-Perſonen von einer Militär-Partey wird als ungültig erklärt.
Hfrh. am 24. Aug. 778.
„ „ 29. Sep. 793.
„ „ 21. Oct. 808. V 234.
„ „ 8. Jan. 818. A 268.

Es ſind daher alle Regiments-, Bataillons-, Diviſions-, Compagnie- und Escadrons-Commandanten zur Aufſicht und Handhabung dieſes Geſetzes angewieſen, und in dieſer Gemäßheit auch für die Handlungen ihrer Untergebenen verantwortlich.

In's Beſondere liegt dieſe Aufſicht und Aufmerkſamkeit den Feldkriegscommiſſaria-

tischen und Verpflegsbeamten ob, da besonders letzteren mit dem Magazins-Controllore die Pflicht obliegt, die Richtigkeit der Fassungen zu handhaben und sie durch die Begünstigung solcher Unterschleife oder gar Theilnahme an was immer für Privat-Handel mit den ihrer Aufsicht und Amtswirksamkeit angehörigen Militär-Bedürfnissen sich der Cassation schuldig machen würden.

§. 4052.

Was die kriegscommissariatischen Beamten bey den Anweisungen für fremde Officiere und Parteyen zu beobachten haben.
Hfth. am 1. Aug. 808. W 110.

Um das Aerarium vor den Nachtheilen zu verwahren, welche durch dergleichen Gebrechen entspringen können, hat jeder die Anweisungen besorgende kriegscommissariatische Beamte alle für fremde Officiere oder Parteyen, welche nicht zu den von ihm respicirten Truppen oder Abtheilungen gehören, geschehenen Anweisungen aller Art in deutlichen Auszügen aus dem Anweisungs-Protocolle mit Benennung des Regiments, Corps oder der Branche, der Charge, des Nahmens des Quittirenden, der Zeit, für welche der Empfang geschah, und des angewiesenen Quantums nach allen Rubriken abtheilig auf besonderen Blättern für das Regiment, Corps und die Branche, und zwar gleich mit Ende eines jeden Monathes, vorschriftmäßig dem Ober-Kriegs-Commissariat auszuweisen. Gleiche Ausweise über die für fremde Officiere und Parteyen geschehenen Anweisungen müssen auch von anderen in Ermangelung eines Kriegs-Commissariats die Anweisungen bewirkenden Behörden an das Ober-Kriegs-Commissariat eingesendet werden.

§. 4053.

Verfahren des Ober-Kriegs-Commissariats bey den Natural-Anweisungen für fremde Officiere und Parteyen.
Hfth. am 1. Aug. 808. W 110.

Das Ober-Kriegs-Commissariat hat diese Ausweise zu sammeln, die Ausweise der von ihm selbst gleicher Gestalt für auswärtige Officiere und Parteyen geschehenen Anweisungen beyzufügen, und solche den betreffenden Ober-Kriegs-Commissariaten nach der jeweiligen Dislocation der Truppen zur Verständigung der Regimenter, Corps und Branchen spätestens zehn Tage nach Verlauf eines jeden Monathes zuzuschicken.

§. 4054.

Wie der die Anweisung besorgende Beamte sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß der sich zur Anweisung meldende fremde Officier oder die Militär-Partey sich mit Befugniß im Orte oder Bezirke aufhalte.
Hfth. am 1. Aug. 808. W 110.

Damit dem die Anweisung besorgenden Beamten die Ueberzeugung verschafft werde, daß der bey demselben sich zur Anweisung meldende fremde Officier oder die Militär-Partey sich mit Befugniß in dem Orte oder Bezirke aufhalte, hat jeder solche Officier oder jedoch solche Militär-Partey, da sie sich ohnehin bey dem Platz-Commando oder bey dem Orts-Commandanten dienstmäßig melden muß, sich von dieser die schriftliche Bestätigung geben zu lassen, wie lange sie sich daselbst aufhalten, und ihre Gebühr fassen dürfe.

Diese Bestätigung ist dem anweisenden Beamten vorzuzeigen und von diesem zu protocolliren, indem ohne eine solche Bestätigung, oder auf eine längere Zeit als solche lautet, kein Beamter eine Anweisung zu bewirken berechtiget ist.

§. 4055.

Der die Instradirung und Anweisung besorgende Beamte, so wie die Verpflegsbeamten, haben mit den Unterschriften der Marsch-Commissäre sich bekannt zu machen.
Hfth. am 1. Aug. 808. W 110.

Auch hat jeder die Instradirung und Anweisung besorgende Beamte, desgleichen die Verpflegsbeamten sich angelegen seyn zu lassen, die Unterschrift der Marsch-Commissäre und ihrer Substituten von den nächst gelegenen Stationen, wie auch von den Kreisorten einzuhohlen, und sich solche genau bekannt zu machen.

§. 4056.

Auf die ordentliche Führung der Natural-Journale muß genau gehalten und in der Marsch-Route die Zahl von Mann und Pferden immer mit Worten ausgedrückt werden.
Hfth. am 1. Aug. 808. W 110.

In den Natural-Journalien, auf deren ordentliche Führung genau gehalten werden muß, ist die Zahl der Portionen, und die Zeit, für welche die Gebühr gefaßt wird, bestimmt und deutlich anzumerken, und es muß in den Marsch-Routen, wo ohnehin die Zahl von Mann und Pferden steht, immer mit Worten ausgedrückt werden, bis zu welchem Tage die Gebühr beym Abmarsche gefaßt wurde.

§. 4057.

Wann den marschirenden Truppen oder Transporten für angeblich verlorene Marsch-Routen neue ausgefertiget werden können.
Hfth. am 1. Aug. 808. W 110.

Den marschirenden Transporten dürfen neue Marsch-Routen gegen angeblich verlorene, desgleichen Anweisungen ohne Vorzeigung des Natural-Journals, nur nach vorgängiger Revision des marschirenden Standes und Vernehmung der Mannschaft, wie lange sie verpflegt worden sey, erfolgt werden; es dürfen aber überhaupt Marsch-Routen

und Anweisungen nur gegen Beybringung der legalen Documente oder nach sonst erlangter hinlänglicher Ueberzeugung von der Richtigkeit der Gebühr ausgefertiget werden.

§. 4058.

Sämmtliche Naturalien und Bett-Fournituren müssen die Regimenter und anderen Parteyen aus den Fassungs-Magazinen selbst abhohlen; nur in den Plätzen, wo es der Hofkriegsrath in Friedenszeiten, im Kriege aber das Armee- oder Corps-Commando anordnet, wird die Zufuhr geleistet.

Naturalien und Bett-Fournituren müssen die Regimenter und andere Parteyen aus den Fassungs-Magazinen selbst abhohlen; dann wenn eine Ausnahme Platz greift.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.
" " 1. Aug. 808. W 110.

§. 4059.

Alle Abgabe an das Militär an Naturalien und Materialien muß in guter Qualität und in gehörigem Maße und Gewichte geschehen, so daß weder der Mann, noch die Pferde Schaden leiden, noch an der Gebühr verkürzt werden; wobey jedoch das Militär sich von selbst zu verbescheiden hat, daß zwischen dem Naturale und Materiale, welches in loco erkauft, und in die Consumtion gegeben, dann demjenigen, welches von weiten zugeführt, und öfters umgeladen wird, ein Unterschied seyn müsse, und also eine übertriebene Häcklichkeit nicht Platz greifen könne, weil eines Theils der Verlust im Ganzen dem Aerarium zu kostbar zu stehen kommt, und anderen Theils es bey dem Hartfutter durch Abstoßung der Spitzen, und folglich weniger ausfallendes Maß an dem Kerne gar keine, bey dem Rauchfutter aber, nach der Portion genommen, eine unbedeutende Verkürzung für ein Pferd austragen kann.

Die Abgabe an Naturalien und Materialien an das Militär muß in guter Qualität und in gehörigem Maße und Gewichte geschehen.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.

§. 4060.

Zur Vorbeugung aller Unordnung muß bey den Armee-Consumtions-Magazinen bey jeder Naturalien-Gattung ein Verpflegsbeamter nebst hinlänglichem Aushülfs-Personale angestellt seyn, und diese Anstellung ist als ein Filial-Posten bey der Armee zu betrachten.

Diese Filial-Verpflegsbeamten müssen für die schleunige Beförderung bey der Natural-Uebernahme und Abgabe Sorge tragen, und sind für die Richtigkeit des einen und des anderen dem Aerarium verantwortlich.

Bey den Armee-Consumtions-Magazinen muß bey jeder Naturalien-Gattung ein Verpflegsbeamter nebst hinlänglichem Aushülfs-Personale angestellt seyn.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.

§. 4061.

Diese Beamten haben vorzüglich auch zu beobachten, daß ihre Subalternen auf corrigirte, radirte oder mit keiner Nr. bezeichnete Anweisungen keiner Naturalien abgeben.

Solche und die aus einem anderen guten Grunde bedenklich scheinenden Natural-Anweisungen werden zur Aenderung, oder zur Behebung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit nach Umständen von den Parteyen selbst, oder durch jemand von dem Fassungs-Magazine in die Anweisungs-Kanzelley geschickt, auch bey den Vorgesetzten angezeigt.

Auf corrigirte, radirte oder mit keiner Nr. bezeichnete Anweisungen dürfen keine Naturalien abgegeben werden.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.

§. 4062.

In einer jeden Anweisung ist genau nachzusehen, ob die Schuß bey dem Brote und die niederösterreichischen Metzen bey dem Hartfutter richtig ausgeschlagen sind, indem für die Richtigkeit nicht der bey der Natural-Anweisung, sondern der bey der Natural-Fassung angestellte Verpflegsbeamte zu haften hat.

Es ist bey jeder Anweisung genau nachzusehen, ob die Schuß bey dem Brote und die n. ö. Metzen Hartfutter richtig ausgeschlagen sind.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.

§. 4063.

Die Regimenter oder Parteyen dürfen von Transports- oder Landesfuhren eigenmächtig gegen Anweisung keine Fourage abnehmen, und können auch in den Fassungs-Magazinen sich nichts von Naturalien auswählen, wenn Alles genußbar ist.

Die Verpflegsbeamten müssen hingegen die Fassung nach den Gattungen der Naturalien ohne Rücksicht auf die Anweisung so einzuleiten suchen, daß ein Regiment dem anderen mit Gerste und Hafer, dann Heu und Futterstroh gleich gehalten wird.

Die Regimenter und Parteyen dürfen von Transports- oder Landesfuhren eigenmächtig gegen Anweisung keine Fourage abnehmen.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.

§. 4064.

Ein ein Mahl eingerissener Heu- oder Strohschober muß vollends abgefaßt werden, bevor ein neuer angegriffen wird, um bey einfallender übler Witterung so viel möglich vor dem Verderben sich zu versichern, wie dann auch die letzte Lage eines Schobers wohl zu

Ein eingerissener Heu- oder Strohschober muß vollends abgefaßt werden.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.

unterſuchen iſt, ob ſie von der Erde nicht angezogen habe, und alſo zur Verbeugung aller Klagen vor der Abgabe noch zu conditioniren ſey.

§. 4065.

Von übler Witterung naß gewordenes Rauchfutter iſt bey der Faſſung anzunehmen.
Hlrd. am 6. Marz 782. A 268.

Wohl conditionirtes, oder von übler Witterung naß gewordenes Rauchfutter iſt das Militär bey der Faſſung anzunehmen ſchuldig.

§. 4066.

Das bey der Armee mit Ladung ankommende Fuhrweſen muß ſogleich abgeladen werden.
Hlrd. am 6. Marz 782. A 268.

Wenn keine Gefahr oder kein ſonſtiger Befehl beſteht, iſt das bey der Armee mit Ladung ankommende Fuhrweſen, ſogleich abzuladen, um es wieder in Transport ſetzen zu können.

§. 4067.

Für die Natural-Abgabe von den Fuhrweſenswägen muß der Commandant haften.
Hlrd. am 6. Marz 782. A 268.

Für die Natural-Abgabe von den Fuhrweſenswägen hingegen muß der Commandant haften, und ſeinen Transport dem Verpflegsbeamten bey dem Faſſungs-Magazine mit den Anweiſungen berechnen, weil dieſer alle Transporte bey der Armee zu verrechnen hat.

§. 4068.

Wie die aus Vernachläſſigung entſtehenden Natural-Transports-Abgänge zu berechnen ſind.
Hlrd. am 18. Jän. 802. A 278.

Die aus Vernachläſſigung entſtehenden Natural-Transports-Abgänge ſind nicht in dem Anſchaffungspreiſe der Ladſtation, auch nicht in natura, ſondern immer in dem zur Zeit des eingetroffenen oder einzutreffen gehabten Transports in den Ablad-Stationen curſirten Preiſe im Gelde zu berechnen, das auffallende Fuhrlohn davon in Abzug zu bringen, und der Reſt als Schuld zu beſtimmen gegen verfängliche Veräußerung der Frachten aber oder ſo genannte Luft-Transporte muß das Aerarium durch das bey jedem Contract mit dem Populum des Werthes zu bedingende Pönale verwahrt werden.

§. 4069.

Bey der Verführung der Naturalien aus den Faſſungs-Stationen nach dem Conſumtions-Orte darf nur das normalmäßige Fuhrlohn pr. Station und Meile zu 2 kr. in Aufrechnung kommen.
Hlrd. am 9. Jän. 802. A 278.

In jenen Fällen aber, wo die gefaßten Naturalien nicht das Gewicht von 10 Zentnern pr. Wagen erreichen, darf die Vergütung nach dem Wagen und Pferd zu 10 kr. eintreten, und da, wo für dieſe Brot- und Heu-, auch für kleinere derley Haferfaſſungs-Transporte ſtatt 10 kr. pr. Pferd und Meile die Zahlung nach dem Zentner mit 3 kr. pr. Meile berichtigt wird, darf ſolcher als äquivalirend nicht bemängelt werden.

§. 4070.

Was zu beobachten iſt, wenn gedungenes Fuhrweſen aus den Aerarial-Verpflegs-Magazinen die erforderlichen Naturalien gegen Quittung faßt.
Hlrd. am 29. Sep. 802. A 2475.

In Fällen, wo gedungenes Fuhrweſen aus den Aerarial-Verpflegs-Magazinen die erforderlichen Naturalien gegen Quittung faßt, iſt dieſer Genuß in einem beſonderen Mantel der ordinären Conſumtion diſtinguirt aufzuführen, und es haben die Verpflegs-Magazine zur Evidenthaltung einer derley empfangenen Natural-Verpflegung binnen Verlauf von 14 Tagen nach jedem Monathe die vidirten Abſchriften der Conſumtions-Mäntel über die Natural-Faſſungs-Quittungen dem betreffenden Armee-General-Commando einzuſchicken, damit ſie dem reſpicirenden feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten zugefertiget werden können, welcher ſie dem aufgeſtellten Entrepriſe-Fuhrweſens-Rechnungsführer zum Gebrauche zuzuſtellen hat, um von allen Empfängen in der Kenntniß zu ſeyn, und darüber die vorgeſchriebene Rechnungsrichtigkeit herſtellen zu können. Jeder Verpflegs-Magazins-Rechnungsführer, der dieſer Vorſchrift nicht pünctliche Folge leiſtet, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ihm ein dergleichen nicht in rechter Zeit gemeldeter Genuß des gedungenen Fuhrweſens zur Laſt gelegt wird. — Uebrigens hat jeder betreffende Magazins-Rechnungsführer die an dieſes Fuhrweſen verabfolgt werdenden Naturalien unter dieſer Rubrik in der zu legenden monathlichen Rechnung in Ausgabe zu ſtellen.

§. 4071.

Die mit Brot beladenen Transporte ſind bey ihrer Ankunft genau zu viſitiren.
Hlrd. am 6. Marz 782. A 268.

Alle, beſonders aber die mit Brot beladenen Transporte ſind bey ihrer Ankunft genau zu viſitiren, und darauf zu ſehen, damit das ältere Brot am erſten abgegeben werde,

und so wie verschimmeltes oder gedrucktes Brot das Militär anzunehmen nicht schuldig, vielweniger solches demselben aufzudringen ist, so wird dagegen auch dem Militär kein schon empfangenes ungenußbares Brot bey dem Fassungs-Magazine ohne besonderen schriftlichen Befehl mehr ausgewechselt.

§. 4072.

Zur Holz- und Lagerstrohabgabe bey der Armee ist, nebst einem landescommissariatischen und einem Kreisamts-Individuum, auch ein Verpflegsbeamter angestellt.

Zur Holz- und Lagerstrohabgabe bey der Armee ist auch ein Verpflegsbeamter angestellt.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

§. 4073.

Das Lagerstroh wird nach der ausgemessenen Gebühr abgegeben, oder wenn Mangel an Lagerstroh sich ergibt, nach dem Stande der Armee eingetheilt, wo der schriftliche Verhalt dem Verpflegsbeamten in diesem Falle sowohl zukommen muß, als auch wenn bey einem stehenden Lager Stroh zur Auffrischung in Zelten der Armee überhaupt oder nur einzelnen Regimentern bewilliget wird, welche nach der Situation des Lagers durch plötzlichen Regen oder andere Umstände in Zelten gelitten haben. Indessen, und da bey zahlreichen Armeen, besonders wenn sie lange in einer Gegend verbleiben, der Mangel des Lagerstrohes immer zu befürchten ist, haben die kriegs- und landescommissariatischen, dann Kreis- und Verpflegsbeamten auch darauf zu sehen, daß die Regimenter und Bataillone, welche in dem Lager selbst, oder nur in einer geringen Distanz davon ihre Position verändern, das Lagerstroh, wenn es noch zu gebrauchen ist, mitnehmen, und dadurch die Abgabe zum Nutzen des Aerariums vermindern helfen.

Wie das Lagerstroh abzugeben ist.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

§. 4074.

Die tägliche Holzgebühr wird bey Ausbruch eines Krieges nach dem Stande der Regimenter oder Bataillone, dann nach den Monathen, wo mehr oder weniger zur Gebühr erforderlich ist, und öfters auch nach den mehr oder weniger bey der Armee vorhandenen Waldungen, woraus sie sich das Holz selbst verschaffen kann, bestimmt, und dem Verpflegsbeamten der schriftliche Auftrag geschehen, wie er sich mit der Abgabe zu verhalten habe.

Wie die Holzgebühr abzugeben ist.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

§. 4075.

Die Fassungs-Magazine bey einer Armee werden überhaupt niemahls zu voll seyn, am wenigsten aber an Lagerstroh und Holz anwachsen, da das Landes-Commissariat besonders diese Zufuhr so einzuleiten hat, daß weder Vorrath noch Abgang bey der Armee ist, daher Lagerstroh und Holz dem Militär bey der Fassung mit den eben zu dieser Zeit ankommenden Landesfuhren unter der Sicherheit zuführen zu lassen erlaubt ist, daß diese Landesfuhren wiederum entlassen werden.

Wie die Zufuhr des Lagerstrohes einzuleiten ist.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

§. 4076.

Die bey den Fassungs-Magazinen bey der Armee angestellten Beamten haben dem Rechnungsführer täglich Abends ihren Rapport über Empfang und Ausgabe nebst Zurückstellung aller durch diesen Tag erhaltenen und von dem Rechnungsführer zu cassirenden Natural-Anweisungen, welche mit den in der Magazins-Kanzelley zu führenden Empfangs- und Ausgabs-Protocollen sorgsam zu vergleichen und zu prüfen sind, specificirt zu überreichen, und dabey die Bemerkung anzuhängen, was und wie viel noch beladene Transporte bey den Fassungs-Magazinen vorhanden sind, weil derselbe hieraus seinen Haupt-Rapport zu verfassen, und dem Haupt-Armee- oder Corps-Commando zum weiteren Gebrauche zu unterlegen hat.

Die bey den Fassungs-Magazinen bey der Armee angestellten Beamten haben täglich Abends ihren Rapport abzugeben.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Formular A.

Anweiſungszettel oder ſo genannte Vaglien.

Nro.

Brot Zweyhundert.

Portionen zu erfolgen:

Id est: Portionen. . . . . von . . . . bis . . . . einſchließlich 18 . . .

(L.S.) Pr. kaiſerl. königl. Militär-Natural-Anweiſungs-Kanzelley.

Sign. den . . . . 18 . . . .

Nro.

Hartfutter.

Portionen zu erfolgen:

Korn . . . . . Gerſte . . . . . Hafer]

Id est: { Prima-Plana- . . . . } von . . bis . . einſchließlich 18 . . .
{ Dienſt- . . . . }

Portionen

oder Niederöſterreichiſche Metzen

(L.S.) Pr. kaiſerl. königl. Militär-Natural-Anweiſungs-Kanzelley.

Sign. den . . . . 18 . . . .

Nro.

Rauchfutter.

Portionen zu erfolgen:

Heu . . . . . Futterſtroh . . . .

zu 8 niederöſterreichiſchen Pf. zu 10 niederöſterreichiſchen Pf. zu 14 Pf.

Id est: { Prima-Plana . . . . . } von . . bis . . einſchließlich 18 . .
{ Dienſt- . . . . . }

Portionen

(L.S.) Pr. kaiſerl. königl. Militär-Natural-Anweiſungs-Kanzelley.

Sign. den . . . . 18 . . . .

Formular B.

Natural-Anweisungs-Protocoll

über die verabreichten Naturalien und Materialien.

Nahme des Anweisers.	Monath und Tage.	Nummer der Quittungen.	Aus dem Verpflegs-Magazine gefaßt.	Dem Militär in Brod abgeliefert.	Vom Lande aus dem Kreise N.... von der Herrschaft N.... zugerechnet worden.	Hohe Generalität und Stabspartegen.	Infanterie-, Cavallerie-, Regimenter oder Bataillone.	Nahmen der Quittungen.		Angewiesen.										Brod-				Hartfutter.				Rauchfutter.						Stroh.		Holz.			
										Brot		Hartfutter		Rauchfutter		Lagerstroh		Holz und Licht		Den Ober-Officieren.	Vom Feldwebel oder Wachtmeister an.	Zwieback		Reis		Gerste		Hafer		Heu			Futterstroh			Lagers		harts		
								Unterfertigte.	Ueberbringer.	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	Portionen.		à 1 n. öst. Pfund.		à ½ Pfund.		Prima-Plana.	Dienst.	Prima-Plana.	Dienst.	à 8 n. öst. Pf.	Dienst.	à 10 n. öst. Pf.	Dienst.	Prima-Plana.	Dienst.	Bund.	à 2 Pf.	Port.	à 3 Pf.	320	Klaft.	Pfund.	Kerzen.

XXXI. Abschnitt.

Von den Magazins-Gebäuden.

§. 4077.

Was bey Erbauung eines Magazins-Gebäudes zu beobachten ist.
Hfrh. am 6. Marz 78o. A 268.

Wo es auf einen Vorschlag wegen Erbauung von Magazins-Gebäuden in Friedenszeiten ankommt, muß von Seiten der Fortificatiens-Distriets-Directionen und der Verpflegs-Magazins-Beamten mit Zuziehung Werkverständiger zuvor genau überlegt und untersucht werden, ob der ausgesehene Platz oder das Gebäude, sowohl wegen der Lage als übrigen Bequemlichkeit, zu einem Magazine tauglich; ob der Kaufschilling in Ansehung der auf dem Grund oder den Gebäuden haftenden ordinären und extraordinären Abgaben annehmbar sey, und ob durch den Kauf für das Aerarium alle Lasten bleiben, oder welche hierdurch mittelst grundobrigkeitlicher schriftlicher Versicherung gehoben werden.

§. 4078.

Was bey alten Gebäuden zu beobachten ist.
Hfrh. am 6. März 78o. A 268.

Bey alten Gebäuden ist besonders darauf zu sehen, wie die Grundfeste, die Hauptmauern, der Dachstuhl und das Dach selbst beschaffen sind, was von altem Mauerwerke einzureißen oder zu lassen ist, dann von Materialien in Stein, Ziegeln, Holzgattungen, Eisen und Schutt wieder zu verwenden, zu verkaufen oder mit Aufwand herbey zu schaffen wäre, indem ein altes Gebäude herzustellen öfter mehr als eine neue Aufführung vom Grunde kostet, und dennoch die Bequemlichkeit eines Magazins nicht erreicht wird.

§. 4079.

Zur Entwerfung eines derley Planes von der Genie-Direction muß dieselbe gründlich von dem Gebrauche durch das Verpflegsamt belehrt werden.
Hfrh. am 6. Marz 78o. A 268.

Zur Entwerfung eines dergleichen Planes von der Genie-Direction wird solche gründlich von dem Gebrauche, den man in diesem Orte davon zu machen hat, durch das Verpflegs-Magazin belehrt, damit die Genie-Direction die schickliche Anwendung in dem Ausmaße zum Dienste anbringen könne, und auch bey Stellung der Lage eines Magazins auf die Umstände in Ansehung der bequemen Zufuhr, wie auch wegen des in den Gegenden durch Straßen oder sonst sich ereignenden Staubes Rucksicht nehme, damit die Thoröffnungen nicht dahin zu stehen kommen.

§. 4080.

Wenn Ausbesserungen in den Magazinen der Festungen vorkommen, so ist von den Verpflegsbeamten die Meldung davon bey dem Festungs-Commando zu machen.
Hfrh. am 6. März 78o. A 268.

Es ist zur allgemeinen Beobachtung fest gesetzt, daß der das Magazin besorgende Beamte, wenn Ausbesserungen daran vorkommen, und es Magazine in Festungen betrifft, immer die Meldung davon bey dem Festungs-Commando mache, und dort den Beytritt eines Officiers vom Platze und des commissariatischen Beamten, dann des Ingenieur-Officiers ansuche, welche sonach zusammen die vorhandene Magazins-Schadhaftigkeit an Ort und Stelle untersuchen und einsehen, den Befund ordentlich zu Papier bringen, und dessen Richtigkeit bestätigen müssen, wo sonach dieser Commissional-Befund dem Ingenieur-Officiere zur Ausarbeitung des Planes und Ueberschlages einzuhändigen ist, damit alles unter einem durch die Landesämter an den Hofkriegsrath gelange, und die Erkenntniß mit Grund darüber geschöpft werden könne.

§. 4081.

Wie der Verpflegsbeamte die Beaugenscheinigung vorzunehmen hat, wenn in Magazins-Gebäuden in kleinen Garnisonen der Commandant und Ingenieur-Officier, dann der commissariatische Beamte mangelt.
Hfrh. am 6. März 78o. A 268.

Bey jenen Magazins-Gebäuden hingegen, welche in kleinen Garnisonen oder abgesonderten Bequartierungs-Stationen situirt sind, und wo der Commandant und Ingenieur-Officier, dann der commissariatische Beamte mangeln, hat der Verpflegsbeamte die vorgedachte Beaugenscheinigung und Bestätigung durch den Commandanten der dort bequartierten Truppe und durch eine beeidigte Civil- oder Magistrats-Person einzuleiten, und das von diesen über den Befund gleichfalls gemeinschaftlich unterfertigte Instrument sonach dem General-Commando, allenfalls auch mit Beylegung eines von Werkverständigen entworfenen Ueberschlages einzusenden, welches nach der inhabenden Local-Kenntniß beurtheilt, ob die abgesehene Bestätigung mit Grund erhoben sey, in welchem Falle alsdann darüber entschieden wird, und wenn gleich gedachter Ueberschlag nicht hinreichend befunden werden

ſollte, beym General-Commando die Beorderung eines Ingenieur-Officiers eingeleitet wird, welcher nach eingeſehenem Locale und nach Anleitung des ſchon beſtätigten Befundes Plan und Ueberſchläge mit Rückſicht auf die möglichſte Wirthſchaft und Dauerhaftigkeit zu entwerfen hat.

§. 4082.

Von wem der Bau und die Reparation zu dirigiren ist.
Hfkrh. am 6. März 781. A 268.

Der Bau und die Reparation ſelbſt aber iſt von einem Ingenieur oder in deſſen Ermangelung von einem Werkverſtändigen unter Aufſicht des Verpflegsbeamten zu dirigiren, und die Baurechnungen ſind von dem die Verpflegsrechnung beſorgenden Beamten zu führen, der die hierzu erforderlichen Gelder von dem Verpflegs-Fonde empfängt, und ſofort ſolche in ſo lange, bis der Bau zu Stande gekommen iſt, in der Rechnung pr. Ausweis führet, ſodann das mit gehörigen Beylagen inſtruirte Bau-Particulare, in welchem die Zahlungsſcheine und ſonſtigen Baurechnungs-Documente von dem den Bau dirigirenden Ingenieur-Officier gehörig legitimirt ſeyn ſollen, ohne Zeitverluſt verfaſſen, und in ſeiner Verpflegs-Magazins-Rechnung unter der Rubrik: auf Magazins-Gebäude oder Reparation, allegirt und endlich den ganzen Beköſtigungsbetrag daſelbſt verausgabet.

§. 4083.

Für die vollständige Quantität der Materialien sind die Magazins-Rechnungsführer und Controllore verantwortlich.
Hfkrh. am 31. Dec. 811. A 5613.

Bey jeder genehmigten Magazins-Bauführung ſind die Magazins-Rechnungsführer und Controllore dafür verantwortlich, daß die in den Ueberſchlägen genehmigten Materialien in vollſtändiger Quantität auf den Magazins-Bauplatz abgeliefert, bey der Abfuhr rückſichtlich ihrer zweckmäßigen Beſchaffenheit durch den Ingenieur-Officier, Kreis-Ingenieur, oder ſonſtigen Bau-Director unterſucht, ſodann unter Aufſicht und Verrechnung der Magazine genommen und bezahlt werden.

Von dieſen ſonach dem Aerarium angehörigen Materialien ſind den zum Baue gedungenen Handwerksmeiſtern von Tag zu Tag die erforderlichen Bau-Materialien ordentlich zugezählt zu übergeben, in eine von Seite des Magazins und der Handwerksmeiſter gefertigte Vormerkung einzutragen, alle Verſchleppungen unter was immer für einem Nahmen durch die Magazins-Wache hintan zu halten, und in dieſer Art der Beweis über die wirkliche Verwendung zu führen; ſollte ſich noch im Verlaufe der Bauführung zeigen, daß mit der im Ueberſchlage genehmigten Zahl der Bau-Materialien nicht auszulangen iſt, ſo ſind von dem den Bau führenden Genie-Officiere, Kreis-Ingenieure oder den ſonſtigen Werkmeiſtern die Urſachen der Unzulänglichkeit der Bau-Materialien gründlich zu erheben, dieſelben auf der Stelle dem General-Commando anzuzeigen, und über den größeren Baubedarf die nachträgliche Genehmigung einzuhohlen.

Wenn nach vollendeten Bauführungen Supererrogate von Materialien-Verwendungen zur Genehmigung angezeigt, oder aber wenn gar dieſe Verwendung bloß der Willkühr der Handwerksleute überlaſſen, und die Summe der verwendeten Bau-Materialien bloß auf Angaben und Beſtätigungen der letzteren gegründet werden ſollte, und bey einer Unterſuchung was immer für ein Mangel an dem Gebäude oder auch außerdem eine ſonſtig mindere Verwendung der Bau-Materialien, als ſolche dem Aerarium im Gelde angerechnet werden, ſich zeigen ſollte, ſo werden für dieſe Beeinträchtigung des Aerariums nur der Magazins-Rechnungsführer und der Magazins-Controllor verantwortlich gemacht, und haben dem Aerarium für den Erſatz zu haften.

§. 4084.

Die Genie-Directionen oder Bauämter haben den Bau nach den bewilligten Planen und Ueberschlägen zu führen.
Hfkrh. am 26. May 811. A 2768.

Die Local-Genie-Directionen oder Bauämter, oder die zur Leitung und Führung des Magazins-Baues commandirten Ingenieur-Officiere haben den Bau nach den vom Hofkriegsrathe bewilligten Planen und Ueberſchlägen zu führen, dieſe Behörden oder Individuen haben aber keine Zahlung zu leiſten, noch weniger aber die Rechnung über den Bau zu legen, und zu dieſem Ende Verlagsgelder aus den Verpflegs-Departements- oder den Magazins-Caſſen auf künftige Verrechnung zu erheben, was dem betreffenden Magazins-Controllor allein obliegt, wodurch vermieden wird, daß die Berichtigungen von Rechnungen über vollendete Bauführungen in die Jahre lang herum gezogen werden.

Die Fortifications-Direction oder der betreffende, den Bau führende Officier hat nach unterſuchter vertragsmäßiger Qualität, dann Zahl der gelieferten Bau-Materialen, ſo wie nach den theilweiſe vollendeten Handwerksarbeiten die Conten der Handwerksleute bloß nach demſeiner Reſponſabilität obliegenden Befunde zu beſtätigen, das Magazin aber darnach die Zahlung gegen ordentliche Quittung ſelbſt zu leiſten, und nach Vollendung des Baues die Rechnung nach den Rubriken der approbirten Ueberſchläge geordnet und documentirt zu legen.

§. 4085.

Was bey Verpflegs-Magazins-Bauanträgen, welche einer höheren Bewilligung bedürfen, zu beobachten iſt.
Hfrh. am 9. Nov. 808. A 7485.

Die Verpflegs-Magazins-Bauanträge, welche einer höheren Bewilligung bedürfen, können, in ſo weit ſie nicht durch unvorgeſehene Ereigniſſe veranlaßt werden, und unverſchieblich ſind, zur Verminderung der häufigen, dießfalls der höchſten Behörde zu erſtattenden Vorträge, alle Jahre länderweiſe in einen Haupt-Bauantrag gebracht werden. Dieſe Haupt-Bauanträge müſſen längſtens bis Ende März eines jeden Jahres beym Hofkriegsrathe eintreffen, damit derſelben Reviſion und die einzuhohlenden Auskünfte bis längſtens Ende Julius berichtiget, und wenigſtens im nähmlichen Jahre bey guter Zeit noch die Bau-Materialien vortheilhafter geſammelt werden können.

§. 4086.

Was zu den in den jährlichen Total-Bauantrags-Ausweis einzubringenden Bauführungen gehört.
Hfrh. am 9. Nov. 808. A 7485.

Unter dieſe in einem jährlichen Total-Bauantrags-Ausweiſe einzubringenden Bauführungen gehören alle Verpflegs-Manipulations-Gebäude, Schüttkäſten, Schupfen von ſolchen auch in Friedenszeiten ſtabil bleibenden Haupt- oder Filial-Magazinen, in welchen entweder die Behältniſſe für den achtmonathlich currenten, dann Fundus instructus-Bedarf an Mehl oder Früchten, ſo wie für den viermonathlichen Heu- und Strohbedarf, nicht minder auch in den Feſtungen für den Approviſionements-Bedarf noch gänzlich ermangeln, und ſich mit Nothſchupfen ꝛc. ꝛc. im Freyen behelfen werden muß, oder wo mit gemietheten Behältniſſen ſich behelfen wird, zum Theil aber die Eigenthümer für die inhabenden Behältniſſe die Contracte, außer gegen unverhältnißmäßige Miethungserhöhung, zu erneuern abgeneigt ſind, zum Theil auch die gemietheten Behältniſſe zerſtreut, und die darin untergebrachten Vorräthe zu ſehr der Feuers- oder ſonſtigen Verderbnißgefahr ausgeſetzt ſind.

Ueber unverſchiebliche Reparaturen iſt jedoch die Baubewilligung von Fall zu Fall einzuhohlen.

§. 4087.

Was zu beobachten iſt, wenn es ſich um nothige Bau-Reparationen handelt, und um die Koſtenbewilligung eingeſchritten wird.
Hfrh. am 2. Apr. 807.

In Fällen, wo es ſich in den Verpflegs-Magazins-Gebäuden und Behältniſſen um nöthige Haupt-Reparationen, als Herſtellung der Dachungen, Ausweißung, Anwürfe und Verputzung der Mauern in ganzen Gebäuden, und um Abbrechung, dann Wiederherſtellung eines beträchtlichen Mauerwerkes handelt, und auf die Koſtenbewilligung eingeſchritten wird, ſind nicht nur die betreffenden Beſtandtheile beſtimmt jedes Mahl anzuzeigen, ſondern es iſt auch die Zeit anzumerken, wann zum letzten Mahle an eben dieſen Beſtandtheilen eine Haupt-Reparatur vorgenommen worden iſt, um dadurch zu beurtheilen, ob nicht ein großer Theil der über das nähmliche Object oft ſchnell auf einander folgenden Reparations-Auslagen in der nachläſſigen Arbeit der Werkmeiſter ſeinen Grund habe, welche die letzte Reparatur beſorgten.

§. 4088.

Was hinſichtlich der Feuersgefahr bey Magazins-Bauanträgen zu beobachten iſt.
Hfrh. am 21. Sep. 808. A 6426.

Hinſichtlich der Feuersgefahr iſt bey Magazins-Bauanträgen immer vor der Verfaſſung des Planes und der Koſtenüberſchläge mit der Ortsgemeinde das genaueſte Einvernehmen zu pflegen, und ſich über den dießfallſigen Vollzug zu legitimiren; auch iſt in dem Situations-Plane allemahl der Anfang von 20 Quadrat-Klaftern zu bezeichnen, und in denſelben alle auf dieſem Terrain ſituirten Gebäude aufzunehmen, weil im widrigen Falle, wenn Abänderungen an den ohne dieſes Einvernehmen errichteten ärariſchen Magazins- und ſonſtigen Gebäuden mit einem höhern Aufwande vorgenommen werden müßten, der dießfallſige Betrag demjenigen zur Laſt fallen würde, welcher die Vorſicht gegen die Feuersgefahr zu nehmen unterlaſſen hat.

§. 4089.

Die General-Commanden haben die Nothwendigkeit aller von Seiten der militär-ökonomischen Branschen vorkommenden Bauanträge immer auf das vollständigste zu erheben, ehe sie dem Hofkriegsrathe vorgelegt werden; auch sind alle weitläufigen und verworrenen Verhandlungen zu verhüthen, und dem Hofkriegsrathe immer zuvor die Beruhigung zu verschaffen, daß derley kostspielige Erweiterungen der eigenen Regie wirklich unvermeidlich seyen. Zu diesem Behufe sind die unterstehenden Behörden anzuweisen, vorhinein genau zu untersuchen, ob zu dem abgesehenen Endzwecke keine Gebäude zur Miethe genommen werden können, ehe Anträge zum Kaufe oder zu Herstellungen eigener Gebäude gemacht werden, in dem letzteren Falle aber ist jedes Mahl der Bauantrag auf das nothwendigste zu beschranken, und immer genau zu erwägen, auf welche Weise die Kosten ohne Nachtheil wesentlicher Zwecke vermindert werden können.

Die General-Commanden haben die Nothwendigkeit aller Bauanträge auf das vollständigste zu erheben.
Hfth. am 17. May 808. A. 3443.

§. 4090.

Es haben daher die Verpflegs-Departements-Referenten den Bedarf der unterzubringenden Vorräthe immer nach der stabilen Dislocation und nach dem bemessenen Fundus instructus genau und mit der Rücksicht zu berechnen, daß der Vorrath immer nach und nach vom November bis Aprill gesammelt, während der Zeit aber wieder durch Consumtion und Manipulation vermindert werde, sonach die Unterkunft für den bestimmten Fundus instructus, und nebst dieser, für eine viermonathliche Korn-, sechsmonathliche Mehl- und achtmonathliche Haferbedeckung des currenten Bedarfes der höchste Maßstab sey, welcher da, wo keine andere Hülfe mit gemietheten oder sonst anwendbaren öffentlichen Gebäuden besteht, angenommen werden kann; die Bäckerey-Mehlkammern sind nur höchstens auf den viertägigen Verbackungsertrag der bestehenden Oefen und so auch die Brotkammern in den genauesten Verhaltnissen anzutragen, die Vermahlungs- oder sonstigen Auslüftungs-Manipulations-Mehlkammern aber, welche in die Mehlschupfen eingebauet werden, sind nur in dem höchsten Maßstabe zur Aufschüttung eines dreywöchentlichen Mehlerfordernisses anzutragen.

Wie die Verpflegs-Referenten den Bedarf der unterzubringenden Vorräthe zu berechnen haben.
Hfth. am 17. May 808. A 3443.

§. 4091.

Verpflegs-Magazins-Reparaturs-Ueberschläge von größeren, den hohen Stellen zu unterziehenden Kostenbetragen sind bey dringenden Baugegenständen, auch ohne von der Fortifications-Direction revidirt zu seyn, dem Hofkriegsrathe einzusenden, wenn sie nicht längstens binnen 10 Tagen solche dem General-Commando revidirt zurückstellt, damit nicht bey einem dringenden Baugegenstande wegen einer solchen verspäteten Revision derley Ueberschläge die Herstellung mehrere Monathe lang verschoben, und hierdurch nicht ein ungleich größerer Bauaufwand und Nachtheil für das Aerarium hervor gebracht werde, als diese Revision Nutzen schafft.

Wenn Verpflegs-Reparaturs-Ueberschläge auch ohne Revidirung der Fortifications-Direction dem Hofkriegsrathe einzusenden sind.
Hfth. am 11. Sep. 808. A 6356.
» » 10. Oct. 816. A 6256.

§. 4092.

Ein Verpflegs-Magazin muß, wie bereits §. 4079 gesagt worden ist, immer wo möglich an den Hauptstraßen angelegt werden. Gut ist es, wenn es etwas (etwa 40 bis 50 Schritt) davon, auch mehr absteht, um den Staub zu vermeiden, welcher sich von da in das Magazin ziehen kann. Auch sind über die Chaussee-Gräben gute Brücken und dann fahrbare Wege bis zu den Thoren anzulegen.

Wo die Verpflegs-Magazine angelegt werden sollen.
Hfth. am 6. März 780. A 268.
» » 1. Feb. 811. A 631.

§. 4093.

Sowohl wegen der Feuersgefahr, als auch wegen der freyen Zu- und Abfuhr darf kein Magazin zwischen anderen Gebäuden erbauet werden.

Die Magazine dürfen nicht zwischen anderen Gebäuden erbauet werden.
Hfth. am 6. März 780. A 268.
» » 1. Feb. 811. A 631.

§. 4094.

Das Niveau des Terrains muß genau in Erwägung gezogen werden, weil bey Außerachtlassung dieses so wichtigen Gegenstandes eben so wichtige und große Fehler begangen werden können.

Das Niveau des Terrains muß genau in Erwagung gezogen werden.
Hfth. am 6. März 780. A 268.
» » 1. Feb. 811. A 631.

§. 4095.

Ein zu erbauendes Magazin muß auf einem ebenen Platze angelegt werden.
Hfrh. am 6. März 78v. A 168.
» » 1. Feb. 811. A 631.

Ein zu erbauendes Magazin muß zunächst eines erhabenen Terrains auf einem ebenen Platze angelegt werden, an welchem bey Regengüssen und langsam aufthauendem Schnee das Wasser sich nicht sammeln, durch Stehenbleiben die Gebäude feucht machen, und dadurch den Naturalien schädlich werden könnte.

Wenn daher das Terrain, welches man wählen muß, doch etwas abhängig ist, so muß man die höchste und flächste Seite zur Anlage des Magazins wählen, damit das von der Höhe herab laufende Wasser nicht an die Mauer anströme und sie feucht mache.

§. 4096.

Ein zulänglicher Vorsprung der Dächer und die abhängende Auspflasterung unter den Dachtraufen muß beobachtet werden.
Hfrh. am 6. März 78v. A 168.
» » 1. Feb. 811. A 631.

Ein zulänglicher Vorsprung der Dächer und die abhängende Auspflasterung unter den Dachtraufen muß auch an allen Seiten der Gebäude beobachtet werden, wo das Terrain auch sonst keine eigenen Wasserabzugsgräben nothwendig macht.

§. 4097.

Was zu beobachten ist, wenn ein Magazin an Flüssen oder auch an Bächen angelegt wird.
Hfrh. am 6. März 78v. A 168.
» » 1. Feb. 811. A 631.

Wenn ein Magazin an Flüssen oder auch an Bächen angelegt wird, wie es sehr oft die Nothwendigkeit und der Vortheil des Dienstes erheischen, so muß mit der möglichsten Vorsicht commissionaliter, mit Beyziehung der ältesten Strom- und Ortskundigen erhoben werden, wie hoch die Flüsse und Bäche bey Ueberschwemmungen steigen können, und schon in vorhergegangener Zeit gestiegen sind. Wenn man darüber die möglichst legalsten Daten eingezogen hat, so muß dann das Magazin noch über jene Puncte, bis wohin sich die höchsten Ueberschwemmungen erhoben hatten, gestellt werden, damit man nicht Gefahr laufe, überschwemmt zu werden.

Es gibt Fälle, wo Gegenden von Wässern öfters und gewöhalich im Jahre überschwemmt werden; hier kann man zwar ein Magazin durch Dämme sichern, da aber, wenn die Ueberschwemmungen längere Zeit anhalten, das Wasser nach den Gesetzen der Schwere unterirdisch eindringt, und die unteren Magazins-Böden feucht macht, so ist es besser, daß man ein solches Terrain gar nicht wähle, da eine Erhöhung desselben über den höchsten Ueberschwemmungspunct die Kosten außerordentlich vermehret.

§. 4098.

Was, wenn Festungen angelegt werden, hinsichtlich der Magazins-Plätze zu beobachten ist.
Hfrh. am 6. März 78v. A 168.
» » 1. Feb. 811. A 631.

Da, wo bestehende oder angelegt werdende Festungen für die Magazins-Plätze keine Auswahl lassen, muß den casamatirten Behältnissen, welche unter den Ueberschwemmungs-Puncten liegen, durch Ausschlagung mit Lehm (Tegel) oder Verküttung die Schädlichkeit der Feuchte oder des Wassereindringens benommen werden.

§. 4099.

Was bey den Magazinen, welche an Flüssen erbauet werden, zu beobachten ist.
Hfrh. am 6. März 78v. A 168.
» » 1. Feb. 811. A 631.

Bey den Magazinen, welche an Flüssen neu erbauet werden, ist die Stromrichtung und Uferbeschaffenheit aufwärts des Flusses genau zu untersuchen, und nur an solchen Ufern sind die Bauplätze vorzuwählen, wo Festigkeit oder Felsengrund des Bodens oder mit Waldungen bewachsene Ufer die Versicherung gewähren, daß der Strom nicht gegen den Magazins-Platz einreißen und in der Länge der Zeit seinen Lauf dahin nehmen könne, was vorzüglich und gegen alle Nothsparren oder Dämme dann immer zu besorgen steht, wenn man an flachen Ufer-Terrains bauet, welchen aufwärts erhöhtere und festere Ufer im Flusse hervor ragend am jenseitigen Ufer entgegen stehen; solchen Stromtrieben muß man dadurch ausweichen, daß man auf- oder abwärts von der Natur geschützte Uferplätze sucht, sonst ist der Bau ungesichert, und mit den unverhältnißmäßigsten, künftig fortwährenden, nachtheiligen Auslagen verbunden, welche am Ende dennoch ihren Zweck nicht erreichen.

§. 4100.

Was bey Aufführung der Mauern zu beobachten ist.
Hfrh. am 6. März 78v. A 168.
» » 1. Feb. 811. A 631.

Bey Aufführung der Mauern, vorzüglich der Hauptmauer, muß der Verpflegsbeamte Acht haben, daß diese durchaus von der angetragenen Dicke aufgeführt werden. Manche Baumeister glauben eine Ersparung zu machen, wenn sie in den Mauern weit gewölbte Nischen anbringen, diese sind aber da, wo sie nicht in dem Plane bestimmt begnehmiget wurden, nie zu gestatten.

§. 4101.

Wie und wo die Bodenträger anzuwenden sind.
Hlth. am 6. März 781. A 168.
» » 1. Feb. 811. A 631.

Die Bodenträger, welche aus hölzernen Säulen bestehen, auf denen die so genannten Röstelbäume liegen, worauf, so wie auf den vorspringenden Mauerpfeilern, die Bodenträme ruhen, sind nur in den Mittel-Etagen, welche zwischen der Mauerhöhe eingezogen wurden, anzuwenden, der Werksatz des Daches aber muß immer auf den Mauerbänken ruhen, und darf keiner in Bundträme auf den obern Rand der Mauer unmittelbar gelegt werden, wodurch theilweise Einschränkung oder Berstung der Mauer verursacht wird.

§. 4102.

Was beym Eindecken der Dächer mit Schindeln zu beobachten ist.
Hlth. am 6. März 781. A 168.
» » 1. Feb. 811. A 631.

Beym Eindecken der Dächer muß gut darauf gehalten werden, daß, wenn Schindeldächer angebracht werden sollen, Schindeln von der besten Gattung dazu verwendet, und selbst diese so aufgelegt werden, daß kein Raum im Dache bleibe, der nicht die doppelte Schindellage hat. Die Schindeln müssen übrigens stets mit Hanffäden beym Aufnageln unterlegt werden.

§. 4103.

Was zu beobachten ist, wenn Ziegel zum ganzen Baue angetragen werden.
Hlth. am 6. März 781. A 168.
» » 1. Feb. 811. A 631.

Auch muß stets darauf gesehen werden, daß, wenn in einem Bauüberschlage Ziegeln zum ganzen Baue angetragen sind, auch durchgehends Ziegel, und nicht Bruch-, besonders keine wasserziehenden Sandsteine genommen werden.

Das Bauholz, die Pfosten, Breter, Latten und Schindeln müssen trocken seyn, und das richtige Maß in der Dicke und Stärke nach dem Auszimmern haben, wie solche in dem Vorausmessen aufgeführt, mit dem Werkmeister behandelt, und demselben bezahlt werden.

Sollten Werkmeister bey solchen Material-Defecten etwa durch Vorwand eines Mangels an voraus bedungenen oder maßhältigen Gattungen doch ihre vertragswidrigen Sorten anzubringen suchen, so ist vielmehr der Bau auf Kosten des Schuldtragenden zu sistiren, als ein solches Gebrechen in der Bauführung zu gestatten.

§. 4104.

Auf die Wasserabläufe im Hofe muß genau gesehen werden.
Hlth. am 6. März 781. A 168.
» » 1. Feb. 811. A 631.

Die Wasserabläufe im Hofe müssen gut im Auge gehalten werden, damit dieselben ihren gehörigen Abzug bekommen, und wenn das Terrain im mindesten gegen das eine oder andere Gebäude abhängig ist, so muß an jener Seite, woher das Wasser zudringen kann, an den Gebäuden die Aufdämmung oder Pflasterung einen halben Schuh über die entgegen stehende Erhöhung, und auf wenigstens 3 Schuh vom Fundamente des Gebäudes entfernt bis zu den in dieser Distanz zu führenden Abzugsgräben hergestellt werden, die Gräben sind aber stets auszumauern und breit zu machen, damit das Wasser nicht an die Gebäude dringe.

§. 4105.

Wie die Rinnen an den Pumpenbrunnen, mit welchen das Wasser in die Backküche getrieben wird, beschaffen seyn müssen.
Hlth. am 6. März 781. A 168.
» » 1. Feb. 811. A 631.

Die an den Pumpenbrunnen anzusetzenden Rinnen, mit welchen das Wasser in die Backküche getrieben wird, müssen aus geschlossenen, in einander passenden Röhren bestehen, die rein gehalten, und wenn sie nicht gebraucht werden, jedes Mahl gleich in geschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden sollen, um sie dem Ruin der Witterung nicht preis zu geben.

§. 4106.

Wie die Backstube in einem Magazine beschaffen seyn muß.
Hlth. am 6. März 781. A 168.

Die Backstube in einem Magazine soll licht, geräumig, und so nahe als möglich an dem Ofen angebracht werden. Findet man bey Anlegung der Feldbäckereyen nicht weit von dem Ofen Gelegenheit zur Backstube, in welchen zureichender Platz für die Misch- und Sauermolter, dann die Nagelgarbe vorhanden ist, so braucht man bey eisernen Oefen die Zelte nicht aufzuschlagen; bey den gemauerten Oefen aber können die Feuermäntel, Kamine und die Vorziehung der Tippeln bis über das Mundloch, mithin ein Nahmhaftes an Materiale erspart werden.

§. 4107.

Was zu beobachten ist, wenn die Bäckerey-Manipulation bey gemauerten Backöfen durch ein Flügeldach angebracht wird.
Hlth. am 6. März 781. A 168.

Wird hingegen die Bäckerey-Manipulation bey den gemauerten Backöfen durch ein Flügeldach angebracht, so muß solches von Bretern auf leichten Säulen gegen das Mundloch der Oefen hoch, und alsdann etwas abschüssig 26 Schuh in der Breite, nähmlich: 16 Schuh wegen der Länge der Ofenschießer- und Krückenstangen, 6 Schuh wegen der Länge

der Brotladen, und 4 Schuh Raum zum Brot-, Holz- und Wassertragen, verfertiget, die Misch- und Sauermoltern aber müssen zwischen der Nagelgarbe eingetheilt werden.

§. 4108.

Wie die Verschalungen bey Erbauung der Mehlkammern beschaffen seyn müssen.
Hrh. am 6. März 78s. A 168.
„ „ 1. Feb. 811. A 631.

Bey Erbauung der Mehlkammern dürfen die Verschalungen niemahls ganz an der Wand angelegt werden, sondern sie sollen wenigstens zwey Zoll abstehen, damit, wenn zufällig Steine zu den Wänden verwendet würden, welche Feuchtigkeit anziehen, diese Verschalungen nicht gleich faulen können; auch sollen diese Verschalungen nach und nach zwischen den Bretern und der Mauer mit Holzkohlen-Gries oder Kalkmalter-Schotter fest ausgefüllt und fest zusammen gestoßen werden, wodurch das Faulen der Breter, so wie die Feuchtigkeit, durch den feinen Malter-Schotter aber auch alle Gattung Ungeziefer abgehalten wird.

§. 4109.

Wie die Böden oberhalb der Mehl-Manipulations-Kammern beschaffen seyn müssen.
Hrh. am 6. März 78s. A 168.
„ „ 1. Feb. 811. A 631.

Alle Böden oberhalb der Mehl-Manipulations-Kammern, in welchen dieser Artikel ausgeschüttet aufbewahrt werden soll, müssen mit Tippelbäumen belegt, und der Reinigkeit wegen mit Stuckatur überzogen werden, oben aber, damit die Bewegungen der Arbeiter nicht die Stuckatur ruiniren, und den Abfall in's Mehl verursachen, ist oberhalb der Tippeln durch die Ausschlagung mit Aestrich, Auflegung des Ziegelpflasters und Anbringung der Dielung über dieses Pflaster zu sorgen.

§. 4110.

Wie die Thurstöcke an den Mehlkammern beschaffen seyn müssen.
Hrh. am 6. März 78s. A 168.
„ „ 1. Feb. 811. A 631.

Die Thürstöcke an den Mehlkammern müssen 7 volle Fuß breit aus einander stehend im Lichte eingesetzt werden, indem sonst die Fässer nicht bequem hinein gewalzt werden können.

§. 4111.

Wie hoch die Fußboden über die äußere Terrains-Höhe stehen sollen.
Hrh. am 6. März 78s. A 168.
„ „ 1. Feb. 811. A 631.

Auch muß darauf gesehen werden, daß die Fußboden zu ebener Erde wenigstens 2 Fuß hoch über die äußere Terrains-Höhe erhoben stehen, und muß der Grund, wenn er feuchte Erde enthält, stets ausgegraben, nach gehörigem Ausbrennen ein Aestrich geschlagen, und besagter Maßen 2 Schuh über den äußern Horizont erhöhet, die Polsterhölzer zum Fußboden eingegraben, die Breter hierzu gefalzt, der Boden aber nicht hohl gelegt werden.

§. 4112.

Die Glasfenster in den Mehlkammern müssen gut schließen.
Hrh. am 6. März 78s. A 168.
„ „ 1. Feb. 811. A 631.

Die in den Mehlkammern, welche wegen der allzu starken Verstaubung nicht über 10 Schuh hoch seyn sollen, anzubringenden Glasfenster müssen vorzüglich gut schließen, und gut schließende Läden haben.

§. 4113.

Die Mehlkammer darf nie von der Backerey zu weit entferne seyn.
Hrh. am 6. März 78s. A 168.

Die Mehlkammer soll niemahls weit von der Bäckerey, und immer näher als die Brotkammer seyn, weil das langsame Mehltragen Aufenthalt in der Bäckerey, und starke Winde oder Regen Unsauberkeit, auch Schaden verursachen, der in der Folge beträchtlich ist.

§. 4114.

Die Mehlkammern müssen nach der Zahl der Oefen abgemessen werden.
Hrh. am 6. März 78s. A 168.

Die Mehlkammern müssen bey Friedens-Magazinen mit Rücksicht auf die Vermahlung und das Mehleintreten, bey Feldbäckereyen aber allezeit nach der Zahl der Oefen, abgemessen werden.

Daher zum Grunde zu nehmen ist, daß auf den Platz von einer niederösterreichischen Quadrat-Klafter 30 Zentner Mehl 3 Schuh hoch auszuschütten thunlich, und zu Stoß- und Aussiebung des Mehles eben so viel Raum erforderlich sey.

§. 4115.

Bey Feldbäckereyen können auch mehrere Mehlkammern gewählt werden.
Hrh. am 6. März 78s. A 168.

Bey Feldbäckereyen können nach Umständen der vorgefundenen Behältnisse auch mehrere Mehlkammern gewählt werden, wenn dadurch dem Aerarium eine Ersparung in den Bauunkösten, zuzuwenden ist, und diese Kammern nicht allzu weit von der Backerey entlegen sind.

§. 4116.

Die Brotkammer darf weiter, als die Mehlkammer, von der Bäckerey entfernt seyn, sie kann auch, besonders im Felde, in ein von der Erde erhöhetes Behältniß angebracht werden, wenn man nur, um das Brot hinauf zu tragen, eine Laufstreppe anlegen kann, und an der Zufuhr bey Abhohlung und der Aufladung des Brotes kein sonderliches Hinderniß findet.

Wie und wo die Brotkammer angelegt werden kann.
Hrh. am 6. März 782. A 268.

§. 4117.

Ergibt sich, daß zu ebener Erde entweder neue oder aus alten Behältnissen Brotkammern anzulegen sind, so muß man viele Zuglöcher oder Fenster gegen einander anbringen, oder den Boden hohl legen, damit das Brot desto geschwinder abkühle, mithin zur Transportirung und Abgabe desto eher tauglich werde.

Zuglöcher und Fenster sind bey den Brotkammern anzubringen.
Hrh. am 6. März 782. A 268.

§. 4118.

Die Zuglöcher müssen mit starken und engen Drahtgittern verschlossen werden, damit keine Ratten und Mäuse durch können.

Die Zuglöcher müssen mit starken und engen Drahtgittern verschlossen werden.
Hrh. am 1. Feb. 811. A 631.

§. 4119.

Auch ist zur Abhaltung aller, auch der kleinern Insecten und des Ungeziefers die Ausschotterung unter den Hohlböden mit gestoßenem ungelöschten Kalke zu mischen, wovon ein Metzen für acht Quadrat-Klafter zureicht.

Die Ausschotterung unter den Hohlböden ist mit gestoßenem ungelöschten Kalke zu mischen.
Hrh. am 1. Feb. 811. A 631.

§. 4120.

Wo man bey Feldbäckereyen bequeme Scheunen zu Brotkammern zurichtet, muß auf leichten Unterlagbäumen mit rauhen Bretern ein hohler Boden gemacht werden, denn es ist eine übel angebrachte Ersparung, das Brot in derley Fällen auf die bloße oder mit Stroh bedeckte Erde zu legen, weil durch die Hitze des warm aus dem Ofen kommenden Brotes die Dämpfe von dem ohnehin feuchten Erdboden aufsteigen, und in einigen Tagen sich Schimmel bey dem Brote einfindet.

Was zu beobachten ist, wenn bey Feldbackereyen Scheunen zu Brotkammern zugerichtet werden.
Hrh. am 6. März 782. A 268.

§. 4121.

Bey Errichtung einer Brotkammer hat zur Richtschnur zu dienen, daß auf den Platz einer niederösterreichischen Quadrat-Klafter 80 Schuß Brot, und so fort 3 Laib hoch 240 Schuß gelegt werden können.

Nachdem aber das Brot, wo möglich vor 24 Stunden nicht über einander zu schlichten ist, und zu Unterbringung eines viertägigen Erzeugnisses der Antrag genommen werden muß, so sind auf einen Ofen von 125 Schuß, mit Inbegriff eines Durchganges, 15 Quadrat-Klafter zum allgemeinen Satze anzunehmen.

Was bey Errichtung einer Brotkammer zu beobachten ist.
Hrh. am 6. März 782. A 268.

§. 4122.

Bey Erbauung oder beym Ausmaße eines Schüttbodens können auf den Platz einer Quadrat-Klafter 20 niederösterreichische Metzen schwere Frucht und 24 Metzen Hafer 3 Schuh hoch geschüttet werden.

Wie hoch die Frucht bey Erbauung eines Schüttbodens geschüttet werden kann.
Hrh. am 6. März 782. A 268.

§. 4123.

Es müssen in allen unter dem Dache angebrachten Schüttböden die Seitenwände vom Fußboden an gegen das Dach, ja selbst das Dach inwendig an den Sparren ganz mit leichten und dünnen Bretern verschalet seyn. Eben so müssen die mit Drahtgittern zu versehenden Fenster, außer den Drahtgittern, noch mit gut schließenden Läden versehen werden. Am Fußboden müssen von 2 zu 2 Klaftern Zuglöcher, 6 Zoll breit und 6 Zoll hoch, mit dem Boden gleich angebracht werden; diese Zuglöcher sind aber inwendig mit Klappen zu versehen, damit dieselben bey warmer, so wie bey feuchter Luft geschlossen werden können.

Wie unter dem Dache angebrachte Schüttboden versehen seyn müssen.
Hrh. am 1. Feb. 811. A 631.

§. 4124.

Die Schüttböden müssen mit gepfalzten Pfosten belegt und mit Latten breiter Gattung an den Fugen überlegt und befestiget werden.

Die Schüttböden müssen mit gepfalzten Pfosten belegt werden.
Hrh. am 1. Feb. 811. A 631.

§. 4125.

Die Schüttböden müssen gegen die große Sonnenhitze gesichert seyn.
Hfrh. am 1. Feb. 811. A 631.

Die Schüttböden müssen so viel möglich gegen zu große Sonnenhitze gesichert seyn. Alle starke Erhitzung ist für jede Getreidegattung und für das Mehl gefährlich, in manchen Fällen sogar unmittelbar schädlich. Aus diesem Grunde muß man bey der Anlage von Magazins-Gebäuden sehr besorgt seyn, jene Behältnisse, welche zur Aufbewahrung der Früchte und der Mehl-Manipulation gewidmet werden, stets so zu stellen, daß dieselben sehr wenig von der Sonne beschienen werden können.

Dieses kann nun auf keine Art als dadurch erreicht werden, daß die langen Seitenwände der Schüttböden und Mehlkammern gegen Morgen und Abend, die schmalen Seiten aber gegen Norden und Süden gekehrt stehen müssen.

§. 4126.

Es müssen bey den Magazins-Gebäuden Acacien-Bäume gepflanzt werden.
Hfrh. am 1. Feb. 811. A 631.

Damit aber überhaupt alle Seiten gegen die Sonnenhitze geschützt sind, so müssen längs der Magazins-Gebäude auf einer Entfernung von einer Klafter Acacien-Bäume gepflanzt werden. Diese Bäume wachsen schnell, hoch, und halten keine Insecten; und so wie sie dann mit ihrem Schatten die Hitze abhalten, eben so sind sie bey einer Feuersbrunst dem Gebäude auch schützend, und die Mittheilung der Flammen wird leichter abgehalten.

§. 4127.

Wie die Betten-Magazine beschaffen seyn müssen.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.

Die Betten-Magazine müssen trocken und wohl verschlagen, auch der Platz an der Hand seyn, um die erforderlichen Ausbesserungen und die nöthige Säuberung dort besorgen zu können.

§. 4128.

Wie die Behältnisse zur Bett-Fournituren-Aufbewahrung zugerichtet werden müssen.
Hfrh. am 1. Feb. 811. A 631.

Zur Bett-Fournituren-Aufbewahrung, wenn die Manipulation groß ist, müssen auf den Böden des Magazins-Gebäudes Behältnisse für Leinenzeug zugerichtet werden, welche man gut verwahren kann. Auch die Dachfenster müssen Drahtgitter und Läden haben. Für kleinere Requisiten muß ebenfalls ein Raum zugerichtet werden. In den unteren Behältnissen sind dann alle Woll-Artikel aufzubewahren.

§. 4129.

Die Magazins-Gebäude müssen alle Jahre zwey Mahl genau untersucht werden.
Hfrh. am 6. May 781. A 168.
» » 1. Feb. 818. A 4421.
» » 13. Jän. 819. A 144.

Uebrigens sind alle Magazins-Gebäude jährlich nach dem Ablaufe des Schnees, vor eintretendem Frühjahre, und das zweyte Mahl im Monathe Julius gut zu untersuchen, und gleich alle nöthigen Ausbesserungen vorzunehmen, damit bey Verantwortung der Schuldtragenden keine Reparaturen in das Spätjahr und in den Winter hinaus verzögert werden, welche Versäumnisse besonders an den Dachungen den bedeutendsten Schaden verursachen. Auf die Beyschaffung von Doppel- oder Winterfenstern bey Magazins-Gebäuden darf aber in keinem Falle angetragen werden.

§. 4130.

Was bey Regulirung der Behältnisse für die Unterkunft des Mühl-Personals zu beobachten ist.
Hfrh. am 6. May. 808. A 5386.

Bey Regulirung der Depositorien und des Baues sonst nöthiger Behältnisse für die Unterkunft des Mühl-Personals, dann der Wachmannschaft, haben die General-Commanden von dem Grundsatze auszugehen, daß der Standort der Mühlen nicht durch Ueberschwemmungen oder Uferbrüche mit jedem Jahre Uebersetzungen in andere Gegenden ausgesetzt sey.

Die mögliche Veränderung des Standortes der Mühlen zieht auch stets die Uebersetzung der Depositorien und Wohngebäude nach sich, daher darf auf keinen Fall eine solche Solidität derselben angetragen werden, daß nicht bey einem jeden solchen eintretenden Anfalle deren Abtragung und weitere Verwendung der Bestandtheile mit großen Unkosten und Zeitverspliterung verbunden sey.

§. 4131.

Was zu beobachten ist, wenn die eigenen Magazine in Friedenszeiten nicht hinreichend sind.
Hfrh. am 6. März 781. A 168.

Wenn die eigenen Magazine in Friedenszeiten nicht hinreichend sind, ist sich bey Herrschaften und Magistraten um die unentgeldlichen Unterbringungsplätze zu bewerben, auch sind die Mehlfässer in die Gemeindelauben und in die Kreuzgänge der Klöster niederzulegen.

Wo aber keine Depositorien unentgeldlich zu haben sind, ist ein billiges Bestandgeld zu behandeln, und darüber die Genehmigung anzusuchen.

§. 4132.

Im Kriege sind die Unterthanen, so wie die Herrschaften, Gemeinden und Klöster, die Depositorien unentgeldlich herzugeben schuldig.

Im Kriege sind die Unterthanen ꝛc. Depositorien unentgeldlich herzugeben schuldig.
Hfth. am 6. März 78s. A 168.

§. 4133.

Es ist darauf zu sehen, daß die Naturalien, Materialien und Requisiten nicht der Feuer-, Wasser-, Regen- und Eisgefahr ausgesetzt und die Behältnisse lüftig seyen. Auch müssen Ordnung und Reinlichkeit allenthalben beobachtet und das Ungeziefer hintan gehalten werden.

Auf die Naturalien, Materialien und Requisiten ist genau zu sehen, daß sie nicht der Feuers-, Wasser- ꝛc. Gefahr ausgesetzt sind.
Hfth. am 6. März 78s. A 168.

§. 4134.

Bey der Anlegung der Feld-Magazine sind Plätze auszuwählen, die für die häufige Zu- und Abfuhr rücksichtlich enger Wege oder übel beschaffener Brücken und allenfallsiger Ueberschwemmungen kein Hinderniß verursachen. Die Aufstellung derselben in der Nähe eines Ortes oder Meierhofes wird der Manipulation sehr viel Vorschub leisten, weil dadurch die Unterkunft des Verpflegs-Personals für sich und zum Behufe seiner Amtshandlungen in Schupfen und Scheunen erlangt wird, und dieselben auch zur Verwahrung eines Theiles der Vorräthe, besonders des Brotes, die Gelegenheit verschaffen. Hafer, Gerste, Mehl in Fässern, Heu und Stroh werden in Ermangelung der Depositorien auf einem trockenen, etwas erhobenen Platze im Freyen niedergelegt, und diese Plätze in den ganzen Umkreis 3 oder 4 Schritt von den ärarischen Vorräthen mit starken Stricken umgeben, um dadurch mit Hülfe der dabey aufgestellten Wachposten allen Zugang von Wägen und Pferden zu verhüthen, und so auch etwannige Entfremdung und anderweitigen Schaden abzuwenden.

Auswahl der Plätze für die Anlegung der Magazine bey der Armee.
Hfth. am 6. März 78s. A 168.

XXXII. Abschnitt.

Von dem Marsche.

§. 4135.

Wenn Märsche vorfallen, so werden die betreffenden Magazine von Seite der Verpflegsämter hiervon bey Zeiten verständiget, und ihnen das Erforderniß, welches dieselben beyzuschaffen haben, bekannt gemacht, zu welchem Ende auch die benachbarten Verpflegsbeamten sich ins Einvernehmen setzen, und das tägliche Erforderniß, und wie weit die Truppen verpflegt sind, sich zu eröffnen haben. Ueber das Veranlaßte hat jeder Magazins-Rechnungsführer dem General-Commando Bericht zu erstatten.

Was die Verpflegs Magazine zu beobachten haben, wenn Truppenmärsche vorfallen.
Hfth. am 6. März 78s. A 168.
" " 26. May 784.

§. 4136.

Ein Verpflegsbeamter, der bey einem Truppenmarsche, wo die Verpflegung von einem Magazine in das andere übergeht, nicht die vorgeschriebene Richtigkeit beobachtet, das ist: demjenigen Magazine, aus welchem die Truppen die folgende Verpflegung zu erhalten haben, nicht den Rapport über den Tag des Abganges und des Naturalien-Erfordernisses auf das schleunigste erstattet, hat den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen; dabey ist er noch auf der Stelle ablösen zu lassen, und wenn durch diese Nachlässigkeit die Truppen einer Noth ausgesetzt worden wären, ohne Weiters zu entlassen.

Die Beamten, welche bey einem Truppenmarsche die vorgeschriebene Richtigkeit hinsichtlich der Verpflegung nicht beobachten, werden streng bestraft.
Hfth. am 28. Jan. 799. A 919.

§. 4137.

Die kleinen Transporte und Commanden können mit Einverständniß der Kreisämter gleich unmittelbar vom Lande verpflegt werden, wofür die Bezahlung nach dem marktgängigen billigen Preise zu leisten ist.

Die kleinen Transporte und Commanden können vom Lande verpflegt werden.
Hfth. am 6. März 78s. A 168.

§. 4138.

Bey einem sich ergebenden Ausmarsche der Truppen hat der Verpflegsrechnungsführer die von den Truppen belegt gewesenen Betten mit Ordnung zurück zu nehmen, den etwa schuldi-

Der Verpflegsrechnungsführer hat die Betten, welche belegt gewesen waren, mit Ordnung zurück zu nehmen.
Hfth. am 6. März 78s. A 168.

gen Ersatz anzusuchen, sofort sämmtliche Fournituren wohl reinigen zu lassen, und bestens zu verwahren.

§. 4139.

Der Mann darf nie aus dem zweytägigen Brotvorrathe kommen.
Hfth. am 31. März 809.

Der disponirende Ober-Verpflegsbeamte bey dem Corps muß vor allem die Sorgfalt dahin richten, daß der Mann von der Infanterie und Cavallerie nie aus dem zweytägigen Brotvorrath komme, den er stets bey sich tragen muß, zu welchem Ende demselben jedes Mahl beym Aufbruche aus der Cantonirung oder aus Lägern, wo er lange gelegen ist, auf drey Tage Brot und auf einen Tag Zwieback aus dem Corps-Concentrirungs-Magazine erfolgt werden muß.

In der Folge ist sodann der Mannschaft an jedem zweyten Tage wechselweise ein Mahl auf zwey Tage Brot, das andere Mahl aber auf einen Tag Brot und auf einen Tag Zwieback von den Regiments-Proviant-Wägen auszutheilen, auf welche Art der Mann alle vier Tage unter gewöhnlichen Umständen auf einen Tag Zwieback genießen wird.

§. 4140.

Auf den Proviant-Wägen muß immer auf einen Tag Zwieback und auf drey Tage Brot mitgeführet werden.
Hfth. am 31. März 809.

Um aber diese Abgabe von den Proviant-Wägen zu bewirken, müssen diese immer auf einen Tag Zwieback und auf drey Tage Brot mit sich führen, und so weit die Hälfte dieser Wägen durch die angeführte Austheilung des Vorrathes an die Truppen leer wird, sind sie sogleich zur Fassung an das Colonnen-Magazin, das ist: an die Magazins-Wagenburg zurück zu senden.

§. 4141.

An Fourage ist bloß ein zweytägiger unangreiflicher Vorrath zu unterhalten.
Hfth. am 31. März 809.

An Fourage ist bloß ein zweytägiger unangreiflicher Vorrath auf den Pferden der Cavallerie und Infanterie, dann auf den Wägen der Regimenter, Artillerie, Laufbrücken und Pontons zu unterhalten und mitzuführen, weßwegen nach der ersten viertägigen Fassung in der Folge von zwey zu zwey Tagen die Fassung zu geschehen hat.

§. 4142.

Wie die Wartwägen auszuschreiben sind.
Hfth. am 31. März 809.

Zu der zweytägigen Fourage-Zufuhr vom Colonnen-Magazine auf den verschiedenen Lager- und Posturungs-Plätze hat das General- oder Ober-Landes-Commissariat die Wartwägen auf den viertägigen Bedarf eines jeden Corps berechnet, auszuschreiben, in der Wagenburg zu unterhalten und den Regimentern anzuweisen.

Diese Wägen müssen, wo nicht am nähmlichen Tage, doch immer längstens innerhalb 36 Stunden, dem beym Colonnen-Magazine aufgestellten landescommissariatischen Beamten zurück gestellt werden, welches um so füglicher geschehen kann, als das Colonnen-Magazin nie über 1½, höchstens 2 Meilen hinter dem Corps zurück stehen darf, und die Ordnung beobachtet werden muß, daß die Fourage, so wie sie zum Regiment kommt, an der Stelle von den Wägen ausgetheilt wird.

§. 4143.

Aufenthalt der Wartwägen wird an den Schuldtragenden mit Strenge geahndet.
Hfth. am 31. März 809.

Da eine Verzögerung dieser Austheilung gar oft bey gähe erfolgendem Aufbruche der Truppen, wo alsdann die Wägen zurück bleiben müssen, Mangel, und in jedem Falle eine ungestattbare Vermehrung des Trosses im Colonnen-Marsche verursacht, so hat der commandirende General des Corps jeden muthwilligen oder aus Nachlässigkeit entspringenden Aufenthalt der Wartwägen an den Schuldtragenden mit Strenge eben so zu ahnden, wie den Fall, wenn die Regiments-Proviant-Wägen zu einer anderen, als ihrer wahren, oben erklärten Bestimmung verwendet, und dadurch die Fassungsordnung und gehörige Versehung der Truppen mit ihren Naturalien gehindert werden sollte.

§. 4144.

Die Regimenter dürfen nicht alle an einem und dem nähmlichen Tage zur Fassung kommen.
Hfth. am 31. März 809.

Daß die Regimenter nicht alle an einem und dem nähmlichen Tage zur Fassung kommen, ist zur Erleichterung des Geschäftes und zur schnelleren Abfertigung der Truppen, so wie zur Erhaltung der besseren Ordnung, wesentlich nothwendig, und daher nach Zulassung der Umstände über den dießfallsigen Vorschlag des dirigirenden Verpfles-Oberbeamten von dem Corps-Commandirenden einzuleiten.

§. 4145.

In was das bey dem Aufbruche zu formirende Colonnen-Magazin beſteht. Hlth. am 31. März 809.

Das für jedes Armee-Corps bey ſeinem erfolgenden Aufbruche zu formirende Colonnen-Magazin beſteht in der Wagenburg, welche aus den jedem Corps zur Ladung eines dreytägigen Brot-, eines eintägigen Zwiebacks- und eines viertägigen Haferbedarfes zugetheilten Militär-Fuhrweſens-Transports-Diviſionen, und aus den bis zur Abfaſſung anzuhaltenden Heu-Transports-Vorſpannswägen zuſammen geſtellt, und immer mit dem viertägigen Vorrathe durch den rückwärtigen Zuſchub ergänzt werden muß.

§. 4146.

Was man zu beobachten hat, wenn das Militär-Fuhrweſen nicht in der Art ergänzt iſt, um nebſt dem Brote auch den Haferbedarf zu laden. Hlth. am 31. März 809.

So lange das Militär-Fuhrweſen nicht in der Art ergänzt iſt, um nebſt dem immer auf deſſen Wägen forezubringenden Brote auch den ganzen Haferbedarf zu laden, müſſen die von rückwärts ankommenden Hafer-Transporte auf den Vorſpannswägen bis zur ſucceſſiven Abfaſſung ihrer Ladung angehalten werden; iſt aber das für jedes Corps beſtimmte, auf deſſen Natural-Erforderniß berechnete Militär-Fuhrweſen complett beyſammen, dann ſind alle von rückwärts mit Brot und Hafer ankommenden Transporte auf die Militär-Fuhrweſenswägen, welche das Colonnen-Magazin formiren, überzuladen, und es müſſen, um auch die mit Heu von rückwärts ankommenden Vorſpannswägen nicht aufzuhalten, was ſonſt immer ein Stocken im Nachſchube verurſachen würde, da, wo es die Beſchaffenheit der Straßen zuläßt, den Militär-Transports-Fuhrweſenswägen zu ihrer ordinären Ladung von 300 Schuß oder 21 Zentnern Brot, oder von 25 Säcken oder 22½ Zentner Hafer, auch immer noch 2 bis 3 Zentner Heu von dem jeden Abend unausgefaßt bleibenden Vorſpannswägen zugetheilt werden, und wenn ſich am Abende noch leere Wartwägen in der Wagenburg befinden, ſind auch auf dieſe die von rückwärts mit Vorſpann oder Militär-Fuhrweſen angekommenen, unausgefaßt gebliebenem Naturalien-Transporte, um die Fuhrweſenswägen um ſo ſchleuniger zurück kehren zu machen, überzuladen, weil dieſe Wartwägen am anderen Tage den zur Faſſung commandirten Regimentern ohnehin zur Naturalien-Zufuhr angewieſen werden müſſen, folglich ſolche denſelben gleich mit der Ladung erfolgt werden können.

§. 4147.

Das Militär-Fuhrweſen bey den Colonnen-Magazinen iſt zur Abhohlung des Brotes aus den nächſten Feldbäckereyen zu verwenden. Hlth. am 31. März 809.

Eben ſo iſt, um dem rückwärtigen Nachſchube weniger Fuhren zu entziehen, in jedem Falle, wenn das Armee-Corps ſtehen bleibt, das Militär-Fuhrweſen bey den Colonnen-Magazinen zur Abhohlung des Brotes aus den nächſten Feldbäckereyen zu verwenden, jedoch immer nur wechſelweiſe zur Hälfte und nie ohne Zuſtimmung und Bewilligung des Corps-Commandirenden, welcher nur allein zu beurtheilen im Stande iſt, ob die Dauer des Stillſtandes der Operationen oder des Stehenbleibens des Corps es geſtattet, das Militär-Fuhrweſen auf ſolche Art zu verwenden.

§. 4148.

Was zur Ergänzung und rückſichtlich Unterhaltung des viertägigen Wagenvorrathes zu beobachten iſt. Hlth. am 31. März 809.

Zur Ergänzung und rückſichtlich Unterhaltung des viertägigen Wagenburg-Vorrathes muß gleich beym Aufbruche aus jeder Poſition die Einleitung geſchehen, daß ſchon am zweyten Tage darnach aus dem betreffenden Bäckerey- und Nachſchubs-Magazine dem Corps ein viertägiger Brot- und Fourage-Bedarf in der dem Magazine bekannt zu gebenden Marſch-Direction nachfolge.

Weil aber nach dem zweyten Marſche des aufgebrochenen Corps das die Colonnen-Magazins-Wagenburg formirende Militär-Fuhrweſen durch die zweytägige Faſſung der Regimenter von der Hälfte ſeiner Ladung ſchon entledigt wird, ſo müſſen die ſolcher Geſtalt leer gewordenen Wägen an dem Orte ihrer Entfrachtung mit einem Beamten und eigenen Bäcker-Individuen zurück gelaſſen werden, um die erſten nachkommenden Transporte mit Landesfuhren, und vorzüglich das Brot von dieſen auf die Militär-Fuhrweſenswägen zu überladen, und durch dieſes ausgeruhte Militär-Fuhrweſen dem Armee-Corps in forcirten Märſchen von 4 bis 5 Meilen nachzubringen.

Eben ſo ſind mittelſt der leer zurück gelaſſenen Wagenburgs-Landes-Wartwägen alle mit Vorſpann angekommenen Natural-Transporte, welche auf das Militär-Fuhrweſen nicht überladen werden konnten, in forcirten Märſchen dem Corps nachzuführen.

§. 4149.

Was zu beobachten iſt, wenn ein Corps mit dem fünften Marſche ſchon 11 bis 12 Meilen von ſeinem urſprünglichen Haupt-Magazine entfernt wird.
Hfth. am 31. März 809.

Hat das Corps, ſeinen Operationen gemäß, eine ſolche Marſch-Direction vor ſich, daß daſſelbe mit dem fünften Marſche ſchon 11 bis 12 Meilen von ſeinem urſprünglichen Haupt-Magazine entfernt wird, und ſollte bis dahin von dem Haupt-Armee-Commando über die weitere Bedarfsergänzung nicht eine beſtimmte Weiſung erfolgen, auch von den mit der Avant-Garde voraus zu ſendenden Directions-Beamten am vierten und fünften Tage kein Magazin auf der Route, welches den zweytägigen Bedarf ganz oder wenigſtens zum Theile abgeben könnte, angetroffen werden, ſo iſt am fünften Marſchtage aus den betretenden Gegenden die Requiſitions-Lieferung für einen zweytägigen Bedarf zur Abfuhr binnen 48 Stunden an einen der Marſch-Direction angemeſſen zu beſtimmenden Ort auszuſchreiben, an dieſen Ort ein Beamter und das durch die nächſte Faſſung leer werdende Militär-Fuhrweſen abzuſenden, und das Requirirte dem Corps in der nähmlichen Art nachzubringen, wie dieſes eben beym Aufbruche deſſelben bemerkt worden iſt.

§. 4150.

Auf beſagte Art werden die Corps an Brot auf 10 und an Fourage auf 6 Tage geſichert.
Hfth. am 31. März 809.

Auf die oben beſagte Art wird alſo jedes Corps beym Aufbruche aus der Poſition durch das, was die Mannſchaft ſelbſt mit ſich trägt, dann auf den Regiments-Proviant-Wägen und auf der Colonnen-Magazins-Wagenburg nachgeführt wird, mit ſeiner Verpflegung an Brot auf zehn und an Fourage auf ſechs Tage geſichert, und nach dem vierten Marſche der viertägige Wagenburgs-Vorrath noch ergänzt ſeyn.

§. 4151.

Was zu beobachten iſt, wenn Corps bey dem Hinüberzuge in andere Corps-Bezirke auf Magazine ſtoßen, welche ſchon zur Vorbereitung einer Faſſung angewieſen ſind.
Hfth. am 31. März 809.

Trifft das Corps in eigenen Ländern bey dem Hinüberzuge aus ſeinem Bezirke in einen anderen Corps-Bezirk auf Magazine, welche entweder durch das Armee-Commando ſchon zur Vorbereitung einer Faſſung angewieſen ſind, oder über dasjenige Quantum einen überzähligen Vorrath beſitzen, der für ein anderes Corps ſchon zum nächſten zweytägigen Bedarfe diſponirt iſt, ſo hat die Ergänzung des Wagenburg-Vorrathes, jedoch nur von dem vorbereiteten oder überzähligen Vorrathe, ohne Weiters zu geſchehen.

§. 4152.

Wer die Leitung des Marſches der Wagenburg und der Abgabe von derſelben zu beſorgen hat.
Hfth. am 31. März 809.

Die Leitung des Marſches der Wagenburg und der Abgabe von derſelben iſt ganz dem zur Direction angeſtellten Corps-Verpflegs-Departements-Oberbeamten zu übertragen, der ſeine Diſpoſitionen jedes Mahl dem das Corps commandirenden General oder deſſen Stellvertreter zur Beſtätigung und die abgefaßten Befehle zur Fertigung vorzulegen hat.

Auf ſtrenge Parition und richtigen Dienſtvollzug des Fuhrweſens hat der bey jedem Corps, und zwar bey der Magazins-Wagenburg als Transports-Commandant angeſtellte Fuhrweſens-Officier zu halten.

Zur Verhüthung aller Unordnung unter den zur Ergänzung des Wagenburg-Bedarfes beſtehenden Nachſchubs-, dann Wart-Vorſpannswägen iſt der Wagenburg ſtets ein angemeſſenes Cavallerie-Commando zuzutheilen.

§. 4153.

Ueber das Militär-Perſonal und über die Faſſungs-Commanden iſt ein eigener Commandant aufzuſtellen.
Hfth. am 31. März 809.

Ueber das ganze Militär-Perſonal, ſo wie über die Faſſungs-Commanden iſt ein eigener Commandant der Wagenburg, und zwar nach Thunlichkeit in der Perſon eines Stabs-Officiers oder wenigſtens eines Rittmeiſters aufzuſtellen, welcher dem Colonnen-Magazins-Rechnungsführer und dem bey der Wagenburg angeſtellten landescommiſſariatiſchen Perſonale die nöthige Aſſiſtenz zu leiſten, alle Exceſſen hintan zu halten, jene wechſelſeitigen Beſchwerden aber, die derſelbe nicht zu redreſſiren oder beyzulegen im Stande iſt, dem Corps-Commando an der Stelle anzuzeigen hat.

§. 4154.

Wer die Anweiſung der Wagenburgs-Frachten zur Abgabe an die Regimenter zu beſorgen hat.
Hfth. am 31. März 809.

Die Anweiſung der Wagenburgs-Frachten zur Abgabe an die Regimenter, die Abfertigung der von rückwärts ankommenden Vorſpanns-Transporte nach ihrer Eintreffungs-Tour, die Zurück-Inſtradirung des Fuhrweſens, und die eben erwähnte Vorrathsergänzung, die Detachirung des Magazins-Perſonals und der verhältnißmäßigen Militär-Be

rechnungen mit den Wagenburgs-Abtheilungen, endlich die Wagenburgs-Verrechnung hat der Colonnen-Magazins-Rechnungsführer unter der Controlle des Wagenburgs-Commandanten zu besorgen.

§. 4155.

Der Colonnen-Magazins-Rechnungsführer, welcher auf seiner Wagenburg auch den Bedarf für das Haupt-Quartier mitführt, muß endlich für dieses immer einen Beamten mit dem nöthigsten Personale und mit dem auf Fuhrwesenswägen geladenen zweytägigen Bedarfe an Brot und Fourage unterhalten, und in loco des Haupt-Quartiers abgeben lassen, weil einzelne Haupt-Quartiers-Branchen und Parteyen wegen einiger Portionen nicht zur Wagenburg zurück senden können, auch wenn dieses geschähe, der Wartwagen-Bedarf dadurch zu sehr vermehrt werden würde.

Der Colonnen-Magazins-Rechnungsführer muß immer einen Beamten mit dem nöthigen Personale unterhalten, wenn er auf seiner Wagenburg auch den Bedarf für das Haupt-Quartier mitführt.
Hfrb. am 31. März 809.

§. 4156.

Während des Marsches, und so lange nicht von dem commandirenden General der Armee oder des Corps der Befehl für eine mehrere Wochen bleibende Stellung mit der Verpflegung zu sorgen ertheilt wird, Feldbäckereyen anzulegen wäre unnöthig, und würde zweckloser Aufenthalt und Verspätung im Nachkommen des Personals verursachen, weil, bis die Bäckerey aufgestellt und die Erzeugung eines vier- oder sechstägigen Brotvorrathes erreicht wird, das Corps schon so viele Märsche vorwärts gemacht hat, daß dasselbe ein dießfallsiger Nachschub gar nicht mehr einhohlen könnte, wenigstens würde das Brot, wenn es beym Corps eintrifft, nicht mehr genießbar seyn.

Während des Marsches sind keine Feldbackereyen anzulegen.
Hfrb. am 31. März 809.

§. 4157.

Es sind also im Vorrücken nur für unvorzusehende Fälle immer in Distanzen von 10 zu 12 Meilen hinter Flüssen oder sonst an von Commandirenden bestimmten Positions-Puncten Reserve-Bäckereyen bloß an gemauerten Oefen durch das Land errichten zu lassen, um sie in der Folge in Nothfällen zu benützen.

Wann Reserve-Bäckereyen anzulegen sind.
Hfrb. am 31. März 809.

§. 4158.

Im Uebrigen haben die bey den Armeen und Corps dirigirenden Verpflegs-Oberbeamten vorzüglich die Avant-Garde, welche getheilt vorrückt, mit ihrer Natural-Gebühr an die vor der Armee gelegenen Ortschaften, so weit diese im Lieferungs-Rückstande haften, oder ohnedieß das Mittel der Nothaushülfs-Requisition ergriffen werden müßte, und das General- oder Ober-Landes-Commissariat auf solche Bezirke die Ausschreibung auszudehnen in dem Falle wäre, anzuweisen, um die Zu- und Rückfuhr zu vermeiden, und dem Lande dadurch die Abfuhr der Beyträge zu erleichtern.

Wie die Avant-Garden, welche getheilt vorrücken, hinsichtlich der Natural-Gebühr zu behandeln sind.
Hfrb. am 31. März 809.

§. 4159.

Den Regimentern von der Avant-Garde oder von anderen entfernten, solche unmittelbare Fassungen vom Lande machen könnenden Detachements ist demnach in solchen Fällen von dem dirigirenden Verpflegs-Oberbeamten, im Einvernehmen mit dem Corps-Landes-Commissär, die Anweisung zu ertheilen, in welchen Orten, auf welche Zeit und wie viel sie gegen Quittung in Conto ihrer Gebühr zu fassen haben, und das Land ist von Seite des Landes Commissariats anzuweisen, die dießfallsigen Militär-Quittungen jenem Verpflegs-Magazine zur Aufrechnung und Abschreibung des Natural-Betrages von der Lieferungsschuldigkeit oder zur sonstigen Berichtigung bald zu übergeben, an welches die Dominien oder Gemeinden die Lieferung zu bewirken hatten.

Was hinsichtlich der Verpflegung der Avant-Garde zu beobachten ist.
Hfrb. am 31. März 809.

XXXIII. Abſchnitt.

Vom Einmarſche in feindliche Länder.

§. 4160.

Wie detachirte Commanden in feindlichen Ländern verpflegt werden.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Kleine, auf Streifereyen in feindliche Länder detachirte Commanden leben von dem Tage der Einrückung auf Koſten der feindlichen Länder, und ſind ſchuldig, bey ihrer Zurückkunft den Natural-Genuß zu quittiren, welchen der Verpflegsrechnungsführer mit kriegscommiſſariatiſcher Bedeckung zugleich auch ſo, wie die Ausgabe geſchieht, gehörig in Empfang zu nehmen hat, beyde haben aber auf den Befolg der Abquittirung, auch allenfalls mit Beyſtand des Commandirenden, zu ſehen.

§. 4161.

Jedes Corps, das in feindliche Länder einrückt, wird mit einem Verpflegsbeamten verſehen.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Jedes Corps, welches in feindliche Länder einrückt, wird mit einem Verpflegs- und landescommiſſariatiſchen Beamten verſehen, und nach Umſtänden ſchon im voraus von dem Haupt-Armee oder Corps-Commando Verhaltungsregeln bekommen, ſich vorzüglich aber an die Befehle des Commandirenden zu halten, und dabey zur Richtſchnur zu nehmen haben, daß die Vorpoſten, ſobald nur möglich, wenigſtens in der Fourage, auf Koſten der feindlichen Länder leben, und mit der nähmlichen Ordnung, wie in eigenen Ländern, nach vorher gegangener Abquittirung, von dem Verpflegsbeamten hierzu angewieſen werden müſſen.

§. 4162.

Was hinſichtlich der Natural-Ausſchreibung zu beobachten iſt, wenn eine Armee oder ein Armee-Corps auf feindlichen Boden kommt.
Hfth. am 6. März 781. A 168.
» » 31. May 809.

Sobald eine Armee oder ein Corps auf die Gränze oder auf feindlichen Boden kommt, wird auf Veranlaſſung der Verpflegs-Direction das Landes-Commiſſariat mit der Natural-Ausſchreibung ſo weit greifen, als dieſes der Commandirende anordnet, und für gut und ſicher findet; und es iſt nur dasjenige durch den Nachſchub aus den erbländiſchen Magazinen und Depots zu hohlen, was zur Bedeckung und zum Erforderniſſe in den betretenen fremden Provinzen auf keine Weiſe für die Armee aufgebracht werden kann, und die Vermögenskräfte derſelben überſteigt.

§. 4163.

Die Verpflegsbeamten erhalten die Specification des ihnen zurepartirten Einlieferungs-Quantums.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Die Verpflegsbeamten erhalten die Specification des ihnen zurepartirten Einlieferungs-Quantums und der Ortſchaften, und verhalten ſich, wie bey der Einlieferung in eigenen Ländern, mit Einſchickung der Conſignation an das Haupt-Armee- oder Corps-Commando.

§. 4164.

Ein landeskundiger Commiſſar aus den feindlichen Ländern muß in das Haupt-Quartier berufen werden.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Ein landeskundiger Commiſſär aus den feindlichen Ländern muß mit Beyſtand des General-Commando in das Haupt-Quartier berufen, oder durch ein Militär-Commando dahin geſchafft, und zur Beförderung der Natural-Einlieferung ſich ſeines Aufenthaltes bey dem Verpflegsbeamten und diesſeitigen landescommiſſariatiſchen Beamten verſichert werden.

§. 4165.

Die Dominien oder Gemeinden haben alle Naturalien in die Magazine abzuführen.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Die Dominien oder Gemeinden werden verhalten, alle Naturalien in die von dem Commandirenden anzulegen beſtimmten Magazine abzuführen, und der Verpflegsrechnungsführer läßt ſolche nach Billigkeit und ohne Kränkung oder Verzögerung der feindlichen Unterthanen von dem ihm zugetheilten Perſonale übernehmen.

§. 4166.

Naturalien aus Feindes Landen werden nicht quittirt.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Naturalien aus Feindes Landen werden dem Feinde weder quittirt, noch beſcheiniget. Der Landes-Commiſſär oder ein anderes hierzu beſtimmtes Individuum controlliret den Natural-Empfang, und beſtätiget denſelben dem Verpflegsrechnungsführer mit Unterfertigung der Einlieferungs-Conſignation. Daher die Parteyen das bey der Ablieferung erhaltene Recepiſſe der Abſchreibung halber von der ausgeſchriebenen Schuldigkeit dem Landes-Commiſſariat einzuhändigen haben, um die eigene Vormerkung und obige Conſignation zu verfaſ-

sen, dann dem Verpflegsrechnungsführer zum Belege seiner Rechnung gefertigt zustellen zu können.

§. 4167.

Wenn Natural-Anweisungen auf Dominien oder Gemeinden, einverständlich mit dem Landes-Commissariat, geschehen, so werden die Naturalien nach dem Inhalte der Anweisungen gefaßt, diese aber von dem Militär an das Land nicht abgegeben, sondern das Dominium oder die Gemeinde muß rückwärts auf der Anweisung bestätigen, ob alles oder wie viel hierauf gefaßt worden sey.

Was zu beobachten ist, wenn Natural-Anweisungen auf Dominien oder auf Gemeinden geschehen.
Hfth. am 6. März 781. A 167.

§. 4168.

Das Regiment, Bataillon, Corps oder die Partey hat diese von dem Lande über die Fassung bestätigten Anweisungen vor der künftigen Natural-Anweisung bey dem Landes-Commissariat zu producirem, mit Vidi und Unterschrift des landescommissariatischen Beamten bezeichnen zu lassen, und sodann in der Anweisungs-Kanzelley um so gewisser zu übergeben, als sonst auf eine weitere Fassung keine Assignation ertheilt wird.

Die Regimenter und Corps haben die bestätigten Anweisungen bey dem Landes-Commissariat zu producirem.
Hfth. am 6. März 781. A 163.

Diese zurück gebrachte Anweisung ist der Gegenschein zum Rechnungsbelege für den Verpflegsbeamten, und damit sich keiner, bey noch weiters zu gewarten habender scharfer Bestrafung, beygehen lasse, eine derley Assignation in der Rechnung außer Empfang zu lassen, wird die von dem Landes-Commissariat zugleich zu verfassen kommende Consignation dem Haupt-Armee- oder Corps-Commando, und von da aus der Hofkriegsbuchhaltung eingehändiget, um bey Einlangung der Rechnungen dieselbe mit den vidimirten Natural-Assignationen gegen einander zu halten, und die etwa sich zeigende Ungleichheit genau ausweisen zu lassen.

§. 4169.

In Fällen, wo kein landescommissariatischer Beamter bey einem Magazine angestellt, auch kein anderes Individuum zur Controlle dem Verpflegsbeamten beygegeben, und keine Militär- oder Civil-Person vorhanden wäre, müssen die Landes-Einlieferungs-Consignationen, welche ohnehin, wie in eigenen Ländern, einzuschicken sind, nebst dem Rechnungsführer auch von dem zugetheilten Personale gefertiget, und die Anweisung vorstehender Maßen eingezogen, zum Rechnungsgebrauche verwendet und getreulich berechnet werden.

Was zu beobachten ist, wenn kein landescommissariatischer Beamter vorhanden ist.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

§. 4170.

Saumselige Ablieferung in einem feindlichen Lande wird mit Cavallerie-Commanden betrieben.

Die Saumseligkeit der Ablieferung wird mit Cavallerie-Commanden betrieben.
Hfth. am 6. März 781. A 169.

§. 4171.

Die Executions-Commanden leben frey bey dem exequirt Werdenden, und sind nicht gehalten, Brot und Fourage zu quittiren, weil den Regimentern für derley Commanden hierauf keine Gebühr gegeben wird.

Executions-Commanden leben frey.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

§. 4172.

Die Natural-Abgabe in feindlichen Ländern ist in zwey Gattungen zu theilen:

1. In jene, welche in der Armee mittelst ordentlicher Ausschreibung und voraus gehender Anweisung geschieht; und
2. in jene, welche während des Durchmarsches erforderlich wird.

Die Natural-Abgabe wird in zwey Gattungen abgetheilt.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

In Absicht auf die erste Gattung müssen die Regimenter nach dem bestehenden Befehle die Fassungs-Quittung der Anweisungs-Kanzelley im voraus übergeben; darüber erhalten sie die Anweisung, und fassen das angewiesene Naturale entweder aus dem Magazine oder von dem Dominium.

Bey der zweyten Gattung sind die Quittungen, um allen unangenehmen Folgen auszuweichen, und um das Naturale mit Güte und nicht mit Erpressungen zu erhalten, dem Lande auszustellen, dergestalt jedoch, daß, um derley Quittungen nicht gar zu lang in Händen der feindlichen Unterthanen zu lassen, durch den diesseitigen Ober-Landes-Commissär alle vierzehn Tage oder auch früher, wie es überhaupt die Umstände gestatten,

die durch Einzelne ausgestellten Natural-Quittungen dem Lande abverlangt, und ohne dem Lande hierüber etwas zu bescheinigen, an sich gezogen, solche Quittungen regimenterweise ordentlich consignirt, und die gehörigen Consignationen sammt Quittungen der Feld-Verpflegs-Direction zu weiteren Amtshandlungen übergeben werden müssen.

§. 4173.

Die feindlichen Unterthanen haben zum Unterhalte der Truppen das Erforderliche unentgeldlich beyzuschaffen.
Hfrh. am 6 März 78a. A 463.
» » 31. May 809.

Die Natur und das Recht des Krieges verbindet zwar die feindlichen Unterthanen, alles, was zum Unterhalte der diesseitigen Truppen erfordert wird, unentgeldlich beyzuschaffen oder herzugeben, alle muthwillige Verwüstung der Felder und Wiesen aber, oder sonstige Bedrückungen, Verzögerungen und Aufenthalt der jenseitigen Unterthanen ist dem eigenen Dienste schädlich, besonders, wo die Truppen in feindlichen Ländern sich zu halten gedenken, und die Verpflegsbeamten haben sich daher unter schwerster Verantwortung alles Unfuges zu enthalten, denselben bey dem zugegebenen Personale und den Truppen zu verhindern, oder zur Abstellung dem Commandirenden anzuzeigen.

Eine erschöpfende Anstrengung ohne alle Schonungsrücksicht hat nur in einzelnen außerordentlichen Fällen da einzutreten, wo das Land und mit diesem dessen Hülfe auf ein Mahl verlassen oder dem Feinde geräumt werden müßte, und diesem durch die Zurücklassung der Natural-Bedürfnisse, welche herein zu bringen und für die Armee zurück zu führen möglich sind, ein wesentlicher Vortheil zugehen würde.

In wie weit in solchen Fällen die nicht fortbringbaren Vorräthe, welche in eigenen Ländern zur Schonung der Unterthanen den Ortsobrigkeiten zeitlich voraus zu übergeben sind, und auf welche der bis zum Anrücken der Arriere-Garde auf seinem Posten zu verbleiben habende Beamte, ungeachtet der bereits bewirkten Uebergabe, immer noch nach Bedarf zur Abgabe an die Truppen anweisen kann, in fremden Landen auf gleiche Art zu behandeln sind, dieß kann nur allein der commandirende General nach den Ansichten ermessen, und entscheiden, ob die Möglichkeit und Absicht nicht bestehe, durch eine reparirende Affäre die verlassene Gegend bald wieder zu besetzen, wo sodann derley dem Feinde gelassene Vorräthe zum Theil selbst, zum Theil in den durch die unterlassene Vertilgung derselben geschonten Kräften der Länder wieder gefunden werden würden, und wie sich der Feind bey seinen Rückzügen mit den Vorräthen, die er nicht mit zurück bringen konnte, benommen habe.

§. 4174.

Maß und Gewicht wird nach dem niederösterreichischen Maße und Gewichte bestimmt.
Hfrh. am 6. März 78a. A 468.

Maß und Gewicht desjenigen Landes, wo die Armee oder ein Corps eingerückt ist, werden commissionaliter in das niederösterreichische Verhältniß reducirt, und dem Verpflegsbeamten, der Hofkriegsbuchhaltung und den Truppen bekannt gemacht.

§. 4175.

Magazins-Vorräthe in fremden Land gehören dem Aerarium.
Hfrh. am 6. März 78a. A 468.

Magazins-Vorräthe, die der Feind in fremdem Lande oder in Festungen zurück läßt, gehören dem Aerarium ohne Ausnahme.

Weder Städte, Herrschaften, noch Gemeinden oder Particuliers können sich hiervon etwas zueignen, oder von dem Feinde käuflich an sich bringen. Daher bey Verlassung eines solchen Ortes, wo der Feind Vorräthe hat, die Verpflegsbeamten auch ohne erhaltenen Befehl gleich darauf zu greifen und genaue Erkundigung einzuhohlen haben, ob nichts von den Vorräthen strafbar verhehlet wird.

§. 4176.

Die eroberten Magazine müssen inventirt werden.
Hfrh. am 6. März 78a. A 468.

Alle eroberten Magazine müssen mit Beyziehung des Militär-Commissariats oder anderer glaubwürdigen Personen inventirt, und von diesen das Inventarium mitgefertiget, ein Pare aber dem Haupt-Armee- oder Corps-Commando auf der Stelle eingeschickt werden. Wenn die feindlichen Verpflegsbeamten für die übergebenen Magazins- und anderen Vorräthe Bescheinigungen zum Belege ihrer Rechnung fordern, hat es keinen Anstand, den dießfälligen reellen Befund ihnen zu bestätigen.

§. 4177.

Was bey Uebergebung eines haltbaren Ortes hinsichtlich der Magazins-Vorräthe zu beobachten ist.
Hfth. am 6. März 78o. A 968.

Bey Uebergebung eines haltbaren Ortes oder einer Festung hat derjenige Beamte, welcher noch vor dem Einmarsche der diesseitigen Garnison die Magazins-Vorräthe und Victualien in Beschlag zu nehmen hat, die Weisung seines Verhaltes, von dem Haupt-Armee- oder Corps-Commando zu empfangen.

§. 4178.

Wenn eine Bataille geliefert wird, darf sich der Verpflegsbeamte nicht von seinem Posten entfernen.
Hfth. am 6. März 78o. A 968.

An dem Tage, wo eine Bataille geliefert wird, darf sich kein Verpflegsbeamter ohne Ordre, bey Cassation, von seinem Posten entfernen.

§. 4179.

Wann die Armee Bedürfnisse in Raten einzutheilen sind.
Hfth. am 31. May 80y.

Die mit der steuerbaren Erhaltung der Landesbewohner nur immer vereinbarlichen, den Ländern in der möglichsten Ausgiebigkeit zuzutheilenden Armee-Bedürfniß-Beyträge sind in Raten einzutheilen, welche der Zufuhrbestreitung angemessen sind, und die nahen Hülfsquellen nicht auf ein Mahl erschöpfen. Es muß durch eine solche Beobachtung der großen Verlegenheit vorgebeugt werden, daß die Armee nicht in unabzuhelfenden Mangel gerathe, wenn sie die Kräfte der occupirten fremden Länder zu zeitlich erschöpft hätte, und dann von dem Nachschube aus den Erblanden allein leben wollte, der besonders, wenn mehrere Corps zur Operation versammelt werden, nie ganz in der erforderlichen Ergiebigkeit zu erreichen ist, und wofür die überspannte Anstrengung in der Fuhrenstellung den eigenen Ländern weit nachtheiliger, als jede andere Kriegslast, seyn würde.

§. 4180.

Wie die Eintheilung der Requisitions-Summen zu geschehen hat.
Hfth. am 31. May 80y.

Hiernach muß also, so lange es die Operations-Bedürfnisse nur immer gestatten, die Eintheilung der Requisitions-Summen in die Monathe geschehen, welche bis zur möglichen Benützung der neuen Ernte noch bevorstehen. Mit dieser wesentlichen Vorsicht muß auch gleich die weitere Disposition verbunden werden, daß dasjenige, was über diese Lieferungs-Raten nothwendig wird, eben auch in monathliche Raten eingetheilt und nach und nach bezogen werde.

§. 4181.

Wie die Nachführung solcher Hülfen zu geschehen hat.
Hfth. am 31. May 80y.

Eben so gehört es in fremden Ländern mit unter die wesentlichsten Vorsichten, daß die Nachführung solcher Hülfen nicht bloß wegen mehrerer Ausgiebigkeit und geringerer Belästigung des Landes auf Flüsse, oder wegen besserer Fahrbarkeit der Hauptstraßen allein auf diese beschränkt werde, sondern es müssen von den rückwärtigen Nachschubs-Haupt-Magazinen auch alle minder vollkommenen Landstraßen und Wege, welche hinter dem Corps bestehen, benutzt werden, um hierdurch die Möglichkeit der Bedarfsnachfuhr zu erreichen, und sowohl bey einem gähen Rückmarsche auf jeder Route Unterstützung zu treffen, als auch bey gähem Wechsel der Armee-Positions-Gegenden leichter darnach die Instradirungen ändern zu können.

§. 4182.

Von der Armee dürfen keine Vorräthe vorwärts gesammelt werden.
Hfth. am 31. May 80y.

Vorwärts an der Armee dürfen keine Vorräthe immobil gesammelt oder angelegt werden, weil es eben nicht unglücklicher Ereignisse bedarf, um solche vorwärts gesammelte Vorräthe entweder ganz zu verlieren, oder sie nur zerstört und zum sogleichen Gebrauche der Armee nicht mehr anwendbar wieder zu finden; sondern auch abgesehene Operations-Vortheile es oft erheischen, eine Gegend zeitweise zu verlassen, und den Streifereyen des Feindes preis zu geben, wo sonach derley Vorräthe aus der Positions-Gegend entweder wegen des plötzlichen Aufbruches und der schnellen Bewegung der Armee, oder des anderweitigen großen Fuhrenbedarfes, derselben nicht so nachgebracht werden können, als wenn sie rückwärts liegen, wo ungestörtere Anwendung der vereinten Länderkräfte zu ihrer Hebung möglich ist.

§. 4183.

Wie weit die nächsten Bäckereyen und Nachschubs-Magazine entfernt seyn müssen.
Hfth. am 31. May 80y.

Es dürfen auch die Bäckereyen und Nachschubs-Magazine nicht näher als 5, höchstens 4 Meilen hinter der Wagenburg oder den so genannten Colonnen-Magazinen seyn;

mithin muſſen ſolche immer 6 bis 8 Meilen hinter der Armée beſtehen, und ſich bloß auf einen ſechs-, höchſtens achttägigen Bedarfsvorrath beſchränken. Auf 10 bis 12 Meilen weiter rückwärts ſind dann die zweyten Nachſchubs-Magazine mit einem acht bis zehntägigen Vorrathe, und endlich auf weitere 10 bis 12 Meilen zurück erſt die Haupt-Vorraths-Magazine mit einer drey- bis vierwöchentlichen Erforderniß-Bedeckung zu etabliren.

§. 4184.

Was bey Poſitions-Aenderungen zu beobachten iſt. Hfth. am 31. May 809.

Die Armee- und ſelbſtſtändigen Corps-Commandanten haben daher, wo durch Poſitions-Aenderungen derley Haupt Vorrathsorte bedroht werden, oder die Armee ſich denſelben nähert, deren Ueberführung in eine geſicherte Gegend im Rücken der Armee und auf eine verhältnißmäßige Entfernung immer mit der Rückſicht einzuleiten, daß das zum currenten Bedarfe Nöthige zurück behalten, die Zufuhr von rückwärts aber, je nachdem die Sicherheit der vorwärts beſtandenen Depots-Plätze mehr oder weniger zweifelhaft wird, entweder ganz eingeſtellt, oder nur gemäßigt und der im Zuge begriffene Nachſchub auf den zu beſtimmenden Puncten rückwärts angehalten werde.

§. 4185.

Was zu beobachten iſt, wenn die Gefahr von anderen Puncten her, als von jener Armee, zu welcher ſolche Magazine gehören, kommt. Hfth. am 31. May 809.

In Fällen, wo Gefahr von anderen Puncten her drohet, als von jener Armee oder von jenem Corps, zu welchem ſolche Magazine gehören, oder wo der Commandant oder Vorſteher eines Magazins ſieht, daß Rückzugsanſtalten von anderen Branchen auf höheren Befehl getroffen werden, derſelbe aber zu gleichmäßigen Vorbereitungen noch keine Weiſung erhalten hat, muß an der Stelle die Anzeige und Anfrage bey der Behörde gemacht werden, damit nicht aus gleichgültiger Abwartung des dießfallſigen Befehles, wenn dieſer entweder von der betreffenden Directions-Behörde im Drange der Geſchäfte nicht gleichzeitig erlaſſen worden, oder aber die wirklich ausgefertigte Weiſung auf irgend eine Art in Verluſt gerathen wäre, Schaden und Nachtheil für das Aerarium entſtehe.

§. 4186.

Was zu beobachten iſt, wenn die Communication mit dem vorgeſetzten Armee- oder Corps-Commando zeitweiſe unterbrochen wird. Hfth. am 31. May 809.

Sollte aber die Communication mit dem vorgeſetzten Armee- oder Corps-Commando zeitweiſe unterbrochen, und kein anderes Corps-Commando in der Nähe ſeyn, bey welchem im Falle einer ſolchen eintretenden Gefahr die Verhaltungsbefehle eingeholt werden könnten, dann muß jeder Commandant oder Vorſteher die Anſtalt für die Verſicherung ſeiner Vorräthe, und zwar wenn mehrerley Armee-Branchen in dem nähmlichen Orte oder in der Gegend ſind, immer einvernehmlich mit dieſen und den politiſchen Local-Commiſſarien in der Art treffen, daß die Rückziehung ſolcher Vorräthe nur von 8 zu 8 Meilen geſchieht, und nicht gleich ein Rücklauf in entfernte Gegenden unternommen und dadurch das Land allarmirt werde.

XXXIV. Abſchnitt.

Von den Backöfen und Anlegung der Feldbäckerey.

§. 4187.

Wie die Backöfen in Friedenszeiten beſchaffen ſind. Hfth. am 6. März 781. A 168.

In Friedenszeiten werden größere und kleinere Backöfen erbauet, je nachdem die Verpflegung ſolche nothwendig macht.

Bey großen Bäckereyen in Garniſonen oder Lägern, wo die Oefen Tag und Nacht fortgebraucht, oder in Feſtungen, wo ſie auf alle Fälle zugerichtet werden, ſind die zu 125 Schuß, und wo der Raum nicht vorhanden iſt, auch kleinere bis 100 Schuß die beſten. Jene zu 80 Schuß, worin in 24 Stunden 2240 Brot-Portionen zu erzeugen ſind, gehören zu kleineren, und zu den kleinſten Verpflegungen die Oefen zu 50 Schuß, weil auch in einem ſolchen 1400 Brot-Portionen in obiger Zeit gebacken werden können. Noch klei-

nere Oefen ſind gar nicht zu bauen, weil dabey das Bäcker-Perſonal außer erheblichen Nebenverrichtungen zu wenig beſchäftiget wäre.

§. 4188.

Wie die ganz gemauerten Backofen in Friedenszeiten zu erbauen ſind. Hfth. am 6. März 78ſ. A 168.

Ein ganz gemauerter Backofen in Friedenszeiten wird auf die Dauer mit Pfeilern und gewölbten Mänteln, dann Rauchfängen und hervor gezogenen Tippellöchern erbauet.

Ein gemauerter Ofen, in welchen 125 Schuß Brot auf ein Mahl geſchoſſen werden können, muß inwendig 16 Schuh lang, 14 breit, in der Mitte des Gewölbes 2¼ Schuh hoch, dann das Mundloch 2½ Schuh breit und 1 Schuh hoch ſeyn.

Ein Ofen auf 100 Schuß Brot wird 14 Schuh lang, 12 breit, 2 hoch, das Mundloch 2 Schuh breit und 1 Schuh hoch.

Ein Ofen von 80 Schuß Brot braucht in der Länge 12, in der Breite 10, in der Höhe 11½ Schuh, das Mundloch aber in der Breite 2 Schuh und in der Höhe 10 Zoll.

Ein Ofen von 50 Schuß Brot kann 10 Schuh lang und 8 breit, im Gewölbe 1¼ Schuh hoch, das Mundloch 2 Schuh breit und 8 Zoll hoch gebauet werden.

§. 4189.

Die Oefen werden in Friedenszeiten von dem Fortificatorium gebauet. Hfth. am 6. März 78ſ. A 168.

Die Oefen in Friedenszeiten werden, wie alle übrigen Gebäude, wo es ſeyn kann, von dem Fortificatorium gebauet, und im Voraus Plan und Ueberſchlag mit genauer Berechnung des Material-Erforderniſſes entweder durch Genie-Officiere oder andere Werkverſtändige verfaßt, und von dem Hofkriegsrathe approbirt.

§. 4190.

Die Feldöfen ſind in Kriegszeiten von zweyerley Gattung. Hfth. am 6. März 78ſ. A 168.

Die Feldöfen in Kriegszeiten ſind von zweyerley Gattung, nähmlich die gemauerten und die eiſernen Oefen.

Wer gemauerte Feldöfen anzulegen den Auftrag hat, der muß hierbey genau überlegen, daß ſich niemahls in einen koſtbaren Bau einzulaſſen ſey, wo alles vom Grunde neu herzuſtellen iſt, da derley Bäckereyen ſelten lange dauern.

§. 4191.

Was bey Aufſuchung eines Platzes zur Bäckerey zu beobachten iſt. Hfth. am 6. März 78ſ. A 163.

Bey Aufſuchung eines Platzes zur Bäckerey iſt vorzüglich zu beobachten: ob zureichendes Waſſer vorhanden, und gar keine Gefahr des Ausbleibens desſelben zu befürchten ſey; hinlänglich feuerfreyer, trockener Platz für die Oefen vorhanden, welche wo möglich am ſchickſamſten in einer Reihe ſtehen, weil ſomit alles leicht zu überſehen iſt, und Bäcker-Unter-Officiere bey der Aufſicht erſpart werden können; ob Scheunen, Stallungen oder ſonſtige Behältniſſe bey der Hand ſind, in welchen hinlänglicher Raum iſt, die Mehl und Brotkammern, dann Backſtuben anzubringen und zuzurichten; endlich ob der beſtändigen Zu- und Abfahrt, dann der Auf- und Abladung nichts hinderlich ſey.

Im Felde werden keine anderen gemauerten Oefen als von 125 Schuß, wo in einem binnen 2½ Stunden 3500 Brot-Portionen zu erzeugen ſind, erbauet.

§. 4192.

Wie viel Schuh zur Weite eines Ofens erforderlich werden. Hfth. am 6. März 78ſ. A 168.

Zu der Weite eines Ofens, einſchließlich der Mauer, werden 18, in der Länge aber 22 Schuh erfordert, nachdem der Platz leicht abzumeſſen iſt, wie viel Oefen in einer Reihe anzubringen ſind.

§. 4193.

Welche die wohlfeilſte Art des Baues eines gemauerten Ofens iſt. Hfth. am 6. März 78ſ. A 168.

Die wohlfeilſte Bauart eines gemauerten Ofens iſt, wenn man ein feuerfreyes Erdreich nur planiren, und wenn es feucht iſt, mit etwas trockenem Schutte belegen und feſt ſtoßen, mithin gerade den Herd des Ofens darauf legen darf.

Hierdurch wird ſchon eine bis zum Mundloche 4 Schuh hohe Mauer, welche erſt mit Schutt auszufüllen käme, gänzlich geſpart, und wenn dieſe Oefen im Freyen ſtehen, brauchen ſie auch keine bis zum Mundloche vorgeführte Tippel- oder Zuglöcher, keine Pfeiler, Feuermäntel und Rauchfänge, jedoch müſſen alsdann bey einem dergleichen Ofen hinten aus dem Gewölbe 3 Camine ½ Ziegel dick und in der Lichte 2½ oder 3 Schuh hoch und ¾ Schuh weit errichtet werden.

Statt dieſer 3 Camine pflegt man auch zuweilen nur 3 Zuglöcher von hinten vorwärts zu machen, welche aber nicht ſo gut als die 3 Camine ſind.

Wenn man eine lange Mauer und rückwärts ein erhabenes Erdreich antrift, daß man nur die Mundlöcher ausbrechen und den Ofen daran ſetzen kann, ſo wird nebſt obigem auch noch die Mauer erſpart. Zur Hauptregel iſt anzunehmen, daß das Erdreich zu dem Ofenherde rückwärts um einen Schuh höher ſeyn muß, damit der Schieſſer die rückwärtigen Laibe ſowohl, als die erſteren und mittleren ſehen könne, wo zugleich auch der Ofen einen beſſeren Zug hat, weil ſich das Feuer immer nach der Höhe zieht.

§. 4194.

Was zu beobachten iſt, wenn ein Grund zur Errichtung eines Backofens gegraben wird. Hlth. am 6. März 78s. A 868.

Wenn ein Grund zur Errichtung eines Backofens gegraben wird, muß er nach dem Zirkel, wie der Backofen in der Gewölbung zu ſtehen kommt, gemauert werden, weil ſonſt das darauf geſetzte Gewölb keine Haltung hätte. Mit der Grundfeſte wird ſich wegen der Tiefe nach dem Erdreiche und nach der Höhe der Mauer gerichtet.

Wo der Ofenherd gerade auf die planirte Erde zu liegen kommt, und der Erdboden feſt und trocken iſt, iſt eine einen Schuh tiefe Grundfeſte genug, in jenem Falle aber unzureichend, wenn eine 4 Schuh hohe Mauer bis zum Mundloche aufgeführt, und dann erſt der Ofen darauf geſetzt wird.

§. 4195.

Wie tief die Fußgrube ſeyn muß, worin der Schieſſer vor dem Mundloche zu ſtehen kommt. Hlth. am 6. März 78s. A 868.

Die Fußgrube, worin der Schießer vor dem Mundloche zu ſtehen kommt, muß bis 4 Schuh tief ſeyn, und iſt entweder nach Befund des Erdreiches dergeſtalt, daß keine Erde nachfallen kann, auszugraben und abzuſtechen, oder eine einen halben Ziegel dicke Mauer bis zu dem Herde des Ofens aufzuführen.

§. 4196.

Wie viel Schuh die Ofenmauer nach der Ofenlänge dauern muß. Hlth. am 6. März 78s. A 867.

Die Mauer nach der Ofenlänge iſt 2¼ Schuh in der Dicke zu führen, mithin bleibt, wenn der Ziegel einen Schuh in der Länge hat, welcher von dem Ofengewölbe auf die Mauer gelegt wird, ¼ Schuh zum Vermauern übrig; die zwey Quermäuern von vorn und hinten aber müſſen 3 Schuh in der Dicke haben, nachdem der Ziegel zu dem Gewölbe einen Schuh ausmacht, folglich werden 2 Schuh zum Vermauern übrig bleiben.

Dieſe zwey Mauern ſind das Fundament, und geben dem Ofen die Haltung oder Bindung, daher auch eine Hauptſache die gute Vermauerung des Ofengewölbes iſt, damit ſich dasſelbe nicht ſchieben kann. Die vor- und rückwärtigen Mauern werden ſo hoch als das Gewölb geführt, die Seitenmauern aber dürfen nur drey Viertel des Gewölbes bedecken. Daraus folgt, daß die rückwärtige Mauer nach der Länge des Ofens um einen Schuh höher wird.

§. 4197.

Kieſelſteine, auch Schlacken von Bergwerken ſind unter die Backöfen gut zu gebrauchen. Hlth. am 6. März 78s. A 868.

Kieſelſteine von mittlerer Größe, auch Schlacken von Bergwerken oder Hammerſchmieden ſind unter die Backöfenherde ſehr gut zu gebrauchen. Jedoch müſſen ſie mit allem Fleiße ſchön gleich zuſammen geſetzt, und nur ſo viel Erde darauf geſchüttet werden, als man nöthig hat, das Pflaſter wagrecht legen zu können.

Wenn von dem Ofenherde an das Gewölb 15 und 16 Zoll ſchon geſtiegen und in die Höhe gebracht worden iſt, ſo wird in der Mitte von hinten gerade gegen das Mundloch das erſte Tippel- oder Zugloch mit 11 Zoll in das Quadrat angefangen, von dieſer Mitte an 3 Schuh gemeſſen, macht man auf einer Seite das zweyte und auf der anderen das dritte, es mögen die Zug- oder Tippellöcher vorwärts oder die geraden Camine geführt werden.

§. 4198.

Wie die Maurer die Gewölbbogen zu verfertigen haben. Hlth. am 6. März 78s. A 869.

Die Maurer müſſen die acht Gewölbbogen mit der Spitze in dem Mittelpuncte auf Unterlegziegel zuſammen ſtoßen, und ſolche zur Verhüthung eines Unglückes ſo richten, damit, wenn das Gewölbe fertig und ausgetrocknet iſt, die Bogen durch Hinwegnehmung der Unterlegziegel ohne Hinderniß heraus genommen werden können. Das fertige Gewölb eines Ofens, wofern es die Zeit zuläßt, wird der Haltbarkeit wegen mit Ziegelſchiefern wohl

verzwickt, und mit gut abgetretenem Lehm, welcher auf einen Ofen mit zwey Butten Schweinhaar oder 3 Butten Gerstengräthen zu vermengen ist, überzogen.

Auch muß das Mundloch, wenn alles fertig ist, zu vermauern angefangen werden. Dasselbe wird entweder gewölbt, oder es werden, besonders wenn die Bäckerey von Dauer zu seyn scheint, zur Verhinderung des Nachfallens 2 eiserne, 4 Schuh lange Schienen eingelegt und die Ziegel darauf gemauert, zugleich aber das Lichthäuschen und über demselben das Zugloch 5 Zoll lang und weit verfertiget.

§. 4199.

Wie die Tippellöcher beschaffen seyn müssen. Hlth. am 6. März 78s. A 968.

Die Tippellöcher, welche vorwärts zu ziehen sind, müssen gleich beym Anfange wenigstens 11 Ziegel nach der Länge verhauet, und jeder Ziegel des guten Zuges wegen einen Zoll rückwärts gesetzt, mithin niemahls gleich, sondern von hinten her gleichsam mit einem Sacke, wie ein Schwanenhals, bis zum Mundloche mit einem halben Ziegel geführt, und auf allen Seiten zur Vorbeugung einer Feuersgefahr mit Lehm gut verschmiert und mit Erde beschüttet werden.

Das mittere Tippelloch wird gerade über das Mundloch vom Ofenherde 4 Schuh, und die anderen beyden Tippellöcher werden einen Schuh von diesem in gleicher Linie, alle aber bis auf 6 Zoll im Quadrat zusammen gezogen, damit ein Ziegel vorgeschoben werden könne.

§. 4200.

Was zu beobachten ist, wenn Feuermäntel und Rauchfänge bey den Backöfen nöthig sind. Hlth. am 6. März 78s. A 968.

Wenn Feuermäntel und Rauchfänge bey den Backöfen nöthig sind, so ist von der Ofenmauer hereinwärts der Mundlöcher von einer Breite von 4 Schuh, zwischen zwey Oefen ein Pfeiler, 2 Schuh im Quadrat, aufzuführen, worauf die so genannten Mäntelhölzer von 5 oder 6 Zoll in der Dicke zu legen sind.

Dieses so genannte Mantelholz muß aber auf jener Seite, wo der Camin darauf zu ruhen hat, 3 Zoll tief und breit ausgehauen werden, damit der Ziegel, welcher zur Verkleidung des Caminmantels von dem Maurer darein zu setzen kommt, eine vollkommene Haltung habe, indem dergleichen Caminmäntel mit aufgesetzten Ziegeln gemacht, in der Mitte aber nur zwey Bunde mit einem halben Ziegel angebracht werden, damit ein solcher Mantel den Camin besser tragen möge.

Wo man vor Feuersgefahr gesichert, und es also möglich ist, Feuermäntel und Camine zu ersparen, wird nur bey den Oefen ein halbes Flügeldach von ordinären Bretern und leichten Säulen bey dem Mundloche hoch, dann aber abschüssig, so breit gemacht, daß der Schießer und die Brotladen vor übler Witterung bewahret sind.

§. 4201.

Zwischen zwey Oefen muß allemahl der Wasserkessel eingemauert werden. Hlth. am 6. März 78s. A 968.

Zwischen zwey Oefen wird allemahl der Wasserkessel eingemauert, damit der Schießer ganz bequem die aus dem Ofen nehmenden Kohlen darunter bringen kann.

§. 4202.

Die Bau-Materialien für einen Feldofen werden bestimmt. Hlth. am 6. März 78s. A 968.

Die Bau-Materialien für einen Feldofen genau auszumessen ist deßwegen beschwerlich, weil besonders die Ziegel in den Ländern in der Länge, Breite und Dicke verschieden sind. Indessen kann man zum allgemeinen Satze zu einem Ofen auf 125 Schuß 12000 Stück Mauerziegel, wenn der Ofen durchaus mit Ziegeln gemacht wird, hingegen nur die Hälfte davon annehmen, wenn der Fuß 4 Schuh bis an den Herd mit Steinen gemauert wird; sind aber weder Feuermäntel, noch Camine aufzuführen nöthig, so ist auch mit 5000 Stück Ziegel füglich auszulangen. Mit den Bruchsteinen hat es das nähmliche Bewandtniß, indem sich das Erforderniß erst aus der Lage des Ortes und des Grundes wahrnehmen läßt, daher können, wenn der Ofen von Grund aus zu mauern nöthig wäre, zu einem Ofenfuße auf 125 Schuß sammt Vermauerung des Gewölbes 2 bis 3 Klafter verwendet, wo aber die Backöfen auf das platte Erdreich hinzusetzen thunlich ist, kann mit einer Klafter Bruchsteine ausgelangt werden. Wo die Backöfen an Mau-

ern oder an ein ſonſtiges Gebäude angebracht werden können, läßt ſich gar nichts Verläſſiges angeben.

Die gute Aufſicht der Beamten und die Furcht vor den ihnen bey dießfälliger Unterlaſſung zuwachſenden Nachtheilen müſſen alſo das Aerarium vor unnöthigen Ausgaben ſchützen.

§. 4203.

Zu Feldöfen wird kein Kalk und Sand, ſondern Lehm verbraucht. Hdh. am 6. März 781. A 168.

Kalk und Sand werden zu Feldöfen nicht, wohl aber zu einem ganzen Ofen, einſchließlich des Fußes 20, und wo die Oefen auf die planirte Erde gerade zu ſetzen ſind, 10 Fuhren Lehm verbraucht.

§. 4204.

Wie viel Fuhren Kieſelſteine oder Schlacken zur Pflaſterung eines Ofenherdes nöthig ſind. Hdh. am 6. März 781. A 168.

An Kieſelſteinen oder Schlacken ſind über dem Ofenherde zur Pflaſterung 3 bis 4 Fuhren nöthig.

§. 4205.

Wie viel Zentner Eiſen zu Schließen für den Mantel im Ofen zu rechnen ſind. Hdh. am 6. März 781. A 168.

Bey dauerhaften oder Winterbäckereyen iſt ein Zentner Eiſen zu Schließen für den Mantel im Ofen zu rechnen, hingegen ſind das eiſerne Mundloch nebſt dem Thürchen, dann die 3 eiſernen oder kupfernen Röhren ſammt dem Deckel in Kriegszeiten bey Feldöfen völlig abgeſtellt.

§. 4206.

Aus was ein eiſerner Backofen beſtehet. Hdh. am 6. März 781. A 168.

Ein eiſerner Backofen beſteht aus acht großen, einer halben und zwey Viertel-Rippen, dann zwey vorderen Pratzen, dem Mundloche ſammt Thürchen, großen Durchzugſtangen und 1 Locheiſen. Alle Beobachtungen bey Auswählung des Platzes und der Behältniſſe kommen mit dem, was bey den gemauerten Oefen erinnert worden iſt, überein, nur daß auf keine Backſtube in Rückſicht der mitführenden Zelte zu rechnen iſt.

§. 4207.

Wie viel Erdreich zu einem eiſernen Ofen nöthig iſt. Hdh. am 6. März 781. A 168.

Zu einem eiſernen Ofen hat man in der Länge an 14, in der Breite aber an 12 Schuh Erdreich genug.

Es geſchieht ſehr wohl, wenn die Maurer und Zimmerleute jedes Mahl um einen Tag oder um mehrere Tage in dem Orte, wo die eiſernen Oefen aufzuſtellen ſind, voraus eintreffen, die Erde planiren, und die Bau-Materialien zuſammen bringen helfen, um noch vor der Ankunft der eiſernen Oefen nach dem gehörigen Maße die Herde legen, und deſto behender die Oefen alsdann aufſtellen zu können.

§. 4208.

Wie die Aufſtellung der eiſernen Oefen zu geſchehen hat. Hdh. am 6. März 781. A 168.

Bey Ankunft der eiſernen Oefen werden die acht Bogen abgeladen, und nachdem zuvor mit dem Locheiſen die Löcher gemacht ſind, einer nach dem andern, wie es die Ziegellänge fordert, in das Erdreich geſetzt, mit dem Herdpflaſter vermauert, und die Schlußſtange, wenn die Oefen darnach gerichtet und die Stangen vorhanden ſind, durch die oberen Ringe der Rippen gezogen, ſodann die hinteren, Mittel- und Seitenrippen, und endlich die vorderen Pratzen nebſt dem Mundloche aufgeſtellt.

Zwiſchen die eiſernen Bogen werden die gebrannten oder ungebrannten Ziegel nach der Quere an einander gelegt, in den Fugen verzwickt, und mit Lehm dick überſchmiert.

Von der vorderen Pratze, wie von der hinteren Halbrippe, wird eine Mauer bis zur erſten ganzen Rippe gezogen, und an die hintere Rippe werden zwey Camine ½ Ziegel dick, 2 Schuh hoch und 3 Schuh weit aus einander, aufgeführt, an die vordere Pratze aber nächſt dem Mundloche das Lichthäuschen und oberhalb des Lichthäuschens das Zugloch 5 Zoll lang, und auch ſo weit, errichtet.]

§. 4209.

Wie tief der Stand für den Schießer bey den gemauerten Oefen ausgegraben werden muß. Hdh. am 6. März 781. A 168.

Der Stand für den Schießer wird, wie bey den gemauerten Oefen, auf 3 bis 4 Schuh tief ausgegraben, der Keſſel zwiſchen zwey Oefen und auch das beſchriebene Flügeldach angebracht.

§. 4210.

Wie viel Maurer zur Aufſtellung eines eiſernen Ofens nöthig ſind, und in welcher Zeit die Herſtellung zu geſchehen hat. Hdh. am 6. März 781. A 168.

Zur Aufſtellung eines eiſernen Ofens werden nicht mehr als vier Maurer angeſtellt, welche, wenn Ziegel und Lehm vorhanden ſind, denſelben in drey Stunden, wo

aber der Herd gelegt, und die Materialien nur zum Hernehmen ordentlich bey jedem Ofen in voraus eingetheilt, und die Maurer einmahl geübt sind, solchen in 1½ Stunde dergestalt herzustellen haben, daß schon das Feuer darin brennt.

§. 4211.

Was die Größe eines eisernen Ofens bestimmt, und wie viel an Materialien zur Erbauung derselben nöthig ist. Hrh. am 6. März 781. A 268.

Die Größe eines eisernen Ofens bestimmen die Ziegel, nach deren Länge einer von 80 bis 90 Schuß ausfallen kann.

Zu dessen Aufbauung sind an Materialien erforderlich 1100 bis 1300 Mauerziegel, 5 Fuhren Lehm, 2 Fuhren Schotter oder Kiesel und eine Butte Schweinhaar oder 2 Butten Gräthen zur Abziehung der Haut im Gewölbe, dann eine halbe Klafter weiches Holz zum Ausheitzen, wenn er fertig ist.

§. 4212.

Wann das Backzelt aufzuschlagen ist. Hrh. am 6. März 781. A 268.

Zwischen zwey Oefen wird das Backzelt in der Zeit, als die Maurer an den Oefen arbeiten, von den Bäckern aufgeschlagen, die Nagelgärbe für zwey Oefen nach der Quere in der Mitte des Zeltes, die Mischmoltern an beyden Enden desselben, die beyden Sauermoltern aber an der Wand neben der Nagelgärbe gestellt, und sogleich zur Herführung der Sauer geschritten.

Wenn Behältnisse hinlänglich vorhanden sind, und Bequemlichkeit genug ist, so kann auch die Aufstellung der Zelte erspart werden.

§. 4213.

Wie die Mundlöcher der Oefen bey offenen Bäckereyen anzubringen sind. Hrh. am 6. März 781. A 268.

Bey allen offenen Bäckereyen, wo es seyn kann, soll man trachten, die Mundlöcher der Oefen gegen Mittag anzubringen, oder wenigstens nach eingezogener Erkundigung vorbeugen, daß die stärksten Winde niemahls gerade auf das Mundloch oder den Camin, sondern in die Seiten anfallen.

§. 4214.

Was zu beobachten ist, wenn an schiffreichen Flüssen zur Erleichterung der Transportirung Feldbäckereyen angelegt werden. Hrh. am 6. März 781. A 268.

Wenn an schiffreichen Flüssen oder Strömen zur Erleichterung der Brot-Transportirung Feldbäckereyen angelegt werden, so ist hinsichtlich des Backofenbaues vorzüglich zu beobachten, daß die Oefenmundlöcher dem gehenden Streme entgegen gesetzt, oder wegen Mangels des Terrains die Oefen so gestellt werden, damit die Zugluft des Wassers entweder von der rechten oder linken Seite her streiche, weil im widrigen Falle bey beständiger gerader Zugluft auf den Camin in einer dergleichen Bäckerey vor Rauch nicht zu bestehen wäre, nebst diesem auch die Luft durch den Camin das Feuer zu den Mundlöchern stets heraus schlagen würde.

§. 4215.

Wie oft ein Ofen geheitzt werden muß, wenn in demselben eine Zeitlang nicht gebacken worden ist. Hrh. am 6. März 781. A 268.

Wenn irgend in einem Backofen eine Zeit lang nicht gebacken wird, so ist derselbe 24 Stunden vor der Verbackung ein Mahl, und im Falle der Ofen seiner Lage nach viele Feuchtigkeiten an sich gezogen hätte, in 48 Stunden zwey Mahl wohl auszuheitzen, und das darauf verwendete Holz passierlich in Ausgabe zu stellen.

§. 4216.

Wie viel Bäcker zu einem großen gemauerten Ofen nöthig sind. Hrh. am 6. März 781. A 268.

Man rechnet zu einem großen gemauerten Ofen von 100 bis 125 Schuß, wenn die Bäckerey Tag und Nacht fortgehet, 10 gemeine Bäcker. Zu einem Ofen von 60 bis 80 Schuß und zu einem eisernen Ofen 8 Mann, dann zu einem Ofen von beyläufig 50 Schuß 6 Mann.

Wo aber die Bäckerey nicht beständig fortgehet, wird nur die Hälfte angetragen. Im Felde werden auf 6 Oefen 12 gemeine Bäcker wegen Erkrankung in Reserve gegeben.

§. 4217.

Außer diesen zweyerley Gattungen von Backöfen bestehe noch eine dritte Gattung. Hrh. am 6. März 781. A 268.

Außer diesen zweyerley Gattungen von Feldbackösen besteht noch eine dritte Gattung von gemauerten Feldbackösen ohne versenkte Grundlage mit Anwendung eiserner Schienen zu ihrer Wölbung statt der hölzernen Lehrbögen.

§. 4218.

Zurichtung des Terrains. Hfth. am 5. May 814. A 1691.

Iſt der Bauplatz nicht durch weitere Umſtände und andere zu nehmende Rückſichten unabänderlich beſtimmt, ſo wähle man jederzeit feſtes, unbebautes, ſanft abhängendes Erdreich.

Der nöthige Raum für einen Feldbackofen ohne verſenkte Grundlage auf 80 Schuh Brot beträgt genau 18′ 2″ Länge und 15 Schuh Breite. Man ſtecke demnach für jeden ſolchen Ofen 19′ zur Länge und 15 bis 16 zur Breite ab, und regulire das Erdreich auf ſolche Art, daß der erforderliche Fall des Ofenherdes gegen das Mundloch, welcher mit 8″ hinreichend iſt, nach der Beſchaffenheit der Erdgattung, wo möglich ganz oder doch ſeine Hälfte ins Erdreich eingeſchnitten werde, wenn ihn der natürliche Abhang des Bodens nicht ſchon ſelbſt darböthe.

Dieſe Vorſicht iſt, wo ſie anzuwenden möglich, nie zu beſeitigen, weil die Grundlage des Ofens bis auf das Herdpflaſter dadurch merklich niederer, mithin die Arbeit beſchleuniget wird, und dieſe Verminderung der Grundlagshöhe zur Feſtigkeit dieſer Backöfengattung weſentlich beyträgt.

Vorbemerkte Verminderung der Grundlage bey ungleichem Boden durch Erdanſchüttung bewirken zu wollen, iſt nie rathſam, weil der dadurch entſtehende ungleiche Druck des Mauerwerkes für die Haltbarkeit des Ofens die übelſten Folgen nach ſich ziehen könnte.

Iſt man bemüſſiget, auf bearbeitetem Boden, z. B. auf Aecker, zu bauen, ſo muß die lockere Erde bis auf den feſten Boden abgehoben, dann aber wie vorhin verfahren werden.

Kommt man in den Fall der Nothwendigkeit, auf nachgiebigem oder ſchwammigem Boden zu bauen, wo die vorbeſchriebene Regulirung durch Abhebung nicht anwendbar iſt, ſo bleibt kein anderes Mittel übrig, als den ganzen Fall des Ofenherdes über das Terrain aufzumauern, zur Verbreitung eines ſo viel möglich gleichen Druckes des Mauerwerkes aber, nach vorgenommener Zeichnung, des Ofens den Theil des Terrains, worauf das Mauerwerk zu ſtehen kommt, mithin die ganze Breite des Kranzes ſammt den Pfeilern und der Stirnmauer mit Bretſtücken, oder in Ermangelung derſelben, mit breit und flach geſpaltenem Scheiterholze gut zu überlegen, und erſt dann die Grundlegung zu beginnen.

§. 4219.

Tragezeichnung des Ofens. Hfth. am 5. May 814. A 1691.

Wenn der Boden auf eine oder die andere Art zugerichtet worden iſt, ſo gibt eine Linie a, b in der halben Breite des zugerichteten Platzes ſenkrecht auf die ſchon beſtimmte Richtungslinie der Stirnmauer c, d abgeſteckt, die Mittel- oder Hauptrichtungslinie des Ofens.

Trägt man nun auf dieſer Linie von a aus für die Stärke des Mundloches 1′ 6″ Breite von dieſem Puncte e die ganze innere Länge des Ofens von 14′ 8″, ſo erhält man den Punct f, von welchen 5′ 6″ als die halbe Ofenbreite wieder vorwärts getragen, der Punct g beſtimmt wird; zieht man durch dieſen Punct g die Linie h, i ſenkrecht auf a, b, beſchreibt aus g als dem Mittelpuncte den hintern Halbzirkel h, f, i mit dem Halbmeſſer von 5′ 6″, ſo erhält man die Ofenbreite von 11 Schuh.

Die vorderen Krümmen des Ofens zu bekommen, führe man auf 32″ Entfernung von dem Durchmeſſer des hinteren Halbzirkels durch den Punct m die Linie k, l parallel, und gleich mit h, i, trage aus dem Mittel m links und rechts 18″ und beſchreibe aus n und o die Bögen l, p und k, q, bis ſie ſich in der Linie a, b durchſchneiden.

Iſt dem Mundloche 2′ Oeffnung gegeben, der Theil rechts der Stirnmauer auf 2½′ und der linke Theil auf 3′ Länge angelegt, ſo wird die Dicke der Grundlage auf 1½ Ziegellänge oder 1½ Schuh durch Bögen aus den Mittelpuncten g, n, o, ſo wie die innere Krümme des Ofens, gezeichnet.

Im hinteren Mittel des Ofens wird der erſte um 6 Zoll über die Grundlage vorſpringende und 2′ lange Strebepfeiler angelegt, auf 4′ Entfernung von ſeinen Enden an der äußeren Krümme gemeſſen, ergibt ſich links und rechts der zweyte von nähmlicher Stärke

und Größe, und eben so der dritte, die zwey gegen die Stirnmauer fallenden Strebepfeiler aber sind im Mittel der noch übrigen Entfernung von der Stirnmauer anzulegen.

Beym an einander Stoßen mehrerer Oefen, die zu gleicher Zeit erbauet werden, bleibt, wie es sich von selbst versteht, beyder Seits der Pfeiler weg, und es dürften für beyde 2′ Grundlagen, wegen Druckes und Gegendruckes der Gewölbe, hinlänglich seyn, die äußeren Seiten der an beyden Enden befindlichen Oefen aber müßten jedes Mahl mit der vorgeschriebenen Stärke des Kranzes und dem Pfeiler versehen seyn. Dieser Pfeiler könnte, wenn später daran stoßend noch einige Oefen erbauet würden, in ihre Anlage mitgenommen werden.

§. 4220.

Grundlage des Ofens. Hfth. am 5. May B. 4. A. 1691.

So wie der Backofen auf dem Boden gezeichnet und ausgesteckt ist, wird ringsum an der inneren Krümme ein ganzer Ziegel zur weiteren Ausfüllung der Grundmauer sammt Pfeiler auf einen halben Ziegel gut im Lehm Malter gelegt, und bey zweckmäßiger Ueberbindung der Fugen mit so vielen Schaaren Ziegeln aufzumauern, und gegen das Mundloch auszugleichen fortgefahren, bis der auf 8″ bestimmte Fall des Ofenherdes von hinten gegen vorn erreicht ist.

Sollte der Boden locker oder nachgiebig, oder das Materiale nicht von bester Gattung seyn, so kann man zur Vorsicht vor jedem Strebepfeiler zwey oder drey Schuh lange, 1½ bis 2″ starke Pflöcke aus hartem Holze so tief einschlagen lassen, daß sie mit den Pfeilern gleich hoch außer der Erde hervor ragend bleiben, um das Herausschieben der Gewölbungen dadurch einiger Maßen zu vermeiden.

Hierauf wird der innere Flächenraum des Herdes mit treckenem Sande bis auf die Höhe der Grundmauer gut ausgeglichen und gestampft, darüber das Ofenpflaster nach eben demselben Falle genau ins Malter gelegt, welches, wie der bey der Fortifications-Direction befindliche Plan zeiget, über die ganze Grundlage des Ofens fortgesetzt, und am Mundloche zur größeren Festigkeit mit auf die Kante gestellten Ziegeln geschlossen werden muß.

Zur gänzlichen Ausgleichung und Abreibung des Pflasters übergießt man es mit etwas dünnem Lehm, wirft Sand darauf, und verreibt diese Masse auf der Herdfläche mittelst Ziegelstücke.

§. 4221.

Aufstellung der eisernen Schienen oder des Bockes. Hfth. am 5. May B. 4. A. 1691.

Um die erforderliche Lage der 26″ langen und 18″ breiten Scheibe genau und richtig zu erhalten, ist das Beste und Einfachste: Man zeichne auf der so abgeriebenen Herdfläche die Linie a, b — h, i und k, l, trage aus den Puncten g und m beyder Seits einwärts der Linie a, b 3″, dann auf den Linien h i und k, l von den Puncten g und m aus beyder Seits 9″ hinaus, an die sich hierdurch ergebenden Linien sind die Ziegel innen gerade nicht geschlossen, sondern in weiten Fugen hinzulegen, so fort gut zu verbinden, und auf die Höhe von beyläufig 26″ aufzuschlichten, welches mit der Dicke der Scheibe und der Schienen dann die Höhe des Ofengewölbes auf 27″ setzt.

Sind die Ziegel auf solche Art geschlichtet, und die letzte Schaar des leichteren Umstoßens wegen auf die Kante gestellt, so legt man die Scheibe so auf die Ziegel hin, daß die Mittellinie der Scheibe mit jener des Ofens a, b überein stimmt, und ihre beyden Endpuncte bleyrecht über die auf dem Herdpflaster 3″ einwärts aufgetragenen 2 Puncte r und s zu liegen kommen.

Als bestimmte und unveränderliche Richtungspuncte werden zuerst die 2 längsten Schienen Nro. I. vorn am Mundloche und Nro. X. am hinteren Theile des Ofens genau über die Mittellinie aufgestellt; die beyden Nro. I. werden jedes auf 14″ vom Mittel des Mundloches gestellt, die übrigen Schienen dann nach den laufenden Nummern beyder Seits eingehängt, und von Nro I. an gegen Nro. X. auf 2 Schuh aus einander gestellt.

Schneiden auf solche Art die aufgestellten Schienen nicht ringsum auf dem Herdpflaster die erforderliche Mauerdicke von 1½′ am Kranze wie auch am Mundloche ab, so ist die Scheibe nicht genau gestellt worden, und man ist bemüssiget, die Richtung derselben zu verbessern.

Noch richtiger und geſchwinder kann die Aufſtellung des hölzernen Spiegels vorgenommen werden, wenn von dem Puncte g auf die Linie a, b gegen das Mundloch abwärts 17 ½″ aufgetragen werden, wodurch man den Punct X erhält, dann wird des Spiegels obere Fläche in der Höhe von 26 Zoll auf die Ziegeln, wie ſchon vorhin geſagt worden iſt, dergeſtalt geſtellt, daß ein durch die Oeffnung q des Spiegels gehaltenes Senkbley gerade über den Punct x im Grundriſſe trifft, und ein anderes am Puncte o des Spiegels angehaltenes Senkbley gerade über was immer für einen Punct der Achſe f, e im Grundriſſe trifft.

Sobald beyde Senkbleye auf die jetzt beſagten Puncte eintreffen, ſteht dann der Spiegel in der gehörigen Lage, worauf dann der Kranz gelegt, und die Schienen oder Rippen eingelegt werden können. Es verſteht ſich, daß die Ziegel, worauf der Spiegel ruht, ſo geſtellt ſind, daß der Theil der Achſe des Ofens, wo ſich der Punct X befindet, frey gelaſſen iſt, und das hinab gelaſſene Senkbley geſehen werden kann.

§. 4222.

Anlage des keilförmigen Kranzes. Hitz. am 5. May 814. A 2691.

Da der keilförmige Kranz den weſentlichſten Einfluß auf die Haltbarkeit und Feſtigkeit des Ofengewölbes nimmt, ſo iſt bey dieſem Baue das vorzüglichſte Augenmerk dahin zu nehmen, daß die Behauung und Legung der Ziegel ringsum gleichförmig geſchehe.

Man behauptet nähmlich zu der erſten Lage a die Ziegel in ihrer ganzen Länge keilförmig, überbindet dieſe am äußeren Rande ins Mauer gelegte Ziegelreihe mit einem weniger behauten, an die eiſernen Schienen anſtoßenden ganzen Ziegel b, gleicht dieſe zweyte Ziegelſchaar nach einem halben Ziegel rückwärts aus, und ſetzt mit der dritten Schaar den Kranz um 6″ oder einen halben Ziegel ab, in dem die zweyte nur noch einem ganzen ungehauenen Ziegel c am innern Rande überdeckt wird.

§. 4223.

Wölbung des Ofens. Hitz. am 5. May 814. A 2691.

Die Wölbung des Ofens wird nach vollendetem Kranze nach einem halben Ziegel ꝛc. angefangen und vollendet. Bey dem Wölben iſt die Vorſicht zu gebrauchen, die an die Schienen zu legenden Ziegel immer mit ihrer unteren Kante mehr als mit der oberen anzuſchließen, und ſich mit den übrigen bis zur nächſten Schiene genau nach dieſen Richtziegeln zu halten, wodurch das Ueberwölben vermieden wird; nach Maß, als das Gewölb wächſt, muß es immer von innen und außen gut verworfen werden. Zur größeren Verſicherung der Haltbarkeit iſt es gut, den oberen Theil des Gewölbes plateartig zu wölben und zu ſchließen.

§. 4224.

Stirnmauer. Hitz. am 5. May 814. A 2691.

Das Mundloch erhält 2½′ Breite, die rechte Seite der Stirnmauer wird 2½ Ziegel, die linke Seite wegen des Lichthäuschen drey Ziegel lang angelegt.

Wie die zwey Schienen Nr. I aufgeſtellet, und auf 28″ von einander aus dem Mittel regulirt ſind, ſo werden die Ziegel, welche auf die Breite des Mundloches an dieſe zwey Schienen angelegt werden, ſowohl an der inneren als äußeren Seite abgerundet, um durch 1′ 6″ dicke Stirnmauer dem Einſchießen des Brotes nicht hinderlich zu werden.

Der Breite des Lichthäuschens gibt man 5 Zoll, erweitert es aber von innen, der beſſeren Beleuchtung wegen durch ſchmiegenartige Behauung der Ziegel. Mit der vierten Schaar wird das Lichthäuschen überdeckt, ein kleiner Rauchzug von zwey bis drey Zoll angebracht, und deſſen Ausgang in die fünfte angelegt.

So wie das Mundloch ſammt der ganzen Stirnmauer auf ſeine Höhe von 1′ gebracht iſt, muß der Bedacht auf kleine Wiederlager zu deſſen Einwölbung genommen werden. Dieſe Einwölbung geſchieht nach einem halben Ziegel durch die ganze Stärke der Stirnmauer und zugleich als Wiederlager über dieſelbe vorgreifend, um die Wölbung des Ofens an dieſem Theile haltbar fortſetzen zu können.

§. 4225.

Anlegung der Camine. Hitz. am 5. May 814. A 2691.

Iſt der hintere Theil des Gewölbes auf 14″ Höhe vom Herdpflaſter geſtiegen, ſo wird von der Mitte der Schienen Nr. X aus der mittlere Camin mit 8″ Weite beſtimmt, von beyden Enden desſelben rechts oder links auf 3′ Entfernung, die beyden übrigen ebenfalls von 8″ angelegt. Die Breite dieſer drey Oeffnungen beträgt 6″, alſo werden ſie mit der vierten Schaar überdeckt.

Sie werden nach einem halben Ziegel, im Falle kein Flugdach darüber käme, auf 2 Zoll Höhe, von dem niederen Theile jeder Oeffnung gerechnet, aufgemauert, und in- und auswendig verputzt; sollte aber ein Flugdach über den Ofen kommen, so müßten diese Camine 1′ über den First des Flugdaches aufgeführt werden. Wenn der Ofen geschlossen und die Camine aufgeführt sind, so werden die Absätze des Kranzes mit Ziegelstücken und Lehmmalter ausgefüllt, und gegen die Strebepfeiler talonförmig ausgeglichen, auch das ganze Ofengewölbe nochmahls dick mit Lehmmalter von außen gut überzogen.

§. 4226.

Flugdächer.
Hfth. am 5. May 814. A. 169.

Um diese Oefen vor dem Eindringen der feuchten und nassen Witterung, durch welche, weil die Wölbungen nur 6 Zoll dick sind, am ehesten ein Einsturz geschehen kann, zu sichern, wäre es sehr gut, wo es möglich ist, Flugdächer darüber zu errichten, dann die Oefen auszubrennen, und hiernach gut untersuchen zu lassen, ob dadurch die Wölbungen keine Risse oder Sprünge bekommen haben, welche sogleich sorgfältig ausgezwickt und verputzt werden müßten, endlich nach errichtetem Flugdache erst dieselben 6 Zoll hoch mit Erde anzuschütten, damit die Oefen ihre Wärme länger halten könnten.

Sollte aber aus besonderen Hindernissen oder Ursachen kein Flugdach darüber errichtet werden können, so dürfte es besser seyn, diese Oefen gar nicht mit Erde zu überdecken, außer es wäre ein guter Lehm oder anderer fetter Boden vorhanden, womit diese Ueberdeckung geschehen könnte; denn eine lockere oder sandige Erde würde bey schlechter Witterung die Last oberhalb der Wölbungen nur zu sehr erschweren, und ihre lange einhaltende Nässe denselben mehr schadlich als nützlich werden. Nach geschehener Ausbrennung aber ist die nähmliche Vorsicht, wie erst gesagt worden, zu beobachten.

§. 4227.

Schießergrube.
Hfth. am 5. May 814. A. 169.

Wie die Stirnmauer auf ihre Höhe gebracht und gehörig ausgeglichen ist, wird die Schießergrube mit 4′ Breite aus dem Mittel 6½′ Länge und 3′ Tiefe ausgegraben, die Erde davon muß gleich rechts und links ausgeworfen werden, um mit derselben die Grundlage sammt Pfeilern bis über den Kranz, so wie nach einigen Stunden der Feuerung das ganze übrige Ofengewölbe zu überschütten.

Die Verkleidung der Brustmauer der Schießergrube geschieht nach einem halben Ziegel bleyrecht von der Stirnmauer herab, so daß diese Brustmauer neben der Stirnmauer kommt, damit letztere nicht untergraben werden darf; dadurch entsteht ein sechszölliger Vorsprung, welcher den Schießern zur Auflage der Schaufeln beym Mundloche, und des Leuchtholzes beym Lichthäuschen dienet. Die Kesseleinmauerung zu zwey Oefen hat nichts Besonderes, und geschieht, wie es bisher gewöhnlich war.

Das Zusammenwerfen der Schienen nach Vollendung des Backofens geschieht durch eine lange Stange, mit welcher die erste Lage Ziegeln, worauf die Scheibe ruht, umzustürzen gesucht wird; wie die Scheibe fällt, lassen alle Schienen nach, und werden sammt den Ziegeln u. s. w. am geschwindesten heraus gebracht, wenn ein oder zwey Mann in den Ofen hinein kriechen, die dann auch den Ofenherd zu reinigen haben.

XXXV. Abschnitt.

Von den Back-Requisiten.

§. 4228.

Was an Back-Requisiten zu einem großen Ofen nöthig ist.
Hfth am 6. März 782. A. 168.

An Back-Requisiten sind zu einem großen Ofen nöthig:

1 kupferner Wasserkessel, von 2 Eimern oder 80 niederösterreichischen Maß, welcher zwey Oefen mit warmem Wasser versorget.

1 Mischmolter in der Lichte 11 Schuh lang, und 1¾ Schuh tief, oben 2¾ Schuh, und unten am Boden 1 Schuh 10 Zoll breit.

1 Sauermolter, in der Lichte 7½ Schuh lang und 1¾ Schuh tief, oben 2¼ Schuh und unten 1 Schuh 10 Zoll breit.

Dieſe beyden Moltern werden mit Eiſenblech in den Ecken beſchlagen, und bekommt erſtere 3, letztere aber 2 eiſerne Gurten oder Bänder um die Mitte, auf jedem Orte mit einem Nietnagel verſehen.

1 Wirktafel, 8 Schuh lang und 3 Schuh breit, von unten mit 3 Schubleiſten verſehen.

1 Nagelgarbe auf 2 Oefen gerichtet, mit 10 hölzernen Nägeln, jeder auf einer Seite 1 Schuh 10 Zoll lang, damit 2 Brotladen Platz haben; 2 Zoll von der Erde iſt der erſte, welchem alle 6 Zoll ein anderer Nagel folget.

20 Brotladen, jeder 10 Schuh 6 Zoll lang, 10 Zoll breit und 1 Zoll dick.

1 Brettrog, 1 Teigmeſſer, 1 Trogſcharre, 1 Borſtwiſch, 1 Mehlſieb, 2 Mehlſchaufeln, 1 accurate Brotwage mit Schalen und einem zimmentirten vierpfündigen und ½pfündigen eiſernen Gewichte.

1 Waſſerzuber von 2 Eimern.

1 Viertelſchaffel.

1 Handfechter.

1 Holzhacke.

1 Handhackel.

1 Holztrage.

1 Mehlbutte.

1 Schragen zum Mehlſieben.

1 Kerzenleuchter ſammt Lichtſchere.

1 Kehrbeſen.

1 eiſerne Kohlenſchaufel.

1 Mehlſtößel.

1 Bock, die Mehlbutte darauf zu ſtellen, dann ein Vorrath von Ofenſchießern, Krücken und den dazu gehörigen Stangen.

§. 4229.

Was für Back-Requiſiten auf zwey eiſerne Oefen gehören.
Hellb. am h. Marx 780. A 168.

Auf 2 eiſerne Oefen gehören folgende Back-Requiſiten:

1 großes Zelt.

2 Miſchmoltern, in der ganzen Länge 9 Schuh, inwendig oben in der Lichte 8 Schuh, und unten 7 Schuh 7 Zoll, nach der oberen Breite 2 Schuh 6½ Zoll, nach der unteren 1 Schuh 8½ Zoll und in der Tiefe 1 Schuh 7½ Zoll, alles in der Lichte; der Vorſchuß in der Länge beträgt auf jeder Seite 6 Zoll.

2 Sauermoltern, in der ganzen Länge 6 Schuh 6 Zoll, inwendig in der Lichte oben 5 Schuh 5 Zoll, unten aber 4 Schuh 11¾ Zoll lang, in der oberen und unteren Breite, dann Tiefe und Vorſchuß wie die Miſchmolter.

2 Wirktafeln, 6 Schuh 6 Zoll lang und 2 Schuh 9 Zoll breit, dick einen ſtarken Wiener Zoll, und jede mit 3 Einſchubleiſten verſehen.

36 Brotladen, 9 Schuh lang, 9 Zoll breit, und ¾ Zoll dick; dieſe bekommen an beyden Enden Hirnleiſten von buchenem Holze mit doppelten Zapfen und ihrer eigenen Feder. Jeder Zapfen wird mit einem hölzernen Nagel verbohrt.

1 doppelte Nagelgarbe. Dieſe beſteht aus 2 Säulen, 2 Poſtamenten oder Füßen, 1 Durchzugriegel, mit 3 Keilen und 16 Sproßen; die Säulen ſind ohne die untere Einzapfung 6 Schuh 9 Zoll lang, 5 Zoll breit, 4¾ Zoll dick, die Poſtamente oder Füße ſind 4 Schuh lang, 5½ Zoll breit und 5 Zoll hoch. Die Sproßen haben zur Länge 4 Schuh, Breite 2 Zoll, Dicke 1¼ Zoll. Alle Sproßen ſind mit doppelten hölzernen Nägeln in die Säulen zu befeſtigen. Der Riegel iſt lang in der Lichte 5 Schuh 8½ Zoll, breit und hoch 3 Zoll, der Vorſchuß des Riegels von den Säulen iſt 6 Zoll lang, 2¾ Zoll breit, 1¾ Zoll dick. Die Keile ſind lang 1 Schuh, dick 1½ Zoll, oben 2¼ Zoll, und ſo proportionirt verloren abwärts.

2 Waggeſtelle, 6 Schuh lang.

2 Brottragen, 5 Schuh lang und 2½ Schuh breit.
2 Mehlbutten, jede 84 Maß haltend und mit 7 Reifen verſehen.
1 Mehlſieb.
2 Mehlſchaufeln.
2 Borſtwiſche.
2 Trogſcharren.
2 Teigmeſſer.
1 kupfernen Waſſerkeſſel, oben mit einem eiſernen, ¾ Zoll breiten und ¼ Zoll dicken Reife und mit 3 Pratzen verſehen. Dieſer mißt oben im Diameter 2 Schuh 3 Zoll, unten aber, wo ſich der Boden abzurunden anfängt, im Diameter 1 Schuh 7¼ Zoll. Er iſt überhaupt 1 Schuh 5¼ Zoll tiefer, muß gegen 80 niederöſterreichiſche Maß Waſſer halten, und ſoll nicht unter 3 1, aber auch nicht über 3¼ Pfund ſchwer ſeyn.
1 Krampe.
3 Waſſerzuber, jeder 8¼ Maß Waſſer haltend, mit 8 Reifen verſehen.
2 Viertelſchaffel auf 15 Maß, mit 6 Reifen.
3 Handſechter zu 3½ Maß, mit 4 Reifen.
2 Brotwagen, mit kupfernen Schalen im Diameter 9 Zoll groß, deren eine mit einem unten angebrachten eiſernen Kreuz von einem ſchwachen Zoll breit, 1½ Wiener Linie ſtark, und mit 8 kupfernen Nägeln befeſtiget, die zweyte aber ohne Kreuz, doch eine wie die andere am Rande mit einem Eiſendrathe eingelegt iſt, und wovon eine jede 1 Pfund 15 Loth im Gewichte haben ſoll. Es müſſen die Wagen auch gehörig zimentirt werden.

Die Wagen müſſen gehörig zimentirt werden. Hfth. am 8. Feb. 80. A 1069.

Der Wagbalken hat zur Länge 1 Schuh 8 Zoll, und jede Kette, deren 3 auf eine Schale gehören, in der Länge ohne Ring und Hackel 15 Zoll. Erſterer wiegt 1 Pfund und 24 Loth, und eine jede Kette 2 Loth.
2 vierpfündige Gewichte.
2 halbpfündige Gewichte.
2 Kerzenleuchter.
1 Holzhacke.
2 Handhacken.
4 Kehrbeſen.
1 Schragen zum Mehlſieben hiervon müſſen die Seitenſtücke zur Länge in der Lichte 6 Schuh 8½ Zoll, zur Breite und zur Dicke 1½ Zoll halten, die Schragenbalken hingegen ſind 2 Schuh 1 Zoll lang, 2¾ Zoll breit, und 2¼ Zoll dick die Höhe der Schragen ſammt Querbalken aber beträgt 1 Schuh 9 Zoll.
2 eiſerne Kohlenſchaufeln.
4 Ofenſchießen.
4 Ofenrücken.
1 Sauerkübel auf 40 Maß, mit 6 Reifen gebunden, und 3 Mehlſtößel.

§. 4230.

Wenn die Bäckerey groß iſt, ſo müſſen auch Waſſerbodungen angetragen werden.

Bey großen Bäckereyen müſſen auch Waſſerbodungen angetragen werden. Hfth. am 6. März 781. A 168.

§. 4231.

Wegen der Requiſiten in die Mehlkammer, nähmlich für 1 große und 1 kleine Schnellwage, Mehlſchaufeln, Borſtwiſch, Kehrbeſen iſt ebenfalls zu ſorgen, auch wegen Abladung der vollen Mehlfäſſer auf einen oder mehrere Mehlböcke zu gedenken.

Welche Requiſiten in der Mehlkammer ſeyn müſſen. Hfth. am 6. März 781. A 168.

§. 4232.

Alte abgenützte und zu keinem Gebrauche mehr dienende Requiſiten ſind zu Ende eines jeden Militär-Jahres unter Beſtätigung einer Militär-Perſon, wie auch mit kriegscommiſſariatiſcher Intervenirung, wo ſolche ſeyn kann, beſtmöglichſt zu verkaufen, und das Geld dafür in Rechnung pr. Empfang zu bringen, um ſich dieſer den Platz nur unnöthig einnehmenden Geräthſchaften zu entledigen.

Die unbrauchbaren Requiſiten ſind zu veräußern. Hfth. am 6. März 781. A 169.

§. 4233.

Die neu angeſchafften Back-Requiſiten ſind mit ordentlichen Conſignationen in den Rechnungen aufzuführen.
Hfth. am 17. Feb. 803. A 604.
» » 9. März 803. A 974.

Die neu anzuſchaffenden Back-Requiſiten ſind nicht mit bloßen Quittungen in der Rechnung aufzuführen, ſondern es ſind hierüber ordentliche Einkaufs-Conſignationen zu verfaſſen.

§. 4234.

Auf die gute Conſervirung der bey den Verpflegs-Magazinen vorhandenen Feuerlöſch-Requiſiten haben die Rechnungsführer und Verpflegsamts-Vorſteher genau zu ſehen.

Auf die gute Conſervirung der Feuerlöſch-Requiſiten iſt genau zu ſehen.
Hfth. am 17. Feb. 803. A 604.
» » 9. März 803. A 979.

§. 4235.

In den Verpflegs-Magazinen müſſen Plumbirungs-Inſtrumente vorhanden ſeyn.
Hfth. am 6. März 781. A 968.

Uebrigens müſſen auch in jedem Haupt-Verpflegs-Magazine Plumbirungs-Inſtrumente vorhanden ſeyn.

XXXVI. Abſchnitt.

Von der Behebung der Feldbäckerey.

§. 4236.

Was bey Behebung einer Feldbäckerey zu beobachten iſt.
Hfth. am 6. März 781. A 968.

Bey Behebung einer Feldbäckerey wird zwar der Rechnungsführer daſelbſt entbehrlich, hingegen nach Umſtänden in einem anderen Orte gleich wieder nothwendig, daher in einem ſolchen Falle, damit ein Verpflegsbeamter in Legung ſeiner Rechnung nicht aufgehalten, und alles auszuweiſen im Stande iſt, nach gänzlich abgeſchickten Naturalien, die erbauten Backöfen, die vom Aerarium zugerichtete Mehl- und Brotkammer, die Backſtuben und das übrig gebliebene Brennholz, die leeren Mehlfäſſer, die großen Mehlböcke, Mehlſchragen und andere Requiſiten, welche nicht mit fortzunehmen ſind, dem Magiſtrate, der Ortsobrigkeit oder dem Wirthſchaftsbeamten, wo nähmlich die Bäckerey geſtanden iſt, mittelſt eines ordentlichen Inventariums zu übergeben kommen, und es iſt denſelben zu bedeuten, daß zwar alle die zurück gelaſſenen Behältniſſe die Stadt, Herrſchaft oder Gemeinde zum nöthigen Gebrauch verwenden, von den Oefen, Mehl- und Brotkammern Backſtuben und anderen zur Bäckerey-Manipulation auf äräriſche Unkoſten hergeſtellten Behältniſſen hingegen eher nichts einreißen, caſſiren oder auf einen anderen Fuß ſetzen könne, bevor nicht von den Behörden die Bewilligung ertheilt wird, weil öfters in einem Orte die nähmliche Bäckerey anzulegen und aufzuheben zwey auch drey Mahl die Umſtände erheiſchen.

§. 4237.

Was hinſichtlich der Beſchädigungen des Platzes bey Behebung der Feldbackerey zu beobachten iſt.
Hfth. am 6. März 781. A 968.

Bey Anlegung aller Feldbäckereyen ſind gewiſſe Beſchädigungen für den Eigenthümer des Platzes, wo die Bäckerey errichtet wird, nicht zu verhindern, die Verpflegsbeamten ſind daher ſchärfeſtens gehalten, alle muthwillige Verwüſtung ſorgfältigſt abzuwenden, wodurch, und wenn die Anzahl der Oefen nicht groß iſt, der Schaden ſo unbeträchtlich wird, daß derſelbe mit unentgeldlicher Zurücklaſſung der Bau-Materialien ohne weitere Geldvergütung abgethan, und wohl auch nach Umſtänden ein Theil der Materialien auf Rechnung des Aerariums veräußert werden kann.

§. 4238.

Die Verpflegsbeamten haben, wenn eine Bäckerey aufhört, über den verurſachten Schaden eine ordentliche Beſchreibung zu verfaſſen.
Hfth. am 6. März 781. A 968.

Es haben daher die Verpflegsbeamten, ſo oft eine Bäckerey aufhört, und das Magazin gehoben wird, über den verurſachten Schaden eine ordentliche Beſchreibung zu verfaſſen, und unter Mitfertigung des Eigenthümers und einer Militär-, oder ſonſt glaubwürdigen Perſon, der Feld-Verpflegs-Direction einzuſchicken, um ſolche dem Armee-General-Commando zu übergeben, und bey Gelegenheit, da die Anforderung der Bonification geſchieht, dieſe gegen die erſte Beſchreibung halten, und nach der Billigkeit einrathen zu können.

XXXVII. Abſchnitt.

Von den Handwerkern.

§. 4239.

Bey Uebernahme der Profeſſioniſten zum Verpflegsamte iſt dem Politicum alle mögliche Erleichterung zu verſchaffen, und es ſind nur ſolche Individuen zurück zu weiſen, welche von einer ſolchen körperlichen Conſtitution oder mit ſolchen Gebrechen behaftet ſind, die ſie zum Verpflegsdienſte wirklich untauglich machen.

Was bey der Uebernahme der Profeſſioniſten zum Verpflegsamte zu beobachten iſt.
Hfth. am 20. Dec. 808. A 3164.
» » 25. Feb. 809. A 448.

Der kriegscommiſſariatiſche Beamte, welcher bey dieſer Unterſuchung intervenirt, hat ſich verläufig mit dem Verpflegsamte wegen der nöthigen Eigenſchaften eines Profeſſioniſten für den Verpflegsdienſt in genaues Einvernehmen zu ſetzen.

Was in's Beſondere das Maß betrifft, ſo iſt wegen kleineren Maßes kein Individuum abzuweiſen, wenn es anders die zum Verpflegsdienſte nöthige körperliche Stärke hat.

Die zum Feuergewehre geeigneten Individuen können in der Regel nicht angenommen werden, und es hat ihre Annahme nur in dem äußerſten Falle Statt, wenn nähmlich mit den anrepartirten Profeſſioniſten auf eine andere Art nicht aufzukommen wäre.

§. 4240.

Es können auch Lehrjungen angenommen werden, wenn ſie ſchon wenigſtens ein volles Jahr in der Lehre ſind, welches jedoch legal erwieſen werden muß, und ſie die körperliche Beſchaffenheit für den Verpflegsdienſt beſitzen.

Zu Profeſſioniſten können auch Lehrjungen angenommen werden.
Hfth. am 25. Feb. 809. A 448.

Die Annahme der Lehrjungen kann aber auf freywillige Engagirung nicht ausgedehnt werden, ſondern es dürfen nur ſolche, welche ſich mit Lehrbriefen ausweiſen können, angenommen werden.

§. 4241.

Zu Müllern und Bindern ſind nur wirklich gelernte, mit ordentlichen Kundſchaften und Lehrbriefen verſehene Leute anzunehmen. Es hat jeder zu enrollirende Binder ſeine Kundſchaft aufzuweiſen, und ſie dem Rechnungsführer zur Aufbewahrung zu übergeben; dieſen Lehrbrief muß auch der aſſentirende kriegscommiſſariatiſche Beamte einſehen, und dieſes in der Aſſent-Liſte deutlich anmerken.

Zu Müllern und Bindern ſind nur wirklich Gelernte anzunehmen.
Hfth. am 17. Apr. 804. A 2166.
» » 1. Apr. 806. A 2157.

§. 4242.

Alle aufgenommenen Handwerker bey den Verpflegsämtern müſſen kriegscommiſſariatiſch aſſentirt werden, und ſind gleich dem Bäcker-Perſonale in Eid und Pflicht zu nehmen; auch ſind ihnen die Bäckerſatzungen, ſo weit dieſe einen Bezug auf ihre Dienſtleiſtung haben, vorzuleſen.

Alle aufgenommenen Handwerker müſſen kriegscommiſſariatiſch aſſentirt werden.
Hfth. am 6. März 782. A 269.

§. 4243.

Wenn mit handwerkskundigen Leuten bey den Militär-Verpflegs-Magazinen nicht aufzukommen iſt, ſo iſt dieſes Perſonal aus dem Stande der Regimenter zu überſetzen.

Diese Mannſchaft iſt auf drey Jahre zur Militär-Verpflegs-Branche dergeſtalt zu überſetzen, daß ſie bey dem Regiment immer in einer individuellen Vormerkung bleibt, um ſie nach dem Verlaufe von drey Jahren wieder zurück fordern zu können, wenn ſie auf ihre Capitulation noch längere Zeit fortzudienen hätte.

Wenn mit handwerkskundigen Leuten nicht aufzukommen iſt, ſo iſt dieſes Perſonal aus dem Stande der Regimenter zu überſetzen.
Hfth. am 10. Dec. 806. A 9856.

§. 4244.

Da übrigens dieſen Leuten im Verpflegsdienſte Verſchiedenes anvertrauet werden muß, ſo bleiben die Regiments-Commandanten dafür verantwortlich, daß ſie hierzu keine anderen, als erwieſen gelernte, derſelben Beſtimmung entſprechende Handwerker, welche nüchtern, vertraut, überhaupt gut conduiſirt ſind, wählen, weil im Gegentheile ſolche, wenn ſich an ihnen Gebrechen nach der Hand entdecken ſollten, ohne Weiters wieder zum Regiment zurück zu geben ſind, wohin ſie auch im Falle ihrer Anwendbarkeit nach dem Verlaufe der

Die Regiments-Commandanten ſind verantwortlich, daß erwieſen gelernte, derſelben Beſtimmung entſprechende Handwerker ausgewählt werden.
Hfth. am 10. Dec. 806. A 9856.

drey Jahre zurück zu gelangen, und den etwannigen Rest ihrer Capitulations-Zeit, jedoch mit Einrechnung der Dienstleistung bey den Verpflegs-Magazinen, auszudienen haben.

§. 4245.

Was hinsichtlich ihrer Monturs Sorten zu geschehen hat.
Hfth. am 12. Dec. 806. A 9856.
» » 23. Feb. 807. A 1590.

Die Monturs-Stücke, welche diese Leute von ihren Regimentern mitbringen, müssen nach ihrem Werthe abgeschätzt, und hiernach unter Zulegung eines Pare der Revisions-Liste, welche die Mannschaft von den betreffenden Regimentern mitzubringen hat, an die Kriegs-Cassa in Conto der Monturs-Branche zurück vergütet werden. Die erforderlich werdende Nachschaffung hingegen hat derley Personal, da es bey der Verpflegs-Branche durch drey Jahre fortwährend im Stande bleibt, und daselbst der für jeden Handwerker systemisirten Löhnung und der diesen anklebenden sonstigen Emolumente, des Quartiers, Brotes, Services theilhaft wird, also mit diesen in gleichem Verhältnisse steht, auf die Zeit ihrer Verwendung im Verpflegsdienste, gleich wie das übrige assentirte Verpflegs-Handwerks-Personale, aus Eigenem zu bestreiten.

§. 4246.

Der Rang der Müllermeister, dann Knechte unter sich wird bestimmt.
Hfth. am 11. Feb. 810. A 1240.

Der Obermüllermeister ist dem Oberbäckermeister, der Oberknecht und der Müllergesell, so wie der Zimmermann, wenn ein solcher bey einer ärarischen Mühle besteht, sind dem Bäcker-Personale, und zwar der Oberknecht dem Oberbäcker, und der Müllergesell, dann Zimmermann, dem gemeinen Bäcker nach ihrer Categorie ganz gleich zu halten.

§. 4247.

Wie die Conduit-Listen einzusenden sind.
Hfth. am 19. Oct. 808. A 6988.
» » 12. Nov. 812. A 4925.

Die Conduit-Listen der Verpflegsmüller sind nur von den Unter-Officieren einzusenden.

§. 4248.

Wie die Evidenthaltung der Handwerker auszuweisen ist.
Hfth. am 10. Dec. 799. A 18150.
» » 7. May 800. A 6344.
» » 21. Jun. 800.

Die Evidenthaltung der Handwerker ist nach dem im eilften Abschnitte des sechsten Hauptstückes für die Bäcker unter Lit. B hinaus gegebenen Formulare auszuweisen, und nur in der Rubrik Charge eine Abänderung zu treffen. Dieselben sind mit der Spitals- und Invaliden-Verpflegung, dem Dienst-Gratiale, dann rücksichtlich der Capitulation dem Verpflegs-Bäcker-Personale gleich zu behandeln.

§. 4249.

Was die Binder zu beobachten haben.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Die Binder verfertigen nebst den Fässern alle übrigen Magazins-Requisiten, und erhalten solche in gutem Stande. Im Kriege werden sie in das Feld gezogen, ihre Anzahl nach dem Erfordernisse vermehrt, und meistens bey Haupt- oder Abstoß-Magazinen angestellt.

§. 4250.

Wenn sie zur Aufsicht, Transportirung und Escortirung verwendet werden, erhalten sie Zulage.
Hfth. am 15. Jun. 808. W 78.
» » 18. Oct. 812. A 4569.

Wenn sie zur Aufsicht, Transportirung und Escortirung unumgänglich verwendet werden, wird denselben außer ihrer in loco beziehenden vollen Gebühr die Zulage mit einer einfachen ordinären Friedenslöhnung, und zwar dem Oberbinder dreyßig Kreuzer, dem Bindergesellen vier und zwanzig Kreuzer, erfolgt, und es hat die Escort-Zulage von dem Tage an, wo das ärarische Gut zu escortiren wirklich übernommen wird, keineswegs aber auf dem Rückwege Statt zu finden, wo dieses Personal mittelst ordentlicher Marsch-Route nach Hause zurück kehren kann.

§. 4251.

Wenn der unentgeldliche Victualien-Genuß bewilliget ist, haben die Magazins-Binder daran Theil zu nehmen.
Hfth. am 17. Apr. 790.
» » 29. Apr. 805. 4-59.
» » 17. März 805. A 1160.

Im Falle der unentgeldliche Victualien-Genuß für die Truppen bewilliget ist, haben im gleichen Maße die wirklich dienenden Magazins-Binder, auch die von den Regimentern als Hülfsbinder zugetheilten Soldaten hieran Theil zu nehmen, und da die Civil-Binder in der Löhnung und dem Brotgenusse den wirklich Dienenden gleich gehalten werden, so kann diese Gleichhaltung auch auf den Victualien-Genuß ausgedehnt, folglich dieser Genuß auch für die Civil-Hülfsbinder da, wo ihre Anwendung unumgänglich nothwendig ist, und wo von denselben in der Verwendung nicht weniger, als von den wirklich dienenden, gefordert wird, bewilligt werden. Vom Service ist das Nähmliche zu beobachten, und so auch vor den ihnen zum Schlafen nöthigen Betten.

§. 4252.

Wie die Maurer aufgenommen werden müſſen.
Hrh. am 6. März 78x. A 168.

Maurer werden nach der Anzahl der eiſernen Backöfen bey entſtehendem Kriege aufgenommen, und ſolcher Geſtalt eingetheilt, daß auf jeden Ofen ein Maurergeſell, und auf zwölf Oefen ein Polier zu ſtehen kommt.

§. 4253.

Was die Poliere für Eigenſchaften beſitzen müſſen.
Hrh. am 6. März 78x. A 168.

Die Poliere müſſen vorzüglich in der Zeichenkunſt erfahren ſeyn, weil ſie beſonders bey Erbauung der gemauerten Oefen durch ihre geſchickte Anbringung in den Gebäuden dem Aerario vielen Aufwand erſparen können.

§. 4254.

Was zu beobachten iſt, wenn bey einem Ofenbaue Maurer vom Lande erforderlich ſind.
Hrh. am 6. März 78x. A 168.

Es werden bey jedem Ofenbaue auch Maurer von dem Lande, wo der Krieg iſt, entweder ſo viele erforderlich ſind, oder ſo viel man aufbringen kann, gegen bare Bezahlung des landesüblichen Taglohnes zugezogen, mithin die eigenen Feldmaurer bey jedem Ofen nach ihrer Anzahl oder wenigſtens ſo eingetheilt, daß bey einem jeden Ofen ein eigener Maurer vorhanden iſt, woraus ſich ergibt, daß, ſo oft eiſerne Oefen abgeſchickt werden, immer für jeden Ofen ein Feldmaurer und Polier mitmarſchiren muß.

§. 4255.

Zimmer-Poliere können weniger als Maurer ſeyn.
Hrh. am 6. März 78x. A 168.

Zimmer-Poliere und Geſellen können um die Hälfte weniger als Maurer ſeyn; die Beſtimmung der Anzahl aber und die Eintheilung bey der Armee hängt von dem Armee-Commando ab. Wenn die eigenen Zimmerleute bey Errichtung einer Feldbäckerey nicht hinreichen, ſo wird ſich mit Land- oder Armee-Zimmerleuten das Auslangen, wie bey den Maurern, verſchafft.

§. 4256.

An wen die gemeinen Maurer und Zimmerleute in der Dienſtleiſtung angewieſen ſind.
Hrh. am 6. März 78x. A 168.

Die gemeinen Maurer und Zimmerleute ſind an die Poliere, und die ordinären Binder an die Oberbinder, alle aber an den bey der Feldbäckerey angeſtellten Ober- oder wirklichen Bäckermeiſter, nach dem Verpflegsrechnungsführer mit der Dienſtleiſtung angewieſen.

§. 4257.

Was den Geſellen nach hergeſtellten Bäckereyen noch zu thun obliegt.
Hrh. am 6. März 78x. A 168.

Die Geſellen ſind ſchuldig, nach hergeſtellten Bäckereyen in Brot- und Mehlkammern, auch beym Holzſpalten und anderen Magazins-Verrichtungen, zur Erſparung einiger Handlanger, Dienſte zu leiſten, und die Poliere werden ſtatt der Bäcker-Unter-Officiere ablöſungsweiſe verwendet.

§. 4258.

Die Poliere und Oberbinder müſſen für die vom Aerarium erhaltenen Werkzeuge haften.
Hrh. am 6. März 78x. A 168.

Die Poliere und Oberbinder müſſen für die vom Aerarium erhaltenen Werkzeuge ſtehen, und ſo oft etwas hiervon zu Grunde geht, dem Verpflegsrechnungsführer, der Nachſchaffung wegen, die Anzeige machen, alles muthwillige Verderben aber, oder den Verluſt ſelbſt, erſetzen.

§. 4259.

Den Aufwand der Bau-Materialien haben die Poliere dem Verpflegsrechnungsführer zu beſtätigen.
Hrh. am 6. März 78x. A 168.

Den Aufwand der Bau-Materialien müſſen die Poliere dem Verpflegsrechnungsführer gleich nach vollendetem Baue gewiſſenhaft beſtätigen, und allen unnöthigen Aufwand abwenden und verhindern helfen.

§. 4260.

Maurer und Zimmerleute müſſen auf Verordnung die eiſernen Oefen abbrechen.
Hrh. am 6. März 78x. A 168.

Wenn eiſerne Oefen abzubrechen verordnet wird, und Maurer und Zimmerleute vorhanden ſind, ſo haben ſie die Oefen, das Bäcker-Perſonal hingegen die Zelte abzubrechen und aufzuladen.

§. 4261.

Was zu beobachten iſt, wenn Pionier-Mannſchaft zum Bäckereybaue commandirt wird.
Hrh. am 9. März 8x4. A 1398.

Wenn die Pionier-Mannſchaft zum Bäckereybaue commandirt wird, ſind immer ein des Maurerhandwerkes vorzüglich kundiger Corporal und auch ein beſonders geſchickter, des Zimmerhandwerkes kundiger Unter-Officier, beyde in der Eigenſchaft als Poliere, beyzugeben, welche zu ihrem gewöhnlichen Tractamente eine Zulage erhalten.

§. 4262.

Was die Zimmerleute und Maurer im Winter-Quartiere zu thun haben.
Hfkh. am 6. März 782. A 268.

Im Winter-Quartiere werden Zimmerleute und Maurer nach Umſtänden in die Cantonirungs-Magazine vertheilt, um bey allen vorfallenden Reparationen bey der Hand zu ſeyn.

§. 4263.

Die Zimmerleute müſſen die Backöfen immer in gutem Stande erhalten.
Hfkh. am 6. März 782. A 268.

Die Zimmerleute müſſen beſtändig die Backöfen-Requiſiten in der Zahl und in gutem Stande erhalten, und beſonders im Winter, in Gegenden, wo taugliches Holz aufzubringen iſt, zur Verfertigung einer guten Anzahl Ofenſchießer, Krücken und Stangen verhalten werden, weil dieſe nicht in allen Gegenden zu haben ſind.

§. 4264.

Die Handwerker dürfen ſich an keine Arbeitsſtunden binden.
Hfkh. am 6. März 782. A 268.

Die Handwerker können ſich an keine Arbeitsſtunden binden, ſondern die Nothwendigkeit beſtimmt die Zeit ihrer Arbeit, der ſie ſich bey Tag und Nacht, ohne zu murren, unterziehen müſſen.

§. 4265.

Wie ſie bey Erkrankung und in Unglücksfällen zu behandeln ſind.
Hfkh. am 6. März 782. A 268.

Bey Erkrankung werden ſie den Bäckern gleich, in die Haupt- Armee- oder eigenen Spitäler aufgenommen und verpflegt, auch in Sterbfällen nach deren Art behandelt. In dem beſonderen Falle, wo ſich einer ohne eigenes Verſchulden im Dienſte ein ſolches Unglück zugezogen hätte, daß er zu aller Broterwerbung gänzlich untauglich wäre, iſt die Anzeige hiervon zu machen, und die hofkriegsräthliche Entſcheidung abzuwarten.

XXXVIII. Abſchnitt.

Von den Handlangern.

§. 4266.

Wie Handlanger zu den Verpflegs-Magazinen aufgenommen werden können.
Hfkh. am 6. März 782. A 268.

Da die Bäcker nicht anders zu Handlangern gebraucht werden ſollen, als wenn einige Stunden von der ordinären Arbeit übrig bleiben, ſo werden zum Mehlſtoßen, Ausſieben, Getreide- und Haferumſchlagen, Heubinden (jedoch nicht zum Holz- und Waſſertragen, welches ſtets den Bäckern in Friedenszeiten obliget) und was immer ſonſt für Magazins-Verrichtungen nach Erforderniß der Umſtände vorfallen mögen, eigene vertraute Handlanger, nach vorher eingeholter Bewilligung, aufgenommen, welche jedoch zu allen Zeiten entlaſſen werden können, und im Falle, als ſie wegen beſonderer hoher Verordnung ordentlich aſſentirt wurden, bey ihrer Entlaſſung weder auf die Invaliden-Verſorgung, noch auf das Dienſt-Gratiale einen Anſpruch haben.

§. 4267.

Wenn Civil Handlanger nicht aufzubringen ſind, iſt ſich der Militär-Handlanger zu bedienen.
Hfkh. am 12. Feb. 802. A 2911.
» » 13. May 808. A 3319.
» » 14. Jun. 808. A 4014.

Wenn die Civil-Handlanger nur durch übertriebene Taglohnszahlungen aufzubringen wären, ſo ſind zu den Magazins-Arbeiten vorzüglich Militär-Handlanger zu verwenden, und nur in dem Falle, wo ſolche nicht abgegeben werden können, und nicht aufzubringen ſind, worüber ſich jedoch mit legalen Zeugniſſen von den Militär-Commandanten ausgewieſen werden muß, oder wenn die Verwendung der Civil-Handlanger mit erwieſener größerer Wirthſchaft für das Aerarium verbunden wäre, iſt ſich der Civil-Handlanger zu bedienen.

§. 4268.

Von wem die Aufnahme der Handlanger beſtätigt ſeyn muß.
Hfkh. am 3. Jun. 788.
» » 12. Feb. 802. A 2911.
» » 24. Feb. 810. A 907.
» » 17. Oct. 815. A 6268.

Die Aufnahme der außerordentlichen Handlanger, wenn ſie vom Lande ſind, iſt magiſtratiſch, und wenn ſie vom Militär ſind, vom Militär, die Nothwendigkeit aber der zu verrichtenden Arbeiten und die wirkliche Verwendung der monathlich aufgeführten Handlanger, dann die ausgewieſene Anzahl der Tagwerker, von der Militär-Controlle, nebſt der Mitfertigung von einem der beyhabenden Handlanger, und von den Unter-Officieren zu beſtätigen.

Im Falle als Civil-Handlanger aufgenommen werden müßten, iſt nebſt der Beſtätigung der Anzahl auch der denſelben abzureichende Taglohn jedes Mahl durch den Magiſtrat oder die ſonſtige Ortsobrigkeit mit Beyſetzung der Klauſel beſtätigen zu laſſen, daß die Handlanger um keinen wohlfeileren Preis aufgebracht werden können. Die Zulage für die Militär-Magazins-Handlanger wird von Zeit zu Zeit vom Hofkriegsrathe feſt geſetzt.

§. 4269.

Die Rechnungsführer haben bey dieſer koſtſpieligen Aufrechnung alle mögliche Wirthſchaft zu beobachten, indem eine übermäßige Aufrechnung den betreffenden Rechnungsführern zum Erſatze vorzuſchreiben iſt.

Die Rechnungsführer haben bey dieſer Aufrechnung alle mögliche Wirthſchaft zu beobachten.
Hfth. am 6. März 781. A 268.
„ „ 14. Feb. 802. A 911.

§. 4270.

Der Rechnungsführer hat die Zahlungsliſten über die bey den Verpflegs-Magazinen verwendeten außerordentlichen Handlanger, nachdem die Legalität der darin ſpecificirten Arbeiten und des dafür berechneten Handlangerlohnes nur aus dem Beſtande der Verräthe und aus der mit denſelben vorgenommenen Manipulation, mithin aus den Rechnungen allein beurtheilt werden kann, gleich den betreffenden Rechnungen zuzulegen, und es müſſen vorzüglich zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in Behandlung dieſes Manipulations-Zweiges die dießfallſigen Zahlungsliſten nach den beygehenden Formularen A und B eingereicht werden, worin die vorgefallenen Arbeiten nach ihrer Gattung ſpecificirt, und die zu jeder Gattung erforderlichen Tagwerke nebſt dem dafür entrichteten Taglohne ordentlich auszuweiſen ſind.

Wie die Zahlungsliſten über die bey den Verpflegs-Magazinen verwendeten außerordentlichen Handlanger zu verfaſſen ſind.
Hfth. am 6. März 781. A 268.
„ „ 14. Feb. 802. A 911.

A und B.

§. 4271.

Wenn es thunlich iſt, ſo ſind die vorkommenden Magazins-Arbeiter oder eigentlich der Arbeitslohn für die außererdentlichen Handlanger nach Stücken oder einem beſtimmten Quantum zu behandeln, wobey das Aerarium gewöhnlich am Beſten daran iſt.

Die Magazins-Arbeiter ſollen nach Stücken oder einem beſtimmten Quantum behandelt werden.
Hfth. am 16. Jän. 810. A 130.

§. 4272.

Für die Civil-Arbeiter, welche aus Mangel der Militär-Arbeiter bey Verpflegs-Magazinen verwendet werden, müſſen immer bey dem Lohne, der ihnen für die Meile auf den Hin- und Rückweg bemeſſen wird, zwey Meilen davon abgeſchlagen werden.

Was vom Lohne der Civil-Arbeiter abgeſchlagen werden muß.
Hfth. am 3. May 809. A 816.
„ „ 29. Oct. 813. I $\frac{5833.}{5835.}$

§. 4273.

Die Militär-Handlanger dürfen nur zu denjenigen Arbeiten angeſtellt werden, wozu die Kräfte des Soldaten ohne deſſen geringſten Nachtheil hinreichen, und ſie ſind daher nur zu den minder ſchweren Arbeiten der Verpflegs-Magazine zu verwenden.

Die Militär-Handlanger dürfen nicht zu ſchweren Arbeiten verwendet werden.
Hfth. am 18. März 808. A 1854.
„ „ 13. May 808. A 3316.
„ „ 14. Jun. 808. A 4014.
„ „ 20. Jän. 804. A 409.

§. 4274.

Sie ſind nicht zur Tragung der mit Mehl, Korn und Weitzen angefüllten Säcke zu verwenden, indem derley gefüllte Säcke bey der jungen Militär-Mannſchaft wegen Mangels an Kräften, theils der Laſt, theils wegen Mangels an der Kenntniß des Vortheiles im Aufnehmen und in der Abſetzung leicht Verrückungen verurſachen können, da hingegen hat es keinen Anſtand, das Militär zur Tragung der Haferſäcke zu verwenden, indem dieſe gewöhnlicher Weiſe nur 90 bis 96 Pfund im Gewichte enthalten, und wegen ihrer Länge, dann nicht ſo ſehr concentrirten Laſt, viel leichter, als jene, in einem ordentlichen Gleichgewichte aufzunehmen und ohne beſondere Leibeskräfte füglich fortzubringen ſind.

Sie ſind nicht zur Tragung der mit Mehl, Korn und Weitzen angefüllten Säcke zu verwenden.
Hfth. am 20. Jän. 804. A 409.

§. 4275.

Zu ſchweren Arbeiten ſind Soldaten nur dann zu verwenden, wenn ſie ſich freywillig dazu melden, in welchem Falle ſie als commandirt beurlaubt zu führen ſind, und es iſt denſelben nebſt dem gewöhnlichen Civil-Taglohne, der dem Manne bar auf die Hand zu zahlen iſt, auch noch das Brot in natura oder in dem beſtimmten Reluitions-Preiſe, dann dem Compagnie-Commandanten pr. Kopf täglich drey Kreuzer auf Monturs-Abnützung, und außerdem, wenn dieſe Leute nicht auf ärariſchen Betten liegen, und ſonſt kein Service vom Aerarium beziehen, auch der gewöhnliche Schlafkreuzer aus der betreffenden Verpflegs-Magazins-Caſſa gegen Quittung zu erfolgen.

Wann Soldaten zu ſchweren Arbeiten verwendet werden dürfen.
Hfth. am 22. Aug. 803. C 1687.
„ „ 1. Oct. 803.
„ „ 18. März 808. A 1854.
„ „ 5. Feb. 809. A 736.

Es iſt aber hierbey zu beobachten, daß der Civil-Taglohn nicht von außerordentlichen Fällen oder Zeitläuften, z. B. von der Zeit des Schnittes, der Weinleſe, und der Feldarbeit überhaupt, auch nicht von den theuerſten Plätzen, ſondern im Durchſchnitte vom ganzen Lande und von jeder Jahresfriſt zum billigen Maßſtabe angenommen wird.

§. 4276.

Die commandirten Soldaten ſind nicht als beſtändige Handlanger zu betrachten.

Derley commandirte Soldaten ſind jedoch nicht als beſtändige Handlanger zu betrachten, und denſelben die nach den Zeitumſtänden bemeſſenen Zulagen oder doppelten Löhnungen nur in jenen Provinzen zu erfolgen, wo die Handlanger zu derley Arbeiten nicht von Seite des Landes, wie ſolches in Siebenbürgen geſchieht, unentgeldlich geſtellt werden.

In welchen Provinzen ſie Zulagen erhalten.

Hfth. am 10. Oct. 801. A 1060.
„ „ 19. Jän. 801. A 2134.

§. 4277.

Bey Natural-Transporten mittelſt des Militär-Fuhrweſens darf die Mannſchaft zum Auf- und Abladen nicht verwendet werden.

Bey Natural-Transporten mittelſt des Militär-Fuhrweſens darf die Fuhrweſensmannſchaft zum Auf- und Abladen der Naturalien nicht verwendet werden, ſondern zu dieſem Geſchäfte ſind die Magazins-Handlanger zu verwenden, weil, wenn das Auf-, und Abladen der Naturalien durch die Fuhrweſensmannſchaft geſchehe, dieſelbe hierdurch zu viel Zeit verlieren und in ihrer eigentlichen Beſtimmung zurück geſetzt würde.

Hfth. am 3. Jän. 808. A 163.
„ „ 27. Dec. 814. A 7134.

§. 4278.

Zur Belehrung für die Militär-Handlanger ſind geübte Civil-Handlanger bemeſſen.

Zur Belehrung für die Militär-Handlanger in dem Wiener Verpflegs-Magazine, welche täglich gewechſelt werden, ſind zwey geübte Civil-Handlanger für jedes Magazins-Depoſitorium, wo Handlangerverrichtungen vorkommen, bemeſſen, und nur in jenen Fällen wird es dem Magazine eingeraumt, mehrere Civil-Handlanger aufzunehmen, wenn ſich die Umſtände ergeben, daß für die Magazins-Arbeiten nach Erkenntniß und Beſtätigung des Stadt-Commando wegen anderweitigen Dienſtes oder verminderten Garniſons-Standes keine oder nicht zulängliche Militär-Mannſchaft von Tag zu Tag ſollte commandirt werden.

Hfth. am 6. März 782. A 268.
„ „ 14. Jun. 808. A 4014.

§. 4279.

In Siebenbürgen werden die Handlanger ohne Entgeld geſtellt.

In Siebenbürgen werden die Handlanger vom Lande, ohne ſonſtiges Entgeld, als daß jedem täglich eine Brot-Portion obgereicht wird, geſtellt. Auf die Erhaltung dieſes dem Aerarium ſo nützlichen Anſpruches iſt genau zu ſehen, und wenn anſtatt der Handlanger im Reluitions-Wege bares Geld bezahlt wird, ſo iſt ſolches ordentlich in Empfang zu nehmen.

Hfth. am 6. März 782. A 268.

§. 4280.

Von wem die Handlanger bey den Steinkohlen-Magazinen bezahlt werden.

Die Handlanger bey den Steinkohlen-Magazinen werden mittelſt des Magazins-Beamten oder des dieſe Dienſte verrichtenden Militärs gleichfalls vom Aerarium bezahlt.

Hfth. am 6. März 782. A 268.

§. 4281.

Im Felde dürfen bey Hart- und Rauchfutter-Magazinen keine gelernten Bäcker zur Aufſicht genommen werden.

Im Felde ſind zur Arbeit, welche mit der Mehlkenntniß und der Verbackung keinen Zuſammenhang hat, mithin bey Hart- und Rauchfutter-Magazinen, keine gelernten gemeinen Bäcker und Unter-Officiere anzuſtellen, ſondern zur Erſparung dieſes Perſonals, anſtatt der Bäcker-Unter-Officiere, Magazins-Aufſeherj mit Bäckermeiſters- oder Oberbäckersgehalt, und anſtatt der gemeinen Bäcker ordinäre Magazins-Handlanger aufzunehmen.

Hfth. am 6. März 782. A 268.

Ein jeder Kreisrechnungsführer ſoll daher in Friedenszeiten durch öftere Reiſen beſonders ſolche Leute vom Lande kennen lernen, welche zu Magazins-Aufſehern tauglich ſind, damit ein jeder bey einem ausbrechenden Kriege ſie in Vorſchlag bringen, und verſichert ſeyn möge, daß ſie ehrliche und geſchickte Leute ſind, welchen etwas anvertrauen iſt.

§. 4282.

Zu Privat-Dienſten darf kein in ärariſchem Solde ſtehender Handlanger verwendet werden.

Zu Privat-Dienſten darf kein in ärariſchem Solde ſtehender Handlanger verwendet werden.

Hfth. am 6. März 782. A 268.

Formular A.

Zahlungs-Liste

über nachstehende, bey dem hiesigen Verpflegs-Magazine N. . . . Monath N. N. zu den vorgefallenen verschiedenen Arbeiten verwendeten außerordentlichen Handlanger, und was sie an bewilligtem Taglohne verdient haben, als:

Num.	Nahmen.	Durch . . . . Tage. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	In dem Monathe N.	Summa der Tage.	Geldbetrag. fl.	kr.
	Summa.					

Formular B.

Ausweis,

was vorbenannte Handlanger in den angesetzten 205 Tagwerken an außerordentlichen Magazins-Arbeiten verrichtet haben.

Anzahl.	Benanntlich.	An Tagwerken.
6000	Metzen Früchte umgeschlagen	8
1800	Metzen Früchte gereutert und von Staub gesäubert	36
4075	Zentner Mehl gemischt	2
141	Fässer eingetreten	47
158	Fässer abgewogen und aufgesattelt	12
1250	Zentner Heu in 12500 zehnpfündige Portionen gebunden . . .	100
	Zusammen. . . .	205

XXXIX. Abschnitt.

Von dem Bettenwesen.

A.

Von der Erzeugung der Betten.

§. 4283.

Wem die Erzeugung der Bett-Fournituren obliegt.
Hfth. am 14. März 804. E 613.
„ „ 15. Apr. 807.
„ „ 23. Nov. 808. E 4318.
„ „ 27. May 810. E 1760.
„ „ 10. Jun. 814. E 3888.

Um das Militär-Bettengeschäft, wozu die Monturs-Oekonomie-Commission ohne dieß schon das Materiale anschafft, in einen zweckmäßigen Zusammenhang zu bringen, das Ganze in leichterer Uebersicht zu erhalten, und darin aller Ungleichheit im Benehmen und aller möglichen Willkühr Schranken zu setzen, sollen die Bett-Fournituren, deren Erzeugung bisher von den Verpflegs-Magazinen besorgt wurde, in Zukunft gleich bey der Monturs-Commission verfertiget werden.

§. 4284.

Was bey Erzeugung der Bett-Fournituren zu beobachten ist.
Hfth. am 14. März 804. E 613.
„ „ 15. Apr. 807.
„ „ 23. Nov. 808. E 4318.
„ „ 27. May 810. E 1760.

Der Monturs-Commission liegt daher die Erzeugung der neuen Decken, Leintücher, Strohsäcke und Kopfpolster ausschließlich ob, und es hat in jedem Lande, wo eine Monturs-Commission ist, sich dieselbe an den hierauf ausgemessenen Dividenten und an den bestimmten Macherlohn zu halten. Es bleiben hiernach die Monturs Oekonomie-Commissionen für die angemessene Qualität, für die gute Bearbeitung und für die richtige Länge und Breite der hiernach verfertigten Bett-Fournituren dem Hofkriegsrathe verantwortlich.

§. 4285.

Die neu erzeugten Bett-Fournituren sind mit dem Stämpel der Monturs-Commission zu bezeichnen.
Hfth. am 23. Nov. 808. E 4318.

Um sich hierüber die gehörige Versicherung zu verschaffen, und auch den späteren Verkürzungen und Verstümmelungen vorzubeugen, müssen die von den Commissionen erzeugten Bett-Sorten an den äußersten vier Ecken mit dem Stämpel der Commission deutlich und haltbar bezeichnet werden.

§. 4286.

Die Betten-Magazine haben von den Monturs-Commissionen schon fertige Bett-Sorten zu erhalten.
Hfth. am 4. März 804. E 613.
„ „ 27. May 810. E 1760.

Die Verpflegs-Betten-Magazine dürfen daher von den Monturs Commissionen keine Materialien zur Vermanipulirung übernehmen, sondern haben dasjenige, was sie von Zeit zu Zeit an neuen Sorten benöthigen, schon fertig zu erhalten.

§. 4287.

Wohin die Ablieferung der Materialien und Kotzen von Contrahenten zu geschehen hat.
Hfth. am 27. May 810. E 1760.

Eben so dürfen weder Betten-Materialien noch Kotzen von Contrahenten directe an die Betten-Magazine abgeliefert werden, und es hat solches auch während eines Krieges nicht ohne Intervenirung der Oekonomie-Commissions-Individuen zu geschehen.

§. 4288.

Obliegenheiten der Betten-Magazine hinsichtlich der Bett-Fournituren.
Hfth. am 23. Nov. 808. E 4318.

Die Aufbewahrung der fertigen Bett-Fournituren, ihre Verrechnung, Abgabe und Zurücknahme in und aus dem Belage, ihre Reinigung, Umarbeitung und Reparation, so wie auch die Erzeugung einfacher Betten aus den abgenützten zweyspännigen Fournituren bleibt immer die Sache der Verpflegs-Magazine.

§. 4289.

Wem die Erzeugung und Reparation der Bettstatten obliget.
Hfth. am 21. Sep. 775.
„ „ 23. Nov. 808. E 4318.
„ „ 10. Aug. 810. E 2643.

Eben so haben die Verpflegsämter auch die von Zeit zu Zeit zu benöthigenden neuen Bettstätten, unter Beobachtung der genauesten Wirthschaft, nach vorher eingeholter höherer Begnehmigung, auf Contracte verfertigen, und die bey den alten Bettstatten erforderlichen Reparaturen vornehmen zu lassen.

§. 4290.

Welches Holz zur Erzeugung der Bettstätten zu wahlen ist.
Hfth. am 10. Aug. 810. E 2643.

Zur Erzeugung der neuen Bettstätten muß gesundes trockenes Holz, hauptsächlich von Fichten, gewählt werden, und bey Magazinen, welche größere Erfordernisse zu bedecken haben, muß immer ein Vorrath von solchem Holze unterhalten werden, um es besser ausgetrocknet zur Manipulation verwenden zu können.

§. 4291.

Die neu erzeugten Bettstätten, sowohl doppelter als einfacher Art, sind mit derjenigen Jahreszahl zu bezeichnen, in der sie erzeugt wurden, um doch einiger Maßen zu einer Uebersicht ihrer Dauerzeit zu gelangen.

Mit was die neu erzeugten Bettstatten zu bezeichnen sind. Hfth. am 19. Sep. 817.

§. 4292.

Nach dem Versuche kann diese Bezeichnung auf zweyerley Art geschehen, entweder durch das Einbrennen der Ziffern oder das Aufzeichnen derselben mit jener Gattung schwarzer Oehlfarbe, deren sich bey der Aufschrift der Mehlfässer bedient wird.

Diese Bezeichnung kann auf zweyerley Art geschehen. Hfth. am 19. Sep. 817.

§. 4293.

Wenn gleich die Bezeichnung durch das Einbrennen eine längere Dauerzeit verspricht, als die Aufschrift mit der Oehlfarbe, so muß doch die letztere Art dem Einbrennen vorgezogen werden, weil das Nachschaffen der eisernen Zahlzeichen mit einem Aufwande verbunden wäre.

Aus welchen Ursachen die Bezeichnung der Betten mit Oehlfarbe zu geschehen hat. Hfth. am 19. Sep. 817.

§. 4294.

Die Bezeichnung hat auf dem Haupt- und Fußbrete, dann auf den beyden Seitenwänden inwendig zu geschehen, und muß bey jenen Bettstätten, welche in dem letzten Jahre beygeschafft wurden, in so weit sie nicht etwa schon im Belage sind, mithin sich noch im Magazine ganz neu befinden, nachgetragen werden.

Auf welchen Theilen der Bettstatten diese Bezeichnung zu geschehen hat. Hfth. am 19. Sep. 817.

§. 4295.

Wenn bey den Reparaturen der Fall eintritt, daß mancher Bestandtheil der Bettstätten ganz oder zum Theil neu gemacht werden muß, und dadurch die Jahreszahl der ursprünglichen Erzeugung verloren geht, so ist zwar in einem solchen Falle das Jahreszeichen der ersten Verfertigung zu erneuern, dieses aber in Gestalt eines Bruchtheiles wie 18$^{17}/_{18}$ anzubringen, wo sodann die obere Zahl das Jahr der Erzeugung, die untere aber das Jahr der Ausbesserung andeutet.

Was bey Reparationen hinsichtlich der Bezeichnung der Bettstatten zu beobachten ist. Hfth. am 19. Sep. 817.

§. 4296.

Die Aufnahme manipulationskundiger Individuen, welche immer unter der gehörigen Aufsicht zu erhalten sind, ist nach dem Maße der gewöhnlich stets vorhandenen Arbeiter zu beschränken, und wenn neue Erzeugungen oder Reparaturen von größerem Belange sich ergeben, sind die mehr erforderlichen, in der Tischlerey bewanderten Leute aus dem Gewehrstande dazu zu beordern, und nur so lange, als diese beträchtlichen Arbeiten dauern, beyzubehalten.

Was hinsichtlich der Aufnahme manipulationskundiger Individuen zur Erzeugung der Bettstatten zu beobachten ist. Hfth. am 10. Aug. 810. E 2642.

§. 4297.

Zur mehreren Sicherheit, um bey Ausbruch eines Krieges hinsichtlich der Bett-Fournituren gedeckt zu seyn, soll immerwahrend ein Vorrath an Materiale auf 20,000 Stück einfacher Betten in den Magazinen in Bereitschaft liegen.

Welcher Vorrath an Materiale auf einfache Betten in dem Magazine vorhanden seyn soll. Hfth. am 6. März 780. A 968.

B.

Von der Gebühr der Betten.

§. 4298.

Die Betten vom Aerarium gebühren:

a) Allen in k. k. Militär-Diensten stehenden Individuen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, mit Inbegriff der Prima-Planisten, wenn sie in Casernen, Quasi-Casernen oder sonstigen ärarischen Gebäuden untergebracht werden. Auf Märschen hingegen erhält das gesammte Militär die Betten von dem Landmanne gegen die Verabreichung des halben Schlafkreuzers vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

b) Allen Garnisons- und Feldspitälern.

Diese sind durchgehends für den Krankenbelag mit einfachen Bettstätten zu versehen, und nur für die Krankenwärter und die übrige commandirte Mannschaft werden zweyspännige Betten vom Aerarium verabreicht.

Wem die ärarischen Betten gebühren.
Hfth. am 18. Jän. 749.
„ „ 1. Nov. 759. A
„ „ 16 März 772.
„ „ 22. Apr. 775.
„ „ 5. Feb. 795.
„ „ 30. Jän. 799. G 780.
„ „ 26. Apr. 803. A 1934.

Den Garnisons- und Feldspitalern.
Hfth. am 6. März 781. A 968.
„ „ 18. Apr. 788.
„ „ 14. März 809. E 1186.

Den Civil- oder bereits in Wirkſamkeit befindlichen Feldſpitäler, welche in Civil-Adminiſtrationen übergehen.
Hfth. am 14. Jun. 815. L 2740.

c) Den Civil Feldſpitals-Anſtalten oder den bereits in Wirkſamkeit befindlichen Feldſpitälern, welche in die Civil-Adminiſtration übergehen.

1tens: Bey jeder Uebergabe eines ſchon in Wirkſamkeit befindlichen Feldſpitals in die Civil-Adminiſtration ſind der eintretenden Civil-Anſtalt die für den wirklichen vorhandenen Krankenſtand und den nächſten Zuwachs, dann bis zur Möglichkeit der zu bewirkenden Anſchaffung, die erforderlichen Bett-Sorten abzugeben, um den zurück laſſenden Vorrath thunlichſt zu vermehren.

2tens: Bey ganz neuen Civil-Feldſpitals-Anſtalten iſt zur Verſehung derſelben mit Betten aus den Militär-Vorräthen ſtets jede nur immer mögliche Aushülfe und Bedeckung zu leiſten.

Den Transports-Häuſern.
Hfth. am 4. Feb. 814. L 672.

d) Den Transports-Häuſern.

Der Bettenbelag in den Transports-Häuſern iſt auf das ſorgfältigſte und genaueſte, ſo wie es für die Bequartierung der Truppen in den Caſernen vorgeſchrieben iſt, einzurichten und zu unterhalten.

Den Regiments- und Stabs-Stockhäuſern.
Hfth. am 22. Jul. 808. I 3729.

e) Den Regiments- und Stabs-Stockhäuſern.

Alle Regiments- und Stabs-Stockhäuſer ſind durchaus mit gehörig gefüllten Strohſäcken und in den Wintermonathen auch mit Kotzen von Hallina, ſo weit ſie nicht vom Lande damit verſehen werden, vom Aerarium zu verſehen, weil der in der Unterſuchung befindliche Arreſtant öfters bloßen Verdachtes wegen arretirt wird, und unſchuldig ſeyn kann, daher in den Stockhäuſern nur wohl verwahrt, keinesweges aber übler, als der wirklich abgeurtheilte Verbrecher, behandelt werden darf.

Den Invaliden-Häuſern.
Hfth. am 15. Apr. 772.
„ „ 6. März 780. A 168.
„ „ 4. Oct. 808. E 3563.
„ „ 16. Oct. 808. E 3772.

f) Den Invaliden-Häuſern.

Der Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, und allen jenen Individuen der Prima-Planiſten und des Handwerks-Perſonals, welche die Invaliden-Verſorgung genießen, gebühren die für den geſunden Belag vorgeſchriebenen Bett-Fournituren; nur wird dieſen Leuten geſtattet, im Winter auf dem Strohſacke, auf der Sommerdecke und dem Leintuche zu liegen, und ſich mit der Winterdecke zuzudecken.

Im Sommer ſchlafen dieſe Leute auf dem Strohſacke, auf der Winterdecke und auf dem Leintuche, und decken ſich mit der Sommerdecke zu.

Den Cadetten in den Cadetten-Schulen.
Hfth. am 16. Jun. 808. D 2581.

g) Den Cadetten in den Cadetten-Schulen.

Die Cadetten-Schulen müſſen mit einfachen Betten aus den ganz neuen Vorräthen verſehen werden, und dieſe, ohne ſie jemahls mit den übrigen zu vermiſchen, ſollen ausſchließlich für die Cadetten-Compagnien gewidmet bleiben.

Dem Handwerks-Perſonale.
Hfth. am 29. Apr. 801. A 4769.

h) Dem Handwerks Perſonale.

Den bey den Verpflegs-Magazinen befindlichen Handwerksleuten, ſo weit ſolche ordentlich aſſentirt und in ärariſchen Gebäuden untergebracht ſind, gebühren eben ſo, wie dem Bäcker-Perſonale und dem bey dem Artillerie-Zeugamte in Sold ſtehenden Handwerksleuten, die Betten vom Aerarium.

Den Beſchäl-Departements.
Hfth. am 18. Apr. 792. D 1903.

i) Der Mannſchaft des Geſtüts-, Beſchäl- und Rementirungs-Departements.

Die Mannſchaft des Geſtüts-, Beſchäl- und Rementirungs-Departements iſt mit den erforderlichen Bett-Fournituren von den Militär-Verpflegs-Magazins-Vorräthen zu verſehen.

Den Commandirten in den Regiments-Erziehungshäuſern.
Hfth. am 24. Jan. 782. O 465.
„ „ 25. May 782.
„ „ 25. May 784.

k) Den Commandirten in den Regiments-Erziehungshäuſern.

Den Regimentern ſtehet es frey, für die Commandirten in den Regiments-Erziehungshäuſern die Betten ſelbſt anzuſchaffen oder dem Aerarium für die in Gebrauch nehmenden Magazins-Betten die Vergütung zu leiſten, wo in beyden Fällen der Aufwand aus dem Regiments-Knaben-Erziehungs-Fonde zu beſtreiten iſt.

Den Privat-Dienern.
Hfth. am 17. März 801. L 1440.
„ „ 29. Apr. 801. A 4769.
„ „ 14. Jul. 807. I 3851.

l) Den Privat-Dienern.

In jenen Stationen aber, wo keine Betten-Magazine in der Nähe ſind, mithin dem Officiere für ſeinen bey ſich im Quartiere habenden Privat-Diener kein Bett vom Aerarium

abgereicht werden kann, iſt demſelben das Aequivalent mit täglich 11/2 kr. zu erfolgen; wenn aber der Officier ſeinen Privat-Diener in ſeinem eigenen Quartiere aus Mangel an Raum nicht unterbringen kann, ſo muß derſelbe gemeinſchaftlich verlegt werden, und iſt in dieſem Falle wie jeder andere gemeine Mann zu behandeln.

Den Unter-Officieren und Privat-Dienern beym Equitations-Inſtitute zu Wiener-Neuſtadt.
Hfrh. am 12. Nov. 806. D 1851.

m) Den Unter-Officieren und Privat-Dienern bey dem Militär-Equitations-Inſtitut in Wiener-Neuſtadt.

Denſelben ſind die Betten aus den Verpflegs-Magazinen gegen Quittung zu verabfolgen.

Der Wachmannſchaft bey Magazinen.
Hfrh. am 9. Sep. 805.

n) Der Wachmannſchaft bey Magazinen.

Derſelben ſollen ebenfalls die Betten vom Aerarium verabreicht werden.

Den Kriegsgefangenen.
Hfrh. am 21. Oct. 793. E 3386.
" " 26. Sep. 813. L 2864.

o) Den Kriegsgefangenen.

Dieſe erhalten an Bett-Fourniturен bloß Kotzen und Stroh, nur können denſelben auch Strohſäcke, wenn dergleichen vorhanden ſind, und der Unterkunft dadurch kein Raum benommen wird, erfolgt werden.

Der Polizey-Wache.
Hfrh. am 22. Jun. 775.

p) Der Mannſchaft von der Polizey-Wache, wofür jedoch aus dem Polizey-Fonde die Vergütung zu leiſten iſt.

§. 4299.

Wann den deutſch-banatiſchen Anſiedlern in der Militär-Gränze ärariſche Betten zu erfolgen ſind.
Hfrh. am 25. Aug. 779. B 1927.

Den deutſch-banatiſchen neu engagirten Anſiedlern in der Militär-Gränze ſind, ſo weit ſie nicht von den Anſiedelungs-Vorräthen verſehen werden können, die nöthigen Bett-Fourniturен, bis ſie ſich ſelbſt zu ernähren im Stande ſind, vom Aerarium zu verabreichen.

§. 4300.

Welchen Perſonen keine ärariſchen Betten gegeben werden ſollen.
Hfrh. am 27 Jun. 787. A 1164.

Aerariſche Bett-Fourniturен ſollen an Privat-Perſonen oder ſolche Individuen, die keine Gebühr darauf haben, unter keinem Vorwande zum Gebrauche abgegeben werden, widrigen Falls nicht nur allein derjenige, der ſolche verleihet, ſondern auch jener, der ſolche zu ſeinem Gebrauche genommen hat, angemeſſen dafür zu ſtrafen iſt.

§. 4301.

Was in jenen Fällen zu beobachten iſt, wenn dem Landmanne mit ärariſchen Bett-Sorten ausgeholfen werden muß.
Hfrh. am 7. Dec. 806. A 9683.

In Fällen, wo Quartiers-Trägern mit Betten absolut ausgeholfen werden muß, hat dieſe Aushülfe nicht in einzelnen Sorten, ſondern in ganzen Bett-Fourniturен auf die Art zu geſchehen, daß ſie dem Compagnie-Commandanten gegen Belags-Quittung zur Haft und Verrechnung übergeben werden, wogegen für die Betten der halbe Schlafkreuzer für das Aerarium einzuziehen, und dem Landmanne nur der andere halbe Schlafkreuzer zu bezahlen iſt.

§. 4302.

An wen die Ausfolgung der ärariſchen Betten gegen Einziehung des halben Schlafkreuzers geſchehen kann.
Hfrh. am 7. Dec. 806. A 9683.

Dieſe Bettenausfolgung gegen Einziehung des halben Schlafkreuzers kann jedoch nur an die Mangel leidenden wirklichen Militär-Gränzer, keinesweges aber auch an die dem Provinciale unterſtehenden Ortſchaften, aus den ärariſchen Magazins-Bettenvorräthen geſchehen, nachdem dieſelben verpflichtet ſind, die zum Belage erforderlichen Betten gegen Ueberkommung des ganzen Schlafkreuzers herbey zu ſchaffen.

§. 4303.

Was zu beobachten iſt, wenn Provincial-Städte ꝛc. Betten gegen Vergütung aus den Verpflegs-Magazinen abfaſſen wollen.
Hfrh. am 18. März 815. A 3695.

Wenn Provincial-Städte oder ſonſtige Ortsobrigkeiten, welche die Quaſi-Caſernen und Militär-Zimmer mit Betten zu verſehen haben, ſolche gegen Vergütung des Anſchaffungspreiſes aus dem Verpflegs-Magazine abfaſſen wollen, ſo ſollen dieſelben in Zukunft, um allen Unterſchleifen vorzubeugen, in ſolchen Fällen zur Abfaſſung derley Bett-Sorten ohne Stämpel an die nächſt gelegenen Oekonomie-Commiſſionen oder ihre Depots angewieſen werden, um dadurch der zwiſchen dieſen und den geſtämpelten Magazins-Aerarial-Bett-Fourniturен entſtehen könnenden Vermiſchung vorzubeugen.

§. 4304.

Wie die Vergütung nach dem Beköſtigungspreiſe zu geſchehen hat.
Hfrh. am 18. März 815. A 3696.

Die Vergütung hat nach dem Beköſtigungspreiſe mit Hinzuſchlagung der Regie-Koſten zu geſchehen, nur iſt dabey der Bedacht dahin zu nehmen, daß die Bezahlung im Ganzen auf ein Mahl geſchehe, wenn nicht durch beſonderes Einſchreiten der Länderſtellen

das Unvermögen der Gemeinde-Fonds beſtätiget wird, in welchen Fällen die ratenweiſe Zahlung zu accordiren, und die Aerar-Schuld bis zur Tilgung in der betreffenden Hand-Caſſa auszuweiſen ſeyn wird. Ueber jeden ſolchen Fall iſt jedoch allerhöchſten Ortes die Anzeige zu erſtatten.

§. 4305.

Was zu beobachten iſt, wenn in Gallizien ein Bedarf an ärarischen Betten eintritt.
Hfrd. am 6. Oct. 816. O 1115.

Wenn in Gallizien ein Bedarf an ärariſchen Bett-Fournituren eintritt, ſo hat das General-Commando auf hofkriegsräthliche Verordnung über die Anſchaffung des nöthigen Bedarfes und deſſen Herbeyſchaffung mit dem Gubernium das freundſchaftliche Einvernehmen zu pflegen, wobey auch die Auswahl der Standpuncte, welche zur dießfallſigen Einlieferung am zweckdienlichſten ſeyn dürften, in Ueberlegung zu nehmen iſt. Das Reſultat dieſer Amtshandlung, welches im kürzeſten Wege durch eine gemeinſchaftliche Zuſammentretung bewirkt werden dürfte, iſt allerhöchſten Ortes zur Einſicht und Genehmigung in der möglichſt kürzeſten Zeitfriſt einzuſenden, damit jeder Verlegenheit des k. k. Militärs vorgebeugt und ſolches keinem Mangel an dieſem Artikel preis gegeben werde.

C.

Von den Beſtandtheilen, der Qualität, der Form, des Maßes und Gewichtes der Betten.

§. 4306.

Beſtandtheile eines zweyſpänniges Bettes.
Hfrd. am 15. Apr. 772.
" " 6. März 782. A 268.

Ein zweyſpänniges Bett für den geſunden Belag ohne Ausnahme für alle Individuen, welchen ärariſche Betten gebühren, beſteht

a) Bettſtatt.

a) in einer Bettſtatt, welche 6 Schuh lang, 2 Schuh 4 Zoll hoch, und 3 Schuh 9 Zoll breit ſeyn ſoll. In eine ſolche Bettſtatt kommen 5 gemeine Breter, jedes 12 Zoll breit. Dieſe werden mit 2 Leiſten auf jeder Seite, nähmlich unten und oben eine, dergeſtalt eingefaßt, daß ſolche hin und her in der von 12 Zoll bleibenden Oeffnung zwar geſchoben, doch nicht heraus genommen werden können.

Die Bett-Fournituren beſtehen:

Hfrd. am 15. Apr. 772.
" " 6. März 782. A 268.

b) Strohſack.
Hfrd. am 15. Apr. 772.
" " 6. März 782. A 268.

b) In einem Strohſacke von Rupfenleinwand, welcher 2¾ Ellen lang und 2 Ellen breit ſeyn ſoll, wozu 11 Ellen (eine Ellen breite) Rupfenleinwand gehören.

c) Kopfpolſter.
Hfrd. am 6. März 782. A 268.
" " 15. Apr. 772.

c) In einem Kopfpolſter ebenfalls von Rupfenleinwand, 2 Ellen lang und ½ Ellen breit, wozu 2 Ellen Rupfenleinwand gehören. Der Strohſack und Kopfpolſter ſind mit 40 Pfund Stroh zu füllen.

d) Winterdecke.
Hfrd. am 6. März 782. A 268.
" " 4. Oct. 808. L 3563.
" " 16. Oct. 808. L 3772.

d) In einer Winterdecke oder einem Koten, welcher aus 2 über einander gehefteten Blättern beſtehet, woron jedes 6 Pfund wiegt, 2 Ellen breit und 2¾ Ellen lang iſt. Da dieſe doppelten Bettkoten von den Pferdekoten für leichte Cavallerie nur dadurch unterſchieden ſind, daß letztere in der Länge um ¼ weniger als erſtere meſſen, ſo können in Ermangelung der einen oder der anderen Gattung die Bettdecken auch als Pferdekoten, und ſo umgekehrt letztere als Bettdecken gebraucht werden.

e) Sommerdecke.
Hfrd. am 15. Apr. 772.
" " 6. März 782. A 268.
" " 4. Oct. 808. L 3563.

e) In einer Sommerdecke von Hallina, welche 2¾ Ellen lang, auch 2 Ellen breit iſt. Hierzu gehören 2¾ Ellen oder 3 Ellen Hallina-Tuch, wenn dasſelbe zur Vermeidung der Naht 2 Ellen breit aufzubringen iſt; wo dieſes aber nicht der Fall iſt, wird die Breite des Hallina-Tuches in der Rechnung aufgeführt, und darnach die Verwendung in Ausgabe gebracht.

f) und g) Leintücher.
Hfrd. am 15. Apr. 772.
" " 22. Apr. 775.
" " 21. Sep. 775.
" " 6. März 782. A 268.

f) In zwey Leintüchern zum täglichen Gebrauche von guter Hausleinwand, 3 Ellen lang und 2 Ellen breit, wozu 6 Ellen (eine Elle breite) Leinwand erforderlich ſind, und:

g) In zwey Leintüchern zum Wechſeln, welche in dem Magazine aufzubewahren ſind. Dieſe Leintücher dürfen überhaupt nur von halbgebleichter Leinwand ſeyn.

§. 4307.

Vom 1. May bis Ende Octobers hat sich die Mannschaft mit den Sommerdecken von Hallina, und vom 1. November bis Ende Aprills mit den Winterdecken oder Kotzen zuzudecken. Die aus dem Belage abgenommenen Winterdecken werden, wenn sie gehörig gereiniget und ausgebessert sind, in den Magazinen bis zum weiteren Gebrauche verwahrt, die Sommerdecken aber im Winter unter dem Leintuche zum Daraufliegen verwendet.

Durch welche Zeit die Mannschaft mit den Sommer- und Winterdecken zu versehen sey.
Hfrth. am 21. Sep. 775.
„ „ 6. März 781. A 168.

§. 4308.

Ein einfaches Bett, welche Gattung, außer den für ledige Prima-Planisten und Unter-Officiere erforderlichen derley Betten, nur dann neu erzeugt werden, wenn die abgenützten doppelten Betten zu deren Erzeugung nicht hinlänglich vorhanden sind, bestehet:

a) In der Bettstatt von der Höhe und Länge wie eine zweyspännige Bettstatt, in der Breite aber aus 3 Schuhen mit 5 Querbretter.
b) In einem Strohsacke, 2¾ Ellen lang und 1½ Ellen breit.
c) In einem Kopfpolster, 1½ Ellen lang und 1½ Ellen breit, welche zusammen mit 30 Pfund Stroh zu füllen sind.
d) In einer Winterdecke oder einem Kotzen, 2¾ Ellen lang und 1½ Ellen breit.
e) In einer Sommerdecke von Hallina, 2¾ Ellen lang und 1½ Ellen breit.
f) In zwey Leintüchern, 3 Ellen lang und 1½ Ellen breit, dann in zwey anderen Leintüchern zum Wechseln.

Bestandtheile eines einfachen Bettes.
Hfrth. am 21. Apr. 775.
„ „ 6. März 781. A 168.

§. 4309.

In Spitälern dürfen nur einspännige Betten verwendet werden, welche aus den abgenützten zweyspännigen Betten zu erzeugen sind, und die nähmliche Länge und Breite, wie die einfachen Betten für den gesunden Belag haben müssen. Bey dieser Umarbeitung geben 3 doppelte 4 einfache Betten.

Welche Betten in Spitälern verwendet werden dürfen.
Hfrth. am 21. Sep. 775.
„ „ 6. März 781. A 168.
„ „ 26. Apr. 815. L 1740.

§. 4310.

Ein Krankenbett hat die nähmlichen Bestandtheile, wie ein einfaches Bett für den gesunden Belag. Der Strohsack muß aus fester, dichter, grober Leinwand bestehen, nicht allein, damit er haltbarer werde, sondern auch damit das Stroh nicht durchsteche.

Bestandtheile eines Krankenbettes.
Hfrth. am 17. Nov. 775.
„ „ 6. März 781. A 168.
„ „ 26. Apr. 815. L 1740.

§. 4311.

Der Strohsack eines Krankenbettes muß 7 Fuß lang und 4 Fuß breit seyn, weil, wenn das Stroh eingefüllt wird, sie sich verkürzen.

Länge und Breite des Strohsackes.
Hfrth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 4312.

Die Oeffnung, durch welche das Stroh in die Strohsäcke gefüllt wird, muß überhaupt bey allen Strohsäcken, sowohl für den gesunden als kranken Belag, nicht in der Mitte, sondern auf der Seite angebracht, und mit Löchern zum Schnieren versehen seyn.

Wo die Oeffnung zum Einfüllen des Strohes an den Strohsäcken anzubringen ist.
Hfrth. am 14. Nov. 813. L. 3960.
„ „ 26. Apr. 815. L. 1740.

§. 4313.

Die Strohsäcke für den Krankenbelag müssen mit 40 Pfund Stroh ausgestopft werden, denn mit 30 Pfund sind sie zu locker. Die Strohart, welche man dazu gebraucht, ist im Allgemeinen das Kornstroh, jedoch kann im Nothfalle auch Gersten- und Haferstroh verwendet werden. In Gegenden, wo viel türkischer Weitzen gebauet wird, können auch die feineren Blätter zum Ausstopfen der Strohsäcke gebraucht werden, denn diese Blätter machen ein überaus weiches Lager, auch kann man sie mit anderem Strohe vermischen.

Mit wie viel Stroh die Strohsäcke auszustopfen, und welche Stroh-Sorten dazu zu nehmen sind.
Hfrth. am 14. Nov. 813. L. 3960.
„ „ 26. Apr. 815. L. 1740.

§. 4314.

In den Garnisons-Spitälern sollen alle Strohsäcke geheftet seyn, sowohl wegen der Reinlichkeit als Dauer und Ersparung. Da die Qualität des Strohes verschieden ist, und die öfters dabey eintretenden Umstände nicht gestatten, ein gleiches Ausmaß als Richtschnur fest zu setzen, so sollen die Bettstätten für den gesunden Belag alle drey Monathe, die Krankenbetten aber, so oft es nöthig ist, angefüllt, und dabey die Ersparung an Bettenstroh auf die möglichst thunliche Weise zu erzielen getrachtet werden.

Wie die Strohsäcke in den Garnisons-Spitälern seyn sollen, und was bey Nachfüllung der Strohsäcke überhaupt zu beobachten ist.
Hfrth. am 3. Sep. 800. O 7042.
„ „ 15. März 817. O 668.

§. 4315.

Querpolſter der Krankenbetten.
Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Der Querpolſter (Kopfküſſen) eines Krankenbettes muß ebenfalls 4 Fuß breit und 2½ Fuß lang, mit Stroh gut angefüllt, und auf die nähmliche Art zum Schnieren, wie die Strohſäcke, gemacht ſeyn.

§. 4316.

Maß der Decken bey Krankenbetten.
Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Eine jede frieſene Decke muß 1⅔ Ellen breit, und 2½ Ellen lang ſeyn, damit ſich de Kranke wohl bedecken kann.

§. 4317.

Maß und Qualität der Leintücher eines Krankenbettes.
Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Die Leintücher müſſen von (obſchon grober) doch ſtarker, dichter und weißer Leinwand verfertigt werden. Sie muß noch ein Mahl feiner ſeyn, als die Strohſackleinwand. Die Länge der Leintücher muß den Strohſäcken gleich ſeyn, aber in der Breite 2 Ellen haben.

§. 4318.

Wie viel an Bett-Fournituren auf ein Krankenbett angetragen werden muß.
Hfth. am 31. Dec. 813.
» » 16. Apr. 815. L 1740.

Auf ein jedes Krankenbett müſſen 2 Strohſäcke, 2 Querpölſter, 3 weiße Kotzen oder frieſene Decken, und 6 Leintücher gerechnet werden, damit der gehörige Wechſel geſchehen kann. Im Winter ſoll eine frieſene Decke doppelt ſeyn, damit der Kranke ſich mit derſelben gut zudecke, und wohl warm habe. Sechs Leintücher werden deßwegen für nothwendig erachtet, weil immer 2 in der Wäſche befindlich ſind, und 2 der Kranke im Gebrauche hat; wenn nun eines von dieſen letzteren zweyen verunreiniget wird, ſo kann es durch das fünfte und ſechste vorräthige ausgetauſcht werden.

§. 4319.

Wie die Verabreichung der alt-brauchbaren Bett-Sorten an die Spitäler für die ſcorbutiſche, krätzige und veneriſche Mannſchaft zu geſchehen und zu verrechnen iſt.
Hfth. am 4. Nov. 819. O 1859.

Die Verabreichung der alt brauchbaren Bett-Sorten hat an die Spitäler für die ſcorbutiſche, krätzige und veneriſche Mannſchaft, in ſo weit ſie die unumgängliche Nothwendigkeit erheiſcht, keinen Anſtand, jedoch hat ſolche künftig in der Art zu geſchehen, daß dieſe Bettſtätten vor den Betten-Magazinen vor der Abgabe jede derſelben in der Mitte mit einem beſonderen Stämpelzeichen, und zwar mit dem Buchſtaben S, verſehen, gleich nach erfolgter Uebernahme von den Spitälern abquittirt, ſohin beſcheiniget und von den Betten-Magazinen in Ausgabe geſtellt, von den Spitälern dagegen in ihren Rechnungen gehörig in Einnahme gebracht werden.

Dort, wo es ſich in der Folge trifft, daß ein Spital aufgelöſet wird, ſind ſolche Bett-Sorten, vollkommen gereiniget, an das betreffende Betten-Magazin gegen Quittung zu übergeben, und die Betten-Magazine auch für dieſen Fall anzuweiſen, dieſe Sorten durchaus nicht mit den übrigen Vorräthen zu vermengen, ſondern ſie abgeſondert entweder in dem Spitals-Depot ſelbſt, oder ſonſt in einem abgeſonderten Behältniſſe aufzubewahren, und ſowohl in den Rapporten als auch in den Rechnungen eigens auszuweiſen, bis ſolche zu dem beabſichteten Gebrauche an ein anderes Spital wieder abgegeben werden können.

§. 4320.

Warum die wollenen Decken den mit Wolle geſtopften Matratzen vorzuziehen ſind.
Hfth. am 16. Apr. 816. L 1740.

Die Kotzen oder frieſenen Decken haben den Vorzug vor den mit Wolle geſtopften Matratzen, denn man nimmt nicht allein ſchlechte Wolle, ſondern ſie ſind auch öfters mit Reh- und Kühhaaren untermiſcht, daher ſind weiße frieſene Decken hierzu am beſten. Nehmen ſie auch Schmutz an, ſo kann man ſie durch Auswäſſern und durch Walken vollkommen wieder reinigen; außerdem nehmen ſie nicht ſo viel von den Krankheitsſtoffen in ſich auf, wie die wollenen Matratzen, wodurch die Verbreitung derſelben verhindert wird, und rechnet man noch dazu, daß ſie leicht aller Orten von dem Spitale ſelbſt gereiniget werden können, und bey Aufhebung der Spitäler leichter fortzubringen ſind, ſo erwächſt auch für das Aerarium ein weſentlicher Nutzen.

§. 4321.

Bettſchirme in den Spitälern.
Hfth. am 31. Dec. 813.
» » 16. Apr. 815. L 1740.

In den Spitälern ſollen auch Bettſchirme, und zwar ein halbes Dutzend in jedem Spitale, vorhanden ſeyn. Dieſe Schirme beſtehen aus einer einzelnen, auf einem Kreuzfuße befeſtigten, hölzernen Stange, mit einem Quertheile, an welchem eine Gardine von weißer Leinwand oder auch nur von einem Leintuche befeſtiget iſt.

§. 4322.

Bestandtheile der Betten in den Transports-Häusern. Hfkh. am 14. Feb. 816. L 670.

Der Bettbelag in den Transports-Häusern ist auf das sorgfältigste und genaueste, so wie in den Casernen, einzurichten und zu unterhalten. Er bestehet daher in Bettstätten, Strohsäcken, Leintüchern und Decken, und zwar für jedes Transports-Haus auf ein Viertel des ganzen Bettbelages durchaus in einfachen Bettstätten, in welche wegen der sonst durch Reconvalescenten und Erkrankende leicht sich verbreitenden Gefahr der Ansteckung jedes Mahl diejenigen, bey welchen deßhalb eine Besorgniß eintritt, angewiesen und vertheilt werden müssen. Dann mit doppelten Decken, wovon eine über den Strohsack zu legen ist, um das Eindringen des Ungeziefers von demselben mehr abzuhalten.

Ueberhaupt soll der Verbreitung des Ungeziefers durch sorgfältiges Ausklopfen und tägliche Reinigung Einhalt gethan, bey dessen Bemerkung aber sogleich Wechselung vorgenommen werden; widrigen Falls der Transports-Haus-Commandant und jeder mit der Aufsicht deßhalb Beauftragte dafür verantwortlich zu machen ist.

§. 4323.

Bestandtheile der Betten für die zur Schanzarbeit Condemnirten. Hfkh. am 2. Apr. 768.

Die Bett-Fournituren der zur Schanzarbeit verurtheilten Militärs bestehen in bloßem Strohe, jedoch erhalten dieselben im Winter Kotzen.

D.

Von der Anweisung der Betten.

§. 4324.

Wem die Anweisung der Betten obliegt. Hfkh. am 21. Sep. 775. " " 6. März 781. A 168.

Die Anweisung der Bett-Fournituren ist eine Obliegenheit des Feld-Kriegs-Commissariats, und es sollen daher den Regimentern und allen übrigen Militär-Parteyen, welchen die Bett-Fournituren vom Aerarium gebühren, solche nur gegen kriegscommissariatisch gefertigte Militär-Quittungen zum Belage erfolgt werden.

§. 4325.

Was wegen der Anweisung der Betten in jenen Stationen, wo kein kriegscommissariatischer Beamter sich befindet, zu beobachten ist. Hfkh. am 10. Feb. 816. O 137.

Da aber nicht in jeder Magazins-Station ein kriegscommissariatischer Beamter angestellt ist, so ist von solchen Magazinen, wo dieses der Fall ist, ein nach den vorhandenen Belags-Quittungen zu verfassendes Verzeichniß für jeden Monath an das General-Commando zur kriegscommissariatischen Revision einzusenden, und mit den nöthig befundenen Ausstellungen den Magazinen wieder zurück zu stellen, worin das Mittel liegt, zu verhindern, daß die Betten nicht an solche Individuen verabfolgt werden, welche hierauf keine Gebühr haben.

§. 4326.

Obliegenheit des Verpflegsbeamten, der die Visitation zu besorgen hat. Hfkh. am 10. Feb. 816. O 137.

Hierzu hat auch der die Visitation besorgende Verpflegsbeamte durch jene Untersuchung, ob die Fournituren nicht ungebührlich ausgegeben worden sind, mitzuwirken, und sein Augenmerk darauf zu richten, ob die Bett-Sorten das vorgeschriebene Maß halten, und der in den Depositorien aufbewahrte Vorrath stets reinlich und in brauchbarem Stande erhalten werde, worüber eine eigene Relation zu verfassen und allerhöchsten Ortes zu unterlegen ist.

§. 4327.

Was die Rechnungsführer bey Ausgabe der Bettstätten aus den Betten-Magazinen und bey Einhebung der Quittungen zu beobachten haben. Hfkh. am 11. Nov. 816. O 2468.

Die Magazins-Rechnungsführer haben bey Ausgabe der Bettstätten aus dem Betten-Magazine und bey Einhebung der Quittungen darauf zu sehen, daß in dieser nebst der Anzahl der Bettstätten auch die Anzahl der Einlagsbreter ausgedrückt werde, damit hernach nicht Anträge zur Nachschaffung abgängiger Seitenleisten und Einlagsbreter von doppelten und einfachen Bettstätten gemacht werden; die Seitenleisten hingegen können, da außer den zur Einfassung der Einlagsbreter vorgeschriebenen Seitenleisten keine anderen nothwendig sind, in der Quittung künftig ganz wegbleiben.

§. 4328.

Wer den allenfallsigen Abgang an Seitenleisten und Einlagsbretern zu bestreiten hat. Hfkh. am 11. Nov. 816. O 2468.

Wird dieses beobachtet, so kann es bey Untersuchung der Bettstätten in den Casernen, oder bey Umtauschung der Beschädigten nicht schwer fallen, mit Beyziehung des respi-

cirenden Feld-Kriegs-Commiſſariats darauf zu ſehen, ob Seitenleiſten und Einlagsbreter abgängig ſind, und zu erheben, warum dieſelben mangeln, damit der Abgang ſogleich auf Koſten des Schuldtragenden erſetzt werde, indem nur dann, wenn jene Bettſtätten-Theile ſich etwas ſpalten, oder durch natürliche Abnützung unbrauchbar geworden ſind, eine neue Nachſchaffung auf Rechnung des Aerariums Statt finden kann.

E.

Von der Abfaſſung der Betten.

§. 4329.

Was die Betten-Magazine bey Uebernahme der Bett-Sorten von den Monturs-Commiſſionen zu beobachten haben.
Hfrh. am 11. Sep. 775.
» » 14. Oct. 817. E 3358.

Die Betten-Magazine dürfen von den Monturs-Commiſſionen keine anderen, als vollkommen qualitätmäßige Bett-Sorten, das iſt: von der vorgeſchriebenen Qualität, Länge, Breite, und in Hinſicht auf Winterkotzen und Decken nach ihrem vollen Gewichte und Maße annehmen, und deßhalb ſind bey jeder durch eine eigene unparteyiſche Commiſſion zu bewirkenden Uebernahme die Bett-Sorten Stück für Stück zu prüfen und abzuwiegen.

§. 4330.

Wie die Bettkotzen abgewogen werden ſollen.
Hfrh. am 14. Oct. 817. E 3358.

Wenn die Monturs-Commiſſionen bey Uebernahme der Bettkotzen von den Lieferanten die Stücke nicht einzeln, ſondern mehrere Stücke zugleich haben abwiegen laſſen, ſo hat die Uebernahme der Bettkotzen von der von den Betten-Magazinen ernannten Commiſſion ebenfalls (um eine Differenz im Gewichte zu vermeiden) nach der Abwägung von mehreren Stücken, und zwar dergeſtalt zu geſchehen, daß immer 10 zu 10 Stück zweyblätterige, auf einander geheftete Bettkotzen zuſammen abgewogen werden.

§. 4331.

Stückweiſe Unterſuchung der Kotzen.
Hfrh. am 14. Oct. 817. E 3358.

Obwohl es bey den Monturs-Commiſſionen bey der eingeführten cumulativen Abwägung in Zukunft ſein Verbleiben hat, ſo ändert jedoch dieſe Abwägungsart keinesweges die ſtückweiſe Unterſuchung der Bettkotzen in Anſehung der Qualität, des Maßes und der übrigen Eigenſchaften, worunter auch der Umſtand gehört, daß ſie nicht walknaß ſind.

§. 4332.

Für was die Prüfungs-Commiſſion verantwortlich bleibt, und mit welchem Stämpel die Kotzen zu verſehen ſind.
Hfrh. am 14. Oct. 817. E 3358.
» » 22. Dec. 817.

Die betreffenden Prüfungs-Commiſſionen bleiben für die gute Qualität, das richtige Maß und Gewicht u. ſ. w. bey der Abgabe der Kotzen von der Monturs-Oekonomie an die Bettenverwaltung verantwortlich, und es müſſen daher derley übernommene neue Kotzen mit dem Stämpel der abgebenden Monturs-Commiſſion und des übernehmenden Betten-Magazines verſehen werden.

§. 4333.

Was bey Aufbewahrung der vorräthigen Betten zu beobachten iſt.
Hfrh. am 11. Sep. 775.

Zur Verwahrung der vorräthigen und der zur monathlichen oder halbjährigen Verwechslung vacant liegenden Bett-Fourniturен müſſen die Behältniſſe lüftig, trocken und wohl verſchloſſen, auch dabey der Platz an der Hand ſeyn, um die erforderlichen Ausbeſſerungen dort vornehmen zu können. Entweder iſt in den ſchon vorhandenen Magazins-Gebäuden zu dieſer Unterbringung die Gelegenheit zu machen, oder es ſind ſonſtige unentgeldliche Behältniſſe von dem General-Commando dazu zu bewilligen und anzuweiſen; in Ermangelung des einen oder anderen aber iſt der billige Beſtandzins für ein dergleichen Depoſitorium vom Aerarium zu paſſieren.

§. 4334.

Was die Betten-Magazine bey Abgabe der Bettkotzen an andere Magazine hinſichtlich der Abwägung und Prüfung zu beobachten haben.
Hfrh. am 4. Oct. 817. E 3359.

In ſo weit das Haupt-Betten-Magazin, welches die neuen Bettkotzen von den Monturs-Commiſſionen nach der cumulativen Abwägung übernommen hat, ſolche an andere Betten-Magazine verſendet, oder ſonſt Betten-Magazine an einander Abgaben von neuen Bettkotzen leiſten, ſo hat dieſelbe Abwägungsart von 10 zu 10 Stück zweyblätterige (auf einander geheftete) Bettkotzen vor ſich zu gehen, und es ſind ſodann die Betten-Magazine unter ſich für das Gewicht verantwortlich; wenn aber ſchon ein Mahl im neuen Zuſtande abgewogene und dann im Belage geweſene Bettkotzen wieder von einem Betten-Magazine

in ein anderes abgegeben werden, ſo hat es auf eine neue Abwägung nicht mehr anzukommen, ſondern es hat in dieſen beyden Fällen bloß bey der ſtückweiſen Prüfung ſein Verbleiben.

§. 4335.

Was die Betten-Magazine bey Erfolgung der Bett-Fournituren an die Regimenter zu beobachten haben.
Hkh. am 1. Dec. 782.

Den Regimentern und Bataillonen iſt das Erforderniß der Betten auf kriegscommiſſariatiſche Anweiſung gegen Quittung des Regiments-, Bataillons- oder Compagnie-Commandanten zu erfolgen, und bey jeder Veränderung des Bettenbelages die eingelegte Quittung auszuwechſeln, daher von den Verpflegsbeamten keinesweges über eingeliefertes Bettzeug Scheine auszuſtellen ſind.

Wo der Stab eines Regiments oder Bataillons einquartiert iſt, oder in Garniſon, wo öfters von auswärtigen Stationen Commandirte zuwachſen, können nach Umſtänden an alle oder nur an einige Compagnien einige Bett-Fournituren mehr abgegeben werden, weil die Betten durch das viele Hin- und Hertragen ſich zu viel abnützen, und durch die öfteren Quittungs-Ausſtellungen und Abänderungen ſich leicht Irrungen ergeben.

F.

Von der Dauerzeit der Betten.

§. 4336.

Dauerzeit der Bett-Sorten.
Hkh. am 11. Feb. 813.

Zur Baſis einer Dauerzeit für die im Gebrauche befindlichen Bett-Sorten iſt eine Winterdecke oder ein Kotzen auf 10, eine Sommerdecke auf 5, ein Leintuch auf 2, und der Strohſack oder Kopfpolſter auf 3 Jahre anzunehmen, um bey vorkommender Unbrauchbarkeit derſelben beurtheilen zu können, ob hierbey nicht Fahrläſſigkeiten zum Grunde liegen; auch muß getrachtet werden, durch alle mögliche Aufſicht und gute Conſervation der Bett-Sorten ſolche durch längere Zeit im Gebrauche beybehalten zu können.

§. 4337.

Die Verpflegs-Magazine haben die Betten-Magazine mit dem erforderlichen Bettenſtrohe ohne Vergütung zu verſehen.
Hkh. am 23. Sep. 817.

Die Betten-Magazine haben übrigens das erforderliche Bettenſtroh nicht mehr aus ihren eigenen Verpflegsgeldern, wie es bisher geſchah, zu beſtreiten, ſondern dieſen Artikel aus den darauf dotirten Natural-Verpflegs-Magazinen, mithin ohne alle Vergütung oder Abrechnung der Gelder zu beziehen. Auch hat es künftighin von der wechſelſeitigen Ueberrechnung und rückſichtlich Vergütung an den Betten-Fond für die Betten-Portionen des Verpflegs-Handwerks-Perſonals mit ¼ und ⅙ kr. als einer zweckloſen Durchführung gänzlich abzukommen.

G.

Von der Anſchaffung der Betten in Kriegszeiten.

§. 4338.

Was bey Anſchaffung der Bett-Fournituren in Kriegszeiten zu beobachten iſt.
Hkh. am 14. März 809. E. 1186.

Wenn bey Ausbruch eines Krieges Feldſpitäler errichtet werden müſſen, wo es ſich vorzüglich um die vorläufige Herſtellung der dazu erforderlichen Bett-Fournituren handelt, deren Anſchaffung mit Rückſicht auf die neuen nöthigen Erzeugungen eine etwas längere Zeit erheiſcht; ſo kann dieſe Anſchaffung nicht zeitlich genug vorgenommen werden.

§. 4339.

Wann die Feldſpitäler einfache Bettſtätten gebrauchen ſollen.
Hkh. am 14. März 809. E. 1186.
» » 26. Apr. 5. L. 1746.

Die Bettſtätten machen im Kriege große Schwierigkeit, weil man ſie nur mit Mühe fortbringt, und viele Wägen dazu benöthiget, ſie mühſam auf- und abſchlägt, und wenn man ſie da, wo Spitäler angelegt werden, erſt machen läßt, es nicht allein viel Zeit koſtet, ſondern ſie auch oft für theures Geld nicht haben kann; daher ſoll von den einfachen Bettſtätten für die Feldſpitäler nur in ſo weit Gebrauch gemacht werden, als ſolche in den Provinzen, wo ein Armee-Corps ſteht, in der Nähe derſelben ſchon vorhanden ſind, und

nicht für ein Festungs-Approvisionement oder ein Garnisons-Spital gehören, mithin entlehnt und leicht zur Armee nachgeschoben werden können.

§. 4340.

Was bey Errichtung eines Feldspitals hinsichtlich der Bettstätten, wo sie in der Nähe nicht vorhanden sind, und nicht nachgeführt werden können, zu beobachten ist.
Hfth. am 16. Apr. 813. L 1740.

Wenn daher bey Errichtung eines Feldspitals die nöthigen Bettstätten in der Nähe nicht vorhanden sind, auch nicht nachgeführt werden können, so ist stets der thätigste Bedacht zu nehmen, daß sie auf die einfachste, von den an dem Orte der Errichtung oder in der Umgegend aufzubringenden geeigneten Handwerkern am leichtesten auszuführende Weise auf das schnellste verfertiget werden, wobey die kräftigste Hülfe der betreffenden politischen Behörden in nachdrucksamen Anspruch zu nehmen und zu benutzen ist.

§. 4341.

Wie die Erzeugung der Bett-Fournituren zu geschehen hat.
Hfth. am 14. März 809. L 1186.

Die Bett-Fournituren, so wie die Bettstätten, sind theils von dem entbehrlichen Vorrathe herzunehmen, theils anzuschaffen. Diese Anschaffung hat, so viel möglich und so weit es sich mit der guten Wirthschaft verträgt, durch die Erzeugung der einfachen Krankenbetten aus den in den Magazinen vorhandenen und beym Ausmarsche der Truppen zurück gebliebenen zweyspännigen Fournituren zu geschehen, welche letztere sodann wieder nach und nach angeschafft werden können, damit man mit dem Materiale und mit der Arbeit leichter aufkomme.

§. 4342.

Wie sich zu benehmen ist, wenn in Kriegszeiten die Bett-Fournituren aus den Verpflegs-Magazinen nicht hergenommen werden können.
Hfth. am 14. Nov. 813. L 3538.
» » 14. Nov. 813. L 3560.

Da aber in Kriegszeiten der Bedarf an Bett-Fournituren außerordentlich ist, und nicht immer herbey geschafft werden kann, um die Erfordernisse der Feldspitäler bedecken zu können, so ist in solchen Fällen, wo die nöthigen Bett-Sorten nebst einfachen Betten oder Schragen aus den ärarischen Magazinen nicht hergenommen werden können, die gefällige Bereitwilligkeit der politischen Behörden der deutschen Provinzen in Anspruch zu nehmen, oder durch Ankauf durch das Landes-Ober-Commissariat der nöthige Bedarf herbey zu schaffen.

§. 4343.

Wie sich bey Erlassung eines Aufrufes zu freywilligen Beyträgen an Bett-Fournituren zu benehmen ist.
Hfth. am 14. Nov. 813. L 3538.

Der Erfolg einer solchen Anspruchsnahme ist die Erlassung eines Aufrufes zu freywilligen Beyträgen, wo vorzüglich die thätige Mitwirkung der politischen Behörden, um den von Seite des Militärs anzustoßenden Lieferungs-Contracten von Bett-Fournituren einen thätigeren Betrieb, eine erleichternde Einleitung und eine größere Wirksamkeit zu geben, zum Zwecke hat. Die General-Commanden haben daher in vorkommenden Fällen durch Einvernehmen mit der Landesstelle zu trachten, daß die von dieser zu erlassende Aufforderung und Kundmachung die größtmöglichste Publicität durch besonderen größeren Abdruck in den Zeitungsblättern und durch Anschlag an öffentlichen Orten, bey Kirchen, dann Amtsörtern, so wie durch eigene Kundmachung bey den bestehenden Gremien, Corporationen, Innungen und Zünften erhalte, und es ist über den geschehenen Erfolg von 14 zu 14 Tagen fortwährend der Bericht, dann Ausweis dem Hofkriegsrathe einzusenden.

§. 4344.

Nach welcher Basis die Anzahl der nöthigen Krankenbetten zu berechnen ist.
Hfth. am 14. März 809. L 1186.

Jede Provinz kann nach der Anzahl, Stellung und Stärke der Armee-Corps den Bedarf an Krankenbetten nach der Basis von 3200 Kranken oder Blessierten für ein Corps von 30,000 Mann leicht selbst berechnen, und bestimmen, woher solcher zur Vermeidung unnützer und kostspieliger Transporte zu beziehen ist.

§. 4345.

Für welche Spitäler keine Betten anzutragen sind.
Hfth. am 14. März 809. L 1186.

Für die so genannten ambulanten Aufnahmsspitäler sind weder Bettstätten, noch Schragen anzutragen, wohl aber sind solche für die Unterlags- und Hauptspitäler mit ihren Filialien jederzeit alsogleich in Bereitschaft zu setzen.

H.

Von der Transportirung der Betten.

§. 4346.

Was bey Transportirung der Betten zu beobachten ist.
Hfh. am 3. Nov. 808. I 5457.

Die Bett-Sorten sind eben so, wie die übrigen ärarischen Verpflegs- und Monturs-Güter, zu betrachten, und fordern im Falle einer Transportirung die nähmliche Aufsicht, jedoch versteht es sich von selbst, daß zu derley Transporten nur in so weit Begleitungsmannschaft zu commandiren ist, als es die Sicherheit und Conservation des ärarischen Gutes erfordert.

§. 4347.

Welcher Ausweis bey Abgebung eines Transports mitzugeben ist.
Hfh. am 11. Sep. 775.

So oft ein Transport abgeschickt wird, muß ein ordentlicher Ausweis über die abgehenden Bett-Sorten mitgegeben werden; auch sind die empfangenden Theile vorläufig mittelst der Post von dem Abgange des Transportes zu benachrichtigen.

§. 4348.

Wie die Transportirung der Betten zum Besten des Aerariums zu geschehen hat.
Hfh. am 3. Nov. 808. I 5457.

Diese Transportirung ist zum Besten des allerhöchsten Aerariums so viel als möglich mit der Landesvorspann zu vermeiden, weil die Bett-Fournituren auf offenen Vorspannswägen und bey stationsweiser Ueberladung zu sehr beschädiget werden, daher solche Transporte, wenn sie weiter als 2 bis 3 Stationen gehen müssen, vortheilhafter durch das Militär-Fuhrwesen oder in dessen Ermangelung durch gedungene Fuhren spedirt werden können.

I.

Von der Conservation der Betten.

§. 4349.

Was rücksichtlich der Conservation der Betten zu beobachten ist.
Hfh. am 11. Sep. 775.
» » 6. März 781. A 168.
» » 1. Sep. 807.

Auf die Conservation der Betten ist überhaupt so viel als möglich zu sehen; daher müssen die im Belage befindlichen Betten stets rein gehalten, alle Tage frisch aufgebettet, die Sommer- und Winterdecken nebst dem Leintuche beym Kopfbrete der Bettstätten zusammen gerollt, und die Leintücher alle Monathe gegen rein gewaschene ausgewechselt werden.

Niemand darf sich angekleidet oder mit Schuhen auf das Bett legen, weder Gewehr, Montur noch Rüstungsstück darf auf demselben geputzt; auch dürfen auf den Bettstaffeln keine Bleykugeln zur Einfassung der Feuersteine breit geschlagen oder etwas Anderes darauf zerschlagen werden.

§. 4350.

Was rücksichtlich der Conservation der aus Wollenstoff erzeugten Bett-Fournituren zu beobachten ist.
Hfh. am 18. Jän. 808. A 744.

Zur Conservirung der aus Wollenstoff erzeugten ärarischen Bett-Fournituren ist vorzüglich darauf zu sehen, daß derley Bett-Fournituren, da sie der Beschädigung der Motten unterliegen, und um dieser Ansteckung vorzubeugen, jederzeit in den lichtesten und der Sonne am wenigsten ausgesetzten Behältnissen, vorzüglich in dem untersten, und so viel möglich gewölbten Stockwerke aufbewahrt werden. Diese Sorten sind vorzüglich im Sommer genau zu besichtigen und zu untersuchen, so fort vor der Ansteckung von Motten durch das Ausklopfen mit kleinen Stäben zu verwahren, widrigen Falls die Rechnungsführer dafür verantwortlich gemacht werden würden, wenn den Spuren von wahrscheinlicher Mottenbeschädigung an den wollenen Decken nicht vorgebeugt, und durch diese Maßregel die Ausbreitung der Ansteckung nicht hintan gehalten, und dadurch dem Aerarium ein Schaden verursacht würde.

K.

Von der Reparation der Betten.

§. 4351.

Was rückſichtlich der Ausbeſſerung der Betten zu beobachten iſt.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Die Ausbeſſerung der Betten iſt niemahls lange zu verſchieben. Rührt die Beſchädigung von einem Exceſſe her, ſo iſt der Erſatz der dießfallſigen Reparations-Koſten von dem ſchuldigen Theile herein zu bringen, und in der Rechnung in Empfang zu nehmen.

§. 4352.

Wann das Ausflicken der aus der Wäſche kommenden Bett-Sorten zu geſchehen hat, und was dafür zu bezahlen iſt.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Das Ausflicken der Bett-Fournituren iſt jedes Mahl, ſo oft das Bettzeug durch das Waſchen gereiniget worden iſt, alſogleich zu veranlaſſen, und hierzu ſind vorzüglich Soldatenweiber zu nehmen, denen für eine Decke oder einen Strohſack 1 kr. und für einen Kopfpolſter ½ kr., mit Inbegriff des Zwirnes, zu bezahlen iſt.

§. 4353.

Was zu beobachten iſt, wenn die Ausbeſſerung des Bettzeuges durch Weiber geſchieht, welche tagweiſe bezahlt werden.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Wo aber das Ausflicken des Bettzeuges durch Weiber geſchieht, welche tagweiſe ihre Bezahlung erhalten, muß in der Rechnung klar erſichtlich ſeyn, was reparirt worden iſt, um dadurch den ſicheren Beweis erheben zu können, daß dieſe Weiber ihren Taglohn verdient haben, und ſomit gegen die ſtückweiſe bewilligte Zahlung kein Unterſchied ausfalle. Daher ſind auch die Auslagen, wenn dieſe Weiber zu anderen nothwendigeren Arbeiten in dem Betten-Magazine verwendet werden, in einer anderen, dieſem Verdienſte angemeſſenen Rubrik in Rechnung aufzuführen.

§. 4354.

Was bey der ſtückweiſe auszugebenden Arbeit zu beobachten iſt.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Die ſtückweiſe auszugebende Arbeit iſt jedes Mahl ſo einzutheilen, daß nicht eine Perſon allein die ſchwerſte und mühſamſte erhalte.

§. 4355.

Was beym Ausflicken hinſichtlich der Flecken zu beobachten iſt.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Bey der Ausbeſſerung der Bett-Fournituren iſt wohl darauf zu ſehen, daß die zum Ausflicken vorgelegten Flecken von den ſchlechteſten Sorten, welche zum Belage nicht mehr brauchbar ſind, genommen werden, und daß beym Ausflicken der Leintücher zur Erſparung des Zwirnes, welchen die Weiber ſelbſt herzugeben haben, die Fäden nicht heraus gezogen, und zum Ausflicken verwendet werden.

§. 4356.

Wie die Umarbeitung der noch vorhandenen zwilchenen Oberdecken zu geſchehen hat.
Hfth. am 4. Oct. 808. E 3663.
» » 16. Oct. 808. E 3772.

Da die Einführung der wollenen Decken (Kotzen) ſtatt der bisherigen mit Zackelwolle gefüllten zwilchenen Oberdecken für die ganze Armee, ſowohl für den geſunden als kranken Belag, zu gelten hat, und die bisher üblich geweſenen gefüllten zwilchenen Oberdecken noch ſo lange, als brauchbare Sorten vorhanden ſind, benützt werden müſſen, und daher dieſe Einführung nur allmählich geſchehen kann: ſo hat die Umarbeitung und Füllung der noch vorhandenen Zwilchdecken dergeſtalt zu geſchehen, daß, ohne friſche Zackelwolle dazu zu erkaufen, die guten Decken oder leeren Ziechen mit der von den ſchlechten und ganz außer Gebrauch kommenden Decken abfallenden Wolle nach- oder auszufüllen ſind, ſo zwar, daß z. B. aus 1000 im Gebrauche geweſenen Winterdecken noch 800 Stück gute für das künftige Jahr hergeſtellt, und ſich auf ſolche Art von Jahr zu Jahr ohne den geringſten Nachtheil des Aerariums der Zwilchdecken entlediget werden könne.

§. 4357.

Wie die ſtark abgenutzten Sommerdecken wieder zum Gebrauche herzuſtellen ſind.
Hfth. am 11. März 804. A 1809.
» » 17. Aug. 804. A 4145.

Bey den Sommerdecken iſt dem gänzlichen und ſchnelleren zu Grunde Gehen dadurch vorzukommen, daß, wenn dieſe Decken ſchon ſtark abgenützt, dünn und ſchleußig werden, folglich weder in den Monathen May, September und October in kühlen Nächten dem Manne die erforderliche Verwahrung vor Erkühlung geben, noch von ihrer Beſchaffenheit die Ausdauer eines einjährigen Gebrauches zu erwarten iſt, das Mittel angewendet werde, daß zwey ſolche ſtark abgenützte Decken nicht nur an den Rändern, ſondern auch über Kreuz in der Mitte durch nicht zu weite Heftnähte gut über einander be

feſtiget werden, auf welche Art ſolche dem gemeinen Manne nicht nur den vollkommen abgeſehenen Schutz vor Erkältung, ſondern auch gegen ihre einfache Verwendung eine mehr als vierfache Dauerzeit im Gebrauche gewähren.

§. 4358.

Damit jedoch dieſe Uebereinanderheftung der Decken zu keinem Mißbrauche führe, welcher dem Manne nichts nützen, und dem Aerarium nachtheilig ſeyn könnte, wenn gute und ſchwere Decken übereinander genäht würden, die eine zu ſteife und ſchwere Decke geben, oder damit nicht unter der Rubrik der Uebereinanderheftung das Aerarium in der Anzahl der Decken einem nachtheiligen Unterſchleife ausgeſetzt werde, iſt die Sortirung des Vorrathes in den Magazinen ſowohl, als in dem Belage, unter beſtändiger und genauer Aufſicht des dortigen Caſern- oder Spitals-Commandanten, des kriegscommiſſariatiſchen Beamten und des Magazins-Controllors; wo aber kein kriegscommiſſariatiſcher Beamter beſteht, durch einen vom Regiments-Commando zu benennenden erfahrenen Offizier vorzunehmen, ſonach die einfach zu verwenden und die zur Uebereinanderheftung geeignete Anzahl genau pflichtmäßig zu erheben, und die Uebereinanderheftung ſo zu betreiben, damit ſolche bis Ende Octobers jederzeit richtig vollendet werden könne.

Wie die Ausſcheidung der abgenützten und zur Uebereinanderheftung geeigneten Decken zu geſchehen hat.
Hfkb. am 11. März 804. A 1809.
» » 17. Aug. 804. A 4145.

§. 4359.

Dieſe doppelt über einander gehefteten Sommerdecken ſind ſowohl in den Rechnungen unter den brauchbaren, als auch unbrauchbaren Sorten künftig in einer eigenen Rubrik auszuweiſen, und in den Belags-Quittungen beſonders aufzuführen.

Wie dieſe doppelt über einander gehefteten Decken in den Rechnungen aufzuführen ſind.
Hfkb. am 11. März 804. A 1809.
» » 17. Aug. 804. A 4145.

§. 4360.

Wenn Bett-Fournituren in Verluſt gerathen, oder gewaltſam zu Grunde gerichtet werden, ſo iſt der Erſatz nach dem Anſchaffungspreiſe mit Zuſchlagung der Regie-Speſen von dem Schuldtragenden einzubringen, wobey jedoch zu bemerken iſt, daß für altbrauchbare Sorten ein Drittel des Anſchaffungspreiſes, ſo wie die Regie-Speſen, abzuſchlagen ſind.

Wie die Vergütung der in Verluſt gerathenen oder gewaltſam zerſtörten Bett-Fournituren zu geſchehen hat.
Hfkb. am 6. März 782. A 168.
» » 9. März 816. O 866.

§. 4361.

Hinſichtlich der Bettſtätten-Reparaturen ſoll in Zukunft zur Beſeitigung von Mißbräuchen und übertriebenen Aufrechnungen, ſo wie auch zu mehrerer Verſicherung, daß die darnach verfaßten Tiſchler-Conten auf ſpeciellen Documenten beruhen, der Tiſchlermeiſter mit ſeinem Conto nicht nur allein die betreffenden Anweiſungen, ſondern auch die Zeugniſſe des Compagnie-, Escadrons- oder Spitals-Commandanten, bezüglich der Anzahl der reparirten Bettſtätten und der von ihm ausgewieſenen neu hergegebenen Beſtandtheile beyzubringen haben, ſondern der das Betten-Magazin reſpicirende feldkriegscommiſſariatiſche Beamte hat den Conto zu combiniren, mit den Zeugniſſen des Compagnie-, Escadrons- oder Spitals-Commandanten zu revidiren, und nach richtigem Befunde mit zu beſtätigen.

Was der Tiſchlermeiſter dem Conto über reparirte Bettſtätten beyzulegen hat.
Hfkb. am 8. Dec. 807.

L.

Von der Unterſuchung der Betten.

§. 4362.

Um ſich in Zukunft einer pünctlichen und gewiſſenhaften Befolgung und Vollziehung der in Hinſicht auf das Bettengeſchäft beſtehenden Normalien um ſo mehr zu verſichern, und ſolches ſowohl zum Vortheile des Aerariums als zur Erleichterung und Beförderung eines beſſeren Geſundheitszuſtandes des Soldaten wieder in den vorigen guten Zuſtand zu bringen, werden die ſämmtlichen Regiments-, Bataillons-, Compagnie-, Diviſions- und Brigade-Commandanten, endlich auch die reſpicirenden feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten und die viſitirenden Verpflegs-Oberbeamten, unter unnachſichtlich ſtrenger, zu befahren habender Ahndung, dafür eigens verantwortlich gemacht, daß ſie (in ſo weit es auf den jedem von ihnen

Wem die Unterſuchung der Betten obliegt, und wann und wie ſie vorzunehmen iſt.
Hfkb. am 21. Sep. 775.
» » 12. Feb. 808.
» » 27. Jul. 816. O 1478.
» » 19. Oct. 816. O 2166.
» » 4. Nov. 816.

angewieſenen Wirkungskreis ankommt, nicht nur allein bey Muſterungen, ſondern auch außer denſelben, alle Monathe, oder bey Entlegenheit wenigſtens alle 6 Wochen die Caſernen, Spitäler und Transports-Häuſer, dann Betten-Magazinen unvermuthet unterſuchen, und ſich von dem Zuſtande der Betten und Bettſtätten perſönlich überzeugen, alle entweder angezeigten oder aber ſelbſt wahrgenommenen Gebrechen und ſonſtigen Mißbräuche, wo ſie in Zukunft immer gefunden werden mögen, mit aller Strenge ahnden und abſtellen laſſen, und falls ſolchen nicht auf der Stelle abzuhelfen möglich ſeyn ſollte, die unverweilte Anzeige allerhöchſten Ortes erſtatten.

§. 4363.

Wie Individuen, welche ſich hinſichtlich der Bett-Fournituren eine Nachläſſigkeit oder Verwahrloſung zu Schulden kommen laſſen, zu behandeln ſind.
Hfrh. am 9. Jul. 816. O 1031.
» » 17. Jul. 816. O 1073.
» » 19. Oct. 816. O 1266.
» » 4. Nov. 816.

Da die Betten-Magazins- und Militär-Controllore unter ſtrengſter Verantwortung keine anderen als vollkommen qualitätmäßige Bett-Sorten, das iſt: von der vorgeſchriebenen Qualität, Länge, Breite, und in Hinſicht auf Winterkotzen und Decken nach ihrem vollen Gewichte und Maße anzunehmen, und die unqualitätmäßigen, dann nicht gewichtigen ſogleich zurück zu ſtellen haben, ſo ſind im Falle einer erwieſenen Indolenz, Nachläſſigkeit oder Verwahrloſung der ärariſchen Betten und Bettſtätten oder des vorgeſchriebenen Bettengewichtes in der Aufſicht und Vollziehung der dießfallſigen Befehle die ſchuldtragenden Individuen nicht nur zum Erſatze des dem Aerarium dadurch zugegangenen Schadens zu verhalten, ſondern nach aller Strenge der Geſetze zu beſtrafen.

§. 4364.

Was bey der Unterſuchung der Betten-Magazine zu beobachten iſt.
Hfrh. am 18. Apr. 785. G 1087.

Bey Unterſuchung der Betten-Magazine iſt zu bemerken, daß die Bett-Fournituren theils im Magazine vorräthig, theils im Belage bey den Regimentern und Bataillonen in den Protocollen ausgewieſen werden, daher ſolche jederzeit gehörig abzuſchließen ſind.

§. 4365.

Die im Magazine befindlichen Bett-Fournituren müſſen ordentlich abgezählt werden.
Hfrh. am 18. Apr. 785. G 1087.

Die ſich im Magazine befindlichen Bett-Fournituren müſſen ordentlich abgezählt, und nach der Beſchaffenheit ihrer Beſtimmung und Qualität in dem Inventarium aufgeführt werden.

§. 4366.

Wie die im Belage befindlichen Bett-Fournituren zu unterſuchen ſind.
Hfrh. am 18. Apr. 785. G 1087.

Jene im Belage unterliegen zwar keiner ſolchen Beaugenſcheinigung, doch müſſen ſie mittelſt der Quittungen der Regimenter und Bataillone bey der Commiſſion ausgewieſen werden.

§. 4367.

Wie die in der Wäſche oder Reparation befindlichen Bett-Fournituren auszuweiſen ſind.
Hfrh. am 18. Apr. 785. G 1087.

Was in der Wäſche und Reparation geführt wird, weiſen die im 42. Abſchnitte dieſes Hauptſtückes vorgeſchriebenen Formularien aus, nach deren Abſchluß die in der Reparation oder Wäſche befindlichen Sorten, wenn ſie auf ein Beträchtliches ſich belaufen, in Augenſchein genommen werden können.

§. 4368.

Welche Bett-Fournituren den Scontrirungs-Befund ausmachen, und wann die Relation einzuſenden iſt.
Hfrh. am 18. Apr. 785. G 1087.

Alle dieſe Claſſen der Bett-Fournituren-Vorräthe machen eigentlich den Scontrirungs-Befund aus, und ſind mit dem letzten Rapporte erſt in dem zu verfaſſenden Scontrirungs-Ausweiſe zu vergleichen, und die darüber zu verfertigenden Relationen längſtens 14 Tage darnach an den Hofkriegsrath einzuſenden.

§. 4369.

Welche Bett-Fournituren die Betten-Magazins-Rechnungsführer und deren Controllore zu unterſuchen haben.
Hfrh. am 19. Oct. 816. O 1266.
» » 27. Jul. 816. O 1073.
» » 4. Nov. 816.

Außerdem haben auch die Betten-Magazins-Rechnungsführer und deren Controllore ſowohl die in den Magazinen, als im Belage befindlichen Bett-Fournituren und Bettſtätten zu unterſuchen, und jedes wahrgenommene Gebrechen oder ſonſtigen Unfug auf der Stelle den betreffenden Truppen-Commandanten (bey denen ſie ſich, ſo oft ſie eine Viſitation des Militär-Belages vornehmen wollen, zuvor deßhalb zu melden haben) zur unverweilten Abſtellung anzuzeigen, und dürfen übrigens nie dulden, daß drey Mann in einem doppelten, und zwey Mann in einem einfachen Bette verlegt werden.

§. 4370.

Nachdem die Bett-Fournituren, welche in der Länge um eine Achtel-Elle zu klein waren, angeſtückelt, diejenigen aber, bey welchen in der Länge oder Breite weniger als eine Achtel-Elle fehlte, ohne Anſtückelung forthin zum Belage verwendet werden, und beyde Sorten mit einem Stämpel, welche die Anfangsbuchſtaben des betreffenden Magazins, die Jahreszahl, dann die Buchſtaben Z. K. (zu kurz) oder A. N. G. (angeſtückelt) mit rother Oehlfarbe enthält, bezeichnet wurden, dürfen bey Unterſuchungen, bey ſchwerſter Verantwortung, keine anderen Bett-Fournituren, weder in dem Belage, noch in dem Magazine brauchbar mehr vorgefunden werden, als welche an ſich die vorgeſchriebene Breite und Länge haben, oder welche angeſtückelt wurden, oder mit dem Stämpel Z. K. (zu kurz) bezeichnet ſind, vorhanden ſeyn. Wenn ſich jedoch bey der Unterſuchung Bett-Fournituren vorfinden, welche die vorgeſchriebene Qualität, das richtige Maß und die Form nicht haben, und dem beabſichtigten Zwecke auf keine Weiſe entſprechen, ſo ſind ſie gegen vorſchriftsmäßige zu vertauſchen, jene Individuen aber, welche ſich zum offenbaren Nachtheile des Aerariums und zur Verkürzung des kranken Militärs bey Verfertigung der Bett-Sorten etwa eine Vernachläſſigung ihrer Pflichten haben zu Schulden kommen laſſen, ſind nicht nur dafür zu beſtrafen, ſondern auch unter Einem zur Entſchädigung des Aerariums mit aller Strenge zu verhalten.

Was mit jenen Bett-Fournituren, welche bey Unterſuchung als dem beabſichtigten Zwecke auf keine Weiſe entſprechend erkannt werden, zu geſchehen hat, und wie jene Perſonen, welche ſich bey Erzeugung derſelben eine Vernachläſſigung zu Schulden kommen ließen, zu beſtrafen ſind.

Hfrh. am 10. Feb. 816. O 163.
» » 9. Jul. 816. O 1131.

§. 4371.

Wenn bey Unterſuchung der Betten in den Caſernen wahrgenommen werden ſollte, daß Betten zum Privat-Gebrauche genommen, aus den Caſernen getragen, die Strohſäcke nicht alle Tage umgewendet, das alte Stroh mit dem neuen vermengt, und dadurch der Strohſack zu ſtark angefüllt würde, die Bett-Fournituren nicht öfters ausgelüftet, den Kindern darauf herum zu fahren geſtattet, die Bett-Tücher zum Brothohlen, Tiſch- und Schuhputzen gebraucht, unreine Geſchirre darauf geſetzt, auf den Bettſtätten Holz geſpalten, zum Ausklopfen der Betten ſpitzige und eckige Stöcke genommen, oder ſonſt die Fournituren muthwillig verdorben würden, ſo ſind derley Gebrechen mit aller Strenge zu ahnden, und alſogleich abſtellen zu laſſen. Falls ſolchen nicht auf der Stelle abzuhelfen möglich ſeyn ſollte, iſt die unverweilte Anzeige zu erſtatten.

Beobachtung bey Unterſuchung der Caſernen hinſichtlich der Bett-Fournituren.

Hfrh. am 6. März 781. A 168.
» » 17. Jul. 816. A 1473.
» » 4. Nov. 816.

§. 4372.

Wenn ſich der Fall ereignen ſollte, daß bey Unterſuchung eines Betten-Magazins die allenfalls noch vorhandenen, mit Zackelwolle gefüllten Winterdecken von zu geringem Gewichte befunden würden, welches von dem Umſtande herrühren dürfte, daß entweder die gewaſchene Wolle noch unausgetrocknet in die Ziechen gefüllt, und das Gewicht ſich bey Austrocknung vermindert habe, oder, was wahrſcheinlicher iſt, daß zu wenig Wolle zum Füllen genommen wurde, ſo ſind in beyden Fällen die Schuldtragenden zur Umarbeitung oder auch zur Entſchädigung des Aerariums zu verhalten.

Was zu beobachten iſt, wenn bey Unterſuchung eines Betten-Magazins noch vorhandene, mit Zackelwolle gefüllte Winterdecken zu gering am Gewichte befunden würden.

Hfrh. am 10. Nov. 808. L 4089.

§. 4373.

Den Paſſierungs-Geſuchen iſt im Bettenweſen, wenn die Anzahl der als unbrauchbar claſſificirten Bett-Sorten mit dem jeweiligen ganzen Belage in einem jede Rückſicht überſteigenden Mißverhältniſſe ſteht, ſo viel als möglich genauer auf den Grund zu ſehen, und für jede entdeckte Unwirthſchaft oder unrichtige Angabe ſind die Schuldtragenden zur Verantwortung zu ziehen, und nach Umſtänden auch zum Schadenerſatze zu verhalten.

Was bey den Paſſierungs-Geſuchen im Bettenweſen zu beobachten iſt.

Hfrh. am 31. Dec. 817. O 3411.
» » 31. Dec. 819. G 3549.

§. 4374.

Damit aber der Hofkriegsrath zur Evidenz gelange, wie die bey der monathlichen Bettenunterſuchung unbrauchbar vorgefundenen Bett-Sorten ſich zum ganzen Belage und zu den Abnützungs-Procenten verhalten, welche jedoch von der Vorausſetzung, daß ſie bey gehöriger Aufſicht und Schonung des Belages nie ſo hoch ausfallen werden (für die während eines ganzen Jahres im Belage belaſſenen Bett-Fournituren angenommen ſind), iſt erforderlich, daß ein nach dem beygeſchloſſenen Formulare A zu verfaſſender Ausweis der Paſſierungen über unbrauchbar gewordene Bettſtätten und Fournituren in Zukunft alle Monathe an

Welche Ausweiſe dem Hofkriegsrathe einzuſenden ſind, um die Ueberſicht zu erlangen, wie ſich die bey der monathlichen Bettenunterſuchung unbrauchbar vorgefundenen Bett-Sorten zum ganzen Belage erhalten.

Hfrh. am 31. Jän. 808. O 3411.
» » 31. Dec. 819. O 3549.

den Hofkriegsrath eingesendet werde. Eben so hat eine gleiche Einsendung eines anderen Ausweises über die von den Montirungs-Commissionen an die Betten-Magazine abgelieferten Bett-Sorten nach dem angeschlossenen Formulare B zu geschehen.

§. 4375.

Wie die bey Feuers- oder anderen außerordentlichen Unglücksfällen verunglückten oder beschädigten Bett-Fournituren auszuweisen sind. Hfrh. am 21. Sep. 776.

In Feuers- und anderen außerordentlichen Unglücksfällen hat das Verpflegsamt sowohl die Anzahl der verunglückten als der beschädigten Stücke durch gehörige, aus den Rechnungs-Protocollen und der sonstigen Beschaffenheit der Umstände genommene kriegscommissariatische Bestätigung darzuthun, damit demselben diesfalls nichts zur Last gelegt werden könne.

M.

Von der Reinigung der Betten.

§. 4376.

Reinigung der Bett-Fournituren des gesunden und

Die Strohsäcke und Kopfpölster sind im Jahre Ein Mahl, die Sommer- und Winterdecken im Jahre zwey Mahl, und die Leintücher alle Monathe waschen zu lassen.

§. 4377.

des kranken Belages. Hfrh. am 6. März 781. A 168.

Die Bett-Fournituren von den Krankenbetten hingegen sind, so oft es erforderlich ist, zu waschen, und das Stroh auszuwechseln.

§. 4378.

Wie das Waschen der Bett-Fournituren zu geschehen hat. Hfrh. am 6. März 781. A 168.

Das Waschen ist in Rücksicht der längeren Erhaltung des Bettzeuges auf ärarische Rechnung mit Zuhülfenehmung der Soldatenweiber zu bewirken, wozu der Kessel und andere Requisiten angeschafft und von Seite des General-Commando die Plätze zum Trocknen angewiesen werden sollen.

§. 4379.

Was zu dieser Reinigung passiert wird. Hfrh. am 6. März 781. A 168.

Zu dieser Reinigung werden passiert:

	Seife Pfund.	Schaffel Asche.	Klafter weiches Holz.	Weiber täglich zu 12 Kr.	Auf Tage.
Zu 100 Leintüchern	1	1	1/12	2	1
» 500 »	3	5	1/3	4	2
» 100 Winter- oder Sommerdecken [1].	1/2	.	1/6	2	1
» 500 » » » .	4	.	2/3	5	2
» 100 Strohsäcken und 100 Kopfpölstern.	.	2	1/6	2	1
» 250 » » 250 »	.	5	3/6	4	2

§. 4380.

Wie die Seife zu kaufen, und was beym Waschen der Bett-Fournituren zu beobachten ist. Hfh. am 6. März 78ı. A 168.

Die Seife ist zentnerweise zu kaufen, weil die ausgetrocknete besser und wirthschaftlicher verwendet werden kann. Nebst dem, daß von den Wäscherinnen eine zur Aufsicht bey dem Waschen bestimmt ist, muß auch ein vertrauter Mann dazu beordert werden, der darauf sieht, daß die Bett-Sorten nicht beschadiget oder verschleppt, und das Holz oder die Seife nicht entwendet werde.

§. 4381.

Was zu beobachten ist, wenn ein Verpflegsamt die Waschерinnen um den bestimmten Preis nicht aufbringen kann. Hfh. am 6. März 78ı. A 168.

Wenn bey einem Verpflegs-Magazine die Soldatenweiber oder Wäscherinnen für diesen Taglohn nicht aufzubringen sind, so kann den größeren Aufwand das Landes-General-Commando bedecken.

§. 4382.

Wie sich zu benehmen ist, wo das eigene Waschen einzuführen nicht thunlich wäre. Hfh. am 6. März 78ı. A 168.

Sollte aber bewiesen werden, daß an einem oder anderen Orte das eigene Waschen einzuführen nicht thunlich oder mit der Bezahlung pr. Stück besser aufzukommen wäre, so ist der vorgesetzten Stelle davon die umständliche Anzeige zu erstatten, und sodann nach erhaltener Begnehmigung der Waschерlohns-Contract anzustoßen, und bey Legung der Rechnung nebst den Quittungen die ämtliche Bewilligung beyzulegen.

§. 4383.

Was hinsichtlich des Waschерlohnes besonders zu bemerken ist. Hfh. am 6. März 78ı. A 168.

Es ist jedoch darauf zu sehen, daß der Waschерlohn sehr billig, und den Zeitumständen angemessen behandelt und bezahlt werde. Es dürfen keine scharfen Ingredienzien zum Waschen genommen, noch die Leintücher mit scharfen Werkzeugen gerieben werden.

§. 4384.

Reinigung der in den Militär-Spitälern und Casernen im Gebrauche gewesenen Decken. Hfh. am 2. Oct. 808. W 163.

Da die gewebten wollenen Decken (Kotzen), welche in den Militär-Spitälern und in den Casernen im Gebrauche gewesen sind, wenn sie entweder wegen Verunreinigung aus dem Gebrauche gesetzt, oder wegen des vorschriftmäßigen Wechsels zur bestimmten Zeit aus dem Belage an die Betten-Magazine zurück gegeben werden, nicht im gleichen Grade verunreiniget sind, mithin eine mehr oder minder scharfe und mühsame Reinigung benöthigen, so muß dann jedes Mahl eine sorgfältige Sonderung derselben vorgenommen werden.

§. 4385.

Wie die Sonderung der zu reinigenden Decken zu geschehen hat. Hfh. am 2. Oct. 808. W 163.

Diese sowohl zur möglichsten Schonung des Stoffes, zur Verminderung der Kosten und zur Erleichterung der Reinigung, als auch zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Uebel durchaus nothwendige Sonderung hat zu geschehen:

a) In den Militär-Spitälern selbst in Ansehung aller aus dem Belage zurück gehenden Decken.

b) In den Casernen selbst in Ansehung derjenigen, welche wegen besonderer Verunreinigung zurück gegeben werden müssen.

c) In den Betten-Magazinen mit dem ganzen aus dem gesunden Belage gewöhnlich zurück gelangenden Quantum.

§. 4386.

Nach welchen Classen die Decken bey dieser Sonderung zu theilen sind. Hfh. am 2. Oct. 808. W 163.

Bey dieser Sonderung werden die Decken nach den sechs folgenden Classen getheilt:

1) Decken, welche bloß vom Staube verunreiniget sind.

2) Decken, welche durch Schweiß, Fett, Medicin u. s. w. verunreiniget sind.

3) Decken, welche mit Ungeziefer behaftet sind.

4) Decken, welche bey ansteckenden Krankheiten gebraucht wurden, jedoch der Reinigung noch fähig sind.

5) Decken, welche bey ansteckenden Krankheiten gebraucht wurden, und nach dem Zeugnisse des dirigirenden Stabsarztes wegen Gefahr einer ansteckenden Krankheit nicht mehr in Gebrauch gesetzt werden dürfen, endlich

6) Decken, welche bey ansteckenden Krankheiten gebraucht wurden, der Reinigung zwar noch fähig wären, aber bereits so abgenützt sind, daß die Reinigungs- und Herstellungskosten den Werth der Decken übersteigen würden.

§. 4387.

Was die Commandanten in den Spitälern, die Caſern-Verwalter und Compagnie-Commandanten hinſichtlich der Abſonderung der Decken zu beobachten haben.
Hfth. am 2. Oct. 808. W 163.

Die Commandanten in den Spitälern, die Caſern-Verwalter, deßgleichen die Compagnie-Commandanten u. ſ. w. haben unter eigener Verantwortung dafür zu ſorgen, daß dieſe Abſonderung jedes Mahl zur gehörigen Zeit, d. i.: in dem nähmlichen Zeitpuncte, in welchem die unreinen Decken außer Gebrauch geſetzt werden, und mit der gehörigen Vorſicht vorgenommen werde; daß ferner die abgeſonderten Decken nie mehr, auch nicht bey der Transportirung in die Betten-Magazine unter einander gemiſcht werden, und daß endlich den Betten-Magazinen bey jeder Ablieferung genau angezeigt werde, zu welcher Claſſe die zur Reinigung überſchickten Decken gehören.

§. 4388.

Die Spitäler haben ihre verunreinigten Bett-Fournituren ſelbſt zu reinigen, und was die Betten-Magazine bey Uebernahme der Bett-Fournituren von den Spitälern zu beobachten haben.
Hfth. am 8. Sep. 806. O 1458.

Die Betten-Magazine dürfen von den Spitälern keine Bett-Fournituren zur Reinigung übernehmen, ſondern die Reinigung derſelben iſt eine Obliegenheit der Spitäler. Die Betten-Magazine haben daher bey jeder Bett-Fournituren-Uebernahme von den Spitälern zu unterſuchen, ob die Bett-Fournituren gehörig gereiniget und der Räucherung unterzogen worden ſind, widrigen Falls die Schuldtragenden der ſtrengſten Strafe unterzogen werden würden.

§. 4389.

Reinigungs-Methode der erſten vier Claſſen verunreinigter Decken.
Hfth. am 2. Oct 808. W 163.

Die Reinigungs-Methode der erſten vier Claſſen verunreinigter Decken iſt folgende:

1tens: Reinigung der bloß durch Staub verunreinigten Decken.

Reinigung der durch Staub verunreinigten Decken.
Hfth. am 2. Oct. 808. W 163.

Die bloß durch Staub verunreinigten Decken ſind an heiteren warmen Tagen in den Sonnenſchein zu legen oder zu hangen. Nach einiger Zeit, wenn nähmlich die Decken recht dürre ſind, mit hölzernen Stöcken in freyer Luft auszuklopfen, hierauf abermahls in den Sonnenſchein zu legen oder zu hangen, doch ſo, daß die Seite, welche vorher unten gelegen, oben zu liegen kommt, und endlich nach einiger Zeit abermahl derb auszuklopfen.

Wie die Reinigung der mit Schweiß, Fett, Medicin ꝛc. beſchmutzten Decken zu geſchehen hat.
Hfth. am 2. Oct. 808. W 163.

2tens: Reinigung der mit Schweiß, Fett, Medicin u. ſ. w. beſchmutzten Decken.

Man bindet die Decken bey einem Ende an Stricke, und hängt ſie durch 1 ½ bis zwey Stunden in ſchnell fließendes Waſſer, damit der darin befindliche Schmutz erweicht werde. Nach Verlauf dieſer Zeit werden ſie heraus genommen, von zwey Männern bald an dem unteren, bald an dem oberen Ende gefaßt, und mehrmahls recht ſchnell hinter einander in das fließende Waſſer getaucht, hierauf ausgewunden, dann auf's neue einige Mahl ſchnell in das Waſſer getaucht, nochmahls ausgewunden, und endlich zum Abtrocknen aufgehängt.

An Orten, wo keine Flüſſe oder Bäche, oder wenn die vorhandenen Flüſſe oder Bäche mit Eis bedeckt ſind, iſt die Reinigung dieſer Decken durch Waſchen auf die einfachſte und wohlfeilſte Art, wie es mit den Decken von Hallina-Tuch geſchieht, zu bewirken.

Wie die Reinigung der mit Ungeziefer behafteten Decken zu geſchehen hat.
Hfth. am 2. Oct. 808. W 163.

3tens: Die Reinigung der mit Ungeziefer behafteten Decken.

Man nimmt eine Quantität Rauchtabak, und zwar auf jede Decke ein Loth gerechnet, bindet ihn in einen leinenen Sack, hängt dieſen in einen mit Waſſer gefüllten Keſſel, und läßt das Ganze einige Zeit kochen. Sobald der Tabak hinreichend ausgekocht iſt, legt man die Decken, eine nach der anderen, in ein großes Gefäß, begießt jede derſelben mittelſt einer Gießkanne mit dem heißen Tabakswaſſer, und läßt ſie einige Stunden liegen. Nach Verlauf dieſer Zeit wird das Gefäß mit gemeinem reinen Waſſer vollends angefüllt, und noch einige Stunden ſtehen gelaſſen. Hierauf werden die Decken durch einige Stunden in die freye Luft gehängt, (was ja nicht zu unterlaſſen iſt, weil erſt dadurch die Tödtung des Ungeziefers vollends bewirkt wird), endlich in reinem Waſſer ausgeſchweift, und zur Abtrocknung aufgehängt.

Bey den zweyblätterigen Decken, das heißt: bey jenen, welche aus zwey übereinander gelegten und an den Enden zuſammen gehefteten Blättern beſtehen, iſt zu bemerken, daß zugleich, als dieſelben das erſte Mahl aus der Bedung zum Aufhängen heraus genommen werden, der Spagat, womit ſie geheftet ſind, heraus gezogen, und die Blätter aus einander geſetzt werden müſſen.

Nach ganz vollendeter Manipulation werden die Blätter, wie vorher, über einander geheftet.

Reinigung der bey anſteckenden Krankheiten verwendeten Decken.
Hfth. am 2. Oct 808. W 163.

§. 4390.

4tens: Reinigung der bey anſteckenden Krankheiten verwendeten Decken.

In zweifelhaften Fällen, wo ein Stück ſo ſehr mit Anſteckungsſtoff erfüllt iſt, daß der Erfolg der Reinigung nicht mit Zuverſicht chefärztlich verbürgt werden kann, iſt die Rückſicht der Sicherheit jener der Oekonomie vorzuziehen, und es muß daher zur Vertilgung des Stückes durch das Feuer geſchritten werden.

Was im Allgemeinen bey Reinigung der mit Anſteckungsſtoff erfüllten Bett Fournituren zu beobachten iſt.
Hfth. am 11. März 805. L 1051.

§. 4391.

Die Erkenntniß, welche Sorten einer Reinigung fähig ſind, und welche wegen zu großer Beſchmutzung oder aus wichtigen Sanitäts-Rückſichten vertilgt werden müſſen, iſt eine den Chef-Aerzten zuſtehende Befugniß, die durch aufhabende Pflicht verbunden ſind, dabey zugleich auf die möglichſte Schonung des Aerariums den ſchuldigen Bedacht zu nehmen.

Wem die Erkenntniß, welche Sorten der Reinigung fähig ſind, oder vertilgt werden müſſen, obliegt.
Hfth. am 2. May 806. L 1813.

§. 4392.

Bey der Auswahl der zu reinigenden Sorten iſt auch darauf zu ſehen, daß nicht etwa ſolche Stücke dazu beſtimmt werden, deren Werth unter den Koſten der Reinigung ſtehet, oder die ſelbſt gereiniget zu keinem dieſe Koſten lohnenden Gebrauche mehr zu verwenden wären, und deren Vertilgung daher dem Aerarium einen größeren Vortheil, als ihre Beybehaltung, verſchaffen würde.

Auf was bey Auswahl der zu reinigenden Stücke zu ſehen iſt.
Hfth. am 2. May 806. L 1813.

§. 4393.

Bey der Reinigung der Bett-Fournituren iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß weder vor, noch während und nach der Operation etwas verſchleppt werde; überhaupt muß bey einer vorzunehmenden Reinigung ſo vorgegangen werden, daß aller Schein einer Beſorgniß von Anſteckung möglichſt vermieden, und die Abſicht allenfalls unter dem Vorwande verborgen werde, daß, weil Krankheiten, beſonders die Krätze, durch nicht genugſame Reinigung der Spitals-Bett-Sorten, fortgepflanzt werden kann, man ſich zu der vorzunehmenden Reinigung veranlaßt finde; weil widrigen Falls eine allgemeine Furcht verbreitet, und es daher ſchwer halten würde, mit Leuten aufzukommen, die ſich dieſem Geſchäfte unterzögen.

Was bey Reinigung der Bett-Fournituren vorzüglich zu beobachten iſt.
Hfth. am 2. Oct. 808. W 163.

§. 4394.

Alle mit Krankheitsſtoffen behafteten Bett-Fournituren, welche die mit Kalk geſchärfte Lauge vertragen, können, wenn dieſe Krankheitsſtoffe auch wirklich von der Peſt oder von epidemiſchen Nervenfiebern herrühren, durch die mit Kalk geſchärfte Lauge gereiniget werden. Alles, was aus dem Pflanzenreiche kommt, als Leintuch und Baumwollentuch, verträgt dieſe Lauge; Alles hingegen, was aus dem Thierreiche kömmt, wird durch oben beſagte Lauge zerſtört, weßwegen die Seide, Haare, Thierwolle ꝛc. dieſe Lauge nicht vertragen; woraus ſich folgert, daß das von dem thieriſchen anklebenden Anſteckungsſtoffe Verunreinigte in dem Falle verbrannt werden muß, wenn es die Umſtände nicht zulaſſen, ſolche Stücke in fließendem Waſſer wiederhohlt zu ſchwemmen, und ſodann in freyer Luft verwittern zu laſſen.

Welche Fournituren mit der mit Kalk geſchärften Lauge gereiniget werden können.
Hfth. am 2. Oct. 808. W 163.

§. 4395.

Die bey anſteckenden Krankheiten verwendeten Decken müſſen da, wo Walkmühlen beſtehen, durch die Walke gereiniget, im fließenden Waſſer rein ausgeſchwenkt, an freyer Luft getrocknet, und hinreichend ausgelüftet werden. Wo aber keine Walke in der Nähe

Wie die Reinigung der Decken durch die Walke oder durch Schwemmen zu geſchehen hat.
Hfth. am 2. Oct. 808. W 163.

iſt, müſſen ſie im fließenden Waſſer ſorgfältig geſchwemmt, in freyer Luft gut getrocknet und ausgelüftet, auch dieſes Verfahren wenigſtens drey Mahl wiederhohlt werden.

§. 4396.

Wie die Räucherung zu geſchehen hat.
Hfth. am 2. Oct. 806. W 163.

Nach dieſer Reinigung durch die Walke oder durch Schwemmen muß erſt noch die Räucherung nach der Methode des Guyton-Morreau vorgenommen werden. Dieſe Räucherung geſchieht in einer wohlverſchloſſenen Kammer, in welcher vorher die getrockneten und ausgelüfteten Decken neben einander, jedoch nicht zu dicht, aufgehängt worden ſind.

§. 4397.

Apparat zur Mineral-Säuren-Räucherung.
Hfth. am 2. May 806. L. 1813.
» » 2. Oct. 808. W 163.

Das Verfahren hierbey iſt folgendes: Man nimmt fünf Theile gepulvertes Kochſalz, einen Theil gepulverten Braunſtein (verkalktes Magneſien-Metall), zwey Theile Waſſer, und drey Theile concentrirte Schwefelſäure (Vitriolöhl). Das Pulver des Braunſteines und des Kochſalzes werden ſorgfältig unter einander gerieben, gemiſcht, und in eine Schale von Glas, Porzellan oder Steingut geſchüttet.

Hierauf wird erſt das Waſſer hinzu gegoſſen, dann die Schwefelſäure nach und nach hinein getröufelt, inzwiſchen aber das Ganze mit einer Spatel von Holz (Glas oder Porzellan iſt noch beſſer) langſam und ſo lange umgerührt, bis es ausgeraucht hat.

Dieſe Räucherung muß durch acht Tage täglich zwey Mahl geſchehen, und es müſſen täglich nach der zweyten Räucherung die Decken umgewendet werden.

§. 4398.

Reinigung der mit Wolle gefüllten Matratzen.
Hfth. am 2. May 806. L. 1813.

Die mit Wolle gefüllten Matratzen (wo dergleichen noch vorhanden ſind) müſſen, ehe ſie ohne Gefahr zertrennt werden können, in fließendes Waſſer gelegt, und darin wenigſtens vier Tage gelaſſen, ſodann ausgeſchwemmt, in freyer Luft getrocknet, dann erſt zertrennt, und der Zwilch von der Wolle beſonders behandelt werden.

§. 4399.

Reinigung der Bett-Fournituren, welche die mit Kalk geſchärfte Lauge vertragen.
Hfth. am 2. May 806. L. 1813.

Alles, was die mit Kalk geſchärfte Lauge verträgt, als Leintücher, Strohſäcke, von der Wolle entleerte zwilchene Matratzen und Kopfpölſter ꝛc., iſt mit jener Lauge drey bis vier Mahl zu begießen, wo ſie ſodann im fließenden Waſſer ausgewaſchen und in freyer Luft getrocknet werden müſſen. Um jede Furcht vor Anſteckung zu entfernen, ſind alle dieſe Sorten, ſo, wie die wollenen Decken, zu rauchern, die Wolle aber auf Flechten auszubreiten, und in dem Räucherungszimmer aufzuhängen.

§. 4400.

Was bey den zweyblätterigen Decken zu beobachten iſt.
Hfth. am 2. May 806. L. 1813.

Die zweyblätterigen Decken müſſen vor der Räucherung aufgetrennt und aus einander gelegt werden.

§. 4401.

Unter welcher Leitung die Räucherung zu geſchehen hat.
Hfth. am 2. May 806. L. 1813.

Die Räucherung muß immer unter der unmittelbaren Leitung eines ſachkundigen Arztes geſchehen. Die Materialien zu derſelben ſind dort zu nehmen, wo das Militär im nähmlichen Orte ſeinen gewöhnlichen Medicamenten-Bedarf bezieht.

§. 4402.

In welchen Fällen die Räucherungstonnen gebraucht werden ſollen.
Hfth. am 26. März 816. L. 1036.

In Fällen und an Orten, wo ſolche Reinigungen mittelſt Räucherungen vorgenommen werden müſſen, und entweder kein beſonderes Räucherungszimmer zu erhalten iſt, oder ſolche Räucherungsfälle ſich zwar mehrmahl wiederhohlt, jedoch meiſtens nur bey einer ſo kleinen Zahl von Stücken ergeben ſollten, für welche die Herſtellung oder Anwendung eines eigenen Räucherungszimmers nicht anpaſſend wäre, iſt, ſtatt eines Räucherungszimmers, eine Räucherungstonne zu gebrauchen. Hierbey haben folgende Beſtimmungen und Vorſchriften in Anwendung zu kommen.

1tens: Man nimmt die Tonnen beyſpielsweiſe in der Größe von vier bis fünf Eimer an. Nach Umſtänden und Verſchiedenheit der Fälle kann jedoch ſelten wohl eine kleinere, öfters aber, nähmlich in den meiſten vorkommenden Fällen, eine größere zum beabſichtigten Zwecke dienen.

2tens: Die Tonne muß luftdicht seyn, oder durch anzutreibende Reifen oder Einstreichen des Unschlittes oder der Glaserkütt wieder luftdicht gemacht werden, und hat einen oberen festen Boden, und auf der entgegen gesetzten Seite (nach unten) die Mündung ganz offen.

3tens: In dem oberen festen Boden ist ein Zapfenloch, welches von außen gehörig verstopft werden kann; nebst dem sind in diesem Boden der Tonne an vielen verschiedenen Puncten hölzerne Haken eingeschraubt, an welchen mittelst Bindfaden von erforderlicher Stärke die zu reinigenden Stücke befestiget, so viel möglich ausgebreitet, und nicht zu dicht an einander aufgehängt werden, damit die Räucherung überall hinreichend sich verbreite und durchdringe.

4tens: Die aufgehängten Stücke dürfen nicht tiefer herab reichen, als daß noch Raum übrig bleibe, eine Art von Rost ebenfalls durch Einhängen an seitwärts in den Tonnen einzuschraubende Hölzer anzubringen, und die Gegenstände vor dem Herabhängen und Herabfallen zu verwahren, dann unter diesem Roste den Räucherungs-Apparat aufstellen zu können.

5tens: Dieser Räucherungs-Apparat kommt, wenn die Tonne ordentlich gepackt, und der Rost in derselben angebracht ist, gerade in die Mitte eines wagrecht gestellten Untersatzes, welcher sich nach der Größe der Tonne zu richten hat, zu stehen; hierauf wird in diesen Untersatz etwa auf zwey Zoll hoch Wasser gegossen. Es geschieht in dem für den Räucherungs-Apparat bestimmten Gefäße die Mischung der Räucherungs-Materialien, und nach bewirkter Mischung wird die Tonne mit der offenen Mündung in den Untersatz gestellt.

6tens: Nun ist der Luft aller Eingang benommen; durch die sich entwickelnden Dämpfe wird die in der Tonne sich befindende Luft oben durch das Zapfenloch ausgetrieben, und dieses muß anfänglich durch einige Minuten offen gehalten, dann aber verstopft werden, welches zu der Zeit angezeigt ist, wo durch dasselbe nur Dämpfe aufsteigen.

7tens: Für den Gebrauch dieser Tonne sind wegen ihrer vorzüglichen Wirksamkeit auf die Zerstörung der Ansteckungsstoffe nur oxygenirte Salzsäuren zur Räucherung anzuwenden, und dann hat die Mischung bey einer vier- bis fünfeimerigen Tonne zur Bereitung der Dämpfe in vier Loth Kochsalz, einem Loth Braunstein wohl zusammen gerieben, dann in zwey Loth Vitriol-Oehl, mit einem Loth Wasser gemischt, zu bestehen.

Bey einem größeren Maßstabe der Tonne vergrößert sich verhältnißmäßig die Mischung der Räucherungs-Materialien.

8tens: Die Beurtheilung, wie lange die Tonne geschlossen und die zu reinigenden Gegenstände der Dämpfe ausgesetzt seyn sollen, richtet sich nach der Dichtheit der Gegenstände und nach dem Grade der Verunreinigung. Die Bestimmung der Zeitdauer bleibt dem die Reinigung leitenden Arzte überlassen, welcher dabey von dem Grundsatze auszugehen hat, daß die Vorsicht eher zu weit getrieben, als irgend vernachlässiget werden darf. Die Dauer von 24 Stunden wird indessen wohl als die längste angenommen werden können. In außerordentlichen Fällen ist die Räucherung zu wiederhohlen.

9tens: Bey dem Reinigungsgeschäfte ist von dem Arzte, der dasselbe leitet, auf das genaueste darauf zu sehen, daß bey den manipulirenden inficirten Gegenständen mit der größtmöglichsten Vorsicht zu Werke gegangen werde, um jede weitere Verunreinigung und etwannige Verbreitung der Ansteckungsstoffe zu verhüthen. Doch dürfen die gereinigten Gegenstände aus der Tonne nur von solchen Arbeitern genommen werden, welche ihre Hände vorher sehr wohl und sauber gewaschen haben, und durchaus keine neue Verunreinigung besorgen lassen.

Notens: Die besonderen und das Geschäft am besten befördernden Handgriffe bey der ganzen Reinigungs- und Räucherungsverkehrung ergeben sich aus den verstehenden Puncten dieser Beschreibung von selbst, und hierher gehört in's Besondere, daß bey dem Einpacken der Gegenstände in die Tonne dieselben wagrecht gelegt und ein Arbeiter hinein kriechen müsse.

§. 4403.

Was mit dem in der Schale zurück bleibenden Reste zu geschehen hat.
Hfth. am 2. Oct. 808. N 163.

Der nach vollbrachter Räucherung in der Schale zurück bleibende Rest der zur Räucherung gebrauchten Materialien ist aufzubewahren, und von Zeit zu Zeit an das nächste drarische Medicamenten-Depot abzuschicken.

Bey jenen Betten-Magazinen, wo entweder keine Walkmühlen oder diese in einer solchen Entfernung von denselben bestehen, daß die Hin- und Herführung der Kotzen mit einem kostspieligen Fuhrlohns-Aufwande verbunden wäre, hat nachstehende Methode einzutreten:

Die zu reinigenden Kotzen der zweyten und vierten Classe werden in ein mit einem Ablaßzapfen versehenes Gefäß oder Melter gelegt, worin lauwarmes Wasser ist, und gut ausgetreten, während des Austretens wird aber immer Wasser nachgegossen und abgelassen, das mit demjenigen Seifenausmaße gemischt seyn muß, welches im §. 4379 auf die bestimmte Kotzen-Quantität vorgeschrieben ist. Nach geendigtem Austreten werden die Kotzen in reinem Wasser geschwenkt, ausgewunden und getrocknet. Zur Reinigung der mit Ungeziefer behafteten Betten ist die zur dritten Classe angezeigte Reinigungs-Methode allein anzuwenden.

§. 4404.

Was mit den zur fünften und sechsten Classe gehörigen Decken zu geschehen hat.
Hfth. am 2. Oct. 808. N 163.

Die zur fünften und sechsten Classe gehörigen Decken sind gleich in den Spitälern vorschriftmäßig zu vertilgen.

§. 4405.

Wann und wo die Reinigung der Decken zu geschehen hat.
Hfth. am 2. Oct. 808. N 163.

In Ansehung der Zeit, wann, und des Ortes, wo die Reinigung der Decken zu geschehen hat, wird hier noch erinnert, daß die Reinigung der bloß mit Staub, Schweiß, Fett ꝛc. beschmutzten Decken in der Regel im Frühjahre und Sommer in den Betten-Magazinen, der mit Ungeziefer behafteten oder bey ansteckenden Krankheiten verwendeten Decken aber nach Erforderniß der Umstände (um nicht durch längere Aufbewahrung und weitere Verführung derselben das Uebel mehr überhand nehmen zu lassen, und zu verbreiten) zu jeder Zeit, und wo möglich im Orte selbst oder in dessen Nähe alsogleich vorzunehmen ist.

§. 4406.

Was rücksichtlich der Decken während des Belages zu beobachten ist.
Hfth. am 2. Oct. 808. N 163.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß sorgfältig darauf zu halten ist, die Decken auch während der Zeit, als sie im Belage sind, wegen des Eindringens des Staubes und der Ausdünstung, öfters durch Aufhangen in die Sonne und durch fleißiges Ausklopfen rein zu halten.

§. 4407.

Welche Militär-Behörden und Individuen auf die bestehenden Reinigungsvorschriften zu halten haben.
Hfth. am 2. Sep. 816. N 1453.

Alle Militär-Behörden, Militär-Verpflegs- und Betten-Magazins-Militär-Controllore, ferner die Spitals-Commandanten haben auf die bestehenden Reinigungsvorschriften rücksichtlich der Bett-Fournituren strengstens zu halten, damit nicht durch den Verkauf ungereinigter oder nicht hinlänglich gereinigter Wolle oder Bett-Sorten Krankheiten unter dem Publicum verbreitet und fortgepflanzt werden, widrigen Falls die Schuldtragenden strengstens bestraft würden.

N.

Von der Ausscheidung und dem Verkaufe der unbrauchbaren Betten.

§. 4408.

Wann die Ausscheidung der unbrauchbaren Bett-Fournituren zu geschehen hat.
Hfth. am 6. März 788. A 268.
» » 3. Dec. 818. N 215.

Um die Unterschleife, welche irgend ein beym Bettenwesen etwa aufgestelltes unredliches Individuum vom Handwerksstande mit den als unbrauchbar erklarten Aerarial-Bett-Sorten versuchen könnte (besonders jenen der Austauschung neuer oder noch vollkommen guter Bettstücke mit ganz abgenutzten), nach Möglichkeit zu erschweren, haben die Betten-Maga-

zine, in Zukunft, ſo wie die leinenen Bett-Sorten aus der Wäſche kommen, ſowohl von ſolchen, als von den aus Wollenſtoff beſtehenden Sorten, alle Monathe diejenigen auszuſcheiden, welche zu keiner Ausbeſſerung mehr geeignet, und daher als unbrauchbar zu hinterlegen befunden werden.

§. 4409.

Sobald dieſe in Beyſeyn des Militär-Controllors von Seite der Betten-Magazine bewirkte Ausſcheidung der unbrauchbaren Stücke wirklich geſchehen iſt, haben dieſe die letzteren einer eigenen unparteyiſchen Commiſſion Stück für Stück vorzuzeigen, und von dieſer beurtheilen zu laſſen, welche Anzahl davon als unbrauchbar anzunehmen ſey.

Wem die ausgeſchiedenen Stücke zur Prüfung unterliegen.
Hfkh. am 5. Feb. 818. O 115.

§. 4410.

Von Seite der Commiſſion muß aber darauf geſehen werden:

1tens: Daß jede unbrauchbare Bett-Sorte im ganzen Stücke beſtehe, oder wenigſtens mit allen ihren dazu gehörigen Beſtandtheilen vorgezeigt werde und geſtämpelt ſey.

2tens: Daß nicht vielleicht ein einzelner Beſtandtheil einer Bett-Sorte als ein Ganzes unterſchoben werde, wovon ein Stück oder mehrere Blätter abgehen.

3tens: Daß in ihrer Gegenwart nicht allein aus den abgezählten die unbrauchbaren Stücke geſchnitten, ſondern auch jedes Bettſtück dergeſtalt durchgeriſſen oder durchgeſchnitten werde, damit kein ganzes daraus verfertiget werden könne.

4tens: Daß dieſe unbrauchbaren Theile in wollene, dann in weiße und ſchwarze Leinen-Sorten abgetheilt und ſogleich abgewogen werden.

Auf was die Commiſſion zu ſehen hat.
Hfkh. am 5. Feb. 818. O 115.

§. 4411.

So viel, alsdann diejenigen unbrauchbaren Sorten betrifft, welche zur Ausbeſſerung der reparationsbedürftigen zu verwenden, und daher nicht gleich zu durchreißen ſind, ſo iſt immer eine ſolche Anzahl der erſteren zu claſſificiren, als beyläufig auf 2 Monathe erforderlich iſt, doch muß auch aus ſolchen der Stämpel in Beyſeyn der Commiſſion ausgeſchnitten werden.

Was hinſichtlich der unbrauchbaren Sorten, welche zur Ausbeſſerung der der Reparation bedürftigen zu verwenden ſind, zu beobachten iſt.
Hfkh. am 5. Feb. 818. O 115.

§. 4412.

Sowohl der Befund, als der Vorgang der Commiſſion, ſo wie dasjenige, was ſie ſonſt noch dabey zu erinnern findet, iſt ſodann in die vorgeſchriebene monathliche Beſchreibung, welche von den unparteyiſchen Mitgliedern dieſer Commiſſion und dem Magazins-Controllor, keinesweges aber von dem Rechnungsführer ſelbſt, noch weniger von deſſen untergeordnetem Bäcker-Perſonale zu fertigen iſt, nach der Form eines Commiſſions-Protocolls aufzunehmen, und dieſes Document, in dem zugleich der Belag, bey welchem ſich die unbrauchbaren ergeben haben, ſummariſch anzudeuten ſeyn wird, zur Genehmigung nach dem Formular C ungeſäumt dem Hofkriegsrathe vorzulegen.

Was über den Befund und Vorgang der Commiſſion zu verfaſſen iſt.
Hfkh. am 15. Feb. 818. O 115.

§. 4413.

In den auswärtigen Betten-Filial-Magazinen, wo die Manipulation nur unbedeutend iſt, können die vorgefundenen unbrauchbaren Sorten in die Haupt-Station verführt, und dort erſt der commiſſionellen Unterſuchung unterzogen werden, je nachdem die Betten-Magazine dieſe Maßregel für ausführbar und nothwendig finden.

Wohin die unbrauchbaren Sorten von den auswärtigen Filial-Magazinen zu verführen ſind.
Hfkh. am 5. Feb. 818. O 115.

§. 4414.

Der viſitirende Ober-Verpflegsverwalter, der das Betten-Magazin reſpicirende feldkriegscommiſſariatiſche Beamte und ein Individuum des Monturs-Depots haben dabey zu interveniren, und das Betten-Magazin hat hernach von Fall zu Fall den erſtgenannten Ober- und ſubalternen Beamten von der vorzunehmenden Unterſuchung die mündliche Meldung zu machen, und ſie hierzu einzuladen.

Welche Individuen bey dieſer Commiſſion zu interveniren haben.
Hfkh. am 19. Oct. 816. O 1166.
» » 5. Feb. 818. O 115.

§. 4415.

Außerdem wird nachdrücklich anempfohlen, daß in Gegenwart der vorn angedeuteten unparteyiſchen Commiſſions-Glieder auch der verſteigerungsweiſe Verkauf der unbrauchbaren Bett-Sorten monathlich, oder wenn das dießfallſige Quantum von einem Monathe zu

Wie der verſteigerungsweiſe Verkauf zu geſchehen hat, und was dabey zu beobachten iſt.
Hfkh. am 6. März 780. A 163.
» » 22. Sep. 816.
» » 19. Oct. 816. O 1166.
» » 5. Feb. 818. O 115.

gering iſt, wenigſtens immer gleich alsdann bewirkt werde, ſobald der Vorrath davon dergeſtalt angewachſen iſt, daß es ſich der Mühe und Koſten der Veranſtaltung und Verlautbarung einer Licitation lohne, weil das gänzliche Hinwegſchaffen der unbrauchbaren Bett-Sorten aus dem Magazine der beabſichteten Beſeitigung aller Unterſchleifswege den beſten Vorſchub leiſtet. Zu dieſer Verſteigerung ſind die Vorſteher der Papier-Manufacturen, in ſo fern ſich dieſelben in dem Kreiſe oder Bezirke des Betten-Magazins befinden, eigens ſchriftlich vorzuladen, und über den Vorgang des Verkaufes muß ein beſonderes Licitations-Protocoll aufgenommen werden, welches gehörig zu beſtätigen, und wenn es 600 fl. überſteigt, mittelſt eines Verzeichniſſes an den Hofkriegsrath einzuſenden iſt.

§. 4416.

Welche Fournituren nicht hintan gegeben werden ſollen.
Hfth. am 6. März 781. A 168.
» » 27. May 810. E 1760.

Beym Verkaufe der Bett-Sorten iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß keine hintan gegeben werden, die noch zum Ausflicken alter Fournituren brauchbar ſind, und daß die unbrauchbaren Sorten ſo gut als möglich verkauft werden; vor dem Verkaufe aber müſſen die mit dem Magazins-Zeichen bemerkten Ecken zur Verhütung eines Unterſchleifes vorher ausgeſchnitten werden.

§. 4417.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn von den in den Spitälern im Belage geweſenen Bett-Sorten ein Verkauf beſchloſſen wird.
Hfth. am 8. Sep. 816.
» » 3. Oct. 816.

Wenn von den in den Spitälern im Belage geweſenen Bett-Sorten ein Verkauf beſchloſſen wird, ſo ſind die Ankündigungen zur Licitation, welche das Verkaufs-Quantum enthalten müſſen, von Seite des im Orte befindlichen Militär-Chef-Arztes, und in deſſen Ermangelung von dem Kreis-Phyſicus oder Comitats-Arzte, und falls auch dieſe nicht im Verkaufsorte ſich befinden, von Seite eines obrigkeitlichen Civil-Arztes oder von der Ortsobrigkeit mit dem Zuſatze fertigen zu laſſen: »daß die zum Verkaufe angebothenen Sorten und »die Wolle vorher durch Räucherung mittelſt der in Militär-Spitälern eingeführten Tonnen »gehörig gereiniget worden ſeyen.« Von dieſer Ankündigung iſt ein Pare dem Licitations-Protocolle beyzuſchließen, damit ſich ſowohl das General-Commando, als die Hofkriegsbuchhaltung, von dem Befolge des Angeordneten die Ueberzeugung verſchaffen, die Unterlaſſung ſogleich rügen, und dem Hofkriegsrathe zur Beſtrafung der Schuldtragenden und weiteren Veranlaſſung anzeigen könne.

§. 4418.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn bey Auflöſung eines Militär-Feldſpitals die Bett-Sorten nicht verſteigert werden können.
Hfth. am 10. Feb. 816. F. 607.

In jenen Fällen, wo bey Auflöſung eines Militär-Feldſpitals wegen verſchiedener Umſtände die vorhandenen brauchbaren Sorten, auf ergangenen Befehl zur Verſteigerung, nicht verſteigert werden können, ſind die Bett-Fournituren mittelſt Militär-Fuhrweſens-Züge, wenn ſolche ohne Ladung in das Inland zurück gehen, oder in Ermangelung dieſer Gelegenheit mittelſt der Waſſer-Transporte an das Wiener Monturs-Depot abzuſenden.

O.

Von der Vertilgung der Betten.

§. 4419.

Wie die Vertilgung der Bett-Fournituren zu geſchehen hat, und was dabey zu beobachten iſt.
Hfth. am 2. Feb. 775.
» » 6. März 781. A 168.
» » 30. Nov. 808. A 6603.
» » 21. März 815. L 1151.

Wenn Bett-Fournituren, welche entweder nach dem chefärztlichen Zeugniſſe wegen einer zu befürchtenden Gefahr vor Anſteckung zur Reinigung nicht geeignet, oder wenn die Reinigungskoſten den zu erwartenden Nutzen überſteigen, ſo ſoll eine ordentliche Beſchreibung darüber verfaßt, und die Vertilgung derſelben in Gegenwart des Chef-Arztes oder eines anderen von demſelben zu beordernden feldärztlichen Individuums eines Inſpections-Officiers und des reſpicirenden feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten, oder einer Magiſtrats-Perſon unverzüglich geſchehen, welche Individuen auch die vor ſich gegangene Vertilgung zu beſtätigen haben. Jedes Abwarten oder Anhäufen der zu vertilgenden Sorten iſt auf das gewiſſenhafteſte zu vermeiden, um hierdurch ein Gebrechen deſto gewiſſer zu entfernen, welches der Ordnung und Reinlichkeit entgegen wäre.

§. 4420.

Was die Aerzte bey Ausſtellung der Zeugniſſe zu beobachten haben.
Hfth. am 30. Nov. 808. A 6603.

Die Aerzte haben ſich in ihren Atteſtaten über den Grad der Anſteckung beſtimmt auszudrücken und dabey anzuführen, daß die betreffenden Bettzeuge unmittelbar durch das

Feuer vertilgt werden mußten, und man ſich zu vieler Gefahr ausgeſetzt hätte, wenn ſie nur durch die Lauge gereiniget worden wären.

§. 4421.

Welche Bett-Fournituren zu vertilgen ſind.
Hfth. am 6. März 781. A 168.
» » 2. May 806. L 1823.

Da jedoch durch die Vertilgung der von der mit anſteckenden Krankheiten behafteten Kranken gebrauchten Betten dem Aerarium ein nicht geringer Schaden zugehen würde, ſo ſollen die von den mit Faulfiebern, bösartigen Ausſchlägen oder mit Scorbut behafteten Kranken gebrauchten Bett-Fournituren (außer es würde ſolches in beſonderen Umſtänden von Seite des Chef-Arztes für nöthig befunden) in Zukunft nicht mehr verbrannt, ſondern mittelſt der mit Kalk geſchärften Lauge, Räucherung und guter Ausluftung zum weiteren Gebrauche wieder hergeſtellt werden, wogegen die Vertilgung des Bettzeuges durch das Feuer bey höchſt inficirten und ſolchen Kranken, wo das Uebel auf den äußerſten Grad geſtiegen und in völlige Euterung und Fäulung ausgebrochen iſt, nach Befund des Chef-Arztes ohne Weiters zu veranlaſſen iſt. Bey der Vertilgung der Bett-Fournituren iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß vor oder während derſelben nichts verſchleppt werde.

P.

Von der Abgabe der Betten.

§. 4422.

Was die Regiments-Commandanten und ſonſtigen Militär-Körper hinſichtlich der Bett-Fournituren beym Ausmarſche zu beobachten haben.
Hfth. am 11. Sep. 775.
» » 11. Nov. 816. O 1468.
» » 8. Sep. 818. O 1695.

Die Regiments-Commandanten und ſonſtigen Militär-Körper haben ihre Untergeordneten, welche auf ärariſche Betten Anſpruch haben, anzuweiſen, daß ſie bey vorfallenden Märſchen unter keinerley Vorwande eigenmächtiger Weiſe ärariſche Bett-Sorten mitnehmen, ſondern ſolche vor ihrem Abmarſche in die betreffenden Magazine gegen Rücknahme ihrer Quittung abführen, widrigen Falls die Schuldtragenden nicht nur ſtrenge beſtraft, ſondern auch die dießfallſigen Abnützungskoſten nebſt dem Schlafkreuzer unnachſichtlich zu erſetzen haben würden.

§. 4423.

Was die kriegscommiſſariatiſchen Beamten beym Ausmarſche der Truppen rückſichtlich der Bett-Fournituren zu beobachten haben.
Hfth. am 11. Sep. 775.
» » 11. Nov. 816. O 1468.
» » 8. Sep. 818. O 1695.

Die kriegscommiſſariatiſchen Beamten haben, da ihnen jeder Truppenabmarſch zeitlich genug bekannt gemacht wird, darauf zu ſehen, daß durch den zur Uebergabe der Caſern-Einrichtung zurück bleibenden Officier volle Richtigkeit gepflogen werde, gleichwie jedes Regiments- oder Bataillons-Commando und die Compagnie-Commandanten dafür verantwortlich bleiben, daß keine Bett-Sorten aus der veränderten Quartiers-Station mitgenommen werden. Sollte aber wider alles Vermuthen irgendwo ein ſolcher Fall vorkommen, ſo hat der betreffende Magazins-Rechnungsführer dem General-Commando hievon die ungeſäumte Anzeige zu erſtatten, und wenn er dieß zu thun unterläßt, iſt er nicht nur allein dafür zu beſtrafen, ſondern auch zur Entſchädigung des Aerariums zu verhalten.

§. 4424.

Wem die Ueberbringung der von den Regimentern an das Betten-Magazin zurück geſtellt werdenden Betten obliegt.
Hfth. am 11. Sep. 775.

Was an Bett-Fournituren den Regimentern abgegeben und von dieſen in das Magazin zurück geſtellt wird, muß durch die commandirte Mannſchaft überbracht werden, ohne daß dieſer dafür eine Vergütung verabreicht werden darf.

§. 4425.

Wer die von den Armee-Feldſpitälern herrührenden Bett-Fournituren zu übernehmen hat.
Hfth. am 28. Apr. 816. E 1579.
» » 27. Jun. 816. E 7682.

Die von den Armee-Feldſpitälern herrührenden Bett-Fournituren hat das nächſte Betten-Magazin zu übernehmen, ihre Reinigung mit vorzüglicher Sorgfalt einzuleiten, und ſolche nur dann für den Belag zu verwenden, wenn die volle Ueberzeugung Statt findet, daß ihre Anwendbarkeit nicht gefährlich iſt.

§. 4426.

Wohin die bereits im Gebrauche genommenen und aus irgend einer Urſache abgeliefert werdenden Bett-Fournituren abzugeben ſind.
Hfth. am 28. Apr. 816. E 1579.
» » 27. Jun. 816. E 7682.

Ueberhaupt ſollen alle Bett-Sorten, welche aus irgend einer Urſache, nachdem ſie ſchon im Gebrauche waren, wieder zurück geliefert werden (ſie mögen von aufgelöſeten Feldſpitälern oder ſonſtigen Körpern herrühren) jederzeit an das nächſte Betten-Magazin, und nie an die Monturs-Commiſſion, welcher nur die Erzeugung neuer Bett-Fournituren und ihre Aufbewahrung bis zur weiteren Abgabe an die Betten-Magazine obliegt, abgeliefert werden.

Formular A.

A u s

für den Mo

über die durch den Belag unbrauchbar gewordenen

Betrifft			Im Belage waren																		Hiervon wur-																							
			doppelte									einfache									doppelte																				einfache			
die Haupt-	» Filial-	den Monath	Bettstätten.	Cavaletten.	Matratzen.	zweyblätterige Kotzen.	einblätterige Kotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpolster.	Bettstätten.	Cavaletten.	Matratzen.	zweyblätterige Kotzen.	einblätterige Kotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpolster.	Bettstätten.		Cavaletten.		leere Ziechen.		zweyblätterige Kotzen.		einblätterige Kotzen.		Sommerdecken.		Leintücher.		Strohsäcke.		Kopfpolster.		Bettstätten.		Cavaletten.	
Station			Stück.																		vom Jahre	Stück	vom Jahre	Stück	vom Jahre	Stück	vom Jahre	Stück	vom Jahre	Stück	vom Jahre	Stück	vom Jahre	Stück	vom Jahre	Stück	vom Jahre	Stück	vom Jahre	Stück	vom Jahre	Stück
N.	N.	N																																										
»	»	N																																										
N.	N.	N																																										
»	»	N																																										
Summa.																																												

Sign. N. N.

Anmerkung. 1tens: Sind der Belag, die unbrauchbar gewordenen und die passierten Bett-Sorten durch alle Rubriken abzusummiren.
2tens: Wenn bey manchen unbrauchbaren Bettstücken aus dem Stampel die Jahreszahl nicht mehr zu erkennen seyn sollte, so
chenden Grunde in dem Commissions-Protocolle, jedoch nur in Kürze, zu bemerken.
3tens: Versteht es sich von selbst, daß die Abnutzungs-Procenten nun nicht mehr in Ansatz zu bringen sind, und daß
4tens: Sind unter zweyblätterigen Kotzen jene zu verstehen, welche aus einem die doppelte Länge habendem Blatte

Formular B.

A u s

für den Mo

der von der Monturs-Commission zu N. an nächste

Anweisung.	In Folge der hofkriegsräthlichen Verordnung			Magazin, an welches die Bett-Sorten abgegeben werden.
	Littera.	Nro.	Datum.	
Auf die Zeit von . . . bis . . . 18... » » » » . . . bis . . . 18... Summa der ganzen Anweisung. Darauf wurde abgeliefert. Bis . . . . . 18 . . . Bis . . . . . 18 . . . Zusammen . . . . Mithin mit Ende N. . . rückständig.				

Anmerkung. Die Preise der neuen Bett-Sorten sind bey der Monturs-Commission zu erheben, und der Geldbetrag ist jedoch für

W e i s

n a t h N. N. . . .

Bett-Sorten und darüber ertheilte Paſſierungen.

den unbrauchbar												Die Paſſierung wurde ertheilt über												Anmerkung.
einfache												doppelte							einfache						
leere Ziechen.		zweyblätterige Kotzen.		einblätterige Kotzen.		Sommerdecken.		Leintücher.		Strohſäcke.		Kopfpolſter.	Bettſtätten.	Cavalettten.	Leere Zieche.	zweyblätterige Kotzen.	einblätterige Kotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfpolſter.	Bettſtätten.	Cavalettten.	Leere Zieche.	zweyblätterige Kotzen.	einblätterige Kotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfpolſter.	
vom Jahre	Stück	vom Jahre	Stück	vom Jahre	Stück	vom Jahre	Stück	vom Jahre	Stück	vom Jahre	Stück	vom Jahre	Stück																		
													Stück.																		

N. N.

ist von der Unterſuchungs-Commiſſion wenigſtens beyläufig das Abſtammungsjahr anzudeuten, und ſind die für die Vermuthung ſpre-

ſich nöthigen Falls der Einlagsbogen zu bedienen ſey.
erzeugt, folglich über einander geſchlagen und geheftet ſind; einblätterige Kotzen aber ſind jene, welche aus einem einzigen Blatte beſtehen.

W e i s

n a t h N. N. . . .

hende Magazine abgegebenen Sorten.

Von neuer Gattung																						Geldbetrag in W. W. oder Conventions-Münze.	
doppelte										einfache													
zweyblätterige über einander geheftete Kotzen.			Sommerdecken.		Leintücher.		Strohſäcke.		Kopfpolſter.		zweyblätterige über einander geheftete Kotzen.		Sommerdecken.		Leintücher.		Strohſäcke.		Kopfpolſter.			
Stück.	Preis pr. Stück.		Stück.	Preis pr. Stück.	Stück.	Preis pr. Stück.	Stück.	Preis pr. Stück.	Stück.	Preis pr. Stück.	Stück.	Preis pr. Stück.		Stück.	Preis pr. Stück.	Stück.	Preis pr. Stück.	Stück.	Preis pr. Stück.	Stück.	Preis pr. Stück.		
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	

jeden Monath nur ein Mahl auszuſetzen, und in dem darauf folgenden Ausweiſe nicht mehr zu wiederhohlen nothwendig. Unterſchrift.

Formular C.

K. K. Militär-Betten-Haupt-Magazin. zu . . . .

Beſchreibung und rückſichtlich Commiſſions-Protocoll

über die bey dem obgedachten Betten-Magazine in dem Monathe N. . . . 18. . . . theils durch die Abfuhr aus dem Belage, theils durch die Auswechſelung ſowohl von der geſunden Mannſchaft, als auch von dem hierortigen Regiments-Spitale eingelangten und bey der Sortirung unbrauchbar befundenen Bett-Sorten.

Als:	Bettſtätten		Doppelte						Einfache						
	doppelte	einfache	1blätterige Koten.	2blätterige Koten.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfpölſter.	Ziechen.	1blätterige Koten.	2blätterige Koten.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfpölſter.
	Stück.														
Mit letztem März 18... verbleiben unrein . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Durch die Auswechſelung von der geſunden Mannſchaft für den Monath N... 18... . .	.	.		39	36	1396	44	5	.	9	.	13	141	20	11
Durch die Auswechſelung von dem hierortigen Regiments-Spitale für den Monath N... 18..	.	.	.	.	.	.	.	.	.	58	.	48	645	34	8
Summa	.	.	.	39	36	1396	44	5	.	67	.	61	786	54	19
Hiervon.															
Gereiniget im Monathe N... 18... . . .	.	.	.	39	36	1396	44	5	.	67	.	61	786	54	19
Unbrauchbare haben ſich vorgefunden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
In die Reparatur abgegeben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zuſammen	.	.	.	39	36	1396	44	5	.	67	.	61	786	54	19
Sage:	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sohin verbleiben mit Ende N... 18... unrein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Unter obigen eingelangten, dann durch die Wäſche gereinigten Bett-Sorten haben ſich bey der unter heutigem Datum ſtückweiſen Sortirung vorgefunden:

4	Sage:	Vier Sommerdecken	doppelter Gattung,
38	»	Dreyßig acht Leintücher	
4	»	Vier Strohsäcke	
2	»	Zwey Kopfpölster	
2	»	Zwey Sommerdecken	einfacher Gattung,
17	»	Siebzehn Leintücher	
6	»	Sechs Strohsäcke	
1	»	Ein Kopfpolster	

welche Alters halber und durch den mehrjährigen Gebrauch im Militär-Belage gänzlich abgenützt, sonach ohne jemands Verschulden unbrauchbar geworden zu seyn, von der gefertigten Commission dem Betten-Magazine zu . . . . . mit dem Beysatze bestätiget wird, daß die übrigen unbrauchbaren Sorten in unserer Gegenwart gänzlich zerschnitten, sonach die Stücke sortirt, die brauchbaren Flecken von den unbrauchbaren abgesondert, und hiervon nicht mehr noch weniger als:

20 Sage: Zwanzig Pfund weiße,
14 » Vierzehn » schwarze,
10 » Zehn » wollene brauchbare Habern auf Flecken; — ferner:
48 » Vierzig acht Pfund weiße,
26¾ » Zwanzig sechs ¾ Pfund schwarze,
12 » Zwölf Pfund weiße ganz unbrauchbare Habern erlangt worden sind.

Sign.

Anmerkung: Wenn Bettstätten als unbrauchbar befunden werden, so ist der Holzabfall von Kennern nach der niederösterreichischen Klafter abzuschätzen, und von den Commissions-Gliedern zu bestätigen, damit hiermit der Holzempfang in der Rechnung geschehen könne. Auch ist bey den unbrauchbar werdenden Sommerdecken darauf zu sehen, ob dieselben, zwey Stück zusammen genäht, nicht etwa doch wieder in Gebrauch genommen werden könnten.

XL. Abschnitt.

Von der Controlle.

§. 4427.

In allen Stationen, wo Verpflegsbeamte und Magazine sind, hat der dort befindliche Regiments- und Bataillons-Commandant, oder aber nach der Bestimmung des General-Commando der sonst in der Station stehende erste Militär-Officier die Controlle und Mitsperre über die Verlagsgelder zu führen.

Wer die Controlle bey den Verpflegs-Magazinen zu führen hat.
Hfrd.am 21. Oct. 779.
„ „ 6. März 781. A 168.
„ „ 27. Aug. 783. A 1165.
„ „ 23. März 787.
„ „ 19. Aug. 799. A 1678.
„ „ 15. Oct. 799. A 1476.
„ „ 31. Dec. 804. A 8700.
„ „ 7. Sep. 815. A 5678.

§. 4428.

Wenn bey dem Ausbruche eines Krieges die Garnisonen ausmarschieren, und mit denselben auch jene Officiere abgehen, welche bey einem Verpflegs-Magazine zur Controlle verwendet wurden, so treten nach der Bestimmung des General-Commando, wenn sich sonst keine überzähligen Officiere im Orte befinden, gewöhnlich Officiere aus dem Pensions-Stande an ihre Stelle.

Wann Officiere aus dem Pensions-Stande zur Controlle verwendet werden können.
Hfrd.am 19. Aug. 799. A 1678.
„ „ 15. Oct. 799. A 1476.
„ „ 3. Jul. 812. D 1472.
„ „ 13. Jun. 813. A 2177.
„ „ 22. Jul. 813. A 3123.
„ „ 11. Aug. 813. A 3493.

§. 4429.

In diesem Falle kann nur jenen als Magazins-Controlloren zeitlich verwendet werdenden pensionirten Officieren das Superplus auf die Infanterie-Friedens-Gage nach der Charge, die sie wirklich in der Dienstleistung bekleiden, aus dem Verpflegs-Fonde erfolgt werden, welche ihren Aufenthaltsort wegen der entfernten Magazins-Station

Wann die pensionirten Officiere bey der Controll-Führung auf das Superplus der Infanterie-Friedens-Gage Anspruch machen können.
Hfrd. am 18. Apr. 805. A 1531.
„ „ 13. Sep. 808. A 6141.
„ „ 13. Sep. 813. I 5088

zeitlich verwechſeln müſſen, dagegen jene penſionirten Officiere, welche in ihrem Wohnorte die Magazins-Controlle verſehen, lediglich das unentgeldliche Quartier oder das Quartier-Geld, und wenn ſie ſubalterne Officiere ſind, das winterliche Brennholz beym Militär-Aerarium, ſonſt aber nichts, anſprechen können.

§. 4430.

Wie lange ſie zur Controlle verwendet werden dürfen.
Hfh. am 3. Jul 810. Z 2470.
» » 27. Jän. 814. I 415.

Die auf ſolche Art für das Aerarium entſtehende größere Auslage darf jedoch nur ſo lange dauern, bis die betreffende Garniſon wieder einrückt, welche ſodann derley Dienſte durch Officiere aus ihrem eigenen Stande wieder beſorgen zu laſſen hat, in ſo weit nicht etwa irgend ein penſionirter Officier das übertragen geweſene Geſchäft, ohne eine Zulage zu verlangen, fortzuführen ſich ſelbſt herbey läßt, und zugleich dazu angemeſſen befunden wird, oder in ſo weit das General-Commando nicht etwa unter beſonderen Umſtänden einen penſionirten Officier zu Dienſtgeſchäften mit dem bloßen Genuſſe der Penſion zeitlich zu commandiren beſindet.

§. 4431.

Wann Civil-Beamte bey Magazinen als Controllore angeſtellt werden können.
Hfh. am 2. Apr. 809. A 1957.

In Ermangelung der wirklich dienenden und penſionirten Officiere können auch Civil-Beamte als Controllore bey den Verpflegs-Magazinen verwendet werden.

§. 4432.

In wie weit dem referirenden Ober-Verpflegsverwalter die Controlle obliegt.
Hfh. am 6. Nov. 816. A 6004.
» » 31. Dec. 816. A 127.

Dem referirenden Ober-Verpflegsverwalter liegt die Magazins-Controlle in dem Orte ſeiner Anſtellung nur in ſo weit ob, daß ſich derſelbe durch die Meldungen des Magazins-Rechnungsführers über den zweckmäßigen Vollzug aller weſentlichen Dispoſitionen und durch unvorgeſehene zeitweiſe Nachſicht überzeugt, ob die gute und haltbare Qualität der Naturalien und derſelben aufrechte Manipulation, dann Conſervation nach den beſtehenden Vorſchriften gehandhabt werde.

Die eigentliche Controlle der einzelnen Handlungen, die Ueberzeugung von der richtigen Zahl und den Gattungen der eingelieferten, und vom aufrechten Maße und Gewichte der auszugebenden und abzuſpedirenden Naturalien liegt dem aufgeſtellten Militär-Controllor ob, welchen jedoch der Ober-Verpflegsverwalter über ſeine Obliegenheit gehörig zu belehren hat.

Dagegen kann der referirende Ober-Verpflegsverwalter von der Detail-Controlle der dem General-Commando beygegebenen Verpflegs-Departements-Caſſa in keinem Falle diſpenſirt werden.

§. 4433.

Beſtimmung für den in eine Stadt als Magazins-Controllor befindlichen Regiments- oder Bataillons-Commandanten.
Hfh. am 21. Oct. 789.
» » 18. Dec. 817. A 1093.

Es liegt in der Pflicht eines jeden Magazins-Controllors, bey allen Verhandlungen, welche das Magazin betreffen, zu interveniren. Da nun die Controlle in jedem Hauptbezirke vom Commandanten des Regiments oder Bataillons beſorgt werden muß, ſo hat auch derſelbe bey jeder Subarrendirungs-Verhandlung der Reviſions-Commiſſion ſelbſt zu interveniren, und in die Concurrenz-Orte, wo nicht ſchon ein Stabs-Officier, Hauptmann oder Rittmeiſter als Controllor aufgeſtellt iſt, einen Stabs-Officier, Hauptmann oder Rittmeiſter an ſeine Stelle zu beordern, damit derſelbe als Haupt-Controllor und Mithafter des Haupt- oder Bezirks-Magazins von allen dieſen Verhandlungen, die auch auf den Dienſt und Unterhalt ſeiner Truppen den weſentlichſten Einfluß haben, ſein Urtheil abgebe, von Allem unterrichtet ſey, und zur Förderung des Zweckes mitwirke, auch die Magazins-Controllore zur genauen Erfüllung ihrer aufhabenden Pflicht anweiſe.

§. 4434.

Bey Benachtheiligung des allerhöchſten Aerariums werden die Controllore zur Verantwortung gezogen.
Hfh. am 6. März 781. A 268.
» » 5. Jun. 795.

Bey ſich etwa offenbarender Mißhandlung und Benachtheiligung des allerhöchſten Aerariums werden die Controllore mit dem Verpflegsbeamten zur Verantwortung gezogen. Dieſelben dürfen aber nur in Malverſations-Verbrechen, und zwar nur dann, wenn der Aerarial-Defect aus dem Vermögen des ungetreuen Beamten nicht bedeckt werden kann, nie aber für deſſen unordentliche und mangelhafte Rechnung haften.

§. 4435.

Wann der Controller zum Schadenersatze verhalten werden kann.
Hfth. am 6. März 781. A 168.
» » 16. Apr. 808.

Zu einem unmittelbaren Schadenersatze kann der Controller nur dann verhalten werden, wenn ihm eine betrügerische Handlung oder eine offenbare Vernachlässigung und Nichtverwendung der ihm vorgeschriebenen und vom Rechnungsführer von Fall zu Fall erklärten Ueberzeugungsmittel, besonders in Fällen zur Last kommt, wo der Rechnungsführer wegen anderweitiger dringenden außerordentlichen Dienstesbestimmungen nicht bey den Handlungen gegenwärtig seyn könnte, und der Controller um die Handhabung seiner Aufsichtspflicht nicht hinlänglich oder gar nicht bekümmert war.

§. 4436.

Kein Verpflegsbeamter darf ohne Vorwissen und Einwilligung des controllirenden Militär-Officiers etwas unternehmen.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Dagegen ist kein Verpflegsbeamter befugt, weder eine Zahlung, noch sonst überhaupt einen Vorgang in dem Verpflegsgeschäfte ohne Vorwissen und Einwilligung des controllirenden Militär-Officiers zu unternehmen, welcher auch dem Verpflegsbeamten alle Empfang- und Ausgabs-Documente, Rechnungen, Rapporte, Rechnungsmängel, Erläuterungen, überhaupt alle Rechnungsrichtigkeiten, zur gehörigen Legalität zu coramisiren hat, folglich sich vor der Coramisirung in die nöthige Kenntniß von der Richtigkeit der Sache zu setzen von selbst bedacht seyn muß.

§. 4437.

Was bey dem einzureichenden monathlichen Vorraths-Rapporte zu bemerken ist.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Auch muß bey jedem einzuschickenden monathlichen Vorraths-Rapporte sowohl, als am Ende einer jeden Rechnung, die Bemerkung beygefügt werden, unter was für einer Mitsperre die verbliebenen Verlagsgelder sich in der Haupt-Station sowohl, als auch auf den Filialien, befinden.

§. 4438.

Alle an die Verpflegsämter ergehenden Verordnungen müssen von dem controllirenden Officiere erbrochen werden.
Hfth. am 6. März 781. A 168.
» » 23. Mar. 787.

Alle von den Verpflegsämtern an die unterstehenden Verpflegsbeamten ergehenden Verordnungen und ämtlichen Schreiben werden von dem die Mitsperre besorgenden Stabs- oder Ober-Officiere erbrochen, und nach genommener Einsicht dem Verpflegsbeamten zugestellt, so fort die zu erstattenden Berichte auch von dem controllirenden Stabs-Officiere coramisirt und gesiegelt.

§. 4439.

Auch haben sie die Correspondenz mit zu unterfertigen.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Ingleichen haben sie auch alle jene Correspondenz bey Verantwortung mit zu unterfertigen, welche zwischen dem Verpflegsbeamten und ihren Filial-Stationen gepflogen wird.

§. 4440.

Wohin die angewiesenen Verlagsgelder zu kommen haben.
Hfth. am 6. März 781. A 168.
» » 23. März 787.
» » 31. Dec. 814. A 5700.
» » 7. Sep. 815. A 5648.

Die Verlagsgelder, welche den Magazinen angewiesen werden, sind jedes Mahl in der Regiments-Cassa, oder wo eigene Verpflegs-Cassa-Truhen bestehen, denselben unter der doppelten Sperre des controllirenden Stabs- und Ober-Officiers, dann des Regiments-Rechnungsführers in des Ersteren Quartier zu hinterlegen; auch ist nach dem Locale die Cassa unter doppelter Mitsperre an solche Orte unterzubringen, wo unter gehöriger Bewachung die meiste Sicherheit erzielt werden kann.

§. 4441.

Es müssen zwey Cassa-Protocolle geführt werden.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Zur Sicherheit beyder die Sperre bey den Verpflegsgeldern besorgenden Theile müssen zwey Cassa-Protocolle geführt werden; eines hievon bleibt jederzeit in der Cassa, in welches alle mit Beweis des Erfordernisses von dem Beamten heraus zu nehmenden oder zuwachsenden Gelder summarisch eingetragen werden; das andere aber behält der Rechnungsführer bey sich, in welchem alle Empfänge und Ausgaben nach den Documenten einzutragen sind.

§. 4442.

Beobachtung bey kleinen Zahlungen.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

Wenn kleine Zahlungen zu geschehen haben, kann der controllirende Officier dem Verpflegsbeamten gegen einen vorher zu producirenden Ausweis das nöthige Geld hinaus geben, und solcher Gestalt für geringe Zahlungsposten immer 100 fl. und mehr demselben in der Hand lassen; wo es aber große Zahlungen betrifft, und die Percipienten in

loco gegenwärtig ſind, liegt dem controllirenden Officiere ob, die Partegen in ſeiner Gegenwart bezahlen zu laſſen.

§. 4443.

Wie viel Geld zu Handeinkäufen dem Verpflegsbeamten auf Verlag gegeben werden kann.
Hfh. am 6. März 781. A 168.

Wo Handeinkäufe bewirkt zu werden pflegen, muß auch dem Verpflegsbeamten ſo viel Geld auf Verlag gegeben werden, damit derſelbe beyläufig von einem Wochenmarkte zum anderen den Einkauf beſtreiten kann, was jeder controllirende Officier nach der habenden Local-Kenntniß am beſten zu ermeſſen im Stande iſt.

§. 4444.

Die Controllore haben öfters Nachfragen anzuſtellen, ob die Partegen richtig bezahlt werden.
Hfh. am 6. März 781. A 168.

Die controllirenden Officiere müſſen öfters in den Magazinen nachſehen, und von Zeit zu Zeit bey den Partegen Nachfrage anſtellen, ob und in wie weit ſolche bezahlt werden, oder ob ſie eine Forderung an den Verpflegsbeamten zu machen haben.

§. 4445.

Was zu beobachten iſt, wenn auf Recepiſſen von auswärtigen Filial-Beamten den dem Controllor eine Zahlung gefordert wird.
Hfh. am 6. März 781. A 168.

Wenn von auswärtigen Filial-Beamten Recepiſſe und ſonſtige Scheine über die von der einen oder anderen Partey geleiſteten Natural-Lieferungen in Vorſchein kommen, und hierauf eine Zahlung gefordert wird, darf der controllirende Officier hierauf eher kein Geld erfolgen laſſen, bis nicht nebſt dem Beamten, welcher das Naturale in das Magazin erhalten hat, auch der daſelbſt controllirende Officier, oder wo kein Militär im Quartiere liegt, ein herrſchaftlicher, Wirthſchafts- oder ſonſtiger Beamter derley Recepiſſe und Scheine unterfertiget hat.

§. 4446.

Nach dem monathlichen Abſchluſſe hat der Controllor die Caſſa-Gelder zu überzählen.
Hfh. am 6. März 781. A 168.

Nach dem monathlichen Abſchluſſe hat der controllirende Officier die Caſſa-Gelder zu überzählen, um ſicher zu ſeyn, ob derjenige Betrag, welchen die Geld-Protocolle ausweiſen, ſich auch wirklich in der Caſſa und bey dem Rechnungsführer befindet. Es iſt auch von dem controllirenden Officier in dieſem Protocolle nachzuſehen, ob alles dasjenige, was durch den Monath ihm bekannt und erſichtlich gemacht worden iſt, darin enthalten ſey.

§. 4447.

Wann der controllirende Officier die Scontrirung der Verpflegs-Magazine vorzunehmen hat.
Hfh. am 6. März 781. A 168.

A und B.

Früher hatte der in jedem Orte aufgeſtellte controllirende Stabs- oder Ober-Officier die vorſchriftmäßige Scontrirung der Verpflegs-Magazine alle drey Monathe, und halbjährig die Säcke Reviſion vorzunehmen, mithin über den Befund der vorhandenen Gelder, Naturalien, Materialien und Requiſiten einen förmlichen Scontrirungs-Ausweis nach dem Formulare A, und über die Säcke einen Reviſions-Ausweis nach dem Formulare B mit beygefügter Anmerkung verfaſſen zu laſſen, dieſe mit dem Rechnungsführer zu unterfertigen, ſofort aber ſolchen an das im Lande aufgeſtellte General-Commando einzuſenden. Dermahl hat er eine ſolche Scontrirung und Säcke-Reviſion aber nur, ſo oft er es für nothwendig findet, vorzunehmen.

§. 4448.

Was zu beobachten iſt, wenn ſich ein Uebergenuß oder Abgang in den Naturalien zeigt.
Hfh. am 6. März 781. A 168.
„ „ 19. Jan. 803.
„ „ 1. Dec. 803. A 156.
„ „ 3. Jun. 808. A 163.

Wenn ſich bey manchem Naturale oder Materiale durch die Manipulation ein Uebergenuß zeigen ſollte, ſo iſt dieſer gelegenheitlich der Scontrirung im Ausweiſe erſichtlich zu machen, und dann in der nächſt zu legenden Rechnung für das Aerarium in Empfang zu ſtellen. Hingegen müßte auch in dem gedachten Ausweiſe angeführt werden, wenn ein Abgang bemerkt würde. Sollte jedoch ein ſolcher Abgang von Beträchtlichkeit ſeyn, oder ein ſonſtiges Gebrechen zum Vorſcheine kommen, und ſich dabey zeigen, daß dieſer Abgang oder das Verderbniß der Naturalien aus Mangel an Vorſicht oder aus Verſchulden oder Mitwiſſen des Verpflegsbeamten entſtanden iſt, ſo iſt ſich ſeiner Perſon zu verſichern, und die umſtändliche Anzeige davon dem Verpflegsamten zu machen, wo der Schuldtragende nicht nur zum Erſatze des dem Aerarium zugegangenen Schadens unnachſichtlich verhalten, ſondern auch des Dienſtes entlaſſen werden wird.

§. 4449.

Was zu beobachten ist, wenn der Magazins-Controllor die des Tages hindurch geschehene Uebernahme nicht in allen Plätzen controlliren kann. Hfth. am 3. Jan. 808. A 163.

Da der Magazins-Controllor nicht an allen Plätzen die des Tages hindurch geschehenen Uebernahmen durchaus controlliren, sondern, wenn sich die Lieferungs- und Zuschubs-Transporte häufen, nur höchstens die Qualität untersuchen, und von einem Depositorium zum anderen nach sehen kann, ob die Uebernahme und Ausgabe in richtigem Maße und Gewichte geschehe, so erhält derselbe mittelst eines Depositorien-Ausweises der Bäcker-Unter-Officiere nach den Formularen C, D, E und F die stäte, von ihm und dem Rechnungsführer leicht nachzurechnende Evidenz, wie viel an jedem Platze täglich vorräthig verbleibt. Wenn der Controllor, um bey den Depositorien, welche mehrere Abtheilungen haben, noch die in jeder solchen Abtheilung übernommene Quantität besonders ersichtlich machen, und auf den Depositorien-Tafeln bey jeder solchen Abtheilung die übernommene Summe richtig aufschreiben läßt, und nicht gestattet, daß (da wo es die Noth nicht wegen Beschleunigung der Fassungen oder der Transporte, oder wegen der Conservation des Naturals selbst erfordert) mehrere Depots auf Ein Mahl zur Ausgabe angegriffen werden, so wird es ganz leicht seyn, auch dem Aerarium keine besonderen Kosten zu verursachen, sich nach Gutbefinden die eine oder andere Abtheilung unvorgesehen auszuwählen, zu scontriren, und sich dadurch von der Richtigkeit des Depositorien-Ausweises in Ueberzeugung zu setzen, was der Controllirende sowohl, als der Rechnungsführer wenigstens durch die Woche Ein Mahl bey jedem Bäcker-Unter-Officiere zu thun hat.

Außerdem aber ist so viel möglich zu trachten, daß die Uebernahme stets in andere, die Ausgabe aber wieder aus anderen Depositorien geschehe, und dadurch immer ein Depositorium nach dem anderen ganz geleert, und so von selbst eine zweyte Art von richtiger Scontrirung erzielt werde.

§. 4450.

Der Controllirende hat sich mit dem Rechnungsführer über die Mittel zur Conservation der Naturalien in's Einvernehmen zu setzen. Hfth. am 3. Jän. 808. A 163.

Uebrigens liegt es dem Controllirenden zur Hauptpflicht ob, sich mit dem Rechnungsführer über die Mittel zur Conservation der Naturalien, dann der Geräthschaften, besonders der Säcke genau einzuvernehmen, bey seiner täglichen Nachsicht in den Magazinen nicht nur das Bäcker-Personal, sondern auch die Wachen und Handlanger anzuweisen, wie sie zu dem Zwecke des richtigen Maßes, Gewichtes und der genußbaren Qualität, dann der ärarischen Sicherheit zu wirken haben: daß die Fässer bey der Ausleerung an ihren Bestandtheilen nicht muthwillig ruinirt, die Säcke gleich von Tag zu Tag nach der Ausleerung sortirt, die beschädigten nassen an der Stelle getrocknet und ausgebessert, und da, wo bey Armee-Colonnen-Magazinen zu dieser Reparatur keine Gelegenheit ist, solche, wie auch die entbehrlichen brauchbaren Säcke und guten Fässer, dann Faßtheile, von Tag zu Tag mittelst der Retour-Fuhren in die Nachschubs-Magazine gebracht, sohin nicht durch Anhäufung dieser Geräthschaften oder durch Aufschub ihrer Reparatur ein Nachtheil, der das Jahr hindurch über 100,000 fl. gehen kann, verursacht werde; für welchen Schaden bey jedem vorkommenden Falle der Magazins-Rechnungsführer und Controller angesehen werden wird.

§. 4451.

Der Magazins-Controllor hat mit dem Bäcker-Unter-Officiere die Anzahl der unbrauchbaren Requisiten von Tag zu Tag bestätigen. Hfth. am 3. Jän. 808. A 163.

Der Magazins-Controllor hat daher mit dem Bäcker-Unter-Officiere die Anzahl der reparationsbedürftigen und unbrauchbar gewordenen Fässer, Faßtheile, Säcke und Requisiten von Tag zu Tag zu bestätigen, welche Bestätigungen der Rechnungsführer bloß zu seiner Interimal-Legitimation behält, die Reparatur darnach einleitet, das Reparations-Lohnsgeld-Document damit combinirt, und letzteres sich zu seinem eigentlichen Rechnungsbelege wieder vom Controllor und Unter-Officiere bestätigen läßt, die unbrauchbaren Sorten aber von vier zu vier oder längstens von acht zu acht Tagen, mit Zuziehung eines feldkriegscommissariatischen Beamten, oder in dessen Ermangelung durch einen Auditor, oder, wenn auch dieser nicht vorhanden wäre, durch eine beeidete Gerichtsperson monathlich bestätigen, bey dieser Säcke-Untersuchungs-Commission aber den Stämpel ausschneiden, dann unten auf

eine Viertel-Elle abreißen läßt, damit solche weder in den Magazinen nochmahls zur Bestätigung vorgebracht, noch, wenn sie verkauft werden, wieder durch Austauschung dem Aerarium statt brauchbarer unterschoben werden können.

§. 4452.

Was bey der Bestätigung der unbrauchbaren oder ungenußbaren Abfälle zu beobachten ist.
Hfrh. am 3. Jän. 808. A 163.

So wie bey der Säcke-Untersuchung und Bestätigung deren Unbrauchbarkeit, eben so muß bey der Bestätigung aller übrigen unbrauchbaren oder ungenußbaren Abfälle darauf gehalten werden, daß so wie solche ein Mahl bestätiget sind, sie ohne Aufschub aus dem Magazine geschafft werden, damit sie durch Unterschub oder Untermischung nicht wieder in das Magazin kommen; daher haben die Käufer solcher unbrauchbaren Artikel sich bey der Versteigerung immer zu erklären, zu welchem Ende sie den Abfall zu verwenden antragen, und sich bey der Ersatzverbürgung des Werthes (den diese Quantität brauchbar oder genußbar haben würde) zu verbinden, daß solche davon keinen anderen, als den angezeigten Gebrauch machen, am wenigsten aber damit eine Untermischung unter derley für das Magazin etwa zu prästirende Natural- oder Material-Lieferungen vornehmen wollen.

§. 4453.

Was bey dem öffentlichen Verkaufe der Abfälle zu beobachten ist.
Hfrh. am 3. Jän. 808. A 163.

Diese Bedingniß des Verkaufes ist immer bey der öffentlichen Versteigerung mit dem Beysatze zu publiciren, daß derjenige, der den Kaufer eines solchen mit Abfall treibenden Unfuges überführen könnte, von dem dafür eingehenden Strafgelde das Drittel erhalten soll.

§. 4454.

Wie der Controllor die Vormerkung über die verwendeten Handlanger zu führen hat.
Hfrh. am 3. Jän. 808. A 163.

Wie viel in jedem Depositorium von Tag zu Tag Handlanger verwendet werden, darüber hat der Controllor die richtige Vormerkung bloß summarisch, nach der Anzahl der Köpfe zu führen, um die Individual-Zahlungslisten, welche von acht zu acht Tagen von dem dazu bestimmten Bäcker-Unter-Officiere verfaßt werden, bestätigen zu können. Diese Zahlungslisten müssen außer der Unterschrift des Controllors und Bäcker-Unter-Officiers auch von der Ortsobrigkeit, welche die Handlanger stellt, jedes Mahl im Nahmen dieser des Schreibens Unkundigen, die ihre erhaltene Zahlung bey dieser Obrigkeit angeben müssen, bestätiget werden.

§. 4455.

Wie sich der Controllor hinsichtlich der Vorspanns- oder gedungenen Fuhren zu benehmen hat.
Hfrh. am 3. Jän. 808. A 163.

In Ansehung der Vorspanns- oder gedungenen Wartfuhren- und Schiffs-Transporte hat der Magazins-Controllor genau darauf zu sehen, ob bey jedem Transporte sowohl im Lieferungsscheine, als auch im Recepisse richtig bemerkt wurde, mittelst welcher dieser vorgeschriebenen Fahrzeuge die Verführung geschehen sey.

§. 4456.

Was der Magazins-Controllor ausser dem richtigen Maße und Gewichte zu beobachten hat.
Hfrh. am 3. Jän. 808. A 163.

Der Magazins-Controllor hat weiter auch auf richtiges Maß und Gewicht zu halten, und dafür vorzüglich mitzuhaften; es liegt aber auch demselben ob, alle unbillige Kränkung der liefernden Parteyen zu beseitigen, und bey dem Mehle auf Gewicht, bey den Früchten auf die Einmessung durch Einschaufelung vom Boden, dann beym Heue auf das Uebergewicht, welches von jedem doppelten Bunde mit einem Pfund für das Strohband zu rechnen ist, dann darauf zu halten, daß das Naturale trocken, und weder mit Unrath, Spreu, noch anderen nachtheiligen fremden Gattungen untermischt sey.

Wenn liefernde Parteyen ungewichtiges oder mit Unrath vermischtes Naturale bringen, so ist dieses keinesweges ins Magazin, vorzüglich das Rauchfutter nicht, im Durchschnittsgewichte anzunehmen, sondern dieselben sind anzuhalten, zur Verhüthung der Unterschleife und der Verwendung der ärarischen Handlanger zu fremden Diensten, die Conditionirung außer dem Magazine auf ihre Kosten zu bewirken. Außer diesem richtigen Maße und Gewichte und außer der Abtragung der Fracht in die Depositorien, welche die liefernden Parteyen selbst zu besorgen, oder hierzu die Handlanger (jedoch nicht von den schon vom Aerarium bezahlt werdenden Individuen) zu dingen haben, ist von denselben nichts zu fordern; daher der Controllor nicht zu gestatten hat, daß das ärarische Personal sich zu solchen Arbeiten eindränge, und unter dem Vorwande, als Aufladerlohn oder unter was immer für Nahmen

eine Geldforderung an den Lieferanten gemacht werde, vielmehr ſtets dieſe zu befragen, ob von denſelben nichts erpreſſet worden ſey.

Das Holz iſt nach der Landesſchlichtung im Magazine zu laſſen, und nicht umzuſchlichten, ſondern von jeder Station die Höhe und Breite der Klafter, dann die Länge der Scheiter (da ſolche in jedem Gebiethe anders eingeführt iſt), nach richtigem niederöſterreichiſchen Maße abzunehmen, und anzuzeigen, wornach der Satz und das zu verrechnende Verhältniß des niederöſterreichiſchen Maßes mitgegeben wird.

Um dieſe Meſſung und Wägung nach einerley richtigem Maße und Gewichte zu bewirken, hat in jedem Bezirke ein Probemaß, Gewicht und Klafter zu beſtehen, nach welchem die öfter ſchwindenden hölzernen Maße monathlich ein Mahl von jedem Controller zu prüfen, und außer dieſen geprüften und geſtämpelten keine anderen Maße im Magazine bey ſchwerſter Verantwortung zu geſtatten ſind.

§. 4457.

Was bey ankommenden Transporten zu beobachten iſt. Hdh. am 3. Jan. 808. A 163.

Bey den ankommenden Transporten iſt nach Maß der Diſtanz und der zu Lande oder zu Waſſer geſchehenden Zuſpedirung auf das Eintrocknungs- und Abſtoßungs-Calo Rückſicht zu nehmen, jedoch ſind unverhältnißmäßige Abgänge an der Stelle zu rügen.

§. 4458.

Die Mehlfaſſer ſind mit dem Nahmen des Rechnungsführers zu bezeichnen. Hdh. am 3. Jän. 808. A 163.

Bey dem Mehle iſt jedes Faß mit dem Nahmen des Rechnungführers, bey welchem die erſte Eintretung geſchehen iſt, zu bezeichnen.

Iſt nun wahrzunehmen, daß die Faſſer während des Transports willkührlich von dem Vecturanten geöffnet, oder durch Verwahrloſung unter Weges gebrochen, oder durch Verſchulden der Vecturanten getränkt worden ſind, ſo müſſen dieſe Fäſſer geöffnet, dem Verluſte oder Schaden nachgeſehen, ſolche conditionirt, und die Tarra auf den berichtigten Befund abgeändert, der Abgang aber, ſo wie die Conditionirungs-Koſten, dem Vecturanten zum Erſatze auf das Recepiſſe angemerkt werden.

§. 4459.

Was zu beobachten iſt, wenn ſich Abgänge bey wohl conditionirten Faſſern ergeben. Hdh. am 3. Jän. 808. A 163.

Ergeben ſich aber Abgänge bey ganz guten, wohl conditionirten Fäſſern, und iſt bey deren Oeffnung nicht wahrzunehmen, daß durch Depoſitirung im Freyen Fäulniß des Mehles erfolgte, oder durch Herausgraben von dem Vecturanten unter Weges der Abgang bewirkt wurde, ſo iſt der Abgang, welcher das nach Maß des Mehlalters von 3 bis 5 Pfund pr. Zentner anzunehmende Calo überſteigt, dem Magazine, welches die erſte Eintretung beſorgt hat, zur Laſt zu ſchreiben, nachdem vorher über die Unterſuchung und den Befund der gleich beſagten Umſtände ein Commiſſional-Atteſtat mit Beyziehung eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten, oder in deſſen Abweſenheit eines Auditors, oder wenn auch dieſer nicht anweſend wäre, mit Intervenirung einer beeideten Gerichtsperſon aufgenommen, und in dieſem Commiſſional-Inſtrumente ſowohl der ſchuldtragende Rechnungsführer, die Jahreszahl, die Anzahl der Fäſſer, deren ſeyn ſollendes Gewicht nach der Tatrirung, und das Gewicht, welches commiſſionaliter befunden wurde, als auch der Abgang genau ſpecificirt, der befundene Abgang aber an der Stelle durch Abänderung der Tarra rectificirt werden iſt.

§. 4460.

Was zu beobachten iſt, wenn Abgänge an Mehlfäſſer durch Fäulniß entſtanden ſind. Hdh. am 3. Jän. 808. A 163.

Sollten aber an den Mehlfäſſern die Abgänge daher rühren, daß das länger im Freyen gelegene, oft hin und wieder geführte Mehl über zwey Zoll tief in Fäulniß gegangen wäre, ſo muß, wenn nicht der Nachſchub zu dringend iſt, die Conditionirung ſolcher Fäſſer geſchehen, der Abgang aber mit dem commiſſionellen Conditionirungs-Befunde zur Paſſierung angezeigt werden.

Um nun derley Defecte leichter zu erörtern, ſind von jedem ankommenden Transporte die Fäſſer gleich bey der Ab- oder Ausladung nach den verſchiedenen Verrechnungen, von welchen ſolche urſprünglich herrühren, zu ſepariren, dann von jeder Sorte ein Faß oder mehrere Fäſſer zu wägen und zu öffnen, und wo ſich bey ſolchen Proben das beſtimmte Calo überſteigende Abgänge oder aber Defecte an der Qualität zeigen, auf obige Art vorzugehen, in

jedem Falle aber der befundene Defect auch von dem Transports-Conducteur bestätigen zu lassen.

§. 4461.

Was bey den Säcken mit Früchten zu beobachten ist. Hfth am 3. Jän. 808. A 163.

Bey den Früchten muß an den Säcken das Plumbum wohl kennbar, fest in die Säckbänder eingedruckt und unverletzt, der Sack aber weder zerrissen, noch von außen geflickt seyn, weil diese Gebrechen, so wie bey den Schiffern die Tränkung der Säcke, den Beweis geben, daß der Fuhrmann oder Schiffer entweder willkührlich oder durch Verwahrlosung den Schaden verursacht habe, und bey diesem Befunde sind die das Calo übersteigenden Abgänge dem Vecturanten zur Last zu legen, welcher jedoch von dem Betrage des Abganges zu überzeugen ist, und solchen auf dem ihm übergeben werdenden Ablads-Recepisse zu bestätigen hat.

§. 4462.

Was zu beobachten ist, wenn an gut plumbirten Säcken das instructionsmäßige Calo übersteigende Abgänge gefunden werden. Hfth. am 3. Jän. 808. A 163.

Sollten an den gut plumbirten und ganz unverletzten Säcken das instructionsmäßige Calo übersteigende Abgänge gefunden werden, so sind solche dem Rechnungsführer der Station, von welchem das Plumbum ist, zur Last zu legen, so wie diesem auch der Defect zur Last fällt, wenn die in solchen unverletzten Säcken befindliche Frucht mit Spreu und Unrath vermischt oder genetzt ist, wobey jedoch der billige Unterschied zu machen ist, daß nur jener Unrath gerügt werden soll, welcher eine vorsätzliche Untermischung erkennen läßt, und daher die mit den Früchten selbst erzeugten Wicken keinen Anlaß zu solchen Ausstellungen geben müssen, da bekanntlich das Land keine gereuterten Früchte liefert. Diese Abgänge müssen jedoch, so wie es beym Mehle bestimmt wurde, stets commissionaliter erhoben, und die Plumben dem Commissions-Protocolle zugelegt werden.

§. 4463.

Was zu beobachten ist, wenn Früchte sich dem Verderben nähern. Hfth. am 3. Jän. 808. A 163.

Sollten aber die Früchte anbrüchig seyn, und sich dem Verderben nähern, und dieses Verderben von langwierig anhaltender übler Witterung herrühren, so muß besonders, wenn zur Consumtion keine nahe Gelegenheit vorhanden ist, in der Stelle von den Säcken die Maßprobe genommen, solche ausgeleert und conditionirt, dann aber, mit Rücksicht auf das Transports-Calo, das genußbar Hergestellte commissionaliter einsackirt, und der Commissional-Conditionirungs-Befund zur Passierung eingesendet werden.

Um auch die Erhebung dieses Befundes zu erleichtern, müssen von den Säcken nach den vorgeschriebenen Plumben bey der Ausladung die Proben genommen, und stets ersichtlich gemacht werden, von welchem Magazine, und wie viel von jeder Art Plumben so mangelhaft befunden worden sind.

§. 4464.

Was bey Heu-Transporten an der äußeren Ladung an Abgang gestattet werden kann. Hfth. am 3. Jän. 808. A 163.

Bey den Heu-Transporten können an der äußeren Ladung an jedem doppelten Bunde 1, auch 2 Pfund Abgang gestattet werden, und diese sind mit 19, auch 18 Pfund niederösterreichischen Gewichtes in der Abladungs-Station anzunehmen, nur müssen die inneren Bünde das Gewicht, einschließlich des Strohbandes, wenigstens mit 19 bis 20 Pfund halten.

In jenen Fällen aber, wo das Heu zum zweyten Mahle überladen und spedirt wird, was der Controllor stets auf dem Lieferscheine anzumerken hat, ist das Calo mit 2 bis 3 Pfund für einen doppelten Bund anzurechnen.

§. 4465.

Wie das durch eine zweyte Ueberladung entstehende Calo zu verhüthen ist. Hfth. am 3. Jän. 808. A 163.

Um aber dieses durch eine zweyte Ueberladung entstehende Calo so viel möglich zu verhüthen, muß das durch Nachschub ankommende Heu stets am ersten in die Consumtion gezogen werden, und immer von der frischen Einlieferung die Verschiebung geschehen, worauf der Controllor, da wo Gelegenheit zu dieser Consumtion vorhanden ist, zu halten hat, weil er widrigen Falls dafür verantwortlich ist.

§. 4466.

Was die Vecturanten durch Abzupfung und schlechte Ladung entwenden, müssen sie ersetzen. Hfth. am 3. Jän. 808. A 163.

Die fehlenden Bünde, so wie das, was die Vecturanten durch Abzupfung und schlechte Ladung entwenden, und was das Transports-Calo übersteigt, haben diese zu ersetzen, daher

denſelben die Abgänge auf den Recepiſſen anzumerken, und dieſe zur Umbindung der mangelhaften Bünde auf der Stelle anzuhalten ſind, welche Umbindung jedoch ſchon mit Nachlaß des Calo zu geſchehen hat.

Alle derley Abgänge haben die hievon zu überführenden Conducteure auf den Recepiſſen mit zu beſtätigen.

Eben ſo haben die Vecturanten das durch Austauſchung oder willkührlichen Aufenthalt unter Weges während der üblen Witterung Verderbende zu tragen.

§. 4467.

Wenn ungenußbares oder mit ſchädlichem Unrathe vermiſchtes Heu zur Laſt zu ſchreiben iſt. Hofk. am 3. Jän. 808. A. 163.

Sollte das Heu aber ungenußbar oder mit ſchädlichem Unrathe vermiſcht ſeyn, und die Vecturanten den Beweis für ſich haben, daß es denſelben zur Ladung aufgedrungen worden iſt, ſo ſind dieſe Defecte, ſo wie in ſolchen Fällen auch die Gewichtsabgänge, und das Fuhrlohn, dem ſpedirenden Magazine zur Laſt zu ſchreiben, und nur wenn bey Waſſer-Transporten widrige Winde den außerordentlichen langen Aufenthalt verurſachen, und ungünſtige Witterung das Verderben bewirkt, müſſen dieſe Umſtände commiſſionaliter erhoben, die Fracht in Hinſicht der Gewichtsrichtigkeit durch Proben beſtatigt, ſonach conditionirt, und dann der Abfall zur Paſſierung angezeigt werden.

§. 4468.

Die Controllore haben ſich dieſe Sätze zur Richtſchnur zu nehmen. Hofk. am 3. Jän. 808. A. 163.

Dieſe Sätze haben ſich die Controllore zur Richtſchnur bey der Transports-Uebernahme um ſo mehr zu nehmen, als dieſelben im Widrigen dafür verantwortlich werden, wenn durch Verſäumniß der genauen Erhebung der Transports-Defecte langwierige Proceſſe entſtünden, und dem Aerarium ſolche Mängel zur Laſt blieben, welche durch Erörterung auf der Stelle von den Schuldtragenden hätten herein gebracht werden ſollen. Für eben dieſe Defecte iſt auch der Rechnungsführer verantwortlich und mithaftend, wenn derſelbe die bey der Uebernahme angemerkten Defecte unerörtert oder nicht zulänglich erheben läßt, und nicht nach obigen Abtheilungen an der Stelle die Beweiſe gegen den Schuldtragenden herſtellt; vorzüglich aber würde beyden zum vorſätzlichen Vergehen gemacht, und an ihnen nebſt dem Erſatze des Werthes noch weiters geahndet werden, wenn die an den zuſpedirten Naturalien befundenen Abgänge nicht gleich rectificirt, und das dem rückwärtigen Magazine oder den Vecturanten Abgezogene nicht an den Säcken und Heugebünden auf der Stelle erſetzt werden ſollte.

Uebrigens ſind alle Transporte ohne Parteylichkeit nach der Reihe, wie ſolche eintreffen, abzuladen, und die Vecturanten nur da, wo die Depoſitorien zu ebener Erde ſind, und zu denſelben auf 20 bis 30 Schritt zugefahren werden kann, zur Abladung, keineswegs aber zur Hinauftragung in mehrere Stock hohe Speicher anzuhalten, und unter dieſem Vorwande weder von den Vorſpannsbauern Abladerlohn zu erpreſſen, noch das Fuhrweſen in der Abladung aufzuhalten, wofür der Magazins-Rechnungsführer und Controllor beſonders zu ſorgen haben.

§. 4469.

Was der Magazins-Controllor zu beobachten hat, um ſich bey der Aufladung ſchon vor dem Erſatze ſolcher Defecte zu verwahren. Hofk. am 3. Jän. 808. A. 163.

Jeder Magazins-Controller hat daher mit dem Rechnungsführer, um ſich bey der Aufladung ſchon vor dem Erſatze ſolcher Defecte zu verwahren, die Vecturanten anzuhalten, daß dieſelben ſchadhafte Fäſſer, dann Säcke, welche zerriſſen, oder nicht vollkommen gut plumbirt, oder von außen geflickt ſind, oder gering, ſchadhaft und anbrüchig findende Heugebünde bey der Abladung ausſtoßen, weil das Magazin, welches dieſes nicht thut, oder die Vecturanten zur Aufnahme von mangelhafter Frucht beredet, oder ſolche gar zwingt, außer dem Erſatze des Abganges noch die geſetzte Strafe zu tragen haben wird, daher jeder Conducteur auf die von dem Magazins-Rechnungsführer geſtellte Ladungsanweiſung eigenhändig und mit ſeiner Unterſchrift das Recepiſſe auszuſtellen hat, daß derſelbe die Ladung in guten Fäſſern, in unverletzten und nicht von außen geflickten Säcken, dann das Heu in vollgewichtigen und nicht mit Unrath vermiſchten Gebünden zur Fracht erhalten habe, welche Beſtätigungen, wenn die Conducteure nicht ſchreiben können, die in jedem Orte beſtehenden Vorſpanns-Commiſſäre eigenhändig auszuſtellen haben.

§. 4470.

Zu was die manipulations- und depositorienweise Vormerkung zu dienen hat. Hfth. am 3. Jan. 808. A 163.

Diese manipulations- und depositorienweise Vormerkung hat allen Rechnungsführern auf stabilen Posten zu ihrer Legitimation gegen alle in der Folge vorkommenden Anstände, und zum Beweise zu dienen, daß dieselben das ins Magazine Gekommene und aus diesem Ausgegebene richtig nach dem reelen Empfange und Ausgabe verrechnet haben; daher die Rechnungsführer, die an die Bäcker-Unter-Officiere zur Uebernahme und Abgabe zu stellenden Anweisungen gleich mit ihrer Protocolls-Nummer zu bezeichnen, die liefernde Partey oder den Zuschub unter die betreffende Rubrik einzutragen, und das Quantum, wenn die Partey mit der Uebernahmsbestätigung von dem Controllor und Bäcker-Unter-Officiere zurück kommt, einzusetzen, dadurch aber zu verhüthen haben, daß keine Partey mit der Bestätigung der Bäcker-Unter-Officiere sich wegbegebe, sondern stets das ordentliche Recepisse in der Magazins-Kanzelley erhalte, und daß die Bäcker-Unter-Officiere in ihren Depositorien-Ausweisen und Anweisungs-Consignationen keine anderen Nummern, als die von dem Protocolle des Rechnungsführers aufführen, damit dadurch auch die in der Folge nöthig werden könnende Combinatien erleichtert werde.

§. 4471.

Wie lange der Rechnungsführer die Anweisungen zur Lieferungsübernahme aufzubewahren hat. Hfth. am 3. Jän. 808. A 163.

Die Anweisungen zur Lieferungsübernahme, auf welchen auch die Recepisse der Controllore und Unter-Officiere stehen, so wie die Lieferscheine, hat jeder Rechnungsführer so lange aufzubewahren, bis durch die von der Buchhaltung darüber hergestellten Conten, die endliche Richtigkeit seiner Rechnungen rücksichtlich der liefernden Behörden, und der wechselseitigen Empfänge und Ausgaben anderer Rechnungsführer hergestellt ist, um damit jeden Zweifel, der gegen seine Aufrechnung entstehen kann, mit den Beweisen vom Ursprunge des Gegenstandes herzuhohlen; zu diesem Ende, auch zwar die Anweisung über die Militär-Fassungs-Quittungen (welche der Unter-Officier gleich nach der Abgabe in der Unterschrift durchzureißen hat) zu vertilgen, jedoch die täglichen Anweisungs-Consignationen dieser Unter-Officiere, so wie der von Tag zu Tag abzuschließende, mit Ende des Monathes an den Rechnungsführer zu übergebende Depositorien-Ausweis, ebenfalls bis zur endlichen Erledigung der Rechnung aufzubewahren sind.

§. 4472.

Was bey den mit der Armee marschirenden Colonnen-Magazinen zu beobachten ist. Hfth. am 3. Jän. 808. A 163.

Da aber diese Ausweisung der Vorräthe nach den Depositorien nur bey den stabilen Magazinen möglich ist, und bey den mit der Armee marschirenden Colonnen-Magazinen, welche ihren Vorrath stets auf der Wagenburg erhalten müssen, weder die Zeit noch auch die Gelegenheit zu derley Ausweisung erlangt werden kann, so hat für diese Folgendes zur Richtschnur zu dienen.

§. 4473.

Zu jeder Natural-Gattung werden Bäcker Unter Officiere und Gemeine angestellt. Hfth. am 3. Jän. 808. A 163.

Zu jeder Natural-Gattung, das ist, zum Brote, Hafer, Heue, Kochmehle oder Gemüse, dann zum Holze und Strohe nach Maß der Colonnen-Stärke wird Ein Bäckermeister mit noch einem oder zwey Unter-Officieren und einigen Gemeinen, oder auch nur Ein Unter-Officier mit 1 bis 2 Gemeinen angestellt, welcher bey der Colonne der Wägen, auf denen das ihm zur Aufsicht übertragene Naturale fortgebracht wird, stets gegenwärtig zu seyn, deren Vorrathsbestand nach den Lieferscheinen aufzunehmen, und täglich in Evidenz zu erhalten, mithin die zuwachsenden Transporte gleich zu seiner Vormerkung einzutragen hat.

§. 4474.

Die Wägen und Schiffe müssen nach der Reihe ihrer Eintreffung abgeladen werden. Hfth. am 3. Jan. 808. A 163.

So wie diese Wagen oder Schiffe nach der Reihe ihrer Eintreffung richtig vorzumerken sind, eben so müssen dieselben nach dieser Reihe durch Abgabe an die Truppen abgeladen, mithin (so lange nicht durch die Direction wegen des einen oder anderen der Fahrzeuge etwas Besonderes verordnet wird, alle Parteylichkeit in der vorzugsweisen Entladung vermieden werden.

§. 4475.

Die bey jedem Naturale angestellten Bäcker-Unter-Officiere haben die Abgabe in Gegenwart des Transports-Conducteurs selbst zu bewirken. Hfth. am 3. Jän. 808. A 163.

Da die Abladung bey den Armee-Colonnen-Magazinen durch die Abgabe an das Militär auf die Anweisungen der Magazins-Kanzelley geschieht, so hat der Controllor darauf

zu ſehen, damit die bey jedem Naturale angeſtellten Bäcker-Unter-Officiere dieſe Abgabe in Gegenwart des Transports-Conducteurs ſtets ſelbſt bewirken, und nicht dieſes Geſchäft den Vecturanten übertragen, welche gegen das Eindringen der Truppe ſich nicht erwehren können, und meiſten Theils zur Entſchädigung ihrer Abgänge alsdann den Vorwand nehmen, daß ſie die Abgabe hätten ſelbſt bewirken müſſen, und dabey gewaltſam verkürzt worden wären.

§. 4476.

Jede ſo geſtaltig von den Transporten abgegebene Anweiſung merket der Bäcker-Unter-Officier mit der Nummer und dem Natural-Betrage auf dem jedes Mahl von dem Rechnungsführer zur Uebernahme anzuweiſenden Lieferſcheine oder bey Landeslieferungs-Transporten auf die von den Bauern mitgebracht werdenden, ebenfalls von dem Rechnungsführer angewieſenen Vorweiſe ihrer Ortsobrigkeiten ſo lange vor, bis der ganze Transport ausgegeben iſt, und läßt die ſo geſtaltig vorgemerkten, nach der Abgabe durchzureißenden Anweiſungen dem Transports-Führer ſammt dem Lieferſcheine in Händen, um mit demſelben nach ganz abgegebener Fracht ſo abzurechnen, daß die auf dem Lieferſcheine aufgezeichneten Anweiſungen ablaterirt, deren Ertrag mit dem Inhalte des Lieferſcheines combinirt, und darnach erſichtlich gemacht werde, ob die Fracht richtig abgeführt, oder ob und welcher Abgang ſich dabey ergeben habe.

Jede von den Transporten abgegebene Anweiſung iſt von dem Bäcker-Unter-Officiere vorzumerken.
Hdh. am 3. Jän. 808. A 162.

§. 4477.

Die hiernach berichtigten und rückſichtlich der Abgänge gehörig klauſulirten Lieferſcheine ſind, von dem Magazins-Controllor, Bäcker-Unter-Officier und Transports-Führer gefertigt, ſammt den Anweiſungen dem Rechnungsführer zu übergeben, welcher hierüber das Recepiſſe auszuſtellen, und bey dem Fuhrweſen die Abladung mit genauer Verläſſigkeit in das Transports-Journal einzutragen hat.

Die klauſulirten Lieferſcheine ſind dem Rechnungsführer zu übergeben.
Hdh. am 3. Jän. 808. A 163.

§. 4478.

Die oben beſagte Vormerkung über die Lieferſcheine iſt von den Bäcker-Unter-Officieren nach den Formularen G, H, I und K zu führen, und alle Abende, von dem betreffenden Bäcker-Unter-Officiere und von dem Magazins-Controllor mitgefertigt, dem Armee-Colonnen-Magazins-Rechnungsführer zu übergeben, welcher darnach ſeinen täglichen Rapport formirt, und wenn es angeordnet werden ſollte, dieſe Wagenburgs-Ausweiſung auch täglich der Direction zur Kenntniß wegen der Nachſchubs-Einleitung übergibt, und dieſe Bäcker-Unter-Officiers-Ausweiſe ſammt den Lieferſcheinen zu ſeiner Legitimation aufbewahrt, die Militär-Faſſungsanweiſungen aber vertilgt.

Wie die Lieferſcheine zu verfaſſen ſind.
Hdh. am 3. Jän. 808. A 163.
G, H, I und K.

§. 4479.

Sollten Transporte verſorgt werden, und ohne Lieferſchein, oder Landeslieferungs-Transporte ohne Anweiſung von ihrer Ortsobrigkeit mit befrachteten Wägen ankommen, ſo haben der Magazins-Rechnungsführer und der Controllor ſowohl von den Armee-Colonnen-, als auch ſtabilen Magazinen die Nahmen der Vecturanten und deren Herrſchaft, dann Wohnort aufzunehmen, und ſie zu befragen:

a) Ob ſolche bey einem Magazine oder von ihrer Ortsobrigkeit, und wo die Fracht, aufgenommen haben?
b) Unter weſſen Aufſicht der Transport von dem Ladungsorte abging?
c) Warum und wo dieſelben von ihrem Transporte getrennt wurden, dann wohin die übrigen Wägen gekommen ſind?

Nach dieſen Ausſagen haben der Rechnungsführer und der Controllor, ſtatt der abgängigen Lieferſcheine, eine beſtimmte Abladungs-Anweiſung auszuſtellen, in welcher bemerkt iſt, woher der Transport komme, und wie viel ſolcher enthalte.

In jenem Falle aber, wenn die zerſprengten Fuhren ihre Fracht bey einem Magazine aufgenommen hätten, das Conſtitut ohne Verzug dem ſpedirenden Rechnungsführer zuzuſenden; ſohin bey ſchwerſter Verantwortung nie mehr einen Empfang unwiſſend woher aufzuführen,

Was zu beobachten iſt, wenn Transporte verſprengt werden.
Hdh. am 3. Jän. 808. A 163.

oder durch Unterlassung dieser Vorschrift zu verursachen, daß man nicht erörtern könne, woher solche Transporte kommen.

§. 4480.

Für die Führung der Magazins-Wagenburg und sonst haben die Magazins-Controllore genau zu sorgen.
Hfrh. am 3. Jan. 808. A 631.

Auf den Vollzug des einen und anderen haben die Magazins-Controllore auch bey den Armee-Colonnen-Magazinen genau zu halten, die Ueberzeugung vom richtigen Maß- und Gewichte stets zu nehmen, außer dem für die Führung der Magazins-Wagenburg in der durch Armee-Commando-Befehl bestimmten Ordnung zu sorgen, zu welchem Ende zu jedem Colonnen-Magazine nebst der Infanterie-Wachmannschaft auch ein verhältnißmäßiges Cavallerie-Commando zugetheilt wird.

§. 4481.

Was zu beobachten ist, wenn erkaufte und bezahlte Naturalien wegen Mangels an Raum nicht untergebracht werden können.
Hfrh. am 6. März 782. A 268.

Im Falle aus Mangel hinlänglicher Behältnisse und Magazins-Depositorien die schon wirklich erkauften und bezahlten Naturalien in Händen der Verkäufer, oder Heu in Trüsten auf dem Felde gelassen werden müßte, und die solcher Gestalt zum Magazins-Gute schon gehörigen Naturalien lediglich vermöge Zulegung des gehörigen Attestates in die Contrirung mit einverleibt werden könnten, ist von Seiten des controllirenden Officiers wohl darauf zu sehen, daß nicht etwa unechte Zeugnisse unterschoben werden.

§. 4482.

Die Controllore haben auf das Betragen der Verpflegsbeamten genau zu sehen.
Hfrh. am 6. März 782. A 268.

Die controllirenden Stabs- und Ober-Officiere haben auf das übrige Betragen eines Verpflegsbeamten ihr Augenmerk zu richten, und bey einem etwa gegründeten Verdachte oder bey bemerkender Anstößigkeit sogleich die Anzeige dem betreffenden Verpflegsamte zu erstatten, weil sie widrigen Falls sich selbst einer schweren Verantwortung aussetzen würden.

§. 4483.

Die Controllore haben alle Schwierigkeiten zu beseitigen, und die Verpflegsbeamten in Allem zu unterstützen.
Hfrh. am 6. März 782. A 268.

Die Obliegenheit der controllirenden Stabs- und Ober-Officiere bringt auch mit sich, den Verpflegsbeamten in allen vorkommenden Fällen zum Besten des Dienstes und zum Nutzen des Aerariums, wie überhaupt wegen der guten Beförderung des Verpflegsgeschäftes, die Hand zu biethen, und werkthätig mitzuwirken, dann keine unnöthigen, die Beförderung des Dienstes hemmenden Schwierigkeiten zu machen.

§. 4484.

Weitere Obliegenheiten der Controllore.
Hfrh. am 6. März 782. A 268.

Die übrigen bey einem Magazine als Controllore angestellten Stabs- oder Ober-Officiere betreffenden Obliegenheiten hier noch weiter zu zergliedern, wäre überflüssig, da sie in alle Manipulations-Zweige einschlagen, für dieselben also auch alle Vorschriften in die Anwendung kommen müssen, die dießfalls bestehen.

§. 4485.

Anständige Behandlung der Verpflegsbeamten.
Hfrh. am 6. März 782. A 268.

Uebrigens ist auch kein controllirender Stabs- oder Ober-Officier befugt, jemanden von den Verpflegsbeamten oder auch von dem Bäcker-Personale mit unanständigen Reden zu begegnen, oder sonst dieselben im Mindesten zu mißhandeln, sondern es müssen alle diejenigen, welche sich einer Ahndung oder Strafe schuldig gemacht haben, allemahl dem vorgesetzten Verpflegsamte mit Anführung der eigentlichen Umstände zur weiteren gehörigen Verfügung angezeigt werden.

Formular A.

Ausweis

der bey der vorgenommenen Scontrirung des k. k. Militär-Verpflegs-Magazins N. N. gegen den mit Ende gemachten Abschluß vorräthig befundenen baren Gelder, Naturalien und Materialien.

Nach Abschluß des eingeschickten Rapports mit Ende N. N. sind zur weiteren Verrechnung vorräthig geblieben, als: . .	Bares Geld.		Korn													Holz			Fässer						Faßtheile						Säcke					
																			volle			leere									Volle		leere			
																			Neue	Alte		Neue	Alte													
			Wägen	Niederösterreichische	an Gewicht		Mehl		Kleyen		Brot	Hafer	Heu		Stroh à 16 Pfund	hartes	weiches	Lichter	à 5	à 4	à 5	à 5	à 4	à 5	Taufeln	Bodenstücke	Reife	Taufeln	Bodenstücke	Reife	neue	alte	neue	alt brauchbare	zu repariren	gänzlich unbrauchbare
							Niederöster.					Niederösterr.				Niederöst.			Zentner.			Zentner			brauchbare			unbrauchbare								
	fl.	k.	Pfund.	Metzen	Zentn	Pfund.	Zentn.	Pfund.	Zent.	Pfund.	Port	Metzen	Zent.	Pfund.	Bund.	Klafter	Klafter	Pfund.	Stück.																	
In der Haupt-Station N. N.																																				
" " Filial- " N. N.																																				
Hierzu Summa . . .																																				
wird Alles, was von dem Tage des abgeschlossenen Rapports bis zur Scontrirung zugewachsen ist, angesetzt. Summa sammt Zuwachs . .																																				
Hiervon kommen abzuschlagen: Alles, was bis auf den Tag der Scontrirung ausgegeben worden. Summa des Abganges . .																																				
Nach Abschlag dessen von obiger Post verbleiben weiter zu verrechnen.																																				
Bey der den 10. bis N. vorgenommenen Scontrirung hat sich gezahlt, gewogen und abgemessen vorgefunden.																																				
Hier müssen alle Magazine in der Haupt-Station specificirt, dann die Filialien dazu gesetzt werden. Summa des Scontrirungs-Befundes .																																				
Combinando zeigt sich } mehr . . . / weniger . .																																				

Sign. N. N. den Coram me N. N. Oberst. N. N. Rechnungsführer.

Formular B.

Reviſions-Ausweis

über die in dem k. k. Militär-Verpflegs-Magazine des N. Kreiſes im Königreiche N. bey der geweſenen Viſitation nachſtehender Maßen befundenen Säcke, als:

Zu	Säcke					Liegen verwahrt:
	neue	alt brauchbare	zu reparirn	gänzlich unbrauchbare	zuſammen	
	Stück.					
N.	.	50	.	.	2576	In der Mehlkammer zum täglichen Gebrauche.
	.	360	.	.		In der N. Mühle mit Korn gefüllt.
	1000	900	203	63		Auf dem Schüttboden im Gebäude zu 25 Stück verwahrt.
Vermöge beyliegenden Particular-Ausweiſes Nro. 1 und ſo weiter						In der Mehlkammer zum täglichen Gebrauche. Auf dem Schüttboden mit Haſer gefüllt. detto Stück für Stück aufgehängt und wohl verwahrt.
Summa.						

Sign. Haupt-Magazins-Station N.

Coram me

N. N. Oberſt.

N. N. Verpflegsverwalter,
oder Verpflegs-Adjunct.

Daß oben ſtehende Magazins-Säcke bey vorgenommener Reviſion von der nähmlichen Qualität richtig und auf oben beſchriebene Art in den Magazinen verwahrt ſich befinden, dann die in der Haupt-Station angezeigten 63 Stück, durch den ſtäten Gebrauch, wie auch jene in der Filial-Station N befindlichen 41 Säcke theils durch das unvertreibliche Ungeziefer, ungeachtet der öfters geſchehenen Ueberlegung und Umſchichtung, beſchädigt, theils aber durch den ſtäten Gebrauch um ſo natürlicher haben zu Grunde gehen müſſen, als die ſämmtlichen 104 Stück unbrauchbaren Säcke ohnehin ſchon alt, öfters geflickt und meiſtens ſehr ſchütter waren, wird hiermit beſtätigt.

L. S.

N. N.
Major oder Hauptmann.

Formular C.

Depositorien-Ausweis

für den Bäcker-Unter-Officier, welcher das Mehl zu verrechnen und die Bäckerey zu versehen hat.

Nummer der Anweisung.	Tag.	Monath.	Jahr.	Benanntlich.	Empfang										Ausgabe									
					Mehl				Holz			Fässer	Säcke		Mehl				Holz			Fässer	Säcke	
					zum Kochen.	zum Backen.	Kleyen.	Brot.	hartes.	weiches.	Kerzen.	volle.	leere.	volle.	leere.	zum Kochen.	zum Backen.	Kleyen.	Brot.	hartes.	weiches.	Kerzen.	volle.	leere.	volle.	leere.
					Zentn. Pfund.	Zentn. Pfund.	Zentn. Pfund.	Port.	Klafter		Pfund.	Stück.				Zentn. Pfund	Zentn. Pfund.	Zentn. Pfund.	Port.	Klafter		Pfund	Stück.			
7	1	Febr.	799	Mit Ende Jänners 18.. verbleiben im Vorrathe . . . Von den Lieferanten N. N. übernommen. . . . Von der Gemeinde N. . . . . . **Aus der eigenen Erzeugung.** Von dem Müller N. aus der Vermahlung . . . In die Station N. abspedirt. . . . . . An Knoppern haben sich vorgefunden. . . . . An die bürgerlichen Bäcker zur Verbackung abgegeben. Zur eigenen Erzeugung verwendet. . . .																							
				Summa . . .																					
				Hiervon die Ausgabe . . .																					
				Verbleiben Abends vorräthig . . .																					

Von der Controlle.

Formular D.

Depositorien-Ausweis

für den Bäcker-Unter-Officier, welcher die Brotfrüchte und das Hartfutter zu verrechnen hat.

Nummer der Anweisung.	Tag.	Monath.	Jahr.	Depositorium N. . . .	Empfang. Korn an Maß Metzen	Empfang. Korn Gewicht Zentn.	Empfang. Korn Summa Pfund.	Empfang. Hartfutter Gerste Metzen.	Empfang. Hartfutter Spelz Metzen.	Empfang. Hartfutter Hafer Metzen.	Empfang. Säcke volle Stück.	Empfang. Säcke leere Stück.	Ausgabe. Korn an Maß Metzen	Ausgabe. Korn Gewicht Zentn.	Ausgabe. Korn Summa Pfund.	Ausgabe. Hartfutter Gerste Metzen.	Ausgabe. Hartfutter Spelz Metzen.	Ausgabe. Hartfutter Hafer Metzen.	Ausgabe. Säcke volle Stück.	Ausgabe. Säcke leere Stück.
				Mit Ende verbleiben im Vorrathe . . .																
				Von den Lieferanten übernommen . . .																
				Von der Gemeinde übernommen . . .																
				Von der Station																
				In die Station N. abspedirt																
				Dem Müller N. zur Vermahlung abgegeben.																
				Laut consignirter 204 Stück Anweisungen an das Militär erfolgt																
				Voll und leer geworden																
				Summa . . .																
				Hiervon die Ausgabe . . .																
				Verbleiben Abends vorräthig . . .																

Formular E.

Depositorien-Ausweis

für den Bäcker-Unter-Officier, welcher das Rauchfutter und Lagerstroh zu verrechnen hat.

Nummer der Anweisung.	Tag.	Monath.	Jahr.	Depositorium N. . . .	Empfang. Rauchfutter Heu. Zentn.	Empfang. Rauchfutter Heu. Pfund	Empfang. Rauchfutter Futterstroh. à 14 Pf. Port.	Empfang. Stroh. Lager- à 12 Pf. Bund.	Empfang. Stroh. Streu- à 3 Pf. Port.	Ausgabe. Rauchfutter. Heu. Zentn.	Ausgabe. Rauchfutter. Heu. Pfund	Ausgabe. Rauchfutter. Futterstroh à 14 Pf. Port.	Ausgabe. Stroh. Lager- à 12 Pf. Bund.	Ausgabe. Stroh. Streu- à 3 Pf. Port.
				Mit Ende Jänners 18.. verbleiben im Vorrathe .										
				Von den Lieferanten N. N. übernommen . . .										
				Von der Gemeinde übernommen										
				Von der Station übernommen										
				Als ungenußbar vertilgt										
				In die Station N. abspedirt										
				Laut consignirter Stück Anweisungen an das Militär gegeben										
				Von Bund Lagerstroh zu 10 Pfund werden in Empfang, und dagegen pr. Ausgabe gestellt.										
				Zur Aufbindung zerrissener Heu-Portionen zu 10 Pf. verwendet										
				Summa . . .										
				Hiervon die Ausgabe . . .										
				Verbleiben Abends vorräthig . . .										

Formular F.

Depositorien-Ausweis

für den Bäcker-Unter-Officier, welcher das Holz zu verrechnen hat.

Nummer der von dem Magazins-Rechnungsführer ausgestellten Anweisungen.	Tag.	Monath	Jahr.	Depositorium.	Empfang		Ausgabe	
					Holz.			
					hartes	weiches	hartes	weiches
					niederösterreichische Klafter			
				Mit Ende Jänners l. J. verblieben vorräthig				
				Von den Liferanten N. N. übernommen				
				Von der Gemeinde N. N.				
				» » Station » »				
				Summa . . .				
				Hiervon die Ausgabe . . .				
				Verbleiben Abends vorräthig . . .				

Formular G.

Wagenburgs-Vorraths-Rapport an Brot und dessen Aequivalent.

Vom ...ten May ..18...

Nummer der Uebernahms-Anweisung des Colonnen-Rechnungsführers.	Die Transporte bestehen aus					Ist eingetroffen		Bleibt gestern Abend nach Ladung, oder ist heute eingetroffen							Hievon kommen durch Abgabe an das Militär oder Zustradirung in andere Verrechnung in Abzug						Mithin bleiben heute Abends noch angeladen																	
	Pulllade	Jahrwesen.	gedungenen Landes.	Chorvonde.	Wagen.	Pferden	unter Aufsicht des Conducteurs.	Brot.	Zwieback	Mehl		Gersten	Linsen	Erbsen	Bohnen	Reis.	Brot.	Zwieback	Mehl		Gersten	Linsen	Erbsen	Bohnen	Reis.	Brot.	Zwieback	Mehl		Gersten	Linsen	Erbsen	Bohnen	Reis.	volle	leere				
	Wagen							Pfund		Back-	Koch-						Pfund		Back-	Koch-						Pfund		Back-	Koch-							Fässer	Fässer				
								Metzen									Metzen									Metzen										Dito	Dito				
								Pfund		Metzen							Pfund		Metzen							Pfund		Metzen													

Wagenburg-Vorraths-Rapport an Hartfutter.

Vom ...ten May ...

Nummer der Uebernahmsanweisung des Colonnen-Rechnungsführers.	Die Transporte bestehen aus						Ist eingetroffen			Behielt gestern Abends Ladung, oder ist heute eingetroffen						Hievon kommen durch Abgabe an das Militär oder Instradirung in andere Verrechnungen in Abgang						Mithin bleiben heute Abends angeladen					
	Wägen.					Schiffen.	unter Datum	unter Aufsicht des Conducteurs		Portionen.				Säcke.		Portionen.				Säcke.		Portionen.				Säcke.	
	Militär- Fuhrwesens.	schweren gedungenen	gedungenen Landes-	Vorspanns-	Worfs			Benanntlich aus dem Wohnorte, oder von der Division, oder Conducteurschaft		Korn.	Gerste.	Spelz.	Hafer.	volle.	leere.	Korn.	Gerste.	Spelz.	Hafer.	volle.	leere.	Korn.	Gerste.	Spelz.	Hafer.	volle.	leere.

Armee-Colonnen-Magazin. Formular I.

Wagenburg-Vorraths-Rapport an Rauchfutter.

Vom ...ten May 18..

Nummer der Uebernahmsanweisung des Colonnen-Rechnungsführers.	Die Transporte bestehen aus							Ist eingetroffen.			Behielt gestern Abends noch Ladung, und ist heute eingetroffen mit		Hiervon kommen durch Abgabe an das Militär oder Instradirung in andere Verrechnungen in Abgang			Mithin bleiben heute Abends noch angeladen.		
	Militär- Fuhrwesens	schweren gedungenen	gedungenen Landes-	Vorspanns-	Wart-	Wägen.	Schiffen.	Unter Datum.	Unter Aufsicht des Conducteurs. Benanntlich.	Aus dem Wohnorte, oder von der Division oder Conducteurschaft.	Heu.	Futterstroh.	Heu.	Futterstroh.		Heu.	Futterstroh.	
											Zentn.	Pfund. Bund.	Zentn.	Pfund.	Bund	Zentn.	Pfund.	Bund.

Armee-Colonnen-Magazin. Formular K.

Wagenburg-Vorraths-Rapport an Holz und Stroh.

Nummer der Uebernahmsanweisung des Colonnen-Rechnungsführers.	Die Transporte bestehen aus							Ist eingetroffen.			Behielt gestern Abends noch Ladung, und ist heute eingetroffen mit			Hiervon kommen durch Abgabe an das Militär oder Instradirung in andere Verrechnungen in Abgang			Mithin bleiben heute Abends noch angeladen.		
	Militär-	schweren gedungenen	gedungenen Landes-	Vorspanns-	Wart-	Wägen.	Schiffen.	Unter Datum.	Unter Aufsicht des Conducteurs. Benanntlich.	Aus dem Wohnorte, oder von der Division oder Conducteurschaft.	Lagerstroh.	Holz hartes	Holz weiches	Lagerstroh.	Holz hartes	Holz weiches	Lagerstroh.	Holz hartes	Holz weiches
											Bund zu 16 Pf	Klafter.		Bund zu 16 Pf	Klafter.		Bund zu 16 Pf	Klafter.	

XLI. Abschnitt.

Von der Richtigkeit in der Amtirung.

§. 4486.

Jeder Verpflegsbeamte hat über seine Handlungen dem Aerarium die strengste Rechenschaft zu geben. Hfh. am 6. März 781. A 168.

Ein jeder Verpflegsbeamter, welchem Magazins-Gut anvertraut wird, ist über alle seine Handlungen dem Aerarium die strengste Rechenschaft zu geben schuldig, die nicht anders, als mit beständiger und genauester Richtigkeit in der Amtirung zu bewirken ist; dahin gehört die vorschriftsmäßige Führung aller Magazins-Protocolle der richtige Abschluß derselben, die unverschiebliche Zuhaltung der Ensendungs-Termine für alle Eingaben, Rechnungen und Berichte, dann Erläuterung für die Hofkriegsbuchhaltung, von welcher jeder rechnungsführende Beamte nach befundener Richtigkeit die Erledigungen über die dahin gelegten Rechnungen zu erwarten hat.

§. 4487.

Wann Duplicate von Urkunden auszustellen sind. Hfh. am 19. Oct. 815.

Duplicate der auf was immer für eine Art in Verlust gerathenen Documente und sonstigen Urkunden sind überhaupt nur damahls auszustellen, wenn die in Verlust gerathenen Urkunden vorher gesetzlich amortisirt sind, da jedoch bisweilen solche Duplicate vorkommen, welchen die gesetzliche Amortisirung nicht voraus gegangen ist, wodurch nicht nur das Aerarium, sondern auch die Aussteller dieser Duplicate selbst gefährdet werden, so findet man die wegen Ausfertigung der Amortisirungs-Edicte bestehenden Befehle sowohl allen in Verrechnung stehenden, als auch zur Ausstellung öffentlicher Urkunden und Documente berechtigten Behörden in Erinnerung zu bringen, und diesen hinzu zu fügen, daß Amortisirungs- und Haftungs-Reverse über in Verlust gerathene Documente und Urkunden nicht anzunehmen sind, indem diese keine gesetzliche Kraft und Eigenschaft haben, daß also derjenige, der sich Duplicate solcher Urkunden, die der Amortisirung unterliegen, auszustellen erlaubet, und die Edictal-Annullirung des verlorenen übergehen sollte, dem Aerarium für allen daraus entstehenden Nachtheil zu haften haben wird.

XLII. Abschnitt.

Von der Unterhaltung der Protocolle.

§. 4488.

Auf die richtige Führung der Protocolle ist genau zu sehen. Hfh. am 6. May 782. A 168.

Die richtige Führung der Protocolle hat von den Verpflegsbeamten mit besonderer Aufmerksamkeit zu geschehen, und daher muß ein Cassa- und Liquidations-Rechnungsführer für das Verpflegs- und Bettengeschäft separirte Cassa-Protocolle, dann ein Natural-Liquidations-Protocoll über erhaltene und verrechnete Militär-Quittungen nach dem Formulare A führen.

A.

§. 4489.

Welche Protocolle ein Magazins-Beamter zu führen hat. Hfh. am 6. May 782. A 168. B. C. D und E.

F und G.

Ein Magazins-Beamter muß nebst dem oben angeführten Anweisungs-Protocolle, wie die vier Formulare B, C, D und E ausweisen, in dem Verpflegsgeschäfte das Geld-, Natural- und Material-, dann Anweisungs- und Vermahlungs-Protocoll nebst einem Mehlfässerausweise, mit Zu- und Abschreibung der einzutretenden und auszuleerenden Fässer führen, dann hierzu weiters in Kriegszeiten ein Landes-Lieferungs- und Transportirungs-Protocoll nach den weiteren Formularen F und G halten. Zur leichterem Richtigkeitspflege unter den Magazins-Rechnungsführern soll in dem Zu- und Abspedirungs-Protocolle die Abtheilung und Eintragung der Transporte magazinsweise geschehen, daher die Transporte von und an mehrere Magazine nie unter einander vermengt werden.

§. 4490.

Bey dem Bettengeschäfte hat ein jeder Rechnungsführer nebst dem Geld- und Material-Protocolle, wie beym Verpflegsgeschäfte, ein Journal über die Reparationen, und wo die eigene Wäsche nicht eingeführt ist, mit den Wäschern ein ordentliches Waschbüchelchen nach den weiteren Formularen H, I und K zu führen.

Bey den Bettengeschäften ist ein ordentliches Waschbüchelchen zu führen.
Hfth. am 6. May 78s. A 263.
H, I und K.

§. 4491.

Alle Protocolle müssen auf der Stelle bey einem jeden Vorfalle eingetragen, rein gehalten, mithin alle Correcturen und Abänderungen sorgfältig vermieden werden.

Die Protocolle sind rein zu halten.
Hfth. am 6. März 78s. A 262.

§. 4492.

Die Geld-Protocolle hat der Verpflegsrechnungsführer selbst mit eigener Hand zu führen, und so auch alle Zahlungen vorschriftmäßig zu leisten.

Die übrigen Protocolle, bis auf den Fässerausweis, kann der Verpflegsrechnungsführer unter eigener fleißiger Nachsicht demjenigen zugetheilten Beamten einzutragen überlassen, gegen welchen er das beste Zutrauen und die Ueberzeugung von der Geschicklichkeit hat, weil der Rechnungführer für die Richtigkeit der Protocolle allein haften muß.

Wer die Geld- und sonstigen Protocolle zu führen hat.
Hfth. am 6. März 78s. A 262.

§. 4493.

Der Mehlfässerausweis nebst dem Magazins-Requisiten-Ausweise ist von dem Ober- oder wirklichen Bäckermeister, welcher bey der Bäckerey und dem Magazine angestellt ist, mit Ordnung und guter Anleitung zu führen.

Von wem der Mehlfässerausweis zu führen ist.
Hfth. am 6. März 78s. A 262.

§. 4494.

So wie die Natural-Protocolle auf allen Filial-Stationen eingeführt sind, muß auch in der Haupt-Station der Ausweis über die Depositorien gehalten und die richtige Ab- und Zuschreibung unter Anleitung des Rechnungsführers von einem subalternen Beamten oder dem Bäckermeister geführt werden.

In den Haupt-Stationen ist der Ausweis über Depositorien zu führen.
Hfth. am 6. März 78s. A 262.

§. 4495.

Auf das was à Conto verschiedener Contrahenten und Lieferanten, wenn deren einige besonders gestattet seyn sollten, im Felde eingeliefert wird, ist abtheilig nach den Contrahenten und Lieferanten, wie bey der Landes-Einlieferung, ein besonderes Protocoll zu führen. Nach Ausgang eines jeden Monathes wird das Landes-Einlieferungs- und Transportirungs-Protocoll abgeschlossen, und in das Haupt-Protocoll, Kreis, District ꝛc. und Beamten oder Lieferanten übertragen.

Ueber die à Conto-Lieferungen ist ein besonderes Protocoll zu führen.
Hfth. am 6. May 78s. A 262.

§. 4496.

In das Anweisungs-Protocoll sollen auch jene Militär-Quittungen, welche das Land, wenn es dazu berechtiget wird, eingerechnet hat, eingetragen, und dabey ersichtlich gemacht werden, welche Herrschaft oder Gemeinde die Natural-Quittungen eingebracht hat. Daher das Anweisungs-Protocoll mit dem monathlichen Consumtions-Verzeichnisse übereinstimmen, und eines das andere controlliren muß. Ein Paro des Anweisungs-Protocolls ist documentirt an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden.

In das Anweisungs-Protocoll müssen auch die Militar-Quittungen eingetragen werden.
Hfth. am 6 März 78s. A 263.
„ „ 16. März 80g. A 1601.
„ „ 31. Jan. 814. A 566.

§. 4497.

Vormerkungen können auf Conto einer Lieferung nie Statt haben, sondern der Vorrath im Magazine muß durch eine auch unvorgesehene Abschließung des Protocolls alle Stunden erweislich und richtig seyn.

Auf Conto einer Lieferung können keine Vormerkungen Statt haben.
Hfth. am 6. März 78s. A 261.

§. 4498.

Für in Empfang gebrachtes Natural oder Materiale soll alle Mahl zugleich die Verausgabung des Geldes geschehen, oder in dem Natural-Protocolle wenigstens in margine angemerkt werden, warum diese Post noch unsaldirt bleiben mußte.

Die Verausgabung des Geldes für in Empfang gebrachtes Naturale muß im Natural-Protocoll angemerkt werden.
Hfth. am 6. März 78s. A 262.

§. 4499.

Bewilligte Geld-Anticipationen und Vorschüsse hat der Rechnungsführer in dem Geld-Protocolle ersichtlich zu machen, wie dann auch Alles, was an Geldern, Naturalien und Materialien vorhanden ist, das Haupt- oder Tagebuch zeigen muß.

Geld-Anticipationen sind in dem Geld-Protocolle ersichtlich zu machen.
Hfth. am 6. März 78s. A 262.

Ein Verpflegsbeamter, beſonders aber ein in einem Kreiſe, Diſtricte, Viertel oder Comitate angeſtellter Rechnungsführer, bey welchem mittelſt Viſitationen Unrichtigkeiten in den Protocollen entdeckt werden, oder aber vorkommen ſollte, daß er die Protocolle nicht bis zu dem Tage des Ueberfalles eingetragen hätte, wird für untauglich zu einem Rechnungsführer erkannt, daher vom Poſten abgelöſet, und nach Umſtänden auch ſchärfer beſtraft werden.

Formular A.

Caſſa-Protocoll.

Datum und Jahr.	Inhalt.	Empfang. fl.	Empfang. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
	Summa . .				

Formular B.

Journal oder Tagebuch

über Empfangs- und Ausgabsgelder von der Haupt-Magazins-Station N. N. und ihren Filialien.

Von . . . . bis . . . .

Nummer der Beylagen. Datum.	Zahlungen. Woher und Wohin.	In Betreff der Berechnungs-Rubrik.	Haupt-Station A. Empfang. fl.	Haupt-Station A. Empfang. kr.	Haupt-Station A. Ausgabe. fl.	Haupt-Station A. Ausgabe. kr.	Filial B. Empfang. fl.	Filial B. Empfang. kr.	Filial B. Ausgabe. fl.	Filial B. Ausgabe. kr.	C. Empfang. fl.	C. Empfang. kr.	C. Ausgabe. fl.	C. Ausgabe. kr.	D. Empfang. fl.	D. Empfang. kr.	D. Ausgabe. fl.	D. Ausgabe. kr.	E. Empfang. fl.	E. Empfang. kr.	E. Ausgabe. fl.	E. Ausgabe. kr.	Summa. Empfang. fl.	Summa. Empfang. kr.	Summa. Ausgabe. fl.	Summa. Ausgabe. kr.	Anmerkung.

Formular C.

Journal oder Tagebuch

über Empfang und Ausgabe der Naturalien von der Haupt-Magazins-Station N. und ihren Filialien.

Von . . . . bis . . . .

Nummer der Beylagen. Datum.	Korn oder Brot.	In Betreff der Berechnungs-Rubrik.	Haupt-Station A. Empfang. fl.	Haupt-Station A. Empfang. kr.	Haupt-Station A. Ausgabe. fl.	Haupt-Station A. Ausgabe. kr.	Filial B. Empfang. fl.	Filial B. Empfang. kr.	Filial B. Ausgabe. fl.	Filial B. Ausgabe. kr.	C. Empfang. fl.	C. Empfang. kr.	C. Ausgabe. fl.	C. Ausgabe. kr.	D. Empfang. fl.	D. Empfang. kr.	D. Ausgabe. fl.	D. Ausgabe. kr.	E. Empfang. fl.	E. Empfang. kr.	E. Ausgabe. fl.	E. Ausgabe. kr.	Summa. Empfang. fl.	Summa. Empfang. kr.	Summa. Ausgabe. fl.	Summa. Ausgabe. kr.	Anmerkung.

Formular D.

Vermahlungs - Protocoll.

Unter Datum.	Empfang durch Fuhren	Siehe Fuhrlohnsbetrag Nummer	Distanz d. Verfuhrung	Halbfrucht od Korn.			Abfall von der Gewichts-Summa.						Netto abzuführen.				Säcke.	Mahllohn.				Unter Datum.	Abfuhr mittelst Fuhren.	Siehe Fuhrlohnsbetrag Nummer.	Distanz der Verfuhrung	Anzahl der Pferde.	Abgeliefert.					
				Maß.	Gewichts-Summa.		Kleyen zu 6 Pf.		Verstaubung zu 2 Pfund.		Summa.		Mehl.		Kleyen.			Gebühr pr Zentner a kr.		Hierauf bezahlt.							Mehl.		Kleyen.		Säcke.	
			Meilen	Metzen	Zentn.	Pfund	Zentn.	Pfund	Zentn.	Pfund.	Zentn.	Pfund.	Zentn.	Pfund.	Zentn.	Pfund.	Stück.	fl.	k.	fl.	k.				Meilen	Stück.	Zentn.	Pfund.	Zentn.	Pfund.	volle Stück.	leere

Formular E.

Mehl - Register.

Aus der Station N. und zwar von dem Depositorium N.

Datum.	Empfang.	Nro.	Sporco		Tarra.	Netto.		Datum.	Ausgabe.	Nro.	Sporco		Tarra.	Netto.	
			Zentn.	Pfund.	Pfund.	Zentn.	Pfund.				Zentn.	Pfund.	Pfund.	Zentn.	Pfund.

Formular F.

Landes - Einlieferungs - Protocoll

von dem Kreise.

Land.	Monath und Datum.	Nahmen der Lieferanten.			Früchte.		Gewichts-Summa.		Mehl.				Kleyen.		Brot.	Hartfutter.				Rauchfutter.					Holz		Kerzen.	Fässer.
																						Stroh.						
		Kreise.	Dominien u. Ortschaften.	Conducteur.	Weitzen.	Korn.			Weitzen.		Korn.					Gerste.	Hafer.	Linsen.	Wicken.	Heu.		Futter zu 4 Pf.	Lager zu 10 Pf.	Streu zu 3 Pf.	hartes	weiches		
					N. O. Metzen		Zentn.	Pfund.	Zentn.	Pfund	Zentn.	Pfund.	Zentn.	Pfund.	Port	N. Oe. Metzen.				Zentn.	Pfund.	Bund			N. Oest. Klft.		Pfund	Stück.

Formular G.

Natural = Transportirungs = Protocoll.

Land.	Monath und Datum.	Anzahl der: Fuhren (Vorgespannes, Gedungenen, Landes); Pferde.	Nahmen der: Compagnie; Fuhrmesens-Division. Kreis. Dominium. Fuhrwaldschen-Meister, Postmeister oder Conducteur	Nummer der: Vorgespannes. Recepisse.	Mehl: Roh- Weissen- Korn- (Zentn. Pfund.)	Hartfutter: Gerste. Hafer. Linsen. Wicken. (Niederösterr. reichischer Metzen.)	Rauchfutter: Heu. Futterstroh. (Zentn. Pfund.)	Fässer: volle leere (Stück.)	Säcke: volle leere (Stück.)	Meilen = Distanz. Anmerkung.

Formular H.

Betten = Material = Protocoll.

Unter Datum.	Für den Monath.	Bettstätten. Empfang. Doppelte.	Einfache.	Ausgabe. Doppelte.	Einfache.
		Stück.			

Zum Formulare I.

Verarbeitetes Materiale: Loden oder Halina = Tuch.

Unter Datum.	Für den Monath.	Loden oder Halina. Empfang.	Ausgabe.
		Niederösterreichische Ellen.	

Zum Formulare I.

Unverarbeitetes Materiale: Sackzwilch.

Unter Datum.	Für den Monath.	Sackzwilch.	
		Empfang.	Ausgabe.
		Niederösterreichische Ellen.	

Zum Formulare I.

Unverarbeitetes Materiale: Weiße Leinwand zu Leintüchern.

Unter Datum.	Für den Monath.	Weiße Leinwand.	
		Empfang.	Ausgabe.
		Niederösterreichische Ellen.	

Zum Formulare I.

Unverarbeitetes Materiale: Rupfen oder Strohsackleinwand.

Unter Datum.	Für den Monath.	Strohsackleinwand.	
		Empfang.	Ausgabe.
		Niederösterreichische Ellen.	

Zum Formulare I.

Winter = Decken von Halina = Tuch.

Unter Datum.	Für den Monath.	Hallina = Tuch.			
		Empfang.		Ausgabe.	
		Auf 2 Person.	Auf 1 Person.	Auf 2 Person.	Auf 1 Person
		Stück.			

Zum Formulare I.

Winter = Decken von Kotzen.

Unter Datum.	Für den Monath.	Kotzen.			
		Empfang.		Ausgabe.	
		Doppelte.	Einfache.	Doppelte.	Einfache.
		Stück.			

Zum Formulare I.

Winterliche Oberdecken, Matratzen und Ueberzüge.

Unter Datum.	Für den Monath.	Matratzen und Ueberzüge.			
		Empfang.		Ausgabe.	
		Matratzen.	Ueberzüge.	Matratzen.	Ueberzüge.

Zum Formulare I.

Sommer = oder Unterdecken von Halina = Tuch.

Unter Datum.	Für den Monath.	Sommerdecken von Halina.			
		Empfang.		Ausgabe.	
		Auf 2 Perſon.	Auf 1 Perſon.	Auf 2 Perſon.	Auf 1 Perſon.
		Stück.			

Zum Formulare I.

Leintücher von weißer Leinwand.

Unter Datum.	Für den Monath.	Leintücher.			
		Empfang		Ausgabe.	
		Doppelte.	Einfache.	Doppelte.	Einfache.
		Stück.			

Zum Formulare I.

Strohſäcke von Rupfen.

Unter Datum.	Für den Monath.	Strohſäcke.			
		Empfang.		Ausgabe.	
		Doppelte.	Einfache.	Doppelte.	Einfache.
		Stück.			

Zum Formulare I.

Kopfpolſter.

Unter Datum.	Für den Monath.	Kopfpolſter.			
		Empfang.		Ausgabe.	
		Doppelte.	Einfache.	Doppelte.	Einfache.
		Stück.			

Zum Formulare I.

Unbrauchbare Fournituren.

Unter Datum	Für den Monath.	An unbrauchbaren Sorten.												
		In ganzen Stücken.												
		Empfang.							Ausgabe.					
		Auf zwey Personen.							Auf zwey Personen.					
		Oberdecken.							Oberdecken.					
		von Halina.	Koben.	Ziechen.	Unterdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfküſſen.	von Halina.	Koben.	Ziechen.	Unterdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfküſſen.

Zum Formulare I.

Unbrauchbare Fournituren.

Unter Datum.	Für den Monath.	An unbrauchbaren Sorten.											
		In ganzen Stücken.											
		Empfang.					Ausgabe.						
		Auf eine Perſon.					Auf eine Perſon.						
		Oberdecken			Unterdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfkiſſen.	Oberdecken			Unterdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfkiſſen.
		von Halina.	Roßen.	Bircken.					von Halina.	Roßen.	Bircken.				

Zum Formulare I.

Hadern.

Unter Datum.	Für den Monath.	Hadern.											
		Empfang.						Ausgabe.					
		Weiße von Leintüchern und Oberdeckenziechen.		Wollene von Halina und Roßen.		Schwarze von Strohſäcken und Polſtern.		Weiße von Leintüchern und Oberdeckenziechen.		Wollene von Halina und Roßen.		Schwarze von Strohſäcken und Polſtern.	
		Niederöſterreichiſche											
		Zentn.	Pfund.	Zentn.	Pfund.	Zentn.	Pfund.	Zentn.	Pfund.	Zentn.	Pfund.	Zentn.	Pfund.

Zum Formulare I.

Material-Wolle.

Unter Datum.	Für den Monath.	Wolle.			
		Empfang.		Ausgabe.	
		Niederöſterreichiſche			
		Zentner.	Pfund.	Zentner.	Pfund.

Zum Formulare I.

Material-Stroh.

Unter Datum.	Für den Monath.	Stroh.			
		Empfang.		Ausgabe.	
		Niederösterreichische			
		Zentner.	Pfund.	Zentner.	Pfund.

Zum Formulare I.

Zwirn und Spagat.

Unter Datum.	Für den Monath.	Zwirn und Spagat.							
		Empfang.				Ausgabe.			
		Zwirn.		Spagat.		Zwirn.		Spagat.	
		Niederösterreichische							
		Zentn.	Pfund.	Zentn.	Pfund.	Zentn.	Pfund.	Zentn.	Pfund.

Zum Formulare I.

Requisiten-Tabelle.

Unter Datum.	Für den Monath.	Requisiten.															
		Empfang.								Ausgabe.							
		Packstricke.	Embalage-Leinwand.	Packsäcke.	Packleinen.	Schnüren.	Bretter.	Schnüre von Bast.	Marquir-Ballen.	Packstricke.	Embalage-Leinwand.	Packsäcke.	Packleinen.	Schnüren.	Bretter.	Schnüre von Bast.	Marquir-Ballen.
		Stück.	Ellen.	Stücke.						Stück.	Ellen.	Stücke.					

Formular K.

Bettfournituren-Reparations-Protocoll

über die zur Reparatur abgegebenen und in brauchbaren Stand hergestellte Fournituren, was diese entweder nach der stuck- oder tagweisen Behandlung gekostet, auch wie viel von den unbrauchbaren Sortimenten hierzu verschnitten worden und was an Hadern abgefallen ist.

Monath und Jahr.	Frisch umgearbeitete Oberdecken		In die Reparation abgegebene Fournituren. Doppelte und Einfache.						Aus der Reparation abgenommene Fournituren. Doppelte und Einfache.						Tage Bendieser Reparat. waren erforderlich	Geldbetrag der tag- oder stuckweisen Bezahlung.		Von den unbrauchbaren Sortimenten sind zur Reparation verschnitten worden. Auf zwey Personen.						Auf eine Person.					Von zerschnittenen Sorten sind abgefallen. Hadern.		
	Zehnter.	Pfund.	Oberdecken. Kotzen.	Ziechen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.	Oberdecken. Kotzen.	Ziechen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.				Oberdecken. Kotzen.	Ziechen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.	Oberdecken. Kotzen.	Ziechen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Weiße	Schwarze	Wollene
	pr. Zin.	Zo. kr.	Stück.						zu 1 kr.	zu 2 kr.	zu 3 kr.	zu 1 kr.	zu 1 kr.	zu 1 kr.	zu 1 kr.	fl.	kr.														

Formular L.

Bettfournituren-Wasch-Protocoll

über die an die nachbenannten Magazins-Wäscherinnen in der angezeigten Zeit zum Waschen abgegebenen schmutzigen und von denselben wieder gereinigt empfangenen Bett-Sorten, auch was diese vermöge accordirter und von verpflegsämtlicher Seite bewilligten Preise an Geld betragen, als:

Monath und Jahr.	Abgabe in die Wäsche. Doppelte.						Einfache.						Einnahme aus der Wäsche. Doppelte.						Einfache.						Betragen an Geld.	
	Oberdecken. Kotzen.	Ziechen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.	Oberdecken. Kotzen.	Ziechen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.	Oberdecken. Kotzen.	Ziechen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.	Oberdecken. Kotzen.	Ziechen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.		
	Stück.												zu 2 kr.	zu 1½ kr.	zu ¾ kr.	zu 1 kr.	zu 1 kr.	zu ¼ kr.	zu 1½ kr.	zu 1 kr.	zu ¾ kr.	zu 1 kr.	zu 1 kr.	zu 1 kr.	fl.	kr.

XLIII. Abſchnitt.

Von den Rapporten.

§. 4500.

Ein Verpflegsrechnungsführer kann von ſeinem untergebenen Perſonale in loco, wo er Amt handelt, die Erſtattung der Rapporte und Depoſitorien-Ausweiſe willkührlich einleiten und abfordern.

Wie der Verpflegsrechnungsführer die Rapporte abzufordern hat.
Hfrth. am 6. März 781. A 168.

§. 4501.

Die Filial-Magazine geben dem Hauptrechnungsführer, welcher in dem Kreiſe, Diſtricte Comitate oder Viertel angeſtellt iſt, monathlich einen mit Documenten ordentlich verſehenen Rapport oder rückſichtlich Rechnung, welche vor Ausgang des Monathes in der Haupt-Station ſicher einzutreffen hat.

Die Filial-Magazine haben monathlich einen Rapport abzuſtatten.
Hfrth. am 6. März 781. A 168.

§. 4502.

Dieſe monathliche Richtigkeit wird von dem Kreisrechnungsführer genau unterſucht, von ihm die nöthigen Anmerkungen hierüber gemacht, und ſomit zwiſchen ihm und den Filial-Beamten alle nöthige Ausgleichung getroffen.

Die monathliche Richtigkeit iſt von dem Kreisrechnungsführer genau zu unterſuchen.
Hfrth. am 6. März 781. A 168.

§. 4503.

Der monathliche Rapport des Kreisrechnungsführers muß längſtens bis 6. des darauf folgenden Monathes nach den Formularien A und B im Lande einlaufen, und an das General-Commando ein Pare abgeſendet werden.

Wann der monathliche Rapport des Kreisrechnungsführers einzulaufen hat.
Hfrth. am 6. März 781. A 162. A und B.

§. 4504.

In dieſen Rapporten iſt die kreisweiſe anrepartirte Landes-Lieferungs-Ausſchreibung nach den Jahren, dann die bewilligten Nachläſſe und preſtirte Lieferung, jede beſonders, endlich auch die ausfallenden Rückſtände alle Monathe verläßlich auszuweiſen, wogegen jedoch dem Verpflegs-Departement unbenommen bleibt, von dem Magazins-Rechnungsführer über die von den Lieferungsſtänden erfüllte Schuldigkeit den Ausweis zur Erhebung der Reſtantien zu verlangen. Um die Landſtände zur Erfüllung der Schuldigkeit nahmhaft machen zu können, ſind auch in dieſen Rapport die auf den Mühlen liegen bleibenden Körner und Mehlvorräthe auszuweiſen.

Was in dieſen Rapporten hinſichtlich der Landes-Lieferungs-Ausſchreibung zu beobachten iſt.
Hfrth. am 3. Feb. 808. A 194. und 196.

§. 4505.

In den, den Verpflegs-Magazinen zum Dispoſitions-Gebrauche dienenden halbmonathlichen Rapporten ſind keine Ausweisposten unter den Geldreſten anzuſetzen, ſondern darin die wirklich bar vorhandenen Gelder auszuweiſen.

In den halbmonathlichen Rapporten ſind keine Ausweisposten unter den Gebreſten anzuſetzen.
Hfrth. am 18. Aug. 807. A 6755

§. 4506.

Alle ſtabilen Magazine müſſen ihre Rapporte nach zeitweiſen Anordnungen, auch oft von 5 zu 5 Tagen einſenden. Die Empfänge und Ausgaben in den Rapporten dürfen mit Bezug auf die Lieferungs- und zu dem Abſpedirungs-Ausweiſe bloß ſummariſch angeführt werden.

Wie und wann die ſtabilen Magazine ihre Rapporte einzuſenden haben.
Hfrth. am 5. Oct. 813. A 4779

Jene Magazine, welche ſich in dem Falle befinden, Speditionen auf den Flüſſen in größeren und deßhalb für die Dispoſition wichtigeren Beträgen zu beſorgen, oder derley Transporte zu erhalten, müſſen, da der längere Aufenthalt dieſer Transporte unter Weges auf die Subſiſtenz der Armee weſentlichen Einfluß nimmt, über die von 5 zu 5 Tagen abgehenden, ſo wie jene, wohin derley Transporte inſtradirt wurden, über die in dieſen 5 Tagen eingetroffenen Transporte ihren Rapporten die verläſſige Ausweiſung jedes einzelnen Transportes zulegen, damit ſowohl das betreffende General-Commando, als auch der Hofkriegsrath bey einer ſich ergebenden Stockung in derley Speditionen die Urſache, ob dieſe durch

Elementar-Hinderniſſe, oder bloß aus Vernachläſſigung einzelner Schiffmeiſter, oder aus Sucht für Unterſchleife ſich ergeben hat, zu erſehen, und in die Möglichkeit geſetzt werde, die nothwendige Abhülfe einzuleiten.

§. 4507.

Wie die beweglichen Colonnen-Magazine ihre Rapporte einzusenden haben.
Hfrh. am 5. Oct. 813. A 4777.

Die beweglichen Colonnen-Magazine haben von 5 zu 5 Tagen bloß die Ausweiſe über den verbliebenen Vorrath und über die kreisweiſen Landes- oder Requiſitions-Lieferungs-Rückſtände einzuſenden; außer dem haben aber die Armee-Commanden ſo viel möglich darauf zu halten, damit von dieſen Magazinen wenigſtens halbmonathlich der die nöthige Ueberſicht gewährende Rapport, und zwar in eben der Art, wie derſelbe für die übrigen Magazine fünftägig vorgeſchrieben iſt, dem Hofkriegsrathe eingereicht werde.

§. 4508.

Wann dieſe fünftägigen Rapporte einzuſenden ſind.
Hfrh. am 5. Oct. 813. A 4777.

Dieſe fünftägigen und von denen Colonnen-Magazinen die halbmonathlichen Rapporte und Eingaben ſind längſtens in 48 Stunden nach Verlauf jedes fünf und rückſichtlich letzten Monathstages, unter ſchwerſter Verantwortung des Magazins-Rechnungsführers, vorzüglich aber des Controllors, von jeder Station abzuſenden. Der Controllor hat den Tag und die Stunde der Abſendung auf dem Rapporte zu beſtätigen, und die Urſache jeder etwanigen Verſpätung anzumerken. Diejenigen Magazins-Rechnungsführer, welche ſich bedeutender Unrichtigkeiten in dieſen Rapporten oder bey Verzögerung ihrer Einſendung einer Nachläſſigkeit ſchuldig machen, werden als zur Amtirung nicht geeignete Individuen vorgemerkt, und bey Beförderungen mit Prätermirung, ſo weit ſie aber ſchon zeitweiſe in höhere Chargen und in höheren Gehalt vorgerückt ſind, als dieſe Belohnung nicht verdienend geahndet, und ſie haben ſich dieſe Ahndung ſelbſt zuzuſchreiben.

§. 4509.

Was bey den halbmonathlichen Natural-Vorraths-Rapporten zu beobachten iſt.
Hfrh. am 17. Jän. 813. A 166.
» » 4. Jul. 815. A 4111.

Bey den halbmonathlichen Natural-Vorraths-Rapporten dürfen bey dem in Verrechnung verbleibenden Vorrathsreſte die Vorleihungs- und ſonſtigen Corporationen oder Privaten haftenden Erſatzreſte, nur in ſo fern bey dem reellen und disponiblen Vorrathsbeſtande zugeſchlagen werden, als derſelben Erſatz ganz verſichert vor Ausgang des Militär-Jahres eingebracht werden kann, alle übrigen derley Ausſtände ſind aber als noch indisponibel in abgetheilten Summen aufzuführen.

§. 4510.

Was bey den Ausweiſen der freywillig eingegangenen unentgeldlichen Lieferungsbeyträgen zu beobachten iſt.
Hfrh. am 17. Jän. 813. A 166. C.

In den den Rechnungen und Rapporten beyzulegenden Ausweiſen der Landes-Lieferungs-Subſidien-Beyträge und freywillig eingegangenen unentgeldlichen Lieferungsbeyträge (ſiehe Formular C) muß dasjenige genau ausgeſchieden und für ſich abtheilig aufgeführt werden, was nach dem Einvernehmen mit den Länderſtellen von der nächſten neuen Ernte ohne Anſtand eingebracht werden ſoll, und nicht auf weiteren Termin hinaus geſetzt worden iſt.

§. 4511.

In den Vorraths-Rapporten iſt der Kleyen- und Knoppernbeſtand erſichtlich zu machen.
Hfrh. am 4. Jul. 815. A 4422.

Auch iſt in den Vorraths-Rapporten der Kleyen- und Knoppernbeſtand jedes Mahl erſichtlich zu machen, welches allenfalls in einer der offen ſtehenden Victualien-Rubriken füglich geſchehen kann.

§. 4512.

Ueber die abzuliefernden Cameral-Früchte iſt dem Natural-Vorraths-Rapporte ein Ausweis beyzulegen.
Hfrh am 27. Oct. 817. A 5956.

Ein Ausweis wie viel an Cameral-Früchten in jede Station abzuliefern angewieſen wurde, und wie viel hierauf bereits eingegangen iſt, folglich noch rückſtändig verbleibt, iſt dem Natural-Vorraths-Rapporte beyzulegen.

§. 4513.

In den monathlichen Total-Erforderniß-Anſatz iſt das Erforderniß an Stroh, Holz und Kerzen in eigenen Rubriken einzuſtellen.
Hfrh. am 3. März 811. A 898.

In den monathlichen Total-Erforderniß- und Bedeckungsausweiſen iſt das Erforderniß an Stroh, Holz und Kerzen in eigenen Rubriken einzuſtellen, damit nicht erſt zu Zeit verſplitternden Zuſammentragungen aus den Magazins-Rapporten die Zuflucht genommen werden muß, wenn es bey Geldervertheilungen oder ſonſtigen Dispoſitionen auf eine Evi-

dent-Stellung der Service-Vorräthe ankommt. Um eine Gleichförmigkeit in der Service-Erforderniß-Berechnung zu erzielen, ist im Durchschnitte auf eine tägliche Casern-Service-Portion ½ Pfund Stroh, ½₀₀ Klafter weichen Holzes und ½₀₀ Pfund Unschlitt-Kerzen zu entwerfen, und die winterliche Holzgebühr der subalternen Officiere mit ihrem ganzen Betrage, in Portionen reducirt, auf das ganze Jahr eingetheilt, und dergestalt, dem täglichen Erfordernisse in einer besondern Rubrik zuzuschlagen.

§. 4514.

Wann und wie oft im Felde Rapporte zu erstatten sind wird von dem Haupt-Armee- oder Corps-Commando befohlen.
Hfkh. am 6. März 78. A 168.

Wie oft im Felde Rapporte zu erstatten sind, wird den Verpflegsbeamten von dem Haupt-Armee- oder Corps-Commando befohlen. Sie müssen jedes Mahl verlässig verfaßt werden, und zur vorgeschriebener Stunde bey der Armee eintreffen.

Es hören aber hierdurch die monathlichen Rapporte im Felde keinesweges auf, sondern es ist sowohl wegen Sicherheit des Aerariums, als auch wegen Sicherheit der Beamten in Rücksicht der sich etwa zu ergebenden Sterb- oder anderer Unglücksfalle erforderlich, daß ein jeder auf Rechnung angestellte Verpflegsbeamte einen mit aller Verlässigkeit abgeschlossenen monathlichen Rapport dem Haupt-Armee- oder Corps-Commando, unter welchem er angestellt ist, zur weiteren Bestellung an die Hofkriegsbuchhaltung gleich mit Ausgang eines jeden Monathes bey Verantwortung einschickt. Jedoch müssen auch die Rechnungen mit allen Documenten zur vorgeschriebenen Zeit eingesendet werden.

§. 4515.

Wann der Bettenerforderniß-Aufsatz einzureichen ist.
Hfkh. am 10. Feb. 816. O 137
» » 14. May 816. A 377.

Der Total-Bettenerforderniß-Aufsatz ist bis Ende Decembers, und der Erforderniß-Aufsatz über den weiteren Belag ist bis Ende Mayes einzusenden.

§. 4516.

Wann die Betten-Rapporte der einzelnen Magazine abzusenden sind.
Hfkh. am 14. May 816.

Die Betten-Rapporte der einzelnen Haupt-Magazine sind in solcher Zeit abzusenden, daß sie jedes Mahl längstens am 10ten des nächst folgenden Monathes bey dem Hofkriegsrathe eintreffen.

Damit aber diese Frist um desto zuverläßlicher eingehalten werde, sind jene Eingaben von den Magazinen unmittelbar an den Hofkriegsrath einzuschicken, und in den Rapporten müssen die Rubriken doppelte zweyblätterige und einfache zweyblätterige Kotzen eingeführt werden, um diese von den einblätterigen zu unterscheiden. Auf der Rückseite sind die unbrauchbaren Sorten und Habern auszuweisen.

§. 4517.

Wann die Einsendung der Vorraths-Rapporte über die Bett-Fournituren zu geschehen hat.
Hfkh. am 2. Apr. 810. E 1036.
» » 2. Sep. 816. F 4574.
» » 15. Aug. 816. N 2144. D.

Die Einsendung der Vorraths-Rapporte über die Betten-Fournituren von allen Haupt-Magazinen allein, mit Einschluß ihrer Filialien, hat monathlich ein Mahl, nach dem angeführten Formulare D an den Hofkriegsrath zu geschehen.

Dagegen ist es nothwendig, daß von halb zu halb Jahr, nähmlich nach jedem Winter- oder Sommerbelage von den General-Commanden ein Total-Bettenerforderniß-Aufsatz verfaßt, und an den Hofkriegsrath bey Zeiten eingesendet werde, um die Dispositionen zur Beyschaffung des Abganges treffen zu können.

§. 4518.

Mit dem monathlichen Rapporte ist ein Cassa-Extract einzusenden.
Hfkh. am 15. Aug. 815. N 2144. E.

Die Einsendung der Betten-, Material- und Geldrechnungen hat bloß an die Hofkriegsbuchhaltung zu geschehen; dagegen aber ist mit dem monathlichen Rapporte ein Cassa-Extract nach dem angeführten Formulare E an den Hofkriegsrath einzubefördern.

Zum Formulare A.

Ausweis

der contrahirten Naturalien und Materialien, als:

Nahmen der Contrahenten nebst Lieferungs-Terminen.	Contracts-Antheilspaten. fl.	kr.	Contrahirt: Weizen.	Halbfrucht.	Mehl. Weizen.	Korn.	Hafer.	Heu.	Korn.	Holz. harres	weiches	Hiervon abgeliefert. Weizen.	Halbfrucht.	Korn.	Mehl. Weizen.	Korn.	Hafer.	Heu.	Holz. harres	weiches	Verbleiben noch im Reste. Contracts-Antheilspaten.	fl.	kr.	Weizen.	Halbfrucht.	Korn.	Mehl. Weizen.	Korn.	Hafer.	Heu.	Holz. harres	weiches
			Niederösterreicher Metzen.		zu fl.	kr.	zu fl.	kr.	zu fl.	kr.	zu fl.	kr.	Niederösterreicher Metzen.		Zentner.				R. Oest. Klafter.			Niederösterreicher Metzen.				Zentner.				R. Oest. Klafter.	
Summa . .																															

Zum Formulare A.

Ausweis

der jenseits als Rest verbliebenen Naturalien und Materialien, als:

Magazins-Stationen.	An barem Gelde. fl.	kr.	Früchte: Weizen.	Halbfrucht.	Korn.	Mehl. zum Kochen.	zum Backen: Weizen.	Korn.	Knoppern.	Kleyen.	Reiß.	Zwieback.	Brote	Hartfutter: Gerste.	Haber.	Häckerling.	Rauchfutter: Heu.	Futterstroh.	Vogelstroh zu 12 Pf.	Streustroh zu 3 Pf.	Holz: hartes	weiches	Kerzen.	Fässer: volle	leere	Säcke: volle	leere
			Niederösterr. Metzen.			Zentn. Pfund.	Zentn. Pfund.	Zentn. Pfund.	Zentn. Pfund.	Zentn. Pfund.	Zentn. Pfund.	Zentn. Pfund.	Port.	Metzen.			Zentn. Pfund.	Bund.			Klafter		Pfund	Stück.			
Summa des Vorrathes . . .																											

153

Von den Magazinen. 611

Zum Formulare A.

Verzeichniß

der bey der Kriegsverpflegung noch weiters vorkommenden Militär-Verpflegungs-Gegenstände, als:

Nahmen der		Hieraus werden verpflegt				Derselben tägliche Natural-Gebühr besteht in				Die Verpflegung geschieht			Die in dieser Station vorhandenen und bereits jenseits angemerkte Vorräthe geben das Auslangen				Coursirender Marktpreis nach dem niederösterreichischen Maße und Gewichte.							Durch die bürgerliche Verbackung können in 24 Stunden erzeugt werden Brot-Portionen.	Ferner befinden sich		
			Compagnie														Der Metzen			Klafterholz							
Regimenter und Corps.	Verpflegs-Magazins-Station.	Vom Stabe	Grenadier-	Füsilier-	Escadron.	Brot-	Hafer-	Heu-	Holz-	mittelst der eigenen Manipulation.	durch Subarrendirung.	durch die bürgerlichen Bäcker.	an Mehl	an Hafer	an Heu	an Holz	Weizen.	Halbfrucht.	Korn.	hartes	weiches	Kerzen		Aerarische Backöfen		Complette ärarische Back-Requisiten.
						Portionen.							auf Tage				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	Pf.		St.	a. Sch.	

Formular B.

Monathlicher Betten-Fourniturен-Rapport

über die unter Verrechnung befindlichen baren Gelder und Militär Bett Fourniturен, dann Requisiten für den Monath. . . . .

	Bare Gelder.		Unverarbeitete oder sonst vorräthiges Materiale.															Bettstätten auf 1 Person	Bettstätten auf 2 Personen.	Auf zwey Personen.							Auf eine Person.							Unbrauchbare Hadern.		
				Leinwand									Holz							Oberdecken.							Oberdecken.							Weiße	Schwarze	Wollene
			Zwillich.	zu Leintüchern	zu Strohsäcken	Halling oder Lohdentuch.	Wolle.		Zwirn	Spagat.	Seife.	Asch.	weiches.	hartes.	Kerzen.	Stroh.				Kotzen	mit Wolle gefüllte	leere Zichen.	Sommer- oder Unterdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpolster.	Kotzen.	mit Wolle gefüllte.	leere Zichen.	Sommer- oder Unterdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpolster.	Von Oberdeckzichen u. Leintüchern.	Von Strohsäcken und Polstern.	Von Sommerdecken u. Kotzen.
	fl.	k.	Niederöst. Ellen.				Zentn.	Pfund.	Pfund.			Bitten	Klaf.		Pfund.	Zentn.	Pfund.			Stück.														Pfund.		
Mit Ende N. . . verblieben																																				
Neuer Empfang.																																				
Summa des Empfanges sammt verbliebenem Reste. . . .																																				
Verwendung.																																				
Summa der Ausgabe. . . .																																				
Nach Abzug verbleiben mit Ende N. . .																																				
Hiervon befinden sich im Belage																																				
Summa der im Gebrauche befindlichen.																																				
Im Magazine sind vorräthig.																																				
Zusammen . .																																				

Zum Formulare B.

Requisiten.

	Stück.	Ellen.
	Requisiten.	Emballage-Leinwand.
Mit Ende M. . . . bestand der Rest an sämmtlichen Bett-Requisiten.		
Seither zugewachsen.		
Summa des Empfanges.		
Verwendung.		
Summa der Ausgabe.		
Noch Abzug verbleiben im Reste mit letzten.		

Formular C.

Landes-Lieferungs-Ausweis.

Als:	Vorraths-Rapporte.	Zu- und Abschubs-	Landes- Lieferungs-	Kontracte-	Markt-preis-zettel.
		Ausweis.			
		Werden binnen Tagen eingesendet.			
Das Gouvernement in Dalmatien.					
Das General-Commando im Venetianischen. . .					
Das General-Commando in der Lombardie. . .					
u. s. w.					

Formular D.

Bett = Fournituren = Vorraths = Ausweis

für den Monath N. N. 18 . .

Von dem Haupt = Betten = Magazine zu N. einschließlich der Filialien.

Empfang.	Wolle.	Halina-Tuch.	Leinwand.	Doppelte						Einfache					
				Winterdecken						Winterdecken					
				von Zwillich						von Zwillich					
	Zentn. | Pfund.	1 Ellenbreit	zu 5/4 Ellen breit.	zu Leintüchern.	zu Strohsäcke.	mit Wolle gefüllte.	leere Decken.	Roßen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.	mit Wolle gefüllte.	leere Decken.	Roßen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.
		Stück																	
Mit Abschluß des Monathes N. 18 . . verblieben																			
Neuer Empfang.																			
Von der N. Monturs-Commission																			
Neu erzeugt																			
Summa des ganzen Empfanges																			
Ausgabe.																			
Zu obigen erzeugten N. verwendet																			
Nach N. mittelst N.																			
Summa der Ausgabe																			
Mithin verbleibt mit Abschluß N. 18 . . Rest																			
Das dermahlige Erforderniß der Truppen besteht in																			
Hierzu den jährlichen 10 Procenten-Vorrath																			
Summa des Erfordernisses																			
Bey Gegeneinanderhaltung des Vorrathes und Erfordernisses eigen sich. } überzählig																			
} abgängig																			
Der vorstehende Rest wird folgender Maßen ausgewiesen.																			
Als Vorrath im Magazine { neu, alt brauchbar } rein																			
Als Vorrath im Magazine { ungereiniget																			
Als Vorrath im Magazine { unbrauchbar																			
Im Belage { bey der gesunden Mannschaft																			
Im Belage { in dem Spitale																			

Formular E.

Caſſa = Extract

der Haupt = Betten=Magazins=Station N. in N. ſammt Filialien für . .

Empfang.	Geldbetrag. fl.	kr.
Mit Ende N. verbleiben im Reſte		
Aus der Kriegs = Caſſa		
Für erkaufte unbrauchbare Fournituren		
» verkauftes ganz abgenütztes Stroh		
» erſetzte abgängige Sorten		
An Mangelspoſten		
Summa des Empfanges .		
Ausgabe.		
Für erkauftes Stroh Zentner zu		
» erkaufte neue Magazins = Requiſiten		
An Wäſcherlohn		
» Koſten Walkerlohn		
» Macherlohn für neue Fournituren		
» Macherlohn für aus alt brauchbaren doppelten erzeugte einfache Fournituren .		
» Fuhrlohn mittelſt Verſpann		
» Fuhrlohn für gedungene Fuhren		
» Magazins = Requiſiten = Reparaturen		
» Magazins = Tiſchler = Lohn		
» Magazins = Handlanger = Lohn		
» Zins für Magazins = Depoſitorien		
In Verrechnung anderer Magazine		
Summa der Ausgabe .		
Verbleiben mit Ende N. im Reſte		
und zwar:		
In der Magazins = Caſſa unter Mitſperre des Controllors		
In der Hand = Caſſa		
Die Station N . . hat für erhaltene Fournituren zu erſetzen . . .		
Summa des obigen Reſtes .		

XLIV. Abſchnitt.

Von dem Natural- und Betten-Conſumtions-Verzeichniſſe.

§. 4519.

Wie die Naturalien-Ausgabs-Verzeichniſſe zu verfaſſen ſind.
Hfrth. am 6. März 780. A 168.
» » 9. Jän. 817. O 149. A.

Die Naturalien-Ausgabsverzeichniſſe (Anweiſungs-Protocolle) ſind dem angeſchloſſenen Formulare A gemäß zu verfaſſen, gleich einem Journale zu unterhalten, und daher die Faſſungs-Quittungen, ſo wie ſie einlangen, nach einer von Nro. 1 ununterbrochenen Nummernreihe immer ſogleich in die Verzeichniſſe einzutragen.

§. 4520.

In welchen Orten über das zum Militär-Belage erfolgte Bettenſtroh ein mit den Original-Quittungen belegtes Ausgabsverzeichniß zu verfaſſen iſt.
Hfrth. am 9. Jän. 817. O 149.

Dort, wo für das Bettenweſen (wie zu Wien, Prag ꝛc.) ein eigener Rechnungsführer beſteht, iſt über das zum Militär-Belage erfolgte Bettenſtroh von demſelben ein mit den Original-Quittungen belegtes Ausgabs-Verzeichniß gleichfalls zu verfaſſen, und an die Hofkriegsbuchhaltung einzuſenden; bey allen übrigen dem Verpflegs-Magazins-Rechnungsführer zugetheilten Betten-Magazinen hingegen das zur Füllung der Strohſäcke und Kopfpölſter verwendete Stroh nur in das oben erwähnte Naturalien-Ausgabs-Verzeichniß, gleich anderen Naturalien-Ausgaben, aufzunehmen.

§. 4521.

Wie die Filial-Magazine die Naturalien-Ausgabsverzeichniſſe zu verfaſſen und einzuſenden haben.
Hfrth. am 6. März 780. A 168.
» » 9. Jän. 817. O 149.

Die Filial-Magazine haben die Naturalien-Ausgabsverzeichniſſe auf gleiche Weiſe wie die Haupt-Magazine zu verfaſſen, und an letztere einzuſenden; da aber von jenen Filialien und Subfilialien wo kein Beamter angeſtellt iſt, ſo wie von den Subarrendatoren dieſe Verzeichniſſe nicht immer ganz vorſchriftmäßig zu erwarten ſind; ſo wird in dieſem Falle der betreffende Haupt- oder Filial-Verpflegs-Magazins-Rechnungsführer ſolche zu verfaſſen, jedoch das von dem Filiale oder Subarrendator überreichte und ausgefertigte Original-Verzeichniß beyzuſchließen haben.

§. 4522.

Wohin die nachträglich in Vorſchein kommenden Faſſungs-Quittungen aufzunehmen ſind, und was dabey zu beobachten iſt.
Hfrth. am 9. Jän. 817. O 149.

Wenn für einen ſchon verfloſſenen Monath, mithin nach erfolgter Abſendung des Naturalien-Ausgabsverzeichniſſes, noch Faſſungs-Quittungen in Vorſchein kommen ſollten, ſo hat der Haupt- oder Filial-Verpflegs-Magazins-Rechnungsführer ſolche in ein eigenes zu verfaſſendes Nachtragsverzeichniß (welches, ſo wie das unter §. 4519 Lit. A angeführte Naturalien-Ausgabsverzeichniß zu verfaſſen iſt), aufzunehmen, die nachtragsweiſe eingelangte erſte Quittung mit der auf die letzte Quittungs-Nummer des bereits eingeſchickten gewöhnlichen Ausgabsverzeichniſſes folgenden Ordnungszahl, z. B. wenn die Quittungen in dem für den Jänner 18.. eingeſendeten Naturalien-Ausgabsverzeichniſſe mit Nr. 9 aufgehört hätten, mit der Nummer 10 zu bezeichnen, und in jenem Nachtragsverzeichniſſe (welches dem monathlichen Summarium beyzuſchließen iſt) mittelſt einer beſonderen Anmerkung die Urſachen, welche den Nachtrag dieſer oder jener Quittung nothwendig machten, umſtändlich aufzuführen, um daraus erſehen zu können, warum und durch weſſen Verſchulden die Quittung nicht in dem betreffenden Monathe, ſondern erſt nachträglich vorgekommen war, mithin ob nicht etwa dieſe Verſpätung die Folge irgend eines ſtrafbaren Vorganges ſey.

§. 4523.

Wie jene Naturalien, welche die Truppen bey einem plötzlich ausfallenden Marſche nicht mit ſich führen können, in Empfang zu nehmen ſind.
Hfrth. am 6. März 780. A 168.
» » 9. Jän. 817. O 149. B.

Jene Naturalien, welche die Truppen bey einem plötzlich ausfallenden Marſche nicht mit ſich führen können, und gegen Quittung den Verpflegs-Magazinen oder Subarrendatoren zurück zu ſtellen, ſonach von ihrem Empfange abzuſchreiben angewieſen ſind, werden in einem eigenen Naturalien-Empfangsverzeichniſſe, nach dem beygeſchloſſenen Formulare B zu journaliſiren und demſelben die von den Truppen abzunehmenden Gegenſcheine bey zu legen ſeyn.

§. 4524.

Wie in den Naturalien-Empfangs- und Ausgabsverzeichniſſen die ſeitenweiſen Geſammtbetrage auszuſetzen ſind.
Hfrth. am 9. Jän. 817. O 149. C.

In dem eben gedachten Empfangs-, ſo wie in dem Naturalien-Ausgabsverzeichniſſe dürfen die ſeitenweiſen Geſammtbeträge nicht in Ziffern ausgeſetzt werden, weil die ſeitenweiſe Abſummirung von dem revidirenden Beamten der Hofkriegsbuchhaltung zu geſchehen

hat. Es wird daher genügen, und jener Behörde zur Erleichterung der Revision dienlich seyn, wenn die Absummirung einer jeden Seite in den Verzeichnissen weggelassen, und nur allein in das nach dem Formulare C zu verfassende Summarium eingetragen wird.

§. 4525.

Wie die Naturalien-Empfangs- und Ausgabsverzeichnisse bey einer Magazins-Untersuchung abzuschließen sind. Hfrth. am 9. Jan. 817. O 149.

Bey einer Magazins-Untersuchung sind die vorbeschriebenen Verzeichnisse auf eben dieselbe Art, wie am Ende des Monathes abzuschließen, mithin die seitenweisen Gesammtbeträge in das Summarium einzutragen, in welchem der visitirende Oberbeamte den Tag der Magazins-Contrirung anzumerken, und nebst der Richtigkeit der Summen zu bestätigen hat, daß die Verzeichnisse vorschriftmäßig geführt werden.

§. 4526.

Wie die Naturalien Ausgabs- und Empfangsverzeichnisse einzusenden sind.
Hfrth. am 6. März 780. A 168.
„ „ 29. Oct. 799. A 1546.
„ „ 9. Jän. 817. A 149.

Um Umtriebe und Postauslagen zu vermeiden, hat jedes Haupt-Verpflegs-Magazin (wie es bisher mit den Rechnungen geschieht) die documentirten Naturalien-Ausgabs- und Empfangsverzeichnisse gegen Einziehung des postämtlichen Recepisses, worin das Gewicht aufzuführen ist unmittelbar, und zwar jene Magazine, welche keine Filialien haben, längstens bis 5., und diejenigen, zu welchen Filialien gehören, längstens bis 10. des darauf folgenden Monathes ein Original an die Hofkriegsbuchhaltung zu senden.

§. 4527.

Wie die Consumtions-Bettenverzeichnisse einzusenden sind.
Hfrth. am 6. März 780. A 168.

Eben so muß alle Monathe ein mit der Unterschrift des Regiments-, Bataillons- oder Compagnie-Commandanten versehenes, kriegscommissariatisch corroborirtes Consumtions-Betten-Verzeichniß, worin sowohl der Genuß für die gesunde als kranke Mannschaft angemerkt ist, von jedem Verpflegsrechnungsführer in seiner Haupt-Station sowohl, als in den Filial-Stationen eingehoben, und dem General-Commando im Lande zur weiteren Beförderung an den Hofkriegsrath unterlegt werden.

§. 4528.

Wie in Kriegszeiten statt der Consumtions-Verzeichnisse die Fassungs-Quittungen nebst dem Anweisungs-Protocolle einzusenden ist.
Hfrth. am 16. März 809. A 1631.
„ „ 31. Jän. 814. A 516.

In Kriegszeiten haben alle beweglichen Armee- und Corps- oder so genannten Feldbäckerey- und Colonnen-Magazine statt der Consumtions-Verzeichnisse nur die Militär-Natural-Fassungs-Quittungen mit einem Pare des Anweisungs-Protocolles mittelst der Gelegenheits-Courriere oder der Feldpostämter an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden, und die Ausgabe im letzteren Falle in den Natural-Verpflegsrechnungen mit dem Postamts-Recepisse zu belegen.

§. 4529.

Was zu beobachten ist, wenn außerordentliche Fälle die Filialien oder Subarrendatoren verhindern, die Quittungen und rücksichtlich Consumtions-Acten zu rechter Zeit einzusenden.
Hfrth. am 9. Jän. 817. O 149.

Sollten außerordentliche Fälle die Filialien oder Subarrendatoren verhindern, die Quittungen und rücksichtlich Consumtions-Acten zur rechten Zeit an das Haupt-Magazin gelangen zu lassen, so dürfen deßhalb die übrigen Naturalien-Verzeichnisse von dem letzteren nicht zurück gehalten werden, sondern es werden solche verspätete Documente in das Summarium des künftigen Monathes, mithin nachträglich aufzunehmen seyn.

§. 4530.

Was auf der Außenseite des Summariums anzumerken ist.
Hfrth. am 9. Jän. 817. O 149.

Auf der Außenseite des mit den gedachten Verzeichnissen instruirten Summariums ist die Bestätigung, an welchem Tage dasselbe aufgegeben worden sey, von dem Magazins-Controllor beyzufügen. Das postämtliche Receviße wird sodann unverweilt an das General-Commando einzusenden, und demselben ein Verzeichniß der abgesendeten Eingaben beyzuschließen seyn.

Formular A. Haupt- oder Filial-Verpflegs-Magazin.

Natural-Ausgabsverzeichniß

für den Monath N. 18. . . .

über die aus dem Verpflegs-Magazine an die Truppen verabfolgten Naturalien.

Regimenter, Corps und Parteyen.	Laufende Nummer des Regiments oder Bataillons-Kassa-Ausweises	Rahmen und Charakter des	Quittung.	Zeit der Fassung	Naturalien	Service	Victualien.	Etappen für die	Anmerkung.
				des Brods oder Zwiebacks; des Hart- und Rauchfutters; des Service; der Victualien	Brod; Zwieback; Hafer; Gerste; Kukurutz; Heu zu 8 Pfund; Heu zu 10 Pfund; Stroh statt Futterstreh zu 14 Pf.; Kanzlisten-Pfd.; Statt Hafers	haltes Pfd.; weiches Pfd.; Grünfutter; Heizen; Brennholz; Kampenlicht; Streustroh zu 3 Pfund; Lagerstroh; Bettenstroh	Reismehl; Reis; Gerstel; Polenta; Hirsen; Graupen; Salz; Weinessig; Branntweineinmaßtrunk	Offiziere; Mannschaft	
				Port. Kat.	von bis; von bis; von bis; von bis	Port.	Portionen.	Klafter; Klafter; Zentn.; Pfund; Maß; Pfund; Port.; Zentn.; Pfund; Pfund; Maß.; Pfund; Maß; Maß; Port.; Port.	
Seite....									
Zutrag oder Summa...									

N den Coram me N. N. Magazins-Controller. N. N. Haupt- oder Filial-Magazins-Rechnungsführer.

Anmerkung. 1tens: Die Rubrik Empfangspost bleibt für die Hofkriegsbuchhaltung offen.

2tens: Sowohl die Fürträge, als die Summen, bleiben nach §. 4524 offen, indem solche erst bey der Hofkriegsbuchhaltung summirt werden.

3tens: Soll in irgend einer Haupt-Magazins-Station der Fall eintreten, daß nicht für alle Naturalien- und Service-Ausgaben ein einziger Subarrendator, mithin für jeden Artikel ein eigener Subarrendator, bestände, und die Militär-Fassungs-Quittungen mehrere Artikel zugleich enthalten, was jedoch nicht in der Regel, sondern nur bey Durchmärschen zulässig ist, so wäre sich nach obigem Beyspiele zu benehmen.

4tens: Nach diesem Formulare sind auch die §. 4522 erwähnten Naturalien-Ausgabs-Nachtragsverzeichnisse zu verfassen.

Formular B. Haupt-Filial-Verpflegs-Magazin N.

Naturalien-Empfangsverzeichniß

für den Monath N. 18. . .

über die vom Militär zurück abgeführten Naturalien.

Regimenter, Corps und Parteyen.	Rangs-Nummer der Regimenter und Bataillone.	Des Gegenscheines.			Ausgabs-Post.	Naturalien.									Service.									Victualien.								
									Statt Hafers																							
		Nummer.	Datum.	Unterschrift.		Brot-	Zwieback-	Hafer-	Gerste-	Kukuruß-	Heu zu 8 Pfund.	Heu zu 10 Pfund.	Statt Heues Futterstroh zu 14 Pf.	Häckerling.	hartes Holz.	weiches Holz.	Steinkohlen.	Kerzen.	Brennöhl.	Lampendocht.	Streustroh zu 3 Pfund.	Lagerstroh.	Bettenstroh.	Kochmehl.	Reiß.	Erbsen.	Linsen.	Graupen.	Bohnen.	Salz.	Weingetränk.	Brantweingetränk.
						Portionen.									Klafter	Klafter	Zent.	Pfund.	Maß.	Pfund.	Port.	Zentn.	Zentn.	Pfund.	Pfund.	Maß.				Pfund.	Maß.	Maß
Seite																																
Seite . . . Fürtrag oder Summa. (bleibt nach § 4524 offen.)																																

N. den Coram me N. N. Magazins-Controllor. N. N. Haupt- oder Filial-Magazins-Rechnungsführer.

Anmerkung. Die Rubrik: Ausgabs-Post bleibt für die Hofkriegsbuchhaltung offen.

Formular C.

Haupt-Filial-Verpflegs-Magazin N.

Summarium

für den Monath N. . . 18. . .

der Naturalien-Ausgabs- und Empfangsverzeichnisse.

Des beyliegenden Natural-Ausgabs- oder Empfangsverzeichnisses.			Haupt-	Filial-	Des Naturalien-	Naturalien.									Service.									Victualien.									Etappen für die		Anmerkung.
Nummer.	Anzahl der		Verpflegs-Magazins-Station.			Brot.	Zwieback.	Hafer.	Statt Hafer		Heu zu 8 Pfund.	Heu zu 10 Pfund.	Statt Heues Futterstroh zu 4 Pf.	Häckerling.	hartes Holz.	weiches Holz.	Steinkohlen.	Kerzen.	Brennöhl.	Lampenöhl.	Streustroh zu 3 Pfund.	Lagerstroh.	Betterstroh.	Kochmehl.	Reis.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Graupen.	Salz.	Weingetränke.	Brantweingetränke.	Officiers	Mannschaft.	
	Quittungen.	Gegenscheine.			Ausgabs- / Empfangs-Verzeichnisses	Seite.									Klafter	Klafter	Zent.	Pfund.	Maß.	Pfund.	Port.	Zentn.	Zentn.	Pfund.	Pfund.	Maß.				Maß.	Maß.	Portionen.		
Durch eigene Regie oder durch Subarrendirung.																																		
Gesammtbetrag.																																		

N. den . . .

Coram me

N. N. Haupt-Magazins-Controller.

N. N.

Haupt-Filial-Magazins-Rechnungsführer.

Inhalt.

XII. Hauptstück. Von der Geld- und Natural-Gebühr der Armee. — Seite

1. Abschn. Von der Gebührsbestimmung und Anfang derselben . . . 3
2. — » » Gebühr der Supernumeräre . . . 5
3. — » » Gebühr der bey diplomatischen Geschäften Angestellten . . . 6
4. — » » Gebühr der Adjutanten . . . 7
5. — » » Gebühr der als Brigadier verwendet werdenden Obersten . . . 7
6. — » » Gebühr der beym Fleisch-Geschäfte Angestellten . . . 8
7. — » » Gebühr der auf Execution Stehenden . . . 8
8. — » » Gebühr der bey Truppen-Revisionen verwendet werdenden pensionirten Generale . . . 9
9. — » » Gebühr der in zeitlicher Dienstleistung Angestellten . . . 9
10. — » » Gebühr der in zeitlicher Dienstleistung verwendet werdenden Invaliden-Mannschaft . . . 10
11. — » » einjährigen Gage-Carenz . . . 10
12. — » » Gebühr der Arrestanten . . . 13
13. — » » Gebühr des Spitals-Aufsichts-Personals . . . 16
14. — » » Gebühr des Spitals-Wart-Personals . . . 17
15. — » » Gebühr der Kranken . . . 17
16. — » » Gehalte der Hebammen . . . 22
17. — » dem Rettungs-Doucer . . . 23
18. — » der Gebühr der Arbeiter . . . 23
19. — » » Gebühr der Beurlaubten . . . 24
20. — » den Fleisch- und Theuerungsbeyträgen . . . 29
21. — » dem Feld- oder Kriegsbeytrage . . . 30
22. — » der Gratis-Gage . . . 34
23. — » » Gratis-Löhnung . . . 38
24. — » » Zulage der Adjutanten . . . 39
25. — » » Zulage des Conscriptions-Directors . . . 39
26. — » » Mappirungs-Zulage . . . 40
27. — » » Zulage bey der Catastral-Vermessung . . . 41
28. — » » Zulage für die bey der Zeichnungs-Kanzelley-Angestellten . . . 42
29. — » » Zulage der Handlanger bey den Aufnahms-Brigaden . . . 43
30. — » » Zulage auf dem medicinischen Lehr-Curse . . . 43
31. — » » Zulage auf dem Veterinär-Lehr-Curse . . . 44
32. — » » Zulage der als Magazins-Controllore angestellten pensionirten Stabs- und Ober-Officiere . . . 44
33. — » » Zulage der Verpflegsbäcker und Militär-Mannschaft bey Magazins-Arbeiten . . . 45
34. — » » Zulage für die Jägermannschaft . . . 46
35. — » » Zulage für die Mannschaft auf dem pädagogischen Lehr-Curse . . . 46
36. — » » Zulage bey der Schwimmanstalt . . . 46
37. — » » Zulage für die Sicherheits-Commanden gegen die Räuber . . . 47
38. — » » Zulage für die in der Contumaz Befindliche . . . 47
39. — » » Zulage für die bey der Conscription verwendet werdenden Militär-Individuen . . . 47
40. — » » Zulage für die Commandirten gegen Tabakschwärzer . . . 48
41. — » » Zulage für die Commandirten zur Vertilgung der Heuschrecken . . . 48
42. — » » Zulage bey Geld-Rimessen . . . 49
43. — » » Contractions-Zulage . . . 49
44. — » » Zulage bey Feuersbrünsten . . . 50
45. — » » Escorte-Zulage . . . 51
46. — » den Zulagen bey den Mannschafts- und sonstigen Transporten zur See . . . 53
47. — » » Zulagen bey Monturs-Oekonomie-Commissionen . . . 55
48. — » » Zulagen für die Ober-Officiere und Mannschaft des Pontoniers- und Tschaikisten-Bataillons . . . 56
49. — » der Zulage für die Stabs- und Ober-Officiere, dann Mannschaft der Beschäl-Departements und Gestüte . . . 59
50. — » den Zulagen bey Rimonten-Ankaufs-Commanden und Transporten . . . 61
51. — » der Zulage für die Fuhrwesens-Officiere und Mannschaft . . . 61
52. — » » Zulage bey Uebernahme und Transportirung der Fuhrwesenspferde . . . 62
53. — » » Zulage für die Officiere und Mannschaft beym Equitations-Institute . . . 63
54. — » » Zulage bey Transportirung der Pferde aus dem Equitations-Institute . . . 63
55. — » » Zulage bey Transportirung der Packpferde . . . 64
56. — » » Zulage bey Naturalien und Betten-Transporten . . . 64
57. — » » Zulage für Officiere, welche Recruten und Pferde transportiren . . . 65
58. — » » Zulage bey Recruten-Transporten in Kriegszeiten . . . 66
59. — » » Zulage bey Transportirung der Kriegsgefangenen . . . 66
60. — » » Zulage bey Befestigungen . . . 66
61. — » » Zulage bey Arbeiten an Verschanzungen und Verhauen . . . 67
62. — » den Tafelgeldern . . . 68
63. — » der Brotgebühr für die zurückbleibenden Weiber . . . 69
64. — » » Verpflegung der Recruten, welche wegen Untauglichkeit entlassen werden . . . 71
65. — Wann die Gebühr der abgängig Werdenden aufhört . . . 72
66. — Von dem Sterb-Quartale . . . 73
67. — » » Termine, wann die Gagen ausbezahlt werden . . . 75
68. — » » Termine, wann die Löhnungen ausbezahlt werden . . . 76
69. — » » Verpflegs- und Münzfuße, nach welchem die Gagen und Löhnungen zu zahlen sind . . . 77
70. — » » Abzüge an der Gage . . . 77
71. — » » Abzüge an der Löhnung . . . 77

Inhalt.

Seite

XIII. Hauptstück. Von dem Militär-Verpflegs-Bettenwesen.

1. Abschn. Von der Suberrendirung der Militär-Verpflegung 221
2. — » dem Einkaufe der Früchte durch Contracte und Handeinkäufe 254
3. — » der Landeslieferung 275
4. — » » Approvisionirung der festen Plätze 293
5. — » » Fleisch-Manipulation 339
6. — » » Vermahlung der Brotfrüchte 366
7. — » dem Mehle 375
8. — » der Broterzeugung 378
9. — » dem Brote in natura 381
10. — » » Brot-Aequivalent 385
11. — » » Zwiebacke 389
12. — » den Pferd-Portionen in natura 391
13. — » dem Pferd-Portionen-Aequivalent 402
14. — » » Hartfutter 405
15. — » » Heue 408
16. — » der Fouragirung 410
17. — » dem Strohe 413
18. — » » Holze 416
19. — » den Steinkohlen 421
20. — » » Kerzen, dem Oehle und den Lampendochten 422
21. — » » Fässern 423
22. — » » Säcken 426
23. — » dem Maße und Gewichte 437
24. — » der Spedirung und Trankportirung 459
25. — » » Mauthgebühr und den Pässen 483
26. — » den Unglücksfällen und Schwendungen 485
27. — » dem Benehmen bey einem feindlichen Einfalle in dießseitige Länder 487
28. — » der Uebernahme 489
29. — » » Quittirung 491
30. — » » Abgabe der Naturalien 495
31. — » den Magazins-Gebäuden 508
32. — » dem Marsche 517
33. — » » Einmarsche in feindliche Länder 522
34. — » den Backöfen und Anlegung der Feldbäckerey 526
35. — » » Back-Requisiten 535
36. — » der Behebung der Feldbäckerey 538
37. — » den Handwerkern 539
38. — » » Handlangern 542
39. — » dem Bettenwesen 546
40. — » der Controlle 575
41. — » » Richtigkeit in der Amtirung 594
42. — » » Unterhaltung der Protocolle . . . . . —
43. — » den Rapporten 605
44. — » » Natural- und Betten-Consumtions-Verzeichnissen 614

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google